Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einundzwanzigster Band.

Erstes Heft.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1895.

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

I.

Bericht

über die

einundzwanzigste Plenarversammlung

der Centraldirection

der

Monumenta Germaniae

Berlin 1895.



Die 21. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre vom 4. bis 6. April in Berlin abgehalten. Durch eine Reise wurde Hr. Geh. Justizrath Brunner, durch Unwohlsein Seine Excellenz Hr. Geheimerath von Sybel an der Theilnahme verhindert. Hr. Prof. Weiland war uns nach kurzer Mitwirkung am 5. Februar durch den Tod entrissen worden. Anwesend waren die HH. Prof. Bresslau aus Strassburg, Dove aus München (an Stelle des Geh. Hofraths von Rockinger zum Vertreter der Bayerischen Akademie gewählt), Hr. Geheimerath Dümmler, Hr. Geheimerath von Hegel aus Erlangen, Hr. Prof. Holder-Egger, Hr. Hofrath Maassen aus Innsbruck, Hr. Prof. Mommsen, Hr. Prof. Mühlbacher aus Wien, Hr. Prof. Scheffer-Boichorst und Hr. Geheimerath Wattenbach.

Im Laufe des Jahres 1894/95 erschienen

in der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1) Chronica minora saec. IV. V. VI. VII ed. Th. Mommsen II, 2 (= A. a. XI, 2);
2) Chronica minora saec. IV. V. VI. VII ed. Th. Mommsen III, 1 (= A. a. XIII, 1);

in der Abtheilung Leges:

3) Leges Visigothorum antiquiores ed. Zeumer;
4) Hincmarus de ordine palatii ed. Krause;

in der Abtheilung Epistolae:

5) Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae ed. Rodenberg III;
6) Epistolarum tom. II, p. II Gregorii papae Registrum L. X—XIV ed. L. Hartmann;
7) Epistolarum tom. IV aevi Karolini tom. II ed. E. Dümmler;
8) von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XX, herausgegeben von H. Bresslau.

Unter der Presse befinden sich ein Folioband, 6 Quartbände.

In der Sammlung der Auctores antiquissimi sind nach Gildas und Nennius demnächst die Chroniken Beda's, die mehr litterarischen als wirklichen Quellenwerth besitzen, als Fortsetzung des 3. Chronikenbandes zu erwarten. Ausführliche Register für diese 3 Bände, welche vermuthlich als die letzten dieser Abtheilung zu betrachten sind, werden nachfolgen.

In der Reihe der Scriptores ist Ende October der Druck des 3. Bandes der SS. rerum Merovingicarum eröffnet und so eifrig gefördert worden, dass wir übers Jahr seine Vollendung gewärtigen dürfen. Er enthält bis jetzt wesentlich noch vormerowingische Heiligenleben, deren geschichtlicher Unwerth von dem Herausgeber Dr. Krusch in den Einleitungen klar dargelegt wird.

Der dritte abschliessende Band der Schriften zum Investiturstreit ist insoweit vorbereitet, dass der Druck in diesen Tagen begonnen hat. Der 30. (und letzte) Folioband, welcher wegen der sehr schwierigen, auch die spätere Thüringer Geschichtschreibung umfassenden Voruntersuchungen über die darin aufzunehmenden Erfurter und Reinhardsbrunner Chroniken längere Zeit hatte ruhen müssen, wird gegenwärtig weiter gedruckt, um vielleicht seines grösseren Umfanges wegen in 2 Hälften ausgegeben zu werden. Jedenfalls wird daneben im nächsten Winter der Druck des 31. Bandes mit den von Holder-Egger und zum Theil von Simonsfeld bearbeiteten italienischen Chroniken des 13. Jh. anfangen, für welche eine Reise des Herausgebers nach Wien im Februar und März einige Ergänzungen des Materials lieferte.

Von den Handausgaben werden die Annales Einhardi und Laurissenses maior. von Hrn. Dr. Kurze im Mai unter die Presse kommen und voraussichtlich noch in diesem Jahre erscheinen. Eine Ausgabe der Erfurter Geschichtsquellen des 12.—14. Jh. beabsichtigt Hr. Holder-Egger sodann folgen zu lassen. Durch einzelne Nachweisungen machten sich die HH. Dr. Simonsfeld in München und Prof. Wenck in Marburg um diese Abtheilung verdient.

In dem 1. Bande der Deutschen Chroniken hat der Druck des von Hrn. Dr. Kraus in Wien bearbeiteten Bruchstückes der Silvesterlegende angefangen. An dem weiter zur Ergänzung der Kaiserchronik bestimmten Annoliede arbeitet Hr. Prof. Rödiger. Der Druck von Enikels Fürstenbuch, für welches wir der Gefälligkeit des Hrn. Dr. Priebsch eine Vergleichung der Cheltenhamer Hs. verdanken, soll im Mai wieder aufgenommen werden. Für

den 6., den österreichischen und bayerischen Chroniken gewidmeten Band hat Hr. Prof. Seemüller in Innsbruck im vergangenen Sommer auf der Münchener, Wiener, Klosterneuburger und anderen benachbarten Bibliotheken Hss. benutzt und ist sodann in den Osterferien zu demselben Zweck nach London gereist, wo sich u. a. für die Chronik Hagens eine Hs. mit eigenthümlichen Zusätzen gefunden hat. Diese Vorstudien werden auch fernerhin noch fortgesetzt und durch eine weitere Reise nach Linz, Zwettl, Schlierbach und Klosterneuburg vervollständigt werden müssen. Die Arbeiten an der Sammlung der politischen Sprüche und Lieder in deutscher Sprache nehmen unter Leitung des Hrn. Prof. Röthe in Göttingen ihren Fortgang.

In der Abtheilung Leges ist der 2. Band der Capitularia regum Francorum sammt den Anhängen fertig gedruckt, das umfangreiche Register für beide Bände und die Einleitung sollen demnächst der Presse übergeben werden. Der Herausgeber, Hr. Dr. Krause, ist zur Zeit damit beschäftigt, die Hss. des Benedictus Levita in Rom für den 3. Band zu vergleichen. Für die grosse Ausgabe der Leges Visigothorum hat Hr. Prof. Zeumer im März die schon länger geplante Reise nach Paris ausgeführt, für die abermalige Bearbeitung der einst von Merkel herausgegebenen Lex Baiwariorum steht die Gewinnung einer neuen Kraft in Aussicht.

Der Druck des 2. Bandes der Constitutiones imperatorum war bis zum 53. Bogen fortgeschritten, als er durch den Tod des Professors Weiland jählings unterbrochen wurde. Da derselbe das Manuscript jedoch zum grössten Theile druckfertig hinterlassen hatte, so kann trotz dieses schmerzlichen Verlustes die Vollendung fortschreiten, indem sein Mitarbeiter, Hr. Dr. Schwalm, bei der Drucklegung durch Hrn. Prof. Scheffer-Boichorst unterstützt wird. Für den 3. Band bis auf Heinrich VII. (1313) und zum Theil auch für den 4., die dem Dr. Schwalm bereits früher übertragen worden, hat dieser auf zwei Reisen, einer nach den Niederlanden und Nordfrankreich, der anderen nach Italien, ein reiches Material gesammelt, so dass nur eine kleinere Nachlese übrig bleiben wird.

Die Urkunden Kaiser Heinrichs II. (und des Königs Arduin), welche den Abschluss des sächsischen Kaiserhauses bilden sollen, sind durch Hrn. Prof. Bresslau und seinen Mitarbeiter Dr. Bloch, dem sich seit Kurzem

Dr. Martin Meyer als weiterer Hülfsarbeiter zugesellt hat, so weit gefördert worden, dass der Druck, eine Zeit lang durch Mangel entsprechender Typen gehemmt, nunmehr begonnen hat und ununterbrochen fortlaufen kann. Einige italienische, französische und mitteldeutsche Archive lieferten dafür noch werthvolle Nachträge. Einzelne inhaltlich mit den Kaiserurkunden eng zusammenhängende Privaturkunden werden gelegentlich eingereiht werden. Für kritische Erörterungen bot das Neue Archiv eine Stätte.

Für die Karolingerurkunden unternahm Hr. Prof. Mühlbacher im September eine Reise nach der Schweiz und dem Rhein, um mehrere nicht versandte Stücke an Ort und Stelle nachzuprüfen. Sein Mitarbeiter Dr. Dopsch hielt sich von December 1893 bis October 1894 in Paris auf, wo er besonders die grossen Cartulare der ehemaligen geistlichen Stiftungen planmässig durchzunehmen hatte. Die Archive der Departements, für welche die Zeit nicht mehr reichte, blieben einer späteren Reise vorbehalten. Zunächst hat sich in der 2. Hälfte des März Hr. Dr. Dopsch nach Italien begeben, um in einem längeren Aufenthalte so viel wie möglich zu erledigen. Einzelne Proben seiner neuen Funde werden vorläufig in den Mittheilungen des österreichischen Institutes in Wien veröffentlicht. Die Regesten der italienischen Karolinger, von Hrn. Prof. Mühlbacher hergestellt, sollen der Ausgabe der Urkunden selbst vorangehen.

Da diese von Böhmer einst begründeten Regesten als eines der unentbehrlichsten Hülfsmittel für die Diplomata in unvermindertem Werthe fortbestehen, so wurden für die staufische Fortsetzung derselben Hrn. Dr. Emil Schaus als Mitarbeiter des Prof. Scheffer-Boichorst Mittel zu einer Forschungsreise bewilligt.

In der Abtheilung Epistolae erschien der schon im Vorjahre durch Hrn. Prof. Rodenberg in Kiel fast vollendete 3. abschliessende Band der päpstlichen Regesten des 13. Jh. Hr. Dr. Hartmann in Wien beendigte den Druck des Textes des Registrum Gregorii nebst einigen Anhängen. Die Register, für welche Hr. Wenger in Wien die Vorarbeiten gemacht hat, und die Einleitung werden noch einige Monate erfordern. Der 4. Band der Epistolae, welcher ausser Alchvin nur noch mit einigen Ausnahmen die Briefe aus der Zeit Karls des Grossen, sowie die des Dungal und Claudius aufnehmen konnte, liegt mit den von Hrn. Dr. Hampe angefertigten Registern

vollendet vor. Auch der 5. Band, welcher in die 2. Hälfte des 9. Jh. hineinreichen wird, befindet sich schon an vielen Punkten, namentlich durch Dr. Hampe, in Vorbereitung. Zur Benutzung der von aller Versendung ausgeschlossenen englischen Hss. soll derselbe im Sommer auf mehrere Monate nach England gehen und gleichzeitig dort für andere Abtheilungen nach Kräften arbeiten.

In der Abtheilung Antiquitates steht das Register zum 2. Bande der Necrologia Germaniae noch immer aus. Der Druck des 3. Bandes der Poetae aevi Carolini ist im Januar wieder aufgenommen worden: mit ihm gedenkt Hr. Dr. Traube, durch andre Aufgaben in Anspruch genommen, seine Thätigkeit für die Mon. Germ. zu beenden. Für den 4. Band, welcher mit dem Reste der karolingischen Zeit auch einen Theil der ottonischen zu verbinden gestattet, ist Dr. Paul von Winterfeld als Mitarbeiter eingetreten.

Für das Neue Archiv, dessen 20. Band mit einem umfassenden Register von den HH. Dr. Bloch und Dr. Meyer schliesst, wird der 21. Band insofern eine neue Reihe eröffnen, als es, von nun an 50 Bogen stark, besser denn bisher als Werkstätte unserer Arbeiten allen vielseitigen Bedürfnissen gerecht werden kann. Der Preis wird dem entsprechend von 12 auf 15 Mark erhöht werden.

Einzelne Vergleichungen oder Abschriften wurden uns in dem vergangenen Arbeitsjahre freundlichst besorgt von den HH. Mons. Amelli in Montecassino, Bonnet in Montpellier, W. Brambach in Karlsruhe, L. Delisle in Paris, L. Det in Troyes, Harmer in Cambridge, P. Hauthaler in Salzburg, Jadart in Reims, Kerler in Würzburg, Keyssner in München, Lebègue und Molinier in Paris, P. Gabriel Meier in Einsiedeln, Ouverléaux in Brüssel, Predelli in Venedig, Priebsch in London, da Ré in Verona, Salari in Florenz, Salveraglio in Cremona, Simonsfeld in München, Tangl in Wien, Tschiedel in Rom, de Vries in Leiden. Ihnen wie auch dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches für stets geneigte Vermittelung zur Uebersendung von Hss. und vielen Bibliotheks- und Archivvorständen gebührt unser wärmster Dank.

Für den Verkehr innerhalb Deutschlands durften wir von der den Reichsbehörden gewährten Portofreiheit Gebrauch machen. Unseren Sammlungen ist durch die Gewogenheit des Reichsamtes des Innern in dem Erdgeschoss des Reichsversicherungsamtes, Königin Augusta-Str. 25—27, eine würdigere und angemessenere Unterkunft als in der bisherigen Miethswohnung eingeräumt worden.

II.

Ueber

die karolingischen Reichsannalen von 741—829 und ihre Ueberarbeitung.

III. Die zweite Hälfte und die Ueberarbeitung.

Von

F. Kurze.

---

1. Die zwischen 795 und 813 erschienenen Annalen.

Ehe wir zur Besprechung der zweiten Hälfte der Ann. Laur. (795—829) übergehen, scheint es zweckmässig (da nicht feststeht, ob die Annalen auf dieser ganzen Strecke gleichzeitig weitergeführt sind), diejenigen Quellen zu untersuchen, die möglicherweise darin benutzt sind. Annalen, die zwischen 795, wo der zweite Verfasser der Reichsannalen einsetzt, und 813, wo die zweite Recension derselben aufhört, enden, sind die Petaviani [1] (796, mit einer Fortsetzung bis 799), die Mosellani [2] (798), die Fortsetzung der Murbacher Annalen in den Ann. Alamannici [3] (799), die Laureshamenses [4] (803), die Guelferbytani [5] (805), die Ann. S. Amandi [6] (810), die Ann. Bawarici breves [7] (810) und die Ann. Maximiniani [8] (811). An verlorenen Quellen sind zwei nachgewiesen, eine bairische bis 796 und eine wahrscheinlich in St. Denis compilierte bis 805. Mit der ersteren werden wir demnach unsere Untersuchung zu beginnen haben.

a. Die verlorene Quelle von 796.

Nachdem B. Simson [9] auf eine gewisse Verwandtschaft zwischen den Annales Maximiniani und Xantenses [10] aufmerksam gemacht und R. Arnold [11] (S. 47—51) einen Zusammenhang zwischen den Maxim. und Iuvavenses minores [12] dargethan hatte, stellte G. Waitz [13] die Verwandtschaft zwischen Maxim. und Xant. für die Jahre 790—796, zwischen Maxim. und Iuv. min. für die Jahre 747—796 genauer fest. Er schloss daraus auf eine verlorene Quelle, die beim Jahre 796 geendet haben und wegen zahlreicher bairischer Notizen in Baiern entstanden sein

---

1) SS. I, 16—18; A. Mai, Spicil. Rom. VI, 181—190. 2) SS. XVI, 491—499. 3) SS. I, 40—48. 4) SS. I, 22—39; Jahresbericht des Stifts St. Paul in Kärnten 1889. 5) SS. I, 23—46. 6) SS. I, 6—14. 7) SS. XX, 8. 8) SS. XIII, 19—25. 9) N. A. II, 628. 10) SS. II, 217—236. 11) Beiträge z. Kritik karol. Ann., Leipz. Diss., Königsberg 1878. 12) SS. I, 88 f. und III, 122 f. 13) N. A. V, 491—502.

müsse. Zugleich machte er darauf aufmerksam, dass die Ann. Maxim. auch mit den Iuvav. maiores[1] bei den Jahren 799, 803 und 804 und den Ann. S. Emmerammi maiores[2] bei den Jahren 810, 804, 793, 787, 772 und 748 Verwandtschaft zeigen.

Darnach hat B. Simson[3] bemerkt, dass Maxim. und Xant. auch nach dem Jahre 796, obgleich beide im ganzen nur die Annales Laurissenses zu excerpieren scheinen, noch verwandt sind, und dass dem Ende der Ann. Maxim. bei dem Jahre 811 in den Xant. ein wahrscheinlich irrthümlich in den Text zu 812 gerathenes 'gratias omnipotenti Deo' entspricht. Diese beiden Annalen scheinen also eine gemeinsame Vorlage gehabt zu haben, in welcher der bei 796 endenden Quelle eine Fortsetzung aus den Laurissenses bis 811 angehängt war[4].

Da nun die Ann. Iuv. min. erst 816 geschrieben sind und den Maxim. auch 799 noch im Ausdruck sehr nahe kommen (Iuv. min.: 'Leo papa martyrizatus', Max.: 'Romani Leonem papam . . . martyrizabant'), so könnte es zweifelhaft erscheinen, ob es überhaupt richtig ist, eine bei 796 endende Quelle anzunehmen. Die Richtigkeit der Annahme wird aber dadurch erwiesen, dass die verlorene Quelle schon im Jahre 796 oder 797 in den Ann. Iuvav. maiores benutzt ist.

Die Ann. Iuvav. mai. stehen in einer Würzburger Beda-Hs. am Rande von Ostertafeln und sind von 725—797 von einer anderen Hand als das erste Stück, von 798—825 aber von einer dritten gleichzeitigen Hand geschrieben. Hieraus und aus dem Inhalt ist zu schliessen, dass die Annalen von 798 an gleichzeitig aufgezeichnet sind, selbstverständlich — darüber lässt der Inhalt keinen Zweifel zu — nicht in Würzburg, sondern in Salzburg[5]. Die dürftigen Notizen zu 725—797 müssen demnach wohl um 797 im ganzen eingetragen sein. Die Salzburger Lokalnachrichten zu 774 ('Translatio sancti Hrodperhti. Dedicata ecclesia sancti Rodberti'), 784 ('Transitus Virgilii episcopi') und 785 ('Arn episcopus ordinatur III. Id. Iun.') machen noch nicht die Annahme einer älteren Quelle nöthig, die

---

1) SS. I, 87 f. und III, 122. 2) SS. I, 92 f. 3) Jahrbücher Karls des Grossen II, Excurs VI. 4) Vgl. N. A. XIX, 305 f., B 6. 5) Wenigstens bis zum Jahre 803; die Notiz 'Walh tonsus est' zu 814 scheint allerdings schon eine Würzburger Eintragung zu sein (vgl. Dümmler, Forschungen VI, 120), und in Würzburg mögen demnach auch die Ann. Iuv. min. geschrieben sein, die im Jahre 816 in denselben Codex eingetragen worden sind.

Aufzeichnung der Osterfeier von 782—797 wird auf ein ähnliches Verzeichnis zurückgehen, wie wir mit W. Giesebrecht für die Ann. Laurissenses als Quelle angenommen haben[1]; dann bleiben nur noch folgende Notizen übrig:

725. 'Carolus primum in Baioariam venit'.

741. 'Natus est Tassilo dux'.

742. 'Natus est Carolus'.

743. 'Bellum Francorum et Baioariorum'.

763. 'Hiemps magna'.

768. 'Pippinus obiit, Karolus rex factus VII. Id. Oct'.

774. 'Pabia capta . . . et captus Desiderius rex in Italia in civitate Pabia'[2].

788. 'Tassilo tonsus est . . . et captus Tassilo dux'.

791. 'Adalwinus episcopus ordinatus est. Carolus in Pannonia. . . . Domnus rex in Hunia'.

793. (statt 794): (Ostern) 'ad Franchonofurt, et magna synodus, in quo damnata est haeresis de adoptione filii Dei et Felix episcopus de Ispania anathematizatus'.

796. 'Depositio Adriani papae. Huni se dederunt, et Zotan baptizatus'.

Auch hiervon könnte manches ja Eigenthum des Salzburger Annalisten sein, wie z. B. die Nachrichten über die Geburtsjahre Tassilos und Karls und über die Ereignisse der 90er Jahre. Doch ist zu beachten, dass die letzten Nachrichten Aehnlichkeit mit den Ann. Maxim. und Xant. zeigen:

Max. 791: 'Perrexit domnus Carolus . . . in Pannoniam'.	Xant. 791: 'Perrexit domnus rex cum exercitu in Pannoniam'.
794: 'Carolus rex synodum magnam habuit ad Frangonofurt . . . de adoptione filii Dei . . .' (792: '. . . synodum contra Felicem hereticum de adoptione filii Dei').	794: '. . . ad Franconofurt; ibi domnus rex sinodum magnam habuit . . . de adoptivo filio . . .
795: 'Adrianus papa obiit'.	
796: 'Huni se dicioni . . . regis subdiderunt . . . Tudun ibi baptizatus est'.	796: 'Huni . . . regis dicioni . . . se subdiderunt'.

Für die früheren Stellen kommen die Ann. Xant. in Wegfall, da dieselben eigentlich erst bei dem Jahre 790

1) N. A. XX, 33 f. 2) Bei mehreren Jahren finden sich Eintragungen gleichen Inhalts auf dem linken und auf dem rechten Rande.

beginnen und das in dem erhaltenen Codex vorangehende Stück erst im 12. Jahrhundert eingetragen ist. Die Notiz der Iuvav. mai. zu 774 halten wir zusammen mit Ann. Max. 773: 'Carolus cum Francis in Italiam, et concitato bello fugit Desiderius rex in Pabiam civitatem . . .', wobei besonders die übereinstimmende Schreibung 'Pabia' auffällt. Ebenso sind die Notizen der Iuv. mai. zu 768 und 763 mit den entsprechenden der Maxim. zu vergleichen:

Iuv. mai. 768: 'Pippinus obiit, Karolus rex factus VII. Id. Oct'.	Max. 768: 'Pippinus mortuus est . . . et Karolus elevatus est ad regem VII. Id. Oct.' . . .
763: 'Hiemps magna'.	763: 'Hiems magnus erat'.

Bei dem Jahre 743 stellen wir den Iuv. maiores die minores gegenüber:

Iuv. mai.: 'Bellum Francorum et Baioariorum';	Iuv. min.: 'Carolomannus et Pippinus pugnabant contra Baioarios';

wobei sich ergiebt, dass hier nicht der Verfasser der minores die maiores ausschreibt, sondern maiores und minores aus einer gemeinsamen Quelle schöpfen, die ihrerseits aus den Ann. Lauriss. abgeleitet sein muss. Für die Notiz der Iuv. mai. zu 725 fehlen uns auch die Ann. Maximin. zur Vergleichung; dieselbe stammt aber aus der gemeinsamen Quelle der Ann. S. Amandi ('Karlus primum fuit in Baioaria') und Petaviani ('quando Karolus primum fuit in Bawarios') und kann demnach den Ann. Iuv. mai. nur durch die Annales Petaviani (ältere Recension) vermittelt sein, die anerkanntermassen[1] zu den Hauptquellen der in den Ann. Maxim. benutzten Vorlage gehören.

Dann ist es zweifellos, dass auch die spärlichen Notizen der Iuvav. mai. von 725—796 grösstenteils aus der Quelle der Ann. Maxim. geschöpft sind, und dass, wenn die Iuv. mai. 797 oder 798 geschrieben sind, diese Quelle mindestens 798 schon vorhanden gewesen ist.

Vergleicht man nun den Inhalt der Ableitungen, so erkennt man leicht, aus welchen älteren Quellen die Annalen bis 796 compiliert gewesen sein müssen. Es sind: 1) wie schon erwähnt, die Ann. Petaviani wegen Iuv. mai. 725 und 763 und vieler Stellen der Maxim., 2) die

1) Ich brauche nur auf die Ausgabe der Ann. Maxim. zu verweisen.

Laurissenses wegen Iuv. mai. und min. 743, min. 747 ('Carolomannus perrexit Romam et monasterium in Zirapti construxit'), 748 ('Pippinus Grifonem depulit de Baioaria et Tassiloni dedit illum ducatum') u. a. und vieler Stellen der Maximiniani, 3) die Lorscher Annalen zweiter Recension, die in den Ann. Lauresham. bis 790 und dem Fragmentum Chesnii vorliegen[1], besonders wegen Iuv. min. und Maxim. 786 (Kreuzeszeichen, Blutregen). Andere Quellen anzunehmen, liegt keine Nothwendigkeit vor; die den Gesta pontificum entlehnten Stücke der Maxim. sind Einschaltungen des Annalista Maximinianus und der Quelle von 796 fremd.

Aus der Vergleichung der Ableitungen mit den Quellen lässt sich nun der Text zu einem sehr grossen Theile wörtlich wiederherstellen. Vorweg ist jedoch zu erinnern, dass, da die Ann. Iuvav. maiores in den Iuv. minores und S. Emmer. maiores benutzt sind, die Uebereinstimmung dieser Ableitungen noch nichts für die Quelle von 796 beweist. Auch da, wo Iuvav. minores und Emmer. maiores übereinstimmen, ohne dass die Ann. Iuvav. maiores die Quelle sind, hat man noch nicht den Text der Annalen von 796. Denn wenn z. B. 786 die Iuvav. minores berichten: 'Hartrat partibus Austriae consilium malum fecit contra Karolum regem', und die Emmer. mai. kürzer: 'Hartrat malum consilium fecit', während es in den Maxim. wörtlich mit den Lauresham. übereinstimmend heisst: 'Quidam comites in partibus Austriae invicem coniurantes contra domnum regem insurgere', wobei Hartrat gar nicht erwähnt wird; wenn 788 die Iuvav. minores statt des ausführlichen Berichtes der verlorenen Quelle, dessen Wortlaut durch Uebereinstimmung der Ann. Maximiniani mit den Laurissenses gesichert ist, nur die kurze Notiz 'Carolus primo venit in Baioariam' haben, und die Ann. Emmer. maiores fast gleichlautend 'Carolus primo in Baiowaria'; wenn endlich 801 die längere Nachricht der Ann. Iuvav. maiores in den Iuv. minores und den Emm. maiores gleichmässig zu 'Carolus imperator factus est' verkürzt wird: so ist es deutlich, dass zwischen beiden noch eine nähere Verwandtschaft besteht. Da nun die Ann. Emmer. mai. unzweifelhaft jünger sind[2], die Iuvav. minores aber im Original in demselben Codex stehen, der auch die Iuv. maiores im Original enthält, so ist es

1) Vgl. N. A. XX, 14—15. 2) Die Iuv. min. sind 816 geschrieben, das Autograph der Emmer. mai. befindet sich in einer Hs.

ziemlich sicher, dass in den Ann. Emmer. mai. neben den Iuv. maiores auch die minores benutzt sind.

Alle drei sind also für die Wiederherstellung der verlorenen Quelle nur insoweit zu verwerthen, als sie mit den Quellen derselben oder mit anderen Ableitungen übereinstimmen. Bis gegen 760 hin wird die Wiederherstellung dadurch erschwert, dass die Ann. Maxim., welche die ausführlichste Ableitung sind, ihre annalistische Quelle mit den Lebensbeschreibungen der Päpste Zacharias und Stephan verquicken. Mit Hilfe der Iuv. mai. und min. und Emmer. mai. ist dieses Stück etwa in folgender Weise zu ergänzen[1]:

725. 'Carolus primum in Baioari[am ven]it' (Iuv. mai. = Petav.[2]).

741. [natus est Tassilo dux] (Iuv. mai.).

742. [natus est Carolus] (Iuv. mai.).

743. Carolomannus et Pippinus pugna[bant] contra Baioari[os] (Iuv. min. = Lauriss.).

747. Carolomannus perrexit Romam et monasterium Sancti Silvestri in monte Zirapti construxit (Iuv. min. + Maxim.[3] = Lauriss.)

(München, n. 14456), die laut Vermerk auf der ersten Seite am 18. April 817 geschrieben, bez. begonnen ist. Uebrigens ist darin von 810 an die fuldische Recension des Chron. Laur. benutzt. Man vergleiche:

Chron. Laur.	Ann. Emm. mai.
K. 42: 'Mortalitas bovum maxima pene in tota Europa . . .'	810: 'Magna mortalitas animalium fuit'.
45: '. . . et Karlus imperator constituit Hlodoveum filium suum simul imperare cum eo, inponens diadema capiti eius'.	813: 'Domnus Carolus imperator Hludowico filio suo coronam imperii inposuit'.
L. 3: '. . . Eo anno Leo papa obiit, et ordinatus est Stephanus . . ., qui in mense Octimbre venit ad Hludovichum imperatorem civitate Remus et reversus est in pace'.	816: 'Leo papa obiit. Stephanus papa factus est, et in mense Oct. in Remis civitate domnum Hludowicum ad imperatorem benedixit'.
4: '. . . Eo anno Stephanus papa decessit, cui successit Pascualis in pontificatum'.	817: 'Pascualis papa factus est'.

1) Um zu veranschaulichen, in wie weit der Text der verlorenen Quelle festzustellen ist, schliesse ich diejenigen Sätze, Wörter und Silben, die nur in einer Ableitung (von anderen unabhängig) überliefert und nicht durch Uebereinstimmung mit einer Quelle gesichert sind, in eckige Klammern ein. 2) Petav.: 'quando Karolus primum fuit in Bauioarios'. Ich gebe hier und im Folgenden den Text der Ann. Pet. so, wie er sich aus dem in den beiden Ausgaben von Pertz und A. Mai gebotenen Material ergiebt. 3) Iuv. min.: 'Carolom. perrexit Romam et monast. in Zirapti construxit'; Maxim.: 'et monast. Sancti Silvestri in monte Zir. constr'.

748. Grifo venit in Baiowariam, sed Pippinus expulit [eum inde] et Tassiloni ducatum Baiowari[ae] beneficium dedit (Max. + Iuv. min. + Emm. mai.[1] = Lauriss.).

749.[2] Burchardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus [abba de Francia] missi[sunt ad Zachariam papam] interroga[ndo] de Franc[orum] regibus, qu[i illis temporibus] non habuerunt [regalem potestatem.] Qui [melius esse mandavit, eum] reg[em] vocari, [qui potestatem haberet, et] iussit Pippinum regem [esse].

750. Pippinus elevatus est ad regem (Max. = Petav.) [ac postea regnavit annis XVIII] (Max.).

753. Stephanus papa venit in Franciam. Griffo occisus est (Iuv. min. = Petav.)[3].

754. Bonifatius episcopus martyr[izatus] est (Max. = Lauriss.); et Hiltrudis et Carlomannus transi[erunt] (Max. = Lauresh.).

755. Pippinus rex [venit primo] in Italiam (Emm. mai. = Lauriss.).

Von hier an berichten die Ann. Iuvav. mai. und min. und Emm. mai. bis 762 einschliesslich gar nichts mehr, die Maxim. aber lassen auf das Jahr 754 gleich das Jahr 761 folgen und deuten nur durch einige in das vorangehende Excerpt aus der Vita Stephani eingestreute Wendungen, in denen sie mit den Lauriss. übereinstimmen, an, dass ihre Quelle auch zu 755 und 756 einige den letzteren entnommene Nachrichten enthielt:

755. Haistulf, in Pavia eingeschlossen, giebt 'obsides XL'; Pippin 'reversus est in Franciam'.

---

1) Iuv. min. 748: 'Pipp. Grifonem depulit de Baioaria et Tassiloni dedit illum ducatum'; daraus Emm. mai.: 'Pipp. Grif. de Baiowaria expulit et Tass. duc. dedit'. In dem Worte 'expulit' stimmen die letzteren jedoch mit den Max. überein, welche hier ganz auf annalistische Ordnung verzichten und diese Nachricht mit 'His quoque temporibus' an die zu 749 gehörige anknüpfen. 2) Dieser Jahresbericht lässt sich nur ungefähr aus den Ann. Maxim. und Lauriss. reconstruieren, da die ersteren ihre Quelle gänzlich misverstanden haben (vgl. Waitz a. a. O. 501). Der beiderseitige Wortlaut ist dieser:

Laur. 749: 'Burgh. Wirz. episc. et Folr. capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam. interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, . . . Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, . . . iussit Pipp. regem fieri'.	Max.: 'Ad quem (bezogen auf den Papst Zacharias, dessen Vita im Vorhergehenden excerpiert ist), etiam Burch. Wirz. episc. et Folr. abba de Francia missi sunt de interrogatione Francorum regibus, quos antea non habuerunt; qui iussit eos reges vocari et Pipp. regem esse'.

3) Die Ann. Maxim. folgen hier ganz der Vita Stephani.

756. . . . 'iterum . . . in Italiam, . . . [con]clusit' Haistolf in Pavia, nöthigt ihn, Gott 'et sancto Petro' das Seine zu geben, '[et omnem] Pentapolim [et cetera omnia], et reversus est [in Franciam]'.

Von 761 an scheinen die Ann. Maxim. im ganzen eine getreue Abschrift der verlorenen Annalen von 796 zu sein. Einige einschränkende Bemerkungen sind dazu noch erforderlich. Zunächst sind Schreibfehler wie 'Gorgonis' (765) für 'Gorgonii', 'decorandis' (767) für 'de adorandis' [1], 'Noviana (768) für 'Noviona' (Lauresham.), 'Hrodgaozo' (776) für 'Hrodgauzo' oder 'Hrodgaudo', 'multique' (776) für 'multaque' [2], 'Barollonam' (778) für 'Barcelonam', 'in Idibus Iunii' (783) für 'VI. (also 'in' für 'ui') Id. Iun.', 'Ciliani' (787) für 'Chiliani', 'Wiomodus' (791) für 'Wicmodus' [3], 'perduranti' (792) für 'perdurantis', 'missis' (794) für 'iussi sunt', wie Waitz in den Text gesetzt hat, oder 'visi sunt' ('uisi s̄'), wie mir richtiger scheint, 'magnatis' und 'celebre' (796) für 'magnatibus' und 'celebrem' nebst andern, die Waitz bereits im Text der Ann. Maxim. berichtigt hat, wahrscheinlich zu einem Theile dem Schreiber der einzigen erhaltenen (Brüsseler) Hs. der Ann. Maxim., zu einem andern seiner Vorlage aus St. Maximin zur Last zu legen, und man braucht nicht anzunehmen, dass sie schon in der Quelle von 796 gestanden haben. Aber auch andere handgreifliche Entstellungen des Textes, wie 'ad Romam sancto Petro' (770) für 'ad partem sancti Petri' (Lauresham.), die Zusätze 'et Francorum' (776) [4] zu 'quae dicitur urbs Caroli', 'Francis atque' (782) zu 'ex nobilibus Saxonibus', 'in Saxoniam' (785) zu 'venit ad domnum regem in Attinaco palatio', sind wahrscheinlich auf Rechnung des Annalista Maximinianus zu setzen, der ja durch die Benutzung der Vitae Zachariae und Stephani gezeigt hat, dass er mehr als ein blosser Abschreiber sein wollte. Auch die Verknüpfung der zu 762 gehörigen Notiz 'conquesivit civitatem Bituricas' (= Petav. + Laureslı.) mit dem Jahre 761 durch die Worte 'et alio annum' (so!), sowie das viermal (773 zweimal, 776 und 785) willkürlich dem Namen des Königs beigesetzte 'cum Francis' und das öfters übertreibend hinzugefügte 'magnus' und 'multus' (777 'ecclesiam magnam', 785 'magnorum malorum auctor' und 'multis donis', 786

1) Waitz schlägt in einer Anmerkung zur Ausgabe 'de sanctorum' vor, was sich aber doch von der hsl. Grundlage zu weit entfernt. 2) Vgl. B. Simson, Jahrb. d. fränk. Reiches unter Karl d. Gr. I², 253 N. 2. 3) Der Name wird erst von dem Annalisten in St. Maximin eingefügt sein. 4) Vgl. Waitz a. a. O. S. 501.



'multimodis', 787 'exercitu magno' und 796 'thesaurum magnum') mögen wohl von dem Annalista Maximinianus herrühren, da er auch die den Papstleben entnommenen Abschnitte und die Fortsetzung bis 811 in ähnlicher Weise ausgeschmückt hat. Andererseits scheint bei 773 in den Worten 'dominans in Italiam et omnia; (774) dispositis omnibus . . . rediit in Franciam' eine entstellende Verkürzung der Vorlage eingetreten zu sein. 772 stimmen die Ann. Maxim. fast ganz mit den Petav. überein:

Pet.: 'Domnus rex Karolus perrexit in Saxoniam et conquisivit Erisburgo et pervenit ad locum, qui dicitur Ermensul et succendit ea loca';	Max.: 'Domnus Carolus perrexit in Saxoniam et conquesivit Eresburc et pervenit ad eum locum, qui dicitur Irmensul, et incendit eam et quidquid illi adorabant';

in den Ann. Iuv. min. aber heisst es: 'Karolus idolum Saxonorum combussit, quod dicebant Irminsul', und da der Ausdruck 'idolum' auch in den Ann. Lobienses, Sithienses, Fuldenses und Einhardi wiederkehrt, deren Verwandtschaft mit den Iuv. min. nicht ohne die Vermittelung der Annalen von 796 zu erklären ist, so wird wohl auch in den letzteren 'idolum' anstatt des 'quidquid illi adorabant' gestanden haben [1].

Im übrigen aber scheint es, dass die Ann. Maxim. ziemlich getreu den Wortlaut der verlorenen Quelle wiedergeben, womit ich jedoch nicht gesagt haben will, dass sie nicht hier und da einmal auch etwas ausgelassen haben könnten [2]. Auch von 787 an, von wo an Waitz in der Ausgabe bis 796 durchweg nur noch grosse Lettern angewandt hat,

1) Vielleicht hies es also darin: 'et incendit idolum illud'. 2) Die Notizen der Ann. Iuv. min. zu 791 (für 792): 'Consilium iniquum contra domnum Karolum in Reganespurc' und 799: 'Kerold mortuus' sind nicht aus dieser Quelle herzuleiten, da dieselbe hier, wie die Vergleichung der Ann. Max. und Xant. ergiebt, ganz den Lauriss. folgte. In beiden Angaben berühren sich die Iuv. min. mit den Alam. (792: 'Rex Karolus Regenesburg . . . consilium pessimum . . . super Karolum regem', 799: 'Kerolt occiditur'), deren Vorlage, die Fortsetzung der Murbacher Annalen bis 799, sehr wohl auch ihre Quelle gewesen sein kann. Der Name Hartrats beim Jahre 786 mag selbständige Zuthat des Verfassers der Iuv. min. sein, der nach meiner obigen Vermuthung (S. 12, Anm. 5) in Würzburg schrieb. Ebenso wenig wie diese Kleinigkeiten sind die zahlreichen kleinen Notizen, welche in den Ann. Emm. mai. überschiessen, (777 'et Tassilo Carentanus [scil. conquesivit]', 783 'Huni ad Enisam venerunt, sed ibi nocuerunt nihil', 784 [Hiltigart regina] 'et Arpeo episcopus obierunt, et Atto episcopus factus est', 785 'Pugna Baiowariorum cum Hrodperto ad Pauzana. [Virgilius episcopus] et Oportunus abbas obierunt',

sind sie nur Abschrift oder Auszug der verlorenen Quelle und diese wieder noch immer von den Ann. Lauresham. und Lauriss. abhängig, wie die Uebereinstimmung der Maxim. mit den Xant. einer-, mit den Lauresh. und Lauriss. andererseits beweist.

Die Ann. Laurasham. scheinen allerdings nicht bis zum Jahre 796 Quelle der verlorenen Annalen gewesen zu sein; denn aus der Uebereinstimmung der letzteren mit dem sogenannten Fragmentum Chesnii zu 786 und 787 geht hervor, dass nicht die Lauresham., wie sie vorliegen, die Quelle gewesen sind, sondern diejenige Fassung der Lorscher Annalen, aus der auch das Fragm. Chesnii abgeleitet ist. Das war aber, wie ich N. A. XX, 15 darzuthun versucht habe, die zweite Recension der Lorscher Jahrbücher, die wahrscheinlich 790 endete. Wenn also trotzdem die Lauresham. auch von 791—796 noch mit den Maxim. übereinstimmen, so kann ich daraus nur die Folgerung ziehen, dass der Verfasser des letzten Theiles der Lauresh. (791—803) seinerseits die Annalen von 796 benutzt hat.

Wenn das richtig ist, so lässt sich mit Hilfe der Ann. Lauresh. nun auch das Ende der Quelle von 796 mit grösserer Sicherheit bestimmen. Denn da die Fortsetzung von 797—811, welche in der gemeinsamen Vorlage der Ann. Max. und Xant. der Quelle von 796 folgte, eben so gut wie das vorhergehende Stück den Ann. Lauriss. entnommen ist, so kann man eigentlich nicht ohne weiteres sagen, an welchem Punkte die Fortsetzung beginnt. Die letzte Notiz, welche die Ann. Iuv. mai. dieser Quelle entnommen haben, ist 'Zotan baptizatus est', welche dem Satze 'Tudun ibi baptizatus — honoratus' der Maxim. (796) entspricht. Die Verwandtschaft der Ann. Iuv. min. und Emm. mai. mit den Max. kann uns für diese Frage nichts nützen, da sie erst nach 811 geschrieben sind und demnach auch die Fortsetzung bis 811 benutzt haben könnten, was bei den Ann. Emm. mai. auch wirklich der Fall zu sein scheint[1]. Da aber in den Ann. Lauresh. die Quelle der

---

788 'et Huni ad Furgali et in Baiowaria' und 805 'super Fiskaha') auf unsere verlorene Quelle zurückzuführen; dieselben scheinen vielmehr auf örtlicher Tradition zu beruhen.

1) Max. 800: '. . . ubi Liutgardis regina obiit' . . .
804: 'Carolus imperator Saxones, qui ultra Albiam . . . habitabant, . . . transtulit in Franciam'.

Emm. 800: 'Liutgardis regina obiit'.
804: 'Saxones ab ultra Albiam expulsi.' (Iuv. mai.: 'Carolus Saxones expulit de patria eorum').

Max. bis zum Ende des Jahres 796 benutzt ist[1] und von da an nicht mehr, so gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass die 811 geschriebene Fortsetzung wirklich mit dem Anfange des Jahres 797 beginnt.

Ist nun die Quelle von 796 oben (S. 16 f.) bis 754 einigermassen richtig wiederhergestellt, und haben nicht etwa die Ann. Iuv. mai. und min. nebst den Emm. mai. aus sehr viel reicherem Material nur eben die auf Baiern bezüglichen Nachrichten ausgewählt, so muss die erstere wohl selbst bairischen Ursprungs sein. Noch deutlichere örtliche Beziehungen weist die Fortsetzung von 797—811 auf, die uns wieder am ausführlichsten in den Ann. Maxim. vorliegt, aber auch in den Xant. benutzt ist. Obgleich fast ganz den Ann. Lauriss. entnommen, berührt sich dieselbe nämlich an mehreren Stellen in beachtenswerther Weise mit den Ann. Iuv. mai., die von 798 an gleichzeitig in Salzburg fortgeführt sind. Wie diese sprechen auch die Max. 799 von dem Attentat auf Leo als von einem Martyrium des Papstes[2]; 803 weiss der Verfasser, dass zum Kaiser zwei Mönche als Gesandte des Patriarchen Georg von Jerusalem kamen, die nach den Ann. Iuv. mai. im October darauf mit dem Kaiser in Salzburg anwesend waren. Zu 804 erwähnt er, dass der Papst Leo nach der Weihnachtsfeier zu Quierzy das Epiphaniasfest (von 805) mit dem Kaiser zu Aachen gefeiert habe, was wiederum sonst nur die Iuv. mai. berichten[3]. Ferner erweitert er den Bericht der Lauriss. (und der nebenher benutzten Quelle von 805)[4] über die italienischen Vorgänge von 799 bis 803 durch einige thatsächliche Angaben, nämlich dass der Papst 799 durch seinen 'filiolus Albinus' und durch einen gewissen Maurus gerettet, dann auf Karls Befehl durch die Erzbischöfe Hildibald (von Köln) und Arn (von Salzburg) zurückgeführt sei, 800 seinen Reinigungseid 'ante confessionem sancti Petri' geleistet und am Weihnachtstage 'nesciente domno Carolo' ihm die

---

1) Maxim.: 'Domnus Pippinus rex ad locum celebre Hunorum, qui hrinc vocatur, pervenit et ibi ordinavit secundum iussionem domni patris sui'.	Lauresh.: '. . . Pippinus . . . pervenit ad locum, ubi reges Avarorum . . . sedere consueti erant, quem et in nostra lingua hringe nominant; et inde tulit thesauros multiplices et transmisit patri suo'.
2) Iuv. mai.: 'Leo papa . . . a Romanis martyrizatur'.	Max.: 'Romani Leonem papam . . . martyrizabant'.

3) Vgl. B. Simson, Forschungen XIX, 124—127, Waitz a. a. O. 496.
4) S. u. S. 45.

Kaiserkrone aufgesetzt habe: für diese Nachrichten scheint Arn oder jemand aus seiner Umgebung der Gewährsmann gewesen zu sein.

Aus diesen Gründen vermuthe ich, dass die Annalen von 796 sammt ihrer Fortsetzung bis 811 in Salzburg geschrieben sind[1]. Unter anderen Umständen würde ich geneigt sein, aus der Notiz zu 787: 'et in Wirtzipurc translationem S. Chiliani martyris celebravit' auf Entstehung in Würzburg zu schliessen; so aber erscheint mir dieselbe nur als ein neues Zeichen freundnachbarlicher Beziehungen zwischen Würzburg und Salzburg, die auch darin ihren Ausdruck finden, dass die Originalhs. der Ann. Iuv. mai. und min. zwischen 803 und 814 nach Würzburg gekommen zu sein scheint[2].

Mit Absicht habe ich bei dieser Untersuchung meine eigenen Ausführungen über 'eine verlorene Quelle bis 796', die den Ann. Fuld. zu Grunde liege[3], bisher ganz bei Seite gelassen. Jetzt ist ohne weiteres klar, dass jene Quelle, die ich dort A genannt habe, nicht mit den hier besprochenen verlorenen Annalen identisch sein kann, da von einer der wesentlichen Grundlagen von A, den Fortsetzungen Fredegars, sich hier nicht die geringste Spur findet. Wattenbach[4] gebe ich auch darin Recht, dass ich dieselbe nicht mit der von Aventin citierten Schrift des räthselhaften 'Kanzlers Crantz' hätte vermengen dürfen; nach erneuter Durchsicht des von Riezler[5] dargebotenen Materials bin ich jetzt der Meinung, dass dieselbe keinesfalls schon dem 8. Jahrhundert angehört. Auf meine 'Quelle A' komme ich noch zurück.

b. Die Annales Petaviani, Mosellani, Laureshamenses und Alamannici und das Chronicon Moissiacense.

Wir kommen zu der Gruppe derjenigen Annalen, deren Endpunkte zwischen den Jahren 796 und 805 liegen. Daraus, dass dieselben alle sowohl unter einander als auch mit den Ann. Lauriss. verwandt sind[6], folgt, dass sie nicht alle gleichzeitig und selbständig sein können.

---

1) Vgl. N. A. XIX, 306 f. 2) Vgl. oben S. 12, Anm. 5. 3) N. A. XVII, 116—129. 4) I[6], 204. 5) Sitzungsber. d. Münchener Akad., phil.-hist. Cl. 1881, I, 247—291. 6) Vgl. die Zusammenstellungen bei R. Arnold a. a. O. S. 21—23. 30—33. 37—39, Is. Bernays (Z. Krit. Karol. Ann., Strassb. 1883) S. 3—5. 13—16. 26, auch bei E. Seraphim (Quellenkrit. Untersuch. d. kleineren kar. Ann., Progr. Fellin 1887).

Es folgt aber noch nicht daraus, dass sie aus einer gemeinsamen Quelle abgeleitet sein müssten; vielmehr genügt durchaus die Annahme gegenseitiger Abhängigkeit, und es fragt sich nur, welche von ihnen den anderen als Quelle gedient haben.

Da gewährt die Nachricht über den Tod des Papstes Adrian die Möglichkeit einer Reihenbildung. In den Ann. Lauriss. heisst es zu Anfang 796 ganz einfach: 'Adrianus papa obiit, et Leo, mox ut in locum eius successit, misit legatos'; eine nähere Zeitbestimmung des Todes wird also nicht gegeben, die Nachricht ist aber an den Anfang des Jahres 796 gestellt, weil in diesem Jahre die Gesandtschaft Leo's mit der Nachricht ankam. Die Mosellani berichten zu 796[1]: 'Hoc anno in principio anni Adrianus papa obiit, cui Leo in regimine successit'. Dagegen wird schon in der Quelle von 796 (= Maxim.) die Notiz 'Adrianus papa obiit' zu 795 gestellt; genauer noch melden die Ann. Lauresham.: 'Et in ipso hieme, id est VIII. Kal. Ianuar., sanctae memoriae domnus Adrianus, summus pontifex Romanus, obiit'; die Petaviani schweigen darüber, die Alam. aber haben zu 795: 'Adrianus papa defunctus est VII. Kal. Ianuar.'.

Danach scheint es, dass die Mosellani von den Lauriss. abhängig sind — falls wir annehmen dürfen, dass diese auch auf dieser Strecke gleichzeitig geschrieben sind, was noch zu untersuchen bleibt —, unabhängig aber von den Laureshamenses[2]. Sind aber die Mosell. von den Lauresh. unabhängig, so müssen wegen der unleugbaren Verwandtschaft die Laureshamenses von den Mosellani abhängig sein. Hingegen sind die Alamannici augenscheinlich von den Laureshamenses abhängig[3].

Schwerer lassen sich die Ann. Petaviani einordnen. Man könnte den letzten Theil derselben (779—799) als eine Compilation aus den Ann. Lauriss., Mosell. und

1) Dass in der einzigen erhaltenen Hs. saec. XI., die sich jetzt in Petersburg befindet, eine Verschiebung der Jahreszahlen von 788—798 auf 787—797 eingetreten ist, ist natürlich nur ein Abschreiberfehler, auf den ich fortan weiter keine Rücksicht nehme. 2) Nur wenn man annehmen wollte, dass der Verfasser der Mosellani unter 'principium anni' gerade den ersten Tag des Jahres verstanden und den Beginn des Jahres vom Weihnachtsfeste an gerechnet hätte, könnte man die Mosell. für abhängig von den Lauresh. halten; indessen wenn der 25. Dec. gemeint wäre, hätte doch wohl ein Ausdruck wie 'in ipsa nativitate Domini' näher gelegen. Auch das frühere Aufhören der Ann. Mosell. spricht ja wenigstens in etwas für ihre frühere Abfassung. 3) So schon Heigel (Forschungen V) S. 403 und Dünzelmann (N. A. II) S. 511.



Lauresh. auffassen; dann würden als selbständige Nachrichten nur übrig bleiben: 785 'venitque Dersia'[1], 793 'missisque exercitibus vastavitque Hunia', 795 'venitque in Wichmodinga, deinde in Bardinc pago', 796 'obsides acceptis in Thrachina, feceruntque Franci pontem super amne Wisera in loco, cuius vocabulum est Alisni; exinde perrexit Wigmodinga'. Dabei fällt aber auf, dass die Ann. Petav. bis zum Jahre 796, mit welchem der Codex von Tours (C bei Pertz) endet, immer selbständiger werden, während sie sich in den Jahren 797—799 eng an die Ann. Lauresham. anschliessen: es hat daher den Anschein, dass der Verfasser bei dem Jahre 796 geendet und erst später den Rest unter Benutzung der Ann. Lauresh. anhangsweise hinzugefügt hat.

Zu demselben Ergebnis führt die Untersuchung der Ann. Alam. 790—799. In der ihnen zu Grunde liegenden Fortsetzung der Murbacher Annalen sind unzweifelhaft die Ann. Lauresham. bis mindestens 797 (wohl auch noch 798) und die Petaviani bis mindestens 796 benutzt. Da aber die Alam. zu 799 nichts haben als 'Kerolt occiditur', nichts von dem Attentat auf Leo und nichts von seiner Anwesenheit in Deutschland, so scheint es, dass die Ann. Lauresh. und Petav. noch nicht bis 799 reichten, als sie von dem Murbacher Annalisten ausgeschrieben wurden. Wenn nun die Ann. Lauresh. damals bis mindestens 797 und die Petav. bis mindestens 796 schon vorhanden waren, während das Jahr 799 noch in beiden fehlte, so können die Petav. eben nicht erst 799 in einem Zuge mit Benutzung der Lauresham. geschrieben sein; wir werden also das im codex Turonensis fehlende Stück (797—799) als ein später angefügtes Anhängsel zu betrachten haben.

Endeten aber die Ann. Petav. schon 796, so dürfte ihr letzter Theil leicht älter sein als der entsprechende

---

1) Es ist jedoch augenscheinlich, dass hier eine grobe Textverderbnis vorliegt. Dass die vatikanische Hs. dafür 'hessia' hat, wie Pertz SS. I, 17 n. 3 vorgeschlagen, beweist keineswegs die Richtigkeit dieser Conjectur; denn jene Hs. bietet keinen älteren, sondern nur einen an zahlreichen Stellen offenbar willkürlich corrigierten Text. Nach den Ann. Laur. zog Karl von der Eresburg nach Paderborn, wo er einen Reichstag hielt, und brach dann gegen die Sachsen auf. Wenn er auf diesem Marsche auch den Hessiga durchquerte, so machte er einen Umweg. Auf eine andere Conjectur, die, wie ich hoffe, das Richtige trifft, führte mich der zufällige Anblick eines inmitten eines Wortes stehenden G, das einem ſi sehr ähnlich sah: ich meine, dass es 'venit paderga' heissen muss; wie leicht für 'pa' ein 'que' gelesen werden konnte, liegt auf der Hand.

der Ann. Mosell. und Lauresham., aus denen er scheinbar zusammengeschrieben ist. Denn in den Lauresham. sind die im vorigen Abschnitt besprochenen verlorenen Annalen bis 796 benutzt und die Mosell. bis 797, wo nicht gar bis 798: daher wird das letzte Stück der Lauresh. (791—803) erst 798 begonnen sein. Die Ann. Mosell. aber zeigen bei den Jahren 795—797 (in der Hs. 794—796) solche Verwandtschaft mit den Ann. Lauriss., dass man ihre Abhängigkeit von den letzteren vermuthen muss, wofern man deren Gleichzeitigkeit voraussetzen darf. Demnach muss man die Ann. Petav. (779—796) ohne Mosell. und Laursh. erklären: als Quellen sind dann anzunehmen die Lorscher Annalen zweiter Recension (—790)[1], die Murbacher Annalen zweiter Recension (—790)[2] und die Lauriss. bis mindestens 791[3].

Sind nun die Petaviani nicht von den Mosellani abhängig, so müssen wohl die Mosellani (von 788 an) von den Petaviani abhängig sein, besonders wegen der gemeinsamen Erwähnung des Klosters Jumièges, in welches Tassilo geschickt wurde, und wegen der Uebereinstimmung im Wortlaut zu 791 und 792. Wenn die Angabe über Jumièges Eigenthum des Verfassers der Ann. Petav. (779—796) ist, so darf man wohl den Ursprung der letzteren in Nordfrankreich suchen. Von den vier Hss. der Petav. stammt eine (C) aus Tours, eine (die vatikanische) aus Korvei, die beiden übrigen (A und B) müssen wegen mehrerer gemeinsamer Zusätze aus einer Vorlage abgeschrieben sein, deren Heimath wegen der Lokalnotiz zu 755 Rouen gewesen zu sein scheint; möglicherweise befand sich also das Original in Corbie.

Die Mosellani aber zeigen an mehreren Stellen, auf welche schon Arnold (S. 21) aufmerksam gemacht hat, Beziehungen zu Worms: 790 (789) berichten sie allein, dass bei der Hofversammlung zu Worms auch die Könige Pippin von Italien und Ludwig von Aquitanien zugegen gewesen seien, und 791 (790), dass die königliche Pfalz zu Worms theilweise abgebrannt sei. Bis 785 sind die Ann. Mosell. eine Abschrift der Lorscher Annalen erster Recension[4]; auch die Fortsetzung von 788—798 möchte dann wohl in der Wormser Diöcese, vielleicht in Worms selbst, geschrieben sein, wahrscheinlich erst 797 oder 798

1) Die Quelle der Ann. Lauresh. und des Fragm. Chesnii; vgl. N. A. XX, 13—16. 2) Die Quelle der Ann. Alam. und Nazar.; s. ebenda S. 17—19. 3) Vgl. Petav. 'usque flumen Rapha' mit Lauriss. 'usque ad fluvium, cui vocabulum est Raba'. 4) Vgl. N. A. XX, S. 13 f.

begonnen und mit Benutzung der Lorscher Annalen zweiter Recension (—790), der Petav. (—796) und der Lauriss. bis 797.

Das nächste Glied der Reihe ist der letzte Theil der Ann. Laureshamenses (791—803), in welchem die Petav. bis 796, die verlorene Quelle der Ann. Maxim. bis 796, die Ann. Mosell. bis 797 oder 798 und wohl auch die Lauriss. eben so weit benutzt sind. Da die Lauresham. selbst schon 798 oder 799 den Ann. Alam. als Vorlage gedient haben, so muss dieser Theil um das Jahr 798 begonnen und dann selbständig bis 803 weitergeführt sein. Ueber den Ort der Entstehung giebt der Inhalt keine sichere Auskunft. Die Herkunft der Originalhs., von der sich ein Rest in Wien (n. 515, hist. prof. 646) befindet, ist unbekannt; eine Abschrift, die erst vor einiger Zeit in St. Paul in Kärnten wiedergefunden ist, stammt aus Reichenau [1]. Erwägt man, dass die Ann. Lauresh. 791—803 Fortsetzung eines Lorscher Geschichtswerkes sind und Quellen benutzen, als deren Heimath wir oben Salzburg (verlorene Quelle von 796), Corbie (Petav.), Worms (Mosell.) und den königlichen Hof oder Mainz (Lauriss.) vermuthet haben, so kommt man dazu, den Ursprung ungefähr in der Gegend des Mittelrheins und der Mosel zu suchen, vielleicht in Metz, dessen Bischof 791 als 'bone memoriae Engilhramnus, Mediomatrice ecclesie archiepiscopus', bezeichnet wird, während der Regensburger einfach 'Sindbertus episcopus' heisst.

Die Ann. Alamannici 790—799 endlich, d. h. genauer ihre Vorlage aus Murbach, sind allem Anschein nach, wie schon gesagt, aus den Ann. Petav. bis 796 und Lauresh. bis 798 compiliert und dann nur noch bis 799 weitergeführt worden. Auch die Ann. Mosell. scheinen benutzt zu sein, da die Angaben der Alam., dass sich 792 mit den Sachsen auch die Friesen empört hätten, und dass von den Verschwörern einige gehängt seien, nur hier sich wiederfinden. Auch über die Sarracenenkämpfe von 793 berichten ausser den Alam. nur die Mosell., wenn auch kürzer.

Eine Fortsetzung der Ann. Lauresham. ist uns ziemlich rein im Chronicon Moissiacense erhalten. Als Chron. Moiss. darf man, wie Pückert [2] (S. 150—156) aus-

---

1) N. A. XV, 425. 2) Ueber d. kleine Lorscher Frankenchronik, ihre verlorene Grundlage u. d. Ann. Einh., Berichte über d. Verh. d. kön. sächs. Gesellsch. d. Wiss. zu Leipzig, phil.-hist. Cl. 1884, S. 106—190.

führt, nur den codex 1 der Ausgabe von Pertz[1], cod. Paris. reg. 4886, betrachten, der aus Rabastens (nahe der septimanischen Grenze) stammt und von da nach Moissac gelangte; der codex 2 aus Aniane ist genauer als Chronicon Anianense zu bezeichnen, da in ihm das Chron. Moiss. mit anderen Quellen zusammengearbeitet ist. Leider hat cod. 1 eine grosse Lücke von 717 bis 775, die aber aus cod. 2 und den Otia imperialia des Gervasius Tilberiensis leicht zu ergänzen ist.

Dieses Chron. Moissiacense nun ist nichts als eine rohe Compilation aus dem anscheinend um 801 im Sprengel von Autun entstandenen Chron. Universale bis 741[2], einer verlorenen aquitanischen Chronik[3] und den Ann. Lauresham. von 770 an. Die aus den verschiedenen Quellen entlehnten Stücke sind ganz äusserlich an einander gereiht, und von 770 bis 803 stellt sich das ganze Werk abzüglich der wenigen aquitanischen Nachrichten (785 'Eodem — tradiderunt', 793 'His temporibus — in Spaniam' und 803 'His diebus — ad propria') als eine durch einzelne Interpolationen erweiterte, sonst aber wortgetreue Abschrift der Ann. Laures h. dar. Solcher Interpolationen zähle ich elf: 787 'Et beatus Willeadus — in primis', 789 'Obiit beatae memoriae Willeadus — debellati sunt', 794 'una voce respuentes — statuerunt', 'Allata est — consentientes damnaverunt' (in Anm. k) und 'qui dudum — regis', 796 'Nam ibi firmaverat — in eodem loco', 800 'Et habuit — filiis suis', 801 'Cum apud Romam — haberent' und 'Et eo anno — est appellatus', 801 'Mandavit autem — regula docet' und 'Et in ipso anno — ad Aquis sedem'. Es ist augenscheinlich, dass diese Interpolationen, da sie einen sächsischen Bischof erwähnen, nicht in Rabastens oder Moissac, überhaupt nicht in Südfrankreich hinzugesetzt sind; auch hat B. Simson[4] (S. 134) auf Grund einer Beobachtung G. Dehio's[5] gezeigt, dass in der Vita Willehadi (SS. II, 378—390) die Ann. Lauresham. sammt den auf

1) SS. I, 280—313 und II, 257—259. 2) SS. XIII, 1—19; eine Abschrift enthält als Fortsetzung die oben besprochenen Ann. Maximiniani. 3) Vgl. R. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis, Königsb. Diss. 1861, Additam. I (S. 39—48). Aquitanische Annalen ausser der Chronik anzunehmen, liegt kein zwingender Grund vor; die beiden ersten Notizen (711 und 725), welche Dorr (S. 42) für dieselben in Anspruch nimmt, gehören dem Chron. Univ. an. 4) B. Simson, Die überarbeitete und bis zum Jahre 741 fortgesetzte Chronik des Beda, Forschungen XIX, 97—135. 5) Gesch. d. Erzbisthums Hamburg-Bremen, Berlin 1877, I, 51 ff.

Willehad bezüglichen Interpolationen benutzt sind. So wenig wie die Interpolationen ist aber die Fortsetzung von 804—818 Eigenthum des Chron. Moiss., sondern abgesehen von den aquitanischen Nachrichten (812 'Eodem anno — per tres annos', 815 'Eodem anno Wascones rebellant contra imperatorem', 816 'Wascones — tenebat' und 818 'similiter et — tyrannibus') gleichfalls sicherlich jenem interpolierten Exemplar der Ann. Lauresham. entnommen, zumal da der Inhalt von 804—812 sich (wie die Interpolationen zu 787 und 789) fast ausschliesslich auf Sachsen bezieht, und da beim Jahre 815 (von 'Et III. Kal. Aug. — libertatem') wie in den Interpolationen zu 794[1] ein Aktenstück benutzt ist.

Dass diese Fortsetzung der Ann. Lauresham. trotz ihres Reichthums an selbständigen Angaben besonders über die sächsischen und slavischen Feldzüge von 804—806 nicht gleichzeitig Jahr für Jahr verfasst ist, geht aus der von Bernays (S. 37—51) nachgewiesenen Verwandtschaft mit dem in den Ann. Mett. ausgeschriebenen verlorenen Werke von 804—805 und den Ann. Laur. von 806—818 hervor, sowie aus der an folgenden Stellen sich bekundenden Abhängigkeit vom Chron. Laur.:

Chron. Laur. K 26: 'Alcwinus cognomento Albinus, diaconus et abba monasterii sancti Martini, sanctitate ac doctrina clarus habetur'.	Chron. Moiss. 806 (!): 'His diebus Albinus diaconus in Francia claruit'.
42: 'Pippinus rex Italiae obiit . . .' 44: 'Bernhardus, filius Pippini, constituitur pro patre suo in regnum Italiae'.	810: 'Et in ipsa aestate mortuus est Pippinus rex Langobardorum, . . . et . . . Karolus constituit Bernardum, filium Pippini, regem super Italiam in loco patris sui'.
43: 'Carlus filius Carli magni imperatoris moritur'.	811: 'Eodem anno obiit Karolus rex, filius Karoli magni imperatoris'.
45: 'Carlus magnus imperator nomen imperatoris inposuit filio suo Hludowico . . . coronamque . . .'	813: '. . . imperator Karolus . . . Ludowicum filium suum constituit imperatorem secum ac per coronam auream tradidit ei imperium . . .

1) Vgl. Simson a. a. O. 127—129.

L 1: 'Carolus bone memoriae imperator obiit V. Kal. Febr. sepultusque in villa regia Aquisgrani in basilica, quam ipse edificavit, . . . anno XLVI. regni sui . . .'	In illo anno obiit beatae memoriae Karolus imperator . . . V. Kal. Febr., et sepelierunt eum in Aquisgrani palatio seniore in ecclesia, quam ipse fabricare iusserat; regnavitque annis XLVII'.
2: 'Hludowicus imperator . . . et constituit filios suos duos, Pippinum in Aquitania, Hlutharium in Baioariam'.	815: 'Ludowicus imperator . . . et constituit duos filios suos reges Pippinum et Clotarium, Pippinum super Aquitaniam et Wasconiam, Clotarium super Baioariam'.
3: 'Post obitum Leonis pape succedit Stephanus; post cuius decessum Pascualis succedit'.	816: '. . . Leo papa migravit a seculo, successitque ei in sacerdotium domnus Stephanus . . . Stephanus papa . . . migravit a seculo, successitque ei Paschalis in sacerdotio'.
4: 'Imperator Hludowicus Hlutharium filium suum in imperio cum consilio Francorum constituit'.	817: '. . . omni populo placuit, ut . . . constitueret unum ex filiis suis imperatorem, . . . imperator Clotarium . . . imperatorem elegit . . .'

Möchte man sonst vielleicht versucht sein, die dürftigen Notizen des Chron. Laur. aus den fortgesetzten Lorscher Annalen herzuleiten, so kann doch die verkehrte Erwähnung Alcuins in den letzteren beim Jahre 806 nur aus dem Chron. Laur. genommen sein. Es scheint also, dass das ganze Stück 804—818 erst im Jahre 818 mit Benutzung des Chron. Laur., der Quelle von 805 und der Ann. Laur. 806—818 geschrieben ist[1].

c. Die verlorene Quelle von 805 und ihre Ableitungen.

Nachdem R. Dorr (a. a. O. S. 40—42) die Wahrnehmung gemacht hatte, dass der Verfasser der Ann.

1) Auch die fuldische Bearbeitung des Chron. Laur. zeigt nahe Verwandtschaft; dieselbe möchte aber durch Benutzung der im Chron. Moiss. erhaltenen Fortsetzung der Ann. Lauresham. zu erklären sein. Immerhin ist die fuldische Recension schon in den Ann. Emmerammi maiores wieder benutzt; s. o. S. 16. Desgleichen ist Thegan, auf dessen

Mettenses[1] da, wo er die Fortsetzungen Fredegars und die Ann. Laurissenses zusammenzuarbeiten scheint, eine verlorene Quelle ausschreibt, die ihm mit dem Codex Anianensis des Chronicon Moissiacense[2] und den Gesta abbatum Fontanellensium[3] gemeinsam ist, sind vier (zu zwei Hss. gehörige) Annalenbruchstücke[4] zum Vorschein gekommen, welche entweder zu dem verlorenen Werke selbst oder zu Bearbeitungen desselben gehören[5].

Als ein weiteres Bruchstück desselben Werkes hat B. v. Simson[6] das Fragment im cod. Arundelianus 375 zu London erwiesen, welches Freher im Corpus historiae Francicae (S. 168 ff.) unter dem Titel 'Fragmentum de Pippino duce' veröffentlicht, Pertz in der Form vergleichender Anmerkungen zum Text der Ann. Mett. von neuem herausgegeben hatte.

Hat E. Dünzelmann[7] (S. 530 ff.) durch seine Annahme, dass die verlorene Quelle auch schon in den Ann. Lauriss. benutzt und darum schon 780 geschrieben sei, den wahren Thatbestand nur verdunkelt[8], so hat er doch das Verdienst, dabei die Benutzung derselben Quelle in den Ann. Lauriss. minores (Chronicon Laurissense)[9] dargethan zu haben. Schon vorher hatte Th. Heigel[10] die Ann. Guelferbytani 790—805 als einen Auszug 'aus den Angaben, welche die Ann. Mett. zu diesen Jahren bringen', erkannt;

Beziehungen zum Chron. Moiss. Bernays S. 47—53 hinweist, von den bis 818 fortgesetzten Ann. Lauresham. abhängig.

1) SS. I, 314—336; XIII, 26—33; XX, 3—6. 2) SS. I, 280—313; II, 257—259; XIII, 28 f. 3) SS. II, 270—300, neue Ausgabe von Löwenfeld 1886. 4) SS. XIII, 26—33; XX, 4—6. 5) Vgl. G. Waitz, Forschungen VIII, 631, W. Giesebrecht, Forsch. XIII, 627 ff. 6) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IX, 217—220. Ich benutze die Gelegenheit, um ausdrücklich die Richtigkeit der daselbst zu meiner Reginoausgabe gegebenen Notizen anzuerkennen. In Betreff des Zusatzes in der Regino-Hs. A1a zu 775 habe ich, wie der Herr Verfasser ganz richtig vermuthet, seine früheren Bemerkungen (Karl d. Gr. II, 336) natürlich nur übersehen, keineswegs absichtlich ausser Acht gelassen. Dass die Zusätze in der Hs. B3 nicht, wie ich N. A. XV, 310 meinte, vom Annalista Mettensis abgeschrieben, sondern aus den Ann. Mett. auf die Ränder der Regino-Hs. (welche ich dennoch für die Vorlage der Ann. Mett. halte) gekommen sind, habe ich selbst mittlerweile längst eingesehen. 7) Beitr. z. Kritik d. karol. Ann., N. A. II, 477—537. 8) Vgl. gegen ihn besonders die Abhandlung von G. Waitz zum Chron. Laur. 9) SS. I, 112—123; neue Ausgabe von G. Waitz in den Sitzungsberichten d. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1882, S. 409—415, nebst vorausgehender Abhandlung 'Ueber die kleine Lorscher Frankenchronik', S. 397—409. Vgl. auch G. Monod, Les annales Laur. min. et le monastère de Lorsch, in den Études romanes dédiées à G. Paris (Paris 1891). 10) Forschungen V, 400.

später haben G. Waitz[1] auch das Chron. Vedastinum[2] und B. Simson[3] die Ann. Lobienses[4] als Ableitungen derselben Quelle nachgewiesen.

Anknüpfend an die von G. Waitz seiner Ausgabe des Chron. Laur. vorangeschickte Abhandlung hat zuletzt Pückert a. a. O. das verlorene Werk (VW) einer umfassenden und sehr eingehenden Untersuchung unterzogen. Pückert macht es (S. 142—145) sehr wahrscheinlich, dass dasselbe in St. Denis enstanden ist: denn die Erwähnung von 'Mamaccas' als Residenz der merovingischen Könige (Ann. Mett.) hat wohl darin ihren Grund, dass die königlichen Urkunden für St. Denis aus Pippins des Mittleren Zeit sämmtlich dort ausgestellt sind; ferner wird St. Denis öfter als in anderen Quellen genannt, zweimal auch das nahe gelegene Kloster Chelles, und endlich wird nur hier in Uebereinstimmung mit der zu St. Denis geschriebenen Clausula[5] die Uebertragung der Patriciuswürde auf Pippin und seine Salbung zu St. Denis berichtet.

Als weitere Ableitungen des VW hat Pückert das Breviarium Erchanberti[6] (S. 140 f.), die Annales Einhardi (S. 157—160) und den Poeta Saxo[7] (S. 172—176) nachgewiesen, zugleich aber auch bemerkt, dass nicht alle Ableitungen auf eine und dieselbe Recension des VW zurückgehen können. Während er sich hierin mit Andeutungen begnügt (S. 119, 150, 175), beschäftigt er sich besonders eingehend mit der Frage, wie viel das Chron. Laur. aus dem VW geschöpft hat. Waitz nahm an, dass im Chron. Laur. neben dem hauptsächlich aus dem Cont. Fred. und den Ann. Laur. compilierten VW wenigstens bis 741 der Cont. Fred. auch unmittelbar benutzt sei; dagegen glaubte er die Verwandtschaft des Chron. Laur. mit den Ann. Laur. ganz aus dem VW erklären zu können (S. 408).

Nun haben Bernays (S. 70 f.) und Pückert (S. 124 f.) gezeigt[8], dass die Ann. Lauriss. im Chron. Lauriss. auch unmittelbar benutzt sein müssen[9]. Hinsichtlich des Cont. Fred. aber hat Bernays (S. 76—78) mit Gründen, welche

1) Forsch. XX, 385—394. 2) SS. XIII, 674—709. 3) Forsch. XX, 395—405. 4) SS. XIII, 224—235. 5) De unctione Pippini regis nota monachi S. Dionysii; SS. XV, 1. 6) SS. II, 328. 7) SS. I, 225—279. 8) Besonders das von Pückert angeführte Jahr 761 ist völlig beweisend: Ann. Mett. und Fragm. Düss. geben hier übereinstimmend den Text des VW, das sich hier eng an den Cont. Fred. hält; das Chron. Laur. dagegen geht mit den Ann. Lauriss. 9) Wenn diese Benutzung nicht über das Jahr 788 hinaus reicht, so hat das wohl darin seinen Grund, dass der Verfasser der Lorscher Chronik den beim Jahre

ich nicht mit Pückert für belanglos halten kann, es wahrscheinlich gemacht, dass er im Chron. Laur. nicht unmittelbar benutzt ist. Die scheinbare Benutzung des Cont. Fred. findet sich nämlich immer nur da, wo auch das VW (Bernays nennt es 'die Compilation') benutzt ist und selbst gerade aus dem Cont. Fred. schöpft. Bis zum Jahre 738 erscheint dabei das Chron. Laur. ganz einfach als Compilation aus dem Cont. Fred. und dem VW; von da an aber wird das Verhältnis seltsam. Die Benutzung des Cont. Fred. wird selten und zeigt sich, wie Bernays richtig sagt, immer gerade 'an den Stellen, die sachlich der Compilation nahe stehen', so dass der Verfasser des Chron. Laur. also 'fast immer, wenn er ihr folgt, aber auch nur dann, den Cont. Fred. herangezogen' haben müsste, und zwar, 'um aus ihm nicht etwa neue Thatsachen, sondern nur eigenthümliche Wendungen zu entnehmen'. Aus diesem Grunde nimmt Bernays noch 'eine dem Cont. Fred. näher stehende Quelle, als es die Compilation ist', an.

Von den Ann. Fuldenses ausgehend, bin ich[1] zu demselben Ergebnis gelangt. Eine Quelle der Fuld. ist unzweifelhaft das Chron. Laur., eine andere scheint das VW gewesen zu sein, da sich hierdurch ihre Verwandtschaft mit den Ann. Mett. bei 715, 717, 719 und 737 am leichtesten erklärt. An zwei Stellen aber (714 'quam posthabita priore coniuge Plichthrude duxit uxorem', 736 'destructis muris et moeniis') stehen die Ann. Fuld. dem Cont. Fred. näher als dem Chron. Laur. und allen erhaltenen Ableitungen des VW. Da unmittelbare Benutzung des Cont. Fred. durchaus unwahrscheinlich ist, so muss ein verlorenes Zwischenglied angenommen werden. Diese ältere Quelle, die Bernays zunächst mit A bezeichnete, ist für ihn im Zusammenhange seiner ganzen Theorie natürlich nichts anderes als seine 'Hofannalen'; ich selbst habe sie a. a. O. voreilig mit der bairischen Quelle von 796 zusammen geworfen[2]. Solche Irrthümer ändern aber

---

788 endenden Lorscher Codex der Ann. Lauriss. (A) gebrauchte. Beim Jahre 789 sind die Annalen nur mittelbar benutzt; s. unten S. 44.

1) N. A. XVII, S. 116—119. 2) Hierzu wurde ich besonders durch die Beobachtung veranlasst, dass die Ann. Fuld. der betreffenden Quelle höchstens bis zum Jahre 796 folgen, von da ab aber nur noch die Ann. Laur. und Sith. benutzen. Indessen der Beginn des besser stilisierten zweiten Theiles der Ann. Laur. erklärt es vollkommen, dass der Verfasser der Fuld. keine andere Quelle daneben mehr benöthigte, zumal wenn etwa die Laur. von 795 an wie die Fuld. und vielleicht auch die Sith. Einhard zum Verfasser haben. S. unten.

nichts an der Thatsache, dass noch ein Zwischenglied vorhanden gewesen ist, mögen wir dasselbe nun als ein besonderes Werk zählen oder, was sich mehr empfiehlt, einfach als eine ältere Recension des VW bezeichnen.

Das Verhältnis der älteren Fassung zur jüngeren lässt sich, wenigstens soweit es den ersten Theil angeht, am besten durch Vergleichung des Chron. Laur. mit den Ann. Mett. erkennen. Das Chronicon Laurissense ist unzweifelhaft die älteste Ableitung des VW, da es schon mit dem Satze 'Grimoaldus — successit', welcher nach der Ausgabe von Waitz noch zum 38. Jahre Karls (= 806) gehört, endet[1] und darum um das Jahr 807 verfasst zu sein scheint.

Wann die in den Ann. Mett. benutzte Recension des VW entstanden ist, darüber giebt vielleicht das Jahr 829 derselben einige Auskunft. Die Ann. Mettenses erscheinen von 806 bis 837 als eine Compilation aus Regino und den Ann. Bertiniani, haben aber zwischen den Jahren 829 und 830 einen längeren Bericht (SS. I, 335 f.), der, sonst nirgends überliefert, sich auf das Jahr 830 bezieht und offenbar gleichzeitig und von den Ann. Bertin. 830 vollkommen unabhängig ist. Da nun der Verfasser der Ann. Mett. ihn äusserlich mit dem Jahre 829 der Bert. verbunden und nicht gemerkt hat, dass er darauf, mit dem Jahre 830 der Bert. fortfahrend, im ganzen dieselben Ereignisse zum zweiten Male erzählt, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass er neben seinem Exemplar der Ann. Bert., welchem er bis 837 folgte, noch eine zweite Vorlage benutzte, die sich von 806 bis 829 ungefähr mit den Ann. Bert. (= Laur.) deckte und jenen Bericht zu 830 ohne Jahreszahl als selbständigen Anhang enthielt. Dass er zwei Hss. der Ann. Bert. neben einander benutzt habe, ist kaum anzunehmen: daher vermuthe ich, dass die bei 830 endende Vorlage das VW war, welches eine bis 829 aus den Ann. Lauriss. entlehnte und selbständig bis 830 verlängerte Fortsetzung erhalten hatte. Wäre das richtig, so müsste die in den Ann. Mett. benutzte Recension spätestens in dem gleichen Jahre wie die Fortsetzung,

---

1) Die kurzen Notizen zu 810—817 (in der Ausgabe von Pertz sind beim Jahre 814 zwei zusammengeschoben, wodurch beim Jahre 816 eine Lücke entstanden ist) sind als Anhang zu betrachten. Diese Fortsetzung ist übrigens als selbständig und gleichzeitig anzusehen, da sie sowohl in der Fortsetzung der Ann. Lauresham., welche im Chron. Moiss. erhalten ist (vgl. o. S. 28 f.), als auch in der fuldischen Bearbeitung benutzt zu sein scheint, die Notiz zu 812 auch in den Ann. Lobienses (s. u. S. 42).

d. h. 830, verfasst sein. Dürfte man nun auch die Beziehungen, welche innerhalb der Jahre 741 und 805 zwischen den Ann. Mett. und Bert. stattfinden[1], schon auf die den ersteren zu Grunde liegende Recension des VW zurückführen, so könnte diese auch nicht vor Ende des Jahres 829, sondern müsste eben im Jahre 830 entstanden sein.

Um nun das Verhältnis des Originals zur Bearbeitung zu veranschaulichen, greife ich folgende Stelle heraus:

Cont. Fred. 10 (107):	Chronic. Laur. K Ms:	Ann. Mett. 717:
'Chilpericus itaque et Ragamfredus legationem ad Eodonem dirigunt, eius auxilium postulantes rogant, regnum et munera tradunt.	'Helphricus et Reginfridus auxilium postulant Eudoni ducis Aquitaniorum;	'Chilpericus itaque et Ragenfridus legationem ad Eodonem ducem Aquitaniorum dirigunt eiusque auxilium postulant et, ut Karolo cum eis resisteret, magnis muneribus invitabant.
Ille quoque hoste Vasconorum commota ad eos veniens, pariter adversus Carlum perrexerunt;	adversus quos Karlus pergens hostes in fugam conpulit.	718. Eodo dux Aquitaniorum commoto exercitu Wasconum simul cum Chilperico et Ragenfrido adversus Karolum principem arma corripit;
at ille constanter intrepidus eis occurrere properat. Eudo territus, quod resistere non valeret, aufugit.		Karolus autem intrepidus eis occurrere maturavit. Quod cum audisset Eodo, Karolum esse in itinere et paratum esse a finibus regni sui superbum hostem repellere,
Carlus insecutus eum usque Parisius, Sequana	Mortuo Chluthario rege	territus fugit, Chilpericum secum regem thesauris-

1) Besonders die Einreihung des angeblich bei Fritzlar geschehenen Wunders beim Jahre 773 an derselben Stelle, wo es die Ann. Bert. (= Rec. C der Ann. Laur., vgl. N. A. XIX, 307) berichten, d. h. vor der Erwähnung der Weihnachts- und Osterfeier. Die gleiche Anordnung befolgt das Chron. Vedastinum, welches die Ann. Bert. allerdings auch unmittelbar benutzt. Die ältere Recension des VW, hier durch die Ann. Lobienses (s. u.) vertreten, enthielt anscheinend die Wundergeschichte hinter der Weihnachts- und Osterfeier.

fluvio transito usque Aurilianinse urbe peraccessit; et vix evadens terminos regionis sue penetravit, Chilperico rege secum cum thesauris sublatis evexit. Chlotharius itaque rex defunctus discessit. Carlus per missos suos ab Eudone duce idemque praedicto Chilperico rege recepit. Veniensque urbe Noviomo post non multum tempus cursum vite et regnum ammisit et mortuus est; regnavitque ann. VI. Quo mortuo Theuderico rege statuerunt in sedem regni'.

6.[1] Karlus ad Eudonem mittit et Helphricum regem per legatos recipit.

Quo non post multum temporis mortuo Theodricum regem in sedem regni statuunt'.

que regalibus sublatis evexit. Karolus vero secutus est eum usque Aurelianis civitatem ibique castra posuit et[2] legatos ad Eodonem mittit et, ut sibi regem cum thesauris, quos abstulerat, transmittere non tardaret, mandavit. Ipse vero Eodo, terrore perculsus verba Karoli principis contemnere non audens, statim sibi regem Chilpericum cum thesauris direxit. Suscepto autem rege Karolus misericorditer erga ipsum egit sedemque illi regalem sub sua ditione concessit'.

Hat nun ein Zwischenglied bestanden, aus welchem Chron. Laur. und Ann. Mett. ohne unmittelbare Benutzung des Cont. Fred. abgeleitet sind, so muss dasselbe etwa folgenden Wortlaut gehabt haben: 'Chilpericus itaque et Ragenfridus legationem ad Eodonem ducem Aquitaniorum dirigunt, eius auxilium postulant, regnum et munera tradunt. Ille commoto exercitu Wasconum simul cum Chilperico et Ragenfrido adversus Karolum principem arma corripit; Karolus autem intrepidus eis occurrere maturavit. Quod cum audisset Eodo, territus fugit, Chilpericum secum regem, thesauris quoque regalibus sublatis, evexit; Karolus vero secutus est eum usque Aurelianis civitatem. Mortuo Chlothario rege Karolus ad Eodonem mittit et Chilpericum regem per legatos recipit. Quo non post multum temporis mortuo Theodricum regem in sedem regni statuunt'.

---

1) Der Kapitelabschnitt mitten im Satze zeigt deutlich, dass der Chronist hier nicht den viel ausführlicheren Cont. Fred. excerpiert, sondern einer im ganzen wörtlich gleichlautenden Quelle ohne Ueberlegung folgt. Vgl. auch N. A. XVII, 120. 2) Die hier einfach mit 'et' angeschlossene Sendung an Eodo und die dadurch bewirkte Auslieferung Chilperichs erfolgten erst im nächsten Jahre nach dem Tode des Königs Chlothar.

Man sieht daran, wie der Lorscher Chronist seine Vorlage ohne vieles Nachdenken verkürzt und willkürlich in Abschnitte zerlegt, der Verfasser der jüngeren Recension des VW aber den Text durch eigene Zuthaten, die zum grössten Theile nur phrasenhaftes Beiwerk sind, unmässig erweitert und dabei doch aus dem Inhalt unachtsam die wichtigsten Dinge auslässt.

Um zunächst beim Chron. Laur. stehen zu bleiben, so zeigt seine Kapiteleintheilung, dass die Quelle ohne fortlaufende Jahreszahlen war. Mit Pückert (146 f.) bin ich übrigens der Meinung, dass der Lorscher Chronist schwerlich geglaubt haben kann, den Stoff mit dieser Zerlegung in Kapitel richtig auf die Jahre zu vertheilen. Zufällig ist es allerdings wohl nicht, wenn die Zahl der Kapitel bei Karl Martell wie bei Pippin genau der Zahl der Regierungsjahre entspricht; ich sehe darin aber nur eine unnütze Spielerei des Verfassers.

Die erweiternde Bearbeitung, bei welcher gleichwohl wichtige Nachrichten der älteren Recension ausgefallen sind, scheint sich besonders auf den Abschnitt von 687—741 erstreckt zu haben. An den Ann. Mett., mit welchen das Fragment der Arundel-Hs. 375 (bei Freher 168—170) bis 692 im ganzen übereinstimmt, lässt sich noch mit einiger Sicherheit verfolgen, in welcher Weise der Bearbeiter verfuhr. Vergleichen wir die beiden ersten Sätze von 687 und 688 mit einander:

687: 'Pippinus, Ansegiseli nobilissimi quondam Francorum principis filius, post plurima proelia magnosque triumphos a Deo sibi concessos orientalium Francorum, glorioso genitori feliciter succedens, suscepit principatum';

688: 'Pippinus successibus prosperis orientalium Francorum, quos illi propria lingua Osterliudos vocant, suscepit principatum';

so ist offenbar der Inhalt und zum Theil auch der Wortlaut beider derselbe. Was dazwischen steht, sind phrasenhafte Mittheilungen über Pippins Jugend, die vom Bearbeiter hinzugesetzt sind. Die erste Recension enthielt wahrscheinlich nur den einen Satz, den der Bearbeiter verdoppelt hat; in einer unzweifelhaft ursprünglicheren Fassung[1] finden wir denselben an der Spitze des Chron.

1) Vgl. Cont. Fred. 3 (97): 'In Auster quoque mortuo Vulfoaldo duce Martinus dux et Pippinus, filius Anseghysilo quondam Franco nobile,

Laur.: 'Pippinus dux Francorum, filius Ansgisi, post mortem Wolfoaldi ducis partem Austriae regebat obtinuitque[1] regnum Francorum per annos XXVII . . .' Schon hieraus sieht man, dass die Eintheilung in Jahresberichte das Werk des Bearbeiters ist: mit Hilfe der 27 Regierungsjahre Pippins hat er 687 als das Anfangsjahr seiner Regierung ausgerechnet, ohne zu erkennen, dass die Schlacht von Tertry den eigentlichen Anfang derselben bildet; er fährt nun fort, indem er willkürlich den Stoff auf einzelne Jahre vertheilt.

Der zweite Satz von 688 ('Hinc Suavos et Bauwarios, Toringos et Saxones crebris irruptionibus frequentibusque proeliis contritos suae ditioni subiugavit') gehört, obgleich er in seiner Allgemeinheit eines thatsächlichen Untergrundes entbehrt, ganz sicher der ersten Recension an, da die folgenden Sätze 'Hae etenim gentes — — propriae dominationi subegit' sich als breite Wiederholung desselben Gedankens erweisen. Der Rest des Jahresberichtes ist ein vom Bearbeiter arg verwässerter Auszug aus Cont. Fred. 4 (98) mit einem Einschiebsel aus Cont. Fred. 2 (96); das letztere dürfte jedoch auch erst der Bearbeiter mit Benutzung des oben (S. 27) erwähnten Chron. Universale bis 741 hinzugethan haben[2].

In den Jahresberichten 689 und 690, denen Cont. Fred. 5 (99—100) entspricht, sind die Geschichte von Pippins Gesandtschaft an Theoderich, seine Berathungen mit den Grossen, seine Rede an das Heer und die nur phrasenhafte Erweiterung des Schlachtberichts dem rhetorisierenden Bearbeiter zuzuweisen. Der Bericht zu 691 enthält überhaupt nichts als leere Redensarten; der von 692 bringt zunächst dieselbe Heerfahrt gegen die Friesen, die 697 zum zweiten Mal erzählt wird, darauf allgemeine Redewendungen über Synoden, Märzfelder und Gesandtschaften: die Schilderung des Märzfeldes mit der Erwähnung von Maumagues als Aufenthalt des Königs wird

dominabantur . . .' Hiernach dürfte der älteste Text des VW ungefähr in folgender Weise wiederherzustellen sein: 'Pippinus, filius Ansegiseli quondam Franci nobilis, post mortem Wolfoaldi ducis partis Austriae, i. e. orientalium Francorum, suscepit principatum'.

1) Vgl. Cont. Fred. 8 (104): 'rexitque populum Francorum ann. XXVII S', u. Ann. Mett. 714. 2) Dass hier der Cont. Fred. unmittelbar benutzt sei, ist darum weniger wahrscheinlich, weil derselbe ausdrücklich sagt, die Flüchtlinge seien über die Loire zu den Basken gegangen, während die in den Ann. Mett. vorliegende Fassung des VW sie zu Pippin flüchten lässt; das Chron. Univ. meldet nur: 'per fugam vix evaserunt'.

dem Bericht der älteren Recension zu 750 entnommen sein[1]. Die Berichte zu 693 und 697 gehen auf Cont. Fred. 6 (101 und 102) zurück; die genaueren Angaben über die Antheile Drogo's und Grimoalds und über Drogo's Gattin und Sohn mögen schon aus der älteren Recension herrühren.

Von 708 an benutzt der Ueberarbeiter bis zum Jahre 740 die Ann. Petaviani, offenbar um der mangelhaften Chronologie aufzuhelfen. Eine zweite Quelle, die erst er herangezogen hat, ist das Chronicon Universale bis 741. Anklänge an dieses finden sich an folgenden Stellen:

Cont. Fred. 13 (108): 'Contra quos Carlus princeps audacter aciem instruit . . . interfectoque rege eorum Abdirama prostravit, exercitum proterens, dimicavit atque devicit'.	Chron. Un.: 'Anno 732. Carolus pugnavit contra Sarracenos die sabbati apud Pectaves civitatem. Anno 734. Carolus migravit in Frisia delevitque eam usque ad internecionem[2].	Ann. Mett. 732 (= G. abb. Font. 9): 'Contra quos Karolus princeps iuxta urbem Pictavam aciem instruxit . . . et eos cum rege eorum usque ad internecionem delevit'.
20 (109): 'Contra quos praefatus vir Carlus dux triumphator occurrit, super fluvium Byrra et valle Corbaria palatio occurrit'.	Anno 737. ab inc. Dom. Carlus pugnavit contra Sarracenos in Gocia (aus d. Lorscher Ann.) in loco, qui dicitur Birra (aus Cont. Fred.).	737 (= G. a. F. 10): 'Contra quos invictus princeps Karolus . . . in loco, qui vocatur Birra; . . . intrepidus occurrit'.
23 (110): 'Igitur memoratus princeps . . . filiis suis regna dividit: idcirco primogenito suo, Carlomanno nomine, Auster, Suavia, que nunc Alamannia dicetur, atque Toringia sublimavit; alterius vero secundo filio	Anno 741. Carolus obiit; filii eius principatum illius dividunt inter se: Carolomannus Austria, Alamania atque Toringia sortitur, Pippinus Burgundia, Neaustria atque Provinciam accepit (aus Cont. Fred.)'.	741 (vgl. G. a. F. 12 u. Chron. Ved.): 'Eodem vero anno, dum memoratus princeps Karolus se aegrotare cerneret, . . . principatum suum inter filios suos aequa lance divisit: primogenito suo Karolomanno Austri-

1) Vgl. Chron. Laur. P. 12. 2) Beide Nachrichten aus den Lorscher Annalen, die aber 'vastavit' statt 'delevit' haben.

iuniore, Pippino nomine, Burgundiam, Neuster et Provintiam praemisit'.

am, Alamanniam Turingiamque subiugavit; filio vero iuniori Pippino Niustriam, Burgundiam Provinciamque concessit'.

Dass die ältere Recension von diesen Zuthaten noch frei war, beweist die dem Jahre 732 entsprechende Stelle des Chron. Laur. (KM 12) durch ihre engere Verwandtschaft mit Cont. Fred.: 'Contra quos Karlus . . . multitudinem simul cum rege eorum prostravit devictisque hostibus cum triumpho regreditur'. Weiterhin scheint der Ueberarbeiter keine neuen Quellen herangezogen zu haben; auch mit rhetorischen Zuthaten geht er sparsamer um, doch findet sich noch 743 eine längere directe Rede und 754 ein offenbar erfundener Gesandtschaftsbericht. Im Folgenden entfernen sich die Ann. Mett. in ihren dem VW entlehnten Theilen so wenig von den Quellen desselben, dass eine dazwischen stehende ältere Recension nicht sehr verschieden gewesen sein kann.

Auf der jüngeren Recension des VW fussen, wie schon die eben angeführten Stellen erkennen lassen, neben den Ann. Mett. auch die Gesta abbatum Fontanellensium und das Chronicon Vedastinum, desgleichen, wie Pückert (S. 175 f.) dargethan, der Poeta Saxo und (S. 142) das Brev. Erchanberti; eine vielleicht etwas ältere, aber doch nicht die oben besprochene älteste Recension scheint im Chronicon Anianense (cod. 2 des Moissiacense) ausgeschrieben worden zu sein. Das letztere ist eine Verbindung des Moissiacense (s. o. S. 27) mit Theilen des VW und der Vita Karoli und mit einigen einheimischen Nachrichten über Aniane, die zumeist der Vita Benedicti entnommen sind; sonst hat der Chronist noch beim J. 794 die Streitschrift des Patriarchen Paulinus gegen den Adoptianismus ausgeschrieben und citiert selbst ebenda ein Schreiben des Papstes Hadrian I.[1] Andere Quellen sind nicht benutzt. Nun wird beim Jahre 734 (SS. I, 291, 46—292, 11) ein Abschnitt des VW eingeschoben, der in den Ann. Mett. unter 741 steht, bei 741 ein zweiter (292, 29—294, 20), der den Jahren 747 und 753—756 der Mett. entspricht, und bei 771 (295, 5—38)

1) Vgl. B. Simson, Forschungen XIX, 129—133.

ein dritter gleich den Jahren 773 und 774 der Ann. Mettenses. Daraus schliesst Pückert unzweifelhaft mit Recht, dass der dem Chron. Anian. zu Grunde liegenden Recension die Jahreszahlen fehlten. Dennoch kann diese Recension nicht die älteste des VW gewesen sein, da die Ann. Lob. und Sith. 753 dem Cont. Fredeg. näher stehen[1] und das Chron. Anian. 754 wörtlich gleich den Ann. Mett. den, wie ich sicher glaube, erst von dem Bearbeiter des VW nach freier Erfindung hinzugefügten Bericht über eine von Pippin vor seinem Einmarsch nach Italien an Aistulf geschickte Gesandtschaft enthält.

Auch inmitten des Auszugs aus der Schrift des Paulinus (S. 301, Anm.*) bleiben ausser der auf einheimischer Tradition beruhenden Notiz über die Betheiligung des Klosters Aniane an der Frankfurter Synode ('inter quos — qui et Smaragdus') noch Stücke übrig, welche dem VW entlehnt zu sein scheinen. Ausserdem enthält das Chron. Anian. noch zu 799—801 (S. 303, rechte Kolumne 31—305, 38) Stücke, welche weder dem Chron. Moiss. noch Einhards Vita Karoli entnommen sind und darum aus dem VW stammen müssen. Doch ist dieser Abschnitt nicht rein dem VW entnommen, sondern fortwährend mit Theilen des Chron. Moiss. untermischt. Man könnte meinen, dass 799—801 nicht das VW, sondern die Ann. Lauriss. die Quelle des Chron. Anian. gewesen seien, wenn dieselben sonst benutzt wären, und wenn nicht beim Jahre 801 der Name des Berges 'Sion', welcher in den Ann. Lauriss. (800) fehlt, sich auch in den Ann. Lob. (800) fände. Wir stellen bei dieser Gelegenheit fest, dass das VW noch bis zum Jahre 801 in grossem Umfange mit den Ann. Laur. wörtlich übereinstimmte, lassen jedoch diese Thatsache einstweilen auf sich beruhen.

Zu beachten ist noch, dass das Chron. Anian. an drei Stellen den Regierungsantritt der Päpste verzeichnet: S. 292, 29 'Zacharias natione Graecus sanctae Romanae

1) Cont. Fred. 36(119): 'Ibique Stephanus papa Romensis ad praesentia regis veniens . . . auxilium petens contra gente Langobardorum et eorum rege Aistulfo . . .'	Ann. Lob. 753: 'Stephanus papa venit in Franciam, petens auxilium adversus Haistulfum regem Langobardorum . . .'	Ann. Sith. 753: 'Stephanus papa Romanis (-us?) auxilium contra Langobardos petens in Franciam venit'.	Chr. Anian. (= Ann. Mett. 753): 'Ibique veniens praedictus papa . . . obsecrat, ut se et populum Romanum de manu Langobardorum et superbi regis Haistulphi servitio liberaret'.

ecclesiae papa sedit Romae. Huius temporibus . . .', ebenda 40 'Post obitum Zachariae pontificis Stephanus natione Graecus sedit in pontificatu. Hic . . .', 303, 31 'Post obitum vero Adriani papae successit Leo in apostolatum, natus Romae ex patre Asupio, matre Helisabeth, qui sedit annos XXII et menses III. Hic . . .' An der letzten Stelle, die übrigens mehr enthält als sich in der Vita Leonis findet, muss freilich mindestens die Angabe der Regierungsdauer Zusatz des Chronisten von Aniane sein; sicher aber scheint, dass im VW neben den Regierungszeiten der fränkischen Könige auch die der Päpste regelmässig berücksichtigt waren.

Während die Vorlage des Chron. Anian. noch die Form der Chronik gewahrt zu haben scheint (wenn nicht vielleicht die Jahreszahlen durch Nachlässigkeit des Schreibers ausgefallen waren, wie im Fragm. Bernense, vgl. N. A. XVII, 118, Anm. 5), erscheint das VW in den Ann. Mettenses und den nahe verwandten Bruchstücken der Arundel-Hs. 375 (bei Freher 168—170) und des ehemals Werdener Codex (SS. XX, 1—7) in rein annalistischer Fassung. Vielleicht stellt das Baseler Fragment, in welchem Kapitel- und Jahreszahlen neben einander stehen, eine Zwischenstufe dar. Die Kapitelzahl 56, die zum Jahre 769 gesetzt ist, zeigt jedenfalls, dass die Eintheilung nicht durchweg mit der der Ann. Mett. übereinstimmte, in welchen dieses Jahr das 59. wäre. Vielleicht war diese Fassung im ersten Theile noch von den erweiternden Zusätzen frei; vielleicht hatte sie auch nicht von Anfang an neben jeder Kapitelzahl eine Jahreszahl.

Eine ältere Fassung als die im Chron. Anian. benutzte muss, wie oben bemerkt worden ist, den Ann. Lobienses vorgelegen haben; dieselben entlehnen bis zum Jahre 741 nur weniges und stimmen von da an in der Chronologie mit den Ann. Mett. überein, setzen jedoch den aquitanischen Feldzug von 742 und den bairischen von 743 um je ein Jahr zu früh an. Die Annales Lobienses reichen bis zum Jahre 982, sind aber offenbar nicht erst im 10. Jh. angelegt. Das Stück von 874—900 ist den Ann. Vedastini entlehnt und also erst nach 900 geschrieben; von 838—870 enthalten die Annalen jedoch schon selbständige und mehr oder minder gleichzeitige Nachrichten. Aber auch in der Mitte des 9. Jh. können sie wohl nicht erst entstanden sein, da sie sonst nicht zwischen zwei aus den Ann. Lauriss. (806—810) und aus Thegan (813—838) entlehnten Stücken zu 812 eine selbständige (jedoch zu

811 gehörige) und zu 811 eine zum Theil dem Chron. Laur. entlehnte[1] Nachricht bringen würden. Ich glaube daher, dass die erste Niederschrift eben um 812 erfolgt ist[2], und finde diese Ansicht darin bestätigt, dass die Annalen bereits in den Ann. Sith. benutzt zu sein scheinen.

Die Ann. Sithienses gehören ebenfalls zu den Ableitungen des VW, wie die folgenden Stellen beweisen: die Nachricht der Sith. zu 741 stammt aus Cont. Fred. 24 (110) und ist mit Mett. 741 verwandt[3], also durch das VW vermittelt; ebenso sind die Notizen über die Besiegung der Alamannen 746[4] und Grifo's Untergang in Burgund durch Vermittelung des VW dem Cont. Fred. entnommen; endlich haben die Ann. Sith. 757 'inter cetera munera', ganz ähnlich wie die Ann. Mett. 'inter cetera dona', während es in den Ann. Laur., aus denen die Nachricht herrührt, 'cum aliis donis' heisst. Dagegen beweist die Verwandtschaft mit den Ann. Einh., Fuld., Lob. und der Vita Karoli nichts für Benutzung des VW, da in den beiden ersteren die Sith. (in den Ann. Einh. vielleicht nur mittelbar), die beiden letzteren aber in den Sith. benutzt sind. Von dem Verhältnis der Ann. Sith. und Fuld. zu den Ann. Einh. wird unten ausführlicher zu handeln sein. Zum Beweis

---

1) Chron. Laur. 812: 'Bernhardus, filius Pippini, constituitur pro patre suo in regnum Italiae'.	Ann. Lob. 811: 'Domnus imperator consensu filiorum suorum Karoli et Lodowici Bernardum, filium Pippini, regem Italiae pro patre suo restituit'.

2) Ungefähr auf dasselbe kommt es hinaus, wenn man die Ann. Lob. bis 812 für einen Auszug aus einer bis dahin unter Benutzung der Ann. Laur. fortgesetzten Recension des VW erklärt. Dann wären nicht die Ann. Lob. selbst, sondern ihre Vorlage in den Sith. benutzt; immerhin würde sich aus der Uebereinstimmung beider ergeben, dass die gemeinsame Vorlage viel kürzer war als das eigentliche VW (vgl. das Jahr 743) und nebenbei auch Zusätze aus den Lorscher Annalen enthielt (vgl. 770).

3) Cont. Fred.: 'Carlus nimpe princeps . . . veniensque Carisiaco . . . obiit in pace . . . sepultusque est Parisius basilica sancti Dionysii martyris'.	Mett.: 'Karolus . . . princeps . . . ad Carisiacum villam . . . perrexit, in qua . . . in pace obiit . . . sepultusque haud longe a Parisiaca civitate in basilica S. Dionysii martyris'.	Sith.: 'Carlus maior domus moritur Carisiaci et apud S. Dyonisium sepelitur'.

4) Cont. Fred. 29 (115): '. . . dum Alamanni contra Carlomanno eorum fide fefellissent, ipse . . . in eorum patria peraccessit et plurimos eorum, qui contra ipso rebelles existebant, gladio trucidavit'.	Sith.: 'Carlomannus Alamannos iterum res novas molientes, nonnullis eorum interfectis, compescuit'.

ihrer Abhängigkeit von den Ann. Lob. und der Vita Karoli genügen folgende Stellen:

Lob. 742 (für 743): 'Karlomannus et Pippinus Odilonem ducem Baiuvariorum . . . praelio super fluvium Lech superant'.	Sith. 742[1]: 'Carlomannus et Pippinus Odilonem ducem Baioariorum rebellare conantem proelio superant'.
Vita Kar. 7: 'quin aut ipse per se ducto . . . exercitu perfidiam ulcisceretur'.	Sith. 745: 'Saxonum perfidiam ulciscuntur', 775 'Saxonum perfidiam ultus', 779 'Saxonum perfidiam per se ulciscitur'.
Vita Kar. 2: 'Karlomannus . . . regni administratione relicta Romam se . . . contulit ibique habitu permutato monachus factus . . . ad monasterium S. Benedicti situm in castro Casino secessit et . . . religiose conversando complevit'.	Sith. 747: 'Carlomannus relicta, quam tenebat, potestate Romam vadit ibique mutato habitu religiose victurus in Casinum ad S. Benedictum secessit'.
Vita Kar. 1: 'Gens Meroingorum . . . usque in Hildricum regem, qui . . . depositus . . . est'.	Sith. 751: 'Hildricus, qui ultimus Meroingorum Francis imperavit, depositus . . .'
Lob. 753: 'Stephanus papa venit in Frantiam, petens auxilium adversus Haistulfum regem Langobardorum'.	Sith. 753: 'Stephanus papa Romanis auxilium contra Langobardos petens in Franciam venit'.
Lob. 770: 'Berta regina . . . perrexit Italiam . . . filiam Desiderii filio suo desponsandam adduxit'.	Sith. 770: 'Berta regina filiam Desiderii regis Langob. Carlo filio suo coniugio sociandam . . . adduxit'.

Endlich heisst es in den Ann. Sith. 808 und 809 wie in den Ann. Lob. 808 'Hardulfus' für 'Eardulf'.

Aus den Ann. Sith. und Lob. im Verein mit dem Chron. Laur. ist auch zu entnehmen, dass die bairische Quelle von 796 im VW benutzt ist. Der Einfluss

1) Die falsche Zahl ist also nicht, wie ich N. A. XVII, 115 meinte, erst von einem Abschreiber verschuldet, sondern aus den Ann. Lob. herübergenommen.

dieser Quelle ist im Chron. Laur. wenigstens an drei Stellen deutlich zu erkennen. Die erste ist:

Max.	Chron. Laur.
Max. 789: 'Cum exercitu suo perrexit per Albiam fluvium et conquesivit Winidos, qui dicuntur Wilzi, et suo dominio subiugavit'.	Chron. Laur. K 21: 'Karlus Sclavorum gentem, qui dicuntur Wilzi, trans fluvium Albia dicioni suae subegit'.

Zweitens ist die zusammenhangslose Notiz des Chron. Laur. K 26 über Alcuin (von hier auch in das Chron. Moiss. und das Chron. Ved. übergegangen) an dieser Stelle nur daher zu erklären, dass der Verfasser in seiner Quelle Alcuins Theilnahme an der Frankfurter Synode berichtet fand, wie es in den Ann. Max. 794 der Fall ist; und drittens entspricht der 'tertius homo', welchen Karl nach Chr. Laur. K 26 und 29 aus Sachsen wegführte, der 'tertia pars generis masculini' in den Ann. Max. 795.

In den Ann. Lob. erinnert an die Quelle von 796 der Ausdruck 'idolum' beim Jahre 772[1] und 'subiugavit' beim Jahre 789[2]. Die Ann. Sith. zeigen an folgenden Stellen Aehnlichkeit mit derselben:

Max.	Sith.
Max. 765: 'Venerunt corpora sanctorum in Franciam de Roma, Gorgonis, Naboris et Nazarii'.	Sith. 765: 'Corpora sanctorum Gorgonii, Naboris et Nazarii de Roma[3] in Franciam translata sunt'.
772: 'Domnus Carolus . . . pervenit ad eum locum, qui dicitur Irmensul, et incendit eam et quidquid illi adorabant. (Iuvav. min.: 'Karolus idolum Saxonorum combussit, quod dicebant Irminsul').	772: 'Carlus . . . idolum Saxonum, quod Irminsul vocabatur, destruit.
Adrianus papa factus est'.	Adrianus Romae pontificatum suscipit'.
789: 'Cum exercitu suo . . . conquesivit Winidos, qui dicuntur Wilzi, et suo dominio subiugavit'.	789: 'Carlus Sclavos, qui Vulzi vocantur, cum magno exercitu adgressus, domuit ac dicioni suae subiugavit'.

1) 'Karolus . . . ad Ermensul idolum usque pervenit'; vgl. oben S. 19. 2) 'Karlus rex duxit exercitum in partibus Sclavorum, ubi multas gentes Sclavorum subiugavit'. 3) Die doppelte Ortsbestimmung geht auf die Ann. Petav. zurück, die aber in den Sith. nicht unmittelbar benutzt sind; dort heisst es 'ab urbe Roma in Franciam'.

Auch kommen die Ann. Guelferbytani, welche von 791—805 aus dem VW abgeleitet sind, 794 den Ann. Xant. nahe:

Xant.: 'Inde rediens per Saxoniam venit ad Aquis ibique hiemavit'.	Guelf.: 'postea perrexit cum exercitu in finem Saxonia et inde venit ad Aquas et ibi hiemavit'.

Danach scheint Benutzung der Quelle von 796 im VW ausgemacht.

Umgekehrt scheint die Fortsetzung derselben bis 811, welche fast ganz den Ann. Lauriss. entnommen ist, daneben auch durch das VW beeinflusst zu sein; dafür sprechen folgende Anklänge[1]: 799 haben die Ann. Max. 'in custodiam detruserunt' ähnlich wie das Chron. Laur. 'in custodiam retrudunt' (Lauriss. 'in custodia missus'), desgleichen 'per murum dimissus' = Ann. Einh. (Laur. 'per murum evasit'). Von den in den Ann. Max. genannten Rettern des Papstes, Albinus und Maurus, wird wenigstens 'Albinus cubicularius' im Chron. Laur. und in den Ann. Einh. erwähnt. Weiter heisst es in den Ann. Max. ebenda 'inde direxit in Franciam' ähnlich wie im Chron. Laur. 'in Saxoniam ad regem direxit' und 'domnus Carolus tunc erat in Saxonia' gleich wie im Chron. Anian. 'Carolus antem rex tunc erat apud Saxoniam', 'papam honorifice suscepit' wie im Chron. Laur. und den Ann. Einh. 'honorifice susceptus est' (Laur. 'summo cum honore suscepit') und 'claves civitatis cum aliis muneribus domno regi direxit' wie in den Ann. Einh. 'claves urbis cum aliis donis regi misit' (Laur. 'claves urbis . . . cum muneribus transmisit'). Beim Jahre 800 erinnert 'evangelium super pectus suum tenens' an Fuld. 'posito super caput suum evangelio' (Laur. nur 'ewangelium portans'; unter 801 stimmt Max. 'ante missam' mit Chron. Laur. 'ante missarum sollemnia' überein.

Auch der letzte Theil der Ann. S. Amandi (773—810) ist fast ganz aus dem VW abgeleitet. Ich brauche nur auf die von Bernays (S. 32—35) zusammengetragenen Stellen zu verweisen, aus welchen ein Zusammenhang dieser Jahrbücher mit den Ann. Lauriss. (774. 775. 776), Petav. (785 und 799), Lauresham. (787. 796 und 798), Guelferb.

---

1) Auf die meisten hat Pückert (S. 132, Anm. 15) schon hingewiesen, ohne jedoch sie zu erklären.

(801) und Mett. (783. 790 und 804) hervorgeht. Die Ann. Lauriss. kennen wir als Quelle[1], die Ann. Guelf. und Mett. als Ableitungen des VW; auch die Aehnlichkeit mit den Ann. Laaresham. mag durch das VW vermittelt sein[2], die gleichfalls in Nordfrankreich geschriebenen Ann. Petav. dagegen könnte der Annalist von St. Amand wohl unmittelbar benutzt haben. Beim Jahre 782 finde ich auch Verwandtschaft mit den Ann. Einhardi, welche ebenfalls aus gemeinsamer Benutzung des VW herrührt:

Ann. Am.: 'et Karlus congregatos Saxones iussit eos decollare'.	Ann. Einh.: 'iussu regis omnes una die decollati sunt'.

Demnach sind die Ann. S. Amandi von 773 an nicht vor dem Jahre 806 geschrieben, und wenn sie in den noch dürftigeren Ann. Laubacenses nur bis 791 benutzt sind, so macht das für die Frage der Abfassungszeit nichts aus. Noch nicht einmal von 806 an sind sie selbständig; denn die beim Jahre 808 von Bernays (S. 39, Anm. 2) bemerkte Verwandtschaft mit den Ann. Lauriss. scheint mir in Benutzung der letzteren ihren Grund zu haben:

Laur.: '. . . Godofridum regem Danorum in Abodritos cum exercitu traiecisse, Karlum filium suum . . . misit, iubens vaesano regi resistere . . . Sed ille . . . reversus est'.	Am.: 'Godefredus rex Normannorum cum exercitu venit in Wenedonia; et Car. imp. transmisit filium suum Carolum contra eum, ut resisteret ei, et ille reversus est in terram'.

Endlich sind auch die äusserst dürftigen Annalen,

1) Die von Bernays citierten Stellen von 774 und 775 finden sich fast gleichlautend auch in den Ann. Mett.

2) 786 Ann. Laaresh.: '. . . nec non et signa crucis apparuerunt in vestimentis hominum'.	Chron. Laur. K 18: 'signum crucis in vestimentis hominum frequentissime apparuit'.	Ann. Am.: 'et ista signa apparuerunt super homines'.
796: Ann. Laaresh.: In ipso estate transmisit rex Carolus Pippinum filium suum . . . in finibus Avarorum . . . et ipse postea cum exercitu suo et magnis thesauris Avarorum pervenit in Francia'.	Ann. Guelf.: Et Pippinum misit in Hunia ad Hrinc; et duxit inde thesaurum magnum ad Aquas'.	Ann. Am.: 'Carolus rex filium suum Pippinum transmisit in Chunia . . . et thesauros multos accepit et in Francia adduxit'.

welche B. Simson[1] in den Ann. Laubacenses, Stabulenses, Auscienses, Bawarici breves u. a. nachgewiesen hat, als eine (wahrscheinlich nur mittelbare) Ableitung des VW zu betrachten, da sie mit dem Jahre 687 als dem Anfang von Pippins Regierung beginnen, zu 737 die Schlacht 'ad Birram fluvium', zu 772 Adrians Stuhlbesteigung und 796 seinen Tod berichten und 753 ganz ähnlich wie die Ann. Lobienses (s. o.) 'Stephanus auxilium petens[2] a Pippino in Franciam venit' gehabt zu haben scheinen. Dem Original am nächsten kommt vielleicht die Fassung der Ann. Bawar. breves, die schon 810 endet; in anderen Ableitungen reicht diese Quelle bis 814.

Es bleibt mir noch übrig, zu vergleichen, was von meinen Ausführungen über die verlorene Quelle der Ann. Fuldenses im N. A. XVII, 123—128 unter der veränderten Voraussetzung noch Giltigkeit behält. Bestehen bleibt, dass die Quelle A, d. h. nun also die ältere Recension des VW von St. Denis, die Nachrichten der Ann. Fuld. über Bonifatius enthalten haben muss und demnach wahrscheinlich die Vita Bonifatii benutzt hat.

Die Ann. Sithienses habe ich oben (S. 42 f.), die Ann. Einhardi haben bereits Bernays und Pückert (S. 157—160) als Ableitung des VW erwiesen.

Einhards Vita Karoli muss schon wegen der Schilderung der letzten Merovinger, in welchen sie mit dem Chron. Laur. und den Ann. Mett. 692 verwandt ist, zu den Ableitungen des VW gehören.

Bestehen bleibt weiterhin, dass für den Bericht über Karlmanns Eintritt in den geistlichen Stand neben den Ann. Laur. die Vita Zachariae die Quelle des VW gewesen ist. Da ferner die Ann. Fuld. mehrere Stellen enthalten, die aus der Vita Stephani II. herrühren, und aus dem Chron. Anian. hervorgeht, dass die Päpste im VW überhaupt eine hervorragende Rolle spielten, so wird man auch die Vitae Stephani und Adriani zu den Quellen des VW zählen dürfen[3].

Dagegen muss ich die Gesta episcoporum Mettensium des Paulus Diaconus aus der Reihe der Quellen streichen. Was im Chron. Laur. P 26 über die Translation der Heiligen Gorgonius, Nabor und Nazarius berichtet

---

1) Forschungen XXV, 375—377. 2) 'Stephanus autem . . . a Pippino in Franciam venit' Ann. Stabul. (SS. XIII, 42); 'autem' scheint der Schreiber unrichtig für 'au(xilium petens)' ergänzt zu haben. Waitz vermuthete 'auxilium petiturus'. 3) Dies thut auch Pückert S. 162, Anm. 7.

wird, ist allerdings unzweifelhaft, wie Manitius [1] dargethan, den Gesta entnommen; aber da keine andere Ableitung des VW mit Ausnahme der Ann. Fuld., welche vom Chron. Laur. abhängig sind [2], mehr enthält, als was auch die bairische Quelle von 796 (aus den Ann. Laureshamenses und Petaviani) berichtet, so folgt Benutzung der Gesta eben nur für das Chron. Laur., nicht für das VW.

Meine frühere Ansicht über das Fragmentum Chesnii (SS. I, 35 f.) habe ich schon N. A. XX, 16 berichtigt; die Verwandtschaft, welche sich beim Jahre 786 zwischen ihm, den Ann. Sith., Fuld. und Einh. und der Vita Karoli zeigt [3], erklärt sich daraus, dass die Lorscher Annalen im VW benutzt sind. Diese Benutzung tritt besonders auch in der gemeinsamen Notiz des Chron. Anian. und der Ann. Mett., dass das Langobardenreich 214 Jahre bestanden habe, zu Tage. Auch aus den Ann. Mosellani scheint der Verfasser des VW geschöpft zu haben, da wie in jenen auch in den Ann. Sith. (desgleichen in den Ann. Fuld. und Einhardi) der Brand der Pfalz zu Worms erwähnt wird.

Endlich wird wohl die Continuatio Romana des Paulus Diaconus zu den Ableitungen des VW gehören, da sie sowohl mit den im VW benutzten Lorscher Annalen als auch mit den aus ihm abgeleiteten Chron. Laur. und Chron. Anian. verwandt ist.

Behält mithin das Meiste von dem, was ich N. A. XVII, 123—128 für die 'Quelle A' zu beweisen gesucht, für das VW aus St. Denis Geltung, so trifft das in erhöhtem Grade bei meiner Bemerkung über die Nationalität des Verfassers zu. Auf Grund der Beobachtung, dass die Ann. Einh. von dem Ringe der Avaren sagen, er werde von den Langobarden 'Campus' genannt, die Ann. Sith. aber denselben schlechtweg 'Campus' nennen, hat B. Simson [4] vermuthet, dass der Verfasser der Ann.

1) Die Ann. Sith., Laur. min. und Einhardi Fuld., Diss. Leipzig 1881, S. 19. 2) Die in den Ann. Fuld. zu 'Laureshaim' hinzugesetzte Ortsbestimmung 'quod est in Germania' nimmt sich allerdings etwas sonderbar aus und zeigt eine gewisse Aehnlichkeit mit den Worten 'ultra fluvium Rhenum in monasterio, quod vocatur Loreshaim,' der Gesta; sie kann aber auch sehr wohl schon durch das 'in monasterio nostro Laureshaim' des Chron. Laur. veranlasst sein. 3) Fragm. Chesn. 786: 'et filio Aregiso inde in ospitatum recepit', Vita Kar. 10: 'unoque . . . obsidatus gratia retento', Ann. Einh. 786: 'Grimoldo obsidatus gratia suscepto', Sith. 787: 'Grimaldus . . . in obsidatum regi datus', Fuld. 787: 'Grimaldum . . . in obsidatum accepit'. 4) Ueber d. Ann. Enh. Fuld. u. d. Ann. Sith., Habilitat.-Schr. (Jena 1863), S. 27.

Sith. vielleicht ein Langobarde gewesen sei. Dies hat Waitz (Forschungen XVIII, 358) damit widerlegt, dass die Sith. hier nicht original sein können, weil der Verfasser durch das folgende 'subactus est' zeigt, dass er den Ausdruck 'campus' gar nicht verstanden hat. Demnach muss dieser Ausdruck schon in der Quelle der Ann. Sith. gestanden haben, d. h. der Verfasser des VW von St. Denis scheint ein Langobarde gewesen zu sein. Ich erinnere daran, dass er durch Benutzung der Papstleben sein Interesse für die italischen Angelegenheiten bekundet, und dass er es ist, der uns den Namen von Karlmanns Gemahlin Gerberga, welche bei Desiderius Zuflucht suchte, überliefert hat und als ihren Begleiter den Markgrafen Otgar oder Ogger erwähnt[1]. Ist es nun nicht ein höchst beachtenswerthes Zusammentreffen, dass zu derselben Zeit, wo das VW in St. Denis geschrieben wurde, der Langobarde Fardulf Abt des Klosters war, von dem noch dazu eben in den Ann. Einhardi berichtet wird, dass und warum er Abt von St. Denis geworden? und noch viel merkwürdiger, dass das VW gerade mit dem Jahre 805 abbricht, nach welchem[2] Fardulf gestorben ist? Mir scheint, dass das namenlose 'VW' gerechten Anspruch auf den Titel 'Chronicon Fardulfi' hätte.

2. Die zweite Hälfte der Reichsannalen.

Da eine Anzahl von Hss. beim Jahre 813 mit den Worten 'et multis suorum amissis recesserunt' endet, so ist anzunehmen, dass die Reichsannalen abgeschrieben worden sind, als sie erst bis zu diesem Punkte reichten. Wenn nun der erste Theil der Annalen bis 788 von einem Mitgliede der Hofgeistlichkeit verfasst und bis 795 gleichzeitig fortgeführt ist, so ist auch die Gleichzeitigkeit des Abschnittes von 795 bis 813 an und für sich wahrscheinlich.

Nun hat freilich schon W. Giesebrecht[3] auf eine Stelle beim Jahre 808 hingewiesen, die dem entgegenzustehen scheint, nämlich die Worte: 'Praeerat tunc temporis ecclesiae Romanae Leo tertius'; und da dieselben nicht, wie Giesebrecht vermuthete, späterer Zusatz sind,

1) Vgl. Ann. Lob. 771: '. . . uxor eius cum duobus filiis et Otgario marchione ad Desiderium regem, patrem suum, confugit'; Chron. Anian. (SS. XIII, 29, 41): 'trusoque in exilium Desiderio rege et Oggerio et uxore et filia'. 2) Er starb 806; vgl. Dümmler MG. PL. I, 352 (Fardulfi carmina). 3) Münchener histor. Jahrbuch 1865, S. 208.

so hat es H. v. Sybel[1] für rein unmöglich erklärt, dass dieser Abschnitt vor dem Jahre 816, in welchem Leo starb, geschrieben sein könne. Indessen, dass es keine Unmöglichkeit ist, diese Worte als bei Lebzeiten Leo's geschrieben zu betrachten, hat B. Simson[2] an analogen Beispielen gezeigt. Es leuchtet ein, dass dem Gebrauche des Imperfectums hier dieselbe Anschauung zu Grunde liegt, wie sie im lateinischen Briefstil ganz geläufig ist: der Schreiber stellt sich eben auf den Standpunkt des künftigen Lesers. Fast durchweg bewegt sich die Erzählung im Perfectum oder Imperfectum bzw. Plusquamperfectum; auch wo das Praesens angewandt wird, ist es zumeist das sogenannte Praesens historicum, und nur in wenigen Fällen bezieht es sich wirklich auf die Gegenwart des Schreibenden. Ebenso wenig aber, wie aus dem Gebrauche des Praesens auf Gleichzeitigkeit, darf man aus der Anwendung der Praeterita auf spätere Abfassung schliessen. Wenn aus dem 'Praeerat' folgte, dass Leo zur Zeit der Abfassung der Annalen nicht mehr lebte, so liesse sich auch beweisen, dass damals die künstliche Uhr, welche der Kaiser 807 zum Geschenk erhalten hatte, nicht mehr ganz war[3].

Ein anderer Grund, spätere Entstehung des zweiten Theiles der Annalen zu behaupten, war für v. Sybel der, dass Einhard dieselben zur Zeit der Abfassung seiner Vita Karoli nach den Worten seiner Vorrede[4] nicht gekannt haben könne. Dem steht die Thatsache gegenüber, dass an zahlreichen Stellen zwischen der Vita Karoli und den Annalen nahe Verwandtschaft besteht[5]: soll also Einhard die Annalen nicht gekannt haben, so muss umgekehrt die Vita von dem Annalisten benutzt sein. In diesem Falle ist auch die Verwandtschaft der Annalen mit den vor der

---

1) Histor. Zeitschr. 43, S. 413. 2) Jahrbücher Karls d. Gr. II, Excurs VI, S. 605. 3) Es ist darum auch durchaus unrichtig, aus den Worten 'Radbertus . . . cum monachis de Hierusalem, . . . quorum nomina f u e r e Georgius et Felix, — hic Georgius e s t abba in monte Oliveti . . . — ad imperatorem venerunt' mit B. Simson (Dissert. S. 24) zu folgern, dass dieser Georg im Jahre 807 einfacher Mönch gewesen und in der Zwischenzeit bis zur Niederschrift dieser Stelle Abt geworden sei. Simson hat auch (Jahrb. II, 366, n. 1) seine frühere Ansicht bereits widerrufen. 4) '. . . mihi conscius eram, nullum ea veracius quam me scribere posse, quibus ipse interfui quaeque praesens . . . cognovi et, u t r u m a b a l i o s c r i b e r e n t u r n e c n e, l i q u i d e s c i r e n o n p o t u i. Satiusque iudicavi eadem cum aliis . . . tradere quam regis . . . vitam et . . . actus pati o b l i v i o n i s t e n e b r i s a b o l e r i'. 5) Vgl. B. Simson, De statu quaestionis u. s. w., Diss. Regim. 1860, S. 39—42; R. Dünzelmann, N. A. II, 497.

Vita Kar. erschienenen Quellen aus der Benutzung der letzteren zu erklären. Um diese Frage entscheiden zu können, habe ich diese Quellen eben im vorangehenden Abschnitt besprochen.

Verwandtschaft mit den Ann. Laur. (von 795 an) haben wir gefunden: 1) bei der bairischen Quelle bis zum letzten Jahre (796), 2) bei den Ann. Mosellani bis 797, 3) bei den Ann. Laureshamenses bis 798, 4) bei dem VW von St. Denis (= Chron. Anian.) bis mindestens 801, 5) bei den Ann. S. Amandi bis zum Jahre 808, 6) in der ältesten Fassung der Ann. Lobienses von 806—810, 7) bei der Fortsetzung der bairischen Quelle von 797—811, 8) bei der Fortsetzung der Ann. Laureshamenses (Chron. Moiss.) von 806—818. N. 8 kommt nicht weiter in Betracht; denn auch wenn die Ann. Lauriss. (von 795 an) erst nach der Vita Karoli verfasst wären, könnte die im Chron. Moiss. abgeschriebene Quelle bis 818 doch noch aus ihnen abgeleitet sein. Ebenso kann man bei n. 6 und 7 einwenden, dass sie vielleicht erst später geschrieben sind; auch bei n. 1 und 4 könnte man allenfalls bezweifeln, ob die ausführliche Fassung, wie sie in den Ann. Maxim. und dem Chron. Anian. vorliegt und unzweifelhaft den Ann. Laur. nahe verwandt ist, nicht erst späteren Recensionen angehört. Immerhin bleiben noch n. 2. 3. 5 als sicherlich vor der Vita Karoli geschriebene Quellen übrig: wenn sie nicht die Ann. Laur. benutzt haben können, so müssen sie in denselben benutzt sein.

Dabei wäre nun aber sehr auffällig, dass die Ann. Mosell. nicht auch 798, die Ann. Lauresham. nicht auch 802 und 803 benutzt sind. Die Reichsannalen enthalten auch unter diesen Jahren viel mehr als die Quellen, aus denen sie compiliert sein müssten, und man versteht nicht recht, wozu der Verfasser es für nöthig befunden haben sollte, diese Quellen heranzuziehen, da er in allen Dingen viel besser als sie unterrichtet ist. Ihrem Stil zu Liebe scheint er sie doch nicht benutzt zu haben, und auch für die zeitliche Anordnung seines Stoffes brauchte er sie nicht, da er sogar unbedeutende Ereignisse wie die Ankunft des Elephanten (802) selbständig genau datiert. Wenn er nun aber doch einmal die bei aller Weitschweifigkeit so viel dürftigeren Ann. Mos. und Lauresh. heranzog, warum verschmähte er beim Jahre 798 die einzige wichtigere thatsächliche Angabe der Ann. Mos., dass nämlich der König bei seiner sächsischen Heerfahrt bis Bardewiek kam, obwohl doch auch die Ann. Lauresh. dasselbe berichten?

warum fast den ganzen Inhalt der letzteren zu 802 und 803? Viel natürlicher erscheint das umgekehrte Verhältnis, dass die Reichsannalen gleichzeitig geführt sind und nach einander den bairischen Annalen von 796, den Ann. Mosell., den Ann. Lauresh., der Chronik von St. Denis u. s. w. als Quelle gedient haben.

Ein positiver Beweis für die Gleichzeitigkeit eines Geschichtswerkes, dessen Verfasser offenkundig bemüht ist, stets den objectiven Erzählerton zu wahren, ist freilich schwer zu führen. An Anzeichen dafür fehlt es aber nicht. Das häufige Vorkommen von 'hoc anno', 'hoc tempore' u. s. w., auf welches W. Giesebrecht (a. a. O.) Werth legte, beweist allerdings gar nichts. Schon Pertz (SS. I, 127) aber hat auf die Angaben über die Finsternisse von 806/7 und über das fastende Mädchen von Commercy zu 823 und 825 hingewiesen. Mit Recht bezeichnet es Ebrard[1] als 'kaum denkbar, dass eine so genaue Beobachtung der Himmelskörper, wie sie diesen Angaben nothwendig zu Grunde liegen muss, erst Jahre nachher schriftlich niedergelegt sein sollen.' Und wenn es zu 823 heisst, dass jenes Mädchen zehn Monate gefastet habe, 825 aber genauer, dass dasselbe von Ostern 823 bis Nov. 825 ohne Nahrung geblieben sei, so ist als Abfassungszeit der ersten Stelle ziemlich genau der Januar oder Februar 824 zu ermitteln. Ferner weist Ebrard darauf hin, dass die Notiz über die Unterwerfung der Bretonen beim Jahre 799 vor dem bretonischen Kriege von 811 geschrieben sein muss: erkennt man diese Nothwendigkeit an, so wird die Behauptung, dass die Annalen zur Zeit der Abfassung der Vita Karoli noch nicht vorhanden gewesen seien, ohne weiteres hinfällig.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass sich aus der Annahme gleichzeitiger Abfassung so manche Unebenheiten in den Annalen leicht erklären. Dünzelmann[2] findet es auffällig, dass Abschnitte mit kunstvollem Periodenbau und Anhäufungen kurzer abgerissener Sätze wechselnd einander folgen, und glaubt daraus jedesmal auf einen Wechsel des Verfassers schliessen zu müssen. Mir scheint es sehr natürlich, dass eine abgerissene Darstellung herauskommt, wenn die Nachrichten einzeln, wie sie einlaufen, aufgezeichnet werden, und dass der Verfasser mehr Sorgfalt auf den Stil verwenden kann und wird, wenn er nach einer längeren Pause das Geschehene mehr im Zusammenhange

---

1) Forschungen XIII, 438; ähnlich B. Simson, Jahrb. Karls II, 606.
2) N. A. II, 478—491.

übersieht und zusammenhängend darzustellen in der Lage ist.

So erklärt sich auch der auffällige Widerspruch, dass Papst Leo 799 geblendet und der Zunge beraubt sein soll — und zwar wird von der Verstümmelung als von einer wirklich ausgeführten, nicht bloss versuchten geredet — und nachher doch als ein Mensch von gesunden Gliedern auftritt. Andere Annalen, welche die unseren benutzen, lassen es bei einer versuchten Verstümmelung bewenden, wieder andere melden folgerichtig, dass Leo nachher durch ein göttliches Wunder Augen und Zunge wieder erhalten habe[1]: das Räthsel löst sich leicht, wenn man sich vorstellt, dass der Satz 'Romani — est deductus' (am Anfang von 799) auf die erste übertriebene Kunde hin niedergeschrieben wurde und dann stehen blieb, auch als man die Wahrheit erfuhr und Leo schliesslich selbst sehend und redend in das Frankenland kam. Ebenso scheinen mir die neben einander gebrauchten verschiedenen Namensformen 'Capcan' und 'Cagan' beim Jahre 805 von der Gleichzeitigkeit der Abfassung Zeugnis abzulegen. Es ist doch kaum anzunehmen, dass der Verfasser, wenn er in einem Zuge geschrieben hätte, den Avarenkhan auf 9 Zeilen zuerst zweimal 'Capcan' und dann dreimal 'Cagan' genannt haben würde[2]. Der Abschnitt 'Non multo post — redire permisit' wird bald nach dem Besuche des 'Capcanus' Theodor geschrieben sein, der folgende aber ('Qui rediens — praecepit'), welcher berichtet, dass nach Theodors Tod der neue 'Cagan' einen Gesandten an Karl geschickt habe, ist jedenfalls erst mehrere Monate später aufgezeichnet. Aehnlich ist es, wenn der nordhumbrische König, der 808 'Eardulf' heisst, 809 'Ardulfus' genannt wird und die Formen 'Albis' und 'Albia' (sehr oft), 'Chagan' und 'Kagan' (796), 'Avari' und 'Avares' (797) mit einander wechseln. Achtet man nun noch auf die genauen Datierungen, die, wie erwähnt, beim Jahre 807 sich besonders häufen, aber auch sonst schon von 797 an in grosser Zahl eingestreut sind, so wird man meines Erachtens nicht umhin können, die Gleichzeitigkeit der Annalen anzuerkennen.

Freilich, wer von vornherein der Meinung ist, dass die angeführte Stelle aus Einhards Vorrede zur Vita Karoli unbedingt wörtlich zu verstehen sei, wird schwerlich zu

1) Vgl. B. Simson, a. a. O. II, 583—587. 2) Dümmler, Ueber d. südöstl. Marken S. 8 n. 7 und Simson a. a. O. II, 320 wollen allerdings einen Unterschied machen zwischen dem Kapkan und dem Kakan, wie mir scheint, mit Unrecht.

überzeugen sein; wer jedoch aus den Annalen die Ueberzeugung gewonnen hat, dass sie da waren, als Einhard die Vita schrieb, und dass er sie gekannt haben muss, weil er sie selbst in der Vita benutzt hat, wird nach einer anderen Deutung seiner Worte suchen müssen. Das haben aber Giesebrecht, Ebrard (a. a. O.), Simson[1] und Dorr[2] bereits mit so gutem Erfolg gethan, dass ich ihre Erklärung nur zu wiederholen brauche. Einhard will eine Biographie des Kaisers schreiben, und wenn er sagt, dass er nicht wisse, ob Karl nicht vielleicht auch noch andere Geschichtsschreiber finden werde, so hat er damit eben nur biographische und nicht annalistische Geschichtsschreibung im Sinne. Befremdlich klingt es allerdings etwas, wenn er mit seiner Schrift verhindern will, dass Karls Leben und Thaten 'der Finsternis der Vergessenheit anheimfalle': also schienen ihm die Reichsannalen nicht geeignet, Karls Thaten der Vergessenheit zu entreissen? 'Nicht geeignet' wäre wohl zu viel gesagt; wenn er sie aber für 'nicht ausreichend' hielt, so war er ja durchaus im Recht! Wäre denn das Meiste von dem, was wir von Karls Familienverhältnissen, seinem Aussehen, seiner Lebensweise u. a. wissen, ohne Einhards Vita nicht wirklich der Vergessenheit anheimgefallen?

Immerhin klingen Einhards Worte für den Verfasser der Reichsannalen wenig schmeichelhaft. Sollte man es Einhard zutrauen, dass er sich nicht entblödet hätte, die Reichsannalen in seinem Werkchen auszuschreiben und in der Vorrede zu thun, als ob er sie nicht kenne oder für ganz ungeeignet halte, Karls Thaten zu verewigen? Sicherlich wäre solche Verkleinerung fremden Verdienstes mit seinem Charakter unvereinbar; aber eben darum muss man es, meine ich, mit W. Giesebrecht um so wahrscheinlicher finden, dass Einhard selbst der Verfasser der Annalen war. Vortrefflich passt dazu die gleichfalls schon von Giesebrecht hervorgehobene Erwähnung Einhards in den Annalen beim Jahre 806. Keine Person kommt sonst zwischen 796 und 813 ohne Titel oder anderweitige nähere Bezeichnung vor; nur 806 heisst es schlechtweg 'per Einhardum[3] missa': — 'das sieht doch gerade so aus, wie wenn es nur Einhard selbst geschrieben haben könnte', sagt Ebrard mit Recht. Dass die Annalen auch in ihrer zweiten

---

1) Forschungen XX, 211 f. 2) N. A. XI, 475—488. 3) Die Worte 'per Einhardum' sind nicht erst später hinzugesetzt, was W. Giesebrecht (S. 208) als möglich bezeichnete.

Hälfte und gerade von 795—813 deutliche Beziehungen zum Hofe aufweisen, hat ebenfalls W. Giesebrecht (S. 207 f.), nach ihm B. Simson[1] hervorgehoben. Aus den Untersuchungen von Dünzelmann (a. a. O.), Manitius[2] und Dorr[3] aber geht wenigstens so viel unzweifelhaft hervor, dass der Stil der Annalen gestattet, sie für Einhards Werk anzusehen, wenngleich ich nicht zugeben möchte, dass aus der Stilgleichheit allein Einhards Autorschaft zu erweisen wäre.

Durch diese Annahme erklärt sich besonders leicht und einfach die Unterbrechung der Annalen beim Jahre 813 (nach dem Worte 'recesserunt'). Dieselbe scheint gerade durch den Tod des Kaisers veranlasst worden zu sein; denn der letzte Abschnitt von 813 ('At Michael imperator — redire coegit') beruht auf Nachrichten, die erst durch die unter 814 erwähnte Gesandtschaft des Kaisers Leo an den fränkischen Hof gelangt sind, und kann demnach erst nach Karls Tod aufgezeichnet sein. Die Unterbrechung scheint aber eine längere gewesen zu sein, da die Annalen in der Zwischenzeit abgeschrieben worden sind; es liegt auch keine Nothwendigkeit vor, den Jahresbericht zu 814 in strengstem Sinne für gleichzeitig anzusehen; erst die zweite Hälfte von 815 (von 'Legati Sardorum' an) macht mit ihren kurzen zusammenhangslosen Notizen wieder ganz den Eindruck völliger Gleichzeitigkeit. Bei jedem andern Autor sollte man nun doch erwarten, dass er nicht gerade an dem Punkte, welchen er beim Tode Karls erreicht hatte, so lange stehen geblieben wäre, ohne wenigstens noch eine Notiz über eben dieses allerwichtigste Ereignis hinzuzufügen, zumal wenn sein Werk zur Abschrift begehrt wurde: bei Einhard, der nach Karls Tod zur Feder griff, um ihm eine ausführliche Biographie zu widmen, ist es begreiflich, dass er die Annalen unterdessen liegen liess, wie sie gerade waren.

Demgegenüber hat allerdings v. Sybel[4] eingewendet, dass Einhard 'als ein gebildeter Mensch und als ein erfahrener Staatsmann', wie er sich in der Vita Karoli zeige, als einer, der 'gelernt hat, zu reflectieren, zu combinieren, zu urtheilen', unmöglich in der Weise der alten Annalisten, ohne geistige Verarbeitung seines Stoffes, überhaupt noch habe schriftstellern können; unmöglich dürfe man den Verfasser der Annalen, der 'nur vereinzelte sinnliche Wahr-

1) Forsch. XX, 210 f. 2) N. A. VII, 517—568. 3) N. A. X, 241—305 u. XI, 475—488. 4) N. A. X, 306 f. und XI, 489.

nehmungen zusammenstellt, ohne Bedürfnis, ihren Causalnexus zu entdecken', mit Einhard identificieren, es sei 'Pflicht, Einhards Ehre gegen den Verdacht einer so kindlichen Schriftstellerei zu wahren'. Indessen einerseits hat Bernheim[1] mit Recht geltend gemacht, dass der Verfasser der Vita Karoli sich keineswegs allzu hoch über das Niveau seiner Zeitgenossen erhebt[2], andrerseits halte ich es für Pflicht, den Annalisten gegen den Vorwurf kindlicher Schriftstellerei in Schutz zu nehmen.

Man erhält nicht den rechten Massstab für die Beurtheilung der Annalen, wenn man sie mit antiken oder modernen pragmatischen Geschichtswerken oder auch mit der Vita Karoli, die eine Nachahmung einer suetonischen Vita ist, vergleicht: denn die Annalen wollen gar kein pragmatisches Geschichtswerk sein; Jahrbücher, die wirkliche Jahrbücher sind und nicht nur in Jahrbuchform verfasste Chroniken, können das auch kaum. Am besten möchten die Jahrbücher wohl durch einen Vergleich mit unseren Tagebüchern zu charakterisieren sein. Wie die einfachste Form der letzteren in Notizen zum Kalender besteht, so ist das mittelalterliche Jahrbuch bekanntlich aus Randbemerkungen zur Ostertafel hervorgegangen. Die meisten Tagebücher von heutzutage, deren Verfasser nicht in der Lage sind, viel Zeit und Sorgfalt anzuwenden, werden in vielen Punkten grosse Aehnlichkeit mit den kleineren karolingischen Annalen (soweit dieselben gleichzeitig geführt sind) haben: kurze Notizen, nur bestimmt, das Thatsächliche zu fixieren, Vernachlässigung der Form, oft unvollständige Sätze, mangelnde Unterscheidung des Wichtigen und Unwichtigen — und Lücken, die vielleicht nachträglich mehr oder weniger unvollkommen ausgefüllt sind. Aber auch in ausführlichen Tagebüchern gebildeter Menschen und vielleicht sogar erfahrener Staatsmänner wird man häufig blosse 'Zusammenstellungen sinnlicher Wahrnehmungen' finden und den inneren Zusammenhang vermissen wie in den karolingischen Reichsannalen, doch nicht, weil der Verfasser nicht das Bedürfnis fühlte den Causalnexus zu 'entdecken', sondern nur weil er es für überflüssig hielt, ihn zu erörtern. Wenn in unserer schnelllebigen Zeit der Einzelne von einem Tage zum andern seine persönlichen Erlebnisse aufzeichnet, so genügte unter

1) Historische Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 73—96. 2) Auch B. Simson, Jahrb. Karls, II, 606 ff. hat schon darauf hingewiesen.

den damaligen einfacheren Lebensbedingungen einer grossen Gemeinschaft, einem Kloster, einem Bisthum und selbst dem kaiserlichen Hofe Aufzeichnung der wichtigeren Ereignisse von Jahr zu Jahr auf ungefähr gleichem Raume. In diesem gewaltigen Unterschiede liegt freilich auch die Schwierigkeit für unser Verständnis.

Wie nun ein modernes Tagebuch in der Regel weder den Anforderungen genügt, die man an eine Selbstbiographie stellen darf, noch gleich einem officiellen Journal alle einlaufenden und abgehenden Schriftstücke registrieren und über jede Handlung und jedes Erlebnis des Inhabers Auskunft geben wird, ebenso ist von den Jahrbüchern des karolingischen Hofes weder der Pragmatismus einer Chronik oder Biographie zu erwarten, noch diejenige Vollständigkeit in den Angaben über die ankommenden und abgehenden Gesandtschaften, über die Reisen des Hofes und die Entschliessungen des Kaisers, die ein amtlich geführtes Regestenwerk allerdings wohl haben müsste. Sie halten die Mitte zwischen beiden, und es ist mit dem Verfasser nicht darüber zu rechten, dass er sich hier mehr der einen, dort mehr der anderen Grenze nähert. Ebenso wenig aber wie von den meisten Tagebüchern möchte ich von diesen Annalen glauben, dass sie nur als rohe Stoffsammlung[1] für ein später auszuarbeitendes Geschichtswerk hätten dienen sollen. Den Zeitgenossen, die als eifrige Theilnehmer an den durch Alkvin neu belebten lateinischen Studien besonderen Werth auf sprachliche Eleganz legten, erschienen die Annalen mit ihrem aus so vielen gelehrten Floskeln mühsam zurecht gemachten Latein und ihrem hier und da wirklich wohlgelungenen Satzbau jedenfalls als eine sehr anerkennenswerthe Leistung; und ich denke mir, dass der Kaiser und die meisten Mitglieder der Hofgesellschaft die verdienstliche Arbeit des Hofannalisten mit warmem Interesse verfolgt haben werden. Jedenfalls kann ich dem Bedenken, dass Einhard geistig viel zu hoch stehe, um als Verfasser der Annalen angesehen werden zu können, keine Berechtigung zugestehen.

Gehen wir nun zu dem Abschnitt 813—829 über. Wenn wir von dem vorhergehenden angenommen haben, dass er im ganzen von Jahr zu Jahr fortgesetzt worden ist, so haben wir bei diesem erst recht keinen Grund, die Gleichzeitigkeit zu bezweifeln. Da nun die Annalen spätestens von 815 an wieder gleichzeitig zu sein scheinen, so

1) So fasste sie W. Giesebrecht S. 209 f. auf.

kann man zweifeln, ob Einhard damals schon seine Vita Karoli vollendet hatte, oder ob in der Zeit, während er noch durch seine biographische Arbeit in Anspruch genommen war, ein anderer statt seiner die Fortführung des Annalenwerkes unternommen hat. Aus dem Stil ist jedoch ein Wechsel des Verfassers beim Jahre 813 nicht zu erschliessen; auch dass zwischen den Jahren 815 und 816 (ebenso zwischen 806 und 808 und beim Jahre 801) ein Einschnitt zu machen sei, kann ich Dünzelmann nicht zugeben, da der Wechsel zwischen kurzen Sätzen und sorgfältig stilisierten Perioden meiner Ansicht nach keinen Schluss auf die Verschiedenheit des Verfassers zulässt.

Ebenso wenig lässt sich allerdings aus der stilistischen Verwandtschaft dieses Annalenabschnittes mit dem vorhergehenden und mit der Vita Karoli und der Translatio SS. Marcellini et Petri der vollgiltige Beweis erbringen, dass Einhard der Verfasser gewesen ist. Denn wer steht uns dafür, dass diese Lateiner nicht mit derselben Sorgfalt wie die Werke der klassischen Autoren auch die der eigenen Zeitgenossen studiert haben, um jede gut klingende Wendung sich alsbald zu eigen zu machen? Kann nicht der Verfasser des letzten Theiles der Annalen den vorhergehenden und die Vita Karoli, der Verfasser der Translatio aber die Annalen in dieser Weise benutzt haben? Wohl hat R. Dorr (a. a. O.) eine erstaunliche Fülle von gleich oder ähnlich lautenden Redensarten zusammengestellt; aber die meisten sind der Art, dass man damit vielleicht auch die Ann. Bertiniani bis 837 und die Ann. Fuld. sogar bis 887 als Werke Einhards erweisen könnte. Immerhin ist jedoch zwischen einigen Stellen vor und nach 813 die Aehnlichkeit sehr gross; man vergleiche nur z. B. 801 'Huius factionis fuere principes' mit 817 'Huius coniurationis principes fuere', 809 'At in occiduis partibus domnus Hludowicus rex cum exercitu Hispaniam ingressus' mit 819 'At in partibus occiduis Pippinus . . . Wasconiam cum exercitu ingressus'. Und mehr noch als die Wiederholung von früher gebrauchten spricht der Mangel an neuen eigenartigen Wendungen dafür, den Abschnitt 813—820 ebenfalls noch Einhard zuzusprechen.

Wenn die von Dorr gesammelten verwandten Redensarten sich wie ein dichtes Netz über die ganzen Annalen von 795 bis 829 hinziehen und beim ersten Anblick nirgends einen Einschnitt zu gestatten scheinen, so findet sich doch bei näherer Prüfung, dass sich über das Jahr 820 hinüber nicht allzuviele und keine sonderlich starken Fäden erstrecken.

Mehr besagt der Umstand, dass es Dünzelmann gelungen ist, innerhalb des Stückes 821—829 eine Reihe von öfter gebrauchten Redewendungen ausfindig zu machen, die von 816—819 und zum Theil von 796 an überhaupt nicht vorkommen: besonders bemerkenswerth scheinen mir davon 'placitum' (821. 823. 828 und 829, vorher zuletzt 795), 'tam — quam' (822 zweimal, 823. 828. 829, vorher gar nicht), 'in tantum ut' (825 und 827, 'in quantum' 825) und die verwandten Phrasen 'iuxta quod ratio postulabat' 823, 'quae rerum necessitas flagitare videbatur' 824, 'si necessitas exigeret' 826 und 'tardius quam rerum necessitas postulabat' 827. Ferner ist 'autumnalis', wie B. Simson (a. a. O. 609) bemerkt, ein Ausdruck, der sich vor 820 gar nicht findet, von da an aber mit besonderer Vorliebe gebraucht wird ('autumnalis satio' 820. 821, 'venatio' 822, 823. 825. 826. 829, 'aequinoctium autumnale' 822, vgl. 'solstitium aestivale' 824). Weiterhin fällt ins Gewicht, dass in dem Abschnitt 820—829, wie schon W. Giesebrecht (S. 211) hervorgehoben hat, viel von 'auffälligen Ereignissen in der Natur und im kirchlichen Leben' berichtet wird, während vorher von derlei Dingen nur die Himmelserscheinungen, Erdbeben und Seuchen Erwähnung fanden. Wichtig erscheint mir noch, dass 821 die 'misericordia singularis piissimi imperatoris', 822 'summa devotio' an demselben gerühmt wird, während der Verfasser von 797—820 es vermeidet, dem Herrscher ein directes Lob zu spenden.

Alle diese Momente zusammen machen es in gewissem Grade wahrscheinlich, dass die Jahre 821—829 einen anderen Verfasser haben; da der letzte Absatz von 820, welcher von den 'iuges pluviae' und den dadurch verursachten Schäden, besonders der behinderten 'autumnalis satio', berichtet, offenbar von demselben geschrieben ist, der 821 meldet, dass die 'autumnalis satio iugitate pluviarum' behindert worden sei, so stimme ich Dünzelmann darin bei, dass er die Grenze im Jahre 820 vor dem Satze 'Hoc anno propter iuges pluvias . . .' zieht.

Wegen des überschwänglichen Preises der Wunder des h. Sebastian 826 und der flüchtigen Erwähnung der Translation der HH. Marcellin und Petrus 827 wollte W. Giesebrecht sogar das ganze Stück von 813 bis 829, das er nicht theilen mochte, Einhard absprechen. Dagegen meinte Wattenbach[1], dem sich Ebrard, Manitius, Simson und Dorr angeschlossen haben, dass 'der Bescheidenheit

1) Zuerst in der zweiten Aufl., jetzt in der sechsten I, S. 200.

Einhards, vielleicht auch seiner so gerühmten Klugheit gegenüber dem mächtigen Hilduin, jene kurze und doch immer rühmende Erwähnung (827) um so eher genügen mochte, da er gerade mit einer besonderen Schrift über diesen Gegenstand beschäftigt war'. Neuerdings aber hat G. Monod[1] eine Vermuthung, die ich selbst schon früher, allerdings in unrichtigem Zusammenhange[2], ausgesprochen hatte, — ohne meine Abhandlung zu kennen — wiederholt und zu beweisen gesucht, dass Hilduin der Verfasser dieses Annalenabschnittes sei.

Der auffällige Gegensatz der beiden Berichte über die Translationen von 826 und 827, um dessen willen Monod Einhards Autorschaft geradezu für unmöglich hält, sieht allerdings weniger schroff aus, wenn man berücksichtigt, dass sie zu verschiedenen Zeiten geschrieben sind, der erste vielleicht schon, als Einhard noch gar nicht daran dachte, sich gleichfalls aus Italien Heiligengebeine zu verschaffen, der zweite erst, als der Ruf der neuerworbenen Reliquien den der alten schon überstrahlte und Einhard bereits den Plan, eine ausführliche Translatio zu schreiben, gefasst hatte. Recht aber hat Monod, wenn er bemerkt, dass die Bescheidenheit des mittelalterlichen Geistlichen aufhört, sobald das Interesse des Heiligen, dem er dient, in Frage kommt, dass keine Klugheit ihn hindert, die Verdienste seines Heiligen über die Verdienste aller übrigen zu stellen, und dass die fraglichen Worte der Reichsannalen sich in Hilduins Mund jedenfalls passender ausnehmen als in Einhards. Der besonders von Simson (Jahrb. Karls II, 610) und Dorr hervorgehobenen Verwandtschaft im Stil der Annalen und der von Einhard geschriebenen Translatio SS. Marcellini et Petri setzt Monod eine ebenso auffällige Aehnlichkeit zwischen den Annalen und der von Hilduin verfassten Vita S. Dionysii entgegen; woraus für mich hervorgeht, dass mit solchen Argumenten überhaupt keine sichere Entscheidung herbeizuführen ist. Da nun, wie oben ausgeführt worden, auch andere Gründe für einen Wechsel des Verfassers beim Jahre 820 sprechen, — ich möchte übrigens noch darauf hinweisen, dass die Betrachtung über die Glaubwürdigkeit der Wunder des

1) In einem mir vorliegenden, 'Hilduin et les Annales Einhardi' betitelten Abdruck aus den 'Mélanges Julien Havet' (Paris Leroux 1895).
2) N. A. XVII, 131. Ich meinte damals, dass das von Hilduin verfasste Stück der Ann. Lauriss. als (zweite) Fortsetzung der 'Compilation von St. Denis' (Chronik Fardulfs) entstanden und erst abschriftlich den älteren Theilen der Ann. Laur. angehängt worden sei.

h. Sebastian ganz abgesehen von ihrem Gegenstande sehr gegen die von 795—820 peinlich innegehaltene strenge Objectivität der Darstellung absticht — so kann ich nicht umhin, den letzten Abschnitt der Annalen (820—829) lieber Hilduin als Einhard zuzusprechen.

Ist Hilduin der Verfasser, so hat seine Verbannung das Aufhören der Reichsannalen beim Jahre 829 verschuldet. Vielleicht ist aber auch der erste Theil der Ann. Bertiniani, den ich nicht bloss bis 835, sondern bis zu den Worten 'fideles sese sunt polliciti permansuros' im Jahre 837 erstrecken möchte[1], noch sein Werk.

3. Die Ueberarbeitung.

(Annales Einhardi.)

Nachdem die Fortführung der Reichsannalen beim Jahre 829 ins Stocken gerathen war, wurden zwei Abschriften von denselben angefertigt: das eine Exemplar (Archetypus der Hss.-Klasse C) kam nach dem Westen des Reiches[2], wo ihm oder einer Abschrift davon als Fortsetzung die sogenannten Ann. Bertiniani (bis 837) angefügt wurden (vielleicht in St. Denis); das andere (Archetypus der Klasse D), das wohl in der kaiserlichen Pfalz zu Aachen verblieben sein mag[3], diente den unter Einhards Namen gehenden Annalen als Grundlage.

Da die Annales Einhardi mithin erst nach 829 verfasst sind, so ist aus der zuerst von Simson (Diss. 1860, S. 44—52) nachgewiesenen Verwandtschaft mit der Vita Karoli nur die eine Folgerung zu ziehen, dass die Vita in ihnen benutzt ist[4]. Eine dritte Quelle (neben Ann. Lauriss. und Vita Karoli) ist die verlorene Chronik von St. Denis, deren Benutzung, wie bereits wiederholentlich bemerkt wurde, durch Pückerts Beweisführung (S. 157—160) über jeden Zweifel erhoben worden ist.

Wir haben nun das Verhältnis der Annales Fuldenses zu den überarbeiteten Reichsannalen zu untersuchen. Die verwandten Stellen hat zuerst Dünzelmann (499—502),

1) Bis dahin sind sie in den Ann. Mettenses benutzt. Auch dem Stil nach ist meines Erachtens hier und nicht 835 ein Abschnitt anzunehmen; an den letzten Theil der Ann. Laur. erinnern besonders das oft wiederkehrende 'placitum' und die 832. 834. 835. 836. 837 (= 827 und 829) erwähnten 'annualia dona'. 2) Eine Hs. dieser Klasse stammt aus Lüttich, die anderen aus Frankreich; s. N. A. XIX, 308—316. 3) Ausser den sogenannten Ann. Einh. ist der meiner Ansicht nach wirklich von Einhard geschriebene erste Theil der Ann. Fuldenses daraus abgeleitet. 4) So entschieden auch E. Bernheim a. a. O. 82 f. das Gegentheil behauptet.

dann M. Manitius[1] zusammengestellt. Da aber Dünzelmanns Verzeichnis unvollständig ist, das andere an dem Fehler leidet, dass es auch Stellen enthält, an denen die Ann. Fuld. und Einh. den Ann. Lauriss. gleich lauten, so gebe ich hier eine neue Liste, in welcher ich alle diejenigen Wörter durch gesperrten Druck hervorhebe, welche den Ann. Fuld. mit den Ann. Einh., aber nicht mit den Ann. Laur. gemeinsam sind.

Ann. Fuld.	Ann. Einh.
743: 'Karlom. et Pipp. Odilonem . . . *proelio* superant'.	743: 'Karlom. et Pipp. . . . contra Odilonem . . . profecti sunt *proelio*que commisso exercitum eius fuderunt'.
747: 'Karlom. . . . *mutato habitu* . . .'	746: 'Karlom. . . . *habitum mutavit'* . . .
748: 'Gripho *frater Karlomanni et Pippini* potestatem *quandam affectans* . . . Pippino . . . *ingresso* Saxoniam, *super* fluv. Obacra . . . Saxones occurrentes . . .	747: '*Frater Karlomanni et Pippini* nomine Grifo, *Pippino fratri suo subiectus esse nolens*, . . . collectoque Sax. exercitu *super* fluv. Ovacra . . . Pippinus . . . Saxoniam *ingressus* est' . . .
Gripho autem *nec Saxonibus* . . . se *credens* . . .'	748: 'Grifo *Saxonum fidei diffidens* . . .
749: 'Pippinus in *Baioariam* pergens Tassilonem . . . *constituit* . . .'	. . . *Baioariam* profectus est . . . Tassilonem . . . *restituit* . . .
750: 'Pipp. Griphoni . . . dedit, *sed ille* . . . secessit'.	Grifonem . . . donavit, *sed ille* . . . profugit'.
751: '. . . missa *Romam* legatione . . . potestas regni tota *apud* maiorem domus habebatur . . .'	749: '. . . missi sunt *Romam* . . . *apud* quem summa potestatis consisteret . . .'
752: '. . . ut Pippinus . . . nominis quoque *dignitate* frueretur . . .'	750: '. . . Pippinus . . . ad huius *dignitatem* honoris unctus . . .'
753: '. . . *In qua expeditione* Hildigarius . . . *interimitur*. Gripho *frater* Pippini, *cum Italiam* pe-	753: '. . . *In qua expeditione* Hildigarius . . . *interfectus* est . . . nuntius venit de morte *fratris* sui

1) Die Ann. Sith., Laur. min. und Enhardi Fuld., Diss., Leipzig 1881, S. 38 f.

tere conaretur, . . . a comitibus fratris sui occisus est. Stephanus . . . ad Pippinum . . . venit'.	Griphonis et a quo vel qualiter fuisset interfectus . . . Stephanus . . . venit ad Pippinum'.
754: 'Bonifatius archiepisc. Mogontiacensis aeccl. evangelizans . . . verbum Dei martyrio coronatur. . . . Carlom. frater Pippini cum consilio Haist. regis Langobardorum . . . veniens ad persuadendum fratri . . . Pippinus vero Italiam ingressus . . . Stephanus . . . Romam revertitur'.	754: '. . . Bonif. arch. Mogontiacensis . . . verbum Dei praedicans martyrio coronatus est'. 753: '. . . Venit et Karlom. frater regis . . ., ut apud fratrem suum precibus Rom. pont. obsisteret . . . praeceptis regis Langobardorum . . .' 755: 'Pippinus . . . Italiam . . . ingreditur . . . et Stephanum . . . Romam remisit . . .'
756: 'Pipp. . . . Haistulfum . . . reddere conpellit'.	756: '. . . Pippinus . . . Heistulfum . . . ad impletionem conpulit redditamque sibi Ravennam . . . tradidit . . .
757: 'Haistulfus in venatione quadam equo lapsus . . . Constantinus . . . inter cetera munera etiam organum mittit'.	. . . Heistulfus . . . in venatione de equo suo casu prolapsus est . . .' 757: 'Const. . . . misit . . . multa munera, inter quae et organum . . .'
761: 'ferro et igni cuncta vastando'.	761: 'cuncta . . . ferro et igni devastans'.
768: 'Pipp. interfecto Waiphario . . . apud Parisios . . . obiit . . . filiique eius . . . infulas regni suscipiunt'.	768: '. . . Interfecto . . . Waifario . . . ad Parisios . . . obiit . . . Filii vero eius insignia regni susceperunt . . .'
771: 'Karlom. rex decessit . . . uxor eius et filii in Italiam pergunt. Carlus . . . duces, qui fuerunt fratris sui, ad se venientes suscepit . . .'	771: '. . . Karlom. . . . decessit . . . Et rex . . . primates fratris sui . . . ad se venientes suscepit. Nam uxor eius et filii in Italiam profecti sunt . . .'
772: 'Carlus Saxoniam bello adgressus . . . idolum Saxonum, quod vocabatur Irminsul, destruit . . .	772: 'Romae . . . Adrianus in pontificatu successit. Rex . . . Saxoniam bello adgredi statuit . . .

Adrianus Romae pontificatum suscipit'.

773: 'Carlus . . . pro defensione rerum s. Petri . . . cum exercitu ad Italiam vadit. Cui Desid. obsistere nitens . . . occurrit; Franci . . . Papiae inclusum obsident. . . . Carlus orandi gratia Romam vadit . . .'

774: 'Langobardi obsidione pertaesi . . . egrediuntur ad regem. Ille . . . regreditur in Franciam, ducens secum Desiderium . . . Saxones in Hessis Francorum terminos vastant. Erat autem . . . basilica, quam s. Bonifatius . . . dedicans . . . Cui cum pagani . . . ignem subponere conarentur . . .'

775: 'Carlus . . . superat . . . ripas Visurgis flum. defendere conantes . . . maxima eorum multitudine interfecta.

Hruodgaudus . . . regnum affectat'.

776: 'Carlus contra Hr. in Italiam profectus eundem interficit . . . Eresburgum . . . Saxonibus redditum, Sigiburgum . . . obsessum, sed non expugnatum'.

777: '. . . et conventus in Saxonia habitus in loco, qui vocatur Padrabrunno . . .'

778: '. . . Interea Saxo-

idolum, quod Irminsul a Saxonibus vocabatur, evertit . . .'

773: '. . . Rex . . . pro defensione Romanorum . . . cum toto Franc. exercitu Genuam . . . venit . . . Desiderium . . . resistere conantem . . . fugavit Ticenoque inclusum obsedit . . .'

774: '. . . orandi gratia Romam proficiscitur . . . fatigatam longa obsidione civitatem ad deditionem compulit . . . in Franciam revertitur, captivum ducens Desiderium regem . . .'

774 (vorher): '. . . Saxones Hassorum terminos . . . populantur. Cumque . . . basilicam a b. Bonifatio . . . dedicatam incendere molirentur . . . atque hoc efficere casso labore conarentur . . .'

775: '. . . multitudinem offendit, quae eum transitu fluminis arcere conabatur . . . magnam ex eis prostravit multitudinem . . .'

776: '. . . Italiam proficiscitur Hruodgaudoque, qui regnum adfectabat, interfecto . . . Eresburgum . . . a Saxonibus expugnatum, . . . Sigiburgum . . . oppugnatum quidem, sed non captum . . .'

777: '. . . ad locum, qui Padrabrunno vocatur, . . . conventum in eo habiturus . . . in Saxoniam profectus est . . .'

778: '. . . Interea Saxo-

nes . . . Francorum terminos . . . ferro et igni devastant . . .'	nes . . . ferro et igni depopulati . . . Francorum terminos introisse . . .'
780: '. . . dispositisque tam Saxonum quam Sclavorum rebus . . .'	780: '. . . tam ad res Saxonum . . . quam et Sclavorum . . . conponendas . . ., quibus . . . dispositis . . .'
781: '. . . frater eius Hludowicus . . . Tassilo dux Baioariae . . . apud Wormaciam . . . subiectionis fidem facit honorifice remissus ad sua . . .'	781: '. . . Hludewicum fratrem eius . . . ad Tassilonem ducem Baioariae . . . apud Wormaciam ad regem venit . . . domum reversus non diu in . . . fide permansit'.
782: 'Ubi ad eum venerunt missi Sigifridi regis Danorum, . . . missi quoque Hunorum . . . Quibus auditis atque remissis . . .'	782: '. . . Ubi . . . legatos Sigifridi regis Danorum et quos . . . principes Hunorum . . . miserunt, et audivit et absolvit'.
782: '. . . conserto . . . proelio . . . quattuor milium et quingentorum hominum decollatione . . .'	782: '. . . commisso proelio . . . omnes una die decollati sunt . . .'
783: '. . . decessit et Berhta regis mater . . . rex Fastradam duxit uxorem'.	783: '. . . duxit uxorem . . . Fastradam . . . defuncta est . . . mater regis Berhtrada . . .'
785: 'Widukind . . . ad fidem Carli venit . . . Coniuratio . . ., quae vocatur Hartrati, exorta et cito compressa est'.	785: '. . . ad suam fidem venire . . . coniuratio, cuius auctorem Hardradum . . . fuisse constabat. Sed huius indicium cito ad regem delatum est . . .
786: '. . . Auctores conspirationis . . . partim caecitate et exilio damnantur'.	. . . auctoribus eius partim privatione luminum partim exilii deportatione condemnatis'.
788: '. . . convictus deponitur . . .'	788: '. . . convictus . . . damnatus est . . .'
789: '. . . pontibus, quorum alterum . . . castellis munivit, transito flumine . . . terram ingressus . . . dicioni suae subiugavit'.	789: '. . . quorum unum . . . vallo munivit . . . Ipse fluvio transito . . . ingressusque Wilzorum terram . . . se regis dicioni subdiderunt'.
791: 'Palatium Worma-	790: 'Cumque ibi hiemaret,

cense incendio consumptum est . . .'	. . . palatium . . . incendio concrematum est . . .'
792: '. . . auctoribus factionis partim morte partim exilio et caecitate damnatis. Pons navalis in Danubio factus est'.	792: '. . . auctores vero coniurationis . . . partim gladio caesi partim patibulis suspensi . . . tali morte multati sunt. Rex . . . pontem navalem . . . in Danubio . . . aedificavit . . .'
793: '. . . Proelium factum est inter Sarracenos et Francos in Gothia, in quo Sarraceni superiores extiterunt. Saxones . . . defecerunt.	793: '. . . Saxonum omnimoda defectio, . . . Sarraceni Septimaniam ingressi proelioque . . . conserto . . . victores . . . regressi sunt . . .'
796: 'Adriano . . . defuncto . . .'	796: '. . . Adriano defuncto . . .'
797: '. . . per Zatum Sarracenum . . .'	797: '. . . per Zatum Sarracenum . . .'
798: '. . . Quo audito rex . . . Mauri piraticam exercere incipiunt'.	798: '. . . Quibus acceptis rex . . . a Mauris piraticam exercentibus . . .'
799: '. . . Geroldus . . . cum Hunis dimicans interfectus est . . . Brittannia . . . tota subacta . . .'	799: '. . . Geroldus . . . commisso cum Hunis proelio cecidit . . . Videbatur . . . ex toto subacta . . .'
800: '. . . Romam proficiscitur . . .'	800: '. . . Romam proficiscitur . . .'
824: A. Fuld. = Einh.: 'Rex Bulg. Omortag . .' (Laur.: Rex Bulg. N.)	

Ein Theil dieser Stellen stammt aus der verlorenen Chronik von St. Denis, die, wie wir oben sahen, in den Ann. Einhardi unmittelbar, in den Ann. Fuldenses sowohl direct als durch Vermittelung der Ann. Sithienses benutzt ist. Es sind das 743 'proelio' (Ann. Lob. u. Ann. Mett. 'commisso proelio'), 754 'martyrio coronatur' (Chron. Anian., Ann. Mett.), 757 'equo' (Chr. An., Ann. Mett. 756 'de equo . . in terram proiectus'), 772 'idolum' (Ann. Lob., vgl. o. S. 19 und 44), 773 'inclusum obsident' (Chr. An. und Ann. Mett. 'Desiderio incluso ipsam civitatem obsedit'), 775 'conantes' (Ann. Mett. 'armis defendere transitum fluminis conati sunt'), 777 'conventus habitus' (Lob.), 781 'frater eius' (Lob.), 782 'decollatio' (Ann. S. Am., vgl. o. S. 46), 786 und 792 die Bestrafung der Verschwörer, 791 der Brand der Pfalz (= Ann. Mosell., vgl. o. S. 48) und wahrscheinlich noch

einige andere Stellen, die nicht mit gleicher Sicherheit als Eigenthum des verlorenen Werkes zu erkennen sind. Einige Stellen rühren auch aus der Vita Karoli her, die ebenfalls in den Ann. Einhardi unmittelbar, in den Ann. Fuld. aber sowohl unmittelbar als durch Vermittelung der Ann. Sith. benutzt ist. Dies sind 747 'mutato habitu' (V. Kar. 2 'habitu permutato'), 768 'apud Parisios' (= c. 3), 771 'decessit' und 'uxor eius et filii' (c. 3), 774 'obsidione pertaesi' (c. 6 'quem longa obsidione fatigaverat'), 786 die Blendung (c. 20) und 798 'piraticam exercere' (c. 14 'contra Nordmannos piraticam exercentes'). Jedenfalls aber reichen diese beiden Quellen keineswegs aus, wie ich früher (N. A. XVII, 124) glaubte, um alle Uebereinstimmung zwischen den Ann. Fuld. und Einh. zu erklären. Besonders ist gerade die a. a. O. hervorgehobene Stelle 753 'In qua expeditione Hildigarius Coloniensis episcopus' nicht auf das VW zurückzuführen (Ann. Mett. 'Hildegarius tamen episcopus'), ebenso wenig aber 757 'lapsus' und 'munera etiam' (Ann. Mett., Chr. An. 'in terram proiectus', Ann. Mett. 'dona', Lob. 'donaria'), 768 'infulas regni suscepit' (Lob. 'elevantur in reges', Mett. 'in regni solium elevati sunt'), 771 'ad se venientes suscipiunt' (Fragm. Basil. 'Ibi venientes ad eum', Mett. 'et ibi venerunt ad eum'), 772 'quod Irminsul vocabatur' (Lob. 'ad Ermensul idolum usque pervenit', Fr. Bas., Ann. Mett. 'ad Ermensul usque pervenit'), 773 'pro defensione' (Chr. An., Ann. Mett. 'ad defendendam ecclesiam'), 774 'ducens secum Desiderium' (Chr. An., Ann. Mett. 'trusoque in exilium Desiderio'), 'in Hessis Francorum terminos' (Ann. Lob., Mett. 'confinia Francorum'), 'olim dedicans' (Ann. Lob. 'condiderat', Mett. = Lauriss. 'consecravit'), 783 'duxit uxorem' (Ann. Lob. 'sibi rex in coniugium sotiavit', Mett., Fr. Bern. 'sociavit sibi in matrimonium') und 824 'Omortag'.

Demnach ist entweder noch eine gemeinsame Quelle der Ann. Fuldenses und Einhardi anzunehmen oder (mittel- oder unmittelbare) Benutzung des einen Werkes durch das andere. An den meisten der citierten Stellen folgen die Ann. Fuld. wörtlich den Ann. Sithienses[1]; wenn sie also noch eine gemeinsame Quelle mit den Ann. Einh. gehabt haben, so können das nur die Ann. Sithienses gewesen

1) Vgl. N. A. XVII, 109—116. Irrthümlich (indem ich Bernays S. 127 falsch auslegte) habe ich übrigens daselbst S. 124 behauptet, dass Simson 'schon in der Habilitationsschrift' (Ueber d. Ann. Enhardi Fuld. u. Ann. Sith., Jena 1863) die Ann. Sith. aus den Einh. ableite; so viel ich sehe, hat er diese Ansicht nirgends geäussert, vielmehr (Hab.-Schr. S. 27 und Forsch. IV, 580) gerade das umgekehrte Verhältnis als möglich hingestellt.

sein. Möglich ist es durchaus, dass auch der Verfasser der Ann. Einh. aus den Ann. Sith. geschöpft hat, da dieselben doch wohl schon in den 20er Jahren verfasst sind[1], und wir wollen diese Möglichkeit im Auge behalten. Aber wir kommen damit immer noch nicht über alle Schwierigkeiten hinweg. Folgende Ausdrücke der obigen Liste sind nicht den Ann. Sithienses entnommen: 748 'ingresso', 'super', 'nec Saxonibus . . se credens', 749 'Baioariam', 'constituit', 750 'sed ille', 751 'Romam', 'apud', 752 'dignitate', 753 'In qua expeditione', 'interimitur', 754 'regis Langobardorum', 'veniens', 'fratri', 'ingressus', 756 'reddere conpulit', 757 'lapsus', 761 'ferro et igni cuncta', 771 'ad se venientes suscepit', 773 'pro defensione', 'obsistere, inclusum obs.', 774 'obsidione pertaesi', 'ducens Desiderium', 'dedicans', 'cum . . . conarentur', 'vocatur Padrabrunno' ('Paderbr.' Sith. = Laur.), 778 'Interea', 780 'dispositisque tam Saxonum quam Sclavorum rebus', 781 'remissus', 782 'ubi', 'Danorum', 'Hunorum', 'auditis', 783 'duxit uxorem', 786 'caecitate', 788 'convictus', 789 'munivit', 'transito flumine', 'terram ingressus', 792 'auctoribus — damnatis', 798 'Quo audito', 799 'cum Hunis' und 'subacta' und 824 'Omortag'. Von diesen könnten einige der verlorenen Chronik von St. Denis unmittelbar entnommen sein, aber wiederum nicht alle, namentlich die hier gesperrt gedruckten nicht, die wir oben schon besprochen haben.

Es bleibt also nur noch übrig, die Verwandtschaft der Ann. Fuld. mit den Ann. Einh. als Abhängigkeit der einen von den andern zu erklären. Gäbe es keine Ann. Sith., so könnte man sich die von G. Waitz[2] aufgestellte Ansicht, dass in den Ann. Fuld. die Ann. Einh. benutzt seien, vielleicht gefallen lassen. Da aber die Ann. Fuld. an den meisten dieser Stellen, wie gesagt, wörtlich den Ann. Sith. folgen und demnach nur so wenige Ausdrücke den Ann. Einh. unmittelbar entlehnt haben könnten, so ist auch diese Annahme unmöglich: denn eine so spärliche Benutzung der ausführlichen und gut stilisierten Ann. Einh. neben so vielen anderen und zum Theil so sehr viel dürftigeren Quellen wäre unbegreiflich.

Demnach ist nur der eine Ausweg offen, die Annales Fuldenses als Quelle der Annales Einhardi

---

1) Die Möglichkeit, dass die Ann. Sithienses (richtiger vielleicht Ann. Einhardi Blandinienses, vgl. N. A. XVII, 137) über das Jahr 823 hinaus, bei welchem die erhaltene Hs. aus Sithiu endet, fortgesetzt worden sein können, bleibt trotzdem bestehen. 2) Göttinger Nachrichten 1864, S. 59 u. 64.

anzusehen. Das hat schon Dünzelmann (S. 502) mit Entschiedenheit behauptet, nachdem es Simson (Forsch. IV, 580) als möglich bezeichnet hatte. Nur hinsichtlich der Abfassungszeit befand sich Dünzelmann, da er die Entstehung der Ann. Einh. in das Jahr 801 setzte, in einer selbstgeschaffenen Verlegenheit, welche ihn zu dem verkehrten Auskunftsmittel drängte, die Ann. Fuld. beim Jahre 793 zu theilen [1]. Ich habe schon früher [2] darauf hingewiesen, dass das Stück 828—838 der Ann. Fuld., das viel dürftigeren Inhalts als das vorangehende ist und nicht mehr so wörtlich mit der zu Grunde liegenden Quelle (bis 829 noch Ann. Lauriss, von 838 an Ann. Bertin.) übereinstimmt, 'entweder mehrere Jahre nach den vorhergehenden Theilen niedergeschrieben ist oder nur auf indirecter Benutzung der ausführlichen Darstellungen beruht'. Jetzt ist wohl der ersten Erklärung der Vorzug zu geben: zwar können die Ann. Fuld. wegen Benutzung einer Hs. der Klasse D [3] erst nach 829 geschrieben sein, doch sind sie wahrscheinlich sehr bald nachher verfasst; und zwar scheint Einhard — denn davon, dass er der Verfasser ist [4], bin ich überzeugter denn je — seine Arbeit unter-

1) Auch Manitius erklärt in seiner schon erwähnten Dissertation (Leipzig 1881) die Ann. Fuld. in ihrer ersten Hälfte für die Quelle der Ann. Einh., aber freilich nur, weil er aus anderen Gründen, die ich für völlig belanglos halte, die Ann. Fuld. nach dem Jahre 794 theilen zu müssen glaubt; auf seine Beistimmung darf ich mich also hier nicht berufen. 2) N. A. XVII, 137. 3) Vgl. N. A. XIX, 318. 4) G. Buchholz, der in der Histor. Zeitschr. 63, 512 f. meine Ausgabe der Ann. Fuld. einer sonst sehr wohlwollenden Besprechung unterzieht, nennt dies allerdings eine 'Mönchshypothese' und 'eine völlig unbeweisbare Vermuthung'. Indessen eine Hypothese, die eine nach allen Seiten ausreichende Erklärung der Thatsachen bietet, hat Anspruch darauf, so lange für höchst wahrscheinlich zu gelten, bis neue Thatsachen gefunden werden, die durch sie nicht zu erklären sind; und sie wird nicht schlechter, wenn sie etwa schon von einem mittelalterlichen Mönche aufgestellt sein sollte. Dass aber die dreifache Ueberlieferung, welche Einhard als Verfasser nennt, — ausser dem Schlettstadter Codex ('Huc usque Enhardus') und dem Kirschgartener Mönch ('Huc usque scripsit Einhardus') enthalten auch die Annales Yburgenses (SS. XVI, 434—438; Osnabrücker Geschichtsquellen I, 177—180) den fälschlich erst nach dem Jahre 839 eingefügten Vermerk 'Huc usque Einhart, hinc Hruodolf' — nur den Schreiber der Schlettstadter Hs. und nicht schon den Verfasser des dritten Theiles der Ann. Fuld. (vermuthlich Meginhard) zum Urheber habe, dass sie ferner nicht den Werth eines geschichtlichen Zeugnisses, sondern nur den einer Hypothese besitze, und dass sie 'wahrscheinlich nur in naiver Weise die ganz richtige Beobachtung zum Ausdruck bringe, dass die älteren Partien sich in wesentlichen Stücken mit den Laurissenses maiores decken, die man ja schon im 10. Jh. dem Einhard zuschrieb': — das, ja das scheint mir 'eine völlig unbeweisbare Vermuthung'.

brochen zu haben, als er bei dem Jahre der Uebertragung seiner Heiligen nach dem Kloster Seligenstadt (für das er diese Annalen schrieb) angekommen war, vermuthlich weil er nun erst seine Translatio schreiben wollte.

Aus der Abhängigkeit der Ann. Einhardi von den Ann. Fuldenses erklärt sich auch die von Pückert (S. 135 ff.) bemerkte nähere Verwandtschaft der ersteren mit dem Chron. Laurissense; beide schöpfen zwar aus den Reichsannalen und aus der verlorenen Chronik von St. Denis, doch zählt Pückert einige Stellen auf, an denen ihm die Uebereinstimmung nicht durch diese gemeinsamen Quellen vermittelt scheint: drei davon finden sich auch in den Ann. Fuld.[1], an den wenigen anderen trage ich kein Bedenken, gemeinsame Benutzung der verlorenen Quelle anzunehmen.

Aehnlich liegt die Sache bei den Ann. Sithienses: mit ihnen haben die Ann. Einhardi ebenfalls zwei Quellen, die Reichsannalen und die Chronik von St. Denis, gemein, und auch von ihnen sind sie ausserdem durch Vermittelung der Ann. Fuldenses abhängig. Es finden sich aber doch noch einige Kleinigkeiten, in denen die Ann. Einh. den Sithienses näher stehen als den Fuldenses; nach Abzug der Stellen, an denen die Aehnlichkeit auf gemeinsamer Benutzung der Ann. Lauriss. beruht, behalte ich noch folgende übrig: Sith. 754 und Einh. 755 'diem obiit' ('obiit' Ann. Laur., Lob., 'vita decessit' Fuld., 'migravit ad Dominum' Chr. Anian., Ann. Mett.), 756 Sith. 'post reditum Pippini', Einh. 'post abscessum eius' ('Quo revertente' Chr. Anian., Ann. Mett.), Sith. 'equo cadens', Einh. 'de equo suo casu prolapsus' ('equo lapsus' Chron. Laur., Ann. Fuld., 'in terram proiectus' Chr. Anian., Ann. Mett.), 761 Sith. 'Secunda expeditio in Aquitaniam', Einh. 'In hac expeditione fuit cum rege', 773 Sith. 'Carlus ducto in Italiam exercitu', Einh. 'alteram [partem] ipse ducens .. Italiam intrare contendit' ('cum exercitu' Fuld., 'partem secum retinens' Chr. Anian., Ann. Mett.), Sith. 'urbem Ticinum obsedit', Einh. 'Ticenoque inclusum obsedit' ('Papiam' Ann. Lob., Mett., Chr. An., 'Papiae inclusum' Ann. Fuld., doch 'apud Ticenum' auch V. Kar. 6), 789 Sith. 'cum magno exercitu', Einh. 'ingenti exercitu', 792 Sith. 'Conspiratio Pippini', Einh. 'in necem regis conspira-

---

1) Ann. Einh. 773 'resistere conantem', Fuld. 'obsistere nitens', Chr. Laur. 'obsistere nititur', Ann. Einh. 774 = Fuld. 773 'orandi gratia', Chr. Laur. 'orationis causa', Ann. Einh. 774 'captivum ducens Desiderium', Fuld. 'ducens secum Desiderium', Chr. Laur. 'adducens secum Desiderium'.

verunt' und 793 Sith. 'Saxonum defectio', Einh. 'Saxonum omnimoda defectio' ('Saxones more solito defecerunt' Fuld.). Ob nicht von diesen Stellen doch noch die eine oder die andere auf die Chronik von St. Denis zurückgeht, ist schwer zu entscheiden; von allen ist dies aber doch kaum anzunehmen, daher unmittelbare Benutzung der Ann. Sithienses durch den Verfasser der Ann. Einhardi nicht unwahrscheinlich.[1]

Wenden wir uns nun der Person des Verfassers zu. Dass derselbe ein Mann von hervorragender Bildung war, beweist schon seine durch das Studium antiker und zeitgenössischer Muster erworbene Herrschaft über die Sprache. Es genügt ihm nicht, die alten Reichsannalen durch stete Heranziehung der Chronik von St. Denis, der Vita Karoli, der Ann. Fuld. und vielleicht auch der Ann. Sith. zu ergänzen und ihren noch rohen Stil durch Berichtigung der grammatischen Fehler und durch Umwandlung der unbeholfenen Sätze in kunstgerechte Perioden zu glätten: er flicht auch überall Redensarten ein, welche klassischen Autoren und anderen Theilen seiner Quellen, besonders der zweiten Hälfte der Reichsannalen entlehnt sind. Einen gebildeten Geist verräth ferner das Bestreben, die in den alten Annalen einfach an einander gereihten Thatsachen zu verknüpfen und überall den ursächlichen Zusammenhang darzulegen, wenn es dem Verfasser auch nicht überall gelingen wollte, diesen Zusammenhang selbst klar zu durchschauen. Zwischen den Zeilen seiner Quellen lesend, sucht er die Beweggründe der handelnden Personen (z. B. 748 'tali beneficio contentus non erat', 753 'invitus tamen hoc fecisse putatur . . .', 790 'ne quasi per otium torpere ac tempus terere videretur'), zuweilen auch die Art und Weise der Ausführung oder die näheren Umstände (wie 763 'aegritudine per dolum simulata', 755 'cedentibusque Langobardis omnes copiae Francorum quamvis difficilem viam non magno labore superarunt') zu ergänzen, was freilich naturgemäss nicht ohne Willkür abging[2].

---

1) Ich will nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass, wenn die Ann. Sithienses wirklich nicht bloss in dem von Einhard verfassten Theile der Ann. Fuldenses, sondern auch in der Ueberarbeitung der Reichsannalen benutzt sind, deren Verfasser sonst neben den Reichsannalen und der hochwichtigen Chronik von St. Denis nur Schriften Einhards heranzieht, meine Vermuthung, dass Einhard auch die Ann. Sith. verfasste, eine neue Stütze erhält.

2) Schon Ranke bemerkte (S. 430) an einer einzelnen Stelle der Bearbeitung, wie bei dem Verfasser 'Alles des Königs eigener Entschluss und eigenes Interesse' ist; noch mehr hebt Pückert (S. 167 ff.) hervor, wie in diesen Annalen der König immer von vornherein

Beachtenswerth sind die geographischen Kenntnisse des Verfassers. Er weiss nicht bloss, dass Monte Casino 'in Samnio provincia' (746), Valenciennes an der Schelde (770), 'Genua' (= Genf) im damaligen Burgund am Rhône (773) liegt, die Sorben zwischen Elbe und Saale wohnen (782), Florenz eine Stadt in Tuscien, Salerno eine starke Seefestung (786), die Theiss ein Fluss im Avarenlande (796) ist, sondern auch, dass 'Huculvi' (Hockleben, jetzt Petershagen) an der Weser liegt (784), und dass das sächsische Gebiet im Osten nach der Saale und Elbe hin eben ist (784), und kennt ebensowohl Verden am Zusammenfluss von Weser und Aller (782) wie die Stadt 'Comageni' in der Nähe des 'Cumeoberg' (791), die Stadt 'Orgellis' (Urgel) in den Pyrenäen (792) und die Namen der Balearen (797); Dinge, die man doch nicht alle als in jedem Kloster bekannt voraussetzen darf.

Auch über die Ereignisse der Zeitgeschichte ist er so gut unterrichtet, wie man es einem Klostergeistlichen nicht zutrauen möchte, besonders über die Begebenheiten der 90er Jahre. Viel bemerkt ist die Stelle unter 798, wo der Verfasser den Bericht der alten Annalen, dass die sächsischen Nordleute mit den Abodriten und dem fränkischen Abgesandten Eburis zusammengetroffen und 4000 Sachsen gefallen seien, durch den Zusatz erweitert, dass die Angabe über die Zahl der Gefallenen auf der Erzählung des Eburis beruhe, welcher in dieser Schlacht den rechten Flügel der Abodriten geführt habe. Beim Jahre 792 weiss er von der Verschwörung Pippins anzugeben, dass sie durch den Langobarden Fardulf entdeckt worden sei, den Karl dafür zum Abt von St. Denis gemacht habe: zwar benutzt er hier neben den Reichsannalen die Chronik von St. Denis, für deren Verfasser ich eben diesen Fardulf halten möchte; ob dieselbe aber Fardulfs Verdienst so sehr hervorhob, erscheint doch sehr zweifelhaft, da die anderen Ableitungen aus dieser Quelle davon schweigen. Leider schöpfen die Ann. Mettenses und das Chron. Anianense auf dieser

mit weitem Blick überlegt, was er thun will, und dann das Beschlossene — meist 'sine mora', 'raptim', 'sine dilatione', 'eadem, qua venerat, velocitate', 'mira' oder 'quanta potuit celeritate' — programmmässig ausführt. Ueberhaupt gefällt sich der Verfasser in allerlei kleinen Uebertreibungen: meist marschiert der König 'cum exercitu magno', 'cum valida manu', 'contractis undique copiis', 'coactis undique auxiliis', 'conparato ingenti exercitu' u. dgl., er nimmt 775 die Siegburg 'primo statim impetu', wie damals die Sachsen an der Weser, so werden 788 die Hunnen in Baiern 'in prima congressione' geschlagen, und meist erleiden die Feinde des Königs ungeheure Verluste.

ganzen Strecke aus anderen Quellen; daher ist es nicht eben leicht zu erkennen, wie viel von dem Inhalt der Ann. Einhardi auf die verlorene Chronik zurückzuführen ist. Beim Jahre 799 reicht das Material aber doch hin, uns erkennen zu lassen, dass die Chronik nicht alles enthielt, was in den Ann. Einh. berichtet wird: selbständige Zuthat der letzteren ist die Angabe, dass Papst Leo auf dem Wege vom Lateran zur Kirche des heiligen Laurentius 'ad Craticulam' (zum Rost)[1] von den Römern überfallen und vom Pferde gerissen worden sei. Eine hervorragende Rolle spielt in den selbständigen Nachrichten der Ann. Einh. der Graf Theoderich, der als ein Verwandter des Königs bezeichnet wird. Zu 791 heisst es, dass der aus Sachsen und Friesen bestehende Heerestheil, welcher auf der Nordseite der Donau in das Avarenland einmarschierte, von dem Grafen Theoderich und dem Kämmerer Meginfrid geführt wurde und auf Karls Befehl auf demselben Wege, auf dem er gekommen, nämlich durch Böhmen, wieder heimgezogen sei; 793 wird der Untergang dieses Grafen Theoderich im Gau Hriustri an der Weser gemeldet, wohin derselbe zur Bekämpfung der Sachsen durch Friesland gezogen war. Schon 782 aber ist er an der Heerfahrt gegen die Sachsen betheiligt, und zwar in einer Weise, die es wahrscheinlich macht, dass die Erzählung der Ann. Einh. sich auf seinen Bericht stützt[2].

Nach alle dem ist anzunehmen, dass der Verfasser ein Zögling der Hofschule gewesen ist und sich mindestens im letzten Jahrzehnt des 8. Jh. am Hofe aufgehalten hat. Da er erst nach 829 schrieb, so muss er damals bereits ein älterer Mann gewesen sein; und wenn nun ein alter Hofmann, der durch Sachkenntnis und lateinische Bildung

1) Vgl. B. Simson, Jahrbücher Karls II, 166. 2) Giesebrecht meint zwar (S. 216), dass der Verfasser 'die Nachrichten über Theoderich nicht mehr von diesem selbst erhalten haben' könne. Warum denn aber eigentlich nicht? Ich kann die Darstellung der Ann. Einh. keineswegs mit Abel-Simson 430 für eine unbefangene gelten lassen; denn sie ist offenbar bemüht, die Thatsache, dass Adalgis, Geilo und Worad geschlagen wurden, ohne dass ihnen Theoderich die verabredete Hilfe geleistet hätte, auf eine für den letzteren günstige Weise zu erklären, und ist in ihren Einzelheiten recht unwahrscheinlich. Dass sie bei allem Bestreben, anschaulich zu schildern, 'an Genauigkeit viel zu wünschen übrig lässt', scheint mir seinen Grund darin zu haben, dass der geistliche Verfasser das fehlende Verständnis für Strategie und Taktik durch phantasievolles Ausmalen der psychologischen Momente zu ersetzen sucht. Vermuthlich hatten die drei geschlagenen Befehlshaber an ihrer Niederlage so wenig schuld, wie Theoderich, da das zwischen ihnen liegende Gebirge ein gemeinsames Operieren unmöglich machte.

hervorragte, zu jener Zeit die Annalen des königlichen Hofes vornahm, um die älteren Theile, deren roher Stil dem verfeinerten Geschmack der Gegenwart nicht mehr entsprach, umzuarbeiten, so ist es sehr wahrscheinlich, dass er das am Hofe und für den Hof that. Dazu stimmt das zweimalige 'trans Rhenum'[1], auf das W. Giesebrecht (S. 218 Anm.) hingewiesen hat; wie man[2] diese Worte anders deuten will, als dass das rechte Rheinufer für den Verfasser das jenseitige war, ist mir unverständlich. Er wird sich eben in der Pfalz zu Aachen aufgehalten haben.

Was wir bisher über den Verfasser der Ueberarbeitung ermittelt haben, scheint auf niemanden besser zu passen als auf Einhard, mit dessen Namen man seit lange das Werk zu bezeichnen gewohnt ist.

Da in der zu Soissons im X. Jh. wahrscheinlich von Odilo geschriebenen Translatio S. Sebastiani[3] die in den alten und den umgearbeiteten Annalen (826) gleichlautende Nachricht von der Ueberführung und den Wundern des heiligen Sebastian unter Einhards Namen wörtlich citiert wird, so hat zuerst Du Chesne[4] den überarbeiteten Annalen — die alten kannte er nur bis 813 — den Namen Annales Eginhardi gegeben, welchen Bouquet und Pertz beibehalten haben. Indessen nachdem zuerst J. Frese sowohl das Original der Reichsannalen wie die Bearbeitung Einhard abgesprochen, hat W. Giesebrecht (S. 218 f.) wenigstens für die letztere die Möglichkeit, dass Einhard der Verfasser sein könne, mit Gründen bestritten, die seitdem oft wiederholt worden sind und fast allgemeine Anerkennung gefunden haben. Nur Dünzelmann, Manitius und Dorr[5], welche aus der Sprache allein den Autor zu erschliessen

---

1) 785 'Facta est eodem anno trans Rhenum apud orientales Francos adversus regem inmodica coniuratio'. 795 'conventum suum generalem trans Rhenum in villa Cuffesstein (Kostheim), quae super Moenum contra Mogontiacum urbem sita est, more solito habuit'. 2) So Fr. Ebrard, Forschungen XIII, 462 Anm. mit Berufung auf eine Stelle aus Wattenbachs Geschichtsquellen, die in den neueren Auflagen fehlt. 3) Vgl. Wattenbach I⁶, 199. 4) Vgl. N. A. XIX, 336 ff. 5) Ihren Untersuchungen misst W. Wattenbach in der 6. Aufl. einen höheren Werth bei, als er früher (I⁵, 188) gethan; ob er aber die Ueberarbeitung nun auch für Einhards Werk hält, sagt er nicht, belegt sie vielmehr noch immer (I⁶, 201 = I⁵, 190) mit dem Namen der 'sogenannten Annales Einhardi'. Leider unterscheidet er zwischen dem Original und der Umarbeitung, wo sie übereinstimmen, nicht scharf; es ist nicht ganz genau, wenn es I⁶, 199 (= I⁵, 188) heisst: 'Dass Einhard der Verfasser dieser Annalen (nach dem Zusammenhang sind die originalen Jahrbücher gemeint), hatte zuerst Du Chesne behauptet, gestützt auf eine Stelle in der Translatio S. Sebastiani'.

sich getrauen, haben an der Meinung, dass Einhard die nach ihm benannten Annalen verfasst habe, festgehalten, weil dieselben in einhardischem Stil geschrieben sind. Aber wenn noch Rudolf von Fulda sich bis zu einem gewissen Grade den einhardischen Stil zu eigen gemacht hat, wie viel leichter konnte das ein Zeit- und Altersgenosse Einhards, der mit ihm zugleich denselben Unterricht der Hofschule genossen hatte!

Viel schwerer als die Gleichheit des Stils fällt die grosse Verschiedenheit der Auffassung ins Gewicht, auf welche ausser Frese und W. Giesebrecht besonders Simson, Ebrard und Bernays hingewiesen haben. Wenn von den überaus zahlreichen Hinweisen auf die göttliche Hilfe, die in den alten Annalen vorkommen, kein einziger in der Ueberarbeitung Aufnahme findet, so liegt darin offenbar eine Absichtlichkeit, die man Einhard kaum zutrauen möchte. Allerdings fehlen diese Hinweise auch in der zweiten Hälfte der Reichsannalen, die doch zum Theil von Einhard verfasst zu sein scheint (nur 799 einmal 'cum Dei auxilio'): aber es ist etwas anderes, ob der Annalist, der alljährlich selbständig seine Eintragungen macht, solche Wendungen für entbehrlich hält, oder ob der Ueberarbeiter sie an jeder Stelle, wo sie ihm in seiner Vorlage begegnen, regelmässig auslässt. Noch mehr beweisend ist die Art, wie der Verfasser der Ueberarbeitung mit den Wundergeschichten umgeht: die Notiz der alten Annalen zu 772, dass 'divina largiente gratia media die' ein plötzlich hervorbrechender Quell das dürstende Heer erquickt habe, wandelt er um in ein 'divinitus factum creditur, ut . . . vis aquae . . . eruperit'; die lange Wundermär zu 774 von der Weissagung des heiligen Bonifaz, dass die Kirche in Fritzlar gegen Brand gefeit sein werde, von den beiden Jünglingen in weissen Kleidern, die sie gegen die Sachsen vertheidigten, und von dem Sachsen, der knieend mit dem Feuerbrand in den Händen und mit der Geberde des Feueranblasens tot aufgefunden wurde, wird abgeschwächt zu einem 'inmisso sibi divinitus pavore subitaneo', die noch längere Wundergeschichte von 776 aber ganz und gar gestrichen.

Noch weniger kann man Einhard für den Verfasser der Ueberarbeitung halten, wenn man den ersten Theil der Ann. Fuldenses für sein Werk ansieht: hier wird die einfache Angabe der alten Reichsannalen, dass die bewussten beiden Jünglinge von 774 einigen Christen und Heiden erschienen seien, gar zu 'christianis et barbaris

quibusdam divinitus videre concessum est' umgestaltet. Auch an einer anderen Stelle finde ich zweierlei Auffassung in den Ann. Fuld. und Ann. Einh.: nach den ersteren entweicht Grifo aus Neustrien, wo er zwölf Grafschaften erhalten hatte, 'nec ibi se tutum esse ratus', nach den letzteren aber, weil er 'tali beneficio non contentus erat'. Endlich ist ganz besonders der Bericht der Ueberarbeitung zu 799 geeignet zu beweisen, dass nicht Einhard der Verfasser sein kann. Denn während Einhard in der Vita Karoli (c. 28) nicht den geringsten Zweifel daran äussert, dass die nach den Reichsannalen an dem Papst verübte Blendung und Verstümmelung wirklich ausgeführt worden war, obgleich er ihn doch selbst nachher zu wiederholten Malen gesehen hatte, bekundet der Bearbeiter der Annalen durch seinen Zusatz 'ut aliquibus visum est' auf das deutlichste, dass er an wirkliche Verletzung Leo's nicht glaubt.

Aus dem Zeugnis der Translatio S. Sebastiani geht nicht einmal das mit Sicherheit hervor, ob es sich auf die Reichsannalen selbst oder auf ihre Ueberarbeitung beziehen soll; denn beide stimmen von 801 an fast ganz und an der angeführten Stelle beim Jahre 826 durchaus wörtlich überein. Da jedoch auch das betreffende Stück der Reichsannalen (820—829) meiner Ansicht nach nicht von Einhard verfasst ist, so muss ich allerdings das Zeugnis in dem einen wie in dem anderen Sinne für irrig erklären. Dass 'diese bestimmte Angabe gerade aus dem Medarduskloster' — unter anderen Verhältnissen — 'recht wohl auf wirklicher Tradition beruhen' könnte, darf man Wattenbach unbedenklich zugeben; dass sie es aber unter allen Umständen müsse, hat noch niemand behauptet. Vielmehr ist ein Irrthum Odilo's nach beiden Richtungen hin sehr begreiflich. Wenn die Reichsannalen selbst gemeint sind, so kann die Thatsache, dass dieselben so lange Zeit (wie ich glaube, von 795—820) wirklich von Einhard fortgeführt worden sind, sehr wohl bewirkt haben, dass man sie im X. Jh. bis zu Ende für Einhards Werk hielt. G. Monod[1] weist darauf hin, dass der Titel, den Odilo der citierten Quelle giebt ('Gesta caesarum Caroli Magni et filii ipsius Hludowici'), demjenigen sehr ähnlich ist, welchen die Annalen im Codex Vindob. hist. eccl. XC, jetzt 473, (D 1)[2] führen, der auch einen Theil von Einhards Vita Karoli enthält. Dort heisst es nämlich beim Jahre 768: 'Incipit

1) Revue critique 1873, S. 261. 2) Vgl. N. A. XIX, 317 ff.

gesta Caroli magni regis et Carlomanni fratris eius', beim Jahre 814: 'Finiunt gesta domni Karoli magni et praecellentissimi Francorum imperatoris', und nach Einschiebung der zweiten Hälfte der Vita: 'Incipit gesta Hludowici imperatoris, filii Karoli magni imperatoris'. Er vermuthet danach, dass Odilo eine Hs. wie die, aus der D 1 abgeschrieben ist, benutzt und die Annalen wegen ihrer Verbindung mit der Vita Karoli für Einhards Werk angesehen hat. Da jedoch gerade im Medarduskloster im 10. Jh. der von mir als C 2 bezeichnete Petersburger Codex geschrieben zu sein scheint, welcher allerdings auch die Vita Karoli enthält, aber einer ganz anderen Hss.-Familie angehört und des Titels Gesta Karoli entbehrt, so ist es mir noch wahrscheinlicher, dass Odilo die überarbeiteten Annalen gemeint hat. Denselben wird nämlich in allen vollständig erhaltenen Hss. die Vita Karoli vorangestellt, und in einigen (den Hss. E 6. 7 und ihrem Anhang) erscheinen Vita und Annalen mit Notkers Gesta Karoli sogar zu einem Werke mit dem Titel Gesta Karoli vereinigt. Wenn Odilo eine solche Hs. benutzte, — es ist gar nicht unmöglich, dass die Verbindung der Annalen mit der Vita Karoli und der Titel Gesta schon dem Original der Umarbeitung eigen waren, — so ist sein Zeugnis für Einhards Autorschaft gar nichts werth.

Daraus, dass an Stelle der hochdeutschen Namensformen 'Waizzagawi' (784), 'Bardengawi' (785), 'Faringa' (787) und 'Cuffinstang' (795) in der Ueberarbeitung, wie Simson[1] bemerkt, die niederdeutschen 'Huettago', Bardengoo', 'Pferinga', 'Cuffesstein' eingesetzt werden, geht hervor, dass der Verfasser ein Niederdeutscher war. Als weitere Belege dafür lassen sich die Umwandlungen von 'Lidbach' (775) in 'Hlidbeki', von 'Bohholz' (779) in 'Buocholt', von 'Widochindus' (782 und 785) in 'Widokindus' (viermal) und von 'Chilianum' (793) in 'Kilianum'[2] anführen. Vielleicht hat M. Meyer[3] mit seiner Vermuthung, dass Gerold, der Archidiakon Ludwigs, der später in das Kloster Korvei eintrat, diesem seine sämmtlichen Güter,

1) Jahrbücher Karls d. Gr. II, 610. 2) 'Chilianum' haben von der Ueberarbeitung nur die Hss. E 1. 2, die aus oberdeutscher Vorlage zu stammen scheinen. Auch 777 dürfte dann 'Widokindum' herzustellen sein, obwohl nicht nur E 1. 2 'uuidichindum', sondern auch E 6. 7 'uuinichindum' und 'uuindichinum' haben und nur der Poeta Saxo (E 8) 'Widokindus' schreibt (E 3 'uuidikindum', E 5 'uuitikindum'). 3) In einer These zu seiner Inaugural-Dissertation (Münster 1893), nach Wattenbach II^{6}, 506.

die in Sachsen belegen waren, nebst vielen Büchern schenkte und im Catalogus donatorum Corbeiensium 'vir omni scientia eruditus' genannt wird[1], die Umarbeitung der Reichsannalen verfasst habe, das Rechte getroffen; jedenfalls kann aber dann nicht derselbe Gerold, wie Meyer will, auch noch mit dem Verfasser des letzten Theiles der Reichsannalen oder gar mit dem sogenannten Astronomus, der die anonyme Vita Hludowici schrieb, identisch sein.

Nachträge und Berichtigungen.

Zum ersten Theil (N. A. XIX, 295—340):

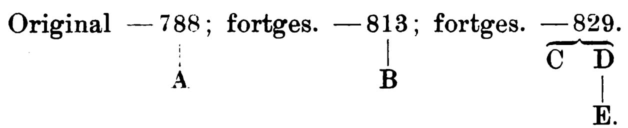
Zu Beginn meiner Abhandlung habe ich von fünf verschiedenen 'Recensionen' des Textes gesprochen, da es eine Hs. gegeben hat, die nur bis 788 reichte (Rec. A), und mehrere vorhanden sind, in denen die Annalen beim Jahre 813 enden (B), diejenigen aber, welche die Annalen bis 829 enthalten, in zwei Gruppen zerfallen (C und D), so dass die umgearbeiteten Annalen als fünfte Recension zu zählen sind (E). Dabei bedarf jedoch der Begriff 'Recension' noch einer etwas schärferen Bestimmung.

Schon aus der Untersuchung der Hss. hat sich (S. 321) mit einiger Wahrscheinlichkeit ergeben, dass das Original der Fortsetzung von 813 bis 829 in demselben Codex gestanden habe, der auch den Abschnitt 788—813 im Original enthielt. Da nun nach der vorstehenden Untersuchung derselbe Verfasser, dem wir das Stück 795—813 verdanken, das Werk auch noch bis 820 weitergeführt hat, so ist es um so wahrscheinlicher, dass die Aufzeichnungen von 813 bis 820 in denselben Codex eingetragen worden sind. Beim Jahre 820 aber, wo ein neuer Autor einzutreten scheint, endet keine Hs.; also scheint auch das letzte Stück (820—829) demselben Codex angehängt worden zu sein, was ich sehr begreiflich finde, da das Werk nach meiner Auffassung mehr Eigenthum des Herrschers als des Verfassers gewesen sein muss. Ebenso liegt die Sache bei der Grenze des ersten Theiles gegen den zweiten: beim Jahre 788, wo die Lorscher Hs. endete, tritt kein neuer Autor ein, bei 795 aber, wo wirklich der Verfasser wechselt, endet keine Hs. Warum sollte also der Codex, der die Jahre 788—829 im Original enthielt, nicht auch für das Stück 741—788, welches von demselben

1) Vgl. Simson, Jahrb. Ludwigs d. Fr. II, 251.

Verfasser wie die Jahre 788—795 geschrieben worden ist, Original-Hs. gewesen sein? Nichts deutet darauf hin, dass es sich anders verhalten hätte.

Wollte man nun unter recensio A das Stück 741—788 im Original, unter B aber die Original-Hs. der Fortsetzung 788—813 verstehen, so würden ja beide Bezeichnungen denselben Gegenstand treffen, nur in verschiedenen Stadien der Vollendung.. Es ist daher zweckmässig, den Begriff 'Recension' bei A und B wie bei C und D nur als 'Ausgabe', d. h. aus dem Original entnommene Abschrift zu fassen. Danach gestaltet sich das Stemma, wie folgt:



Dann ist aber augenscheinlich, dass man die verlorene Quelle der Ann. Mettenses nicht als A2 und die Ann. Maximiniani nicht als B6 bezeichnen darf, da die erstere im Jahre 805, die Quelle der letzteren im Jahre 811 oder 812, beide also ohne Vermittelung von A und B aus den Reichsannalen abgeleitet sind. Wollte man sie in den Apparat einstellen, so müsste man ihnen vielmehr zwischen A und B einen Platz anweisen. Dazu ist aber ihr Werth für den Text viel zu gering; überhaupt ergiebt sich aus den vier Recensionen A, B, C und D, die in gleicher Weise aus der Original-Hs. abgeleitet sind, der Text der letzteren zumeist mit solcher Sicherheit, dass man weiterer Hilfsmittel nicht benöthigt, vielmehr den recht umfangreichen Apparat von unnöthigem Ballast zu erleichtern bedacht sein muss.

Das Bruchstück, das ich A3 genannt habe, weil es beim Jahre 748 wie A1 'lanfridus' für Suidger hat, mag, da es immerhin von einer aus A abgeleiteten Hs. herrühren kann, unter A stehen bleiben, muss aber nun als A2 bezeichnet werden.

Aehnlich ist es mit den Ann. Tiliani, die (S. 305) als B5 eingereiht worden sind. Wie weit die von Du Chesne abgedruckte, jetzt verlorene Hs. derselben, welche bei dem Jahre 807 verstümmelt endete, einst gereicht hat, kann man freilich nicht wissen; festzustellen war nur, dass die Ann. Tiliani weder von C noch von D abhängig sind. Dass sie nun zur Classe B gehören müssten, lässt sich darum noch nicht behaupten; sie könnten ja zu einer beliebigen Zeit zwischen 807 und 829 direct aus dem Origi-

nal der Reichsannalen oder durch Vermittelung eines verlorenen Zwischengliedes abgeleitet sein. Auch sind schon S. 306 zwei Stellen angeführt, die gegen Abhängigkeit von B zu sprechen scheinen. Indessen beweisend sind diese mir darum nicht, weil man nicht weiss, ob sich Du Chesne hier genau an seine hsl. Vorlage gehalten hat. Mehr Eindruck macht auf mich, dass die Ann. Tiliani den Zusatz von 773 (was ich a. a. O. S. 307 übersehen habe) genau an derselben Stelle wie B 4[1] bringen. Das Jahr 774 beginnt nämlich in den Reichsannalen: 'Et revertente domno Karolo rege a Roma, et iterum ad Papiam pervenit'. In D wird nun der seinem Inhalt nach zu 773 gehörige Zusatz 'Et dum propter defensionem sanctae Dei Romanae ecclesiae eodem anno invitante summo pontifice perrexisset, dimissa marca — — voluisset' nach der Zahl 'DCCLXXIIII' und vor den Worten 'Et revertente' eingeschoben; in B 4 steht er anscheinend an derselben Stelle, doch fehlen hier die Worte 'Et revertente', in den Ann. Tiliani aber beginnt das Jahr 774 mit 'Revertente eo eodem anno dimissa marca', und nach dem Ende des Einschiebsels wird (unter irriger Hinzusetzung der Jahreszahl DCCLXXV) fortgefahren: 'Domnus rex ad Papiam venit'. Danach ist mir persönlich fast zweifellos, dass B 4 und die Ann. Tiliani eine gemeinsame Vorlage gehabt haben, in welcher der Zusatz zwischen den Worten 'Et revertente' und 'domno Karolo rege' eingeschoben war; und das muss denn doch wohl B gewesen sein. Das Stemma der Classe B wäre dann dieses:

```
          B
     _____|_____
     x     4   5
  ___|___
  1  2  3
```

Zu B 4 (S. 303) ist noch nachzutragen, dass die Hs. nach dem Zusatz zu 769 (Pertz S. 146) jedenfalls aus Brantôme an der Dronne (nördlich von Périgueux) stammt.

Dass der Verfasser der Vita Hludowici eine Hs. der Classe C benutzt habe, ist aus den S. 316 angeführten Merkmalen noch nicht zu folgern, da dieselben auch dem Original eigen gewesen zu sein scheinen.

Zu S. 333: für die Annahme einer gemeinsamen Vorlage der Hss. E 3—7 (Ex_2) spricht ganz besonders auch

---

1) B 1. 3 fehlen uns leider an dieser Stelle, B 2 (Regino) aber hat die Uebergänge verwischt.

die Lesart ‘cum moraretur’ (816) in eben diesen Hss. für ‘conmoratus’.

Zu S. 334 ist noch nachzutragen, dass Ekkehard von Aura die überarbeiteten Annalen in einer Hs. benutzte, die wie E6. 7 zugleich Einhards Vita Karoli und Notkers Gesta Karoli enthielt.

Zum zweiten Theil (N. A. XX, 9—50):

Zu S. 21 Z. 14, S. 22 Anm., S. 24 Z. 14 v. u., S. 25 Z. 14 v. u. vgl. die Berichtigungen N. A. XX, 689.

S. 33 war aus der über das Jahr 785 hinaus fortdauernden Verwandtschaft der Reichsannalen mit den Ann. Laureshamenses richtiger zu folgern, dass der Verfasser der letzteren von 786 an aus den ersteren schöpfte. Dieses Verhältnis wirft auch auf die Entstehung der Lorscher Jahrbücher, über welche ich ebenda S. 14 einige Vermuthungen aufgestellt habe, neues Licht. Wenn Riculf, den ich für den Verfasser der Reichsannalen bis 795 halte, alsbald nach seiner Designation zum Erzbischof von Mainz an die Arbeit ging und sich dazu ein Exemplar der Lorscher Annalen ausbat, so erklärt es sich, warum die erste Recension derselben mit dem Jahre 785 ihren Abschluss fand: das Original (—785) kam nach Mainz, und der Mönch im Kloster hängte seine Fortsetzung —790 (ungefähr gleich dem Fragm. Chesn.) einer Abschrift an. Wenn Riculf ferner 795 die Fortführung der Reichsannalen an Einhard abgab, so lag der Gedanke nahe, die in Mainz befindlichen Lorscher Annalen als Mainzer Annalen weiterzuführen: vielleicht ist so die Entstehung der Ann. Mosellani 788—798 zu erklären; die Beziehungen zu Worms, welche ich oben (S. 25) betonen zu müssen glaubte, würden bei der geringen Entfernung der beiden Städte dem nicht entgegenstehen.

S. 33 hätten unter den annalistischen Quellen der Reichsannalen wohl auch die *Murbacher Jahrbücher* angeführt werden müssen; man vergleiche:

Ann. Guelferb. 754: ‘*Domnus* Bonefacius episcopus in *praedicatione in Frisia* perrexit, vitam temporalem in martyrio finivit’;	Reichsann. 754: ‘Et *domnus* Bonefacius archiepiscopus *in Frisia* nuntians verbum Domini et *praedicando* martyr Christi effectus est’.
und 767: ‘Pippinus *Tolosa perrexit*’.	767: ‘Et postea *perrexit* . . partibus Aquitaniae . . *Tolosam* coepit’.

Als eine weitere Quelle glaube ich jetzt auch die unter dem Namen 'Clausula de Pippino' bekannte Aufzeichnung aus St. Denis[1] vom Jahre 767 bezeichnen zu müssen:

Clausula.	Reichsann.
'Pippinus rex pius per auctoritatem et imperium sanctae recordationis domni Zachariae papae et unctionem per manus beatorum sacerdotum Galliarum et electionem omnium Francorum in regni solio sublimatus est. Postea per manus eiusdemque Stephani pontificis die uno in regem et patricium una cum predictis filiis Carolo et Carlomanno in nomine sanctae Trinitatis unctus et benedictus est.'	749: 'Et Zacharias papa . . . per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri.' 750: 'Pippinus electus est ad regem et unctus per manum sanctae memoriae Bonef. arch. et elevatus a Francis in regno . . .' 754: 'Supradictus apostolicus Stephanus confirmavit Pippinum unctione sancta in regem et cum eo inunxit duos filios eius, domnum Carolum et Carlomannum, in regibus'.

S. 48 hätten unter den aus der fränkischen Sprache entlehnten technischen Ausdrücken der Annalen auch 'alodem' (777) und das öfter vorkommende 'vassus' genannt werden können.

1) Jetzt 'De unctione Pippini regis nota monachi S. Dionysii', SS. XV, 1.

III.

Hadrians I. Vertheidigung der zweiten nicaenischen Synode gegen die Angriffe Karls des Grossen.

Von

Karl Hampe.

I.

Ueberlieferung, Ordnung und Datierung des päpstlichen Schreibens.

Mit dem Regierungsantritt der Kaiserin Irene, die für ihren noch unmündigen Sohn Constantin VI. die Herrschaft führte, vollzog sich ein völliger Umschwung in der Politik des griechischen Kaiserhofes. Seine veränderte Haltung zu der grossen religiösen Frage, die das Jahrhundert bewegt hatte, bewirkte eine Annäherung an den Papst. Im Einverständnis mit ihm und in Gegenwart zweier päpstlicher Legaten wurde im Jahre 787 das siebente allgemeine oder zweite nicaenische Concil abgehalten, das den Bildern religiöse Verehrung, wenn auch nicht die Gott allein zukommende Anbetung zuerkannte.

Karl der Grosse war daran gänzlich unbetheiligt; er lernte die Verhandlungen erst aus einer lateinischen Uebersetzung der umfänglichen Concilsakten kennen, die später in seine Hände gelangte. Die gestürzte Partei der Bilderfeinde, so vermuthet Hauck [1], habe sie anfertigen lassen und an Karl geschickt. Indem man den Unterschied von Verehrung *(προσκύνησις)* und Anbetung *(λατρεῖα)* absichtlich in der Uebersetzung zu verwischen suchte, habe man Karl zur Stellungnahme gegen die Concilsbeschlüsse reizen wollen. Mir erscheint diese Vermuthung zu gewagt. Karl verurtheilte die Bilderstürmerei nicht weniger, als ihre übertriebene Verehrung. Um eine Verbindung des fränkischen Königs mit der unterdrückten bilderfeindlichen Partei anzunehmen, dazu müsste man doch ausdrücklichere Quellenbelege haben. Die einzige Nachricht aber, auf die sich Hauck stützt, ist die Angabe in Simeons von Durham Chronik, Karl habe die Akten, die ihm von Constantinopel geschickt seien [2], nach England gesandt. Der Ausdruck ist doch sehr unbestimmt. Da die Schlusssitzung des Con-

---

1) Kirchengesch. Deutschlands II, 282 N. 3. 2) Sim. Dunelm. Historia regum ed. Arnold II, 53 a. 792: — *misit synodalem librum ad Britanniam sibi a Constantinopoli directum.*

cils in Constantinopel stattfand, die Akten also in letzter Linie von dorther stammten, so lässt es sich wohl verstehen, wie der Chronist oder seine Quelle zu jener Annahme kam. Aber auch wenn man an seinem Zeugnis nicht deuteln will, so steht ihm doch die ausdrückliche Angabe Hincmars von Reims gegenüber, die Akten seien vom Papste ins Frankenreich geschickt[1]. Man kann zugeben, dass durch die Tendenz Hincmars, die Haltung der fränkischen Kirche in der Bilderfrage als orthodox und in voller Uebereinstimmung mit dem Papstthum erscheinen zu lassen, manches in seinem Berichte entstellt ist, und kann darum doch an dieser Notiz, in der eine Tendenz doch kaum zu suchen ist, wegen ihrer inneren Wahrscheinlichkeit festhalten; denn dass Hincmar, der in seiner Jugend am kaiserlichen Hofe die Libri Carolini selbst in Händen gehabt hatte, unterrichtet sein konnte, lässt sich nicht bestreiten. Die innere Wahrscheinlichkeit ist aber aus verschiedenen Gründen sehr gross.

Die Curie bedurfte ohnehin zu ihrem eignen Gebrauch einer Uebersetzung. Dass eine Abschrift davon an Karl geschickt wurde, liegt nahe. Wir kennen die von Karl benutzte Uebersetzung aus Bruchstücken, die uns in dem weiter unten ausführlicher zu besprechenden Vertheidigungsschreiben Hadrians[2] erhalten sind, und wissen, dass sie vollkommen unfrei und verständnislos war, wie denn auch der Verfasser der Libri Carolini sie öfter in den schärfsten Ausdrücken verurtheilt. Hauck mag eine solche Uebersetzung der Curie nicht zutrauen, aber er hat in diesem Punkte von ihr gewiss eine zu hohe Meinung. Zur Beurtheilung des Bildungsgrades der Curie in damaliger Zeit ist es von Wichtigkeit, einmal zu prüfen, welcher Art die Uebersetzungen von griechischen Kirchenvätern, Concilsakten etc. waren, die man benutzte, zum Theil wohl auch selbst anfertigte[3]. Die erwähnte Vertheidigungsschrift Hadrians bietet dafür hinreichenden Stoff. Mit

---

1) Hincmarus Rem. advers. Hincm. Laudun. c. 20 (Opp. ed. Sirmond II, 457): *quam (synodum) etiam papa Romanus in Franciam direxit.* 2) Jaffé Reg. 2483. Da ich die Vergleichung mit dem Cod. Vat. 3827 zur Hand habe, so citiere ich im folgenden der Bequemlichkeit halber den Abdruck bei Migne Patr. lat. 98 col. 1247 ff. statt des besseren Druckes bei Binius. Die Capitel des Briefes sind in 2 Reihen getheilt; darauf weisen in den folgenden Citaten die römischen Zahlen. 3) Einige Schriften lagen der Curie wohl nicht in Uebersetzungen vor; das lässt sich z. B. daraus folgern, dass Hadrian einmal eine Predigt Gregors von Nyssa einfach als sermo Graecus anführt; vgl. Migne col. 1250.

ganz wenigen Ausnahmen sind diese Uebersetzungen geradezu erbärmlich. Sie schliessen sich nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Satzgefüge der Vorlage sklavisch an, auch wo es der lateinischen Sprache ganz fremd ist. Bei einfachen Sätzen versteht man zur Noth, was gemeint ist, bei verwickelterem Gefüge kaum ohne Vergleich mit dem Urtext; wo endlich zum Verständnis des Inhalts eine gewisse philosophische Bildung erforderlich ist, wie etwa bei Dionysius Areopagita, ist die lateinische Wiedergabe vollkommen sinnlos. Dabei finden sich die gröbsten Fehler und die belustigendsten Misverständnisse [1]. Wurden solche Uebersetzungen an der Curie benutzt, so wird man der dortigen Uebersetzungskunst wahrlich nicht viel zutrauen dürfen.

Aber wir brauchen dabei nicht stehen zu bleiben, sondern können uns auch über die von Hadrian gebrauchte lateinische Uebersetzung der Concilsakten ein Urtheil bilden, denn indem der Papst sich gegen die Angriffe Karls vertheidigte, zitierte er selbst Stellen aus den Concilsakten, und die Uebersetzung hat hier nun genau denselben Charakter, wie die von Karl benutzte [2]. Nirgends hat Hadrian die letztere getadelt oder verbessert, selbst nicht, wo wichtige Stellen, wie die in Cap. I, 9 citierten Worte, durch Ungeschick völlig entstellt oder nach Haucks Vermuthung mit Absicht verfälscht sind. Die Identität der Uebersetzungen Karls und Hadrians würde sich zwingend nachweisen lassen, wenn irgendwo eine von Karl angeführte Stelle auch von Hadrian selbständig citiert würde. Leider ist das nur in einem einzigen Satze der Fall, der in Cap. I, 45 von Karl in indirecter, von Hadrian aus seiner Actenübersetzung in directer Form wiedergegeben ist, aber schon in diesem einen kurzen Satze kehrt eine falsche

---

1) So wird in einer Stelle aus Cyrill (I, c. 7) eine Versammlung berufen *in — vocationem Dei genetricis Mariae (= ἐπὶ — τὴν ἐκκλησίαν); ἀναλόγως ἡμῖν αὐτοῖς* bei Dionysius Areopagita (I, c. 36) wird unter Verwechselung mit *ἀλόγως* übersetzt durch *tacite nosmetipsas*. Wiedergabe des griechischen Artikels durch das Relativpronomen ist nicht selten, wie z. B. in einer Stelle aus Athanasius (I, c. 42) *ἡ ἄνω Ἱερουσαλὴμ* durch *quae sursum Hierusalem* übersetzt wird. Ebenda wird von dem 'Abbild des himmlischen' *τοῦ ἐπουρανίου* mit Bezug auf Jerusalem gesprochen; der Uebersetzer hat die Beziehung verkannt und *Domini* übersetzt. 'Nach zahllosen Wohlthaten' = *μετὰ μυρία ἀγαθὰ* (II, c. 8 aus Chrysostomus) wird durch *cum multa bona* wiedergegeben. Derartige Beispiele liessen sich leicht vervielfältigen. 2) In beiden ist z. B. die Uebersetzung des griechischen Artikels durch das Relativpronomen häufig. Besonders schlecht ist in I, c. 21 die Wiedergabe von *ἀπολύτρωσιν καινὴν* 'neue Erlösung' durch *deliberatione vacua*, wo also *καινός* mit *κενός* verwechselt ist.

Uebersetzung hier wie dort wieder[1]. — Nimmt man endlich hinzu, dass im neunten Jahrhundert der Bibliothekar Anastasius nur von einer gänzlich unbrauchbaren Uebersetzung der Concilsakten weiss, so wird man kaum noch zweifeln, dass Karls Uebersetzung mit der päpstlichen identisch, also von Rom, nicht von Constantinopel an ihn geschickt war. Für die Beurtheilung des sich nun entspinnenden Streites ist es nicht ganz unwesentlich, ob Karl gleichsam hinter dem Rücken des Papstes in den Besitz der Akten kam oder sie von ihm erhielt.

Es ist bekannt, dass eine Verbindung politischer Erwägungen und religiöser Bedenken den fränkischen König zu energischer Stellungnahme gegen die griechischen Kaiser, die von ihnen veranstaltete Synode und damit auch gegen den Papst veranlasste. Ein Schreiben, das in 85 Capiteln die Bedenken Karls und seiner Hoftheologen[2] aufzählte, sollte Hadrian dazu bringen, eine Aenderung der Concilsbeschlüsse zu erwirken. Angilbert war der Ueberbringer. — Hadrian konnte nicht nachgeben, ohne seiner Ueberzeugung und seiner Würde zu nahe zu treten. In einem sehr ausführlichen Schreiben hat er die 85 Capitel zu widerlegen versucht, und dies Schreiben, das schon oben mehrfach herangezogen wurde, — fast mehr eine theologische Streitschrift als ein Brief, aber in Briefform abgefasst — soll uns im Folgenden noch eingehender beschäftigen.

Vollständig ist es allein überliefert im Cod. Vatic. 3827 (S. Petri Bellov.) s. X. (= V.), der im 16. Jh. aus Frankreich an Gregor XIII. geschickt worden ist. Auf ihm beruht der erste vollständige Druck in Binius' Conciliensammlung III, 1, 263—282, von dem wieder alle späteren Drucke abhängen. Ich benutze von dem Codex eine Collation von Herrn Dr. Tschiedel in Rom. Schon vor Binius hatte Surius den Brief unvollständig mit einer Verkürzung in Cap. I, 2 aus einer andern Hs. herausgegeben, die vor dem 24. Capitel der zweiten Reihe abbrach. Diese

1) *οὐ μὴν παρόντος ἀτιμάζεται* wird mit Uebergehung von *παρόντος* beidemal übersetzt durch *non enim inhonoratur*. 2) Als Vorwürfe, die theils von ihm, theils von seiner Umgebung ausgingen, muss Karl sie dem Papste selbst in seinem Capitulare bezeichnet haben, denn Hadrian hat das geschickt benutzt, um gegen diejenigen, welche solche Anklagen erhöben, wiederholt in den schärfsten Ausdrücken vorzugehen (vgl. I, c. 11. 16. 20. 21. 34. 56. II, 19) und Karl am Schluss vor den schlechten und ungläubigen Menschen zu warnen, während er das einzige Capitel, das ihm passt (II, 25), Karl selbst zuschreibt.

Hs., die ich nicht nachweisen kann, hat neben V. keinen selbständigen Werth. Vielleicht hängt sie irgendwie mit dem Codex der Vallicelliana C. 24 zusammen, welcher die beiden Schlusscapitel genau von dem Worte ab, bei dem Surius' Hs. abbricht, ebenfalls in Abhängigkeit von V. enthält. Auch die Abschrift des Briefes im Cod. Christ. reg. Vatic. 1041 s. XVI. hat keinen selbständigen Werth. Dagegen finden wir Spuren einer zweiten Ueberlieferung in den Fragmenten, die sich im Cod. Mus. Brit. add. 8873 s. XII. ineuntis [1] finden. Mit diesen Fragmenten scheinen auch die kurzen Bruchstücke zusammenzuhängen, die in Ivo's von Chartres Decret und Pannormia aufgenommen sind [2].

Diese Feststellung der Ueberlieferung erlaubt uns gleich, die bisher immer unentschiedene Frage zu beantworten, ob das letzte Capitel unsres Schreibens für echt oder unecht zu halten ist. Dass Karl darin unter Berufung auf Gregor d. Gr. seine Forderungen in der Bilderfrage merkwürdig gemässigt vorbringt, dadurch den eigentlichen Gegensatz verwischt und sogar den Beifall Hadrians erringt, hat schon lange Herausgeber und Darsteller stutzig gemacht. Da man nun früher fälschlich die Identität der Capitel Karls mit den Libri Carolini annahm, und in diesen jenes letzte Capitel nicht fand, da ferner die von Surius benutzte Hs. schon vorher abbrach, so glaubte man Grund genug zu haben, es für unecht zu erklären. Noch Hefele [3] hält es für zweifelhaft, da ausser dem von Binius benutzten 'alle andern Codices der epistola Hadriani dieses Capitel nicht haben'. Hauck lässt die Frage unentschieden mit Hinweis auf Hefele. Nach der obigen Klarlegung der Ueberlieferung kann von einer Unechtheit des letzten Capitels keine Rede mehr sein, denn es findet sich in V., der einzigen vollständigen Ueberlieferung des Briefes, und zufällig enthalten auch die Fragmente der brittischen Sammlung gerade ein Stück aus dem letzten Capitel.

Umgekehrt freilich ist das Capitel, da wo es den Libri Carolini angefügt ist, zu streichen. Nur in der Annahme der Identität zwischen den Capiteln und den Libri

---

1) Vgl. Neues Arch. V, 578. 2) Vgl. J. 2484. 2485; zu den dort angegebenen Stellen ist Decr. IV, 229: *Omnem vim* etc. aus II, c. 49 hinzuzufügen. Uebrigens können diesen Bruchstücken doch nur aus Versehen zwei besondere Regestennummern eingeräumt sein. Diese sind vielmehr zu streichen und betreffende Hinweise zu 2483 hinzuzufügen. 3) Conciliengesch. III, 2. Aufl. 707. 717.

Carolini hat Goldast dies Stück als 29. Capitel des vierten Buches in seine beiden Drucke der Libri Carolini aufgenommen[1], und daher findet es sich auch in dem Abdruck von Migne[2]. Noch Leist[3] z. B. lässt sich dadurch täuschen, Hefele hat das Capitel als zweifelhaft hingestellt[4]. Der Pariser Codex der Libri Carolini[5] und die beiden Drucke von Tillet und Heumann[6], die auf ihm beruhen, kennen es nicht.

Wir haben gesehen, dass uns das Schreiben Hadrians ohne Verfälschung am Schlusse überliefert ist. Aber im Innern scheint nach den bisherigen Ausgaben nicht alles in Ordnung zu sein. In Anmerkungen wird auf Lücken, dunkle Stellen, Verschiebungen gedeutet[7]. Insbesondere die Thatsache, dass die Capitel in den Ausgaben in solcher Reihenfolge liefen: 1—3, 15—60, 1, 4—14, 2—25, legte es nahe, an eine Verschiebung zu denken[8]. Doch hat man nicht versucht, den Brief in seiner ursprünglichen Gestalt wiederherzustellen. Die Vergleichung mit V. beweist unwiderleglich, dass nur durch den Abschreiber jenes Stück, das annähernd die Capitel 4—14 der ersten Reihe umfasst, zuerst aus Versehen übergangen und dann hinten falsch eingefügt ist. Dadurch sind natürlich drei Stellen entstanden, in denen jeglicher Sinn und Zusammenhang fehlt; aber der Abschreiber hat so mechanisch und genau auch alle sinnlosen Worte und Silben abgeschrieben, dass wir durch eine Vertauschung die ursprüngliche Folge des Briefes wiederherstellen können, ohne dass auch nur ein Buchstabe dabei verloren gegangen wäre.

Diese Vertauschung bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, sondern wird für sich selbst sprechen, wenn man die drei Stellen, auf die es ankommt, in ihrem sinnlosen Wortlaut der durch V. überlieferten Folge und in dem sinnvollen Zusammenhang, der durch die Umordnung entsteht, einander gegenüberstellt.

---

1) In seiner Sammlung der kais. Decrete über den Bilderstreit Frankf. 1608 und den Constitutiones imp. Bd. I. 2) Patr. lat. 98 col. 1248. 3) Die litt. Bewegung des Bilderstreits, Progr. des k. Domgymn. zu Magdeb. 1871, S. 33. 4) Conciliengesch. III, 2. Aufl., S. 707. 712. 5) Cod. der Pariser Arsenalbibl. 663 (früher 582a); vgl. Martin Catalogue des manuscr. de la bibl. de l'arsenal. Paris 1885. I, 499; Archiv VIII, 361. 6) Heumann, Augusta concilii Nicaeni II. censura. Hannover 1731 druckt es wenigstens gesondert vom Text als unecht (S. 577). 7) Sehr eingehend, aber leider fast ebenso falsch wie ausführlich, handelt darüber Joh. Chrysost. Trombelli, De cultu sanctorum (Bononiae 1745) T. II, p. 3, S. 74 ff. 8) Hefele a. a. O. 716; Hauck II, 293 N. 1.

Der Text des Briefes reicht ohne Verwirrung bis Cap. 3. Dort folgt dann:[1]

Idem ipse sanctus Sofronius ri omnino, et quoniam iuravit, oportebat enim illi mentiens periurare. Enim ex malorum electione melius erat utiliore eligere.

Dann folgt Cap. 15—61 in guter Ordnung, bis das Citat aus dem Briefe Gregors d. Gr. an Serenus mit den Worten schliesst:[2]

quid actum sit discerent etc. Daran schliesst sich unmittelbar: *De be ita sic explanavit in sanctam suam synodicam, quam in sancto sexto concilio offerta et mirabiliter suscepta est, de Spiritu sancto dicens.* Es folgt das Citat aus der Synodica des Sophronius und der Rest des Capitels wie bei Migne; das folgende Capitel ist mit 62 überschrieben (statt mit 4), dann aber wird mit Cap. 5 fortgefahren und so weiter bis zu Cap. 14, in welchem sich wieder diese sinnlose Stelle findet:[3]

Item sancti Iohannis Chrysostomi in amputatione capitis sancti Iohannis Baptiste infra cetera: Oportebat enim eum non iuraro veneratione sacris imaginibus in epistola sancti Gregorii pape ad Ianuarium episcopum Calaritanum directa vobis demonstrantes iam superius exaravimus.

Darauf folgt Capitel 2 und das Weitere bis zum Schluss.

Die Vertauschung ergiebt nun folgende Ordnung: Zu Cap. 3 gehören nur die Worte: *Idem ipse sanctus Sofronius* . . . Daran schliesst sich das, was in V. unter Cap. 61 steht: *ita* (wofür *ista* zu lesen ist[4]) *sic explanavit in sanctam suam synodicam* etc., woran sich das Citat aus ebendieser Synodica des Sophronius passend anschliesst. Wenn das folgende Capitel mit 62 überschrieben ist, so geschah das nur durch Versehen des Abschreibers, der noch in derselben Reihenfolge weiterzählte. In seiner Vorlage war es jedenfalls Cap. 4 genannt, und in ungestörter Folge geht es nun weiter bis zu den Worten in Cap. 14:

Item sancti Iohannis Chrysostomi in amputatione capitis sancti Iohannis Baptiste infra cetera: Oportebat enim eum non iura-. Darauf folgt das, was in V. zu Cap. 3 gekommen ist: *-ri* (statt *re*) *omnino, et quoniam iuravit, oportebat enim illi mentiens periurare. Enim ex malorum electione melius erat utiliore* (statt *-ra*) *eligere.*

---

1) Migne col. 1254. 2) Migne col. 1273. 3) Migne col. 1279. 4) Derselbe Schreibfehler findet sich in I, c. 36.

Diese Stelle gestattet eine doppelte Probe auf die ohnehin sehr einleuchtende Rechnung. Einmal sind die so zusammengefügten Satztheile in der That ein Citat aus Chrysostomus, wenigstens aus dem ihm unterschobenen *Sermo in saltationem Herodiadis et decollationem Iohannis Praecursoris et Baptiste*[1], wo es heisst: *ἔδει μὲν οὖν αὐτὸν μηδὲ ὅλως ποιῆσαι* (das bezieht sich auf den vorhergehenden Satz: *εἰ γὰρ μὴ ὤμοσε* etc.; vgl. Matth. 5, 34), *ἀλλ' ἐπεὶ ὤμοσε συνέφερεν αὐτῷ ψευδορκῆσαι· ἐν γὰρ κακῶν ἐκλογῇ ἄμεινον ἦν τὸ ἔλαττον δέξασθαι.* Andrerseits findet sich eben diese Stelle unter den Fragmenten der brittischen Sammlung[2]: *Oportebat Iohannem iurare omnino, et quoniam iuravit, oportebat illi mentiri periurare. Enim ex malorum electione melius erat utiliora eligere.* Ewald hielt dies Stück für einen sonst unbekannten Zusatz[3].

In richtiger Reihenfolge läuft der Brief weiter von Cap. 15—60. Dann hat der Abschreiber weiter gezählt und statt „Cap. 1" „Cap. 61" geschrieben, denn dass hier eine zweite Reihe von Capiteln — man sieht nicht, aus welchem Grunde — begann, wird auch durch die Zählung in den Fragmenten der brittischen Sammlung bezeugt.

Dies erste Capitel der neuen Reihe reicht bis zu der Stelle: *quid actum sit discerent etc. De be-* und fährt mit den Worten, die in V. unter Cap. 14 erster Reihe stehen, fort: *-ro* (*bero* = *vero*, wie mehrfach in der Hs. b und v vertauscht wird) *veneratione sacris imaginibus in epistola sancti Gregorii pape — vobis demonstrantes iam superius exaravimus*[4]. Von da bis zum Schluss ist die Reihenfolge ungestört[5].

Einige andre Stellen, die den bisherigen Herausgebern dunkel oder lückenhaft erschienen, wie in Cap. I, 23 oder II, 25, sind nur durch schlechte Uebersetzung oder die Sprache der Zeit etwas unklar, nicht etwa durch die Ueberlieferung beeinträchtigt, so dass mit Ausnahme der kleinen Lücke im Anfang, die aber zum Theil aus Gregors I. Reg. V, 37[6] ergänzt werden kann, der Brief Hadrians unversehrt auf uns gekommen ist. Nur erscheint er freilich in dem vatikanischen Codex gleichsam in einem viel gröberen Gewande, als er bisher bekannt war, da in den Drucken

1) Opp. ed. Montfaucon VIII, App. p. 41. 2) Neues Arch. V, 578. 3) Ebenda N. 3. 4) Vgl. die Stelle Migne col. 1268: *De vero veneratione sacris imaginibus* etc.; *veneratio imaginibus* statt *imaginum* heisst es im ganzen Briefe. 5) Nur durch die Umstellung kommen auch die mehrfachen Hinweise auf oben Gesagtes (*iam superius exaravimus* u. dgl.) in Ordnung. 6) Epp. I, 321.

die Sprache stark umgemodelt ist und dadurch den Charakter des Unbeholfenen, Sprunghaften, Barbarischen, der ihr in hohem Grade eignet, zum grössten Theil eingebüsst hat. Allerdings sind diese den damaligen päpstlichen Briefen gewöhnlichen Barbarismen von den zahlreichen Versehen des Abschreibers zu scheiden, was vielleicht nicht in allen Fällen mit vollkommener Sicherheit gelingen wird.

Soviel von der äusseren Gestalt des Briefes. Auf seinen Inhalt will ich hier nicht ausführlicher eingehen, zumal ich mich im Wesentlichen den geistvollen Ausführungen Haucks darüber anschliessen kann[1]. Nur der Verurtheilung des Schlusses, der Hadrian nach Haucks Meinung 'moralisch tiefer stellt, als alles, was sonst von ihm und über ihn erhalten ist', kann ich in dieser Schroffheit nicht beipflichten. Der Papst hatte sich geweigert, im Sinne Karls in der Frage der Bilderverehrung einen Druck auf die Griechen, deren Anschauungen jetzt mit denen der römischen Kirche übereinstimmten, auszuüben. Dies Opfer seiner Ueberzeugung, das zugleich mit der Gefahr einer abermaligen Abtrennung der griechischen Kirche verbunden war, erklärte er nicht bringen zu können. Dagegen wollte er in dem Conflict zwischen Karl und dem griechischen Kaiserhofe im Uebrigen keineswegs auf der Seite des letzteren stehen, vielmehr Karl gern Entgegenkommen zeigen. Und da boten denn die einstweilen zurückgestellten Forderungen auf Rückerstattung der von Leo dem Isaurier der römischen Kirche entrissenen Besitzungen die geeignete Handhabe[2]. Der Papst erklärte sich bereit, sie auf Karls Wunsch von Neuem geltend zu machen und Kaiser Constantin VI., wenn er nicht darauf eingehe, als Häretiker zu erklären[3]. So viel glaubte er thun zu können, weil es mit dem orthodoxen Glauben und der Tradition seiner Kirche in keinem Widerspruch stand, 'denn davon wolle er nicht um die Welt abweichen'. — Nur in diesem Sinne kann ich die Ausführungen des Papstes verstehen; ich halte sie weder für moralisch hochstehend, noch besonders verwerflich, sondern für den diplomatischen Schachzug eines Schwachen, der sich neben einem übermächtigen Freunde, mit dem er wohl oder übel zusammengehen

1) Vgl. auch Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter d. Karol. S. 194; Gasquet L'empire Byzantin et la monarchie Franque S. 274. 2) Vgl. Simson, Jahrb. des fränk. Reichs unter Karl d. Gr. II, 81 N. 3. 3) Es entspricht nur der durchgängigen Auffassung der römischen Curie, die Vertheidigung ihrer Rechte auf gleicher Stufe mit Glaubensfragen zu behandeln. Man kann deshalb Hadrian persönlich daraus keinen Vorwurf machen.

muss, wenigstens den Schein der Selbständigkeit und Consequenz noch zu wahren sucht.

Ueber die Zeit, in welcher der undatierte Brief Hadrians geschrieben ist, gehen die Ansichten auseinander. Früher nahm man allgemein an, dass die Capitel Karls nach der Frankfurter Synode des Jahres 794, welche die Bilderverehrung verwarf, an Hadrian geschickt seien, dessen Antwort also einige Zeit darauf erfolgte. Einen Brief Alchvins[1], in welchem er Angilbert, den Gesandten Karls, dem Papste Hadrian empfiehlt, brachte man damit in Zusammenhang; und auch ein anderer Brief von ihm[2], den Dümmler neuerdings vermuthungsweise in das J. 794 setzt, würde eine Reise Angilberts nach Italien in diesem Jahre bestätigen.

Mit guten Gründen hat nun Simson[3] dargethan, dass

---

1) In Jaffé's Bibl. VI, n. 32, jetzt Epp. IV, 68, n. 27. 2) Jetzt Epp. IV, 66, n. 25 (Jaffé n. 4 zu 783—785). Die Datierung dieses Briefes wird jedoch durch die Bemerkungen Epp. IV, 615 bereits in Zweifel gezogen. Dass er nicht zur Zeit der Capitelübersendung durch Angilbert, sondern später geschrieben ist, lässt sich auch aus der folgenden Beobachtung schliessen. Die Ueberreichung der Capitel war, wie ich unten nach der Art der Empfehlung Angilberts zeigen werde, der erste Auftrag, den er im Dienste Karls dem Papste ausrichtete. In dem fraglichen Briefe aber schreibt Alchvin, Angilbert habe oftmals die Freundlichkeit Hadrians vor dem Könige und in Gegenwart vieler Zeugen gepriesen. Das setzt mindestens eine vorhergehende Sendung voraus, und der Brief kann also nur eine Zeit lang nach der ersten Sendung Angilberts geschrieben sein. In welches Jahr er aber zu setzen ist, darüber will ich hier noch eine Vermuthung aussprechen. Es ist bekannt, dass Angilbert im Beginn des Jahres 796 eben im Begriff stand, eine neue Gesandtschaftsreise zum Papste Hadrian anzutreten, als plötzlich die Nachricht von dem am vergangenen Weihnachtstage erfolgten Tode dieses Papstes eintraf. Dadurch wurde Angilberts Reise verzögert, aber bald darauf ward er an Hadrians Nachfolger Leo III. gesandt. Er überbrachte u. a. auch ein Glückwunschschreiben Alchvins an den neuen Papst (Epp. IV, 138 n. 94, Jaffé n. 51). Dies Schreiben erinnert vielfach an den obigen Brief. Insbesondere die Schlusszeilen, in denen Alchvin beide Male erklärt, gewisse 'petitiones' mündlich durch den Ueberbringer Angilbert dem Papste ans Herz legen zu wollen, sind auffallend ähnlich. Es kommt hinzu, dass die beiden Stücke im Cod. T* allerdings ein wenig von einander entfernt, aber sowohl in K 1 und K 2 als in A 1* unmittelbar nebeneinander stehen. Das legt die Vermuthung nahe, dass der Brief an Hadrian in den ersten Tagen des Jahres 796 geschrieben und Angilbert übermittelt, dann aber zurückbehalten wurde, da mittlerweile die Nachricht vom Tode des Papstes eingetroffen war. Alchvin richtete nun einen Brief an den neuen Papst, liess aber sein Hauptanliegen ebenfalls wieder durch Angilbert mündlich bestellen. — Diese Erklärung hat zum mindesten den Vorzug, dass dadurch der Brief mit einer unzweifelhaft bezeugten Sendung Angilberts in Zusammenhang gebracht wird. Ob sich danach die für den 25. Brief Alchvins (Jaffé n. 4) vermuthete Datierung halten lässt, lasse ich dahingestellt. 3) A. a. O. II, 78 N. 2.

der Brief keinesfalls nach der Frankfurter Synode geschrieben sein könne; er hält aber an dem Jahre 794 fest. Ihm hat sich Mühlbacher angeschlossen, der noch in den Regesten [1] die Sendung Angilberts auf die Synode folgen, in seiner Geschichte der Karolinger [2] aber ihr vorangehen lässt. Dagegen will sie Hauck [3] in das Jahr 792 setzen, da wir aus den Annales Laurissenses [4] wissen, dass Angilbert damals von Karl nach Rom geschickt wurde.

Mir scheint die Sendung Angilberts kein ganz glücklicher Ausgangspunkt für die chronologische Untersuchung zu sein. Einen Diplomaten, der Geschick gezeigt und das Vertrauen eines fremden Machthabers gewonnen hat, verwendet man öfter zu gleichen Diensten. Ein Blick in den Codex Carolinus aber belehrt uns, wie lebhaft die Beziehungen zwischen dem Papste und dem fränkischen Könige damals waren, ohne dass die Annalen davon in der Regel etwas mittheilen. Es ist deshalb nicht nur möglich, sondern vielmehr wahrscheinlich, dass Angilbert öfter, als wir wissen, zu Verhandlungen mit dem Papste benutzt ist. Auch in das Jahr 794 soll doch nach dem erwähnten Briefe n. 25 [5] Alchvins eine solche Sendung fallen, und wenigstens hat man sie bisher unbedenklich angenommen, ohne dass sie in den Annalen erwähnt wird.

Ich möchte ausgehen von dem Verhältnis der in unserm Briefe enthaltenen Capitel Karls zu den Libri Carolini. Dass beide nicht identisch sind, darf ich als bewiesen betrachten, — die Belege für das Gegentheil liessen sich mit Leichtigkeit vermehren. Die Capitel werden nun allgemein für einen Auszug aus den Libri Carolini gehalten [6]. Bei diesem Auszug muss man seltsam zu Werke gegangen sein. Zunächst nahm man zarte Rücksicht auf die Geduld des Papstes, denn von den in den Libri Carolini behandelten 120 Punkten wählte man nur 82 aus, um „die Zahl der Capitel nicht zu sehr anschwellen zu lassen", wie Hauck meint. Irgendwelche Grundsätze lassen sich in dieser Auswahl nicht erkennen. Von Aussetzungen, deren Bedeutung uns vollkommen gleich zu sein scheint, sind die einen aufgenommen, die andern fortgelassen, statt des Wichtigeren hat man Nebensächlicheres ausgewählt und umgekehrt [7]. Dafür sind aber drei neue Capitel aufge-

1) n. 315a ff. 2) S. 194 ff. 3) A. a. O. II, 292 N. 3. 4) Vgl. Simson a. a. O. S. 35 N. 2. 5) Jaffé n. 4, siehe oben. 6) Dies ist zuerst von Petavius Theolog. dogmat. De incarnat. l. XV, c. 12, § 3 u. 8 (Opp. IV, 2, p. 577. 579) ausgesprochen. 7) Die Gründe, welche Hauck II, 293 für die Fortlassung vieler Punkte anführt, erscheinen mir

nommen. Die Einfügung einer Frage an den Papst: Cap. II, 19 und des zusammenfassenden Schlusscapitels II, 25 begreift man; auffallender ist, dass man der Auslegung der Bibelstelle II, 22 solche Bedeutung beimass, da doch so viele wichtige Capitel der Libri Carolini fallen mussten.

Das Merkwürdigste ist nun aber, dass die 82 übernommenen Capitel in eine völlig veränderte Reihenfolge und zwar aus Ordnung in Unordnung gebracht sind. Der Verfasser der Libri Carolini hat auf die Gliederung seines spröden Stoffes ein ganz besonderes Gewicht gelegt; seinem scharf logischen Kopfe war die ungeordnete Aneinanderreihung zusammenhangsloser Capitel unleidlich; immer und immer wieder, vor- und rückwärts greifend, macht er dem Leser seine Disposition klar, 'damit ihm nicht die ungeordnete Ausdehnung des unabgegrenzten Weges den Marsch zum Ueberdruss mache'[1]. Durch gelegentliche Zahlenspielereien im Geschmacke der Zeit sucht er seine Eintheilung zu begründen — man sieht, sie ist ihm Herzenssache.

Nach scharfen Ausfällen gegen die Veranstalter der Synode, die griechischen Kaiser (1, 1—4), leitet er den ganzen folgenden Theil mit dem gegen die Synode gerichteten allgemeinen Vorwurf falscher Schriftauslegung ein (I, 5) und bringt dann nach einer Verbeugung vor der Autorität der römischen Kirche (I, 6) dafür Belege, wohlgeordnet nach der Reihenfolge der Bücher des alten und neuen Testaments (I, 7—30. II, 1—12). Daran schliessen sich die angegriffenen Stellen aus Kirchenvätern (II, 13—20). Es folgen einige allgemeinere Vorwürfe betreffs der Bilderverehrung (II, 21—25), Tadel gegen die Gleichstellung der Bilder mit Bundeslade, Abendmahl, Kreuz, den heiligen

---

nicht stichhaltig. Darin, dass Cap. 2 und 3 des ersten Buches der Libri Carolini fortgefallen sind, möchte ich keine absichtliche Beschränkung der Polemik gegen die griechischen Kaiser sehen, denn die schärfsten Ausfälle sind doch stehen gelassen. Ebensowenig kann ich in der Beseitigung andrer Punkte, wie L. C. II, 13 und III, 2 eine Rücksichtnahme auf den Papst erblicken, gegen den man, wie Hauck selbst richtig betont, im übrigen mit schroffster Rücksichtslosigkeit vorging. Zudem würde ihn ein Tadel der unkanonischen Wahl des Patriarchen Tarasius gewiss ganz kalt gelassen haben, und angedeutet ist der Tadel auch in dem Ausdruck *neophitus episcopus* in I, c. 48. Hätten mildernde Tendenzen bei der angeblichen Anfertigung des Auszugs obgewaltet, so würde man einzelne Ausdrücke gemildert, aber nicht von gleich scharfen Ausfällen die einen aufgenommen, die andern gestrichen haben.

1) Lib. Carol. II Praefatio. Derartige Wendungen kehren häufig wieder.

Gefässen, der heiligen Schrift (II, 26—30), endlich die Bemerkung, dass die Verdammung ihrer Eltern als Ketzer auf die griechischen Herrscher selbst zurückfalle. Die beiden folgenden Bücher sind mit der Widerlegung einzelner auf dem Concil gethaner Aussprüche angefüllt. Hier war eine durchgehende Ordnung nach bestimmten Gesichtspunkten nicht möglich, und der Verfasser sagt selbst mit Bedauern, dass er hier und da lediglich die Reihenfolge dieser Aussprüche in den Akten beibehalten habe[1]; doch leitet er den ganzen Abschnitt mit dem eignen Glaubensbekenntnis ein (III, 1), bemerkt, dass Tarasius, der Leiter der Synode, schon wegen seiner ordnungswidrigen Wahl nicht zu solchem Amte berufen sei (III, 2), und schliesst daran die Angriffe gegen die auf dem Concil abgelegten Glaubensbekenntnisse (III, 3—10). Die folgenden Capitel boten zu sachlicher Gliederung dann keine Gelegenheit mehr.

Diese ganze mühsam hergestellte Ordnung hat man nun in dem Auszug über den Haufen geworfen. Das wäre begreiflich, wenn man etwa eine zweckentsprechendere Ordnung an die Stelle gesetzt hätte, aber es ist ein völlig verzweifeltes Unternehmen, in der Reihenfolge der Capitel, wie sie uns im Briefe Hadrians überliefert werden, irgend eine grundsätzliche Gliederung aufsuchen zu wollen. Dass hier und da Aehnliches zusammensteht, kann doch die Thatsache nicht verwischen, dass von einer wirklichen Ordnung nicht die Rede sein kann[2].

Auffallend ist weiter, dass bei jedem Capitel die Concilssitzung angegeben wird, welcher die getadelte Stelle entlehnt ist. Man musste aufs Neue in den Akten nachsuchen, denn aus den Libri Carolini wenigstens war der Fundort nicht zu entnehmen.

Und warum, so fragt man sich endlich, wurde überhaupt ein Auszug und nicht das ganze Werk dem Papste übersandt? Wozu der ganze Aufwand von Gelehrsamkeit und dialektischer Schärfe, wenn man damit nicht auf denjenigen Eindruck machen wollte, den man doch in erster Linie zu überzeugen suchen musste, und den man nun mit den kahlen Capitelüberschriften abspeiste?

---

1) III, 23. 2) Die Bemerkung Haucks II, 293 N. 1, die Ordnung in dem Capitulare sei sachgemässer, als in den Libri Carolini, verstehe ich nicht. Man braucht nur einmal den Versuch zu machen, in ihm durch Zusammenfassung mehrerer Capitel zu grösseren Gruppen eine Gliederung herstellen zu wollen, um gleich an der völligen Unlösbarkeit der Aufgabe zu scheitern.

Eine Fülle von Ungereimtheiten ergiebt sich so aus der Annahme, die Capitel seien ein Auszug aus den Libri Carolini; alles wird dagegen einfach und verständlich, wenn wir sie als die Grundlage jener ansehen.

Karl erhält die Concilsakten und liest sie mit seinen Hoftheologen und gelehrten Freunden. Ausstellungen werden gemacht. Der eine bringt dies, der andre jenes vor. Die Punkte werden ohne Ordnung, wie man sie gesammelt hat, — sie tragen in der Angabe ihres Fundorts gleichsam noch die Eierschale auf dem Rücken — als Capitel eines Schreibens von Karl durch Angilbert an den Papst gesandt. Hadrian soll eine Verbesserung dieser anstössigen Stellen bewirken; aber er weigert sich und schreibt seine Widerlegung. Nun plant Karl eine grossartige Kundgebung: die fränkische und englische Kirche sollen gemeinsam die Concilsbeschlüsse verwerfen. Er befiehlt zunächst die Ausarbeitung einer Denkschrift, eben der Libri Carolini[1]. Was bisher nur schlechthin als Tadel ausgesprochen ist, soll hier mit allen dialektischen Künsten erwiesen werden[2]. Den Grundstock bilden die an Hadrian gesandten Capitel; nur die Anfrage an den Papst (II, c. 19) und das Schlusscapitel, dessen Inhalt an andrer Stelle ähnlich wiedergegeben ist (Libri Carol. II, 23), fällt fort, ebenso aber auch das die Auslegung einer Bibelstelle betreffende Capitel II, 23, — dies vielleicht nur aus Versehen, oder gehörte es zu den 'kindischen Albernheiten', die der Verfasser zu widerlegen verschmähte[3]? Inzwischen aber sind noch von dieser und jener Seite neue Ausstellungen an den Concilsakten gemacht, so dass die Capitel auf die Zahl von 120 angewachsen sind. Sie werden nun in die oben angegebene Ordnung gebracht, und jedes Capitel durch gelehrte und weitschweifige Erörterungen nicht ohne kritischen Scharfsinn begründet.

Diese, wie mir scheint, natürlichere und widerspruchslosere Erklärung des Verhältnisses zwischen den Capiteln

---

1) Alle bisherigen Vermuthungen über ihren Verfasser schweben in der Luft. Man wird ihn wohl mit Hauck unter den Hoftheologen zu suchen haben. Dass auch die Ausarbeitung der gesammelten Punkte das Werk von mehreren sein sollte, ist unwahrscheinlich. So weit ich sehe, macht sie entschieden den Eindruck der Einheitlichkeit. 2) Dass in den Libri Carol. nicht polemisch gegen die Widerlegung Hadrians vorgegangen wird, erklärt sich hinlänglich aus der Vermeidung jeder offenen Polemik gegen den Papst in dem ganzen Vorgehen Karls. Das 6. Cap. des ersten Buches der Lib. Carol. kann aber sehr wohl durch den Anfang von Hadrians Brief beeinflusst sein. 3) Vgl. den Schluss der Praefatio der Libri Carolini.

und den Libri Carolini[1] ist nun überdies die einzige, die mit dem, was wir über die Entstehung der Capitel aus den Akten der Pariser Synode des Jahres 825 wissen, genau übereinstimmt. Denn dort heisst es[2]: 'Als Karl die Synodalakten in seiner und der Seinigen Gegenwart ganz hatte lesen lassen und an vielen Stellen mit Recht seine Ausstellungen gemacht hatte und eine Anzahl von Punkten, die den Tadel herausforderten, vorläufig hatte aufzeichnen lassen *(praenotasset)* und sie durch den Abt Angilbert an den Papst Hadrian geschickt hatte, damit sie durch sein Urtheil und Ansehen berichtigt würden' — schrieb jener seine Widerlegung. Aus diesen Worten wird man unmöglich herauslesen können, dass eine umfängliche Denkschrift, deren Ausarbeitung zum mindesten viele Monate in Anspruch nahm, angefertigt, und erst aus ihr jene Capitel ausgewählt wurden.

Spricht man nun den Capiteln die Priorität vor den Libri Carolini zu, so übt das auf die Datierung unsres Briefes seinen Einfluss, denn wir wissen annähernd, wann die Ausarbeitung der Libri Carolini in Angriff genommen wurde. Die zweite nicaenische Synode wurde vom 24. Sept. bis zum 23. Oct. 787 abgehalten. In der Vorrede zu den Libri Carolini, die zweifellos auch den Anfang der Ausarbeitung bildete, nicht etwa später hinzugefügt worden ist, wird nun gesagt, das Concil sei *ferme ante triennium* abgehalten. Dieser Ausdruck hat etwas Unbestimmtes, aber man wird doch kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass damals mehr als zwei und weniger als vier Jahre seit der Synode verflossen waren, d. h. dass zwischen dem Sept. 789 und dem Sept. 791 die Ausarbeitung der Libri Carolini begann[3]. Damit gewinnen wir eine Zeitgrenze für die Uebersendung der Capitel durch Angilbert und die Ant-

---

1) Sie wird auch durch einzelne Beobachtungen gestützt; wenn z. B. das Cap. I, 12 beginnt: *quod non pertineat ad imaginum adorationem* . . . und dasselbe in den Lib. Carol. I, 16 so anfängt: *quod nec inde adorandarum imaginum usus astrui possit* . . . so ist mir doch wahrscheinlicher, dass das, was in den Capiteln einfach als ein einzelner Vorwurf ausgesprochen ist, in den Libri Carolini nachher mit *nec inde* an die vorhergehenden Capitel verwandten Inhalts, denen es hier beigeordnet ist, angeknüpft wurde, als dass das umgekehrte Verhältnis vorliegen sollte. 2) Mansi XII, 421. 3) Das ist um so gewisser, als an einen Irrthum über die Zeit des Concils von Seiten des Verfassers der Libri Carolini nicht gedacht werden kann. Denn er fand sie genau mit Tag, Monat und der 11. Indiction zu jeder Sitzung in den Concilsakten verzeichnet. Nur so lange man noch die 14. Indiction schrieb, also höchstens bis zum Sept. 791 konnte die verflossene Zeit *fere triennium* genannt werden.

wort Hadrians: sie können spätestens in den Sommer 791 fallen. — Auf der andern Seite wird man für die Redaction der Concilsakten, ihre Uebersendung nach Rom, Uebersetzung, Sendung an Karl und dessen Kenntnisnahme derselben einen beträchtlichen Zeitraum nach dem 23. Oct. 787 ansetzen müssen, denn sie sind sehr umfangreich. Damit stimmt überein, dass nach einem Briefe Alchvins aus dem Ende des Jahres 790 Angilbert erst kurz vor dieser Zeit die Abtswürde erlangt zu haben scheint[1], und Hadrians Brief, in dem er Abt genannt wird, also erst später geschrieben sein kann[2]. In das Frühjahr 791 glaube ich demnach seine Sendung und das Antwortschreiben des Papstes setzen zu müssen. Es ist gewiss bedauerlich, dass wir für eine Gesandtschaft Angilberts in diesem Jahre keine anderweitige Bestätigung haben, aber wer meinen obigen Ausführungen zustimmt, wird sich dadurch nicht irre machen lassen. In der That scheinen auch einige Beobachtungen auf eine Gesandtschaft Angilberts vor dem Jahre 792 hinzuweisen.

Im Eingang von Hadrians Schreiben ist der auf Angilbert bezügliche Satz: *qui pene ab ipsis infantiae rudimentis in palatio vestro enutritus est, et in omnibus consiliis vestris receptus, et ideo sicut a vobis in omni familiaritate recipitur, ideoque et a nobis reciperetur et condecenter honoraretur* offenbar mit entsprechenden Veränderungen aus dem von Angilbert überbrachten Begleitschreiben Karls entlehnt. So aber kann Karl seinen Gesandten nur empfohlen haben, als er ihn zum ersten Male an den Papst schickte. Das würde also das Jahr 794 ausschliessen und wenigstens auf die Sendung des Jahres 792 weisen. Diese knüpft sich indes an die Synode von Regensburg, auf welcher der Streit über den Adoptianismus vorläufig beigelegt wurde. Angilbert geleitete, wie uns die Annalen melden[3], den reumüthigen Bischof Felix von Urgel nach Rom. Ist es nicht seltsam, dass Hadrian in seinem Schreiben dieser ganzen wichtigen Angelegenheit mit keinem Worte gedenkt, wenn

---

1) Epp. IV, n. 9, p. 35 n. 5 (Jaffé, Bibl. VI, n. 17). 2) Erwähnen will ich doch auch, dass Hadrian am Schluss des Briefes die Absicht ausspricht, dem griechischen Kaiser (Migne col. 1292: 'eidem imperatori' und weiter unten: 'eodem imperatore', wie statt 'impetu' zu lesen ist) ein neues Schreiben zu senden, nachdem er kurz vorher seinen früheren Brief an die Kaiser Constantin und Irene erwähnt hat. Man könnte das mit der kurzen Zeit der völligen Alleinherrschaft Constantins vom Oct. 790 bis zum 15. Jan. 792 in Verbindung bringen, doch möchte ich dieser Vermuthung selbst kein besonderes Gewicht beimessen. 3) Vgl. Simson a. a. O. II, 35 N. 2.

wir den Brief mit dieser Sendung in Beziehung bringen? Dass der Papst lediglich die Ueberreichung des Capitulare durch Angilbert erwähnt, macht es, wenn wir nicht zu der immerhin künstlichen Annahme zweier Antwortschreiben greifen wollen, vielmehr wahrscheinlich, dass dies der Hauptzweck seiner Sendung war, nicht einer neben anderen gleichwerthigen. Können wir demnach auch das Jahr 792 für jene Sendung nicht in Anspruch nehmen, so muss es nach der Art der Empfehlung zu schliessen, wieder ein früheres gewesen sein, und so bleibt seit der Erlangung der Abtswürde Angilberts nur das Jahr 791 übrig.

Der weitere Verlauf des Conflictes zwischen Karl und dem Papste ist bekannt. Nur wenige Bemerkungen dazu, insbesondere über die weiteren Schicksale der Libri Carolini seien mir noch gestattet. Im Jahre 792 schickte Karl die Synodalakten nach England, um auch die englische Kirche zu einer Kundgebung gegen die Bilderverehrung zu veranlassen. Es war offenbar dasselbe ihm von Rom übersandte Exemplar, das er nur zur Kenntnisnahme dorthin schaffen liess, nicht etwa eine neue Abschrift, denn Alchvin brachte das Buch bald an Karl zurück[1]. Vermuthlich waren also damals, 792, die Libri Carolini bereits abgeschlossen, da man bei ihrer Ausarbeitung doch die Akten nothwendig zur Hand haben musste. Diese Zeit der Abfassung von 791—792 spricht gegen die oft behauptete Autorschaft Alchvins, der damals wieder in England weilte. Es ist bekannt, dass dieser den Bedenken Karls durchaus zustimmte und ein uns verlorenes Schreiben verfasste, in dem er, auf die heilige Schrift gestützt, die Beschlüsse des Concils bekämpfte, und dass er diese Schrift zugleich im Namen der englischen Bischöfe und Fürsten Karl überbrachte.

Nachdem dieser so von allen Seiten seine Vorbereitungen getroffen hatte, führte er endlich auf der Frankfurter Synode des Jahres 794 den Hauptschlag. Leider wissen wir von den Verhandlungen derselben im Einzelnen nichts. Nur ihre Beschlüsse sind bekannt, unter ihnen die scharfe Verurtheilung des zweiten nicaenischen Concils. Zweifellos spielten auch die Libri Carolini in den Verhandlungen eine Rolle; dazu waren sie in erster Linie bestimmt. Mit ihren scharfen Ausfällen wird man die Lectüre der nicaenischen Synodalakten begleitet haben. Nachdem die Annahme, dass Angilbert von der Frank-

1) Sim. Dunelm. Hist. regum, ed. Arnold II, 53.

furter Synode aus mit den Capiteln Karls oder mit den Libri Carolini nach Rom gesandt worden sei, beseitigt ist, gewinnt man nun auch Raum für die Angabe Hincmars, die Libri Carolini seien durch gewisse Bischöfe von Karl nach Rom geschickt[1]. Dass ein Exemplar dieser Schrift zur Begründung der Frankfurter Beschlüsse dem Papst übermittelt wurde, auch wenn er einen Theil der Capitel — jedoch ohne alle Ausführungen — schon kannte, ist nur wahrscheinlich, und vielleicht haben wir unter den von Hincmar erwähnten Bischöfen, die das Buch nach Rom brachten, die Bischöfe Theophylactus von Todi und Stephan von Neapel (?)[2] zu verstehen, die als päpstliche Legaten der Frankfurter Synode beiwohnten.

Der Papst hatte sich dem übermächtigen Willen Karls beugen müssen. Zwar wissen wir nichts Näheres darüber, und diese Schweigsamkeit unsrer Quellen nöthigt uns immerhin zu einiger Zurückhaltung im Urtheil. Wir wissen nicht, welche Haltung die päpstlichen Legaten in Frankfurt bei den Beschlüssen in der Bilderfrage einnahmen, wie sich Hadrian nachher dazu stellte. Dass er so geradehin alle Tradition verleugnet haben sollte, ist mir nicht eben wahrscheinlich; vielleicht fand er doch eine Wendung, die seine Würde formell wahrte. Aber selbst wenn man dies einräumt, wird man doch im Wesentlichen dem Urtheil Haucks zustimmen müssen, der in dem Ausgang dieses Streites eine tiefe Demüthigung des Papstthums erblickt.

II.

Hadrians Brief als Quelle für die Conciliengeschichte des achten Jahrhunderts.

Der Brief Hadrians, schon an sich nicht eben die anregendste Lectüre, wurde durch die bisherigen mangelhaften Ausgaben noch ungeniessbarer, so dass man es manchem Forscher nicht verargen kann, wenn er sich nicht mehr, als für seine Zwecke dringend erforderlich war, in

1) Advers. Hincm. Laudun. c. 20 (Opp. ed. Sirmond II, 457) auf die Libri Carolini bezüglich: *non modicum volumen, quod in palatio adolescentulus legi, ab eodem imperatore Romam est per quosdam episcopos missum.* Dies Zeugnis kann nicht so einfach verworfen werden, wie bisher geschehen ist. Aber nur mit dem oben angenommenen Verhältnis zwischen Capiteln und Libri Carolini ist es vereinbar, da es thöricht wäre, erst einen Auszug anzufertigen und nachher doch das ganze Werk zu schicken. 2) Vgl. Mühlbacher Reg. 215a.

ihn vertieft hat. Und doch ist er eine bedeutsame Quelle nicht nur für die geschichtlichen Thatsachen, in deren Kette er selbst ein Glied ist, sondern auch für weiter zurückliegende Ereignisse, insbesondere für die Stellungnahme des römischen Papstthums in dem grossen Bilderstreit des achten Jahrhunderts. Denn nicht zum wenigsten aus der Rüstkammer der von seinen Vorgängern erlassenen Schreiben und der von ihnen geleiteten Concilsverhandlungen holte Hadrian die Waffen hervor, die er nun wider Karl kehrte. Wir finden eine Fülle kürzerer und längerer Citate in seinem Briefe, die dorther genommen sind. Ihr Inhalt ist freilich nur zum Theil von Wichtigkeit, aber im Hinblick auf die Dürftigkeit unseres Quellenmaterials, das uns von diesen auf den Bilderstreit bezüglichen päpstlichen Briefen und Concilsverhandlungen meist nur kurze Angaben und kleine Bruchstücke bietet, gewinnen doch auch die unwesentlicheren Fragmente Bedeutung.

Nicht gänzlich sind sie bisher übersehen; auf einzelne Stücke ist in den Conciliensammlungen, insbesondere von Mansi[1], dann von Hefele in seiner Conciliengeschichte, von Jaffé-Ewald in den Papstregesten, von Duchesne in den Anmerkungen zum Liber pontificalis aufmerksam gemacht worden; aber mehrere Irrthümer sind dabei untergelaufen, und wirklich ausgeschöpft nach dieser Richtung ist der Brief keineswegs.

Insbesondere sind es zwei römische Concilien, auf die Hadrian zurückgreift. Das eine hat Papst *Gregorius secundus iunior* abgehalten, das andre ist das Lateranconcil von 769 unter Stephan III. Beide werden zum ersten Male erwähnt in Cap. I, 5, wo bereits angegeben ist, dass die Akten jenes Gregorianischen Concils von Stephan III. bestätigt und den Akten seines Lateranconcils einverleibt wurden. Dasselbe wird in Cap. I, 12 gesagt. Wenn nun in Cap. I, 26 und ebenso noch öfter im weiteren Verlauf des Briefes zurückverwiesen wird auf *praedicta concilia praedecessorum meorum,* so sind damit diese beiden genannten Concilien gemeint, und die Citate, die aus jenen 'praedictis conciliis' angeführt werden, sind Stücke aus den Akten des Concils unter Gregor, wiederkehrend in den Akten des Lateranconcils; denn diejenigen Stellen, welche diesem Lateranconcil allein angehören, sind ausdrücklich als solche bezeichnet. Hält man dies fest, so gewinnt man

1) Auf der Grundlage der Veröffentlichungen von Cenni, Holstenius etc.

für das Gregorianische Concil, wie ich unten zeigen werde, eine Anzahl von bisher nicht beachteten Fragmenten.

Aber unter welchem Gregor und in welchem Jahre fand jenes Concil statt? Die wiederholte Bezeichnung des Papstes als 'secundus iunior' scheint keinem Zweifel Raum zu lassen. Nach dem Vorgange von Mansi hat denn auch Hefele[1] diese Synode für Gregor II. in Anspruch genommen und in das Jahr 727 gesetzt. Doch sucht er vergebens eine Bestätigung dafür von anderer Seite zu erbringen; was er derart anführt, ist haltlos[2], und die Worte 'secundus iunior' in Hadrians Brief bilden also die einzige Stütze für seine Annahme. Etwas versteckt hat sie auch in den Papstregesten Platz gefunden (J. 2175).

Eine grossartige Kundgebung muss das Concil ohne Zweifel gewesen sein, denn nach Angabe unsres Briefes (I, c. 5) waren 79 Bischöfe vor dem Grabe des Apostelfürsten Petrus versammelt. Ihre Beschlüsse wandten sich in der schärfsten Weise gegen die Bilderstürmer. Ein Kanon der Synode ist uns in Hadrians Brief (II, c. 5) erhalten; er lautet: *Si quis imagines domini nostri Iesu Christi et eius genetricis atque omnium sanctorum secundum sanctorum patrum [statuta] venerari noluerit, anathema sit.*

Je bedeutender die Synode war, um so grössere Verwunderung muss es erregen, dass die Vita Gregorii II. im Liber pont. ihrer mit keinem Worte gedenkt. Wer die grosse Sorgfalt gerade dieser Vita kennt, wird schon aus ihrem Schweigen Verdacht schöpfen. Es kommt hinzu, dass wir in der Vita Gregorii III. von einer ganz ähnlichen grossen Synode lesen. Man könnte an eine Verwechslung im Liber pont. denken, aber diese Synode, die unter Gregor III. etwa am 1. November 731 eröffnet wurde, ist auch anderweitig unzweifelhaft bezeugt[3]. Merkwürdigerweise schweigt Hadrian von ihr in seinem Briefe durchaus, gerade wie der Liber pont. von dem Concil unter Gregor II.

---

1) Conciliengeschichte III, 2. Aufl., S. 405. 2) Weder bei Cedrenus, noch im Libellus synodicus (vgl. den Abdruck in der Bibl. iuris canon. veteris, ed. Voelli et Iustelli II, 1209) findet sich ein ausdrücklicher Hinweis auf gerade dies Concil, ganz abgesehen davon, dass man sich auf die Chronologie dieser Quellen doch nicht würde verlassen können. Die Aehnlichkeit einzelner Punkte in den Fragmenten jener Concilsakten mit den Briefen Gregors II. an Leo den Isaurier (J. 2180. 2182) beweist ebenfalls nichts. Denn selbst der, welcher diese Briefe für echt hält, — ich kann darauf hier nicht näher eingehen — wird zugeben müssen, dass sie auch auf einer Synode unter Gregor III. verwerthet werden konnten; das Jahr 727 für das angenommene Concil lässt sich erst recht nicht daraus ableiten. 3) Vgl. J. 2232. 2233.

Auch Stephan III. muss sie gänzlich unberücksichtigt gelassen haben, während er nach Hadrians Angabe jenes frühere Concil in vollem Umfang bestätigte.

Ehe man diese Unwahrscheinlichkeiten in den Kauf nimmt, wird man sich fragen müssen, ob nicht Hadrian eben diese Synode Gregors III. gemeint haben könne.

Eine gewisse Schwierigkeit bereitet dieser Annahme die Zahl von 93 Bischöfen, die ausser den beiden Erzbischöfen von Grado und Ravenna nach dem Liber pont.[1] an der Synode theilgenommen haben, während Hadrian nur 79 Bischöfe nennt. Die Zahl 93 ist aber handschriftlich keineswegs sicher überliefert, und selbst wenn sie es wäre, würde ich durch diesen Unterschied in der Zahl allein eine Identität der beiden Synoden doch nicht für völlig ausgeschlossen halten, denn das Uebrige stimmt vortrefflich. Auch die Synode Gregors III. wurde vor dem Grabe des Apostelfürsten Petrus abgehalten, und grosse Aehnlichkeit mit dem oben mitgetheilten Kanon hat das, was im Liber pont. als ihr Hauptbeschluss mitgetheilt wird: *ut si quis deinceps — adversus eandem venerationem sacrarum imaginum videlicet Dei et domini nostri Iesu Christi et genetricis eius — Mariae, beatorum apostolorum et omnium sanctorum depositor atque destructor et profanator vel blasphemus extiterit, sit extorris a corpore et sanguine domini nostri Iesu Christi vel totius ecclesiae unitate atque conpage.*

Alles hängt nun davon ab, ob die von Hadrian dem Papste Gregor beigelegte Bezeichnung 'secundus iunior' auf Gregor III. bezogen werden kann? Ist auch nur die Möglichkeit dieser Beziehung zu erweisen, so wird man sie hier anwenden, um die obigen Unwahrscheinlichkeiten zu beseitigen.

Zunächst ist zu bemerken, dass das Beiwort 'secundus' allein noch keineswegs für Gregor II. entscheidet. Bis zum achten Jahrhundert hatten die Namen der Päpste noch so bunt gewechselt, waren gleiche Namen verhältnismässig so selten gewesen, dass sie in ihren Briefen ihre gleichnamigen Vorgänger noch nicht in fortlaufender Reihenfolge zählten. Man behalf sich damit, dass man dem Namen da, wo eine Verwechslung nahe lag, ein bestimmendes Beiwort zufügte; ein solches ist hier auch 'secundus'. Wie Gregor der Grosse nicht 'primus', Gregor III. noch nicht 'tertius' genannt wird, so braucht auch 'secundus' nicht unbedingt Gregor II. zu bezeich-

1) Ed. Duchesne I, 416.

nen, sondern kann, wo das der Zusammenhang wahrscheinlich macht, ebensowohl auf Gregor III. gehen, um ihn von Gregor II. zu unterscheiden. Die Stelle aber, an der Hadrian zum ersten Male von *Gregorius secundus iunior* spricht (I c. 5) legt in der That diese Beziehung nahe. Eben hat der Papst seine Vorgänger, nämlich *Gregorium et Gregorium, Zachariam et Stephanum, Paulum et iterum Stephanum* aufgezählt (I, c. 5); spricht er nun von 'dem zweiten jüngeren Gregor', so ist es nur natürlich, darunter den zweitgenannten, nämlich Gregor III., zu verstehen.

Auf eine werthvolle Bestätigung meiner Annahme, die mir bei der Ausarbeitung dieses Aufsatzes noch entgangen war, wurde ich durch Herrn Prof. Bresslau aufmerksam gemacht. Im 16. Bande des Neuen Archivs (S. 237 ff.) hat Günther die bisher aus drei verstümmelten Marmortafeln und einer Abschrift des 15. Jh. nur unvollständig bekannten Beschlüsse eines römischen Concils unter Gregor III. aus zwei auf eine noch ältere Copie zurückgehenden Handschriften des 9. Jh. ergänzt. Aus dem bis dahin unbekannten Anfang geht hervor, dass jenes Concil am 12. April 732 unter Gregor III. gehalten ist, der hier, also in der Copie einer gleichzeitigen Aufzeichnung, ebenfalls 'secundus iunior' genannt wird. Günther hielt das für eine spätere irrthümliche Interpolation, aber schon De Rossi hat in einer Besprechung der Güntherschen Arbeit[1] die Ansicht geäussert, dass der Ausdruck 'secundus iunior' gewissermassen bedeute: 'der andere jüngere', 'der zweite von den beiden jüngeren', also auf Gregor III. zu beziehen sei. Da ich von andrer Seite her zu derselben Ansicht gekommen bin, so können beide Ergebnisse einander gegenseitig als Bestätigung dienen.

Aber ich möchte noch weiter gehen und die Frage aufwerfen, ob denn das Beiwort 'iunior', wo es allein dem Namen 'Gregor' beigefügt wird, ausschliesslich auf Gregor II. bezogen werden muss. Man hat es bisher allgemein angenommen, und unzweifelhaft ist es zuweilen auf ihn angewandt worden. Ich finde Belege dafür in der zweiten Canonensammlung des Dionysius Exiguus, in der die Synodalbeschlüsse vom 5. April 721[2] die Ueberschrift tragen:

---

1) Bullettino di Archeologia Cristiana. Serie Va. I, p. 154.
2) Vgl. Jaffé, Reg. S. 250; Mansi XII, 261. 262 Anm. β; Voelli et Iustelli Bibl. iuris can. vet. I, 272. Dass wir es hier mit Beschlüssen Gregors II. zu thun haben, geht sowohl aus der Datierung, als aus der Nennung jenes 'Hadrianus' hervor, der nach dem Liber pont. noch unter dem Pontificat Gregors II. seinen Tod fand. Die Synodalbeschlüsse



Incipiunt decreta Gregorii papae iunioris, und in Walahfrid Strabo's 'De ecclesiasticarum rerum exordiis et incrementis', wo es in Cap. 8 heisst: *Huius rei quaestio apud Graecos saepe tantas contentiones excitavit, ut sub Gregorio papa iuniore Constantinus imperator apud Constantinopolim omnes imagines deposuerit, et sub Gregorio tertio Romae synodus sit facta contra supradictam (ut dixerunt) haeresim, in qua firmatum est, ut sanctorum imagines secundum priscum catholicae ecclesiae ritum restituerentur* [1].

Aber keineswegs ausschliesslich wird das Beiwort 'iunior' von Gregor II. gebraucht, vielmehr bezieht es sich öfter noch auf Gregor III. und ist, wie die Zahl der Belegstellen beweist, nicht etwa nur aus Versehen so angewandt worden.

Den ersten Beleg bietet uns der Brief Hadrians selbst, denn an andrer Stelle (II, c. 19) bringt er Citate aus zwei Briefen, die *Gregorius iunior papa* an die Kaiser Leo und Constantin geschrieben habe. Völlig ausgeschlossen ist es ja nicht, dass damit Gregor II. gemeint ist; aber bezeugt sind uns wiederholte Briefe an jene beiden Kaiser durch den Liber pont. nur von Gregor III [2].

Aus einem Cod. der 'Bibl. Canonicorum S. Martini Lucensium' hat Mansi (XII, 252) ein Bruchstück veröffentlicht, das er dort unter dem Titel: *Gregorii iunioris decreta* gefunden hat. Von Jaffé ist es zu den Regesten Gregors II. gesetzt (2188). Schon Mansi aber hatte dies Stück Gregor III. zuschreiben wollen, und da es bis auf einen Satz in den Decreten Gregors III. (bei Mansi XII, 290 unter n. VII), auf die sich ein Hinweis in den Papstregesten nicht findet, fast wörtlich zu lesen ist, so wird man der auch noch anderweitig begründeten Ansicht Mansi's zustimmen müssen, dass wir es nur mit einem in etwas veränderter Fassung vorliegenden Bruchstück aus jenen Decreten Gregors III. zu thun haben. J. 2188 ist demnach zu streichen, und wir sehen, dass auch hier Gregor III. durch das Wort 'iunior' bezeichnet ist.

---

richteten sich gegen unerlaubte eheliche Verbindungen. In der Chronica patriarcharum Gradensium (M. G. SS. rer. Langob. 396) werden derartige Beschlüsse gegen *illicita coniugia* wohl aus Versehen dem Bilderconcil unter Gregor III. von 731 zugeschrieben.

1) Man beachte, dass auch Walahfrid Strabo nur eine Bildersynode unter Gregor III. kennt. 2) Vgl. J. 2229. 2235. 2241. Zu zweien von diesen Nummern wären also die von Hadrian angeführten Bruchstücke (*Pro sacris — nihil* und *Legitur — rationem*) hinzuzufügen, das letzte mit den bekannten Worten des Papstes Gelasius über das Verhältnis der priesterlichen und weltlichen Gewalt.

Wollte man auch Ausdrücke von Chronisten hier anführen, die indes meistens die gleichnamigen Päpste der Reihenfolge nach zählen und dann nicht in Betracht kommen, so könnte man etwa darauf hinweisen, dass der Verfasser des Chronicon Moissiacense[1] Gregor III. genauer als seine Vorlage, die Continuatio Fredegarii, kenntlich machen wollte und ihm deshalb das Beiwort 'minor', das hier eine ähnliche Bedeutung wie 'iunior' hat, beilegte.

Es findet sich ferner im Decret Gratians ein Stück aus einem Briefe, der dort, — jedenfalls im Anschluss an die Quelle, aus der er geschöpft ist — dem Papste *Gregorius iunior* zugeschrieben wird. Er gehört unzweifelhaft Gregor III. an[2]. Bruchstücke dieses Briefes sind es vielleicht auch, die im Cod. 2058 der Universitätsbibliothek von Cambridge hinter der Kirchengeschichte Beda's unter folgender Ueberschrift stehen: *ex decretis papae Gregorii iunioris, qui nunc Romanam catholicam regit matrem ecclesiam,* und da der Codex vor der Mitte des achten Jahrhunderts, aber sicher nach 731 geschrieben ist, so haben wir hier jedenfalls ein gleichzeitiges Zeugnis für diese Benennung Gregors III. als des 'jüngeren'[3].

Durch die Bezeichnung 'iunior' konnte natürlich leicht Verwirrung entstehen; so erscheinen zwei Stücke aus demselben Brief bei Gratian als von Gregor II. herrührend[4], und im Cod. lat. Monac. 8112 s. IX, fol. 4′ ist das Schreiben ebenfalls aus Versehen unter die Briefe Gregors II. geraten. Derselbe Codex bietet uns aber einen neuen Beleg für die Beziehung des 'iunior' auf Gregor III., indem auf fol. 11′ die Briefe seines Vorgängers mit den Worten endigen: *Hucusque Gregorius a primo secundus* und seine eignen auf dem folgenden Blatte mit den Worten eingeleitet werden: *Hinc Gregorius a secundo iunior*[5].

Gerade diese Bezeichnung giebt uns willkommenen Aufschluss darüber, wie man zu der Anwendung des Wortes 'iunior' auf Gregor III. kam. Da, wo man ein Decret oder dergl. nur als nicht von Gregor d. Gr. herrührend kennzeichnen wollte, mochte man immerhin auch Gregor II. 'iunior' nennen; wo es sich aber um genauere Unter-

---

1) M. G. SS. I, 291. 2) Vgl. M. G. Epp. III, 279 n. 1. 3) Vgl. die Bemerkungen im Catalogue of manuscripts preserved in the library of the university of Cambridge (Cambridge 1858) S. 689. In den Bruchstücken scheint sich derselbe Satz bezüglich der Beobachtung des Verwandtschaftsgrades bis zur siebenten Generation bei Eheschliessungen zu finden, wie Epp. III, p. 279. 4) M. G. Epp. III, 279 N. 3. 4. 5) Ebenda p. 216.



scheidung der beiden späteren Gregore handelte, die unmittelbar auf einander gefolgt waren, da war der dritte Gregor 'a secundo iunior', wie es in jenem Codex heisst, 'im Verhältnis zum zweiten Gregor der jüngere'. Ich möchte annehmen, dass diese Bezeichnung insbesondere in der päpstlichen Kanzlei üblich war. Sprechen schon die angeführten Stellen in Hadrians Brief dafür, die man nach allem, was vorgebracht ist, doch unbedenklich auf Gregor III. beziehen wird, so zeigt uns auch ein Aktenstück aus der Kanzlei des Papstes Zacharias vom Jahre 745 [1], dass damals Gregor II. keineswegs mit dem Beinamen 'iunior', sondern im Gegentheil mit 'anterior' bezeichnet wurde.

Behält man dies im Auge, so wird man nicht zweifeln, welchem Papste die Stücke, die in der Kanonensammlung des Cardinals Deusdedit *ex registro Gregorii iunioris* mitgetheilt werden, zuzuweisen sind. Sie sind bisher widerspruchslos für Gregor II. in Anspruch genommen; in Wirklichkeit gehören sie dem Register Gregors III. an. Es sind in den Papstregesten die Stücke J. 2173 und 2190—2228, die also an ihrer Stelle zu streichen und den Regesten Gregors III. anzufügen sind. J. 2173 erhält, da mit der 8. Indiction bezeichnet, fortan das Datum des 13. April 740.

Ich habe diese Behauptung noch näher zu begründen. Deusdedit hat jene Bezeichnung 'iunior' offenbar aus dem Register selbst geschöpft. Dass nun das Register Gregors II. unter dem Namen des 'Gregorius iunior' ging, ist kaum anzunehmen, da hier eine Unterscheidung von dem Gregors des Grossen doch nicht betont zu werden brauchte. Sehr glaublich ist dagegen, dass nach dem Tode Gregors II. das Register seines Nachfolgers unter dem Namen des 'jüngeren Gregor' geführt wurde, wie es die Nothwendigkeit einer Unterscheidung von dem seines Vorgängers erforderte, und wie es der auch später in der Kanzlei üblichen Benennung Gregors III. entsprach.

Damit stimmt überein, dass sich den Auszügen aus dem Register des jüngeren Gregor [2] unmittelbar solche aus demjenigen des Papstes Zacharias, des Nachfolgers Gregors III., anschliessen. Es fragt sich weiter, ob in derselben Kanonensammlung etwa noch ausserdem Gregor II. oder Gregor III. vorkommen, und wie sie dort bezeichnet

1) M. G. Epp. III, 317. 2) Deusdedit Collectio canonum ed. Martinucci (Venetiis 1869) III, 149.

sind. Gregor II. erscheint noch an zwei Stellen, einmal ohne nähere Bezeichnung[1]; das andere Mal, indem ein Kanon unter der Ueberschrift gebracht wird: *Ex concilio Gregorii II., cap. XIII.* Es ist in der That der 13. Kanon der Concilsbeschlüsse vom 5. April 721, was Ewald in den Papstregesten, in denen diesem Stück unberechtigterweise eine besondere Nummer 2189 eingeräumt ist, verkannt hat.

Man sieht also, die Bezeichnung „iunior" wird hier Gregor II. keineswegs beigelegt. Dagegen wird nun andrerseits ein Brief Gregors III[2] unter der Ueberschrift: *Ex registro Gregorii iunioris* gebracht (III, 119). Das scheint bisher völlig übersehen zu sein; es entscheidet durchaus zu Gunsten meiner Annahme, denn ein Irrthum des Cardinals Deusdedit ist hier ganz unwahrscheinlich. — Das Datum dieses Briefes ist der 15. Oct. 740. Damit stimmt vortrefflich das Datum des 13. April 740, das, wie oben angegeben, einem andern Registerauszug zukommt. Man sieht daraus, dass Deusdedit aus den letzten Jahren von Gregors III. Register geschöpft hat; auch der Umstand, dass sich Angaben aus dem Register des Zacharias unmittelbar an die übrigen Auszüge aus dem Register Gregors III. anschliessen, spricht dafür, und so möchte ich denn die Regesten J. 2190—2228 vermuthungsweise ebenfalls in die letzte Zeit Gregors III., d. h. in die Jahre 740 oder 741 setzen.

Ich kehre zu dem Ausgangspunkt dieser Erörterungen zurück. Es kam darauf an, nachzuweisen, dass die Identität des von Hadrian I. genannten Papstes *Gregorius secundus iunior* mit Gregor III. möglich sei. Vorausgesetzt, dass dieser Nachweis gelungen ist, wird man nun die von Hefele in das Jahr 727 gesetzte Synode unter Gregor II. (vgl. J. 2175) unbedenklich streichen und alles, was von Fragmenten einer Bildersynode unter Papst Gregor dem Jüngeren mitgetheilt wird, auf das bekannte Concil unter Gregor III. vom Nov. 731 beziehen.

Schon oben erwähnte ich die Zahl der anwesenden Bischöfe, den Ort der Verhandlungen und den Kanon, der sich gegen die Bilderstürmer richtet, und den man unter den Fragmenten der Lateransynode von 769, in welche ja die Akten unsres Concils aufgenommen wurden, wieder-

---

1) Ebenda III, 120. Dass dieser Brief Gregors II. unmittelbar auf einen Auszug aus dem Register Gregors des Jüngeren folgt, hat das Misverständnis wohl theilweise mit verschuldet. Es ist aber keineswegs gesagt, dass er mit dem Register in irgend einem Zusammenhang steht.
2) M. G. Epp. III, 478 N. 2; J. 2253.

findet[1]. Weiter erfahren wir, dass eine Sammlung von Belegstellen für die Bilderverehrung aus Kirchenvätern und früheren Concilsverhandlungen in den Akten unsres Concils enthalten war. Hadrian entlehnte daraus die Frage und Antwort zwischen Antiochus und dem heil. Athanasius (I, 34), die wir unvollständiger in den Fragmenten der Lateransynode[2] lesen, ferner zwei Citate aus Dionysius Areopagita (I, 36), sowie Stellen aus Cyrill (I, 37), Gennadius von Marseille und aus den Akten des Concils von Constantinopel im Jahre 536 (I, 59).

Diese Sammlung von Belegstellen bildete den ersten Theil einer persönlichen Darlegung Gregors III; ein längeres Stück seiner Rede, das dann folgte, ist in Cap. I, 12 erhalten. Hier zog er weiteres Beweismaterial aus der heiligen Schrift heran[3]. Ein kleineres Stück aus eben dieser Stelle wird in Cap. II, 10 wiederholt[4].

Eine zweite grosse Kundgebung für die Bilderverehrung veranstaltete Papst Stephan III. im Jahre 769. Es ist die bekannte Lateransynode. Von ihren Akten sind uns nur Fragmente überliefert. Einige noch nicht beachtete Bruchstücke bietet auch der Brief Hadrians.

Zunächst waren andre wichtige Angelegenheiten zu erledigen; erst in der vierten Sitzung wurde die Bilderfrage verhandelt. Wie schon öfter erwähnt, wurde das Concil Gregors III. bestätigt und in seinem ganzen Umfang in die Akten aufgenommen. Die hier schon gesammelten Belegstellen für die Bilderverehrung ergänzten dann die Anwesenden durch neue Beiträge. So hören wir, dass der Diakon Johann als Vertreter des Erzbischofs Sergius von Ravenna eine Stelle aus Ambrosius vorbrachte (I, 13).

Aber nicht in der Erneuerung der früheren Beschlüsse und in der Ergänzung des Beweismaterials lag die Haupt-

---

1) Mansi XII, 720, vgl. Deusdedit Coll. can. II, 131. 2) Ebenda. 3) Diese Stelle ist bereits bei Mansi XII, 267 verwerthet; aber sie reicht nur bis zu den Worten *coloribus distincte efficiuntur*. Was weiter folgt von *Et ne aliquis* an, sind wieder Worte Hadrians. 4) Ein weiteres angebliches Stück aus dieser Rede hat A. Mai (Spicilegium Romanum VI, Praef. p. 15) unter dem Titel: *Gregorius iunior in concilio III. Stephani* 'ex Albini collectaneis lib. I.' abgedruckt. Die beiden ersten Sätze lauten: *Constat certe subire illum non parvum periculum, qui contra maiorum ausus fuerit statuta venire. Cur execremur sanctorum effigies, per quos didicimus fidei veritatem?* Sie entsprechen im Tone den bekannten Bruchstücken und sind vermuthlich echt. Dagegen folgt von *Notandum* ab ein Zusatz, mit dem A. Mai nichts anzufangen wusste. Es sind Bruchstücke aus dem 8. Capitel von Walahfrid Strabo's De eccles. rerum exord. et increm.

bedeutung dieser Synode, sondern darin, dass sie weitere Kreise im Widerstand gegen das bilderfeindliche Vorgehen der griechischen Kaiser vereinigte.

Vor nicht ganz zwei Jahren war in Rom aus dem Morgenlande eine Synodika eingetroffen, in welcher die drei Patriarchen Theodor I. von Jerusalem, Cosmas von Alexandria und Theodor von Antiochia ihre völlige Uebereinstimmung mit dem römischen Stuhl in der Bilderfrage aussprachen. Sie wurde jetzt verlesen und in die Concilsakten aufgenommen. Auch in ihr fand sich eine Reihe von Zeugnissen für die Bilderverehrung aus Kirchenvätern; daran schloss sich das eigne Glaubensbekenntnis der Patriarchen. Hadrian führt aus dieser Synodika zwei Stellen an (I, 2 *si quis alium — ecclesiae,* I, 18 *restat — patet*), die zur Genüge darthun, dass von einer Identität dieses Schriftstücks mit jener Inthronistika Theodors von Jerusalem, die in die Akten der zweiten nicaenischen Synode aufgenommen ist, keine Rede sein kann[1]. Ein Hinweis auf das angeblich von Jesus an Abgar den König der Edessener gesandte Bild, der sich in der Synodika findet, wurde von Stephan III. in einer Rede, die er wie einst Gregor III. auf der Synode hielt, weiter ausgeführt (I,18).

Neben dem Morgenland hatte sich das Frankenreich dem Vorgehen des Papstes angeschlossen. Es ist bekannt, dass zwölf fränkische Erzbischöfe und Bischöfe auf Geheiss der Könige Karl und Karlmann an der Synode theilnahmen. Sie scheinen schon hier in der Bilderfrage jenen gemässigten Standpunkt vertreten zu haben, auf dem Karl mit der fränkischen Kirche auch späterhin verharrte: die Bilder als Mittel zur Belehrung, Erinnerung und zum Schmuck der Kirchen zu achten, aber ihnen nicht eigentlich religiöse Verehrung zu zollen. Es war derselbe Standpunkt, den Gregor der Grosse in mehreren Briefen vertreten hatte, und gerade ein fränkischer Bischof Erlulf (hier Herulf genannt) von Langres war es, der, wie wir aus Hadrians Brief ersehen, auf der Lateransynode Gregors I. Brief an den fränkischen Klausner Secundinus vorbrachte (I, 12)[2].

Damals, im Widerstande gegen die Bilderstürmer, konnte die fränkische Kirche Schulter an Schulter mit

1) Hefele III, 2. Aufl., S. 430. 431 lässt dies zweifelhaft. 2) Diese Stelle scheint durch das Versehen Mansi's, der XII, 267 dies Stück statt zum Lateranconcil mit unter das frühere gregorianische Concil setzt, bisher nirgends beachtet zu sein.



dem römischen Papstthum stehen. Als aber 18 Jahre später durch den Umschwung am griechischen Kaiserhofe eine Verständigung desselben mit dem Papst erzielt, und auf der zweiten nicaenischen Synode im Beisein päpstlicher Legaten beschlossen wurde, den Bildern religiöse Verehrung zu weihen und alle Andersdenkenden zu verdammen, da musste der Unterschied zwischen dieser Auffassung und der massvolleren der fränkischen Kirche einen Zwiespalt zwischen Karl dem Grossen und Hadrian hervorrufen. Ueber den Verlauf dieses Streites ist oben ausführlicher gehandelt.

Für diese spätere Zeit ist unser sonstiges Quellenmaterial schon reicher. Aus den Verhandlungen der zweiten nicaenischen Synode kann uns der Brief Hadrians nichts Neues mittheilen, weil wir die Akten dieses Concils vollständig besitzen. Aber einen nicht unwesentlichen Aufschluss gewährt er uns doch noch über dasselbe, und damit will ich diese Erörterungen beendigen.

Weitaus das umfangreichste und bedeutendste Schriftstück, das auf jenem Concil verlesen wurde, war die Widerlegung der im Jahre 754 von Kaiser Constantin Kopronymus in Constantinopel abgehaltenen bilderfeindlichen Synode. Ihre Verlesung füllte die ganze sechste Sitzung des Concils. Den Verfasser kannte man bisher nicht[1]. Aus Hadrians Schreiben können wir ihn ermitteln, denn in Cap. I, 21 wird eine Stelle aus dieser Schrift wörtlich angeführt und von Hadrian, der über die Urheberschaft unterrichtet sein musste, mit den Worten eingeleitet: *Tharasius namque patriarcha dum concilio hereticorum rennueret et exprobraret quod in eorum obscuritate contra sacrorum* (sic) *imaginum stabilitate dici ausi sunt, — dixit:* es folgt das Citat.

Danach kann kein Zweifel sein, dass Tarasius, der Patriarch von Constantinopel, der Leiter und gleichsam die Seele der ganzen Concilsverhandlungen, auch der Verfasser dieser umfangreichen Widerlegungsschrift war.

---

1) Hefele a. a. O. S. 470.

IV.

Die Interventionen in den Urkunden des Königs Otto III. bis zum Tode der Kaiserin Theophanu.

Von

Karl Uhlirz.

Nach dem Vorgange von Moltmann (Theophano, die Gemahlin Otto's II. in ihrer Bedeutung für die Politik Otto's I. und Otto's II. Göttinger Dissertation, gedruckt Schwerin 1878) und Bentzinger (Das Leben der K. Adelheid. Breslau 1883) hat Kehr (Hist. Zeitschr. 66 [N. F. 30], 415 ff.) die Wichtigkeit der Interventionen in den Urkunden des Königs Otto III. hervorgehoben und gezeigt, wie sie uns zur Bestätigung, Ergänzung und Erläuterung anderer geschichtlichen Nachrichten dienen können. Man wird im allgemeinen den von Kehr gemachten Wahrnehmungen und den Folgerungen, die er daraus gezogen hat, beipflichten dürfen, ohne deshalb mit allen Behauptungen und dem Gange der Beweisführung im einzelnen einverstanden zu sein. Schon v. Sickel hat in der Einleitung zu den Diplomen Otto's III.[1] die Antheilnahme des Erzkanzlers Willigis und des Kanzlers Hildibald an der Führung der Reichsgeschäfte anders bestimmt als Kehr, und indem ich mich dieser Anschauung anschliesse, glaube ich auch die Stellung der Kaiserin-Mutter anders umschreiben zu sollen.

Um über diese ins Klare zu kommen, wird es vorerst nöthig sein, das in den Diplomen bezüglich der Intervention eingehaltene Verfahren im einzelnen festzustellen. Ich beschränke mich dabei, meiner nächsten Absicht gemäss, auf die Zeit bis zum Tode der Kaiserin Theophanu (15. Juni 991), ziehe also nur die DDO. III. 1—72 und DO. III. 107 heran, das zwar erst nach dem Tode der Kaiserin ausgestellt wurde, aber noch auf ihre Veranlassung zurückgeführt wird.

Ich knüpfe an eine Bemerkung Bresslau's an (Hdbch. der Urkundenlehre I, 796), welcher auf den Unterschied, der zwischen Theophanu und den andern Intervenienten in den Urkunden gemacht wird, hingewiesen hat. Er konnte in dem allgemeinen Zusammenhange, in dem er die Frage berührte, diese Scheidung nicht genauer verfolgen, und Kehr hat den Hinweis mit der Bemerkung

1) Mon. Germ. DD. II, 384a.

abgelehnt, dass es sich dabei nur um eine stilistische Eigenthümlichkeit einzelner Notare handeln dürfte, deren Anfänge in die Zeit Otto's II. zurückreichen (a. a. O. S. 428 Anm. 1). Hier muss unsere Untersuchung einsetzen, wir müssen fragen, ob die Kanzlei formell zwischen Theophanu und den andern Intervenienten geschieden hat, und dann, ob diese formelle Scheidung auf sachlicher Grundlage beruht.

Bevor wir an diese Fragen herantreten, werden wir das statistische Material insofern zu bereinigen haben, als wir jene Urkunden ausscheiden, die für die Beantwortung nicht in Betracht kommen. Dazu müssen wir rechnen:

A. Urkunden, in denen ein grosser Rath erwähnt wird[1]:

D. 32. Andernach, 987 Januar 18. Privileg für das von Megingoz gegründete Kloster Vilich: 'consilium[2] Theoph. imperatricis augustae et principum nostrorum complurium, Vuilligisi Magont. archiepiscopi ac Gisilharii Magadab. archiepiscopi, Hildibaldi Vuorm. episcopi, Notakarii Leodic. episcopi, Adalberonis Virdun. episcopi, Heinrici, Cuononis, Thietdrici ducum et aliorum plurimorum comitum ac iudicum imitantes'.

D. 48. Konstanz, 988 October 20. Privileg für das Bisthum Chur: 'consultu Theoph. imp. aug. nostrorumque fidelium Uuilligisi Mogont. archiepiscopi, Evergeri Colon. archipraesulis, Hildibaldi Uuormac. episcopi aliorumque quamplurium'.

D. 52. Erwitte, 989 Februar 9. Beurkundung eines gerichtlichen Entscheides in einer Streitsache zwischen Bertheida und dem Erzb. Gisiler von Magdeburg über das Kloster Borghorst mit Immunitätsverleihung: 'fidelium nostrorum Uuillig. Mogont. archiepiscopi et Retharii Poderbrunn. episcopi pium consilium aliorumque quamplurium rectas suasiones sequentes . . . praedictis fidelibus nostris Uuilligiso archiepiscopo et Rethario episcopo ceterisque perplurimis intercedentibus'.

B. Urkunden für italienische Empfänger. D. 46, 988 August 27, für S. Zeno in Verona: 'Heinricum Karentanorum ducem implorasse regalem excellentiam'; D. 50, 988 October 22, für Graf Mainfred: 'interventu atque consultu Theophanie imp. aug.'; D. 53, 989 April 5, für Cielo d'oro in Pavia: 'interventu ac petitione Theophanu nostrae dilectae genitricis

1) Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre I, 233. Waitz Vfgg. VI, 314.
2) Ich bemerke, dass ich bei der Anführung der einzelnen Stellen das für unsern Zweck überflüssige Beiwerk ehrender Beiwörter und Titel weglasse.

et consortis regnorum nostrorum'; D. 54, 989 April 5, für das Bisthum Parma: 'interventu ac peticione nostrae genitricis Theophaniae imperatricis augustae'; D. 56, 989 Juli 23: 'interventu dilecte genitricis nostrae aug. imp. Theophanu'; D. 65, 990 Juni 18, für Aquileja: 'interventu ac peticione dil. genitr. nostre Theophanu imp. aug. atque eiusdem Iohannis (patriarchae, ausserdem Bitte des Erzbischofs Johann von Piacenza)'; D. 69, 991 April 18, für Treviso: 'interventu ac peticione dil. matris Theophanu imp. aug.'; D. 70 für den Grafen Raimbald von Treviso: 'interventu nostre dil. matris Theophaniae imp. aug.' In der Mehrzahl der Urkunden, in denen Theophanu genannt ist, erfolgt durch ihre Intervention die Bitte des Empfängers, nur in Ausnahmsfällen wird unmittelbare Bittstellung des letzteren erwähnt. In D. Theophanu 2, 990 April 1, für Farfa werden Erzbischof Johann von Ravenna und andere Bischöfe als Intervenienten angeführt.

C. Diplome für deutsche Empfänger, welche auch in Bezug auf die Interventionsformel die Vorurkunde wiederholen: DDO. III. 5. 17. 18. 41, der erste Theil von D. 42, D. 51. 58. (nach DO. II. 66, obwohl Theophanu zur Zeit der Ausstellung am 1. Oktober 989 nicht mehr in Frankfurt weilte, sondern schon auf der Reise nach Italien war) 61. (nach DO. I. 277 mit entsprechender Aenderung der Namen) 64 (nach DO. III. 11, da Theophanu zur Zeit der Ausfertigung schon verstorben war, wurde ihr Name weggelassen, an Stelle des Herzogs Konrad ist Bischof Notker von Lüttich getreten), D. 72 (die Formel ist gleich DO. II. 146, doch sind die Namen der Bischöfe Hildibald von Worms und Notker von Lüttich eingeschaltet).

In den 53 Urkunden, welche nach der Ausscheidung der vorbesprochenen Diplome übrig bleiben, vermögen wir nun fünf verschiedene Arten der Erwirkung zu erkennen:

1) Es werden die genannten Personen in einer mit dem Worte 'interventus' ('interventio', 'consilium et interventio') eingeleiteten Formel vereinigt, daneben kann noch die besondere Bitte des Empfängers erwähnt werden: wir haben also die in normalen Zeiten übliche Form der Intervention vor uns: D. 2, 984 für das Bisthum Toul, ausserhalb der Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Bischofs Gerard, genehmigt 'per interventum Theoph. et ducum nostrorum Heinrici et Cononis, archiepiscoporum Willigisi Mogont., Warini Colon., Erchebaldi Strasburg. episcopi'. D. 6, 984 November 28, für Lorsch, persönliche Bitte des Abtes wie in der VU., genehmigt 'ob consilium et inter-

ventionem avię nostrę Adelheidis ac carissime genitr. nostrę Theophanu, imperatricum videlicet augustarum, nec non et fidelium nostrorum Willigisi Mog. archiepiscopi atque Hildibaldi Wormat. praesulis', mit Ausnahme dieses Passus ganz nach Vorurkunden. D. 21, 985 September 30, für Passau, ausserhalb der Kanzlei geschrieben, persönliche Bitte des Bischofs Piligrim, 'interventionibus allubescentes Theoph. amborumque nepotum, Heinricorum ducum Bavariae ac Carintanę regionum'. D. 62, 990 Juni 16, für S. Maximin, von einem Mönch des Klosters verfasst und bis auf das von HB. hinzugefügte Eschatokoll auch geschrieben, persönliche Bitte des Abtes, der dabei unterstützt wird 'Vuilligisi Mogont. archiepiscopi nec non et Ottonis comitis presidio interventionis'. Drei Urkunden, in denen die Herzöge allein intervenieren: D. 22, 985 October 17, für den Grafen Rachwin, nach Dictat des HB. von einem bairischen Schreiber mundiert, 'ob interventum Heinrici Karigentinorum ducis'. D. 25, 986 April 9, für den Grafen Odelrich, Blanquet des HB., in welches der Context von einem nicht der Kanzlei angehörigen Manne eingetragen wurde, 'per interventum dulcissimi fratris nostri Heinrici Bauuariorum ducis'. D. 42, 988 März 20, für Erzbischof Adaldag von Hamburg, verfasst und geschrieben von HF., 'interventu Berenharti ducis'. Endlich ist hier noch einzuordnen: D. 28, 986 November 29, für das Kloster S. Remi zu Reims, ausserhalb der Kanzlei verfasst, Bittsteller Abt Letard und der Convent, dann Bischof Hildibald von Worms, 'per interventum Vuillig. Magunc. archiepiscopi atque Notkeri Leod. pontificis'. Zwei Urkunden, in denen das Wort 'interventus' bei ausschliesslicher Erwähnung der Kaiserin-Mutter gebraucht wird, und eine dritte, in welcher der Empfänger als Intervenient erscheint, führe ich später an. Ueberblicken wir die verzeichneten Urkunden, so ist es auffallend, dass die eigentlich regelmässige Form der Intervention so selten verwendet wird und dass nur ein Diplom dieser Art sicher ganz in der Kanzlei ausgefertigt wurde, alle andern unter Theilnahme nicht zur Kanzlei gehöriger Personen entstanden sind.

2) Es fehlt eine Intervention im eigentlichen Sinne: entweder erfolgt auf die Bitte des Empfängers hin die Ausstellung der Urkunde, oder es treten für den Empfänger Personen, die ihm nahe stehen, als Bittsteller ein:

a. D. 10, 985 Februar 14, für das Erzb. Magdeburg, verf. von HB., persönliche Bitte des Erzbischofs Gisilher. D. 45, (988), für das Bisthum Lüttich, ausserhalb der

Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Bischofs Notker, der sich ebenso wie in D. 16 'fidelitatis nostrae promptissimus executor' nennen lässt. D. 57, 989 Juli 30, für das Bisthum Speier, von einem Privatschreiber nach VU. in ein Blanquet des HF. eingetragen, 'per interventum Ruopperti, Spirensis episcopi'.

b. Ich nehme hier nur jene Urkunden auf, in denen Personen, die nicht dem Kaiserhause angehören, als Bittsteller erwähnt werden: D. 13, (985), für Schildesche, HB.-HF., (nachträgl. Ausfertigung), persönliche Bitte des Bischofs Rethar von Paderborn. D. 24, 986 März 17, für Heeslingen, ausserhalb der Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Erzbischofs Adaldag. D. 30, 986 December 27, für Brogne, ausserhalb der Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Bischofs Notker von Lüttich. Wir sehen, dass die Bischöfe für die in ihrem Sprengel gelegenen Stiftungen eintreten, also dieselbe Rolle spielen, wie etwa die Herzöge in den vorerwähnten Urkunden, nur mit dem Unterschiede, dass bei ihnen ein viel näheres Verhältnis zu den begünstigten Stiftern anzunehmen ist. Das in den angeführten Urkunden nachweisbare Verfahren erscheint an eine hohe und einflussreiche Stellung des Gunstwerbers geknüpft und stellt sich als Durchbrechung des Kanzleibrauchs dar, da auch in dieser Abtheilung die von Privatschreibern ausgefertigten Urkunden überwiegen. Es verdient in diesem Zusammenhange Beachtung, dass gerade für den am wenigsten angesehenen Bittsteller, den Bischof von Paderborn, die Kanzleibeamten sich zu bemühen hatten.

Wir können also die beiden bisher besprochenen Formen der Urkundenerwirkung als Ausnahmen betrachten und müssen nunmehr suchen, den eigentlichen Kanzleigebrauch festzustellen. Wir haben dabei sowohl auf die Formeln als auch auf die Stellung zu achten, welche der Kaiserin (bezw. den beiden Kaiserinnen) in den Urkunden eingeräumt wird. Es werden sich die Diplome danach scheiden lassen, ob die Kaiserin allein, oder ob sie zusammen mit andern Personen vorkommt, in letzterem Falle ist festzustellen, ob sie mit diesen in einer Formel zusammen genannt oder von ihnen gesondert wird. Nach diesen Gesichtspunkten erhalten wir noch folgende Formen:

3) Die Kaiserin (die Kaiserinnen) wird allein genannt. Wir führen zuerst vier Urkunden an, in denen des Kaisers Grossmutter Adelheid erwähnt wird: D. 7. 8, 985 Febr. 5, für ihre Tochter Mathilde, geschrieben von HB. und HF., 'Adalheidis imperatricis augustae votum et peticionem se-

quendo', beide Diplome betreffen Güter aus dem Witthum der Kaiserin, über die sie 'consultu et auxilio' des Kaisers zu Gunsten Mathildens verfügt hatte; D. 27, 986 October 25, für das von ihr besonders begünstigte Kloster Peterlingen, HB., 'Adalheidis et Theophanu, imperatricum videlicet augustarum vota et petitiones adimplentes'. In diesen drei Urkunden erscheint Adelheid als persönlich betheiligt und ihre Erwähnung hat daher mehr privaten Charakter. Anders steht es bei D. 3, 984 October 20, für S. Paul in Verdun, HB., 'interventu et petitione fidelium nostrorum, consultu Adelh. et Theophane augustarum', wo beide Kaiserinnen in öffentlicher Würde auftreten. In allen andern hieher gehörigen Diplomen wird nur Theophanu genannt: D. 16, 985 Juli 7, für Lüttich, ausserhalb der Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Bischofs Notker, genehmigt 'quia Theoph. imperatrix fiendum petebat'; D. 20, 985 September 2, für Meschede, HA., 'nos Theoph. imp. aug. pro sororibus Meschete ... adiit rogatura'; D. 35, 987 Mai 21, für Mathilde von Quedlinburg, HF., 'ob petitionem Theoph.'; D. 36, 987 Mai 21, für die Kaiserin Adelheid, WF. nach DO. II. 109, es ist sehr zu beachten, dass unter Otto II. Adelheid selbst sich die Urkunde erwirkte, während jetzt Theophanu für sie eintritt: 'qualiter nos rogavit cara genitrix nostra, Theoph. imp. augusta'; D. 39, 987 August 27, für den Grafen Managold [1], HF., 'ob interventum Theoph.'; D. 40, 988 März 16, für das Erzbisthum Hamburg, nach VUU. verfasst und geschrieben von HF., persönliche Bitte des Erzbischofs Adaldag, genehmigt 'ob interventum Theoph.'; D. 67, 990 August 10, für des Kaisers Schwester Sophia, HF., 'ob petitionem et interventum Theoph.'; D. 107, 992 September 29, für das von Erzbischof Willigis gegründete Kloster S. Stephan zu Mainz, HF., 'ob petitionem et dilectionem Theoph.', da die Verleihung aber erst nach ihrem Tode beurkundet wurde, heisst es auch 'pro redemptione ipsius iam dictę genitricis nostrę'. An diesen Urkunden bemerken wir mehrere Besonderheiten. Solche unmittelbare und alleinige

---

1) Dieser schwäbische Graf war ein besonderer Günstling der Kaiserin Adelheid und hatte, wie wir aus DO. III. 86, 992 März 11, erfahren, 'ob interventum carae aviae nostrae Adalheidis videlicet imperatricis augustae' das zu ihrem Erbe gehörige Gut Sermersheim erhalten, es aber noch vor seinem Tode wieder zurückgegeben. Als er im J. 991 starb, geleitete Adelheid seine Leiche bis zur letzten Ruhestätte in Quedlinburg. Unzweifelhaft geht auch die Verleihung von D. 39 auf Adelheid zurück und doch wird Theophanu als Fürbitterin genannt. Vgl. über Managold Erben in Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins N. F. VII, 8.

Verwendung der Kaiserin wird nur Empfängern zu Theil, die durch hohen Rang oder verwandtschaftliches Verhältnis in nahe Beziehung zum Kaiserhause gebracht sind, oder bei denen wir eine besondere Antheilnahme der Kaiserin vermuthen dürfen. Diese Art des Eintretens der Kaiserin ist durchaus dem Kanzleibrauche entsprechend und die Notare verwenden zur formellen Bezeichnung neben dem übrigens nur dreimal von HF. gebrauchten 'interventus' Worte, die uns in den bisher besprochenen Urkunden nicht begegnet sind, nämlich 'votum' und 'petitio', mit denen wir die umschreibenden Wendungen auf eine Stufe setzen dürfen. Wir begegnen diesen Worten auch in den Urkunden, in welchen zwei Frauen des kaiserlichen Hauses als Fürbitterinnen erscheinen: D. 26, 986 Mai 7, für Walsrode, LJ. oder HB., Bittgesuch des Grafen Wale als Stifters des Klosters erwähnt, 'petitionem et votum dilecte amite nostre Methildis videlicet Quintiliniburgensis ecclesie venerabilis abbatissae sequentes'; D. 63, 990 Juni 18, für Worms, HF., 'ob petitionem et interventum Hadeuigę ducis'. (Vgl. zu dieser Urkunde Erben in Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsf. XIII, 560.)

Noch haben wir jene Diplome zu erledigen, in denen 4) die Kaiserin (die Kaiserinnen) zusammen mit andern hochstehenden Fürbittern in einer Formel genannt wird. Ich erinnere an die im ersten Absatz angeführten DD. 2. 6 und zähle noch folgende Urkunden auf: D. 1, 984 October 7, für Salzburg, nach VUU., persönliche Bitte des Erzbischofs Friedrich, genehmigt 'propter peticionem Theoph. ac Heinrici Bawarie ducis'; D. 9, 985 Februar 6, für Herzog Otto, in Blanquet des HB. von einem nicht der Kanzlei angehörigen Ingrossator eingetragen, verfasst mit Benutzung von D. 7, 'aviae nostrae Adalheidae ac carissimae genitricis nostrae Theoph., videlicet imperatricum augustarum, nec non et Vuillig. Mogont. archiepiscopi votum ac peticionem sequendo'; D. 11, 985 März 28, für Worms, HB., persönliche Bitte des Bischofs Hildibald, genehmigt 'ob petitionem Theophanu fideliumque nostrorum Willig. Mogont. archiepiscopi ac Cuonradi ducis', D. 12, 985 April 29, für Worms, HB., persönliche Bitte des Bischofs Hildibald, genehmigt 'suadente Theoph. ac fidelibus nostris, Vuilligiso Mogont. archiepiscopo et Ottone duce'; D. 47, 988 October 12, für Murbach, HB. und HF., persönliche Bitte des Abtes nach VU., carissima genitrix nostra Theophanu imperatrix scilicet augusta una cum fidelibus nostris Vuillig. Mogont. archiepiscopo et Hildib. Wormac. episcopo ac Conrado Alamanno-

rum et Alsaciorum duce nos postulavit', welche Formel HF. in D. 49, 988 October 21, für Strassburg wiederholte, wo aber nur Theoph. und Willigis genannt werden, auch in dieser Urkunde wurde aus der VU. die persönliche Bitte des Empfängers herübergenommen.

Wir sehen also, dass die Kaiserin im Stande ist durch unmittelbare und alleinige Bitte Urkunden zu erwirken, und dass dieses Einschreiten wohl auch als 'interventus' bezeichnet werden kann, dass aber in der Regel andere Worte und Wendungen gebraucht werden, welche bei andern Bittstellern nicht Verwendung fanden und die nicht so sehr ein Gesuch um einen Gunstbeweis als einen Rath oder Wunsch bedeuten sollten. Dass diese Worte, unter denen wir 'votum' und 'peticio' fanden, einem etiquettemässigen Gebrauch entsprechen sollten, geht auch daraus hervor, dass sie für das Einschreiten zweier so hohen Frauen wie Mathilde und Hadwig und auch dann gebraucht wurden, wenn zur Kaiserin andere hochgestellte Personen hinzutraten, d. h. also dass in dieser Verbindung auch Personen einer besonders auszeichnenden Erwähnung theilhaftig werden, welche an und für sich darauf keinen Anspruch erheben konnten.

Nunmehr werden wir jenen Formeln eine ganz andere Beachtung schenken müssen, in denen

5) das Einschreiten der Kaiserin von dem anderer Intervenienten bestimmt und regelmässig getrennt wird. Wir haben erkannt, dass die einfache Anführung des 'interventus' ebenso wie die unmittelbare Bittstellung des Empfängers oder einer ihm nahestehenden nicht zum Kaiserhause gehörigen Person als Ausnahmen betrachtet werden müssen, und wir können daher die für diese Arten des Einschreitens zusammengestellten Urkunden (8 + 6) von den 53 früher herausgerechneten Diplomen abziehen, so dass uns noch 39 Urkunden übrig bleiben. Von diesen 39 Diplomen dürfen wir noch DD. 26. 59. 60 und 63 mit Rücksicht darauf abrechnen, dass in ihnen die Kaiserin überhaupt nicht erwähnt wird und dass sie für uns nur im Hinblick auf die in ihnen verwendete Formel in Betracht kommen. So erhalten wir folgendes Zahlenverhältnis: für die dritte Gruppe (die Kaiserin allein): Adelheid in zwei Urkunden, Theophanu in acht Urkunden, beide zusammen in zwei Diplomen, was also für diese Gruppe zwölf Urkunden ergiebt; für die vierte Gruppe (die Kaiserin zusammen mit andern Fürbittern in einer Formel): sechs Urkunden, für die fünfte Gruppe: 17 Diplome, deren In-

terventionsformeln ich in übersichtlicher Zusammenstellung hier folgen lasse:

D. 4. 984 October 27, für Einsiedeln, HB., persönliche Bitte des Abtes Gregorius, genehmigt 'pro . . petitione Theoph. et interventu Cuonradi Alamannorum ducis'.

D. 14. 985 Juni 26, für den Grafen Ansfrid, HB., 'ob petitionem Theoph., et interventu fidelium nostrorum Vuillig. Mogont. archipręsulis ac Hildibaldi Vuorm. nec non et Notgeri Leodic. episcoporum'.

D. 15. 985 Juli 2, für Fulda, HB., persönliche Bitte des Abtes Branthoch, genehmigt 'ob amorem Theoph. et interventum fidelium nostrorum Vuilligisi Mogont. archipręsulis et Hildibaldi Vuormac. episcopi'.

D. 19. 985 August 15, für den Grafen Theoderich, ausserhalb der Kanzlei verfasst, 'ob votum et amorem Theoph. nec non et interventu fidelium nostrorum Ekberti Treverensis archiepiscopi ac nepotis nostri Heinrici Bavariorum ducis'.

D. 23. 985 November 30, für das Bisthum Verden, HA.-HB., 'ob peticionem Theoph. nec non et interventum fidelium nostrorum Hildibaldi Wormac. episcopi ac Bernhardi ducis'.

D. 29. 986 December 8, für Geseke, nach Concept des HB., 'Theoph. votum sequentes nec non et cari nepotis ac fidelis nostri Heinrici Baioariorum ducis interventum adimplentes'.

D. 31. 987 Januar 14, für Lorsch, HA., 'volente et consentiente domina et matre nostra imperatrice Theophanu interventuque fidelis nostri sanctę Wormatiensis sedis Hildibaldi episcopi et cancellarii'.

D. 33. 987 Februar 27, für Stablo-Malmédy, HB., persönliche Bitte des Abtes Ravenger, genehmigt 'ob votum Theoph. nec non et interventum fidelis nostri Hildib. Wormac. episcopi atque Notgeri Leodicensis'.

D. 34. 987 Mai 20, für das Erzbisthum Magdeburg, LJ., 'pro amore dilectae aviae nostrae Athalheidis ac carissimae genitricis nostrae Theophanu, imperatricum videlicet augustarum, nec non et interventione fidelium nostrorum Willigisi Mogont. archiepiscopi atque Hildibaldi Wormac. praesulis'.

D. 37. 987 Mai 27, für Corvei, HF. nach VU., persönliche Bitte des Abtes Thietmar, genehmigt 'pro amore dilectae genitricis nostrae Theophanu videlicet imperatricis augustae et interventione fidelis nostri Willigisi Mogontinae sedis venerabilis archiepiscopi', in der VU, DO. II. 309, heisst es 'ob

peticionem' und war noch Erzbischof Giseler von Magdeburg erwähnt.

D. 38. 987 August 7, für Ellwangen, HF., persönliche Bitte des Abtes Winithere, genehmigt 'ob peticionem Theoph. nec non ad interventum fidelium nostrorum Willigisi Mogunt. archiepiscopi ac Hildibaldi Wormatiensis episcopi atque Cuonradi Alamannorum ducis'.

D. 43. 988 Mai 1, für Worms, HF., aber erst nach 991 ausgefertigt, 'ob interventum Theoph., nec non et petitionem fidelium nostrorum Willigisi Mogont. archipresulis et dilecti nepotis atque aequivoci nostri Ottonis ducis'.

D. 44. 988 Mai 20, für Blandigni in Gent, nach VUU., 'ob petitionem genetricis nostre Theophanu videlicet imperatricis dilectissimae et interventum fidelium nostrorum Godefridi et Arnulfi comitum'; in der VU. DO. II. 145 hiess es: 'interventu dilectae coniugis nostre Theufanu'.

D. 55. 989 Juli 4, für Halberstadt, HF., 'piam supplicationem Theoph. sequentes nec non et interventum fidelium nostrorum, Hildibaldi scilicet Wormaciensis episcopi et Berenhardi ducis, adimplentes'.

D. 66. 990 August 4, für Gandersheim, HF., 'ob dilectionem et petitionem dilectae genitricis nostrae Theophanu videlicet imperatricis augustae ac carae sororis nostrae Sophiae sanctimonialis, simul etiam propter pium interventum dilectae neptis nostrae Gerbirgae Ganderesheimensis ecclesiae venerabilis abbatissae'.

D. 68. 991 Januar 19, für Vitzenburg, HF., persönliche Bitte des Edeln Brun als Gründers des Klosters, genehmigt 'ob votum Theoph. et interventum fidelium nostrorum Berenhardi ducis et Egberti comitis'.

D. 71. 991 Mai 1, für das Erzb. Magdeburg, LI. nach Dictat des HF., 'ob interventum Theoph. ac votum et amorem cari fidelisque Gisalharii Magadaburgensis ecclesiae venerabilis archiepiscopi'.

Wenn nun von diesen siebzehn Diplomen nur zwei ausserhalb der Kanzlei ausgefertigt wurden, so sind wir vollkommen zu der Annahme berechtigt, dass gerade diese Form der in der Kanzlei geltenden Auffassung am besten entsprach. Die Formeln, welche in diesen siebzehn Urkunden verwendet werden, weisen als gemeinsames Merkmal erstens die Trennung der Kaiserin von andern Personen, die ihr als 'fideles' gegenüber gestellt werden, zweitens die Bezeichnung des Einschreitens der letzteren mit dem Worte 'interventus' auf. In fünfzehn Urkunden finden wir dieses Wort im zweiten Theile der Formel ge-

braucht, und gegenüber solcher Regelmässigkeit verschlägt es wenig, dass es in D. 43 heisst 'ob interventum Theoph. ob petitionem Willigisi, Ottonis ducis' und in D. 71 'ob interventum Theoph. ob votum et amorem Gisilharii', die Ausnahmen bestätigen in diesem Falle wirklich die Regel, da es mit beiden Urkunden eine besondere Bewandtnis hat. Denn D. 43 ist erst nach dem J. 991 von HF. ausgefertigt worden[1] und D. 71 hat der nicht mehr ständig zur Kanzlei gehörige LJ. geschrieben, in beiden Fällen konnte also leicht ein Verstoss gegen die strengere Form vorkommen, den wir nur zu berichtigen brauchen, um beide Urkunden gleich den andern verwerthen zu können. Während also bei der Einleitung des zweiten Theiles der Formel vollständige Gleichmässigkeit herrscht, wird das Einschreiten der Kaiserin in verschiedener Weise bezeichnet. Am öftesten wird 'peticio' gebraucht D. 4 (HB.), 14 (HB.), 23 (HB.), (43. HF.), 44 (Privat?), ebenso beliebt sind die Worte 'votum' und 'amor', sei es, dass jedes für sich vorkommt, 'amor' D. 15 (HB.), 34 (LJ.), 37 (HF.), 'votum' D. 29 (HB.), 33 (HB.), 68 (HF.), oder dass sie verbunden werden D. 19 (Privat), (71. LI.). Vereinzelt finden sich 'volente et consentiente' D. 31 (HA.), 'pia supplicatio' D. 55 (HF.), 'ob dilectionem et petitionem' D. 66 (HF.), dem wir auch in einer der früher erörterten Formeln begegneten. Diese Worte werden entweder als praepositionale Wendungen gebraucht oder durch ein Particip angeknüpft, wobei wir wahrnehmen, dass in diesem Falle von einer Folgeleistung bei der Bitte der Kaiserin, einer Erfüllung bei der Intervention der Andern die Rede ist. Als Ausnahme führe ich an, dass HF. die so gegliederte Formel in D. 59, 990 Januar 20, für Hilwartshausen auch bei Einschreiten der Aebtissin Mathilde von Essen, der Tochter Liudolfs, gebraucht: 'ob interventum fidelis nostri Willigisi Mogont. archiepiscopi ac petitionem dilectae neptis nostrae Mathhildis Astnidensis ecclesiae venerabilis abbatissae', was dann ein Privatschreiber in D. 60 zu 'pia Willigisi . . nec non Mahthildis . . petitione' zusammengezogen hat. In beiden Urkunden geht der Erzbischof, der damals in Abwesenheit Theophanus die Regierung leitete, der Base des Kaisers voraus.

Konnten wir die besprochene Formel als die in der Kanzlei vorzugsweise übliche feststellen, so wird es gerathen sein, auch den Personen, die in ihr vorkommen, geziemende

1) Vgl. auch Erben in Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsf. XIII, 560.

Aufmerksamkeit zu widmen, da ja auch in deren Auswahl sich die Auffassung der Kanzlei am besten und reinsten erkennen lassen wird. Nur einmal wird im ersten Theile neben Theophanu die Grossmutter Adelheid (D. 34, 987 Mai 20) und einmal die Schwester des Kaisers Sophia (D. 66, 990 August 4) erwähnt. Die erstere Thatsache besprechen wir in anderem Zusammenhange, im zweiten Falle erklärt sich die Nennung der Sophie dadurch, dass sie eben in dem begnadeten Kloster Gandersheim Nonne war, und es scheint mir nur eine Bestätigung meiner Auffassung der Formel zu sein, dass dies Fräulein ebenso wie in DO. II. 214 seinen Platz neben der Mutter fand, während die Aebtissin Gerbirg in den zweiten Theil der Formel verwiesen wurde.

In diesem zweiten Theile ist die Zahl und der Wechsel der angeführten Personen viel grösser. Die vorwaltende Stellung des Erzkanzlers Willigis und des Kanzlers Hildibald kommt nicht allein in der Zahl, sondern auch in der inhaltlichen Bedeutung ihrer Interventionen zu Tage. Nur noch Heinrich von Baiern nimmt anscheinend eine ihnen gleichartige Stellung ein, insofern er in Urkunden für Empfänger genannt wird, die nicht seiner herzoglichen Gewalt unterstanden, und gegenüber den andern Herzögen als Haupt der Seitenlinie des Kaiserhauses und durch seine Beziehungen zum Liudolfingischen Stammlande einen Vorrang behauptet[1]. Die andern Intervenienten, ob Herzöge, Bischöfe oder Grafen, sind entweder auf den Einzelfall oder auf die Grenzen ihres Machtbereiches eingeschränkt. Wir erkennen also in diesem zweiten Theile auch hinsichtlich der Personen die ursprüngliche und normale Form der Intervention. Wird diese für sich allein nur ausnahmsweise und auch in der Zeit verwendet, da Theophanu in Italien weilte, wird sie dagegen regelmässig in Verbindung mit der Fürbitte der Kaiserin gebracht und doch wieder von dieser gesondert, so wird man darin mehr als eine zufällige stilistische Besonderheit sehen und wohl daran denken dürfen, dass diese Formel ihre häufige Verwendung dem Bestreben verdankt, für vorhandene Verhältnisse einen geeigneten Ausdruck zu finden.

Wenn diese Vermuthung richtig ist, so müssen die Formeln der Urkunden in Einklang mit dem Bilde stehen, das wir von der Handhabung der Regierungsgewalt in den ersten Zeiten des Königs Otto III. zu gewinnen vermögen.

1) Kehr S. 433, Anm. 2.

Wir können schon an den Interventionen in den Urkunden Otto's II. verfolgen, wie Theophanu immer steigenden Einfluss auf den Gemahl und die Regierungsgeschäfte gewinnt[1]. Als der Kaiser am 7. December 983 zu Rom gestorben war, galt es, da der Thronerbe noch im kindlichen Alter stand, Fürsorge für die Leitung der Reichsgeschäfte zu treffen. An einer staatsrechtlichen Norm für diesen Fall fehlte es, und die privatrechtlichen Vorschriften und Gebräuche waren nicht in vollem Umfange anwendbar. Schon war der dreijährige Otto III. zu Aachen am Weihnachtstage gekrönt worden, als die Trauerbotschaft eintraf und den Festlichkeiten ein jähes Ende bereitete. Bei ihm ruhte, das wurde von allen Seiten anerkannt, die höchste Gewalt. Ihr Gebrauch aber ging mit dem Knaben an den über, der sich seiner Person bemächtigt hatte. Den rein privatrechtlichen Anspruch an diese hatte zuerst der nächste Schwertmage Herzog Heinrich von Baiern durchgesetzt. Dass er aber über die blosse Vormundschaft hinaus nach eigener Herrschaft strebte und nach dem byzantinischen Muster eines Nikephoros und Tzimiskes verfahren wollte, hatte zur Folge, dass sich gegen ihn ein Widerstand ausserordentlich befähigter und einflussreicher Männer erhob, dem er nicht gewachsen war. Theophanu selbst befand sich in der allertraurigsten Lage, in welche das Geschick eine Frau, Mutter und Kaiserin werfen konnte. Gewiss waren die Aufregungen des letzten Unglücksjahres an ihr nicht spurlos vorübergegangen, sie weilte in fremdem Lande, jedes Rückhaltes in der eigenen Familie entbehrend, fern von ihren Kindern, die sie in den Händen des Feindes wusste. Was war natürlicher, als dass sie sich zu der ehrwürdigen Mutter ihres Gemahls flüchtete, die in Pavia residierte und zu der sie nach früherer Entfremdung wieder in ein gutes Verhältnis gekommen war. Neben dem rein menschlichen Antriebe wird die hochbegabte Fürstin gewiss auch ihr politisches Feingefühl veranlasst haben, bei jener Frau Schutz zu suchen, die als Wittwe des grossen Otto, als Mutter des verstorbenen Kaisers, als Schwiegermutter des Königs von Frankreich und als Schwester des Königs von Burgund die unvergleichliche Stellung einer

1) Kehr S. 414; Mystakidis, Byzant.-Deutsche Beziehungen S. 45 ff. Sie kommt aber nicht erst in DO. II. 42, 973 Juni 27, sondern schon in DO. II. 26, 972 August 18, zum ersten Male als Intervenientin vor, vgl. Moltmann S. 38.

'mater regnorum' innehatte und in ihrer grossen Denkweise ohne Frage entschlossen war, die Macht, die sie in schwergeprüfter Hand vereinigte, zu Gunsten des Enkels in die Wagschale zu werfen. Theophanu's Schritt war denn auch vom besten Erfolge belohnt. Die beiden Frauen, bei welchen sich auch Mathilde, die Schwester Otto's II. befand, blieben zunächst in Italien, wohl um einerseits den Ausbruch von Unordnungen zu verhüten, anderseits weil sie vielleicht in Deutschland die Action ihrer treuen und ergebenen Anhänger behindert hätten und auch in der allgemeinen Unsicherheit grossen Gefahren ausgesetzt gewesen wären. Man durfte es nicht darauf ankommen lassen, dass sie durch einen kühnen Handstreich in die Gewalt Heinrichs oder eines seiner Anhänger gekommen wären. Erst als Sachsen gesichert war, erliess Willigis an die Kaiserinnen die Aufforderung, über die Alpen zu kommen[1]. Diese verstärkten auf der Heimreise ihre Macht durch die Verbindung mit dem Könige von Burgund und übernahmen am 29. Juni 984 zu Rara den Knaben aus den Händen Herzogs Heinrich. Mit ihm ging auch, da eine Regentschaft der Grossen nicht eingesetzt worden war, die Handhabung der Regierungsgewalt an sie über. Wie gestaltete sich nun das Verhältnis der beiden Kaiserinnen zu einander? Hatte Theophanu den Vorrang, dessen sie später unzweifelhaft genoss, von Anfang an inne oder stand sie neben Adelheid in zweiter Linie? Es ist kein Zweifel darüber möglich, dass Adelheid Antheil an den politischen Geschäften genommen hat. Aber wir müssen zur Ab-

---

1) Die auffallende Nachricht, Willigis habe die Aufforderung an Adelheid allein gerichtet, ist uns nur in den Quedlinburger Annalen überliefert, welche in recht einseitiger Darstellung die Thätigkeit der Aebtissin Mathilde und ihrer Mutter Adelheid hervorheben wollen (vgl. auch Pabst in Hirsch Jahrb. Heinrichs II., II, 444); es wird der unbefangeneren Auffassung Thietmars und Gerberts (Lettres ed. Havet n. 34, 159) mehr Glauben beizumessen sein, als jener Darstellung, welche allerdings auch Bentzinger S. 6 angenommen hat. Kehrs Darstellung dieser Vorgänge S. 418—420 bewegt sich in starken Widersprüchen. Da sollen die Kaiserinnen 'zuerst ganz bei Seite geschoben worden sein', 'erscheinen aber sofort auf dem Kampfplatze', 'sobald Heinrich seinen rechtmässigen Anspruch auf die Vormundschaft verwirkt hatte', 'sie sehen Anfangs dem Kampfe zwischen dem Usurpator Heinrich und dessen Gegnern' scheinbar ganz unbetheiligt zu, obwohl die Gegner Heinrichs doch nur für sie kämpfen. Auf S. 418 wird uns gesagt, dass auch 'damals von einem Rechte der Mutter zunächst nirgends die Rede ist' und wird dabei auf Ota die Mutter Ludwigs IV. verwiesen, auf S. 420 dagegen wird es als 'immerhin sehr bemerkenswerth' hervorgehoben, 'dass die siegreiche Partei die Kaiserinnen nach Deutschland rief und ihnen die Oberleitung übertrug', und daraus gefolgert, 'dass man sie nicht mehr bei Seite schieben konnte wie einst Ota die Mutter Ludwigs IV.'

schätzung dieses Antheils doch die wenig erfreuliche Lage betrachten, in die sie bald gerathen war. Ihr Schwiegersohn, der König von Frankreich, hatte sich zuletzt in der unlautersten und feindseligsten Weise gegen das gekrönte Kind benommen, es standen also beide Fürsten, auf welche gerade sie besonderen Einfluss hätte nehmen können, im Gegensatz gegen ihre eigene Politik. Sie musste selbst diesen Widerstreit genealogischer Interessen und persönlicher Antheilnahme aufs schwerste empfinden. Zudem musste eine gemeinschaftliche Handhabung der Regierungsgewalt durch zwei Frauen von hoher Begabung und ganz verschiedener Lebensanschauung zu Unzukömmlichkeiten führen. War jedenfalls, nachdem der nächste Schwertmage seinen Anspruch als 'legalis patronus' verwirkt hatte, das beste Recht auf Seite der Mutter des Königs, war diese zur Geltendmachung desselben geneigt und befähigt, so bedarf es gar nicht der Geschichten von allerlei häuslichen und frauenhaften Reibungen, um zu begreifen, dass Theophanu rasch an die erste Stelle trat.

Damit steht nicht allein die Auffassung in Einklang, welche Gerbert von diesen Dingen hat, sondern auch der Umstand, dass sich in den Urkunden ein dauernder, selbständiger und bestimmter Antheil der Adelheid an den Regierungsgeschäften nicht nachweisen lässt[1]. Allein kommt Adelheid als Intervenientin nur in zwei Urkunden vor, in welchen eine von ihr zu Gunsten ihrer Tochter Mathilde getroffene Verfügung über Güter aus ihrem Witthum von dem Könige bestätigt wird (DD. 7. 8). In anderen drei Diplomen (D. 3. 6. 9) finden wir sie zusammen mit Theophanu. Von diesen ist D. 9 mit Benützung des Conceptes für DD. 7. 8 für einen nahen Verwandten des Kaiserhauses, Herzog Otto, ausgestellt, so dass nur DD. 3 und 6 (984 November 28) übrig bleiben. Dem steht gegenüber, dass in drei Urkunden des Jahres 984 Theophanu genannt wird, ohne dass der älteren Kaiserin in ihnen ein Platz vergönnt ist. Nachdem Adelheid zu Anfang des J. 985 ihre persönlichen Angelegenheiten geordnet hatte, verschwindet sie vollständig aus den Urkunden; die politischen Vorgänge der nächsten Jahre, die ausserordentliche Thätigkeit, welche Theophanu entfaltete, liessen keinen Raum für einen Einfluss Adelheids, selbst nicht in Angelegenheiten der grossen Politik, in der sie ja immerhin ihre Verbindungen und ihr Ansehen verwerthen konnte. Wir

1) Eine gegensätzliche Auffassung vertritt Bentzinger S. 11.

haben schon erwähnt, dass sie selbst in einer persönlichen Angelegenheit der Vermittelung der Schwiegertochter bedurfte, aber diese wurde ihr auch gewährt, und wo sie ein persönliches Interesse hatte, da kommt auch ihr Name wieder in den Urkunden vor, allerdings neben Theophanu, so in D. 27 (986 October 25) für Peterlingen und D. 33 (987 Februar 27) für den Erzbischof Gisiler von Magdeburg. Beide Interventionen fallen in die Zeit, da sich auch Adelheids Tochter Emma an sie mit der Bitte wandte, ihr wieder die Gunst der Theophanu zu erwerben[1], ein Beweis einerseits für die Machtstellung dieser, anderseits aber auch dafür, dass Adelheid in dieser Zeit als geeignete Vermittlerin angesehen wurde. Fassen wir alles zusammen, so können wir sagen, dass die Wittwe des grossen Otto in den ersten Regierungsjahren ihres Enkels die ihr gebührenden Ehrenvorrechte genoss, dass sie auch in Fragen der Politik anfangs stärkeren, dann immer geringeren Einfluss üben konnte, dass aber von einem dauernden Antheil an der Leitung der Regierungsgeschäfte sich in den Urkunden keine sichere Spur findet[2].

Haben wir somit die Grenze für Theophanu's Gewalt nach obenhin weiter gerückt, als dies nach Bentzingers Darstellung angenommen werden konnte, so wird noch festzustellen sein, ob sie nicht nach unten erheblich beschränkt war, ob sie etwa nicht durch, sondern nur mit dem Erzkanzler Willigis regiert hat. Mit vollem Rechte hat Kehr hervorgehoben, dass die Interventionen des Erzkanzlers und des Kanzlers einen durchaus öffentlichen und politischen Charakter tragen, da sie sich auf das ganze

1) Lettres de Gerbert ed. Havet 89 n. 97. In dieselbe Zeit könnte auch die oben erwähnte, von ihr vermittelte Verleihung an ihren Günstling Managold fallen. 2) Die Stellung, welche Adelheid während der Jahre 985—989 in Italien einnahm, wird durch eine besondere Untersuchung erst aufzuklären sein. Kehr (S. 438) will sie auch hier jedes Einflusses entkleiden, dagegen hat aber Erben triftige Erwägungen beigebracht (Mittheil. XIII, 212). Ich möchte dieser Auseinandersetzung noch beifügen, dass in der Bulle Johanns XV. für Lorsch vom 19. Oktober 989 (Jaffé-Löwenfeld Reg. 3834) Adelheid nach Otto III und Theophanu genannt wird und dass in DO. III. 97 vom Jahre 992 die treuen Dienste hervorgehoben werden, welche Bischof Odelrich von Cremona den beiden ersten Ottonen, der Kaiserin Adelheid und dem dritten Otto erwiesen hatte. Darin kann man allerdings eine leere Höflichkeitsphrase, aber ebensogut eine Anspielung auf eine selbständige politische Thätigkeit der Kaiserin, in welcher sie eben jene belohnten Dienste wie ihr Gemahl, Sohn und Enkel in Anspruch genommen hatte, erblicken. In ganz ähnlicher Weise werden auch die guten Dienste, welche Bischof Hildibald von Worms (DDO. III, 120. 127) und Markgraf Hugo von Tuscien (DO. III. 147) der Theophanu erwiesen haben, betont und zwar nach dem Tode der letzteren.

deutsche Reich erstrecken, und dass sie ihren Einfluss auch nach dem Tode der Theophanu unter Adelheid bewahren (S. 426, 432). Aber er geht viel zu weit, wenn er sagt, dass der Einfluss dieser Männer 'mit dem Antheil der Theophanu an der Leitung der Geschäfte in Deutschland geradezu konkurriert' habe (S. 426), wenn er ihren Antheil an den Geschäften als den 'eigentlich constanten' bezeichnet (S. 432), wenn er sie zu Mitgliedern der 'vormundschaftlichen Regierung' macht (S. 435). Ebenso constant, ja wie wir sahen, viel häufiger und regelmässiger ist die Nennung der Kaiserin und es macht für uns zunächst nichts aus, dass an Stelle der Mutter nach deren Tode die Grossmutter tritt. Wenden wir uns, um darüber ins Reine zu kommen, wieder den Urkunden zu, so müssen wir vor allem jenen Diplomen besondere Aufmerksamkeit schenken, in denen die Kaiserin nicht als Fürbitterin erscheint, da diese uns das Mass des selbständigen Antheils anderer Personen an den Reichsgeschäften erkennen lassen. Stellen wir D. 7. 8 (Adelheid für Mathilde) D. 22. 25 (Herzöge als Intervenienten), D. 26 (Mathilde als Intervenientin), D. 41 (Erzbischof Adaldag als Intervenient), D. 57 (der Bischof als Intervenient), D. 63 (Herzogin Hadwig als Intervenientin) als Ausnahmsfälle ebenso ausser Rechnung, wie die Urkunden für italienische Empfänger und jene Diplome, die der Intervention überhaupt entbehren, so bleiben noch fünf Urkunden übrig, in welchen die Kaiserin nicht genannt wird, wohl aber Willigis und Hildibald als Fürbitter erscheinen. Wir werden gut thun, auch diese einzeln zu besprechen. In D. 28 (986 November 29) für S. Remi in Reims wird als Bittsteller neben dem Abte Bischof Hildibold angeführt, als Intervenienten werden Erzbischof Willigis und Bischof Notker erwähnt. Schon Havet hat diese Urkunde mit einem Briefe zusammengebracht, in dem sich Erzbischof Adalbero von Reims an die Kaiserin Theophanu mit der Bitte wendet, dem h. Remigius zur Erlangung verlorenen Gutes günstig und behilflich zu sein. (Lettres de Gerbert, 77 n. 85.) Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass die Kaiserin dieser Bitte nicht entsprochen haben sollte und dürfen daher aus der Urkunde schliessen, dass sie auch an Angelegenheiten betheiligt war, bei deren Verbriefung ihr Name nicht genannt wird. In D. 52 für Borghorst wird eine gerichtliche Entscheidung beurkundet, wobei Willigis und der Sprengelbischof als Berather des Königs auftreten und in D. 72 für Cambrai werden Hildibald und Notker zusammen genannt. Das sind also Ausnahmsfälle, welche

uns nicht als Beweis für eine selbständige oberste Leitung der Reichsgeschäfte durch Willigis und Hildibald dienen können. Für eine solche bleibt nur Raum in der Zeit, da die Kaiserin in Italien weilte, und in der That erfolgt im September 989 die Bestätigung einer Privaturkunde durch den König zu Lorsch 'presente et ad verba Willigisi archiepiscopi et domni Ottonis filiorumque eius Heinrici et Cuonradi nec non et Heremanni palatini comitis'[1] und wird Willigis in den drei Urkunden D. 59. 60. 62, welche in die erste Hälfte des J. 990 fallen, als Intervenient genannt. Dass aber weder er noch Hildibald allein auftreten, sondern immer andere Grosse, die zu dem Einzelfalle in näherer Beziehung stehen, zur Seite haben[2], macht doch einen grossen Unterschied gegen Theophanu aus, welche, wie wir gesehen haben, in einer erheblichen Anzahl von Urkunden als alleinige Fürbitterin vorkommt.

Die Urkunden liefern uns also keinen Beleg dafür, dass Willigis irgendwie die Machtstellung der Kaiserin beschränkt hätte. Dass sie dem Manne, der ihr die Macht bewahrt und übergeben hatte, der durch unbedingte Königstreue, hierarchische Stellung und politische Begabung als der erste unter den deutschen Fürsten zu gelten hatte, dem sein Erzkanzleramt Theilnahme an den Reichsgeschäften zur Pflicht machte, dauernden und allseitigen Einfluss gewährte, war ganz natürlich. Aber man würde irren, wollte man annehmen, dass die Regierung der Kaiserin ausschliesslich auf ihrer Verbindung mit dem Erzkanzler beruhte. Die Kaiserkrone, die sie trug, der Einfluss, den sie unter der Herrschaft ihres Gemahls gewonnen hatte, der Zauber ihrer Person, ihr politisches Geschick und ihr nahes Verhältnis zu andern einflussreichen Grossen, alle diese Factoren darf man nicht unterschätzen. Selbst wenn wir geneigt und berechtigt wären, diese Verhältnisse nur von dem Standpunkt sogenannter realer Interessenpolitik zu beurtheilen, müssten wir sagen, dass für Willigis und seine Genossen der Anschluss an die Kaiserin die beste Sicherheit gewährte, sich selbst an der Macht zu erhalten, die sie mit dem Siege Heinrichs leicht verlieren konnten.

Ziehen wir noch in Betracht, dass die Competenzen eines Erzkanzlers damals keineswegs staatsrechtlich genau bestimmt waren, dass aber jedenfalls das Amt mit schwer-

---

1) SS. XXI, 398. Vgl. v. Sickel in Mittheil. des Instituts für oest. Geschichtsforschung XII, 245. 2) Vgl. auch Waitz VG. VI, 308 über die Stellung des Erzbischofs Anno von Köln unter Heinrich IV.

wiegenden Vorrechten ausgestattet war[1], so können wir zugeben, dass Willigis und Hildibald unter dem minderjährigen König grösseren Einfluss geübt haben mögen, als dies etwa ein selbstregierender, auf die Wahrung seiner Rechte bedachter Herrscher gestattet haben würde, aber grundsätzlich und formell haben Willigis und Hildibald keine Stellung eingenommen, die über das Wesen und die Befugnisse ihrer Aemter hinausreichte. Nicht ihre Stellung ist neu, sondern die der Kaiserin, welche zwischen den unmündigen Sohn und seine Getreuen tritt, sich nicht allein um den Gang der Politik, sondern auch um die Erledigung geringerer Regierungsgeschäfte bekümmert. Damit war in die Führung der Reichsangelegenheiten ein neues Glied eingeschaltet, das auch in den Urkunden als den schriftlichen Zeugnissen dieser Thätigkeit erkenntlich zu machen war.

Wir sind nun in den Diplomen Otto's III. einer Formel in häufiger Anwendung begegnet, welche unter dem Vater nur vereinzelt gebraucht worden war. Um darüber zu entscheiden, ob wir da etwa nur die Fortbildung einer stilistischen Besonderheit vor uns haben, müssen wir die Anlage der Formel und die einzelnen eigenthümlichen Worte gesondert betrachten. Die getheilte Formel finden wir in DDO. II. 139 (Privat), 157 (FA.), 170 (HA.), 186 (LJ.), 214 (HB.), 280 (HB.), 293—296 (HD.), 306 (Privat), 307 (HB.), 309 (HB.), 311 (HA.) das Wort 'votum' in DDO. II. 186 (LJ.), 201 (HB.), 214 (HB.), 245 (HB.), 270 (HB.), 275 (HB.), spur. 321 (= D. 275, aber fratruelis statt fratris); beide stehen also zunächst in keinem Zusammenhange. Wir bemerken, dass die getheilte Interventionsformel unter Otto II. nur selten vorkommt[2] und zumeist nur wenn die Kaiserin erwähnt

---

1) Seeliger Erzkanzler S. 24. 2) Sie findet sich nur vierzehnmal in 179 Diplomen. Betrachten wir die erwähnten Urkunden näher, so können wir drei Arten der Verwendung für die besprochene Formel feststellen. Die erste und häufigste entspricht dem für Otto III. nachgewiesenen Kanzleigebrauch; wir finden sie in: DO. II. 139, 976 August 1, ausserhalb der Kanzlei verfasst, für das Bisthum Zeitz, a. Theophanu, b. Erzbischof Adalbert, Graf Wigger, Bischof Hugo von Zeitz; DO. II. 186, 979 März 19, LJ., für Bischof Gisilher von Merseburg, a. Theophanu; b. mehrere Grafen; DO. II. 214, 980 März 12, HB., für Gandersheim, a. Theophanu und Sophia, b. Aebtissin Gerbirg; DO. II. 280, 982 September 26, HB., für Gorze, a. Theophanu, b. Herzog Otto, Bischof Dietrich von Metz; DO. II. 306, 983 Juni 14, ausserhalb der Kanzlei verfasst, für Mainz, persönliche Bitte des Erzbischofs Willigis, a. Adelheid (rogatu), b. Theophanu (interventu), c. Erzbischof Gisilher von Magdeburg, Bischof Dietrich von Metz (supplicantes); DO. II. 309, 983 Juni 17, HB., für Corvei, Gesandtschaft des Abtes Liudulf, a. Theophanu, b. die Erzbischöfe Willigis und Gisilher.

wird. Dass es sich schon in dieser Zeit dabei um eine Hervorhebung der Theophanu handelte, scheint mir namentlich aus DO. II. 280 hervorzugehen: 'Eius petitionem ... inprimis interventu ... Theoph. imp. auguste ac postea consultu fidelium nostrorum Ottonis ... ducis ac Deoderici Mettensis episcopi aliorumque carorum nostrorum ... adimplevimus'.

Was nun unter Otto II. Ausnahme war, wird unter Otto III. Kanzleibrauch, zur selben Zeit, da sich die Stellung der Theophanu verändert. Nach unsern früheren Ausführungen werden wir berechtigt sein, beide Wahrnehmungen in ursächlichen Zusammenhang zu bringen, in der Formel den Ausdruck für die thatsächlichen Verhältnisse zu erblicken. Dass die Notare, welche für ein neues, aber vorübergehendes Verhältnis die rechte Formel zu beschaffen hatten, die normale Formel erweiterten und dabei Worte gebrauchten, welche sie schon unter Otto II. in die Kanzleisprache eingeführt hatten, ist ein ganz natürlicher Vorgang. Indem wir den Gebrauch der Notare im einzelnen verfolgten, konnten wir feststellen, dass aus dieser Uebereinstimmung keineswegs auf die Werth- und Bedeutungslosigkeit der unter Otto III. gebrauchten Formeln geschlossen werden darf, wie ja dieselben auch weiterhin unter Adelheid beibehalten wurden, deren allgemeine Interventionen im Jänner 994 mit dem Eintritt der Mündigkeit des Königs aufhören. Wir sahen, dass der blos zahlenmässige Nachweis, wie oft eine oder die andere Person als Intervenient genannt wird, allein für die Erkenntnis der politischen Stellung des einzelnen nicht ausreicht, dass vielmehr die Formeln noch bessern Aufschluss zu gewähren vermögen.

Unzweifelhaft ist die Fiction aufrecht erhalten, dass der junge König die Herrschermacht selbst innehat und selbst zu üben vermag. Daher werden zur Bezeichnung des Einflusses, den Theophanu nahm, nur selten bestimmtere,

---

Die zweite Art dient zu einer Scheidung des Bittstellers (sei es des Empfängers, sei es einer für ihn eintretenden Person) und des eigentlichen Intervenienten, sie kommt vor in: DO. II. 170, 978 März 8, HA., für Himmo, 'interventu Adalhethae, petitione Mahtildae'; DO. II. 307, 983 Juni 15, HB. für das von Adalheid begünstigte Peterlingen, 'ob peticionem Adalheidę, interventum Theophanu'; DO. II. 311, 983, HA. für Würzburg, 'ob peticionem Bobponis episcopi et interventu Hugonis nostri capellani'. Ganz privaten Charakter weist die in den DDO. II. 293—296 für S. Emmeram in Regensburg gebrauchte Formel auf 'per venerabilis Vuolfkangi Reginensis episcopi petitionem nec non et Ramuoldi eiusdem cenobii abbatis fidelis nostri interventui satisfacientes', aber auch hier dient die Zweitheilung dazu, den Rangunterschied hervorzuheben.

in der Regel aber farblosere Ausdrücke gewählt. Treten wir aus dem Kreise dieser Fiction heraus, dann sehen wir in die Hand der Kaiserin-Mutter eine Gewalt gelegt, vor deren Inhalt und Handhabung der Einfluss der Kaiserin-Grossmutter zurücktritt, während der des Erzkanzlers sich nicht über die Grenzen ausdehnt, welche durch die Bedeutung des Amtes und seines damaligen Inhabers und durch die Rücksicht auf die Herrscherrechte des Königs und seiner Mutter gesteckt waren. Nicht Willigis hat die Macht der Kaiserin gemindert, sondern seine Stellung würde durch deren Walten eingeschränkt worden sein, wenn es überhaupt in seiner Absicht gelegen hätte, sie über Gebühr auszudehnen.

V.

Bamberger Studien.

Von

Harry Bresslau.

I.

Aufzeichnungen zur Geschichte der Bibliothek des Klosters Michelsberg bei Bamberg.

Die im nachfolgenden an erster Stelle mitgetheilten Aufzeichnungen sind zwei Handschriften des Abts Andreas Lang von Michelsberg (1483—1502) entnommen, über welche zuletzt O. Holder-Egger, SS. XV, 2, 1152 f. gehandelt hat. Hs. 1, vollendet zwischen 1487 und 1494, enthält, wie ich aus Holder-Eggers Vorrede hier wiederhole, auf f. 1—67′ einen Catalogus pontificum Bambergensium bis 1487, auf f. 72—332 einen Catalogus abbatum monasterii S. Michaelis Montis-monachorum. Hs. 2, nach dem Vorwort geschrieben 1494, bezeichnet als Fasciculus abbatum S. Michaelis, enthält zuerst auf f. 1—61 den Catalogus der Aebte, auf f. 64—84′ den der Bischöfe[1]. Die beiden Hss. sind nicht von gleicher, sondern von zwei verschiedenen Händen geschrieben; sie können also nicht, wie man bisher auf Grund eines in 2 auf f. 57′ eingetragenen Elogiums auf den Abt Andreas annahm, beide von dessen Capellan Nonnosus herrühren: wenn der Verfasser des Elogiums[2], der die Klosterchronik bis in den Anfang des 16. Jh. fortgesetzt hat[3], dies versichert, so irrt er in dieser Beziehung ebenso, wie wenn er behauptet, die Hs. 2 sei älter als 1, was, wie schon Wittmann[4] und Holder-Egger[5] bemerkt haben, sicher verkehrt ist. Vielleicht ist die eine Hs. von Nonnosus, die andere von dem

1) Die von Holder-Egger mit 2ᵃ bezeichnete Hs. enthält die im nachfolgenden gedruckten Aufzeichnungen nicht. Ein Auszug aus dem ersten Theil von 1 ist die Hs. der Würzburger Universitätsbibliothek chart. fol. 191, vgl. Städtechroniken, Nürnberg IV, 83 N. 4. 2) Er ist nicht, wie Holder-Egger a. a. O. S. 1153 Anm. 2 meint, mit dem Schreiber der vorangehenden Partieen identisch, sondern unterscheidet sich in Schrift und Orthographie deutlich von ihm. — In dem Elogium sind die auf Andreas und seinen Nachfolger Wolfgang bezüglichen Wendungen z. Th. denen nachgebildet, die Burchard (unten S. 143. 147) von den Aebten Wolfram und Hermann gebraucht. 3) Er ist der erste Fortsetzer; ob seine Arbeit bis zum Jahre 1505 oder noch weiter reicht, wage ich nicht zu entscheiden. Die weiteren Fortsetzungen bis 1547 sind von noch anderen Händen. 4) Hist. Jahrbuch I, 417 N. 3. 5) A. a. O. 1153, N. 4.

gleichfalls von Andreas vielbeschäftigten Mönche Reynherus geschrieben; letzteren bezeichnet Jaeck im Katalog der Bamberger Hss. (1831) S. 12, vielleicht auf Grund seiner Kenntnis der Hand desselben, als Schreiber von Cod. 2.

Die Aufzeichnungen selbst, die ich abdrucken lasse, sind nicht ganz unbekannt; Mittheilungen daraus, freilich unvollständig, willkürlich behandelt und nicht fehlerfrei, hat bereits im Jahre 1822 Jaeck gemacht[1], und neuerdings hat dazu A. Lahner[2] einige Ergänzungen geliefert. Vollständig aber sind sie bisher nicht veröffentlicht, und in Folge dessen hat man auch ihren eigentlichen Charakter nicht richtig aufgefasst. Sie sind nämlich nicht, wie bisher angenommen worden ist, von dem Abt Andreas verfasst, sondern sie stellen eine eigene kleine Schrift des 12. Jh. dar, die man geradezu als eine Geschichte der Bibliothek von Kloster Michelsberg in der ersten Hälfte des 12. Jh. bezeichnen kann. Als Verfasser dieser Schrift, deren Reimprosa sich von dem Stil des Andreas sehr deutlich abhebt, nennt sich selbst der Michelsberger Prior Burchard, der unter den Aebten Wolfram I. (1112—1123) und Hermann I. (1123—1147) der Klosterbibliothek vorstand, und der nach dem Necrologium des Klosters[3] am 14. Sept. 1149 gestorben ist. Andreas hat diese Schrift, im ganzen wohl ziemlich unverändert, in seine Klostergeschichte aufgenommen, nur dass er sie in zwei Stücke auseinandergerissen und das eine unter dem Abt Burchard, das andere unter Hermann eingereiht hat. Ich gebe sie nach Hs. 1 heraus und verzeichne von 2 die Varianten, bei den Namen vollständig, sonst unter Fortlassung der bloss orthographischen Abweichungen; eine Lesart von 2 in den Text aufzunehmen, ist nur selten Veranlassung vorhanden. Die einzelnen Bücherlisten, welche in die Schrift Burchards aufgenommen sind, bezeichne ich mit römischen, innerhalb derselben die einzelnen Katalogpositionen mit arabischen Ziffern.

Diese arabischen Ziffern habe ich lediglich hinzugefügt, um in den auf den Abdruck der Schrift Burchards folgenden Bemerkungen danach bequemer citieren zu können. Irgend ein consequentes Princip liess sich bei der

1) (Heller und Jaeck), Beiträge zur Kunst- und Literaturgeschichte (Nürnberg 1822) S. XIX ff. 2) A. Lahner, Die ehemalige Benedictiner-Abtei Michelsberg zu Bamberg (Bamberg 1889) S. 92 ff. 3) Jaffé, Bibliotheca V, 576. Ihm hat Heimo, der ihn als 'compotistarum nostri temporis studiosissimus' bezeichnet, die erste Ausgabe seines Liber de decursu temporum gewidmet, ebenda S. 541. 543.

Beschaffenheit der Aufzeichnungen in Bezug auf die Hinzufügung derselben nicht befolgen.

Volframmus[1] decimus monasterii huius abbas in memoria habendus eterna, sicut in corrigendis subditorum moribus prudens et impiger, ita fuit in augmentandis libris promptus et alacer. Nam cum ipse liberali polleret sciencia, in discipulis suis liberalium studiorum maxime diligebat exercicia. Habuit autem inter ceteros fratres[2] fratrem quendam Burckardum nomine, quem armarie curam primum suscipere ordinavit, cuius diligencie fidelis cooperator[3] extiterat et ad libros quoque, quos ipse comparare posset, sumptus et impendia largissime subministrabat. Quos singulatim ponere volui, ut possint a succedenti posteritate dinosci. * 1 f. 78'. 2 f. 6.

I.

1. Missales libri duo ex integro. 2. Leccionarius unus. 3. Graduales libri duo.[4] 4. Item graduale musice notatum. 5. Liber sequenciarum unus. 6. Officialis liber. 7. Pars matutinalis libri. 8. Letania cum oracionibus et lecciones ad vigilias in uno volumine. 9. Moralia Gregorii in tribus voluminibus. 10. Omelie due. 11. Origenes super librum Numeri. 12. Prior pars Augustini super Iohannem. 13. Augustinus de sermone Domini in monte habito. 14. Augustinus ad litteram super Genesim. 15. Augustinus de opere monachorum, de bono coniugali, de sancta virginitate, de sancta viduitate, de orando Deo, liber exhortacionum ad quendam comitem in uno volumine. 16. Liber retractacionum, de nupciis et concupiscencia, libellus de quadam sentencia beati Iacobi apostoli ad Hieronimum[5] missus in uno volumine. 17. Item alius liber beati Augustini de fide sancte trinitatis, encheridion, contra Parmenianum, contra Donatistas in uno volumine. 18. Liber questionum beati Augustini veteris et novi testamenti numero centum viginti septem. 19. Augustinus de doctrina christiana, tractatus de simbolo, de divinacione demonum, de cathezizandis rudibus in uno volumine. 20. Augustinus de operibus septem dierum. 21. Epistola Augustini ad Paulinam de

---

1) 'Hic Volframmus' 1; 'hic insuper venerandus pater Wolframmus digne in memoria habendus' 2. Das Wort 'hic' rührt jedenfalls von Andreas her, der damit an den vorangehenden Text anknüpft. 2) Hinter 'fratres' in Klammern 'hic Wolframmus' 1. 2; wohl von Andreas hinzugefügt. 3) 'operator' 2. 4) N. 3. 4. 5 fehlen in 2. 5) 'Ieronimum' 2; und so immer.

videndo Deum, de disciplina christiana, brevis exposicio in apokalipsim in uno volumine. 22. Sermonarius ab adventu Domini usque ad purificacionem sancte Marie. 23. Vita Pauli et quorundam patrum. 24. Soliloquia Isidori[1]. 25. Meditaciones Anshelmi Canthuariensis episcopi. 26. Antiphonarium unum. 27. Versus offertorii unus. 28. Processionales antiphone cum oracionibus et tropis in uno volumine. 29. Bernoldus de divinis officiis. 30. Psalteria tria. 31. Questiones Orosii de veteri et novo testamento. 32. Liber Petri Damiani qui appellatur gratissimus. 33. Commentum super Matheum. 34. Excerpta de canonibus et decretis pontificum in duobus voluminibus. 35. Canonice epistole glosate. 36. Libri apokalipsis duo glosati. 37. Libri canticorum duo, unus glosatus. 38. Glose super cantica canticorum in duobus voluminibus. 39. Liber lamentacionum unus glosatus cum continuis glosis. 40. Arator unus. 41. Boecii tres, unus ex hiis glosatus cum continuis glosis. 42. Macrobii duo. 43. Glose super Macrobium et arithmeticam in uno volumine. 44. Glose super Porphirium, cathegorias, periermenias, topica et divisiones in uno volumine. 45. Item glose super Porphirium, cathegorias et periermenias in uno volumine. 46. Item glose super Porphirium. 47. Porphirius cum cathegoriis in uno volumine. 48. Tullius de amicicia glosatus. 49. Tullius de senectute glosatus. 50. Tullius invectivarum. 51. Tullius de rethoricis[2] coloribus. 52. Poetria glosata cum epistolis et glose.[3] 53. Excerptum de Prisciano cum Serviolo[4] et aliis regulis in uno volumine. 54. Derivaciones cum differenciis quarundam dictionum in uno volumine.[5] 55. Salustius in Iugurtino glosatus. 56. Sedulius. 57. Prudencius psycomachie et Prosper in uno volumine. 58. Ovidius de Pontho. 59. Lucianus[6]. 60. Virgilius in Eneide.

Cum autem ego Burchardus[7] humilis armarius cenobii sancti Michaelis animadverterem librorum, quos in armario reperi, numerum per Dei graciam esse temporibus nostris adauctum, visum est michi illorum, qui eosdem libros vel scripserunt vel donaverunt aut propriis sumptibus comparaverunt, annotare nomina, quatenus per succedencia tempora eorum non possit aboleri memoria. Separatis ergo hiis libris, quos ad nos perduxit antiquitas, quos certis

1) 'Ysidori' 2; und so immer. 2) 'bethoricis' 1. 2. 3) 'glos;' 2. 4) 'Seriuolo' 1. 2. 5) N. 54 fehlt in 2. 6) So 1. 2 statt 'Lucanus'. 7) 'Burchhardus' 2.

personis assignare nequimus, reliqui omnes propriis iunguntur auctoribus.

II.

1. Plenarium unum. 2. Missalis liber. 3. Collectarium cum benedictionibus episcopalibus. 4. Libri evangeliorum duo. 5. Leccionarius unus. 6. Gradualia quatuor. 7. Item graduale musice notatum. 8. Libri sequenciarum quatuor. 9. Psalterium unum magnum, in quo antiphonarium, graduale, ymnarium, sequencionarium et officiale continetur. 10. Officiales libri duo. 11. Psalteria septem. 12. Antiphonaria duo. 13. Ymnarii duo. 14. Minus psalterium cum oracionibus in uno volumine. 15. Apologium in tribus voluminibus. 16. Viginti omelie Gregorii. 17. Pastoralis cura. 18. Dialogus sancti Gregorii. 19. Gregorius super Ezechielem. 20. Ambrosius super 'Beati immaculati'. 21. Augustinus de pastoribus. 22. Augustinus de civitate Dei. 23. Augustinus de verbis Domini. 24. Augustinus de predestinacione sanctorum. 25. Speculum sancti Augustini. 26. Augustinus de caritate. 27. Augustinus de quatuor virtutibus caritatis. 28. Eugepius. 29. Hieronimus super Ezechielem. 30. Hieronimus super cantica canticorum. 31. Epistola Hieronimi ad Sunniam et Fretelam. 32. Hieronimus ad Damasum. 33. Exposicio super Ysaiam. 34. Hilarius de sancta trinitate. 35. Omelie Iohannis Crisostomi super multifariam. 36. Item omelie eiusdem. 37. Ysidorus ethimologiarum. 38. Item Isidorus in pentateucum. 39. Basilius in Genesim. 40. Tractatus fratris eius Gregorii de creacione hominis. 41. Beda super actus apostolorum et parabolas Salomonis in uno volumine. 42. Beda de gestis Anglorum. 43. Liber Smaragdi, in quo omelie de adventu Domini usque in pascha. 44. Heimo super cantica canticorum. 45. Exposicio Heimonis super XII minores prophetas.[1] 46. Exposicio Heimonis super apostolum. 47. Heimo in[2] apokalipsim. 48. Epistole Pauli grece et latine scripte. 49. Item liber earundem epistolarum cum septem canonicis epistolis. 50. Exposicio cuiusdam in apostolum. 51. Collectaneum Sedulii Scoti in apostolum. 52. Collectaneum Sedulii Hiberniensis in eundem. 53. Crisostomus super Matheum. 54. Item commentum super Matheum. 55. Iosephus de antiquitate. 56. Iordanis de origine gentis Romanorum. 57. Liber canonum unus. 58. Romanus ordo. 59. Liber Alchwini[3] de sapiencia. 60. Liber scintillarum.

1) 'prophetas minores' 2. 2) 'super' 2. 3) 'Alchuini' 2.

61. Liber Cassiodori Senatoris de anima. 62. Liber Prosperi ad Rufinum. 63. Liber Comitis. 64. Liber Cipriani de duodecim abusivis seculi. 65. Liber Paschasii de corpore et sanguine Domini. 66. Regula sancti Benedicti in tribus voluminibus. 67. Regula Bachumii. 68. Martinus de formula honeste vite. 69. Liber Hagohardi qui dicitur laicalis norma. 70. Liber Rabani de compoto. 71. Item alius liber de compoto. 72. Figure in compotum. 73. Medicinalis liber depictus. 74. Epistole diversorum de qualitate et observacione medicine. 75. Liber Mustionis de purgacione mulierum. 76. Liber somniorum. 77. Boecius unus de consolacione. 78. Item Boecius versifice compositus. 79. Musica Boecii. 80. Arithmetica in duobus voluminibus. 81. Commentum Boecii in ysagogas Porphirii et Porphirius in uno volumine. 82. Item aliud commentum super Porphirium. 83. Item pars commenti super Porphirium. 84. Rethorica Tullii. 85. Topica eiusdem. 86. Virgilius. 87. Salustius. 88. Remigius super Donatum. 89. Excerptum de Prisciano quod dicitur scalprum. 90. Argumentum super Donatum et super Porphirium. 91. Cathegorias, periermenias et topica cum Porphirio in uno volumine. 92. Liber Aristotolis[1] de decem predicamentis. 93. Liber Prisciani super duodecim versus Virgilii. 94. Glosarius distinctus per alfabetum. 95. De figuris numerorum, de anno et partibus eius in uno volumine. 96. Liber Euticii[2] de grammatica. 97.Aratores duo. 98. Sedulii tres. 99. Prudencius ymnorum. 100. Historia Prudencii psychomachie depicta. 101. Stacius Achilleidos cum Persio. 102. Item Stacius Achilleidos. 103. Item Persius. 104. Veteris testamenti libros in tribus voluminibus et duos omeliarum libros, librum eciam collacionum et Paterium, alios quoque libellos inveni, qui quoniam nimia fuerant vetustate consumpti, hiis venundatis, in utilioribus libris expendi.

III.

Subnotatos libros pie memorie Frutolfus cenobii huius prior huic loco contulit, quos manu sua pene omnes ipse scripsit.

1. Gradualia duo. 2. Glose super psalterium. 3. Glose super vetus testamentum. 4. Glose super apostolum. 5. Glosarius super vetus et novum testamentum. 6. Liber cronicorum. 7. Liber qui appellatur Pan. 8. Benedic-

---

1) 'Aristotilis' 2. 2) 'Ecicii' 2.

cionale. 9. Musica Gwidonis[1]. 10. Breviarium Frutolfi de musica. 11. Tonarius, musica Bernonis, dialogus Wilhelmi in uno volumine. 12. Priscianus de accentibus, Beda de metrica arte in uno volumine. 13. Compotus Hermanni et mensura astrolabii in uno volumine. 14. Liber consuetudinum antiquorum patrum. 15. Exemplaria duo de primis sillabis prosaice et metrice composita. 16. Theodolus.

IV.

Thiemo religiosus prior armarium nostrum hiis libris adauxit:

1. Regule de compoto. 2. Compotus Hermanni cum regulis ipsius in abacum. 3. Musica Gwidonis[1]. 4. Bernolinus super abacum. 5. Glosarius super vetus et novum testamentum. 6. Pars cronicorum, regule de musica in uno volumine. 7. Regule de musica cum tonario. 8. Figure compoti. 9. Compotus Hermanni et mensura astrolabii. 10. Regule de abaco, medicine, mensura horologii in uno volumine. 11. Historia sancti Gregorii cum tonario. 12. Musica Bernonis. 13. Breviarium Frutolfi de musica. 14. Regule super astrolabium, regule de abaco, versus offertorii in uno volumine. 15. Matutinalis liber.

Memorandus Heroldus huius loci frater et monachus vitas et passiones multorum sanctorum in diversis libellis magno labore congessit. Sed quia parvitas librorum videbatur minus apta cernentibus, et facile poterat furto vel qualibet surrepcione perire res modica, ego auxilio et industria domini Ellenhardi prioris venerandi omnes illos libellos adiunctis quoque aliis vitis et passionibus in quatuor magna volumina redegi[2].

*Pie memorie Wolframmo abbati successit in regimine dominus Hermannus abbas, qui eius utpote spiritualis filius, heres et assecla, ita per omnia paterne in se probitatis gerebat ymaginem, ut tam in liberali sciencia quam in morum elegancia, in omni quoque virtutum ornamento et in omni religionis studio, sed et in librorum augendorum amore continuo ipsius representaret dignitatem. Cuius amoris succensus ardore votorum omnium piissimus executor *1 f.88'. 2 f.10.

1) 'Guidonis' 2. 2) 'redigi' 2. Hierauf folgen in beiden Hss. die Worte 'quorum scriptores infra sub abbate Hermanno dicemus'. Ich halte für wahrscheinlich, dass diese Worte von Andreas hinzugefügt sind, der an dieser Stelle seine Copie der Aufzeichnungen Burchards abbrach, um sie weiter unten bei der Geschichte des Abtes Hermann fortzusetzen.

fuit, quia et ipse libros perutiles emit atque comparavit, quos huic loco annotare placuit.

V.

1. Missales libri sex ex integro. 2. Item missales libri duo sine leccione et evangelio. 3. Graduale unum. 4. Antiphonaria duo. 5. Matutinales libri tres. 6. Psalteria duo cum ymnariis, gradualibus et breviariis. 7. Item psalteria sex. 8. Breviarium. 9. Versus offertoriorum in duobus voluminibus. 10. Minus officiale in maioribus festis habendum. 11. Benediccionale. 12. Commendaciones animarum in XII libellis. 13. Liber sequenciarum musice notatus. 14. Biblioteca in tribus voluminibus. 15. Omelia hiemalis.[1] 16. Sermones a purificacione sancte Marie usque in adventum Domini in tribus voluminibus. 17. Passiones sanctorum in duobus voluminibus. 18. Vite sanctorum in duobus voluminibus. 19. Vita patrum et Iohannes Constantinopolitanus in uno volumine. 20. Ambrosius super Lucam. 21. Secunda pars Augustini super Iohannem. 22. Augustinus super centesimum primum psalmum usque in finem in tribus voluminibus. 23. Augustinus confessionum. 24. Augustinus de agone christiano. 25. Sermo eiusdem adversus quinque hereses et de vita christiana in uno volumine. 26. Augustinus de summo bono. 27. Tractatus eiusdem de quibusdam novem questionibus. 28. Liber Augustini ad sanctum Hieronimum de natura animarum. 29. Rescriptum sancti Hieronimi. 30. Liber Augustini ad Optatum episcopum de origine anime. 31. Soliloquia eiusdem. 32. Liber de immortalitate anime. 33. Liber de quantitate anime. 34. Liber de decem cordis. 35. Epistola Ieronimi ad Marcellam[2] et Anapsichiam de anima. 36. Item disputacio Iheronimi ad Alippinum[3] et Augustinum de racione anime. 37. Item Ieronimus de tribus virtutibus scilicet fortitudine, sapiencia atque prudencia. 38. Ieronimus ad Fabiolam de XL duabus mansionibus. 39. Ieronimus ad Marcellam de quinque questionibus; item epistola Ieronimi ad Rufinum presbiterum de iudicio Salomonis super iurgio duarum[4] meretricum in uno volumine[5]. 40. Ieronimus super Matheum. 41. Item Ieronimus super Marcum et brevis exposicio eiusdem super quatuor evangelistas in uno volumine. 42. Ieronimus super Danielem. 43. Ambrosius

1) N. 15. 16 fehlen in 2. 2) So 1. 2, statt 'Marcellinum'. 3) So 1, 'Allippinum' 2, statt 'Alypium'. 4) Fehlt in 2. 5) Vielleicht befanden sich die Schriften 35—39 schon unter Hermann in einem Bande, s. S. 159 N. 9.

de Ysaac et Rebecca. 44. Ambrosius de bono mortis. 45. Ambrosius de Nabute[1]. 46. Augustinus de libero arbitrio. 47. Epistola eiusdem ad Casulanum presbiterum de ieiunio sabbati. 48. Augustinus de Adam, si spiritum sanctum habuit. 49. Augustinus de peccato Adam et Eve, Ciprianus de dominica oracione in uno volumine.[2] 50. Origenes super Leviticum. 51. Origenes super librum iudicum. 52. Origenes super Genesim et Exodum in uno volumine. 53. Origenes super cantica canticorum. 54. Beda super Lucam. 55. Beda super Marcum. 56. Beda super cantica canticorum, super Thobiam et triginta questiones de libro regum in uno volumine. 57. Ecclesiastica historia. 58. Tripartita historia. 59. Iohannes glosatus. 60. Matheus glosatus. 61. Marcus glosatus. 62. Apostoli duo glosati. 63. Psalterium unum glosatum. 64. Duodecim minores prophete glosati. 65. Lamentaciones glosate. 66. Apokalipsis due glosate. 67. Cantica canticorum glosata. 68. Canonice epistole glosate cum continuis glosis. 69. Cur Deus homo. 70. Collaciones patrum in duobus voluminibus. 71. Sentencie sanctorum patrum in tribus libellis. 72. Paterius in duobus voluminibus. 73. Florus super apostolum in tribus voluminibus. 74. Diadema monachorum. 75. Parabole Salomonis et Ecclesiastes glosate in uno volumine. 76. Lamentaciones glosate. 77. Continue glose super easdem. 78. Glosarius.[3] 79. Priscianus de octo partibus oracionis, de constructionibus, Beda de orthogravia in uno volumine. 80. Item Priscianus de octo partibus oracionis. 81. Priscianellus super duodecim versus Virgilii. 82. Plato et Macrobius in uno volumine. 83. Bucolica et Georgica in uno volumine. 84. Terencius. 85. Ovidius de Ponto. 86. Salustii duo, unus glosatus. 87. Horacius.[4]

VI.

Allenhardus prior temporibus Hermanni abbatis quam fideliter operatus sit, intencionem ipsius diligentem perpende. Nam libros subsignatos de suo labore et oblacionibus fidelium confecit, et ut memoria eius in cordibus tam presencium quam futurorum perpetualiter radicata sit, dignum duxi inserendum.

---

1) 'Nabuthe' 2. 2) Ueber die jetzt zu einem Bande vereinigten Schriften 42—49 s. S. 163 N. 1. 3) Hinter diesem Worte Raum für 3—4 Worte freigelassen in 1. 2. Offenbar hat Andreas hier seine Vorlage nicht lesen können. 4) Was hierauf in den Auszügen Jaecks folgt — 'Heimonis presbyteri' u. s. w. — steht in keiner Hs.

1. Collectarium unum. 2. Missales libri tres. 3. Matutinales libri duo, unus deputatus infirmis, alius fratribus barbatis. 4. Psalteria duo cum ymnariis, gradualibus et breviariis, que specialiter choro attributa sunt. 5. Passiones sanctorum in duobus voluminibus. 6. Vite sanctorum in duobus voluminibus. 7. Vita patrum ex maiori parte. 8. Breviarium. 9. Collaciones patrum in duobus voluminibus.

VII.

Adelhardi scriptoris pius labor quantum huic loco contulerit, intelligat, qui volumina subnotata perspexerit.

1. Missales libri duo ex integro et graduale cum collectario. 2. Officiales libri duo. 3. Liber sequenciarum unus. 4. Moralia Gregorii in tribus magnis[1] voluminibus. 5. Omelie due. 6. Tres partes Augustini super psalterium. 7. Augustinus super Genesim ad litteram. 8. Antiphonarium. 9. Versus offertorii. 10. Processionales antiphone cum oracionibus et tropis. 11. Meditaciones Anshelmi.

VIII.

Gundoldus morte preventus etsi multos non potuit, subnotatos tamen libros fideli devocione conscripsit.

1. Liber sequenciarum. 2. Officiale unum. 3. Psalteria duo cum ymnariis. 4. Versus offertorii duo. 5. Graduale. 6. Augustinus adversus quinque hereses et de vita cristiana.

IX.

Helmericus ad aream vacua manu non venit, cui iste manipulus cursum dedit.

1. Sermonarius a purificacione sancte Marie usque in diem palmarum. 2. Psalterium unum. 3. Leccionarius cum evangeliis. 4. Donatus.

X.

Volmarus pedibus eger, manibus alacer, etsi pedibus non currit, presencia tamen opera in celum manu porrigit.

1. Sermonarius ab adventu Domini usque ad purificacionem sancte Marie. 2. Secunda pars Augustini super Iohannem. 3. Augustinus de opere monachorum. 4. Leccionarius cum evangeliis. 5. Apokalipsis glosata.

XI.

Nithardus multa scribere voluit nec potuit, quoniam eum mors cita subtraxit.

---

1) Fehlt in 1.

1. Libri soliloquiorum. 2. Matutinalis liber. 3. De natura summi boni.

XII.

Wecil brevi vivens tempore subiecto sudavit in opere.

1. Augustinus de agone christiano. 2. Secundus liber soliloquiorum. 3. Augustinus cum reliquis[1]. 4. Ovidius de Ponto.

XIII.

Arnoldus manu promptus et calamo hec sue devocionis monimenta reliquit.

1. Missales libri duo ex integro. 2. Benedictionale. 3. Due commendaciones animarum. 4. Beda super Marcum. 5. Origenes super librum Numeri. 6. Quarta pars Augustini super psalterium. 7. Augustinus de sermone Domini in monte habito. 8. Vita sancti Pauli et aliorum. 9. Apostolus glosatus.

XIV.

Dietperti opus laudabile conferat ei premium perpetuale.

1. Missalis liber. 2. Sermones[2] in duobus voluminibus a palmis usque in[3] adventum Domini. 3. Ecclesiastica historia. 4. Ieronimus super Matheum. 5. Epistole Ieronimi. 6. Diadema monachorum. 7. Origenes super librum iudicum. 8. Augustinus confessionum. 9. Sermones Iohannis Constantinopolitani.

XV.

Gotescalcus occupatus in aliis pauca scripsit, sed multa dictavit, cuius opera presencia sint Deo accepta, sicut duo vidue minuta.[4]

1. Collectaria tria. 2. Tria gradualia cum tribus sequencionariis. 3. Insuper collectarium, quo specialiter in conventu quottidie ad utramque missam utendum est. 4. Officiale minus. 5. Omelia hiemalis. 6. Prima pars Augustini super Iohannem. 7. Matutinalis liber integer. 8. Item alius liber matutinalis ab adventu Domini usque ad penthecosten. 9. Liber qui dicitur Pan. 10. Origenes de XL et duabus mansionibus filiorum Israel. 11. Vite sanctorum Martini, Silvestri, Nicolai et Othmari. 12. Porphirius cum cathegoriis in uno volumine.

XVI.

Hermannus dignus erit premio, qui hec preclara munera et voto portat et humero.

1) 'reliquiis' 1. 2) 'Sermonenes 2. 3) 'ad' 2. 4) Vgl. Lucas 21, 2.

1. Missales libri duo. 2. Ambrosius super Lucam. 3. Vite sanctorum in maiori volumine. 4. Orosius. 5. Petrus Damianus. 6. Ymnarius.

XVII.

Labor Marcwardi senioris a scriptorum premio non erit extorris, qui etsi libros multos non scripsit, ab aliis tamen scriptos capitalibus[1] literis exornavit.

1. Beda super canonicas epistolas.

XVIII.

Udalricus diligencia et studio scriptores exuperat, cuius pro presenti opere anima coram Deo perpetualiter vivat.

1. Prima pars bibliothece. 2. Augustinus super 'Domine exaudi' usque in finem in tribus voluminibus. 3. Collaciones Cassiani in duobus voluminibus. 4. Origenes super Leviticum. 5. Questiones Augustini. 6. Leccionarius. 7. Ieronimus super Danielem. 8. Duodecim minores prophete glosati. 9. Decreta pontificum ex parte. 10. Excerpta canonum. 11. Florus super apostolum in tribus voluminibus.

XIX.

Burchardulus in librorum numero parvulus augebit et numerum voluminum per incrementa dierum.

1. Collectarium. 2. Ambrosius de Ysaac et Rebecca. 3. De bono mortis. 4. De Nabute. 5. Apokalipsis glosata. 6. Canonice epistole glosate. 7. Psalteria duo. 8. Boecium unum.

XX.

Guntherus ne vacuus ad Christum veniat, noctes diebus scribendo continuat;[2] cuius tamen hic opera non possunt annotari per omnia, quia sunt pene numerum excedencia; dignus et ipse celesti premio pro labore subiecto.

1. Missales libri duo. 2. Graduale cum tropis et sequencionario. 3. Officiale unum. 4. Breviaria tria. 5. Psalteria duo. 6. Ymnarii duo. 7. Matutinalis liber ex integro. 8. Origenes super Genesim et Exodum. 9. Origenes super cantica canticorum. 10. Beda super Lucam. 11. Collaciones patrum. 12. Vite sanctorum in minori volumine.

---

1) 'capita' 2. 2) Vgl. Tacit. Germ. 22: diem noctemque continuare potando.

XXI.

Pilgrimi in scribendo fidelis desudat intencio, cuius laboris sudor extergitur, cum ei pro subiecto opere premia celorum a Domino recompensantur.

1. Missales libri duo. 2. Leccionarius cum evangeliis. 3. Graduale unum cum tropis et sequencionario. 4. Antiphonarium. 5. Psalteria duo cum ymnariis.

XXII.

Marcwardi iunioris sunt ista laboris indicia, qui quia calamum frequentavit, et ipse scriptorum premio non carebit.

1. Psalterium glosatum. 2. Item psalterium cum ymnario. 3. Lamentaciones. 4. Tullius de amicicia.

XXIII.

Hermannus iunior scribendi nunc primum fecit exordium, quem coronet Omnipotens celestium mercede donorum.

1. Ieronimus super Marcum. 2. Augustinus de libero arbitrio. 3. Tullius de amicicia.

XXIV.

Mathfridus[1] ceteris non impar scriptoribus hec preclara suis dedit monimenta diebus.

1. Collectarium. 2. Origenes super cantica canticorum. 3. Beda super cantica canticorum, super Thobiam et XXX questiones de libro regum in uno volumine. 4. Marcus glosatus. 5. Paterius in duobus voluminibus. 6. Breviarium Iheronimi super quatuor evangelistas.

XXV.

Preterea fratres nostri Berengerus et Wecil relinquentes seculum et religionis monastice assumentes habitum suos ad nos detulere libros, quos singillatim annotare curavimus. Hii libri felicis Berengerii[2].

1. Iohannes glosatus. 2. Apokalipsis glosata. 3. Cantica canticorum glosata. 4. Canonice epistole glosate. 5. Continue glose super easdem epistolas. 6. Commentum

---

1) So 2 auf Rasur; ‘atnfridus’ mit einem für den Rubricator vorgeschriebenen ‘l’ 1. Unter dem ‘l’ noch eine Schlangenlinie, nicht sehr verschieden von dem in XXII für den Rubricator vor ‘arcwardi’ vorgeschriebenen ‘m’. 2) ‘Berengeri’ 2.

Ammonii super Analetica. 7. Albricus de radiis dictaminum. 8. Epistole Ivonis[1]. 9. Derivaciones. 10. Glose super Boecium.

XXVI.

Hii libri fratris nostri Wecilonis.

1. Apokalipsis glosata. 2. Plato et Macrobius in uno volumine. 3. Georgica et Bucolica in uno volumine.[2] 4. Ovidius de Ponto. 5. Salustius glosatus. 6. Terencius. 7. Tullius de amicicia.[3]

Fragen wir nach dem Verhältnis, in welchem die verschiedenen Bücherlisten Burchards zu einander stehen, so ist über zwei derselben leicht ins klare zu kommen. Liste I und V sind gleichsam Accessionskataloge aus der Zeit des Bibliothekars Burchard; I verzeichnet die Erwerbungen der Klosterbibliothek unter dem Abt Wolfram, V die Erwerbungen unter dem Abt Hermann; in beiden sind sowohl Bücher, welche durch Kauf oder Schenkung an das Kloster gelangt, wie solche, welche von Angehörigen desselben geschrieben worden sind, eingetragen.

Vorausgesetzt, dass diese beiden Accessionskataloge durchaus vollständig wären, so würden wir nun, um den Bestand der Klosterbibliothek unter Hermann ganz zu übersehen, nur noch eines dritten Verzeichnisses bedürfen: einer Liste nämlich der Bücher, welche beim Amtsantritt Wolframs vorhanden waren. Ein solches Verzeichnis bietet uns nun aber Burchard eigentlich nicht; vielmehr haben alle Bücherlisten, die er giebt, mit Ausnahme von I, II und V, einen anderen Charakter und sind, so zu sagen, Provenienzkataloge; d. h. diejenigen Bücher, welche von einer Person geschenkt oder geschrieben worden sind, sind je zu einer Liste vereinigt. Diejenigen Bücher dagegen, welche Burchard nicht mehr auf bestimmte Personen zurückführen konnte, 'quos ad nos perduxit antiquitas, quos certis personis assignare nequimus',[4] sind in Liste II zusammengestellt. Im wesentlichen, wenngleich, wie wir

---

1) 'Yuonis' 2. 2) N. 3 fehlt in 2. 3) Es folgen in 1. 2 die Worte: 'sciendum autem, quosdam hic libros annotatos, qui apud nos minime inveniuntur, quia certis de causis extra locum dati sunt, quorum tamen scriptores eterno apud Deum premio fraudati non erunt'. Sie scheinen späterer Zusatz zu sein, ob aus der Zeit vor Andreas, oder erst von ihm hinzugefügt, lasse ich dahingestellt. 4) Aus diesen Worten folgt also keineswegs, wie Jaeck, Beiträge S. XXI schreibt, dass die Hss.

unten sehen werden, nicht ganz, dürfte also diese Liste II[1] den oben vermissten Bestandskatalog beim Amtsantritt Wolframs ersetzen; es entspricht dem, dass die in den Accessionskatalogen I und V vorkommenden Codices, soweit ein sicheres Urtheil darüber bei den oft sehr wenig genauen Titelangaben möglich ist, in Liste II fehlen.

Aus dem gesagten folgt, dass die Hss. der Einzellisten, welche an die Namen bestimmter Donatoren oder Schreiber geknüpft sind, sich zum guten Theil mit denjenigen decken müssen, welche in den Accessionskatalogen I und V verzeichnet sind. Vollständig freilich wird dies nicht der Fall sein. Denn in diesen Accessionskatalogen sind auch diejenigen Bücher verzeichnet, welche die beiden Aebte gekauft haben; diese aber kann man in den Listen der Donatoren und Schreiber nicht zu finden erwarten; es kann also von vorn herein nicht Wunder nehmen, wenn wir in den beiden Accessionskatalogen Bücher finden, welche in den Einzellisten fehlen. Weiter sind von den Donatoren bei Burchard nur diejenigen mit eigenen Listen bedacht worden, welche Brüder seines Klosters waren[2]; dieses hat aber auch Bücherschenkungen von anderer Seite erhalten, wie wir aus dem Necrologium desselben erfahren[3]. Andererseits können wir zwar den grössten Theil, aber nicht alle Bücher der Einzellisten in den Listen I und V nachweisen. Das hängt z. Th. wiederum

---

der Liste II aus 'der grauesten Vorzeit' stammen. Von denjenigen Michelsberger Hss. wenigstens, welche sich noch jetzt in Bamberg erhalten haben, soweit sie mit Nummern unserer Liste II zu identificieren sind, gehört die Mehrzahl dem 11. oder 12. Jh. an. Ueber eine der ältesten, den jetzigen Bambergensis A. I. 35, saec. X., wahrscheinlich = II, 57, vgl. Krause N. A. XVII, 323 ff.

1) Doch vgl. was S. 156 f. über die Listen III. IV bemerkt ist. 2) Auch diese nicht absolut vollständig; s. Note 3. 3) Ich stelle dieselben hier zusammen, indem ich Mittheilungen H. Blochs aus der Hs. benutze, über welche derselbe N. A. XIX, 629 N. 2 gehandelt hat. Dabei verzeichne ich auch die Schenkungen gleich mit, welche erst nach der Zeit gemacht sind, auf die sich Burchards Listen beziehen. Ratpoto fehlt in diesen, obwohl er Michelsberger war und in Burchards Zeit gehört. — VII. id. febr. Druhtlieb l. Pro huius anima datum est talentum unum, quo comparatus est missalis liber. — XVI. kal. apr. Adelheit conversa. Hec dedit . . . missalem librum. — X. kal. apr. Ŏdalricus presb. et mon. nostr. congreg. 1159. Hic contulit . . . antiph[onarium] et gr[aduale] musicum et ps[alterium]. — VII. kal. apr. Alexander subdiaconus frater noster. Hic dedit nobis libros suos super dialecticam. — non. apr. Tuto scolasticus maioris ecclesiae . . . tocius veteris ac novi testamenti libris quam nobilissimis armarium nostrum ditavit. — II. id. apr. Martinus subdiaconus. Hic dedit nobis XI libros. — II. id. nov. 1123 Ratpoto presb. nostr. congreg. Hic dedit nobis . . . missalem librum.

mit der ganzen Art dieser Katalogisierung zusammen; einerseits lassen manche mit sehr allgemeinen Titeln bezeichnete Bücher überhaupt keine sichere Identification zu, und andererseits darf gewiss solche Genauigkeit und Vollständigkeit, wie sie von einem Bibliothekar unserer Tage zu erwarten wäre, bei der Arbeit Burchards nicht vorausgesetzt werden. Endlich aber hat es überhaupt mit zweien unserer Einzellisten, zu deren näherer Betrachtung wir nun übergehen, eine eigenthümliche Bewandtnis.

Liste III und IV nämlich verzeichnen die Geschenke, welche die Klosterbibliothek von den Prioren Frutolf und Thiemo erhalten hat; der Liste III ist die Bemerkung hinzugefügt, dass die in ihr enthaltenen Bücher meist ('pene omnes') von dem Schenkenden selbst geschrieben seien, bei Liste IV fehlt ein entsprechender Vermerk, so dass also nicht angenommen zu werden braucht, Thiemo sei selbst als Schreiber thätig gewesen. Frutolf ist jedenfalls identisch mit dem am 17. Jan. 1103 gestorbenen Mönch dieses seltenen Namens, der in dem Michelsberger Necrolog sonst nicht wieder vorkommt[1]; somit sind die von ihm geschenkten Bücher schon vor dem Amtsantritt des Abtes Wolfram in den Besitz des Klosters gelangt. Sie konnten daher nicht in den beiden Katalogen I und V aufgeführt werden, welche die Erwerbungen aus der Zeit Wolframs und Hermanns aufführen; aber auch in die Liste II, d. h. in die Liste der Bücher, 'quos certis personis assignare nequimus', waren sie nicht aufzunehmen, da Burchard sie noch einer bestimmten Person zuzuschreiben im Stande war. In der That findet sich keine der sicher identificierbaren Schriften Frutolfs in einer jener Listen wieder[2].

Dasselbe gilt aber auch von der Liste IV. Diese enthält offenbar zum grossen Theil Abschriften der in Liste III verzeichneten Bücher Frutolfs, welche Thiemo angefertigt hat oder hat anfertigen lassen. Nun ist bekanntlich ein Prior Thiemo einer der beiden Sprecher in Herbords Dialog über das Leben des h. Otto; im Prooemium des Dialogs

1) Jaffé, Bibliotheca V, 567. Was Lahner S. 92 gegen diese Annahme einwendet, ist belanglos; seine Behauptung, Abt Andreas sage ausdrücklich, dass Frutolf 'sub Wolframo' geschrieben habe, ist irrig; Andreas, oder vielmehr Burchard, sagt das nicht. 2) Einen 'liber qui dicitur Pan', auf den ich unten zurückkomme, hat nach XV, 9 Gotschalk dem Kloster geschenkt, der wahrscheinlich 1151 gestorben ist (s. unten S. 159), und ein Buch des gleichen Titels findet sich unter den von Frutolf stammenden, III, 7. Dass in beiden Fällen dasselbe Exemplar gemeint sei, ist ausgeschlossen; vielleicht war dasjenige Gotschalks eine Abschrift desjenigen von Frutolf.

heisst es von ihm, dass er von vornehmer Abkunft, ein besonderer Liebling Otto's gewesen und in früher Jugend in das Kloster getreten sei; gestorben ist er nach dem Necrolog am 18. October 1162[1]. Ausserdem kommt ein Priester und Mönch Thiemo zum 29. Mai 1119 im Necrolog vor[2]; dass er hier nicht als Prior bezeichnet ist, kommt nicht in Betracht, da auch Frutolf daselbst diesen Titel nicht erhält, der überhaupt vielfach erst von späterer Hand hinzugefügt ist. Welcher dieser beiden Männer, oder ob überhaupt einer von ihnen und ob nicht noch ein anderer Mann dieses Namens, der ebenso häufig ist wie derjenige Frutolfs selten, in Liste IV gemeint ist, wird sich nicht mit absoluter Gewissheit entscheiden lassen. Für den ersten Thiemo, den Günstling des h. Otto, könnte angeführt werden, dass Burchard dem Namen des Thiemo nicht, wie demjenigen des Frutolf, ein 'pie memorie' hinzufügt; doch möchte ich auf den Umstand kein grosses Gewicht legen; und aus anderen Gründen ist die Annahme, dass der 1119 gestorbene Thiemo gemeint sei, wahrscheinlicher[3]. Auffällig ist in jedem Falle, dass die Bücher, welche in Liste IV erscheinen, in Liste I und V fehlen; entweder müssen sie, wie diejenigen Frutolfs, vor 1112 geschenkt sein, also noch bei Lebzeiten jener beiden Thiemo, oder es liegt hier eine Unregelmässigkeit Burchards vor, die ich nicht sicher zu erklären weiss: möglicher Weise könnte gerade die Verwandtschaft der beiden Listen III und IV den Bibliothekar bestimmt haben, ihre Bestände in gleicher Weise zu behandeln.

Nach Thiemo nennt Burchard einen Mönch Herold, der eine Anzahl von Heiligenleben in kleinen Heftchen geschrieben hat, die aber nicht aufbewahrt worden sind: das Necrolog verzeichnet einen Mönch dieses Namens zum 2. October ohne Angabe eines Todesjahres[4].

Mit n. VI beginnen die Listen derjenigen Bücher, welche in der Zeit Wolframs und Hermanns von Brüdern des Klosters geschenkt oder geschrieben worden sind. Der erste derselben ist der Prior Allenhard (Ellenhard), der am 14. September 1137 verstorben ist[5]. Das Necrologium

1) Jaffé a. a. O. S. 577. 2) Jaffé a. a. O. S. 572. 3) Vgl. unten S. 231 N. 1 die Bemerkung über die Ann. S. Michaelis Babenberg. der Karlsruher Hs. n. 504. 4) Vgl. Schweizer im VII. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg S. 263. Selbstverständlich berücksichtige ich bei den Angaben aus dem Necrolog nur die als Michelsberger Mönche bezeichneten Männer. 5) Denn MCXXXVII, nicht MCXXVII (wie Jaffé S. 576 gegen Schweizer S. 252 las), scheint das Jahr seines Todes zu

fügt der Notiz über seinen Tod, der an demselben Tage erfolgt ist, wie 12 Jahre später derjenige des Bibliothekars Burchard, mit Bezug auf beide Männer die Notiz hinzu 'hii multos libros comparaverunt huic ęcclesię'. Nach unserem Text ist er erst unter Abt Hermann, d. h. also in seinen 14 letzten Lebensjahren (1123—1137) für die Bibliothek des Klosters thätig gewesen; und dazu stimmt, dass die von ihm stammenden Bücher, soweit sie sich überhaupt mit Sicherheit nachweisen lassen, in dem Accessionskatalog aus Hermanns Zeit vorkommen [1].

Sicher ist auch die Identität des zunächst erwähnten 'Adelhardus scriptor' mit dem im Necrolog zum 28. April 1131 verzeichneten 'custos, presbyter et monachus' gleichen Namens [2]; das Totenbuch sagt ausdrücklich, dass er ausser vielen anderen Codices 'moralia' und 'libros omeliarum duos' geschrieben habe, und diese werden auch in Burchards Liste aufgeführt. Er hat sie und andere Hss. noch unter Abt Wolfram angefertigt [3].

Weniger bekannt sind die Namen der nächsten Mönche. Gundolds Tod erwähnt das Necrolog zum 12. September [4]; das Todesjahr ist nicht angegeben; gewirkt hat er, soweit erkennbar, unter Hermann [5]. Ein Subdiacon Helmericus ist im Necrolog zweimal, zum 28. März und zum 5. April, beide Male ohne Angabe des Jahres verzeichnet [6]; die von unserem Helmrich stammenden Bücher gehören gleichfalls

---

sein, das im Necrologium etwas undeutlich auf Rasur geschrieben ist; ganz ähnlich ist dieselbe Zahl bei den Einträgen zu 6. kal. nov. Adalbertus, 5. kal. dec. Ódalricus prior und 2. non. dec. Lotharius imperator geschrieben. 1127 kommt Ellenhard als Prior vor in einer Urkunde bei Schannat, Vindemiae I, 47 n. XIX, und durch die Correctur des Todesjahres fallen nun auch die Schwierigkeiten fort, die seiner Identification mit dem bei Ebo III, 19 (Jaffé a. a. O. S. 679) erwähnten und sehr gerühmten 'Ellenhardus senior noster' im Wege stehen konnten.

1) Es ist nämlich VI, 5. 6 = V, 17. 18; VI, 7 = V, 19 (theilweise); VI, 8 vielleicht = V, 8; VI, 9 = V, 70. Das letztere Werk scheint aber Ellenhard nicht selbst geschrieben zu haben, sondern er hat es aller Wahrscheinlichkeit nach durch einen Anderen schreiben lassen (s. unten S. 160 N. 9). Und dasselbe gilt vielleicht, wenigstens theilweise, von VI, 5. 6. 2) Jaffé a. a. O. S. 570. 3) Es ist nämlich sicher zu identificieren VII, 4. 5 mit I, 9. 10; VII, 7 mit I, 14; VII, 8—10 mit I, 26—28 und VII, 11 mit I, 25. VII, 3 kann = I, 5 sein, obgleich hier wie bei den Missalien und anderen liturgischen Büchern jede Sicherheit fehlt. Ich nehme deshalb bei den folgenden Identificierungsversuchen auf sie meist keine Rücksicht. Ueber VII, 6 vgl. unten S. 168 N. 3. 4) Schweizer a. a. O. S. 252. 5) VIII, 4 wohl = V, 9; VIII, 6 sicher = V, 25. 6) Schweizer a. a. O. S. 143. 148; Jaffé a. a. O. S. 569.

der Zeit des Abtes Hermann an[1]. Der fusskranke Volmar ist vielleicht der am 19. April 1127 verstorbene Diacon dieses Namens; er hat unter Wolfram wie unter Hermann die Bibliothek bereichert[2]. Dasselbe gilt von Nithard, der mit einem am 26. März eines unbekannten Jahres gestorbenen Priester und Mönch dieses Namens identisch sein kann[3]. Wecil, der nur kurze Zeit gelebt hat, ist schwerlich für den am 5. April 1145 verstorbenen 'Wezil pictor' des Necrologs[4] zu halten; der Name kommt in dem Totenbuch noch mehrmals vor[5]; die demselben in unserem Katalog hinzugefügten Bücher scheinen mit einer Ausnahme in der Zeit des Abtes Hermann erworben zu sein[6]. Der Name des nächsten Schreibers, Arnoldus, kommt im Necrolog so oft vor, dass eine sichere Identification unseres Mannes nicht möglich ist; die von ihm geschenkten Bücher sind theils unter Wolfram theils unter Hermann in den Besitz des Klosters gelangt[7].

Während die zuletzt genannten Mönche zur Zeit der Aufstellung unserer Listen bereits verstorben waren, scheinen die nächst folgenden, soviel sich aus den von Burchard ihren Namen beigesetzten Bemerkungen schliessen lässt, damals wenigstens der Mehrzahl nach noch am Leben gewesen zu sein. Dietpert kann also wohl der am 4. Februar 1164 gestorbene Presbyter und Mönch dieses Namens sein[8], seine Codices sind unter Hermann erworben[9]. Gotescalcus darf man für den am 9. August 1151 verstorbenen gleichnamigen Priester halten; von seinen Büchern sind nicht viele sicher

1) IX, 1 gleich einem Theil von V, 16. Der Donat (IX, 4) fehlt in den Listen I und V, kommt aber in dem unten zu besprechenden Katalog Ruotgers vor. (XXVII, 1). 2) Jaffé S. 570. Unter Wolfram lieferte er X, 1 = I, 22; X, 3 = I, 15 (theilweise); X, 5 vielleicht = einem Band von I, 36; unter Hermann X, 2 = V, 21. 3) Schweizer S. 142. XI, 1 wohl = I, 24; XI, 3 wahrscheinlich = V, 26. 4) Jaffé S. 569. 5) Zu März 7, November 18, December 25, immer ohne Jahresangabe, Schweizer S. 130. 294. 316. 6) XII, 1 = V, 24. XII, 2 vielleicht ein Theil von V, 31. XII, 3 lässt sich nicht bestimmen. XII, 4 wird nicht mit V, 85 (denn dies ist wohl = XXVI, 4) sondern eher mit I, 58 zusammenzustellen sein, und dies Buch wäre, wenn die Annahme zutrifft, noch unter Wolfram erworben. 7) XIII, 5 = I, 11; XIII, 7 = I, 13; XIII, 8 = I, 23. XIII, 3 gehört zu V, 12; XIII, 4 = V, 55; über XIII, 6 vgl. unten S. 168 N. 3; zu XIII, 9 vgl. V, 62. 8) Jaffé S. 568. Doch ist ein Dietpertus monachus, der 'predium cum capella et vineam' geschenkt hat, auch zum 4. Jan. eingetragen. 9) Die zwei Bände XIV, 2 schliessen sich an IX, 1 an und sind Theile von V, 16; XIV, 3 = V, 57; XIV, 4 = V, 40; XIV, 5 gehört zu der Gruppe V, 35—39, die möglicher Weise nur einen Band gebildet hat; XIV, 6 = V, 74; XIV, 7 = V, 51; XIV, 8 = V, 23; XIV, 9 kann zu V, 19 gehören.

auf den anderen Listen wiederzufinden, doch begegnen wir ihnen in dem Verzeichnis der Erwerbungen sowohl Wolframs, wie seines Nachfolgers[1]. Hermann heissen in unseren Listen zwei Männer (XVI und XXIII). Einer von ihnen kann der am 5. Mai 1170 verstorbene Priester und Mönch sein[2], doch verzeichnet das Necrolog den Namen noch öfter[3]. Der ältere der beiden Schreiber hat sowohl unter Wolfram wie unter dem nächsten Abt, der jüngere wohl nur unter dem letzteren das Kloster mit Büchern beschenkt[4]. Auch den Namen Marcwardus finden wir in unseren Listen zweimal vertreten (XVII und XXII), während das Necrolog vier oder fünf Männer, die ihn führen, verzeichnet. Dem älteren Markward, der nach Burchard hauptsächlich die von anderen geschriebenen Codices 'capitalibus litteris' ausgeschmückt hat, wird nur eine Hs. beigelegt: Beda super canonicas epistolas, die weder in Liste I noch in Liste V sicher nachweisbar ist[5]; unter dem jüngeren Markward, der zwei Psalterien, eine Hs. der Lamentaciones und eine Hs. des Cicero de amicitia geliefert hat[6], könnte man vielleicht den am 14. Januar 1145 verstorbenen Presbyter und Mönch dieses Namens verstehen, von dem das Necrolog[7] sagt, er habe u. a. ein Missalbuch und ein Psalterium geschenkt: doch bleibt das durchaus zweifelhaft. Auf festeren Boden führt uns wieder unsere Liste XVIII, welche die von Udalrich geschriebenen Codices enthält: er ist sicher der am 3. Januar 1147 verstorbene Priester und Mönch Ůdalricus, von welchem das Totenbuch meldet 'hic multos libros scripsit nobis'[8]. Diese gehören zumeist der Zeit des Abtes Hermann an, doch scheint die Thätigkeit Udalrichs schon unter Wolfram begonnen zu haben[9]. Von den zwei uns

---

1) Jaffé S. 575. XV, 6 = I, 12; XV, 12 = I, 47; XV, 5 = V, 15; XV, 11 kann zu V, 17. 18 gehören. 2) Jaffé S. 571. 3) Zum 20. Aug. und 13. Oct., Schweizer S. 238. 270. Der am 28. Jan. 1128 verstorbene Custos Hermann (Jaffé S. 567) kommt nicht in Betracht, da unsere Listen sicher später geschrieben sind, zur Zeit ihrer Niederschrift aber auch der ältere der beiden Hermann sichtlich noch am Leben war. 4) XVI, 4 = I, 31; XVI, 5 = I, 32; XVI, 2 = V, 20. XVI, 3 kann zu V, 17. 18 gehören. XXIII, 1 = V, 41. XXIII, 2 = V, 46; XXIII, 3 ist Cicero de amicitia; das Buch kommt unter den Erwerbungen Wolframs einmal (I, 48), unter denjenigen Hermanns gar nicht, in den Einzellisten aber dreimal vor (XXII, 4; XXIII, 3; XXVI, 7). 5) Ihre Identität mit I, 35 ist wenigstens fraglich; über V, 68 s. unten S. 161 N. 2. 6) Ob XXII, 1 = V, 63; XXII, 3 = V, 65? 7) Schweizer S. 98. 8) Jaffé S. 566. 9) Denn XVIII, 9. 10 ist doch wohl Theil von I, 34; XVIII, 5 wahrscheinlich = I, 18 und demgemäss kann auch XVIII, 6 = I, 2 sein (vgl. aber auch IX, 3. X, 4; über die Vermuthung W. Meyers, dass XVIII, 6 mit clm. 23630 identisch

bekannten Werken des berühmten Verfassers des Codex Udalrici ist keines unter diesen Büchern; und keine der in unserer Liste verzeichneten Hss. weist auf eine Beschäftigung ihres Schreibers mit der Rhetorik oder der Ars dictandi hin, so dass auch hiernach Jaffé's Annahme, er sei der Verfasser des werthvollen Formularbuchs, als sehr zweifelhaft erscheinen muss[1]. — Der in unseren Listen folgende Burchardulus ist nicht näher zu bestimmen; er arbeitete meist unter Hermann[2]. Einen Guntherus verzeichnet das Necrolog zum 9. Juni 1141[3]; wäre dies unser Schreiber, so würden wir, da Gunther zur Zeit der Abfassung unserer Listen noch gelebt hat, einen terminus ad quem für ihre Entstehung gewinnen. Diejenigen seiner Hss., welche eine sichere Identification zulassen, sind unter Hermann erworben[4]. Ein Piligrimus presbyter et monachus ist im Necrolog von einer bis in die sechziger Jahre vorkommenden Hand zum 18. Mai eingetragen, kann also wohl der in unserem Katalog genannte sein, dessen liturgische Hss. sich nicht bestimmt nachweisen lassen, aber sämmtlich unter Hermann entstanden sein können. Der Name des Gebers der Bücher von Liste XXIV steht nicht ganz fest: im Necrolog kommt weder ein Mathfrid noch ein Lantfrid als Mönch von Michelsberg[5] vor. Die Hss. dieser Liste gehören, soweit sie sich bestimmen lassen, in die Zeit Hermanns[6].

Damit ist die Zahl der Mönche zu Ende, welchen Burchard einen gewissen Antheil an der Herstellung der

---

sei, s. N. A. X, 410). Die übrigen Hss. Udalrichs sind unter Hermann erworben. XVIII, 1 ist ein Theil von V, 14; XVIII, 2 = V, 22; XVIII, 3 = V, 70 (da dies wohl wieder = VI, 9, scheint Udalrich das Werk zunächst im Auftrag Ellenhards geschrieben zu haben); XVIII, 4 = V, 50; XVIII, 7 = V, 42; XVIII, 8 = V, 64; XVIII, 11 = V, 73.

1) Vgl. Dümmler, N. A. XIX, 223 f. 2) Das Necrolog nennt ausser dem Bibliothekar noch zwei Burcharde, zu V. id. febr. und zu VII. id. nov., Schweizer S. 113. 285. Der letztere ist nach dem Alter der Eintragung schwerlich unser Schreiber. XIX, 2—4 = V, 43—45; XIX, 5 = einem Exemplar von V, 66; XIX, 6 = V, 68. Wenn der Boethius XIX, 8 gleich einem der drei Exemplare von I, 41, wäre er auch schon unter Wolfram thätig gewesen. 3) Jaffé S. 572. Die Jahreszahl steht über diesem Namen. Ausserdem kommt Gunterus presb. n. congr. zum 21. Dec. (ohne Jahr) vor, Schweizer S. 314. 4) XX, 8—10 = V, 52—54; ob XX, 11 einen Theil von V, 70 bildet und XX, 12 zu V, 17. 18 gehört, lasse ich dahingestellt. 5) Methfridus subdiaconus wird zum 15. Dec. genannt (Schweizer S. 310). Aber der Zusatz n. c. (nostrae congregationis) fehlt. 6) XXIV, 3 = V, 56; XXIV, 4 = V, 61; XXIV, 5 = V, 72; XXIV, 6 ist ein Theil von V, 41. XXIV, 2 könnte an sich V, 53 sein, doch gehört diese Hs. wahrscheinlicher zu XX, 9: wenn nicht zwei Schreiber daran gearbeitet haben.

ihren Namen hinzugefügten Bücher zuschreibt[1]. Einen etwas anderen Charakter als die vorangehenden haben die Listen XXV und XXVI, zwei Verzeichnisse von Büchern, welche die Brüder Berenger und Wecil, als sie in das Kloster eintraten, mitbrachten. Berenger muss noch unter Wolfram ins Kloster gekommen sein; aber ein Theil seiner Hss. könnte auch in der Liste der Erwerbungen Hermanns wiedergefunden werden[2]: mehrere fehlen auffallender Weise in beiden Listen. Aus dem Beiwort 'felix', das ihm Burchard giebt, wird zu schliessen sein, dass er schon gestorben war; das Necrolog weiss von einem Priester Beringer, dessen Todestag der 29. Mai war und der dem Kloster 20 Bücher geschenkt hat[3]: ist er der Mann unserer Liste, so befremdet es, dass diese nur 10 Bücher verzeichnet. Wecil, dessen Persönlichkeit nicht zu bestimmen ist, hat hauptsächlich Klassiker besessen, die in dem Accessionskatalog aus Hermanns Zeit wiederkehren[4].

Werfen wir noch einen Rückblick auf die Thätigkeit der Michelsberger Mönche, wie sie sich nach den Listen Burchards darstellt! Wie weit ist nicht hier, wohl wesentlich unter seiner Leitung, die Arbeitstheilung durchgeführt! Während eine grosse Zahl von Mönchen aufs eifrigste schreibt, — Gunther macht im Schreiben die Nacht zum Tage — wird der eine als Rubricator, der andere als Dictator gerühmt; in zahlreichen Fällen werden schon vor-

1) Ich drücke mich hier und im vorstehenden absichtlich vorsichtig aus und vermeide zu sagen, dass er sie als Schreiber aller ihnen beigelegten Schriften bezeichne. Denn mit ausdrücklichen Worten sagt er das doch nicht von allen unter ihnen; nach den einleitenden Worten zu II: 'illorum, qui eosdem libros vel scripserunt vel donaverunt aut propriis sumptibus comparaverunt' ist vielmehr anzunehmen, dass keineswegs alle Bücher von den Mönchen, in deren Listen sie erscheinen, wirklich geschrieben sind. Anders wäre auch nicht zu erklären, dass z. B. Gotschalk in Liste XV eine so grosse Zahl von Werken beigelegt, und doch von ihm gesagt wird 'pauca scripsit, sed multa dictavit'. Auch bei der Untersuchung einzelner der noch in Bamberg erhaltenen Codices, obwohl sie bei der Kürze der Zeit, die mir dafür zu Gebote stand, zu keinen abschliessenden Ergebnissen führen konnte, habe ich doch den Eindruck bekommen, dass nicht immer eine oder mehrere Schriften, die Burchard einem Mann zuweist, von einer und derselben Hand herrühren, und dass umgekehrt bisweilen Schriften, die in zwei verschiedenen Provenienzlisten erscheinen, völlig gleichen Schriftcharakter aufweisen.

2) XXV, 1 = V, 59; XXV, 2 = V, 66 oder I, 36; XXV, 3 = V, 67 oder I, 37; XXV, 4. 5 = I, 35 oder V, 68; XXV, 6—8 fehlen ganz; XXV, 9 = I, 54; XXV, 10 = einem Exemplar von I, 41.

3) 'Hic dedit cappam unam et XX libros'. So liest H. Bloch statt 'libras', wie bei Schweizer S. 185 gedruckt ist.

4) XXVI, 2. 3 = V, 82. 83; XXVI, 4. 5 = V, 85. 86; XXVI, 6 = V, 84. Ueber XXVI, 7 s. oben S. 160 N. 4. So könnte auch vielleicht XXVI, 1 ein Exemplar von V, 66 sein.

handene Bücher wieder und wieder copiert; in anderen eine grössere Aufgabe unter mehrere Schreiber vertheilt[1]: man ist versucht von einer wirklichen Bücherfabrik zu reden. Und dabei eine bemerkenswerthe Vielseitigkeit der Interessen! Spielen auch natürlich die biblischen, liturgischen und die Schriften der Kirchenväter die grösste Rolle, so fehlt es doch nicht an Sinn für klassische Litteratur, Grammatik, Philosophie, Musik, Chronologie; nur kanonisches Recht und Geschichte treten mehr zurück, und medicinische Schriften, die in dem Katalog des alten Bestandes (Liste II) nicht fehlen, sind unter den neuen Erwerbungen in der Zeit von 1112—1147 gar nicht vertreten. Sehr ansehnlich aber darf für diese Zeit die Büchersammlung im Michelsberger Kloster jedenfalls genannt werden.

Besitzen wir nun aber wirklich in den Aufzeichnungen Burchards ein vollständiges oder wenigstens annähernd vollständiges Verzeichnis derselben? Die Frage muss aufgeworfen werden mit Rücksicht auf ein anderes Michelsberger Bücherverzeichnis des 12. Jahrhunderts, das aus einer jetzt leider verschollenen und trotz wiederholter Bemühungen von verschiedenen Seiten nicht wieder aufgefundenen Hs. zuerst Schannat herausgegeben hat[2]. Es trägt die Ueber-

---

1) Auch an ein und demselben Codex haben nach Burchard mehrere Männer Antheil. So enthält z. B. der jetzige Cod. B. V. 9 die unter V, 42—49 aufgezählten Schriften in derselben Reihenfolge, wie sie dort genannt werden; diese Schriften bildeten also höchst wahrscheinlich schon im 12. Jh. einen Band. Und doch müssen wir nach XVIII, 7. XIX, 2—4. XXIII, 2 den Antheil von mindestens drei Mönchen (Udalrich, Burchard, Hermann d. Jüngeren) an der Herstellung dieses Codex annehmen, während die letzten Tractate des Bandes (wenn nicht = XII, 3, s. oben S. 159 N. 6) in den Einzellisten fehlen. Und wo Burchards Antheil einsetzt, da beginnt in dem Bande nicht etwa eine neue Lage, ja nicht einmal ein neues Folium; auf der Versoseite desselben Blattes, auf dessen Recto der dem Udalrich zugeschriebene Hieronymuscommentar endigt, beginnt der erste der dem Burchard beigelegten Ambrosiustractate. 2) Vindemiae litterariae I, 50 ff. Danach wiederholt bei Ziegelbauer, Historia litt. ord. S. Benedicti I, 500 ff; Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui S. 192 n. 80. — Die Hs., aus der die Aufzeichnung stammt, hat Schannat wahrscheinlich in Nürnberg kennen gelernt. Von dort schrieb er am 22. März 1721 (nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Ernst Katschthaler O. S. B. in Melk) an B. Pez (in deutscher Uebersetzung): 'Ich habe mich hier in die Gunst eines gewissen Imhoff gesetzt, eines nahen Verwandten desjenigen, von welchem wir mehrere genealogische Werke haben (d. i. Jakob Wilhelm v. Imhof, vgl. Allg. deutsche Biographie XIV, 52 ff.). Dieser bereits bejahrte Herr, mit einer alten Frau ohne Kinder, hat sein ganzes Vergnügen daran, eine Bibliothek zu bilden und Kupferstiche zu sammeln, von denen er eine unendliche Zahl hat. Diese Dinge hat er mir mit Vergnügen gezeigt, aber in bezug auf die Bücher ist er zurückhaltender, und ich glaube, dass es nothwendig sein wird, ihn geschickt

schrift: 'Hi sunt libri, quos Ruotgerus in librario invenit sub Wolframmo abbate'. Ob hier, wie man bisher allgemein angenommen hat, Abt Wolfram I. oder Wolfram II. (1172—1201) zu verstehen ist, lässt sich a priori nicht entscheiden; für die letztere Annahme könnte jedoch der Umstand angeführt werden, dass Burchard, der, wie wir wissen, unter Wolfram I. und dessen Nachfolger Hermann der Bibliothek vorstand, unter den Mönchen, die irgendwie mit der Bücherei des Klosters zu thun hatten, einen Ruotger nicht nennt[1]. Doch wird es nöthig sein, das Verzeichnis selbst näher zu untersuchen; zu diesem Zwecke, und um das Material für die Geschichte der Michelsberger Bibliothek im Mittelalter an einer Stelle zu vereinigen, lasse ich den Katalog Schannats hier als n. XXVII noch einmal abdrucken, indem ich arabische Ziffern — wiederum nur behufs leichteren Citierens und ohne damit die Zahl der Bände oder Werke ausdrücken zu wollen — hinzufüge.

---

zu behandeln, damit er sie gebrauchen lässt. Die Hss., die er mir im Vorübergehen gezeigt hat, geben mir eine gute Vorstellung von den andern, denn es sind alte Chroniken betreffend die Bisthümer Mainz, Augsburg, Würzburg, Salzburg aus dem 15. und 14. Jh. in deutscher Sprache. Ich bemerkte darunter ebenfalls ein kleines Manuscript mit dem Titel Documenta mon. S. Michaelis Bamberg., welche mir authentisch erscheinen, von welchem ich Ihnen eine Abschrift mit mehreren anderen schicken werde, wenn Gott meine Pläne begünstigt und ich Musse habe, mich damit zu befassen'. Vor der Ausgabe der Vindemiae hat dann Schannat an Pez am 17. Nov. 1722 als Inhalt derselben u. a. angekündigt: 'Antiquitates S. Michaelis Bamberg. Dies sind alles Schenkungen und sehr alte Urkunden, welche weder Brower noch Gretser gesehen haben'. Dass er diese Stücke aus der früher erwähnten Hs. geschöpft habe, sagt er bei dieser Gelegenheit nicht, und auch sonst finden sich in den uns erhaltenen Briefen an Pez keine weiteren Angaben darüber, aber mir scheint nach dem ersten Brief kaum zweifelhaft, dass Schannat nachträglich zu dem Codex Imhofs Zutritt erhalten hat, und dass also dieser die Quelle war, aus der die Michelsberger Stücke in den Vindemiae stammen. — Die Hs. selbst wieder aufzufinden, ist mir leider nicht gelungen. Nach gütigen Mittheilungen der Herren v. Bezold und Mummenhoff in Nürnberg befindet sie sich weder in den Beständen des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek, noch in den Sammlungen des Germanischen Museums oder dem Imhofschen Familienarchiv daselbst. Auch die von dem Director der Landesbibliothek zu Fulda (dorthin ging Schannat von Nürnberg), Herrn Dr. Seelig, angestellten Nachforschungen haben bis jetzt zu keinem Ergebnis geführt.

1) Auch sonst ist nichts mit Sicherheit über ihn zu ermitteln. Im Necrolog kommt zum 5. Mai Růdegerus acolythus und zum 5. Juni Rutgerus monachus nostrae congregationis vor; von letzterem wird bemerkt: 'hic dedit duo predia et quatuor talenta' (Schweizer a. a. O. S. 169. 189). Welcher von beiden und ob überhaupt einer von beiden mit dem Ruotger unseres Katalogs identisch ist, muss ganz dahin gestellt bleiben.

XXVII.

Hi sunt libri, quos Ruotgerus in librario invenit sub Wolframmo abbate.

1. Donati I. 2. Euticii I. 3. Catonis II. 4. Aviani II. 5. Prosperi II. 6. Sedulii I. 7. Aratoris II. 8. Terentii III. 9. Salustii II. 10. Evagrii commentum super Terentium. 11. Virgilii III. 12. Servii commentum super Virgilium III. 13. Boetii IIII. 14. Oratii II. 15. Statii III. 16. Persii II. 17. Iuvenalis II. 18. Martiani III. 19. Prisciani IIII. 20. Isidori IIII. 21. Porphirii I, cum categoriis Augustini II. 22. Priora commentaria in Porphirium II. 23. Priora commentaria in cathegorias II. 24. Priora commentaria in perihermenias II. 25. Posteriora II. 26. Boetii de relectis II. 27. Topichorum I. 28. Arithmeticae II. 29. Musicae IIII. 30. Rhetoricae III. 31. De musica encheriadis. 32. Victorinus in rhetoricam. 33. Iulius de geometria. 34. Higinus in astronomiam. 35. Macrovius in eodem volumine. 36. Item Macrovius. 37. Item Macrovius semiscriptus. 38. Timaeus Platonis. 39. Lib. Sarracenus de mathematica. 40. Boetii de s. trinitate II. 41. Tullii de finibus bonorum II. 42. Ad Herennium I. 43. De oratore II. 44. Tusculanarum I. 45. Officiorum I. 46. De amicitia II. 47. Musica Augustini I. 48. De grammatica Augustini I. 49. Macrovii Saturnaliorum II. 50. Mappae mundi III. 51. Plauti lib. I. 52. Lucani II. 53. Plinius de naturali historia I. 54. De persecutione Africae lib. I. 55. Daretis II. 56. Perifeseon II. 57. Iustiniani de legibus I. 58. Quintiliani II. 59. De vita diversorum principum lib. II. 60. Solini II. 61. Martialis II. 62. De instrumentis bellicis I. 63. Graeci de mathematica II. 64. Liber semiscriptus de legibus Agelii I. 65. De his quae Virgilius de Graecis traxit liber I. 66. Aurelii Symmachi de praefectura I. 67. Phatta I. 68. Medicinalium VI. 69. Itinerarius I. 70. Servii Honorati ad Aquilinum I. 71. Sibillae vatis I. 72. De epistolis Pauli apostoli lib. I. 73. Pompeius Trogus I. 74. De urbe Mediolanensi I. 75. De ordinatione regum I. 76. De virtutibus I. 77. De Heinrico imperatore versificus I. 78. De ecclesiastica institutione I. 79. De Formosiana calamitate lib. I. 80. Officiorum I. 81. Paulus Orosius I. 82. Valerius Maximus I. 83. Helberici II. 84. De nativitate Domini I. 85. De fide I. 86. Rufinus I. 87. Historiae Romanorum IIII. 88. De vita s. Galli lib. I. 89. Vita s. Benedicti lib. I. 90. SS. Viti et Modesti. 91. Kiliani. 92. Burchardi. 93. Anastasii et filiorum eius. 94. Iulianae. 95. Ceciliae. 96. Gingulfi. 97. Agnetis.

98. Agathae. 99. Corbiniani. 100. Poenitentia s. Cypriani et passio eius. 101. Vita s. Silvestri una. 102. Vita s. Gregorii una. 103. Passionarius unus. 104. Vita s. Nicolai una. 105. Ioannis et Pauli. 106. Petri Alexandrini episcopi et de predestinatione in eodem volumine. 107. Vita s. Wenezali m. una. 108. Viti et Modesti una. 109. S. Columbani. 110. Vitae s. Martini duae. 111. Remigii duae. 112. Willibrordi una. 113. Augustini una. 114. Maximini una. 115. Antonii una. 116. Mariae Aegyptiacae una. 117. Missale I. 118. Graduale I. 119. Sequentiarum I. 120. Psalterium graecum I. 121. Visio Paronti monachi. 122. Cassiodorus in psalterium. 123. Cassiodorus de detractoribus sacrarum scripturarum lib. I. 124. Cassiodorus de anima I. 125. Iosephi historiographi volumina IIII. 126. Tripartita historia. 127. Moralia Iob duo volumina. 128. L. homiliarum b. Gregorii I. 129. Gregorius in Ezechielem. 130. Dialogus Gregorii I. 131. Pastoralis cura I. 132. Gregorius de agone christiano. 133. Gregorius in epistolas beati Iob. 134. Gregorius in epistolas Hezechielis. 135. Augustini de civitate Dei lib. I. 136. Augustinus super psalterium in V voluminibus. 137. Augustinus de doctrina christiana. 138. Augustinus de agone christianae religionis. 139. Augustinus in epistolas s. Ioannis I. 140. Augustinus de versu 'Qui vult vitam'. 141. Augustinus de orando Deo. 142. Augustini enchiridion. 143. Ambrosii in Isaiam prophetam I. 144. De mysteriis I. 145. Cypriani ad Donatum lib. I. 146. Gregorius Nazianzenus. 147. Flaviani lib. I. 148. Ruffinus historiarum I. 149. Beda de temporibus II. 150. De virtutibus I. 151. Beda de agone animae et corporis liber I. 152. De anima I. 153. Epistolarum canonicarum lib. II. 154. Paschasius de eucharistia I. 155. Epistolarum Encmari lib. I. 156. Gestorum Charuli imperatoris I. 157. Regum Francorum I. 158. De vita caesarum Romanorum I. 159. Item alius. 160. Liber Richheri ad Gerbertum. 161. Epistola Prosperi de libero [arbitrio]. 162. Ecclesiastica historia gentis Anglorum. 163. Originis Periarchon I. 164. Enchiridion I. 165. Homeliarum Originis I. 166. De haeresi lib. I. 167. Lib. chronicorum I. 168. Ioannis de componctione cordis I. 169. Ioannis in epistolas b. Pauli. 170. De benedictione imperatorum I. 171. Ioannis Chrysostomi lib. II. 172. Epistola Adelberonis ad Ruodbertum. 173. Epistolarum Senecae lib. I. 174. Hyeronimi illustrium virorum II. 175. Plenarium II. 176. Item de dormitione Paulini lib. I. 177. Senecae ad Novatum lib. I. 178. Senecae epistolarum moralium I. 179. Epistola Hyeronimi de psalterio. 180. Hye-

ronimi ad Pammachium in prophetias lib. I. 181. Hyeronimi ad Damasum papam in Ezechielem prophetam. 182. Gestorum s. Hyeronimi et s. Dionisii lib. I. 183. Hyeronimi ad Eusebium lib. I. 184. Expositio in Mathaeum evangelistam. 185. Expositio super evangelium Marci. 186. Expositio Bedae super idem I. 187. Augustini ad quendam comitem. 188. Anuf. de proprietate gemmarum.

Die Vergleichung dieses Katalogs mit den früher mitgetheilten Listen Burchards macht einige Schwierigkeiten. Ruotger war offenbar zu bibliothekarischen Geschäften noch weniger geeignet als Burchard; seine Titelangaben sind vielfach noch ungenauer als diejenigen des letzteren, und diese Ungenauigkeit macht in einer erheblichen Anzahl von Fällen eine sichere Erkennung der Schriften, welche er gemeint hat, unmöglich [1].

Am meisten Berührungen bietet der Ruotger-Katalog mit Burchards zweiter Liste, welche die Hss. verzeichnet, die er nicht auf bestimmte Schreiber oder Geber zurückführen konnte [2]; und dieser Umstand würde gut zu der

1) Auch die Bedeutung der beigesetzten Ziffern ist nicht klar. Sollen sie die Zahl der Bücher einer Schrift oder die Zahl der Exemplare eines Werks, beziehungsweise der Werke eines Autors bezeichnen? Holder-Egger N. A. XVI, 653 hat das erstere angenommen und auch deshalb die Hs. XXVII, 77 'De Heinrico imperatore versificus I' nicht mit Manitius auf das Carmen de bello Saxonico, welches bekanntlich drei Bücher enthält, sondern auf ein Gedicht auf Heinrich II. beziehen wollen. Allein zwingend ist dieser Schluss nicht. Ich halte zwar auch nicht für unmöglich, dass in einzelnen Fällen die Ziffern auf die Bücherzahl eines Werks zu beziehen sind; durchweg aber kann dies nicht der Fall sein. Vgl. XXVII, 8 'Terentii III', 11 'Virgilii III', 51 'Plauti liber I', 82 'Valerius Maximus I', 135 'Augustinus de civitate Dei liber I'. In diesen und zahlreichen anderen Fällen können die Zahlen doch wohl nur auf die vorhandenen Bände oder Exemplare eines Werks, bezw. eines Schriftstellers gehen. 2) Man vergleiche:

XXVII,	2	mit	II,	96	XXVII,	72	mit	II,	48 (oder 46?)
„	6	„	„	98 (oder I, 56?)	„	124	„	„	61
„	7	„	„	97	„	125	„	„	55
„	9	„	„	87	„	128	„	„	16
„	11	„	„	86	„	129. 134	„	„	19
„	15	„	„	101. 102	„	130	„	„	18
„	16	„	„	101. 103	„	131	„	„	17
„	19	„	„	93	„	135	„	„	22
„	20	„	„	37. 38	„	154	„	„	65
„	22	„	„	82. 83	„	161	„	„	62
„	28	„	„	80	„	162	„	„	42
„	29	„	„	79	„	171	„	„	35. 36. 53. 54
„	42	„	„	84	„	179	„	„	31
„	68	„	„	73-75	„	181	„	„	29 und 32.

Annahme passen, dass Ruotgers Liste in die Zeit des Abtes Wolfram I. gehörte. Hiermit vereinbar ist auch der Umstand, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Titeln der Liste XXVII solchen der Liste I entspricht, in welcher die Erwerbungen aus Wolframs Zeit verzeichnet werden[1]; man muss dann nur annehmen, dass Ruotgers Katalog nicht gleich in den ersten Tagen des Abtes entstanden ist. Auch das lässt sich nicht als entscheidend gegen diese Ansetzung geltend machen, dass manche Bücher der zweiten Liste[2], darunter solche, die nachweisbar noch im 15. Jahrh. der Klosterbibliothek angehörten, ja selbst solche, die heute noch vorhanden sind, in dem Verzeichnis Ruotgers fehlen: der Umstand beweist nur die Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit dieser Liste, kann aber für ihre chronologische Bestimmung nicht verwerthet werden[3].

Dagegen scheint nun allerdings gegen die Verweisung der von Ruotger erwähnten Bücher in Wolframs I. Zeit der Umstand entscheidend ins Gewicht zu fallen, dass eine — freilich nur kleine — Zahl derselben Titeln der Liste V entspricht, welche die Erwerbungen von Wolframs Nachfolger Hermann verzeichnet. Dahin gehören von den Classikern Terenz und Horaz, die in Ruotgers Katalog vertreten (XXVII, 8. 14), auf den Listen I und II noch ganz fehlen, während wir sie in Liste V (84. 87) finden. Eben dasselbe gilt von Plato's Timaeus (XXVII, 38, vgl. V, 82), von Augustinus de agone christiano (XXVII, 138, vgl. V, 24), von den Mathaeus- und Marcuscommentaren

1) Man vergleiche:

XXVII,	6	mit	I, 56 (oder II, 98?)	XXVII,	52	mit	I, 59
„	7	„	„ 40	„	80	„	„ 29
„	9	„	„ 55	„	81	„	„ 31
„	11	„	„ 60	„	127. 133	„	„ 9
„	13	„	„ 41	„	137	„	„ 19
„	20	„	„ 24	„	139	„	„ 12
„	21	„	„ 47	„	141	„	„ 15
„	35. 36	„	„ 42	„	142	„	„ 17
„	46	„	„ 48	„	187	„	„ 15.

2) So auch die meisten Schriften Frutolfs, die doch sicher schon vor dem Amtsantritt Wolframs I. erworben wurden; doch ist XXVII, 167 = III, 6.

3) Sehr gut passt auch zu der Ansetzung in Wolframs I. Zeit, dass von Augustins Psalmencommentar, von welchem 1483 acht Bände vorhanden waren, Ruotger erst 5 Bände verzeichnet (XXVII, 136); die drei letzten Bände sind erst unter Hermann zu den früher vorhandenen hinzugekommen, vgl. V, 22. Allerdings fehlen die ersten fünf auch in den Listen I und II, aber wenigstens vier davon werden in VII, 6 und XIII, 6 erwähnt und können unter Wolfram erworben sein.

des Hieronymus[1] (XXVII, 184. 185, vgl. V, 40. 41), von der Historia tripartita (XXVII, 126, vgl. V, 58), endlich von Beda's Commentar zu Marcus (XXVII, 186, vgl. V, 55).

Auch noch ein anderer Umstand macht bei der Voraussetzung, dass Liste XXVII einen freilich sehr unvollständigen Katalog der Klosterbibliothek aus der Zeit Wolframs II. darstelle, keine Schwierigkeit: der Umstand nämlich, dass Liste XXVII so sehr viele Bücher verzeichnet, die in sämmtlichen Listen Burchards vermisst werden. Setzen wir Ruotgers Katalog erst in das Ende des Jahrhunderts, so hat die Thatsache nichts auffälliges; wir würden dann in dem Plus, das XXVII vor I—V vorauf hat, Erwerbungen aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erblicken können[2]; nehmen wir an, dass Ruotger den Bestand unter Wolfram I. verzeichnete, so scheinen wir zu der weiteren Annahme genöthigt zu sein, dass auch Burchards Listen noch in viel höherem Masse unvollständig sind, als ihre ganze Anlage und Beschaffenheit zunächst wahrscheinlich macht.

Auf der anderen Seite fällt sehr ins Gewicht, dass in Liste XXVII Schriften, welche erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. verfasst sind, ganz fehlen: wenn wir Ruotgers Katalog erst in die Zeit Wolframs II. setzen, so wird es auffällig erscheinen müssen, dass die Litteratur, die dem Zeitalter Friedrichs I. entspross, in ihm gar nicht vertreten ist.

Es ist bei dieser Lage der Dinge kaum möglich, eine sichere Entscheidung zu treffen; so lange die von Schannat benutzte Hs. verschollen bleibt, wird nichts anderes übrig bleiben, als die Erwägungen, die für die eine und die andere zeitliche Ansetzung des Ruotger-Katalogs sprechen,

---

1) Der Autorname steht zwar in XXVII nicht, ist aber aus den vorhergehenden Nummern sicher zu ergänzen. 2) Ohne darauf irgend welches Gewicht legen zu wollen, muss ich doch erwähnen, dass manche dieser Erwerbungen sehr gut die in der Epoche Friedrichs I. bei ihren Anknüpfungen an Altrömisches und Karolingisches vorwaltenden Interessen wiederspiegeln würden. Es gehört dahin, dass wir unter ihnen einerseits eins der Iustinianischen Rechtsbücher, andererseits eine Biographie Karls d. Gr. finden (XXVII, 57. 156); man beachte ferner das Buch 'de urbe Mediolanensi' (XXVII, 74). Auch sonst herrschen unter den Schriften der Liste XXVII, welche in I—V fehlen, diejenigen geschichtlichen, geographischen, staats- und kirchenrechtlichen Inhalts vor; andere betreffen Litteraturgeschichte, klassische Philologie, Mathematik und Astronomie; auffallend treten dagegen die patristischen und exegetischen Werke zurück.

einander gegenüber zu stellen, auf die Gewinnung eines sicheren Schlussergebnisses aber zu verzichten[1].

So reichlich die Quellen für die Geschichte der Michelsberger Bibliothek im 12. Jahrh. fliessen[2], so gänzlich ver-

1) Ein solches würde besonders mit Bezug auf den XXVII, 160 verzeichneten Richer-Codex von Werth sein. Gehört der Ruotger-Katalog in die Zeit Wolframs I., so könnte diese Hs. das in der sog. Chronik Ekkehards benutzte Exemplar des Richer sein. Bekanntlich hält man jetzt allgemein (vgl. Pertz in der Schulausgabe des Richer von Waitz S. X N. 4; Wattenbach GQ. I^{6}, 416 N. 2; Hirsch, Jb. Heinrichs II. Bd. II, 111 N. 2; Leitschuh, Führer durch die k. Bibliothek zu Bamberg S. 63 u. a.) den von Ruotger erwähnten Codex für den jetzigen Bambergensis E. III. 3 und nimmt an, dass er aus der Michelsberger Bibliothek — vielleicht nach dem Sturm von 1435 — in die des Domkapitels gekommen sei. Aber dagegen spricht der Umstand, dass sowohl in der Chronik wie von Trithemius ein anderer Richer-Text benutzt zu sein scheint (vgl. die Ausgabe von Waitz S. XIII, N. 1) als der in Bamberg. E. III. 3 erhaltene. — Uebrigens ist es sehr auffallend, dass, während der Katalog Ruotgers eine nicht unerhebliche Anzahl von Schriften verzeichnet, die weder in Burchards Verzeichnissen noch in dem unten mitzutheilenden, wohl nahezu vollständigen Michelsberger Katalog von 1483 vorkommen, ein grosser Theil dieser Bücher in dem von Dümmler, Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit (1877) S. 185 f. herausgegebenen Katalog des Domkapitels erscheint, manche hier nicht genannte noch jetzt in Bamberg unter den aus der Dombibliothek stammenden Büchern erhalten sind. Dahin gehören z. B. XXVII, 31. 32. 43—45. 51. 53. 54. 56. 58. 65. 66. 79. 82. 85. 87. 111—113. 155. 157. 158. 160. 163. 178. Sollte wirklich — freilich nicht erst im 15., sondern schon im Anfang des 12. Jh. — eine grössere Anzahl von Büchern der Klosterbibliothek in diejenige der Kathedrale übertragen sein, so würde sich der Umstand, dass diese Werke in Burchards Listen fehlen, einfach erklären und damit das vielleicht am schwersten wiegende Bedenken gegen die Ansetzung der Liste XXVII in die Zeit Wolframs I. sich beheben lassen.

2) Zu denjenigen, welche aus den oben abgedruckten Katalogen stammen, lassen sich noch einige hsl. Notizen hinzufügen. Der zweiten Hälfte des 12. Jh. muss ein Mönch Konrad angehören, der sich durch Verse in der Ambrosius-Hs. B. II. 3 (die Verse bei Lahner S. 91) als Schreiber dieses Codex bezeichnet. Jaeck weist ihm in seinem Bamberger Hss.-Katalog noch eine Reihe anderer Hss. zu (B. II. 2; B. II. 5; B. II. 9; B. V. 9). Ich habe jedoch bei der Durchsicht dieser Codices nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Richtigkeit seines auf ganz oberflächlicher Schriftvergleichung beruhenden Urtheils gefunden. Ueber die erste und die letzte dieser vier Hss. haben wir überdies andere Nachrichten, die Konrad als Schreiber ausschliessen. Eine Identification Konrads mit einem bestimmten Mönch des Klosters ist nicht möglich, da der Name im Necrolog zu häufig vorkommt. — Zum 22. Febr. 1177 verzeichnet das Necrolog (Jaffé a. a. O. S. 568) den Tod eines Heinrich, dem der Beiname 'scriptor' gegeben wird; Werke seiner Hand sind nicht nachweisbar. — In dem Bamberger Codex B. II. 19 (Jaeck n. 644) findet sich die Notiz, dass er unter Abt Wolfram II. im J. 1186 geschrieben sei; ein Schreiber ist nicht genannt.

sagen sie für die nächst folgenden Zeiten. Aus dem 13. Jahrh. liegt nichts vor als einige Nachrichten über Veräusserung von Handschriften aus Noth und Geldmangel. Eine Urkunde des Abtes Friedrich vom 5. März 1257 erzählt, dass das Kloster 'propter alimentorum et victus necessitatem' genöthigt gewesen sei, einen 'liber aureus' und andere Kleinodien bei den Juden zu versetzen, und trifft ein Abkommen mit dem Kämmerer Uto, um ihre Wiedereinlösung zu ermöglichen: ein Paragraph dieses Abkommens bestimmt: 'item restaurabit libros qui fuerunt distracti pro necessitate ecclesie' [1]. Und noch besitzen wir eine Hs. des Rabanus Maurus (Cod. Bamberg. B. V. 21), welche so sammt einem anderen Band, der Glossen zur Aeneide enthielt, lange Zeit bei Juden verpfändet war, bis beide durch das Kloster Ebrach um neun Unzen Bamberger Denare eingelöst wurden [2]. Noch einmal mag dann die Klosterbibliothek im 15. Jahrh. eine grössere Einbusse erlitten haben. Bei dem Streit der Bamberger Bürgerschaft mit dem Bischof Anton von Rotenhahn, der 1435 ausbrach, ward Michelsberg von den Städtern besetzt, die am 25. Juni die Bibliothek erbrachen und plünderten. Glücklicherweise war die Hauptmasse der Bücher und Urkunden schon vorher geborgen worden, so dass nur ein zurückgebliebener Rest in die Hände der Plündernden fiel [3].

Erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts liegen wieder eingehendere Nachrichten über die Michelsberger Bibliothek vor. Der Abt Udalrich III. (1475—1483), der 1481 in der zu Michelsberg gehörigen Propstei von S. Fides für die jetzt der Bursfelder Congregation angeschlossenen Benedictinerklöster 500 Missalien und 100 Collectarien drucken liess, war auch um die Vermehrung der Bibliothek durch Ankauf von Büchern eifrig bemüht. Ein Verzeichnis seiner Erwerbungen findet sich in dem Fasciculus abbatum seines Nachfolgers Andreas, das ich hier folgen lasse.

---

1) Abschrift der Urk. im Catalogus des Abtes Andreas f. 109. 2) Leitschuh, Führer durch die k. Bibliothek zu Bamberg S. 37; vgl. Jaeck im Handschriftenkatalog S. 115 n. 1044. 3) In der Chronik des Andreas f. 200 heisst es von diesem Ereignis: 'Sabbatho post Iohannis Baptiste . . . item bibliothecam violenter aperuerunt et adhuc quosdam libros ac litteras, possessiones bona necnon monasterii libertatem concernentes, nondum cum ceteris libris ac litteris deportatas, inibi reperierunt, quos et quas omnes abstulerunt, in quibus monasterio immane damnum intulerunt'.

XXVIII[1].

Anno Domini 1481. dominus Udalricus abbas imprimi fecit pro ordine nostro, scilicet reformatis, quingenta missalia et centum collectaria in pergameno et papiro in prepositura s. Fidis. Item sub eodem domino Udalrico scriptus est lectionarius de tempore anno Domini 1478. per fratrem Reynherum. Item sub eodem domino Udalrico abbate empti sunt libri isti ad librariam nostram, qui sequuntur:

1. Decretum. 2. Decretales. 3. Abbas super primo decretalium. 4—6. Prima, secunda, tercia pars abbatis super secundo. 7. Abbas super tercio. 8. Abbas super quarto et quinto. 9—12. Hostiensis super primo, super secundo, super tercio et quarto, super quinto. 13. Sextus cum Clementinis. 14—16. Pars prima, secunda, tercia Speculatoris. 17. Summa Belial. 18. Summa Pisani. 19. Biblia totalis. 20—23. Prima, secunda, tercia, quarta pars glose ordinarie. 24. Concordancie biblie. 25. Cathena aurea. 26. Vita Christi. 27—30. Prima, secunda, tercia, quarta pars summe Anthonini. 31. Summa Alvarii. 32. Catholicon Iohannis Ianuensis. 33. Augustinus de Ancona. 34. Summa viciorum. 35. Summa virtutum. 36. Commestorium viciorum. 37. Preceptorium Herb. 38. Gerson super 'Magnificat'. 39. Speculum Cirilli. 40. Epistole Cipriani. 41. Epistole Senece. 42. Summa Galensis[2]. 43. Iohannes Ariminensis. 44. Breviloquium Bonaventure. 45. Flores Ieronimi. 46. Bernhardus de diligendo Deum. 47. Summa Pisani. 48. Fridericus[3] Petrarcha. 49. Ethica moralis Cathonis. 50. Augustinus de virginitate. 51. Nider de consolacione timorate consciencie. 52. Scotus super primo sentenciarum. 53. Bonaventura super secundo. 54. Scotus super tercio. 55. Secunda secunde. 56. Thomas contra gentiles. 57. Quodlibetum beati Thome. 58. Prima pars beati Thome. 59. 60. Prima, secunda secunde. 61. Tercia pars beati Thome. 62. Libri sentenciarum. 63. Racionale divinorum. 64. Iacobus de Voragine. 65. 66. Sermones Socci de tempore, de sanctis. 67. Iohannes de Turrecremata super evangeliis. 68. Thomas de Haselbach. 69. Iacobus Carthusiensis. 70. Sermones discipuli. 71. Sermones

---

1) Ich gebe dies Verzeichnis mit einigen Zusammenziehungen wieder, durch die blosse Wiederholungen derselben Worte vermieden werden. — Zum grossen Theil dürfte es sich in demselben nicht um Handschriften, sondern um Wiegendrucke handeln. 2) Hs. 'Galen̄.' 3) So Hs.!

Nider. 72. Sermones aurei Leonhardi de Utino; sermones beati Bernhardi in eodem libro. 73. Excerpta vite Iesu. 74. Bartholomeus de proprietatibus rerum. 75. Pandecte. 76. De naturis rerum. 77. Fasciculus temporum. 78. Compilaciones phisonomie. 79. Vocabularius solennis glosse. 80. Vocabularius mag. Iodoci. 81. Vocabularius wulgaris. 82. Vocabularius de partibus indeclinabilibus. 83. Iacobus de Voragine. 84. Epistole et ewangelium. 85. 86. Legende sanctorum tempore hyemali, tempore estivali. 87. Dyalogus beati Gregorii. 88. Liber XXIIII seniorum. 89. Vita Salvatoris. 90. Cathalogus imperatorum.

Für noch genauere Kunde von den Michelsberger Bücherschätzen sind wir dann dem Nachfolger Udalrichs, dem Abt Andreas selbst, zu Dank verpflichtet. Ein Verwaltungstalent ersten Ranges und in gleicher Weise um die materielle Wohlfahrt des Klosters wie um die wissenschaftliche Förderung der Brüder verdient, hat Andreas gleich nach seinem Amtsantritt ein ausserordentlich genaues Inventar aller liegenden und fahrenden Güter des Klosters aufnehmen lassen, das am 13. Februar 1483 notariell beglaubigt ist und uns in einem Pergamentcodex des Kgl. Kreisarchivs zu Bamberg vorliegt[1]. In vieler Beziehung merkwürdig und der Beachtung von Wirthschafts- und Culturhistorikern in hohem Grade werth, ist es für uns eine Hauptquelle für die Geschichte der Michelsberger Bibliothek, indem es die Bücherschätze des Klosters mit grosser Sorgfalt verzeichnet[2]. Diese waren z. Th. in der Sacristei, z. Th. in der eigentlichen Bibliothek aufbewahrt, von beiden gesondert wird noch eine dritte Büchermasse unter dem Rubrum 'Bücher der Abtei' verzeichnet. Die Bücher der eigentlichen Bibliothek waren in 18 Abtheilungen — nach einer freilich nicht strenge innegehaltenen systematischen Anordnung — geordnet; die Abtheilungen werden in dem Katalog mit den Buchstaben A—S bezeichnet. Innerhalb jeder Abtheilung waren die einzelnen Bände mit arabischen Ziffern bezeichnet[3]; diese fehlen in dem Inventar, sind aber von mir bei dem unten folgenden Abdruck wieder

1) Auf dem Deckel bezeichnet: 'Allerhandt ligender undt habenter Fahr undt anderer Gerechtigkeit des Klosters. Anno 1483'. 2) Die Mittheilungen aus diesem Inventar bei Jaeck und Heller, Beiträge S. XXXIX sind ganz ungenügend und sehr fehlerhaft. 3) Entsprechende Bezeichnungen, freilich nicht immer mit unserer Zählung übereinstimmend, sind zwar nicht in allen, aber doch in vielen Fällen in den Büchern selbst angebracht, z. Th. auf Pergamentblättchen, die auf den Einbanddeckeln

hergestellt worden. Der Gesammtbestand der eigentlichen Bibliothek belief sich danach auf etwa 380 Bände. Rechnen wir dazu etwa 40 z. Th. prächtig gebundene Bände, die in der Sacristei und im Kirchenschatz aufbewahrt wurden, und 89 'libri abbatiae' und 'libri vulgares', so kommen wir für das Jahr 1483 auf einen Gesammtbestand von etwa 510 Bänden.

XXIX.

Unter der Rubrik 'In sacristia'.

1. Missale eiusdem (sc. s. Ottonis episcopi) viridi obductum serico. 2. Pontificale eiusdem albo obductum corio. 3—6. Quatuor viatica. Libros circa reliquias continentes. 7. Unum plenarium deauratum cum cruce et duabus imaginibus ac lapidibus pretiosis. Duos cussinos cum deauratis fibulis ad deferendum plenarium in festivitatibus. 8. Regulam s. Benedicti abbatis decoratam laminis argenteis deauratis ac gemmis cum imaginibus eburneis sculptis in medio contentis. 9. Librum unum decoratum auro argento ac gemmis cum imagine crucifixi continentem quatuor evangelia. 10. Unum librum cum imagine eburnea b. virginis ac laminis cupreis deauratis continentem regulam s. Benedicti cum institutis monachorum et monacharum. 11. Missale parvum ornatum auro et argento ac gemmis et imaginibus de ebure sculptis. 12. Librum unum cum figura annunciationis dominicae eburnea ac laminis argenteis decoratum continentem epistolas secundum ordinarium Romanae ecclesiae. 13. Benedictionale unum cum imagine eburnea rubeo obductum corio. 14—15. Duo parva plenaria absque epistolis, in quibus etiam continetur institutio fraternitatum. 16. Unum collectarium longum librum cum duabus imaginibus eburneis b. Georgii et s. Michaelis.

XXX.

Unter der Rubrik 'In aliis clenodiis aureis et argenteis'.

1—9. Novem antiqua missalia in pergameno secundum antiquum modum. 10—11. Duo scripta nova missalia in pergameno. 12. Unum votivale parvum in pergameno. 13. Unum plenarium cum epistolis et evangeliis in continuo habetur usu. 14. Unum epistolare rubeo obductum corio. 15. Unum benedictionale pro episcopo pergamenium. 16. Unum calendarium magnum papyreum. 17. Votivale

---

der Hss. unter einer durchsichtigen Hornplatte befestigt sind oder waren, z. Th. auf die ersten oder letzten Blätter der Hss. eingetragen.

pergamenium. 18—24. Septem agendas mortuorum in pergameno.

XXXI.

Unter der Rubrik 'In armario sive bibliotheca libros inventos secundum litteras alphabeti cum numeris sive cifris signatos'. Et primo:

Sub littera A. 1. Primam partem bibliae maioris cum aliis in ea contentis. 2. Secundam partem bibliae maioris cum aliis insertis. 3. Tertiam partem bibliae maioris cum aliis insertis. 4. Primam partem bibliae minoris cum aliis contentis. 5. Secundam partem bibliae minoris cum aliis contentis. 6. Tertiam partem bibliae minoris cum aliis insertis. 7. Genesim. 8. Exodum. 9. Leviticum. 10. Numeri cum glosa interlineari. 11. Deuteronomium cum aliis contentis. 12. Iosue cum contentis. 13. Proverbia Salamonis cum insertis. 14. Librum sapientiae cum contentis. 15. Iob. 16. Isaiam. 17. Ieremiam. 18. Esdram cum contentis. 19. Ezechielem. 20—21. Duodecim prophetas minores in duobus libris distinctis. 22. Cantica canticorum cum contentis. 23. Cantica canticorum cum insertis. 24. Cantica canticorum cum contentis. 25. Expositionem super cantica canticorum. 26. Cantica canticorum. 27. Isaiam cum contentis. 28. Lamentationes Ieremiae cum caeteris insertis. 29—30. Psalterium in duobus libris distinctis cum aliis contentis. Suprafati libri habentur omnes cum glossa interlineari. 31. Expositionem psalterii mag. Petri Lombardi. 32. Petrum Lombardi supra primam quinquagenam. 33. Petrum Lombardi supra secundam quinquagenam. 34. Petrum Lombardi supra tertiam quinquagenam cum caeteris insertis. 35. Petrum Lombardi super totum psalterium. 36. Expositionem brevem super psalterium. 37. Expositionem psalterii d. Iohannis de Turrecremata. 38. Frudolphum super primam quinquagenam. 39. Frudolphum supra secundam quinquagenam. 40. Frudolphum supra tertiam quinquagenam cum contentis. Quorum iam praefatorum librorum sub littera A. boni et exiles sunt numero quadraginta.

Sub littera B. 1—5. Evangelium Matthaei cum glossa interlineari in quinque libris distinctis. 6—8. Evangelium Marci in tribus libris distinctis cum glossa interlineari. 9. 10. Evangelium Lucae cum glossa interlineari in duobus libris distinctis. 11. 12. Evangelium Iohannis cum glossa interlineari in duobus libris distinctis. 13. Canones evangeliorum cum contentis. 14. Canones evangeliorum cum contentis. 15. Canones evangeliorum cum aliis insertis. 16. Chri-

stianum[1] super Matthaeum. 17. Apocalypsin cum glossa interlineari. 18. Expositionem in apocalypsin cum aliis contentis. 19. 20. Epistolas b. Pauli cum glossa interlineali in duobus libris distinctis. 21. Epistolas b. Pauli cum glossa interlineari cum insertis epistolis canonicis. 22. Epistolas b. Pauli. 23. Collectaneum Scoti in apostolum. 24. Glossam in epistolam ad Romanos. 25. Frudolphum super vetus testamentum cum contentis. 26. Commentarium Iohannis Chrysostomi super apostolum. 27. Sermones Iohannis Chrysostomi cum aliis insertis. 28. Epistolas canonicas cum glossa collaterali cum aliis contentis. 29—31. Epistolas canonicas cum glossa interlineari in tribus distinctis libris. 32. Glossam in epistolas canonicas. 33. Glossas et postillas in Matthaeum. 34. Petrum Lombardi super epistolas Pauli. Quorum iam dictorum librorum sub lit. B. sunt numero 34.

Sub littera C. 1. Isaiam et Ieremiam cum glossa interlineari. 2. Hieronymum in Ezechielem prophetam. 3. Explanationem b. Hieronymi ad Eustochium virginem in Isaiam prophetam pars prima. 4. Secundam partem in Isaiam prophetam b. Hieronymi. 5. Explanationem Hieronymi in Ieremiam prophetam. 6. Commentum b. Hieronymi in Danielem prophetam cum aliis contentis. 7. Explanationem b. Hieronymi in Oseę prophetam cum aliis insertis. 8. Explanationem b. Hieronymi in Abacuc prophetam cum caeteris contentis. 9. Hieronymum super psalterium cum aliis contentis. 10. Hieronymum in ecclesiasten. 11. Hieronymum in librum hebraicarum quaestionum cum aliis insertis. 12. Epistolas b. Hieronymi ad diversos scriptas. 13. Hieronymum ad Marcellam de decem nominibus, quibus apud Hebraeos Deus vocatur, cum contentis. 14. Hieronymum ad Demetriadem virginem cum aliis epistolis insertis. 15. Hieronymum contra Helvidium de perpetua virginitate b. Mariae cum caeteris epistolis contentis. 16. Hieronymum super Matthaeum ad Eusebium. 17. Hieronymum super Marcum cum[2] aliis insertis. 18. Hieronymum in epistolam Pauli ad Galatas cum caeteris contentis. 19. Hieronymum de interpretatione nominum hebraicorum cum aliis contentis. 20. Expositionem b. Hieronymi de hebraicis nominibus veteris et novi testamenti cum aliis contentis. 21. Hieronymum ad Sunniam et Fretellam de psalterio. 22. Explanationem Sedulii Scoti in canones et argumenta evangeliorum. 23. Librum b. Baccharii de re-

---

1) Wohl verlesen oder verschrieben für 'Chrysostomum'. 2) 'et' Hs.

paratione lapsi cum aliis contentis. 24. Expositionem cuiusdam in Isaiam prophetam. Quorum iam dictorum librorum sub lit. C. sunt in numero 23[1].

Sub littera D. 1. Augustinum super psalterium partem primam 'Beatus vir'. 2. Augustinum partem secundam 'Dixit iniustus'. 3. Partem tertiam eiusdem 'Quid gloriaris in malitia'. 4. Partem quartam 'Deus in adiutorium'. 5. Partem quintam 'Inclina Domine'. 6. Partem sextam 'Domine exaudi orationem'. 7. Partem septimam 'Beati immaculati'. 8. Partem octavam eiusdem 'Laudate nomen Domini'. 9. Cassiodorum super primam quinquagenam. 10. Cassiodorum super secundam quinquagenam. 11. Cassiodorum super tertiam quinquagenam. 12. Tractatum super Leviticum Rudolphi partem primam. 13. Secundam partem eiusdem super Leviticum. 14. Origenem in Leviticum. 15. Origenem in librum Numeri cum aliis contentis. 16. Origenem in Iesum Naue cum contentis. 17. Rabanum in libros sapientiae et Iudith. 18. Augustinum de Genesi ad litteram. 19. Quaestiones b. Augustini veteris et novi testamenti. 20. Translationem homiliarum Origenis b. Hieronymi cum aliis contentis. Quorum iam [dictorum] librorum sub lit. D. signatorum sunt in numero viginti.

Sub littera E. 1. Primam partem moralium b. Gregorii papae. 2. Secundam partem moralium. 3. Tertiam partem moralium. 4. Registrum b. Gregorii. 5. Homilias aliquas b. Gregorii papae cum aliis contentis. 6. Gregorium in Ezechielem cum caeteris insertis. 7. Bodonem in Ezechielem. 8. Dialogorum libros. 9. Pastorale b. Gregorii. 10. Gregorium super cantica. 11. Excerpta Paterii veteris et novi testamenti partem primam. 12. Secundam partem excerptorum Paterii. Quorum librorum iam dictorum sub lit. E. signatorum sunt in numero duodecim.

Sub littera F. 1. Augustinum de trinitate. 2. 3. Augustinum de civitate Dei in duobus libris distinctis. 4. Augustinum super Iohannem primam partem. 5. [Secundam] partem eiusdem super Iohannem. 6. Augustinum de pastoribus et ovibus et caeteris insertis. 7. Expositionem epistolae b. Pauli ad Romanos cum aliis contentis. 8. Expositionem epistolarum b. Pauli ad Corinthios. 9. Augustinum de unico baptismo cum aliis contentis.

---

1) Die Addition ergiebt 24 Bände. Vielleicht sind zwei Schriften, die oben unter zwei Nummern erscheinen, zu einem Bande vereinigt gewesen. Oder ein Band (etwa 19. 20?) ist zweimal verzeichnet.

10. Augustinum de natura summi boni contra Manichaeos cum aliis insertis. 11. Augustini speculum. 12. Regulam Augustini ad canonicos regulares cum caeteris contentis. 13. Augustinum de doctrina christiana cum aliis contentis. 14. Augustinum de opere monachorum ad Aurelium cum caeteris insertis. 15. Augustinum de consensu evangelistarum. 16. Excerpta Eugenii[1] ex b. Augustini libris cum quaestionibus ac sententiis ad Probam virginem. 17. Expositionem b. Ambrosii in apostolum. 18. Tractatum b. Augustini de quatuor virtutibus charitatis cum aliis contentis. 19. Augustinum de sermone Domini in monte habito cum contentis. 20. Augustinum de agone christiano cum aliis insertis. 21. Augustinum de praedestinatione sanctorum. 22. Librum b. Augustini confessionum. 23. Collectaneum Sedulii Scoti in epistolam ad Romanos. 24. Augustinum super canonicam Iohannis. 25. Formulam honestae vitae Martini episcopi cum caeteris insertis. 26. Librum retractationum b. Augustini cum aliis contentis. Quorum iam dictorum librorum sub lit. F. signatorum sunt in numero 26.

Sub littera G. 1. Ambrosium super psalmum 'Beati immaculati'. 2. Ambrosium super Lucam. 3. Hexameron b. Ambrosii. 4. Ambrosium de officiis cum aliis contentis. 5. Epistolas b. Ambrosii ad Theodosium imperatorem cum caeteris insertis. 6. Ambrosium ad Gratianum imperatorem cum contentis. 7. Ambrosium de fide catholica cum aliis contentis. 8. Ambrosium de somnio[2] Scipionis. 9. Expositionem Bedae de tabernaculo cum aliis contentis. 10. Bedam super Marcum cum contentis. 11. Bedam super Lucam libros sex. 12. Libros quinque ecclesiasticae historiae Anglorum Bedae cum contentis. 13. Bedam super cantica cum aliis insertis. 14. Bedam in epistolas canonicas. 15. Librum Bedae de temporibus maiorum cum caeteris contentis. Quorum iam praefatorum librorum sub lit. G. sunt in numero quindecim.

Sub littera H. 1. Bernhardum de vita s. Malachiae episcopi cum aliis contentis. 2. Partem primam b. Bernhardi abbatis in cantica canticorum. 3. Partem secundam eiusdem in cantica. 4. Bernhardum ad Eugenium papam cum aliis insertis. 5. Bernhardum super psalmum 'Qui habitat' cum contentis. 6. Bernhardum super 'Missus est' cum caeteris insertis. 7. Librum Hugonis primum de sacramentis. 8. Librum Hugonis secundum cum contentis de sacramentis christianae fidei. 9. Symbolum quod Romae scriptum est in argentea tabula cum aliis contentis. 10. Di-

1) So statt 'Eugepii' Hs. 2) 'somno' Hs.

dascalicon Hugonis. 11. Dionysium de caelesti hierarchia cum caeteris insertis. 12. Hugonem in primum librum hierarchiae cum contentis. 13. Hugonem de charitate cum aliis contentis. 14. Hugonem de claustralibus. 15. Quaestiones Hugonis seu dialogum cum contentis. 16. Libellum de diversis. 17. Liber Bernhardi, sententias de diversis sacrae scripturae locis cum aliis in eodem contentis[1]. Quorum librorum sub lit. H. sunt in numero 17.

Sub littera I. 1. Iosephum de antiquitate Iudaicae gentis. 2. Historiam scholasticam. 3. Historiam ecclesiasticam. 4. Historiam tripartitam. 5. Pantheon Godefredi. 6. Historiam Philonis. 7. C. Iulium Solinum de situ orbis terrarum. 8. Vitam s. Iohannis Eleimonis cum aliis contentis. 9. Libellum Eraclidis episcopi de vita sanctorum. 10. Primum de gestis d. Caroli imperatoris cum aliis contentis. 11. Sermones diversos Petri Manducatoris cum aliis insertis. 12. Compendium theologiae cum sermonibus dominicalibus. 13. Sermones Contracti de sanctis cum caeteris contentis. 14. Sermones diversos tam de sanctis quam de tempore. 15. Sermones varios de quibusdam festivitatibus. 16. Sermones de tempore. 17. Vitam b. Machtildis reginae. 18. Librum Iordanis episcopi de summa temporum vel origine actibusque gentis Romanorum. 19. Librum antiquum de rebus militaribus. 20. Librum de quatuor partibus mundi. 21. Chronicam Eusebii. Quorum librorum inventorum et signatorum sub lit. I. sunt in numero viginti et unus.

Sub littera K. 1. Librum sententiarum in parvo volumine. 2. Librum sententiarum in magno volumine. 3. Compendium theologiae cum aliis contentis. 4. Disputationem Theodori Graeci cum Iohanne Scoto. 5. Plura de diversis. 6. Notabilia optima de diversis. 7. Paschasium de corpore et sanguine Christi cum contentis. 8. Boetium de fide catholica cum aliis insertis. 9. Diadema monachorum Smaragdi abbatis. 10. Sermonem de paenitentia optimum cum contentis. 11. Remigium de regno et sacerdotio. 12. Isidorum in primum et secundum libros regum. 13. Canones conciliorum et summorum pontificum instituta. 14. Cassiodorum de anima cum contentis aliis. 15. Primum librum Cassiodori Senatoris institutionum divinarum litterarum. 16. Expositionem hymni 'Ave maris stella' cum aliis insertis. 17. Gratissimum Petri Damiani Hostiensis episcopi cum caeteris contentis. 18. De vita

1) Der Codex n. 17, im Hauptinventar vergessen, wird fol. 23' desselben nachgetragen.

et honestate clericorum et divino officio cum contentis. 19. Boetium de sancta trinitate, textum cum commento, cum caeteris insertis. 20. Diversas quaestiones contra haereticos circa divinitatem. 21. Chronicam et decretum Hadriani papae Carolo missam. 22. Sedulium metrice supra utrumque testamentum. 23. Augustinum de contentione Zachaei et Apollonii. 24. Boetium de duabus naturis in una persona Christi cum aliis contentis. 25. Boetium de consolatione philosophiae. Quorum librorum sub lit. K. signatorum sunt in numero viginti quatuor[1].

Sub littera L. 1. Haymonem in duodecim prophetas minores. 2. Haymonem in apocalypsin b. Iohannis. 3. Haymonem in apostolum. 4. Isidorum etymologiarum. 5. Isidorum super vetus testamentum. 6. Isidorum de summo bono cum contentis. 7. Ecclesiasticas regulas ss. apostolorum prolatas per Clementem papam cum caeteris contentis. 8. Regulam Bachomii a b. Hieronymo translatam cum contentis. 9. Librum de diversis. 10. Lotharium de miseria humanae conditionis cum contentis. 11. Prosperum de gratia et libero arbitrio. Quorum librorum sub lit. L. signatorum sunt in numero undecim.

Sub littera M. 1. Chronicam summorum pontificum et imperatorum cum aliis contentis. 2. Richardum de mystico somnio Nabuchodonosor cum caeteris insertis. 3. Richardum de contemplatione. 4. Librum epistolarum b. Cypriani martyris. 5. Commendationem s. Hilarii ad s. Hieronymum cum aliis insertis. 6. Hexameron b. Basilii de operibus sex dierum cum aliis contentis. 7. Homeliarium b. Gregorii episcopi Nazianzeni. 8. Cassianum de institutione monachorum cum caeteris insertis. 9. Collationes abbatis Isaac duas de oratione cum aliis contentis. 10. Expositionem quatuor capitulorum in Ezechielem prophetam. 11. Lotharium de sacramentis ecclesiae et ordinibus clericorum. 12. Rupertum de divinis officiis partem primam. 13. Eiusdem secundam partem de eodem cum contentis. 14. 15. De officiis divinis in duobus distinctis libris. 16. Abbatem Iohannem montis Sinai, aliâ Climachus vocatus. Quorum librorum sub lit. M. signatorum sunt in numero sedecim.

Sub littera N. 1. Decretum cum chronica summorum pontificum et canonibus concilii Lateranensis. 2. Decretales. 3. Librum decretorum pontificum Ivonis Carnotensis episcopi. 4. Epistolas Ivonis Carnotensis episcopi.

1) Die Einzeladdition ergiebt 25 Bände. Wo der Fehler steckt, ist nicht sicher zu sehen; vielleicht sind aber 5 und 6 identisch.

5. Summam m. Simonis de Bismario cum opusculo Richardi Cremonis[1]. 6. Summam Richardi Vormatiensis episcopi. 7. Librum infortiati. 8. Librum codicis Iustiniani. 9. Summam institutionum a Placentino compositam apud Montem Pessulanum. 10. Clementinas cum apparatu Iohannis Andreae. 11. Casus et notabilia decretalium. 12. Ordinem iudiciarium m. Thancreti. 13. Textum Clementinarum sine apparatu. 14. Librum iuris. 15. Summam confessorum Iohannis. 16. Statuta synodalia cum Benedictina. 17. Excerpta decretorum Gratiani. 18. Goffredum instituta Iustiniani imperatoris cum institutionibus feudorum. 19. Primam secundae b. Thomae. 20. Primam partem b. Thomae. Quorum librorum sub lit. N. signatorum sunt in numero viginti unus[2].

Sub littera O. 1. Legendas sanctorum, primam incipientem de vita s. Petri apostoli cum aliis legendis. 2. Librum alium de legendis sanctorum et primo de ss. Gorgonio et Dorotheo martyribus cum aliis legendis sanctorum insertis. 3. Alium librum de vitis sanctorum et primo de s. Hilario episcopo et confessore cum aliis legendis sanctorum insertis. 4. Librum alium continentem vitas sanctorum, inprimis vitam s. Ottonis episcopi cum aliis legendis sanctorum insertis. 5. Alium librum de legendis sanctorum, inprimis legendam s. Leonhardi confessoris cum aliis legendis sanctorum insertis. 6. Primam partem Lombardicae historiae ab adventu Domini usque de s. Pancratio cum summa m. Iohannis Beleth de officiis ecclesiasticis. 7. Secundam partem historiae Lombardicae. 8. Lombardicam historiam in uno volumine per circulum anni. 9. Homiliarium per circulum anni de tempore cum certis sanctorum patrum sermonibus. 10. Homiliarium aestivale de tempore. 11. Homiliarium de sanctis per totum annum et commune sanctorum cum certis sermonibus sanctorum orthodoxorum patrum. 12. Homiliarium Smaragdi super epistolas et evangelia de tempore et sanctis cum certis sermonibus sanctorum patrum. 13. Sermones sanctorum ab adventu Domini incipiendo. 14. Sermones sanctorum patrum a festo purificationis incipiendo. 15. Sermones sanctorum patrum a dominica palmarum incipiendo. 16. Vitam s. Leonardi cum vita s. Brandini abbatis. Quorum librorum sub lit. O. signatorum sunt in numero sedecim.

---

1) Es ist Simon von Bisignano und Sicard von Cremona, jetzt Bamberg. D. II. 20. 2) Auch hier stimmt die Einzelaufzählung nicht zur Gesammtzahl. In der Hs. steht bei n. 3 hinter 'pontificum' ein Punkt. Vielleicht umfasste n. 3 zwei Codices.



Sub littera P. 1. Arithmeticam Boetii. 2. 3. Musicam Boetii in duobus libris distinctis. 4. Musicam Guidonis cum aliis contentis. 5. Breviarium de musica. 6. Musicam Ioannis incompletam. 7. Musicam Ioannis episcopi et aliorum. 8. Arithmeticam[1] Boetii cum aliis contentis. 9. Expositionem Boetii super definitiones Tullii. 10. Librum periherminiarum Aristotelis a Boetio in latinum translatum. 11. Periherminias Aristotelis a Boetio translatum commentis eiusdem cum aliis insertis. 12. Periherminias Aristotelis translatas a Boetio editionisque primae. 13. Commentum Boetii in aequivoca Aristotelis. 14. Elenchorum, topicorum priorum et posteriorum Aristotelis in uno libro. 15. Commentum Boetii in isagogas. 16. Boetium in categorimaticorum syllogismorum. 17. Topicorum. 18. Platonem in Timaeo a Calcidio translatum. 19. Calcidium in Timaeo. 20. Libellum de prima causa rerum usque ad hominem. 21. Commentum super praedicamenta. 22. Priscianum maiorem et minorem cum orthographia Bedae. 23. Papiam in volumine magno. 24. Isagogas Porphyrii. 25. Explanationem annalem cum aliis contentis. 26. Prognosticon Iohannis[2] Suevi de defectu solis et lunae cum ceteris insertis. 27. Musicam et tonarium cum aliis contentis. 28. Computum cum calendario cum caeteris insertis. 29. Figuras de missa cum contentis. 30. Calendarium cum computo. 31. Libellum Helbrici de arte calculatoria. 32. Computum cum calendario. 33. Massam Computi. 34. Librum Hermanni de astrolabio incompletum. 35. Ex libro Plinii de computo. Quorum librorum sub P. littera signatorum sunt in numero triginta quinque.

Sub littera Q. 1. Commentum in Virgilium. 2. Lucanum. 3. Homerum. 4. Martianum de nuptiis Mercurii et Philologiae cum aliis contentis. 5. Epistolas Tullii ad Brutum et Q. fratrem eius. 6. De monstruosis hominum generibus cum aliis contentis. 7. Textum Virgilii. 8. Lucanum. 9. Theodulum. 10. Avianum. 11. Homerum minorem. 12. Commentum in Iuvenalem. 13. Lucanum. 14. Ovidium de Ponto. 15. Librum psychomachiae Prudentii[3]. 16. Registrum Virgilii cum aliis. 17. Persium. 18. Ovidium de Ponto. 19. Auroram[4] in actus apostolorum. 20. Horatium in arte poetica. 21. Ovidium epistolarum. 22. Ovidium de Ponto. 23. Commentum Terentii. 24. Tullium in paradoxis. 25. Ovidium de Ponto. 26. Ovi-

1) 'arismetricam' Hs. 2) Gemeint ist wohl Hermann von Reichenau; s. unten S. 229 N. 3. 3) 'prudentiae' Hs. 4) So statt 'Aratorem' Hs.

dium in epistolis. Quorum librorum sub lit. Q. signatorum sunt in numero viginti quinque[1].

Sub littera R. 1. Isagogas Iohannitii cum aliis contentis. 2. Librum regiminis acutorum Hyppocratis cum aliis contentis. 3. Isagogas Iohannitii cum aliis contentis. 4. Iterum isagogas Iohannitii cum caeteris contentis. 5. Librum aphorismorum Hyppocratis cum contentis. 6. Commentum Gallieni[2] in aphorismo Hyppocratis. 7. Librum medicinae. 8. Glossam super Iohannitium cum contentis. 9. Libros receptorum secundum ordinem alphabeti. 10. Epistolas diversorum de qualitate et observatione medicinae cum contentis. 11. Geneziam Mustionis cum contentis. 12. Passionarium cum contentis. Quorum librorum sub lit. R. signatorum sunt numero duodecim.

Sub littera S. 1. Librum diaetarum universalium Isaac cum glossa super eodem. 2. Libellum de pulsibus et aliis. 3. Secundam partem antidotarii physicae practicae. 4. Librum graduum de granis et fructibus. 5. Librum medicinalem cum contentis. 6. Curae Petroncelli librum medicinalem. 7. Librum de chirurgia. 8. Macrum de simplicibus medicinis. 9. Libellum Constantini monachi de melancholia. 10. Libellum de pulsibus cum certis aliis ut clisteriis et suppositoriis et aliis. 11. Libellum de prima causa rerum usque ad hominem. 12. Libellum alium de chirurgia. Quorum librorum sub lit. S. signatorum sunt in numero duodecim.

Libros abbatiae. 1. Decretales. 2. Decretum primam partem d. abbatis super secundo decretalium. 3. Secundam partem d. abbatis Siculi super secundo libro decretalium. 4. Tertiam partem d. abbatis Siculi super secundo libro decretalium. 5. D. abbatem super primo libro decretalium, duos videlicet libros in uno volumine. 6. D. abbatem Siculum super tertio decretalium. 7. D. abbatem super quarto et quinto libris[3] decretalium in uno volumine. 8. D. abbatem Siculum super libro secundo decretalium non rubricatum neque illigatum de mala littera. 9. Sextum librum decretalium una cum Clementinis. 10. Repertorium Petri Bruxinensis partem primam. 11. Repertorium Petri Bruxinensis partem secundam. 12. Summam Hostiensis super titulos decretalium. 13. Rubricas Hostiensis super secundum librum decretalium. 14. Rubricas Hostiensis super tertium et quartum decretalium. 15. Rubricas Hostiensis super quintum decre-

1) Die Einzelzahlen stimmen wieder nicht zu der Gesammtzahl.
2) So Hs. 3) 'libros' Hs.

talium. 16. Primam partem speculi Wilhelmi Durandi cum additionibus Iohannis Andreae. 17. Secundam partem speculi Wilhelmi Durandi cum additionibus Iohannis Andreae. 18. Tertiam partem speculi Wilhelmi ut supra. 19. Scotum super primo sententiarum. 20. Bonaventuram super secundo sententiarum. Additiones Iohannis in uno libro. 21. Scotum super quarto sententiarum. 22. Secundum librum secundae partis B. Thomae de Aquino. 23. Summam Salomonis glossae. 24. Summam b. Thomae contra gentiles. 25. Tractatum de revolutione causarum ad Romanam curiam. 26. Summa Alphari de planctu ecclesiae. 27. Speculum doctrinale Vincentii. 28. Speculum morale Vincentii. 29. Catenam auream super quatuor evangelia. 30. Prȩceptorium Herb. 31. Primam partem summae Antonini. 32. Eiusdem secundam partem. 33. 34. Tertiam et quartam partes in distinctis libris. 35. Augustinum de Ancona. 36. Sermones Socci de sanctis una cum Gersone super 'Magnificat'. 37. Breviloquium fr. Bonaventurae. 38. Tractatum de quatuor virtutibus cardinalibus. 39. Summam Gallensis sive summam collectionum. 40. Rationale divinorum. 41. Flores b. Hieronymi. 42. Primam partem Pantheologiae. 43. Secundam partem Panthalogiae. 44. 45. Speculum naturale Vincentii in duobus libris distinctis. 46—48. Speculum historiale Vincentii in tribus libris distinctis. 49. Bartholomaeum de proprietatibus rerum. 50. Librum pandectarum medicinae doctoris Matthaei. 51. Comestorium vitiorum. 52. Summam vitiorum. 53. Summam virtutum. 54. Summam Belial. 55. Soliloquium Augustini. 56. 57. Textum bibliae in duobus libris distinctis. 58. Concordantias bibliae. 59. Vitam Iesu. 60—63. Glossam ordinariam super totam bibliam in quatuor voluminibus distinctis. 64. Sermones Socci de tempore. 65. Speculum Cyrilli. 66. Epistolas Senecae. 67. Sermones Iacobi Carthusiensis de sanctis et tempore. 68. Sermones aureos de sanctis et tempore. 69. Sermones quadragesimales de tempore et sanctis. 70. Sermones alios de sanctis et de tempore. 71. Epistolas Cyrilli. 72. Chronicam sive fasciculum temporum.

Libros vulgares. 1. Librum Iacobi de Voragine de legendis sanctorum. 2. Epistolas et evangelia per anni circulum. 3. Legendas sanctorum tempore hyemali. 4. Legendas sanctorum tempore aestivali. 5. Quatuor libros dialogorum b. Gregorii papae. 6. Librum viginti quatuor seniorum cum regula vulgari s. Benedicti. 7. Librum divinae sapientiae. 8. Chronicam summorum

pontificum cum aliis. 9. Chronicam summorum pontificum cum reformatione Sigismundi imperatoris. 10. Historiam ducis Wilhelmi alias Marchiopoli vocatam. 11. Historiam Troianorum. 12. Item Alexandri Magni, qui liber latini idiomatis est, sed ex certa scientia libris vulgaribus adiunctus propter styli compendium, quia historiam continet. 13. Historiam ducis Ernesti alias Schildenberger cum aliis contentis. 14. Historiam Iohannis de Monte Villa cum aliis historiis insertis. 15. Historiam Sigismundi ducis de Austria. 16. Historiam ducis Godfredi de terra sancta. 17. Historiam de mulieribus illustribus.

Das Inventar von 1483 ist uns namentlich deshalb werthvoll, weil es Aufschluss darüber giebt, wie viele von den im 12. Jh. vorhandenen Büchern sich bis zum Schluss des Mittelalters erhalten haben. Ich sehe bei der Vergleichung, die ich in dieser Hinsicht anstelle, von den Hss. biblischer Bücher und von liturgischen Codices ab, da bei diesen die Identität schwer mit Sicherheit festzustellen ist. Auch eine erhebliche Zahl anderer Hss. muss unberücksichtigt bleiben, diejenigen nämlich, deren Titel oder Verfasser oder Inhalt nicht genau genug angegeben sind (z. B.: 'Computus' oder 'Medicinale' oder dgl.), um die Identität mit bestimmten Büchern des Inventars von 1483 behaupten zu können. Im übrigen aber ergiebt sich, wenn wir unsere Listen I—V und XXVII mit dem Inventar von 1483 vergleichen, das folgende.

Aus Liste II — dem Verzeichnis des alten Bestandes — waren 1483 etwa noch 48 Bände vorhanden. Es ist nämlich: II, 16 = E 5; 17 = E 9; 18 = E 8; 19 = E 6; 20 = G 1; 21 = F 6; 22 = F 2 oder 3; 24 = F 21; 25 = F 11; 27 = F 18; 28 = F 16; 29 = C 2; 31 = C 21; 33 = C 24 (oder C 3. 4); 35 = B 27; 37. 38 = L 4. 5; 39 = M 6; 42 = G 12; 43 = O 12; 45 = L 1; 46 = L 3; 47 = L 2; 51 = B 23; 52 vielleicht = F 23; 53 = B 16; 54 = B 33; 55 = I 1; 56 = I 18; 57 = L 7[1]; 61 = K 14; 62 = L 11; 65 = K 7; 67 = L 8; 68 = F 25; 74 = R 10; 75 = R 11; 77 = K 25; 79 = P 2 oder 3; 80 = P 1; 81 = P 15; 86 = Q 7; 92 = P 21; 95 = P 25; 97 (oder I, 18) = Q 19; 98 = K 22; 100 = Q 15; 103 = Q 17.

---

1) Nicht K 13, wie man vermuthen könnte. Es ist der jetzige Bambergensis A. I. 35 (s. oben S. 154 N. 4), und dieser ist L 7 signiert. Die ungeschickte Bezeichnung im Inventar von 1483 ist aus f. 5 des Codex 'Incipiunt ecclesiasticę regulę sanctorum apostolorum' geflossen.



Aus Liste I sind etwa 18 Bände im Inventar von 1483 nachweisbar. Es ist nämlich: I, 9 = E 1—3; 11 = D 15; 12 = F 4; 13 = F 19; 14 = D 18; 15 = F 14; 16 = F 26; 17 = F 1; 18 = D 19; 19 = F 13; 22 = O 13; 32 = K 17; 34 = K 13 (?); 47 = P 24 (?); 58 = Q 14; 59 = Q 8 (oder 13).

Aus Liste V finde ich etwa 31 Bände im Inventar von 1483 wieder. Es sind die folgenden: V, 16 = O 14. 15; Theile von 17—19 = O 1—5; 20 = G 2; 21 = F 5; 22 = D 6—8 [1]; 23 = F 22; 24 = F 20; 26 = F 10; 35 ff. = C 12 ff.; 40 = C 16; 41 = C 17; 42 ff. = C 6; 50 = D 14; 54 = G 11; 55 = G 10; 56 = G 13; 57 = I 3; 58 = I 4; 72 = E 11. 12; 74 = K 9; 79 = P 22; 85 = Q 18 oder 22 oder 25; 87 = Q 20.

Von den Büchern Frutolfs [2] waren 1483 mindestens noch 9 Bände vorhanden: III, 2 = A 38—40; III, 3 = B 25; III, 6 = I 21 [3]; III, 9 = P 4; III, 10 = P 5; III, 13 = P 34; III, 16 = Q 9. Endlich lassen sich auch von denjenigen Büchern des Ruotger-Katalogs, welche in den anderen Listen nicht sicher bestimmbar sind, noch etwa 23 Bände in dem Katalog des Abtes Andreas sicher wiedererkennen; es sind nämlich XXVII, 4 = Q 10; 10 = Q 23; 12 = Q 1; 18 = Q 4; 24 = P 12 (11?); 27 = P 14 (17?); 38 = P 18 (19?); 40 = K 19; 55 = Libri vulgares [4] 12; 57 = N 8; 60 = I 7; 62 = I 19; 69 = I 20; 83 = P 31; 122 = D 9—11; 146 = M 7; 149 = G 15; 156 = I 10; 165 = D 20; 171 = B 26 (?); 180 = C 7.

Dazu lassen sich hinzufügen XXV, 8 = N 4; XVII, 1 = G 14; die oben S. 170 N. 2 erwähnte Ambrosiushs. [5] des Konrad = G 3 und die verpfändet gewesene Rabanushs. (oben S. 171) = D 17. Somit sind es im ganzen etwa 137 Hss. [6] des Kataloges von 1483, über die wir Nachrichten aus dem 12. Jh. [7] besitzen; man sieht, dass ein ansehnlicher Theil der damals vorhandenen Codices bis an das Ende des Mittelalters vorhanden blieb [8], und dass die Vorstellung sehr übertrieben

1) Vier andere Theile von D 1—5 sind = VII, 6. XIII, 8 und entsprechen vier von den 5 Bänden XXVII, 136. 2) Oder vielleicht z. T. denjenigen Thiemo's, welche ja aus jenen abgeleitet waren, s. oben S. 156. Ueber III, 7 (und XV, 9) vgl. unten S. 225. 3) S. unten S. 214 N. 1. 4) Diese Identification ist wohl sicher. Dagegen waren die Libri abbatiae bei dieser Zusammenstellung nicht zu berücksichtigen; die meisten gehen auf die Ankäufe Udalrichs zurück, darunter auch solche, die mit gleichem Titel schon in früheren Listen vorkommen. 5) Ueber andere Ambrosiushss., G 4. 5, haben wir keine älteren Nachrichten, vgl. oben S. 170 N. 2. 6) Die N. 1 erwähnten Hss. eingerechnet. 7) Ueber eine, D 17, erst aus dem 13. Jh. 8) Man erwäge, dass bei obigen Zusammenstellungen eine grosse Zahl nicht sicher identificierbarer Hss. der Bibel, liturgische Werke und dgl. unberücksichtigt bleiben mussten. Die Zahl der im 15. Jh. noch

ist, welche erst Abt Udalrich III. seit 1475 als 'neuen Schöpfer der fast vernichteten Klosterbibliothek' bezeichnet [1]. Freilich beträchtliche Verluste hat die reiche Bücherei nichts desto weniger erlitten. Indem wir mit Grund annehmen dürfen, dass das Inventar von 1483 den damaligen Bücherbestand in annähernder Vollständigkeit verzeichnet, vermögen wir Einbusse und Erwerbungen des ausgehenden Mittelalters zu übersehen: es ist belehrend zu betrachten, in welcher Richtung sich jene und diese bewegen. Am stärksten geschädigt ist der reiche Schatz von Classikern, dessen sich das Kloster im Zeitalter der Staufen erfreute. Ganz verschwunden sind u. a. Plautus, Sallust, Statius, Martialis, Quintilian, Trogus Pompeius, Valerius Maximus; von Terenz und Juvenal ist nur noch ein Commentar, kein Text mehr vorhanden; von den zahlreichen Schriften des Cicero, die man im 12. Jh. besass, ist fast nichts gerettet. Was diesen Verlusten an neuen Erwerbungen gegenübersteht, ist unverhältnismässig gering: Ovids Heroiden [2], Cicero's Briefe und Paradoxa, Homerus und Homerus minor. Auch die historische Abtheilung der Bibliothek blieb nicht verschont: schmerzlich vermisst man insbesondere das Gedicht auf Kaiser Heinrich! Hinzugekommen sind hier u. a. Hss. der Vita Mathildis und des Pantheons Gotfrieds von Viterbo [3], die wir nun gleichfalls nicht mehr besitzen. Ungleich besser hat die patristische und philosophische Litteratur die Wechselfälle der drei Jahrhunderte überstanden, welche die Zeit des Abtes Andreas von der der Staufen trennen; hier ist nicht so viel verloren, manches neu erworben. Und beträchtlich gewachsen ist insbesondere die Zahl der medicinisch-naturwissenschaftlichen und der juristischen Werke: man erkennt, wie die realen und praktischen Interessen am Ausgang des Mittelalters immer stärkeres Gewicht erlangen.

---

vorhandenen Hss. würde, wenn sie mitgerechnet werden könnten, erheblich grösser sein.

1) Jaeck, Beiträge S. XXXV. 2) Wenn Q 21 (vgl. 26) 'Ovidium epistolarum' auf diese geht und nicht nur auf ein weiteres Exemplar der Epistulae ex Ponto. 3) Die letztere Hs. ist stark benutzt in der Chronik des Andreas im Catalogus abbatum. Ausserdem enthält noch der jetzige Bamberg. B. IV. 29 ein wichtiges historisches Gedicht (vgl. die genaue Beschreibung bei Riant, Haymari monachi de expugnata Accone liber, Lugdun. 1866, S. XI ff.). Er entspricht dem Cod. M 2 unseres Inventars, der in den älteren Katalogen nicht nachweisbar ist, im Inventar ist als sein Inhalt angegeben: 'Richardus de mystico somnio Nabuchodonosor cum caeteris insertis' (vgl. Jaeck n. 1056 f.). Dass er schon 1483 den gleichen Inhalt hatte wie jetzt, ist sehr wahrscheinlich.

Mit dem Amtsantritte des Abtes Andreas brechen wir unsere Mittheilungen über die Geschichte der Michelsberger Bibliothek ab. Unser Material gestattete noch die eigenen Erwerbungen dieses bedeutenden Prälaten genau zu übersehen. Aber die uns vorliegenden Verzeichnisse machen keinen Unterschied zwischen Handschriften und gedruckten Büchern, und das meiste, was Andreas gekauft hat, wird aller Wahrscheinlichkeit nach bereits gedruckt gewesen sein. Nur ein um seiner genauen Preisangaben willen bemerkenswerthes Verzeichnis mag als Beilage zu diesem Aufsatz gedruckt werden.

Es war meine Absicht, diese Ausführungen mit einer Uebersicht über diejenigen Michelsberger Hss. zu beschliessen, welche von den in unseren Katalogen verzeichneten sich bis auf die Gegenwart erhalten haben. Die Hauptmasse von diesen ist jetzt auf der königlichen Bibliothek in Bamberg — nach ausserhalb scheinen nicht sehr viele Codices des Klosters verschlagen zu sein[1] —; und eben indem ich diese Abhandlung beschliesse, erhalte ich die erste Lieferung des neuen Bamberger Handschriften-Katalogs, den der verdiente Director dieser Bibliothek, Herr Dr. F. Leitschuh, mit ausgezeichneter Sorgfalt bearbeitet hat. Darin ist nicht nur bei jedem einzelnen Codex die Provenienz angegeben, sondern es wird auch für die Schlusslieferung eine ausführliche Zusammenstellung der Bestände der einzelnen Fonds verheissen, aus denen sich die Bibliothek zusammensetzt.

1) Bekannt geworden sind mir zwei Michelsberger Hss. in Karlsruhe, von denen die eine in der Beilage zu dem folgenden Abschnitt dieser Studien ausführlich beschrieben wird. Die zweite (Karlsruhe 505, früher Durlac. 36[u]) enthält die Musica des Iohannes Cotton, dahinter einen anonymen musikalischen Tractat. Sie ist auf dem Pergamentumschlag und auf f. 1 mit 'Q 4' signiert. Aber diese Signatur entspricht dem Katalog von 1483 nicht, demzufolge man vielmehr die Signatur P 6 oder P 7 erwarten müsste. Die Bezeichnung wird also nicht aus Michelsberg, sondern aus einer Bibliothek stammen, der die Hs. später angehörte. — In Jena ist die Hs. der Chronik, die ich im nächsten Abschnitt bespreche. — In Dresden befindet sich (vgl. Buchholz, Ekkehard von Aura S. 15 N. 4) unter der Signatur Dc. 182 eine aus zwei ursprünglich getrennten Codices zusammengesetzte Hs. (vgl. Itinerarium Antonini ed. Parthey S. XVIII f., Vegetius ed. Lang S. XXXI). Die beiden Theile sind I 19 und I 20 signiert und entsprechen den unter diesen Nummern im Katalog von 1483 und unter XXVII, 62. 69 im Katalog Ruotgers verzeichneten Werken. Eine Notiz im Inventar des Andreas lehrt uns, dass die beiden Hss. I 19 und I 20 noch unter diesem Abt zu einem Band vereinigt sind. Was sonst ausserhalb Bambergs auf Michelsberger Provenienz zurückgeht, vermag ich nicht zu sagen; systematisch danach gesucht habe ich nicht.

Dem will ich nicht vorgreifen, und so begnüge ich mich mit der kurzen Bemerkung, dass — abgesehen von den Hss., welche jünger sind als der Katalog von 1483 — in Bamberg etwas über 70 Michelsberger Hss. noch vorhanden zu sein scheinen, die ich bis auf höchstens 4 oder 5 in den alten Katalogen nachweisen zu können glaube, und von denen der grössere Theil schon im 12. Jh. vorhanden war, der kleinere erst in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters erworben worden ist.

Dazu kommen dann die oben S. 188 N. 1 in Dresden, Jena und Karlsruhe nachgewiesenen Codices, von denen der Jenensis und der Carlsruhensis 505 je eine, der Dresdensis zwei Hss. des Katalogs von 1483 enthalten, der Carlsruhensis 504 aber eine grössere Anzahl der Hss. Frutolfs und Thiemo's in sich vereinigt.

Man sieht: die Einbusse, welche die Klosterbibliothek in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters nach dem Vergleich des Katalogs von 1483 mit den Listen des 12. Jh. erlitten hatte, so bedeutend sie an sich erscheint, ist doch verhältnismässig minder beträchtlich als die Verluste, welche die Neuzeit gebracht hat. Und diese letzteren erscheinen noch viel erheblicher, wenn man erwägt, welche Abtheilungen der Bibliothek davon betroffen sind. Die Classiker und die historischen Werke sind bis auf sehr wenige, allerdings höchst werthvolle Hss. verschwunden, und auch die philosophische, naturwissenschaftliche, medicinische, juristische Abtheilung der Bibliothek haben nur noch klägliche Trümmer gegenüber dem Bestand des 12. Jh., ja auch gegenüber dem von 1483 aufzuweisen. Was uns geblieben ist, sind ganz überwiegend Bibeltexte, dann Hss. patristischen und exegetischen Inhalts.

Nicht ohne den Eindruck der Betrübnis über die Verluste, welche gerade auch die viel gerühmten Jahrhunderte der Neuzeit so reichen und uns so begehrenswerthen Gütern gebracht haben, wird man von der hier gegebenen Uebersicht über die mittelalterliche Geschichte der Michelsberger Bibliothek scheiden können.

Beilage I.

Preisangaben über Bücherankäufe des Abts Andreas (aus dem Inventar von 1483 f. 85 ff.).

Empciones librorum quos comparavit frater Andreas tempore sui regiminis.

1. Nicolaum de Lira super vetus et novum testa-

mentum in tribus voluminibus distinctis pro VIII fl. 2. Bibliam vulgarem in duobus voluminibus pro X fl. 3. Repertorium d. Iohannis Bertachini de Firmio in tribus libris pro VIII fl. 4. Sermones epistolares et estivales Thome de Haselbach pro VI lb. 5. a) Lecturam Dominici de s. Geminiano super sexto libro decretalium libri duo et due partes, b) Lecturam d. Francissi de Zabarella super Clementinis, c) Lecturam d. Iohannis de Ymola super Clementinis pro VIII fl. II lb. XXIIII den. 6. Librum divine sapiencie alias fratris Sews ord. praedic. vocatus in vulgari pro VI lb. 7. Lecturam d. Gwidonis archidiaconi super decreto pro IIII fl. 8. Tractatum qui intitulatur fraternitas cleri et tractaculum s. Thome de articulis fidei pro II lb. 9. a) Decisiones dominorum de rota, b) Casus sumarios omnium librorum textualium legis, c) Casus in terminis librorum codicum, d) Vocabularium iuris, e) Processum iudiciarium, f) Casus in terminis super 5 libros decretalium pro VIII fl. 10. a) Summam Anthonini confessionale, b) Bartholomeum de Cannis in uno libro pro I fl. 11. a) Digestum novum, b) Digestum vetus, c) Inforciatum, d) Alpharotum super usus feudorum cum suo directorio, e) Instituta cum volumine usus feudorum pro XVII fl. 12. Formularium iuxta stilum Romane curie pro III fl. 13. Librum codicum pro IIII fl. 14. Preceptorium fratris Iohannis Nider pro VI lb. 15. Epistole b. Ieronimi pro IIII fl. 16. Summam Martiniani super decreto pro III lb. V den. 17. a) Primam partem summe s. Thome, b) Primam partem secunde partis s. Thome, c) Secundam partem secunde b. Thome, d) Terciam partem b. Thome de Aquino pro V fl. 18. Textum librorum sentenciarum pro I fl. 19. Supplementum historiarum fr. Philippi Bergamensis ord. fr. heremitarum emptum pro I fl. 20. Herbarium perpulchrum cum picturis pro II fl. 21. Sermones discipuli cum promptuario exemplorum b. virginis pro VII lb. 22. Rabanum de laude s. crucis in pergameno scriptum sub exspensis monasterii valoris VI fl. 23. Librum de situ terre sancte nobiliter decoratum compilatum per d. decanum Maguntinum pro I fl. I ort. 24. a) Gersonem de mutacione Christi, b) Nider de consolacione timorate consciencie, c) Vocabularium ex quo, d) Vocabularium predicancium pro II fl. III lb. 25. a) Cronicam Anthonini in tribus voluminibus, b) Consilia Pauli de Castro, c) Sachssen Spiegell, d) Ortulum regine sermones Meffret tres partes, e) Sermones thesauri novi due partes pro XVII fl.

Nota. Sequentes tractaculos in diversis libris ligatos comparavi pro summa pecuniarum, que in fine horum patebit. 1. Tractaculum de defectibus misse. 2. Summam Welial in vulgari. 3. Dialogum Mathei de Cracovia[1] de celebracione missarum. 4. Dialogum de celebracione missarum. 5. Gersonem de pollucione nocturna. 6. Gersonem de laude scriptorum. 7. Ieronimum de ordine vivendi Deo. 8. Soliloquium peccatorum. 9. Cathenam auream de virtutibus. 10. Partem Donati vulgariter glosatum[2]. 11. Auream gramaticam. 12. Contemplaciones Iohannis de Turrecremata de passione Domini. 13. Cathalogum summorum pontificum. 14. Librum b. Augustini de s. virginitate. 15. S. Thomam de universalibus. 16. Margaritam decreti alias Martiniana [vacat][3]. 17. Item opusculum summarium super decretales secundum abcdarium in uno libello scripto. Item breviarium iuris cum titulis eorum cum rubricis iuris civilis, valet 1 fl. 18. Augustinum super librum de anima. 19. Meditaciones Bonaventure de passione[4] Domini italico ydiomate. 20. Vocabularium de partibus indeclinabilibus. 21. Tractatum quendam de veritate. 22. Tractatum Iohannis presbiteri de ritu et moribus Indorum. 23. Matheum de memoria augenda. 24. Epistolam contra archiepiscopum Ravenen̄. 25. Speram materialem. 26. Artem memorativam tripliciter. 27. Albertum Magnum de se. mulierum. 28. Regulas congruitatum. 29. Ordinem iudiciarium. 30. Tractaculos de variis hystoriis Rigume[5]. 31. De institucione rosarii b. virginis. 32. Manuale sacerdotum. 33. Gersonem de custodia lingue[6]. 34. De virginitate b. virginis cum figuris. 35. Tundalum. 36. Vocabularium doctoris Iodoci. 37. Copiam latinitatis. Retoricam Pontii. 38. Epistolas Bruti et frat[7]. 39. De arte notariatus. 40. Textum Donati. 41. Remigium super Donatum. 42. Regulas gramaticales. 43. Dominus que pars[2]. 44. Compendium octo parcium orationis. 45. Tres partes Alexandri cum utili exposicione. Omnes tractatus hos comparavi diversis temporibus ab annis 84. 85. 86. 87 usque ad festum Dionisii inclusive, pro quibus exposui III fl. XII lb. XV den., prout patet in computatione nostra. Et prefati tractatuli combinati et colligati sunt ad diversos libros, ut patet in registro desuper facto.

---

1) 'Cracovica' Hs. 2) So Hs. 3) 'vacat' nachgetragen Hs. 4) 'posicon̄' Hs. 5) 'Rigume' oder 'Riguine' oder 'Rignine' Hs.; ich verstehe das Wort nicht. 6) 'ligue' Hs. 7) So scheint gelesen werden zu müssen.

Nota. Per hoc quadriennium exposui pro fibulis librorum, subductura, ligatura, rubricatura XV fl. IIII den., prout patet in computacione nostra.

1. Summam rudium per decem precepta[1] decalogi pro II lb. 2. Gesta Romanorum pro III lb. 3. Volumen Ruperti abbatis Tuiciensis de victoria verbi Dei pro III lb. 4. a) Epistolas Gasparini Pergamensis, b) Epistolas Karoli studii Bononiensis pro IIII lb. 5. Librum de exemplis et similitudinibus[2] rerum pro VII lb. 6. Gersonem de mutacione Christi cum tractaculo de meditacione cordis pro XL den.

Anno LXXXVIII 1. Concordancia biblie et canonum d. Thome (?) abbatis Nivicellensis pro III lb. 2. Opera mag. Iohannis Gersonis in tribus voluminibus pro III fl. 3. Almanach Kunsperger pro I fl. 4. Astrolabium pro I fl. 5. Epistolas Enee (?) de Stetin misse. 6. Lecturam magistri super canone misse pro I fl.

Beilage 2.

Das Inventar der Buchbinderei von Kloster Michelsberg (aus dem Codex von 1483).

(f. 14) In officina ligaturae librorum.

Quadraginta quatuor limas magnas et parvas. Duodecim formulas sculptas. Unam rosam non plene sculptam. Unum parvum perpendiculum. Unum lebeten ad bitumen. Unam magnam forcipem ad lamina. Unum cippum valentem ad limandum cum suis attinentiis. Duas magnas forcipes. Duas forcipes orbiculatas. Duas magnas et unam parvam limas ad ligna et cornua. Duas incudes. Duos cultros scindibiles ad libros. Unum cultrum scindibilem ad ligna. Undecim cultellos pro diversis. Septem malleos magnos et parvos. Duo tenacula ad limandum. Quatuor magna terebra. Unum instrumentum terebrandi cum septem concavis terabellis. Novem concava terebella. Quinque subulas. Duo terebra cum novem asperis chalybibus. Tria ferra chalybata ad sculpendum. Unum ferrum. Tres acus. Unam tenellam aurichalceam ad illigandum. Sedecim levigalia magna et parva ad diversos labores apta. Unum vibriolum ad purgandum hastulas serratas. Unam follem. Quinque perpendicula. Unam libram plumbeam. Duo linealia lignea. Duo paria asserum ad dorsa librorum utensibilia. Unum lapsorium. Duos cotes. Quinque parvas celtas habentes manubria. Sex ferrea penetralia. Duos circinos. Unum

1) 'precepto' Hs. 2) 'similidutinibus' Hs.

magnum cultrum ad planandum. Unum cultrum ad spatam. Sex ferreas formulas sculptas. Septem celtes ad ligna cum earum manubriis et una non habet manubrium. Quatuor serras et unam limam ad easdem. Duo dolabra. Duo ferrea linealia. Duo cauteria. Quinque globos plumbeos magnos et parvos. Duo ferra lapsabilia. Septem prelas ligneas. Unum azymum ligneum. Unam mensam cum septem tenaculis. Quatuor pumices. Unam fusam ad sonas cum suis attinentiis.

(f. 72) Meliorata inventarii ligatura librorum.

XXII feylen gut und böß. III stempfel. 1 schere zu blechen. 1 scher. 1 ambaß. Unum instrumentum terebrandi. XXII porern. VI alen. XXXII meysseln. V segen. II eysen zu segen. VIII hobel. Item IIII cultri sunt amissi.

Inventarius novus eiusdem. Item feylenstock cum requisitis. III holtz raschpellen mit einer clein. LXII feylen klein und groß, gut und böß. III ambaß. VIIII hemer klein und groß. II plechscher. II circkel. II grosse zangen. IIII piechzenglen. III schrawbzangen. VII schnitzer. II feylkloben. III bleyklotze. III eysern winckelmass. I messer winckelmass. ein eisereins linial. II brenneysen. II schnitmesser zu büchern. III schnitmesser zu holtz. I eyseren porer mit III steheln zu mauren. II gerbstehel cum requisit. 1 gerbmesser. II peythel. VIII segen klein und groß. I stoßsegen. II segenpletter nit gavast. VIII fuge hobel und I holtz. ein grossen leysthobel. XV fughobel und IIII nit gut. XI stebhobel und ramhobel und kelhobel und III holtzen. XXXIIII newiger holborer mittel und clein. III groß holborer. I laufporer mit VII holpern. III laufer mit IX staheln. III groß holporer. XI punctoria gut und böß. VI durchschlege. IX blechmeyssel. I binttisch mit VII schrawben cum requis. 1 spindel zu schnur machen cum req. III stheheleisen eingevast. XXIII meyssel groß und klein ad diversa. III wetzstein. I esel zu ruckemachen in die bucher. VII pressen groß und klein. I schlifstein. X hultzen winckelmass. II hultzen linial. IIII punß. XIX stempfel eysern und messen. II streycheysen zu kancelleren. einen messinntigel zu leym.

(f. 75) Melioracio inventarii ligature librorum.

III par buckeleysen. I annyet(?)eysen. III hemer. I clein steinmeisel. II nebiger. I holporerlein. III snitzer. II neustempfel. I trechselbanck. I clein eysernen winckelmass. I messigs gießvaß. I linyer eysen.

Beilage 3.
Ein ungedrucktes Bücherverzeichnis der Bamberger Dombibliothek.

Die vorstehenden Auseinandersetzungen haben sich ausschliesslich auf die Geschichte der Michelsberger Klosterbibliothek beschränkt und diejenige der Bamberger Dombibliothek unberücksichtigt gelassen[1]. Ueber die letztere sind wir nur mangelhaft unterrichtet; der einzige bisher bekannte, sicher dorthin gehörige Katalog[2] enthält nur die Bücher, die einem 'magister Richardus' — man weiss nicht bestimmt zu welchem Zweck — überlassen worden sind, kann also nicht als ein Verzeichnis des Gesammtbestandes der Bücherei des Doms angesehen werden[3]. Ein Parallelverzeichnis dazu, erheblich kleineren Umfangs, enthält das Schlussblatt des Codex E. III. 16[4], das ungefähr aus derselben Zeit zu stammen scheint und, da es bisher noch unbekannt ist, nach einer Abschrift, die mir von dem Direktor der Bamberger Bibliothek, Herrn Dr. F. Leitschuh, gütigst mitgetheilt worden ist, hier folgen möge.

Isti sunt libri Babenbergensis ecclesie qui magistro G. commissi sunt.

Presciani duo. Isidorus unus. Virgilii tres. Oratii III. Servius unus. Plinius unus. Gradualia III. Regula una canonica. Vita sancti Silvestri. Isidorus sinonima.

Beilage 4.
Ueber das sogenannte Necrologium s. Michaelis Bambergense antiquius.

Unter obigem Titel hat Jaffé, Bibliotheca V, 560ff. die Ausgabe eines Necrologiums wiederholt, das zuerst Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 556f. herausgegeben hat, ohne sich über seinen Abfassungsort bestimmter zu äussern. Jaffé glaubte es dem Kloster Michelsberg zuweisen zu müssen, da in dem Calendarium neben zwei auf Fulda hinweisenden Bonifazfesten das Fest der Weihe von Michelsberg durch Goldschrift ausgezeichnet ist, und da das Necrolog die Todestage zweier Michelsberger Aebte

1) Auch den Katalog aus clm. 14436 (N. A. V, 624) habe ich bei der Unsicherheit seiner Herkunft nicht berücksichtigt. 2) 'Isti sunt libri qui magistro Richardo commissi sunt'. Zuletzt herausgegeben von Dümmler, s. oben S. 170 N. 1. 3) Das hat schon Hirsch II, 111 N. 3. 112 N. 1 mit Recht hervorgehoben, der annimmt, der Katalog habe die Bücher enthalten, die der Scholasticus für seinen nächsten Zweck brauchte. 4) Vgl. Leitschuh, Führer S. 44.



verzeichnet[1]. Dem gegenüber halte ich für wahrscheinlicher, dass das Necrolog dem Bamberger Domcapitel angehört; dass auch in einer diesem gehörigen Hs. die Aebte des dem Bisthum unterstehenden Klosters genannt und der Weihetag desselben besonders hervorgehoben werden konnten, wird man nicht zu bezweifeln brauchen.

Die Hs. — jetzt Bamberg. A. II. 52 — stammt aus der Bibliothek des Domcapitels, und kein äusserlicher Anhaltspunkt irgend welcher Art weist darauf hin, dass sie früher einmal dem Kloster gehört habe. Das Necrolog verzeichnet ausser zwei Michelsberger Aebten nur Heinrich II. und seine Gemahlin, weiter Konrad II., dann Erzbischöfe und Bischöfe des 11. Jahrh., zwei Aebte von Fulda, die Markgrafen Ekkehard von Meissen, Bernhard von der Nordmark, Liutpold von Oesterreich, endlich Benno diaconus et monachus, Wolfganc presbiter, Tiedericus diaconus, Adalbertus — also nur einen einzigen Mönch, von dem wir weiter nichts wissen, und im übrigen nur Namen, deren Träger ihrer Mehrzahl nach in keiner nachweisbaren Beziehung zu dem mittelbaren Bamberger Kloster gestanden haben, und deren Aufzeichnung hier ebenso unwahrscheinlich ist, wie sie am Sitze des Bisthums begreiflich erscheint.

Doch die Frage, die an sich von wenig Erheblichkeit sein und nur für die Geschichte der Michelsberger Bibliothek ein gewisses Interesse haben würde[2], erhält einige Bedeutung durch einen anderen Eintrag auf f. 18 des Codex, wo die Liste von Verstorbenen gegeben ist, die in der Messe erwähnt wurden: 'qui nos precesserunt cum signo fidei et dormiunt in somno pacis'. Hier werden erst die beiden Kaiser Heinrich (II. und III.), dann die Kaiserin Kunigunde, Papst Clemens II., drei Bischöfe von Bamberg, dann 15 Erzbischöfe und Bischöfe des 11. Jh., darauf Poppo Patriarch von Aquileja genannt; die Liste gehört, wie schon Hirsch bemerkt hat, da Günther von Bamberg noch nicht genannt ist, in dessen Regierungszeit (1057—65). Nun aber folgt hinter dem Namen des Patriarchen, eingeleitet durch die Worte 'et fratrum nostrorum', eine Liste von 35 Namen, dann eine zweite Liste von 14 Namen, welche letztere — da eine Gerbirga darin vorkommt und

---

1) Danach hat auch Wattenbach GQ. I⁶, 443 das Necrolog bei Michelsberg eingereiht. 2) Insofern sie, wenn Jaffés Annahme zutrifft, wenigstens für eine Hs. den Uebergang aus dem Besitz des Klosters in den des Domkapitels bestimmt beweisen würde.

da sie mit 'Otto dux' schliesst — Laien zu enthalten scheint. Gehörte die Hs. zur Zeit der Abfassung der Liste dem Kloster, so haben wir unter den ersten 35 Männern Mönche von Michelsberg, gehörte sie dem Capitel, so haben wir darunter Bamberger Domherren zu verstehen. Dies zu entscheiden, ist für die locale Geschichte nicht ganz ohne Werth. Mit Hilfe der übrigen Necrologien des Doms und des Klosters lässt sich die Entscheidung nicht treffen, da diese erst späterer Zeit angehören; dagegen bietet eine Bamberger Urkunde aus der ersten Hälfte des 11. Jh. verwerthbare Anhaltspunkte dafür, da sie Mitglieder des Domcapitels nennt, die wir mit der Liste der 35 Namen vergleichen können. Es ist die datenlose, aber nach dem Tode Heinrichs II. ausgestellte Urkunde Bischof Eberhards über Aurach und Langenzenn, gedruckt bei Schneidawind, Versuch einer stat. Beschreib. des Hochst. Bamberg II, 107; ich citiere sie nach dem Original im Münchener Reichsarchive. Hier erscheinen als Zeugen der bischöflichen Verfügung folgende Mitglieder des Capitels: Liupoldus prepositus, Bŏso decanus, Rŏkier magister scolarum, Egilbertus aput sanctum Stephanum magister scolarum, presbyteri Rŏbo, Ŏcinus, Ecco, Wicilinus, Mecelinus. Mit Ausnahme des Propstes Liutpold, der bekanntlich 1051 Erzbischof von Mainz geworden und im Dec. 1059 gestorben ist, also bei Abfassung unseres Verzeichnisses noch gelebt haben kann und jedenfalls nicht in die Liste der als Domherren von Bamberg verstorbenen Männer gehört, dann des Schulmeisters von S. Stephan Egilbert und des Priesters Ŏcinus, die gleichfalls um 1058 noch am Leben gewesen sein mögen, finden wir sämmtliche Namen jener Zeugenliste in unserem Verzeichnis wieder: Bŏso, genau so geschrieben, ist der 12. Name derselben; dem Schulmeister Rŏkier entspricht der 26. Name Ruodgerus, dem Presbyter Rŏbo der 13. Name, hier Rubo geschrieben, dessen Seltenheit besonders ins Gewicht fällt; der Name Ecco findet sich in der Form Eccho zweimal in unserer Liste, an 4. und 19. Stelle; Wicilinus heisst in derselben Wicelinus und Mecelinus heisst Macelinus; sie nehmen die 9. und 20. Stelle ein. Dass gleichzeitig 6 gleichnamige Mönche in Michelsberg gelebt hätten, ist so unwahrscheinlich, dass man danach die Liste der 35 mit grosser Bestimmtheit auf das Capitel beziehen darf. Dann aber hat diesem die Hs. auch schon im 11. Jh. angehört, und das Necrolog, das sie enthält, ist nicht als Necrologium S. Michaelis antiquius sondern als Necrologium capituli S. Petri Bambergensis antiquissimum zu bezeichnen.

II.

Die Chroniken des Frutolf von Bamberg und des Ekkehard von Aura.

Die nachfolgende Untersuchung ist eine Frucht meiner Beschäftigung mit den in dem vorangehenden Aufsatz veröffentlichten Bücherverzeichnissen des Klosters Michelsberg. Fiel es mir dabei auf, dass Burchard, der Bibliothekar des Klosters unter den Aebten Wolfram und Hermann, mit keinem Worte des Chronisten Ekkehard gedenkt, der doch bis in unsere Tage hinein eines grösseren Ruhmes sich erfreut als alle die Mönche, deren Namen der Vorsteher der Klosterbücherei dankbaren Herzens der Nachwelt zu überliefern sich gedrungen fühlte; befremdete es noch mehr, dass die ihm zugeschriebene Chronik, deren angeblich autographe Handschrift noch im 15. Jh. im Kloster Michelsberg sich befand und von der ein Theil daselbst noch in einem zweiten Exemplar vorhanden war, in keinem der Bücherverzeichnisse Burchards einen Platz gefunden hatte: so erwachten dadurch in mir die ersten Zweifel an der Richtigkeit der seit Pertz' und Waitz' Darlegungen unbestritten herrschenden Ansicht, dass die grosse Weltchronik bis zum Jahr 1125, welche lange als der erste Theil des Chronicon Urspergense bezeichnet worden war, ihrem ganzen Umfange nach von dem in Michelsberg wohlbekannten, dem Kloster verbrüderten Abt von Aura herrühre. Diese Zweifel liessen mich nicht ruhen, bis ich die beiden Hss. selbst — den Jenaer Codex, der als das Autograph der ersten beiden Recensionen der Chronik Ekkehards gilt, und die Karlsruher Abschrift der ersten Recension für die Jahre 1057 bis 1101 — kennen gelernt hatte. Das liebenswürdige Entgegenkommen der Verwaltungen der Grossherzogl. Universitätsbibliothek zu Jena und der Grossherzogl. Landesbibliothek zu Karlsruhe ermöglichte es mir, die beiden Hss. in Strassburg längere Zeit in bequemster Weise zu benutzen, und ihre Untersuchung führte mich zu dem Ergebnis, dass die herrschende Ansicht durchaus irrig, dass der Haupttheil der sogenannten Chronik Ekkehards nicht von ihm herrührt, dass er den grössten Theil des Ruhmes, dessen er geniesst, an einen anderen, bisher fast unbekannten Mönch von Michelsberg abzugeben hat. Ich will versuchen, in nachstehenden Ausführungen die Ueberzeugung, zu der ich gelangt bin, auch meinen Lesern einzuflössen.

I.

Nach der von Waitz in der Ausgabe der Chronica Ekkehardi Uraugiensis (MG. SS. VI) dargelegten Ansicht[1], die, seit er sie aussprach, nie ernstlich angefochten worden ist, besitzen wir von Ekkehard nicht weniger als sieben historische Werke. Es sind die folgenden:

1. Eine Weltchronik bis zum Jahre 1099 oder 1101, überliefert in der angeblich autographen Hs. zu Jena, in der aber der Text an einigen Stellen verändert und nur bis in den Anfang des Jahres 1098 erhalten, der Schluss dieses Jahresberichtes aber und die folgenden bis 1099 oder 1101 von Ekkehard selbst später getilgt worden sind. Der ursprüngliche Text und die getilgten Abschnitte sind in einer vor der Tilgung genommenen, mit dem Jahre 1057 beginnenden Abschrift — jetzt in Karlsruhe — erhalten. — Recension A.

2. Fortsetzung dieser Weltchronik von 1098—1106, nebst Aenderungen und Verbesserungen zu einigen früheren Jahren, erhalten angeblich in Ekkehards Autograph in der Jenenser Hs. — Recension B[2].

3. Kaiserchronik, verfasst für Heinrich V. nach dessen Kaiserkrönung, beginnend mit dem Ursprung der Franken, eingetheilt in 3 Bücher, fortgesetzt bis 1114; erhalten in Ekkehards angeblich autographer Hs. zu Cambridge, Corpus Christ College n. 373. — Recension C.

4. Ueberarbeitung der Weltchronik, begonnen um 1106, mit einer Anrede an Heinrich V., später fortgesetzt bis 1125, am besten überliefert in Cod. Paris lat. 4889. — Recension D.

5. Ueberarbeitung der Weltchronik mit Ausscheidung der Kreuzzugsgeschichte und der Abschnitte über die Geschichte Alexanders des Grossen, der Gothen, Hunnen, Franken, Langobarden und Sachsen, eingetheilt in 5 Bücher, gewidmet dem Abt Erkenbert von Corvei zwischen 1112 und 1117, in unseren Hss. fortgesetzt bis 1125. Beste Hs. Berolin. lat. 295. — Recension E.

6. Separatausgabe der Kreuzzugsgeschichte unter dem Titel 'Hierosolymita'.

---

1) Vgl. vorher schon Waitz' Dissertation: Commentationis de chronici Urspergensis prima parte, eius auctore, fontibus et apud posteros auctoritate specimen (Berolini 1836) und die Darlegungen von Pertz, Archiv VII, 469, welche wahrscheinlich ganz auf den Ergebnissen beruhen, zu denen der damals (1839) mit der Vorbereitung der Ausgabe beschäftigte Waitz bereits gelangt war.

2) Die Bearbeitung B* lasse ich hier ausser Acht.



7. Separatausgabe der übrigen in E ausgeschiedenen Abschnitte mit Hinzufügung der Vita Mathildis.

Wenn alle diese Werke wirklich von Ekkehard herrühren, so hat der Autor seine Ansichten über Zeitgenossen und zeitgenössische Ereignisse fast so oft geändert, wie er an eine Neubearbeitung seiner Chronik ging. Als er die Redaction A schrieb, war er durchaus kaisertreu gesinnt[1]; mit Entschiedenheit nimmt er gegen alle Gegner Heinrichs IV. in Deutschland Partei; in dem grossen Kirchenstreit ist seine Haltung minder bestimmt, da er selbst im innersten seiner Seele den religiösen Reformideen zugeneigt ist, doch aber gelten ihm die Gregorianer als eine Secte und Wibert ist ihm der rechtmässige Papst Clemens. Ganz anders die Recension B. Man schreibt es den persönlichen Erlebnissen, inneren wie äusseren, des Chronisten zu, dem Einfluss, den die gewaltige Kreuzzugsbewegung, je länger desto mehr, auf ihn ausübte, seiner eigenen Theilnahme an dem Kreuzzuge von 1101, seinem Aufenthalt in Rom, wo er zugegen war, als Paschal den Bann über den alten Kaiser feierlich erneuerte, dass sich eine weitgreifende Wandlung in seinen Anschauungen vollzog. So nimmt er an den früher geschriebenen Partieen der Recension A einige Aenderungen vor, meist in tendenziöser Weise; und durchaus von seiner neuen kirchenpolitischen Tendenz beherrscht und erfüllt ist die Fortsetzung, die er derselben anhängt. Wie er jetzt nachdrücklich für den jungen König Heinrich V. Partei ergreift, so 'dient, wenige Ausnahmen abgerechnet, wo ihm andere locale und persönliche Interessen die Feder führten, alles, was er seit seiner Rückkehr vom Kreuzzuge seiner Chronik an reichsgeschichtlichen Nachrichten einverleibte, direct oder indirect dem Zwecke, Heinrich IV. als den Feind der Kirche Christi hinzustellen, ihn seinen Gegnern gegenüber in's Unrecht zu setzen'[2].

Als Ekkehard um das Jahr 1106 die Ueberarbeitung seiner Weltchronik begann, auf der die drei späteren Recensionen seiner Chronik beruhen, beherrschte ihn durchaus die Tendenz, Heinrich V. zu verherrlichen, dessen goldene Zeiten nach jahrelangem Elend erlebt zu haben er sich glücklich pries; so 'arbeitete er die Geschichte des Jahres 1106 nochmals mit der offenkundigen Absicht um, das Verfahren des Königs gegen seinen Vater vollständig

---

1) Vgl. Buchholz, Ekkehard von Aura S. 122 ff. 2) So Buchholz a. a. O. S. 173.

zu rechtfertigen; dies war nur möglich, indem er das Bild des alten Kaisers nun in den dunkelsten Farben malte'[1]. 'Als er dann 1114 für Heinrich V. selbst seine Geschichte der Franken schrieb, nahm er eine mehr objective Haltung ein; er liess die verletzenden Aeusserungen nach beiden Richtungen fort, preist aber den Kaiser noch sehr in der Widmung'[2]. Und abermals verändern sich mit den Jahren des Chronisten auch seine Anschauungen; als der 'Kampf des Kaisers mit dem Papstthum von neuem entbrennt, wendet er sich ganz von ihm ab, und nach seinem Tode beschliesst er seine Chronik[3] mit einem harten Urtheil über Heinrich V.'[4]

So vielfältigen Gesinnungswechsel des einen Geschichtschreibers hat man bald nachsichtig zu entschuldigen, bald in feinsinniger psychologischer Analyse zu verstehen sich bemüht. An ihm gezweifelt hat man nicht[5], vielleicht deshalb nicht, weil er wenigstens in einem Falle zweifellos fest zu stehen schien. Dass die beiden Recensionen D und E ganz von Ekkehard herrühren, gilt fast allgemein als unangreifbare Thatsache, denn in der Vorrede, die in beiden dem Jahre 1106 vorangeht und in der zu E gehörigen Widmung an den Abt von Corvei nennt er sich als den Verfasser: und doch enthält jene Vorrede das überschwängliche Lob desselben Heinrich V., über den am Schluss der Chronik ein so herbes Urtheil gefällt wird. Freilich, wie dieser Umschwung sich bilden konnte, versteht man aus dem Wortlaut jenes Urtheils selbst[6]: der klerikale Gesichtspunkt ist der allein massgebende; derselbe Schriftsteller, der die Erhebung Heinrichs gegen seinen gebannten Vater mit Freude begrüsst hatte, weil er von ihr den Sieg der päpstlichen Sache erwartete, mochte, ohne sich selbst untreu zu werden, in den 'Beleidigungen, welche der Herrscher dem apostolischen Stuhle zugefügt hatte', gerechten Grund erblicken, ihm seine Sympathie zu entziehen und von da ab den Niedergang des Kaisers zu datieren.

---

1) So Giesebrecht III[5], 1046. 2) Wattenbach GQ. II[6], 196. 3) In den Recensionen DE. 4) Wattenbach a. a. O. 5) Nur Iules Tessier, der den Schluss der Chronik von 1117 an Ekkehard absprechen will (Revue Historique XLVII, 267 ff.), hat solche Zweifel geäussert, vgl. Wattenbach a. a. O. N. 1. 6) SS. VI, 265: hic, ut prescriptum est, primo sub specie religionis patrem excommunicatum imperio privavit; confirmatus in honoribus mores mutavit; sed post iniurias apostolicae sedi illatas semper se ipso inferior fuit.

Auch die Differenzen, welche zwischen B und C, und diejenigen, welche zwischen C und DE bestehen, lassen sich noch begreifen, ohne dass man deswegen einen gründlichen Umschwung in den Gesinnungen des Chronisten selbst anzunehmen braucht. Zwischen B und dem Anfang von DE — über den Schluss der beiden letzteren sprachen wir schon — sind sie überhaupt am wenigsten erheblich; und dass in C einerseits noch die Meinung, durch die Verständigung zwischen Heinrich und Paschal sei der von dem Autor so heiss ersehnte kirchliche Friede herbeigeführt worden, dessen Anschauungen beherrscht, andererseits eben diese Friedensstimmung auch zu einer Abschwächung der harten Urtheile über des regierenden Kaisers Vater führen mochte, kann man verstehen, ohne den Chronisten allzu wetterwendischer Gesinnung beschuldigen zu müssen. Ganz anders aber ist es um die Verschiedenheiten zwischen A und B bestellt. Hier ist der verschiedene Gesichtspunkt der Beurtheilung nicht aus den Ereignissen allein zu begreifen: Heinrich IV. war 1102 kein anderer, als er 1099 gewesen war, die Gregorianer wie die Partei des Gegenpapstes waren unmittelbar vor und unmittelbar nach der Wende des Jahrhunderts die gleichen. Hier ist der Wechsel des Standpunktes kein objectiv, sondern nur ein subjectiv begründeter: hat derselbe Mann A und B geschrieben, so ist er selbst inzwischen ein anderer geworden. Wir erwähnten schon, wie man diesen Wechsel zu erklären versucht; aber wir thun wohl niemandem Unrecht, wenn wir hervorheben, dass diese Erklärungsversuche eben deshalb gemacht werden mussten, weil an der Einheit der Autorschaft kein Zweifel bestand. Die feste Ueberzeugung davon, dass alle erwähnten Schriften, dass insbesondere sowohl A wie B von Ekkehard herrührten, war einmal vorhanden; so galt es, sich mit ihren Consequenzen, so gut es ging, abzufinden.

Ist aber diese Ueberzeugung wirklich gerechtfertigt? Haben wir es hier wirklich mit einer feststehenden Thatsache oder nur mit einer blossen Behauptung zu thun? Es sei gestattet, die Frage einmal aufzuwerfen, ob die Abschnitte unserer mittelalterlichen Litteraturgeschichten, die sich mit Ekkehards Geschichtswerken beschäftigen, nicht mehr auf Autoritätsglauben, als auf wissenschaftlich bewiesenen Thatsachen beruhen.

Dass für die Recensionen DE die Vorreden ein Zeugnis für die Autorschaft Ekkehards ablegen, sagten

wir schon; dasselbe gilt auch vom Hierosolymita, und so mag es auch — eine Frage, auf die wenig ankommt und mit der wir uns nicht weiter zu beschäftigen brauchen — von der anderen Separatausgabe der Völkergeschichten gelten, die oben erwähnt worden ist.

Schwieriger schon wird die Sachlage, wenn wir nach den Gründen fragen, denen zufolge Pertz und Waitz C und B dem Ekkehard beigelegt haben. Wir verzichten darauf, sie an dieser Stelle zu kritisieren; zunächst sei es einmal angenommen, dass auch hier die herrschende Ansicht die richtige wäre, dass wirklich, wie Pertz[1] gesagt und Pflüger[2] ihm nachgeschrieben hat, die 'innere Uebereinstimmung' dieser Werke bewiese, dass sie alle einem und demselben Autor angehörten. Wäre damit nun eine Brücke gewonnen, die von B zu A hinüberführte, die uns auch für die älteste Recension und den grössten Theil der Chronik die Herkunft von demselben Verfasser verbürgte? Das ist mit nichten der Fall. Betrachtet man das Verhältnis von A zu B — zunächst ohne auf die Handschriften selbst zurückzugreifen — lediglich nach dem gedruckten Text, so spricht, so viel ich sehen kann, kaum etwas für und fast alles gegen solche Annahme[3]; B stellt sich vielmehr dar als eine Fortsetzung von A, deren Verfasser in seinen Anschauungen von denen seines Vorgängers durchaus abweicht. Wer diese Fortsetzung ohne Beweis dem Verfasser von A zuschriebe, würde gerade so verfahren, wie die Gelehrten früherer Jahrhunderte, die dem Verfasser des Chronicon Urspergense die Chronik bis 1125 beilegten, weil er sie abgeschrieben und fortgesetzt hat. Nicht wer an der Herkunft von A und B von einem Verfasser zweifelt, sondern wer sie behauptet, hat also den Beweis für seine Ansicht zu führen.

---

1) Archiv VII, 469. 2) Geschichtschr. der deutschen Vorzeit. 12. Jh. III. Band S. VIII. 3) Dass in B einigemale auf den in der Hs. unmittelbar vorangehenden Text von A verwiesen wird (S. 211, 30: 'fert animus aestuans aliqua prescriptis addere'; S. 214, 19: 'quod prescriptum est'; S. 215, 13: 'ut prelibatum est'), beweist natürlich nichts für die Einheit des Verfassers; die Art, wie es geschieht, scheint sogar an der zweiten Stelle, wenn mich mein Eindruck nicht täuscht, geradezu dagegen zu sprechen. Denn nachdem B dort auf das zu 1096 von dem Verfasser von A erwähnte und wohl auch selbst gesehene Zeichen an der Sonne verwiesen hat, redet der Verfasser von B von einem von ihm gesehenen Kometen, indem er sagt: 'nam et nos cometem ... vidimus'. Es scheint mir, dass sich hier ein bestimmter Gegensatz zwischen ihm und dem Verfasser von A ausspricht, zumal wenn dieser Komet derselbe sein sollte, der in A zu 1097 mit den kühlen Worten 'cometes apparuit' erwähnt wird.

Denn auch rein äusserlich betrachtet, unterscheidet sich B von A sofort und auf den ersten Blick. Der Verfasser von A, der grossen Werth auf die Chronologie legt, rechnet bekanntlich nicht nur nach Incarnations- sondern auch nach Regierungsjahren der Herrscher; noch neben den Worten 'Anno Domini 1098' liest man in der Ausgabe '42. 15', d. h. die Angabe des 42. Jahres der königlichen und des 15. Jahres der kaiserlichen Herrschaft Heinrichs IV[1]. B hat für diese Rechnung kein Interesse; vom Jahre 1099 an verschwinden in dieser Recension die Angaben der Regierungsjahre. Hat er dies chronologische Interesse etwa auch während seiner Abwesenheit von Michelsberg verloren?

In Stil und Orthographie wird man unter keinen Umständen erhebliche Verschiedenheiten zwischen A und B erwarten dürfen. Beide Recensionen sind ja sicher in demselben Kloster geschrieben worden; auch wenn sie von verschiedenen Schreibern herrühren sollten, waren diese aller Wahrscheinlichkeit nach Landsleute, vielleicht Schulgenossen: überdies hat natürlich der Verfasser von B, wenn er von demjenigen von A überhaupt verschieden war, den früheren Theil der Chronik gelesen, und leicht könnte er seine Ausdrucksweise der seines Vorgängers angeglichen haben. Trotzdem wird schwerlich jemand sich dem Eindruck grösserer Lebendigkeit, regerer innerer Antheilnahme an den Ereignissen, den die Darstellung in B macht, verschliessen können[2]. Auffälliger noch ist die verschiedene Behandlung einiger Eigennamen in A und B. Während A (S. 194, 2. 28) 'Aribo' schreibt[3], heisst derselbe Name in B 'Aerbo' (S. 224, 28; 225, 43. 46. 47; 226, 10. 12). A kennt nur die Namensform 'Welefo'[4] (S. 195, 21. 22; 197, 27; 200, 20; 205, 24; 208, 2; 209, 17), B sagt statt dessen 'Welfo' (S. 220, 29)[5]. Für unseren Namen Leopold hat A durchweg die Form 'Luitpoldus' (S. 196, 5. 199, 4; 204,

---

1) Ich will gleich hier anmerken, dass diese Angaben in der Hs. A bis 1101 weitergehen, was Waitz in der Ausgabe leider nicht notiert hat. Darauf dass sie auch in der Jenenser Hs. 1 ursprünglich soweit gingen, komme ich zurück. 2) Insbesondere möchte ich auf die sehr characteristische Art hinweisen, wie in B, ungleich mehr und nachdrücklicher als in A, die Persönlichkeit des Autors in den Vordergrund tritt, nicht nur da, wo er Selbsterlebtes erzählt, sondern auch da, wo er ein Urtheil abgiebt; vgl. z. B. S. 212, 3. 48. 220, 18. 226, 13. 3) Dagegen S. 193, 56 in den sicher von Ekkehard herrührenden Recensionen DE 'Erbo'. 4) So auch C S. 202, 39. 5) So auch D S. 234, 26, dagegen S. 235, 5 'Welefo'. Ganz abweichend ist die Form 'Waiulfus' S. 221, 48. Im Hierosolymita steht auch an dieser Stelle 'Welfus'.

44; 207, 45); B schreibt dagegen 'Liupaldus' (S. 229, 7). Paderborn nennt A immer 'Paderbrunno(-en)' (S. 166, 22; 167, 3; 168, 69); B spricht von einem 'presul Padrebrunnensis' (S. 227, 37). Den Namen der Metropole Ostsachsens braucht A immer viersilbig (Magadeburg oder Magedeburg; S. 184, 52; 187, 41; 189, 53; 203, 19), B immer dreisilbig[1] (Magdeburg oder Magdaburg; S. 224, 24; 227, 41; 231, 24). Derartige Beispiele liessen sich vielleicht noch vermehren[2]; doch was wollen sie beweisen gegenüber dem entscheidenden Argument, das für die Herkunft beider Recensionen von demselben Verfasser angeführt wird? Nach der bestimmten Aussage von Pertz und Waitz[3] ist der ganze Jenenser Codex, der den Urtext beider Recensionen[4] enthält, erstens autograph und zweitens ganz von einer Hand geschrieben. Sind diese beiden Behauptungen richtig, so kann eben nicht bezweifelt werden, dass A und B denselben Verfasser haben; man muss dann annehmen, dass dieser Mann, wie er auf dem Kreuzzuge und in Rom seine Anschauungen verändert, so auch im fremden Lande sich eine andere Aussprache gewisser deutscher Namen angewöhnt hat.

In der That ist die erste Behauptung unanfechtbar. Für die zu B gehörigen Theile des Codex bedarf sie überhaupt keines Beweises: die Aenderungen, die der Verfasser von B am Texte von A vorgenommen hat, zeigen das, wie Pertz a. a. O. mit Recht bemerkt hat, zur Genüge. Aber auch für A ist der autographe Character des Manuscripts nach der Beschaffenheit der zahlreichen Correcturen[5] in diesem Theile des Werks nicht zu bestreiten. Ein einziger Beleg reicht aus, das darzuthun. In der Sachsengeschichte hatte der Verfasser von A ursprünglich geschrieben (SS. VI, 179, 33; f. 159 der Hs.):

'Igitur patre patriae magnoque duce Ottone defuncto, illuster (oder 'illustris') et magnificus filius suus Heinricus totius Saxoniae ducatum', und nun folgte ein Verbum,

---

1) Ebenso C S. 224, 50. 2) Ein orthographicum soll wenigstens noch angeführt werden. Wenn die Praepositionen 'ab' und 'sub' vor Worten, die mit sp oder st beginnen, assimiliert werden, schreibt A regelmässig ein doppeltes s, also z. B. 'asstare' S. 194, 40; 'susspectus' S. 200, 11 u. s. w. In B heisst es 'astante' S. 218, 29; 'suspicione' S. 220, 34; 'suspectus' S. 221, 20. 3) Archiv VII, 472; SS. VI, 4. 4) Von A natürlich nur bis zu dem Punkte, wo diese älteste Fassung später getilgt ist. 5) Sie sind in der Ausgabe nicht vollständig notiert. Die meisten von ihnen betreffen Zahlen, da der Vf. von A die chronologischen Angaben seiner Quellen vielfach erst nachträglich verbessert hat, nachdem er sie zuerst unverändert abgeschrieben hatte.

das jetzt nicht mehr lesbar ist, wie Waitz vermuthet, 'suscepit'.

Bei Widukind I, 21 (SS. III, 426) heisst es an dieser Stelle folgendermassen:

'Igitur patre patriae et magno duce Oddone defuncto, illustri et magnifico filio Heinrico totius Saxoniae reliquit ducatum'.

Der Chronist hatte also zunächst den ersten Theil des Satzes aus Widukind abgeschrieben, dann aber an der ungrammatischen Construction Anstoss genommen und den zweiten Theil geändert. Nachträglich gefiel ihm diese Aenderung nicht; er zog es vor, die Besserung an dem ersten Theil anzubringen, corrigierte den ursprünglichen Text und schrieb nun:

'Igitur pater patriae magnusque dux Otto defunctus, illustri et magnifico filio suo Heinrico totius Saxoniae ducatum reliquit'.

Da der corrigierte Text unzweifelhaft von gleicher Hand ist wie der ursprüngliche und ebenso unzweifelhaft von keinem blossen Copisten herrührt, so beweist die Aenderung, dass der Schreiber der Recension A auch ihr Verfasser ist[1].

Wie nun steht es mit der zweiten Behauptung von Pertz und Waitz, dass die Schrift von A und B identisch sei? Sie ist seither, soviel mir bekannt, nur einmal nachgeprüft worden, von Buchholz[2], der sich, nachdem er anfangs gezweifelt zu haben scheint, ihr angeschlossen hat. Dem gegenüber erkläre ich mit grösster Bestimmtheit, dass die Schrift von A und B zwar solche Verwandtschaft aufweist, wie zwei nahezu gleichzeitige Schriften derselben Gegend in der Regel aufweisen werden, im übrigen aber

---

1) Ein ebenso characteristisches Beispiel ist das folgende, das ich von zahlreichen, die zu Gebote ständen, allein noch anführen will, da es mit Dingen zusammenhängt, die H. Bloch N. A. XIX, 650 ff. besprochen hat. Zum Jahre 1006 schreibt A: 'Epyscopium Babenberg a rege Heinrico constituitur et Eberhardus ibi episcopus preficitur'. Das Wort 'preficitur' steht auf Rasur; ursprünglich hatte A ganz gewiss entsprechend der Quelle, dem Chron. Wirziburgense, geschrieben 'ordinatur'. Dann trug der Verfasser zu 1008 die aus einer anderen Quelle durch eigene Berechnung abgeleitete Notiz (vgl. Bloch a. a. O. S. 654 N. 2) ein: 'Eberhardus episcopus ordinatur'. Gleichzeitig wohl änderte er 'ordinatur' an der ersten Stelle in 'preficitur' und meinte so den Widerspruch zwischen beiden Angaben zu vermeiden, indem er zwischen Ernennung und Weihe Eberhards unterschied. Es verdient Erwähnung, dass in den Recensionen DE der Widerspruch auf andere Weise, durch einfache Fortlassung der zweiten Angabe, vermieden worden ist. 2) A. a. O. S. 273.

ganz sicher nicht zu der Behauptung berechtigt, dass beide Recensionen von einem und demselben Manne herrühren. Bei der entscheidenden Wichtigkeit dieser Frage für unsere Untersuchung muss ich den Beweis ausführlicher geben; damit man ihn controlieren könne, habe ich dieser Abhandlung drei Schrifttafeln beigefügt: Lichtdrucke nach photographischen Aufnahmen, die ich der Güte des Senatssecretärs unserer Universität, des Herrn Dr. Hausmann, verdanke. Tafel I gehört ganz der Hand der Recension A, Tafel III ganz der Hand der Recension B an; Tafel II gehört zu A, zeigt aber eine Stelle, an der der Text von A in B corrigiert ist [1].

Ich verzichte bei den nachfolgenden Bemerkungen von vorn herein darauf, den im allgemeinen verschiedenen Gesammtcharacter beider Schriften ins Feld zu führen, und begnüge mich damit, die durchgreifenden und zahlreichen Unterschiede zu constatieren, welche in Bezug auf die Bildung einzelner Buchstaben und Abbreviaturzeichen zwischen A und B bestehen.

Um mit den letzteren zu beginnen, so ist gleich das allgemeine Abkürzungszeichen in zahlreichen Fällen in A und B verschieden. A verwendet dafür einen nicht ganz wagerechten, sondern leicht nach rechts [2] aufsteigenden Strich, der rechts mit einer scharfen eckigen Wendung nach unten endigt; zuweilen hat der Strich auch oben links einen kleinen Ansatz. B hat zumeist eine aus drei oder vier Strichen zusammengesetzte gebrochene Linie, die ganz genau in dieser Gestalt in A nicht, ähnlich nur selten vorkommt [3]; zuweilen einen einfachen, etwas nach rechts aufsteigenden Strich, der aber mit einer leichten Wendung nach oben endigt [4]. — Das Abkürzungszeichen für 'us' beginnt in A (vgl. T. II Z. 4 'VII^{us}', Z. 11 'precibus', Z. 19 'hostibus') mit einem einfachen Haarstrich; in B mit einem Punkt, aus dem der Haarstrich hervorgeht (T. III Z. 1, Z. 11, Z. 14

1) Von B stammen die Worte Z. 12 'predictus' und Z. 13 'mutatoque Romano more vocabulo Urbanus appellatur'; das erstere Wort am Rande nachgetragen, die letzteren auf Rasur. 2) Die Ausdrücke 'rechts' und 'links' gebrauche ich im folgenden immer vom Standpunkt des Lesers der Hs. aus. 3) Ich habe, um solche Aussprüche thun zu können, Wort für Wort durchgesehen: die Recension B in ihrem ganzen Umfang, von der Recension A die letzten 50 Folien, d. h. 100 Seiten, der Hs. 4) Man vgl. etwa T. I Z. 1 'symoniacam' mit T. III Z. 4 'catholicam'; 'ipsumque' T. II Z. 1 mit 'ieiunium' T. III Z. 1; 'epistolam' T. I Z. 9 und 'ecclesia' T. II Z. 5 mit 'apostolica' T. III Z. 3; 'quod' T. II Z. 1 mit 'quod' T. III Z. 5, 'Quod' T. III Z. 21; 'ibidem' T. II Z. 5 mit 'ebd(omada)' T. III Z. 2, 'eadem' T. III Z. 23.

ibidem est ab omnibus abdicata. ieiunium mensis martii ebdomada XIIIIᵐᵉ.
ieiunium uero mensis iunii in ipsa ebdomada pentecosten romano more celebrandum
a prescriptis presulibus apostolica auctoritate indicitur. et pax dei confirmatur.
his uero qui a pseudo episcopis fuerant consecrati per catholicam manus inpositionem
reconciliatio proximo ieiunio danda fore promittitur. Vidimus inter hec quod
silentio preterire non possumus regem illum non modicam bone indolis spem
magna simul humilitate et auctoritate coram omnibus pretendentem.
Nam cum seruorum dei conuentui non nisi uocatus interesse uellet. ingens enim ibi cum
episcopis et clericis etiam abbatum atque monachorum ecclesiasticam sitiens uni-
tatem turba confluxerat. tandem in abiecto productus habitu locoque stans
editiori omnibus iuxta principum decreta suas leges atque iura rationa-
biliter innouauit. si que uero irrationabilia rogabantur mira ac ultra suos
annos prudenti responsione et auita magnanimitate confutauit.
in omnibus his et sibimet miro modo seruans adolescentie uerecundiam
et christi sacerdotibus dignam exhibens reuerentiam. Inter hec obortis lacrimis
ipsum regem celi cunctamque celi militiam testabatur se nulla regnandi
cupiditate paternum sibi regnum usurpare. neque dominum et patrem
suum a romano deponi imperio exoptare. immo debitam primatie et in
obedientie ei semper conpassionem exhibere. sique sancto petro suisque suc-
cessoribus legi christiana subici uellet. siue regno cedere. siue serui-
liter ipsi se subiecere promisit. Quod audiens omnis multitudo collaudans.
lacrimas simul et preces tam pro patris conuersione quam pro filii prosperitate
fundere cepit. uoce magna kyrieleison declamans. Eadem hora uero

'omnibus' u. s. w., T. II Z. 12 'predictus'). — Durchaus verschieden sind ferner die Abkürzungen für -orum (vgl. T. I Z. 19 'Alemannorum' und T. II Z. 6 'cunctorumque' mit T. III Z. 8 'servorum', Z. 9 'monachorum'): der letzte von links nach rechts aufsteigende Haarstrich reicht in A stets nahezu bis an die obere Grenze der Zeile und endet mit einer Wendung nach links, in B bleibt er fast ganz unter der Zeile und wendet sich zuletzt nach rechts. — Auch das Zeichen für die Endung 'ur' ist in A anders gebildet als in B; dort (vgl. T. II Z. 11 'proveheretur', Z. 20 'introducitur') beginnt es ohne Punkt und schliesst, wie das allgemeine Compendium mit einer Wendung nach unten; hier (T. III Z. 3 'indicitur', Z. 5 'promittitur', Z. 12 'rogabantur', Z. 16 'testabatur') beginnt es mit einem Punkt und wendet sich am rechten Ende nach oben. — Die Abbreviatur für 'que' macht A so, dass er auf das 'q' ein Komma folgen lässt (q,), welches bald an das 'q' selbst heranreicht (z. B. T. I Z. 2 'eique') bald von ihm losgelöst ist (z. B. T. II Z. 1 'ipsumque'); in B folgt auf das 'q' nie ein Komma, sondern immer ein Semikolon (z. B. T. III Z. 9. 11 'atque', Z. 16 'cunctamque', Z. 17 'neque', Z. 19 'sique', T. II Z. 13 'mutatoque'). Ebenso steht es, was auf unseren Tafeln nicht zu ersehen ist, mit dem Zeichen für 'sed'; A schreibt 's,' B 's;'. — Für 'et' verwenden beide Recensionen neben dem aus der tironischen Schrift entlehnten Zeichen, das sie aber in nicht übereinstimmender Weise bilden[1], die alte Cursivligatur aus e und t; aber wiederum ist in dieser der letzte von links nach rechts aufsteigende Haarstrich verschieden gebildet; er endigt in A mit einer Wendung nach oben (vgl. T. I Z. 11 'et ęcclesiam', Z. 12 'et vitam', Z. 19 'et Alemannorum', T. II Z. 5. 'et ibidem', Z. 6 'et Mahthildis', Z. 8 'et abbas' u. s. w.), in B mit einer Wendung nach unten (T. III Z. 3 'et pax', Z. 7 'et auctoritate', Z. 8 'vellet', Z. 14 'et sibimet')[2].

Zu diesen Unterschieden fast in allen angewandten Schriftzeichen kommen ebenso zahlreiche in der Bildung der einzelnen Buchstaben. Ich hebe nur das augenfälligste und dasjenige, was sich aus unseren Tafeln ersehen lässt, hervor. Das übergeschriebene offene a hat in B zwei lange, feine Haarstriche (T. III Z. 12 'qua',

1) Vgl. T. III Z. 9. 22; die Form von A findet sich auf unseren Tafeln nicht vor. 2) 'Esse' drückt B, wo es abbreviiert ist, durch 'ee' mit dem gewöhnlichen Abkürzungszeichen aus (T. III Z. 21); in A steht, ich weiss nicht, ob immer, aber jedenfalls ganz vorwiegend 'ee' mit zwei übergeschriebenen s.



'ultra'); wesentlich anders sieht es in A aus (T. II Z. 4 'papa'), und zwar immer, nicht bloss an dieser einen Stelle, wo man die Differenz auf Mangel an Platz zurückführen könnte. — Die Ligatur 'ct', in B sehr häufig angewandt (z. B. T. II Z. 12, T. III Z. 3. 10. 16), kommt in A überhaupt nicht vor. — Die Zunge des e, wenn es am Schluss eines Wortes oder einer Zeile steht, besteht in A immer aus einem einfachen Haarstrich; in B endigt sie fast ausnahmslos mit einem sich nach unten wendenden Punkt, (vgl. z. B. T. I Z. 2 'pape', Z. 3 'defunctus ē', Z. 7 'pre(ter)', Z. 11 'tempestate', 'abusionē', T. II Z. 1 'here(siarchum)', Z. 2 'dogmatizasse' u. s. w. mit T. III Z. 3 'auctoritate', Z. 4 'impositionē', Z. 6 'preterire', Z. 7 'humilitate', 'auctoritate', T. II Z. 14 'more' u. s. w.). — Das k endigt in A mit einem oben nach links, in B mit einem oben nach rechts gewandten Bogen (vgl. T. I Z. 17 'XVIII k̄. oct.'; T. III Z. 23 kȳr). — Durchaus verschieden ist das Majuskel-N[1]; in A reicht der Diagonalstrich bis oben an den ersten Verticalstrich, in B nur bis an seine Mitte heran; in A ist der zweite Verticalstrich grade, in B nach unten links gebogen (T. I Z. 6 'ANNO DN̄I'; T. III Z. 8 'Nam'). — Das r, oder vielmehr die Zunge desselben, erhält in A regelmässig eine besondere Gestalt, wenn der Buchstabe am Ende eines Wortes steht (vgl. T. I Z. 2 'deponitur', 'subrogatur', Z. 8 '(pre)ter', Z. 12 'periclitatur', T. II Z. 5 'moritur', 'sepelitur', Z. 9 'substituitur' u. s. w.); in B kommt diese Gestalt auch am Ende des Wortes nicht vor (vgl. T. III Z. 3 'confirmatur', Z. 23 'kȳr', T. II Z. 14 'appellatur'). — In der Ligatur 'st' reicht in A der Querstrich des t bis an das s heran; in B bleibt er immer von demselben entfernt (vgl. T. I Z. 4 'construxerat', Z. 6 'est', Z. 9 'post', T. II Z. 9 'substituitur', Z. 13 'ostiensis' u. s. w. mit T. III Z. 9 'ecclesiasticam', Z. 10 'stans', Z. 16 'testabatur'). — Eine in A nicht seltene Form des Majuskel-W (T. II Z. 16 'Wirciburg') kommt in B überhaupt nicht vor. — Umgekehrt findet sich die Form des y, die wir in B T. III Z. 23 sehen, nie in A, sondern statt dessen zwei andere Formen dieses Buchstabens (eine davon T. I Z. 1).

Für die meisten meiner Leser würde es einer so ausführlichen Erläuterung der Schrifttafeln, wie ich sie hier gegeben habe, kaum bedurft haben. Ich musste jedoch auf die Einzelheiten eingehen, weil Buchholz trotz des

1) Dies ist schon Buchholz a. a. O. aufgefallen.

allgemeinen Eindrucks von einem 'ausgesprochenen Wechsel der Schrift' mit der Grenze der Recension A, den auch er empfangen hat, an dem Urtheil von Waitz und Pertz festhalten wollte. Er meinte [1], indem auch er erkannte, dass 'einige Buchstaben (so z. B. das grosse N) eine etwas andere Bildung zeigen, die ganze Haltung der Schrift feiner und ausgestalteter' [2] geworden ist, diese Entwicklung in der längeren Abwesenheit des Schreibers von der Heimath und dem Einfluss fremder Vorbilder genügend erklären zu können; er war auch der Ansicht, dass 'die alte grosse Hand an mehreren Stellen der Fortsetzung wieder zum Vorschein komme', und wollte daraus folgern, dass Ekkehard während seiner Entfernung von Michelsberg sich 'ein neues Schriftideal' angewöhnt habe und nach seiner Rückkehr zwar danach ringe, dies zu verwirklichen, aber immer wieder unwillkürlich in seine alte Gewohnheit zurückfalle. Diese ganze Darlegung leidet unter einem doppelten Fehler. Einmal steht hier Buchholz noch immer, sich selbst vielleicht unbewusst, unter dem Bann der vorgefassten Meinung, dass A und B desselben Autors Werk sein müssten; er sucht deshalb den Wechsel der Schrift ebenso zu erklären, wie er den Wechsel der Gesinnung erklärt hat, berücksichtigt aber nicht genügend, dass für jene Meinung niemals ein anderer Grund angeführt worden ist, als die angebliche Identität der Schrift. Und sodann hat Buchholz in der Hauptsache wohl nur die mehr oder minder erhebliche Grösse der Buchstaben, die mehr oder minder zierliche Gestaltung derselben ins Auge gefasst, jene feineren Unterschiede, die wir hervorhoben, dagegen nicht genügend beachtet. Auf erstere kommt in der That für die Schriftvergleichung nicht allzuviel an; auch ein und derselbe Mann macht einmal grössere, ein anderes Mal kleinere, und je nachdem er flüchtiger und eiliger oder sorgfältiger und langsamer arbeitet, bald minder zierliche, bald zierlichere Buchstaben. Viel wichtiger ist die von uns beobachtete Differenz in zahlreichen kleinen und unscheinbaren Eigenthümlichkeiten bei der Bildung der Schriftzeichen und Buchstaben, die zwischen A und B besteht; von ihr gilt auch bei unserer Hs. nicht, was Buchholz in Bezug auf die grössere oder kleinere Form der Buchstaben bemerkt hat, dass sie nur in einzelnen Partieen von B hervortrete, in anderen aber verschwinde, indem der Schreiber in seine alte Gewohnheit unwillkürlich wieder zurückfalle; sie besteht vielmehr für den ganzen von mir untersuchten

1) A. a. O. S. 273. 2) 'klein und zierlich' sagt er ein anderes Mal.

Text von A wie für den ganzen Text von B. Und es ist gewiss zunächst schwer glaublich, dass ein Mönch gerade während einer Kreuzfahrt, auf der er sich sicherlich nicht allzuviel mit Schreibübungen und mit dem Bemühen, sich ein neues Schriftideal anzugewöhnen, beschäftigt haben wird, seine Schreibgewohnheiten so vollständig verändert habe, wie es der Schreiber von B gethan haben müsste, wenn auch A aus seiner Feder geflossen wäre.

Dessen ungeachtet will ich nicht so weit gehen, aus der Verschiedenheit der Schrift von A und B allein die bestimmte Folgerung zu ziehen, dass die Fortsetzung von einem anderen Mann geschrieben sein müsse. Dass ein Mann seine Schreibgewohnheiten wechselt, ist an sich möglich und mir bei manchem Urkundenschreiber bekannt. Aber wo man etwas derartiges annehmen soll, da muss es bewiesen werden können, sei es indem man den allmählichen Uebergang der einen Schriftform in eine andere an zahlreichen Schriftstücken verfolgt, sei es indem man aus inneren Gründen oder durch äussere Zeugnisse trotz der Verschiedenheit der Schriftformen die Identität des Schreibers beweist oder wenigstens wahrscheinlich macht. In unserem Fall ist weder das erste möglich, noch für das zweite irgend ein Anhaltspunkt vorhanden. Und überhaupt ist es für meine Zwecke gar nicht erforderlich, zu behaupten, dass aus der Verschiedenheit der Schrift allein und an und für sich auch die Verschiedenheit des Schreibers beider Recensionen folge; es genügt mir gezeigt zu haben, dass die angebliche Identität der Schrift, aus der man die Identität des Schreibers gefolgert hat, in Wirklichkeit nicht besteht. Denn indem dieser Beweisgrund fortfällt, fehlt es nun überhaupt an jedem ausreichenden Anhaltspunkt dafür, die Fortsetzung der Chronik bis zum Jahr 1106, welche sich innerlich und äusserlich so sehr von dem ersten Theil unterscheidet, deren Verfasser das Werk seines Vorgängers z. Th. corrigiert, z. Th. ausgetilgt und in ganz anderem Sinne weitergeführt hat, trotzdem demselben Manne zuzuweisen; bis auf weiteres ist vielmehr der Verfasser und Schreiber von A von dem Verfasser und Schreiber von B bestimmt zu sondern. Damit ist aber auch jeder Grund fortgefallen, Ekkehard für den Verfasser und Schreiber von A zu halten: denn nicht an A, sondern an B oder an eine Abschrift von B schliesst sich die unzweifelhafte historiographische Thätigkeit des Abts von Aura an.

Mit diesem Ergebnis unserer Untersuchung ist ein Alp von der Ekkehardforschung genommen. Nun ist es

nicht mehr nöthig, den kaisertreuen Mönch des Bamberger Klosters, von dem A herrührt, eine innere Entwickelung durchleben zu lassen, die ihn in B zum eifrigsten Anhänger der gregorianischen Ideen und zum heftigen Widersacher Kaiser Heinrichs IV. gemacht hat. Nun löst sich aber auch in einfachster Weise eine Frage, mit deren Beantwortung sich alle abgemüht haben, die sich mit Ekkehard beschäftigt haben, und die doch nirgends in ganz befriedigender Weise beantwortet werden konnte.

Es handelt sich um die Jahresberichte 1100 und 1101 unserer Chronik Recension A, die sich jetzt nur noch in der Karlsruher Abschrift vorfinden, im Jenaer Autograph aber getilgt sind.

Waitz in der Ausgabe der Chronik [1] liess es dahingestellt, ob sie von Ekkehard herrühren oder von dem Schreiber der Karlsruher Handschrift hinzugefügt seien. Giesebrecht [2] erklärte es für möglich, dass die Notizen erst nach Ekkehards Rückkehr von seinem Kreuzzuge hinzugefügt seien, sah aber keinen Grund, sie ihm abzusprechen und als fremdartige Zusätze zu betrachten. Schum [3] liess beide Jahresberichte durch Ekkehard nach seiner Rückkehr aus der Würzburger Chronik entlehnt sein. Buchholz [4] endlich schied zwischen beiden Jahresberichten zu 1100 und 1101: während er den Bericht zu 1100 von Ekkehard vor Antritt seiner Pilgerfahrt in die Chronik eingetragen glaubt, hält er die Nachrichten zu 1101 für einen nachträglichen Zusatz, sei es Ekkehards nach seiner Rückkehr, sei es des Schreibers des Karlsruher Codex.

Wir constatieren zunächst, worauf Waitz nicht genügend geachtet hat, dass beide Jahresberichte, wie sie in dem Karlsruher Codex stehen, so auch in dem Jenensis gestanden haben. Ueber die Art, wie der Verfasser der Recension B die letzten Abschnitte von A in diesem Codex getilgt hat, ist Waitz sich nämlich nicht klar geworden. Er schreibt [5], indem er aus dem Karlsruher Codex den Jahresbericht von A zu 1098 abdruckt: 'haec antea etiam in 1 (d. i. der Jenensis) scripta erant ibique etiamnum usque "nec Deum qui eis" lineis subducta exstant; reliqua f. 184^{v} sqq. scripta aut erasa sunt aut penitus folio exciso deleta'. Von den beiden Möglichkeiten, die Waitz hier aufstellt, Rasur oder Ausschneiden eines

1) SS. VI, 7. 2) Kaiserzeit III^{5}, 1046. 3) Die Annalen von St. Alban S. 44 ff. 4) A. a. O. S. 112 f. 5) SS. VI, 210, 45.

Blattes, hat Buchholz[1] nur die letztere ins Auge gefasst, die erstere aber ganz ausser Acht gelassen. Und doch hätte ihn die genauere Untersuchung des Codex belehren können, dass nicht die zweite, sondern nur die erste derselben dem erkennbaren Schriftbefund entspricht.

Im Jenensis schliesst f. 184^r mit den Worten — die wie die vorangehenden durch Unterstreichen getilgt sind — 'nec Deum qui eis'. Mit f. 184^v beginnt die Schrift der Recension B, aber diese ganze Seite, ferner die ganzen Seiten 185^r. 185^v und ein Theil von f. 186^r zeigen deutliche Spuren einer durchgreifenden Rasur, während umgekehrt kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, dass hier ein oder mehrere Blätter ausgeschnitten seien. Eine einfache Rechnung ergiebt nun, dass auf dem radierten Grunde früher alles das gestanden hat, was jetzt im Carlsruhensis bis zum Schluss des Jahresberichtes 1101 überliefert ist.

Im Carlsruhensis fängt f. 196^r an mit den Worten 'acquisita obtinerent nec Deum qui eis' (SS. VI, 209, 39), also etwa eine halbe Zeile früher, als f. 184^v im Jenensis begonnen haben muss. Demgemäss füllt im Carlsruhensis das, was bis zum Schluss der Recension A reichend im Jenensis durch Rasur getilgt ist:

a) f. 196^r = 31 $^1/_2$ Zeilen,

b) f. 196^v = 32 Zeilen,

c) f. 197^r = 31 Zeilen + 1 Zeile, die zwischen 1097 und 1098 leer geblieben ist.

d) auf f. 197^v = 22 Zeilen + 1 Zeile, die zwischen 1100 und 1101 leer geblieben ist. Zusammen beanspruchte also diese Schlusspartie der Recension A im Carlsruhensis einen Raum von 118 $^1/_2$ Zeilen. Im Jenensis stehen 34 Zeilen auf f. 184^r; nehmen wir an, dass die nächsten Seiten ebenso beschrieben waren, so erstreckt sich die erkennbare Rasur über einen Raum von $3 \times 34 = 102$ Zeilen auf f. 184^v. 185^r. 185^v und von etwa 24 Zeilen auf f. 186^r, d. h. zusammen über einen Raum von etwa 126 Zeilen.

Nun füllt im Carlsruhensis der Jahresbericht von 1097. 1098 bis dahin, wo der Text im Jenensis jetzt abbricht (SS. VII, 209, 39), den Raum von 52 $^1/_2$ Zeilen, im Jenensis dasselbe Stück 55 Zeilen. Betrachten wir dies Verhältnis als auch für den folgenden Abschnitt giltig, so ergiebt sich, wenn wir fragen, welchen Raum im

1) S. 131.

Jenensis die $118\frac{1}{2}$ Zeilen des Carlsruhensis, die bis zum Schluss von 1101 gehen, eingenommen haben müssen, die Proportion:

$$118\frac{1}{2} : X = 52\frac{1}{2} : 55.$$

Das heisst, wenn wir die Gleichung auflösen, die $118\frac{1}{2}$ Zeilen des Carlsruhensis beanspruchten im Jenensis einen Raum von $124\frac{1}{7}$ Zeilen. Da wir nun eben sahen, dass im Jenensis etwa 126 Zeilen ausradiert sind (wobei die letzten 24 Zeilen auf f. 186^r nur annähernd zu berechnen waren), so ergiebt sich eine so grosse Uebereinstimmung, als sie nur irgend erwartet werden kann.

Dass die Jahresberichte von 1100 und 1101 im Jenensis gestanden haben, ergiebt sich aber auch unabhängig von dieser Rechnung aus einer anderen Betrachtung. Ich bemerkte schon oben, dass der Verfasser der Recension A neben den Incarnationsjahren die Regierungsjahre — anni regni und imperii — verzeichnete; ebenso setzte er neben einige Jahreszahlen noch die anni ab initio mundi. Diese Angaben stehen im Jenensis wie im Carlsruhensis theils mit rother, theils mit schwarzer Tinte am Rande der Handschrift. Ebenso steht denn auch jetzt noch im Carlsruhensis (f. 197^v)

neben 1100: Anni ab initio mundi $\overline{\text{V}}$LX
XLIIII
XVII;

neben 1101: Anni ab initio $\overline{\text{V}}$LXI[1]
XLV
XVIII.

Im Jenensis aber finden sich, genau an den Stellen, wo dies rechnungsmässig zu erwarten war, am Rande der Hs. zwei grössere Rasuren und eine Anzahl rother Pünktchen als Reste der Jahreszahlen, die früher da gestanden haben.

Danach ist es unzweifelhaft, dass die beiden Jahresberichte 1100 und 1101 dem Autograph der Recension A angehören, also nicht erst von dem Schreiber des Karlsruher Codex, der nur eine getreue Abschrift der Recension A darstellt, hinzugefügt sind. Dieser Befund würde Schwierigkeiten machen, wenn man annehmen müsste, dass der Verfasser im Frühjahr 1101 seine Pilgerfahrt angetreten

---

1) Die Zahlen sind freilich im Carlsruhensis nicht ganz richtig. Nach der Computation des Jenenser Codex (vgl. zu 1039, SS. VI, 195, 45) ist 1100 = a. mundi 5061, 1101 = a. mundi 5062. Der Fehler wird dem Copisten des Carlsruhensis zur Last fallen.

habe. Er macht keine Schwierigkeit mehr, seit wir nicht mehr genöthigt sind anzunehmen, dass A und B von demselben Verfasser herrühren, denn nicht der Verfasser von A, sondern der Verfasser von B ist an der Kreuzfahrt von 1101 betheiligt gewesen.

II.

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung ist, dass kein ausreichender Anhaltspunkt vorliegt, Ekkehard von Aura für den Verfasser der ersten Recension, d. h. des grössten Theiles der ihm bisher zugeschriebenen Chronik zu halten. Müssen wir uns mit diesem negativen Ergebnis begnügen? Muss das sog. Chronicon Ekkehardi Uraugiensis Rec. A fortan bezeichnet werden als Chronicon monasterii S. Michaelis Babenbergensis? Oder sind wir im Stande, an die Stelle des angeblichen den wirklichen und richtigen Namen des Verfassers dieses grossen Geschichtswerkes zu setzen?

Der Verfasser von A hat nirgends seinen Namen genannt oder über seine persönlichen Verhältnisse irgendwelche Mittheilungen gemacht. Nur eins ist durch die bisherige Beschäftigung mit der Chronik in den Arbeiten von Pertz, Waitz, Ausfeld, Buchholz, Bloch mit immer zunehmender Sicherheit festgestellt worden: wie die autographe Hs. bis ins 15. Jh. der Bibliothek von Kloster Michelsberg angehört hat, so muss auch aus inneren Gründen, wegen der von ihm benutzten Quellen, ihr Verfasser ein Mönch dieses Klosters gewesen sein.

Nun haben wir eine Reihe bestimmter und ganz unanfechtbarer Zeugnisse, dass gerade um die Zeit, in der A enstanden sein muss, ein uns dem Namen nach bekannter Mönch von Kloster Michelsberg eine Weltchronik verfasst hat. Ich muss es als geradezu wunderbar bezeichnen, dass bisher niemand diese Zeugnisse beachtet hat und auf Grund derselben der herrschenden Lehre, dass A ein Werk Ekkehards sei, entgegengetreten ist.

1. In dem oben S. 146 (III, 6) gedruckten Verzeichnis der Hss. der Klosterbibliothek von Michelsberg aus der ersten Hälfte des 12. Jh. ist unter den von dem Prior Frutolf dem Kloster geschenkten Codices, 'quos manu sua pene omnes ipse scripsit', aufgezählt ein 'Liber cronicorum'. Ohne den Namen des Autors, aber mit demselben Titel 'Liber chronicorum' erscheint diese Hs. auch in dem Katalog Ruotgers (oben S. 166; XXVII, 167)[1].

---

1) In dem Klosterinventar von 1483 findet man sie unter diesem

2. Der sog. Anonymus Mellicensis in dem Texte der Admunter[1] und einer Grazer Hs. berichtet: 'Froutolfus abbas tum in aliis artibus tum in musica acutissimus fuit, qui etiam inter alia cronicam scripsit'. Dass hier der 1103 verstorbene Michelsberger Mönch dieses Namens gemeint ist, der nur irrthümlich zum Abt gemacht wird, hat bereits Wattenbach gesehen: da unter dessen Codices in dem eben erwähnten Katalog des 12. Jh. sowohl ein 'liber cronicorum' wie ein von ihm verfasstes 'breviarium de musica' aufgezählt werden, ist die Identität als völlig gesichert anzusehen.

3. Heimo von S. Jacob zu Bamberg[2] nennt in seinem 1135 geschriebenen, dem Michelsberger Bibliothekar Burchard gewidmeten liber de decursu temporum den Frŏtolf seinen Lehrer ('magister noster') und rühmt dessen 'praedicabilis diligentia . . . in chronicis suis'.

Schon auf Grund dieser Angaben ist man berechtigt, mit grosser Zuversicht die Vermuthung auszusprechen, dass die uns erhaltene Chronik, an der im Jahre 1099 im Kloster Michelsberg gearbeitet wurde und die bis 1101 einschliesslich reicht, ein Werk des am 17. Januar 1103 verstorbenen Michelsberger Priors Frutolf sei. Wer dieser Vermuthung widerspräche, müsste nicht nur annehmen, was ja nicht unmöglich wäre, dass ungefähr gleichzeitig im Kloster Michelsberg zwei verschiedene Mönche zwei verschiedene Weltchroniken geschrieben hätten, sondern auch, dass die eine von diesen, welche im 12. Jh. mindestens

---

Titel nicht, aber statt dessen unter I 21 (oben S. 179) 'Chronicam Eusebii'; und man erinnert sich sofort, dass der Cod. Jenensis die Ueberschrift 'Epythome Eusebii de sequenti opere' aufweist.

1) Vgl. Wattenbach N. A. II, 421. 628. Eine neue Ausgabe des Büchleins, welche einer meiner Zuhörer vorbereitet, wird wahrscheinlich zu machen versuchen, dass der Vf. dem Kloster Prüfening bei Regensburg angehörte. Hier aber befand sich ein Exemplar der 'Cronica Froutolfi' nach dem Bücherkatalog Mon. Boica XIII, 138 (aus dem cod. traditionum des Klosters im Reichsarchiv zu München). In dem Prüfeninger Katalog bei Becker Catalogi n. 95 (aus clm. 13002), der übrigens, wenigstens z. Th., jünger sein muss als die ihm vorangehende Notiz von 1165, da er u. a. Gotfried von Viterbo's Pantheon und die Chronica fr. Martini verzeichnet, findet sich das Buch nicht erwähnt. Ein dritter Prüfeninger Katalog von 1347 in clm. 14397 ist noch nicht vollständig gedruckt. Die 'libri hystoriarum' (schon ausgezogen im Serapeum II, 267) stehen fol. 8 der von mir hier eingesehenen Hs. Wenn nicht etwa der 'alius liber hystoriarum in V voluminibus cuius nomen ignoro' auf die Frutolf-Ekkehard-Chronik zu beziehen ist, was ich kaum glaube, da diese schwerlich 5 Bände gefüllt haben kann, ist nichts darunter, was mit ihr zusammengestellt werden könnte. 2) Jaffé, Bibliotheca V, 537 N. 1.

dreimal[1] erwähnt wird, heute spurlos verschwunden wäre, während die andere, welche in den ausführlichen Nachrichten, die wir über den Bücherbestand des Klosters in der ersten Hälfte des 12. Jh. besitzen, nicht erwähnt wird, sich bis auf den heutigen Tag erhalten hätte — eine Annahme, die so wenig wahrscheinlich ist, dass ihre Unwahrscheinlichkeit nahezu als ein indirecter Beweis für die Richtigkeit jener Vermuthung gelten darf.

Aber für dieselbe lassen sich noch andere und sehr erhebliche Beweisgründe anführen.

Zunächst kommt hier das Verhältnis des oft erwähnten Karlsruher Codex zu dem Jenaer Autographon in Betracht. Waitz hat früher einmal über diesen, aus sehr verschiedenen Schriften zumeist des 11. und 12. Jh. zusammengestellten Sammelband, der auf f. 153 den Provenienzvermerk (saec. XV.) 'codex sancti Michaelis in monte[2] prope Babenberg' aufweist, eine genaue Inhaltsangabe in Aussicht gestellt[3], dies Versprechen aber, soviel mir bekannt ist, nicht eingelöst. Ich gebe deshalb in der Beilage eine Beschreibung der Hs., auf die ich hier für die Einzelheiten der nachfolgenden Ausführungen verweise. Es ergiebt sich aus dieser Beschreibung, wenn man sie mit den oben S. 146 f. abgedruckten Listen der Bücher vergleicht, welche nach dem Katalog Burchards von den Prioren Frutolf und Thiemo in die Michelsberger Bibliothek gekommen sind, dass der Sammelband wesentlich aus den von diesen beiden Männern stammenden Schriften zusammengesetzt ist[4]. Nun habe ich weiter oben S. 156 bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Codices des Thiemo zum grossen Theil Abschriften aus den Schriften Frutolfs zu sein scheinen; ganz sicher ist dies für das unter den Codices des Frutolf wie unter denen des Thiemo genannte, von ersterem verfasste Breviarium de musica. Schon danach ist es sehr wahrscheinlich, dass die unter den Büchern des Thiemo genannte 'pars cronicorum'[5] die Abschrift eines Theils des in dem Katalog kurz vorher unter den Büchern des Frutolf genannten 'liber cronicorum'

---

1) Oder viermal, wenn man das S. 215 N. 1 angeführte Zeugnis des Prüfeninger Bücherkatalogs von dem des Anon. Mellicensis unterscheidet. 2) mon̄ Hs., was hier nicht 'monasterio', sondern 'monte' aufzulösen ist. 3) SS. VI, 13 N. 48 'quae accuratius Archiv vol. IX indicabo'. 4) Insbesondere hebe ich hervor, dass der Sammelband f. 105 ff. die Schrift des Bernolinus de abaco enthält, und dass diese Schrift nur unter den Codices des Thiemo, nicht auch unter denen des Frutolf erscheint. 5) Oben S. 147; IV, 6.



darstellt. Diese 'pars cronicorum' aber, die schon im 12. Jh. mit 'regule de musica' zu einem Bande vereinigt war, ist gewiss die in dem Karlsruher Codex noch heute mit manchen musikalischen Schriften vereinigte Abschrift des letzten Theiles (1057—1101) der Recension A. Sind diese Annahmen richtig, so folgt auch aus ihnen, dass Frutolf der Verfasser der Recension A ist.

Aber der Karlsruher Codex giebt uns noch einen weiteren Anhaltspunkt zur Entscheidung unserer Frage. Er beginnt f. 1 mit Bernonis prologus in tonarium (Gerbert SS. de musica II, 63); das Werk ist in unserem erst in moderner Zeit zusammengestellten Sammelband nur unvollständig erhalten und bricht auf f. 14^{v} mit den Worten 'idcirco ut in metro certa pedum' ab. Die Schrift dieser 14 Folien rührt nun, wie ich mit Sicherheit behaupten zu dürfen glaube, von derselben Hand her, wie im Jenenser Codex die Recension A der bisher dem Ekkehard zugeschriebenen Chronik[1]. Wenn also die Annahme, dass diese Chronik von Frutolf verfasst und geschrieben ist, zutreffen soll, so muss Frutolf auch jene Schrift des Berno copiert haben. Und in der That: in dem Kataloge Burchards[2] wird unter den von Frutolf stammenden Codices, die er beinahe alle selbst geschrieben hat, aufgeführt: Tonarius, musica Bernonis, Wilhelmus de musica in uno volumine[3].

Wem aber auch diese Gründe nicht genügen, den wird vielleicht ein letztes Argument überzeugen. Ueber die Beschaffenheit der Chronik Frutolfs haben wir nur eine, aber eine sehr wichtige und charakteristische Angabe. An der schon oben S. 215 angeführten Stelle aus Heimo's liber de decursu temporum sagt dieser Stiftsherr von S. Jacob zu Bamberg, ein Zeitgenosse Frutolfs und sein Schüler: 'magister noster . . . Frůtolfus, cuius praedicabilis diligentia computationi Bedae decem annos addidit, in chronicis suis colligens a principio mundi 3962 annos usque ad nativitatem Christi'. Frutolf hat also in seiner Chronik die Stellung des Geburtsjahres

1) Die Schrift ist grösser und sorgfältiger als die der Chronik, wie das bei einer blossen Copie erwartet werden kann, und bei dem ersten Anblick wird man geneigt sein, sie einer anderen Hand zuzuschreiben, aber genauere Untersuchung lehrt, dass sie in allen Einzelheiten und Eigenthümlichkeiten wie in dem ganzen Ductus mit derjenigen der Chronik völlig übereinstimmt. 2) Oben S. 147; III, 11. 3) Berno's Prologus in tonarium hat bekanntlich auch den Titel 'musica'; vgl. Gerbert SS. eccles. de musica II, 62.

Christi innerhalb der Aera 'ab initio mundi' anders berechnet als Beda; während jener die Geburt Christi ins Jahr 3952 der Weltschöpfung verlegt, setzte Frutolf sie ins Jahr 3962. Und diese Rechnung nun, die hier von Heimo als das besondere Ergebnis der chronologischen Studien Frutolfs bezeichnet wird, sie ist die Rechnung unserer Chronik[1]. Diese schreibt nämlich (SS. VI, 95, 9): 'nascitur in Bethlehem Iuda dominus noster Iesus Christus . . . anno ab inicio creationis mundanae secundum hebraicam veritatem 3962'.[2]

Und damit dürfte ich denn wohl die Kette der Beweisführung als geschlossen betrachten. Wir besitzen im Originalexemplar eine anonyme Weltchronik, an welcher in Kloster Michelsberg im Jahre 1099 geschrieben worden ist und welche bis 1101 reicht, und wir wissen, dass der im Jan. 1103 gestorbene Michelsberger Mönch Frutolf eine Weltchronik geschrieben hat. Wir wissen, dass Frutolf ferner eine musikalische Schrift Berno's besessen und wahrscheinlich selbst abgeschrieben hat, und wir haben noch eine aus Michelsberg stammende Hs. dieses musikalischen

1) Aber sie ist weder die Rechnung des Chron. Wirziburgense, das die Geburt Christi nach Hieronymus ins Jahr 3542 ab in. mundi setzt (SS. VI, 17), noch ist sie, was ich besonders betone, die Rechnung Ekkehards, der in den Recensionen D und E der Chronik das Jahr p. Chr. 1106 = a. mundi 5058 setzt, was zu der Computation der Recension A nicht passt. Auch die Rechnung der Recension C weicht von derjenigen von A ab und stimmt zu D und E; in dem Autographon von B sind leider an der betreffenden Stelle die Zahlen theilweise abgeschnitten, doch scheinen auch sie zu D und E, nicht zu A, zu stimmen, vgl. SS. VI, 231, 29 Note b. Wie aus dieser Anmerkung hervorgeht, hat Waitz die Differenzen in der Chronologie der verschiedenen Recensionen bemerkt, ohne sich in seiner Ansicht, dass sie einen gemeinsamen Autor hätten, dadurch beirren zu lassen.

2) Wie Frutolf zu dieser Berechnung gelangt ist, hat wenig Interesse, doch mag es kurz gesagt werden. In den beiden ersten Weltaltern stimmt seine Chronologie mit der Beda's überein. In der dritten aetas giebt er — dem Hieronymus folgend — dem Josua 27 statt 26, dem Thola 22 statt 23 Jahre, was sich ausgleicht, lässt die 10 Jahre des Achialon ganz fort und setzt Saul und Samuel mit 40 statt mit 32 Jahren an. So berechnet er für die dritte aetas 940 statt der 942 Jahre Beda's. Die verlorenen zwei Jahre werden wiedergewonnen, indem Athalia mit 7 statt 6 und Josias mit 32 statt 31 Jahren angesetzt wird. Somit stimmten Frutolf und Beda wieder überein. Nun aber entsteht die entscheidende Differenz dadurch, dass Ammon statt mit 2, wie bei Beda, vielmehr mit 12 Jahren in die Rechnung einbezogen wird, vgl. SS. VI, 51, 73: 'Ammon . . . regnavit . . . annis duobus secundum Hebreos, iuxta septuaginta vero annis duodecim, qui et in cronicis ponuntur'. Man sieht, mit der 'praedicabilis diligentia' Frutolfs, die Heimo ihm wegen dieser Rechnung nachrühmt, ist es nicht so weit her.

Werkes, welche von der gleichen Hand geschrieben ist, wie jenes Autographon der Chronik. Wir dürfen annehmen, dass der Michelsberger Mönch Thiemo die Abschrift eines Theils der Chronik Frutolfs besessen hat; und wir haben in einem Sammelband, der nachweislich Stücke aus Thiemo's Besitz enthält[1], die Abschrift eines Theiles jener anonymen Chronik. Wir wissen endlich, dass die Chronik Frutolfs sich durch eine Besonderheit ihrer Chronologie auszeichnete, und wir constatieren, dass diese Besonderheit der Chronologie sich in jener anonymen Chronik vorfindet. Das dürfte genügen, um — nun nicht mehr bloss als Hypothese, sondern als bestimmte Behauptung — den Satz aufzustellen: die verloren geglaubte Chronik Frutolfs und jene anonyme Chronik sind identisch. Frutolf von Michelsberg ist der Verfasser der Recension A der grossen Weltchronik, welche man so lange mit Unrecht dem Ekkehard von Aura zugeschrieben hat[2].

---

1) S. oben S. 216 N. 4. 2) Wir machen noch eine Probe auf das Exempel. Der einzige Ort ausserhalb Bambergs, wo man Frutolf als den Verfasser der anonymen Chronik kannte, war, wie oben S. 215 N. 1 bemerkt, Prüfening; bei den nahen Beziehungen dieses Klosters — einer Gründung Otto's von Bamberg — zu dem Ort der Entstehung des Geschichtswerks ist das kein Wunder. Soll also unsere Beweisführung zu Recht bestehen, so muss es in Prüfening, dessen Bücherkatalog eine 'cronica Froutolfi' verzeichnet, ein Exemplar der bisher dem Ekkehard zugeschriebenen Chronik gegeben haben. Dies ist nun in der That nachweisbar. Wie bereits Waitz SS. VI, 13 N. 41 bemerkt hat, hat Andreas von Regensburg (vgl. über ihn Wahl, Andreas von Regensburg, Diss. Gött. 1882, und Riezler, Gesch. Baierns III, 886 ff.) in seiner Chronica generalis eine Ekkehard-Hs. benutzt. Er erwähnt sie zuerst bei Caesar (Pez, Thesaurus IV^{c}, 276) als 'cronica satis autentica et antiqua, quae habetur in monasterio dicto Prüffning', citiert sie in der Folge öfter als 'cronica antiqua', sagt bei Johann II. (Pez IV^{c}, 375: secundum cronicam antiquam, cuius mentionem feci in principio huius operis, quam etiam pro maxima parte sum secutus et praesertim in annis ab incarnatione domini), dass er sich ihr grossentheils angeschlossen habe, und erwähnt zu 1106, dass sie mit der Thronbesteigung Heinrichs V. schliesse (Pez IV^{c}, 496: Huc usque cronica, quam in hoc opusculo antiquam appellavi, est perducta). Dass es sich um eine Ekkehard-Hs. handelt, steht nach den Citaten ausser Zweifel, und es ist schlechterdings unbegreiflich, wie dies Wahl S. 13 hat entgehen können. Sie enthielt die Recension AB und nannte offenbar den Namen des Verfassers nicht, da Andreas diesen nicht gewusst hat; der Vf. des Katalogs muss ihn also aus eigener Wissenschaft gekannt haben. Wohin sie gekommen ist, ist nicht zu sagen; Pez IV p. XXIV erzählt, dass er sie in der Prüfeninger Bibliothek vergeblich gesucht habe. Vielleicht ist sie bei der 'Suecica clades' zu Grunde gegangen, auf die Pez I p. XLI grosse Verluste alter Prüfeninger Hss. zurückführt.

III.

Ueber das Leben des fleissigen Mönches, dem man fortan, wenn unsere Darlegungen Zustimmung finden, das Verdienst beimessen muss, die in ihrer Art vollendetste Weltchronik des Mittelalters[1] verfasst zu haben, wissen wir fast nichts. Der bescheidene Mann erzählt nicht von sich selbst, wie sein Fortsetzer gern thut, er lässt seine Werke für sich reden. Nur sein Todestag — der 17. Januar 1103 — und sein priesterlicher Stand sind uns durch das Michelsberger Necrologium überliefert[2].

Von seinen Schriften, die ein ausserordentlich vielseitiges Interesse des gelehrten Mannes bekunden, ist uns noch etwas mehr erhalten, als bloss die Chronik, mit der wir uns bisher beschäftigt haben. Der oben S. 146 f. mitgetheilte Katalog der von ihm dem Kloster geschenkten Bücher, 'quos manu sua pene omnes ipse scripsit', verzeichnet u. a. ein von ihm verfasstes Breviarium de musica, von dem auch sein Klosterbruder Thiemo eine Abschrift besass. Im Kloster Michelsberg war nach dem Katalog von 1483 noch ein 'Breviarium de musica' erhalten, sei es Frutolfs Original oder die in Thiemo's Besitz gewesene Copie[3]; aber das Werk muss sich auch ausserhalb Bambergs einen gewissen Ruf verschafft haben, da auch der Anon. Mellicensis Frutolf als namhaften musikalischen Schriftsteller kennt[4]. Jetzt ist in Bamberg kein Exemplar des Werkes mehr vorhanden, aber eine Abschrift desselben glaube ich in einem Münchener Codex saec. XII. wiedergefunden zu haben. Die Hs. (clm. 14965[b])[5] war 1799 zusammen mit einer anderen musikalischen, die uns hier nicht angeht, im Besitz des bekannten Nürnberger Polyhistors Christoph Gottlieb von Murr[6], der über beide Codices im Jahre 1801 eine kurze Notiz veröffentlicht hat[7]; am Schluss derselben bietet er sie für den Preis von 36 ungarischen Ducaten

1) S. Wattenbach II[6], 196. Vgl. auch über seinen kritischen Sinn und seine Beherrschung des Stoffes die feinen Bemerkungen von Buchholz S. 4 ff. und die eingehenden Nachweisungen von Lasch, Das Erwachen und die Entwicklung der histor. Kritik im Mittelalter (Breslau 1887) S. 14 f. 29 ff. 49. 65. 2) Jaffé, Bibliotheca V, 567. 3) Oben S. 182; P 5. 4) S. oben S. 215. 5) Vgl. Catalogus cod. lat. biblioth. reg. Monacensis II, 2, 255. 6) Vgl. über ihn Allg. deutsche Biographie XXIII, 76 ff. 7) Notitia duorum codicum musicorum Guidonis Aretini saec. XI. et S. Wilhelmi Hirsaugiensis saec. XII. Norimbergae 1801. Der Inhalt des zweiten uns hier angehenden Codex wird irrig mit dem Werk Wilhelms von Hirschau 'de musica et tonis' (Gerbert II, 154—182) identificiert. Von diesem ist nur eine 'regula de fistulis' darin. Beigegeben sind zwei wenig gerathene Facsimiles.

zum Verkauf an. Für 28 Ducaten hat sie dann Coelestin, der letzte Fürstabt von S. Emmeram zu Regensburg, erworben[1], und mit der Bibliothek dieses Klosters sind sie nach München gekommen. In der uns interessierenden Hs., die jedes auf ihre ursprüngliche Provenienz hindeutenden Vermerkes jetzt entbehrt[2] und die wir also kein Recht haben auf die Michelsberger Bibliothek zurückzuführen[3], steht nun auf f. 2 und f. 3 eine kurze Abhandlung 'de numeris musicis et de consonantiis' und 'de vocibus musicis'[4]; dann folgt von derselben Hand und Tinte auf f. 3ᵛ—29 ein umfangreiches, bisher unediertes Werk mit dem Titel 'Breviarium de musica' und den Anfangsworten 'Compendiosum de musica breviarium collecturi et quasi quandam introductionem facturi, primum quid sit musica dicamus'. Dass wir hier eine Abschrift[5] des Werkes Frutolfs vor uns haben, lässt schon der Titel vermuthen. Dazu aber kommen andere Umstände. In das Breviarium ist ein kurzes, in Versen abgefasstes Tonar (f. 22ᵛ) eingeschoben, das durch die Ueberschrift ausdrücklich dem Frutolf beigelegt wird. Die Ueberschrift lautet:

'Frutolfus neniis ceu stultus luserat istis
Dans tamen octonis congrua multa modis'.

---

1) In den Codex hat der Fürstabt auf f. 2 folgenden eigenhändigen Vermerk eingetragen: Hunc codicem b. Wilhelmi abbatis postulati Hirsaugiensis, quondam monachi ad S. Emmerammum Ratisbonae, ego indignus et sine culpa nostra forte ultimus abbas eiusdem monasterii et S. R. I. princeps a domino de Murr comparavi pro 28 aureis Hungaris anno 1801. Coelestinus abbas et S. R. I. princeps anno 1802. Ein ähnlicher Vermerk steht in dem zugleich erworbenen clm. 14965ᵃ. 2) Auf dem Vorsetzblatt sind zahlreiche Rasuren, durch die derartige Bemerkungen, wenn sie überhaupt vorhanden waren, getilgt sein mögen. 3) Der Einband spricht sogar entschieden gegen Michelsberger Provenienz des Codex — wenn nicht derselbe schon vor dem 15. Jh., aus welcher Zeit die meisten uns erhaltenen Michelsberger Einbände stammen dürften, aus dem Kloster entfernt worden ist. 4) Diese Abhandlung gehört nach den Ermittelungen Jacobsthals nicht zu dem folgenden Breviarium und vertritt in einem Hauptpunkt (Aufstellung der Consonanzen) eine Ansicht, die derjenigen des Breviariums widerspricht. 5) Leider nur eine Abschrift, wie die zahlreichen Schreibfehler beweisen, die z. Th. sofort, z. Th. später mit anderer Tinte und wohl auch von anderer Hand corrigiert sind, und von denen ein Theil derart ist, dass er nur einem Copisten zur Last gelegt werden kann. So z. B. f. 4 'sunt' statt 'sicut', 'qui est' statt 'quem', f. 5 'parariete' statt 'paranete', f. 9 'acciti' statt 'acuti', f. 10 'complentes' statt 'complectens', f. 16 zweimal 'in' statt 'ut', f. 29 ein überflüssiges 'potest' vor 'post'. Oefters ist ferner der Copist von einem Worte des ihm vorliegenden Textes zum nächsten gleichlautenden übergesprungen und hat das dazwischen liegende ausgelassen, das dann am Rande nachgetragen ist, so f. 6. 7ᵛ. 8.

So würde gewiss niemand den Autor eines Gedichtes, das er in sein Werk aufnahm, bezeichnet haben, wenn nicht eben dieser Autor selbst[1]. Als Quellen sind in dem Breviar hauptsächlich benutzt: Boethius de musica, Berno, Herimannus Augiensis, Wilhelm von Hirschau, Guido von Arezzo, sowie der Anonymus I bei Gerbert SS. I. Von diesen Werken sind die Musica Berno's und diejenige Guido's, sowie der dialogus Wilhelmi unter den Büchern Frutolfs selbst nachweisbar (oben S. 147), die Musica Boethii gehörte zu den Schriften des alten Bestandes der Michelsberger Bibliothek (oben S. 146; II, 79)[2]. Vor allem wichtig ist die Benutzung Berno's: unser Breviar kennt mehrere Interpolationen, die der oben besprochene Karlsruher Codex 504 (vgl. unten S. 227) in den Text des Berno eingeschoben hat. Dieser Text des Berno mit den Interpolationen ist, wie bereits gesagt wurde, von dem Schreiber der Chronik, d. h. von Frutolf selbst, geschrieben; eine von ihnen ist dort als 'recapitulatio eiusdem rei secundum iuniores' bezeichnet, und in unserem Breviar ist der entsprechende Abschnitt durch die Ueberschrift 'quid moderni sentiant de ascensu troporum' gekennzeichnet. Freilich geht dann das Breviar noch über jene Interpolation hinaus; es vertritt einen noch moderneren Standpunkt als sie; aber das kann nicht Wunder nehmen; wahrscheinlich ist das Werk Berno's sammt den Interpolationen von Frutolf nur copiert worden, stammen auch die letzteren nicht von ihm selbst her, und es ist also nicht auffällig, dass er noch über den dort vertretenen Standpunkt hinausgeschritten ist.

---

1) Wie mir mein College Jacobsthal mittheilt, der auf meine Bitte die Hs. eingehend untersucht hat, und dem ich auch verdanke, was im folgenden im Text und in dieser Note darüber gesagt ist, befindet sich dies Tonar (ohne das Breviar) nach dem Buch 'Essai sur la tradition du chant ecclésiastique par un Supérieur de séminaire', Toulouse 1867, S. 351 f. auch in einer Hs., die dem Erzbischof de Beauvais von Narbonne (wohl: de Beauveau 1719—1739; vgl. Gams S. 584) gehört hat. An der Wiedergabe der ersten Zeilen erkennt man die Identität. Die Ueberschrift lautet hier 'hae sunt species tonorum in antiphonis secundum dominum Fruodolphum'. Man sieht, wie der Copist, der dies Stück aus dem Breviar herübernahm, sofort die den Autor des letzteren kennzeichnende Ueberschrift veränderte. Möglicherweise existiert aber noch eine zweite Hs. des Breviars. Fétis, Hist. générale de la musique IV, 197 erwähnt ein anonymes Breviarium de musica in einem ihm gehörigen Codex. Er citiert daraus einige Worte, die in unserem Breviar wiederkehren (f. 21). Fétis' Bibliothek ist jetzt im Besitz der kgl. Bibliothek zu Brüssel, und in deren Catalogue de la bibliothèque de Fétis (1877) ist unter n. 5266 'Anonymi breviarium de musica' aus dem 14. Jh. verzeichnet. 2) Der Anonymus I kann vielleicht unter den Regule de musica verstanden werden, die Thiemo besass, s. oben S. 147.

Auch die Art, wie das Breviar von seinen Quellen Gebrauch macht, entspricht derjenigen, mit welcher Frutolf in der Chronik die seinigen benutzt: einmal (f. 20) hat er auch, wie dieser bisweilen thut, die Ansichten verschiedener Autoren über die Intervalle neben einander gestellt und dann die seinige angefügt.

Das Breviarium, das wir nach vorstehenden Ausführungen zuversichtlich als das verloren geglaubte Werk Frutolfs betrachten dürfen, bricht nach f. 29^v Z. 12 mitten auf der Seite ab. Der leer gebliebene Raum dieser Seite und das f. 30^r ist mit Eintragungen von anderer Hand ausgefüllt, die sich zwar auch mit musikalischen Dingen beschäftigen, aber zu dem Inhalt des Breviars nicht in Beziehung stehen. Auf f. 30^v fährt dann wieder die Hand fort, welche auf f. 29^v zu schreiben aufhörte; was nun folgt, kann zu dem Breviar gehören, muss aber nicht nothwendig einen Bestandtheil desselben bilden. Auf f. 34 schliesst sich ein bis f. 72^r reichendes Tonarium an, das entweder von dem Verfasser des Breviars selbst oder, wenn von einem anderen, dann jedenfalls von einem dieselben Anschauungen vertretenden Mann zusammengestellt ist. Wahrscheinlich ist das erstere um so eher, als die auf das Tonar folgende auf f. 72^v. 73 (dem letzten Blatt des Codex) gezeichnete Figur, welche die Tetrachord-Eintheilung und die Mensur des Monochords darstellt, von Haus aus zu dem Breviar gehört haben kann.

Der Chronik und der Musik des Frutolf kann ich noch ein drittes Werk Frutolfs hinzufügen. Ganz von seiner Hand, bis in die kleinsten Einzelheiten übereinstimmend mit dem Jenenser Codex der Chronik, ist die Bamberger Hs. Ed. V. 13 geschrieben, welche 126 gezählte Quartblätter umfasst[1]. Auf f. 126^v findet sich von einer Hand des 13. Jh. der Vermerk 'liber sancti Michahelis in Babenberc. Principis in celis est iste liber[2] Michahelis'. Auf dem erst beim Einbinden des Codex hinzugefügten, nicht gezählten Vorsetzblatt steht von einer Hand des 15. Jh. 'Codex monasterii sancti Michaelis in monte prope Babenberg. Quem si quis abstulerit, anathema sit'. Darunter die auf f. 1 wiederholte Signatur 14 M 14, die sich auf den Katalog von 1483 bezieht

1) Durch die Güte des Herrn Directors Leitschuh, der meine Bamberger Studien in jeder Hinsicht auf das zuvorkommendste unterstützt hat, habe ich auch diese Hs. hier benutzen können. 2) Corr. aus 'ista domus'.



(oben S. 180), in welchem unter M 14. 15 eingetragen ist 'De officiis divinis in duobus distinctis libris'. Unsere Schrift beginnt auf f. 1 mit den Worten 'Clericus est generale nomen eorum, qui in quocumque gradu Deo serviunt in ęcclesia'. Titel und Capitelverzeichnis fehlen; vielleicht ist ein sie enthaltendes Blatt beim Einbinden im 15. Jh. verloren gegangen und durch das oben erwähnte, in die moderne Foliierung nicht einbezogene Vorsetzblatt anderen Pergaments ersetzt worden. Auf f. 71^{v} endet mit Capitel 76 das erste Buch der Schrift mit den Worten 'quia hystoricus hoc scribens non egrotabat'. Auf f. 72^{r} beginnt das zweite Buch des Werks, dessen Ueberschrift zwar den Titel, aber nicht den Namen des Verfassers nennt: 'Incipit secundus liber de divinis officiis'. Hier findet sich auch ein Verzeichnis der 44 Capitel des zweiten Buchs, deren erstes — noch auf f. 72^{r} — mit den Worten 'In antiquis libris missalium et lectionariorum reperitur scriptum'[1] beginnt, und deren letztes auf f. 126^{r} mit den Worten 'celebris permansit'[2] schliesst.

Ueber die Stellung, welche Frutolfs Schrift 'De divinis officiis' innerhalb der liturgischen Litteratur des 11. und 12. Jh. einnimmt, und über die Quellen derselben erschöpfend zu handeln, muss ich den Forschern auf diesem Specialgebiet überlassen. Nur soviel will ich bemerken, dass auch sie im wesentlichen — wenn nicht ganz — compilatorischen Charakters ist. Sie beruht hauptsächlich auf Amalar De ecclesiasticis officiis (Migne 105) und auf Pseudo-Alcuin De divinis officiis (Migne 101)[3]; ausserdem kann ich die Benutzung von Amalars Eclogae de officio missae und von der dem Remigius von Auxerre zugeschriebenen Abhandlung De dedicatione ecclesiae (Migne 131) nachweisen. Diese Werke, neben denen vielleicht noch andere verwerthet sein mögen, hat der Verfasser in derselben Weise benutzt, wie Frutolf sonst mit seinen Quellen verfahren ist: bald wörtlich abschreibend, meist verkürzend, sehr häufig umgestaltend. Dass die Schrift älter ist als die Chronik, ergiebt sich mit Sicherheit aus liber II, cap. 2 (f. 73 der Hs.). Hier ist aus Pseudo-Alcuin cap. 1 die Ansetzung von Christi Geburt ins Jahr 3952 der Welt beibehalten, die der Chronologie Beda's entspricht. Da Frutolf in seiner 1099 verfassten

1) Vgl. Amalar De eccles. off. III, 40. 2) Vgl. Pseudo-Alcuin De div. off. 31. 3) Ueber diese Schrift hat zuletzt Mönchemeyer, Amalar von Metz S. 73 N. 3 gehandelt.



Chronik zu einer Berechnung gelangte, die dafür das Jahr 3962 der Weltaera ergab, muss die Schrift De officiis vor 1099 geschrieben sein.

Unter den oben S. 146 f. angeführten Büchern Frutolfs, welche der Katalog Burchards aufzählt, ist ein Werk dieses Titels nicht begriffen. Doch würde ich mich schwer entschliessen können, gerade hier eine Unvollständigkeit der Listen Burchards anzunehmen, glaube vielmehr das Werk unter einem anderen Titel suchen zu müssen. Der liber consuetudinum antiquorum patrum (oben S. 147, III, 14) kann wohl nicht gemeint sein. Wohl aber denke ich an den unter III, 7 angeführten liber qui appellatur Pan. Irgend eine Schrift dieses Titels ist weder mir in der mittelalterlichen Litteratur bekannt, noch hat die ausgebreitete Litteraturkenntnis E. Dümmlers und meines Collegen Gröber mir einen Hinweis darauf zu geben vermocht. An sich aber passt die Bezeichnung, wenn man sie etwa als gleichbedeutend mit Pandectae nimmt, nicht schlecht auf eine Schrift, welche eine Unterweisung über die gesammten kirchlichen Gebräuche und die Verhältnisse der Kleriker geben will. Und vielleicht darf ich auf einen anderen Umstand zur Unterstützung dieser Vermuthung hinweisen. Wie oben S. 156 N. 2 bemerkt ist, hat nach Burchards Liste XV, 9 auch der Mönch Gotschalk dem Kloster einen 'liber qui dicitur Pan', also ein zweites Exemplar desselben Werks oder ein Werk ähnlichen Inhalts geschenkt. Dazu passt es gut, dass nach dem Katalog von 1483 (M. 14. 15) die Schrift 'De officiis divinis' in zwei Exemplaren[1] damals in Michelsberg vorhanden war, deren eins eben das von Frutolf geschriebene, noch heute erhaltene ist[2].

---

1) 'in duobus distinctis libris'. Das kann nicht auf die zwei Bücher eines Werkes, sondern nur auf zwei verschiedene Bände gehen, denn die Bücherzahlen eines Werkes bezeichnet der Katalog von 1483 nicht so. Man vgl. auch S. 175 A 29. 30 'Psalterium in duobus libris distinctis'. B 1—5 'Evangelium Matthaei in quinque libris distinctis' u. s. w. Die Bezeichnung ist im Katalog von 1483 sehr häufig. 2) Ob die von Wattenbach GQ. II^6, 184 N. 3 gleichfalls unserem Frutolf zugeschriebene Rithmi-(Arithmo-)machia des Cod. 54 (früher Rehdiger S. I. 4. 5) der Breslauer Stadtbibliothek (herausgegeben von Peiper im Supplement zur hist.-litt. Abtheilung der Zeitschr. f. Mathematik XXV [1880], S. 167 ff.) ihm wirklich angehört, ist mir durchaus zweifelhaft. Sie ist am Schluss bezeichnet als 'opus Fortolfi'; aber weder die Hs., welche ich durch die Güte der Verwaltung der Breslauer Stadtbibliothek hier habe benützen können, noch Ton und Stil der Schrift geben irgend einen Anhaltspunkt dafür, dass dieser Fortolf mit dem Michelsberger Frutolf zu identificieren sei, der in der Chronik und dem Werk De officiis seinen Namen ganz verschweigt, ihn in dem Breviarium de musica nur bei Gelegenheit des

Ungern breche ich diese Untersuchungen an diesem Punkte ab. Wir haben erkannt, dass die Recension A, d. h. der Haupttheil der bisher dem Ekkehard zugeschriebenen Michelsberger Chronik nicht von ihm, sondern von dem Mönch Frutolf herrührt, und wir haben von dessen Schriften, die wir aus dem von Burchard überlieferten Verzeichnis seiner Codices kennen, zwei als noch erhalten nachgewiesen. Damit ist die schriftstellerische Thätigkeit Frutolfs klar gelegt, aber es sind keineswegs alle Fragen beantwortet, welche hinsichtlich derjenigen des Abts von Aura aufgeworfen werden müssen. Ob er derjenige Michelsberger Mönch ist, der die Chronik Frutolfs umgestaltet und bis 1106 fortgesetzt hat (Recension B), ob von ihm die in der Cambridger Hs. überlieferte Kaiserchronik (Recension C) herrührt, ob überhaupt B und C demselben Verfasser zuzuschreiben sind, bedarf noch weiterer eingehender Untersuchung. Ebenso muss das Verhältnis von C zu den Recensionen D und E, an denen ja, wie sicher feststeht, Ekkehard Antheil gehabt hat, sowie das Verhältnis von D und E zu einander, und muss endlich die Frage, ob D und E, wie sie jetzt vorliegen, ihrem ganzen Umfang nach aus Ekkehards Feder geflossen sind, noch einmal geprüft werden. Ob Buchholz die von ihm verheissene Fortsetzung seiner sehr verdienstlichen Ekkehardstudien (die nach dem Ergebnis unserer Untersuchung zwar einiger Modificationen bedürfen, aber im übrigen ihren Werth durchaus behalten) noch zu geben beabsichtigt, ist mir nicht bekannt. Ich selbst hoffe auf den Gegenstand zurückkommen zu können. Aber dafür bedarf ich zuvörderst einer eingehenderen Kenntnis der massgebenden Hss. der Recensionen C, D, E, vor allem der Hs. von Cambridge, die Pertz für ein Autograph Ekkehards erklärt hat. Was wir über diesen Codex, dessen Uebersendung hierher ich vergebens zu erwirken versucht habe, bis jetzt wissen, reicht bei weitem nicht aus; seine erneute gründliche Untersuchung ist die nächste und dringendste Aufgabe der Ekkehardforschung.

Beilage.

Beschreibung der Hs. Cod. Carlsruhensis 504, früher Durlacensis 36[t].

197 Blätter, 4⁰, Format etwa 21 : 15 cm., aber nicht völlig gleichmässig. Pergament ungleich; aus vielen ein-

---

Einschubs einiger Verse anbringt, und unter dessen von Burchard angeführten Hss. keine einen Titel führt, der irgend auf die Rithmimachie bezogen werden könnte.

zelnen Hss. zusammengesetzt und mehrfach verbunden. Von verschiedenen Händen am Ende des 11. und Anfang des 12. Jhs. geschrieben. Auf f. 153, dem Aussenblatt einer früher selbständigen Lage, steht von einer Hand des 15. Jhs.: 'Codex sancti Michaelis in monte prope Babenberg'. Die Hs. wurde 1799 aus der Sammlung des Bairischen Geh. Raths Christoph Joach. von Haller für die badische Bibliothek erworben.

f. 1—14, Bernonis prologus in tonarium, unvollständig.

f. 1 Anfang: 'Omnis igitur regularis monochordi'.

f. 14' endigt mitten im Satz: 'idcirco ut in metro certa pedum'.

Mit umfangreichen Interpolationen; vgl. Brambach, Das Tonsystem und die Tonarten des christlichen Abendlandes im Mittelalter (Leipz. 1881) S. 47 ff. Geschrieben von Frutolf von Michelsberg. Zwischen f. 8 und f. 9 Reste eines zerschnittenen Blattes, das zu dem zweiten Stück der Hs., f. 15—20, gehörte.

f. 15—20, nach Brambach S. 50 Bruchstück eines Intonarius, oder, nach mündlicher Mittheilung desselben, vielmehr eines Graduale mit Angabe der Intonation; nach Jacobsthal Zusammenstellung von Versus zu Offertorien (mündliche Mittheilung).

f. 15, Schrift ausradiert, hier und da einzelne Buchstaben noch erkennbar. Unten am Rande roth: F, nach Brambach ein übriggebliebener Notenbuchstabe. Beginnt f. 15': 'usquequo domine oblivisceris', endet f. 20': 'ante faciem tuam et in beneplacito'. Daran schloss sich vielleicht das zerschnittene Blatt, dessen erstes Wort 'tuo' war. Dies war ein Doppelblatt, dessen eine Hälfte zur Beklebung des Einbanddeckels verwandt ist. Schrift saec. XI. ex.

f. 21, am oberen Rande: 'Linguam refrenans temperet, ne litis horror insonet, visum fovendo contegat, ne vanitates haur[iat]. Miserere mei deus. Ipsi soli servio [1], ipsi me tota devotione committo'. Mit Notenbuchstaben, vgl. Brambach S. 50.

Folgt auf derselben Seite f. 21 von anderer Hand: 'Igitur qui nostram disciplinam petit' — f. 21' 'aliam g et reliqua'; aus Guido Aretinus Micrologus, vgl. Brambach S. 50.

f. 21' [2] 'ex omni innumera varietate' — f. 22 'in li-

1) Corr. aus 'serruo'. 2) Unten auf der Seite das Mass der Länge des Körpers Christi mit Beischrift 'hęc linea sedecies ducta longitudinem dominici corporis ostendit. Sumpta in Constantinopoli ex aurea cruce ad longitudinem dominici corporis facta. Amen'.

teris pro medietate vocalis accipimus'; aus Isidorus und Regino, vgl. Brambach S. 50.

f. 22—26′, Tonarius Bernonis, beginnt f. 22: 'Autenticus protus constat ex prima specie', vgl. Brambach S. 50. 51; f. 26′ am Rande die erste Strophe der Prosa von Montpellier, vgl. Brambach S. 51.

f. 27—31′, (nach Brambach S. 51) Intonarius mit Angabe der Tonarten in altgriechischen Namen; beginnt f. 27 (Aussenblatt einer Lage): 'D Ypomix Ad te levavi', endigt f. 31′: 'D All[eluia] Egregia'.

f. 32—34′, (nach Brambach S. 51) verschiedene, meist musikalische Collectanea, beginnen f. 32 mitten im Satz: 'ad VIIII. Dyapason et diapente triplo constant', endigen f. 34′: 'quater VIII qui facit'. Näheres bei Brambach a. a. O.

f. 35—43, Computus Herimanni Suevi. Vor f. 35 ein Blatt, welches das Aussenblatt einer Lage war, weggeschnitten. f. 35: 'capitula regularum Herimanni Suevi in compotum'. 44 Capitelüberschriften; noch f. 35: 'Regulę Herimanni in compotum. Qui compoti regulas ipsarumque regularum causas ac raciones perfecte voluerit investigare'; endet f. 43: 'ut autem calculationis labor minuatur, hanc subscribere paginulam diligenti cura studuimus, in qua per singulos decennovenalis cycli annos, quota in singulorum iniciis mensium lunę ętas eveniat, sine labore suo calculator, nisi forte scriptorum vicio depravetur, caute innotatum inveniat'. Die Tabellen fehlen hier, folgen unten auf f. 53 ff. Darunter, um den leeren Raum auf dem Blatte zu füllen, 'Mensura fistularum. Cognita omni consonantia' — f. 43′ 'secundum ad similitudinem primi'; dann noch f. 43′ 'Mensura mon[ocordi]. In monocordo quod dicitur' — 'expensis igitur duobus tetracordi', bricht unvollständig ab; vgl. Brambach S. 52.

Mit f. 45 beginnt eine neue Lage (viel rauheres Pergament), deren Aussenseite ursprünglich leer geblieben war. Diese zu füllen, ist auf f. 45 das sog. Excerptum de Astrologia (vgl. Kauffmann, Breslauer Philolog. Abhandlungen Bd. III, Heft 4, S. 76 ff.; Hyginus de astronom. ed. Bunte, p. 12[1]) eingetragen, beginnt: 'Positio signorum secundum Aratum. Duo extremi vertices mundi'; da die Seite hierfür nicht ausreichte, wurde ein kleines Blättchen — jetzt f. 44 — vorgeheftet, und hier endet das Fragmentum: 'usque decurrit accipiens'. Daran schliessen sich auf f. 44

1) Daselbst sind die Drucke verzeichnet. Auf die Litteratur über dies Fragment hat mich mein College Reitzenstein gütigst hingewiesen.



Verse de signis coelestibus, gedruckt Antholog. latina ed. Riese n. 679, Ausonius ed. Peiper p. 412, IV. Hier folgen dann noch weitere stark abgeriebene Einträge, die auf f. 44′ mit dem Verse: 'Numquam falleris si sic vigilabis in istis' schliessen. Auf dem Reste des Blattes eine oblonge Figur.

f. 45′—49, 'Prognostica Her[imanni] de defectu solis et lunȩ necnon de equali lunȩ per zodiacum discursione et ad solis coitum recursione. Luna ut notum est'[1]. In zwei Columnen auf jeder Seite geschrieben. Der Text endet f. 49 'Quȩ si aliquando in aliquibus fefellerunt, non eius modo, ut a prioribus[2] tradita est, in solis luneque cursibus ȩquabilitatem concordiamque ad purum inesse puto eamque adhuc diligentioribus talium rerum exquisitoribus perquirendam suadeo, me tamen laboris mei, per quem aliquid naturali cursui vel propinquum inveni, non penitet'. Eingeschoben sind in den Tractat Tabellen der Epacten und Regularen. Es folgt noch auf f. 49: 'Incipit mensura horologii. Componitur quoddam simplex et parvulum viatoribus horoloicum instrumentum' — f. 50: 'si ad totam longitudinem schioteri pertingit, equalis erit'[3].

f. 50′—52′, 'Regulȩ Herimanni qualiter multiplicationes fiaant (!) in abbaco. Abbaci tabula tali linearum' — f. 52′ 'minime cuncteris edicere', hiernach gedruckt von Treutlein bei (Boncompagni), Bullettino di bibliografia e di storia delle scienze matematiche e fisiche X, 643—647, doch ohne die drei letzten Capitel, deren zwei 'de unciis' und 'quot scripulos vel duellas deunx vel sextans habeat' überschrieben sind, während das dritte zwei Regeln giebt, um eine von einem anderen gedachte Zahl zu errathen.

f. 53—58, neue Lage. Kalendarische Tabellen; die erste überschrieben: 'Ȩtas lunȩ in kalendis mensium per decem et VIIII annos. Ȩcliptica visitatio in eisdem mensibus'. Dies sind offenbar die zu Hermanns Regulae in compotum gehörigen, oben im Anschluss an f. 43 vermissten Tabellen, so dass der Quaternio f. 45—52 hinter den Ternio f. 53—58 gehört. f. 58′: 'Fiat ad libitum circulus cuius-

1) Am Rande von f. 45′ die griechischen Zahlzeichen. 2) Uebergeschrieben 'vel a patribus'. 3) Der Katalog von 1483 (oben S. 182) verzeichnet unter P 26: 'Prognosticon Iohannis Suevi de defectu solis et lunae cum ceteris insertis'. Sollte das nicht die in dem Karlsruher Codex enthaltene Schrift Hermanns sein und der Name 'Iohannis' nur auf Irrthum des Katalogs beruhen?

que magnitudinis' — 'alioquin frustraberis'; 'Ratio ad componendum horologium. Si quem delectet horologium componere' — 'quinti ordinis coequatur'.

f. 59—69, 'Microlocus Gvvidonis in musicam. Gymnasio musas placuit revocare solutas' — 'explicit micrologus id est brevis sermo Guidonis', vgl. Brambach S. 52.

f. 69—72, 'Iteratur Gvvidonis prologumena de camenę suę munusculis suique mentione nominis' — 'unde duo signum variant loca cuius id ipsum', vgl. Brambach S. 52 f.

f. 72—73', 'Item alię Guidonis de ignoto cantu regulę identiden (!) in antiphonarii sui prologum[enis] prolatae. Temporibus nostris' — 'ex industria componantur'; vgl. Brambach S. 53.

f. 73'—77, 'Epistola Gvvidonis Michaheli monacho de ignoto cantu directa. Beatissimo' — f. 74 'Explicit epistula. Incipiunt regulę. Ad inveniendum igitur' — 'philosophis utilis est. Explicit musica Gvvidonis'; vgl. Brambach S. 53.

f. 77'. 78. 78'. 83. 83'. 84. 84', 'Reg[ulae] de untiis vel minutiis. Cum passione contraria id est augmentatione vel diminutione' — f. 84': 'si per tetragoni figuram tetragonizetur hoc modo', folgt eine Tabelle. Gedruckt bei Olleris, Oeuvres de Gerbert S. 333—346 als Theil von Gerberts Regula de abaco computi, ist aber nach Friedlein (vgl. Schlömilchs Zeitschrift f. Mathematik und Physik 10, 242. 269 ff.) und Treutlein ein eigener Tractat eines unbekannten Verfassers (Anleitung zur Division).

Dazwischen f. 79, 'Multiplicatis inter se quadrante et asse' — 'eadem regula est de bisse et de aliis omnibus', eine Multiplicationsregel. Dann, noch auf f. 79: 'Incipiunt regulę cuiusdam super abacum. Nonnullis arbitrantibus multiplicandi dividendique scientiam'; endigend f. 82' (oben auf der Seite; Rest derselben leer): 'restituitur prima figura'. Diese Regulae cuiusdam super abacum sind von Gerlandus von Besançon, nach unserer Hs. herausgegeben von Treutlein a. a. O. S. 595 ff.; vgl. Boncompagni ebendas. S. 648 ff. und Cantor, Vorlesungen über Gesch. der Mathematik I, 769 ff.

f. 85, Calculus des Victorius von Aquitanien, beginnt f. 85: 'Incipit prefatio Victorii de ratione calculi. Unitas illa', endet das.: 'ad $\overline{\text{IIII}}$ et sic usque ad finem', vgl. Christ, Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1863 I, 100 ff.; Friedlein, Zeitschr. f. Math. und Physik IX, 309; XVI, 42 ff; derselbe in (Boncompagni) Bullettino di

bibliografia e di storia delle scienze mat. e fis. IV, 443 ff. Es folgen f. 85′ die ersten Tabellen des Victorius über die Multiplication und Division mit II. III. IV. V. Dann f. 86. 86′. 89. 89′ andere Tabellen, von denen ich nicht weiss, wie weit sie zu dem Werk des Victorius gehören. Dazwischen gebunden ist ein Doppelblatt f. 87. 88, das wohl nicht dazu gehören kann. Auf f. 87 steht eine schachbrettartige Figur mit 64 Feldern, abwechselnd roth und weiss, mit zugehörigen Erläuterungen. F. 87′. 88 enthalten Tabellen zur Rechnung mit Minutien; sie sind durch eine über beide Seiten gehende Diagonallinie in zwei Dreiecke getheilt; auf diese Tabellen bezieht sich ein auf f. 88′ stehender Brief: 'Exigis a me, karissime frater Adalƀ, quin immo [iuxta?] honestum illud, quod in veneranda etiam provecta maturitate exerces studium, violenter a me exigis, ut, si quid dignum auditu Deo donante conscripsero, totum karitati tuę dono conferam. Quod nimirum ac libens faciam, utpute qui me quoque beatum non dubitem, si cuiuslibet opusculi mei talem merear calliopium. Hanc tibi triangularem figuram tibi propriam, scilicet iussu tuo elaboratam, offero, per quam simplicioribus abacistis, quibus omnibus te preferre non timeo, facilem reddam omnem cribri minutiarum difficultatem. Sicut enim e diverso positus eximii doctoris Herimanni triangulus' — endigt f. 88′ 'scriptum revera invenies'. Endlich sind auf f. 88′ zwei auf die Anfertigung des Horologiums bezügliche Figuren gezeichnet.

f. 90, 'Incipit explanatio in calculum Victorii quam Ysagogen arithmeticę dicimus. Calculum Victorii dum quondam fratribus, qui manu sancti Desiderii' — 'sumatur exordium' (Ende der Vorrede). Dann f. 90′: 'Incipit tractatus de numero, mensura et pondere. Amor sapientię', bricht — unvollständig — ab f. 99: 'an de eo disciplinabiliter predicetur res substantialis'. Es ist der Commentar des Abbo von Fleury zu Victorius, vgl. Christ a. a. O. Unten auf f. 99 von viel jüngerer Hand (saec. XIII. ex. oder XIV.): 'Memento quod in bissextili anno' — 'ibi celebrandus erit'. Kalenderregel.

f. 99′. 100. 100′, Kalendarische Tabellen.

f. 101. 101′. 102. 102′, Cycli paschales, mit Annales S. Michaelis Babenbergensis, Jaffé, Bibl. V, 552; MG. SS. V, 9. 10. Die Ostertafeln gehen bis 1196; die beigefügten annalistischen Notizen rühren bis 1118 von einer Hand her [1]; die drei letzten Notizen zu 1123. 1147. 1160 sind von jüngerer Hand nachgetragen.

1) Wenn Thiemo, den wir als den Eigenthümer der Hs. betrachten

f. 103—104', 'Decem igitur sunt divisiones quę habentur in abaco' — 'in dividendi illum pone lineam'. Anonymer Tractat über Divisionen, hiernach gedruckt von Treutlein a. a. O. 640—643.

f. 105—118, 'Prologus libri de abaco quem iunior Bernolinus edidit Parisius. Mirari sancte pater non desino' — 'agnoscerent fingere' (hier bricht die Vorrede ab). 'Incipit liber. Abaci tabula diligenter prius', endigt f. 118, 'explicit liber IIII'. Gedruckt bei Olleris, Oeuvres de Gerbert 357—400, ohne Kenntnis unserer Hs.

Noch f. 118: 'Ratio dividentium minutiarum de simplici et singulari numero. Si quelibet minutia' — f. 118' 'inspectui obfuscetur', eine Anleitung zur Division. Es folgen noch auf f. 118' Verse: 'Libra vel as ex unciolis constat duodenis' — 'Ultimus est calcus ciceris duo granula pensans'. Rest der Seite leer.

f. 119, Glossen in alphabetischer Ordnung: 'Adam interpretatur terrenus vel indigena aut rubra terra. Abel luctus vel vanitas vel vapor aut miserabilis. Acer fortis vel durus vel velox', endigen f. 119': 'corbis vel chophinus vel qualus vel sporta. flascones. modius'.

f. 119'—152, Glosa in vetus et novum testamentum. Nur die Glossen ohne den Text. Beginnt mit den Glossen zu einem Widmungsbrief: 'Desiderii mei desideratas accepi literas. Allusio nominis. — Presagio. Prescientia. — Sortitus est. Suscepit. — Translatum. Interpretatum. — Pentateuchum. Quinque libros Moysi; penta enim quinque, teuchos liber dicitur' u. s. w. Endigt f. 152: 'lictores. carnifices, ministri crudelitatis vel apparitores'.

f. 152', Rechentabelle.

f. 153, Aussenblatt einer Lage, unten die Notiz über die Provenienz aus Michelsberg.

f. 153—158', Kalendarium von Kloster Michelsberg.

f. 159—160', Kalendarische Tabellen.

f. 161—169', Kalendarische Rechnungsregeln und Tabellen. Darunter auf f. 164 eine im Jahre 1100 geschriebene Regel zur Berechnung der 'anni ab origine mundi', die vielfach auf Rasur steht und in dieser corrigierten Gestalt der Rechnung des Frutolf entspricht, in-

dürfen, mit dem 1119 gestorbenen Mönch dieses Namens identisch wäre (s. oben S. 157), so würde der Umstand, dass die annalistischen Notizen der ersten Hand 1118 abbrechen, auf die Vermuthung führen können, dass sie von ihm verfasst und geschrieben seien.

dem sie das Jahr 1100 ab incarnatione mit 5061 ab origine mundi gleichsetzt, s. oben S. 213 N. 1. Es ist hier also eine ursprünglich anders lautende Regel auf Grund der Frutolfschen Chronologie richtig gestellt worden. Ebenso sind in den bis 1196 (also soweit, wie die vielleicht zu diesen späteren Stücken des Codex gehörenden Ostertafeln auf f. 101—102, oben S. 231) reichenden Tabellen f. 167'. 168, wo in zwei Columnen die anni ab origine mundi und die anni ab incarnatione stehen, die ersteren durchweg durch Rasuren- und Correcturen mit der Berechnung Frutolfs in Uebereinstimmung gebracht worden. Zu der Annahme, dass diese Tabellen im Besitz des Thiemo waren, passt es vorzüglich, dass sie sich der Chronologie des Frutolf anbequemen. Der Einfluss dieses auf jenen ist überall deutlich.

f. 169', 'Mensura cuiusdam horologii. Gnomo istius horologii' — 'duo menses alii'.

f. 170—170', Kalendertabellen.

f. 171—186', Chronicon Wirziburgense. Beginnt auf neuer Lage 'Sex diebus rerum creaturam deus formavit', hört auf f. 186 mit dem Jahre 1057 mitten auf der Seite auf; es folgt auf f. 186' die Stammtafel SS. VI, 32.

f. 187—197', Chronicon Frutolfi 1057—1102. Es ist zu bemerken, dass mit dem Stück der Chronik Frutolfs eine neue Lage von 10 Blättern, deren erstes weggeschnitten ist, beginnt, und dass dasselbe von anderer Hand und mit anderer Tinte geschrieben ist als das Chron. Wirziburgense. Danach hat es nicht den Anschein, als ob dem Schreiber eine Fortsetzung des Chron. Wirziburgense über 1057 hinaus vorgelegen und er diese nur fortgelassen hätte, weil ihm von da an die Chron. Frutolfs vorlag (vgl. Wattenbach GQ. II[6], 191), sondern umgekehrt: weil sein Exemplar des Chron. Wirzib. mit 1057 abschloss, fügte er von da ab eine Copie der Chronik Frutolfs hinzu. Dies Verhältnis der beiden Chroniken zu einander erhellt auch daraus, dass dem ersten der Chronik Frutolfs entnommenen Jahresbericht zunächst die Angabe 'anni ab incarnatione MLVIII' vorgeschrieben war, woraus erst durch Rasur eines Striches 'MLVII' gemacht worden ist.

Vergleicht man nun den Inhalt der beschriebenen Hs. mit den Büchern Thiemo's (oben S. 147), so ergiebt sich, dass wir davon bestimmt in unserem Bande wiederfinden: IV, 2 Compotus Herimanni cum regulis ipsius in abacum; IV, 3 Musica Gwidonis; IV, 4 Bernolinus super abacum; IV, 5 Glosarius super vetus et novum testamen-

tum; IV, 6 Pars cronicorum; regule de musica in uno volumine. Auch die 'regule de compoto' (IV, 1), die 'regule de musica cum tonario' (IV, 7), die 'figure compoti' (IV, 8) die 'regule de abaco' und die 'mensura horologii' (IV, 10) kann man in unserem Band wiedererkennen, und ziemlich sicher entsprechen dem zweiten Stück desselben die 'versus offertorii' in IV, 14. Das erste Stück endlich könnte wohl Thiemo's Exemplar der musica Bernonis (IV, 12) sein, wenn nicht die Schrift vielmehr dafür spräche, dass wir hier ein Fragment des von Frutolf selbst geschriebenen Exemplars dieses Werkes vor uns haben (III, 11). Nach alledem scheint es mir unzweifelhaft, dass der Karlsruher Sammelband seinem Hauptinhalt nach aus dem Nachlass des Thiemo herrührt; nur das erste Stück und vielleicht den Tonarius Bernonis auf f. 22—26 wird man auf Frutolfs Besitz (vgl. III, 11) zurückführen können; doch kann der letztere auch Thiemo gehört haben und zeigt jedenfalls die Hand Frutolfs nicht.

VI.

Studien

zu

Thüringischen Geschichtsquellen.

III.

Von

Oswald Holder-Egger.

III. Ueber die Ueberlieferung und die Ableitungen der Reinhardsbrunner Chronik.

Die grosse Masse dessen, was von der Chronik von Reinhardsbrunn erhalten ist, steht nur in einer einzigen Papierhs. des 15. Jh. Diesen Schatz bewahrt die Königliche Bibliothek zu Hannover unter der Signatur XIII. 753. Die Hs. enthält eine grosse historische Sammlung, deren Hauptbestandtheile, abgesehen von einer Reihe kleinerer Stücke[1], sind: des Konrad von Halberstadt Cronographia, die Altzeller Cronica marchionum Misnensium[2], die Gesta archiepp. Magdeburgensium der gekürzten Recension (B)[3] mit den Stücken der Reinhardsbrunner Chronik. Denn in die fast vollständige Abschrift der Gesta sind bald kleine Flicken, bald sehr umfangreiche Partieen der Reinhardsbrunner Chronik vom J. 949 an, bis 1337, in freilich sehr roher, chronologischer Ordnung eingefügt. Die letztere Chronik diente dem Sammler also nur zur Ergänzung der Gesta, er liess manches, wie wir hier schon sagen dürfen, aus der Chronik weg, wovon schon in den Gesta, wenn auch in ganz anderer Weise, geredet war. In dieser wunderlichen Zusammenschweissung zweier, ihrem Charakter nach so vollständig verschiedener Werke wird nun gelegentlich Rücksicht genommen auf Stücke, die in derselben Hs. voran gingen. Es wird da zuweilen hinter einer Erzählung bemerkt: 'ut prius patuit', 'ut antea patuit loco suo', 'ut antea eciam patuit', 'Ista materia eciam habetur antea eodem anno'. Diese Bemerkungen beziehen sich stets auf solche Erzählungen, welche oben in dem Werk Konrads von Halberstadt zu finden sind, und zuweilen hat der Sammler, eben weil sie sich dort schon fanden, eine begonnene Nachricht der Reinhardsbrunner Chronik mit diesen Worten abgebrochen.

1) Ueber diese und die Hs. überhaupt vgl. Archiv XI, 381 ff. und Bodemann, Katalog der Hss. der Königl. Bibl. zu Hannover S. 138 ff.
2) Die sogenannten Annales Vetero-Cellenses oder Johann Tylichs Chronik.
3) SS. XIV, 372 ff. B 3 bezeichnet.

Aber auch Konrads Werk hat der Sammler nicht einfach abgeschrieben, sondern, wie nach Vergleichung der Vatikanischen und Wiener Hss. desselben erhellt, durch massenhafte Einlagen, namentlich aus Eike's Sächsischer Weltchronik und deren Sächsischer Fortsetzung (bis 1275), welche er in unglaublich stümperhafter Weise ins Lateinische übersetzte[1], und aus noch anderen Quellen erweitert, dafür wohl vieles andere, was in seiner Vorlage gestanden zu haben scheint, weggelassen. Auch auf den Blatträndern hat er noch zahlreiche Zusätze, namentlich aus den Dialogi des Caesarius von Heisterbach, aus dem Pantheon Gotfrids von Viterbo u. a. nachgetragen. Eine der grossen Texteinlagen über die Kämpfe zwischen Rudolf I. und Ottokar von Böhmen 1276. 1277 stimmt wörtlich mit der betreffenden Partie der Cron. S. Petri moderna überein. Eben diese Partie fehlt gänzlich in dem betreffenden Abschnitt der Reinhardsbrunner Chronik, was um so auffälliger ist, als da fast alles mit abgeschrieben ist, was in der Erfurter Chronik vorher geht und folgt. Da wir sonst nicht finden, dass der Sammler die Erfurter Chronik kannte, so ist zu vermuthen, dass er schon hier bei der Reinhardsbrunner Chronik eine Anleihe gemacht, dass er das grosse Stück zu 1276. 1277 aus ihr entlehnt[2] und eben deswegen unten weggelassen hat, als er deren Theile in die Gesta archiep. Magd. einfügte.

Der Sammler schrieb eben keineswegs die Bücher, welche er vor sich hatte, einfach ab, sondern er fügte sie zum Theil ineinander, bereicherte und verkürzte sie nach seinem Gutdünken. Dass eben derselbe Mann diese Sammlung zusammenschrieb, wird, wie durch die Verweise in den Stücken der Reinhardsbrunner Chronik, so besonders dadurch bewiesen, was zugleich sein ganzes Verfahren

1) Wenn ich N. A. XX, 395, N. 2 Konrad von Halberstadt besonders stümperhaften Lateins beschuldigte, so geschah das zumeist auf Grund dieser kläglichen Uebersetzung, da ich damals noch nicht wusste, dass diese nicht von ihm herrührt. Erst nachdem Herr Dr. Schwalm die Vatikanische Hs. für mich untersucht und zum Theil collationiert hat, ich selbst die Wiener Hs. benutzt habe, hat sich das herausgestellt. Diejenigen, welche früher über Konrads Werk handelten, wie C. Müller in Forschungen z. Deutschen Gesch. XIX, 514 ff. und Wenck, ebenda XX, 277 ff., mussten, da sie nur die Hannoversche Hs. kannten, über den Inhalt, Umfang und die Quellen des Werkes auch zu theilweise irrigen Resultaten kommen.

2) Ganz richtig bleibt aber, was Wenck a. a. O. ausführte, dass diese Partie der Hannoverschen Hs. wesentliche Verbesserungen zum Text der Erfurter Chronik des Göttinger Codex liefert. Nur verdanken wir sie nicht Konrad, sondern dem Sammler, welcher, wie gesagt, sie wahrscheinlich aus der Reinhardsbrunner Chronik abschrieb.

gut illustriert, dass er auch einmal in den Text seiner Compilation der Gesta archiep. Magd. und Reinhardsbr. Chronik eine Stelle der Sächsischen Weltchronik einfügte [1], und zwar in genau derselben kläglichen Uebersetzung, welche alle die umfangreichen Einlagen aus dieser Quelle in Konrads Chronographie derselben Hs. kennzeichnet.

Die Persönlichkeit des Sammlers tritt uns auch einmal entgegen in der Ueberschrift, welche er einem langen Abschnitt der Reinhardsbrunner Chronik voransetzte, und welche lautet: 'Recapitulacio et repeticio Conradi imperatoris, quam adhuc non habui' [2]. Der Abschnitt ist eingeschoben im 21. Capitel der Gesta archiep. Magdeb. [3], in welchem schon vorher von Heinrich III. und Heinrich IV. die Rede war. Die Worte 'quam adhuc non habui' können unmöglich besagen, dass der Schreiber erst in dem Moment, wo er in seiner Abschrift der Gesta bis dahin gelangt war, der Reinhardsbrunner Chronik habhaft wurde, denn schon vorher hatte er verschiedene Stücke aus der Chronik in die Gesta hinein interpoliert. Der Sinn der Worte kann vielmehr nur sein: 'welche ich bisher noch nicht in meine Hs. aufgenommen habe, (welche ich jetzt also nachtrage)'.

Diejenigen, welche sich früher mit der Hannoverschen Hs. beschäftigten, haben es, wie es so oft geschieht, unterlassen, diese als ganzes zu betrachten und zu untersuchen, und doch ist es bei solchen Studien über chronistisches Material ein erstes Erfordernis, zu beachten, in welchem Zusammenhange mit anderen die einzelnen Stücke überliefert sind.

Unmöglich kann die Interpolierung und Ueberarbeitung von Konrads Werk, die Zusammenschweissung von Gesta archiep. Magd. und Cron. Reinhardsbr. erst von dem Schreiber der Hannoverschen Hs. herrühren. Eine solche Compilations- und Ueberarbeitungs-Thätigkeit musste nothwendig in der Hs., in welcher sie zuerst vorgenommen wurde, sehr merkbare Spuren hinterlassen, wie nachträgliche Einschiebsel auf den Blatträndern, Correcturen bei der

1) Sie ist SS. XIV, 416, N. *, Z. 20—26 ('Luderus rex — in claustrum') als Zusatz zu den Gesta archiep. Magdeb. gedruckt. Aber der Anfang dieser Sternnote 'A. D. 1138 — ubi est sepultus' gehört der Reinhardsbrunner Chronik an. Charakteristisch für den ungeschickt übersetzenden Sammler ist, dass er auch an dieser Stelle (Z. 24) einen Satz mit 'et tandem' einleitet, was er unzählige mal an den in die Chronographie eingefügten Partieen der Sächsischen Weltchronik thut.
2) Welche gleich zu Anfang von Wegele's Ausgabe S. 1 steht. 3) SS. XIV, 400 hinter Z. 22 ('patiebatur Saxonia').

Verbindung zweier Stellen u. s. w. Von alledem ist in jener Hs. nichts zu finden. Da ist alles glatt hinter einander weggeschrieben. Meist deutet nicht das geringste Zeichen, oft nicht einmal ein Illuminationsstrich oder ein Majuskelbuchstabe an, dass eine Stelle der Reinhardsbrunner Chronik hinter einem Stück der Gesta beginnt. Es ist daher ganz zweifellos, dass das interpolierte Werk Konrads [1] und die Compilation Gesta archiep. Magd.-Cron. Reinhardsbr. in dieser Gestalt [2] aus einer älteren Hs. hier copiert sind [3].

Die Hannoversche Hs. ist frühestens geschrieben in der Zeit zwischen 1458—1464, denn ein Papstkatalog auf dem (unnumerierten) zweiten Blatt ist von der Hand, welche den ganzen Codex schrieb, heruntergeführt bis auf Papst 'Pyus II^us' [4], der in eben diesen Jahren regierte. Nicht mit Nothwendigkeit folgt daraus, dass die Hs. selbst in dieser Zeit copiert ist, denn der Schreiber brauchte die Liste der Papstnamen nicht nothwendig bis auf seine Zeit fortzusetzen, in seiner Vorlage konnte sie schon bis auf Pius II. hinabgeführt sein. Aber das ist deshalb sehr unwahrscheinlich, weil der bald darauf folgende Katalog der Kaisernamen ursprünglich nur bis Sigismundus (1410—1437) reichte [5], woraus sich zu ergeben scheint, dass die Vorlage schon zu dessen Zeit geschrieben war, und weil wiederum der Katalog der Erzbischöfe von Magdeburg

1) Auch die Randzusätze zu Konrads Werk müssen schon aus der Vorlage mit abgeschrieben sein. 2) Dagegen haben wir keinen Anhalt für die Annahme, dass auch die andern Stücke, welche die Hannoversche Hs. enthält, aus derselben Vorlage copiert sind, vor allem schon, weil in ihnen nichts steht, was auf die genannten Stücke dieser Sammlung verwiese, weil sie einfache Copieen ihrer Vorlagen ohne Interpolation oder Ueberarbeitung sind. 3) Ich lasse es dahin gestellt, ob die Hs. des Zerbster Archivs (B 3^a) vom Ende des 16. oder Anfang des 17. Jh., welche die Gesta archiep. Magd. genau in der Form und mit sonst denselben Zusätzen wie die Hannoversche, aber mit nur sehr wenigen Interpolationen aus der Reinhardsbrunner Chronik enthält, aus dieser, wie W. Schum, SS. XIV, 373 meint, oder vielmehr aus deren Vorlage copiert ist. Das letztere scheint mir durchaus glaublicher, da es nicht wohl abzusehen ist, wie der Schreiber von B 3^a fast alle Reinhardsbrunner Interpolationen als solche erkennen und weglassen konnte, wenn er die Hannoversche Hs. copierte. Das konnte doch wohl nur geschehen, wenn er eine Hs. benutzte, in welcher die Interpolationen als solche kenntlich waren, also die Mutterhandschrift von B 3. Da aber die Entscheidung der Frage für die Ausgabe der Reinhardsbrunner Chronik keine praktische Bedeutung hat, habe ich die Zerbster Hs. daraufhin nicht von neuem untersucht. 4) Die Namen der folgenden 3 Päpste sind von zwei jüngeren Händen hinzugefügt. 5) Erst von jüngerer Hand sind 'Albertus, Fredericus quartus' hinzugefügt.

f. 280′ vor den Gesta von der ersten Hand bis auf Friedrich III. von Beichlingen (1445—1464) hinabgeführt ist. Daher werden wir mit nahezu voller Sicherheit die Entstehung der Hs. in die Jahre 1458—1464 setzen dürfen, womit auch ihr Schriftcharakter völlig übereinstimmt, der wohl die Kennzeichen der zweiten Hälfte des 15. Jh., noch nicht aber die wohlbekannten des ausgehenden 15. Jh. aufweist.

Fanden wir soeben ein Anzeichen dafür, dass die Mutterhs. dieses Codex zur Zeit Siegmunds geschrieben war, so werden wir deren Entstehungszeit vielleicht noch näher begränzen können, wenn wir bemerken, dass in der Reinhardsbrunner Chronik unter dem J. 1207 [1] eine lange Interpolation über eine grosse Fürstenversammlung bei König Siegmund zu Buda im J. 1424 und über die Ueberführung von Reliquien aus Buda nach Nürnberg aus demselben Jahre steht. Da zahlreiche Theilnehmer der Fürstenversammlung in der Interpolation aufgeführt sind, ist nicht daran zu denken, dass diese erst von dem Schreiber der Hannoverschen Hs. eingefügt ist, sie muss sicher bald nach dem J. 1424 aufgezeichnet sein, und der Schreiber muss sie schon in seiner Vorlage gefunden haben. Somit scheint die Entstehung der letzteren auf die Zeit von 1425 bis 1437 begrenzt werden zu können. Aber freilich ist zu bemerken, dass die Interpolation in jener Hs. erst später hinzugefügt sein konnte.

X. Wegele [2] und mit ihm W. Schum [3] haben angenommen, dass die Hannoversche Hs. in dem Prämonstratenserstift Jerichow geschrieben sei, weil in den Gesta archiep. Magdeburgensium der Hs. (ebenso wie in der Zerbster B 3[a]) Zusätze sich finden, welche unzweifelhaft in diesem Kloster gemacht sind [4]. Diese Annahme beruht aber auf einem Fehlschluss. Die Jerichower Interpolationen reichen bis zum J. 1377. Die letzte besagt, dass im J. 1377 eine grosse Anzahl fürstlicher Personen, die aufgeführt werden, an einem bestimmten Tage in jenem Kloster waren. Es ist klar, dass das nicht nach Mitte des 15. Jh., zu welcher Zeit die Hannoversche Hs. geschrieben ist, sondern bald nach 1377 aufgezeichnet ist. Es folgt daraus, dass die Hs. der Gesta archiep. Magd., welche der Sammler und Ueberarbeiter zu Siegmunds Zeit ausschrieb, in Jerichow

1) Wegele S. 111—113. 2) Einleitung S. XIV. 3) SS. XIV, 372. 4) Nicht von einem Mönch, wie Wegele sagt. In Jerichow sassen keine Mönche.

zu Ende des 14. Jh. geschrieben war, nicht einmal, dass er in Jerichow lebte, geschweige denn, dass die Hannoversche Hs. dort geschrieben war. Einen bestimmten Anhalt für den Ort ihrer Entstehung vermag ich überhaupt nicht zu finden. Man weiss nur, dass sie im Besitz des Freiherrn L. O. von Plotho war, 1732 in Berlin für die Kurfürstliche Bibliothek in Hannover angekauft wurde. Dagegen könnte man daran denken, dass ihre Vorlage zu Nürnberg geschrieben oder um 1424 dorthin gebracht sei, weil sich die Interpolation über die dorthin im J. 1424 überführten kaiserlichen Reliquien in ihr fand. Nun hat K. Wenck[1] Notizen zusammengestellt über eine Hs., welche Konrads von Halberstadt Chronographie und die Gesta archiep. Magdeburg. mit den Reinhardsbrunner Zusätzen und auch der Interpolation von 1424 enthielt, die der Nürnberger Patrizier W. Imhof zu Ende des 17. Jh. vom Untergange errettete und besass. Es ist sehr möglich, dass sie die Mutterhs. des Hannoverschen Codex war. Leider fand ich keinen Anhalt, der Hs. weiter nachzuspüren, welche untergegangen zu sein scheint.

Der Schreiber der Hannoverschen Hs. hat seine Arbeit nicht besser, aber auch nicht eben schlechter gemacht als die meisten Büchercopisten des 15. Jh., deren Nachlässigkeit nur allzu bekannt ist. Wie sie alle hat er eine grosse Masse von Lesefehlern und Schreibfehlern begangen, oft genug gewiss auch Worte ausgelassen[2]. Mit seinen eigenen Fehlern ist es aber meist leicht fertig zu werden. Die Vergleichung seiner Abschrift der Chronographie Konrads, der Cronica marchionum Misnensium, der Gesta archiep. Magdeburg. und anderer Stücke der Hs., lehrt, wie er zu sündigen und zu verlesen pflegte, und dass er keineswegs einer der schlechtesten Copisten jener Zeit war. Schlimmer ist es, dass offenbar schon seine Vorlage viele starke Verderbnisse hatte, noch schlimmer, dass der Text der Reinhardsbrunner Chronik dort zuweilen gekürzt war, am schlimmsten, dass vieles weggelassen war, was in jener stand. Viele der Verderbnisse sicher zu bessern, manches Weggelassene zu ergänzen, helfen nun die Ableitungen aus der Reinhardsbrunner Chronik.

---

1) Entst. S. 75 ff. und Zeitschrift d. V. f. Thür. Gesch. N. F. II, 229. 2) Man darf aber seine Arbeit nicht nach der Ausgabe beurtheilen, denn derjenige, welcher die vom Herausgeber nicht gesehene Hs. collationierte, und der Herausgeber selbst haben seinen Text unglaublich verdorben.

Zu diesen brauchbaren Hilfsmitteln ist freilich noch nicht die folgende ganz kurze Ableitung zu rechnen (M). Die Hs. des Kgl. Domgymnasiums zu Magdeburg n. 138, welche um 1460 geschrieben ist, enthält ein 'Passionale estivale'[1], also ein Legendar der Heiligen der Sommerzeit, an dessen Schluss der Anfang der kleinen Chronik aus Iacobi a Varagine Legenda Aurea bis Otto's I. Tod steht. Dieser ist eine kurze Weltchronik von Konrad I. bis zum J. 1286 angefügt, die dann später noch weiter fortgesetzt ist. In diese ist zwischen f. 427 und 428 ein Zettel eingeheftet, auf welchen von etwas jüngerer Hand des 15. Jh. ein Stück über die Thüringischen Grafen Ludwig den Bärtigen und Ludwig den Springer geschrieben ist. Es ist aus der Partie der Chronik von Reinhardsbrunn excerpiert, welche f. 294^c—305^c der Hannoverschen Hs. steht[2]. Wenn das Excerpt sich im Allgemeinen an die Worte der Quelle hält, ist deren Text doch stark gekürzt, und manches Wort ist geändert. In allem wörtlich Abgeschriebenen aber zeigt es die stärkste Uebereinstimmung mit der Hannoverschen Hs. Die meisten ihrer Schreibfehler kehren hier wieder, es fehlt genau wie in dieser Hs. ein Satz, der dadurch ausgefallen ist, dass des Schreibers Auge von einem ersten 'Schiplitz' zu einem zweiten übersprang[3], wie dort ist hier ganz verkehrt 'scilicet' vor 'Schiplitz' eingefügt, was eben durch die Lücke veranlasst wurde. Es heisst in beiden Hss.: 'a quo cuspide venacioni ursorum congruum' (so beide für 'con-

---

1) Den ersten Theil, das 'Passionale hiemale', enthält die Hs. n. 26 desselben Gymnasiums. Vgl. Archiv XI, 721 f. 2) D. i. S. 1—14 der Ausgabe. Es ist daraus in dem Excerpt nichts aufgenommen als was sich auf die beiden Grafen bezieht. Der Schluss über die Busse Ludwigs des Springers ist ganz willkürlich abgeändert. Ich lasse ihn hier folgen. Nachdem des Grafen Ludwig II. Errettung durch den Sprung vom Giebichenstein mittelst des Beistandes des h. Udalrich und der Kirchbau zu dessen Ehre erzählt ist, heisst es nach dem Inschriftverse der Kirche (Wegele S. 13): 'Merito eciam huius [Udalrici] ambo [Lodowicus II. comes et uxor eius Adelheidis] post ad consciencias redierunt; unde contigit Lodowicum ad eam venire in bona sexta feria, et mulier ei preposuit carnes ad commedendum, incitans, ut commederet; qui noluit; et mulier: 'Quare?' qui respondit: 'Quia bona sexta feria est, quod facere christianis minime licet'. Quo dicto ipsa respondit: 'Et tibi mecum condormire nequaquam eciam licitum erit'. Et sic propter affinitatem erat divorcium inter eos celebratum, et in emendam monasterium virginum in Schiplicz instituerunt et cet.' [Von anderer Hand ist hinzugesetzt: 'et ipse Goczik monasterium fratrum']. 'Ex hiis nota meritum sancti Udalrici. Et nota, quod occidere hominem non manet tandem inpunitum'. 3) Er fehlt daher auch in der Ausgabe S. 10, Z. 1.

grua'!) 'transfixus occubuit', wofür die Chronik von Reinhardsbrunn nach dem Zeugnis dreier Ableitungen hatte: 'a quo venabulo transfixus occubuit'. Aber trotz dieser starken Uebereinstimmung folgt doch noch keineswegs mit Nothwendigkeit, dass in dem Excerpt die Hannoversche Hs. benutzt ist. Es sind in jenem doch drei Schreibfehler der letzteren vermieden[1], und wenn diese auch leicht zu bessern waren, so war der Schreiber des Zettels nichts weniger als zur Correctur solcher Fehler geeignet. Er hat eben eine ganze Reihe solcher Fehler, welche auch die Hs. hat, treulich wiederholt und seinerseits einen ganzen Haufen neuer hinzugefügt. So muss ich es vielmehr für wahrscheinlicher halten, dass das Excerpt aus der Vorlage der Hannoverschen Hs., in welcher zuerst die Gesta archiep. Magdeb. mit der Chronik von Reinhardsbrunn verbunden waren, ausgeschrieben ist. Es würde dadurch bestätigt werden, was ich ohnehin nach der Art des Schreibers der Hannoverschen Hs. annehmen musste, dass die Hauptmasse der Verderbnisse, Aenderungen und Lücken derselben schon dem Compilator der beiden Werke zur Last fällt. In der That hat dieser seine Arbeit so roh und ungeschickt gemacht, dass man ihm alles Schlimme zutrauen darf. Es würde weiter daraus mit grosser Wahrscheinlichkeit zu folgern sein, dass der Compilator in der Erzdiöcese Magdeburg seine Arbeit zusammenschrieb, da seine Hs. in Magdeburg nicht lange nach 1460 benutzt wurde, was ja ohnehin wegen der Aufnahme der Gesta durch ihn wahrscheinlich ist. Leider gestattet die Kürze des Excerptes nicht, mit voller Gewissheit die Frage, aus welcher Hs. es stammte, zu entscheiden.

Drei ziemlich umfangreiche Stücke hat der fleissige Sammler, Abt Andreas Lang von Michelsberg (A) der Reinhardsbrunner Chronik wörtlich entlehnt und sie seinem Catalogus sanctorum ordinis S. Benedicti in der Hs. der Kgl. Bibliothek zu Bamberg E III 9 eingefügt[2], aus welcher sie G. Waitz vor mehr als 40 Jahren für die MG. abgeschrieben hat. Da er den ersten Abt Giselbert von Reinhardsbrunn unter die Heiligen seines Ordens aufnahm, wurde er veranlasst (f. 175'), ein Stück über den Grafen Ludwig II. und die Gründung von Reinhardsbrunn durch ihn aus der Chronik zu excerpieren[3]. Auch fast die ganze

1) Und während die Hs. (S. 13, Z. 12) 'Sala' hat, bietet das Excerpt mit 2 andern Ableitungen der Chronik 'Sale' offenbar richtig.
2) Vgl. Archiv VI, 56 f.; XI, 421 ff. 3) = Cod. Hannover. f. 297 c — 307 b = ed. Wegele S. 9—18.

Partie über den Einsiedler Sifrid[1] (f. 207) und über den Mönch Wolfrad von Reinhardsbrunn[2] (f. 209) nahm er auf. Er liefert viele Verbesserungen des verdorbenen Textes unserer Hs.[3], einmal auch einen Zusatz, der in der Hauptsache schon deshalb aus der Reinhardsbrunner Chronik genommen sein muss, weil darin einiges aus der Erfurter St.-Peters Chronik (über die Pilgerfahrt und den Tod des Abtes Giselbert 1100) abgeschrieben ist. Schon wegen dieses Zusatzes steht fest, dass Andreas eine Hs. der vollständigen Chronik benutzte, nicht eine solche, in welcher deren Stücke mit den Gesta archiep. Magdeb. verbunden waren. Wenn wir nun dennoch finden, dass unsere Hs. und Andreas einige offenbare Fehler gemein haben, so werden wir vermuthen müssen, dass diese schon dem Compilator der Chronik zur Last fallen. Wo die von Andreas ausgeschriebene Hs. sich befand, wie sie sich zu der Originalhs. des Reinhardsbrunner Chronisten verhielt, zu bestimmen, haben wir keinen Anhalt. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass das Kloster Michelsberg selbst eine Hs. der Chronik besass[4], es liegt am nächsten, zu vermuthen, dass Abt Andreas aus Reinhardsbrunn selbst die drei Stücke, welche er aus der Chronik bringt, empfing.

J. Pistorius gab in seinen Rerum Germanicarum Script. I, 957—960[5] ein Stück heraus, welches er benannte 'Annales veterum landgraviorum Thuringiae'[6] (T). Es reicht von der Geschichte des Grafen Ludwig des Bärtigen bis zum J. 1253. Wie Pistorius in dem Widmungsbrief des Bandes sagt, fand er diese Quelle in seinem eigenen Codex[7], welcher Auszüge aus Lamberts Annalen, den

---

1) = Cod. Hannover. f. 344d—347c = ed. Wegele S. 130—133. 136—140. Ueber diese Partie habe ich N. A. XX, 613 f. gesprochen. 2) = Cod. Hannover. f. 381a—c = ed. Wegele S. 250—252. 3) Diese sind namentlich für die beiden letzteren Abschnitte sehr erwünscht, da aus diesen in keiner anderen Ableitung etwas entnommen ist. 4) Der oben S. 174 ff. abgedruckte Bücherkatalog dieses Klosters vom Abt Andreas enthält keine Hs., von welcher man annehmen könnte, dass sie unsere Chronik gewesen sei, wie mir Herr Prof. Bresslau gefälligst schon früher mittheilte. 5) = Ed. 3. curante B. G. Struvio I, 1367—1372. 6) J. G. Eccard, Hist. genealogica principum Saxoniae superioris c. 345—352 druckte es unter dem Titel 'Annales breves de landgraviis Thuringiae' von Pistorius ab. Er fügte hinzu: 'antehac a Pistorio editi, sed nunc emendatiores redditi', aber seine sehr wenigen Verbesserungen beruhen ausschliesslich auf Conjectur. Es ist nicht im entferntesten daran zu denken, dass er die Hs. des Pistorius oder eine andere benutzte. 7) 'ego Lambertum illis ex vetustissimo libro multis locis emendatum et huius appendicem suppeditavi, quae in meo libro ab Erphesfordensi monacho comportata non indiligenter erat, et duas Thuringicas historias

Annales S. Petri Erphesfurt. maiores, der Cronica S. Petri Erford. moderna, ferner die Cronica Thuringorum Isenac. (Hist. landgr. Thur. Pistoriana) enthielt. Wie ich schon wiederholt bemerkte[1], stehen alle diese Stücke mit Ausnahme der Annales vet. landgr. und einiger Erfurter Notizen[2], so weit wir es controlieren können, fast genau in demselben Umfang und derselben Auswahl in dem von Hartmann Schedel geschriebenen Codex der Münchener Kgl. Bibliothek Lat. 593, mit dessen Lesarten sie überdies die grösste Uebereinstimmung zeigen. Aber dieser Codex enthält auch ein Stück, welches zwar mit den Ann. vet. landgr. nicht übereinstimmt, aber ihnen doch nach seinem Inhalt sehr nahe steht, es ist das von K. Wenck[3] herausgegebene, welches zum grössten Theil Excerpt aus der Reinhardsbrunner Chronik und als solches noch unten zu besprechen ist. Nun auch die Ann. vet. landgr. sind ein Auszug aus der Chronik von Reinhardsbrunn, was O. Posse zuerst beachtet hat[4], wenn auch ein durchaus verschiedener von dem, welcher sich in Schedels Hs. findet. Aber die Aehnlichkeit der Hss. Pistorius' und Schedel's wird doch dadurch nur gesteigert, dass sie neben vier ganz gleichen Stücken beide auch noch Excerpte desselben Werkes enthalten. Schon früher[5] musste ich vermuthen, dass des Pistorius Hs. diejenige war, welche Schedel nach seiner eigenen Angabe ehedem geschrieben, dann an Abt Johann Tritheim verliehen und von diesem nicht zurück erhalten hatte, weshalb er die Sammlung zur Thüringischen Geschichte, welche n. 593 enthält, von neuem schrieb. Diese Vermuthung kann durch jene neue Aehnlichkeit der beiden Hss. nur verstärkt werden. Sie wird mir fast zur Gewissheit dadurch, dass das Excerpt bei Pistorius unter dem Jahr 1253 mit den Worten schliesst: 'quae singula et alia deinceps quaere in historiis', und Schedel in seiner Hs. Clm. 951. f. 128 einem Excerpt aus Ekkehards Chronik die Worte anfügte: 'Cetera clarent in historiis'. So viel muss ich jetzt für gewiss halten, dass des Pistorius Hs. von Schedel geschrieben war, während zugleich fest steht, dass sie nicht eine Abschrift von Clm. 593 war[6],

---

(die Cron. Thur. Isenac. und die Ann. vet. landgr.) concessi, quas in Lamberti volumine magna cum diligentia anonymus veteris illius aetatis scriptor ex rerum a landgraviis gestarum animadversione collegerat'.

1) N. A. XIX, 155 f. XX, 377. 2) Bei Pist.-Struve p. 439 sq. 3) Entst. S. 85—115. 4) Reinh. Geschichtsb. S. 11 ff. 5) N. A. XIX, 156. 6) Das ergiebt die Vergleichung der von Pistorius aus ihr abgedruckten Stücke mit Clm. 593 mit vollster Sicherheit.

wenn auch nicht mit voller Sicherheit behauptet werden kann, dass sie die an Tritheim von Schedel verliehene war. Daraus folgt aber, dass der Annales vet. landgr. Thuringiae genannte Auszug aus der Chronik von Reinhardsbrunn, ebenso wie die Excerpte aus Lamberts Annalen und den beiden Erfurter Quellen, von H. Schedel gemacht oder zum wenigsten von einem Anderen für ihn angefertigt ist[1]. Es muss vermuthet werden, dass er, als er Clm. 593 schrieb, eine Copie dieses Excerptes nicht mehr besass, während ihm von den anderen Stücken der Hs. solche noch zu Gebote standen, dass er sich deshalb einen neuen Auszug aus der Reinhardsbrunner Chronik, ich weiss nicht auf welchem Wege, beschaffte.

Dieser Behauptung, dass das Excerpt des Pistorius erst von Schedel oder doch zu seiner Zeit gemacht ist, widerspricht freilich die Zeitbestimmung, welche Posse[2], Stübel[3] und Wenck[4] für die Entstehung des Excerptes gegeben haben, indem sie sagen, es sei während der Regierung des Markgrafen Friedrichs des Strengen von Meissen gemacht. Aber sie gehen dabei von der irrigen Voraussetzung aus, dass eine kurze Reinhardsbrunner Genealogie der Landgrafen von Thüringen und Hessen und der Markgrafen von Meissen, welche bei Pistorius vor den Annales gedruckt ist, und die mit Friedrich dem Strengen endigt, zu den Annales gehöre und mit ihnen gleichzeitig gemacht sei. Irgend ein Anlass oder ein Anhalt für diese Voraussetzung ist nicht vorhanden. Dieselbe Genealogie steht (natürlich ohne die Annales) in

---

1) Posse a. a. O. S. 14 meint, die Annales müssten von einem Reinhardsbrunner Mönch excerpiert sein, weil darin Graf Ludwig II. als 'fundator nostrae ecclesiae' bezeichnet werde, weil es da heisst: 'nostrae Reinhersbornensis possessionis termini'. Aber der Schluss ist doch nicht zwingend. An der zweiten Stelle steht das 'nostre' auch in dem Cod. Hannover. (Wegele S. 2, Z. 19), es stand also in der Chronik, und auch ein fremder Epitomator, der die Worte der Quelle meist beibehielt, konnte es ohne Zweifel mit abschreiben. An ersterer Stelle steht freilich in der Hs. 'fundator ecclesie Reynerspornensis' (Wegele S. 9, Z. 16), aber damit ist keineswegs erwiesen, dass auch in der Chronik so stand. Weder die Hannoversche Hs., noch ihre Vorlage (die Compilation Gesta-Chronik) ist ja von einem Reinhardsbrunner Mönch geschrieben. Ich muss es daher für wahrscheinlich halten, dass auch an der Stelle wie an andern (z. B. S. 30, Z. 26, wo Cod. Hannover. 'filius fundatoris Reynersbornensis ecclesie', T aber 'filius fundatoris nostri' hat) das Wort, welches den Schreiber als Mönch von Reinhardsbrunn kennzeichnete, in der Chronik gestanden hat, erst von dem, welcher sie mit den Gesta verband, ausgemerzt ist. 2) A. a. O. S. 14. 3) GQ. d. Provinz Sachsen I, 5. 4) Entst. S. 56.

dem Hannoverschen Codex (f. 272), welcher die Chronik von Reinhardsbrunn enthält. Daraus ist zu schliessen, dass sie schon in den Reinhardsbrunner Codex der Chronik eingetragen war[1], dass sie aus diesem sowohl von dem Schreiber der Mutterhs. des Hannoverschen Codex als von dem Schreiber des Pistorius-Codex (Schedel), der eben die Annales aus derselben Hs. excerpierte, abgeschrieben ist. Nur weil sie vermuthlich in des Pistorius Codex vor den Annales stand, ist sie von diesem vor jenen gedruckt. Irgend ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Stücken besteht nicht.

Da die Annales nur bis zum J. 1253 reichen, da sie ausschliesslich solche Nachrichten bringen, welche sich auf die Geschichte der Landgrafen und des landgräflichen Hauses von Thüringen beziehen, so war zunächst die Frage zu stellen, ob sie etwa aus einer älteren Quelle als der uns grösstentheils erhaltenen Chronik excerpiert seien. Die Untersuchung ergiebt indessen, dass die Frage mit einem einfachen Nein zu beantworten ist. So kurz und dürftig dieser Auszug ist, enthält er doch grössere oder kleinere Stückchen von fast sämmtlichen Elementen der Compilation, wie sie uns vorliegt, und diese ganz in der Zusammensetzung, Verbindung und abgeänderten Form wie in der uns erhaltenen Quelle. Wie es die Absicht des Epitomators von selbst ergab, finden sich bei ihm zunächst Stücke aus der alten Genealogie der Landgrafen (der Quelle C, wie ich sie N. A. XX, 597 ff. bezeichnet habe)[2], aber schon mit Abänderungen und Zusätzen unserer Compilation[3]; dann aber auch eine Stelle zu 1112 aus

---

1) Sie ist auch fast wörtlich in Konrads Chronographie im Hannoverschen Codex f. 146^{a-c} aufgenommen, wie Wenck, Entst. S. 70, N. 1 bemerkte, und zwar von Konrad selbst, da sie auch im Codex Vatic. steht, wie mir Freund R. Arnold auf meine Anfrage mittheilte. Es ist von Bedeutung, dass Konrad somit auch Reinhardsbrunner Quellenmaterial benutzte. 2) Dass von den wenigen Stellen aus Gotfrids Pantheon (N. A. XX, 617) keine in die kurze Epitome übergegangen ist, kann nicht in Betracht kommen. 3) So z. B. die aus einer Ekkehard-Stelle misverständlich gemachte Nachricht, dass Graf Ludwig II. zuerst die Tochter eines Herzogs Udalrich von Sachsen heirathete (vgl. N. A. XX, 606, N. 3). Der Epitomator hat die Stelle der Chronik so nachlässig excerpiert, dass er diese auch zur Gemahlin des Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen machte, indem er ein paar Worte übersprang, und daher schrieb, auf ihr Anrathen habe Graf Ludwig den Pfalzgrafen getödtet. Das Excerpt hat auch ganz falsche, in die Quelle C erst von dem Chronisten eingesetzte Jahrangaben, z. B. 1065 (vgl. N. A. XX, 609 f.), die Ableitung des Namens Reinhardsbrunn vom Töpfer Reinher (vgl. daselbst S. 608, N. 2) u. s. w.

Ekkehards Chronik, wiederum in der abgeänderten Form unserer Quelle, und auch schon ein Stück des Plagiats aus derselben über den Landgrafen Ludwig III.[1], ferner eine ganze Reihe von Stellen aus der Cron. S. Petri Erford. moderna, eine aus den Ann. S. Petri Erph. maiores[2], einige aus der Chronica Minor[3]. Aus den so umfangreichen Partieen, welche in der Chronik aus den Hist. Reinhardsbr. entlehnt sind, hat der Epitomator nur eine kurze Stelle über Ludwigs III. Kreuzzug und Tod ausgeschrieben. Sie waren ihm eben zu reich, um seine so dürftigen Excerpte daraus zu entnehmen. Er hat daher die Regierungszeit des Landgrafen Hermann ganz übergangen und springt von Ludwig III. gleich zu Ludwig IV. über. Die verhältnismässig ausführliche Partie über diesen heiligen Landgrafen entstammt den durch die Chronik überlieferten Stücken der Vita Ludowici IV. und einer erst von unserem Chronisten eingesetzten Stelle aus Chron. Minor und Cron. S. Petri (zu 1227). Wir finden da Elemente aller drei Bestandtheile der Vita, der Gesta Bertholds, aus Dietrichs von Apolda Vita Elisabeth und den eigenen Zusätzen des Reinhardsbrunner Biographen, welcher nach 1308 schrieb. Damit ist es entschieden, dass dieses Excerpt aus derselben Chronik gemacht ist, deren grosse Bestandtheile in der Hannoverschen Hs. vorliegen. Aber keineswegs findet sich alles in dieser Hs., was das Excerpt enthält. Posse hat schon (S. 17 ff.) recht gut durch Vergleichung der Annales mit andern Ableitungen der Chronik und mit deren Quellen gezeigt[4], dass erstere öfter Satztheile und Sätze enthalten, welche in der Chronik gestanden haben müssen, aber in unserer Hs. fehlen[5]. Er hat (S. 15) richtig bemerkt, dass

---

1) Vgl. N. A. XX, 403. 617; Posse a. a. O. S. 21. 2) Ohne Jahr = Cron. Reinh. 1182. 3) Zu 1152. 1227. 1247. 4) Wozu Wenck, Entst. S. 56, N. 1 einige Ergänzungen nachgetragen hat. 5) Eine solcher Ergänzungen, welche seine Excerpte aus der Cron. Reinh., d. h. die Annales, brachten, muss Pistorius oder irgend ein Schreiber in die Schedel'schen Excerpte aus den Ann. S. Petri mai. und Cron. S. Petri mod. übertragen haben. Denn, während in Schedels Hs. Clm. 593 genau mit Ann. S. Petri mai. übereinstimmend steht: 'MCLXVIII. Murus Erfordie restauratur', hat Pist.-Struve p. 429: '1168. vel 1169. Murus Erphordiae denuo reparatur a Cristano archiepiscopo Moguntino permissu imperatoris'. Aus 5 Ableitungen der Cron. Reinh. ergiebt sich aber, dass diese den in Cod. Hann. fehlenden Satz hatte: 'A. D. MCLXIX. murus Erfordensis a Cristano Moguntino archiepiscopo permissu imperatoris denuo reparatur'. Da Pist. die Jahransätze beider Notizen (1168 und 1169) giebt, zeigt sich, dass in seiner Hs. die erste Notiz der Ann. S. Petri mai. unter deren Excerpten wie bei Schedel ursprünglich stand,

sie auch Nachrichten enthalten (zum J. 1118. 1126), welche weder in unserer Hs. noch in andern Ableitungen sich finden, dennoch aber aus der Reinhardsbrunner Chronik genommen sein müssen. Er hat freilich noch lange nicht alle die Stellen der Annalen aufgeführt, welche in unserer Hs. fehlen, und sich durch Vergleich mit anderen Ableitungen als aus der Chronik entlehnt erweisen, noch auch alle die, welche **nur** in den Annales stehen und doch aus der Chronik genommen sein müssen. So wird man kaum zweifeln dürfen, dass die Stelle über die Einweihung der Reinhardsbrunner Kirche 1097 durch Herrand von Halberstadt und den Tod dieses Bischofs 1102, Nachrichten von unzweifelhaftem Alter und Werth, der Chronik entstammen, obwohl sie sich in keiner anderen Ableitung finden. Gerade in dieser Partie der Hannoverschen Hs. ist wegen Aufnahme von grossen Stücken der für diese Zeit verhältnismässig ausführlichen Gesta archiep. Magdeburg. sehr viel aus der Reinhardsbrunner Chronik verdrängt worden. Deren Text springt vom J. 1095 bis zum J. 1108 über[1]. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass zwischen diesen Jahren viel aus der Chronik weggelassen ist, wie uns denn schon Andreas (oben S. 245) eine dieser Partie entlehnte Stelle bot, welche in der Hs. fehlt. Auch die Notiz der Annales über die Schenkung der villa Askefelt unter dem J. 1085 wird der Chronik entnommen sein[2], da solche Schenkungsnotizen, aus Urkunden entlehnt, sich oft in der Chronik finden[3].

Besonders bemerkenswerth ist es, dass die Annales nicht selten[4] an sonst auch in der Hannoverschen Hs. erhaltenen Stellen Tagesdaten bieten, welche dieser fehlen. Theils vermittelst anderer Ableitungen, theils durch Vergleich der Quellen können wir feststellen, dass diese Daten sämmtlich in der Chronik gestanden haben müssen, und noch an vielen anderen Stellen haben andere Ableitungen Tagesdaten, welche der Hs. fehlen. Es ergiebt sich die Thatsache, dass der Compilator der Gesta-Chronik Reinhardsbr. sehr oft die Tagesdaten als für ihn unerheblich weggelassen hat, dass sie aus den Ableitungen in den Text der Chronik einzusetzen sind.

---

dass die der Cron. Reinh. mit ihr später (wohl erst durch Pistorius) verbunden ist.

1) Nur aus dem J. 1104 ist ein kleines Sätzchen in den Text der Gesta eingelegt. 2) Aber sie wird da schwerlich unter dem J. 1085 gestanden haben. 3) Vgl. N. A. XX, 608. 4) Fünf Tagesdaten der Annales fehlen in der Hs.

Ebenso können wir schon bei dieser Ableitung (T) gelegentlich[1], wie viel öfter bei anderen constatieren, dass sie richtige Jahrangaben enthalten, welche in der Hs. fehlen. Es zeigt sich, dass der compilierende Schreiber für die Chronologie überhaupt wenig Sinn und Interesse hatte, dass er Jahrzahlen sehr oft wegliess, namentlich nach Stücken, welche aus den Gesta archiep. Magdeb. genommen waren[2], und oft dafür irgend ein farbloses Uebergangswort, wie 'Item, Unde, Eo tempore', setzte. Zumeist wird der Wegfall der Jahrzahl daher gekommen sein, dass der Schreiber die Nachricht, welche ihr zuerst folgte, wegliess, dagegen eine spätere desselben Jahres aufnahm, und sich nicht darum kümmerte, dass schon eine neue Jahrzahl in der Chronik vorher angegeben war. Ueber die Hs., aus welcher die Annales excerpiert sind, wird unten noch zu sprechen sein.

Nur ein kurzes Fragment, welches einen Auszug aus den Jahresberichten 1225. 1226 der Chronik bietet, steht im Codex der Bibliothek der Königin Christine im Vatikan n. 507, t. II, p. 114, welches daraus von K. Wenck publiciert ist[3] (R). Es ist mit einer Aufschrift an den Nürnberger Patrizier Willibald Pirkhaimer gerichtet und wird bezeichnet als 'Ex chronica Reinhersbornensi' entlehnt. Es beginnt gleich mit einer Nachricht über die Ermordung Erzbischof Engelberts von Köln 1225, welche sich in unserer Hs. nicht findet, aber aus der Reinhardsbrunner Chronik schon deshalb genommen ist, weil sie aus den Stellen der Cron. S. Petri mod. und der Chronica minor über das Ereignis zusammengesetzt ist, wie noch manche andere Stelle derselben Chronik aus diesen beiden Quellen compiliert ist. Diese Nachricht ist nicht um ihrer selbst willen von dem Schreiber des Fragmentes aufgenommen, sondern er wollte für den Nürnberger nur die Partie über den Hoftag zu Nürnberg 1225, auf welchem die fürstliche Doppelhochzeit gefeiert und der Mörder des Kölner Erzbischofs verklagt wurde, mittheilen. Zur Erklärung des letzteren Vorganges bedurfte er jener ersten Nachricht. Nach wenigen Zeilen, die der Schreiber aus der Chronik über die Rückkehr des Landgrafen von dem Zuge gegen Lebus (1225) excerpierte, giebt er eine vorläufige Notiz über den Hoftag zu Nürnberg,

1) 1061. 1172. 2) Zuweilen war in den Gesta dieselbe Jahrzahl vorher erwähnt, welche dem aus der Cron. Reinhardsbr. danach angefügten Stück voranging, schon daher ergab sich, dass der Schreiber sie aus dieser nicht wiederholte. 3) Zeitschrift d. V. f. Thür. Gesch. N. F. II, 227 f.

über die dort gefeierte Heirath König Heinrichs und die dort sich ereignende Katastrophe, bei welcher 48 Menschen den Tod fanden. Dann erst lässt er fast wörtlich den Abschnitt der Chronik über den Hoftag[1] folgen. Am Schluss giebt er einige Worte über die Katastrophe mehr als die Hannoversche Hs., wo statt deren[2] gesagt ist 'ut antea eciam patuit'. Nicht richtig hat Wenck[3] aus diesen Worten geschlossen, dass in der Chronik der Nürnberger Hoftag und das dort geschehene Unglück zweimal erzählt gewesen sei, dass also der einleitende Passus des Fragmentes über den Hoftag auch in der Chronik gestanden habe. Die Worte beziehen sich aber nicht auf eine schon oben in der Chronik vorhergehende Stelle über diesen Vorgang, sondern auf einen ausführlichen Bericht darüber, welcher f. 209[c] der Hs. aus der Sächsischen Weltchronik c. 369 in Konrads Chronographie eingeschaltet ist[4]. Schon oben S. 237 bemerkte ich, dass alle solche Verweisungen in der Chronik der Hannoverschen Hs. sich auf dieses vom Sammler amplificierte Werk beziehen, und da ja in der Chronik unserer Hs. eine Stelle, auf welche sie zurück verweisen könnten, nicht steht, ist ja klar, dass die Worte sich nur auf jenen Passus in Konrads Werk beziehen können[5]. Nun ist es ohnehin sicher, dass die

---

1) = Cod. Hannover. f. 359[b—c] = ed. Wegele S. 183 f. 2) Etwas auffallend ist, dass auch in Schedels Excerpten der Passus mit denselben Worten wie in der Hannoverschen Hs. schliesst, dass auch da fehlt, was in dem Fragment folgt. Aber das kann nur auf Zufall beruhen. Da Schedel stets kürzte, war es sehr natürlich, dass er die Worte wegliess, welche nur im Allgemeinen angaben, welchen Ständen die 48 Menschen angehörten, deren Tod er nach der Chronik erzählt hatte. Und die Worte 'ut — patuit' deuten schon darauf hin, wie ich oben S. 237 bemerkte, dass in der Hann. Hs. etwas weggelassen ist, nämlich eben das, was das Fragment am Schluss mehr hat. 3) A. a. O. S. 228, N. 2. 4) Zur Charakteristik der Eigenschaften des Sammlers setze ich das Stück hierher: 'Eodem eciam tempore Fridericus comes de Altena interfecit archiepiscopum Coloniensem in bona fide, qui eciam amicus suus erat et dominus. Item eodem anno Hinricus rex Romanorum accepit in coniugem filiam Lippoldi ducis Austrie, et filius eiusdem ducis accepit filiam lantgravii Thuringie; et hec curia celebrata est in Nurenberg. In eadem curia Hinricus rex sedens iudicium (!) super interfeccione archiepiscopi Coloniensis; et tandem maxima altercacio facta est pro adindicacione iuris, pro quo multi se exhibentes ad pungnam. Et tandem populus insurgens, volens recedere a cenaculo per descensum gradus, et ibi tanta pressura facta est, quod obierunt in pressura XLVI viri, inter quos fuerunt XXIII milites, absque illis in hospiciis morientes (!) et illis qui postmodum a tali pressura morientes (!)'. 5) Es geht doch nicht an, wie es Wenck thut, die rückverweisenden Worte der Hs. auf eine Stelle zu beziehen, die garnicht in der Hs., sondern anderswo stünde. Er setzt dabei voraus, dass die Worte von dem Verfasser der Chronik her-

erste kurze Erwähnung des Hoftages, wie sie das Fragment R giebt, in der Chronik nicht gestanden haben kann, denn da ist über die Doppelheirath, welche zu Nürnberg gefeiert wurde, nach Bertholds Gesta noch an zwei andern Stellen berichtet[1]. Die erste derselben steht kurz vor dem besprochenen ausführlichen Bericht über den Hoftag. Sie ist nicht nur in unserer Hs., sondern auch in Schedel's Excerpten erhalten[2], lautet bei beiden wörtlich gleich, zeigt aber keine Uebereinstimmung mit dem ersten Passus des Fragmentes. Damit ist es entschieden, dass dieser von dem Schreiber des letzteren selbst zurecht gemacht ist, indem er den wesentlichen Inhalt der folgenden Stelle kurz angab[3]. Denn erwähnte die Chronik die Nürnberger Katastrophe wirklich zweimal wie das Fragment R, was Wenck meint, so hätte die erste Erwähnung derselben sich nothwendig an jenen ersten Bericht über die Doppelhochzeit schliessen müssen[4]. Das ist aber nicht der Fall gewesen. Diese lange Erörterung über das kurze Fragment soll lehren, mit welcher Vorsicht und allseitig erwägenden Umsicht vorgegangen werden muss, wenn man die Ableitungen neben der Hannoverschen Hs. für die Chronik nutzbar machen will. Es kann sonst gar leicht geschehen, dass man ihr vindiciert, was nie in ihr gestanden hat.

Damit sind die reinen Ableitungen der Chronik, das heisst alle die, welche nur Stücke der Chronik bringen, erschöpft, und wir gehen zu denen über, welche neben unserer Chronik noch anderes historiographisches Material ausgenutzt haben.

An der ersten Stelle ist da der Liber cronicorum Erfordensis (E) zu nennen, über welchen wiederum K. Wenck erst volles Licht verbreitet hat, wenn auch O. Lorenz den Abschnitt desselben von 1015 (1025) bis 1259 nach der

---

rühren. Aber meine Erörterung oben S. 237 lehrt schon, dass das unmöglich richtig sein kann.

1) Vgl. N. A. XX, 625 f., N. 2. 2) Wenck, Entst. S. 97. 3) Die Namen des Herzogs von Oesterreich Leopold, seiner Kinder Margareta und Heinrich hat der Schreiber des Fragmentes richtig aus anderer Quelle eingefügt. Sie können in der Chronik nicht gestanden haben, weil sie sich weder in der Hs. noch in Schedel's Excerpten finden. 4) Dagegen ist die Ermordung Engelberts wirklich zweimal in der Chronik berichtet, einmal zu 1225 an der oben (S. 251) besprochenen Stelle, welche nur durch das Fragment überliefert ist, nach Cron. S. Petri und Minor, an der zweiten ganz kurzen Stelle zu 1226 in der Hannoverschen Hs. (Wegele S. 183) nach annalistischer (unbekannter) Quelle. Aus der zweiten Stelle hat der Schreiber des Fragmentes die Worte 'ab iniquo filio sororis sue de Alzona' ungeschickt in den Bericht über den Nürnberger Hoftag eingefügt.

recht fehlerhaften und unvollständigen Wiener Hs. mit einer im Verhältnis zu der schlechten Schrift der Hs. nicht gar zu beträchtlichen Anzahl von Lesefehlern[1] schon früher herausgegeben hatte[2]. Denn erst Wenck hat in ausführlicher Abhandlung uns mit dem Charakter des Werkes, dessen Abfassungszeit, seinen Quellen und der Art ihrer Behandlung bekannt gemacht, er hat nach 2 Hss. die Vorrede und frühere Stücke, welche für die Kenntnis der Art des Werkes von Interesse sind, dann den Abschnitt von 1260 bis zum Schluss (1327) und die beachtenswerthe Appendix von 250—1310 zuerst herausgegeben, aus denselben Hss. eine Reihe Fehler der Ausgabe von Lorenz berichtigt[3]. Die ebenso unklaren wie unbegründeten Ansichten, welche Lorenz in der Vorrede seiner theilweisen Ausgabe über das Verhältnis des Liber cronicorum zur Reinhardsbrunner Chronik aussprach — er meinte, der Verfasser des ersteren habe nicht die Chronik, sondern Annales Reinhardsbrunnenses von 1015—1259 (welche niemals existiert haben) ausgeschrieben und biete deren 'verhältnismässig ursprünglichste Gestalt dar' — sind durch G. Waitz[4], O. Posse[5], K. Wenck[6] zurückgewiesen und beseitigt. Es steht fest, dass im Liber cron. die Reinhardsbrunner Chronik für die Jahre 1025—1307 ausgeschrieben, aber im Verhältnis zu deren Umfang nur sehr wenig aus ihr aufgenommen ist, dass auch die aufgenommenen Stücke meist sehr stark gekürzt und daher auch im Wortlaut oft abgeändert sind, dass aber auch diese Ableitung wie alle anderen eine ganze Reihe von Ergänzungen, namentlich von Jahr- und Tagesdaten, und Verbesserungen zu dem durch Weglassungen gekürzten, zuweilen abgeänderten,

---

1) Darunter aber doch solchen wie 'memorate' für 'in cruce', 'dominus' für 'dum'. 2) GQ. der Provinz Sachsen I, 197—214 unter dem Titel 'Chronicon Thuringicum. Cod. Vindob. n. 3375', dem der irreführende und ganz unpassende 'Annales Reinhardsbrunnenses' vorangesetzt ist. 3) Zeitschrift d. V. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 187—251. Allerdings bedarf der von Wenck nach der Wiesbadener und Leydener Hs. publicierte Text noch an vielen Stellen der Berichtigung, wie sich mir nach der Collation dreier anderer Hss. ergeben hat. 4) Ueber das sogenannte Chronicon Thuringicum Viennense in Nachr. von der Kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen 1870, n. 23, S. 481—489 und Gött. gel. Anzeigen 1871, St. 5, S. 171—181, mit welch letzterem Aufsatz Waitz antwortete auf eine Replik von O. Lorenz gegen jene erste Abhandlung in der Zeitschrift für österr. Gymnasien 1871, Heft 1. In dieser Replik, welche ich nicht näher charakterisieren will, änderte Lorenz seine frühere Ansicht dahin ab, dass der Liber cron. die (nur in der Phantasie von Lorenz existierende) Originalquelle nur in ganz entstellter Form darbietet. 5) Reinh. Gesch. S. 13 ff. 6) Zeitschrift d. V. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 191.

oft entstellten Text der Chronik in der Sammlung der Hannoverschen Hs. bietet. Dass nicht etwa eine Quelle der Reinhardsbrunner Chronik, sondern diese selbst von dem Autor des Liber cron. ausgeschrieben ist, geht schon daraus hervor, dass sich in den mit der Reinhardsbrunner Chronik übereinstimmenden Partieen Stücke von fast allen den Elementen finden, aus welchen jene zusammengesetzt ist, nämlich der alten kleinen Geschichte der Thüringischen Landgrafen, von Ekkehards Chronik, der Cronica S. Petri Erford. moderna, der Chronica Minor[1], den Historiae Reinhardsbr.[2], der Vita Ludowici Sancti lantgravii[3] und von zahlreichen Zusätzen später Entstehung, welche keiner dieser Quellen entstammen. Und diese kurzen Excerpte des Liber cron. zeigen sehr zahlreiche Spuren der Form und der Abänderungen, mit welchen die entlehnten Stücke in die Reinhardsbrunner Chronik aufgenommen waren. Nähern sie sich deren Quellen einmal mehr als der Text der Hannoverschen Hs., so ist das ein sicheres Zeichen, dass in dieser der Wortlaut der Chronik abgeändert oder etwas weggelassen ist[4], aber es wäre verkehrt, aus solchen Stellen zu schliessen, dass im Liber cron. eine andere und ältere Quelle als die Chronik benutzt sei.

Aus dem Umstande, dass die Chronik nur bis zum J. 1307 im Liber cron. ausgeschrieben ist, kann ebenso wenig geschlossen werden, dass dessen Autor etwa eine ältere Redaction der Chronik, welche nur bis zum J. 1307 reichte, ausgeschrieben habe[5], denn wir fanden, dass in sein Exemplar der Chronik schon die nach 1308 geschriebene Vita Ludowici aufgenommen war. Er schrieb

---

1) Aus dieser stammt schon in der ersten Zeile von Lorenz' Ausgabe das Wort 'Salicus', dann einiges unter den Jahren 1227. 1231. 1247. In dem Abschnitt von 1260 an hat Wenck in seiner Ausgabe schon angemerkt, was in letzter Linie auf diese Chronik zurückgeht. 2) Aus diesen ist verschwindend wenig aufgenommen. Deren ausführliche und wortreiche Darstellung konnte dieser Benutzer so wenig wie der Epitomator von T für seine dürftigen Excerpte verwenden. 3) Von deren Bestandtheilen kommen Stücke von Bertholds Gesta und Dietrichs Vita Elisabeth vor. Besonders beweisend ist, dass zu 1227 über den Kreuzzug nicht mit den Worten der Vita Ludowici, welche da nur Dietrichs Capitel IV, 1 wiederholte (vgl. N. A. XX, 624, N. 3), berichtet, sondern wörtlich der Passus der Chronik wiederholt ist, welcher aus Dietrich IV, 1, Chron. Minor und Cron. S. Petri mod. zusammengesetzt ist. 4) Wie ja auch andere Ableitungen Ergänzungen und Berichtigungen des Textes der Hannoverschen Hs. an Stellen bieten, welche aus bekannten Quellen in der Chronik aufgenommen sind. Der Text der Hs. ist eben weder vollständig noch überall unverändert. 5) Was Wenck, Entst. S. 55 ohne wirkliche Begründung behauptete.

auch[1] aus der Chronik[2] die Worte der Vita Ludowici[3] ab: 'genuitque Heinricum marchionem, patrem Theoderici marchionis et Adelberti lantgravii, avum Friderici lantgravii et marchionis', d. i. Friedrichs des Freidigen, welcher erst nach 1307 den Titel des Landgrafen führte, 1324 starb. Es muss angenommen werden, dass der Autor aus Willkür den Rest der Reinhardsbrunner Chronik wegliess und es vorzog, aus anderen Quellen, die ihm reichlich zu Gebot standen, das Folgende zu entlehnen[4], wie er auch schon aus der ganzen umfangreichen Partie der Chronik von 1288—1299 kein Wort aufgenommen hat[5].

Aber auch in dem Abschnitt von 1025 bis 1287 hat sich der Autor nicht darauf beschränkt, die Reinhardsbrunner Chronik auszuschreiben, er hat Einiges aus andern Quellen hinzugefügt, einmal eine Stelle aus des Caesarius Dialogus[6], eine zweite aus einer noch nicht beachteten Quelle. Er fügte unter dem J. 1200 hinter der aus Cron. Reinhardsbr. S. 90 entnommenen Stelle über die Geburt Ludwigs des Heiligen und seine Gemahlin Elisabeth hinzu[7]: 'Hec beata et felix Elizabeth suscepit a viro suo predicto principe Ludewico, quarto lantgravio, filium nomine Hermannum, iuniorem lantgravium, et filiam nomine Sophiam, que tradita est duci Brabancie; qui genuit Heinricum Hassie lantgravium. Qui Heinricus genuit Ottonem, Otto genuit Heinricum minorem lantgravium. Nunc ad incepta redeamus'. Darauf kehrt er, wie er mit den letzten Worten andeutet, zur Cron. Reinhardsbr. zurück, deren Text (S. 91) er weiter ausschreibt. Die eingefügte Stelle entnahm er der Thüringisch-Meissnischen Genealogie bei Pistorius-Struve I, 1366[8]: 'qui (Ludowicus) suscepit ab ea (Elizabeth) Hermannum iuniorem lantgravium et filiam

1) GQ. der Provinz Sachsen I, 206 f. 2) Wegele S. 93. 3) Dass sie in dieser standen, lehrt das deutsche Leben Ludwigs I, 2 ed. Rückert S. 6. 4) Siehe darüber Wenck in Zeitschr. d. V. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 210 ff.; Posse S. 13. 5) In dem Druck von Wenck ist die Anordnung der Nachrichten nach der Wiesbadener Hs. gegen die ursprüngliche der Breslauer, Maihinger, Wiener, Leydener Hss. abgeändert. In der ursprünglichen Ordnung folgte auf die der Reinhardsbrunner Chronik entlehnte Partie bis 1287 (S. 234) gleich der Rest der aus derselben Quelle entnommenen zu 1300. 1307 (S. 241). Danach liess der Autor folgen, was er ohne jede chronologische Ordnung aus anderen Werken abschrieb, darunter sogar Dinge zu 1208. 1210. 1215. 1218. 6) Vgl. N. A. XX, 415 f., N. 5. 7) Die folgende Stelle ist GQ. der Provinz Sachsen I, 206 durch Auslassung einiger Worte in der Wiener Hs. und auch sonst noch verdorben. 8) Ich citiere sie verbessert nach der Hannoverschen Hs.

nomine Sophiam, que tradita est duci Brabancie, qui genuit Henricum Hassie lantgravium; qui Henricus genuit Ottonem. Otto genuit Henricum iuniorem lantgravium[1]. Nunc redeamus ad hystoriam'[2]. Wir sahen oben (S. 248), dass diese Genealogie in Hss. der Reinhardsbrunner Chronik stand, derjenigen, aus welcher die Excerpte (Annales) bei Pistorius genommen sind, und der Hannoverschen. Es ist danach zweifellos, dass auch der Autor des Liber cron. sie in seiner Hs. derselben Chronik fand. Daraus ergiebt sich denn wiederum, dass dieser nicht etwa eine ältere Chronik von Reinhardsbrunn ausschrieb, sondern eben die, welche uns grösstentheils in der Hannoverschen Hs. erhalten ist, denn die Genealogie ist sicher nicht älter als diese Chronik, sondern wahrscheinlich später als sie[3]. In der Chronik wird die Meissnische Genealogie[4] nur bis auf Friedrich den Ernsthaften (1324—1349), der als 'iunior' da bezeichnet ist, hinabgeführt, in der Genealogie wird auch sein Sohn Friedrich noch erwähnt. Sie schliesst: 'Item Fredericus (der Freidige) genuit Fredericum lantgravium et marchionem Misnensem (den Ernsthaften), et ille genuit iuniorem Fredericum' (den Strengen). Danach muss ich es für wahrscheinlich halten, dass sie erst nach dem Tode Friedrichs des Ernsthaften († 1349) verfasst ist, wenn das auch nicht sicher erwiesen werden kann[5]. Gewiss ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass die Genealogie einer älteren Chronik von Reinhardsbrunn, die etwa bis 1307 reichte, angeschlossen gewesen sein kann, dann erst von einem jüngeren Chronisten, dem Verfasser unseres

1) Heinrich II. regierte 1328—1376. 2) Statt 'Nunc — hystoriam' folgen bei Pistorius hier die Brüder Friedrichs des Strengen von Meissen, mit welchem die ganze Genealogie schliesst. Sie müssen in des Pistorius Hs. oder vielmehr deren Vorlage am Rande später ergänzt, aus Irrthum vom Abschreiber an dieser Stelle eingefügt sein. 3) Man könnte vermuthen, dass sie vom Chronisten selbst seinem Werk angefügt war. 4) Wegele S. 18. 5) Sicher ist es nicht zulässig, mit Stübel, GQ. der Provinz Sachsen I, 5, ihre Abfassung auf 1332—1336 zu bestimmen, weil der 1336 geborene Sohn Balthasar Friedrichs des Ernsthaften (und dessen später geborene Kinder) noch nicht erwähnt sind. Denn sonst müsste man schliessen, dass die Chronik von Reinhardsbrunn, welche bis 1337 reicht, vor 1331 verfasst wäre, weil der in diesem Jahre geborene Friedrich der Strenge in der Meissnischen Genealogie derselben noch nicht erwähnt ist. Jener Genealoge führt in seiner kurzen Art nur die regierenden Herren und unter diesen nur die Hauptpersonen auf, lässt auch von den Regierenden manche weg, welche das Geschlecht nicht dauernd fortpflanzten. Er hatte keinen Anlass, Balthasar und dessen jüngere Brüder, welche 1349 noch unmündig waren, zu erwähnen, die dann bei Pist. nachgetragen sind (N. 2). Vgl. Wenck, Entst. S. 56 f., N. 1.

Werkes, mit übernommen wurde. Es steht sonach über allen Zweifel fest, dass der Autor des Liber cron. dieses Werk ausschrieb.

Freilich sonderbar ist es, dass dieser Autor eine nach 1349 geschriebene Genealogie benutzt haben soll, während er doch selbst sagt[1]: 'Anno Domini 1345. hunc librum incepi', eine Notiz, die freilich nur in einer der erhaltenen Hss. des Werkes steht. Aber ich habe starke Zweifel an der Richtigkeit oder Glaubwürdigkeit derselben. Hat doch der Autor auch die erst im J. 1355 publicierte Chronik des Heinrich von Herford benutzt und gerade aus den späteren Partieen der Chronik mehreres ausgeschrieben. Gewiss konnte Heinrichs Werk, an welchem der Autor sehr lange Zeit gearbeitet hat, schon vor seiner Vollendung benutzt werden, wie Wenck bemerkt[2], und es ist gewiss, dass das geschehen ist, da es uns Heinrich selbst sagt, ed. Potthast S. 289: 'Nec satis moveor, quod hec ipsa, priusquam in publicum ea legenda contraderem, fuerint per magistrum quendam in theologya ruditer extracta verecundeque corrupta, reputans apud me, quod forte tandem *movebit cornicula risum furtivis nudata coloribus,* ut dicit Horatius epistola tertia'. War der Magister der Theologie, über welchen Heinrich sich hier beklagt, etwa der Verfasser des Liber cron.? Sehr möglich. Aber es ist doch auffallend, dass Heinrichs Buch schon im Jahr 1345 soweit vorgeschritten gewesen sein soll, dass der Autor ihm schon damals Partieen aus den Jahren 1327. 1332. 1333 entnehmen konnte. Es ist doch auch schwer glaublich, dass dieser Mann etwa wie Heinrich viele Jahre an seinem doch nicht so gar umfangreichen Werk[3] gearbeitet haben soll. Haben wir danach anzunehmen, dass die Jahrzahl 1345 unrichtig überliefert oder gar, dass sie absichtlich falsch angegeben ist, um das Plagiat an Heinrich zu verdecken? Eine Entscheidung ist da zur Zeit nicht möglich, aber man sieht doch, dass der Zeitangabe 1345 starke Bedenken entgegenstehen.

Die Nachrichten der Cron. S. Petri mod., welche sich im Liber cron. finden, standen nachweislich sämmtlich mit einer Ausnahme in der Cron. Reinhardsbr., sind also aus dieser da entlehnt. Die Ausnahme ist folgende. In

---

1) Zeitschr. d. V. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 217. 2) Ebenda S. 211. 3) Es füllt in der Breslauer Hs. 139 Blätter, in der Wiesbadener 79, in der Maihinger 122. Wann der Autor sein Werk vollendet hat, sagt er uns nicht.



der Göttinger Hs. der Cron. S. Petri stehen unter dem J. 1276 Notizen über merkwürdige Missgeburten. Eine darunter lautet: 'In Erphordia quidam adolescens non habens brachia nec manus comedit et consuit cum pedibus'.[1] Das steht fast wörtlich so im Liber cron. unter 1270, beginnt da aber mit den Worten: 'Item nostris temporibus in Erfordia' und am Schluss ist hinzugesetzt 'multo tempore'. Da aber vorhergeht: 'Item in quadam villa prope Gotha et Reynhersborn fuit similiter puer habens duo capita in domo calcificis', eine Notiz, die sich weder in der Cron. S. Petri[2], noch sonst irgendwo findet, so wird man vielleicht annehmen dürfen, dass sowohl diese wie jene Nachricht der Cron. S. Petri dem Liber cron. durch die Cron. Reinhardsbr. zugekommen ist, dass beide in der Hannoverschen Hs. ausgelassen sind. Gar verwickelt wird nun die Frage aber dadurch, dass nun beiden im Liber cron. vorangeht: 'Anno Domini MCCLXX. in Erfordia in platea fullonum natus est puer hirsutus quasi canis, horribilis aspectu, volens iterato introire in ventrem matris sue, qui vix a viro fortissimo interfectus est'. Diese anscheinend Erfurter Nachricht findet sich dennoch weder in der Cron. S. Petri noch sonst in den Erfurter Quellen, wohl aber in der Eisenacher Cron. Thuring. amplificata[3], da aber steht sie zum J. 1279, und ihr Schlusssatz lautet: 'qui vix ab hominibus prohibetur et per virum fortissimum vix occiditur'. Da die meisten Zusätze dieser Bearbeitung zur Cron.

1) Sie muss schon in der Originalhs. dieser Chronik gestanden haben, denn sie ist in den Auszug aus der St. Peters-Chronik des Dresdener Codex (hier hinter noch einer andern Notiz über eine Missgeburt, welche in der Göttinger Hs. vorhergeht) und in Erph. ant. Varil., Mencke II, 489, übergegangen. 2) In ihr liest man eine Nachricht über eine gleiche Missgeburt zu 1338, aber unmöglich kann aus dieser jene Notiz gemacht sein. 3) In der Hist. Eccard. c. 438 f. sind die beiden Notizen über Missgeburten zum J. 1276 aus dem Auszuge der St. Peters-Chronik (s. N. 1, nicht aus dieser selbst), wie aus ihrem Wortlaut unzweifelhaft erhellt, aufgenommen und zum J. 1272 eingesetzt, aber da heisst es: 'Eodem anno in platea fullonum puer natus est non habens brachia nec manus, qui postmodum in adolescencia sua conmedit, bibit et consuit pedibus'. Es ist klar, dass der Compilator hier zwei verschiedene Nachrichten seiner Quellen verbunden hat zu einer, deren erste Hälfte er der Cron. Thur. ampl. oder dem Liber cron. Erford. (da er beide benutzte), deren Schluss er dem Auszug der St. Peters-Chronik der Dresdener Hs. entnahm (wo es allein heisst: conmedit et bibit). Wer die Hist. Eccard. und alle verwandten Quellen nicht genau untersuchte, hat ganz fröhlich und ganz falsch hier auf eine gemeinsame Quelle von Cron. S. Petri und Hist. Eccard., das erträumte grössere Chron. Sampetr., schliessen können, wie es Posse, Forschungen XIII, 343 that.

Thuring. Isenac. aus der Reinhardsbrunner Chronik stammen, so würde man mit grosser Sicherheit schliessen können, dass eben aus dieser Quelle die Nachricht sowohl in die Cron. Thur. ampl. als in den Liber cron. übergegangen sei, wenn nur nicht unzweifelhaft fest stünde, dass auch der letztere schon in den Zusätzen der ersteren benutzt wäre. Es ist immerhin möglich, dass der Amplificator der Cron. Thuring. die Nachricht aus diesem entnahm, durch die gesperrten Worte ergänzte und zu falschem Jahr ansetzte[1]. Mag nun danach die Wahrscheinlichkeit noch so gross sein, dass die drei besprochenen Notizen in der Cron. Reinhardsbr. standen, so ist doch volle Sicherheit dafür nicht zu erreichen. Es bleibt eine Reihe von Möglichkeiten, die zu erörtern nutzlos wäre, dass sie auf anderem Wege dem Liber cron. zugekommen sind. Dieses Beispiel der an sich werthlosen Nachrichten lehrt, mit welchen Schwierigkeiten man bei der Benutzung der Ableitungen für den Text der Cron. Reinhardsbr. zu kämpfen hat. Ich halte es für unerlaubt, solche Nachrichten, bei denen ein berechtigter Zweifel über die Zugehörigkeit zur Chronik bestehen bleiben kann, in ihren Text aufzunehmen. Man muss sich da beschränken, den Benutzer darauf aufmerksam zu machen, dass diese oder jene Notiz in ihr gestanden haben kann, indem man sie unter dem Text mittheilt.

Dem Liber cron. ist ein Anhang vom Autor beigefügt, welcher über die Gründung der religiösen Orden, die Stiftung von Klöstern Thüringens und Erbauung der Kirchen der Stadt Erfurt annalistische Notizen enthält. Diejenigen über die Gründung der religiösen Orden stimmen meist fast wörtlich überein mit denen, welche der Cron. S. Petri moderna vorangestellt sind, und sind aus einem ganz ähnlichen Verzeichnis entnommen. Obwohl nun die Verbindung desselben mit der Cron. S. Petri keineswegs nur zufällig ist[2], so ist doch darum noch nicht zu schliessen,

1) Denn das ist in diesen Quellen nichts seltenes. Haben die Nachrichten über Missgeburten in der Cron. Reinhardsbr. gestanden, so ist zu vermuthen, dass sie sich da unter dem J. 1276 fanden, unter welchem Jahr sie in der Cron. S. Petri stehen, während sie Liber cron. Erford. zu 1270, die eine Cron. Thur. ampl. zu 1279 bringt. 2) Wie Wenck, Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 201, N. 1 meint. Es steht nicht nur in der Göttinger Hs. der Cron. S. Petri, sondern auch in der Würzburger, stand auch in der von Schedel excerpierten Hs., sowie in der, welche Nicolaus von Siegen benutzte. Der Anfang und später ein längerer Passus desselben sind aus der Chronik entlehnt.

dass der Autor diese Chronik sonst benutzte[1]. Er, der allem Anschein nach in Erfurt schrieb, konnte leicht auf vielen Wegen diese Notizen erhalten, ohne die St. Peters-Chronik selbst gesehen zu haben.

Ganz besondere Schwierigkeiten bietet die Benutzung der letzten drei Ableitungen aus der Reinhardsbrunner Chronik, welche wir anzuführen haben, für deren Textherstellung.

Schedel überschrieb seine Reinhardsbrunner Excerpte[2] in der zweiten Sammelhs. zur thüringischen Geschichte, welche er anlegte, Clm. 593: 'Excerpta de libris historiarum in celeberrimo monasterio Thuringie Reinhartzborn̄, ubi olim illustrissimi lantgravii Thuringie sepulturas eorum elegerunt'. Die gesperrten Worte besagen natürlich, dass er mehrere Geschichtsbücher, sicher mehr als eins, für dieses Stück benutzte. Ganz irrig hat Posse[3] aus den Worten geschlossen, das von Schedel excerpierte Werk habe den Titel 'Historiae Reinhardsbrunnenses' geführt. Aber den Ausdruck 'libri historiarum' konnte er doch dann nur von einem Werke gebrauchen, wenn dieses in mehrere Bücher getheilt war. Ist das bei einer rein annalistisch geordneten Chronik von vornherein sehr schwer glaublich, so hat sich doch auch nicht die Spur einer Eintheilung derselben in mehrere Bücher in unserer Ueberlieferung erhalten. Sonderbarer Weise fand Posse eine Bestätigung seiner Meinung darin, dass Schedel am Schluss eines Excerptes aus Ekkehards Chronik[4] schrieb: 'Cetera clarent in historiis', und darin, dass am Schluss der Annales landgr. Thur. (wiederum, wie ich annehmen muss, von Schedels Hand[5]) steht: 'quae singula et alia deinceps quaere in historiis'. Ich meine, man sollte vielmehr

1) Wenck a. a. O. S. 196 ff. vermuthete, der Autor des Liber cron. habe diesem Werk die Cron. S. Petri mod. anfügen wollen, weil in der Wiesbadener Hs. sich drei Verweisungen nach unten finden, welche möglicherweise auf Stücke dieser Chronik hindeuten könnten. Zwei von diesen Verweisungen zu 1248. 1291 finden sich aber nur in dieser Hs., und da sie auch andere Interpolationen enthält (vgl. N. A. XX, 404), muss man annehmen, dass auch diese Verweisungen interpoliert sind. Worauf sie sich bezogen, ist schwer abzusehen, da in der Wiesbadener Hs. nichts desgleichen folgt. Ein 'ut infra scriptum est' zu 1263, das auch in der Breslauer Hs. steht, ist wahrscheinlich nur missverständlich gemacht aus einem 'ut dictum est' der Cron. Reinhardsbr. an der Stelle. Der Epilog des Werkes, welcher beginnt 'Sufficere iam credimus nec ultra procedere volumus in hoc libro' schliesst es aus, dass der Autor die Absicht hatte, ein anderes Werk dem seinigen anzufügen. 2) Herausgegeben von Wenck, Entst. S. 85—115. 3) Reinh. Gesch. S. 8 f. 4) Vgl. N. A. XX, 618 f. und oben S. 246. 5) Oben S. 245 ff.

das Gegentheil daraus schliessen. Der Epitomator stellt doch die 'historiae' gerade in Gegensatz zu dem von ihm excerpierten Werk. Das Vorstehende schrieb er aus diesem aus, weil es sich eben nicht in den 'historiae' fand, das Folgende auszuschreiben unterliess er, weil es durch die 'historiae' genügend bekannt war. Und welche 'historiae' waren das? Nun jedesfalls im Allgemeinen die bekannten, dem Schreiber zugänglichen, gedruckte und ungedruckte. Ich verstehe nicht, was für einen Sinn es hätte, wenn Jemand ein Werk excerpierte, und dann schrieb: das Uebrige suche in demselben Werk. Er excerpierte es doch vermuthlich darum, weil es ihm sonst nicht zur Hand war. Und welchen Anlass man nun gar hat, unter den von Schedel am Schlusse des Ekkehard-Excerptes genannten 'historiae' gerade die Reinhardsbrunner Chronik zu verstehen, sehe ich gar nicht ab. Der Sinn kann doch auch da nur sein: Das übrige, was das excerpierte Werk enthält, schreibe ich deshalb weiter nicht ab, weil es mir durch andere Geschichten zu meinem Genügen bekannt ist. Wir wissen ja, dass Schedel eine ganz stattliche Zahl solcher Geschichten-Handschriften besass. Zudem Andere haben unser Werk keineswegs 'historiae' genannt, sondern ein Excerpt daraus ist überschrieben: 'Ex chronica Reinhersbornensi', und in dem von Wenck publicierten [1] Catalog der Reinhardsbrunner Bibliothek ist ohne Zweifel dieses Werk bezeichnet mit dem Titel: 'Cronica monasterii Reinherissbornensis'. [2]

Endlich aber, es ist leider vollkommen sicher, dass Schedel für seine Reinhardsbrunner Excerpte mehr als ein Werk benutzte. Wenck [3] hat schon gesehen, dass er neben der Reinhardsbrunner Chronik den Liber cron. ausschrieb. Es kann das keinem Zweifel unterliegen, da sein Wortlaut sehr oft mit dem des Liber cron. nicht nur gegen die Ueberlieferung der Hannoverschen Hs., sondern zuweilen auch zugleich gegen den anderer Ableitungen übereinstimmt,

1) Zeitschr. d. V. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 284. 2) Daneben erscheinen in dem Cataloge an historischen Hss., welche uns hier angehen: 'Parvula Cronica', worunter unmöglich unsere grosse Chronik verstanden war. Welch ein Werk das war, ist nicht auszumachen. (Sicher nicht die Annales breves, an welche Wenck a. a. O. S. 282 mit denkt, eher die Chronica Minor). Ferner 'Cronica Eusebii', das war ohne Zweifel die Ekkehard-Hs. Endlich 'Cronica Rudolffi', und diese Bezeichnung erregt lebhaftes Interesse. Ich kenne keine Chronik eines Rudolf, welche sich in Reinhardsbrunn befinden konnte. Waren das die Geschichten von 1187—1217? Hiess deren Verfasser Rudolf? Es ist leider vergeblich, darüber zu grübeln. 3) Entst. S. 54.

wie schon an einer von Wenck[1] bemerkten Stelle. Es haben Codex Hannover. und Hist. Eccard. übereinstimmend zum J. 1164: 'Murus Erfordensis a Ludewico II° lantgravio funditus destruitur'. Dagegen Liber cron.: 'A. D. MCLXV.[2] Murus Erfordensis a lantgravio Lodewico huius nominis quarto et comite provinciali secundo, cognomento Probo, destruitur et funditus evertitur'. Und daraus Schedel: 'Deinde a Ludewico secundo lantgravio, huius (!) quarto et comite provinciali secundo, cognomento Probo, destruitur murus Erffordensis MCLXV'. Da auch die Ann. S. Petri Erph. mai. und die Cron. S. Petri mod. eine Nachricht von der Zerstörung der Mauer zum J. 1165 haben, ist es wahrscheinlich, dass der Autor des Liber cron. seine Notiz einer Erfurter annalistischen Quelle entnahm[3], derselben, welcher er die Nachrichten über die Erfurter Kirchenbauten in der Appendix verdankt, oder sie wenigstens mit der der Cron. Reinh. verband.

Zunächst hat man ja zu untersuchen, ob sich solche Uebereinstimmungen zwischen Liber cron. und Schedel nicht dadurch erklären, dass beide nicht den ursprünglichen Text der Cron. Reinh., sondern schon einen stark gekürzten und abgeänderten, hier und da auch mit Zusätzen versehenen Auszug derselben benutzten[4]. Indessen stellt sich auch das als unmöglich heraus, wenn wir finden, dass Schedel dieselbe Partie der Chronik einmal nach deren ursprünglichem Text excerpierte, dann aber das wiederholte, was Liber cron. aus demselben Abschnitte entnommen hatte. Wegen der grossen Wichtigkeit der Frage muss ich mich entschliessen, das durch Gegenüberstellung der vier Stellen als zweifellos sicher zu erhärten.

Cron. Reinh. S. 61.	Schedel S. 91.
A. D. MCXCIII. Ludewico tercio lantgravio in Terra	

1) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 207. Posse S. 19 irrte, da er das Verhältnis zwischen Liber cron. und Schedel's Excerpten nicht erkannte, wenn er deren Wortlaut an dieser Stelle für den ursprünglichen der Cron. Reinh. gegen Waitz erklärte. 2) GQ. der Provinz Sachsen I, 203 falsch MCLX. 3) Wie Wenck a. a. O. bemerkte. 4) So meinte Posse S. 25 die nähere Uebereinstimmung der Beiden auf Benutzung derselben Hs. zurückführen zu müssen. Aber er sah nicht, dass diese dann schon zum wenigsten sehr stark gekürzt und überarbeitet sein musste, da Liber cron. und Schedel sehr oft dieselben kurzen Extracte aus einer langen Erzählung der Chronik mit denselben Veränderungen bieten, wie z. B. unter dem J. 1222. Schedel hat die Excerpte des Liber cron. nur noch oft weiter gekürzt und geändert.

Sancta mortuo, Hermannus frater eiusdem fratri mortuo successit.

S. 91, J. 1200.

Hermannus itaque lantgravius adhuc vivente Ludewico pio, fratre suo . . . factus fuerat Saxonie comes palatinus nobilissimamque Sophiam palatinam duxit in uxorem; qui suscepit ab ea duas filias. Quarum prima vocabatur Iutta, que coniuncta fuit Theoderico marchioni Misnensi, genuitque Heinricum marchionem, patrem Theoderici marchionis et Adelberti lantgravii, avum Frederici lantgravii et marchionis. Defuncto itaque Theoderico primo Iutta dicta accepit in coniugium Popponem comitem de Hennenberg, patruum comitis Bertoldi de Hennenberg, genuitque ex ea Hermannum [comitem] de Hennenberg. Erantque uterini fratres Heinricus marchio et Hermannus comes, qui genuit Popponem iuniorem de Hennenberg et Bertoldum episcopum. Secunda filia principis Hermanni, scilicet Hedwigis, coniuncta est comiti Alberto de Alsacia. Defuncta ergo prima uxore mortuoque fratre suo in transmarinis partibus Ludewico lantgravio, predictus Hermannus, Saxonie co-

Hermannus nobilissimam Sophiam palatinam duxit in uxorem, ex qua duas filias sustulit; quarum prima vocabatur Iuttha, que coniuncta fuit marchioni Mysenensi Diterico[1], genuitque Heinricum marchionem, patrem Ditherici marchionis et Adilberti lantgravii, avum Friderici lantgravii et marchionis. Defuncto Dytherico primo Iuttha dicta accepit Bopponem comitem de Henneberg, patruum comitis Bertoldi de Henneberg, genuitque ex eo Hermannum comitem de Henneberg. Erantque uterini fratres Heinricus marchio et Hermannus comes. Qui genuit Bopponem iuniorem de Henneberg et Bertoldum Herbipolensem episcopum. Secunda filia Hermanni vocabatur Hedewigis, que iuncta fuit comiti Adilberto de Alsacia.

A. D. MCXC.[2] predictus Saxonie Hermannus comes

1) Uebergeschrieben 'theoderico'. 2) Das richtige, aber von Cron. Reinh. (oben 1193) abweichende Jahr entnahm Sch. daher, dass in der Chronik unter 1190 der Tod Ludwigs III., des Vorgängers Hermanns, verzeichnet ist. Unten behielt er aber das falsche Jahr nach Liber cron. bei.

mes palatinus, adeptus Thuringie principatum, qui eciam per legalem copulam accepta nobilissima Sophia, filia ducis Bavarie, suscepit ab ea nobilissime indolis filium, ut predictum est, Lodewicum quartum huius nominis lantgravium, et Hermannum, qui obiit in Ysenache; Heinricum, qui postea in regem Romanum electus fuit; Conradum, qui se optulit ordini domus Theutonice; et duas filias, quarum prima Irmigardis copulata fuit comiti Heinrico de Anholt; secunda Agnes, que coniuncta est duci Austrie.

palatinus adeptus est Thuringie principatum; qui aliam duxit uxorem Sophiam nomine, filiam ducis Bavarie, ex qua sustulit filium nomine Ludovicum, IIII. eiusdem nominis lantgravium, et Hermannum, qui obiit in Ysenach; Heinricum, qui postea in regem Romanum electus fuit; Cunradum, qui se contulit ordinis (!) domus Theutonice; et duas filias, quarum prima Irmigardis copulata fuit comiti Heinrico de Hanhalt; secunda Agnes, que coniuncta est duci Austrie.

Die vorstehenden Stellen der Cron. Reinh. sind Quelle für die folgenden des Liber cron. Da ist aber die Anordnung der Genealogie verändert, indem die Kinder der ersten Gemahlin Hermanns denen von der zweiten Gemahlin nachgestellt sind. Die Gegenüberstellung lehrt deutlich, dass hier Schedel dem Liber cron. folgt, wie er oben Cron. Reinh. ausgeschrieben hat.

Liber cron.

A. D. MCXCIII. Ludewico tercio huius nominis Thuringie lantgravio in expedicione sancte crucis defuncto, Hermannus frater ipsius, palatine principatu insignitus, comes provincialis effectus est atque fratri mortuo successit, dictus Thuringorum lantgravius quartus.

A. D. MCC. . . . Hermannus comes palatinus Saxonie post adeptus est Thuringie principatum. Hic accepit uxorem ducis Bavarie filiam nomine Sophiam et suscepit

Schedel S. 94.

A. D. MCXCIII. Ludowico tercio huius nominis *principe* Thuringie in expedicione sancte crucis *sublato,* Hermannus frater ipsius,

comes palatinus Saxonie, principatum Thuringie adeptus, accepit uxorem ducis Bavarie filiam nomine Sophiam; *ex qua* sus*tulit* Ludo-

ab ea, ut predictum est, Ludewicum quartum eiusdem nominis lantgravium et Hermannum, qui obiit in Ysennache; item Heinricum, qui postea in regem Romanum electus fuit; item Conradum, qui se obtulit ordini domus Theutonice; et duas filias, quarum prima Hermengardis[2] copulata fuit Henrico comiti[3] de Anhalt; secunda Agnes, que coniuncta est duci Austrie. Item alias duas filias habuit cum prima uxore Sophia palatina; quarum prima vocabatur Iutta, que coniuncta fuit marchioni Misenensi Diderico, genuitque Heinricum marchionem, patrem Theoderici marchionis et Adelberti lantgravii, avum Friderici lantgravii et marchionis. Secunda filia principis Hermanni Hedewigis est coniuncta comiti Adelberto de Alsacia.

vicum quartum eiusdem nominis lantgravium, maritum sancte Elizabeth[1], et Hermannum, qui obiit in Ysenache, *et* Heinricum, qui postea in regem Romanum electus fuit; item Conradum, qui se obtulit ordini domus Theutonice; et duas filias, quarum prima Hermengardis copulata fuit Heinrico comiti de Anhalt; secunda Agnes, que coniuncta est duci Austrie. Item alias duas[4] habuit cum prima uxore Sophia palatina; quarum prima vocabatur Iutta, que coniuncta fuit marchioni Missenensi Diderico, genuitque Heinricum marchionem, patrem Theoderici marchionis et Adelberti lantgravii[5] et marchionis.
Secunda filia principis Hermanni Hegdewigis est, *que* coniuncta *est* comiti Adelberto de Alsacia.

Das somit gesicherte Ergebnis, dass Schedel den Liber cron. neben der Cron. Reinh. ausschrieb, wird nun auch dadurch weiter bestätigt, dass er aus diesem auch Stellen bringt, welche anderswoher, nicht aus der Cron. Reinh. genommen sind, so die Stelle, welche, wie wir oben S. 256 fanden, im Liber cron. aus der Reinhardsbrunner Genealogie abgeschrieben ist[6], so die im Liber cron. aus unbekannter Quelle übernommenen Nachrichten über den Verkauf Thüringens zu 1294 und zu 1280 über den Zwist

1) Diese drei Worte aus der hier weggelassenen Partie von Liber cron. zu 1200. 2) So die Maihinger Hs., die andern 'Ermengardis' richtig. 3) So die Maihinger Hs., die andern 'comiti Heinrico' mit Cron. Reinh., also richtig. 4) 'filias' hat Sch. nicht. 5) Die Worte 'avum Fr. lantgr.' hat Sch. ausgelassen. 6) Schedel bringt sie zu 1224 (Wenck S. 96), nachdem er die Geburt der Sophie, Tochter des Landgrafen Ludwigs IV. berichtet hat: 'que postea tradita est duci Brabancie, que genuit Heinricum Hassie lantgravium; qui Henricus genuit Ottonem. Otto autem genuit Heinricum minorem lantgravium'.

zwischen dem Markgrafen Dietrich und dem Erzbischof von Magdeburg [1]. Es ergiebt sich sogar, dass gar keine andere Erklärung des wahren Verhältnisses von Schedels Excerpten zum Liber cron. als die hier gegebene denkbar ist, wenn wir finden, dass Schedel eine ganze Anzahl falscher Lesarten mit einer Hs. nur des Liber cron. gemein hat, dass er also eine dieser nächst verwandte Hs. desselben Werkes nothwendig ausgeschrieben haben muss. Schon oben [2] setzte ich absichtlich zwei falsche Lesarten der Maihinger Hs. des Liber cron. in dessen Text ein. Schedel hat zu 1173 (S. 93) 'lantgravius prior natu principatum et probi (so am Ende der Zeile für 'probitatem', wie Cron. Reinh. und Liber cron. haben) et nomen patris obtinuit'. Am Rande aber setzte er hinzu 'nobilitz' [3], d. i. schlechte Abkürzung für 'nobilitatem', und so hat die Maihinger Hs. Was Schedel zu 1222 (S. 96) hat, stammt alles aus Liber cron. Er hat da folgende falsche Lesarten der Maihinger Hs.: 'Schauenfort' statt 'Schowenforst' [4], 'Rudelstad' ('rudolstad' Maihinger Hs.) für 'Rudolfstat', 'Rochlisberch' (die andern Hss. haben andere Formen), 'mense Iunio' statt 'mense Iulio', 'Depelyn' weiter entstellt aus 'Dopelyn' der Maihinger Hs. statt 'Dobelin' [5].

Es versteht sich von selbst, dass durch dieses Ergebnis der Werth der Excerpte Schedels sehr beeinträchtigt wird. Eine ganz bedeutende Anzahl von Stellen, die aus dem Liber cron. entnommen sind, scheidet als für die Textgestaltung der Chronik werthlos gänzlich aus [6]. Bei andern Stellen, die Schedel wenigstens theilweise aus der Chronik

---

1) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 234 f. = Wenck, Entst. S. 107 (wo aber zu lesen ist 'Friderici ['Frider̄' Hs.] et Theoderici'). 104 f. Dass diese Nachrichten nicht etwa aus Cron. Reinh. entlehnt sind, sieht man schon daraus, dass sie in den für die Anordnung massgebenden Hss. des Liber cron. (s. oben S. 256, N. 5) weit hinter den Auszügen aus dieser Chronik stehen. 2) S. 266, N. 2. 3. 3) Nicht 'nobilis', wie Wenck S. 93, N. 1 angiebt. 4) 'Schauenforst' Wiener Hs.; 'Scowinvorst' Cron. Reinh. 5) Schedel hat da aber auch richtige Lesarten mit der Maihinger Hs. gemein, wo in der Ausgabe (GQ. der Pr. Sachsen I, 208 f.) Fehler der Wiener Hs. stehen, wie 'civ. illorum succendit' statt 'civ. eorum incendit'. 6) Darunter auch der Abschnitt zu 1241 (S. 99), welcher wörtlich aus Liber cron., nicht aus Cron. Reinh. entlehnt ist. Wir haben daher noch lange kein Recht, die Zusätze in diesem Abschnitt, welche Liber cron. und Sch. gemein haben, für Worte der Chronik zu halten, wie Wenck S. 51 meint. Eine Uebereinstimmung der Beiden wie 'obfuit' in diesem Abschnitt für 'obvius fuit' der Chronik (wie Wenck zu Unrecht S. 99 geändert hat) und andere zeigen deutlich genug, dass hier Liber cron. Quelle für Schedel ist. Der Druck nach der Wiener Hs. des ersteren hat hier wieder eine Reihe Fehler.

entlehnt haben muss, wird es zum mindesten zweifelhaft, ob die Uebereinstimmung seines Wortlautes mit Liber cron. die Worte der Quelle ergiebt, denn er kann da beide Werke nebeneinander benutzt, deren Wortlaut compiliert haben. Sicher scheint das z. B. geschehen zu sein an folgender lehrreicher Stelle. Codex Hannover. hat[1]: 'Hinricus lantgravius electus in regem a. D. MCCXLVII', das, was da nothwendigerweise folgte, ist weggelassen, weil der Compilator danach einen Abschnitt aus den Gesta archiep. Magd. einschob. Ein Restchen des hier weggelassenen giebt T. mit: 'Henricus landgravius in regem anno MCCXLVII. electus in odium alterius'[2]. Die hier zu Grunde liegende Quelle, die Chron. Minor, hat: 'Heinricus langravius in regem electus a. D. MCCXLVII. in odium Friderici Conradum, filium eiusdem Friderici, regem in conflictu aput Frankinvurt cum suo exercitu in die sancti Dominici vicit et confudit'. Und das alles hat Schedel S. 100: 'A. D. MCCXLVII. Heinricus lantgravius, frater Ludovici, qui fuit maritus sancte Elizabeth, electus in regem in odium Friderici Cunradum, filium eiusdem Friderici, regem in conflictu apud Franckenfurt cum suo exercitu in die sancti Dominici vicit et fudit', aber die gesperrten Worte finden sich weder in der Quelle noch in Hann. und T. Wohl aber stehen diese im Liber cron.: 'A. D. MCCXLVII. Henricus lantgravius, frater Ludewici, qui fuit maritus beate Elizabeth, electus est in regem in odium Friderici imperatoris, qui Conradum, filium eiusdem Friderici, regem in conflictu apud Franckenfurt cum suo exercitu in die sancti Bonifacii[3] vicit et confudit'. Schedel bringt die Schlusspartie der Notiz also in Uebereinstimmung mit der Quelle, während sie hier abgeändert ist. Es bleibt doch wohl nichts anderes übrig als anzunehmen, dass Schedel die ersten Worte aus Liber cron., das Folgende aus Cron. Reinh. entnahm, und danach den Text der letzteren zu construieren.

Man sieht hiernach, wie schwierig und prekär die Benutzung der Schedelschen Excerpte für den Text der Chronik ist[4]. Aber auch diejenigen Stücke, welche Schedel

---

1) Wegele S. 225 giebt die Stelle verstümmelt. 2) Wo gleich zum folgenden Jahre übergegangen wird. 3) Man hält den Verf. des Liber cron. seit K. Herrmann, Bibl. Erfurt. S. 61 für einen Dominikaner. Sollte aber wirklich ein solcher den Tag des h. Dominicus in den des h. Bonifaz (Beider Feste fallen auf denselben Tag) abgeändert haben? 4) Posse S. 15 f. hat sie ungeheuer überschätzt. Dagegen hat Wenck, Entst. S. 50 viel richtiger über den Werth dieser Excerpte geurtheilt,

unzweifelhaft aus ihr entnahm, sind doch nur von geringem Werth für ihren Text, weil er sehr stark kürzte, in Folge dessen auch vielfach den Wortlaut, namentlich oft willkürlich die Wortstellung veränderte, zuweilen auch recht nachlässig excerpierte.

Aber wir haben nun noch eine der allerwichtigsten Fragen betreffs dieser Excerpte zu verhandeln. Sie enthalten auch nach Abzug der aus Liber cron. entnommenen Stücke noch eine grosse Anzahl von Stellen, welche sich in der Hannoverschen Hs. der Cron. Reinh. nicht finden. Haben wir anzunehmen, dass diese alle in der Cron. Reinh. gestanden haben? Ohne weiteres gewiss nicht. Da wir fanden, sicher habe Schedel mindestens zwei Bücher in seinen Excerpten ausgeschrieben, sein Ausdruck 'de libris historiarum' [1] somit besagte, dass er mehrere Reinhardsbrunner Geschichtswerke ausschrieb [2], kann er deren auch noch andere für die Excerpte benutzt haben. Und das ist viel mehr als wahrscheinlich. Unter dem J. 1138 bringt Schedel ein Stück aus der Chronik Otto's von Freising (VII, 22. 23). Daran schliesst sich eine kurze Genealogie der Staufer von Herzog Friedrich III. und König Konrad III. bis Konradin, deren Quelle ich nicht nachzuweisen vermag. Ihr Schlusssatz aber ist wörtlich aus Chron. Urspergense [3] entnommen. Nun weder aus dieser Chronik noch aus der Otto's findet sich sonst ein Wort in der Reinhardsbrunner, und es ist nichts weniger als wahrscheinlich, dass diese beiden Werke in Reinhardsbrunn benutzt werden konnten. [4] Zudem kennzeichnet sich die staufische Genealogie als süddeutschen Ursprunges, da sie den Grafen Bernger von Sulzbach, Vater der Königin Gertrud, als Gründer der Klöster Berchtesgaden und Kastell bezeichnet. Es ist gar-

---

aber doch nicht recht erkannt, wie stark deren Werth durch die von ihm selbst bemerkte Thatsache beeinträchtigt wird, dass Sch. den Liber cron. benützte. Deshalb hat er auch in seinem Abdruck der Excerpte nicht unterschieden, was aus diesem, und was aus Cron. Reinh. genommen ist. Das wäre aber eine der wichtigsten Aufgaben bei dieser Ausgabe gewesen.

1) Oben S. 261. 2) Wie er dazu kam, den Liber cron. als ein Reinhardsbrunner Werk zu bezeichnen, auch wenn er die Hs. nicht aus diesem Kloster erhielt, setzte Wenck, Entst. S. 55 gut auseinander. 3) SS. XXIII, 345. 4) Aber wohl zu beachten ist, dass Schedel eine Hs. des Chron. Ursperg. selbst geschrieben hat. Vgl. SS. XXIII, 333. — Die Worte, welche auf die aus Chron. Ursp. entlehnte Stelle bei Schedel (Wenck S. 91) folgen, stammen theils aus Cron. Reinh. 1140 (S. 31), theils hat sie sich Schedel selbst zurecht gemacht, vielleicht mit Benutzung der schon oft erwähnten Reinhardsbrunner Genealogie, mit welcher die Worte 'nupsit Ludowico secundo lantgravio' übereinstimmen.

nicht möglich, dass das Stück aus der Cron. Reinh. stammt. Ebenso undenkbar ist, dass eine Notiz, welche Schedel zu 1135 über Gründung und Weihe des Klosters Reichenbach [1] in der Diöcese Regensburg, am Regen-Fluss, bringt, aus Cron. Reinh. entnommen sein kann [2].

Dass aber die grössere Masse der übrigen Nachrichten Schedels, welche sich nicht im Cod. Hannover. finden, der Cron. Reinh. angehörte, kann schon darum nicht bezweifelt werden, weil sie zum grössten Theil denselben Quellen entnommen sind, welche sonst viel in der Cron. Reinh. benutzt waren, nämlich Ekkehards Chronik, Cronica S. Petri mod., Ann. S. Petri mai., Chron. Minor. Es kann um so weniger bezweifelt werden, als wir grössere Massen von Mehr bei Schedel gerade da finden, wo in der Hannoverschen Hs. nothwendig grössere Stücke weggelassen sein müssen. So fehlt in der Hs. alles zwischen den Jahren 1116 und 1125, weil da ein grösseres Stück aus den Gesta archiep. Magd. nach 1116 eingeschaltet ist, und aus dieser Partie bringt Schedel zu 1123. 1125 bedeutende Ergänzungen [3]. Es wird weiter die Zugehörigkeit zur Cron. Reinh. vieler solcher Schedelschen Stellen, welche die Hannoversche Hs. nicht enthält, dadurch sicher gestellt, dass sie sich auch in andern Ableitungen der Chronik finden, wie z. B. eine Ekkehard-Stelle der eben genannten Partie zu 1123, welche Schedel hat, auch durch die Cron. Thur. ampl. [4] geboten wird. Auch ein originaler Bericht zu 1279 (S. 104) über das den Erfurtern durch den Erzbischof von Mainz auferlegte Interdict bei Schedel wird dadurch als der Cron. Reinh. entnommen erwiesen, dass er, wenn auch gekürzt, von der Chron. Thur. ampl. (und Hist. Eccard.) gebracht wird [5].

Viel bedenklicher steht es mit Schedels Nachrichten über den falschen Friedrich (Dietrich Holzschuh) zu 1285. 1286, die sich weder im Cod. Hannover. noch in sonst

---

1) Vgl. SS. XV, 2, 1079. Woher Schedel sie hat, weiss ich nicht anzugeben. 2) Auch der Eingang des Jahrberichtes 1198 (S. 94) über die Doppelwahl kann nicht aus der Cron. Reinh. genommen sein, er scheint von Schedel selbst zu stammen. 3) Eine darunter über den Tod des Gründers von Reinhardsbrunn zu 1123 (S. 89) erweist sich durch ihren Inhalt als aus der Cron. Reinh. entnommen. 4) Da falsch zu 1124. Aus dieser ist sie in die Hist. Eccard. c. 370 übergegangen. Da falsch zu 1134. 5) Aber mit Wenck anzunehmen, dass der Bericht aus einem (angeblich ehedem vorhandenen) grösseren Chron. Sampetrinum in die Cron. Reinh. aufgenommen sei, liegt nicht nur kein Grund vor, sondern ist ganz unmöglich, wie sich im weiteren Verlauf meiner Untersuchungen zeigen wird.

einer Ableitung der Cron. Reinh., dagegen wörtlich so, nur noch mit einem längeren Zusatz bei Konrad von Halberstadt finden[1]. War das ein Originalbericht der Cron. Reinh., wie kam er dann zu Konrad? Aber wir finden noch an einer andern Stelle gar merkwürdige Uebereinstimmung zwischen Schedels Excerpten und Konrad. In der Hs. der Cron. Reinh. ist ein Bericht über den Krieg Albrechts des Entarteten gegen seine Söhne irrig zu 1271 statt zu 1281 gesetzt[2]. Er beginnt 'A. D. MCCLXXI. orta est magna discordia inter Albertum lantgravium et filios suos Hinricum, Tidericum et Fredericum propter matrem ipsorum. Nam comites provincie adherebant patri, ministeriales vero et alii nobiles fovebant partem filiorum'. Es folgt[3] unter 1281 der aus der Cron. S. Petri entnommene Bericht über denselben Krieg, welcher beginnt: 'A. D. MCCLXXXI. gravis gwerra orta est inter [seniorem[4]] lantgravium Albertum et Theodericum filium eius, civibus Erfordensibus astantibus lantgravio seniori, quibusdam vero ministerialibus adiuvantibus partem iunioris lantgravii'. Zu unfreudiger Ueberraschung bemerkt man, dass diese beiden Berichte sowohl bei Konrad als bei Schedel verbunden erscheinen in folgender Weise:

Konrad.	Schedel.
a. D. MCCLXXXI. orta est *magna* [gwerra et[5]] *discordia* <in Thuringia[6]> inter seniorem lantgravium	A. D. MCCLXXXI. *Discordia* oritur inter seniorem lantgravium Albertum et *filios suos, Heinricum, Dytheri-*

1) Wie Wenck S. 106, N. 2 bemerkte. Und zwar stehen sie in allen drei Hss. der Cronographia, nicht nur in der interpolierten Hannoverschen. — Wenck vermuthet hier wieder, die Nachrichten stammen aus dem grösseren Chron. Sampetr. (also doch wohl, sie seien aus diesem in die Cron. Reinh. übergegangen). Er wird in seiner Vermuthung hier dadurch unterstützt, dass in der Thüringischen Fortsetzung der Sächs. Weltchronik (D. Chr. II, 303), welche im wesentlichen Excerpt aus der Cron. S. Petri mod. ist, sich zu deren Text zwei Zusätze finden, welche Konrads Worten sehr ähnlich sind. Aber da diese Zusätze eben in den Bericht der Cron. S. Petri eingefügt sind, welcher mit dem bei Konrad — Schedel garnicht verwandt ist, so muss ich schliessen, dass sie hier aus einer zweiten Quelle hinzugefügt sind. Und das wird dadurch sicher gestellt, dass in der Dresdener Hs. der Erfurter Chronik, welche der Thür. Forts. viel näher verwandt ist als die bekannte Cron. S. Petri, genau dasselbe, aber kein Wort mehr über den falschen Friedrich steht als in dieser. Daher ist es ganz unmöglich, dass eine St. Peters-Chronik Quelle für die Nachrichten bei Konrad und Schedel gewesen sein kann.
2) Wegele S. 242. 3) Wegele S. 252. 4) Steht nicht in der Hs., aus Cron. S. Petri ergänzt. 5) 'gw. et' nur in Cod. Hann., fehlt Cod. Vat. u. Vind. 6) 'in Th.' fehlt Hann.

Albertum[1] et *filios suos,* scilicet *Henricum, Theodericum*[2] *et Fredericum, propter* deieccionem matris eorum, *comitibus* terre[3] et civibus Erfordensibus astantibus lantgravio seniori, quibusdam vero ministerialibus iuvantibus partem *filiorum.*

cum[4] *et Fridericum, propter* deieccionem matris eorum, ut prius scriptum est[5], *comitibus* terre et civibus Erffordensibus lantgravio seniori astantibus, quibusdam vero ministerialibus adiuvantibus partem *filiorum*[6].

Und die Schwierigkeiten häufen sich noch mehr durch die Bemerkung, dass bei Konrad der Jahrbericht zu 1281 hier schliesst, dass dagegen bei Schedel ein längerer Passus folgt, in welchem der originale Bericht der Cron. Reinh. zu 1281 (1271). 1282 mit dem aus der Cron. S. Petri genommenen zu 1281 weiter wie oben compiliert ist[7], dafür Konrad zum J. 1282 nur die Schlussworte des Jahrberichtes der Cron. Reinh. hat, welche bei Schedel fehlen: 'Sed a. D. MCCLXXXII. facta est magna[8] pax inter eos et concordia'. Mag man nun auch sinnen und grübeln, so lange man will, man wird schwerlich eine andere Lösung finden als eine der beiden folgenden: Entweder schrieb Schedel den oben abgedruckten Passus zu 1281 und die Nachrichten über den falschen Friedrich aus Konrads Cronographia selbst ab, oder er und Konrad benutzten (Sch. neben der Cron. Reinh.) eine Quelle, in welcher der Passus zu 1281 schon aus den beiden Berichten der Cron. Reinh. zusammengefügt war, und dieser entnahmen beide auch die Nachrichten über den falschen Friedrich. Für die erste Annahme spricht gewiss, dass in unserer Hs. der Cron. Reinh. auch Konrads Werk steht, dass auch zu Ende des 17. Jh. eine Hs. in Nürnberg existierte, welche beide Werke enthielt[9]. Aber freilich keine dieser beiden Hss. kann Schedel benutzt haben, da in beiden die Stücke der

1) 'Alb. sen. lantgr.' Hann. 2) 'Thidericum' Vat. 3) Fehlt Hann., Vind. 4) 'Dyther' im Text, am Rande 'theoderic̄'. 5) Nämlich zum J. 1269. 6) Ich habe das, was mit dem aus Cron. S. Petri genommenen Bericht übereinstimmt, einfach Antiqua, was mit dem Originalbericht der Cron. Reinh. stimmt, cursiv, was mit keinem der beiden genau stimmt, Antiqua gesperrt setzen lassen. 7) Darin findet sich aber auch eine Stelle über die Heirath Friedrichs des Freidigen und seinen Sohn Friedrich den Lahmen, die weder in der Hann. Hs. der Cron. Reinh., noch in einer anderen Ableitung derselben steht. Dass sie ihr dennoch angehörte, kann mit keinem Grade von Sicherheit angenommen werden. 8) Fehlt Hann.; 'inter eos m. pax' Vind. — Cron. Reinh. hat: 'Unde facta est composicio inter patrem et filium et pax magna in Thuringia'. 9) Siehe oben S. 242.

Cron. Reinh. mit den Gesta archiep. Magd. verbunden waren. Er muss eine reine Hs. der ersteren ausgeschrieben haben[1]. Die zweite Möglichkeit eröffnet die angenehme Aussicht, auf solch eine hypothetische Quelle für Konrad und Schedel, in welcher Stückchen aus Cron. S. Petri und Cron. Reinh. excerpiert und mit anderen Nachrichten vereinigt waren, diejenigen Nachrichten des letzteren abzuladen, welche wir der Cron. Reinh. absprechen mussten, auch zu erklären, warum Konrad nur so wenige Nachrichten aus der Cron. S. Petri zwischen 1281 und 1291 bringt[2], aber sie ist ein Irrlicht, das in einen bodenlosen Sumpf führt. Ich für meinen Theil kann nur die erste Hypothese für wahrscheinlich halten.

Auffällig ist es, dass Schedel verhältnismässig gerade so viele Stellen aus der Cron. S. Petri mehr bietet als die Hannoversche Hs.[3], dennoch muss ich es für ganz unwahrscheinlich erachten, dass er für diese, von ihm als Reinhardsbrunner erklärten, Excerpte auch die Cron. S. Petri benutzt hat, da ja in seiner Hs. die Excerpte aus diesem Werk den Reinhardsbrunner unmittelbar vorangehen. Die Weglassung gerade solcher Stellen der Cron. Reinh. durch den Compilator der Hannoverschen Hs. erklärt sich oft durch ihren rein localgeschichtlichen Inhalt, zuweilen erkennt man deutlich, dass sie durch Stücke der Gesta archiep. Magd., welche annähernd ähnliches berichteten, verdrängt wurden. Deshalb muss ich es durchaus für wahrscheinlich halten, dass sie sämmtlich in der Cron. Reinh. standen, und glaube richtig zu handeln, wenn ich sie alle, auch solche, deren Zugehörigkeit zur Cron. Reinh. nur durch Schedel bezeugt wird, in deren Text aufnehme[4]. Aber auch so ist der Gewinn, welchen die Schedelschen Excerpte für die Ausgabe bieten, nicht sehr beträchtlich, zum Theil problematisch.

---

1) Sonst konnte er unmöglich so excerpieren, dass er nie ein Wort aus den Gesta übernahm. 2) Da Konrad nur an den oben S. 271 f. genannten Stellen Uebereinstimmung mit der Cron. Reinh. zeigt, erörtere ich hier, wo es sich um die Ableitungen der letzteren handelt, sein Verhältnis zur Cron. S. Petri nicht weiter, um es in anderem Zusammenhange aufzunehmen. 3) Ich bemerke aber, dass von denen, welche er mehr hat, sich keine bei Konrad findet, und ferner, dass dieses Mehr nicht ganz so gross ist, wie Wencks Ausgabe durch die Druckart andeutet. Die Notizen zu 1160. 1229 (Wenck S. 98 falsch 1228), zu 1242 theilweise, 1245 stehen in der Hs. und in der Ausgabe, die letztere falsch zu 1243. 4) An Beispielen erweise ich unten, dass mehrere Nachrichten der Cron. S. Petri, welche Schedel bringt und die in der Hann. Hs. fehlen, in der Cron. Reinh. gestanden haben müssen.

Wir kommen zu den letzten beiden Ableitungen, der Cronica Thuringorum ampl. und der Hist. Eccard., deren Inhalt, Charakter und Verhältnis zu einander ich N. A. XX, 407 ff. dargelegt habe. Hier habe ich über die letztere noch nachzutragen, was ich inzwischen nach Benutzung der einzigen Hs., in welcher sie steht[1], gelernt habe. Die nicht signierte, auf dem Rücken des neuen Einbandes als 'Cronica Martiniana' bezeichnete Papierhs. der Jenaer Universitätsbibliothek in Folio von 160 Blättern ist ganz von einer Hand in der zweiten Hälfte des 15. Jh. geschrieben. Sie enthält zunächst mit der Ueberschrift: 'Incipit liber Cronice Martiniane' ein grosses Stück der Chronik Martins von Troppau mit der Vorrede ('Quoniam scire' u. s. w.), in welchem Kaiser und Päpste durcheinander gemischt sind. Die Kaisergeschichte Martins schliesst auf f. 92 mit Heinrich III.[2] Die Päpste schliessen mit Alexander II. auf f. 94[3]. Danach ist nun der Rest der Seite (1/3 Columne) frei gelassen[4], und es folgt f. 94'—159 die sogenannte Hist. Eccard., wie sie in der Ausgabe vorliegt. Aber keineswegs enthält die Hs. wirklich zwei verschiedene Werke. Der in der Hist. Eccard. zunächst behandelte Kaiser ist Heinrich IV. (III.), der erste Papst, dessen Geschichte behandelt wird, Gregor VII. Die Kaiser- und Papstgeschichte schliesst also an die oben aus Martins Chronik abgeschriebene genau an. Auch ist die Einrichtung und Ausstattung der Hs. hier genau dieselbe wie in dem Martin-Fragment, die Kaiser- und Papstkapitel beginnen hier wie dort mit abwechselnd blauen und rothen Initialen. Aber auch das Kapitel über Thüringische Landesgeschichte ist nur eine Fortsetzung des schon vorhergehenden. Denn in den Martin-Text sind sehr zahlreiche Einlagen aus denselben Quellen gemacht, aus denen die Hist. Eccard. grösstentheils zusammengesetzt ist, in erster Linie aus der Cron. Thur. ampl.[5], welche auch für die Hist. Eccard. die

1) Zwei moderne Hss. der Kgl. Bibliothek in Hannover sind unvollständige Copieen der Jenaer Hs. 2) Der hier wie bei Martin als II. bezeichnet ist. Schluss: 'ponitur in decreto in de consecracione d. II. Ego Beringerus.' = SS. XXII, 467, Z. 33. 3) Schluss: 'violenter voluit obtinere papatum, sed non potuit etc.' = SS. XXII, 434, Z. 15. 4) Und das wohl nur, weil es nicht mehr lohnte, das folgende mit der in grosser schwarzer Schrift zu gebenden Ueberschrift (wie sie jedes Landgrafenkapitel hat) 'De ortu lantgraviorum Thuringie' auf dem geringen Rest der Seite zu beginnen. 5) Unter Theodorus papa steht z. B. eine lange Interpolation, welche beginnt, wie folgt. Ich stelle ihr in erster Columne den Text der Cron. Thur. ampl. gegenüber und setze da in Klammern,

Hauptquelle ist, dann aus Cron. Reinhardsbrunn.[1], Chron. Minor, dann auch schon aus der Erfurter Chronik des Dresdener Codex[2]. Also der Autor, wenn wir ihn so nennen dürfen, dieser Compilation wollte eine Hs. herstellen, welche allgemeine und thüringische Landesgeschichte enthielt. So weit seine thüringischen Quellen noch wenig ergiebig waren, begnügte er sich Martins Chronik zu copieren und sie aus jenen zu interpolieren. Von da an aber, wo jene reicher wurden, änderte er sein Verfahren, legte die Cron. Thur. Isenac. ampl. zu Grunde seiner Compilation und vermehrte sie durch massenhafte Entlehnungen aus seinen andern Quellen, indem er nur noch wenig aus

---

was darin zu dem ursprünglichen Text der Cron. Thur. Isenac. hinzugefügt ist:

Rege Theoderico Francorum et Thuringorum defuncto sine liberis, successit ei Hilpertus frater suus, [qui edificavit castrum Hilburg et Hilpugehusen]. Postquam filius eius Clotarius; postquam Tagebertus, qui per totam Franciam et totam Almania rexit solus rex, excepta Saxonia.	Rege Theoderico Francorum et Thuringorum defuncto sine liberis, successit ei Hiltpertus frater suus, qui edificavit castrum Hiltburgk et Hiltburgehußin in Franconia tempore Mauricii imperatoris Romanorum. Post illum regnavit, scilicet Hiltpertum, filius eius Clotarius. Post illum Thagebertus primus, qui per totam Franciam et totam Almaniam rexit solus, excepta Saxonia.

Ich habe die Fehler des Cod. Dresd. der Cron. Thur. ampl. (wie 'postquam' für 'post quem') beibehalten. Sie werden oft durch die Hs. der Hist. Eccard. verbessert, da in ihr die Mutterhs. der Dresdener ausgeschrieben ist (N. A. XX, 413). Wie vielfach sonst, hat auch hier schon der Compilator der Hist. Eccard. seine eigenen weisen Zusätze gemacht.

1) Das erhellt sowohl aus der Aufnahme solcher Nachrichten, welche in der Hannoverschen Hs. erhalten sind, wie der zu 1060 über den Tod Liutpolds von Mainz (Wegele S. 9), als auch daraus, dass sich in den Interpolationen Nachrichten aus Ekkehards Chronik und deren Zusätzen aus Lamperts Annalen finden, welche der Erfurter und der daraus abgeschriebene Reinhardsbrunner (vgl. N. A. XX, 618) Ekkehard-Codex enthalten, welcher letztere in der Cron. Reinh. benutzt ist. 2) Aus dieser ist die einzige Notiz, welche in diesem Theil benutzt werden konnte, wörtlich abgeschrieben, aber schon wieder mit einem Zusatz versehen:

Dresd. Cod. K 316.	Cron. Martin. f. 94.
A. D. MXXXVI. constructum est monasterium Scotorum sancti Iacobi in Erfordia a Waltero de Glißbergk, filio marchalci de Kalentyn, sub Erhardo primo abbate eiusdem claustri.	Nota a. D. MXXXVI. Constructum est monasterium Scotorum sancti Iacobi in Erffordia a Walthero de Glißbergk, filio marschalci de Kalentisburgk, sub Ebirhardo primo abbate eiusdem claustri, sub papa Clemente (statt Benedicto) nono, archieppiscopo Maguntino nomine Arribo.

Martins Chronik abschrieb, deren Nachrichten über Kaiser und Päpste oft aus Chron. Minor und seinen anderen Quellen ergänzte. Er verfuhr ähnlich wie der Mann, welcher Konrads Chronographie durch Stücke der Sächsischen Weltchronik und anderes vermehrte, Gesta archiep. Magdeb. und Cron. Reinhardsbrunn. zusammenschweisste, und wie es überhaupt die Art vieler Chronikenmacher des 15. Jahrhunderts ist. Ich bemerke noch, dass die Jenenser Hs. ebensowenig die Originalhs. des Compilators ist wie die Hannoversche. Sie ist, wie schon der Charakter der Schriftzüge lehrt, eine Copie, und zwar eine saubere und ordentliche, aber natürlich nicht fehlerlose Copie der Hs. des Eisenacher Compilators.

Zweifellos steht fest, dass sowohl der Amplificator der Cron. Thur. für seine Zusätze als der Compilator der Hist. Eccard. die Cron. Reinh. und die Erfurter Chronik, welche im Dresdener (Eisenacher) Codex steht, ausschrieben. In beiden Werken fanden sie eine grosse Menge von Stücken, welche aus der Cron. S. Petri mod. ausgeschrieben waren, und zweifellos lehren ihre Lesarten an vielen Stellen, dass ihnen eine grosse Anzahl von Stücken derselben eben durch jene beiden Quellen vermittelt waren, dennoch bietet die Cron. Thur. ampl. einige wenige, die Hist. Eccard. viele Stellen der Cron. S. Petri, welche in keiner der beiden Chroniken stehen. Da es einigermassen auffallend wäre, wenn in beiden neben deren Auszug auch die Cron. S. Petri selbst benutzt wäre, da wir fanden, dass Schedel zahlreiche Stellen der Cron. S. Petri bot, welche in unserer Hs. der Cron. Reinh. ausgefallen sein müssen, so entsteht die Frage, ob wir anzunehmen haben, dass auch alle jene Stellen in der Cron. Reinh. gestanden haben, welche Cron. Thur. ampl. und Hist. Eccard. bieten, und welche sich nicht in der Cron. Erford. der Dresdener Hs. finden. Es ist von nicht geringer Bedeutung, wie diese Frage beantwortet wird, denn, sind alle die Stellen, welche die Hist. Eccard. aus

---

Quelle für die Erfurter Chronik war die Cron. S. Petri mod., welche ein Erfurter Additament zu Lamperts Annalen (Lamp. opera p. 54) so wiederholte: 'A. D. MXXXVI. edificatum est monasterium Scotorum in Erfordia per dominum Waltherum de Glisberg ibidem sepultum'. Diese Stelle ist auch in der Cron. Thur. Isenac. c. 10 ausgeschrieben, in der Cron. Thur. Isenac. ampl. aber wieder aus der oben citierten Stelle der Erfurter Chronik des Dresdener Codex ungeschickt ergänzt, so dass sie hier lautet: 'Tunc temporis nobilis vir Waltherus de Glißberg fundavit monasterium Schotorum [sancti Iacobi] in Erffordia a. D. MXXXVI. [a Waltero de Glisberg sub Erhardo primo abbati (!) Scotensi]'. Das Eingeklammerte ist dem Text der Cron. Thur. Isenac. hinzugefügt.

der Cron. S. Petri hat, ihr erst durch Vermittelung der Cron. Reinh. zugekommen, so haben ihre Lesarten lange nicht die Bedeutung für die Textherstellung der Cron. S. Petri, als wenn sie aus dieser selbst hergenommen wären. Sind dagegen einzelne Stellen aus dieser selbst abgeschrieben und stimmen ihre Lesarten dann doch zum Theil mit Cron. Reinh., so entsteht die Präsumption, dass diese Lesarten die richtigen sind gegenüber abweichenden, welche allein durch die einzige vollständige Hs. der Cron. S. Petri vertreten werden. Um das durch ein Beispiel zu belegen: Unter dem J. 1112 hat Hist. Eccard. mit Cron. Reinh. übereinstimmend: 'Fredericus palatinus' und 'III. Idus Iunii'[1]. In der Hs. der Cron. S. Petri fehlt 'palatinus'[2] und sie hat 'III. Idus Iulii'[3]. Ist nun diese Stelle der Hist. Eccard. direct aus der Cron. S. Petri abgeschrieben, so ist es wahrscheinlich, dass beide[4] Lesarten als die richtigen in den Text der letzteren einzusetzen sind[5]. Stammt die Stelle dagegen aus der Cron. Reinh., so stehen sich in Betreff dieser Lesarten nur je ein gleich glaubwürdiger Zeuge gegenüber, und es ist garnicht zu entscheiden, welcher die Wahrheit bezeugt. Nun sollte man zunächst wahrhaftig meinen, dass das erstere der Fall ist. Denn in der Cron. Reinh. geht da eine aus Ekkehards Chronik entnommene Stelle, welche über dieselben Dinge handelt, der aus der Cron. S. Petri entlehnten vorher, zu welcher mit 'Qua de re' übergeleitet wird. Dagegen beginnt Hist. Eccard. den Bericht über die Dinge genau mit demselben Wort wie die Cron. S. Petri. Aber dennoch wird man wieder zweifelhaft, wenn man bemerkt, dass derselbe Friedrich, welcher in der Cron. Reinh. und Hist. Eccard. als 'palatinus' bezeichnet war, gerade in der

1) In der Hannoverschen Hs. ist dieses Datum wie viele anderen (oben S. 250) ausgelassen, aber es wird für die Cron. Reinh. bezeugt durch Schedels Excerpte und T. 2) So auch in den Excerpten aus der Cron. S. Petri in Schedels und Pistorius' Hs. 3) Das Datum ist bei den beiden in N. 2 genannten übergangen. 4) Auch die erste durch Schedel und Pistorius bestätigte, da die Vorlage von deren Excerpten unserer Hs. der Cron. S. Petri nächst verwandt war (N. A. XIX, 154 ff.), sofern man nicht wahrscheinlich machen kann, dass die in Hist. Eccard. etwa benutzte Hs. der Cron. S. Petri der unsrigen eben so nahe verwandt war, und das kann man nicht. 5) Da das oben genannte Datum (des Todes des Grafen Hermann) uns nirgend anderswo bezeugt ist, so hat man also in die Geschichtsbücher zu setzen, dass er am 11. Juni oder 13. Juli gestorben ist, je nachdem die Entscheidung nach der einen oder andern Seite ausfällt. Man sieht also schon an diesem einen Beispiel, dass es wünschenswerth ist, die Frage sicher zu entscheiden, dass es nöthig ist, sie zu erörtern.

vorhergehenden Ekkehard-Stelle der ersteren als 'Fredericus palatinus' erschien, dass es also den Anschein hat, als sei das Wort 'palatinus' bei der zweiten Nennung des Namens Friedrich aus der ersteren in Cron. Reinh. wiederholt, hätte in Cron. S. Petri nicht gestanden. Dann böte also Hist. Eccard. hier eine der Cron. Reinh. eigenthümliche Lesart. Es kommt dazu, dass ihr nächster Jahrbericht zu 1113 sicher dieser entnommen ist. Man könnte daher meinen, dass aus ihr doch nur durch Zufall gerade der aus Cron. S. Petri entlehnte Theil des Jahresberichtes 1112 übernommen ist. Wiederum aber, wenn der Compilator der Hist. Eccard. die Cron. S. Petri und Cron. Reinh. neben einander benutzte, so konnte er den Passus aus der ersteren abgeschrieben und das Wort 'palatinus' aus der letzteren ergänzt haben.

Ich verweilte bei dieser Stelle so lange, um zu zeigen, welche kritischen Schwierigkeiten bei der Benutzung der Hist. Eccard. für die Textherstellung der beiden grossen thüringischen Chroniken obwalten. Nähert sich auch eine Stelle derselben mit ihren Lesarten durchaus mehr der Cron. S. Petri als der Cron. Reinh. unserer Hs., so ist damit doch noch nicht entschieden, dass sie aus der ersteren direct entlehnt ist, da eben in der Hs. die ursprünglichen Lesarten der Cron Reinh. durch den Compilator oft abgeändert, oft verdorben sind. Um so wichtiger ist also die Entscheidung der Frage, ob der Verfasser der Hist. Eccard. neben der Cron. Reinh. und dem Dresdener Auszug der Cron. S. Petri noch diese selbst benutzte.

Die Cron. Reinh. hat zum J. 1088 aus Ekkehard: 'Eodem tempore Bertha imperatrix obiit et in Spyra sepelitur', die Cron. S. Petri aus der Würzburger Chronik: 'A. MLXXXVII. Berchta imperatrix obiit', welche Notiz nicht in den Dresdener Auszug (E) übergegangen ist. Die Hist. Eccard. hat: 'A. D. MLXXXVII. Bertha regina obiit et in Spira sepulta est'. Danach sollte man meinen, dass die erste Hälfte der Notiz mit dem J. 1087 aus Cron. S. Petri, die zweite Hälfte aus Cron. Reinh. entnommen ist.

In den Bericht der Cron. S. Petri zu 1166 über die Kämpfe bei Tusculum, welcher in der Cron. Reinh. auffallender Weise richtig zum J. 1167 steht, sind hier einige Worte eingeschoben. Die erstere hat: 'cum Romanis prelia[1] commiserunt, et paucis Teutonicorum interfectis'.

1) Dies Wort war in der Göttinger Hs. ausgefallen, der Schreiber ergänzte über der Zeile 'bellum', daher habe ich aus der Cron. Reinh. 'prelia' in den Text aufnehmen müssen.

Die Cron. Reinh.: 'cum Romanis prelia commiserunt, et Hermanno Coloniensi prefecto paucisque Theutonicorum interfectis'. Die Hist. Eccard. zu 1168 (!): 'cum Romanis conflictum commiserunt, et paucis Theutunicorum interfectis', und da gehen vorher die mit der Cron. S. Petri allein übereinstimmenden Worte: 'imperator rursus Ytaliam ingreditur'[1]. Da also die Hist. Eccard. hier Worte der Cron. S. Petri hat, welche in der Reinh. nicht gestanden haben können, da sie die in dieser zugesetzten Worte weglässt, da ihr Ausdruck 'conflictum' für 'prelia' darauf hinweist, dass in ihrer Vorlage letzteres Wort, wie ursprünglich in unserer Hs. der Cron. S. Petri, fehlte[2], da die ganze Stelle in E nicht steht, so kann kein Zweifel sein, dass hier die Cron. S. Petri direct oder eine andere uns unbekannte Ableitung derselben ausgeschrieben wurde.

Unter dem J. 1177 ist in der Cron. Reinh. unter anderem auch der Bericht der Ann. S. Petri mai. 1180 über den Kampf zwischen Heinrich dem Löwen und dem Landgrafen Ludwig III. wörtlich ausgeschrieben[3]. Derselbe steht in Hist. Eccard. richtig zum J. 1180 mit einigen Abänderungen. Da ist aber[4] hinter den Worten der Ann. S. Petri mai.: 'Lodewicus . . . iussu imperatoris avunculi sui necnon rogatu Coloniensis archieppiscopi ceterorumque principum' ein Satz aus der Cron. S. Petri 1180, wo dieselben Ereignisse erzählt sind, höchst ungeschickt eingeschoben, nämlich: 'Goßlarie ob tuicionem directus fuerat', und unmittelbar vorher geht da ein derselben Quelle entlehnter Bericht über die Vertheilung der Herzogthümer Heinrichs des Löwen (1181). Wollte man hier noch directe Benutzung dieser Quelle durch den Compilator der Hist. Eccard. wegleugnen, so müsste man annehmen, dass in der Cron. Reinh. neben den Stücken der Ann. S. Petri mai. über die Kämpfe gegen Heinrich den Löwen 1180. 1181, welche in der Hannoverschen Hs. stehen, auch die entsprechenden Berichte der Cron. S. Petri zu 1180. 1181 abgeschrieben waren, von denen sich in der Hs. nichts findet, eine Annahme, die nichts weniger als wahrscheinlich ist.

Unter dem Jahre 1184 finden wir einen Originalbericht der Cron. Reinh. in der Hist. Eccard. mit dem

1) Während die Cron. Reinh. wiederum richtig zu dem in ihr vorhergehenden Jahr 1166 hat: 'Imperator Ytaliam rediit'. Quellenkritisch habe ich diese Stelle noch einmal unten zu behandeln. 2) Oder auch 'conflictum' ist die originale Lesart der Cron. S. Petri, und das Wort fehlte in der Vorlage der Cron. Reinh., weshalb von deren Autor 'prelia' ergänzt wurde. 3) Wegele S. 38. 4) Eccard. c. 387.

entsprechenden der Cron. S. Petri in folgender Weise compiliert:

Cron. Reinh.	Hist. Eccard.	Cron. S. Petri.
Post hoc imperator Fredericus curiam suam Moguncie celebravit, presentibus etc. — — coronatur, alter vero Fredericus . . mox a germano ducatu Swevie sublimatur.	Eodem anno imperator curiam suam Maguncie in festo penthecosten celebravit, presentibus etc. — — coronatur. Conradus[1] vero alter filius eius dux Swevie constituitur. Peracta — — sunt suffocati.	Imperator penthecosten maximo sumptu . . . secus Mogontiam celebravit, ubi et duo filii eius Cůnradus, quem ducem Suevie constituerat — — Peracta — — sunt suffocati.

Es folgt in der Hist. Eccard. nach den angeführten Worten wieder ein Stück aus Cron. Reinh., die Namen derjenigen, welche bei dem Hauseinsturz in Erfurt umkamen, danach das Datum des Unglücks 'VII. Kal. Augusti' wieder aus Cron. S. Petri. Dass nun in der Cron. Reinh. hinter deren Originalbericht über den berühmten Mainzer Reichstag und das berüchtigte Unglück zu Erfurt auch der der Cron. S. Petri über dieselben Ereignisse gestanden hätte, ist undenkbar. Denn auch dem blödesten Auge musste klar werden, dass eben in beiden Berichten dasselbe erzählt war, der Reinhardsbrunner Chronist hätte sie, wenn er sie beide verwerthen wollte, compilieren müssen, wie es der Autor der Hist. Eccard. that. Somit hat dieser auch hier die Cron. S. Petri ausgeschrieben[2].

Ebenso sind in den Originalbericht der Cron. Reinh. über die Ermordung König Philipps in der Hist. Eccard. c. 403 nur zwei Worte und am Schluss das Datum 'undecimo Kalend. Iulii' aus der Cron. S. Petri eingefügt[3].

1) Also den richtigen Namen Friedrich der Cron. Reinh. hat der Compilator durch Konrad aus Cron. S. Petri ersetzt. 2) In E steht über den Mainzer Reichstag nichts. Das Erfurter Unglück ist da wohl mit den Worten der Cron. S. Petri berichtet (aber mit dem falschen Datum 'V° Kalend. Aug.'), es fehlt jedoch der Eingang der Erzählung ('Peracta — — destinavit'), der aus Cron. S. Petri in Hist. Eccard. übernommen ist. 3) Cron. Reinh.: 'Accedit ergo uno contentus comite, pulsat ianuam, pulsantis improbitas reserat hostium'. — Hist. Eccard.: 'Accedit iterum uno contentus comite, pulsat ianuam, palatinus intromittitur'. — Cron. S. Petri: 'palatinus fores propulsans regias regis nutu intromittitur'.

Da nichts davon in E steht, ergiebt sich also auch hier Benutzung der Cron. S. Petri.

Mit absoluter Gewissheit stellt sich dasselbe heraus, wenn wir dieselbe ursprünglich der Cron. S. Petri angehörige Nachricht zweimal in der Hist. Eccard. finden, und zwar einmal so wie sie in der Cron. S. Petri steht, an anderer Stelle mit den Abänderungen der Cron. Reinh., wie

Eccard. c. 407.	Cron. S. Petri.
A. D. MCCII. Conradus Wirtzeburgensis eppiscopus occisus est VIII. Idus Decembris.	MCCII. Cunradus Wirceburgensis episcopus occisus est VIII. Idus Decembris.
Eccard. c. 401.	Cron. Reinh.
A. D. MCCII. Conradus Herbipolensis eppiscopus occisus est octava (!) Idus Decembris [1].	A. D. MCCII. Conradus Herbipolensis episcopus occisus est.

Somit steht es fest, dass sich in der Hist. Eccard. eine Reihe von Nachrichten der Cron. S. Petri findet, welche ihr weder durch E noch durch die Cron. Reinh. zugekommen sind. Da es einigermassen auffällig ist, dass der Compilator neben dem Excerpt (E) aus der Cron. S. Petri auch diese selbst noch benutzt hätte, so könnte man auf den Gedanken kommen, dass das Excerpt ursprünglich viel reicher gewesen ist, als es in der uns erhaltenen Hs. vorliegt [2]. Als unmöglich lässt sich das allerdings nicht völlig erweisen, aber eine Fülle von Argumenten kann dagegen geltend gemacht werden [3]. Eins ist, dass auch die Ann. S. Petri Erphesf. maiores selbständig vom Compilator benutzt zu sein scheinen, die, wie wir wissen,

1) Da wir oben S. 250 fanden, dass in der Hannoverschen Hs. oft das Datum weggelassen ist, welches in der Cron. Reinh. stand, müssen wir vermuthen, dass auch hier dieses Datum in ihr gestanden hat. Aber freilich ist zu bemerken, dass der Compilator der Hist. Eccard. wiederholt zu der einer Quelle entlehnten Nachricht das Datum aus einer anderen hinzugefügt hat. Wir fanden das soeben an 2 Stellen des Jahresberichtes 1184 und einmal zu 1208. Dasselbe ist noch oft geschehen, so hat er 1180 das Datum des Kampfes zwischen Heinrich dem Löwen und Landgraf Ludwig III. 'pridie Idus Maii' (Eccard. c. 388) aus der Cron. S. Petri in den Text der Ann. S. Petri mai. eingefügt. 2) Denn, wie wir N. A. XX, 413 sahen, benutzte der Autor der Hist. Eccard. nicht die uns erhaltene Dresdener Hs. des Excerptes, sondern deren Vorlage. 3) Siehe Abschnitt IV. dieser Untersuchungen über die Chronik E.

nur in Verbindung, und zwar nicht in zufälliger, sondern nothwendiger Verbindung mit der Cron. S. Petri überliefert sind [1], von denen aber in der Dresdener Excerpt-Hs. nichts zu finden ist. Allerdings hat auch die Cron. Reinh. 1177—1181 eine Reihe von Stellen, welche den Ann. S. Petri mai. entnommen sind [2], und es bleibt kein Zweifel, dass sie deren ursprünglich noch mehr bot, als in der Hannoverschen Hs. erhalten sind, da schon Schedels Excerpte einige kleine Ergänzungen von dieser Quelle entlehnten Stellen bieten [3]. Auch hat die Hist. Eccard. an einzelnen Stellen dieser Annalen die verdorbenen und veränderten Lesarten der Cron. Reinh. Aber dass wirklich alles das, was die Hist. Eccard. 1178—1182 (1181) [4] aus dieser Quelle entlehntes hat, ihr erst durch Vermittelung der Cron. Reinh. zugekommen ist, lässt sich doch nicht mit Sicherheit behaupten, so sehr wahrscheinlich das auch sein mag.

So ist es immerhin möglich, dass der Compilator neben E auch noch eine vollständige [5] Hs. der Cron. S. Petri vor sich hatte. Und da diese Möglichkeit obwaltet, so haben wir kein Recht, diejenigen Nachrichten der Cron. S. Petri, welche in keiner anderen Ableitung der Cron. Reinh. als in der Hist. Eccard. erscheinen, der Cron. Reinh. zuzutheilen, ja wir dürfen nicht einmal die besseren Lesarten der Hist. Eccard. an solchen Stellen der Cron. Reinh., welche aus der Cron. S. Petri entnommen sind, in jene einsetzen, selbst dann mit voller Sicherheit nicht, wenn auch die Hist. Eccard. einige Lesarten der Cron. Reinh. an solchen Stellen aufweist, da es wenigstens möglich ist, dass da der Compilator beide Chroniken neben einander benutzte. Wir müssen es dahingestellt sein lassen, wie beschaffen die Hs. war, welche der Hist. Eccard. manche Nachrichten der Cron. S. Petri vermittelte. Es liegt hier einer der Fälle vor, wo sich, wie ich in der Einleitung zu diesen Aufsätzen bemerkte [6], eine sichere

---

1) N. A. XIX, 151 ff. Ueber die Nothwendigkeit dieser Verbindung siehe Abschnitt V. im 3. Heft dieses Bandes. 2) Wegele S. 38—40. 3) Da vornehmlich in der Hannoverschen Hs. unter dem J. 1177 schon ein längeres Stück vom Jahresbericht 1180 steht. Es ist für mich sicher, dass da zwischen den beiden Jahren mehreres mit den Jahrzahlen weggelassen ist. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich nach Durchforschung des ganzen Materials annehme, dass die Cron. Reinh. zu jedem Jahr von 1025 an eine Notiz hatte, wie die Cron. S. Petri, obwohl nach unserer gesammten Ueberlieferung sich lange nicht zu jedem Jahr Notizen gewinnen lassen. 4) Eccard. c. 387 f. 5) Ich beschränke dies Wort sogleich in gewissem Sinne. 6) N. A. XX, 375.

Entscheidung nicht finden lässt. Daher kann man diese Ableitung für die Textherstellung der Cron. S. Petri[1] sowohl wie für die Stellen derselben, welche in die Cron. Reinh. übergegangen sind, nur mit grösster Vorsicht und Reserve nutzbar machen.

Sicher ist, dass die Hs. der Cron. S. Petri, welche direct oder indirect in der Hist. Eccard. benutzt ist, nicht soweit reichte, wie die uns erhaltene Hs. derselben, nämlich bis zum J. 1355. In der Regel entnahm der Compilator die dieser Quelle entstammenden Nachrichten etwa vom J. 1270 an der Chronik E, die da und im Folgenden schon sehr umfangreiche Auszüge aus der Cron. S. Petri und auch Zusätze bietet, er schrieb sie bis zum J. 1349 aus[2]. Die letzten Nachrichten aber der Cron. S. Petri, welche weder in E noch in der Cron. Reinh. stehen, finden sich in der Hist. Eccard. zum J. 1334 über den Tod des Papstes Johann XXII.[3] und die Wahl Benedikts XII.[4] Es ist nicht glaublich, dass der Compilator aus dem langen Abschnitt von 1335—1353 aus dieser Quelle nichts übernommen hätte, wenn er eine Hs. gehabt hätte, die bis dahin reichte. Wann seine Hs. schloss, werden wir bei Besprechung der St. Peters-Chronik zu ermitteln suchen.

Dieselbe Hs. der Cron. S. Petri, welche in der Hist. Eccard. ausgeschrieben ist, konnte auch in den Zusätzen der Cron. Thur. ampl. zur Cron. Thur. auct. fr. Praed. Isenacensi benutzt sein, da sowohl der Compilator wie der Amplificator in Eisenach lebten, ja, da es möglich ist, dass sie eine Person sind[5]. Da wir in der That nun auch in den Zusätzen zur Cron. Thur. Stellen der Cron. S. Petri finden[6], welche weder in E noch in der Hs. der Cron. Reinh. stehen, so müssen wir als möglich, ja als wahrscheinlich zugeben, dass auch der Amplificator schon jene Hs. der Cron. S. Petri ausschrieb, wenn wir auch vermuthen können, dass er diese oder jene Nachricht derselben, welche nicht in der Hannoverschen Hs. steht, dennoch in der Cron. Reinh. fand. Von einigen lässt sich das mit Sicherheit erweisen. Eine solche muss ich eingehender besprechen.

Zweimal steht an verschiedenen Stellen der Cron. Thur. ampl. buchstäblich gleich lautend folgende Notiz:

---

1) Wie aus dem hervorgeht, was ich oben S. 276 f. bemerkte. 2) Sie endet mit 1353. 3) Eccard. c. 454: 'Et obiit in die sancti Nicolai'. 4) Ebenda c. 455: 'Benedictus — — Thome appostoli'. 5) N. A. XX, 419 f. 6) Die letzte zum J. 1299, während die Chronik E bis 1325, die Cron. Reinh. bis 1326 in den Zusätzen ausgeschrieben ist.

'A. D. MCCXXV. Kalen. Septembr. captus est Albertus comes de Orlamunde a Ludewico landgravio. Hoc eciam anno magna fames fuit in Thuringia et in aliis pluribus terris'. Sie ist (nur einmal) wiederholt in Hist. Eccard. c. 417[1]. Nun hat auch Schedel in seinen Reinhardsbrunner Excerpten unter dem J. 1224[2]: 'Captus est Albertus comes de Orlamunde'[3], womit bewiesen wird, dass diese Notiz in der Cron. Reinh. stand. Sie stammt aus Cron. S. Petri 1225: 'Hoc anno captus est comes Albertus de Orlamunde'. Der Zusatz 'a Ludewico landgravio' ist unsinnig. Nicht von dem Landgrafen Ludwig, sondern von dem Grafen Heinrich von Schwerin wurde Albert von Orlamünde, damaliger Graf von Holstein, gefangen[4]. Der Zusatz beruht auf falscher Conjectur, und zwar nicht des Reinhardsbrunner Chronisten, wie Schedels Notiz zeigt, sondern erst des Eisenacher Amplificators der Cron. Thur. Woher stammt aber das von demselben gebotene Datum 'Kalen. Septembr.'? Auch dieses ist ganz falsch, der Graf wurde vielmehr im Januar 1225 in der Schlacht bei Mölln gefangen[5]. Ueber die Herkunft des Datums belehrt uns Fr. Köditz' Uebersetzung der Vita Ludowici III, 9, wo es heisst, dass der Landgraf Ludwig sein Heer zum Zuge gegen Lebus 1225 gesammelt habe 'an sente Egidien tage, den man nennet sende Ilge'. Nun ist zu bemerken, dass Köditz die nach Kalenden-Rechnung angegebenen Daten seiner lateinischen Quelle stets in Heiligentage umgesetzt hat. Der St. Aegidientag ist Sept. 1, es stand also in der Vita Ludow. 'Kal. Septembr.' wie in der Notiz der Cron. Thur. ampl. Aber für die Heeresversammlung des Landgrafen ist auch dieses Datum ganz falsch, wie man längst bemerkt hat, denn Cron. Reinh. und Köditz melden übereinstimmend, dass der Landgraf schon am 1. August vor Lebus ankam, dass am 16. August Lebus schon genommen war. Und das richtige Datum der Heeresversammlung, welches in unserer Hs. der Cron. Reinh.

---

1) Am Ende des Jahresberichtes zu 1225 mit 'Eodem anno mense Sept.' 2) Wenck, Entst. S. 96. 3) Danach fährt Schedel fort: 'Hic fuit gener Hermanni lantgravii defuncti', was er aus Cron. Reinh. 1215 (Wegele S. 142; vgl. S. 91) wusste. Und er holt darauf nach, was da unter 1215 über den Grafen Hermann von Orlamünde, den Bruder Alberts, erzählt war. Danach fährt er fort: 'Eodem anno MCCXXV'. Man sieht danach, dass er es nur vergessen hat, die Jahrzahl 1225 vor 'Captus' einzusetzen. 4) Stübel S. 70 hat den Unsinn der Hist. Eccard. in seinen Text gesetzt, was schon L. Weiland, Hist. Zeitschr. XXXI, 512 und Winkelmann, Friedrich II. I, 441 f., N. 5 gerügt haben. 5) Winkelmann a. a. O.

wiederum ausgefallen ist, bietet aus dieser uns gerade die Cron. Thur. ampl.[1] mit 'mense Iulii, in divisione apostolorum', d. i. Juli 15. Eine sonderbare Sache! Ein Datum in zwei Quellen, in jeder zu verschiedener Nachricht, das für beide Nachrichten ganz falsch ist. Aber die Lösung ist doch einfach. In Bertholds Gesta muss unmittelbar vor dem Bericht über den Zug gegen Lebus eine Nachricht gestanden haben, welche schloss mit 'Kal. Sept.' Dieses allein hat der Autor der Vita Ludowici übernommen und dem Bericht über jenen Zug vorangesetzt, obgleich es dem gleich folgenden Datum (Juli 15) schroff widersprach. Köditz nahm nur das erste falsche Datum aus der Vita auf und liess das folgende richtige weg[2]. Der Reinhardsbrunner Chronist hat beides unbesehen mit abgeschrieben. Zufällig kam bei ihm davor zu stehen die der Cron. S. Petri entlehnte Nachricht: 'Captus est Albertus comes de Orlamunde'[3], da war es denn sehr natürlich, dass der Eisenacher das erste Datum zu dieser Notiz zog und an andere Stelle darin versetzte[4].

Einen ähnlichen Fall finden wir noch einmal in der Cron. Thur. ampl. Da ist zu der Notiz der originalen Cron. Thur.: 'Eodem anno, scilicet [MCC]XXIII°, fratres Minores inceperunt habitare in Erfordia extra muros per undecim annos'[5], welche der Cron. S. Petri entstammt, hin-

1) Daraus übernommen in Hist. Eccard. c. 416. 2) Daraus ergiebt sich, dass in der Cron. Reinh. S. 178, Z. 9 'Post hoc' entweder vom Chronisten oder von dem späteren Schreiber hinzugesetzt ist, in der Vita Ludow. nicht gestanden hat. S. N. 4. 3) Daraus folgt, dass die Notiz über die Hungersnoth 1225 in Cron. Thur. ampl. (und Hist. Eccard.) in der Cron. Reinh. hier nicht folgte, und da dieselbe Hungersnoth schon zweimal in dieser S. 184 (nach Dietrich) und S. 189 (nach Berthold) erwähnt ist, dass die Notiz überhaupt nicht in der Chronik stand, sondern unbekannter annalistischer Quelle entlehnt ist. 4) Eine ähnliche Datumsversetzung hat die Hist. Eccard. c. 414. Da schliesst die in letzter Linie der Cron. S. Petri entstammende Nachricht 1222 über die Verurtheilung und Hinrichtung des Heinrich Mundikin mit den Worten: 'pro heresi est crematus tercio Kalendis (!) Octobris'. Bis auf das (falsche) Datum ist die Notiz, wie deren Lesarten ergeben, hier aus der Cron. Thur. ampl. abgeschrieben. Sie steht auch in der Cron. Reinh. S. 171 f. Und dort folgt unmittelbar darauf: 'Post hoc tercio Kalend. Octobris Ludewicus lantgravius cepit arripere iter versus terram Ungariam'. Daraus folgt, dass der Verf. der Hist. Eccard. nach seiner Neigung die Daten zu ergänzen (oben S. 281, N. 1) das Datum dieser Nachricht zu der der Cron. Thur. ampl. irrig hinzugefügt hat, ferner dass hier 'Post hoc' erst von einem späteren Schreiber eingesetzt ist, in der Cron. Reinh. noch nicht stand, da sonst der Verf. der Hist. Eccard. in seinen Irrthum nicht verfallen konnte. S. N. 1. 5) Sie fehlt in Schedels Hs. und Pistorius' Ausgabe, weil sie im Original am unteren Rande nachgetragen war. Vgl. N. A. XX, 379.

zugesetzt: 'qui primo venerunt 3° Nonas Ianuar.'[1]. Wiederum ist hier das Datum falsch, nach Ann. Erphord.[2] und Cron. S. Petri kamen die Minoriten vielmehr 'in festo s. Martini' nach Erfurt. Die Notiz der letzteren Quelle steht auch in den Reinhardsbrunner Excerpten Schedels[3]: 'Eodem anno in festo s. Martini fratres Minores Erffordiam primo venerunt'. Und da folgt eine der Cron. Reinh. entlehnte Nachricht, welche in dieser so beginnt[4]: 'Tercio Nonas Ianuarii pius lantgravius collecto exercitu venit' etc. Es ist klar, dass der Amplificator der Cron. Thur. seinen Zusatz über die Ankunft der Minoriten in Erfurt aus der Cron. Reinh. entlehnt haben muss, obwohl die Notiz in unserer Hs. derselben nicht steht, dass er zu ihr das Datum der dort folgenden Nachricht irrig gezogen haben muss, dass also die Schedelsche Notiz in den Text der Cron. Reinh. einzusetzen ist.

Somit liess sich in zwei Fällen ein ganz zwingender Beweis führen, dass Nachrichten der Cron. S. Petri, welche Ableitungen der Cron. Reinh. boten, in dieser gestanden haben müssen, obwohl sie in der Hannoverschen Hs. fehlen. Das bestärkt mich in der schon oben S. 273 gewonnenen Ueberzeugung, dass die sämmtlichen Stellen der Cron. S. Petri, welche Schedel in seinen Reinhardsbrunner Excerpten bietet, der Cron. Reinh. entlehnt sind. Aber bei der oben dargelegten Sachlage werde ich keine anderen Nachrichten der Cron. S. Petri aus Cron. Thur. ampl. und Hist. Eccard. in den Text der Cron. Reinh. aufnehmen, als solche, für deren Zugehör zu ihr ebenfalls sehr starke Beweismomente sprechen, obwohl ich mit gutem Grunde glaube, dass deren noch mehrere in der Cron. Reinh. gestanden haben, ohne dass sich das von der einzelnen bestimmt nachweisen liesse.

Unzweifelhaft ist aber, dass alle die aus Ekkehards Chronik stammenden Nachrichten, welche sich in Cron. Thur. ampl. und Hist. Eccard. finden, auch solche, welche in der Hannoverschen Hs. fehlen, den letzteren durch die Cron. Reinh. zugekommen sind. Wir sahen[5], dass die Ekkehard-Nachrichten, welche in unserer Hs. stehen, dort meist stark verkürzt und im Wortlaut verändert erscheinen. Soweit dieselben Nachrichten in der Hist. Eccard. vorkommen, erkennt man, dass sie da in derselben Verkürzung

1) Beides wiederholt in Hist. Eccard. c. 415. 2) SS. XVI, 27. 3) Wenck, Entst. S. 96. Schedel hat die Notiz allerdings falsch zu 1222. 4) Wegele S. 173. 5) N. A. XX, 617.

und Abänderung wie in der Cron. Reinh. erscheinen [1], also aus dieser genommen sein müssen. Wir fanden ferner [2], dass eine Ekkehard-Stelle der Cron. Thur. ampl. und Hist. Eccard., welche in unserer Hs. der Cron. Reinh. nicht steht, sich auch in Schedels Excerpten, und zwar wieder in der gleichen Verkürzung wie dort, fand, somit also aus Cron. Reinh. entlehnt war. Finden wir dann in der gleichen Verkürzung noch einige Ekkehard-Stellen in der Cron. Thur. ampl. und Hist. Eccard., so dürfen wir zum mindesten vermuthen, dass auch sie aus der Cron. Reinh. stammen, obwohl keine andere Ableitung derselben sie bietet. Und das lässt sich beweisen. In einem der Zusätze der Cron. Thur. ampl. zur originalen Cron. Thur. über die Schlacht am Welfesholze heisst es: 'In quo eciam bello Hoyger, fortis et audax homicida, occisus est'. Daraus ist der Satz wörtlich in der Hist. Eccard. c. 361 abgeschrieben. Seine letzte Quelle ist Ekk. 1115, wo es viel ausführlicher heisst: 'quidam vir fortis nomine Hoiger, qui dudum inter multa, quae bellicose egerat, Sigifridi palatini comitis nece se famosissimum . . . effecit, . . . Saxones . . . audacter invasit; ipseque leonina ferocitate dimicans, gloriae cupiditatem, qua flagrabat, multis secum cadentibus, propria morte comprobavit. Interfuit huic conflictui . . . episcopus Halberstatensis R. . . . qui nimirum suis magnam predicavit iusticiae consolationem, imperatoris vero de parte cesis etiam sepulturae interdixit communionem'. Nun ist in der Hist. Eccard. weiter unten (c. 366) noch einmal über dieselbe Schlacht berichtet. Der Eingang des Berichtes ('bellum — commissum est') muss da aus Cron. Reinh. entlehnt sein [3], danach folgt aber, was in unserer Hs. nicht steht: 'in quo ille Hoiger, fortis et audax homicida, cum multis aliis occisus est. In quo bello Halberstadensis eppiscopus interfuit cum Saxonibus, qui ex parte regis cesis sepulturam interdixit'. Also hier ist aus der oben citierten Ekkehard-Stelle viel mehr entnommen als in der Stelle der Cron. Thur. ampl., jedoch deren Satz kehrt hier fast in demselben Wortlaut, nur wieder mit einem Zusatz aus Ekkehard wieder. Unmöglich kann der Compilator daher diesen Satz, den er schon

1) Stimmen sie da dennoch stärker als unsere Hs. der Cron. Reinh. mit Ekkeh. überein, so beweist das, dass die Hist. Eccard. die richtigen Lesarten der Cron. Reinh. hat, die in unserer Hs. verändert und verdorben sind. 2) Oben S. 270. 3) Der Wortlaut der Cron. S. Petri, aus welcher der Theil der Nachricht in die Cron. Reinh. übernommen ist, ist ein anderer (Heinricus rex bellavit etc.).

oben abgeschrieben hatte, hier wieder aus der Cron. Thur. ampl. genommen haben. Sondern beide benutzten nothwendig eine Quelle, in welcher die Ekkehard-Stelle schon so stark verkürzt und verändert war, wie sie der eine vollständiger, der andere ganz unvollständig bringt. Diese Quelle kann keine andere gewesen sein als die Cron. Reinh., schon weil sich die Stelle in der Hist. Eccard. an Worte derselben anschliesst, dann aber, weil Compilation von Stellen der Cron. S. Petri mit solchen aus Ekkehards Chronik oft in der Cron. Reinh. vorkommt, ein ganz charakteristisches Merkmal für sie ist. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch noch die wenigen anderen Ekkehard-Stellen, welche Hist. Eccard. allein bietet, aus Cron. Reinh. entnommen sind.

Aber nicht darin gerade liegt der grösste Werth der Cron. Thuring. ampl. und Hist. Eccard. für die Textherstellung der Cron. Reinh., dass sie uns einige Stellen für diese liefern, welche aus uns bekannten Quellen, wie Ekkehard und Cron. S. Petri stammen. Viel wichtiger ist die Hist. Eccard. deshalb, weil sie auch aus den originalen Partieen der Cron. Reinh. mehr als andere Ableitungen bringt, namentlich aus den Historiae Reinhardsbr., aus denen die anderen wegen deren Ausführlichkeit und Wortschwall nur verschwindend wenig entlehnt haben, und so manche Emendation von Verderbnissen unserer Hs. an die Hand giebt, weil sie ferner auch mehrere originale Nachrichten bringt, deren Inhalt schon anzeigt, dass sie der Cron. Reinh. entnommen sein müssen, obwohl weder unsere Hs. noch eine andere Ableitung sie enthält.

Weil Posse nicht erkannt hatte, was wir oben S. 263 ff. erwiesen haben, dass Schedel den Liber cron. Erford. neben der Cron. Reinh. für seine Reinhardsbrunner Excerpte benutzte, musste er nothwendig zu dem Schluss kommen[1], dass sie beide eine besonders geartete Hs. der Cron. Reinh. benutzt haben, er meinte deshalb, dass diese beiden eine Hs. mit verkürzter Vita Ludowici IV. ausgeschrieben haben, dass der Text der Hannoverschen Hs. und von T aus einer Hs. mit vollständiger Vita Ludowici IV. entstamme. Diese Construction fällt nach unserem Nachweis in sich zusammen[2]. Die Stellen Schedels, welche Posse anführt, um

1) Die Reinh. Gesch. S. 23—25. 2) Schon Wenck, Entst. S. 3. 54 f. und Kirchhoff, Liter. Centralblatt 1872. S. 415 haben dagegen Widerspruch erhoben. Die Meinung aber, welche der letztere vertrat, um das Verhältnis von Schedel zum Liber cron. zu erklären, ist ebenfalls durch unsern Nachweis abgethan.

sie zu erweisen, stammen eben aus dem Liber cron. In der That lässt sich nachweisen, dass in unseren Ableitungen der Cron. Reinh. verschiedene Hss. benutzt sind, aber das Verhältnis der Ableitungen unter sich stellt sich danach ganz anders, als es Posse annahm.

Die Hist. brevis princ. Thur. c. 6.[1] berichtet von Ludwig dem Springer: 'Post hoc ampliatis diviciarum suarum terminis montem, quem Wartberc dicunt, cum fortibus tocius provincie auxiliariis occupavit et ibi, sicut hodie cernitur, inexpugnabile castrum erexit. In partibus quoque Orientis munitissimam urbem nomine Nuwenburc instituit'. Dieser Stelle stehen am nächsten die Annales breves (T) und der Liber cron.:

Ann. breves.	Liber cron. 1064.
Inde comes divitiis ampliatus montem, quem dicunt Warberg, ascendit et inexpugnabile castrum erexit. In partibus quoque Orientis, in eis terminis, in quibus fluvius Unstrut[2] Sclavicae Salae toti per totum miscet unionem, munitissimam urbem cognomento Nuwenburg instituit.	Comes vero Ludewicus castrum inexpugnabile Wartberg prope Ysennach, sicut hodie cernitur, erexit. Item in partibus Orientis castrum et urbem Nuenburg construxit[3].

In der Hannoverschen Hs. der Cron. Reinh. fehlt an dieser Stelle ganz die Nachricht über den Bau der Wartburg. Es heisst da nach dem mit dem Schluss des Cap. 5 der Hist. br. princ. Thur. übereinstimmenden Passus, der aber in der Cron. Reinh. besser als jene die Quelle wiedergiebt, nur: 'In partibus quoque Orientis, in eis terminis, in quibus fluvius Unstrut ingreditur Salam fluvium, munitissimam urbem cognomento Nuenborg instituit'. Da steht schon unter dem J. 1055 eine längere, ganz fabelhafte Erzählung, wie sich Graf Ludwig der Springer den Besitz des Wartburg-Berges mit List unter der Mitwirkung von 12 Eideshelfern verschaffte, dann die Burg erbaute. Die Erzählung schliesst mit den Worten: 'et sic castrum inexpugnabile, ut cernitur, construxit', welche zeigen, dass hier dieselbe Notiz benutzt ist, welche oben in Hist. br. princ. Thur., Ann. breves und Liber cron. erschien. Dieselbe

1) SS. XXIV, 821. Es sind die ersten Worte des Capitels. 2) Pist. hat 'Unstent'. 3) Das ist mit geringen Abänderungen hieraus abgeschrieben in Cron. Thur. Isenac. c. 12, § 1 (Pist. c. 13).

Fabel über den Bau der Wartburg ist fast ganz wörtlich wie in der Hannoverschen Hs. von dem Eisenacher Amplificator der Cron. Thur. Isenac. in deren ursprünglichen Text interpoliert[1]. Sie ist daraus wiederholt in der Hist. Eccard. c. 357.[2] Nun ist es vollkommen klar, dass in den Ann. breves und im Liber cron. die Notiz über den Wartburgbau aus der Cron. Reinh. entlehnt sein muss, da sie so nahe dem Texte der Hist. br. Thur. steht, welche zwar nicht die Quelle der Cron. Reinh., aber eine selbständige alte Ableitung aus deren Quelle ist[3]. Unmöglich kann daran gedacht werden, dass die Nachricht in jenen beiden Texten aus der Hist. br. princ. Thur. gerade an der richtigen Stelle, an der sie in jener alten Quelle gestanden haben muss, ergänzt sei, schon weil ja die Annales in der folgenden Notiz über die Erbauung der Neuenburg mit Cron. Reinh. viel näher übereinkommen als mit der Hist. br., weil Benutzung derselben in den Annales und im Liber cron. sonst nirgends bemerkbar und einfach ausgeschlossen ist. Sonach berichtete die Cron. Reinh. die Erbauung der Wartburg ursprünglich in der Form und an der Stelle, in und an welcher sie von der Hist. br. und jenen beiden Ableitungen geboten wird[4], die Fabel von der Besitzergreifung des Berges ist später in die Cron. Reinh. interpoliert, und der Interpolator hat deren ursprüngliche Nachricht über den Wartburgbau getilgt, sie aber für den Text seiner Fabel mit benutzt. Da wir nun finden, dass die Fabel in einer Eisenacher Hs. der Cron. Reinh. stand, nämlich in der von dem Eisenacher Amplificator der Cron. Thur. benutzten, so werden wir annehmen müssen, dass die Erzählung eben in Eisenach interpoliert ist, denn unzweifel-

---

1) Und zwar kurz vor der Stelle, welche in der Cron. Thur. den Bau der Wartburg nach Liber cron. berichtete; s. S. 289, N. 3. Sonach ist also der Bau der Wartburg in der Cron. Thur. ampl. zweimal kurz hintereinander erzählt. 2) Mit einigen Zusätzen, namentlich des Inhaltes, dass der Berg in dem Besitz der Herren von Frankenstein und Mädelstein war, welche sich der Occupation desselben durch den Grafen widersetzten. Vgl. N. A. XX, 419, N. 1. Der Verf. der Hist. Eccard. musste bemerken, dass der Bau der Wartburg in seiner Quelle, der Cron. Thur. ampl., zweimal erzählt war, er liess also die zweite, aus Liber cron. entlehnte, kürzere Stelle der Cron. Thur. über den Wartburgbau fort. 3) N. A. XX, 595—609. 4) Uebrigens ist zu bemerken, dass weder die Ann. noch der Liber cron. die ursprüngliche Notiz der Cron. Reinh. über den Wartburgbau vollständig wiedergeben, diese muss sich im Wortlaut stärker an Hist. br. angeschlossen und etwa gelautet haben: 'Inde (oder 'Post hoc') comes ampliatis diviciarum suarum terminis montem, quem dicunt Wartberc, cum fortibus tocius provincie auxiliariis ascendit et ibi inexpugnabile castrum, sicut hodie cernitur, erexit'.

haft mussten da sagenhafte Ueberlieferungen über den Wartburgbau bestehen[1]. Viel eher hier als in Reinhardsbrunn konnte ein Zusatz solches Inhaltes gemacht werden. Daraus folgt also, dass der Text der Cron. Reinh. der Hannoverschen Hs. aus einer in Eisenach interpolierten Hs. stammt, derselben vermuthlich, welche vom Amplificator der Cron. Thur. und, wie wir gleich hinzusetzen dürfen[2], vom Verfasser der Hist. Eccard. benutzt wurde.

In Schedels Excerpten steht weder die originale noch die interpolierte Nachricht der Cron. Reinh. über den Wartburgbau, wir entbehren somit des wichtigsten Hülfsmittels, um zu entscheiden, welcher Art seine Hs. war. Da wir indessen oben S. 246 ff. fanden, dass auch die Annales breves nothwendig ein Schedelsches Excerpt gewesen sein müssen, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, dass er für beide Auszüge dieselbe Hs. der Cron. Reinh., also eine, welche die Interpolation nicht hatte, benutzte. Ob er in den beiden Excerpten und der Verf. des Liber cron. die Originalhs. des Reinhardsbrunner Chronisten oder dieselbe oder andere Abschriften derselben ausschrieben, lässt sich nicht entscheiden. Aber das Hauptergebnis, dass diesen drei Ableitungen eine reine, jenen drei eine interpolierte Hs. zu Grunde liege, ist um so sicherer, weil es wohl durch einige Varianten bestätigt werden kann, sich aber keine Stelle findet, welche irgend beweiskräftig genug wäre, um für das Gegentheil zu zeugen.

Aus den vorstehenden Darlegungen erhellt, dass es unmöglich ist, die Reinhardsbrunner Chronik ganz vollständig so herzustellen, wie sie von ihrem Verfasser niedergeschrieben wurde. Aber ihre Ueberlieferung ist doch eine viel bessere, als es vielleicht den Anschein haben könnte. Es ist ein höchst glücklicher Umstand, dass der Sammler des chronistischen Materials, welches den Hauptbestandtheil der Hannoverschen Hs. bildet, nur aus der ersten Partie der Chronik viel weggelassen[3], oder richtiger, wenig aus ihr in die Gesta archiep. Magd. interpoliert hat, da diese für das 11. und die erste Hälfte des 12. Jh. noch

---

1) Wie denn ja gleich der zweite Eisenacher Benutzer der Fabel, der Verf. der Hist. Eccard., sie erweiterte. 2) Denn es ist von vorn herein anzunehmen, dass die beiden Eisenacher, welche beide zu Anfang des 15. Jh. schrieben, dieselbe Hs. benutzten. 3) Aber die mit vielen hübschen Histörchen und Sagen ausgestattete Partie der Chronik über die ältesten Thüringischen Grafen Ludwig I. und Ludwig II. interessierte ihn doch so, dass er sie fast vollständig aufgenommen hat.

ziemlich reichen historischen Stoff boten, dass er von da an aber, wo die dürftige erste Fortsetzung derselben begann (1143), fortschreitend grössere und immer grössere Massen aus der Chronik aufgenommen hat, sich viel mehr als vorher dieser Quelle zuwandte. Daher ist es gekommen, dass er die hochwichtigen Historiae Reinhardsbr. und die Vita Ludowici mit ihren Berthold-Stellen, wenn auch nicht ganz, so doch nahezu vollständig uns erhalten hat. Daher gehört auch die grösste Masse der Ergänzungen, welche die andern Ableitungen bieten, dem früheren Theil der Chronik (bis etwa 1182) an, und sie sind zu bei weitem grössten Theil solche, welche aus bekannten Quellen entlehnt sind, wenn auch einige Reinhardsbrunner Original-Nachrichten sich darunter befinden. Für den späteren Theil der Chronik liefern die Ableitungen fast nur solche Ergänzungen, welche Erfurter Lokalnachrichten enthalten oder ganz allbekannte Dinge der Reichsgeschichte betreffen, der Erfurter Cron. S. Petri oder Chron. Minor entlehnt waren, welche der Sammler wegliess, da er für die ersteren kein Interesse hatte, die letzteren schon in seiner Compilation der Chronographie Konrads und der Sächsischen Weltchronik besass. Zu bemerken ist, dass wir alle diese Ergänzungen nicht in der originalen Fassung der Chronik herstellen können, da sämmtliche Benutzer der Chronik deren Wortlaut stark gekürzt und oft verändert haben [1]. Schon deshalb empfiehlt es sich, diese Ergänzungen in der Ausgabe stets in Klammern zu schliessen [2]. Aber auch wenige Worte, die in der Hs. ausgefallen sind, wie die zahlreichen Daten, die sich jedoch mit voller Sicherheit nach den Ableitungen herstellen lassen, habe ich in Klammern geschlossen, dem Grundsatze folgend, dass das, was nur vermöge des Denkprozesses des Herausgebers oder seiner Vorgänger dem Texte zugeführt wird, als solches kenntlich zu machen ist.

Aus einem praktischen Grunde habe ich es für nützlich gehalten, auch das in Sternnoten hinzuzufügen, was Schedel in seinen Reinhardsbrunner Excerpten bringt [3],

1) Es ist überall anzunehmen, dass die aus bekannten Quellen entlehnten Stellen der Chronik, welche nur durch die Ableitungen geboten werden, sich stärker dem Wortlaut der Quellen näherten, als sie uns überliefert sind. Und es wäre ja ein kleines gewesen, den Quellenwortlaut herzustellen, aber ich brauche nicht zu sagen, dass das unzulässig ist.
2) Einige müssen nur in Sternnoten hinzugefügt werden, wenn ein Zweifel bleiben kann, ob sie der Chronik angehörten.
3) Natürlich mit Ausnahme der ganz werthlosen Stellen, welche er aus dem Liber cron. abschrieb.

meiner Ansicht nach aber nicht aus der Chronik entlehnte [1], schon um dem Benutzer diese Stücke, über deren Herkunft er vielleicht doch anderer Meinung sein könnte, nicht vorzuenthalten, und weil sie nicht umfangreich genug sind, sie besonders zu geben.

Beilage.

Man hält die erste Gemahlin des Landgrafen Hermann I. von Thüringen, welche Sophie hiess, allgemein jetzt für eine Tochter des sächsichen Pfalzgrafen Friedrich II. von Sommerschenburg [2], welcher 1162 starb. Indessen begründet ist diese Meinung nicht. An zwei Stellen spricht die Chronik von Reinhardsbrunn von dieser Sophie. Zum J. 1189 hat sie [3]: 'Sophia palatina, uxor Hermanni lantgravii obiit, sepulta in Reynersborn', und weiter unten (S. 91): 'Hermannus . . . factus fuerat Saxonie comes palatinus nobilissimamque Sophiam palatinam duxit in uxorem' [4]. Das haben auch zwei Benutzer dieser Chronik nachgeschrieben, die kurze Reinhardsbrunner Fürstengenealogie bei Pistorius-Struve I, 1366 und der Liber Cron. Erford. [5] Dagegen sagt nun die Cron. Thuringorum Isenac. C. 16, § 1 (Pistorius C. 29, S. 1319): 'Hermannus . . . lantgravius . . . cum per Fridericum imperatorem comes palatinus fuit factus, Sophiam filiam comitis unigenitam duxit in uxorem'. Und C. 16, § 2 (= C. 30): 'A. D. MCXCV. obiit domina Sophia, uxor lantgravii, filia comitis quondam palatini Saxonie'. Aber der Eisenacher Dominikaner, der Verfasser dieses Werkes, benutzte den Liber cron. Erford. [6],

---

1) Oben S. 269 ff. 2) So Gervais in Neue Mittheilungen auf dem Gebiet hist. antiq. Forsch. VI, 123; ihm folgend Häutle in Zeitschr. d. V. für Thüring. Gesch. und Alterthumskunde V, 86 f.; Menzel bei Knochenhauer, Gesch. Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses S. 296 u. a. 3) Wegele S. 47. 4) Wir fanden N. A. XX, 632, dass diese Stelle aus Bertholds Gesta Ludowici IV. lantgravii entlehnt sein muss, in die Chronik durch Vermittelung der Vita Ludowici IV. übergegangen ist. Sie steht auch in dem deutschen Leben Ludwigs I, 2, ed. Rückert S. 6, wo es heisst: 'Der selbe lantgrave Herman wart kortlich dar nach ein phalzgrave zu Sachsin unde nam zu der e di edeln frouwen Sophien, eine phalzgravinne zu Sachsin'. Die letzten beiden Worte hat Köditz natürlich hinzugesetzt. 5) In Lorenz' Ausgabe, GQ. der Provinz Sachsen I, 206 steht falsch 'Sophia palatini', wie allerdings die Wiener Hs. hat. Aber die Breslauer und Maihinger Hss. haben richtig 'palatina', und so auch H. Schedel, der diese Stelle aus Liber cron. Erford. (oben S. 266), nicht aus Cron. Reinh. abgeschrieben hat, bei Wenck, Entst. S. 94. 6) An der ersten Stelle ist das unzweifelhaft der Fall. Die auf sie folgenden Worte sind gleich dieser Quelle entnommen.

er kann sein 'filia comitis . . . palatini' aus dem Wort 'palatina' dieser Quelle gemacht haben[1], und es sieht ganz diesem Autor ähnlich, dass er conjicierte, die Sophie sei die einzige Tochter des verstorbenen Pfalzgrafen, dessen Namen er übrigens nicht wusste, gewesen, indem er dadurch Hermann neben der Verleihung durch den Kaiser auch ein Erbrecht auf die Pfalzgrafschaft übertrug, es für sehr erklärlich hielt, dass Hermann die Erbin der Pfalzgrafschaft (nach des Autors Meinung) heirathete. Solche Conjecturen sind ganz in seiner Art[2].

Auf keinen Fall kann die zweimal gebrauchte Bezeichnung der Cron. Reinhardsbr. 'palatina' für Sophie dafür angeführt werden, dass sie die Tochter eines Pfalzgrafen war. Das Wort kann in der Sprache des ausgehenden 12. und des 13. Jh. nur die Frau oder Wittwe eines Pfalzgrafen bedeuten, eine Tochter nur in dem Fall, wenn sie die Pfalzgrafschaft als Erbin überkommen hätte. Das aber ist nicht der Fall. Nach dem Tode des letzten Pfalzgrafen aus dem Hause Sommerschenburg übertrug Kaiser Friedrich die Pfalzgrafschaft im J. 1180 dem Landgrafen Ludwig, dem Bruder Hermanns. Dieser erhielt sie erst im November 1181, da Ludwig freiwillig auf sie verzichtete[3]. Nun erhellt aber auch, warum Sophie in der Reinhardsbrunner Chronik 'palatina' genannt wird. Es wird dort ausdrücklich gesagt (S. 91), dass sie starb, bevor ihr Gemahl, der Pfalzgraf Hermann, Landgraf von Thüringen wurde[4] (1190, Nov.), und zwar nach der oben zuerst angeführten Stelle im J. 1189[5]. Man bezeichnete sie in Reinhardsbrunn, wo sie begraben war, daher als die Pfalzgräfin Sophie zum Unterschiede von der zweiten gleichnamigen Gemahlin Hermanns, der Landgräfin Sophie. Die Hinzufügung des Titels 'palatina' war um so natürlicher, als Hermann an beiden Stellen Landgraf genannt wurde.

1) Und fast selbstverständlich ist das, wenn seine Hs. etwa schon den Fehler der Wiener Hs. 'palatini' hatte, er musste dann vermuthen, dass 'filia' ausgefallen sei. Auch Köditz scheint das Wort 'palatina' seiner Quelle (oben S. 293, N. 4) so verstanden zu haben, dass Sophie schon vor ihrer Heirath Pfalzgräfin gewesen, auch er hat dann vermuthet, sie sei es zu Sachsen gewesen. — Die späteren Quellen, welche die Sophie zur Tochter eines Pfalzgrafen machen, haben das alle aus der Cron. Thuring. genommen, wie Mon. Pirnensis, Mencke, II, 1481, die Hist. landgr. Eccard. u. s. w.
2) Vgl. N. A. XX, 379 ff. 392, N. 1. 401.
3) Cron. S. Petri ed. Stübel S. 39 f.
4) 'Defuncta ergo prima uxore . . . adeptus Thuringie principatum'.
5) Da aber an der Stelle auch der Tod zweier Personen unter dem Jahr 1189 angemerkt ist, die erst im J. 1190 starben, kann sie auch erst in diesem Jahr verstorben sein, aber (nach S. 91) vor dem November dieses Jahres.

Allerdings glaubt man der Cron. Reinhardsbr. zur Zeit allgemein nicht, dass die Pfalzgräfin Sophie schon 1189 (oder 1190) starb, sondern behauptet auf Grund der oben angeführten Stelle [1] der Cron. Thuring., dass sie erst 1195 gestorben ist [2]. Wie man aber die zweifache bestimmte Angabe einer so hochwerthvollen Quelle wie Cron. Reinhardsbr. in diesem Theil verwerfen kann auf Grund einer so unlauteren, so späten und so durchaus alles Mistrauen verdienenden wie der Cron. Thuring. des Eisenacher Dominikaners, ist mir unverständlich. Da, wie wir oben sahen [3], dieser Autor sich Jahrangaben, wo sie von seinen Quellen nicht geboten werden, nach Belieben erfindet, da hier seine Jahrangabe einer guten, alten Quelle widerspricht, so muss angenommen werden, dass er auch diese erfunden hat [4]. Man könnte ihr nicht trauen, auch wenn keine andere Nachricht entgegen stände. So, wie die Sache liegt, muss sie als gänzlich werthlos verworfen werden [5]. Denn in der Cron. Reinh. liegt ja nicht nur eine alte Quelle vor, welche ihr widerspricht, sondern zwei: einmal die annalistische Notiz zu 1189, zweitens die aus Bertholds Gesta in die Vita Ludow. (Köditz I, 3) übergegangene Angabe, dass Sophie vor 1190, Nov. starb.

Nun hält es recht schwer, die Sophie im pfalzgräflichen Hause von Sommerschenburg unter zu bringen. Der letzte Pfalzgraf Adalbert starb kinderlos [6], also musste sie zur Tochter Friedrichs II. gemacht werden. Die einzige

---

1) Das späte Chron. terrae Misn., Mencke II, 323, das sonst noch dafür angeführt ist, hat die Nachricht eben aus der viel darin benutzten Cron. Thuring. 2) So Häutle a. a. O. S. 86 f.; Wegele, Ann. Reinhardsbr. S. 47, N. 1; Knochenhauer a. a. O. S. 234; Voigtel-Cohn, Stammtafeln, Tafel 59. 60. u. a. 3) N. A. XX, 399. 406 f. 4) Und zwar dieses Jahr wohl aus folgendem Grunde. Seine Quelle, der Liber cron. Erford. giebt falsch an, dass Hermann 1193 (statt 1190) Landgraf wurde. Die Heirath mit seiner zweiten Gemahlin meldet sie danach und berichtet, dass ihm von dieser 1200 sein Sohn Ludwig geboren wurde. Der Dominikaner meinte danach für den Tod der ersten Gemahlin die Wahl zwischen 1194—1198 zu haben und entschied sich so für 1195. 5) Man hat sie wohl deshalb vorgezogen, weil Hermann seine zweite Ehe erst lange nach 1189 schloss. Das Jahr der zweiten Eheschliessung ist nicht sicher auszumachen. Häutle plaidiert a. a. O. mit keinen stichhaltigen Gründen für 1196. Wahrscheinlicher ist wohl, dass Hermann sich erst nach der Rückkehr vom Kreuzzuge 1198 zum zweiten Mal vermählte, da ihm wenigstens vor 1199 keine Kinder aus zweiter Ehe geboren wurden. Aber ob das 1196 oder 1198 geschah, solche allgemeine Erwägungen gelten nichts gegen gute Quellenangaben. 6) Ann. Pegav. 1180, SS. XVI, 232 'sine herede'. Das könnte noch allenfalls heissen ohne männliche Erben, da sich aber auch über sein Allodialgut sofort Streit erhob (s. darüber Gervais a. a. O.), so erhellt, dass er auch keine Töchter hatte.

Ehe desselben aber, von der wir wissen, wurde schon vor 1144 getrennt. Da es nun hart gewesen wäre, dem jungen Hermann eine schon vierzigjährige oder noch ältere Dame zur Frau zu geben, so entschloss sich Gervais, den Pfalzgrafen Friedrich zum zweiten Mal zu verheirathen und dieser Ehe die Pfalzgräfin Sophie entspriessen zu lassen. All das der Angabe eines Autors zu Liebe, dessen erschreckliche Geschichtsmacherei wir oben schon zur Genüge kennen gelernt haben, einer Angabe, deren Entstehung, wie wir oben sahen, sehr leicht erklärlich ist, gegen die eine andere alte, vortreffliche und sonst durchaus vertrauenswürdige Quelle steht. Denn die Genealogia Wettinensis, SS. XXIII, 230 sagt: 'Heinricus comes de Witin duxit Sophiam filiam cuiusdam nobilis de Austria. . . . A. 1181. Heinricus comes senior de Witin obiit, cuius viduam duxit Hermannus, tunc comes palatinus Saxonie, postmodum eciam comes provincialis Thuringie'. Dieser Stelle hat man nun als sicher entnommen, dass Sophie die Wittwe des Grafen Heinrich von Wettin war, dagegen die Angabe verworfen, dass sie aus Oesterreich stammte, weil man sie im herzoglichen Hause von Oesterreich nicht unterbringen konnte, und weil die Angabe der Cron. Thuringorum entgegenstand. Aber wenn der letzteren Verfasser eine Quelle hatte, welche ihm die sonst nirgends überlieferte Nachricht mittheilte, dass Sophie die Tochter eines sächsischen Pfalzgrafen war, sollte ihn diese nicht auch unterrichtet haben, dass sie die Wittwe eines Grafen von Wettin war? Davon weiss er aber nichts. Da werden wir uns überzeugen müssen, dass er in der That — wie Köditz auch verstanden zu haben scheint — sein 'filia comitis quondam palatini Saxonie' aus dem Wort 'palatina' seiner Quelle gemacht hat. Einem Autor, der die Gemahlin des Grafen Ludwig des Springers, über deren Herkunft er nichts wusste, zur Tochter eines Herzogs von Sachsen, die Gemahlin des ersten Thüringischen Landgrafen Ludwig zur Tochter des Kaisers Lothar machte, nur weil dieser Kaiser den Grafen Ludwig zum Landgrafen erhoben hatte [1], einem Manne, dem sich unzählige andere Erfindungen nachweisen lassen, in Betreff der Gemahlin eines andern Landgrafen mehr zu glauben als einer alten guten Quelle, dieser aber zugleich eine Angabe über die erste Heirath derselben Frau zu entlehnen, welche jener nicht hat, das wäre schon mehr Geschichtsleimung. Wenn uns die Quellen versagen, um zu ermitteln, wer der 'quidam

1) Vgl. N. A. XX, 401, N. 1.

nobilis de Austria' der Geneal. Wettin. war, so folgt daraus nicht, dass deren Angabe falsch ist. Gewiss war der Sophie Vater unmöglich Herzog Leopold V. von Oesterreich, wie man früher noch gemeint hat, worauf man aber nach dem 'cuiusdam nobilis' der Quelle am wenigsten hätte verfallen sollen, und sicher stammte Sophie überhaupt nicht aus dem herzoglichen Hause von Oesterreich. Für mich ist es auch mehr als wahrscheinlich, dass sie überhaupt keinem österreichischen, sondern einem rheinischen Geschlecht angehörte, denn der Name 'Austria' wird in der Zeit, da die Geneal. Wettin. geschrieben ist, oft genug für 'Austrasia', d. i. das mittel- und niederrheinische Land, gebraucht[1]. Der Autor der Geneal. Wettin. wusste ihren Vater nicht mehr zu nennen und konnte nur jene unbestimmte Angabe über ihn machen. Da werden wir uns bescheiden müssen, dass auch wir ihn nicht kennen, bis eine reinere Quelle als die Eisenacher Cron. Thuringorum darüber Auskunft giebt.

---

1) So heisst 'superior Austria' in den Hist. Reinhardsbrunn. (Ann. ed. Wegele S. 84) das jenseitige, mittelrheinische Gebiet um die Mosel, in welchem König Philipp 1198 unter Mitwirkung des Böhmenkönigs Ottokars I. gegen Otto IV. kämpfte. Winkelmann, Philipp II. S. 138, N. 2 hat die Stelle völlig missverstanden und nach Anderen wieder 'Austria' für Oesterreich gehalten, lässt also den Böhmenkönig einen Einfall in Oesterreich machen, während der Reinhardsbrunner Mönch deutlich genug sagt, dass der Böhmenkönig zu Philipp an den Rhein zog, dass er auf dem Zuge dahin wie auf dem Rückzuge schreckliche Verheerungen anrichtete, wo es heisst: 'nichil solempniter ibi (in ulterioribus partibus Reni!) actitatum est, preterquam quod Bohemus iens et rediens residuo bruci quasi locusta inminebat'. (Wegele hatte diesen Satz durch eine seiner greuelhaften Conjecturen verdorben.) — Albrich von Troisfontaines sagt SS. XXIII, 732: 'regnum inferioris Germanie, quod Austria tunc dicebatur, nunc vero Lothoringia', und S. 734: 'subiecte Lothario regionis . . ., que tunc Austria vel Austrasia dicebatur'. Vgl. S. 736, Z. 33. Es ist unmöglich, alle die Stellen anzuführen, an denen 'Austria' für 'Austrasia' steht, wie im Chron. Epternac., in Flores temp. u. s. w. Umgekehrt findet man auch oft Austrasia für Oesterreich, wie Chron. regia Colon. p. 176. 177. Und ein Schlaukopf weiss die Namensgleichheit auch zu erklären. Im Chron. imp. et pont. Bavar., SS. XXIV, 223 heisst es: 'Austria Gallie; unde olim exierunt Gothi, quos nunc Australes Bawaros dicimus'. Ich bemerke noch, dass in der Geneal. Wettin. der Name 'Austria' sonst nicht mehr vorkommt.

VII.

Miscellen.

Zu den Formulae Augienses.

Von **E. Dümmler.**

In meinen Poetae aevi Carolini II, 259 n. 8 habe ich über den jetzt als n. 10 gedruckten Brief der sog. Form. Augienses (Formulae ed. Zeumer p. 369) eine Vermuthung ausgesprochen, die, obwohl von Zeumer gar nicht berücksichtigt, mir dennoch beachtenswerth erscheint. Dass der Verfasser dieses Schreibens, welches ein Abt an einen andern richtet, Walahfrid von Reichenau (842—849) war, ist nach dem Ursprunge der Sammlung aus einem Briefbuche desselben von vornherein wahrscheinlich. Wen aber konnte dieser unter den Aebten als seinen Lehrer anreden? Ausser Raban von Fulda (der 842 abgedankt hatte) doch nur Grimald von St. Gallen (841—872), der in mehreren Widmungen von ihm deutlich so bezeichnet wird. Von dem Empfänger des Briefes wird vorausgesetzt, dass er aus der Nachbarschaft herbeikommen werde, um den gemeinsamen Herrn, d. h. den König, zu begrüssen, und bei dieser Gelegenheit soll er das Kloster des Absenders mit einem freundschaftlichen Besuche beehren. Man wird unter dem Herrn nur Ludwig den Deutschen verstehen können und fragt man nach einer passenden Gelegenheit, wo sich diese Begegnung zutragen konnte, so läge es am nächsten daran zu erinnern, dass nach dem Zeugnis Rudolfs von Fulda Ludwig das Osterfest 846 (4. April) am Bodensee, d. h. in der Pfalz Bodman, feierte, wie es 5 Jahre zuvor dort noch sein Vater gethan hatte. Wenn der Arzt, dessen segensreicher Thätigkeit der Briefsteller dankend gedenkt, derselbe ist, auf den sich, wie Zeumer annimmt, der an die Reichenauer gerichtete Brief n. 22 (p. 374) bezieht, so würde dieser, der die Zurückberufung jenes Arztes enthält, der Zeit nach vor 10 gehören.

Noch unsicherer als die eben vorgetragene Vermuthung scheint mir eine andere, wonach auch n. 15 (p. 371) von Walahfrid an Grimald gerichtet sein könnte. Angeredet wird ein sehr befreundeter Abt von einem Manne, der sich

'non adhuc monachus' nennt, wörtlich also noch nicht Mönch, hier vielleicht zu verstehen als nicht mehr Mönch. Er entschuldigt sich, dass er dem andern längere Zeit nicht geschrieben und ihm nicht deutlich mitgetheilt 'quod circa me ageretur', d. h. irgend eine wichtige Veränderung, sodann beklagt er, dass er nach dem Tode des Herrn Abtes nicht in üblicher Weise ein Gesuch um Fürbitte an jenen gerichtet habe. Er holt dies nach und sendet 3 ℔ Silber zu einem Schmause der Brüder. Ich möchte hierbei an den Tod des Abtes Ruadhelm von Reichenau († 8. Oct. 842) denken, dem Walahfrid nachfolgte. Dass er sich in diesem Briefe noch nicht Abt nennt, mag entweder bei der Neuheit der Würde in seiner Demuth begründet sein oder vielleicht auch auf dem Umstande beruhen, dass in jener unruhigen Zeit seine Einsetzung auf unregelmässige Weise erfolgte und dass ihm die Weihe noch fehlte. Jedenfalls scheint aus der Art, wie er weiterhin Geschenke von dem Empfänger erbittet, hervor zu gehen, dass er im Namen einer Brüderschaft spricht, für deren Bedürfnisse er sorgen muss.

Wenn durch diese Annahmen die von Zeumer vermuthete Zeitfolge der Briefe innerhalb der Handschrift umgestossen wird, so halte ich dies wenigstens nicht für ein unübersteigliches Hindernis. Hatte doch auch Konr. Plath schon durch eine schöne Entdeckung nachgewiesen, dass gerade der vorletzte Brief (n. 25) der Sammlung bereits in das Jahr 824—825 gehört (s. Neues Arch. XVII, 261). Unsicher bleibt bei der schlechten Ueberlieferung und Tilgung der Namen das meiste von diesen Deutungen, auch u. a. die Gesandtschaft nach Griechenland, welche Zeumer (p. 370 n. 12) durch eine zweifelhafte Verbesserung herstellt.

Noch bei einem andern Actenstücke kann ich der Auffassung des letzteren nicht beistimmen. Mit vollkommenem Rechte wird zu n. 4 bemerkt, dass der Absender Petrus nicht mit Rozière für einen Reichenauer Abt aus dem 8. Jahrh. genommen werden dürfe, weil der Brief unzweifelhaft jünger sei, allein der Vorschlag, darunter einen vornehmen Italiener des Laienstandes zu verstehen, will mir ebenso wenig einleuchten. Einen Abt — und an einen solchen ist das Schreiben sicher gerichtet — würde ein Laie nicht mit Bruder anreden, ein solcher würde auch nicht, wie es hier der Fall ist, ein eingehendes Verständnis für die klösterlichen Studien zeigen, endlich ist zuletzt in kaum anders zu verstehender Weise von

einem Mönch die Rede, der an dem Wohnorte, d. h. in dem Kloster, des Absenders eine vorläufige Zuflucht gefunden hatte. Wenn ich hieran noch eine positive Vermuthung knüpfen darf, so wäre es die, dass jener Petrus wohl der damalige Abt von Nonantola (804—821) gewesen sein könnte, der besonders durch eine Gesandtschaftsreise nach Constantinopel am Schluss der Regierung Karls des Gr. bekannt ist (Poet. Carol. I, 426). Er steht in dem Reichenauer Verbrüderungsbuche an der Spitze der 'Nomina fratrum de monasterio quod vocatur Nonantula' (Libri confraternit. ed. Piper p. 178). — Um noch einige Einzelheiten zu erwähnen, so würde ich p. 364 l. 36 'frugiferis' für 'frugistris' lesen, entsprechend dem nachfolgenden 'fructum non ferant'. Das Wort 'planctis' p. 367 l. 18 steht nicht für 'planctibus', wie der Herausgeber meint, sondern für 'plantis' = 'pedibus', wozu das 'cunctos inimicos subicere' sehr gut passt. Den Verfasser von ep. 18 (p. 373) möchte ich wegen der Erwähnung des h. Ambrosius in Mailand suchen, also vermuthlich Erzbischof Angelbert II. (824—860). Der Name des Bodensees ist wohl nicht von Boden (podam) herzuleiten (N. Arch. VIII, 505), sondern von der Pfalz Bodman, wie ihn in ähnlicher Weise die Alten nach Bregenz nannten, die Franzosen nach Constanz nennen, die Erklärung des räthselhaften mare orcarium erscheint mir zu gekünstelt, um sie für richtig zu halten.

Deutsche Nachrichten aus englischen Schatzrollen 1158—1171.

Von F. Liebermann.

Die Pipe roll society zu London veröffentlicht seit 1884 hauptsächlich The great rolls of the pipe seit 1158. Jährlich zu Michaelis wurde eine dieser Rechnungsrollen am Englischen Exchequer hergestellt. Einige Male konnte neben der Pipe Rolle des Schatzmeisters ihr gleichzeitig für den Kanzler geführtes Duplicat collationiert werden; bisweilen ist nur dieses erhalten. Mit Band 16 (1893) war Heinrichs II. 17. Jahr erreicht.

Im Jahre vor Michaelis 1164 schickte König Heinrich der Kaiserin Goldstickerei[1]; sie antwortete mit einer Fruchtsendung[2], die vielleicht Rainald von Dassel überbrachte. Auch jene Englische Höflichkeit wird wohl eine politische Sendung begleitet haben. Der Erzbischof von Köln wird allein genannt[3] unter des Kaisers Gesandten, die 1165 bei Heinrich erschienen und von Johann von Oxford[4] versorgt wurden. Dieser ist der Englische Gesandte, der dann auf dem Würzburger Reichstag Alexander III. abschwor.

Häufig wird seit 1167 Mathilde, die Gemahlin Heinrichs des Löwen, erwähnt. Dessen Gesandter Simon[5] sollte sie wohl abholen. Wilhelm von Caisnetum[6] und Reginald von Warenne[7] begleiteten sie. Aus Shoreham[8] in Sussex

---

1) 'Pro orfresio misso imperatrici 7 li'. [Ich lasse was unter 10 sol. ist fort und rechne was darüber ist als 1 £] a. 10, p. 21. 2) 'Pro conduc. fructu que' (so) 'domina imperatrix misit domino regi 7 s.', a. 11 p. 109. 3) 'In passagiis et in corrediis archiepiscopi Coloniensis 70 li.'; a. 11, p. 108, von Einkünften aus Dover. 4) 'In corredio nuntiorum imperatoris per Iohannem de Oxinef.'; p. 77. 5) 'Symoni nuncio ducis de Saxonia ad se vestiendum, pro expensa sua' £ 2; a. 13, p. 2. 6) 'Willelmus de Caisñ vadit cum filia regis in Saxoniam'; p. 18 f. Es giebt mehrere Orte Quesnay und Chesnay. 7) 'Regiñ de Warenna vadit cum filia regis in Saxoniam'; p. 19. 8) 'Liberatio 3 navium de Shorham, que abierunt in Saxoniam cum filia regis 14 li.'; p. 37.



fuhren drei Schiffe, aus Southampton[1] ein breites Lastschiff (des Königs) ihr entgegen und brachten sie nach 'Sachsen', worunter Lothringen gemeint sein wird. Aus vielen Grafschaften erhielt sie Pferde (Zelter, Renner und Saumthiere[2]) geliefert. Ferner wurden für sie 20 Paar[3] Ledersäcke, 20 Paar Koffer, 7 vergoldete und mit Scharlachtuch bedeckte Sättel, 7 Paar vergoldete Pferdegeschirre, allerhand Stoffe[4], 12 Zobelfelle und Gold zum Vergolden ihres Silbergeschirrs angeschafft. Die Reisekosten nach Sachsen wurden zum Theil durch Robert Kentesius bezahlt[5]. An mehreren hundert Stellen der Jahre 14—17 ist dann Mathilde noch erwähnt, wo es sich aber nur um die lehnrechtliche Steuer für die Ausstattung der ältesten Tochter des Herrn[6] handelt[7]. Die Summe dieser einzelnen Eingänge von Prälaten, Stiftern, Städten, Baronen geht also nur den Englischen Königsschatz an; sie deckt sich nicht mit dem Aufwande für Mathildens Aussteuer.

Zu Michaelis 1170 wird Londoner Beamten eine Zahlung für den Gesandten Friedrichs I. und den Heinrichs des Löwen gutgeschrieben[8].

Mit Flandern erneuerte Heinrich II. den Lehnsvertrag seines Grossvaters[9]. 1159[10] bis 1162 und dann wieder 1168 f. sind Geldzahlungen an den Grafen gebucht[11]. Zwischen

1) 'Hantona. In liberatione esneccę quando ivit contra filiam regis $7^1/_2$ li.; et in apparatu 3 navium que iverunt cum esnecca contra filiam regis $7^1/_2$ li.'; p. 194. Doch können diese 3 Schiffe wieder andere sein. 2) 'Palafredi, fugatores, sumarii'; p. 5. 12; a. 14, p. 34. 208. 3) Vermuthlich weil man ein Lastthier auf beiden Seiten gleich beschwert, beschaffte man Kisten und Beutel paarweise. 4) 'Pro 20 paribus bulg. et 20 paribus coffr. ad opus Matildis filie regis 27 li.; pro auro ad deaurandam vaisellam eiusdem 29 li.; pro 7 sellis deauratis et coopertis de exscarl. et 7 paribus lorimorum deauratorum 15 li.; pro 1 fugatore et 1 palefrido ad opus eiusdem 2 li.; ad adquietandum 34 summarum ad opus filie regis' (mit anderem) '24 li.; pro 12 sabelinis ad opus filie regis 16 li.'; a. 13, p. 2 f. Hierher gehört auch 'in corredio Saxon. 2 li.'; p. 12. 5) 'Ad passagium filie regis, quando missa fuit in Saxoniam 15 li. per Rob. Kentesiū; ad perficiendum passagium filie regis ipsi Roberto 4 li.'; a. 14, p. 208. 6) Vgl. Stubbs 'Constit. hist.' I, 471. 7) S. Index nominum unter 'Rex; Auxilium ad filiam regis maritandam; Mathilda; Filia'. 8) 'Fratri Ern. et nuncio imperatoris et nuncio ducis Saxon. et Martino de Capella 15 li. per breve regis'; a. 16, p. 15. 9) Vgl. Varenbergh 'Hist. des relations entre Flandre et l'Angl.' 79. 10) Die in folgender Anm. verzeichneten Summen sowie die Ländereien, von denen sie eingehen, stehen auch bereits in 'The great rolls of the pipe for 1155—1158', ed. Hunter 1844. 11) 'Comiti Flandr. 65 li. in Exning.' [Suffolk]; a. 5, p. 8; '76 li. in Benton. cum 5 li. de Wicha' [Oxfords.]; p. 34; '60 li. in Dunham' [Notts.]; p. 51; '200 li. in Chircheton' [Kirton in Lindsey]; p. 64. Genau ebenso a. 6. Dagegen nur '60 li. in Dunham' a. 7, p. 30; a. 14, p. 95 und a. 15, p. 60; '76 li. in Betoñ cum 5 li. de Wicha' a. 8, p. 26.

1165[1] und 1171 gingen aber auch bedeutende Thiersendungen an ihn ab, meist Damwild, das man wenigstens theilweise im New Forest fing und über Southampton, London oder Kent verschiffte. Vielleicht dazu miethete man ihm 1166 ein Schiff[2]. — Heinrich II. bezog seine Söldner grossentheils aus Flandern. Solche wohl sind die Servientes[3], für deren Zuführung Wilhelm Cade 1163 bedeutende Summen erhielt.

1) 'Lundonia. Pro 1 navi ad portandum damas comiti Flandr. 3 li.' a. 11, p. 32. 'In custamento damarum capiendarum et conduc̄. in Flandriam 8 li. per visum Stephani parcarii'; a. 13, p. 157; ebenso in Kent p. 196. 'In liberatione 9 navium Flandrensium ad portandum damas comiti Flandr. 15 li.; in liberatione servientum eiusdem comitis qui abierunt cum damis 1 li.' a. 17, p. 147; 'Hantonia': ferner 2 Schiffe ebendazu '6 li.'; p. 43; 'Hantescira. In custamento bestiarum missarum comiti Flandr. 10 li.'; p. 35. 2) 'Lundonia. Pro una navi locanda in servicio comitis Flandr. 1 li.' Es folgt unmittelbar 'pro 1 navi ad portandum chevr. ad Lundoniam'; a. 12, p. 131. 3) 'Londonia. Willelmo Cade 209 li.; . . . Willelmo Cade 100 li. ad adducendum servientes de Flandria'; a. 9, p. 71.

Formularbücher der Grazer Universitätsbibliothek.

Von J. Loserth.

1. Der Codex 975 der Grazer Universitätsbibliothek, einst dem Grazer Jesuitencollegium angehörig (21 cm × 15 cm) enthält mehrere Werke, auf die schon vor Jahren aufmerksam gemacht wurde[1], ohne dass der Hinweis beachtet worden wäre. Die verschiedenen Stücke, die er enthält, stammen aus dem vorletzten oder letzten Jahrzehnt des XIII. Jh. Das bedeutendste derselben ist die Summa Notarie des Johannes von Bologna. Vor ihr findet sich

fol. 1—22′: Iulianus episcopus ecclesie Toletane 'Liber prognosticorum futuri seculi' in drei Büchern: 1. De mortis origine, 2. De animabus defunctorum und 3. De ultima resurreccione corporum.

Fol. 22′: De trinitate.

Fol. 22′—26: Liber s. Augustini De diffinicione — dogmatum ecclesiasticorum.

Fol. 26′—42: Dialogus christiani et iudei de sacramentis fidei, quem Anulum nuncupavit (sic).

Fol. 42—52′: Scriptum Lantfranci viri religiosi Longobardi primi abbatis Cathmensis qui (sic) rogatu discipuli sui Paterbrunensis canonici contra Heringeri Andegavensis hereticam pravitatem edidit (= Lanfranci Liber de corpore et sanguine Domini).

Auf fol. 52′ beginnt das Buch S. Hieronymi De viris illustribus: 'In nomine summi Dei. Incipit prologus[2] sancti Ieronimi presbyteri in librum virorum illustrium ....' der liber Gennadii schliesst gleich an und reicht bis Iohannes Antiochenus.

---

1) J. Zahn, Verzeichnis der Hss. der k. k. Universitätsbibl. zu Gratz im 1. Bande der Beitr. zur Kunde steierm. Geschichtsq. S. 24. Vgl. Dudik, Ueber zwei Hss. der k. k. Univ.-Bibl. in Graz im 14. Bd. der Schriften der hist.-stat. Section pag. 382 ff. Auch Herr Dr. Chroust in München hatte schon der Redaction bei Gelegenheit der Einsendung der N. A. XX, 233 abgedruckten Urkunde einiges Weitere über die Hs. mitgetheilt. 2) Cod.: Proligus.

Fol. 71—78′ folgt der Anonymus Mellicensis de scriptoribus ecclesiasticis, den Bernh. Pez aus einer Melker Hs. saec. XV. herausgegeben hat[1]. Eine zweite ältere Hs. (saec. XII) hat Wattenbach, N. Archiv II, 421, in Admunt nachgewiesen, wozu nun die Grazer als dritte hinzutritt. Auch in dieser steht n. 103 'Frůtolfus' statt 'Rudolphus' und n. 107 'Hucbaldus' statt 'Fucraldus'. Den von Wattenbach mitgetheilten Abschnitt über Gerlandus enthält auch die Grazer Hs., die wie der Melker Codex mit Rudbertus magnus schliesst. Nach fol. 78 sind 2 Blätter herausgeschnitten. Am zweiten Blatte werden noch Spuren von Schrift wahrgenommen; man sieht aus ihnen, dass ihr Inhalt weder mit dem Vorhergehenden, noch mit dem Nachfolgenden irgendwie zusammenhing.

Von fol. 79—127′ reicht die Summa Notarie des Iohannes Bononiensis. Als uns Rockinger — es sind nun gerade 30 Jahr her — mit ihrem Inhalte bekannt machte, musste er constatieren, dass ihm nur Hss. des 14. Jh. bekannt waren. Es ist also recht erfreulich, dass wir hier einen älteren Text finden[3]; er stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem letzten oder vorletzten Jahrzehnt des 13. Jh. Es sind im Ganzen acht Lagen, die zusammengehören und noch ein zweites Formularbuch nebst einem Traktat De confessione enthalten. Die erste, dritte, sechste, siebente und achte Lage sind numeriert. Auch die im folgenden erwähnten Actenstücke zur Wahl Gregors X. und der Brief Hadrians V. gehörten zu dieser Gruppe. Ihre einzelnen Theile sind sämmtlich von einer kräftigen sauberen Hand geschrieben. Die verhältnismässig reich verzierten Initialen deuten darauf hin, dass die Hs. zwar keine Prunkhandschrift ist, aber immerhin für einen besonderen Zweck angelegt wurde. Die Anordnung des Stoffes ist dieselbe wie im Münchener Codex. Der Text ist an vielen Stellen ('Lewes' statt 'Sewes' etc.) ein correcterer.

Im Cod. 975 schliesst der Text des Iohannes Bononiensis nicht wie in der Königsberger Hs. mit dem Capitel ab: 'Qualiter executor scribere debeat, quando quis receptus est in ecclesia collata sibi ut ad eam admittatur'. Es folgt dann (fol. 125′) noch wie in der Münchener Hs.:

---

1) Wiedergedruckt in Fabricius, Bibliotheca ecclesiastica, Hamburgi 1718. 2) Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte IX, 2, 593—712. 3) Schon J. v. Zahn hat auf diese und noch eine andere Hs. des Iohannes Bononiensis aufmerksam gemacht in den Beiträgen zur Kunde steierm. G. Q. I. l. c.

Instrumentum mutui contracti in curia Romana, Instrumentum solucionis debiti (fol. 126. 126′) und Instrumentum donacionis inter vivos (fol. 127. 127′)[1]. Dieses letzte Stück findet sich sammt den letzten 6 Zeilen des vorhergehenden noch einmal auf fol. 151. Vielleicht gehören auch noch die vier Nummern, die auf fol. 150′ und 151′ verzeichnet sind, zu diesem Formularbuch.

Sehr passend schliesst sich an Iohannes Bononiensis ein zweites Formularbuch an. Es ist die Summa magistri Laurencii de Sumelone[2], von der es am Schlusse heisst (fol. 162): 'Perfecta — fuit hec summula — a magistro Laurentio de Summelone domini pape subdiacono, canonico Cicestrensi mense Iunii anno domini 1254. Deo gracias'. Die Summula enthält Formulare zur Abfassung aller bei der Erledigung und Neubesetzung eines Bisthums vorkommenden Schriftstücke: 'Quidquid .. scribendum est aut post proferendum verbotenus incausto ad maiorem rei evidenciam excoravi'.

'Defuncto igitur episcopo corpus eius debet tradi sepulture, antequam de eleccione futuri pontificis tractatus aliquis habeatur. Corpore autem defuncti sepulture tradito de consuetudine ecclesie Anglicane hactenus est obtentum quod solempnes nuncii (aliquis scilicet de canonicis) a domino rege petituri licenciam ab eo eligendi ex parte decani et capituli cum in transcriptis literis transmittantur'. Folgende Titel: 'Litera ad regem. Litere ad convocandun canonicos absentes' (fol. 152′).

'Memoriale de citandis. Si aliquis ad diem eleccionis venire nequiverit, literas suas patent(es) mittat decano (et) capitulo in hec verb(a)' (fol. 153).

'Quid debeat dicere decanus in capitulo' (fol. 153′).

'Si omnes habuerint unam vocem, tunc decanus .. statim dicat sine aliquo tractu. Littera regis super prestando assensu' (fol. 154. 154′). Im folgenden sind die Titel ausgelassen, folgt das Schreiben an den Primas von England; dann de forma compromissi, de forma scrutinii u. s. w.

Auf diese Summa des Magisters Laurentius folgen Acten über die Wahl des Papstes Gregors X. am 1. September 1271. Sie sind von derselben Hand geschrieben wie die Summa notarie des Iohannes Bononiensis und des Magister Laurentius. Sie stehen auf fol. 162—164′.

1) Bei Rockinger sind diese Musterstücke als zu Iohannes Bononiensis kaum gehörig in der Vorrede S. 599—602 gedruckt. 2) S. Fabricius, Bibliotheca lat. med. et infimae aetatis IV, 251; dort heisst er fälschlich: Laurentius Somercatus.



Wir kennen diese Acten bisher nur aus dem Formularbuche des Marinus von Ebulo in einer Hs. des Vaticans. Alle bisherigen Drucke (Raynaldus ad annum 1271 § 8—11 ed. Colon. Agr. 1692 S. 181—183, Wadding, Annales Minorum IV, 330—331, Ciaconii, Historiae pontificum Roman. II, 186, Sbaralaei Bullar. Franciscanum III, 171, Mansi, Conc. XXIV, 21—26, Labbe, Conc. XIV, 464) gehen auf Marinus von Ebulo zurück. Der Bericht in unserm Codex stimmt mit dem bekannten zwar grossentheils überein, bietet aber doch auch wieder recht erhebliche Varianten, die zu zahlreich sind, um hier mitgetheilt zu werden, bei einer etwaigen neuen Ausgabe aber volle Beachtung verdienen.

An diesen Wahlbericht schliesst sich der im N. A. XX, 233 aus unserer Hs. mitgetheilte Brief Hadrians V. an. Dann folgt fol. 166—169 ein Marienlied, bestehend aus drei Theilen, von denen der erste Strophen mit Versanfängen 'Ave virgo', der zweite mit 'Salve virgo' und der dritte mit 'Gaude virgo' hat. (Vgl. Daniel, Thes. hymn. V, 368):

Ave virgo, vite lignum
  Quod perhenni laude dignum
Salvo voto quod vovisti
  Mundo fructum attulisti u. s. w.

fol. 169 beginnt ein Sermo in Purificacione. Thema: Tulerunt illum in Ierusalem, ut sisterent eum Domino etc. . Dann fol. 170': De dedicacione. Thema: Venit enim filius hominis. Fol. 171': Sermo de dedicacione altaris. Thema: Altare de terra facietis und fol. 172': De dedicacione. Thema: Suspiciens Iesus vidit illum. Alle Stücke von fol. 166—173' sind von derselben Hand des 13. oder Anfang des 14. Jh. geschrieben.

Auf dem vorderen Einbanddeckel finden sich von einer Hand des 14. Jh. Recepte für Krankheiten von Menschen und Thieren. Rückwärts sind theologische Stücke.

2. Ein zweites Mal begegnet man der Summa Notarie des Iohannes Bononiensis in der aus dem Kloster Geras stammenden und dem vorletzten Jahrzehnt des 14. Jh. angehörenden, 212 Papierblätter in fol. fassenden Hs. 687 (alt 36/68). Auf den ersten 113 Blättern steht ein Werk, über das am Schlusse folgendes angemerkt wird: 'Explicit liber Lumen anime per manus Iohannis prespiteri (sic) felicis memorie anno domini 1378'. Mit fol. 115 tritt eine moderne Paginierung ein, fol. 1: 'Incipit summa magistri

Iohannis de Bononia que vocatur Summa notariorum' reicht bis fol. 17 Col. 2: 'reservata nobis nichilominus plena et libera potestate prout crediderit esse iustum alias in dicto negocio procedemus. In cuius rei testimonium presentes literas' etc. . . S. Rockinger S. 711. Aus diesem Satze entnimmt man zugleich, welchen formellen Aenderungen die einzelnen Formeln unterzogen wurden. An manchen Stellen sind noch statt der in den übrigen Codd. gebräuchlichen andere Namen eingesetzt worden; so z. B. statt Rockinger S. 615 Iohannes de Sewes (recte: Lewes) Iohannes de Venlio . . . . u. a.

Wichtiger als diese Summa des Iohannes de Bononia ist eine Anzahl von Urkunden und Formeln, die aus dem Kloster Geras stammen und über die im Allgemeinen, wie über diesen Cod. überhaupt schon Dudik einiges angemerkt hat [2]. Am wichtigsten ist das auf böhmische Ketzer bezügliche Stück vom 1. April 1318, auf das wie auch auf die dazu gehörigen Nummern in der Ausgabe der Regesta Bohemiae leider keine Rücksicht genommen wurde.

---

1) In einem auf den letzten Blättern verzeichneten Stück: De festis mobilibus finden sich Kalenderberechnungen für 1377. 1385. 1391 u. s. w. 2) Ueber zwei Hss. der k. k. Univ.-Bibl. in Graz im 14. Bd. der Schriften der hist.-stat. Section p. 382.

Nachrichten.

1. Da die grossherzogl. sächsische Hofbuchdruckerei in Weimar (ohne ihren Namen zu ändern) am 1. Juli in andre Hände übergeht, so sei hier daran erinnert, dass ihr bisheriger Inhaber, Hr. Herm. Boehlau, sich um die gelungene Herstellung gerade einer Reihe der schwierigsten Bände der Mon. Germ. grosse und dankenswerthe Verdienste erworben hat. E. D.

2. Bei der Abtheilung Antiquitates ist Hr. Dr. Paul von Winterfeld am 1. April, bei der Abtheilung SS. Hr. Dr. Heinr. Böhmer am 1. Mai als Mitarbeiter eingetreten.

3. In der Sitzung des Localausschusses vom 26. Juni übernahm Th. Mommsen die Herausgabe des ältesten Liber pontificalis bis auf Constantin I. († 715) im Anschluss an die Auctores antiquissimi.

4. Erschienen sind:

Von der Abtheilung Auctores antiquissimi: T. XIII, pars 2. Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. ed. Th. Mommsen. Voluminis III. fasciculus II. (Inhalt: Bedae Chronica maiora und minora mit fünf Additamenten), Berolini ap. Weidmannos 1895.

Von der Abtheilung Epistolae: T. II, pars 2. Gregorii I. Registri lib. X.—XIV. ed. L. M. Hartmann, Berolini ap. Weidmannos 1895.

T. IV. Epistolae Karolini aevi T. II. rec. E. Dümmler (Inhalt: Epistolae Alcvini, epp. variorum Carolo Magno regnante scriptae, epp. Dungali Scotti, epp. Claudii Taurinensis), Berolini ap. Weidmannos 1895.

5. Von den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit sind erschienen: Die Jahrbücher von Magdeburg, übers. von E. Winkelmann, 2. Aufl. neu bearb. von

W. Wattenbach (der die Einleitung mit Berücksichtigung der letzten Untersuchungen ganz erneuert hat und darin bedauert, dass die alte Bezeichnung Chronographus Saxo für die Quelle aufgegeben ist), und das Leben des h. Norbert nebst der Lebensbeschreibung des Grafen Gotfried von Kappenberg und Auszügen aus verwandten Quellen, übersetzt von G. Hertel, mit einem Nachtrage, Auszügen aus der Magdeburger Erzbischofschronik, den W. Wattenbach hinzugefügt hat.

6. Die Geschichte der Historiographie in der Schweiz von dem verewigten G. von Wyss, durch deren mühevolle Herausgabe G. Meyer von Knonau sich den Dank aller Fachgenossen verdient hat, ist mit der 3. Lieferung (Zürich, Fäsi u. Beer, 1895) abgeschlossen. Liegt der Schwerpunkt des Werks vielleicht in der Neuzeit, so sind doch auch die Erörterungen über die Litteratur des Mittelalters, namentlich der späteren Jahrhunderte desselben, sehr wichtig. Möchte das Beispiel, das der treffliche Gelehrte und vorzügliche Kenner der Geschichtschreibung seiner Heimath hier gegeben hat, in anderen Landschaften vielfache Nachahmung finden.

7. B. Quaritch, A rough list of choice books from the libraries of T. Phillipps [u. s. w.], June 1895, bietet u. a. an:

1. Antiphonar, norditalien. c. 1400, mit Musik und Miniaturen.
6. Biblia Latina, italien. c. 1380, mit Miniaturen, einst einem Bischof Bentivoglio gehörig; ein Wappen zeigt den von Maximilian 1490 verliehenen Adler nachträglich eingefügt.
22. Graduale. Mit Miniaturen, c. 1440. Paduaner Schule?
27. Chron. Martini Roman. pontif. et imper. — 1382; Bernardus De passione; Lucidarius. Geschrieben von Joh. von Lüttich 1467 zu Pavia für Hilprand von Brandenburg, der das Buch um 1470 der Karthause zu Büxheim schenkte. £. 15. 15.
102. Speculum humane salvacionis: Ein Spiegel alles mönschliches geslechtes behaltung, c. 1420. Hinter jedem latein. Capitel deutsche Glosse. Vorbesitzer: Georg und Johann W(e)ittmansdörffer ord. Teutonic., c. 1450. — £. 6. 6.
103. Chron. Thomae Sprott (die von Hearne ed. Hs.), c. 1400.

F. Liebermann.

8. In dem Neuen Archiv für sächs. Gesch. und Alterthumsk. XVI, 135—139 druckt Wold. Lippert mit Erläuterungen den ältesten kursächsischen Bibliothekskatalog vom J. 1437 ab. In dieser zu Wittenberg befindlichen Bibliothek kommt u. a. eine sächsische Weltchronik und ein Sachsenspiegel vor. E. D.

9. In den Analecta Bollandiana t. XIV, fasc. I, wird ausführlich nach den Hss. der kaiserl. Fidei-Commiss-Bibliothek zu Wien berichtet über die bisher kaum genannten grossen Sammelwerke des Johann Gielemans, Canonicus in Rouge-Cloître bei Brüssel († 1487), das Sanctilogium, das Hagiologium Brabantinorum, das Novale Sanctorum und das Historiologium Brabantinorum. Der Inhalt der grossen neun Bände wird genau analysiert. — In einem Aufsatz über die Vita S. Geraldi Auriliacensis von Odo von Cluni erweist P. A. Poncelet gegen Hauréau klar und sicher, dass der längere Text der originale, der kürzere aus jenem eben gekürzt ist, wie schon E. Sackur richtig bemerkt hatte. O. H.-E.

10. Zum Andenken an Julien Havet, dessen früher Tod ein so schmerzlicher Verlust für unsere Studien war, ist ein ansehnlicher Band von 780 S. erschienen (Mélanges Julien Havet, Paris, Leroux 1895), von dessen Inhalt hier zu verzeichnen ist, was in unseren Bereich fällt. L. Delisle eröffnet die Sammlung (S. 1—8) mit der Beschreibung einer wiedergefundenen und für die Nat.-Bibl. erworbenen Hs. der libri miraculorum von Gregor von Tours. Sie gehörte der Domkirche von Beauvais und ist in schönster karol. Schrift geschrieben, wie das Facs. zeigt, ist aber für den Text ohne Bedeutung. Th. v. Sickel (S. 15—30) giebt aus röm. Archiven merkwürdige Nachrichten über die Geschichte der ersten unterdrückten und nachträglich doch veröffentlichten Ausgabe des liber diurnus von Holstenius. Der Abbé Duchesne (S. 31—38) setzt seine Polemik gegen Krusch fort, wegen der Vita Genovefae und der Passio Dionysii, welche nach Krusch älter als 767 sein soll, weil sie in der V. Genov. erwähnt wird, während Duch. sie dem südl. Frankreich (Toulouse) und karolingischer Zeit zuschreibt. Darauf wendet er sich gegen die Bevorzugung der dritten Vita Austremonii durch Krusch und das derselben von ihm zugeschriebene hohe Alter (vgl. N. A. XX, 484 n. 121). Br. Krusch selbst behandelt (S. 39—56) die alten burgundischen Heiligenleben, welche für Fälschungen aus karolingischer Zeit er-

klärt werden. Mit der Verbesserung einer Stelle der V. Eptadii, deren Text in den Ausgaben sehr entstellt ist, beschäftigt sich A. Thomas (S. 593—601). G. Monod führt (S. 57—65) beachtenswerthe Gründe an, um die sog. Ann. Einhardi von 820—829 dem Abt Hilduin zuzuschreiben. Auf Richer beziehen sich der Aufsatz von René Merlet: 'Origine de Robert le Fort' (S. 97—109), indem er gegen dessen ausdrückliches Zeugnis einheimische vornehme Abkunft für Robert in Anspruch nimmt, und der Beitrag von F. Lot: 'La date de naissance de Robert II. et le siége de Melun' (S. 149—156), wo die Angaben Richers IV, 74—78 gegen Arbois de Jubainville und Pfister gerechtfertigt werden. C. Couderc (S. 719—731) untersucht die Hss. der Ann. Flodoards, wobei die Grundlage der Ausgabe von Pertz als richtig erkannt wird.

Jos. Tardif (S. 659—681) theilt eine dialogische Bearbeitung von Isidors Abschnitt de legibus mit, nach seiner Ansicht zum Unterricht im nördlichen Frankreich bestimmt, von einem Grammatiker, nicht von einem Rechtskundigen. P. Fournier beschäftigt sich (S. 259—281) mit der als liber Tarraconensis bekannten Canonensammlung.

In einem sehr interessanten Aufsatz weist A. Molinier (S. 67—76) nach, wie der Erzb. Guifred v. Narbonne um 1067 durch Interpolation einer KU. von 844 die halbe Stadt Narbonne für das Erzbisthum gewonnen hat. Eine ähnliche Betrügerei, ebenfalls mittelst einer Urk. Karls d. Kahlen, weist A. Giry in einem nicht minder instructiven Aufsatz (S. 683—717) den Mönchen von Saint-Denis nach. Von grosser Bedeutung ist ein Beitrag von L. de Grandmaison: 'Les bulles d'or de Saint-Martin de Tours' (S. 111—129), worin, mit genauer Wiedergabe der Zeichnungen von Baluze, die Echtheit der mit Goldbullen versehenen Urkunden von Ludwig d. Frommen, Karl d. Kahlen und Otto III. nachgewiesen, zugleich aber auch eine Reihe ähnlicher Urkunden verzeichnet wird, woraus in der That hervorzugehen scheint, dass der Gebrauch der Goldbullen bei den älteren Karolingern mit Unrecht bezweifelt ist. Dagegen weist E. Mühlbacher (S. 131—148) eine hier zuerst abgedruckte Urkunde Berengars I. für S. Martin als eine Fälschung nach. M. Prou berichtet (S. 157—199, mit Abdruck) über die Diplome Philipps I. für Saint-Benoît-sur-Loire, H. Pirenne (S. 733—748) über die Kanzlei der Grafen von Flandern vor dem 13. Jh. C. Paoli theilt (S. 571—577 m. Abbild.) ein Diplom K. Karls VIII. für die

Signorie von Florenz von 1494 mit, welches zierlich geschrieben und reich verziert ist. Ebenso wie ein zweites Exemplar, ist es von ital. Hand geschrieben und ausgemalt, aber vom König unterzeichnet und regelmässig besiegelt.

W. Schmitz erklärt (S. 77—80) mit Facs. einen Eintrag in tironischen Noten im Pariser Cod. 10756 zwischen merowing. Schrift, worin er das 14. Cap. von Hieron. c. Vigilantium erkannt hat; E. Chatelain (S. 81—86) aus der Genfer Hs. 84 saec. IX. desgl. das Excerptum de litteris, hier aber mit einer sonst nicht bekannten Vorrede. Die Hs. scheint aus Fleury zu stammen. C. Cipolla (S. 87—96) giebt aus Genueser Urkunden weitere Beispiele der von Jul. Havet nachgewiesenen ligurischen Tachygraphie. Die Zeichen sind auf S. 94 nachgebildet, aber nicht entziffert. — In dem vielbesprochenen Utrechter Psalter weist P. Durrieu (S. 639—657, mit Abbild.) eine so auffallende Uebereinstimmung mit dem Evangeliar des Erzb. Ebo in Epernay nach, dass die Entstehungszeit jener merkwürdigen Hs. und ihre Herkunft aus der Reimser Schule nicht mehr zu bezweifeln ist. Ihm ist jedoch entgangen, dass schon von A. Goldschmidt im Repert. f. Kunstwissenschaft XV (1892), 156 ff. aus dem Verhältnis zu dem Ev. Ebonis ziemlich dieselben Folgerungen gezogen waren, vgl. N. A. XVIII, 363 n. 77.

H. Omont (S. 211—236) theilt eine Sammlung von 49 metrischen Epitaphien mit, welche Fulcoius von Beauvais, Archidiaconus von Meaux, im 11. Jh. verfasst hat; Deutschland wird nicht davon berührt, aber für die litterarische Thätigkeit in Frankreich ist manches Zeugnis darin enthalten. W. Wattenbach (S. 291—295) sucht nachzuweisen, dass Philipp v. Harvengt, dem Abt von Bonne-Espérance, eine grosse Anzahl von Gedichten nur durch ein Versehen des Herausgebers seiner Werke beigelegt ist, während in keiner Weise seine Thätigkeit als Dichter wahrscheinlich zu machen ist. Karl Nerlinger (S. 549—560) veröffentlicht zwei deutsche Spottgedichte auf Peter Hagenbach.

Endlich hat noch L. Auvray Nachricht von franz. Necrologien in der Vat. Bibl. gegeben; uns berühren nur S. 409 einige Notizen aus dem 9. Jh., worunter die Königin Ermengardis zum 30. März vielleicht die 890 gestorbene Gemahlin des K. Boso von der Provence, Tochter Ludwigs II., ist. W. W.

11. In den 'Beiträgen zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande' (Köln, Dumont-Schauberg 1895),

welche das Archiv der Stadt Köln G. v. Mevissen gewidmet hat — aus denen wir nur das uns Betreffende hervorheben können —, giebt K. Lamprecht einen wesentlich verbesserten Neudruck des lehrreichen Rechtsbuches von Erpel. — Von diplomatischem Interesse sind die Untersuchungen W. Steins über die Stadtschreiber im Mittelalter. — Auf dem reichen Material des Kölner Archivs beruhen die Arbeiten von H. Diemar über Johann Vrunt von Köln als Protonotar (1442—1448) und von F. Lau, Das Schöffenkollegium des Hochgerichts zu Köln bis z. J. 1396 (wiederabgedruckt in der Westdeutsch. Zeitschr. XII, 172 ff., wo ausser dem in den Beiträgen S. 129 f. gedruckten interessanten Protokoll über eine Schöffenwahl 1235—1237 noch weitere Urkundenauszüge mitgetheilt werden). — R. Knipping behandelt einen mittelalterlichen Jahreshaushalt der Stadt Köln (von 1379). — Die von Knipping (vgl. N. A. XVIII, S. 719 n. 196) gefundene älteste Urkunde der Kölner Richerzeche verweist R. Hoeniger in die Zeit zwischen 1178 und 1182/83 und versucht mit ihrer Hülfe den Zusammenhang zwischen Richerzeche und Gilde zu erklären. — Sehr dankenswerth ist das von H. Loersch gegebene Verzeichnis rheinischer Weisthümer und verwandter Urkunden im Kölner Stadtarchiv mit Ergänzungen und Verbesserungen bekannter Texte und 5 ungedruckten Beilagen. H. Bl.

12. Auf eine Anregung von E. Monaci hin ist dank der Bemühungen von Fumi, Fabretti, Mazzatinti und anderen nun auch eine 'Società Umbra di Storia patria' mit dem Sitze in Perugia ins Leben getreten, welche die Geschichtsquellen dieser Provinz zu veröffentlichen und zu erläutern beabsichtigt. Es sollen 'Fonti di Storia Umbra' und ein Bollettino herausgegeben werden, von welch' letzterem das erste Heft vorliegt, gewissermassen als Fortsetzung des 'Archivio Storico per le Marche e per l'Umbria', welches 1889 zu erscheinen aufgehört hat. Uns geht daraus ein interessanter Aufsatz von Pardi an: Gli Statuti della 'Colletta' del Comune d'Orvieto, mit einem werthvollen Ueberblick über die bereits veröffentlichten ähnlichen Statuten von Gabellen. — In der Abtheilung 'Documenti illustrati' finden wir Sabatier mit 'Note di un viaggio di un prelato francese in Italia' (Iacobus de Vitriaco 1216), welches Schreiben jüngst auch von Röhricht in der 'Zeitschrift für Kirchengeschichte' XIV, 101 ff. veröffentlicht worden ist, eine 'Leggenda latina versificata del sec. XIII.

intorno a S. Chiara d'Assisi', mitgetheilt von Sensi, und 'Un lodo (schiedsrichterlicher Ausspruch) d'Innocenzo III. ai Narnesi specialmente per la terra di Stroncone' vom 7. Juni 1215 (bei Potthast nicht verzeichnet), mitgetheilt von Lanzi. — Sehr werthvoll ist auch hier die Abtheilung 'Inventari e Regesti', die mit 'I codici delle commissioni al Comune di Perugia' (von 1180—1217) beginnen.

H. Simonsfeld.

13. El. Klebs behandelt in der Festgabe für L. Friedländer (Leipzig, Hirzel 1895) das Werk des sog. Hegesippus, seinen Charakter, seine Quellen, seine Sprache und seine Abfassungszeit, die er um 395 ansetzt. Wegen der grossen Bedeutung des Werkes für das Mittelalter ist diese Abhandlung auch hier zu erwähnen.

O. H.-E.

14. G. Körting (Zeitschr. f. franz. Sprache u. Literatur XVI, 235 ff.) widmet den bekannten Versen in der Vita Faronis, vor denen zuletzt Krusch (vgl. N. A. XX, 240 n. 13) gewarnt hat, eine neue, ausführliche Untersuchung, in der er zwei verschiedene Faro, einen Krieger und Staatsmann und einen Bischof unterscheiden möchte, dem entsprechend auch zwei Fassungen des 'Faroliedes' vermuthet und die spätere, uns bruchstückweise in lateinischer Uebersetzung erhaltene ins Ende des 7. Jh. setzt, woran sich verschiedene Hypothesen über Inhalt, Charakter und Versmass des Liedes anschliessen. Allen diesen Combinationen gegenüber ist die Annahme von Krusch, dass die Verse von Hildegar gefälscht seien, die weitaus wahrscheinlichere.

15. In dem 27. Bericht der wissenschaftl. Gesellschaft Philomathie zu Neisse (Breslau 1895) bringt A. Nürnberger einen überaus sorgfältigen Abdruck von Willibalds Vita S. Bonifatii nach der Münchener Hs. 1086 nebst Lesarten von 13 andern, der einige Berichtigungen zu Jaffé's Ausgabe darbietet. — Die in dem Vorworte gebrauchte Form Othlonus ist nur von den neueren aufgebracht und durch Otloh zu ersetzen. E. D.

16. In der wissenschaftl. Beilage zum Jahresber. des Askan. Gymnasiums zu Berlin (Ostern 1895 n. 51) über 'Erzbischof Friedrich von Mainz und die Politik Otto's des Gr.' handelnd, versucht A. Mittag im Anschluss an Köpke u. a. zu beweisen, dass Widukind, durch Erzbischof

Wilhelm geleitet, 'die Dinge wesentlich so dargestellt habe, wie sie in den Gesichtskreis der Mainzer Politik traten'.
E. D.

17. In dem Neuen Archiv für sächsische Gesch. u. Alterthumskunde XVI, 128 giebt L. Schmidt Nachrichten zur Geschichte der Dresdner Thietmarhs. unter Mittheilung eines darauf bezüglichen Schreibens des Kurfürsten August von Sachsen vom 17. Apr. 1563. E. D.

18. Dass der bei Thietmar VI, 18 (13) in dem Decret der Synode von Dortmund von 1005 genannte Bischof Dietrich von M. nicht, wie in der Brüsseler Hs. ergänzt ist, der Bischof von Metz, sondern der von Minden sei, führt H. Bresslau im Jahrb. f. Lothring. Gesch. VI, 283 ff. aus. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch Böhmer (s. unten n. 19) S. 110 N. 3. [Zu S. 284 N. 2 ist als ein weiterer Beleg für den Todestag Adalbero's II. von Metz, auf den E. Dümmler mich aufmerksam macht, das Necrol. Epternac., N. A. XV, 136, nachzutragen.]

19. H. Böhmer, Willigis von Mainz (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte I, 3) vertheidigt in einer Beilage J. Havet's chronologische Ansetzung der Briefe Gerberts gegen die Angriffe von Schlockwerder, welche dieser in seiner Hallenser Dissertation 1893 vorgebracht hat. In der vierten Beilage untersucht er die Glaubwürdigkeit der Vita Bernwardi Thangmars und zeiht diesen starker Entstellungen der Wahrheit, namentlich in seinem Bericht über den Gandersheimer Streit mit Mainz. Mir scheint aber Thangmar eine mildere Beurtheilung zu verdienen. Zwei Emendationen zum Libellus de Willigisi consuetudinibus in der dritten Beilage sind unzutreffend. An der einen Stelle ist nichts zu ändern, die Heilung der andern ist missglückt. O. H.-E.

[Erwähnung verdient auch die sorgfältige Bearbeitung des Itinerars des Erzbischofs Willigis. Ueber eine richtige Conjectur zu Thietm. VI, 18 (13) vgl. n. 18. H. B.].

20. In den Mittheil. des Instituts f. oesterr. Geschichtsforsch. XIV, 349 ff. tritt R. F. Kaindl mit weiterer Begründung der Ansicht Loserths bei, dass die versificierte Adalbert-Legende 'Quatuor immensi' nicht von Cosmas herrühren könne.

21. In der Bibliothèque de l'école des chartes LV, 633 ff. giebt L. Delisle eine genaue Beschreibung der Bd. XX, 485 n. 130 erwähnten Sigebert-Hs. aus Signy, welche

ausserdem u. a. auch die Prophetie der Sibylle von Tibur und eine 1134 beginnende Chronik von Signy enthält. Die letztere giebt Delisle S. 644 ff. heraus.

22. In der 'Collection de textes p. s. à l'étude et à l'enseignement de l'histoire' (Paris, Picard 1894) hat F. Lot Hariulfs Chronicon Centulense oder, wie das wichtige Werk eigentlich heisst, Gesta ecclesiae Centulensis neu herausgegeben unter dem Titel 'Chronique de l'abbaye de St.-Riquier'. Die mit eingehender, tüchtiger Vorrede und allem nöthigen Zubehör ausgestattete, fleissige Ausgabe verdient allen Dank, wenn auch der Text, für den neben den früheren Ausgaben nur eine schlechte moderne Copie benutzt werden konnte, nicht fehlerfrei hergestellt, namentlich die Orthographie oft falsch ist. Auch gegen manche Behauptungen in der Vorrede lassen sich noch gegründete Bedenken erheben, so ist es sicher nicht richtig, dass Wilhelm von Malmesbury Hariulfs Werk benutzt hat, sondern er hat, wie Lot es selbst für möglich hält, eine Hs. gehabt, in welcher drei Stücke der Karolingerzeit standen, die auch Hariulf ausschrieb. O. H.-E.

23. Aus der Schrift des Freih. E. von Uslar-Gleichen 'Geschichte der Grafen von Winzenburg' (Hannover, Prior 1895) notieren wir hier die S. 190 ff. aufgestellte, freilich ganz in der Luft schwebende Hypothese, dass Konrad, Bruder Hermanns II. von Winzenburg, der bis 1128 in Mainzer Urkunden nachweisbar ist, später Mönch und Prior in Abdinghof, zuletzt Abt von Helmarshausen geworden sei und während seines Aufenthalts in Abdinghof die Ann. Patherbrunnenses, sowie die Paderborner Fortsetzung der Ann. Hildesheimenses (!) verfasst habe. — Im Anhang ist eine Urk. von 1153—1156 über die Gründung von Kloster Reinhausen und die Familie der Gründer abgedruckt.

24. In seiner Schrift 'Der Friede von Montebello und die Weiterentwickelung des Lombardenbundes' (Berlin 1895) weist F. Güterbock (S. 23 f.) nach, dass in der N. A. XVII, 494 abgedruckten Stelle der Cremoneser Chronik nicht, wie ich annahm, eine unbekannte Quelle neben Sicard benutzt sei, sondern dass da misverstandene und falsch bezogene Verse aus Gotfrieds Pantheon ausgeschrieben sind, aus denen auch die Worte stammen, von denen ich wegen ihrer dichterischen Form annahm, dass sie aus einer weggelassenen Strophe des dort folgenden

Rhythmus entnommen seien. Dass aber in dem Rhythmus mindestens noch eine Strophe fehlt, was G. leugnet, halte ich doch für wahrscheinlich. — Derselbe bemerkt S. 88 richtig, dass Const. et Acta imp. I, 398 (§ 17) eine dort unverständliche wichtige Stelle dadurch einfach zu heilen ist, dass eine von Weiland in die Note gesetzte Variante der älteren Hs. in den Text aufgenommen wird. — In den Beilagen sind die bisher ungedruckten Kardinalsunterschriften von J.-L. 12470. 12482. 12507. 12515. 12525 und ein von J. Ficker mitgetheilter Rectoreneid aus dem Archiv von Mantua veröffentlicht. O. H.-E.

25. Karl Uhlirz: Die Continuatio Vindobonensis (1267—1302), Wien 1895 (Sep.-A. aus d. Blättern d. Vereins f. Landeskunde von N.-Oesterreich) enthält eine sehr sorgfältige Untersuchung über die Wiener Familie der Paltrami u. spec. über den Paltram Vatzo, dem diese Fortsetzung der oesterr. Annalen (1267—1302) zugeschrieben wird. Er weist überzeugend nach, dass sie mit Wiener städtischen Verhältnissen keine Berührung hat, und glaubt, dass sie vielmehr als eine Fortwirkung der historiographischen Thätigkeit in Klosterneuburg zu betrachten ist. Verwahren muss ich mich gegen die Angabe, dass ich Vatzo als Verfasser bezeichnet habe, da doch die von U. selbst S. 17 angeführten Worte nur besagen 'eum olim codicem istum sibi comparavisse et, quae se teste accidebant, inscribenda curavisse'. Es ist augenscheinlich gar kein eigentlicher Verfasser anzunehmen, sondern es sind, wie ich auch in der Vorrede sagte, verschiedene Aktenstücke und Relationen eingetragen und mit kürzeren zeitgenössischen Aufzeichnungen verbunden. Dass dieses auf Veranlassung des Paltram Vatzo geschehen sei, glaubte ich nach der bestimmten Angabe der Klosterneuburger Hs., welche sonst schwer zu erklären ist, annehmen zu müssen, und über Wiener Verhältnisse und Vorgänge brauchte der Urheber so wenig zu berichten, wie der von U. angenommene Klosterneuburger über das, was in seinem Kloster geschah. Es waren eben andere Vorfälle, welche ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen und deren Andenken sie festhalten wollten. W. W.

26. G. Monticolo veröffentlicht im Nuovo archivio Veneto IX, 3 ff. eine anonyme Erzählung über die Apparitio S. Marci, aus der Iacobus de Voragine und Petrus da Chioggia (dessen Hss. S. 24 ff. besprochen werden), die Gewährsmänner des A. Dandolo, ihre Nachrichten ge-

schöpft haben. M. scheidet zwei Redactionen der für die Geschichte wenig belangreichen Quelle. H. Bl.

27. Ein bisher unbekanntes Bruchstück des Liedes über die Böhmenschlacht druckt Te Winkel (Beiträge von Paul und Braune XIX, 486 ff.) zugleich mit den Massmann'schen Fragmenten. Seinen Ausführungen über den Umfang des Liedes entgegentretend, bespricht J. Seemüller (Zeitschr. f. deutsches Alterthum XXXVIIII, 356 ff.) den neuen Text im Anschluss an seine früheren Untersuchungen (vgl. N. A. XIX, 501 n. 195). H. Bl.

28. Das reichhaltige und vielseitige Quellenmaterial, das wir über die Geschichte des Römerzuges Heinrichs VII. besitzen, hat eine eigenartige Bereicherung erhalten durch ein altfranzösisches Gedicht 'Les voeux de l'épervier', dessen Publication wir G. Wolfram und F. Bonnardot verdanken (Jahrb. der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Alterthumskunde VI, 177 ff.), und das Wolfram, von dem die Abschrift des Textes, die Einleitung und die dankenswerthen historischen Erläuterungen herrühren (Bonnardot hat den philologischen Theil der Ausgabe besorgt), einem Zeitgenossen, vielleicht dem Metzer Domherrn Simon de Marville, zuschreiben möchte. Diese wie andere Ausführungen, mit denen die Herausgeber ihre interessante Publication begleitet haben, werden wohl noch zu weiterer Discussion Anlass geben. Ich möchte nur bemerken, dass m. E. die Verse 80. 199 doch nur auf Guido della Torre gehen können, an den natürlich auch Wolfram zuerst gedacht hat. Seine Bedenken lassen sich vielleicht beheben, wenn man die zwei Söhne des Grafen von Savoyen in die Zahl der 12 Ritter nicht mit einrechnet und dafür ausser Guido den König selbst (oder etwa den Ritter Johann v. 309 ff.?) mitzählt.

29. In der Romania XXIV, 197 ff. hat P. Meyer ein für die Stimmungen an der Pariser Universität im J. 1381 interessantes altfranzösisches Gedicht auf das grosse Schisma mit sorgfältigen Erläuterungen von N. Valois herausgegeben. Letzterer publiciert im Annuaire-Bulletin de la Soc. de l'histoire de France XXXI ein ähnliches, gleichfalls 1381 in Paris entstandenes, aber auf entgegengesetztem Standpunkt stehendes Gedicht und stellt die Veröffentlichung eines dritten von ihm gefundenen, einer 'Lamentatio ecclesie et apologia super generali consilio', in Aussicht.

30. In der Historischen Zeitschrift Bd. 74, S. 385 ff. behandelt J. Haller die Pariser Hss. lat. 15623. 15624 und ihr Verhältnis zu Cod. Vatic. Regin. 1017; er erkennt in jenen ein Exemplar des officiellen Protokolls des Baseler Concils von 1432—1436, das für den Notar Bruneti von dessen Secretär, Alexandre le Maire aus Douai, geschrieben ist und demnach eine Quelle ersten Ranges für die Geschichte des Concils darstellt.

31. Varianten Diebold Schillings zur Chronik Bened. Tschachtlans aus der sog. Spiezer-Justinger-Hs. in Bern stellt G. Tobler im Anzeiger für Schweizer Geschichte 1895, n. 2, S. 189 ff. zusammen.

32. In Ergänzung seiner Untersuchungen über die Konstanzer Geschichtschreibung (vgl. N. A. XX, 490 n. 143) bespricht Th. Ludwig in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins X, 267 ff. einige moderne Hss. von Konstanzer Chroniken und Bischofsreihen des Karlsruher Archivs, die jedoch keine historische Ausbeute gewähren. — Ueber den Chronisten Fritz Jacob von Anwil (siehe a. a. O. S. 270 N. 2 und Konstanzer Geschichtschreibung S. 136 N. 3) vgl. die Bemerkungen im Litterar. Centralblatt 1895, S. 880. H. Bl.

33. In der Zeitschr. des Palästina-Vereins XVII, 98 ff. 185 ff. 277 ff. giebt R. Röhricht einen ersten vollständigen Abdruck des Berichts über die Jerusalemfahrt des Heinrich von Zedlitz (1493), der namentlich wegen der Route zu den interessanteren seiner Art gehört.

34. Nachträglich ist zu bemerken, dass K. C. H. Müller schon im J. 1892 im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte Bd. XIII das Chronicon Citizense des Paulus Lang auf seine Quellen untersucht hat.
O. H.-E.

35. Aus dem Manuale di storia del diritto italiano von Fr. Schupfer, Bd. I, Le Fonti (Rom, Loescher 1895) heben wir hier, neben den Erörterungen über die germanischen Volksrechte (S. 52 ff.), besonders die Ausführungen über die Summa codicis und die Questiones de iuris subtilitatibus (vgl. N. A. XX, 493 n. 154) hervor (S. 166 ff.): S. setzt sie ins 10. Jh. vor Otto III. und bestreitet entschieden die von Fitting angenommene Autorschaft des Irnerius; den Brachylogus iuris civilis lässt er zu Ende des 10. oder zu Anfang des 11. Jh. in Ravenna entstanden sein (S. 179 ff.); hier sollen auch die Exceptio-

nes legum Romanorum in der ersten Hälfte des 11. Jh., vielleicht von Petrus Damiani, verfasst sein (S. 184 ff.).

36. Von dem Capitulare de villis hat K. Gareis eine neue Textausgabe veranstaltet (Berlin, Guttentag 1895), für welche die Wolfenbütteler Hs. neuverglichen ist und der eine ausführliche Einleitung, sowie ein sehr eingehender Commentar beigegeben sind.

37. Im Archivio della società Romana di storia patria XVII (1894), S. 285—301 behandelt P. Fournier La collezione canonica del regesto di Farfa. Diese Canonsammlung findet sich im Cod. Vat. 8487, vor dem Register des Gregor v. Catina, und sollte dazu dienen, die rechtlichen Grundlagen der Kirchen und Klöster überhaupt zu erhärten. Sie besteht aus vier Büchern, von denen die ersten beiden meist auf Pseudoisidor und Burchard beruhen, die anderen in ihrer Hauptmasse im Zusammenhang mit einer von Fournier behandelten Gruppe italienischer Canonsammlungen stehen. Als Verfasser ist Gregor von Catina anzunehmen, und mit der Stellung des Klosters Farfa auf kaiserlicher Seite im Kirchenstreit hängt es zusammen, wenn sich in der Sammlung keine Spur von der gesetzgeberischen Thätigkeit der Reformpäpste oder den allbekannten Decreten gegen die Simonie findet. E. Sackur.

38. Im Anschluss an die Bemerkungen W. Sickels über das Spicilegium Casinense I. (N. A. XX, 247, n. 43) sei hier nachgetragen, dass der Band vor allem den von vielen, u. a. von Maassen und Reifferscheid benutzten, aber bisher nie gründlich untersuchten Cod. Novariensis XXX zum Abdruck bringt, der, zwischen 951 und 985 anscheinend in Deutschland geschrieben, zuerst eine Sammlung von kirchlichen Aktenstücken enthält, die der Herausgeber Amelli für eine bisher unedierte echte Sammlung des Dionysius Exiguus pro controversia 'De uno e trinitate in carne passo' hält, die Johann II. als Grundlage in gewissen dogmatischen Streitigkeiten dienen sollte. Derselbe Codex enthält sodann die bekannte Sammlung des Dionysius Exiguus, jedoch in einer dritten, bisher unbekannten, aber auch sonst überlieferten Recension, die dann in die sogen. Coll. Hadriana überging. Es folgt die bereits von Maassen behandelte Canonum poenitentialium collectio, die nach dem J. 638 verfasst wurde und der eine Reihe von Aktenstücken folgen, u. a. das Concil v. Mâcon (855),

die fränkische Synode v. 846, Verzeichnisse von Namen mit den Ueberschriften: Haec sunt nomina eorum, qui in Italia beneficia habent . . . Isti nihil habent in Italia . . . In prima scara sunt missa . . . In secunda scara sunt missi . . . In scara Francisca sunt missi (die schon von Reifferscheid, Bibl. Patr. lat. Ital. II, 260 ediert wurden), das Concil von Mailand (863). Den Rest des Bandes füllen Auszüge aus Casinenser Hss. n. 541. 205. 439. 557. Aus dem Inhalt des dem Ende des 9. oder Anfang des 10. Jh. angehörenden, in Sipontum geschriebenen Cod. Cas. 439 sind hier hervorzuheben: die kleine Sammlung von Briefformularen, Verse eines Petrus Grammaticus, der Subdiacon von Neapel war, bisher völlig unbekannte Akten einer Synode von Oria unter Bischof Theodosius (887—888), ein Brief Papst Stephans V. (885—891) an einen unbekannten Bischof Tirus, Unterschriften des dritten römischen Lateranconcils (Mansi III, 488), die Epistola domni Petri grammatici et sanctissimi diaconi missa domni Eusebii sanctissimi sacerdoti atque inclausi sancte Sipontin. aecclesie, Akten einer Synode, die wahrscheinlich auch Sipontum betrafen, Epistola domni Guiselgardi grammatici missa domini Eusebii inclausi, ferner ein Catalogus imperatorum von Augustus bis auf Justinian II., ein Martyrologium in Versen, endlich Gedichte, die der Herausgeber dem Petrus oder Guiselgardus Grammaticus zuschreiben will, darunter eines an einen Kaiser, wahrscheinlich Ludwig II., gerichtet. Aus Cod. 557 ist ein Papstcatalog bis auf Silvester I. zu erwähnen. Der ganzen Edition geht eine ausführliche Einleitung von Amelli voraus, drei Facsimiletafeln folgen.

E. Sackur.

39. In der Argovia XXV veröffentlicht W. Merz den ersten Band einer Publication von Rechtsquellen der Stadt Arau (bis 1526), beginnend mit dem Stadtrecht K. Rudolfs vom 4. März 1283.

40. Die Utrechter Gesellschaft 'tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht' veröffentlicht als 18. Bd. der ersten Serie (Haag, Nijhoff 1895) das Rechtsbuch des Doms zu Utrecht, verfasst von dem Domherrn Hugo Wstinc im J. 1342, herausgegeben mit einer sehr lehrreichen Einleitung von S. Muller Fz. Die Schrift giebt äusserst interessante Aufschlüsse über die Rechtsverhältnisse in Bisthum und Capitel; aufgenommen sind darin auch eine Anzahl von Urkunden, darunter (S. 19) das D. Heinrichs VI. St. 4992.

41. In den Mittheilungen des Vereins f. Geschi hte der Deutschen in Böhmen XXXIII, 100 ff. besc W. Katzerowsky ein 1341 begonnenes Stadtbuc Leitmeritz.

42. In den Württemberg. Vierteljahrsheften f Landesgeschichte N. F. IV, 98 ff. giebt Giefel Auszüg einem Gült- und Rechtbuch der Abtei Ellwangen von 1339.

43. Im Bullettino dell' Istituto storico Italiano n. S. 85 ff. behandelt A. Gaudenzi die Chronologie der S der Bologneser Lehrer der Ars dictandi: Buoncompag aus Florenz, Guido Faba, Bene aus Florenz und Bene aus Lucca. Aus den Schriften des letzteren werden einige Briefe mitgetheilt, darunter ein fingiertes Schreiben eines Cardinals an Petrus de Vinea und Briefe über die Thätigkeit K. Enzios und Friedrichs von Antiochien in Toscana. — Ebenda n. XV, 157 ff. veröffentlicht derselbe aus zwei Hss. den Text des Assedio d'Ancona des Buoncompagno.

44. Die Herausgabe der Briefe des Claudius von Turin hat E. Dümmler zu einer sehr interessanten Studie über das Leben und die Lehre des merkwürdigen Mannes veranlasst (SB. der Berliner Akademie der Wissenschaften 1895, n. XXIII), dessen aufklärerisch-reformatorische Bestrebungen für das Verständnis der geistigen Bewegung in der ersten Hälfte des 9. Jh. beachtenswerth bleiben, auch wenn es ihnen an nachhaltigen praktischen Erfolgen gefehlt hat.

45. Em. Comba, Claudio di Torino (Firenze 1895), bringt S. 108 N. 2 die ansprechende Vermuthung, dass der im J. 832 erwähnte Bischof Witgar von Turin mit dem gleichnamigen, in den Jahren 822—825 vorkommenden Kanzler Lothars I. identisch sei (s. Mühlbacher, Reg. n. 983. 986. 987. 989. 994). E. D.

46. Die Abhandlung von Max Hölzer 'Der Streit um die Nachfolge Kaiser Otto's II.', Ratibor 1895, Progr. n. 206, liefert einige Beiträge zur Erläuterung und Zeitbestimmung der Briefe Gerberts. E. D.

47. In der Zeitschr. f. Kirchengesch. XV, 568 ff. hat R. Röhricht drei weitere Briefe des Iacobus de Vitriaco von 1218 und 1219 herausgegeben, nebst Correcturen zu den früher veröffentlichten, vgl. N. A. XIX, 257 n. 43.

48. In der Röm. Quartalschrift IX, 185 ff. theilt [illegible] mitz einen Brief Konrads von Gelnhausen an [illegible] von Maizières, wahrscheinlich von 1379, mit. — [illegible] S. 189 ff. giebt Sauerland Notizen aus z. Th. u[illegible]ed [illegible]tem Material zur Lebensgeschichte des Nicolaus von Cues.

4[illegible]. In der Röm. Quartalschrift IX, 183 f. bringt M. Baumgarten aus einem Zeugenverhör (welcher [illegible]) eine neue Belegstelle für die Aufbewahrung der [illegible]ber Alexanders II. am Berge Soracte (Bresslau, [illegible] der Urkundenlehre S. 125) bei.

50. A. Dopsch berichtet in den Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsforsch. XVI, 193 ff. über die über Erwarten reiche Ausbeute, welche seine Arbeiten in Paris, insbesondere die systematische Untersuchung der bändereichen Collections des 17. und 18. Jahrh. auf der Pariser Nationalbibliothek, geliefert haben. Zu derselben gehören nicht weniger als 10 bisher unbekannte Diplome von 766—886, die im vollen Umfang mitgetheilt werden, dann drei Auszüge nicht mehr erhaltener DD. Ludwigs des Frommen und Lothars II., endlich 5 Fälschungen, von denen er Regesten giebt.

51. In den Mittheilungen des Vereins für Hamburg. Geschichte XVI, 104 ff. giebt Th. Schrader einen neuen Beitrag zur Kritik des Privilegs Friedrichs I. St. 4522, namentlich mit Rücksicht auf Lambecks Druck der Bestätigungsurkunde Adolfs von Holstein von 1190, in welcher der bei Lappenberg fehlende Satz über das Recht der Münzprüfung sich findet, und die S. wieder abdruckt. — Wenn er eine nähere Begründung für die im N. A. ausgesprochenen Bedenken gegen die formale Echtheit der Urk. Friedrichs I. vermisst, so bedarf es einer solchen nicht, da das Facsimile genügt, um die viel spätere Entstehung des Stückes zu erkennen.

52. 1187 November 2, Mailand. Heinrich VI. ermächtigt den Bischof Aldobrand von Volterra zur Wahl eines Vogtes, der für ihn den Gefährdeeid leiste. Das ist — nach Abschrift des Herrn Dr. Rud. Schmidt — der Inhalt einer Urkunde, die jüngst das germ. Nationalmuseum zu Nürnberg erworben hat. Dem Volterraner Archiv scheint sie früh entfremdet worden zu sein, wenigstens haben die beiden Ammirato von ihr keine Kunde mehr gehabt. Sie fehlt in Stumpfs Verzeichnis; eine ganz dürftige

Notiz gab aus einem älteren, mir unzugänglichen Werke Giachi, Ricerche stor. di Volterra, 2ª. ed. p. 258. S.-B. [Ausserdem hat das Museum eine gleichzeitige Copie des bisher nur aus Drucken bekannten DO. III. 54 für Parma erworben, Anzeiger 1895 S. 41. H. B.]

53. Von Altmanns und Bernheims Ausgewählten Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte ist eine zweite, erheblich vermehrte und verbesserte Auflage erschienen (Berlin, Heyfelder 1895), in welche auch ein Ineditum, das Judenprivileg K. Sigmunds von 1415 Juni 6 (n. 79), aufgenommen worden ist.

54. Mit Unterstützung des Gemeinderaths hat der Alterthumsverein zu Wien die Herausgabe von Quellen zur Geschichte der Stadt Wien unter Redaction von A. Mayer begonnen, deren erster schön ausgestatteter Band (Wien, Konegen 1895) Regesten aus in- und ausländischen Archiven mit Ausschluss des einer eigenen Abtheilung vorbehaltenen Wiener Stadtarchivs bringt. Es sind 1256 z. Th. recht ausführliche Regesten aus dem Reichsarchiv zu München, dem Archiv und der Bibliothek des Vaticans, dem Staatsarchiv zu Rom, den Stiftsarchiven Schotten in Wien, Heiligenkreuz, Zwettl, Lilienfeld und dem niederoesterreichischen Statthalterei-Archiv. Die Regesten sind nach den einzelnen Archiven chronologisch geordnet, ein Verfahren, das freilich ein schnelleres Erscheinen des Werkes ermöglicht und sich dadurch rechtfertigt, für die Benutzer aber doch manche Unbequemlichkeit im Gefolge hat.

55. Die zweite Lieferung des 'Oorkondenboek van Groningen en Drenthe' (Groningen, Wolters 1895; vgl. N. A. XX, 678 n. 278) umfasst in 163 Nummern die Jahre 1288—1334. Wie der vorigen Lieferung zwei, so ist auch dieser eine recht gut ausgeführte Siegeltafel beigegeben.

56. Das dritte, jetzt abgeschlossene Heft des Urkundenbuchs der Familie von Krosigk (herausgegeben von K. v. Krosigk. Halle, Schmidt 1885—1894) enthält zum grössten Theile eine Sammlung von Urkunden zur Geschichte des Bischofs Konrad von Halberstadt (1202—1208, gest. 1225). H. Bl.

57. Die Geschichte des Geschlechts von Köckritz, herausg. von D. von Köckritz (Breslau, Max 1895) enthält einen Anhang von Urkunden seit 1209.

58. Als 10. Band der Documenti di storia italiana, welche von der R. Deputazione di Storia für Toskana und Umbrien herausgegeben werden, ist erschienen: P. Santini, Documenti dell' antica costituzione del comune di Firenze (Firenze, Vieusseux 1895), welches die Statuten der Stadt von 1138—1250, Gerichts- und andere Urkunden von 1172—1250 enthält. H. Bl.

59. Im Anhange zu seinen Bemerkungen über die alten Grafen von Bertinoro veröffentlicht P. Amaducci (Atti e memorie di storia patria per le provincie di Romagna III. S. XII, 226 ff.) u. a. einige noch unbekannte Urkunden des 11. u. 12. Jh. aus dem erzbischöfl. Archive zu Ravenna. H. Bl.

60. Unter den für das Archiv des Germanischen Museums in Nürnberg neu erworbenen Dokumenten befinden sich (Anzeiger 1895 S. 8. 41) 104 Urkunden aus dem Freiherrl. v. Bodman'schen Familienarchiv, beginnend mit einer Urk. des Abts Konrad von Reichenau von 1234, ferner eine Anzahl Strassburger Urkunden seit 1276.

61. Aus dem Registrum Clementis V. giebt H. V. Sauerland (Jahrb. d. Gesellsch. f. Lothring. Gesch. u. Alterthumskunde VI, 168 ff.) Urkunden und Regesten von 1289—1312 als Anhang zur Geschichte des Metzer Bisthums im XIV. Jh. H. Bl.

62. Im Pfälz. Museum XII, 11 ff. giebt Dr. Grünenwald Regesten von Urkunden der Kurfürsten von der Pfalz im Stadtarchiv zu Neustadt, darunter eine von K. Ruprecht.

63. Zur Erinnerung an die vor 500 Jahren erfolgte Erwerbung der Landschaften Bill- und Ochsenwärder für Hamburg hat der Archivar W. Hagedorn die darauf bezüglichen 4 Urkunden der Grafen von Holstein von 1385, 1395 und 1447 mit schönen Facsimiles der beiden Stücke von 1395 herausgegeben (Hamburg, Lütcke u. Wulff 1895).

64. In den Württemberg. Vierteljahrsheften N. F. III, 456 ff. berichtet Pfarrer Busl über Urkunden der Klöster Bebenhausen, Adelberg und Pfullingen (15 an der Zahl, darunter 4 ungedruckte), welche durch Besold nach Ingolstadt verbracht und jetzt auf der Universitätsbibliothek in München wieder aufgefunden sind. Zwei derselben sollen für die Genealogie der Hohenzollern von Interesse sein.

65. Der Strassburger Diss. von J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strassburg im MA. (Strassburg, Trübner 1895) sind eine Anzahl interessanter Aktenstücke von 1391 bis 1508 beigegeben. S. 5 ff. wird die Vermuthung begründet, dass das DO. II. 72 von 974 auf ein verlorenes DO. I. zurückgehe.

66. In Vollmöllers Romanischen Forschungen VIII, 369 ff. publiciert Max Keuffer wichtige Untersuchungen über die Schreinspraxis und das Urkundenwesen der Stadt Metz, die, von sprachlichen Gesichtspunkten beherrscht, doch auch für die Diplomatik Interesse haben. Im Anhang werden 14 franz. Urkunden und urkundliche Aufzeichnungen aus Metz mitgetheilt, darunter eine von 1205, die jedoch nicht, wie K. meint, die älteste bisher bekannte, auf Reichsgebiet ausgestellte Urk. in franz. Sprache ist, da zu diesem auch Cambrai gehört, von wo wir eine franz. Urk. von 1197 besitzen. — Wir notieren noch die Beschreibung des Freisdorfer Cartulars S. 472 ff.

67. In den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIII, 203 ff. veröffentlicht J. Loserth aus Grazer Hss. 1) eine Urk. von 1379 für Benesch von Weitmühl, einen Verwandten des Geschichtschreibers, 2) Bruchstücke aus den Acta iudiciaria des Erzbisthums Prag von 1394, 3) einen Brief über die Hussitenschlacht vom 5. Aug. 1421.

68. In den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIII, 181 ff. setzt V. Schmidt seine Untersuchungen über die Urkundenfälschungen des Ulrich von Rosenberg (N. A. XX, 254 n. 74) fort.

69. Im Philologus LIV (N. F. VIII) S. 124 ff. macht L. Traube eine Reihe scharfsinniger Verbesserungsvorschläge zu Gedichten des cod. Salmasianus der lateinischen Anthologie.

70. H. Omont hat im Annuaire-Bulletin de la Société de l'Histoire de France, t. XXXI (1894) das schon öfter erwähnte Spottgedicht des Warnerius von Saint-Ouen gegen den Schotten (Irländer) Moriuht (GQ. I^6, 421) herausgegeben, welches nicht schön und sehr unanständig, aber culturgeschichtlich interessant ist. Leider ist es in sehr verderbter Weise überliefert. W. W.

71. Das im N. Arch. XX, 641 als I herausgegebene Gedicht wurde bereits von Hauréau aus der Pariser Hs. 3652 veröffentlicht: Notices et extraits XXVIII, 2, 445.

E. D.

72. In der Zeitschr. f. Kirchengesch. XV, 366 ff. setzt O. Seebass seine auf gründlichen hsl. Studien beruhende Ausgabe Columbanischer Schriften (N. A. XIX, 718 n. 278) mit der Regula monachorum s. Columbani abbatis fort.

73. In den Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsforsch. XVI, 382 ff. bespricht A. Dopsch nochmals das Rationarium Austriacum, indem er zu den Ausführungen von W. Erben (vgl. N. A. XX, 682 n. 298) Stellung nimmt. H. Bl.

74. Beiträge zur Geschichte des Laupenkrieges aus den Rechnungen des savoyischen Bailli von Chablais in den Jahren 1338 ff. giebt V. v. Berchem im Anzeiger für Schweizer Gesch. 1895, n. 2, S. 178 ff.

75. R. Stettiner, Die illustrierten Prudentiushandschriften (Diss. Strassburg 1895) unternimmt die Gruppierung der zahlreichen Hss. und ihre Zurückführung auf ein verlorenes Archetypon saec. VII.—VIII., dessen Bilderbestand mit besonderer Hervorhebung der antiken Motive geschildert wird. Neben der eingehenden Hss.-Beschreibung (vgl. besonders S. 70 ff. über das Berner Ms. 264) verdienen die Bemerkungen zu den alten S. Galler Bibliothekskatalogen Beachtung. H. Bl.

76. Für die Geschichte des nordischen Handels im ausgehenden 14. Jh., namentlich für die Stellung Hamburgs, lehrreich ist das Handlungsbuch des Vicko von Geldersen (Hamburg, Voss 1895), das H. Nirrnheim mit umfassendem Register und 2 Lichtdrucktafeln herausgegeben hat. H. Bl.

77. In den Mittheilungen der dritten (Archiv-) Section der k. k. Centralcommission zur Erhaltung der Kunst- und hist. Denkmale II, 2, 127 ff. publiciert A. v. Jaksch in schönen Abbildungen und sorgfältiger Beschreibung die ältesten Siegel der Bischöfe und des Capitels von Gurk.

78. In der Zeitschr. f. Numismatik XX, 49 ff. beschreibt O. Heinemann ein merkwürdiges Siegel B. Hartberts von Hildesheim von 1212, das mit einem Bracteatenstempel hergestellt zu sein scheint.

Während des Druckes dieser Blätter geht uns die Trauerkunde von dem Tode Heinrichs von Sybel zu, der in der Morgenfrühe des 1. August d. J. in Marburg verschieden ist. Wir behalten uns vor, auf diesen schmerzlichen Verlust, den zweiten, durch den die Centraldirection nun schon in diesem Jahre schwer getroffen wird, im nächsten Heft zurückzukommen.

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einundzwanzigster Band.

Zweites Heft.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1896.

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

VIII.

ORDO ET SPATIA EPISCOPORUM ROMANORUM IN LIBRO PONTIFICALI.

SCRIPSIT

THEODORUS MOMMSEN.

ORDO ET SPATIA EPISCOPORUM ROMANORUM IN LIBRO PONTIFICALI.

Nomina episcoporum urbis Romae cum spatiis episcopatuum praeter annos etiam menses diesque enuntiantibus, quae libro Pontificali pro fundamento sunt, unde venerint, hodie exploratum est. Scilicet extiterunt antiquo tempore et extant adhuc laterculi episcoporum duo Latine scripti[1], quos duos adhibuerunt qui librum hunc compilarunt auxeruntve. Sunt autem hi.

1. Liberianus qui dicitur, insertus chronographiae urbanae scriptae a. p. Chr. 354 imperante Constantio II. sub episcopo urbis Liberio, a nobis editus in chronicorum minorum volumine primo p. 73—76, habet praeter episcoporum nomina eorumque annos menses dies adnotationes quasdam rerum memorabilium, medium ita locum tenens inter laterculum et chronographiam. Hunc Pontificalis totidem fere verbis et ita, ut singula capita ab hisce excerptis ordiri soleant, suo volumini inseruit.

2. Index quem nos nuncupamus laterculus est habens praeter nomina solos annos menses dies episcopatus, scilicet is, cuius novem exemplaria Duchesnius vol. 1 p. 24—33 composuit et a quo pendent reliqui quoque qui passim in

1) Chronicis Hieronymianis, quibus inserta sunt episcoporum Romanorum nomina cum annis, sed omissis fere mensibus diebusque, in Pontificali libro formando nullae partes datae sunt. Tractabimus autem hoc loco non quaestionem difficillimam et late patentem de episcoporum Romanorum origine et ordine, quam duo viri egregii Lightfoot (*the apostolic fathers, Clement* vol. 1 p. 201 seq.) et Harnack (act. minor. acad. Berol. a. 1892 p. 617 sq.) doctrina et sagacitate sibi propria nuper elucidaverunt. Utiliter praeterea adhibebuntur quae de spatiis episcoporum exposuit Duchesnius praesertim vol. 1 p. XVI—XXI, ubi tamen delenda sunt quae de consensu Prosperi cum libro Pontificali exposuit; chronica Prosperi ad libros recensita ostenderunt auctorem nomina episcoporum Romanorum sola posuisse, spatia addita esse ab interpolatoribus plerumque usis ipso libro Pontificali. Nos hoc solum nobis proposuimus explorare, quibusnam auctoribus in ordine episcoporum constituendo spatiisque episcopatuum determinandis ii usi sint qui Pontificalem librum formarunt et formatum recensuerunt.

codicibus offenduntur episcoporum Romanorum catalogi[1]. Quae extant exemplaria omnia redire ad unum idemque archetypum colligitur cum ex consensu eorum in nominibus et numeris plerisque, tum potissimum inde, quod cum in Indice hoc (composito omnino utilitatis studio maiore quam veritatis ad illustrandam continuationem Romani episcopatus ab ipsa origine non interruptam) reliqua schismata omnia praetereantur, exceptionem facit nescio quam ob causam unus Felix II. (n. 38) Liberii (a. 352—366) adversarius, quamquam eum ab indole Indicis abhorrere vel inde elucet, quod ei octo exemplaria spatium aut nullum (n. 1. 3. 4. 5. 8) aut paene nullum (n. 2. 6) adscribunt, unum solum nequaquam egregium (n. 7) solito more formatum spatium apponit. Nihilo minus Indicis exemplaria in spatiis determinandis in duas quodammodo familias ita discedunt, ut ab una parte stent exemplaria antiquiora maxime 1. 2. 3. 4, ab altera recentiora maxime 7. 8. 9, quamquam non desunt loci a communi hac lege recedentes. Archetypum omnium cum illo Felicis II. male intrusi naevo originario extitisse saeculo quinto exeunte vel certe incipiente sexto inde colligitur, quod ex exemplaribus Duchesnianis antiquissimum quod videtur finit in spatio Gelasii I. (492—496), tria ex ordine temporum sequentia in spatio Iohannis I. (523—526). Laterculus quo tempore in hanc formam redactus sit cum determinari nequeat[2], certe nihil obstat, quominus vetustate Liberianum aut aequet aut superet itaque immunis manere potuerit a corruptelis in Liberianum inlatis; id quod vere evenisse iam ostendemus.

Laterculi hi duo Liberianus et Index tantum abest ut origine diversi fuerint, ut e contrario constet ex eadem

1) Etiam Graece scripti episcoporum Romanorum catalogi, scilicet qui sint recentioris aetatis, itemque scripti lingua aliqua Orientali ex eodem laterculo origine urbano proficisci videntur; omnino qui admittunt, ut faciunt plerique, antipapam Felicem II. contra laterculi legem praeterea constanter observatam, inde pendeant necesse est (cf. Lightfoot l. c. p. 240 seq. 314 seq. 322). Sed cum menses raro habeant, dies semper omittant, hoc loco potuerunt neglegi. — Picturarum indices ecclesiae urbanae sancti Pauli (cf. Duchesne vol. 1 p. XXV seq. LXXX seq.; Lightfoot l. c. p. 318) a nobis praetermissi sunt propter lectionem aetatemque parum certas. 2) Lightfootius (l. c. p. 311) Leonini vocabulum ei tribuit propterea quod in paschali Cizensi scripto a. 447 haec leguntur (chron. min. vol. 1 p. 507): *huic collectioni paschalium dierum non solum seriem consulum conexuimus, sed etiam annos apostolicae sedis antistitum et aetates regni principum Romanorum diligentissima adnotatione subdidimus.* At eius generis tabulas certe inde ab aetate Constantiniana publice circumferri solitas esse cum ostendat chronographia Philocaliana, verba illa non determinant, cuius naturae index is de quo agunt fuerit.

radice utrumque crevisse. Numeri praesertim mensium dierumque, quos in prima parte laterculi ficticios esse non ambigitur, ut egregio acumine Lightfootius[1] agnovit, ita et conspirant et differunt, ut alterum ex altero necesse sit eos adsumpsisse. Apposui eius partis numeros utrosque; sed comparanti tenendum est Liberianum indicem unico exemplari servatum duobus locis male hiare, in Indicis autem exemplaribus hodie notis quibusdam locis numeros ita differre, ut archetypi communis lectio dubia sit.

	Index:		Cat. Liberianus.		
	m.	d.	m.	d.	
Petrus	II	III	I	VIIII	Petrus
Linus	III	XII	IIII	XII	Linus
Cletus	I	II (XII)	XI	XII	Clemens
Clemens	II (I)	X	II	X	Cletus
			X	III	Anacletus
Euaristus	X	II	VII	II	Euaristus
Alexander	VII	II	II	I	Alexander
Xystus	II	I	III	XXI	Xystus
Telesphorus	III (I)	XXI	III	III	Telesphorus
Hyginus	III	IIII (I)	III	VI	Hyginus
Pius	IIII (*om.*)	III (XI)	. . .	. . .	Anicetus
Anicetus	IIII	III	IIII	XXI	Pius
Soter	II (VI)	XXI	. . .	. . .	Soter[2]
Eleuther	III	II	III	II	Eleuther[2]
Victor	III	X	II	X	Victor

Menses diesque cum in summa re tam per quattuor primos episcopos quam fortasse inde a Sotere, certo a Victore concordent, per episcopatus interpositos ita differunt, ut Euaristi numeros alter referat ad Anacletum et sic deinceps certe ad Hyginum, fortasse ad Eleutherum. Eius erroris origo omnino inde repetenda est[3], quod Anacletus Cleti gemellus et antiquiori ordini in catalogo Liberiano male insertus ibi ad se traxit Euaristi menses diesque et sic deinceps. Quo modo Liberianus errorem eatenus sanaverit, ut fortasse a Sotere, certo a Victore numeri rursus conveniant, definiri nequit propter statum quo eum accepimus mancum et corruptum. Hoc apparet Indicem hoc loco ad verum propius accedere quam Liberianum, id quod aliis argumentis infra confirmabitur. Omnino a communi arche-

1) L. c. p. 267. 2) *m. III d. II* propter hiatum pari iure referri poterunt tam ad Soterem quam ad Eleutherum. 3) Lightfootius causam erroris inde repetit, quod hiatum, quo ante Victorem exemplar quod habemus laborat, adfuisse censet iam in eo quod adhibuit qui Indicem confecit; menses igitur diesque non ex Indice in Liberianum translatos esse, quae nostra opinio est, sed e contrario ex Liberiano in Indicem. At Indicem qui conscripsit saeculo quinto anteave, eum parum credibile est adhibuisse Liberiani catalogi exemplar mutilum.

typo ante Constantium II. conscripto tempore procedente duo laterculi ii quos habemus ita abierunt, ut in Pontificali compilando pro diversis adhiberentur. Quomodo autem adhibiti sint, iam videamus.

Catalogi Liberiani exemplar scriptori praesto fuisse nostro vere unico plenius et emendatius inde colligitur, quod hoc ubi hiat, scilicet in Aniceto Sotere Eleuthero Zephyrino, quae deficiunt, consulatus praesertim ex libro Pontificali aliquatenus sarciri potuerint.

Indicis exemplaria cum supra viderimus discedere in familias duas locis non paucis differentes, quaerendum erit, ad utram familiam liber Pontificalis, quatenus a laterculo pendet, potissimum sese applicet.

Quaestiones hae ut iuste solvantur, inseremus laterculum spatiorum episcopalium omnium a Petro ad Constantinum, in quo finit codex Lucensis. Ad eum compilandum adhibui praeter editionem libri Pontificalis summa cura et egregio acumine factam a Ludovico Duchesne subsidia parata a societate monumentorum Germaniae, inter quae eminent profecta a Waitzii sollertia studiosa, nuper autem meis laboribus aucta. Codices me iudice utilitate carentes omisi. Notas, quibus Duchesnius usus est, retinui addens, ubi eiusdem codicis lectiones duae afferendae fuerunt, ad priorem notam ^{p}, ad posteriorem corrigendo effectam notam ^{c}. Subieci subsidiorum meorum conspectum brevem, sed qui huic incepto sufficiet.

I. Liberiani catalogi numeros exhibui ad editionem meam supra citatam.

II. Indicis exemplaria novem, quae adiectis numeris intra parentheses ( ) adlegantur, dedi ad Duchesnium (l. c.), decimum dixi fragmentum Veronense Laurentianum quod dicitur perveniens a Symmacho ad Vigilium (l. c. p. 44—46).

III. Editionis prioris, cuius plenum exemplum nullum aetatem tulit, notitia petenda est ex libris his:

a. Epitome Feliciana, cuius extant codices tres

F^{a} Parisinus 1457 saec. IX.

F^{b} Vaticanus reginae 1127 saec. IX.

F^{c} Bernensis 225 saec. IX. finiens in Liberio.

Epitomen hanc Duchesnius demonstravit factam esse ad editionem priorem. Sed eadem postea hic illic interpolata est ad editionis posterioris exemplaria deteriora. Eius interpolationis non late patentis, sed certae dabo exemplum. Vitae Silvestri c. 7 Duchesnius sic edidit in recensione utraque (p. 77. 171): *hic constituit, ut si*

quis desideraret in ecclesia militare aut proficere, ut esset lector annos XXX, exorcista dies XXX, acolitus annos V, subdiaconus annos V, custos martyrum annos V, diaconus annos VII, presbiter annos III. Veniunt haec ex constituto Silvestri 1, 11, ubi sic traditur: *ut nullus . . . usque ad episcopatum sublevaretur, nisi prius fuisset lector annis XXX, deinde uno die exorcista, et postea . . . faceret in ordine . . . acolyti annos X, ut . . . in subdiaconatu esset annos V, deinde . . . diaconus . . . ut serviret annos VII . . . et sic ad ordinem presbyteri accederet et faceret in eodem ordine annos III.* Abest igitur a constituto *custos martyrum,* neque is proprius est, ut ait Duchesnius, libro Pontificali, sed abest et ab epitome eius Cononiana, quae totidem verbis hunc locum refert, et a codice, cui iure Duchesnius inter plenos palmam tribuit, Lucensi. Habent *custodem martyrum* codicum plenorum familia altera *B* et epitome Feliciana solae omnino eiciendum: est enim res nihili et merum commentum librarii cuiusdam saeculi septimi[1]. Nec mirabimur eiusmodi interpolationes in volumine per monasteria omnia lectitato reperiri a rerum ecclesiasticarum curioso aliquo translatas ex familia plenorum vulgari in epitomae codicem origine diversum scriptum saeculo octavo vel nono.

b. Epitome Cononiana, cuius extant codices duo:
K^a Parisinus 2123 saec. IX. recognovi.
K^b Veronensis 52 saec. IX.

Cononianam epitomen item recte Duchesnius statuit factam esse ad Pontificalis libri editionem priorem. Eam ab interpolatione immunem mansisse ibi, ubi ea Felicianam occupavit, modo vidimus et reperiemus similia infra, ubi spatia episcopatuum examinamus. Neutram epitomen ab altera pendere evidenter apparet et ita ubi consentiunt, id quod passim evenit, invicem sese confirmant.

c. E^1 Vaticanus 3764 saec. XI. exeuntis. Usus sum ad vitae 1—56 recognitione Waitziana, quae praestat Duchesnianae maxime in locis secunda scriptura mutatis.

1) Inter clericorum officia custos martyrum praeterea non reperitur; abest et ab epistula pseudohieronymiana *de septem ordinibus ecclesiae* (vol. 11 p. 113 Vall.) et a chronicis quae dicimus Malaliana (edendis inter chronica minora nostra vol. 3 p. 424) et ab Isidoro in originibus 7, 12, 3. In tractatu de officiis cum idem auctor 2, 9 inter diaconos et subdiaconos interponat *custodes sacrorum,* inde fortasse interpolatio originem duxit.

E^5 Farnesianus saec. c. VIII., initio mutilus incipiens a Liberio (n. 60), hodie deperditus, quatenus per Holstenium et Blanchinium de eo constat.

Codicis Farnesiani in hoc nostro laterculo vix ullus usus est, cum de spatiis quaestiones totae fere contineantur in parte libri ea, quae a codice illo afuit. Ita quod ad spatia ea attinet, unus huiusce generis remanet codex ille Vaticanus 3764 contaminatus totus, sicut Duchesnius egregie ostendit, et meo quidem iudicio ita formatus, ut librarius duo exemplaria adhibuerit, alterum ex familia B simile nostri B^4, alterum editionis prioris. Id confido stabilitum iri iis quae infra exponentur. Praeterea librarius passim coniecturas in textum intulit et omnino codex adhibendus est cum summa cautela.

IV. Editionis posterioris adhibui codices hos:

A Lucensis 490 saec. IX. usus sum ad vitas 1—56 apographo egregio facto aut ab ipso Waitzio ant eo moderante.

B^1 Neapolitanus IV. A. 8 saec. VII. Duchesnius quae de hoc codice affert, quem ipse ait hodie vix legi posse venenis chymicis pessumdatum, utilitatem non habent, sunt enim non solum non plena, sed passim falsa. Ego adhibui recognitionem antequam codex corrumperetur diligentissime institutam a Pertzio.

B^4 Leidensis Vossianus Q. 41 saec. IX. ipse contuli. Simillimus est Neapolitano, modo inferior eo, modo nec raro melior.

B^3 Coloniensis 164 saec. IX. ipse contuli B^2 Parisinus 13729 saec. IX. ipse contuli	descripti ex eodem archetypo; Coloniensis librarius id fideliter expressit, sed saepe neglegentia peccavit; Parisinus diligentia praestat, sed in minoribus passim tradita emendat.

Posterioris editionis utra familia praestet, utrum Lucensis A in suo genere fere unicus an altera, ad quam pertinent codices B^1. B^2. B^3. B^4, item, quatenus non sequitur editionem priorem, E^1, litigaverunt viri eruditi quodammodo sine causa idonea. Scilicet evidenter apparet tam exemplum A quam id a quo libri B proficiscuntur descripta esse ex codice eodem ita, ut modo hic librarius modo ille ab archetypo desciverit errando omittendo

addendo; quam ob rem ubi duae familiae differunt, electio libera est. In universum tamen de duabus familiis rectius iudicavit Duchesnius quam fecit Waitzius; nam fidelius longe archetypum in A repraesentatur quam in B et interpolationes potissimum in A rarae sunt et modestae, in B abundant et saepe graviter tradita corruperunt.

1. PETRVS	*Lib. E*	XXV	I	VIIII
				uiiii *E*
	Ind. 1—8 *FKAB*	XXV (xx *2*, xxxu *4*)	II	III (ii *8*)
2. LINVS	*Lib. K*	XII	IIII	XII
			iii *K*	
	Ind. (1—9) *FABE*	XI (xii *9*, xiii *5*)	III (ii *4*, u *9*, ui *5*)	XII (ii *4*, xuii *8*, *om.* *7*)
		xu *E*		xi B^{1} xiii B^{2}
3. CLETVS	*Lib. K (?)*	VI	II	X
		uii *K*	i *K*	xx *K*
	Ind. FABE	XII (ui *4*, uiii *9*, xi *1*, xxii *6*)	I (ii *9*)	II (*sic 2.3.4*, u *9*, uiii *6*, uiiii *7*, xii *1*, xuiiii *8*)
				uiiii F^{c} xi $F^{a \cdot b}$ *ABE*
4. CLEMENS	*Lib.*	VIIII	XI	XII
	Ind. FKABE	VIIII (ui *9*)	II (*sic 6.7.8*, i *1.3.4.5.9*, x *2*)	X (i *2*, xiiii *9*)
		uiii F^{c} xi *K*	*om. K*	xi B^{4}
5. ANACLETVS	*Lib.* FKE^{c}	XII	X	III
		xi E^{c}	ii *E*	uii KE^{c}
	Ind. omittit ABE^{p}	VIIII	II	X
6. EVARISTVS	*Lib. KE*	XIII	VII	II
		xuii K^{b}	ui *E*	
	Ind. FAB	VIIII (uiii *2.4*, xiiii *9*)	X (iii *9*)	II (xii *9*)
		uiii F^{c}		
7. ALEXANDER	*Lib.* E^{p}	VIII (uii *Vind.*)	II	I
			u E^{p}	ii *E*
	Ind. $FKABE^{c}$ (*mens.*)	X (*sic 6.7.8*, uii *9*, xii *1. 2. 3. 4. 5*)	VII (ui *9*, uiii *4*)	II (ui *9*)
		xii *K*	ui F^{c}	
8. XYSTVS	*Lib. E*	X	III	XXI
	Ind. FKAB	X (xxu *9*)	II (iii *5. 8*, u *6*)	I (ii *8*)

9. **TELESPHO-** **[RVS**	*Lib.* *Ind. FKABE*	XI XI (xii *1*)	III III (*sic 6.7.8.9,* i *1. 2. 3. 4. 5.)* ii *K*	III XXI (xui *7*, xxui *9*) xxu *E*
10. **HYGINVS**	*Lib.* KE^p *(ann.)* *Ind.* $FABE^c$	XII x KE^p IIII (iii *2. 4*, ui *9*, xu *1*) iii B^1	III III(ii*3.4*, *om.1*) ui $F^{a \cdot b}$	VI uii *K* IIII (*sic 6. 9*, i *2. 3. 4*, iii *7*, xi *1*, *om. 8*) iii $F^{a \cdot c}$ ui F^b uiii *E*
11. **PIVS**	*Lib.* KE^p *(dies)* *Ind.* (*om. 1*) $FABE^c$	XX (xxi *Brux.*) xu *K* XVIIII (xuiii *2.3.4.9*) xi *E* xuiii F^b	IIII IIII (*sic 6. 7. 8. 9,* *om. 2. 3. 4. 5*)	XXI III (i *2*, xi *3. 4. 6*)
12. **ANICETVS**	*(Lib. deficit) KE* *Ind.* (*om. 8*) *FAB*	VIIII XI	III IIII	III *om. K.* III (ii *2*)
13. **SOTER**	*Lib.* *Ind. FKABE*	VIIII VIIII (uiii *4.* *5. 6*, xiiii *9*) uiii *FK*	*deficit* VI (*sic 6. 7. 8,* ii *2. 3. 4. 5,* iii *1*, u *9*) ii *K* iii *E* uii F^c	*deficit* XXI (ii *9*) xxii B^2 *om. E*
14. **ELEVTHER**	*Lib.* *Ind. FKABE*	*deficit* XV (u *9*)	III III (ii *1*, x *9*) iiii *A* ui *E*	II II (i *1*, xxii *9*) u *E*
15. **VICTOR**	*Lib.* *Ind. FKABE*	VIIII X (*sic 6. 7. 8,* xu *1.2.3.4.5.9*) xu *K*	II II (*sic 6. 7. 8,* iii *1. 2. 3. 4. 9,* iiii *5*) iii *K*	X X
16. **ZEPHYRI-** **[NVS**	*(Lib. deficit)* *Ind.* (*om. 8*) *FKABE*	. . . . VIII (*sic 6. 7,* xuii *4*, xuiii *1. 2.* *3. 5. 9*) uii F^b xuii *E* xuiii *K*	. . . . VII (*sic 2. 6. 7,* ui *1. 3. 4. 5. 9*) ii *E* iii *K* ui F^b	. . . X (iii *1*, u *9*, xu *6*)

17. CALLISTVS	*Lib. K*	V	II xi *K*	X
	Ind. FKABE	V (ui *7*) ui $F^{a\cdot c}$*BE* uii *A*	II (*sic 7. 8. 9*, iii *6*, x *2. 3. 4. 5*, xi *1*)	X xi *F*
18. VRBANVS	*Lib. KE*	VIII uiiii *KE*	XI i *K*	XII ii *K*
	Ind. FAB	IIII (*sic 7. 8*, uiii *4*, uiiii *1. 2. 3. 5. 6. 9*) iii $F^{a\cdot b}$	X (*sic 6. 7. 8*, i *1. 2. 3. 4. 5. 9*)	XII (*sic 6. 7. 8*, ii *2. 3. 4. 9*, i *1*)
19. PONTIANVS	*Lib. K*E^{p}	V	II	VII xxii *K*, *om.* E^{p}
	Ind. FABE^{c} *(dies)*	VIIII (*sic 6. 7. 8. 9*, uii *2. 3. 4. 5*, u *1*) uiii F^{b}	V (*sic 1. 6. 7. 9*, x *2. 3. 4. 5. 8*)	II (*sic 7. 8. 9*, xii *6*, xxii *1. 2. 3. 4*)
20. ANTEROS	*Lib.* E^{p}	—	I	X
	Ind.FKABE^{c}	XII (*sic 1. 7. 8*, i *4*, x *6*, xi *9*, *om. 2. 3. 5*) xiii *K*	I (ii *5*)	XII (*sic 6. 7. 8*, x *9*, xi *2*, xuii *4*, xuiiii *1. 3*) xuiiii *K* xi $F^{a\cdot b}$
21. FABIANVS	*Lib. K*E^{p}	XIIII	I	X
	Ind. FABE^{c}	XIIII	I (*sic 8. 9*, ii *1. 2. 3. 4. 6*, iiii *5*, *om. 7*) xi *AB*E^{c}	XI (*sic 7. 8*, x *1. 2 3. 4. 6. 9*)
22. CORNELIVS	*Lib. K*E^{p}	II	III *om.* E^{p}	X
	Ind. FABE^{c} *(mens.)*	II (iii *8*) i *F*	II (*sic 7. 9*, iii *1. 2. 3. 4. 5. 6. 8*)	III (*sic 7. 8. 9*, x *1. 2. 3. 4. 6*)
23. LVCIVS	*Lib. K*E^{p}	III	VIII	X
	Ind. (*om. 8*) *FAB*E^{c}	III (iiii *2. 3. 4*. uiiii *6*)	III (*sic 6. 9*, i *7*, uii *1. 4. 5*, uiii *2. 3*)	III (*sic 7. 9*, x *2. 3. 4. 6*, u *1*)
24. STEPHANVS	*Lib.* E^{c}	IIII	II	XXI x E^{c}
	Ind.FKABE^{p}	VI (xi *5*, *om. 9*) u F^{b} uii $AB^{2.3.4}$	V (i *2*, *om. 9*) ii *K*	II (*sic 7. 8*, u *1. 3. 4. 6*, x *2*, *om. 9*) u *K*

25. XYSTVS II.	*Lib. E*	II	XI	VI
	Ind. FKAB	I (uii *5*)	X (i *2*, *om.* *5*)	XXIII (*sic* *7. 8*, xuii *4*, xxu *1*, xxui *3. 6. 9*, *inc.* *2*) xxii *K* xxiiii *F*
26. DIONYSIVS	*Lib. KE*	VIII ii *E*	II iii *E* u *K*	IIII uii *E*
	Ind. FAB	VI (*sic* *7. 8. 9*, uii *1*, uiii *2. 3. 4. 5. 6*) u F^b	II (*sic* *7. 8*, u *1. 2. 3. 4. 5. 6. 9. 5*)	IIII (i *9*, iii *2*) iii *B*
27. FELIX I.	*Lib. E*	V ii *E*	XI x *E*	XXV *om.* E^p
	Ind. FKAB	IIII (iii *9*, uii *6*)	III (*sic* *8*, i *1. 2. 3. 4. 6. 9*, ii *5*, u *7*) i *K*	XXV (xxui *8*)
28. EVTYCHIANVS	*Lib. E*	VIII	XI x *E*	III (uii *Plat.*) iiii *E*
	Ind. FKAB	I (iiii *6*, u *8*, uiiii *5*)	I (ii *7*, uiiii *5*)	I (ii *3. 4*, xi *6*, *inc.* *2*, *om.* *9*) ii *K*
29. GAIVS	*Lib.*	XII	IIII	VII
	Ind. FKABE	XI i E^c (?)	IIII (ui *7*)	XII (uii *7*, xi *2*, xu *4*) uiiii *KE* xu F^b
30. MARCELLINVS	*Lib. KE*	VIII ui E^c (?)	III ii *KE*	XXV xui *K* xxii *E*
	Ind. FAB	VIIII (i *1. 2. 3. 4. 6*) uiii F^a xiiii F^c	IIII (iii *7*, ui *6*, *om.* *5*) •	XVI (xii *3. 4*)
31. MARCELLVS	*Lib. KABE*	I u *KABE*	VII (*sic Brux. Plat.*, ui *Vind.*) ui B^1	XX xxi *KABE*
	Index omittit F	IIII	—	—
32. EVSEBIVS	*Lib.*	—	IIII	XVI
	Ind. FKABE	VI (*sic* *8. 9*, i *6*, u *7*, *om.* *1. 2. 3. 4. 5*) uii $F^{a \cdot c}$ ii *E*	I (*sic* *8. 9*, ui *1. 3. 4. 6*, *om.* *2. 5. 7*)	III xxu *E*

33. MILTIADES	*Lib. FAE*	III iiii *AF*[a]	VI uii *AE*	VIII uii *F*[b] xxi *E*[c]
	Ind. KB	IIII	— (uii *5*)	—
34. SILVESTER	*Lib.*	XXI	XI	—
	Ind. FKABE	XXIII (xxii *1*, xxxiii *5*) xxii *K*[b] xxu *K*[a]	X (*om. 5*)	XI (x *2*) ui *A* xii *E*
35. MARCVS	*Lib.*	—	VIII	XX
	Ind. (*om. 6*) *FKABE*	II (*om. 5*)	— (i *2*, uiii *5*) uiii *KABE*	XX (x *9*, *om. 7. 8*) *om. F*
36. IVLIVS	*Lib.*	XV	I	XI
	Ind. FKABE	XV (u *8*, xuii *5*) xi *E*	II (iiii *5*) i *F*	VII (*sic 1. 3. 4*, uiii *2*, x *9*, xuii *6*, *om. 7. 8*) *om. F*
37. LIBERIVS	*Ind. FKABE*	VI x *E*	III (*sic 7. 8*, iiii *1. 2. 3. 4. 5. 6*, ui *9*) uii *E*	IIII (*sic 7. 8. 9*, uiii *1. 2. 3. 6*, uiiii *4*) uiii *K* iii *F*[a·b]*E*
38. FELIX II.	*Ind.* (*om. 5*) *FKABE*	— (i *6*, uiii *7*) i *KABE* iii *F*	— (ii *7*) ii *F* iii *KAB*	— (i *2*, ui *7*) ii *KAB*
39. DAMASVS	*Ind. FKABE*	XVIII (uiii *7*) xuii *F*[b]	III (*om. 5*) ii *E*	XI (uiii *6*, x *1. 7*, xii *9*) x *E*
40. SIRICIVS	*Ind. FKABE*	XV	— (i *4*) xi *E*	— (xi *7*, xxi *3*) xxu *FE*
41. ANASTA-[SIVS I.	*Ind. FKABE*	III ii *E* iiii *K*[9]	— (i *5*) x *B*[3]	X (xxi *2. 4*, xxiiii *6*, *om. 3. 7*) xxiiii *EK*[b] xxuii *K*[a]
42. INNOCEN-[TIVS I.	*Ind. FKABE*	XV (xuii *4*) xui *F*[a] *om. B*[1]	II (i *8. 9*, iii *1. 5*) i *F*	XXI (xxii *1. 3*) xx *E* xxii *K*
43. ZOSIMVS	*Ind. FKABE*	I (*sic 7. 8. 9*, iiii *6*, uii *1. 2. 3. 4. 5*) uii *K*	III (*sic 7. 8. 9*, iiii *1. 6*, uiii *4*, uiiii *2. 3. 5*) ii *F* uiii *E* uiiii *K*	XI (*sic 7. 9*, uiiii *2*, xu *6. 8*, xuiiii *3. 4*, xxiiii *1*) xii *A* xxiiii *K* xxu *E*

44. BONIFA-[TIVS I.	*Ind. FKABE*	III iiii K^9	VIII uiiii F^a	VI (uiii *3*, xiii *6*, xuiiii *4*) uii *AB* xiii *E*
45. CAELESTI-[NVS	*Ind. FKABE*	VIII (*sic 7. 9*, iii *8*, uiiii *1. 2. 3. 4. 5. 6*) uii F^b uiiii KE^p	X (xi *4*) i *E*	XVII (xui *6. 9*, xuiiii *3. 4*) uiiii *E* xui F^b xuiii K^a
46. XYSTVS III.	*Ind. FKABE*	VIII (iii *5*, ui *8*) i $B^{2.3.4}$ uii F^b	— (iii *8*) uiii $B^{2.3.4}$	XVIIII (xui *6*, xuii *9*, xx *4*) xui F^b
47. LEO I.	*Ind. FKABE*	XXI (xx *2*, uiii *6*, xii *8*, xx *2*)	I (*om. 6.7*)	XIII (xiiii *8*, xuiii *6*) xxui *E*
48. HILARVS	*Ind. FKABE*	VI (uii *6*) u F^b	III (ii *3.5.9*)	X (xi *8*, xii *9*)
49. SIMPLICIVS	*Ind. FKABE*	XV (xui *8*)	I (*om. 1. 2. 3. 4. 5. 6*) *om. E*	VII (iii *7*, ui *9*) ui F^b
50. FELIX III.	*Ind. FKABE*	VIII (uiiii *5*) iiii K^a uii F^b	XI (x *6. 9*, u *2*, *om. 5*)	XVII (xuiii *7. 9*, xxuii *8*) xu *F* xuiii *E*
51. GELASIVS	*Ind.* (*2—9*) *FKABE*	IIII (ii *4*)	VIII (*om. 7*) uii F^b	XVIII (xiii *8*, xuiiii *4*) uii F^b uiii F^a uiiii E^c xuiiii E^p *om. K*
52. ANASTASI-[VS III.	*Ind. FKABE*	I	XI (x *7*)	XXIIII (xiii *7*, xxiii *9*) xxxiiii *F*
53. SYMMA-[CHVS	*Ind.* (*9—10*) *FKABE*	XV	VII (ui *5*, uiii *8*) ui *K* F^b uiii *E*	XXVII (xuii *2. 9*, xxu *8*, xxui *6*, xxuiii *3. 4*) xxui *E* xxxu F^b xxxui F^a

54. HORMISDA	*Ind. FKABE*	VIIII(uiii *4.8*) uiii *AB*[2.3] *F*[b]	—	XVII (*sic 2. 8. 10*, xiii *6*, xui *9*, xuiii *3. 7*, *om. 4*) xui *F*
55. IOHANNES I.	*Ind.* (*5. 6. 8—10*) *FKATBE*	II	VIIII(uiii *6.8*) uii *K* uiii *FE*	XVI (*sic 8. 9. 10*, u *6*) xii *E* xu *FK* xuii *AT*
56. FELIX IV.	*Ind.* (*5. 6. 8—10*) *FKABE*	IIII (ii *5. 8*) ii *F*	II (*om. 8*) *om. F*	XIII (*sic 8*, xii *6. 9. 10*) xiiii *F*
57. BONIFATI-[VS II.	*Ind.* (*5. 6. 8—10*) *KABE*	II	— (*1. 6*)	XXVI (xui *6*)
58. IOHANNES [II.	*Ind.* (*5—10*) *KABE*	II	IIII (i *7*)	VI
59. AGAPITVS	*Ind. KABE*	— (*sic 8. 10*, i *5*, iiii *9*, u *7*)	XI (*om. 5. 7*)	XVIII (uiii *10*)
60. SILVERIVS	*Ind. KABE*	I (ii *9*, *om. 5.10*) ii *K*	V (iii *7*, uiiii *10*, x *5*)	XI (xii *7*, xxui *9*, *om. 10*)
61. VIGILIVS	*Ind. KABE*	XVII (ii *7*, xuiii *5.10*)	VI (ii *10*, iii *5*, uii *9*, *om. 7*) u *E*[1] uii *A*	XXVI (uiiii *10*, *om. 9*) xxu *E*[5]
62. PELAGIVS I.	*Ind.* (*5—9*) *KABE*	IIII (*om. 9*) xi *AB*	X (*om. 5*)	XVIII(xuii *8*, xuiiii *9*) xxuiii *B*[2.3]
63. IOHANNES [III.	*Ind.* (*6—9*) *KABE*[1.5]	XII (xi *8*)	XI (*om. 8*) x *AE*[5]	XXVI(xuiii *8*, xxiii *7*) xxuii *KE*[1]
64. BENEDIC-[TVS I.	*Ind. KABE*[1.5]	IIII iii *E*[1]	I (*om. 8*)	XXVIII (xxuii *6. 9*) xuiii *E*[1] xxuiiii *A*
65. PELAGIVS [II.	*Ind. KABE*	X *om. B*[3]	II	X (xi *6*)
66. GREGORIVS [I.	*Ind.* (*7—9*) *KABE*	XIII (lxu *7*) xu *B*[2.3]	VI (ii *9*, *om. 7*)	X (*om. 7*) xiii *B*[2.3]
67. SABINIANVS	*Ind.* (*8. 9*) *KABE*	I	V ui *K*	VIIII xuiii *K*

68. BONIFATI-[VS III.	*Ind. KABE*$^{1.5}$	— (uiii *8*)	VIII (*om. 8*)	XXII xxuiii E^{1}
69. BONIFATI-[VS IIII.	*Ind. KABE*	VI (*om. 9*)	VIII	XIII (*om. 9*)
70. DEVSDEDIT	*Ind. KABE*$^{1.5}$	III	—	XX xxiii *AB* xxiiii E^{1}
71. BONIFATI-[VS V.	*Ind. KABE*$^{1.5}$	V	X *om. KABE*^{1}	— x *K* xiii E^{1}
72. HONORIVS	*Ind. KABE*	XII	XI	XVII
73. SEVERINVS	*Ind. KABE*	—	II	IIII ii *K*
74. IOHANNES [IIII.	*Ind. KABE*$^{1.5}$	I	VIIII (uiii *9*) uiii B^{3} E^{5}	XVIII (ui *9*) xuiiii KE^{1p5} *om. A*
75. THEODORVS	*Ind. KABE*	VI	V (i *8*)	XVIII uiii *K* xiii B^{3}
76. MARTINVS	*Ind. KABE*	VI (iii *9*)	I	XXVI
77. EVGENIVS I.	*Ind. KABE*$^{1.5}$	II	VIIII uiii B^{3} E^{1}	XXIIII (xuiiii *9*)
78. VITALIANVS	*Ind. KABE*	XIIII (xiii *8*)	VI	—
79. ADEODATVS	*Ind. KABE*	IIII	II	V
80. DONVS	*Ind. KABE*	I	V	X
81. AGATHO	*Ind. KABE*$^{1.5}$	II	VI	IIII (xiiii *9*) iii E^{1} xiiii *K*
82. LEO II.	*Ind. KABE*	—	X	XVII (xuiii *9*)
83. BENEDIC-[TVS II.	*Ind. KABE*	—	X	XII (xiii *9*)
84. IOHANNES V.	*Ind. KABE*	I (*om. 9*)	—	VIIII (x *9*)

85. CONON	*Ind. KABE* [1.5]	—	XI	— xx *E* [1]
86. SERGIVS	*Ind. ABE* [1.5]	XIII	VIII	XXIII xxiiii *E* [c]
87. IOHANNES [VI.	*Ind. ABE* [1.5]	III	II	XII
88. IOHANNES [VII.	*Ind. ABE*	II	VII ui *B*	XVII
89. SISINNIVS	*Ind. ABE*	—	—	XX
90. CONSTANTI-[NVS	*Ind. ABE*	VII	—	XV

Iam videamus primum in ordine spatiisque episcopatuum quaenam Pontificalis nostri libri scripti habeant sumpta ex laterculo Liberiano.

1. In collocandis Cleto et Clemente apud Pontificalem nullum indicium remanet ordinis Liberiani videturque ab exordio auctor eius in ea re Indici obsecutus Cletum ante Clementem collocavisse. Ad diversitatem eam respicit locus vitae Clementis, quem primi auctoris esse credo, quamquam ab epitomis abest: *ideo propter Linus et Cletus ante eum conscribuntur eo quod ab ipso principe apostolorum ad ministerium sacerdotalem exhibendum sunt episcopi ordinati.* Sed tamen Pontificalem qui scripsit catalogi Liberiani ordinationem tam imperite invertit, ut consulatus retineret non mutatos itaque apud eum post Cletum episcopum adscriptis annis 77—83 veniat Clemens episcopus adscriptis annis 68—79.

2. Anacletum in Indice recte omissum cum Liberiano auctor Pontificalis retinet, neque id mutaverunt posteriores.

3. E contrario in Pio et Aniceto ordinatio inversa falsa[1] ex Liberiano transiit in recensionis prioris epitomen utramque *FK* itemque in codicem *E*[1], quocum in ea re consentiunt excerpta antiquissima Mutinensia (*E*[3] Duch.) sumpta ni fallor pariter atque *FK* ex editione priore[2].

---

1) Invertunt ordinem item auctores saeculi quarti Optatus de schism. Donat. 2, 3 et Augustinus ep. 63. 2) Ex libris Duchesnianis qui praeterea eam ordinationem sequuntur A[5.6] C[3.4], omnes contaminationem subierunt cum libris classis *E*.

4. Post Marcellinum episcopum Marcellum inserit catalogus Liberianus, non agnoscit Index[1] recte omnino, quamquam viri docti omnes opinor, in his Rossius et Duchesnius, illum secuti sunt. At primum facit cum Indice laterculus insertus chronographiae a. 354 depositionum episcoporum Romanorum ordinatus a. 336 (chron. min. 1 p. 70) plenus inde a Lucio († a. 254; Xystus II. transiit in feriale ecclesiae Romanae laterculo subiunctum) non habens Marcellum. Item Hieronymus gravissimus auctor episcopo Romano XXVIII Marcelliano (sic) subiungit ad a. Abr. 2321 XXVIIII Eusebium[2]. Id ipsum faciunt Optatus et Augustinus locis supra citatis[3] episcopos nominatim enumerantes. Denique ipse catalogus Liberianus res gestas ita enarrat, ut interpolationis origo inde pateat, scilicet misso Marcello tempora ita ordinans:

Marcellinus ordinatus	a. 296 Iun. 30.
episcopus	a. VIII m. III d. XXV
[damnatus	a. 303 Aug. 23[4]].
depositio eius	a. . . . Ian. 15.
cessat episcopatus	a. VII m. VI d. XXV
Eusebius ordinatur	a. . . . Apr. 18.
episcopus	— m. IV d. XVI
depositio eius	a. . . . Aug. 17.
Miltiades ordinatur	a. 311 Iul. 2.

Hi numeri quamquam non ad amussim concordant, satis conspirant et inter se et cum reliqua rerum notitia nobis tradita. Cum cessarit episcopatus post Marcellinum occisum, quando Christiani in urbe Roma ad episcopum rursus creandum, scilicet Eusebium, animos confirmarint, non traditur. Sed cum persecutioni in urbe Roma finem imposuerit Maxentius et episcopo Miltiadi bona ecclesiarum

---

1) Indicis exemplaria omnia (nam de quinti lectione parum constat) pro Marcellino et Marcello unum Marcellum ponunt, qui vere est Marcellinus. 2) Consentientibus in omittendo Marcello codicibus melioribus omnibus accedente Prospero (chron. min. vol. 1 p. 446 c. 949 p. 447 c. 972) eum interpolat codex Leidensis Scal. 14 (*F* Schoenii) saec. IX descriptus qui videtur ex exemplari scripto imperante Anastasio. Si constaret interpolationem illam sumptam omnino ex libro Pontificali adfuisse iam in archetypo, faceret id ad huius aetatem determinandam; sed possunt haec addita esse tempore longe posteriore. 3) Apud Augustinum codices variant, sed in quibusdam desiderari Marcellinum testantur Maurini. 4) Acta ficticia concilii Sinuessani (Mansi vol. 1 p. 1257): *damnatus est Marcellinus episcopus suo iudicio X k. Sept. Diocletiano VIII et Maximiano VII clarissimis consulibus.* Acta haec qui finxit saec. VI. ineunte diem iudicii vix videtur commentus esse. Antea quoque (p. 1251) idem auctor meminit Vulcanalium, qui dies idem est.

Christianarum confiscata reddiderit[1], ad eius tempora res redigitur. Ordinationis Miltiadis cum diem noverimus nec magnopere differant quae de Eusebii, cui Miltiades successit, temporibus traduntur[2] neque quicquam ducat ad intervallum solito maius inter Eusebium et Miltiadem statuendum, Eusebii ordinatio recte referri potest ad anni 310 menses extremos vel sequentis anni primos. Sedis inter Marcellinum et Eusebium vacantis spatia certo tradita sunt consentientibus cum catalogi Liberiani codice codicibus Pontificalis. Ad hos numeros si intervallum computamus, coepit id Marcellino occiso secundo semestri a. 303. Quocum consentit qui scripsit concilium Sinuessanum Marcellinum significans damnatum esse a. 303 Aug. 23. Contra ab eius ordinatione a. 296 Iun. 30 si sequimur spatium episcopatus Liberianum, obiit episcopus m. fere Octobri a. 304; sed a numeris Liberianis his magnopere differunt traditi in Pontificali et potest admitti in iis corruptela. Eodem ducit, quod secundum dies consecrationis (a. 296 Iun. 30) et damnationis (a. 303 Aug. 23) Marcellinus sedit a. VII m. I d. XXIII. Corpus Marcellini depositum esse die XVIII k. Febr. = Ian. 15 cum constet tam ex indice depositionum episcoporum inserto chronographiae quam ex martyrologiis[3], sperni poterit quod scribit liber Pontificalis depositum esse Apr. 25, cum per XXV dies insepultum iacuisset; ceterum per aliquod tempus id iusta sepultura caruisse consentaneum est utpote viri publice occisi. Efficitur ita, mutatis in Marcellini spatio annis VIII in VII, eum periisse secundo semestri a. 303; id quod recte convenit

1) Eusebius hist. eccl. 8, 14: *Μαξέντιος . . . ἀρχόμενος μὲν τὴν καθ᾽ ἡμᾶς πίστιν ἐπ᾽ ἀρεσκείᾳ καὶ κολακείᾳ τοῦ δήμου Ῥωμαίων καθυπεκρίνατο ταύτῃ τε τοῖς ὑπηκόοις τὸν κατὰ Χριστιανῶν ἀνεῖνα, προστάττει διωγμόν.* Augustinus brev. collat. c. 34: *legebatur Melchiades misisse diaconos cum litteris Maxentii imp. et litteris praefecti praetorio ad praefectum urbis, ut ea reciperent, quae tempore persecutionis ablata memoratus imperator Christianis iusserat reddi.* 2) Dies ordinationis traditus in catalogo Liberiano non est dubius nec magis dies depositionis in eadem chronographia servatus. Sed de hoc recte monuit Rossius *Roma sott.* 2, 209, cum Eusebius mortuus sit in Sicilia, nequaquam constare de anno translationis cadaveris in coemeterium urbanum, immo vix eam adscribi posse anno ei quo obiit. De spatio differunt catalogus Liberianus habens m. IIII d. XVI, et Index, cuius exemplaria meliora ei dant m. VI d. III, et Hieronymus adscribens ei m. VII; sed vel sic constat eum non perannasse. 3) Martyrol. Hieronymianum et sub die XVII k. Febr.: *Romae via Salaria in cimiterio Priscillae depositio sancti Marcelli episcopi (*al. *papae et confessoris)* et sub sequenti XVI k. Febr.: *depositio sancti Marcelli episcopi.* Nomen corruptum est similiter atque in Indice; inter episcopos Romanos qui vere fuit Marcellinus vulgo appellatur nomine non suo Marcelli.

temporibus persecutionis Diocletianae coeptae Nicomediae a. 303 Febr. 23. Illo fere tempore Diocletianus Romam advenit vicennalia ibi celebrans a. 303 Nov. 20, nec dubium est imperatore praesente poenas contra Christianos constitutas severius quam antea exactas esse. Eodem rettulerim quod ait Lactantius[1] post paucos menses ex urbe Diocletianum rursus exiisse propter *libertatem populi Romani* sibi intolerabilem. Ita quamquam, ut dixi, numeri in minoribus discrepant, dubitationes graviores recte tolluntur eiecto Marcello. — Sed Marcellus etsi inter episcopos urbis Romae non recte admissus est, admissus est non sine causa. Extant elogia tam Marcelli quam Eusebii non multo post a papa Damaso († 384) scripta[2], quae utrumque 'rectorem' appellant et quamquam non satis intelleguntur deficiente rerum harum urbanarum notitia plena[2], hoc ostendunt sub eorum regimine propter lapsos, ut saepe antea, sectarum Christianarum litigia violenter exarsisse et utrumque a tyranno, scilicet Maxentio, in exilium actum esse, Eusebium in Sicilia obiisse exulem. Haec certe non sunt ficticia. Etiam Augustini adversarius Petillianus Marcellum episcopum agnoscit Miltiadem appellans tertium episcopum a Marcellino[3]. Denique catalogi Liberiani auctor narrans res tempore proximas et sibi plene notas non temere Marcellum episcopis inseruit adiecto spatio a. I m. VII d. XX. Haec ut inter se concilientur, sta-

1) De mort. persec. 17. 2) Duchesne 1 p. 166. 167. Diligentissime et doctissime egit Rossius de elogiis his *Roma sott.* 2, 201—207. Apparet ex iis in lapsis tractandis tam Marcellum quam Eusebium exegisse paenitentiam, contra adversarios duce Heraclio contendisse, ut venia concederetur omnibus eam flagitantibus; quod Damasus ait de Heraclio omnino, *Christum eum in pace negasse, pacem* intellegit ut Cyprianus passim (ep. 55, 5. 17. ep. 57, 1 in. ep. 68, 5 c.) eam quae propter paenitentiam lapso conceditur ex foedere Christiano, contra laudans Eusebium *foedera pacis integra servantem.* Comparari poterit iudicium de secta hac Cypriani de lapsis c. 16: *ante offensam placatam indignantis domini . . . vis infertur corpori eius et sanguini et plus modo in dominum . . . delinquunt quam cum dominum negaverunt: pacem putant esse quam quidam fallacibus verbis venditant: non est pax illa, sed bellum.* Verba elogii dedicati Marcello (cf. Rossi l. c. et Harnack, *Gesch. der christlichen Litteratur* 1, p. 661) *exemplo pariter pulsi feritate tyranni . . . pertulit exilium* adhuc male intellecta et propterea coniecturis temptata (cf. Rossius l. c. p. 206) ita accipienda sunt: *exemplo (Eusebii decessoris), pariter pulsi feritate tyranni, (Marcellus) pertulit exilium.* 2) Sed tamen quae innuit Eusebius de mart. Palaest. c. 12 de horum annorum probris, ab iis enarrandis abstinens, recte respondent. 3) Augustinus in breviculo collationis cum Donatistis c. 34 (vol. 9 p. 575 Maur.): *dixerunt Melchiadem tertium episcopum fuisse ab illo qui tunc erat cum traditio illa facta esset;* significatur Marcellinus (vide adv. Petill. l. 2 c. 202 vol. 9 p. 275).

tuendum erit Maxentium persecutioni Christianorum urbis Romae ita finem imposuisse, ut non statim episcopi creandi potestas eis fieret itaque per aliquod tempus Marcellum licet presbyterum episcopi vices egisse. Ei administrationi spatium abunde suppetit. Maxentius quamquam Romae imperium cepit a. 306 Oct. 27, rerum ibi non est potitus nisi postquam pater ex urbe excessit, eo fere tempore, quo ipse patris loco consul primum processit, id est a. 308 Apr. 20. Inter eum diem et Eusebium episcopum factum exeunte a. 310 vel ineunte a. 311 apte inseritur spatium Marcelli. Ita tam recte catalogi Liberiani auctor Marcelli spatium cum eo quo episcopium cessabat computare potuit quam recte praeterierunt Marcellum in episcoporum ordine Hieronymus et Indicis auctor aliique scriptores. — Ceterum de Marcellino quae narrat liber Pontificalis fuisse eum inter traditores, sed mox paenitentia acta supplicium eum subiisse aliquatenus confirmantur testimoniis aliis [1] videnturque vera esse. Item potest verum esse quod legitur in Pontificali Marcellini corpus humatum esse cura Marcelli presbyteri; nam ad sepulturas pontificum in vitis illis quae spectant, non uno loco produnt originem ex depositionum episcoporum Romanorum laterculo deperdito auctoritatis non spernendae; neque quicquam obstat, quominus presbyter hic Marcellus is ipse fuerit, quem post aliquot annos supra vidimus vice episcopi ecclesiae praefuisse. Reliqua de Marcello quae narrantur tam in libro Pontificali quam in passione (act. sanct. ad Ian. 16 vol. 2 p. 12) non solum quaeritur num vera sint, sed etiam annon pertineant origine sive ad Marcellinum sive ad Marcellum alium ab eo qui ecclesiae Romanae praefuit diversum.

5. In spatiis episcopatuum ordinandis Liberiani catalogi indicia reperiuntur haec:

K in episcopis 2. 5. 6. 10. 11. 12. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 26. 30. 31 respondet vel prope accedit ad numeros catalogi Liberiani, praeterea (missis n. 3. 4. 14. 16 inutilibus) cum Indice faciens.

E modo primitiva lectione, modo altera (numeri enim passim correcti sunt, ut vel inde appareat

1) Testis antiquissimus est Petillianus Augustini adversarius (Augustinus contra Petill. 2, 202 vol. 9 p. 275) neque hic contra dicit (l. c. 2, 208, p. 280). Item in concilio Sinuessano (supra p. 350, not. 4) conficto, ut dixi, saec. VI. ineunte Marcellinus quoniam turificavit suo iudicio condemnatur. Paenitentiam eum egisse confirmant et silentium Donatistarum in loco p. 352 adn. 3 adlegato et quod Marcellinus receptus est in indicem depositionum episcoporum.

librarium duobus exemplaribus simul usum esse) in episcopis 1. 5—12. 18—28. 30—32 ipsos numeros Liberianos vel certe vestigia eorum servavit.

F spatia Liberiana non habet exceptis duobus episcopis Anacleto in Indice omisso et Miltiade, cui quod Indicis exemplaria pleraque tribuunt spatium nudum a. IIII, huic epitomatori videtur displicuisse.

AB (cum *E* lectione altera) similiter a numeris Liberianis abstinent exceptis duobus episcopis Marcello in Indice omisso et aliquatenus Miltiade; scilicet in hoc *AE* ut epitome *F* retinent spatium Liberianum, *B* facit cum Indice.

Indicem e contrario Pontificalis sequitur in his:

1. In Cleto et Clemente ordinandis, ut supra vidimus, libri Pontificalis primus auctor Indicem secutus est, neque id mutaverunt qui eum postea recensuerunt.

2. Pium et Anicetum antea inverso ordine positos ad Indicem ordinavit recensio ea, a qua pendent libri *AB*.

3. Felix II. antipapa et propterea, ut diximus, eliminandus, sed nihilo minus in Indicem admissus inde in librum Pontificalem ab ipso eius auctore primo translatus est, cum exemplaria omnia tam epitomata quam plena eum habeant. Spatium cum exempla Indicis pleraque omittant, unum (n. 7) enuntiet a. VIII m. II d. VI ficticium omnino, hoc in Pontificali non reperitur, sed eius loco habent codices libri Pontificalis *KAB* a. I m. III d. II; *E* a. I m. II; *F* a. III, quae item commenticia esse apparet et ipsa adiecta ad hiatum explendum. Primus Pontificalis auctor utrum numeros eos posuerit quos habent libri *KAB* eosque in *EF* corruperint librarii an spatium ab ipso non adiectum diasceuastae posteriores diversa ratione expleverint, non definio.

6. Spatia ad Indicem constituta reperiuntur haec:

K in episcopis 1. 7. 8. 9. 13. 15. 16. 20. 24. 25. 27. 28. 29. 32. 33. 34. 35. 36 numeros ad Indicem exhibet, sed ita, ut ubi exemplaria variant, sequatur fere familiam antiquiorem et plerumque puriorem (n. 7. 13. 15. 16. 24. 27). Contrarium raro evenit, ut in Pontiano (c. 19) Anterote (c. 20, ubi tamen cum *K* consentit fere Ind. 1)

Eusebio (c. 32); sed cum Indicis exemplaria passim divergant, singularibus in tali re non est obsecundandum.

FAB ut supra vidimus in spatiis constanter sequuntur Indicem tribus episcopis exceptis Anacleto et Marcello utpote in Indice omissis et aliquatenus in Miltiade utpote in Indice annos solos habente. In his quatenus spatia Liberiana secuti sint, supra adnotavimus; praeterea *F* Marcello tribuit spatium temere excogitatum, *AB* Anacleto spatium decessoris Clementis temere repetitum. Adhibuit autem tam scriptor libri eius a quo pendet epitome *F* quam qui scripsit exemplarium AB archetypum, ut recte observavit Duchesnius (p. LXXIX), Indicis exemplaria minime proba, scilicet talia fere, qualia sunt Albigense (n. 7) descriptum ex codice scripto a. 673 et Fredegarianum (n. 8) item saeculi VII exeuntis (vide quae supra diximus de *K*; notabilis est item consensus epitomae *F* cum Ind. 8 in Felice IV n. 56). Id ipsum pervenit ad recensionem *E*, quatenus non pendet a catalogo Liberiano. Inde aliquatenus definitur, quo tempore recensiones hae ad eam formam pervenerint, qua nos eas tenemus.

AB editionem secundam qui ita interpolavit is fuit qui scripsit archetypum stirpium duarum *AB*, nam errores licet pauci ab Indice alieni communes sunt utrique familiae (c. 21 in Fabiano *m. XI* pro *m. I* — c. 62 in Pelagio I *a. XI* pro *a. IIII*[1]).

F epitomen Felicianam qui ita interpolavit quaeri poterit, utrum adhibuerit Indicis aliquod exemplum an editionis posterioris, quam ei non ignotam fuisse supra (p. 338) vidimus. Sed magis est, ut Indicem adsumpserit, cuius abundant exemplaria maxime Fredegariana, quoniam alteri opinioni obstant quae modo rettulimus spatia Anacleti et Marcellini a libris AB recedentia.

Habuit igitur qui Pontificalem primus ordinavit utrumque episcoporum laterculum tam Indicem quem

1) Itaque paparum catalogus a Leone I. ad Deusdedit insertus collectaneis Anonymi Havniensis (chron. min. I p. 270) non venit ex codice aliquo libri pontificalis *A* vel *B*, sed aut ex *E* aut ex Indice.

dicimus quam Liberianum et in spatiis episcopatuum ordinandis utroque uti potuit. Duplices numeros non videtur posuisse, quoniam eiusmodi geminationum codices exempla nulla suppeditant excepto uno *E*, quem constat ex contaminatione saec. XI originem trahere. Posteriore interpolatione in librum Pontificalem venisse ea quae habet ex catalogo Liberiano negandum est; nam huiusce libelli paucis noti vestigia maxime reperiuntur in editionis prioris reliquiis *KE*, adsunt in *FAB* iis fere locis solis, in quibus Index deficit. Quod si superesset editionis prioris exemplum integrum, sine dubio numeri Liberiani in eo primarium locum tenerent; eum enim laterculum ad chronicorum formam prope accedentem fundamentum operis sui esse voluit auctor Pontificalis itaque verisimile est numeros quoque ubi laterculi duo differebant ad hunc potissimum eum formasse. Sed tempore procedente cum Indicis exemplaria ubivis prostarent et insertus collectionibus conciliorum et decretorum papalium Index quoque ad canonicam quodammodo auctoritatem pervenisset, ad eum vetusta episcoporum ordinatio spatiaque ei non congruentia subinde mutata sunt.

Ad chronologiam episcoporum Romanorum ordinandam Pontificalis liber inutilis est, si exceperis supplementa quae praebet ad explendos hiatus catalogi Liberiani et praeterea, ut consentaneum est, partis posterioris spatia maiore ex parte sine dubio non ex laterculo aliquo in Pontificalem librum translata, sed in Pontificale corpus ab aequalibus relata et inde fere ad laterculos adiecta. In reliquis ad episcopatuum spatia determinanda redeundum est ad duos laterculos primitivos, ex quibus Pontificalis auctores et ordinatores pendent. Contra qui spretis fontibus purioribus ex hoc turbido lacu hauriunt, graviter errant et sibi aliisque melius consulent abstinentes in rebus saeculorum priorum explicandis a libro Pontificali. Quam imperite rem egerit qui eum instituit, supra vidimus et in aliis et ubi egimus de Cleto et Clemente inversis; quam impudenter in libris non reperta de suo addiderit, monstrant intervalla sede vacante inter duos pontificatus enuntiata perpetuo inde ab eo quod intercessisse dicitur inter Cletum et Clementem[1]. Proficiscuntur ea omnino a primo auctore (consentiunt enim fere in hisce numeris duae epitomae *FK* et libri pleni omnes), ita autem comparata sunt, ut ubicumque dies

1) Duchesne I, p. CLX.

cum obitus vel depositionis tum successoris ordinationis traditos habemus, ab intervallis illis ita discedant, ut de librariorum erroribus nullo modo cogitari possit. Formulam *cessavit episcopatus* suppeditavit catalogus Liberianus unicum eius generis intervallum in persecutione Diocletiana adnotans; Pontificalis peraeque intervalla ita formavit, ut paucis diebus mensibusve continerentur et sic quoque de episcopalis successionis ordine continuo dubitatio omnis tolleretur. Hoc tenendum est ibi quoque, ubi de spatio episcopatus constat, certam computationem eo impediri, quod intervalla per tempora antiquiora in nullo episcopo recte tradita habemus.

IX.

Eine neue Recension der Vita s. Galli.

Mitgetheilt von

Emil Egli.

Herr Staatsarchivar Professor Dr. Paul Schweizer in Zürich hat beim Ablösen alter Buchüberzüge des Archivs neben andern zum Theil werthvollen Handschriften Bruchstücke einer Vita s. Galli und zweier Apostelpassionen gefunden. Die Vita gelangt nachstehend zum Abdruck [1]. Der Entdecker war so freundlich, mir den Fund behufs näherer Untersuchung seines Werthes sowie zur Publication zu überlassen.

Unsere Fragmente stehen auf zwei Doppelblättern Pergament in klein Folio. Der beschriebene Raum einer vollen Seite ist 23 cm hoch und 16—17 breit. Das eine Doppelblatt zählt auf jeder der vier Seiten 26 Zeilen und ist am oberen Rande wenig beschnitten. Vom andern sind unten 5 Zeilen weggeschnitten; dagegen ist es oben intact und trägt von der ursprünglichen Hand zweimal die Ueberschrift OCT̄ bezw. OCT̄B, wobei im zweiten Mal von späterer Hand noch beigesetzt ist: 'Lucas medicus'. Werden die Doppelblätter zusammengelegt, und wird das höhere in das verkürzte eingeschoben, so erhält man auf Seite 1—6 Stücke einer Vita s. Galli. Diese schliesst mit einer einzelnen Zeile auf Seite 7. Hier folgt dann, mit schwarzer Nummer LXXVIIII am Rande, die Ueberschrift in rother Tinte: XV. KL. NOV̄ PASSIO SCĪ LVCE EVANGELISTĘ, woran sich mit den Worten 'Lucas medicus qui fuit natione Syrus Antiocesis' der bezügliche Text schliesst, neunzehn Zeilen mit dem Rest einer zwanzigsten. Auf Seite 8 steht die rothe Ueberschrift: V K NOV̄ PASSIO AP̄LORUM SIMONIS ET IVDE, dann die Nummer LXXX und, anhebend mit den Worten 'Simon itaque Chananeus et Iudas Zelotis apostoli domini' der Text, zwanzig Zeilen und der Rest einer folgenden.

Das Ganze erweist sich somit als das Bruchstück einer kalendarisch geordneten Sammlung von Heiligenleben

---

1) Die beiden Apostelpassionen werde ich in Hilgenfelds Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XXXVIII, 4 veröffentlichen.

zur zweiten Hälfte des Octobers. Was für eine Sammlung es war, habe ich noch nicht bestimmen können. Die Schrift weist nach dem Urtheil des Herrn Professor Schweizer etwa auf die Mitte, vielleicht zweite Hälfte des 10. Jhs. Sie ist hübsch; aber einige Stellen sind stark beschädigt. Für eine blosse Copie nach viel älterer Vorlage spricht das corrupte Latein.

Das Fragment der Vita s. Galli[1] umfasst, verglichen mit dem von Wetti stammenden, zuerst durch von Arx, später durch Meyer von Knonau herausgegebenen Leben des Heiligen, Stücke aus den Capiteln 30—49, also den Schluss des liber primus de vita, sowie den liber secundus de miraculis, jedoch so, dass im letztern nach dem Anfang von c. 41 eine Lücke von fast 6 Capiteln klafft. Da wir hier in der Mitte des Ganzen, beim Uebergang von Seite 4 auf 5, stehen, wird anzunehmen sein, es mangle ein drittes Doppelblatt.

Trotz sorgfältigster Vergleichung und überdies gütiger Controle der misslichsten Stellen durch Herrn Professor Schweizer ist es nicht gelungen, einen bessern Text zu gewinnen. Die Zeilen sind durch | , die Seiten durch || abgetheilt. Wo das Original, mit neuem Absatz und schwarzer Initiale, einen Abschnitt beginnt, heben wir im Druck mit neuer Zeile an. Am Rande stehen die Capitelzahlen der Vita Wettini (nach der neuesten Ausgabe durch Meyer von Knonau in den St. Galler Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte XII = Neue Folge 2, vom Jahre 1870).

Der Text lautet:

c. 30. ...... usque dum venies ad Bobium monasterium, et exquire omnia diligenter, quę acta sunt erga | abbatem meum, si vivit an transivit, sicut mihi revelatum est [sicut mihi revelatum est] per | visionem. Nota diem et horam, et venie(n)s indicabis mihi omnia. Diaconus cecidit ad pe|des eius dicens: Domine quo vadam, quia nescio viam? At ille dixit ei: vade frater, noli|timere, sed perge sicut dixi; dominus er(go) diriget gresus tuos. Ille autem petita benedicti|one abiit viam suam cum festinatione et pervenit ad supra nominatum locum et | invenit omnia, sicut revelatum fuit magistro suo per visionem, et permansit apud |

1) Bei diesem Anlass habe ich die auf der Züricher Cantons-(Universitäts-)bibliothek aufbewahrten Rheinauer Handschriften eingesehen. Sie enthalten über Gallus eine Vita in der Bearbeitung Walafrids (Cod. XVIII, saec. XII) und eine auszügliche Erzählung über das Wirken in Bregenz und den Anfang der St. Gallenzelle (Cod. CXIII, saec. XIV).

fratres noctem unam, et recepit ab eis epistolam, omnia quę gesta erant de abbate Columbano, | et cambuttam ipsius, quam in manibus tenebat, transmiserunt viro dei, dicentes: dominus noster ius|sit nobis adhuc vivens, ut per istum baculum Gallus fuisset absolutus ab excommuni-| catione. Et dimiserunt eum. Et ille coepit iter agere die noctuque; adfuit misericordia dei, quod | in octabo die pervenit ad sanctum Gallum, et dedit illi epistolam, quam portaverat de fratribus, | et cambuttam cum absolutione. Cumque legisset epistolam, flevit amare et intravit | oratorium cum fratribus; cępit missam agere et offerre sacrificium pro eo.

Contigit autem una die, dum operaretur cum fratribus et plebe in oratorium, ut unam axem ex | pariete decortaretur et brevior apparuit aliis IIII palmarum et magistri vole|bant eum eicere. Vir dei dixit illis: sustinete modicum: eamus in domum et sumamus | cibum, quem nobis praeparavit deus. Et fecerunt sic. Ille autem benedixit panem et dedit eis benedic|tionem. Post sumpto cibo surrexerunt omnes pariter ad operam. Invenerunt axem, quę erat | nimia (?), longior aliis quartum et dimidium pedem, et glorificaverunt et conlocaverunt | axem in locum suum, ubi prius fuerat. Et ipsa axis usque in hodiernum diem addentium | . . . . . . (fehlen fünf Zeilen) . . . . || ut eum abbatem super se habere voluissent. Illi vero perrexerunt recto itinere usque ad cel|lam viri dei. Cumque pervenissent ad locum pulsantes ianuam egressus est unus ex fratribus, | ducit (?) ad (?) . . . .[1] viro dei dicens: sunt namque hic sex fratres volentes tecum loqui. Et ille ius|sit eos (intro?)ducere in oratorium. Con(?)pleta oratione ingressis domum osten|derunt ei epistolam, cumque legisset vir dei, dixit (?) eis: ego fugebam omnes notos et propinquos | meos in hac solitudinem sequens (?) prophetica verba dicente David: extraneus | factus sum fratribus meis et peregrinus filiis matris meę. Ego urbem et pontificatum con|tempsi, et omnes divitias terrenas dispexi propter Christum, parentes et praedia dereliqui. | Et iterum post renuntiacionem saeculi recipiam (?) divitias, sicut ille homo, de quo dominus Ihesus praedixe|rat, qui manum suam ponebat in aratrum et respexit retro, forsitan vel ut canes rever|sus ad vomitum? Vos scitis, quia semper subditus vester fui; modo abbatem et principem | vellitis me habere. Cumque hęc verba et alia plurima dixisset, et

c. 31.

c. 32.

1) Etwa 4 Buchstaben unlesbar.

c. 33. repressit animos | eorum. . . .[1] autem vocavit unum ex discipulis suis, interrogavit eum, quid essent sumpturi ad refi|ciendum. Cumque respondisset, se nullum rem habere nisi sextarium tantum farinole. Ille | autem iussit fieri panes, dicens: potens est dominus praeparare mensam in deserto, et iussit colle|gata holera de horto illo (?) introducere domum. Vir autem dei surgens sumen(s) retiola sua | secum et unum ex discipulis suis et fratres, qui supervenerunt ei: surgamus ad gurgitem et videamus, | si dominus nobis voluerit donare aliquos pisciculos. Cum autem venissent ad gurgitem, vides | piscem magnum natantem per fluvium et duas luteras sequentes illum, quasi capere | eum voluissent. Illi autem extenso rete adprehenderunt eum et duxerunt ad litos. Habe|bat enim in longitudinem XII. palmarum et in latitudinem quattuor. Lutere

c. 34. autem | . . . . . . (fehlen fünf zeilen) . . . . . . || hęc praeparavit nobis. Hęc invicem inter se referentes perrexerunt domum. Cumque venisset | vir dei ad cellulam, apparuit vir unus et obtulit ei duos utres plenos vini et (?) tribus | modios farine in benedictione. Ille autem iussit introducere domum, et coeperunt | epulare. Postea vero habuerunt inter se conloquia de sanctis scripturis. Retenuit eos vir dei | aliquantos dies prout caritatis causam, et pausavit eos et narravit eis omnia, | quę de viro dei Columbano gesta erant, et postea osculantes se in osculo sancto. Et dimisit | eos vir dei, et reversi sunt ad propriam . . .[2]

c. 35. Post aliquot vero temporis veniens presbiter Uuillimarus ad cellulam dei (?) viri. Ro|gavit eum, ut simul cum illo discenderet ad castrum, et dixit ad eum: pater, cur me de|reliquisti desolatum de doctrina tua? An (?) ego peccavi aliquid contra te? Veni, ut | doceas nos viam veritatis, sicut solebas; nam (?) nobis valde necessarium est

c. 36. et oportunum | doctrina tua. Et abierunt pariter ad castrum, et vocata plebe cępit eos predicare et do|cere, et mansit ibi duobus diebus. Tercio vero die percussit (?) eum

c. 37. febris, et infirmabatur | valde, ut aut cibos capere non poterit nec ad cellulam revertere (? . . .[3] t | in lectum validus languore per dies XIIII (?). Et (?) die sexto decimo mensis octobris de|migravit de hac vita. Erant dies et anni eius nonaginta et quinque. Explicit (?) |

---

1) Etwa 3—4 Buchstaben unlesbar. 2) Ob nach 'propriam' noch Schrift war, ist unsicher. 3) Fehlen etwa 6 Buchstaben.

INCIPIVNT SIGNA ET VIRTVTES EIVS QVAS DEVS POST TRANSETVM EIVS MANIFESTAVIT (?)[1]. |

c. 38.

Audiens autem Iohannes pontifex urbis Constantię (?), quod Gallus frater eius . . . . . .[2] | in castro Arbona in domum presbiteri, ascendens naviculum . . . . . .[3] | . . . . . . ebat eum commediturum . . . . . .[4] | . . . . . .[5] pervenisset (?) ad por(tum), audivit (?) in domo presbiteri planctum magnum | . . . . . .[6] Eos (?) interrogavit (?), quidnam (?) sit (?), et dixerunt (?) ei: quia Gallus amicus noster migra | (vit) de hac vita. Pontifex (?) . . . . . .[7] in aquam et non potuit se contineri in na|vi (?) prae dolorem. . . . . . . pervenisset et de . . . . . .[8] | qui cum eo (?) veniebant et . . . . . .[9] flentes et lugentes et invenerunt | illum in (?) vasculo involutum . . . . . .[10] Iohannes vero pontifex aperiens arcam. Cumque || vidisset eum, coepit flere amare et dixit: eu, eu, mi pater; cur me eduxisti de do|mo patris mei huc et iam modo dereliquisti me orfanum dissolatum, quia tota | civitas in te fuit posita. Presbiter autem ipsius castri levavit eum dicens: surge domine et | oremus pro ipsum. Et cum dedissent finem verborum, intraverunt in ęcclesiam, et coe|pit ępiscopus missam agere pro eo et cum acta essent respiciens post (t)ergum suum vidit fo-| veam factam, ubi eum volebant sepelire. Adsumpta cruce in ęcclesia intraverunt in do|mum presbiteri cum psallentio, volentes eum adduci ad defossum, et inposuerunt | arcam ipsius in feretro, ut deportarentur eum in ęcclesiam, et nusquam praevalebant | eum commovere. Cumque de hac re conloquium inter se habuissent, quod eum ex ipso | loco omnino elevare non potuissent, Iohannes pontifex ait: vere modo scio, quia domi|no meo Gallo ista sepultura non est acceptabilis. Et iussit presbitero, ut introduceret | duos equos indomitos de ipsius iumentę. Et factum est ita, et straverunt eos cum magno | labore cum straturis et adferebant eos, ubi corpus viri dei iacebat. Pontifex autem cum | cleros et populo orabat dominum dicens: deus omnipotens et Ihesus Christus[11] filius eius, in cuius amore et ho|nore iste vir dei dereliquid provinciam suam et secutus est praecepta tua, introduc cor|pusculum eius cum

c. 39.

1) 'declaravit' hat Wetti an der Stelle; vgl. auch unten c. 49 gegen den Schluss. 2) Fehlen etwa 10 Buchstaben. 3) Etwa 12 Buchstaben unlesbar. 4) Vorn fast eine halbe, nachher eine Viertelzeile verwischt. 5) Etwa 10 Buchstaben zerstört. 6) Etwa 4 Buchstaben fehlen. 7) Mehr als eine Viertelzeile zerstört. 8) In dieser Zeile zweimal ebenso. 9) Eine Viertelzeile undeutlich. 10) Ebenso etwa 9 Buchstaben. 11) 'ihs̄ xp̄s'; so durchweg.

ȩquis istis indomitis, ubicumque tua voluntas fuerit, ut requiescat. Ex|pleta autem oratione respondit omnis populus amen.

Erat autem unus paraliticus nomine **Maurus**, qui sic erat contractus, ut ipse gres|sibus suis incedere non possit. Cumque presbiter ille super nominatus erogaret vestimenta (?) viri | dei perpauperes, dedit ipso paralitico galligas viri dei cum calciamentis. Cumque ille propter | gaudium induit se, exsolutens iuncturas conpaginum ipsius, exclamavit voce magna | atque exiliens benedicebat deum et virum dei, qui eum sanaverat. Aspiciens autem pontifex | et universus populus videntes eum sanum, glorificaverunt deum et dixerunt: manifestam | virtutem dignatus est deus hodie ostendere pro servo suo, et dederunt cerium eius, qui fuerat | paraliticus, et perrexerunt cum cetero populo. Hȩc fuit primum signum post transitum eius.

c. 41. Fertur et aliud miraculum. Habuit vir dei capsellam unam cutineam sub suam custo||(diam) . . . . . . (grössere Lücke; es scheint ein Doppelblatt zu fehlen) . . . . . .

(c. 46?) . . . . . . sancti **Galli** et adorantibus ad sepulchrum ipsius sancti, quidquid ibidem postulaverunt | dominum nostrum Ihesum Christum in honore ipsius sancti, qui fidem habuerunt in devotione sancta, | et si ita postulaverunt, quod oportunum fuerat, sine ulla dilatione reciperunt | ipsam postulationem, prestante domino nostro Ihesu Christo, qui cum ȩterno patre et spiritu sancto vivit et regnat in sȩcula sȩcularum.

c. 47. Etiam nunc praeter|mittimus aliquanta, quȩ audivimus vel vidimus, dum ad | alia festinamus, quȩ et ipsi oculis nostris vidimus. Temporibus vero **Carlmanni** ma|ioridomo fuit vir unus pauperculus in pago, qui vocatur **Bertoltes para**, qui | ex summa devotione cum uxore sua ad ȩcclesiam sancti **Galli** pergere cupiebat. Hoc autem eo co|gitante coepit uxor eius pallam texere pro devotione, et cum ea perfecisset, involvit in | ipsam pallulam modicam tortam ceram, et posuit in aream suam inter alia linteamina. | Contigit autem, dum de ipso iter cogitarent, ut ipsa domus eorum igne cremaretur, et non | remansit eis nihil, quod in domo habebant. Et insuper ipsa arca, ubi supra memorata | pallula reposita fuit, cum cera igni consumpta est. Cum autem cessasset ignis, veniebant, ut | inquirerent, si aliquid ibidem reperissent ex utensilibus ferramentorum. Adfuit autem misericordia | domini; invenerunt ipsam pallulam cum ipsa cera involutam in favillam cineris inconbustam, | neque tetigit eos ignis

minimo, sed inlesa reperta[1] sunt. Illi autem miraculo viso benedix|erunt deum, perrexerunt recto itinere usque ad locum praedistinatum, ubi prius devotionem | habuerunt venire, ad monasterium sancti Galli, et narraverunt omnia fratribus, quę gesta erant, | et obtulerunt pallulam super altare, et fuit ibi insignum multis temporibus, sub tempo-|ribus, quando domnus Audęmarus abba ipsum monasterium regebat.

Fertur et aliud miraculum, quę in ipso supra nominato pago contigebat tempo|ribus Pippini regis. Infirmabatur vir unus nomine Uuillimarus valida | languore, et votum vovit deo, si dominus illum sanare (volu)isset, quod unum equum et | duobus bubus ad ęcclesiam sancti Galli donare deb(eret?), et ex illo iam die cępit confor-|tare et sanus factus est. Contigit autem, ut ipsius dominus nomine Birhtilone | pro causam orationis ad ęcclesiam sancti Galli confessoris festinasset et ipse supra nominatus vir || ivit cum ipso, quia sub dominatione ipsius presidis fuisset. Cum autem pervenissent | ad monasterium et intrantibus eis in ęcclesiam sancti Galli oratione facta et benedictio|ne petita, voluerunt reverti ad propria. Recedentibus eis, cum non longe essent ab | ęcclesia, ipse ęquus, qui prius devotatus fuerat ad ipsam ecclesiam, super quem ipse | sedebat qui eum voverat, non potuit longius ire; ille autem qui desuper sedebat | coepit calcaribus cruentari et nec sic omnino movebatur. Vidente autem preside | et qui cum eo erant coeperunt inquirere, quidnam esset. At ille primus cum confusione | prodens eis delictum, quia deliquisset propter votum, quod voverat, et reverseonem (?) fate|batur pro ipso voto. Statim reversi sunt omnes ad ęcclesiam et offerebant ipsum ęquum | ad hostium ęcclesię, et cum benedictione reversi sunt ad propria. c. 48.

Tercium vero miraculum adhuc gestum est in ipso supradicto pago regnante domno | Carlmanno in anno quarto regni sui. Fuit et aliquis homo pauperculus de vici|natu Rotuuilla fisco publico, quia ex summa devotione ad ęcclesiam sancti Galli | vellebat pervenire, et non habenti illi ad altare offerre aliquid potuisset, suaden|te diabolo intempesta noctis intravit in atrium presidis, furavit vasculum unum | cum apibus et melle, et introduxit in domum suam, et extinxit apes tollens mellem, et fecit | ex ea ceram. Post hęc vero una cum vicinis et cognatis c. 49.

1) 'aperta'; darüber corrigiert 're-'.

suis perrexit ad ęcclesiam sancti Galli confessoris. Cum autem | pervenissent ad supra dictam ęcclesiam et pervenerunt ad sepulchrum, obtulerunt ibidem quic|quid ad portalia (?) . . . . ., et ipse supranominatus pauperculus vellens inponere | ceram quam (?) (fur)tabat. Cum . . .[1] xisset, in manu (?) . . . apparuit (?) . . . ipsa cera lapis du|rissimus (?) . . . timore conpulsus confitebatur furatum suum (?) . . . . x eis qui . . . .[2] | . . . . . . autem (?) custodi . . . ęcclesię . . . iet ipsi et devulgaverunt . . . . . . ibus[3] | magnum . . . . . . admirand . . . . . .[4] | liquide creature petra durissim . . . ta est et . . . . . . quid . . . . . . fieri (?)[5] posse aliud credendum est, nisi quod deo omnipotenti munera ex furtu vel raptu (?) accepta | bilis et placuit ei ad declarandam virtutem suam in honore ipsius sancti sicut omnibus notum est (?). Ip|se lapis usque in hodihernum diem in ipsa ęcclesia perspicue videtur.

* * *

Dieser Wortlaut weicht von den beiden Vitae s. Galli ab, die wir aus dem 9. Jahrhundert haben, sowohl von der Wetti's als von der Ueberarbeitung Walafrids. Er gehört, wie ich glaube, einer ältern Gestalt der Vita an, zum Theil vielleicht der allerfrühesten, die es überhaupt gegeben hat.

Auf diese Ansicht führt der Anfang von c. 47 zusammen mit der unmittelbar vorausgehenden Doxologie.

Der Schreiber hebt mit c. 47 eine Reihe selbsterlebter Wundergeschichten an, im Unterschied zum vorher Erzählten: 'etiam nunc praetermittimus aliquanta, quae audivimus vel vidimus, dum ad alia festinamus, quae et ipsi oculis nostris vidimus', während Wetti hier bezeichnend abschwächt: 'quae visa comprobata sunt'. Näher giebt er sich als Augenzeuge für die Jahre 741—747, indem er fortfährt: 'temporibus vero Carlmanni maioridomo' u. s. w.[6] Die weiter angefügten Erzählungen reichen bis ins vierte Jahr des Königthums Karlmanns: c. 49 'tercium vero miraculum adhuc gestum est regnante domno Carlmanno in anno quarto regni sui', d. h. Ende 771. Von diesem

1) Hier sind die etwa 5 ersten Buchstaben nicht zu entziffern. Die zweite Hälfte der Zeile sehr schwierig. 2) An den lädierten Stellen sind nur je ein paar Buchstaben zu ergänzen. 3) In dieser Zeile ebenso, ausser vorn, wo etwa 9 zu ergänzen sind. 4) Vorn etwa 8 Buchstaben undeutlich, nachher über eine halbe Zeile zerstört. 5) Lücken von etwa 4, 13 und 5 Buchstaben. 6) Für die Chronologie halte ich mich an den sorgfältigen Commentar von Meyer v. Knonau zu Wetti's vita s. Galli.

Zeitpunkt unterscheidet der Verfasser wieder die Zeit der Abfassung des Schriftstücks durch die Schlusswendung: 'ipse lapis usque in hodihernum diem in ipsa ecclesia perspicue videtur'. Es scheinen also c. 47—49 in der ersten Zeit Karls des Grossen geschrieben zu sein, noch im 8. Jahrhundert, so dass dann Wetti in seiner Vita um 820 wiederum als von einem neuen Zeitalter sprechen kann, c. 49 gegen den Schluss: 'in praesentique aevo'.

Dieser Bericht des Augenzeugen vom spätern 8. Jahrhundert scheint ein blosser Anhang zu sein. Einerseits fehlt ihm noch ein formeller Abschluss c. 49, und anderseits geht ihm eine Doxologie voraus, die offenbar auf eine ältere, den cc. 1—46 bei Wetti entsprechende Schicht hinweist.

Wie alt dieser Grundstock ist, wird nicht ganz sicher zu bestimmen sein. Da der Augenzeuge c. 47—49 bis vor die Mitte des 8. Jahrhunderts zurückführt, nehmen wir das frühere 8. Jahrhundert an. Dafür spricht auch Wetti, weil seine cc. 46 bezw. 45 bis auf die Zeit des Majordomus Pippin herabreichen, d. i. in die Jahre 709—712 (c. 45 'Pippinus maior domus', c. 46 'isdem temporibus'). Freilich fehlen unserm Fragment die cc. 41—46; aber die wesentliche Uebereinstimmung mit Wetti ist wahrscheinlich (vgl. unten). Die Hauptsache ist, dass wir uns in die irische Zeit des Klosters St. Gallen zurückversetzt sehen[1], da die Benedictinerregel erst nach Otmar eingeführt worden ist (vgl. meine Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Grossen, Zürich 1893, S. 89). Unter diesen Umständen, und im Hinblick auf das verdorbene Latein unseres Fragmentes, werden wir an die alte Notiz erinnert, die ursprüngliche Vita s. Galli sei 'a Scotis semilatinis corruptius scripta' (Gustav Scherrer, Catalog der Stiftsbibliothek S. 172 ff.), und halten es für möglich, dass wir dieses älteste Werk in den Bruchstücken vor c. 47 noch annähernd vor uns haben, erweitert durch die Nachträge vom Ende des 8. Jahrhunderts (c. 47—49), beides nicht mehr im Original, sondern nur in der wieder über hundert Jahre jüngeren Copie unseres Fragmentes.

---

1) Beiläufig mache ich auf den merkwürdigen irischen Einfluss aufmerksam, wie ihn das sogenannte Fintanmartyrologium aus Rheinau (ursprünglich nach Nivelles gehörig und für die Anfänge des Karolingischen Hauses nicht zu übersehen) bezeugt, vgl. meine Abhandlung im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1891 n. 1, S. 136—141.

Vergleichen wir die noch vorhandenen alten Bruchstücke mit Wetti's Bearbeitung, so stimmt der Inhalt wesentlich überein. Es kehren am gleichen Faden die gleichen Geschichten wieder, bis auf wörtliche Uebereinstimmung hinaus, die uns da und dort für die Herstellung des verdorbenen Textes zu Statten gekommen ist. Es steht nichts entgegen, den alten Text als die Vorlage Wetti's zu betrachten. Der Ueberarbeiter, Wetti, hat nur erweiternd eingegriffen, dies am meisten bei cc. 35—37 und 39—40, aber nur eigne Reflexionen, meist verherrlichende Zusätze, nichts sachlich Neues, beigefügt. Auf seine Rechnung fällt u. a. auch die Berufung auf gute Zeugen Ende c. 34 ('quae veredicorum virorum testimonio comprobata sunt') und natürlich die Andeutung der spätern Zeit am Schluss ('in praesentique aevo'); die alte Vita hat beides nicht. Dann hat Wetti gelegentlich den Sinn einer Stelle umgebogen, vgl. z. B. die Art, wie Abt Otmar erwähnt wird, Ende c. 47. Endlich hat er — und das wird neben der stylistischen Ueberarbeitung im Einzelnen sein Hauptzweck gewesen sein — den Grundstock und den Anhang zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen, daher auch die Doxologie vor 47 verwischt und sie an den Schluss versetzt. Zu den stylistischen Künsten mag dann die Andeutung der Disposition gehören, worauf ich hier aufmerksam mache; Wetti beginnt einen neuen Abschnitt regelmässig mit 'post haec', c. 6, 11, 16 (im zweiten Satz) und 32.

Wir sind geneigt, auch für die nicht erhaltenen Partieen der alten Vita die wesentliche Uebereinstimmung mit Wetti anzunehmen. Die Vita s. Galli hat wahrscheinlich von Haus aus neben ihren Dämonengeschichten nur die spärlichen historischen Züge geboten, die man bei Wetti eingeflochten findet. Immerhin kommen wir nun doch dem Heiligen auf ein statt wie bisher auf zwei Jahrhunderte nahe, und damit erhalten auch jene historischen Nachrichten etwas mehr Gewicht, als man ihnen bisher beimessen durfte.

Ich habe die Vita s. Galli in meiner Kirchengeschichte der Schweiz (S. 56 ff., 64 ff.) mit grosser Reserve verwerthet, und es wird in der Hauptsache dabei bleiben. Wenn auch Einiges jetzt eher als geschichtlich genommen werden darf, so ist doch bezüglich des Wichtigsten, der Beziehungen des Heiligen zum Bischofssitz von Constanz, nach wie vor alle Vorsicht geboten. Die Tendenzen, welche nach dieser Seite die spätern St. Galler Geschichtsquellen beherrschen

(vgl. meine Erörterungen a. a. O. S. 70 und 83—92), reichen weit zurück. Dass es aber im Anfang des 8. Jahrhunderts ein Bisthum Constanz gegeben hat, oder dass ein solches von früher her in der Erinnerung fortlebte, wird nun auf Grund der alten Vita doch anzunehmen sein (vgl. den Excurs über die Bisthümer Windisch und Constanz a. a. O. S. 127—130, und n. 47 meiner 'Christlichen Inschriften der Schweiz vom 4.—9. Jahrhundert', in den Züricher Antiquar. Mittheilungen XXIV, 1, 1895).

X.

Ueber

die Origo gentis Langobardorum.

Von

Ernst Bernheim.

Die Frage nach Entstehung und Charakter der Origo gentis Langobardorum [1] ist in dieser Zeitschrift von Mommsen [2] und Waitz [3] in entgegengesetztem Sinne erörtert worden. Der Kern der Meinungsverschiedenheit besteht darin, dass jener die Origo für einen Auszug aus einem verloren gegangenen ausführlicheren Werke ansieht, dessen Spuren sich in der sogen. Historia Langobardorum codicis Gothani [4] und in der Historia Langobardorum des Paulus Diaconus [5] erkennen lassen, während Waitz die Origo und die entsprechende Quelle, welche in den beiden ebengenannten Werken benutzt ist, nur für differierende Recensionen eines und desselben Schriftstückes hält, dessen wesentlich ursprüngliche Gestalt uns in der Origo vorliegt. Jener Ansicht hat sich Ludwig Schmidt [6] angeschlossen, diese vertheidigt Adolf Vogeler [7]. Es mag erlaubt sein, die Frage von einem neuen Gesichtspunkte aus zu betrachten.

Mir scheint nämlich ersichtlich, dass das Gerippe der Origo aus einem Katalog der Langobardischen Könige besteht. Die Formel 'Et regnavit N. N. et post ipsum regnavit A. A.' kehrt bei der Angabe jeder Regierung unwandelbar wieder; streckenweise wird uns garnichts anderes geboten, als eine nackte Regentenliste in dieser Form, wie in Cap. 2 'Et post ipsum regnavit Lethuc' bis 'Et post ipsum regnavit Godehoc', in Cap. 6 'Et regnavit Aggo (Acquo)' bis 'Et post ipsum regnavit Rothari', in Cap. 7 'Et regnavit Rothari annos 17' bis 'Et post ipsum regnavit Grimoald'; die nachträgliche Bemerkung am

---

1) Ed. Waitz in SS. rer. Langob. et Ital. S. 1 ff. 2) N. A. 1879 Bd. V S. 51 ff. 3) Ebenda S. 421 ff. 4) Ed. Waitz l. c. S. 7 ff. 5) Ed. Waitz l. c. S. 12 ff. 6) Aelteste Geschichte der Langobarden, Dissert. Leipzig 1884, und N. A. 1888 Bd. XIII S. 391 ff.; die nicht unbedeutende Abweichung Schmidts von Mommsens Ansicht berühre ich später unten. 7) Programm des kgl. Andreas-Realgymnasiums zu Hildesheim 1887. — R. Jacobi, Die Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, Diss. Halle 1876, wirft die Frage noch nicht auf, weist aber einzelne Lücken in unseren Texten der Origo nach.

Schlusse des Cap. 4 'Isti omnes Lethinges fuerunt' weist darauf hin, dass die ursprüngliche Anlage die einer solchen nackten Liste war, in der man ohne weiteres bis auf Leth zurückblicken und ersehen konnte, auf welche Könige sich das 'Isti omnes' beziehen sollte[1]; und den entsprechenden Eindruck gewinnen wir, wenn wir die Anfangsworte des Cap. 4 'Post eum regnavit Claffo' lesen, die sich so unmittelbar an den Schluss des Cap. 2 'Et post ipsum regnavit Godehoc' anknüpfen, als ob ursprünglich nichts dazwischen gestanden hätte, während jetzt das Cap. 3 den Zusammenhang durch ganz andere Dinge unterbricht.

Nun hat, wie man weiss, König Rothari an dem Schlusse seines Prologs zum Edikt[2] eine Liste der Langobardenherrscher angefügt; dass diese von Anfang an mit der aus der Origo sich ergebenden Herrscherreihe übereinstimmt, ist oft genug bemerkt worden, allein man hat nichts Auffallendes darin gefunden, als ob es sich von selbst verstünde; und das ist doch keineswegs so. Wir haben vielmehr deutliche Beweise dafür, dass die langobardische Königsreihe in ihren ältesten Partien zu jener Zeit und weiterhin durchaus nicht ein für allemal feststand, dass es verschiedene stark von einander abweichende Genealogien der Vorzeit gab. Rothari selbst bezeugt zunächst bei jener offiziellen Publikation, dass zu seiner Zeit eine allgemein bekannte und anerkannte Königsliste nicht existierte, denn er sagt[3]: 'nomina regum antecessorum nostrorum . . . in quantum per antiquos homines didicimus, in hoc membranum adnotari jussimus'; er hat die Liste also erst nach der Auskunft alter Leute[4] so fixieren lassen. Es entspricht das völlig dem, was wir im allgemeinen von der Form derartiger Traditionen wissen und speciell an der vorliegenden erkennen können. Wie überall in der Poesie primitiver Zeiten Genealogien und Kataloge mancherlei Art eine Rolle spielen, so begegnen wir auch im Bereiche der germanischen Urzeit dieser Literaturgattung, die gewöhnlich in allitterierende Form gekleidet

---

1) Dass dies in der jetzigen Gestalt des Werkes nicht ohne weiteres ersichtlich ist, zeigen die Misverständnisse dieser Stelle in der Hist. Lang. cod. Gothani cap. 4 ex. und bei Paulus Diaconus lib. I cap. 21 ex. 2) M. G. LL. IV. 3) L. c. S. 2, 6 ff. 4) Man könnte annehmen wollen, 'antiqui homines' bedeute nach dem sonst im Edikt vorkommenden Gebrauche des Wortes antiquus 'Vorfahren', aber die ganz entsprechende Wendung am Schlusse des Edikts l. c. S. 90 Z. 1 zeigt, dass alte Leute der Gegenwart gemeint sind.

ist[1], und diese Form lässt die Königsliste des Edikts in ihren ältesten Gliedern noch deutlich erkennen:

Agio — Agilmund[2],
Lamissio — Leth,
Geldehoc — Godehoc.

Aus derartiger mündlicher, halbpoetischer Tradition schöpfte seiner Angabe gemäss Rothari die Namen der Vorfahren, die er anführt, nicht aus einem bereits feststehenden Kanon. Auch die Wendung, die der Verfasser der Origo gebraucht 'Et dicitur quia fecerunt sibi regem nomine Agilmund', scheint zu verrathen, dass dieser die Angabe für keineswegs unbedingt allgemeingültig hält. Und in der That haben wir positive Spuren ganz abweichender Traditionen: eine in der Hist. Langob. codicis Gothani[3], wo nach dem ersten Könige Agilmund zwei ausserdem nirgends vorkommende Herrscher Pero und Godoin an Stelle der sonst überall genannten vier, Lamisio, Leth, Gildehoc und Godehoc, aufgeführt werden[4], eine andere in dem angelsächsischen Gedichte Widsid oder des Sängers Weitfahrt, in dessen ältestem Theile unter den berühmtesten Völkerfürsten Sceaf als Langobardenkönig erwähnt wird[5].

Demnach scheint folgender Schluss zulässig: wenn die Origo ihrer ursprünglichen Anlage nach ein Königskatalog ist, der durchaus mit dem des Edikts übereinstimmt, so wird sie schwerlich anders als in engstem Anschluss an diesen entstanden sein.

1) Siehe z. B. die angelsächsischen Genealogien in Nennius' Historia Britonum § 57 ff. (vgl. dazu H. Zimmer, Nennius vindicatus 1893 S. 231 ff.), die Aufzählungen in der Völuspâ Strophe 11 ff., den Fürsten- und Völkerkatalog im Widsid (vgl. die Note 5); Jordanes (Auct. antiquissimi Bd. V S. 76, 16 ff.) sagt bei Aufzählung der Königsreihe der Amaler 'ut ipsi in fabulis referunt'. 2) In der Liste des Edikts wird zwar nur Agilmund, als der erste König, genannt, aber er wird sonst überall als Sohn des Agio bezeichnet. 3) L. c. S. 3 Z. 7. 4) L. c. S. 8 Z. 31 f. Man kann hieraus nicht etwa schliessen wollen, die Vorlage der Hist. Lang. cod. Goth. habe von dem Katalog des Rothari nichts gewusst, und was sich an weiteren Folgerungen daran knüpfen liesse, denn die Notiz l. c. 9 Z. 12 'Isti omnes Lethingi [so ist nach Ausweis der Origo und des Paulus statt des sinnlosen 'adelingi' zu lesen] fuerunt' zeigt, dass der Hist. Lang. ein Text der Origo vorlag, worin ebenso wie in den uns erhaltenen Texten und bei Paulus der König Leth und die von ihm abstammende Reihe Lamissio bis Godehoc gestanden hat. Der Verfasser der Hist. Lang. hat eben eine andere Version vorgezogen. 5) Bibliothek der angelsächsischen Poesie 1881 Bd. II S. 2, H. Möller, Das altenglische Volksepos 1883 S. 1 ff., B. Ten Brink in Pauls Grundriss der german. Philologie 1893 Bd. II S. 538. — Ueber Sceaf s. Pauls Grundriss l. c. S. 533. — Vgl. zu allem diesen auch G. Kurth, Histoire poétique des Mérovingiens 1893 Cap. 2 ff.

Dieser an sich nicht unbedingt sichere Schluss wird durch die handschriftliche Ueberlieferung gesichert und präzisiert. Die Origo ist uns nemlich überhaupt nur im Zusammenhang mit dem Edikt überliefert, und zwar in allen drei Codices unmittelbar vor dem Prolog des Rothari. Auch die Historia Langob. codicis Gothani ist uns so und nur so erhalten[1]. Und Paulus Diaconus hatte, wie seine bekannte Bemerkung in lib. I cap. 21 verräth[2], die Origo ebenfalls nur in dieser Art der Ueberlieferung vor Augen. Paulus betrachtet sie geradezu als Zubehör des Prologs, und das ist sehr begreiflich, denn sie war ohne Zweifel in der Mehrzahl der Codices des Edikts, in denen sie überhaupt stand, von dem Prolog nicht erkennbar getrennt: von den 7 der uns erhaltenen 11 besten Hss., in denen der Prolog vorkommt[3], ist er nur in zweien durch Ueberschrift als Prologus bezeichnet; gerade die 3 Hss., welche die Origo mit enthalten, sowie auch der Codex Gothanus, in dem die Hist. Lang. sich findet, gehören zu denen, worin jede Ueberschrift fehlt[4], und somit bildet die Origo mit der darauf folgenden Einleitung des Edikts ein äusserlich ungeschiedenes Schriftstück, einen Prolog, wie es Paulus ansah und formell nicht mit Unrecht ansehen konnte[5].

Es lässt sich hiernach kaum bezweifeln, dass die Origo auf dem Boden des Edikts, der einzigen Stätte ihrer Ueberlieferung, entstanden ist, und da sich als ihre ursprüngliche Anlage die einer Königsliste ergeben hat, welche gerade mit der des Edikts übereinstimmt, während diese Uebereinstimmung keineswegs selbstverständlich erscheint, so darf nun mit der Sicherheit, die in solchen Dingen erreichbar ist, geschlossen werden, dass die Origo aus der Königsliste des Edikts herausgewachsen ist.

Wir können die Art, wie es geschehen, deutlich erkennen. Der erste Ansatz dazu war die Beifügung der

1) Wenn sie sich in dem Codex äusserlich unmittelbar an die Lex Romana Wisigothorum anschliesst und von dem darauf folgenden Edictus Langob. durch einige leere Blätter getrennt ist, wie Bluhme LL. IV S. XXXVIII, 29 ff. erwähnt, so ist doch nicht fraglich, dass sie in den Vorlagen des Compilators nicht mit jenem, sondern mit diesem Gesetz verbunden stand. 2) Vgl. Schmidt, Aelteste Geschichte der Langob. S. 8. 3) S. Bluhme LL. IV S. 1 Z. 26 f. 4) S. Bluhme l. c. 5) Die Ansicht von Baude di Vesme, dass die Origo zugleich mit dem Prolog von Rothari officiell publiciert sei, ist triftig genug widerlegt (s. Jacobi, Die Langobardengesch. des Paulus Diaconus S. 9) und ganz vereinzelt geblieben; Paulus selbst wird sich schwerlich bei seiner oben erwähnten Aeusserung Rechenschaft über diese Frage abgelegt haben.



Regierungsjahre, die in Rothari's nackter Namenliste fehlen: dadurch nahm diese sofort die vollere Form annalistischen Stils an: 'N. N. regnavit annis x et post eum regnavit A. A. annis y', die Form, welche, wie wir sahen, das Gerippe der Origo bildet und die sich als eine allgemein übliche in zahlreichen späteren langobardischen Königskatalogen erhalten hat[1]. Die regelmässige Zählung der Jahre beginnt in der Origo wie in der Hist. Lang. codicis Gothani und bei Paulus mit Alboin, dem Herrscher, unter dem die Geschichte der Langobarden für die Nachkommen auf italischem Boden in helleres Licht trat — die späteren Kataloge beginnen meist überhaupt erst mit Alboin. Unter den älteren Herrschern finden sich in der Origo nur bei zweien Zeitbestimmungen: bei Leth 40 Jahre, bei Walthari 7; ausserdem giebt Paulus dem ersten König Agilmund 33 Jahre; es sind das Angaben, deren erste und letzte in den genannten Quellen selbst mit einem 'Dicitur' angeführt werden, und die durch ihr isoliertes Auftreten inmitten ganz unbestimmter Zeiten nur von der Unsicherheit und Willkürlichkeit dieser ältesten Chronologie zeugen. In den Katalog, der auf die eben geschilderte Weise in annalistischen Stil übergeleitet war, fanden nun um so leichter historische Notizen Aufnahme. Schon die Liste des Edikts zeigt einen charakteristischen Ansatz hierzu: dem Namen Alboins ist die Notiz beigefügt 'qui exercitum in Italiam adduxit', und mehrere spätere uns erhaltene Kataloge[2] veranschaulichen, wie man in langobardischen Kreisen diese auch sonst so beliebte Form historischer Aufzeichnungen kultiviert hat, veranschaulichen zugleich, wie man sich etwa die Ausfüllung und Fortführung unserer Königsliste bis zur Gestaltung der Origo und der noch volleren der Hist. Langob. cod. Gothani zu denken hat. Vorangestellt wurde die Erzählung von der Herkunft des Volkes und dem Ursprung des Langobardennamens, der man als gewissermassen einem selbständigen

---

1) S. Bethmann im Archiv 1849 Bd. X S. 387 ff. Den Uebergang von der einfachen Aufzählung zu der volleren Form zeigt die im Cod. Mutinensis angefügte Liste SS. rer. Langob. et Ital. 6 Z. 10 ff., vgl. auch die Genealogien der Angelsachsen bei Nennius l. c.; man sieht da, wie eben die Hinzufügung der Jahreszahlen den Anstoss zur Satzbildung gegeben hat. 2) S. die in demselben Bande mit der Origo S. 490 ff. edierten Catalogi regum Langob., und den Katalog im Cod. Mutinensis ebenda S. 6 von Z. 21 an, vgl. auch die angelsächsischen Genealogien in Nennius' Historia Britonum § 57 ff. und dazu H. Zimmer, Nennius vindicatus 1893 S. 77 ff.

Stück die Bezeichnung 'Origo gentis Langobardorum' beigab; so erklärt sich vielleicht diese Bezeichnung, die für das Ganze wenig passend erscheint, denn, wenn auch 'Origo' im weiteren Sinne von Primordia genommen werden darf, so ist das Wort doch von des Cato Origines an sehr selten ohne weiteren Zusatz für die ganze Vorgeschichte oder für die gesammte Geschichte eines Volkes bis zu der betr. Gegenwart angewandt worden; auch Jordanes hat das in den Titeln seiner beiden Werke nicht gethan. Es braucht übrigens nicht zu befremden, dass diese Gestaltung des Königskatalogs zu einer kleinen Chronik da, wo sie sich bildete und dem Edikt zugefügt wurde, die ursprüngliche kahle Liste Rothari's nicht verdrängt hat: eine solche kurze Uebersicht der Regentenfolge blieb daneben willkommen, wie wir aus ähnlichen Fällen ersehen[1], in manchen Codices des Edikts finden sich mehrere, ja sogar von einander abweichende Kataloge neben einander, im Codex Mutinensis folgt auf die Origo eine etwas abweichende Königsliste, worin auf die Origo verwiesen wird, und dann kommt[2] der Prolog Rothari's mit dessen Liste; man war in dieser Hinsicht also recht liberal.

Dem geschilderten Ursprung und Charakter gemäss ist der Stil der Origo durchweg ein kunstlos notizenhafter, naiv objektiver, und zwar beides auch in der Wiedergabe der einzigen zwei oder drei ausführlicheren Erzählungen, der Wandersage nebst der Herleitung des Langobardennamens und der Ermordung Alboins. Es widerspricht diesem Charakter keineswegs, wenn eine oder die andere schriftliche Quelle, etwa Isidorus oder italische Consularfasten oder irgend eine Chronik benutzt sein sollte[3], wohl aber würde es im Widerspruch mit dem bisher Dargelegten stehen, anzunehmen, die Origo sei als ein Auszug aus einem ausführlicheren wohlstilisierten Werke entstanden.

Diese Annahme Mommsen's müssen wir daher zunächst ins Auge fassen. Die wesentliche Stütze derselben ist die Uebereinstimmung zwischen Paulus Diaconus und

1) S. SS. rer. Langob. et Ital. S. 508 ff. und 517. 2) Aus der Codexbeschreibung bei Bluhme LL. IV S. XXVIII, 25 ff. geht das zwar nicht deutlich hervor, aber es ist aus den Variantenangaben der Edition ersichtlich. 3) S. weiter unten. Wenn Jacobi l. c. S. 14 Note und ihm beistimmend Schmidt, N. A. Bd. XIII S. 392 f. N. 3, darin einen Widerspruch zu dem von Bethmann so bezeichneten naiven Charakter der Schrift finden, so beachten sie nicht, dass 'naiv' hier doch in dem technisch literarhistorischen Sinne gemeint ist, der nur im Gegensatz zu 'subjektiv, sentimental' u. s. w. steht, nicht im Gegensatz zu 'unterrichtet'.



der Hist. Lang. cod. Gothani an Stellen, die sich in der Origo nicht finden[1]. Gewiss lässt sich diese Uebereinstimmung unter den obwaltenden Verhältnissen nicht anders erklären, als dass Paulus und Hist. Lang., die von einander durchaus unabhängig sind, sie aus gemeinsamer Vorlage haben, und an einigen der betreffenden Stellen kann man auch deutlich erkennen, dass sie in unseren Texten der Origo nur ausgefallen sind[2], aber alles, was sich so mit einiger Sicherheit als ursprüngliches Eigenthum der gemeinsamen Vorlage in Anspruch nehmen lässt, beschränkt sich auf einzelne Worte, einzelne kurze Sätze, die durchaus im Stile und Charakter der uns erhaltenen Texte der Origo sind[3]. Es genügt das also nicht zum Beweise, dass die Origo nur ein Auszug aus einem ausführlichen Werke grösseren Stiles sei, welches Paulus und der Hist. Lang. vorgelegen habe. Soweit hat Schmidt sich auf Mommsen's Seite gestellt, und die eben gegebene Ausführung richtet sich also auch gegen seine Postulierung einer von ihm so genannten Ur-Origo. Die weitergehende Annahme Mommsen's[4], jenes angeblich verloren gegangene ausführlichere Werk sei nichts als ein mit einer kurzen Fortsetzung versehener Auszug aus der (bekanntlich auch verlorenen) Chronik des Bischofs Secundus von Trient, hat Schmidt m. E. durchschlagend und in Uebereinstimmung mit allen anderen Mitforschern widerlegt[5]. Eine wesentliche Unterstützung seiner Argumente glaube ich weiterhin noch durch die Analyse der ausführlicheren Erzählungen in der Origo beibringen zu können, welche Mommsen als Spuren jener auf Secundus beruhenden Vorlage der Origo geltend macht, indem ich zu zeigen versuchen werde, dass dieselben mündlicher Tradition und keiner schriftlichen Quelle, namentlich nicht der Chronik des Secundus, entstammen.

Zunächst müssen wir uns aber erst nach der Entstehungszeit der Origo umsehen. Die Ansicht von Charakter und Entstehungsweise des Schriftstückes, die

---

1) S. die Anführung derselben bei Bethmann, Archiv Bd. X S. 364, Jacobi l. c. S. 10 ff., Mommsen, N. A. Bd. V S. 59 ff., Schmidt l. c. S. 10 ff. 2) Die von Mommsen l. c. S. 65 angeführte Stelle rechne ich indess nicht dazu: das 'exinde' am Anfang von Cap. 2 der Origo kann temporale Bedeutung haben, braucht sich nicht auf eine vorhergegangene (ausgefallene) Ortsangabe zu beziehen, s. weiter unten S. 392. 3) Auch die Angabe über den Vertrag mit den Avaren, falls wir dieselbe hierher zu ziehen haben, fällt nicht aus dem Stil der Origo heraus. Vgl. die Erörterung über diesen Vertrag am Schlusse dieses Aufsatzes. 4) Im N. A. Bd. V S. 74 f. 5) In der angeführten Dissertation S. 17 ff.

ich dargelegt habe, erleichtert die Entscheidung darüber und ermöglicht eine Vereinigung der mit Hinblick auf die verschiedenen Texte differierenden Bestimmungen der Forscher. Wenn nemlich der Grundstock und Hauptgesichtspunkt der Origo die langobardische Königsliste ist, so sind wir um so mehr als ohnedem berechtigt zu schliessen, dass sie in der Regierungszeit des Königs entstanden sei, mit dessen Anführung sie aufhört, und es erklärt sich leicht, dass wir Texte vor uns haben, die verschieden weit fortgesetzt und somit zu verschiedener Zeit entstanden sind. Demnach ist der Text des Codex Mutinensis unter König Grimoald, genauer 668 entstanden[1], die Codices Matritensis und Cavensis weisen auf einen Text, der unter der nächstfolgenden Regierung Berthari's aufgezeichnet ist[2], und die Texte, die in der Hist. Langob. cod. Gothani und von Paulus benutzt sind, scheinen bereits unter König Rothari abgeschlossen worden zu sein. Die letztere Bestimmung kann freilich nicht mit entsprechender Sicherheit wie die ersteren auftreten, da uns diese Texte selbst nicht erhalten sind, aber die Anzeichen von der Benutzung und somit Existenz derselben, Uebereinstimmungen zwischen der Hist. Langob. und Paulus, finden sich zuletzt unter der Regierung Rothari's[3], und wenngleich diese letzten Uebereinstimmungen nicht völlig evident sind[4], so genügt der Sachverhalt doch wohl zu dem von mehreren Forschern angenommenen Schlusse. Wir können uns zufolge unserer Auffassung vom Charakter der Origo dieser Annahme anschliessen, ohne deshalb auf die gelegentlich damit verbundene, unhaltbare[5] Konjektur zu verfallen, es sei an officielle Abfassung zugleich mit dem Prolog des Edikts zu denken. Einen Einwand gegen diese Zeitbestimmung kann beiläufig eine angebliche Benutzung der Etymologiae des Isidorus, die Jacobi[6] geltend gemacht hat, nicht abgeben: erstens ist dieselbe höchst unwahrscheinlich an sich[7], und zweitens würde sie, wenn

---

1) Siehe M. G. SS. rer. Lang. et Ital. S. 6 Z. 37 die Note 1. 2) S. ebenda, und den Text Z. 8. 3) S. Jacobi l. c. S. 7 und 23. 4) Ich meine aber, dass die Stellen Hist. Lang. cod. Goth. cap. 7 und Paulus lib. IV cap. 44 über Rothari's kirchliche Haltung, obwohl bei beiden ihrem Sinne nach entgegengesetzt, doch auf z. Th. missverstandener Auffassung der gemeinsamen Vorlage beruhen. 5) Vgl. Bethmann, Archiv Bd. X S. 360 f., Schmidt l. c. S. 8, Vogeler l. c. S. 6. 6) L. c. S. 14, darnach Schmidt l. c. S. 14. 7) Die fragliche Angabe der Etymologie des Langobardennamens in Hist. Lang. cod. Goth. und bei Paulus ist sehr am Platze bei diesen Autoren, von denen der eine die heidnische Sage, die den Namen erklärt, ignoriert, während der andere

anzunehmen, keinen durchschlagenden Beweisgrund bieten, da die Etymologiae bereits längere Zeit vor Isidors Tode (636), wenn auch nicht ganz abgeschlossen, cirkuliert haben und jedenfalls nach 636 bald genug auch einem zwischen 643 und 653 schreibenden Langobarden bekannt werden konnten. Eher liesse sich geltend machen: ob der Zeitraum von der Veröffentlichung des Edikts, 643, wo ja der grundlegende Königskatalog erst auftritt, bis zu Ende der Regierung Rothari's, 653, nicht zu knapp sei, um die Entstehung unseres Schriftstückes in der von mir angenommenen Weise zu ermöglichen? Mir scheint das nicht: der Zweck des Edikts bedingte, dass es in allen Gebieten des Reichs möglichst bald abschriftlich vervielfältigt wurde, und dabei konnte von einer zur anderen Abschrift schnell genug jene Ausgestaltung des Katalogs durch Hinzufügung der Regierungsjahre und der historischen Notizen erfolgen. Uebrigens meine ich nicht gerade, dass diese Notizen sich erst allmählich zusammengefunden hätten; es hindert nichts anzunehmen, sie seien von einer Hand. Aber umgekehrt macht es bei dieser Entstehungsweise der Origo auch keine Schwierigkeit, erklärt sich vielmehr ohne weiteres, wenn wir in verschiedenen Exemplaren ein Mehr oder Weniger von einzelnen Notizen finden. Man kann sogar der Erwägung Raum geben, ob vielleicht in der Vorlage der Hist. Langob. des Codex Gothanus der ganze Anfang der Origo, die Wandersage nebst Zubehör, noch nicht gestanden haben möge, da die Hist. Lang. hier durchaus Abweichendes bietet, auch die Ueberschrift 'Origo' u. s. w. nicht hat[1]. Allein der Verfasser der Hist. Lang. kann auch wohl diese Partie der Vorlage bei Seite gelassen und statt dessen lieber aus anderer Quelle geschöpft haben[2], denn er verräth immerhin[3], dass er die Version der Wander-

---

dieselbe verächtlich ablehnt, aber in der Origo ist garkein Platz dafür, weil hier die heidnische Sage als vollgültiger Ursprungsgrund angeführt ist. Warum sollten jene Autoren des 8. und 9. Jhs. die damals so allgemein bekannten Etymologiae nicht selbständig benutzt haben? Der Wortlaut der Stelle beweist nichts dagegen. — Uebrigens braucht auch die Stelle Origo cap. 5 l. c. S. 4, 15 ff. nicht aus Isidors Chronik zu stammen: die Consularfasten liegen jedenfalls näher, s. Mommsen M. G. Auct. antiquiss. Bd. XI Pars 1 S. 337 N. 5.

1) Eine eventuelle Unterstützung für die oben S. 379 f. angeführte Vermuthung, dass diese Ueberschrift sich ursprünglich nur auf die Wandergeschichte etc. beziehe. 2) Eigenartige Zuthaten in der Hist. Lang. gegenüber den uns bekannten Quellen giebt auch Mommsen l. c. S. 60 Z. 7 ff. zu. 3) In den diese Version ablehnenden Worten (l. c. S. 8, 3 ff.) 'moviti itaque non ex necessitate ant duritia cordis' u. s. w.

sage, wie sie in der Origo berichtet ist, kennt; zudem hat Paulus ersichtlich den Anfang dem der Origo entsprechend in seiner Vorlage vor sich gehabt[1], und wenn wir gelten lassen, dass diese seine Vorlage wesentlich die gleiche, unter Rothari entstandene, wie die der Hist. Lang. gewesen sei, so müssen wir auch wohl annehmen, dass die fragliche Anfangspartie bereits in dem Exemplar, das der Verfasser der Hist. Lang. benutzte, gestanden hat.

Somit geht das ganze Schriftstück wesentlich in der Gestalt, wie wir es aus unserer Origo kennen, wahrscheinlich in die Zeit Rothari's zurück, und lag in Exemplaren, welche diese älteste Recension wiedergaben, dem Paulus und der Hist. Lang. codicis Gothani vor. Die erhaltenen Texte der Origo beruhen, wie erwähnt, auf zwei Recensionen je unter Grimoald und Berthari, die im Verhältnis zu dem Rothari-Text manche Auslassung und Flüchtigkeit, aber jede auch Eigenes und bessere Lesarten aufweisen; der Cod. Mutinensis vertritt unter ihnen die ältere und durchschnittlich originalere Recension[2]. Wenn meine Ansicht von dem Charakter der Origo richtig ist, dass dieselbe garnicht als selbständige Schrift concipiert, sondern in Anlehnung an den Königskatalog etlichen Exemplaren des Edikts als erläuterndes Begleitstück beigefügt sei, so erklären sich die verschiedenen Recensionen und ihre Abweichungen einfacher als auf jede andere Weise. Auch die Hist. Lang. codicis Gothani erscheint dann nur als eine spätere und mehr ausgearbeitete Fortführung einer dieser Recensionen, deren katalogische Anlage gerade hier im Cap. 8[3] deutlich hervortritt. Und namentlich stimmt die Auffassung des Paulus von dem Schriftstück[4], auf die man doch das grösste Gewicht legen muss, mit der hier dargelegten völlig überein.

Es erübrigt nun noch die Frage, die ich bisher vorwiegend von ihrer negativen Seite erörtert habe: nemlich, was man von den Quellen der Origo ausser dem Königskatalog zu denken hat?

Bezüglich der kurzen historischen Notizen habe ich mich schon oben[5] geäussert: ohne die Benutzung gelehrter schriftlicher Quellen auszuschliessen macht die naiv primi-

---

1) Die Wendung lib. I cap. 1 ex. 'licet et aliae causae egressionis eorum asseverentur' zeigt, dass er auch seinerseits noch andere Versionen kannte, vgl. darüber weiter unten. 2) Vgl. Schmidt l. c. S. 9 ff., Mommsen l. c. S. 60 N. 2. 3) M. G. l. c. S. 10, 22 ff. 4) S. oben S. 378. 5) S. 379 f.



tive Form und Art dieser Notizen doch vorwiegend den Eindruck von Aufzeichnungen erster Hand, und die von mir angenommene Entstehungsweise des Schriftstückes unterstützt nur diesen Eindruck; aber über dieses einigermassen subjektive Urtheil können wir nicht hinauskommen. Dagegen lassen sich bezüglich der ausführlicheren Nationalsagen, welche die Origo enthält, — und das ist für die ganze Quellenfrage hier fast wichtiger —, objektivere Erwägungen anstellen.

Wenn wir zunächst im allgemeinen erwägen, dass auf Veranlassung Rothari's erst mit Hülfe von Mittheilungen alter Leute eine officielle Königsliste festgestellt worden ist[1], wenn wir den ganzen Literaturstand der Langobarden bis zu jener Zeit der ersten Aufzeichnung ihres Rechts und der Entstehung der Origo bedenken, so ist wenig wahrscheinlich, dass es damals bereits nationale Aufzeichnungen jener älteren Sagengeschichte gegeben habe, aus denen die uns bekannten Quellen hätten schöpfen können. Vielmehr ist da an mündliche Tradition zu denken. Und das wird durch dahinzielende Aeusserungen unserer Quellen bestätigt. Es ist schon immerhin bemerkenswerth, dass die Origo trotz ihrer vorherrschenden naiven Objektivität doch an zwei Stellen[2] durch ein 'dicitur' das Gefühl der Unsicherheit über die betr. Daten verräth[3]. Bei Paulus und in der Hist. Lang. cod. Gothani treten uns mehrfach innerhalb der fraglichen ältesten Partieen ähnliche Wendungen entgegen[4], und zwar zum Theil gerade an Stellen, die nicht aus der Origo stammen, bei denen also nachweisliche Schriftquellen nicht vorliegen. Allerdings ist nicht unbedingt ausgeschlossen, dass mit solchen Wendungen nicht auch einmal schriftliche Ueberlieferung gemeint sei, wie man im allgemeinen weiss und aus Paulus speciell ersehen kann[5]; ich will deshalb kein entscheidendes Gewicht darauf legen. Aber Paulus bezeugt uns an anderen Stellen direkt und positiv, dass noch zu seiner Zeit Lieder und Erzählungen aus der Epoche Alboin's und Authari's bekannt waren[6], also mündliche Traditionen

1) S. oben S. 376. 2) M. G. l. c. S. 3 Z. 7 f. und Z. 9 f. 3) Vgl. oben S. 379. 4) Z. B. Paulus I, cap. 2 ex. 'ut fertur', I, cap. 14 ex. 'sicut a majoribus traditur', I, cap. 15 med. 'ferunt hunc', II, cap. 8 in. 'ut fertur', II, cap. 30 'adfirmant aliqui'; Hist. Lang. cod. Goth. cap. 1 in. 'asserunt antiqui parentes', cap. 2 ex. 'perhibetur'. 5) Lib. I, cap. 8 'refert hoc loco antiquitas', I, cap. 13 'dicuntur possedisse', während beide Stellen aus der Origo, also aus schriftlicher Quelle, stammen. 6) Lib. I, c. 27 ex., II, cap. 8, III, cap. 32, IV, cap. 37.

über eine um 200 Jahre zurückliegende Vergangenheit — wieviel mehr mussten um 643, in einer Zeit geringerer litterarischer Bildung, die Ueberlieferungen der vorigen Jahrhunderte im Volksmunde noch lebendig sein!

Indess brauchen wir uns mit diesen allgemeinen Bemerkungen nicht zu begnügen. Ich glaube, es lässt sich nach der bekannten Methode der Sagenkritik zeigen, dass jeder einzelne der in Betracht kommenden Erzählungsstoffe in Gestalt mündlicher Tradition vorhanden und verbreitet war, als die Origo aufgezeichnet wurde.

Betrachten wir zuerst die Sage von der Entstehung des Langobardennamens daraufhin. Es treten uns da in den Quellen zwei scheinbar ganz verschiedene Erzählungen entgegen[1]: nach der einen erhalten die Langobarden ihren Namen von Wodan, zugleich mit der Gewähr des Sieges über die Feinde[2], in Folge der List Freia's, welche den Frauen anräth, ihr aufgelöstes Haar wie einen Männerbart um ihr Gesicht zu binden, und durch überraschenden Anblick dieser 'Langbärte' dem Wodan den namengebenden Ausruf entlockt; nach der andern räth die kluge Gambara beim Zusammenstoss mit einem übermächtigen Feind, dass die auf die erwähnte Weise als Männer verkleideten Frauen mitkämpfen sollen, es geschieht und daher wird das Volk 'Langobarden' genannt. Das hohe Alter der ersten Erzählung[3] ergiebt sich von selbst daraus, dass sie ganz und gar in der mythisch-heroischen Sphäre heidnischer Vorzeit spielt und dass in der Form entsprechende Ursprünglichkeit durchschimmert. Die zweite[4] ist trotz der anscheinenden Verschiedenheit nichts als eine Variante, die aus jener hervorgegangen ist, indem man sie den veränderten Anschauungen einer späteren Zeit anpasste: der heidnische Götterspuk konnte von klerikalen Geistern nicht geduldet werden, und der ganze Vorgang wurde aus grauer Vorzeit in eine näher liegende Vergangenheit gerückt. Dass dies der Entwicklungsprocess war, können

---

1) Abgesehen von der aus Isidorus' Etymologiae stammenden einfachen Worterklärung in der Hist. Lang. cod. Gothani cap. 2, die auch Paulus lib. I, cap. 9 in. anführt, und abgesehen von der Herleitung von dem langen Bardus, einem Sohne der Gambara, die in der Historia Lang. Beneventana saec. 12, M. G. SS. rer. Lang. et Ital. S. 597, 7 ff. auftaucht. 2) Vgl. L. Schmidt in seiner Dissertation S. 44, dazu das eddische Helgilied in der Eddaübersetzung von Simrock S. 122, Vers 7. 3) In der Origo cap. 1, bei Paulus Diaconus lib. I, cap. 8, in späteren Quellen s. S. 387 N. 4 f. 4) In Fredegar's Chronik M. G. SS. rer. Merovingicarum Bd. II S. 110, in Ariprand's Brevis Langob. historia aus saec. 12. in., M. G. SS. rer. Lang. et Ital. S. 594, 10 ff. und in späteren Quellen.

wir deutlich bei Fredegar[1] ersehen: dieser erzählt die Geschichte zunächst in der zweiten Form und lässt dann eine Stimme von oben rufen: 'das sind Langobardi', worauf die Langobarden antworten: 'wer den Namen gegeben, möge den Sieg verleihen'; man sieht hier ohne weiteres, wie die Erzählung durch Eliminierung des heidnischen Elements, und zwar recht unzulänglich, umgemodelt ist; überdies fügt Fredegar noch hinzu, dass jene Nation den Ausruf ihrem Gotte Wodan zuschreibe, er kennt also auch die ursprüngliche Erzählung. Das Motiv der Ummodelung tritt uns bei Paulus Diaconus[2], der die Sage in der ursprünglichen Form wiedergiebt, ausdrücklich in den Worten, die er hinzufügt, entgegen: 'haec risui digna sunt[3] et pro nihilo habenda; victoria enim non potestati est attributa hominum, sed de caelo potius ministratur', eine ablehnende Kritik der Sage vom Standpunkt eines damaligen christlichen Rationalismus, der, wie vielfach schon das aufgeklärte Heidenthum, die alten Götter für vergötterte Menschen hielt. Der stark kirchlich gesinnte Verfasser der Hist. Lang. cod. Gothani hat die Fabel völlig verschmäht, in späteren Quellen ist theils[4] Wodan zu einem Magier gemacht, theils[5] die mit dem ursprünglichen heidnischen Element zusammenhängende eigentliche Pointe — Namengebung und damit Verleihung des Sieges — völlig ausgemerzt. Hand in Hand mit dieser rationalistischen Umpflanzung aus der Götter- und Halbgöttersphäre in natürlich menschliche Verhältnisse geht die Versetzung des Vorganges aus gänzlich fremd gewordener Urzeit in bekanntere, der Erinnerung noch zugängliche Zeiten und Umstände: die alte Erzählung spielt in dem fernen Uferland Scoringa, und höchst zweifelhafte Wandali sind die Feinde, um die es sich handelt; bei Fredegar sind es die Hunnen, die beim Eindringen in Pannonien

1) An der in der vorigen Note angeführten Stelle. 2) Lib. I, cap. 8. 3) Zu Anfang des Capitels nennt er die Geschichte, indem er sich anschickt sie zu erzählen, 'ridiculam fabulam'; dies scheint eine fast technische Bezeichnung heidnischer Göttersagen von Seiten christlicher Autoren zu sein, ohne dass damit gesagt sein solle, es habe der Inhalt der betr. Erzählung etwas Lächerliches, Absurdes in unserem Sinne; das Absurde liegt für jene Autoren in dem heidnischen Götterglauben, der sich darin ausspricht, vgl. Orosius, Historiae lib. I, cap. 10 ex.: ex quo quidam, dum non concedunt Deo ineffabilem potentiam suam, inanes ratiunculas conquirentes ridiculam Phaethontis fabulam texuerunt. 4) Historia Lang. Florentina, M. G. SS. rerum Lang. et Ital. S. 599. 5) Ariprandi brevis Langob. hist. l. c. S. 594.

den Langobarden entgegentreten; in späteren Quellen[1] ist Narses der Feind und Italien der Kampfpreis. Dieser ganze Entwicklungsprocess zeigt die charakteristischen Erscheinungen einer mündlichen Ueberlieferung, welche allmählich durch die Einflüsse veränderten Zeitgeistes umgestaltet wird. Es ist hier der kirchliche Zeitgeist, der die wesentliche Umgestaltung bewirkt, wie wir gesehen haben, und es muss nun als höchst unwahrscheinlich gelten, dass ein Bischof, ein Secundus von Trient, die Sagen in der naiven heidnischen Ursprünglichkeit, wie die Origo sie enthält, aufgenommen haben sollte, so dass die Origo dieselbe aus ihm geschöpft hätte. Dass die Sage von altersher, und zwar ohne Zweifel in Form allitterierender Poesie, existierte, ergiebt sich aus ihrem ganzen Charakter als selbstverständlich, und dass sie weitverbreitet bekannt war, sehen wir aus Fredegar, dem Ausländer, der sie um 642 als langobardische Nationalsage kannte. Was sollte uns also veranlassen, für die einheimische Origo eine andere Quelle als die mündliche Ueberlieferung anzunehmen?

Zu einem entsprechenden Resultat führt uns in etwas anderer Weise die Betrachtung des Entwicklungsprocesses bei der Sage von Alboins Ermordung und was sich daran schliesst. Das ungeheure Ereignis, der schmähliche Mord des mächtigen Eroberers, hat Aufsehen genug in der Welt gemacht, um auch in dürftigen Annalen der Zeit einigermassen ausführlich berücksichtigt zu werden, und so ist uns der Hergang in seinen wesentlichen Zügen übereinstimmend von Zeitgenossen berichtet[2]: im Einverständnis mit Alboin's Gattin Rosamunde tödtet Helmichis den König, vermählt sich mit der Wittwe und will die Herrschaft ergreifen, die Langobarden nöthigen aber das Paar nebst Anhängern und mit dem Königsschatz nach Ravenna zu fliehen, wo sie bald zu Tode kommen. Es ist begreiflich, dass diese Ereignisse, bei denen die mächtigsten menschlichen Leidenschaften ins Spiel kamen, die Phantasie der Mit- und Nachwelt lebhaft angeregt haben: schon der dürftige Annalist, der die Chronik Prospers bis 625 fortsetzte[3], interessiert sich für die Motive der That und giebt

1) Bei den in den beiden vorhergehenden Noten angeführten Autoren. 2) Marius von Avenches M. G. Auctores antiquiss. XI Pars 1 S. 238, Continuator Prosperi Havniensis ibid. S. 337; auch Gregor von Tours, Chron. lib. IV, cap. 41 giebt die Umrisse wesentlich übereinstimmend an, nur nennt er als Mittel des Mordes Gift. 3) Auctores antiquiss. l. c. S. 337.

an, man habe an ein ehebrecherisches Verhältnis der Königin mit Helmichis geglaubt, das durch die Heirath derselben nach dem Morde ans Licht gekommen sei, und bald bemächtigte sich die Sagendichtung des dankbaren tragischen Stoffes. Abgesehen von anderem tritt uns in späteren Quellen ein Helfershelfer bei der Mordthat, namens Peredeo, entgegen, der eine immer bedeutendere Rolle spielt. Die Betheiligung eines solchen Mannes kann allerdings eine Thatsache sein, welche in den kurzen annalistischen Berichten der Zeitgenossen übergangen ist; aber dem ganzen Sachverhalt gemäss, wie ihn uns die authentischen Berichte schildern, kann der Mann allenfalls nur das untergeordnete Werkzeug des schuldigen Paares gewesen sein. Als solches stellt ihn die Erzählung dar, welche Paulus Diaconus im zweiten Buch Cap. 28 zunächst von dem Vorgang giebt: Helmichis räth der Königin, den Peredeo, 'qui erat vir fortissimus', heranzuziehen, und dieser wird durch einen wider sein Wissen und Wollen mit der Königin begangenen Ehebruch zur Ausführung der That gezwungen. Dieser unwissentliche Ehebruch, den die Königin herbeiführt, indem sie bei einer Zusammenkunft im Dunkeln die Stelle einer Kammerjungfer, der Geliebten des Peredeo, einnimmt, gehört mit seinem geradezu novellenartigen Anstrich ohne Zweifel in das Gebiet der Sage, und es ist kaum zu verkennen, dass hier das ehebrecherische Verhältnis des Helmichis und der Königin bereits auf den Peredeo übertragen ist: in der Erzählung des Agnellus[2] ist es Helmichis, der auf diese abenteuerliche Weise zu der Mordthat gezwungen wird. In einer anderen Version der Geschichte wird Peredeo noch mehr in den Vordergrund gerückt, er tauscht geradezu die Rolle mit Helmichis: 'Alboin . . . occisus est in Verona in palatio ab Helmichis et Rosemunda uxore sua per consilium Peritheo' — die Origo ist es, die so den Rath dem Peredeo, die That dem Helmichis zuschreibt[3], und wesentlich dieselbe Version giebt die Hist. Langob. cod. Gothani[4]. Paulus, der in seiner Vorlage, der Origo, diese Wendung der Erzählung vor sich hatte, bringt eine wunderliche Confusion in seine

1) M. G. SS. rer. Lang. et Ital. S. 88, 4 ff. 2) Ebenda S. 338 f. Agnellus schreibt vor Mitte des 9. Jhs.; ich brauche kaum daran zu erinnern, dass ein späterer Autor sehr oft eine genuinere Fassung mündlicher Traditionen bietet als ein früherer. Agnellus kennt und benutzt zwar Paulus, verfügt hier aber auch über originale Kenntnis, s. l. c. 339 N. 2. 3) Cap. 5 med. M. G. l. c. S. 4, 19 ff. 4) Cap. 5 M. G. l. c. S. 9, 33 ff.

Darstellung, indem er die Wendung mit der andern, geradezu entgegengesetzten, der er in der Hauptsache folgt, nachlässig genug verbindet[1]. Wir haben hier einen wohlbekannten Process der Sagenbildung vor Augen: eine Nebenperson, sei sie nun thatsächlich oder sei sie erfunden, concentriert mehr und mehr das Interesse auf sich und treibt Nebenschösse der Sage hervor, worin die Hauptpersonen mehr und mehr verdrängt werden. Paulus lässt uns erkennen, dass Peredeo, nachdem er einmal in die Reihe der Hauptpersonen eingetreten war, zum Mittelpunkt noch weiterer Sagenansätze wurde: Paulus sagt[2] nach Abschluss der Geschichte Rosamundes und Helmichis', es versichern einige (adfirmant aliqui), Peredeo sei auch mit jenen nach Ravenna gekommen, habe später die hinterbliebene Königstochter Albsuinda nach Byzanz gebracht und dort noch abenteuerliche Kraftproben bestanden, die der Autor anführt und deren eine ihn selbst an das Schicksal Simson's erinnert — kein Zweifel, es sind hier landläufige Märchen auf die Person Peredeo's übertragen und mit dessen Geschicken verbunden. Dass von diesen Dingen noch nichts in den Quellen stand, die Paulus vorher benutzt hat, also auch in seiner Recension der Origo nicht, ergiebt sich aus der Art, wie er dieselben nachträglich einführt, und wir finden ja auch weder in unseren Texten der Origo noch in der Hist. Lang. cod. Goth. eine Spur davon. So sehen wir den Peredeo aus einer Nebenfigur allmählich zum Träger einer selbständigen Charakterrolle heranwachsen, ein typisches Beispiel kräftiger Sagendichtung. Mitten im Flusse dieser Entwicklung steht aber unsere Origo, denn da ist, wie wir sehen, jener Rollentausch zwischen Helmichis und Peredeo schon vollzogen, welcher den Peredeo zum Berather, Helmichis zum Vollführer der That stempelt, im Widerspruch mit dem beglaubigten Sachverhalt, während dies Hervortreten der Nebenfigur noch nicht dazu geführt hat, ihr im weiteren Verlauf der Geschichte entsprechende Berücksichtigung zu widmen. Mit anderen Worten: die Origo hat aus mündlicher, bereits sagenhaft werdender Ueberlieferung geschöpft, nicht aus einer Quelle, wie die Chronik des Secundus, die den betr. Ereignissen zu nahe steht, als

1) L. c. S. 88, 16 f.: 'et iuxta consilium Peredeo Helmechis interfectorem omni bestia crudelior introduxit'; wenn ich recht verstehe, bringt Paulus noch einen Dritten, ungenannten, als interfector auf die Bühne, um den Widerspruch der beiden Versionen wenigstens einigermassen zu beseitigen. 2) L. c. S. 89, 22 ff.



dass eine solche sagenhafte Umwandlung sich bereits gebildet und Aufnahme gefunden haben sollte.

Wieder auf etwas anderem Wege führt uns zu entsprechendem Resultat die Analyse der Wandersage. Bei Paulus[1] und in der Historia Lang. cod. Gothani[2] treten uns zwei ganz verschiedene Erzählungen über die Motive des Auszugs der Nation aus der Urheimath entgegen: nach jenem wird wegen Uebervölkerung die ganze Masse in drei Theile getheilt und durch das Loos ein Drittel zur Auswanderung bestimmt, die unter erwählten Herzögen, den Brüdern Ibo und Agio, Söhnen der Gambara, vor sich geht; nach dieser findet der Auszug des ganzen Volkes schlechthin zufolge einer göttlichen Erleuchtung der Gambara statt, um die Langobarden dem christlichen Heile zuzuführen, beiläufig ohne Erwähnung jener Söhne oder anderer Führer. Jeder der beiden Autoren verräth dabei Kenntnis je der anderen Version, indem er sie ablehnt[3]. Da nun offenbar die Version mit der pragmatisch-kirchlichen Tendenz die jüngere ist, und wir von dieser in unserer Origo gar keine Spur finden, so liegt es nahe anzunehmen, die andere Version, welche Paulus bringt, und der Verfasser der Hist. Langob. cod. Goth. wenigstens auch kennt, sei in der gemeinsamen Vorlage dieser beiden Autoren, der betr. Recension der Origo, ungefähr so wie Paulus sie erzählt, enthalten gewesen, die uns erhaltenen Recensionen der Origo böten nur einen verkürzten Auszug der ausführlichen Erzählung. Diese Annahme bewährt sich indess bei genauer Betrachtung des Textes unserer Origo nicht, denn deren Bericht weicht deutlich genug, so kurz er ist, nicht nur von der kirchlichen Version, sondern auch von der anderen ab: das ganze Volk bricht aus der Urheimath auf, wo, wie es heisst, 'multae gentes habitant', unter Leitung der Gambara mit ihren beiden Söhnen, die die Herrschaft innehaben; Motive für den Auszug werden nicht angegeben, kaum mag man eine Andeutung von Uebervölkerung in der nebensächlichen Bemerkung 'ubi multae gentes habitant' finden wollen. In der That ist ja das Aus- und Fortwandern einzelner Stämme und Völkertheile bei den Germanen Jahrhunderte lang etwas so Ge-

---

1) Liber I, cap. 1—3. 2) Cap. 1. 3) Der Autor der Hist. Lang. cod. Gothani l. c. S. 8 Z. 3 f. mit den Worten 'moviti itaque non ex necessitate aut duricia cordis aut parentum oppressione', Paulus l. c. S. 48, 15 f. mit den Worten 'licet et aliae causae egressionis eorum asseverentur'.

wöhnliches, Selbstverständliches gewesen [1], und speciell hat sich bei den Langobarden durch Jahrhunderte der Auszug aus einer Heimath in die andere so oft wiederholt, dass ein Verweilen bei den stets wiederkehrenden allbekannten Motiven denen fern liegen musste, die der lebendigen Volkserinnerung der Wanderzeiten noch einigermassen nahe standen. Bei den späteren Nachkommen, denen die Erinnerungen an derartige Zeiten und ihre Verhältnisse erblasst waren, die dauernd in einer wahren Heimath sesshaft geworden, stellt sich begreiflich das Bedürfnis nach Motivierung jenes Zuges aus weitester Ferne ein und — findet seine Befriedigung in verschiedenen Versionen. Mit anderen Worten: ich meine, wir haben in der Origo die wesentlich unverkürzte [2], ursprünglichste Wiedergabe der langobardischen Wandersage vor uns, bei Paulus und in der Hist. Lang. cod. Gothani Wandlungen, die sie allmählich und verschiedentlich im Volksmunde erfahren hat. Hier ist aber zunächst eine feine Bemerkung Mommsens zu berücksichtigen, wodurch die Originalität der Sage, wenigstens theilweise, in Frage gestellt wird. Mommsen weist auf gewisse Uebereinstimmungen der langobardischen und der

---

1) Vgl. F. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 1889 Bd. 4 S. 190 ff., C. Platner, Forschungen zur Deutschen Gesch. Bd. 20 S. 165 ff. 2) Das schliesst nicht aus, dass einzelne Momente übergangen seien, wie die Angabe der beiden Wanderstationen Scoringa und Mauringa, die Paulus anführt. Jedenfalls aber lässt sich nicht mit Sicherheit behaupten, diese Stationen seien in einer ausführlicheren Gestalt der Origo angegeben gewesen und nur in den uns erhaltenen Recensionen ausgefallen (vgl. oben S. 381), weil sich das 'exinde' am Anfang des Cap. 2 der Origo in dem Satze 'Et moverunt se exinde Langobardi' u. s. w. auf eine vorhergehende Ortsangabe beziehen müsse, die in unseren Texten eben ausgefallen sei: 'exinde' kann ebenso gut zeitliche Bedeutung haben ('sodann'), und es lässt sich dagegen nicht einwenden, dass dann 'moverunt' ohne räumliche Beziehung dastehe und befremdlich sei, vielmehr wird auch vorher (M. G. l. c. S. 2 Z. 18) 'movere' ganz beziehungslos im Sinne von 'sich aufmachen' gebraucht und ebenso in der Hist. Lang. cod. Gothani (M. G. l. c. S. 8, Z. 3). Zudem kann man überhaupt zweifeln, ob jene beiden Stationen in der Version der Wandersage, welche der Origo bekannt war, eventuell sogar, ob sie in der ursprünglichsten Version vorgekommen sind: nur Paulus führt dieselben an, die Hist. Lang. cod. Goth. giebt statt deren ganz andere, die dänische Version (s. weiter unten S. 395) wieder andere, und dies könnte darauf hindeuten, dass diese Zwischenstationen nicht zum wurzelhaften Bestande der Sage gehören, wenngleich man neuerdings unter dieser Voraussetzung mit Hülfe scharfsinniger Vermuthungen gerade in diesen Angaben Scoringa und Mauringa zutreffende historische Erinnerungen gefunden zu haben meint (s. K. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde Bd. 2 S. 97, H. Müller, Das altenglische Volksepos S. 26 ff., L. Weiland in der Festgabe für G. Hansen 1889 S. 139 ff., L. Schmidt l. c. S. 43 f., 49 f.).

gothischen Wanderlegende hin[1] und meint, ob nicht vielleicht Nachbildung der ersteren nach Muster der letzteren anzunehmen sei, und zwar etwa durch Secundus, dem doch wohl die gothische Geschichte des Cassiodor, bezw. des Jordanes bekannt gewesen sein werde; „wie die Langobarden politisch an den Platz der Gothen getreten waren, so mochten auch ihre Historiker wohl sich angeregt finden, ihre Legende nach dem gothischen Muster auszugestalten". Der Gedanke hat etwas sehr Bestechendes, selbst wenn man nicht die Anschauung Mommsens theilt, dass die Origo von Secundus abhänge: es könnte ja immerhin auch bei dem von mir angenommenen Charakter der Origo die von ihr aufgenommene Erzählung eine litterarische Einwirkung von Seiten der gothischen Legende erfahren haben. Eine Einwirkung; mehr nicht, denn der ganze Sagencyklus der Wanderzeit, im weiteren Sinne bis zum Einzug in Italien, wie er uns in der Origo und selbst wie er uns in ausgeführterer Gestalt bei Paulus entgegentritt, ist in der Hauptsache und in reichen Einzelheiten so durchaus original, dass von einer Anlehnung an die gothische Sage durchweg nicht die Rede sein kann[2]. Die Uebereinstimmung mit dieser beschränkt sich, soweit die Origo in Betracht kommt[3], darauf, dass hier wie dort das völkerreiche Eiland Scadinavia als Urheimath des Stammes angegeben wird, und dass als erste Gegner, welche die Ausziehenden zu bestehen haben, die Wandali genannt werden. Die erstere Angabe ist ohne Zweifel die auffallendere und wichtigere. Man ist allgemein der Ansicht, dass unter der Bezeichnung Scandinavia, Scadanavia, Scandia, Scatenaage u. s. w. in den Quellen der Zeit, wenn auch mit Schwankungen und Unklarheiten über Beschaffenheit, Lage und Ausdehnung des Landes, unser Scandinavien zu verstehen sei[4], und es herrscht ebenso Uebereinstimmung darüber, dass die Langobarden nicht von daher gekommen seien[5]; eine thatsächliche Grundlage hat also diese Angabe der

1) Im N. A. Bd. V, S. 75 f. 2) Das meint auch Mommsen nicht. 3) Der Amazonenkampf kommt nur bei Paulus in der Geschichte des Königs Lamissio vor und wir haben keinen Anlass, anzunehmen, dass diese Geschichte in der Origo gestanden habe, da wir eine derartig ausführlichere Recension oder ursprüngliche Gestalt derselben ja nicht anerkennen. Eine Kritik dieser und anderer Sagen bei Paulus kann nur im Zusammenhange für sich und nicht in dieser Abhandlung gegeben werden. 4) Vgl. K. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde Bd. II, S. 357 ff., derselbe in der Zeitschrift für deutsches Alterthum Bd. XVII, S. 70 f., Mommsen, N. A. Bd. V S. 62, L. Schmidt, Aelteste Gesch. der Langobarden S. 38 ff. 5) S. die Citate in N. 2 S. 392.

langobardischen Wanderungssage nicht. Aber es ist darum nicht nöthig, dass sie aus gothischer Quelle entlehnt sei; Mommsen selbst lässt mit Recht eine andere Möglichkeit offen, und für diese scheinen nicht unbeträchtliche Gründe zu sprechen. Vom fernen Norden und Nordosten her sind die Langobarden, wie auch manch' andere Stämme, die in das Römerreich eintraten, in der That gekommen, Skandinavien war seit dem ersten Jahrhundert das fernste bekannte Land jener Himmelsgegend, das von Germanen bewohnt war, — es wäre ein Vorgang, für den wir überall bei der Sagenbildung Analogien haben, wenn Skandinavien als typische Vertretung des fernsten germanischen Nordlandes zum Ausgangspunkt dieses oder jenes Stammes gemacht wäre [1]. Für eine solche volksthümlich typische Bedeutung, gegen die Herleitung aus einer oder der anderen gelehrten Quelle auf dem Wege litterarischer Entlehnung spricht nachdrücklich die weitreichende Verbreitung und zähe Erhaltung dieser Tradition nicht nur in langobardischen Kreisen, sondern weit und lange über diese hinaus. Schon Fredegar nennt [2] um 642 Scathanavia als Urheimath der Langobarden im Zusammenhang mit der charakteristisch echt langobardischen Namensage [3], und es ist vielleicht bemerkenswerth, dass er damit den unklaren Begriff eines Landes zwischen Donau und Ocean verbindet. In den Aufzeichnungen des Ariprand und anderer italienischer Autoren des 12. und 13. Jahrhunderts [4], die sichtlich aus noch lebendiger, fortgebildeter Volksüberlieferung geschöpft haben, tritt uns überall Scatinavia entgegen. Und bei fernen nördlichen Germanen begegnen uns um dieselbe Zeit Zeugnisse, dass die langobardische Sage in der Form und auf dem Wege mündlicher Uebermittelung dorthin gedrungen ist: in der entsprechenden Erzählung des Saxo Grammaticus [5], die in der Hauptsache aus Paulus Diaconus

---

1) In zweien von den Hss. der Origo lautet zufolge der Variantenangabe l. c. S. 2, Z. 32, N. e der Anfang: 'Est insula qui dicitur Scadanan, quod interpretatur 'in partibus aquilonis', allein die Lesart des Cod. Mutinensis 'quod interpretatur excidia, in partibus aquilonis' muss doch als die genuine und richtige angesehen werden. Darf man die erstgenannte Lesart immerhin dafür in Anspruch nehmen, dass die oben erwähnte Anschauung sich darin geltend macht? 2) In der Chronik liber III, cap. 65. Bei Prosper Tiro findet sich nichts davon, s. Mommsen M. G. Auct. antiquiss. Bd. IX, Chron. minora I, S. 497 f. 3) S. oben S. 387. 4) Dieselben sind jetzt unter dem Gesammttitel Historiae Langobardorum fabulosae ediert in den SS. rer. Langob. et Ital. S. 591 ff. 5) Liber VIII in der Ausgabe von Holder S. 284 f., in der von Müller und Velschow S. 418 f.

entlehnt ist, zeigen sich Spuren einer davon unabhängigen Tradition, und diese hat sich reiner und vollständiger in späteren dänischen Volksballaden erhalten[1], die von den in Betracht kommenden litterarischen Quellen, namentlich von Saxo Grammaticus, offenbar unabhängig und Fortbildungen älterer Sagenlieder sind[2]. Auch in einer sagenhaften Aufzeichnung des 12. Jh. aus Schwaben über den Ursprung der Sueven[3] haben wir eine Fortbildung unserer Sage vor uns. In diesen beiden nördlichen Traditionen ist wie überall Scandinavien als Ausgangspunkt des Volkes festgehalten, nur ist dieser weite und unbestimmte Begriff hier, im Bereich näherer Kenntnis, präcisiert, indem bei den Dänen in Anknüpfung an eine heimische Ueberlieferung von einer schweren Hungersnoth Dänemark, bei den Schwaben wohl in Anknüpfung an den Gleichklang von Suevi, Suevia und Sueonia, bezw. Suetia, Schweden genannt wird[4]. Vielleicht beruht auch die Angabe von der Herkunft der Burgunder aus Scandinavien in der Passio Sigismundi[5] auf Uebertragung der langobardischen Volkstradition, nicht auf litterarischer Entlehnung, da der Verfasser nach Bindings begründeter Vermuthung, die auch der neueste Herausgeber der Passio billigt[6], ein Römer aus dem Langobardischen war; jedenfalls ist eine direkte Entlehnung aus bekannten Quellen nicht nachweisbar[7]. Alle diese Umstände deuten darauf hin, dass die Angabe Scandi-

---

1) S. dieselbe in der Sammlung von S. Grundtwig, Danmarks gamle folkeviser 1853 Bd. I, S. 321 ff. in 3 wesentlich identischen Versionen. 2) Vgl. Grundtwig l. c. Bd. I, S. 317 ff. und Müllenhoff, Zeitschrift für deutsches Alterthum Bd. XVII, S. 70 f.; so dunkel auch das Verhältniss der nordischen Sage zu Saxo im allgemeinen ist, so scheint mir doch an der Originalität der fraglichen Balladen nicht zu zweifeln. Das Lied von Ebbe oc Aage de hellede sa fro, das Bethmann im Archiv Bd. X, S. 336 f. in einer Linie mit jenen anführt, ist von Grundtwig l. c. S. 318 f. als eine Fälschung des 16. Jhs. erwiesen. 3) Ediert von K. Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum Bd. XVII, S. 57 ff. 4) Müllenhoff l. c. S. 70 f. Vgl. auch die sagenhafte Angabe über die Herkunft der Sueven 'über Meer' im Annolied ed. J. Kehrein Vers 279 ff. 5) Neueste Edition M. G. SS. rerum Merovingicarum Bd. II, S. 333 ff. 6) Krusch l. c. S. 328. 7) Von Fredegar lib. III, cap. 65 weicht die Passio Sigismundi ganz ab, da Scandinavien dort als zwischen Donau und Ocean gelegen, hier als Insula bezeichnet wird, und Anklang an die Origo findet sich nur scheinbar, denn die übereinstimmende Wendung 'quae egressa est' steht nur in späteren, z. Th. abgeänderten Abschriften des Cod. Mutinensis, s. M. G. LL. IV. S. 641, Z. 42, N. g. — Die ganz vereinzelt bei Frechulf im Chronicon I, lib. II, cap. 17 ex. auftretende Angabe, dass die Franken, wie die Goten, aus Scandinavien stammen, scheint eine Uebertragung aus dem Jordanes, den der Autor benutzt hat.

naviens als Urheimath der Langobarden einer tiefwurzelnden Volksüberlieferung angehört und einen alten originalen Bestandtheil der in den meisten Zügen ja unbedingt originalen langobardischen Stammsage bildet, mit der sie stets vereint auftritt. Wenn in der gothischen Sage dieselbe Angabe enthalten ist, so ist es daher wahrscheinlicher, dass diese Uebereinstimmung auf analoger allgemeiner Anschauung beruht, als auf litterarischer Entlehnung von Seiten der Langobarden. — Das zweite Moment der Uebereinstimmung mit der gothischen Sage, die Nennung der Wandali als der ersten Gegner, mit denen die Ausziehenden zu thun bekommen, bietet kaum die Möglichkeit kritischer Erörterung. Da der Zusammenstoss in der ältesten Quelle, der Origo, räumlich ganz und gar unbestimmt bleibt, bei Paulus Diaconus in die Gegend des nur hypothetisch und sehr vage zu bestimmenden Scoringa verlegt wird, die Zeit bei beiden völlig zweifelhaft ist, so müssen, angesichts der ohnehin so dunkeln geographischen Vertheilung der germanischen Stämme jener Vorzeit, alle Versuche aussichtslos erscheinen, zu entscheiden, ob und welche thatsächliche Momente jener Angabe zu Grunde liegen. Man kann nur sagen, dass ein Zusammenstossen mit den Vandalen kaum wahrscheinlich ist[1]. Ob Verwechselung mit irgend einem anderen Volksnamen, ob reine Erfindung, vielleicht zu Gunsten der Allitteration, vorliegt, ist nicht zu entscheiden. Immerhin ist es bemerkenswerth, dass die Angabe der Wandali als der ersten Gegner keineswegs mit jener Zähigkeit in der Langobardischen Sage festgehalten worden ist, wie die Angabe Scandinaviens als Urheimath. Vielmehr haben wir vorhin[2] zu erwähnen gehabt, dass schon früh und weiterhin Zeit und Ort des Kampfes nebst Namen des feindlichen Volkes wechselnd angegeben werden. Dieser Umstand könnte also dafür sprechen, dass in der Angabe der Wandalen eine einmalige Entlehnung, nicht ein von altersher der Tradition verbundenes Eigengut vorliege. Allein man muss doch wohl urtheilen, dass, wenn dies die einzige Anleihe bei der gothischen Sage sein soll, es ein viel zu nebensächliches Moment ist, um eine solche Anleihe wahrscheinlich zu machen. Somit halten wir an der volksthümlichen Ursprünglichkeit der langobardischen Wandersage in allen Punkten fest und finden dieselbe, wie vorhin ausgeführt, unmittelbar in der Origo wiedergegeben.

1) Vgl. K. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde 1887 Bd. II, S. 5; L. Schmidt, Aelteste Geschichte der Vandalen 1888 S. 7, N. 1, wo nur auf des Verfassers Dissertation l. c. S. 44 verwiesen ist. 2) S. 387 f.

Endlich ist noch ins Auge zu fassen der Vertrag, den die Langobarden bei ihrem Aufbruch aus Pannonien mit den Avaren geschlossen haben sollen. Von diesem Vertrage reden freilich nur Paulus[1] und der Verfasser der Hist. Langob. cod. Goth.[2], und in so abweichender Art, dass wir nicht mit genügender Sicherheit behaupten können, beide hätten diese Angabe aus ihrer gemeinsamen Recension der Origo, während sie in unseren Texten der Origo ausgefallen wäre[3]. Aber es ist immerhin möglich, und wir wollen diese Möglichkeit jedenfalls berücksichtigen. Wenn man sie annimmt, kann man mit irgend welcher Stichhaltigkeit als Bestand der gemeinsamen Quelle nur das in Anspruch nehmen, worin Paulus und Hist. Langob. cod. Goth. übereinstimmen: dies ist die Angabe, es sei ein Vertrag mit den Avaren des Inhalts geschlossen, dass diese den Langobarden, falls sie späterhin zurückkehrten, ohne weiteres einen Theil des Landes wieder einräumen würden. Im übrigen weichen die beiden Berichte wesentlich von einander ab. In der Hist. Langob. cod. Goth. ist ausser dem eben angegebenen noch von einem gleichzeitig geschlossenen Freundschaftsbund mit den Avaren die Rede, Paulus sagt davon nichts, und zwar ist das nicht als Flüchtigkeit oder Verkürzung anzusehen, sondern als eine positive Abweichung, weil er vorher[4] angegeben hat, dass Alboin bereits zur Zeit des Gepidenkrieges ein foedus perpetuum mit den Avaren eingegangen sei und an unserer Stelle von dem Landvertrag nur als einer besonderen Abmachung auf Grund des bestehenden Freundschaftsverhältnisses ('amicis suis contribuit') spricht. Demgemäss ist es auch eine positive Abweichung von der Hist. Lang. cod. Goth., wenn Paulus die dort angegebene Bestimmung des Vertrages auf die Dauer von 200 Jahren nicht hat. Wer von den beiden Autoren zutreffender berichtet, ist schwer zu entscheiden: Dass die Langobarden ein Bündnis mit den Avaren gegen die Gepiden geschlossen haben, steht allerdings durch die Erzählung Menanders[5] fest, allein es geht daraus nicht hervor, ob dasselbe eine über den nächsten Zweck hinausreichende Tragweite und Dauer gehabt habe. Wie sich das nun auch verhalte, so liegen immer bei unseren beiden Autoren zwei verschiedene Versionen des Thatbestandes vor. Nur künstlich könnte man versuchen,

1) M. G. l. c. S. 76, 6 ff. Liber II, cap. 7. 2) M. G. l. c. S. 9, 22 ff. 3) S. oben S. 381 N. 3. 4) Liber I, cap. 27, M. G. l. c. S. 69, 6 ff. 5) Historici graeci minores ed. Dindorf II, S. 57/58.

den Unterschied hinwegzudeuten: da an dem ausdrücklichen 'perpetuum' bei Paulus nicht wohl zu rütteln ist, müsste man annehmen, der Verfasser der Hist. Lang. cod. Goth. habe sich ungenau ausgedrückt, er hätte von Erneuerung oder Ergänzung des schon bestehenden Bündnisses reden sollen. Allein diese Ausflucht ist nicht nur recht künstlich, sondern es lässt sich auch positiv wahrscheinlich machen, dass wirklich zwei verschiedene Versionen über den Zeitpunkt des ersten und dauernden Vertragsschlusses vorliegen. Der Pakt betreffs der Landeinräumung steht nemlich in engem organischen Zusammenhang mit einer Tradition, die wir ausführlich bei Paulus im Buch IV Cap. 37 kennen lernen. Da wird in jener episch detaillierten Weise, die wir auch sonst in den Sagenerzählungen bei Paulus finden, die deutlich das Gepräge dichterischer Ausschmückung trägt, der Avareneinfall des Jahres 611 [1] berichtet und es heisst da [2], die Feinde führten die gefangenen Langobarden nach Pannonien ab, 'fallaciter eis promittentes quod eos unde digressi fuerant, Pannoniae in finibus, conlocarent', während sie sie dort angelangt theils tödten theils verknechten. Mommsen hat treffend bemerkt [3], es sei dies die höhnische Erfüllung jenes bei der Auswanderung geschlossenen Paktes; wir haben hier also eine in sich zusammenhängende Ueberlieferung vor uns, deren Ausgangspunkt und wesentliches Bindeglied jener Landvertrag ist [4]. Von dem Bestehen oder Abschluss eines allgemeinen Freundschaftsbundes ist in dieser Erzählung nicht ausdrücklich die Rede; der Landvertrag schliesst von selbst ein solches ein, er ist das für die Erzählung wesentliche Moment, und da entspricht es nur dem Charakter mündlicher Ueberlieferung, wie wir sie hier vor uns haben, wenn ein solches für sie nebensächliches Moment, sei es auch im thatsächlichen Hergang zeitlich davon getrennt, damit verbunden wird, d. h. wenn der Abschluss des ersten und einzigen Bundes in die Zeit des Landvertrages verlegt wird [5], wie es in der Hist. Lang. cod.

---

1) Vgl. J. Weise, Italien und die Langobardenherrscher von 568 bis 628, 1887, S. 251. 2) M. G. l. c. S. 129, 20 f. 3) Im N. A. Bd. V, S. 73. 4) Damit ist selbstverständlich die Thatsächlichkeit dieses Vertrages nicht ausgeschlossen. Vielmehr spricht für dieselbe die Ueblichkeit derartiger Verträge bei den Germanen, vgl. C. Platner, Ueber die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Völkerwanderung, Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. XX, S. 165 ff., R. Seelmann, im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1887, Bd. XII, S. 30. 5) Dies um so leichter, da dieser und jener Zeitpunkt einander so nahe liegen.

Goth. geschieht. Ich meine also, dass diese Angabe eine wirklich abweichende Version im Zusammenhange dieser mündlichen Tradition darstellt, und ich meine, dass Paulus, der ja diese Tradition ausführlich kennt, die Angabe an der Stelle Buch 2 Cap. 7 übergeht, weil sie mit der ihm anderweitig bekannten, Buch I Cap. 27 berichteten nicht übereinstimmt, ein Verfahren, das er auch sonst angesichts von einander abweichender Ueberlieferungen anwendet. Uebrigens stossen wir noch auf eine ganz andere Version des Ungarnbündnisses, in der sogen. Historia Langob. Florentina[1], die, wenn auch viel späteren Ursprungs, doch mehrfach auf fortgebildete mündliche Ueberlieferungen zurückgeht: hier wird der Pakt in die Zeit des Einrückens der Langobarden in Pannonien verlegt und lautet dahin, 'ut eis Pannonia assignetur, et si remanere voluerint, fratres et socii extimentur, si vero ad aliam terram se transtulerint, sine contentione in potestate Ungarorum remaneat'. Man ersieht hieraus, dass jener Vertrag in mündlicher Ueberlieferung eine nachhaltige Rolle gespielt[2], und das Vorhandensein verschiedener Versionen erklärt sich so[3]. Falls wir demnach die Mittheilung über den Vertrag, soweit als es auf Grund der Uebereinstimmung zwischen Paulus und der Hist. Lang. cod. Goth. thunlich ist, für den ihnen vorliegenden Text der Origo in Anspruch nehmen, so ist es nur wahrscheinlich, dass die Origo auch hier aus der lebendigen Volksüberlieferung geschöpft hat, von deren kräftig entwickelter Existenz wir uns eben überzeugt haben.

Soweit unterstützt die Analyse der Quellen unserer Origo, inwieweit dieselbe der Natur der Sache nach möglich ist, die Ansicht von dem originalen Charakter der Schrift, welche ich in diesen Zeilen darzuthun versucht habe.

1) M. G. l. c. S. 600, 3 ff. 2) So mag auch die in der Hist. Lang. cod. Goth. l. c. isoliert auftretende Angabe, dass die Avaren sich kraft des Vertrages auch zur Hülfeleistung in Italien auf 200 Jahre verpflichtet haben, eine Zuthat der Sage sein, die sich später mit Hinblick auf die Bundesgenossenschaft der Avaren in der grossen Koalition der Langobarden, Baiern, Avaren und Griechen in den Kämpfen gegen Karl den Grossen gebildet hat. Die Zeitangabe mit der Rundzahl 200 ist für sagenhafte Ueberlieferung genau genug. 3) Vogeler l. c. S. 14 hat die verschiedenen Versionen gut bemerkt, aber nicht zutreffend erklärt.

XI.

Die
Vita Anselmi Lucensis episcopi
des Rangerius.

Von

Alfred Overmann.

Donizo erzählt in seiner Vita Mathildis beim Bericht über den Tod des Bischofs Anselm von Lucca, dass zwei Capellane der Gräfin auf ihren Wunsch die Wunder und das Leben Anselms aufgezeichnet hätten, dass aber auch noch ein dritter, der Bischof Rangerius von Lucca, sich dieser Aufgabe unterzogen habe und zwar habe er die Vita Anselmi in Versen verfasst, dazu noch ein Gedicht, 'qui baculi litem diffinit', und habe beide der Gräfin zugesandt [1]. Von diesen vier von Donizo erwähnten Schriften war bis in unser Jahrhundert hinein nur eine einzige bekannt, die Vita Anselmi des Bardo [2]. Es ist begreiflich, dass man von jeher die übrigen, besonders die Gedichte des Rangerius, schmerzlich vermisst hat, und dass man es an Nachforschungen nicht fehlen liess, um vielleicht noch eine verborgene Hs. ans Tageslicht zu fördern [3]. Aber erst zu Anfang unseres Jahrhunderts wurden diese Bemühungen mit Erfolg gekrönt. Der spanische Dominikaner Jacob de Villanueva fand in dem catalonischen Kloster S. Maria de Ripoll einen Codex des 12. Jhs., der ausser einer Anzahl von Papstbriefen die Vita Anselmi und den Liber de anulo et baculo des Rangerius enthielt. Er nahm eine Abschrift davon und veröffentlichte seine Entdeckung in seinem Buche: Viage literario a las iglesias de España, VIII, p. 53. Als aber vor dem Jahre 1835 durch einen Brand des Klosters Ripoll die Hs. selbst zu Grunde ging und man trotz aller Nachforschungen [4] auch die Abschrift Villanueva's nicht auffinden konnte, schien es, als ob die historische Welt nun endgültig auf die Bekanntschaft mit den Gedichten des Rangerius verzichten müsse [5]. Indessen war die Abschrift nicht verloren gegangen; sie kam 1868 in den Besitz der spanischen historischen Akademie und wurde nun der öffentlichen Benutzung zugänglich. Bereits zwei

---

1) SS. XII, 387. 2) SS. XII, 1 ff. 3) Vergl. die Vorrede zur Edition des Liber de anulo et baculo, MG. Libelli de lite II, 506 Anm. 6—12. 4) Besonders von seiten der MG., vergl. Archiv VIII, 3, 191, 214 und 246. 5) Vergl. die Vorrede von Wilmans zu der Vita Anselmi des Bardo SS. XII, 12.

Jahre später wurde die Vita Anselmi von La Fuente ediert, (Madrid 1870), Seltsamer Weise blieb diese Ausgabe in Deutschland unbekannt, auch in Frankreich kannte man sie nicht, bis Morel-Fatio 1879 in der Revue historique darauf aufmerksam machte. Hierdurch veranlasst machte W. Wattenbach an Dr. Ewald, der im Winter 1878 im Auftrage der MG. nach Spanien gegangen war, eine Mittheilung, worauf dieser die spanische Ausgabe mit Villanueva's Abschrift verglich und das noch unedierte Gedicht 'de anulo et baculo' abschrieb[1]. Dieses Gedicht ist nun neuerdings von Sackur in den MG. herausgegeben worden[2]. Die Vita Anselmi, ebenfalls nach der von Ewald vorgenommenen Vergleichung von Sackur bearbeitet, harrt noch der Ausgabe; sie wird wahrscheinlich in einem Bande der Scriptores rerum Italicarum erscheinen[3].

Vorläufig sind wir also noch auf die in mancher Hinsicht mangelhafte[4] Edition von La Fuente angewiesen. Es wurde schon erwähnt, dass diese bis zum Jahre 1878 in Deutschland unbekannt geblieben war. Aber auch nach dieser Zeit ist sie wenig benutzt worden, sei es, weil man nicht darauf aufmerksam geworden war, sei es, weil man der Vita Anselmi einen nur geringen Werth beilegte[5]. In der That hatte man nach den hochgespannten Erwartungen, die man an die Gedichte des Rangerius früher geknüpft hatte[6], alle Ursache, sehr enttäuscht zu sein. Es stellte sich heraus, dass die Vita Anselmi sehr viel Theologisches enthielt und im grossen und ganzen nichts weiter war, als eine versificierte Uebertragung der schon längst bekannten Vita Anselmi des Bardo.

So richtig nun auch diese Beobachtung im Ganzen ist, so trifft sie doch in vielen Einzelheiten nicht zu. Trotz dieser Abhängigkeit von Bardo und trotz der vielen theologischen Erörterungen kann die Vita Anselmi des Rangerius doch auch als eine Quelle von selbständigem historischen Werthe gelten, die durch eine Reihe von neuen Einzelheiten das historische Bild jener Zeit des Kampfes

1) N. A. VI, 336—338. 2) MG. Libelli de lite II, 505 ff. 3) Ebenda S. 508. 4) Die Interpunktion lässt viel zu wünschen übrig; zudem sind über 100 Verse ausgelassen, und zwar 1) von V. 2083—2149 (ich citiere die Verse nach der künftigen Ausgabe des Rang. in den MG.), zwischen: 'Deseruit, per quem cernere laetus erat' (S. 80) — (die eingeklammerte Zahl bedeutet stets die Seitenzahl in der Ausgabe von La Fuente) — und dem folgenden Vers, 2) von V. 4512—4549 hinter: 'Errorem clari dedocuere viri' (S. 156), 3) von V. 6548—6555 hinter: 'Ut Christum credens, credat et ecclesiam' (S. 219). 5) Vgl. Wattenbach Geschichtsquellen, 6. Aufl. II, 228. 6) Vgl. SS. XII, 12.

zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. in willkommener Weise bereichert.

Es wird sich daher lohnen, eine ausführliche Kritik und Analyse dieser neuen Quelle zu versuchen und dabei gleichzeitig auf die wichtigsten neuen Punkte aufmerksam zu machen, die sich aus ihr ergeben[1]. Es ist jedoch hier keineswegs meine Absicht, bei der Zusammenstellung der neuen Ergebnisse und vor allem der Anregungen, die wir Rangerius verdanken, das vorhandene Material völlig zu erschöpfen. In erster Linie lag mir daran, die Aufmerksamkeit der Forscher auf das bisher mit Unrecht vernachlässigte Werk des lucchesischen Bischofs hinzulenken.

Rangerius, oder Raginerus[2], wie er auch wohl genannt wird, ist Cleriker in Lucca gewesen. Die Anschaulichkeit und Frische, mit denen er, ganz im Gegensatz zu seiner sonstigen sehr ins Allgemeine und Unbestimmte gehenden Erzählungsweise, über die lucchesischen Ereignisse vor und unter der Herrschaft des schismatischen Bischofs Petrus berichtet[3], lehrt uns deutlich, dass er in jenen Jahren (Petrus wurde 1081 Bischof) sich in Lucca aufgehalten hat. Zudem ist wohl als sicher anzunehmen, dass der 'Raginerus', den er unter der Herrschaft des Petrus mit dem Priester Martinus zusammen als Theilnehmer einer geheimen Versammlung der lucchesischen Anhänger Anselms nennt[4], identisch ist mit unserm Rangerius[5].

Von vorne herein also begegnen wir ihm als unbedingtem Anhänger der gregorianischen Ideen und damit auch als Parteigenossen des vertriebenen Bischofs Anselm.

1) Von der Central-Direction der MG. ist mir zu dieser Arbeit in liebenswürdiger Bereitwilligkeit das für die Edition in den MG. von Sackur bereits im Jahre 1888 vollendete Manuscript des Rangerius zur Verfügung gestellt worden, wofür ich auch an dieser Stelle meinen Dank ausspreche. Ich habe dabei auch die Vorrede Sackurs benutzen können, in der ja schon ein grosser Theil der kritischen Arbeit gethan ist und habe seine Resultate mit seiner Einwilligung für die vorliegende Untersuchung verwerthet. Auch ihm spreche ich hier meinen besten Dank aus.
2) Mem. Lucchesi IV, 2, 160. In andern Urkunden heisst er Reingarius (Mem. Lucch. IV, 2, 150) und Rogerius (ebenda V. 3, 677), bei Eadmer, hist. nov. SS. XIII, 143 Reingerius. 3) V. 4260 ff. (S. 149 ff.)
4) V. 5226 (S. 177): 'Adsunt Martinus compresbyter et Raginerus'.
5) Barsocchini meint (Mem. Lucch. V. 1. 373 ff.), Rangerius sei damals als Begleiter Anselms in Polirone gewesen. Er folgert es daraus, dass Bardo erzählt (SS. XII, 24, C. 40), Anselm habe sich nach Polirone zurückgezogen. Diese Annahme ist schon dadurch hinfällig, dass Rangerius Anselm nicht nach Polirone, sondern nach Kloster St. Gilles bei Nîmes gehen lässt (V. 1002 ff., S. 43). Ausserdem aber ist es nach den obigen Ausführungen sicher, dass Rangerius damals in Lucca gewesen ist.

Diese Stellung, seine Gelehrsamkeit und die Rolle, die er vielleicht nach Anselms Tode in den lucchesischen Parteikämpfen gespielt hat, verschafften ihm wahrscheinlich später das Bisthum. Wann er die bischöfliche Würde erhielt, ist nicht sicher. Sein Vorgänger Gottfried erscheint noch 1091 als Bischof[1], Rangerius erst 1097[2]. Man wird wohl ungefähr das Richtige treffen, wenn man annimmt, dass er um die Mitte der neunziger Jahre den bischöflichen Stuhl von Lucca bestieg. Jedenfalls war er damals schon in reiferen Jahren, denn er sagt selbst, dass er 'iam scaber et senio fessus'[3] die Vita Anselmi geschrieben habe; und als er sie schrieb, war er bereits Bischof[4].

Damit wäre nun schon der terminus a quo für die Abfassungszeit der Vita gegeben. Den terminus ad quem bildet der Tod Urbans II. (1099 Juli 29), denn Rangerius setzt in seinem Gedicht den Papst noch als lebend voraus[5], ebenso wie den Gegenpapst Wibert von Ravenna († 1100 Sept.)[6]. In den ersten Jahren seiner bischöflichen Waltung also hat Rangerius die Vita Anselmi verfasst, jedoch nicht vor 1094. Die Verse 3828 ff., in denen er von Mathilde spricht: 'Etiam iam tanti fruitur mercede laboris, cum videt hostiles succubuisse manus, cum videt Henricum iam iam sine milite truncum et Guibertinas detinuisse minas', können sich nur auf die Jahre von 1094—1097 beziehen, wo Heinrich in der That ohne Heer, ohne Mittel und machtlos, im äussersten Winkel von Italien sass, und Urban und Mathilde triumphierten. Das Gefühl der Freude über diesen Sieg des Papstes und der grossen Gräfin durchzieht überhaupt das ganze Werk, man merkt überall die Befriedigung, die der Verfasser darüber empfindet, dass nun endlich die gerechte Sache der Kirche über die Ketzer den Sieg davongetragen hat. Ich möchte in diesem Gefühl der Siegesfreude einen der Hauptgründe erblicken, welche Rangerius veranlasst haben, sein Werk zu verfassen. Die Vita Anselmi des Bardo lag doch schon vor, zum Ruhme des heiligen Bischofs liess sich nicht mehr sagen, als hier schon gegeben war, ja,

---

1) Mem. Lucch. IV, 2, 156. 2) Ebenda S. 159. 3) V. 60 der Vorrede S. 3. 4) V. 2, der Vorrede S. 1. 5) 'Urbanus veniet', V. 3453 (S. 120), 'quem latet Urbanum sic consedisse secundum' etc. V. 3898 (S. 133), 'De tali cultu sedet inter proelia Victor, et novat Urbanus urbis et orbis opus', V. 3883 (S. 131). 6) Rangerius redet ihn an: 'Respice nunc aliquando, senex miserabilis, atque discute, quid facias' etc. V. 3256 ff. (S. 117 ff.) und: 'Hinc igitur, miserande, vides, quam diripuisti', V. 3406 ff. (S. 118).

Rangerius hat sich in seinem Gedicht, wie wir noch sehen werden, gerade in allem, was Anselm betrifft, ganz sclavisch dem Gedankengange der Bardo'schen Vita angeschlossen. Die lucchesischen Ereignisse, die er selbständig erzählt, konnten ihm doch auch nicht so wichtig erscheinen, um ihretwegen 7000 Verse zu verfertigen, — was war es also, das ihn trieb, sich doch dieser Mühe zu unterziehen? Ich denke: hauptsächlich die Freude über den endlichen Sieg seiner Sache, der in der Mitte der neunziger Jahre errungen wurde. Bardo's Vita enthielt davon noch nichts, denn sie ist unmittelbar nach Anselms Tode (1086 März 18) entstanden[1], in einer Zeit, wo die kirchliche Partei zwar wieder einige Erfolge errungen, aber doch noch mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Sie will nicht mehr sein, als eine kurze Erinnerungsschrift an den heiligen Mann, als deren Hauptbestandtheil die am Grabe Anselms geschehenen Wunder erscheinen.

Rangerius hatte noch andere Absichten. Wenn er in der Einleitung sagt, sein Werk habe den Zweck, die Thaten der Frommen zum Nutzen der Nachwelt aufzuzeichnen[2], so konnte er diese Wirkung auf die Nachwelt deshalb in erhöhtem Masse voraussetzen, weil er jetzt, nach dem endgültigen Siege der gregorianischen Partei, mit Berechtigung sagen konnte: Seht, welch' herrliche Früchte die Kampfesthaten der Frommen euch gebracht haben! Damit hängt nun auch zusammen, dass er Bardo's Vita zwar vollständig in sein Werk aufnimmt, aber doch auch darüber hinausgeht. Bardo's Vita hält sich streng in den engen Grenzen einer Biographie, Anselm ist überall der Mittelpunkt ihrer Erzählung. Anders Rangerius. Neben Anselm treten auch andere Personen, besonders Mathilde und Gregor in den Vordergrund; ja, bei der langen Erzählung von der Belagerung Roms durch Heinrich IV. ist von Anselm überhaupt nicht die Rede. Mit einem Worte: Rangerius wollte, weil er den Sieg der kirchlichen Sache erlebt hat, mehr geben als Bardo. Er wollte den ganzen Verlauf des Investiturstreites schildern, soweit er sich an die Persönlichkeit Hildebrands, des späteren Papstes Gregor, knüpfte, daher sein Beginn mit dem Schisma des Cadalus, durch das ja der Kampf eröffnet wurde; daher seine ausführ-

1) SS. XII, 11. 2) V. 3 ff. der Vorrede (S. 1): 'Quae laudabiliter faciunt. qui religiose vivunt, et scribi condecet et recoli; non quia fama sequens prosit facientibus illa, cum quae sufficiant coelitus obtineant, sed quia, cum sit opus formam dare posteritati, si bona non clarent, utilitate carent'.

liche Schilderung der Scene von Canossa, daher vor allem seine ausserordentlich zahlreichen theologischen Erörterungen und Auseinandersetzungen, daher die Erzählung von der Belagerung Roms, daher endlich die zahlreichen Ausblicke in die siegreiche Zukunft. Im Gegensatz zu Bardo, der nur die Thaten eines einzigen frommen Mannes erzählt, will Rangerius die Thaten der Haupthelden des Investiturstreites der Nachwelt überliefern [1]; sein Werk verherrlicht neben Anselm in ganz hervorragender Weise auch Gregor VII., dessen machtvolle und einflussreiche Stellung unter den früheren Päpsten, besonders unter Alexander II., er übrigens erkennt und gebührend würdigt [2], dann auch Mathilde, deren Lob er einige hundert Verse widmet [3], endlich aber auch die gregorianische Partei in Lucca, deren Kämpfe und Leiden er selbst miterlebte und infolgedessen mit lebhafter Theilnahme und fast dramatischer Anschaulichkeit zu schildern weiss [4],

Hat Rangerius sich nun die grosse Aufgabe gestellt, die Thaten der kirchlichen Helden im Investiturstreit zu erzählen, so hat er sich unseres Erachtens dieser Aufgabe nicht gewachsen gezeigt. Als Hauptfehler erscheint uns, dass er niemals den politischen Zusammenhang der Ereignisse berührt, sondern die Dinge ganz ausschliesslich vom theologischen Standpunkt betrachtet. Ihm kommt es in erster Linie darauf an, die gregorianischen Grundsätze der Bekämpfung der Laieninvestitur, der Simonie und der Priesterehe mit dem ganzen Rüstzeug kirchlicher Gelehrsamkeit zu vertheidigen und ihre Alleinberechtigung, ihre Allgemeingültigkeit zu beweisen, und daneben vielleicht auch das Licht seines theologischen Wissens vor aller Welt leuchten zu lassen. Denn er will nicht nur der Nachwelt zu Nutz seine Verse schreiben, sondern auch, um die Ketzer eines besseren zu belehren [5]. Daher wendet er sich auch an den schismatischen Bischof Petrus von Lucca, er möge in den Schooss der wahren Kirche zurückkehren [6].

Ein gelehrter Theologe also ist Rangerius gewesen. In

---

1) 'Quae laudabiliter faciunt, qui religiose vivunt, et scribi condecet et recoli', V. 3 u. 4 (S. 1). 2) Beim Schisma des Cadalus, V. 121 ff. (S. 7). 3) V. 3560 (S. 123) — 3970 (S. 135). 4) V. 4260 ff. (S. 149 ff.). 5) 'Sed quia sunt haereses et schismata longa per orbem, quae non destituunt nunc quoque vana loqui, ut convertantur et ament et confiteantur, hoc robur geminum ducimus in medium', V. 9 ff. S. 3. 6) V. 5694 ff. (S. 191): 'Si tamen haec facias conversus ab impietate, sic quoque magnus eris in medio ecclesiae' etc.



seinen theologischen Erörterungen und Ausführungen, die sicherlich die volle Hälfte des Werkes ausmachen, ist er meistens durchaus selbständig, wenn er auch zuweilen andere zeitgenössische Quellen, wie Bonizo [1], dazu benutzt hat. Nicht ohne Geist und mit sehr viel Gelehrsamkeit führt er die kirchliche Sache gegen die Schismatiker. Sein Buch 'De anulo et baculo' bestätigt dieses Urtheil vollkommen.

Aus diesen Ausführungen ergiebt sich von selbst, dass von Unparteilichkeit bei Rangerius nicht die Rede sein kann. Anselm, Gregor und Mathilde erhebt er bis zum Himmel, Heinrich und Wibert sind ihm die Schlechtigkeit selbst. Den König nennt er zuweilen Nero [2], Wibert ist ihm eine 'sentina veterum malorum' [3], ein 'dux et comes impietatis' [4]. Dennoch ist er in seiner Parteilichkeit nicht so roh wie Donizo. Papst Alexander II., der Oheim Anselms, spielt bei ihm gerade keine sehr schöne Rolle; sein Sprachfehler wird scharf betont [5], er wird getadelt, dass er Kirchengut an Laien verliehen [6] und dass er Anselm bewogen habe, vom Könige die Investitur zu erbitten [7], und es wird nicht verschwiegen, dass der heilige Bischof sie genommen [8]. Auch über Mathilde redet er ziemlich unbefangen. Während Donizo bekanntlich die beiden Ehen Mathildens mit Stillschweigen übergeht, spricht Rangerius ohne weiteres über ihren ersten Gemahl und ihr Verhältnis zu demselben [9], und nennt die Gräfin mit Vorliebe 'vidua' [10]. Auf Gregor VII. lässt er allerdings nichts kommen. Selbst die furchtbare Zerstörung Roms durch die Normannen im Jahre 1084, die man dem Papste mit Recht zum Vorwurf gemacht hat, übergeht er nahezu mit Stillschweigen [11].

Nur in einem Punkte stimmt der Bischof mit dem Mönche von Canossa überein, in der auf einem gewissen Nationalstolz gegründeten Abneigung gegen die Deutschen. Auch für Rangerius sind diese die 'gens fera' [12] und 'barbara' [13], als deren hervorstechendste Eigenschaft er bezeichnender Weise anführt, dass sie 'omnia pro placito suo' zu

---

1) Vergl. unten S. 419. 2) V. 53 (S. 4) und V. 262 (S. 11). 3) V. 3328 (S. 116). 4) V. 4288 (S. 150). 5) V. 126 f. (S. 7), vergl. auch unten S. 420. 6) V. 404 ff. (S. 15). 7) V. 602 ff. (S. 21 f.). 8) V. 950 ff. (S. 42). 9) V. 3572 ff. (S. 123 f.). Vergl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, S. 243. 10) V. 6366 (S. 214), 6510 (S. 218), 6602 (S. 221), 6738 (S. 225) u. a. 11) Vergl. nur V. 6297 (S. 212). 12) V. 2892 (S. 103). 13) V. 5936 (S. 201).

thun und ihren Leidenschaften mehr als der vernünftigen Erwägung zu folgen pflegten[1].

Seiner entschiedenen Parteistellung, seiner theologischen Bildung und Sprachgewandtheit hatte es wohl Rangerius zu verdanken, dass er Bischof von Lucca wurde. Wahrscheinlich war Urban II. auf ihn aufmerksam geworden. Jedenfalls gehörte er zu den näheren Freunden des Papstes. Auf der Synode vom 30. April 1099 beauftragte ihn Urban, vor versammeltem Concil die Decrete und Statuten zu verlesen[2], und er durfte sich erlauben, beim Papste in energischer Weise für den anwesenden Erzbischof Anselm von Canterbury einzutreten[3]. Fragmente eines Briefwechsels zwischen Urban und Rangerius sind uns ausserdem noch erhalten[4].

Auch Urbans Nachfolger Paschalis II. schätzte Rangerius sehr[5]. 1101 finden wir den Bischof in Rom[6]; am 18. Sept. 1107 erhielt er vom Papste ein Privileg[7]. Dennoch aber hat Paschal einige Male Veranlassung genommen, den Bischof zu tadeln. Es handelte sich dabei um die lucchesischen Kanoniker, deren Weigerung, ein gemeinsames Leben zu führen, wie eine Bulle Leo's IX. ihnen vorschrieb[8], bereits Anselm und Gregor bekämpft hatten, und die im Grunde genommen die Ursache der Vertreibung Anselms geworden war[9]. Es scheint, dass selbst nach dem Sturz des schismatischen Bischofs Petrus, ja noch zur Zeit der Amtsführung des Rangerius, die Kanoniker von der gemeinsamen Regel abwichen. Denn noch Paschal sah sich gezwungen, dem Bischof zu befehlen, eine

---

1) V. 2892 f. (S. 103): 'Gens fera non novit certo se fine tenere, omnia pro placito vultque facitque suo' und derselbe Gedanke V. 5878 (S. 199): 'Teutonici, gens dura quidem, sed inepta, magisque ex placito sese, quam ratione regens'. endlich V. 99 (S. 6); 'Rex, ut Teutonicus, frendens, sibi cuncta licere'. 2) Eadmeri hist. nov., SS. XIII, 143: 'Praecepit ipse pontificum summus Lucensi episcopo Reingero nomine, quatinus in medio ceteris eminentior staret ac sonora qua pollebat voce, que statuta erant cúnctorum auribus expresse deponeret'. 3) Ebenda. 4) J.-L. 5769 und Pflugk-Hart., Acta pont. II, 169 n. 205. — Dass der in der Satire auf die römische Curie (Lib. de lite II, 430) unter den Zechgenossen Urbans II. genannte Rangerius der Bischof von Lucca gewesen sei, wie Sackur (Lib. de lite II, 430) mit Wattenbach, Geschichtsquellen II[6], 228 glaubt, ist kaum anzunehmen. Höchst wahrscheinlich ist dort der Cardinalpriester Rangerius, Erzbischof von Reggio oder der Cardinalpriester Rainerius gemeint, die beide unter Urban II. erwähnt werden, vgl. v. Pflugk-Harttung, Iter Ital. 451 A. 1. 5) J.-L. 6183. 6) Als Zeuge bei Pflugk-Hart., Acta II, 172; J.-L. 5879. 7) J.-L. 6167. 8) J.-L. 4254. 9) Vergl. Vita Ans., SS. XII, 16 C. 9 und Rangerius' Vita Ans. an vielen Stellen.

Pfründe, welche dieser 'in privatos usus cesserit', dem gemeinsamen Gebrauch der Kanoniker wieder zurückzugeben [1], und es ist sehr gut möglich, dass die ausführlichen Erörterungen, die Rangerius in seinem Werke gerade dem Streite zwischen Anselm und den Kanonikern widmet [2], mit der Absicht geschrieben worden sind, seinen Kanonikern zur Lehre zu dienen.

Noch energischer aber griff Paschal ein, als die Kanoniker von San Frediano bei Lucca, die um diese Zeit freiwillig ein gemeinsames Leben gelobt hatten [3], sich über fortwährende Belästigungen und Feindseligkeiten von Seiten des Bischofs beklagten. Er tadelte Rangerius deswegen und setzte es durch, dass die Bedrückungen aufhörten [4].

Mit der Gräfin Mathilde von Tuscien hat der Bischof im besten Einvernehmen gestanden. Dass er nach Donizo's Bericht sowohl die Vita Anselmi, in der er sie und ihre Thaten verherrlicht, als auch den Liber de anulo et baculo ihr zusandte, wurde bereits erwähnt. Er mag sich wohl häufig an ihrem Hofe aufgehalten haben. Wir besitzen noch einige Urkunden, aus denen hervorgeht, dass er einige Male in ihrem Gerichte sich ein günstiges Urtheil erwirkt hat [5].

Ueber die letzten Lebensjahre des Rangerius wissen wir wenig. Im Jahre 1110, als der Investiturstreit wieder aufs Lebhafteste alle Gemüther beschäftigte, griff der Greis noch einmal zur Feder, um die kirchlichen Anschauungen und Forderungen zu vertheidigen und als die allein berechtigten zu erweisen: er verfasste den Liber de anulo et baculo, der völlig im theologischen Geiste geschrieben ist [6]. Am 17. Juli 1111 urkundete er noch in Lucca [7], am 25. Jan. 1112 ist er gestorben [8].

Rangerius gehört unstreitig zu den interessantesten Persönlichkeiten der Epoche des Investiturstreites. Reicht er auch als Theologe nicht an die Bedeutung seines Vorgängers Anselm heran, den Döllinger geradezu den Begründer des neuen gregorianischen Kirchenrechtes nennt [9], so steht er doch an Bildung und Gelehrsamkeit den hervor-

1) J.-L. 5965. 2) V. 1548 ff. (S. 59 ff.). 3) J.-L. 5984. 4) J.-L. 6182—6185. 5) Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, S. 164 und 166. 6) MG., Libelli de lite II, 503 ff. 7) Mem. Lucchesi IV. 2, 163. 8) MG., Libelli de lite II, 505, A. 2. 9) Papstthum S. 41.

ragendsten seiner Zeitgenossen gleich, und übertrifft sie alle an echt dichterischer Begabung.

Schon die Thatsache, dass er die damals sehr wenig gebräuchliche elegische Versform in seinen Werken anwandte, noch mehr aber seine Gewandtheit in der Handhabung des Versmasses beweisen, dass er die klassischen Vorbilder gründlich gekannt hat. Direkte Anleihen hat er jedoch, so weit ich beobachtet habe, bei den alten Dichtern nicht gemacht. Dagegen tritt uns überall seine Bekanntschaft mit der Antike entgen. Er spricht von Pyrrhus, Alexander, Darius[1] und Hannibal[2], er erwähnt Cicero und Virgil[3], den Zustand Roms im Jahre 1084 vergleicht er mit dem Untergange Troja's: wie man bei Virgil lese: 'Fuit Ilion', so könnte man auch von Rom sagen: 'Roma fuit'[4], Mathilde ordnet ihre Schaaren 'qualis amazonio de genere Penthesilea'. Vor allem aber zeigt er vollkommen antikes Empfinden, wenn er von Gewissensqualen und von der Hölle redet. Die Eumeniden[5], Styx[6] und Cerberus[7], Scylla, Charybdis und das Chaos[8] müssen da herhalten. Verse wie: 'Me miserum, quonam redeo! quae stagna barathri et quas intueor Eumenidum facies! Quos mihi terrores et quae tormenta minantur qui cubat in stygio Cerberus ipse lacu'[9] und ähnliche[10] zeigen die stärkste Anlehnung an antike Vorstellungen und beweisen, dass neben den Flammen der christlichen Hölle auch noch der Tartarus mit seinen Bewohnern die Phantasie der Italiener jener Zeit erfüllte.

Erstaunlich ist die Leichtigkeit, mit der Rangerius das Versmass beherrscht. Verglichen mit den rohen, unbeholfenen und holprigen Hexametern des Donizo sind seine Distichen von fast antiker Eleganz und Feinheit. Sehr selten stört einmal eine Gewaltsamkeit den Wohlklang der Verse[11]. Aber neben dieser grossen technischen

---

1) V. 4062 ff. (S. 138). 2) V. 5886 (S. 199). 3) V. 722 (S. 35): 'Si Cicero redeat, si reddant fata Maronem' etc. 4) V. 6237 (S. 210): 'Et sicut Troiam legimus post bella fuisse, sic quoque, quis dubitet dicere: Roma fuit'. 5) V. 1431 (S. 56) und V. 3543 (S. 122). 6) V. 1433 (S. 56), V. 3352 (S. 117), V. 3467 (S. 120), V. 5011 (S. 170). 7) V. 4784 (S. 163) und V. 1433 (S. 56). 8) V. 3467 (S. 120). 9) V. 1430 ff. (S. 56). 10) So V. 3464 ff. (S. 120): 'Ut quem nocturnis apprehendit nubibus auster, et iam Scylleos detulit in scopulos, si Borea vexante fretum fervere Charybdis incipiat, Stygium fertur ad usque chaos. Et quo se vertat non invenit, horret abyssum, horret inter voces oraque mille canum', oder V. 4784 f. (S. 163): 'Infernus <iam> nova monstra dedit, iam Cerberus ipse colla levat, ridet tristia Tesiphone'. 11) Im Pentameter pflegt er sehr häufig

Gewandtheit besitzt er auch dichterisches Empfindungsvermögen und Darstellungstalent. Besonders ist ihm ein starkes Naturempfinden eigen, das ihn zu Schilderungen befähigt, die in der That poetische Schönheiten besitzen.

So die Beschreibung der Bergfeste Moriana auf steiler, felsiger Höhe, zu der ein enger Pfad durch Wein- und Olivengärten emporsteigt, vorbei an dem Bache, der zur Seite herabfällt [1], dann die prächtige Schilderung der Schwüle und des plötzlich ausbrechenden Gewitters bei der Belagerung von Moriana, die von einer ausgezeichneten Naturempfindung Zeugnis giebt und in ihrer sehr geschickten Verbindung mit dem Sturm der Belagerer auf die Feste eine dramatische Wirkung erzielt [2]; dann im Gegensatz dazu die tiefe Ruhe des abgelegenen, blumenreichen Alpenthales, in welchem das Kloster St. Gilles, die Zufluchtsstätte Anselms, sich erhebt [3], endlich die schöne Schilderung der Stadt Lucca, ihres Reichthums an Oel und Wein, ihrer schönen Lage, ihrer herrlichen Jünglinge und Jungfrauen, ihrer tüchtigen Männer und Greise [4].

Aber nicht nur bei solchen Beschreibungen erweist sich Rangerius als ein Mann von wirklich dichterischer Begabung, auch durch seelische Schilderung vermag er uns in hohem Grade zu fesseln. Niemand wird ohne Bewegung die Verse lesen, in denen er von den Versuchungen und Seelenkämpfen spricht, die der junge Geistliche durchzumachen hat [5]. Man merkt hier, dass er Selbsterlebtes und Selbsterlittenes schildert. Er wird dabei fast faustisch. Der Zwiespalt der menschlichen Natur wird auf das schärfste empfunden: 'In binos homines scinditur unus homo [6], alter amat superos, alter ad ima ruit' [7]; glücklich, wer in diesem Kampfe nicht zu dem Schwerte greift, dem Leben ein Ende zu machen: 'Felix, qui gladio non cadit ipse suo' [8]!

Diese dichterische Seite, die auch in seinem letzten

---

zu reimen; Wortspiele sind sehr beliebt bei ihm, so z. B.: 'Quo duce Luca furit Lucam sine luce sequuntur' (V. 4903, S. 167), oder: 'Vitam per vitium traxit in exitium' (V. 4663, S. 160), ja zuweilen bringt er gar die Alliteration an, wie V. 4662, S. 160: 'Immo vivificam vertens in toxica venam, vitam per vitium traxit in exitium'. 1) V. 4880 ff. (S. 166 f.): 'Mons est praeruptis circumsitus undique saxis' etc. 2) V. 4962 ff. (S. 169): 'Aestus erat, sol in medio libramine coeli fundebat radios undique perspicuos' etc. 3) V. 1002 (S. 43): 'Alpibus emensis praeceps torrente profundo offertur Rodanus' und V. 1078 f. (S. 45): 'Aspicit hinc vallem piceo fetore calentem, hinc colles plenos floribus atque rosis' etc. 4) V. 4370 ff. (S. 152): 'Luca fuit dives' etc. 5) V. 454 —547 (S. 17 ff.). 6) V. 535 (S. 10). 7) V. 536 (S. 19). 8) V. 541 (S. 19).

Werke 'de anulo et baculo' wieder hervortritt, ist unstreitig die anziehendste und interessanteste an der Persönlichkeit des Rangerius. Aber sie ist es nicht allein, die ihn bemerkenswerth macht. Er bietet ein weiteres Beispiel dafür, wie tief die gregorianischen Reformideen auf die besten Köpfe der dem grossen Papste folgenden Generation einwirkten, aber auch dafür, bis zu welcher Verblendung, zu welcher Entstellung der Wahrheit die furchtbare Einseitigkeit dieser Parteinahme die Menschen jener Kampfesjahre brachte.

Die Vita Anselmi, das Hauptwerk des Rangerius, hat 7339 Verse. Bei einer knappen Uebersicht ihres Inhalts wird etwa folgendes hervorzuheben sein: Nach einer kurzen Einleitung beginnt das eigentliche Gedicht mit der Erzählung von Anselms Herkunft und verbreitet sich dann ausführlicher über das Schisma des Cadalus. Hildebrand, Heinrich IV., Anno von Köln, Benzo von Alba treten hier ausser Alexander II. und Cadalus in den Vordergrund. Danach kehrt der Erzähler wieder zu Anselm zurück, dessen Jugend, dessen Verhältnis zu Alexander II. geschildert wird. Die Wahl Hildebrands zum Papst, die Wahl Anselms zum Bischof von Lucca, seine Reue darüber, dass er vom Könige Ring und Stab genommen, seine Flucht ins Kloster, seine durch Gregor VII. erzwungene Rückkehr nach Lucca bilden den Inhalt der weiteren Ausführungen. Es folgt dann der Streit Anselms mit seinen Kanonikern, in den Mathilde und der Papst eingreifen, und der Aufstand der unzufriedenen Lucchesen unter dem Subdiakon Petrus gegen Anselm, der mit dessen Vertreibung aus Lucca endet.

Nun wendet sich die Erzählung Heinrich IV. zu, der trotz der frommen Ermahnungen seiner Mutter unbotmässig gegen den Papst ist. Wir hören von dem Concil zu Worms, von der römischen Fastensynode von 1076, von dem Sachsenkriege (1075) und von der Busse von Canossa. Dann werden die Kämpfe Heinrichs mit Rudolf von Schwaben berichtet, die Synode von Brixen und die Wahl Wiberts, denen sich eine Lobrede auf Mathilde und eine Schilderung ihres Zusammenwirkens mit Anselm gegen den genannten König anschliesst.

Darauf folgt eine lange und ausführliche Schilderung der lucchesischen Kämpfe und Wirren unter der Herrschaft des von König Heinrich zum Bischof erhobenen Petrus. Das ganze Bisthum fällt in dessen Hand, nur auf der Bergfeste

Moriana halten sich die Anhänger Anselms. Aber allmählich fassen diese auch in der Stadt selbst wieder festen Fuss und führen durch eine öffentliche Disputation die Niederlage des Petrus herbei.

Nun folgt eine umfangreiche Erzählung über die Belagerung Roms durch Heinrich IV. bis zum Abzuge Heinrichs und der Eroberung der Stadt durch die Normannen (1084), der sich dann sofort der Bericht vom Tode Gregors VII. anschliesst.

Jetzt erst kehrt die Erzählung zu Anselm zurück, dessen Wirksamkeit als päpstlicher Generalvikar, dessen heiliges Leben, dessen schriftstellerische Leistungen und Wunder geschildert werden. Mit dem Bericht von seinem Tod in Mantua und von den an seinem Grabe geschehenen Wundern schliesst dann das Werk.

Wenden wir uns nun zur kritischen Betrachtung desselben, so können wir im Inhalt sofort eine Hauptscheidung vornehmen, indem wir alles das, was historische Erzählung ist, von ausschliesslich theologischen Erörterungen trennen. Letztere überwiegen allerdings sehr stark und die Trennung wird dadurch etwas erschwert, dass Rangerius nicht nur im Anschluss an irgend eine kurz erzählte historische Begebenheit seine Betrachtungen anknüpft, sondern auch den von ihm vorgeführten Persönlichkeiten durchweg grössere oder kleinere Reden in den Mund legt, oder Briefe unterschiebt, die gleichfalls nur theologischen Inhalts sind. Alle diese ausserordentlich zahlreichen Reden und Briefe Anselms, Gregors, Mathildens, Heinrichs IV., der römischen Parteihäupter u. a. sind ohne jeden historischen Werth und beruhen fast lediglich auf dem Bestreben des Autors, seine theologischen Sätze von den bekannten grossen Persönlichkeiten aussprechen zu lassen. Nur die in Lucca während der Herrschaft des Bischofs Petrus gehaltenen Reden werden einen historischen Kern enthalten, ebenso wie in der Ansprache des Römers Cencius[1] auch einige politische Gedanken vorkommen, die in der That der damaligen Lage entsprechen.

Es ist klar, dass für unsere Zwecke diese theologischen Erörterungen nicht in Betracht kommen. Es genügt, hervorzuheben, dass sie über die Hälfte des ganzen Werkes einnehmen, dass sie im grossen und ganzen dem Autor allein zuzuschreiben sind und dass er sie entweder als seine eigenen den einzelnen historischen Ereignissen folgenden,

1) V. 5876 ff. (S. 198 ff.).

meist in Form von Ermahnungen gekleideten Betrachtungen anführt, oder sie anderen in seiner Erzählung erwähnten Persönlichkeiten in den Mund legt. Die Stellen in den theologischen Abschnitten, bei denen sich nachweisen lässt, dass Rangerius nicht selbständig ist, sondern andere Quellen benutzt hat, werden weiter unten bei der Untersuchung über die vom Autor im allgemeinen benutzten Quellen angeführt werden.

Auf alles das, was sich in der Vita Anselmi, oft freilich sehr zerstreut, von historischer Erzählung vorfindet, wird demnach hauptsächlich Gewicht zu legen sein. Fassen wir das zusammen, so können wir den Gesammtstoff quellenkritisch in drei Haupttheile zerlegen: Der erste Theil umfasst alle diejenigen Partien des Werkes, die Bardo's Vita Anselmi entnommen sind, der zweite Theil diejenigen, die aus anderen Quellen stammen, der dritte Theil endlich alles das, was als selbständige, dem Rangerius nur allein eigene Nachricht angesehen werden muss.

Bardo's Vita Anselmi bildet, wie schon Wilmans, lange bevor das Werk des Rangerius bekannt war, vermuthete [1], die Hauptquelle für das gleichnamige Werk des Rangerius, und zwar in der Art, dass dieser einfach die ganze Schrift Bardo's, so wie sie uns heute vorliegt, in sein Gedicht aufgenommen hat. Die meisten Partieen seiner Vita Anselmi sind daher nichts weiter, als eine versificierte Wiederholung dessen, was Bardo bereits gesagt hat, ausgeschmückt mit theologischen Betrachtungen, erdichteten Reden und Briefen und nur hie und da mit selbständigen Bemerkungen durchsetzt. Auch die Reihenfolge, in welcher Bardo erzählt, wird von Rangerius genau innegehalten, so findet sich die Vorausnahme der Ereignisse der Jahre 1078—1081 in Lucca, die Bardo C. 7—10 hat, auch bei jenem. Er kommt auf diese Weise manchmal zu recht bedenklichen chronologischen Irrthümern. Weil Bardo z. B. des Zusammenhangs wegen den Tod Gregors VII (1085 Mai 25) im Cap. 22 v o r dem Treffen bei Sorbaria erzählt (C. 23), so lässt Rangerius dieses Treffen, das in Wirklichkeit bereits am 2. Juli 1084 stattgefunden [2], erst nach Gregors Tode geschehen und baut auf dieser falschen Voraussetzung seine ganze Ausschmückung der Begebenheit auf [3].

1) SS. XII, 12. 2) Donizo II, C. 3. 3) Er lässt Mathilde mit Anselm vor dem Treffen laut um Gregor klagen, V. 6516 f. (S. 219): 'At comitissa dolens et longo consita luctu plangit cum socio de patre Gregorio', und ihre lombardischen Gegner erklären, nun könne man Mathilde angreifen, da sie ihren päpstlichen Schützer und Rathgeber verloren habe, V. 6496 ff. (S. 218).



Nur ein einziges Mal verlässt Rangerius die Reihenfolge der Erzählung seiner Vorlage. Was Bardo über Mathilde und ihr Zusammenwirken mit Anselm in C. 11 und 12 berichtet, bringt er erst im Zusammenhange mit dem, was im C. 20 darüber gesagt ist [1].

Für die Art und Weise, wie Rangerius im allgemeinen seine Vorlage benutzt und erweitert hat, möge besonders [2] das folgende als Beispiel dienen:

Bardo berichtet ganz kurz (in einem Satz), dass Anselm an König Heinrich wie auch an den Gegenpapst Wibert von Ravenna Ermahnungsschreiben gesandt habe [3]. Diese schöne Gelegenheit, in zwei Briefen durch seine theologische Gelehrsamkeit zu glänzen, hat sich Rangerius nicht entgehen lassen; er bringt die beiden Briefe Anselms [4], die natürlich nur auf seiner eigenen Erfindung beruhen. Selbst wenn uns nicht zufällig ein echter Brief Anselms an Wibert erhalten wäre [5], so würden wir doch zu diesem Urtheile gekommen sein.

Wie Rangerius zuweilen zeitlich Auseinanderliegendes mit dichterischer Freiheit zusammendrängt, ersieht man aus folgendem Beispiel. Bardo erzählt den Streit Anselms mit den lucchesischen Kanonikern sehr ausführlich [6], er berichtet, wie Mathilde selbst, nachdem der Bischof vergebens die Widerspänstigen zu überreden gesucht habe, nach Lucca gekommen und nun auch ihrerseits mit Bitten und Versprechungen in sie gedrungen sei, aber vergebens. Selbst dem Papste, der bei seiner Anwesenheit in Lucca (Ende 1076) sie zum Guten zu bringen gesucht, wären sie nicht gefolgt, so dass dieser sie vor die römische Synode geladen habe [7]. Offenbar hat hier Bardo die Ereignisse

1) V. 3560 ff. (S. 123 ff.). 2) In C. 4 erzählt Bardo, dass Anselm plötzlich ohne Vorwissen seiner Angehörigen und Freunde Mönch geworden sei (SS. XII, 14). Dieser eine Satz ('Disposuit ergo orationis causa — consuetudini subiectus') giebt Rangerius Veranlassung zu einer ungefähr 260 Verse umfassenden Erzählung, in der die Lage des Klosters, Anselms Ankunft und sein Leben daselbst geschildert werden, und in der die Begrüssungs- und Ermahnungsrede des Abtes an den Neueingetretenen den breitesten Raum einnimmt (V. 1000—1262, S. 43—51). Auch der auf den ebenerwähnten folgende Satz der Vita des Bardo (l. c. 'Qui non post multa' etc.) wird zu einer Erzählung von ungefähr 170 Versen verarbeitet (V. 1263—1443, S. 51 ff.). Hier ist es ein Brief Gregors an Anselm, dem der grösste Theil der Verse gewidmet ist. 3) C. 21, S. 20. 4) V. 4041 ff. (S. 137 ff.) und V. 4096 ff. (S. 139 ff.). 5) Z. Th. abgedruckt SS. XII, 3. 6) C. 6—9. 7) Reg. Greg. VI, 11 (S. 340). Schreiben Gregors vom 28. Nov. 1078. Die synodale Entscheidung erfolgte jedoch erst im Sept. 1079 (Reg. Greg. VII, 2, S. 381), und diese im Sept. 1079 gehaltene Synode hat Bardo hier im Sinne gehabt.

mehrerer Jahre berichtet, vor allem aber ist aus seiner Erzählung durchaus nicht zu ersehen, dass Mathildens und Gregors Einwirkung auf die Kanoniker zeitlich zusammenfallen und dass diese beiden zu gleicher Zeit in Lucca gewesen sind. Rangerius fasst nun zur Erhöhung der Wirkung alle diese einzelnen zeitlich auseinanderliegenden Momente des Streites zu einer einzigen Scene mit Rede und Gegenrede zwischen Anselm, den Kanonikern, Mathilde und Gregor zusammen und verlegt diese Scene auf die von Bardo erwähnte römische Synode [1], was natürlich ganz unhistorisch ist. Nur ganz kurz erwähnt Gregor in seiner Rede, dass er schon einmal in Lucca die Kanoniker ermahnt habe [2].

Schmückt so Rangerius in den Anfangstheilen seines Werkes häufig die Erzählung Bardo's mit frei erfundenen Zuthaten aus und formt er sie gelegentlich einmal zu bestimmten Zwecken um, so hält er sich dagegen am Schlusse ganz streng an seine Vorlage. Von der Erzählung des Treffens bei Sorbaria an [3] bis zum Ende nimmt er die Capitel der Vita des Bardo [4] fast wörtlich in sein Werk auf, die Wunder Anselms, die den Schluss bilden, erzählt er genau in derselben Reihenfolge wie Bardo, und er bricht genau an derselben Stelle ab, wo auch seine Vorlage endigt. Es ist das ein Beweis dafür, dass die Vita des Bardo von vorne herein nicht mehr enthalten hat, als wir heute besitzen, während man früher annahm, der Schluss derselben sei verloren gegangen, und deshalb an die Auffindung des Rangerius die Hoffnung knüpfte, diesen vermeintlich verloren gegangenen Schluss der Vita bei ihm wiederzufinden [5].

In den Ausschmückungen, die Rangerius den aus Bardo entlehnten Berichten giebt, und in den theologischen Betrachtungen, die er daran anknüpft, ist er nicht überall selbständig, sondern hat dabei auch andere Quellen benutzt, in erster Linie den Liber ad amicum des Bonizo. Bei der Erzählung der römischen Fastensynode (1076) berichtet Rangerius, dass der Bote des Königs nur durch den Schutz, den der Papst persönlich ihm gewährt, sich vor der Wuth der Anwesenden habe retten können [6]. Dieser Zug fehlt in der Vita des Bardo. Dagegen findet er sich bei Bonizo [7]

1) V. 1544—1750 (S. 59—66). 2) V. 1741 (S. 65). 3) V. 6420 ff. (S. 216). 4) Von C. 23 an. 5) SS. XII, 12. 6) V. 2820 ff. (S. 100 f.): 'Et nisi papa manum velocius opposuisset, ad dominum vivens non rediturus erat' etc. 7) MG. Libelli de lite I, 607.



und zwar werden dort die Worte gebraucht: 'vix sedato tumultu, (papa) synodum celebravit'. Ganz dieselben Worte finden sich auch bei Rangerius: 'Sedato tandem multa gravitate tumultu' [1]. Am stärksten jedoch hat Rangerius den Liber ad amicum in seinen theologischen Ausführungen benutzt. Die Verse 2512—2534 [2] mit ihren Betrachtungen über Phocius und Dioscorus stammen daher [3], ebenso sind die gesammten Beweisführungen aus der Geschichte (von V. 3060—3109) [4], dass dem Papste das Recht zustehe, den König zu excommunicieren, aus Bonizo entnommen [5]; ein Unterschied besteht nur darin, dass Bonizo diese Beweisführung als selbständige Betrachtung und Erklärung an die Fastensynode von 1076 anschliesst, auf welcher Heinrich gebannt wurde, während Rangerius sie als Bestandtheil eines Briefes Gregors an die deutschen Fürsten anführt. Für das Lob Constantins des Grossen (V. 159—168 [6]) ist gleichfalls Bonizo die Quelle gewesen [7].

Die Vermuthung liegt nahe, dass Rangerius zu seiner Lebensbeschreibung Anselms auch die Werke desselben benutzt hat. In der That ist es wahrscheinlich, dass er alle die Stellen, wo über die Ordinationen der Bischöfe und Priester gehandelt wird, der Kanonensammlung Anselms entnommen hat [8]. Ebenso ist es möglich, dass die Ermahnungen, die Anselm seinen Kanonikern zu Theil werden lässt [9], theilweise auf Anselms Schrift 'de vita canonica', die Bonizo erwähnt [10], zurückgehen. Ziemlich häufig hat Rangerius zu seinen theologischen Ausführungen endlich die Dialoge und Briefe Gregors des Grossen [11] und die Dialoge und die Vita S. Martini des Sulpicius Severus [11] benutzt. Ebenso kann noch hervorgehoben werden, dass er als Bischof von Lucca die an die lucchesische Kirche von den Päpsten gerichteten Briefe und Bullen gekannt und vielfach verwerthet hat, besonders in der Erzählung von dem Streite Anselms mit den Kanonikern, der ja auf eine Bulle Leo's IX. zurückging [12] und in dessen Verlauf

---

1) V. 2822 (S. 101). Wir werden später sehen, dass auch noch andere, sich nicht direct an die Vita des Bardo anschliessende Theile seines Werkes auf Bonizo zurückgehen. 2) (S. 91 f.): 'caecus, et elata cervice Dioscorus olim' etc. 3) S. 607. 4) (S. 108 f.): 'Propter magniloquum, quem latravere Ioannem' etc. 5) S. 608. 6) (S. 8): 'Hoc Constantini prudentia sensit' etc. 7) S. 573 f. 8) Vgl. Sackur in der künftigen Ausgabe des Rangerius in den MG. Die Collectio canonum Anselms ist noch ungedruckt. 9) V. 1570 f. (S. 60). 10) Bonizonis Decretum bei Mai, Nova patrum biblioth. VII, 3, 53. 11) Die Belege dafür finden sich in der künftigen Ausgabe des Rangerius in den MG. 12) J.-L. 4254.

Gregor eine Reihe von Briefen an die Kanoniker und an Clerus und Volk von Lucca richtete [1].

Die der Vita Anselmi des Bardo entlehnten Partieen und die sich daran anknüpfenden Ausschmückungen, Reden, Briefe und theologischen Betrachtungen bilden den weitaus grössten, aber historisch werthlosesten Theil der Vita Anselmi des Rangerius. Dennoch finden sich auch in diesen Theilen gelegentlich einige selbständige Bemerkungen, die von grossem Interesse sind. So zunächst das, was Rangerius über das Martyrium des Bischofs Bonizo von Sutri sagt. Es heisst V. 6900 ff. [2] bei Gelegenheit des Streites, der nach Anselms Tode in Mantua über die Wahl des Ortes entstand, an welchem man die Leiche beisetzen sollte [3]: 'Lis oritur de sede viri, carnisque locello sed componit (composuit ed. La Fuente) eam Bonito, vir sapiens, et iam multa ferens Sutriorum pulsus ab urbe proque fide longo squalidus exilio. Sed necdum lingua mutilus, necdum sine luce et necdum gemina nare vel aure carens'. Durch diese Bemerkung wird die Notiz Bernolds, dass Bonizo von den Schismatikern zu Piacenza auf grausame Weise des Augenlichtes und fast aller Glieder beraubt worden wäre [4], durchaus bestätigt, und es ist damit durch das Zeugnis eines italienischen Zeitgenossen erwiesen, dass Bonizo das schreckliche Martyrium, welches man vielfach als fabulose Uebertreibung hinzustellen versuchte [5], in der That erlitten hat. Leider giebt auch die Bemerkung des Rangerius keine bestimmte Zeitangabe über den Tod des Bischofs von Sutri. Soviel ist aber dadurch sichergestellt, dass er vor der Mitte der neunziger Jahre erfolgte, und dass die Ansicht Saurs, die Blendung sei nur zum Scheine geschehen [6], und der Bischof sei erst 1114 gestorben [7], als völlig unhaltbar erwiesen wird.

Auch für eine andere Streitfrage, die neuerdings aufgeworfen ist, bringt Rangerius schwerwiegende Beiträge. Martens hat in seiner Schrift: War Gregor VII. Mönch? diese Frage in verneinendem Sinne beantwortet. Gegen ihn wandte sich zunächst Berlière in der Revue Bénédictine, Bd. X, 1893, S. 337 ff., und führt zum Beweise gegen

1) Reg. Greg. V, 1. VI, 11 und VII, 2. 2) (S. 230). 3) Vita Ans., XII, C. 40, S. 24. 4) SS. V, 449: 'sed a scismaticis eiusdem loci effossis oculis, truncatis omnibus pene membris martirio coronatur'. 5) Vgl. Saur, Forschungen z. deutsch. Gesch. VIII, 429. Selbst Lehmgrübner, der im allgemeinen Saurs Ausführungen bekämpft, begnügt sich damit, zu sagen, dass Bonizo auf gewaltsame Weise ums Leben gekommen sei (Benzo v. Alba S. 50). 6) L. c. S. 429. 7) L. c. S. 438.



Martens' Annahme u. a. auch zwei Stellen aus Rangerius an [1]. Er ist demnach der erste, soweit ich weiss, der die Vita Anselmi des Rangerius benutzt hat. Sodann hat Scheffer-Boichorst in einer scharfen Kritik die Ausführungen von Martens verworfen [2]. Auch er führt eine Reihe von Stellen aus Rangerius an, wo von dem Mönchthum Gregors die Rede ist [3], ausser den schon von Berlière vorgebrachten noch die Verse 1869 (S. 69), 5417 (S. 182), 5627 (S. 189). In seinem neuen Werke 'Gregor VII., sein Leben und Wirken', das Scheffer zu seinem Aufsatz nicht mehr benutzen konnte, hat Martens zwar seine Ansicht aufrecht zu erhalten und sie noch einmal ausführlich zu begründen versucht [4], aber angesichts der Schefferschen Kritik dürfte dies ein vergebliches Bemühen gewesen sein. Jedenfalls ist durch die angeführten Stellen des Rangerius die Widerlegung der Martens'schen Hypothese leichter gemacht worden [5].

Endlich verdanken wir Rangerius eine Reihe von mehr oder minder werthvollen, immer aber interessanten Bemerkungen und Angaben über die Gräfin Mathilde von Tuscien. Dass er mit dieser merkwürdigen Frau in Verbindung gestanden hat, wurde bereits erwähnt. Er hatte daher Gelegenheit genug, sie kennen zu lernen, und wenn wir auch nie vergessen dürfen, dass er in gewisser Beziehung Panegyriker ist, so bringt doch sein ausführlicher Abschnitt über Mathilde [6] trotz seiner Anlehnung an die Vita des Bardo eine ganze Anzahl interessanter Mittheilungen. Als die werthvollste darunter darf ohne Zweifel das angesehen werden, was er von Mathildens erster Ehe berichtet. Während man bisher vielfach, besonders von seiten kirchlich gesinnter Autoren behauptet hat [6], auch Mathil-

---

1) S. 339, er citiert V. 2811 (S. 100) und V. 2286 (S. 85). 2) Quidde, Zeitschr. f. Geschichtsw. XI, 227 f. 3) S. 235, A. 3 und besonders S. 240. 4) II, 251—297. Eine Widerlegung Berlière's hat er gar nicht versucht. 5) Es ist freilich zu bemerken, dass auch bei Rangerius Gregor stets nur von seinen G e g n e r n Mönch genannt wird. Anderseits weisen aber auch die Freunde des Papstes nirgendwo diese Bezeichnung zurück. Wenn Gregor in der That nicht Mönch gewesen wäre, so würde doch gerade sein Bewunderer Rangerius nicht versäumt haben, die von feindlicher Seite erfolgenden Angaben über den Mönchsstand des Papstes als böswillige Erfindung hinzustellen. Besonders bei Gelegenheit der Disputation zwischen Petrus und Bardo, wo der Schismatiker zweimal (V. 5417, S. 182 und V. 5627, S. 189) verächtlich von dem Mönche Gregor spricht, hätte man eine derartige Erklärung erwarten sollen. Aber Bardo vermeidet es, auf diesen Punkt einzugehen. 6) V. 3560 ff. (S. 123—135). 7) Selbst Giesebrecht spricht in der 5. Aufl. noch davon, dass eine Scheinehe nicht unglaublich sei, S. 1119.

dens erste Ehe mit Gottfried von Lothringen sei eine Scheinehe gewesen, wie ihre zweite mit Welf es thatsächlich war[1] und auch die Ausführungen von Dieckmann[2] und Pannenborg[3], die diesen Behauptungen entgegentraten, sich nur auf allerdings sehr überzeugende Combinationen, aber nicht auf positive Quellenüberlieferung stützen, haben wir jetzt bei Rangerius die jeden Zweifel ausschliessende Nachricht, dass Mathildens erste Ehe thatsächlich vollzogen worden ist. Es heisst bei ihm: 'Ut primum miserae didicit (scil. Mathilde) mala gaudia carnis, horruit, et sese protinus erubuit. Non potuit primo se sicut vellet habere, servivitque suo pene puella viro. Materni monitus, generisque potentia clari a desiderio detinuere pio. Matre, viroque Dei nutu quandoque soluta, disposuit soli sola vacare Deo'[4]. Diese Verse beweisen unwiderleglich, dass die Gräfin in der That die ehelichen Freuden genossen hat, und alle Behauptungen, dass sie ihre Jungfräulichkeit bewahrt habe, fallen damit[5]. Diese Verse werfen aber auch ein neues Licht auf das Verhältnis Mathildens zu ihrem Manne, sie zeigen, dass es hauptsächlich ihre Mutter Beatrix war, die den völligen Bruch zwischen den beiden Gatten verhütete[6].

Am werthvollsten sind diejenigen Abschnitte im Werke unseres Autors, die nicht der Vita Anselmi des Bardo entstammen. Es ist schon oben hervorgehoben worden, dass Rangerius mehr hat geben wollen, als eine blosse Biographie des heiligen Bischofs. Er hatte die Absicht, den ganzen Verlauf des Kampfes zwischen König und Papst mit dem besonderen Zwecke der Verherrlichung Gregors — allerdings von wesentlich theologischen Gesichtspunkten aus — zu schildern. Diesem Plane verdanken die Abschnitte über das Schisma des Cadalus, den Sachsenkrieg Heinrichs IV., die Scene von Canossa, über die lucchesischen Ereignisse unter der Herrschaft des schismatischen Bischofs Petrus und über die Belagerung Roms durch den König ihre Entstehung. Diese Abschnitte umfassen unge-

---

1) SS. V, 461 bei Bernold. 2) Herzog Gottfried der Bucklige von Lothringen, S. 17 ff. 3) Studien z. Gesch. der Herzogin Mathilde von Canossa, S. 10 und S. 30. 4) V. 3572 ff. (S. 123 f.). 5) Vergl. auch Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, Beilage 5: Die beiden Ehen Mathildens. 6) Mathilde hatte im Jahre 1071 ihren Gemahl verlassen und weigerte sich, nach Lothringen zurückzukehren. 1073 kam Gottfried nach Italien, trat aber seiner Gemahlin nicht näher. Vergl. Chron. S. Hub. Andag. C. 25, SS. X, 581, sowie meine Ausführungen l. c.

fähr 2400 Verse, also fast ein Drittel des gesammten Werkes und sind nicht der Vita des Bardo entnommen.

Unselbständig sind darin zunächst die Berichte über den Sachsenkrieg und über einige deutsche Ereignisse des Jahres 1076[1]. Seine Ausführungen darüber entsprechen ganz genau der Erzählung Bonizo's[2]; auch er bringt die Namen der drei mit dem Könige verbündeten Herzoge, Rudolf von Schwaben, Welf von Baiern und Gottfried von Lothringen[3], die Bonizo überliefert. Auch zu der Erzählung von der Sinnesänderung der deutschen Fürsten zu Gunsten des Papstes[4] im Laufe des Jahres 1076 hat Rangerius den Bericht des Bonizo[5] benutzt.

Bei allen anderen Abschnitten, die nicht auf die Vita des Bardo zurückgehen, lässt sich eine Benutzung anderweitiger Quellen nicht nachweisen. Sie sind daher als selbständige Arbeiten des Verfassers anzusehen. Am ehesten liesse sich noch behaupten, bei der Erzählung über das Schisma des Cadalus[6] sei Bonizo benutzt worden. Aber dieser Annahme stehen so viele Abweichungen entgegen[7], und vor allem ist der ganze Bericht so allgemein und unklar gehalten und enthält so viele Unrichtigkeiten, dass man zu der Ueberzeugung kommt, Rangerius habe hier nur wiedergegeben, was man zu seiner Zeit oder in seiner Jugend in Lucca über die Vorgänge beim Schisma des Cadalus gewusst hat. Es ist dabei hervorzuheben, dass man in Lucca über den allgemeinen Verlauf der Dinge besser unterrichtet sein konnte, als anderswo, weil man der Sache Alexanders II., der doch Bischof von Lucca gewesen war und es auch während seines Papstthums blieb, ein grösseres Interesse entgegenbrachte.

---

1) Auch hier fällt R. wieder in einen chronologischen Irrthum, indem die Flucht des Königs aus Sachsen (1073) und die im Jahre 1075 geschehene Niederwerfung des sächsischen Aufstandes in das Jahr 1076 verlegt (V. 2914 ff., S. 103 f.). 2) S. 606. 3) V. 2918 ff. (S. 103 f.). 4) V. 3110 ff. (S. 109 f.). 5) S. 609. 6) V. 63—295 (S. 5—12). 7) Rangerius berichtet nichts von der Kaiserin Agnes, die doch damals eine Hauptrolle gespielt hat und von Bonizo natürlich erwähnt wird (S. 594 f.). Ferner fehlen bei ihm die Verhandlungen zwischen Anno von Köln und Alexander II., die bei Bonizo einen ziemlich breiten Raum einnehmen (S. 596). Endlich erwähnt Rangerius nichts von dem Concil zu Mantua, 1064 (bei Bonizo S. 596), oder vielmehr er berichtet nur, dass Anno zu Füssen Alexanders für sich und den König um Verzeihung gefleht habe, eine Scene, von der Rangerius wahrscheinlich angenommen hat, dass sie auf dem Concil zu Mantua stattgefunden habe. Es ist jedoch auch möglich, dass Rangerius hier die Reise Anno's nach Italien vom Jahre 1068 im Sinne gehabt hat, von der die Annal. Altah. maior., SS. XX, 818, sprechen.

Als Ganzes ist demnach die Erzählung vom Schisma des Cadalus bei Rangerius ohne historischen Werth. Was ihr aber dennoch eine gewisse Bedeutung verleiht, sind einige Einzelzüge, die in willkommener Weise andere Nachrichten ergänzen und berichtigen. Wenn z. B. Benzo von Alba beim Bericht über das Concil zu Mantua erzählt, dass Papst Alexander seines Stotterns wegen zum Reden unfähig gewesen sei [1], so war diese Nachricht des leidenschaftlichen Gegners der kirchlichen Sache mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Wenn wir aber jetzt bei Rangerius lesen, Alexander sei 'elinguis' gewesen [2] und habe nicht den vollen Gebrauch seiner Sprache gehabt [3], so wird dadurch Benzo's Bericht als vollkommen richtig erwiesen, denn eine Benutzung Benzo's ist bei Rangerius ausgeschlossen. Und noch eine andere Stelle Benzo's findet durch Rangerius ihre Bestätigung. Der Bischof von Alba erzählt, dass er (1061 oder 1062) als Gesandter des Königs mit einer grossen Schaar von Begleitern nach Rom gekommen sei [4], ebenso erzählt Rangerius, dass der königliche Gesandte (es kann hier nur Benzo gemeint sein) 'multis comitantibus' in Rom eingezogen sei [5]. Endlich sei noch hervorgehoben, dass Rangerius sehr scharf betont, dass schon unter Alexander II. Hildebrand die eigentliche Seele der curialen Politik gewesen sei [6].

Alles übrige, was Rangerius über das Schisma des Cadalus berichtet, ist ohne jeden Werth. Bezeichnend ist es, dass er den Ausbruch der Kirchenspaltung dem Könige zur Last legt [7], der doch damals erst ein Kind von 11 Jahren war. Er thut es, einmal, um Heinrich eine neue Schandthat zuschreiben zu können, dann aber auch, um die fromme Kaiserin Agnes, die er später ja mit Lobsprüchen überhäuft, von diesem Vorwurf zu befreien.

In ähnlicher Weise, wie das Schisma des Cadalus, behandelt Rangerius die Belagerung Roms durch Heinrich IV. [8] Auch hier ist anzunehmen, dass er, da sich keine bestimmte Quelle nachweisen lässt, die Ereignisse so geschildert hat, wie sie ihm im Gedächtnis waren, oder wie er sie von Augenzeugen gehört haben mochte. Daher herrscht vielfach Unklarheit und chronologische Unsicher-

1) SS. XI, 632. 2) V. 126 (S. 7). 3) V. 127 f. (S. 7): 'nam sicut lingua Valerius uti non poterat'. 4) SS. XI, 612; vergl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. Bd. I, 247 f. 5) V. 113 (S. 6). 6) V. 121 ff. (S. 7 ff.). 7) V. 99 f. (S. 6): 'Rex, ut Teutonicus, frendens sibi cuncta licere se sine susceptum dampnat episcopium, dampnat pontificem sine venditione sedentem et Christi donum clamitat esse suum. 8) V. 5778 ff. (S. 196—213).



heit. So ist gleich zu Beginn nicht klar, ob er in der Erzählung, dass Heinrich nach Rom gezogen sei und auf den Neronischen Wiesen (denn nur so ist 'haud procul a muris et Petri sede sacrata' zu verstehen) ein Lager aufgeschlagen habe, den ersten oder den zweiten Romzug des Königs im Auge hat. Thatsächlich geschildert wird von ihm meiner Ansicht nach nur die letzte Zeit der Belagerung, also etwa die Ereignisse von 1083—1084. Schon die gleich zu Anfang erwähnte Unzufriedenheit der Römer[1] deutet darauf hin, dass wir uns bereits in einem vorgeschrittenen Stadium der Belagerung befinden. Zudem wird bald darauf die Einnahme der Leostadt geschildert (3. Juni 1083)[2]. Auch hier ist der Bericht des Rangerius unklar. Nach übereinstimmendem Zeugnis aller Quellen erfolgte die Einnahme durch einen Handstreich[3]. Das tritt nun zwar bei Rangerius auch hervor, aber bei ihm wird die erst nach der Eroberung der Leostadt von Heinrich in Angriff genommene Befestigung des Palaceolus[4] als die Ursache der Einnahme hingestellt[5]. Ob die Nachricht, dass auch die Peterskirche geplündert worden sei[6], auf Wahrheit beruht, muss dahingestellt bleiben.

Im Folgenden leidet die Darstellung an einem chronologischen Irrthum. Rangerius berichtet nämlich zunächst die Wahl Wiberts durch die schismatischen Bischöfe, wobei er diesen (besonders der Bischof Dionysius von Piacenza wird namhaft gemacht)[7] Uneinigkeit und schlecht verhehlte Missachtung Wiberts nachsagt und fährt dann in seiner Erzählung der Belagerung fort. In Wirklichkeit erfolgte jedoch die Wahl Wiberts erst im März 1084 nach der Einnahme der ganzen Stadt[8].

Es folgt nun eine sehr lebendige Schilderung der stetig wachsenden Unzufriedenheit in der belagerten Stadt, wo sich der König durch Bestechung immer mehr Anhänger erwirbt. Zwei Parteien treten einander gegenüber; der Führer der Gregorianer ist Cencius Frangipane, das Haupt der königlichen Partei der Senator Maximus, wahr-

1) V. 5790 ff. (S. 196). 2) V. 5926 ff. (S. 200 f.). 3) Vergl. Sander, Der Kampf Gregors VII. und Heinrichs IV. von 1080—1084, S. 130. 4) Sander S. 134. 5) V. 5926 ff. (S. 200): 'Sed quia campus ei non commodus esse videtur, et iam Romanis cedere castra videt, de subito collem conscendit et aptat in arcem et cingit muro triste Palationum'. Zweifellos ist hier statt 'Palationum': 'Palaciolum' zu lesen. 6) 'Ipsa domus Petri diripienda datur', V. 5941 (S. 201). 7) V. 5946 (S. 201). 8) Vgl. Köhncke, Wibert von Ravenna (Clemens II.), S. 52 ff.

scheinlich eine fingierte Persönlichkeit[1]. In einer Volksversammlung, wo Gregor vergebens zu weiterem Widerstand auffordert, erringen die Anhänger Heinrichs die Oberhand. Der Kern aller dieser Ausführungen ist historisch durchaus richtig, enthält jedoch nichts neues.

Merkwürdiger Weise wird nun von der eigentlichen Uebergabe der Stadt und von Heinrichs Kaiserkrönung nichts erzählt, sondern gleich mit der Belagerung des Papstes in der Engelsburg fortgefahren. Dabei giebt Rangerius eine Schilderung der Engelsburg, die zu dem schönsten gehört, was er geschrieben[2]. Man sieht sie vor sich, die gewaltige Feste Hadrians mit ihren kolossalen, für die Ewigkeit gefügten Marmorquadern, jene grandiose Steinmasse, die sich aus dem Wasser des Tiber zu riesiger Höhe erhebt, unregelmässig, thurmgekrönt, uneinnehmbar. Alles um sich her, die Thürme und Paläste der Grossen, die ganze Herrlichkeit des alten Roms hat sie in Trümmer sinken sehen, sie allein hat sich durch die Stürme der Jahrhunderte erhalten, unerschütterlich, ein Wahrzeichen des alten Roms und ein Schutz für das neue[3].

In der Engelsburg hält sich Gregor nun so lange, bis Robert Guiscard heranzieht, den König zum Abzug zwingt und die Stadt erobert. Die schreckliche Zerstörung, welche die Stadt von den Normannen erlitt, erwähnt Rangerius natürlich nicht, denn dann hätte er ja Gregor VII. anklagen müssen. Er sagt nur ganz kurz von Robert: 'Advolat et Romam vincit et igne domat'[4]. Eine Lobpreisung Roberts schliesst dann die Erzählung von der Belagerung Roms.

Wir sehen also, dass schon die beiden ersten der ganz selbständigen Abschnitte der Vita Anselmi, die Erzählungen vom Schisma des Cadalus und von der Belagerung Roms, viel Interessantes enthalten. In noch höherem Grade ist das bei ihren übrigen selbständigen Erzählungen der Fall. In dem Bericht über die lucchesischen Ereignisse vom Sommer 1081 bis über die Mitte der achtziger Jahre, sowie über die Scene von Canossa finden sich An-

---

1) Er erscheint wenigstens in keiner anderen Quelle. 2) V. 6210 ff. (S. 209 f.). 3) 'Temporis haec inter longi bellique ruinas incolumis tempus vicit et excidium. Magnificae turres et lata palatia regum cesserunt saevis gentibus atque suis, et sicut Troiam legimus post bella fuisse, sic quoque quis dubitet dicere: Roma fuit? Sed Crescentis opus superest custodia pontis et Romae veteris nunc quoque servat opus' (V. 6234 ff., S. 210). 4) V. 6297 (S. 212).



gaben, die für die Geschichte jener Zeit von bedeutendem Werthe sind.

Beschäftigen wir uns zunächst mit Lucca. Es ist schon hervorgehoben, weshalb der Bericht des Rangerius gerade hier von Wichtigkeit ist: Der Bischof war damals als junger Priester Augenzeuge alles dessen, was er erzählt. Es ist erstaunlich, wie auffallend sich jene Partieen, in denen er als solcher berichtet, von allen anderen seines Werkes unterscheiden. Während man aus der Unklarheit, mit der er die Belagerung Roms, die Vorgänge beim Schisma des Cadalus u. a. erzählt, herausfühlt, dass der Verfasser nur vom Hörensagen berichtet, sind die Ereignisse in Lucca mit einer Anschaulichkeit, einer frischen Lebendigkeit erzählt, die sich sonst nirgends findet und allein genügen würde, um zu beweisen, hier könne Rangerius nur als Augenzeuge geschrieben haben [1].

Rangerius erzählt nun Folgendes [2]: Die Lucchesen, die den Bischof Anselm vertrieben haben, werden durch den Einfluss des Subdiacons Petrus zu Anhängern Heinrichs und Wiberts. Als daher der König im Frühjahr 1081 den Apennin überschritt und in Vallombrosa lagerte, kam eine lucchesische Gesandtschaft, um von ihm den Petrus als Bischof zu erbitten. Heinrich erfüllte diese Bitte. Als er dann im Sommer von Rom nach Tuscien zurückkehrt, findet er überall die freudigste Aufnahme. Die Edlen beeilen sich, ihm Mannschaft zu stellen, die Städte unterwerfen sich ihm, das Landvolk strömt herbei, ihn zu sehen, zu begrüssen, den Saum seines Gewandes zu fassen. In Lucca, inmitten seiner Edlen, umgeben von zahlreichem Volke hält er eine grosse Gerichtssitzung, in welcher er belohnt und bestraft; er belohnt vor allem die Stadt Lucca und ihren neuen Bischof, er bestraft die Gräfin Mathilde, indem er ihr sämmtliche Lehen abspricht und damit also des Reiches Acht über sie verhängt. Dann wird beschlossen, nach Rom zu neuer Belagerung zu ziehen und die ganze versammelte Menge stimmt freudig diesem Entschlusse zu. Nach Heinrichs Abzug beginnt in Lucca das Regiment des Petrus, das von Rangerius als unerträglich hart geschildert wird. Die Anhänger Anselms werden überall verfolgt, das ganze Bisthum fällt allmählich in die

1) Dass er die ganz kurzen Angaben Bardo's (C. 10) benutzt hat, ändert nichts daran. Bardo berichtet nichts weiter als die Erhebung des Petrus zum Bischof, die Eroberung des ganzen Bisthums durch die Schismatiker und den Widerstand einer einzigen Feste, deren Namen er nicht nennt. 2) V. 4260—5777 (S. 149—193).

Hand des neuen Bischofs, nur in der unweit Lucca gelegenen Bergfeste Moriana[1] hält sich die Gregorianische Partei. Auch diese letzte Zufluchtsstätte wird von Petrus belagert. Als der erste Anlauf misslingt, beginnt mit Hülfe einer Normannenschaar, die der König gesandt hat, und der Edlen der Umgegend eine regelrechte Einschliessung mit Wall und Graben. Die Belagerten werden hart bedrängt, vergebens flehen sie bei Anselm und Mathilde um Hülfe. Die Gräfin ist selbst in misslicher Lage, und Anselm kann nur Trostesworte senden. Endlich rüsten sich die Lucchesen zum Sturm auf die Feste. Es ist ein schwüler Tag, heiss brennen die Sonnenstrahlen herab, nirgends ist eine Wolke zu sehen. Die Besatzung bereitet sich zur Vertheidigung, sie ist entschlossen, bis aufs äusserte Stand zu halten. Da plötzlich zieht ein Gewitter auf. Um die Bergfeste zucken die Blitze, drunten im Lager der Lucchesen wird es dunkle Nacht, die Donner erdröhnen, ein wolkenbruchartiger Regen stürzt herab. Entsetzt wenden sich die Feinde zur Flucht, die durch den hoch angeschwollenen Serchio noch erschwert wird. Moriana ist gerettet.

Dieser Misserfolg und das harte Regiment des Petrus bewirken, dass sich in Lucca allmählich ein Umschwung vorbereitet. Ein Ritter und ein Mönch von Vallombrosa bieten dem Bischof ein Gottesurtheil an: wenn es gegen ihn ausfalle, solle er die Stadt verlassen. Aber Petrus geht nicht darauf ein. Weil er sich nicht mehr ganz sicher fühlt, geht er mit doppelter Strenge gegen alle Anhänger Anselms vor, die sich in jenen Tagen stets vermehrten und ihre geheimen Zusammenkünfte in einem unterhalb Moriana gelegenen Orte abhielten, weil der dortige Priester Paganus[2] ein unbedingt treuer und eifriger Gregorianer war, der stets als Bote zwischen der kirchlichen Partei in Lucca und dem Hofe Mathildens, wo Anselm weilte, gedient hatte. Diese geheimen Zusammenkünfte werden dem Petrus verrathen, und so überrascht er eines Tages eine solche Versammlung, an der auch der Priester Martinus[3] und Rangerius selbst theilgenommen, und führt Paganus und die anderen Häupter gefangen nach Lucca zurück. In einer Volksversammlung verlangt

1) Moriana wird in zwei Luccheser Urkunden erwähnt: Mem. Lucch. IV, 2, 11 und 163. 2) Ueber einen Cleriker Paganus, der im Jahre 1071 erwähnt wird, vergl. Mem. Lucch. IV, 2, 148. 3) Vielleicht derselbe, den wir als 'Martinus plebanus S. Mariae ad montem' in einer Urkunde des Rangerius vom Jahre 1100 finden (Mem. Lucch. IV, 2, 112).



er ihre Verurtheilung, aber Tadus[1] schlägt eine öffentliche Disputation vor, dort werde sich erweisen, wer Recht habe. Dieser Vorschlag wird von den Consuln angenommen. Die Gregorianer wählen Bardo und Paulus zu Sprechern. Die Disputation findet statt. Hauptsächlich über das Investiturrecht des Königs wird gestritten. Nachher wird der Streit in der Kirche S. Frediano fortgesetzt. Bardo geht als Sieger daraus hervor. Das Volk erhebt sich gegen Petrus, der die Stadt verlässt.

Wie man sieht, ist die Schilderung aller dieser Ereignisse sehr lebendig und anschaulich und beruht sicher in den meisten Punkten auf Wahrheit, wenn man auch keinen Augenblick ausser Acht lassen darf, dass Rangerius immer vom strengsten Parteistandpunkte aus berichtet. Es ist daher natürlich, dass man den Erzählungen von dem grausamen und ungerechten Regiment des Petrus von vornherein nur in sehr bedingtem Masse Glauben schenken wird. Berechtigte Zweifel erregt der Schluss des ganzen Abschnittes. Rangerius lässt Anselm noch am Leben sein, als Petrus von Lucca vertrieben wurde. Das ist falsch. Anselm starb am 18. März 1086, Petrus urkundet aber noch im December 1086 in Lucca als Bischof[2], er war also noch nicht vertrieben, als Anselm sein Leben beschloss. Es sind nun zwei Möglichkeiten vorhanden, entweder ist Rangerius, um noch Anselm selbst den Sieg über seinen Gegner erringen zu lassen, hier von der Wahrheit abgewichen, oder er erzählt nur einen vorübergehenden Sieg der Gregorianer in Lucca, dem dann sehr bald eine Wiederherstellung des Petrus gefolgt ist. Bei dem Mangel anderer lucchesischen Quellen kann man hier nicht mit Sicherheit entscheiden. Es ist überhaupt nicht klar, wann Petrus gestürzt wurde. Ich möchte annehmen, dass dies erst zu Anfang der neunziger Jahre geschehen ist. Am 4. Juli 1091 urkundet zwar bereits Gottfried als Bischof von Lucca[3], aber nicht in Lucca selbst[4]. Es ist daher noch nicht mit unbedingter Sicherheit daraus zu schliessen, dass Petrus schon ganz beseitigt war. Ich halte es im Gegentheil für durchaus wahrscheinlich, dass bis zum Ende des Jahres 1092 die königliche Partei in Lucca, gestützt auf die ausserordentlich grossen Erfolge Heinrichs IV. im

1) Eine sonst unbekannte Persönlichkeit. Ein Tadus wird in einer Gerichtsurkunde des Bischofs und kaiserlichen Missus Eberhard vom J. 1055 erwähnt (Mem. Lucch. IV, 2, 133). 2) Mem. Lucch. IV, 2, 155. 3) Mem. Lucch. IV, 2, 156. 4) 'Actum Piscia maiore intus canonica ecclesiae S. Mariae eiusdem loci'.

Kampfe mit der Gräfin Mathilde, sich siegreich behauptet hat. Als dann aber im Herbst 1092 ein plötzlicher Umschwung in der Sache des Königs eintrat und er alles Eroberte wieder verlor, da wird auch in Lucca der Streit zu Gunsten der Gregorianer entschieden worden sein. Wie mächtig damals die Gemüther erregt waren, und bis zu welcher fanatischen Leidenschaft die Gegensätze der Parteien geführt hatten, erkennt man daraus, dass eine Anzahl excommunicierter Anhänger des Königs in Lucca von den Päpstlichen ermordet wurden. Urban II. trug darauf dem Bischof Gottfried auf, den Mördern eine nicht zu strenge Busse aufzuerlegen, da sie ja doch blos in einem Uebereifer für die Kirche ihre That vollbracht hätten [1]. Als Rangerius schrieb, war Lucca bereits wieder päpstlich, aber Petrus lebte doch noch, denn der Bischof wendet sich direct an den vertriebenen Schismatiker, redet ihn an [2] und ermahnt ihn, reuig zu der allein wahren Kirche zurückzukehren. Aus dem milden Tone dieser Mahnung geht hervor, dass Petrus selbst damals noch nicht ganz ohne Einfluss war.

Doch kehren wir zu der Erzählung des Rangerius zurück. Was sie für uns besonders werthvoll macht, sind eine Reihe von Nachrichten, in deren Mittelpunkt König Heinrich IV. steht. Zunächst gewinnen wir aus ihr einen neuen Beitrag zum Itinerar des Königs. Es heisst in V. 4286 f.[3]. 'Iamque per angustos aditus rex advolat, atque fessus in Umbroso gramine castra locat'. Der König hat also nach Ueberschreitung des Apennin in Vallombrosa eine kurze Rast gemacht und dort die lucchesische Gesandtschaft empfangen [4]. Es ist nur die Frage, ob dieser Aufenthalt des Königs in Vallombrosa vor oder nach dem ersten Römerzuge anzusetzen ist. Für die letztere Annahme würde sprechen, dass Rangerius schon vorher gelegentlich einmal den ersten Misserfolg Heinrichs vor Rom erzählt [5]. Aber dies geschieht in einem ganz anderen Zusammenhang und wir wissen, dass die Chronologie eine der schwächsten Seiten unseres Autors ist. Zudem kommen noch einige Momente hinzu, die es fast unzweifelhaft machen, dass hier nur von Ereignissen v o r dem ersten Römerzuge die Rede sein kann. Der Ausdruck 'per angustos aditus' passt

1) J.-L. 5536. 2) V. 5668 ff. (S. 190 f.); 'Petre, times, meritoque times' etc. 3) (S. 150). 4) V. 4292 f. (S. 150): 'Mittit ad Henricum' etc. 5) V. 4210 f. (S. 143): 'Ut tamen advertunt, quia res non provenit illis, castra movent tristes, arvaque tusca petunt' (scil. Heinrich und Wibert).

gar nicht, wenn man den im Juli stattfindenden Rückzug Heinrichs von Rom annehmen will, denn zwischen Rom und Vallombrosa sind keine so schwierigen Pässe und Uebergänge zu überwinden, dass das Heer nun erschöpft (fessus) ein Lager beziehen müsste; zudem, weshalb zog Heinrich nach dem abgelegenen Vallombrosa, warum nicht gleich mit seinem Heer nach Lucca, wo er sich doch am 19. und 20. Juli nachweisen lässt?[1] Alles ist aber in schönster Ordnung, wenn man des Königs Aufenthalt in Vallombrosa in die Maitage des Jahres 1081 setzt. Wir wissen, dass der König etwa am 10. oder 11. Mai von Ravenna aufbrach[2]. Von da ab bis zu seiner Ankunft vor Rom, am 21. Mai, fehlte uns bisher jede Nachricht über die Richtung seines Zuges. Hier nun lässt sich sein Aufenthalt in Vallombrosa trefflich einschieben, denn ein Blick auf die Karte beweist uns, dass das berühmte Kloster auf dem geraden Wege von Ravenna nach Rom liegt und zwar am Südabhange des höchsten Apenninenkamms. Hier also trifft der Ausdruck 'per angustos aditus' sehr gut zu, ebenso wie das 'fessus', denn es ist erklärlich, dass das Heer nach dem anstrengenden Aufstieg und Uebergang über die höchste Höhe des Gebirges sich sofort nach einer kurzen Ruhe gesehnt hat. Damit wäre denn festgestellt, dass König Heinrich mit Wibert im Mai 1081 von Ravenna aus über Vallombrosa und von da natürlich durch Tuscien entweder über Arezzo oder über Siena nach Rom gezogen ist und dass er in Vallombrosa eine lucchesische Gesandtschaft empfangen hat, die ihn im Namen der königlich gesinnten Stadt begrüsste und den Subdiacon Petrus von ihm als Bischof erbat und erhielt.

Sehr interessant ist ferner, was Rangerius von den Ereignissen nach dem ersten Römerzuge berichtet. Wir wissen urkundlich, dass Heinrich am 19. und 20. Juli 1081 in Lucca gewesen ist[3], wir wissen ferner, dass er schon im Juni dieser Stadt ein Privileg mit ausserordentlich wichtigen Rechten erteilt hat[4]. Auch Rangerius weiss von diesem Aufenthalte des Königs in Lucca, er lässt ihn dort eine feierliche Gerichtssitzung abhalten[5]. Das Privileg für die Stadt erwähnt er allerdings nicht[6], wohl aber ein solches für den neuen Bischof Petrus, der durch Wibert

1) St. 2837—2839. 2) Sander S. 81; Kilian, Itinerar Heinrichs IV. S. 89. 3) St. 2837—39. 4) St. 2833. 5) V. 4820 ff. (S. 165): 'Ille tribunali posito, mediante corona nobilium — alloquitur' etc. 6) Es heisst nur: 'At Lucam summis commendat laudibus atque iungit eam Petro per sacra foeda suo' V. 4826 f. (S. 165).

geweiht wurde[1]. In diesem Privileg verleiht der König dem Neugeweihten die Regalien und den Oberbefehl über die Streitkräfte des Bisthums[2].

Ungemein werthvoll sind die Abschnitte, in denen er von dem Verhalten der tuscischen Bevölkerung gegen den König spricht. Nicht nur die obersten Leiter der Städte[3] beeilen sich, ihm ihre Unterwerfung anzuzeigen, sondern auch das Landvolk strömt zusammen, den König zu sehen und den Saum seines Gewandes zu berühren, damit die Hände glücklicher und die Saaten reicher würden[4]. Vor allem aber ist es der Adel, der dem obersten Lehnsherrn seine Dienste anbietet. Aus allen Gauen Tusciens stossen die Grafen mit starker Mannschaft zum königlichen Heere[5], um mit Heinrich gegen Rom zu ziehen. Als einer der Hauptführer des Adels wird Ugiccio genannt[6]; es ist derselbe, von dem Gregor VII. sagt[7], dass er in hervorragender Weise an der Vertreibung Anselms aus Lucca betheiligt gewesen und deshalb von ihm excommuniciert worden wäre. Wir sehen also hieraus, dass die Vertreibung Anselms nicht nur, wie Rangerius will, auf Petrus und die Canoniker zurückzuführen ist, d. h. nicht nur religiöse, sondern auch sehr starke politische Gründe gehabt hat[8].

Als ein weiterer nicht unwichtiger Beitrag zur Geschichte jener Zeit darf angesehen werden, was Rangerius V. 4825 erzählt[9]. Es heisst dort bei dem Bericht über eine grosse Gerichtssitzung Heinrichs zu Lucca: 'Mathildim veteri privat ab officio'. Damit ist festgestellt, dass der König im Juli 1081 zu Lucca der tuscischen Gräfin

1) V. 4840 ff. (S. 185): 'Primo illum quasi pontificem pro munere ponit et sacrat'. 2) V. 4808 f. (S. 164): 'Et quae sunt Lucae regalia mandat habere, mandat militiam ducere per patriam'. 3) V. 4788 f. (S. 163): 'Conveniunt celeres ex urbibus officiales, ad quos summa rei spectat' etc. 4) V. 4792 ff. (S. 164): 'Ex agris etiam tanta est adversio veri. Ut regem videant ruricolae properant. Hi longo visu pascuntur et imperiali auditu fastos seque suosque putant. Hi vestem tangunt, quo fortunatior illis sit manus, et surgat laetior inde seges. Quid iubeat, quid non iubeat dilectio Christi abscondit miseris omnia regis amor'. 5) V. 4810 f. (S. 164): 'Interea comites Tuscis e finibus omnes conveniunt' etc. 6) V. 4814 f. (S. 164): 'Hugitio, vir magnanimus, se spondet in arma'. 7) N. A. IV, 403. 8) Uebrigens liesse sich auf Grund aller dieser Angaben eine kleine Lücke im Registrum Gregors ausfüllen, indem bei den Beschlüssen der Fastensynode von 1078 (Jaffé, Bibl. II, 307) hinter 'Et filium comitis' das Wort 'Bulgarelli' zu ergänzen wäre, so dass sich die ganze Stelle auf Ugiccio beziehen würde, der als Sohn des Bulgarellus genannt wird (N. A. IV, 403), was ja sehr gut passen würde, da auch hier von Belästigungen der Luccheser Kirche die Rede ist. 9) (S. 165).

alle ihre Lehen abgesprochen hat. Es ist das um so werthvoller, als wir bisher keine sichere Nachricht darüber hatten, wann Mathildens Aechtung erfolgt sei und nur auf Vermuthungen angewiesen waren, die sich hauptsächlich auf die Urkunden St. 2872. 2878. 2883 und 2835 stützten [1].

Erwähnenswerth ist auch die Notiz, dass der König den Lucchesen eine normannische Hülfsschaar zur Belagerung von Moriana gesandt habe [2]. Ist diese Nachricht richtig, so hängt sie sicher mit dem Uebertritt Jordans von Capua zu Heinrich zusammen, der Ostern 1082 erfolgte [3]. Der Fürst leistete ihm den Treueid, und es ist möglich, dass die hier erwähnte normannische Hülfsmannschaft gestellt wurde. Wir hätten also, wenn diese Voraussetzungen richtig sind, eine Zeitbestimmung für den Hauptkampf um Moriana gefunden, der demnach nicht vor Ostern 1082 stattgefunden haben würde.

Die Belagerung Moriana's nahm übrigens trotz des abgeschlagenen Angriffs ihren weiteren Fortgang. Wir entnehmen dies aus Rangerius selbst, der in anderem Zusammenhang erzählt, dass Heinrich auf seinem Rückzug von Rom nach Deutschland im Sommer 1084 nach Lucca gekommen sei und auf Bitten des Petrus, des Rathes und des Volkes einen freilich vergeblichen Versuch gemacht habe, die Bergfeste zu erobern [4]. Es ist dies ein zweiter Beitrag zum Itinerar Heinrichs, den wir Rangerius verdanken. Der König ist am 5. Juni in Pisa (St. 2858 a), am 17. Juni in Verona (St. 2860), also muss sein Aufenthalt in die Zwischenzeit fallen.

Unter den Persönlichkeiten, die Rangerius bei der Erzählung der lucchesischen Ereignisse erwähnt, tritt der Cleriker Bardo hervor. Es ist ohne Zweifel derselbe Bardo, der die Vita Anselmi, das Vorbild des Rangerius, verfasst hat. Er wird daher auch als 'vir magnae religionis et sapiens, summo praeditus officio' geschildert [5] und ist der von den Gregorianern erwählte Sprecher, der die Disputation mit Petrus siegreich durchführt. Es wird also die

---

1) Vergl. über alles damit zusammenhängende: Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien etc., Beilage 3: Die Aechtung der Gräfin Mathilde, sowie Sander l. c. S. 88. 2) V. 4920 f. (S. 168): 'Collecta manu valida Nortmanigenarum, quos Heinricus ei miserat auxilio'. 3) Vergl. Sander S. 108. Dass der Uebertritt Jordans Ostern 1082 stattgefunden, erweist Sander (S. 191 ff.) gegen Giesebrecht III, 1071, A. 1. Auch bei Hirsch, Stenzel, Wattenbach und Kilian findet sich die von Sander vertretene Ansicht. 4) V. 6458 ff. (S. 217): 'Ut venit Lucam Morianum perdere tentat insistente Petro, patribus et populo'. 5) V. 5366 f. (S. 181).

Vermuthung von Wilmans[1], dass Bardo der Luccheser Kirche angehört habe, durch unsern Autor bestätigt.

Am wichtigsten aber erscheinen mir die Beiträge, die wir aus dem vorliegenden Abschnitte des Rangerius zur Geschichte der communalen Entwicklung Lucca's und damit der gesammten italienischen Städte erhalten. Von den tuscischen Städten haben wir nur von Pisa einige Nachrichten über die Entstehung der Commune und der Consulatsverfassung, die Pawinsky zu einem Gesammtbilde vereinigt hat[2]. Danach hat sich die Commune zu Pisa nach einem ungefähr zehnjährigen heftigen Parteikampf der vornehmen Geschlechter in den achtziger Jahren hauptsächlich durch den friedenstiftenden Einfluss des Bischofs Daibert consolidiert. Im Jahre 1087 erscheint sie vollendet; es werden da zum ersten Male vier Consuln genannt[3], die ersten überhaupt, die in Italien erwähnt werden.

Das Bild einer ähnlichen Entwicklung erhalten wir nun durch Rangerius für Lucca. Auch hier gründet sich die communale Freiheit, wie in Pisa, auf den im Jahre 1081 verliehenen Privilegien Heinrichs IV.[4], auch hier erfahren wir von sehr heftigen Parteikämpfen, die zwar nach der ganzen Tendenz unseres Autors eine religiöse Färbung tragen, aber sicherlich auch politischer Art gewesen sind, auch hier werden um die Mitte der achtziger Jahre bereits Consuln genannt[5]. Diese Angabe ist von besonderem Werthe, denn da es möglich ist, dass die Disputation zwischen Bardo und Petrus, bei deren Erwähnung die Consuln genannt werden, vor das Jahr 1087 zu setzen ist[6], so wären damit die Consuln von Lucca die ersten italienischen Consuln, von denen wir wissen. Die nächste Erwähnung Lucchesischer Consuln findet sich erst in einer Urkunde von 1107 bei Tommasi, Arch. stor. Ital. X, Doc. II, S. 5; dort heissen sie consules maiores. Es ist nun bebemerkenswerth, dass auch Rangerius neben 'consules' auch das Wort 'maiores' in gleichem Sinne gebraucht[7]. Sowohl die 'maiores' als auch die 'consules' erscheinen bei ihm als die oberste Behörde der Stadt, die der Bischof Petrus zusammenberuft, als er die bei einer geheimen Zusammenkunft aufgehobenen Anhänger Anselms gefangen nach Lucca bringt[6], von denen der Luccheser Tadus bei dem

---

1) SS. XII, 10 f. 2) Zur Entstehungsgeschichte des Consulats in den Communen Nord- und Mittelitaliens S. 28 ff. 3) L. c. S. 38. 4) St. 2833 und 2834. 5) V. 5326 und 5344 (S. 180). 6) Vergl. oben S. 429. 7) V. 5265 (S. 178): 'Urbis maiores Petrus adesse iubet'.



nun folgenden Verhöre sagt: 'Quorum consilio stamus et auxilio' [1], und denen der Bischof den Auftrag giebt, zwei der Gefangenen, die sich also offenbar im Gewahrsam der Commune befinden, für die verabredete Disputation vorzuführen [2].

Wir hätten also in Lucca, genau wie in Pisa, vielleicht schon in den achtziger Jahren eine ausgebildete Consularverfassung. Nur in einer Hinsicht ist ein bedeutender Unterschied sichtbar. In Pisa sind es nur die Vornehmen, die ihre Parteikämpfe ausfechten und aus deren durch den Bischof Daibert zu Stande gebrachten Vereinigung die Consulatsverfassung in Pisa hervorgeht [3]. In Lucca tritt auch das niedere Volk in den Vordergrund. Schon in anderem Zusammenhange erzählt Rangerius von den revolutionären Bestrebungen der 'minores gentes' in Lucca [4], die von vorn herein die königliche Sache vertraten. Das blieb auch später so. Der populus minor war die Hauptstütze der Herrschaft des Bischofs Petrus, d. h. also des Königthums [5]. Freilich darf man seinen Einfluss auch nicht allzu hoch anschlagen, denn die Zeit der popularen Herrschaft war noch lange nicht gekommen. In Wahrheit spielte auch in Lucca der Stadtadel die Hauptrolle. Auch er war, wie in Pisa, vorübergehend auf die Seite des Königs getreten und hatte sich diesen Schritt mit ausgedehnten Privilegien sehr gut bezahlen lassen, aber dies geschah nicht aus religiösen Gründen, sondern lediglich aus politischen, denn die königlichen Privilegien für beide Städte richteten sich zunächst gegen die Obergewalt der Markgrafen von Tuscien. In Pisa verquickten sich diese politischen Dinge nicht mit den religiösen. Der Bischof Daibert hielt sich während des Kampfes zwischen König und Papst in seinem Bisthume und in der Stadt. Anders in Lucca; dort führte die ganz zufällige Verbindung der mit dem strengen Regiment Anselms unzufriedenen Kanoniker sammt ihrer vornehmen Verwandtschaft mit dem ganz von religiösen Antrieben ausgehenden niederen Volke ein Schisma herbei, welches der communalen Entwicklung ein Moment hinzufügt, das Pisa nicht besitzt. Die Heftigkeit, mit der sich die Parteikämpfe in Lucca vollzogen haben, wie sie in der Niedermetzelung einiger Anhänger des

---

1) V. 5327 (S. 180). 2) V. 5344 f. (S. 180). 3) Pawinsky l. c. 4) V. 4562 ff. (S. 157 f.). 5) V. 5266 f. (S. 178): 'Concurrunt et de populo pars magna minore, quae propter pretium laudat habetque Petrum'.

Königs später zu Tage tritt[1], ist hauptsächlich daraus zu erklären, dass hier das von Petrus als Stütze seiner Herrschaft betrachtete niedere Volk eine Rolle gespielt hat, aber freilich doch schliesslich niedergeworfen wurde, da die Aristokratie, deren Gesinnung bei Rangerius in der Person des Tadus einen Ausdruck findet[2], sich allmählich wieder vom Könige abwandte, wahrscheinlich, weil der königliche Bischof seine Rechte allzu weit auszudehnen suchte.

Es ist also, wie wir sehen, eine Fülle von neuen Ergebnissen, Beiträgen zur Geschichte jener Zeit und Anregungen, die wir aus diesem Abschnitt der Vita Anselmi des Rangerius gewinnen, auf dem allerdings auch der Hauptwerth des Werkes beruht. Nur ein Bericht darf sich an Wichtigkeit den obenerwähnten an die Seite stellen, ja übertrifft sie vielleicht noch, ich meine die Erzählung von der Bussscene von Canossa im Jahre 1077[3]. Bei der grossen Theilnahme, die man dieser Scene in unserm Jahrhundert geschenkt hat, ist es erklärlich, dass jeder neue Beitrag eines zeitgenössischen Schriftstellers zu derselben von ausserordentlicher Bedeutung sein kann. Was die kritische Feststellung der Vorgänge von Canossa betrifft, so ist man jetzt zwar noch nicht in allen[4], aber doch in den meisten Punkten zu einer Einigung gekommen. Definitiv verworfen ist jedenfalls die Lambertsche Abendmahlsprobe. Immerhin aber ist es von Bedeutung, dass auch Rangerius von einer Verweigerung der Hostie von Seiten des Königs nichts weiss. Er sagt vielmehr von Heinrich: 'Iurat, suscipitur et participare iubetur'[5]. Dass der König das Abendmahl nun auch genommen hat, sagt er zwar nicht ausdrücklich, aber das versteht sich ganz von selbst und ergiebt sich auch ganz unzweifelhaft aus dem Folgenden. Wenn nämlich Rangerius Betrachtungen darüber anstellt, dass dem Unbussfertigen auch die Absolution nichts nützen könne und dabei sagt: 'Quid prodest, sacris assistere, sive resolvi, cum necdum vivat nec bene liber agat?'[6] so folgt daraus, dass Heinrich, auf den

1) Vergl. oben S. 430. 2) V. 5316 ff. (S. 179). 3) V. 3150 ff. (S. 111 ff.). 4) Vergl. Meyer v. Knonau, Heinrich IV. Bd. II, 894 ff. und Holder-Egger, Studien zu Lambert von Hersfeld (N. A. XIX, 557 ff.). Gegen letzteren wieder Meyer v. Knonau in der Zeitschr. f. Geschichtsw. (Quidde) 1894, Bd. XI, 359 ff. H.-E. hat zum ersten Male den Rangerius dazu herangezogen. 5) V. 3184 (S. 112). Wenn Holder-Egger (N. A. XIX, 561) meint, Rangerius sage nichts über die Sakramentsertheilung, so dürfte das angesichts der eben angeführten Worte nicht aufrecht zu erhalten sein. 6) V. 3214 f. (S. 113).

sich diese Worte nur beziehen können, das Abendmahl in der That genommen hat.

Aber untersuchen wir zunächst einmal, welche Quellen Rangerius zu seinem Canossaberichte benutzt haben kann. Die ganz kurze Erwähnung der Busse in der Vita des Bardo kommt nicht in Betracht. Auch finde ich nicht, dass er hier Bonizo herangezogen hat, denn er erzählt bedeutend mehr, als dieser, bei dem z. B. von der vermittelnden Thätigkeit Mathildens und des Abtes von Cluny nicht die Rede ist. Man könnte höchstens vermuthen, dass die Erwähnung des Abendmahls aus Bonizo stamme, der von Gregor sagt [1]: 'hoc modo fecit esse participem', was im Ausdruck an das 'participare iubetur' des Rangerius erinnert. Aber unbedingt sicher ist dieser Schluss nicht. Dagegen ist es möglich, dass Rangerius die Hauptquelle über die Vorgänge von Canossa, den Brief Gregors an die deutschen Fürsten [2], benutzt hat [3]. Wie Gregor, so berichtet auch er, dass Heinrich drei Tage vor der Burg gestanden habe [4], während sich bei Bonizo die ganz unbestimmte Angabe 'aliquot dies' findet. Er hat ferner näher ausgeführt, was bei Gregor nur zwischen den Zeilen zu lesen ist, nämlich, dass es Mathilde und Abt Hugo von Cluny gewesen seien, die den Papst zu Gunsten Heinrichs zu bewegen gesucht haben.

Indessen möchte ich hervorheben, dass es nicht unbedingt nöthig ist, den Bericht des Rangerius auf den Brief Gregors zurückzuführen. Es ist auch möglich, dass er irgend einer mündlichen Ueberlieferung entstammt, die dem häufig am Hofe Mathildens weilenden Bischof von Augenzeugen jener denkwürdigen Tage mitgetheilt sein mochte. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass Rangerius bei seinen Erzählungen über das Schisma des Cadalus und über die Belagerung Roms gleichfalls einer solchen mündlichen Ueberlieferung gefolgt ist; warum sollte das hier nicht der Fall sein? Was mich in dieser Ansicht bestärkt, ist ein Einzelzug in dem Berichte des Rangerius, der unzweifelhaft auf einen Augenzeugen zurückgeht, und in welchem ich den eigentlichen Werth der Erzählung unseres Autors finde. Rangerius stellt, wie schon erwähnt, Betrachtungen darüber an, dass dem Unbussfertigen auch die Absolution

1) S. 610. 2) Jaffé, Bibl. II, 256. 3) Holder-Egger, N. A. XIX, 541, N. 2, sagt, der Brief des Papstes sei vielleicht auch von Rangerius benutzt worden. S. 550 nimmt er es mit grösserer Bestimmtheit an. 4) V. 3154 (S. 111): 'Tertia lux illum vidit sub frigore stantem'. Vergl. Holder-Egger l. c. S. 550 und 555.

nichts nützen könne und schliesst mit der Frage: 'Quem vero lateat qui spiritus intima vexat, cum neque laetatur nec bona verba ferat, stet fixis oculis tacitus, meditansque, cibumque horreat, in mensam pronus et ungue notans?'[1]: "Wem aber ist es verborgen, welch ein Geist sein Inneres beherrscht, da er doch weder Freude zeigt, noch freundliche Worte spricht, sondern starren Blickes dasteht, im Schweigen vor sich hinbrütend, beim Mahle die Speisen verschmäht und gebeugt dasitzt, mit den Nägeln den Tisch zerkratzend"?[2] — Welch eine ausserordentlich lebendige und ergreifende Beschreibung, die mit einem Male ein ganz neues Licht auf jene denkwürdigen Vorgänge wirft! Wir glauben zu sehen, wie den stolzen Salier trotz der Befriedigung über die endliche Erreichung dessen, was er mit allen Mitteln erstrebt hat, doch gleich nach dem Erfolge als eine Art von Reaction, ein tiefes, brennendes Gefühl für die Schmach, für die Demüthigung überkommt, der er sich eben unterworfen. Wir wissen, dass er kurz nach dem Mahle die Burg verlassen hat. Mit diesem Aufruhr in seinem Innern konnte er unmöglich noch länger in den Mauern bleiben, die seine Schmach gesehen hatten.

In diesen vier Versen hat uns Rangerius einen Beitrag zur Geschichte der Scene von Canossa gegeben, wie ihn in dieser Art keine andere Quelle liefert. Er ist der einzige, der uns durch jene Beobachtungen über das Verhalten des Königs die Vorgänge menschlich näher bringt, der uns einen Blick thun lässt in das Innere der Hauptpersönlichkeit. Dabei ist es meisterhaft, wie der Dichter gerade dadurch, dass er keine langathmige Beschreibung von Heinrichs Seelenzustand versucht, sondern nur rein äusserliche, jedem Anwesenden deutlich erkennbare Züge schildert, seine Hauptwirkung erzielt. Darin liegt aber auch ein Beweis für die Wahrheit seiner Schilderung. Solche Züge, wie die hier überlieferten, die uns so lebendig, so anschaulich und tiefergreifend in die Lage einführen, die mit einem Schlage das helle Licht einer rein menschlichen Empfindung auf Vorgänge werfen, von denen bisher nur nüchterne officielle Berichte, oder fabelhaft ausgeschmückte Erzählungen vorhanden waren, solche Züge werden nicht erfunden; sie geben ein so plastisches, der Sachlage so

1) V. 3220 ff. (S. 113). Dass der Satz eine Frage enthält, hat La Fuente übersehen. 2) Holder-Egger l. c. S. 561 führt diesen Satz in einer Anmerkung an und bezeichnet ihn als sehr glaublich, ohne jedoch näher darauf einzugehen.

trefflich entsprechendes Bild, dass man an ihrer Wahrheit nicht zweifeln kann.

In den obigen Ausführungen habe ich versucht, die Vita Anselmi des Rangerius von Lucca auf ihren historischen Werth zu prüfen und ihr damit eine Stelle in der Geschichtschreibung des elften Jahrhunderts anzuweisen. Als das Ergebnis dieser Untersuchung darf Folgendes hingestellt werden: Die Vita Anselmi des Rangerius ist keine historische Quelle ersten Ranges, die vollständige Ausschreibung der uns erhaltenen Vita Anselmi des Bardo und die ausserordentlich zahlreichen rein theologischen Abschnitte verringern ihren Werth bedeutend, aber sie ist ein Werk, das durch eine Reihe von selbständigen Nachrichten, besonders über die lucchesische Geschichte der achtziger Jahre, die Scene von Canossa und die Römerzüge Heinrichs, sowie durch eine ganze Anzahl von Einzelzügen und wichtigen kleineren Bemerkungen eine grössere Beachtung verdient, als ihm bisher zu Theil geworden ist.

Nachtrag.

Zu S. 421, Anmerk. 3 vergl. jetzt auch Martens und gegen ihn Grauert im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. XVI, S. 274 ff. und 283 ff.

Während vorstehender Aufsatz sich im Druck befand, ging mir ein neues Werk über Rangerius zu. Giuseppe Colucci hat unter dem Titel: Un nuovo poema Latino dello XI. secolo (Roma 1895; 219 Seiten, dazu noch 63 Seiten Anmerkungen) aus dem Gedicht des Rangerius lange Auszüge mit einem verbindenden Text gebracht, in welchem die Hauptereignisse des Investiturstreits behandelt werden. Die Bedeutung des Luccheser Bischofs hat er erkannt, seine dichterische Begabung ganz besonders gewürdigt. Ueberhaupt sehe ich den eigentlichen Werth des Buches darin, dass es die Italiener zum ersten Male [1] auf Rangerius aufmerksam macht. Was wir jedoch an Colucci vermissen,

---

1) Die 'Nuovi schiarimenti intorni alla vita di S. Anselmo desunti dal manoscritto di Rangerio' von Cavriani (Turin 1888) sind kaum zu erwähnen, da sie keinen wissenschaftlichen Werth besitzen.

ist die historische Kritik. Kaum hat er es versucht, die Nachrichten des Rangerius auf ihren Werth oder auf ihre Wahrheit zu prüfen, und wenn er einmal kritische Bedenken äussert, so sind sie ungerechtfertigt, wie S. 166 ff., wo er die Angabe unseres Autors, dass es in Lucca bereits in den achtziger Jahren Consuln gegeben habe, für unglaubwürdig erklärt. Auch hat er nicht verstanden, das Neue, was wir Rangerius verdanken, ins rechte Licht zu stellen. Vieles davon, vor allem die vier bedeutungsvollen Verse über Canossa, hat er ganz übersehen. Wir können daher dem umfangreichen Buche nur beschränkten Werth zuerkennen.

XII.

Studien

zu

Thüringischen Geschichtsquellen.

IV.

Von

Oswald Holder-Egger.

IV. Ueber die Cronica S. Petri Erfordensis moderna und verwandte Erfurter Quellen.

Die Chronik der Mönche des Erfurter St. Petersberges reicht in der einzigen vollständigen Hs., welche uns erhalten ist, der Göttinger [1], die in den ersten Jahren des 16. Jh. geschrieben ist, bis zum Jahre 1355. Aber es finden sich in ihr Stellen, welche noch auf eine viel spätere Entstehungszeit der Chronik zu deuten scheinen. Unter dem Jahre 1323 [2] wird über einen Aufstand in Nordhausen berichtet und hinzugefügt, dass sich ein solcher im Jahre 1373 wiederholte. Unter dem Jahre 1344 steht ein sonderbares Märchen: In der Wetterau sei ein Knabe gefangen worden, der 12 Jahre unter Wölfen gelebt hätte [3]. Es wird dabei bemerkt, der Knabe wäre beinahe 80 Jahre alt geworden. Also kann die Chronik die Gestalt, in der sie uns vorliegt, erst nach dem Jahre 1410 erhalten haben, zum mindesten müssen erst um diese Zeit Zusätze eingeschaltet sein. Dennoch enthalten einige Ableitungen der Chronik gerade diese auf so späte Abfassungszeit deutenden Stellen. In Schedels Excerpten derselben, sowohl in der Münchener Hs. Lat. 593 als in der verlorenen von Pistorius abgedruckten Hs. [4], steht auch die Geschichte von dem in der Wetterau gefangenen Knaben, ebenfalls mit der Bemerkung, dass er nahezu 80 Jahre alt geworden sei. Und im Erphurd. antiq. Variloquus [5] steht zwar nicht zum Jahre 1373,

---

1) Vgl. über sie und die ihr nächstverwandten Hss., welche Stücke der Cron. S. Petri enthalten, N. A. XIX, 152 ff. und meine Ausgabe von Lamperti opera p. LI sqq. 2) Ed. Stübel S. 163. Ich citiere die Seitenzahl dieser Ausgabe, gebe aber den von mir hergestellten Text, wo ich Stellen der Chronik abdrucken muss. 3) S. 177. Es ist das nur eine Wiederholung derselben Mär, welche in der Chronik unter dem Jahre 1304 (S. 144 f.) erzählt ist. 4) SS. I, 264; cur. Struvio I, 439. Sowohl in der Münchener Hs. wie in Pistorius' Druck schliessen die Auszüge aus der Chronik mit dem Jahre 1352. Schedel hat, wie so vieles, den Rest bis 1355 weggelassen. Ueber des Pistorius Hs. vgl. ausser den in N. 1 citierten Stellen noch oben S. 245—247. 5) Mencke SS. II, 509. Im Varil. schliesst die Benutzung der St. Peters-Chronik erst mit dem Jahre 1355, wo die Göttinger Hs. aufhört.

aber zum Jahre 1374 fast wörtlich wiederholt die Notiz über den Aufstand der Bürger von Nordhausen, welche in der St. Peters-Chronik unter dem Jahre 1323 sich findet[1]. Es ist sehr klar, dass der Autor des Variloquus, dem vom Schlussjahr der Chronik 1355 an für die zweite Hälfte des 14. Jh. fast gar kein Quellenmaterial zu Gebote stand, jene Notiz zum Jahre 1374 übertragen hat. Und er hat auch noch eine andere Notiz in dieser seiner quellenarmen Periode mit dem Göttinger Codex gemein. Er sowohl wie Schedel benutzten Hss. der Cron. S. Petri, welche auch darin mit der Göttinger übereinstimmten, dass sie vor dieser Chronik Lamperts Annalen mit der Fortsetzung der Annales S. Petri Erph. maiores bis 1181 enthielten. Unmittelbar vor der Chronik steht nun in der Göttinger Hs. unter anderen späten Nachrichten auch eine Notiz, welche erst in ihrer Mutterhs. interpoliert war[2]. Sie lautet: 'A. D. MCCCXCII. incepit studium seu universitas Erfordie', auch Schedel hat sie hinter seinen Excerpten der Ann. S. Petri maiores und vor denen der Chronik wörtlich wiederholt[3], und der Varil. hat: 'MCCCXCII. Universitas Erffordensis habuit initium'[4]. Daraus folgt nicht nur, dass der Autor des Varil. und Schedel eben die Form der Chronik ausschrieben, welche in der Göttinger Hs. enthalten ist, sondern auch, dass die Hss., welche sie benutzten, Schwestern der Göttinger sind, dass alle drei aus demselben Codex stammen[5], was ich für

---

1) Cron. S. Petri: 'orta sedicione inter cives Northusenses ... Hoc iterum contigit a. D. 1373, in die s. Valentini, quod multi sunt decollati et expulsi, et eorum bona accepta'. Varil.: 'MCCCLXXIIII. Ipso die s. Valentini inter cives Northusenses magna sedicio orta est; nam multi decollati, expulsi et eorum bonis privati sunt'. Ich citiere den Varil. stets nach der Hs. der Universitäts-Bibliothek in Jena, Sagitt. in 4° n. 5. 6, welche ich benutzt habe. Die Ausgabe von Mencke nach einer Abschrift von J. G. Eccard ist so unglaublich fehlerhaft und lückenhaft, dass sie beinahe ganz unbrauchbar ist. Stübel hat die gräulichen Verderbnisse dieser Ausgabe öfter in seinen Text der Cron. S. Petri aufgenommen, wie z. B. S. 110 'pecuniam marce' statt 'panniculo marcam', wie die Jenaer Hs. mit der Göttinger und Cron. Reinh. richtig hat. Bei Mencke stehen schaarenweise so unglaubliche Corruptelen wie 'S. Cyriaci' statt 'C curiarum' der Hs. (col. 492, J. 1291). Wo er Punkte setzt, ist in der Hs. alles gut zu lesen und in Ordnung. Nicht wenige Stellen sind aus Willkür oder Nachlässigkeit ganz weggelassen. 2) Weil sie in der Wirzburger Hs., die doch der Göttinger nahe verwandt ist, noch nicht steht. 3) Vgl. N. A. XIX, 153, N. 3. 154 f. 157; Lamperti opera p. LIV. 4) Er fügt hinzu, dass die Universität durch Papst Bonifaz IX. bestätigt wurde. Der Varil. hat für die Zeit 1356—1410 nur drei eigene kurze Nachrichten, und von diesen beziehen sich nur 2 auf Erfurt. 5) Danach ist noch abzuändern, was ich Lamperti opera p. LXI über die im Varil. benutzte Lampert-Hs. gesagt habe, und das Hss.-Schema p. LXII ist so abzuändern,

die von Schedel benutzte Hs. schon früher an den oben citierten Stellen erwiesen habe, für die im Varil. ausgeschriebene hier nachtrage [1].

Natürlich kann ja aber die St. Peters-Chronik nicht erst um 1410 entstanden sein, wie jene in drei Hss. ehedem erhaltene Form der Chronik, denn wir wissen ja, dass schon vor 1349 der Verfasser der Chronik von Reinhardsbrunn dieselbe Chronik vom Jahre 1079 an bis 1337 so ausschrieb, dass er den grössten Theil derselben in sein Werk aufnahm, dass auch der Eisenacher Dominikaner, welcher die Cronica Thuringorum im Jahre 1395/6 schrieb, sie schon benutzte [2]. Die Cronica Reinhardsbr. nun zeigt, dass die in ihr ausgeschriebene Hs. der St. Peters-Chronik bis 1337 im wesentlichen den gleichen Bestand gehabt haben muss wie die Göttinger Hs., der Wortlaut der dieser Chronik entlehnten Stücke stimmt mit unserer Hs. fast überall vollständig überein, soweit selbst, dass sie zuweilen auch offenbare Fehler und Lücken gemein haben. Die geringen Abweichungen erweisen sich meist als Abänderungen oder Fehler [3] des Reinhardsbrunner Chronisten oder gar erst des Mannes, welcher dieses Werk mit den Gesta archiep. Magd. zusammenschweisste. Aber darüber, wann die St. Peters-Chronik ursprünglich endigte, wann sie zuerst entstanden ist, erfahren wir auch durch Vergleichung der Cron. Reinhardsbr. nichts. Freilich ist ziemlich sicher, dass in ihr die St. Peters-Chronik nicht weiter als bis zum J. 1337 oder doch nicht viel weiter ausgeschrieben war, weil nicht nur die Hannoversche Hs., sondern auch Schedels Excerpte aus der Cron. Reinhardsbr. [4] mit dem Jahre 1337 schliessen [5].

Mehr Licht erhalten wir schon, wenn wir die Erfurter Chronik der Dresdener Hs. K 316 heranziehen, welche ich

dass Varil. aus der Mutterhs. von B 1[b], nicht durch Vermittelung eines X aus B 1 abzuleiten ist, da sich die Notiz über die Gründung der Universität Erfurt nur in B 1[b.c], nicht in B 1[a] findet. 1) Dass im Varil. die Göttinger Hs. selbst nicht benutzt sein kann, ergiebt sich aus manchen richtigen Lesarten, welche er Fehlern jener Hs. gegenüber hat. Eine entscheidende Beweisstelle dafür führe ich weiter unten an. 2) N. A. XX, 399. 3) Sofern nicht Fehler oder Auslassungen erst des Schreibers der Göttinger Hs. vorliegen. 4) Vgl. oben S. 261 ff. 5) Aber freilich bringt Schedel viel mehr aus dem J. 1337 als die Hannoversche Hs., was auf das in der letzteren zuletzt erhaltene folgte. Es kann nun auch in jener Hs. wie auch von Schedel noch mehr aus den auf 1337 folgenden Jahren weggelassen sein, wie Schedel auch seine Excerpte aus der St. Peters-Chronik schon mit dem J. 1352 abbrach; vgl. S. 443, N, 4.

schon früher erwähnte und kurz beschrieb[1]. Die Erfurter Chronik auf f. 138—194 dieser Hs., welche aus dem Minoritenconvent zu S. Elisabeth unter der Wartburg bei Eisenach stammt, beginnt wie die St. Peters-Chronik mit den Jahren 1036. 1072 und geht zunächst bis zum Jahre 1335 f. 187. Dann aber tritt eine merkwürdige Unterbrechung der sonst chronologisch fortlaufenden Erzählung ein. Es folgen nämlich f. 187—188 zunächst eine Notiz aus Cron. S. Petri zu 1274[2], eine Originalnachricht zu 1341, Denkverse zu 1336. 1342, eine Notiz aus Chron. Minor zu 841 mit dem falschen Jahr 1341[3], eine zu 1348, die weiter unten wiederkehrt, aber nicht so in der Cron. S. Petri steht. Danach drei Notizen, die aus eben dieser genommen sind, zu 1249. 1256. 1241[4]. Danach endlich eine in der Form sonst nicht nachweisbare Notiz über die Schlacht bei Wettin 1263. Danach aber folgt f. 188—194 eine chronologisch regelmässig fortschreitende, zum Theil sehr reiche und ausgezeichnet genaue Erzählung von vornehmlich Erfurt betreffenden Ereignissen von 1335—1353. Der Verfasser dieses Stückes war ein Erfurter und lebte gleichzeitig mit den von ihm erzählten Ereignissen, worauf schon seine vielen genauen Datenangaben schliessen lassen, denn er sagt, dass er im J. 1346 die Misgeburt eines Kalbes zu Erfurt gesehen habe: 'quod oculis meis vidi, ac maxime obstupui'[5].

Vergleichen wir nun diese Chronik — die ich der Kürze wegen mit E, wie in der Ausgabe, bezeichne — mit der Cron. S. Petri, so ergiebt sich, dass sie bis 1335 ein Auszug aus dieser mit manchen, aber im Verhältnis zu ihrer Ausdehnung nicht eben bedeutenden Zusätzen ist. Aber vom J. 1336 an ändert sich das Verhältnis von E zur Cron. S. Petri vollständig. Wohl findet sich da noch manches, was beiden gemeinsam ist, aber manche Er-

---

1) N. A. XX, 408 f. XXI, 276. Die Hs. ist von Erich Schmidt in seiner ganz fleissigen Dissertationsarbeit über die St. Peters-Chronik in der Zeitschr. f. Thür. Gesch. und Alt. N. F. IV, 109 ff. benutzt worden, aber er hat nur wenig Nutzen daraus ziehen können, was ich ihm nicht verdenke, da man paläographisch gründlich geschult sein muss, um diese Hs. sicher zu lesen. 2) In der Hs. mit dem falschen Jahr 1340! 3) MCCCXLI für DCCCXLI vom Schreiber dieser Hs. verlesen. 4) Die erste und dritte mit den falschen Jahren MCCCXLIX. MXLI. Keine dieser vier Notizen findet sich oben in der Chronik, sie scheinen daher aus der Cron. S. Petri von dem Verf. dieses Werkes oder einem Späteren nachgetragen zu sein, weil er deren Fehlen bemerkte, sie aber doch für werth der Aufnahme hielt. 5) Bemerkt von E. Schmidt a. a. O. S. 169, der aber über den Charakter dieses Stückes ganz im Unklaren geblieben ist, und sonst sehr unzutreffende Bemerkungen darüber macht.

zählung von E findet sich in jener überhaupt nicht, wo sie gleiche Erzählungen haben, ist E in der Regel viel reicher, oft bietet aber doch auch die Cron. S. Petri mehr über dieselben Dinge. Aber während diese zu 1344 (S. 177) ganz kurz über die Einnahme von einigen Schlössern und Städten durch die Erfurter und den Markgrafen im Kriege gegen die Grafen von Weimar-Orlamünde und Schwarzburg berichtet, hat E zu 1344. 1345 einen ausführlichen Bericht über den Krieg, in welchem stets die genauen Daten der Belagerung und Einnahme dieser Orte angegeben sind.

Völlige Klarheit gewinnen wir, wenn wir die Thüringische (richtiger Erfurter) Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik heranziehen[1]. Diese reicht von 1227—1353 und ist, wie bekannt, ein Auszug aus der Cron. S. Petri, aber, wie L. Weiland annahm, nicht aus der uns erhaltenen Form dieser Chronik, sondern aus einer reicheren Fassung derselben. Sehen wir aber genauer zu, so finden wir, dass sie sich bis zum J. 1335 fast genau so zu dieser verhält wie E, nämlich als ein Auszug aus der in der Göttinger Hs. vorliegenden Form der Chronik mit einigen, nur noch weniger und unbedeutenderen Zusätzen als E. Dass diese Zusätze einer reicheren und ursprünglicheren Fassung der Chronik entstammen, leugne ich durchaus und werde ich unten als unrichtige Annahme erweisen. Dagegen tritt mit dem J. 1336 eine vollkommene Wendung in dem Verhältnis der Thüringischen Fortsetzung zur Peterschronik ein. Das lehrt schon ein Blick auf Weilands Ausgabe der ersteren. Während sich grosser Druck bis dahin an ganz wenigen Stellen findet, da eben fast alles aus der Cron. S. Petri entlehnt ist, finden wir von 1336 an einen auffälligen Mischsatz von grossem und kleinem Druck[2]. Nun fast alles das, was aus der Cron. S. Petri nicht abgeleitet werden konnte, steht in E, und auch das, worüber in der Göttinger Hs. entsprechende Berichte vorhanden sind, stimmt weniger mit dieser überein, sondern hat meist eben die Form wie in E. Gleich unter dem J. 1336 stimmt die Thüring. Fortsetzung fast ganz mit E, viel weniger mit der Göttinger Hs. zusammen, wie die folgende Vergleichung lehrt[3].

---

1) D. Chr. II, 291 ff. 2) Ich bemerke, dass da noch viel mehr hätte durch grossen Druck wiedergegeben werden müssen, weil keineswegs alles das, was petit gesetzt ist, mit der Cron. S. Petri der Göttinger Hs. übereinstimmt. 3) Die nächste Stelle der drei Texte ist schon von Schmidt a. a. O. S. 167 f. verglichen worden, (nur giebt er nicht den Text von E, sondern einer gleich zu besprechenden Erfurter Hs., da er

E.	Thür. Forts.	Cron. S. Petri.
Anno 1336. exorta est discordia inter Fredericum marchionem et cives Erfordenses, de qua magna turbacio et multe rapine et incendia in Thuringia exorta sunt. Tandem marchio civitatem Erfordie obsedit *duabus ebdomadis et ultra* cum adiutorio fere omnium dominorum et civitatum Thuringie, exceptis dominis de Blanckenhain et dominis de Kranichfelt, qui iuverunt civibus Erfordensibus[1]; postea non sine morte plurimorum ad propria remeavit.	Abir noch gotis geburte 1300 jar in deme 36. jare da irhub sich daz orloige mit deme markgrefen unde der stat zů Erforte, davon geschach vil roubes unde brandes unde ungnaden an Doringirlande. Da zouch der markgrefe mit den landesherren in Doringerlande unde ouch mit den steten vor Erforte unde lag davor von sente Margareten abinde wan an sente Iacobus abint *unde schuf nicht,* biz iz hinden noch berichtit wart mit groβeme gelde.	A. D. 1336. *Post festum Walpurgis episcopus Treverensis nomine Mogontini capituli cum* principe ac fere omnibus terre nobilibus *adunatus propter decanum detentum, ut fama sparserat,* Erphordiam obsident a vigilia Margarete virginis usque ad vigiliam s. Iacobi, *habito prius magno bello in die s. Allexii in dem Espich vulgariter* non sine morte plurimorum. *Ibique e diverso dampnis a partibus illatis, solutoque decano predicto,* non modica *ab Erphordensibus principi et Treverensi predictis ex marchionisse consilio* pacta pecunia, *relicta Erphordia pace pristina, omnes ibidem collecti amice* ad propria remeabant.

Während in der Cron. S. Petri die Nachricht über die Belagerung Erfurts in Verbindung gebracht ist mit dem vorher erzählten Streit um das Mainzer Erzbisthum, welches der Trierer Erzbischof zu erkämpfen suchte, der in diesem Bericht die Hauptperson ist, kommt er hier in den beiden anderen Quellen garnicht vor. So stark diese aber auch übereinstimmen, kommt doch die Thüring. Fortsetzung

nicht sah, dass er gleichlautend in der von ihm benutzten Hs. E. steht), aber er hat ganz irrige Schlüsse daraus gezogen und nicht weiter verglichen, sonst würde er selbst haben finden müssen, dass er irrte.
1) Lateinische Grammatik ist die stärkste Seite dieses Autors nicht.

an zwei Stellen der Cron. S. Petri näher, die wieder in einigen Worten auffällig mit E übereinstimmt. Setzt man aber in E an Stelle von 'duabus ebd. et ultra' [1] die von den beiden anderen Quellen gebotenen Daten ein, und fügt am Schluss der Nachricht etwa ein 'et nichil profecit, [postea] magna soluta pecunia', so erhält man einen Bericht, wie er dem Verf. der Thüring. Fortsetzung vorgelegen haben kann, eine Quelle also, die sowohl von ihm [2] als von E ganz wie die vorstehenden aus der Cron. S. Petri entlehnten Partieen gekürzt ist, die aber doch auch in der Cron. S. Petri, wo sonst ein ganz anderer Bericht vorliegt, mit benutzt ist.

Die Annahme, dass in dem Bericht der Thüring. Fortsetzung E und Cron. S. Petri neben einander benutzt wären, ist an sich bei dem Wortlaut der letzteren ganz unwahrscheinlich. Sie muss dahin schwinden, wenn man die Cron. Reinh. (S. 309) vergleicht. Da steht derselbe Bericht wie in der Cron. S. Petri sonst ganz wörtlich mit dieser übereinstimmend, auch im Schlusssatz [3], wo die Worte 'pacta pecunia' und 'ad propria remeabant' vorkommen, welche einerseits mit E, andererseits mit der Thüring. Fortsetzung übereinstimmen, aber es fehlt da der Satz 'a vigilia — — morte plurimorum' ganz, also gerade die Worte fehlen, welche am stärksten mit den beiden anderen Quellen übereinstimmen. Lässt man diese Worte weg, so erhält man einen Bericht, der im ganzen von dem der beiden anderen Quellen grundverschieden ist, und man wird auf die wenigen Worte, welche (antiqua gesetzt) mit jenen noch übereinstimmen, nicht so viel Gewicht legen können, um überhaupt noch einen Zusammenhang desselben mit jenen beiden anzunehmen. Und es ist doch eben gar nicht unwahrscheinlich, dass der Bericht in der nur bis 1337 reichenden Cron. Reinh. in der ursprünglichen Fassung vorliegt, dass jene Worte erst später eben aus der E und Thüring. Fortsetzung gemeinsamen Quelle in der bis 1355 reichenden Cron. S. Petri eingefügt sind [4].

Weiter wird die Annahme, dass in der Thüringischen Fortsetzung E und Cron. S. Petri compiliert seien, auch

---

1) Thatsächlich ergeben die Daten nur 13 Tage (Iul. 12—24). 2) Er hat den Satz über die Herren von Blankenhain und Kranichfeld weggelassen. 3) Doch heisst es da: 'ex consilio domine marchionisse', was wohl nicht bedeutungslos ist. 4) Auch halte ich es nun für sehr wahrscheinlich, dass auch die Notiz über den Kampf in dem Espich in der Quelle von E (hinter 'postea') stand.

dadurch unmöglich gemacht, dass eine Nachricht[1] und einzelne Sätze oder Angaben in ihr sich in keiner der beiden Quellen finden. Der Vergleich der folgenden Stellen wird das Verhältnis der drei Texte über allen Zweifel hinaus klar stellen.

E 1342.	Thür. Forts. 1342.	Cron. S. Petri.
Eodem anno fuit tanta inundacio aquarum in Erfordia in die Praxedis virginis, ut nemo in runcino in plateis equitare posset, et destruxit longas temetas Erfordie necnon pontem apud *S. Nicolaum.*	Des selbin jares *umme sente Marien Magdalenen*tag[2] da was vil groß gewißere *in allen landen unde ouch* zů Erforte, also daz nimant mochte mit eime roße in den gassen gerite zů Erforte. Daz selbe vurte hinweg die brucken zů Reinsborg unde zů Wirzebůrg mit eime grozen turme, *unde der Moin ging ubir die müren, unde man vůr mit schiffen ubir die dach,* unde tet vil anderen großen schaden.	A. D. 1342. fuit tanta inundacio aquarum in Erphordia in die Braxedis virginis, ut nemo in runcino equitare posset, et destruxit longas temetes Erphordie, pontem ante *valvam S. Augustini, S. Iohannis ante Kramphfentore,* pontem in Herbipoli cum magna turri, pontem in Ratispona, *in Dreseden, in Frankenfordia, in Wenzindorf, in Babinberg* et multa alia dampna peregit.

Hier kann kein Zweifel mehr bleiben, dass in allen drei Quellen ein Bericht ausgeschrieben ist, den keine ganz vollständig wiedergiebt. Cron. S. Petri hat 'in plateis' der beiden andern und den nur in der Thüringischen Fortsetzung erhaltenen Satz über das Ueberströmen des Main weggelassen. Die Thüring. Fortsetzung hat den unbekannteren Praxedistag durch die annähernde Datums-Bestimmung verändert[3], die Erfurter Oertlichkeiten und vier

1) S. 307 zu 1336 die etwas unklare Notiz über den Untergang der Leute vor Kranichfeld, die aber in einer anderen Quelle wiederkehrt. Darüber s. unten S. 479. 2) Das ist Juli 22, der Praxedistag Juli 21. 3) Dasselbe beinahe ist geschehen in einer Notiz in der Hs. des Konrad Stolle f. 151', Bibl. des litt. V. zu Stuttgart XXXII (1854), S. X: 'Anno 1342. in vigilia s. Marie Magdalene facta est inundacio aquarum Erff., ita ut nemo potuit equitare in plateis circumquaque'. Es ist ganz sicher, dass die halbe Uebereinstimmung im Datum der Stolle-Hs. mit

Ortsnamen weggelassen, dafür 'in allen landen' eingesetzt. Die Verkürzung in E erhellt von selbst. Noch ein Beispiel sei erlaubt anzuführen:

E	Thür. Forts.	Cron. S. Petri 1344
Anno 1344. in vigilia s. Thome appostoli obsessum est castrum Videlnhusen comitum de Orlemunde per Fredericum marchionem et cives Erfordenses ac alios eorum adiutores, captum et penitus destructum usque ad solum, quia tanta inmensitas frigoris fuit, ut usque ad muros in fossatis congellatis pergerent. Excepto isto vix aut numquam cepissent. Destructio duravit usque ad epiphaniam.	Noch gotis geburt 1300 jar in deme 44. jare da zouch der markgrefe unde die von Erforte vor Fedilnhusen an sente Thomas abinde; da wart daz hůz gegebin an der kindelin tage unde wart zumale zustort.	Eodem anno obsessum est castrum Fidilnhusen et penitus destructum.

Hier giebt, wie man sieht, E die Quelle weitaus am vollständigsten wieder, hat aber doch 'die Innocentum', was durch die Thüringische Fortsetzung geboten wird, weggelassen. In E ist auch schon der letzte Abschnitt der Cron. S. Petri bis 1335 zum grössten Theil wiedergegeben, wenn auch hier und da verändert und verkürzt, und so giebt E auch sonst die Partie von 1336—1353 der verlorenen Quelle weitaus am vollständigsten wieder, so sehr, dass wir hoffen dürfen, mit dem, was die beiden anderen Ableitungen bieten, diese Quelle nahezu vollständig zu besitzen[1]. Welcher Art

der Thür. Forts. rein zufällig ist, denn wir werden unten die Quelle der bei Stolle erhaltenen Annalen, nämlich einen Auszug aus der Chronik E, kennen lernen, und dieser hatte nachweislich wie E selbst 'die s. Praxedis', der das gleiche Datum wie die Vigilia der Maria Magdalena ergiebt. Es erhellt also, dass das letztere für jenes erst in Stolles Annalen eingesetzt ist. 1) Es ist wohl möglich, dass diese Quelle noch in späteren deutschen Erfurter Chroniken benutzt ist, dass sich in solchen noch weitere Stellen aus ihr finden werden. Aber es wäre eine riesige und

diese Quelle war, kann nicht zweifelhaft sein. Da wir Auszüge aus ihr hinter zwei Excerpten der Cron. S. Petri (E und Thüring. Fortsetzung) finden, ihre Benutzung in dem letzten Theile der Göttinger Hs. dieser Chronik konstatiert haben, so ist sicher, dass sie eben eine Fortsetzung derselben war.

E. Schmidt ist im Eifer, seine sonst richtige Ansicht gegen die Existenz eines grösseren Chron. Sampetrinum zu erweisen, so weit gegangen, dass er in völliger Verkennung der Sachlage behauptete[1], die der Hs. E und der Thüring. Fortsetzung gemeinsamen Nachrichten gingen nicht auf die Cron. S. Petri (vielmehr deren Fortsetzung von 1336—1353) zurück, sondern auf eine dritte Quelle, der er den Titel einer Erfurter Rathschronik geben möchte, weil sie hauptsächlich städtische Ereignisse berichtete. Zwar meinte er selbst, dass ihr Ursprung in einer der geistlichen Körperschaften der Stadt zu suchen sei, aber er vermuthete, sie hätte sich an amtliche Aufzeichnungen des Rathes angeschlossen. Zu erweisen hat er das nicht versucht, und es lässt sich auch nicht erweisen, denn eine solche Vermuthung war nur möglich bei ganz unzulänglicher Untersuchung der Hs. E.

Als Ableitung seiner angenommenen Rathschronik nennt Schmidt auch die Hs. der Erfurter Magistratsbibliothek I. n. 65 (Herrmann I. 12[2]). Ich bin ihm zu Dank verpflichtet, dass er die Hs. zur Erörterung herangezogen hat, da ich sonst nicht geglaubt hätte, dass diese erst zu Anfang des 17. Jh. geschriebene Hs. für die Ausgabe der Cron. S. Petri etwas austragen könne, wie es thatsächlich der Fall ist, wenn ihre Bedeutung dafür neben E auch gering ist. Die Hs., welche mir zur Benutzung freundlichst nach Berlin gesandt wurde, enthält eine zu Anfang des 17. Jh. verfasste grosse Erfurter Stadtchronik[3], von der ein jedenfalls sehr umfangreicher erster Theil bis zum J. 1303 verloren ist. Sie ist sonst ganz in deutscher Sprache geschrieben[4], enthält aber von ihrem Beginn bis zum

---

zugleich doch ziemlich aussichtslose Arbeit gewesen, daraufhin die Unmasse von Hss. deutscher Erfurter Chroniken zu untersuchen. Ich habe darauf verzichten müssen, weil ich den Abschluss meiner Arbeit nicht unmässig verzögern wollte. Was ich zufällig von solchen Chroniken-Hss. gesehen habe, ergab nichts.

1) A. a. O. S. 167 ff.

2) Sie gehörte nämlich früher dem um die Geschichte der Stadt Erfurt hochverdienten Karl Herrmann und ist in dessen Bibl. Erfurtina S. 117—119 beschrieben.

3) Sie besteht aus 2 grossen Folio-Bänden. Der zweite Band geht uns hier aber nicht an.

4) Die deutschen Partieen habe ich nur oberflächlich untersucht, um zu constatieren, dass sie einen Nutzen für meine

J. 1353, also bis zu dem Schlussjahr von E, nicht unbedeutende Stücke in lateinischer Sprache[1]. Sie beginnt gleich auf f. 1 mit einem lateinischen Stück der Cron. S. Petri zum J. 1303, welches so anhebt: 'suspenderunt, quasi se suis manibus suffocasset' = Stübel S. 143, Z. 2, auch fast alle folgenden lateinischen Stücke sind eben dieser Chronik entnommen, aber freilich nicht der Form derselben, welche die Göttinger Hs. bietet, sondern der meist kürzenden, zuweilen erweiternden Bearbeitung, welche in E vorliegt[2]. Sie hat nicht nur sämmtliche Nachrichten, welche in der Göttinger Hs. vorhanden sind, in der Form wie E[3] und eine ganze Reihe solcher Stellen, welche nur in E steht, sondern sie hat auch ganz erstaunlich viele grobe Lese- und Schreibfehler auffälligster Art mit E gemein. Mit einer unten erwähnten Ausnahme hat sie keine Stelle aus der Cron. S. Petri, welche nicht in E steht, wohl aber einige, welche weder in der Cron. S. Petri, noch in E zu finden sind.

Die vollständige Uebereinstimmung der Hss. E und M

Zwecke zur Zeit nicht gewähren können. Der Autor citiert häufig für deutsche Stücke und nur für solche 'Chronica Petrens.' oder 'Chronica in monte S. Petri'. Das ist aber nicht unsere lateinische St. Peterschronik, sondern, wie Herrmann a. a. O. S. 118 versichert, die Hs. der Chronik Johann Rothe's, welche ehedem dem Erfurter St. Peterskloster gehörte, jetzt der Herzogl. Bibl. in Gotha A. 159. Nachdem f. 52' vor einem deutschen Stück geschrieben steht: 'Sic habetur in Chronica Petrens.' heisst es bei einem dann zunächst folgenden lateinischen Stücke zu 1323 f. 54, welches unserer sich gleich ergebenden Quelle angehört, am Rande: 'Ex alia chronica'. Die Hs. dieser Quelle, welche der Chronikenschreiber benutzte, gehörte also wohl sicher nicht dem St. Peterskloster.

1) Danach findet sich bis zum J. 1397 (f. 105) keine lateinische Notiz. Nach drei leeren Blättern folgt dann f. 109—117 mit der Ueberschrift: 'Ex antiquo libro in Monte S. Petri' ein rein lateinischer Abschnitt, welcher Mittheilungen über die Aebte des Erfurter St. Petersklosters und dazwischen kurze städtische Nachrichten von 1408—1503 enthält. Er ist, so weit ich ihn untersucht habe, fast ganz aus dem Chron. eccl. des Nicolaus von Siegen entlehnt. Zum J. 1493 werden die Mönche des Petersberges aufgezählt (vgl. Nic. v. Siegen ed. Wegele S. 500 ff. zum J. 1495!) Darin heisst es: 'Tandem iste F. Nicolaus, qui haec et similia plura fideliter comportavit, 1494 in hoc monasterio faeliciter in pace obdormivit.' (Vgl. Nic. S. 500: 'iam presenti anno hec ego frater Nicolaus comportavi). Nicolaus starb aber erst 1495. — Man erkennt sogleich, dass dieser lateinische Abschnitt mit dem ersteren bis 1353 nichts gemein hat.

2) Der Schreiber der Erfurter Hs. hat fast stets ganz wörtlich abgeschrieben, das, was er aufnahm, fast nie geändert, mit Ausnahme der Namensformen. Manche Worte, welche er in seiner Vorlage nicht lesen konnte, hat er fortgelassen, aber freien Raum dafür gelassen.

3) Zum Beweise dient schon die Stelle, welche Schmidt a. a. O. S. 157 f. aus der Erfurter Hs. abgedruckt hat, und welche ich oben S. 448 aus der Hs. E gab.

(wie ich fortan die Erfurter Hs. bezeichne) gegenüber der Cron. S. Petri mögen folgende Stellen des J. 1309 beweisen.

Cron. S. Petri.	E	M
circa villam Zcimmirn congressi pugna	circa villam Zcimmern in montanis sitam congressi pungnam (!)	circa villam Zimmern in montanis sitam congressi pugna
Inde feria sexta, que tunc in vigilia b. Magni erat, ipsam civitatem aggressus	Inde feria VI., videlicet in vigilia b. Magni erat, ipsam civitatem agressus	Inde feria sexta, videlicet in vigilia b. Magni erat(!), ipsam civitatem aggressus.
Qui lantgravius cum suis veniens Erphordiam, omnino inactus contra spem post aliquot dies ad propria est reversus. Postea rursum vocatus venit cum quodam nobili de Nurenberc.	Qui lantgravius cum suis veniens Erford', nichil agens ad propria est reversus. Postea rursum vocatus venit cum quodam nobili burggravio de Nôrenberg.	Landgravius cum suis veniens Erffordiae, nihil agens ad propria est reversus. Praeterea rursus vocatus venit cum quodam nobili burggravio Nurnberga.

Aber trotz dieser starken Uebereinstimmung ist nicht daran zu denken, dass etwa die Hs. E selbst in M ausgeschrieben wäre. M vermeidet auch manche der vielen Fehler von E, hat unter dem J. 1349 einen Satz richtig erhalten, wie die Uebereinstimmung mit der Göttinger Hs. der Cron. S. Petri zeigt, der in E deshalb fehlt, weil der Schreiber von E von dem Wort 'veneno' zu demselben am Ende des nächsten Satzes folgenden übersprang. Während E unter dem J. 1345 hat: 'Eodem anno post ascensionem Domini', bietet M unzweifelhaft richtig: 'Feria sexta post ascensionem Domini'. Die von M benutzte Hs. muss E auf das nächste verwandt gewesen sein, aber dennoch glaube ich, dass ihr einiges angehörte, was M bringt, in E aber fehlt[1].

1) Ich bemerkte oben S. 496, dass eine Stelle der Cron. S. Petri von 1249 falsch zum J. 1349 unter anderen wirr zusammen geschriebenen Notizen hinter 1335 steht, dieselbe findet sich ebenfalls zu dem falschen J. 1349 in M, da aber in die Excerpte aus der E-Fortsetzung 1336—1353 an der Stelle des J. 1349 eingeordnet, und zwar mit den abweichenden Lesarten von E! Nicht so leicht erklärt es sich, dass in M zwei Notizen der Cron. S. Petri zum J. 1231, die in E richtig zu 1231 stehen, unter

Schon oben S. 276 habe ich bemerkt, dass in der Hist. landgr. Eccard. ganz unzweifelhaft die Chronik E, zwar nicht in der uns erhaltenen Hs. E, sondern in deren Eisenacher Mutterhs. benutzt ist. Nun lautet eine der wenigen lateinischen Notizen von M, welche in E nicht vorkommen: 'Anno 1332 (alii 1333 [1]). Aedificatum est castrum quod dicitur der Wendelstein, situm in opposito Wihe ex altera parte aquae dictae Unstrut, per Fridericum et Hermannum fratres et comites de Wimaria'. Und in der Hist. Eccard. c. 455 lesen wir: 'A. D. MCCCXXXII. Edificatum est castrum der Wendilsteyn, situm in opposito Wye, per comites de Orlamunde'. Dass hier die gleiche Quelle in beiden Werken benutzt ist, ist klar. Da eine andere Quelle nicht denkbar ist, aus welcher die Nachricht bei beiden herrühren könnte, so muss sie in der älteren Eisenacher und in der von M benutzten Erfurter Hs. der Chronik E gestanden haben, in der jüngeren Eisenacher (Dresdener) Hs. durch einen Zufall oder mit Absicht weggelassen sein. Und dafür findet sich eine weitere Bestätigung. Johann Rothe benutzte zweifellos, wie sich leicht nachweisen lässt, die Chronik E [2]. Aus deren Fortsetzung bringt

---

dem J. 1331 erscheinen (über Blitzschlag in drei Schlössern und Raubzug des Grafen von Wiehe, Stübel S. 71). Nun ist zu bemerken, dass in der Hs. der Erfurter Magistratsbibliothek I. 6, einer Erfurter Chronik des 16. Jh. (Herrmann a. a. O. S. 100 f., n. 44 U) die erste dieser Notizen auch falsch zu 1331, davor aber die Notiz der Cron. S. Petri und E über den Tod der h. Elisabeth 1231 ebenfalls falsch zu 1331 steht, dagegen die über den Grafen von Wiehe fehlt. In der Hs. I. 6 stehen auch sechs Denkverse aus E, von denen nur zwei in M vorkommen, und nur noch zwei lateinische Notizen zu 1345 aus E, welche auch in M erscheinen, und zwar hat M da eine Variante mit I. 6 gemein. Endlich bringen beide Hss. eine Inschrift des Chores der S. Marienkirche vom J. 1349 mit fast genau denselben einleitenden deutschen Worten. Es ergiebt sich daraus mit Nothwendigkeit, dass in M und I. 6 dieselbe Hs. ausgeschrieben ist, welche neben Excerpten aus der Chronik E noch einiges andere brachte und schwerlich älter als aus dem 16. Jh. war. Aber I. 6 hat aus ihr eben nur die genannten wenigen lateinischen Notizen und ist daher von keiner Bedeutung.

1) Dieses 'alii 1333' erklärt sich so: Wie oft in M, folgt auf diese lateinische Nachricht dieselbe Sache in deutscher Sprache berichtet zu 1333 (Wart der Wendelstein bei Wiha im Grimmenthal an der Unstrut von den beiden Graffen Herman undt Friedrich zue Weimar gebrudere gebawet) und das ist entlehnt aus Johann Rothe's sogleich zu citirender Stelle, wo es allerdings auch zu 1332 steht, aber die in M benutzte Hs. wird 1333 gehabt haben. Und in der That ist, was bei Rothe vorhergeht und folgt, aus Cron. S. Petri (resp. E) ausgeschrieben.

2) Ich weise das nicht weiter nach, da es sich von selbst für Jedermann ergeben wird, so bald dieses Excerpt des Cron. S. Petri und ihrer Fortsetzung durch meine Ausgabe bekannt sein wird. Wahrscheinlich wird sich ergeben, dass Rothe überhaupt n u r die Chronik E, nicht die vollständige Cronica S. Petri ausgeschrieben hat. Um das zu ermitteln, muss man aber eine

er manche Nachrichten. Das ist nicht verwunderlich, da unsere Hs. von E gerade aus Rothe's Heimath Eisenach stammt. Er kann freilich nicht die uns erhaltene, sondern muss wie der Verf. der Hist. Eccard. deren Mutterhs. benutzt haben. Er sagt nun c. 658, S. 565 zu 1332: 'In dem selben jare do wart der Wendelnsteyn das sloss gebuwet, das do leit an der Unstrut bey Wy, von den zwen graven ern Frederichen unde Hermanne gebrudir von Wymar'. Man sieht, dass Rothe mit den gesperrten Worten genau mit M übereinstimmt, die Stelle also nicht aus Hist. Eccard. übernahm. Da ist als sicher anzunehmen, dass er die Stelle aus seiner Hs. von E entnahm [1]. Ferner in unserer Hs. E finden sich sehr oft Denkverse, einige davon sind auch in die Hs. M übergegangen, einige davon hat auch Theod. Engelhus [2], der ja eine besondere Vorliebe für solche Verse hat. Er hat sie wohl zu Erfurt aus einer Hs. der Chronik E übernommen. Nun hat aber M auch 2mal je 4 und 1mal 2 Denkverse, welche in E nicht erscheinen, und einer dieser Verse wenigstens über den Heuschreckenschwarm im J. 1338 kehrt auch bei Engelhus wieder [3]. Da ist es wenigstens möglich, wenn auch keine zwingende Nothwendigkeit dafür vorliegt, dass sie in der Hs. der Chronik E, welche in M benutzt ist, standen [4]. Aber für sehr wahrscheinlich muss ich halten, dass eine Nachricht, welche in M allein steht: 'Anno 1351. factae sunt duae novae valvae ante valvam

vollständige genaue Untersuchung der Quellen Rothe's von 1072 an anstellen, was ich mir wegen des grossen Umfanges der Arbeit versagen musste, weil die Frage für meine Zwecke von zu geringem Interesse ist.
1) Dafür dass Rothe eben das Excerpt E, nicht etwa die ursprüngliche Fortsetzung 1336—1353, die Quelle von E und Thür. Forts. benutzt hat, führe ich wenigstens folgende Stelle an. Die Thür. Forts. hat zu 1345, S. 318: 'an deme fritage noch mittevasten (d. i. März 11) da gewunnen die von Erforte Heseler unde brochen iz nedir'. E hat: 'obsessum est castrum Heseler circa Iudica (der Sonntag war März 13) per predictos cives Erfordenses et penitus destructum est'. Rothe c. 676, S. 583: 'In der selben vasten an dem wissen sontage gewonnen sie Heseler unde zubrachin is'. Der weisse Sonntag ist Invocavit (Febr. 13). Offenbar hat ihn Rothe mit Judica verwechselt, hat diesen Sonntag als Tag der Einnahme angegeben, der in E nur als ungefähres Datum für das genaue der Quelle, welches in der Thür. Forts. erhalten ist, gesetzt ist. Rothe hat also E benutzt. Und er hat auch die Cron. Thur. Isenac. ampl. benutzt, welche in derselben Eisenacher Hs. steht. 2) Chronicon ed. I. I. Mader (Helmstadi 1671) p. 217 die Verse über die Schlacht am Welfesholz, p. 257 über den Tod des Grafen von Jülich zu Aachen, p. 264 die ersten 5 Verse über den Tod Adolfs von Nassau. 3) A. a. O. S. 268. 4) Aber sie brauchen nicht in der Vorlage der Dresdener Hs. gestanden zu haben, können sehr wohl in der Erfurter Hs. nachgetragen worden sein.

S. Augustini Erphurdiae', aus der ursprünglichen Fortsetzung der Cron. S. Petri 1336—1353 stammt[1], dass sie sonach auch in der Erfurter Hs. der Chronik E gestanden haben muss.

Also die Hs. M bietet Excerpte aus einer Hs. der aus der Cron. S. Petri und deren ursprünglicher Fortsetzung 1336—1353 excerpierten und mit Zusätzen versehenen Chronik E, welche um ein geringes reicher war als die uns erhaltene Dresdener Hs. derselben Chronik, vielleicht auch durch einige spätere Zusätze vermehrt war. Auch hier schliessen sich die Excerpte der Fortsetzung nicht an amtliche Aufzeichnungen des Rathes, sondern an die Excerpte aus der Cron. S. Petri an und erweisen dadurch wie die beiden Ableitungen E und Thüring. Fortsetzung deren Charakter. Von Benutzung einer angeblichen Rathschronik darin kann nicht die Rede sein. Es giebt nicht das geringste Anzeichen für die Existenz eines solchen Werkes. Am allerwenigsten kann dafür, wie Schmidt natürlich selbst sah, die von ihm S. 168 abgedruckte Nachricht über einen Blitzschlag im J. 1327 angeführt werden, welche nur in M steht und beginnt: 'Anno 1327. die 18. Calend. Iulii, qua decantavimus in ecclesia Severiana Erphordiae solenniter vigilias[2]'. Man muss natürlich an einen Chorherren der Kirche S. Severi als den Verf. dieser Nachricht zunächst denken, und wir würden annehmen müssen, dass von einem solchen die Chronik E excerpiert, resp. verfasst sei, wenn wir sicher wären, dass diese Notiz in E ursprünglich gestanden hätte, nur in der Dresdener Hs. weggelassen wäre[3]. Das kann man wohl

1) Namentlich, wenn wir bemerken, dass in E eine auch in M erhaltene Notiz ganz gleichen Inhaltes zu 1353 steht. 2) Es folgt darauf 'D. Decan.' in der Hs., womit schwer etwas anzufangen ist. Denn Vigilien 'domini decani' wie Schmidt interpretieren will, gab es doch nicht. Es muss eine Verderbnis vorliegen. Ich möchte vermuthen 'die dominica', denn der 14. Juni 1327 war ein Sonntag, aber vielleicht steckt darin auch die Bezeichnung bestimmter Vigilien. 3) Mit dieser sind aber auch die lateinischen Nachrichten, welche M allein hat, fast vollständig aufgezählt. Zwei lateinische Notate (die oben erwähnte Inschrift und eine Aufzeichnung über die Mainzer Lehen des Landgrafen von Thüringen) sind nicht chronistisch. Ich weiss nicht, woher die Notiz ist, welche 'in einer uhralten Chronica' stehen soll: 'Anno Christi 1308. Expulsi sunt comites a Gleichen ex civitate Erphordensi', bin aber sicher, dass sie nicht aus der E-Vorlage von M stammt. Und im Anschluss an eine Stelle in deutscher Sprache zu 1315 heisst es: 'Hic et anno 1350. ingens caritas fuit, unde panes Marcesii quotannis pinsuntur, quorum unus tribus nummis nostratibus dicitur valuisse', welche Worte deutlich ihre späte Entstehung erkennen lassen. Weitere nur hier vorkommende lateinische Nachrichten hat M nicht.

vermuthen, aber nicht beweisen. Es ist denkbar, dass der Schreiber von M direct annalistische Notizen der S. Severi-Kirche vor sich hatte, es ist auch möglich, dass solche mit der Chronik E nachträglich in seiner Vorlage verbunden waren. Diese Hs. kann ja eben dieser Kirche angehört haben. Sicher ist es, dass die Chronik E in Erfurt selbst entstanden ist [1], denn es finden sich darin viele Zusätze zu der Cron. S. Petri, welche diese Stadt selbst betreffen, über die nachher noch zu reden sein wird. Aber, obwohl sich einige dieser Zusätze auf das St. Peters-Kloster beziehen, glaube ich doch nicht, dass sie von einem Conventualen dieses Klosters gemacht sind, denn überall da, wo in der Cron. S. Petri von diesem Kloster als der 'nostra ecclesia' oder ähnlich die Rede ist, der Autor von sich und den übrigen Mönchen desselben mit 'nos' spricht, ist das in E abgeändert durch 'ecclesia S. Petri, monachi S. Petri' und ähnlich. Zwei Zusätze beziehen sich auf die Marien- und Johanniskirche, aber keiner auf die Severi-Kirche. Somit ist es auch keineswegs wahrscheinlich, dass die Chronik E in diesem Stift entstanden ist.

Wir müssen nach dieser Abschweifung über die Hs. M zurück zu der oben festgestellten Thatsache, dass eine mit dem J. 1336 beginnende reiche und gute Fortsetzung der Cron. S. Petri existiert hat, welche grösstentheils durch EM und die Cont. Thur. erhalten, in der Fortsetzung der Göttinger Hs. benutzt ist. Eben in dem Text dieser Hs. selbst lässt sich noch erkennen, dass mit dem J. 1335 ein Abschnitt zu machen ist. Es heisst da nach dem J. 1333, also zu 1334 angesetzt (S. 169): 'Sequenti anno *dominica die ante festum omnium sanctorum* fuit magnus ventus, et corruit turris in Monte S. Petri, in qua pendent parve campane, cum aliquibus campanis, et multa alia edificia Erphordie per eundem ventum sunt destructa'. Weiter unten heisst es zum J. 1335: 'Ventus eciam validus hora vesperarum *in vigilia apostolorum Simonis et Iude* irruens forcia subvertit edificia, que tria memorabilia anno eodem, ut predicitur, contigerunt. Item ventus deiecit turrim in Monte S. Petri in Erphordia, in qua pendent minores campane cum nobili campana Nola nomine'. Hier liegen, wie man sogleich sieht, zwei Nachrichten über dasselbe Ereignis vor, von denen die eine nothwendig falsch angesetzt sein muss. Die erste Hälfte der zweiten hat mit

1) Nicht etwa in Eisenach, woher die Dresdener Hs. stammt, und wo E benutzt ist. Vgl. oben S. 276.

der ersten Notiz gar keine Verwandtschaft, im Gegentheil sind in beiden die Daten des Ereignisses verschieden angesetzt, wie wir sogleich sehen werden. Daraus folgt, dass beide aus verschiedenen Quellen stammen. In der ersten Hälfte der zweiten Notiz ist gesagt, dass 'tria memorabilia anno eodem, ut predicitur, contigerunt'. Man sieht sich unter dem J. 1335 vergeblich nach den beiden anderen 'memorabilia' um. Wohl eines scheint vorher zu gehen, welches sich nur in der Göttinger Hs., nicht in E findet, nämlich eine Nachricht über grosse Regengüsse. Vorher aber geht ein sowohl in der Göttinger Hs. als in E stehender ziemlich ausführlicher Bericht über die Kriegsunruhen in Thüringen, welche in Folge der Mainzer Doppelwahl ausbrachen. Und das 'ut predicitur' scheint doch darauf zu deuten, dass die Stelle einer Quelle entnommen ist, in welcher etwa vorherging: 'Hoc anno tria memorabilia contigerunt', so nur hat es doch eigentlich einen Sinn. Hinter der ersten Hälfte der zweiten Notiz folgt nun sonderbar nachschleppend mit 'Item' angefügt eine weitere Nachricht über die Verheerungen, welche der oben erwähnte Sturm anrichtete. Nur diese zweite Hälfte hat Verwandtschaft mit der ersten Notiz, sie scheint aus ihr oder einer ähnlich lautenden entnommen[1]. Wir erhalten Licht, wenn wir die Thüring. Forts. und E heran ziehen. Die erste hat hinter dem J. 1334 (also zu 1335! S. 317): 'Des erstin jares dornoch *an deme suntage vor allen heiligen tage* da was der große wint unde warf die decke abe von deme torme zů Sente Petere unde tet vil anderen schaden an andirme gebůwe'. Wir erkennen sogleich, dass hier die erste Notiz der Cron.

---

1) Die zweite Nachricht der Cron. S. Petri über den Sturm hat auch in der Cron. Reinh. gestanden, ist aber in der Hannoverschen Hs. mit einer entsprechenden der Gesta archiep. Magd. verbunden und durch sie grösstentheils verdrängt worden, so dass nur wenige Worte von ihr erhalten sind, diese entstammen aber ausschliesslich der ersten Hälfte der Notiz (bis 'contigerunt'). In der Cron. Thur. ampl. ist ein Theil der Nachricht sicher aus der Cron. Reinh. (nicht aus der Cron. S. Petri) abgeschrieben, er lautet: 'Ventus validus hora vesperarum in vigilia apostolorum Symonis et Iude irruens forcia subvertit edificia'. Also auch hier findet sich nichts aus dem Satz von 'Item' an. Wegen der grossen kritischen Wichtigkeit der Notiz ist es zu bedauern, dass sie gerade in Cron. Reinh. verstümmelt ist. Es hat den Anschein, dass diese (wie oben S. 449) gerade das nicht hatte, was mit der Fortsetzung 1336—1353 in der Göttinger Hs. übereinstimmt. Hätte sie aber das auch gehabt, so wäre nur zu constatieren, dass schon der Fortsetzer — 1338, der sich unten uns ergeben wird, die Schlussnotiz der Cron. S. Petri zu 1335 noch benutzt hatte.

S. Petri verkürzt übersetzt ist[1], dass diese in der Göttinger Hs. irrig hinter 1333 eingesetzt ist, vielmehr ursprünglich hinter 1334 gestanden hat. Und in E lesen wir am Anfange der zusammenhängenden Fortsetzung 1335—1353[2]: 'Anno MCCCXXXV. *dominica die post omnium sanctorum* fuit magnus ventus, et corruit turris Sancti Petri Erfordie, in qua pendent minores campane, cum aliquibus campanis', was auch wörtlich so, ohne Variante, in M steht. Das ist wieder die erste Notiz der Cron. S. Petri ohne den Schlusssatz, der doch durch Cont. Thur. als der Quelle angehörig erwiesen wird, ferner mit dem Fehler[3] 'post' statt 'ante', und endlich mit der Variante 'minores' statt 'parve', welche in der zweiten Notiz wiederkehrt, daher nothwendig der Fortsetzung 1335—1353 angehört haben muss[4]. Es liegt auf der Hand, dass aus allen beobachteten Erscheinungen folgender Schluss zu ziehen ist: Diejenige Form der Cron. S. Petri, welche sich nach allen unseren Hilfsmitteln (Ableitungen) als die älteste ergiebt, reichte nur bis zum J. 1335, sie schloss mit der Notiz über den grossen Sturm[5], welche an der Spitze der Fortsetzung 1335—1353 etwas verändert wiederholt wurde. In der Hs. des Erfurter Petersberges, welche diese Chronik enthielt, wurde später eine reiche Fortsetzung, 1336—1353, angefügt, welche der Redactor des Textes, den die Göttinger Hs. bietet, für seine neue Fortsetzung bis 1355 benutzte, der aber neben ihr anderes Quellenmaterial verwerthete[6].

Bevor ich die Einreden, die ich höre, beantworte, muss ich zunächst die hier nicht ganz gleichgültige Frage erörtern, in welchem Jahre der grosse Sturm in Thüringen war. Zu 1335 setzte ihn die originale Notiz am Schluss der Cron. S. Petri, und zu demselben Jahr verzeichnen ihn die Ann. Veterocell.[7], Agrippin.[8], Bamberger Denkverse[9],

1) Weiland hat das nicht bemerkt, hat deshalb das Datum gesperrt setzen lassen. 2) Also hinter den wirren Notizen 841—1263 (oben S. 446). 3) Wie wieder die Uebereinstimmung der Göttinger Hs. mit Cont. Thur. lehrt. 4) Die Bemerkung, dass mit dem Thurm von St. Petri die Glocke Nola fiel, wird dem Verfasser der Fortsetzung bis 1355 angehören müssen. 5) Aber diese war vielleicht in der Originalhs. der Chronik bis 1335 erst von anderer Hand, vielleicht unmittelbar hinter dem J. 1334 am Rande hinzugefügt, weshalb sie an die Spitze der zusammenhängenden Fortsetzung 1335—1353 gesetzt wurde, in der Mutterhs. der Göttinger Hs. hinter das J. 1333 gerieth, aber von dem Verf. der Fortsetzung bis 1355 aus der bis 1353 wieder mit ausgeschrieben wurde. 6) Sei es eigenes, sei es fremdes. 7) SS. XVI, 45. 8) Ib. p. 737. Der Denkvers daselbst ist zu schreiben:

SIMonIs eXCeLsI sternVntVr tVrbIne LVCI

Das ergiebt MCCLLXVVVVIIIII = 1335. 9) SS. XVII, 639.

die Ann. Wormat.[1], Marbac.[2], die Limburger Annalen[3] und auch noch andere Quellen, zum J. 1336 aber die Gesta archiep. Magdeb.[4] und die Limburger Chronik[5]. Dazu treten die in E. M überlieferten Denkverse:

M°trecenteno ter X anno quoque seno[6]
Plantas cum domibus subvertit vi sua ventus.

Zunächst sollte man glauben, dass das J. 1336 auch durch die Daten der oben angeführten Erfurter Notizen bestätigt würde, denn die Vigilie Simonis et Iudae (Oct. 27) der zweiten Notiz war im J. 1336 der Sonntag vor Allerheiligen, welcher in der ersten Notiz angegeben wird, während im J. 1335 dieser Tag auf den 29. Oct. fiel. Nun geben aber die Ann. Veterocell. ('sequenti die Simonis et Iudae'), Versus Bamberg. ('Narcissi festo') und Ann. Marbac. ('4. Kal. Novembris, que tunc fuit dominica ante omnium sanctorum', beides = Oct. 29) gerade diesen Tag als Datum des Sturmes an, die Ann. Wormat., Agrippin., die Limburger Chronik und Annalen den 28. Oct., nur die Gesta archiep. Magdeb. mit der zweiten Erfurter Notiz haben 'in vigilia Symonis et Iude'. Da müssen wir uns entscheiden, dass das letztere Datum sicher falsch, das der ersten Erfurter Notiz richtig ist, dass also der Fortsetzer der Cron. S. Petri —1355 einen Fehler einsetzte, wo der bis 1335 schreibende Autor derselben das richtige hatte, dass der Sturm im J. 1335 stattfand[7]. Also schloss die ursprüngliche Redaction der Cron. S. Petri 1335, nicht 1336.

Nun wird man fragen, wie kann die Chronik ursprünglich bis 1335 gereicht haben, während sie doch in der Cron. Reinh. bis 1337[8] benutzt ist? Und doch ist es nicht anders; unser Material ergiebt mit voller Sicherheit die Thatsache, dass nach dem J. 1338 eine Abschrift — vielleicht eben für das Kloster Reinhardsbrunn — der bis 1335 reichenden Cron. S. Petri gemacht worden ist, welche mit einer Fortsetzung bis 1338 (nicht bis 1337) versehen wurde, in welcher aber auch schon eine grosse Einlage für das J. 1334 gemacht ist. Derjenige, welcher die Fortsetzung

1) Ib. p. 72. Hier 1325 statt 1335. 2) Ib. p. 179. 3) D. Chr. IV, 111. 117. 4) SS. XIV, 434. 5) D. Chr. IV, 25. 6) Sie sind aus E in die Hist. Eccard. c. 455 übernommen, da aber ist 'seno' in 'uno' verdorben, daher wird der Sturm da zu 1331 gesetzt. 7) Damit ergiebt sich zugleich, dass die Denkverse von E. M nicht in der Cron. S. Petri standen, sondern, wie alle anderen, welche in diesen beiden Hss. erscheinen, in deren gemeinsamer Quelle, der Chronik E, hinzugefügt waren. 8) Die Hannoversche Hs. hat im Schlussjahr den Fehler MCCCXXXVIII, während Schedel richtig MCCCXXXVII hat.

bis 1355 (III) der Göttinger Hs. verfasste, hängte die seinige einer schon mit der Fortsetzung bis 1338 vermehrten Hs. an, erweiterte diese aber durch Einlagen aus der (Original-) Hs., welche die reiche Fortsetzung bis 1353 (II) enthielt, und benutzte die letztere, wie gesagt, weiterhin stets für die eigene Fortsetzung. Wir finden, dass von dem Punkte an, an welchem wir den Schluss der ursprünglichen Cron. S. Petri ansetzen müssen, für den Rest des J. 1335 und die J. 1336. 1337 unser Text der Cron. Reinh. nichts mehr enthält, was mit der durch E. M und Cont. Thur. vertretenen Fortsetzung bis 1353 übereinstimmt[1]. Das ergiebt ja mit Nothwendigkeit, dass eben mit dem J. 1335 die älteste uns bekannte Form der Cron. S. Petri schloss, dass von da an in der Cron. Reinh. eine andere Fortsetzung als in jenen drei Ableitungen ausgeschrieben ist[2].

Wir erhalten weitere Klarheit über die erste Fortsetzung der Chronik, welche in der Göttinger Hs. und der Cron. Reinh. vorliegt, wenn wir die Cronographia Konrads von Halberstadt heranziehen. C. Müller[3] bemerkte die Verwandtschaft dieses Werkes mit der Cron. S. Petri, Heinrichs von Herford Liber de rebus memorab. und dem Anon. Leobiensis, seine Untersuchung ergab ihm, dass die drei letzteren eine gemeinsame Quelle, eine Papstgeschichte bis Benedict XII. benutzt hätten, dass Konrad sowohl die Cron. S. Petri als Heinrichs Werk ausgeschrieben, zuweilen Stücke aus beiden compiliert hätte, welchen Thesen K. Wenck zugestimmt hat[4]. Und die Benutzung Heinrichs durch Konrad lässt sich allerdings nach den von Müller S. 518 angeführten Stellen schwerlich in Zweifel ziehen, doch sind andere vorhanden, welche ebenso entschieden veranlassen, zu glauben, dass Heinrich sie von Konrad übernommen hat[5].

---

1) Abgesehen von der oben S. 449 erwähnten, nichts bedeutenden Uebereinstimmung zu 1335. 2) Es ist auch zu bemerken, dass die erste Notiz über den grossen Sturm (oben S. 458) der Göttinger Hs. in der Cron. Reinh. nicht steht. Sie hat vermuthlich schon in der hier ausgeschriebenen Hs. der Cron. S. Petri nicht gestanden, da in dieser eben die zweite Notiz in der Form, wie sie Cron. Reinh. wahrscheinlich hatte (S. 459, N. 1), stand. Wäre das aber dennoch der Fall gewesen, so ändert das nichts in der Thatsache, dass vom J. 1335 ab sich verschiedene Fortsetzungen der Cron. S. Petri in unseren Ableitungen constatieren lassen. Es müsste dann der Schreiber der Fortsetzung bis 1338 nur nicht bemerkt haben, dass eine Notiz über denselben Sturm, den er notierte, in seiner Hs. schon vorher ging. Es ist nicht sehr belangreich, ob das erst der Fortsetzer bis 1355 oder schon der bis 1338 übersah. 3) Forschungen XIX, 499—519. 4) Ebenda XX, 282 ff. 5) Es ist sehr schwer zu glauben, dass die von Wenck, Forsch. XX, 293 f. mitgetheilte Stelle Konrads über den Dominikaner Ropert und die Pest

Indessen ist die Frage für uns hier von keiner solchen Bedeutung, dass wir sie durchaus zu entscheiden suchen müssten. Stärkere Zweifel habe ich, ob in der That Benutzung der Cron. S. Petri durch Konrad anzunehmen ist. Zunächst habe ich festzustellen, dass zwischen 1288 und 1332 Konrad garnichts mit der Cron. S. Petri gemein hat. Eine auf dem unteren Rande der Hannoverschen Hs. geschriebene Notiz zu 1308/9, welche Müller S. 516 mit Cron. S. Petri vergleicht, gehört erstens garnicht Konrad, sondern dem Sammler an, welcher die Cronographia durch zahlreiche Interpolationen erweiterte[1], und zweitens stammt sie aus der Chronik des Dietrich Engelhus[2], der da die Cron. S. Petri benutzte, nicht aus dieser selbst. An der zweiten

---

in Avignon, Dinge, die Konrad in Avignon gehört und gesehen haben will, wirklich aus Heinrich 1317, S. 233 entlehnt sind. Man begreift schwer, wie Heinrich dazu kommt, unter dem J. 1317 ein Ereignis zu Avignon während der Pest mitzutheilen, das Konrad da um 1350 gesehen haben will. Die Stelle Heinrichs setzt sich zusammen aus der von Wenck mitgetheilten und einer anderen, welche in der Hannoverschen Hs. fehlt, welche ich nach der Vatikan. und Wiener Hs. hier mittheile: 'Vicesimum memorabile est, quod circa tempora eiusdem pape (Iohanns XXII) fuit quidam frater ordinis Predicatorum Robertus nomine vocatus, vir nobilis genere, sed nobilior moribus, qui tantum profecit in religione et sanctitatis devocione, quod, ut pie creditur, spiritus angelici deduxerunt corpus eius ad sepulchrum in Avinione. Retulit namque ibidem frater Petrus Martini, vir utique autenticus, qui fuit provincialis ordinis Predicatorum per provinciam Provincie pluribus annis, quod, quando frater Robertus iam dictus debuit sepeliri, ipse fuit dyaconus et vidit clare, quod feretrum cum corpore tantum elevabatur in aere, quod ipse non potuit attingere cum alta cruce, quam subdyaconi ante feretrum consueverunt portare, et sic sine amminiculo humano pervenit corpus in ecclesiam fratrum ad locum sepulture. Hoc idem viderunt multi qui adhuc vivunt in Avinione'. Wer die drei Stellen vergleicht, wird mir Recht geben, wenn ich meine, dass die bei Konrad, welcher in Avignon gewesen ist, Quelle sein müssen für die Heinrichs. Ich meine, man wird schliessen müssen: Als Konrad 1350—1354 Dominikanerprovinzial für Sachsen war (Wenck, Forschungen XX, 281), hat er einige Zeit in dem Convent geweilt, wo Heinrich lebte, hat dessen unvollendetes Werk eingesehen und einiges daraus für den letzten Theil seines Buches notiert, dasselbe, welches bis 1353 reicht, aber früher publiciert, ehe Heinrich das seinige im J. 1355 vollendete. Diesem ist das Werk seines Ordensbruders schnell bekannt geworden und er hat daraus in dem letzten Theil des seinigen noch einige Nachträge gemacht. Oder wie will man es denn sonst erklären, dass Konrad eine Nachricht über grosse Sturmfluth in Flandern und Seeland richtig zu 1334 bringt, während Heinrich S. 259 sie falsch zu 1337 setzt? (Vgl. Chron. Trunchin., Corpus chron. Flandriae I, 616 zu 1334, daraus Meyer, Ann. Flandriae, l. XII f. 135'). Heinrich hat mit der Notiz Konrads etwas aus einem Brief der Dominikaner von Zierikzee über die Ueberschwemmung, welche diesen Ort betraf, verbunden. Wie er dazu kam, die Nachricht zu 1337 zu versetzen, weiss ich nicht.

1) Vgl. oben S. 238.

2) Ed. Mader (Helmstadi 1671) p. 265.

von Müller S. 517 angeführten Stelle zu 1312 stehen allerdings einige aus der Cron. S. Petri entlehnte Worte, aber auch diese gehören nicht Konrad, sondern dem Interpolator an, da sie in der Vatikanischen und Wiener Hs. nicht stehen. Dieser wird die Worte aus Cron. Reinh., die ihm ja zur Hand war, nicht aus der Cron. S. Petri selbst entnommen haben. Sonst hat der reine Konrad-Text mit Cron. S. Petri nur einige Stellen zwischen 1281 und 1287 gemein, aber wir sahen schon oben S. 271 f., dass er zu 1281 Compilation der Berichte der Cron. Reinh. und Cron. S. Petri, welcher letztere aber auch in Cron. Reinh. steht, bietet, zu 1282 einen Satz mit letzterer allein gemein hat. Also muss er diese, nicht Cron. S. Petri benutzt haben. Und das wird ja weiter dadurch bestätigt, dass wir fanden [1], er habe die kurze Fürstengenealogie, welche in dem Reinhardsbrunner Codex der Cron. Reinh. stand, ausgeschrieben. Aus ihr kann er den längeren Abschnitt zu 1284 über die Erledigung und Neubesetzung des Mainzer Erzbisthums [2], der in Cron. Reinh. wörtlich aus Cron. S. Petri abgeschrieben ist, entlehnt haben. Allerdings steht nun in unserer Hs. der Cron. Reinh. nicht, was Konrad mit Cron. S. Petri zu 1283. 1285. 1287 gemein hat, aber das kann, wie so viele Stellen der Cron. S. Petri, welche Schedel in seinen Excerpten allein bringt [3], in unserer Hs. ausgefallen sein. Und das ist gerade hier keineswegs unwahrscheinlich, da in der Hannoverschen Hs. hinter dem J. 1282 wieder ein Stück aus den Gesta archiep. Magdeb. eingeschaltet ist [4], weil da aus der Cron. Reinh. zu den J. 1283. 1285. 1286. 1287 überhaupt nichts erhalten ist [5]. Nun hat auch Hist. Eccard. die Stelle der Cron. S. Petri zu 1283 [6], welche Konrad bringt; und zwar stimmen sie da in einer Variante gegen Cron. S. Petri überein [7]. Daher ist es wahrscheinlich, dass auch in der Hist. Eccard. die Stelle aus Cron. Reinh. stammt. Und wir werden doch mit einer gewissen Nothwendigkeit dazu gedrängt anzunehmen, dass Konrad die mit der Cron. S. Petri übereinstimmenden Stellen der Cron. Reinh. entnahm, da wir fanden, dass zwei Stellen bei

---

1) Oben S. 248, N. 1. 2) Wegele S. 253. Konrad hat das falsch zu 1285 (in einer Hs. 1288). 3) Vgl. oben S. 270—272. 283—286. 4) Vgl. oben S. 237. 273. 5) Vgl. oben S. 282, N. 3. 6) Diese steht nicht in der Chronik E, welche der Verf. der Hist. Eccard. ausschrieb (oben S. 276). Auch die von Konrad ausgeschriebene Stelle zu 1287 steht in der Hist. Eccard., sie kann da aber aus E genommen sein. 7) Für 'Moguncie' der Cron. S. Petri haben sie 'in Maguncia'.

ihm nothwendig der letzteren entstammen müssen[1], denn es ist nicht zu glauben, dass er für diese wenigen Notizen jene beiden grossen Chroniken benutzte. Und nichts ist erklärlicher, als dass derjenige, welcher die in der Hannoverschen enthaltene Sammlung anlegte, gerade diese Stellen wegliess. Sie standen ja eben schon oben bei Konrad in seiner Hs., und wir fanden ja, dass er bei Zusammenleimung von Theilen der Cron. Reinh. mit den Gesta archiep. Magdeburg. darauf Rücksicht nahm, was schon oben in seiner interpolierten Konrad-Abschrift stand.

Erst mit dem J. 1334[2] beginnt dann wieder Uebereinstimmung umfangreicher Partieen zwischen Konrad und Cron. S. Petri, und zwar erkennt man, dass der erstere da nur das hat, was in der I. Fortsetzung der Cron. S. Petri steht. Was in dieser zu den J. 1334. 1335 noch aus dem ursprünglichen Werk steht, was da aus der II. Fortsetzung zu 1335 und den folgenden Jahren steht, fehlt bei Konrad. Er kommt also gerade mit der Gestalt der Chronik überein, welche in Cron. Reinh. ausgeschrieben ist, aber er hat freilich zum J. 1334 viel mehr mit Cron. S. Petri als mit dieser gemein. In dieser beginnt die erste Fortsetzung mit einem Bericht über das Ende des Papstes Johann XXII, dass er auf dem Todtenbette seine frühere Meinung in der theologischen Zänkerei, ob und wie die Seelen der Seeligen das Angesicht der Gottheit vor dem jüngsten Gericht schauen, geändert und durch eine Bulle, welche vollständig mitgetheilt wird, feierlich widerrufen habe. Es folgt die Wahl Benedicts XII. und ein sehr ausführlicher Bericht über die beiden ersten Consistorien dieses Papstes[3]. Das steht grösstentheils ganz wörtlich so bei Konrad, nur verbunden mit dem Bericht Heinrichs von Herford über dieselben Vorgänge, und es kann kein Zweifel sein, dass, wie Müller meint, diese beiden Berichte mit einander von Konrad compiliert sind, wenn wir finden, dass er zuerst mit Heinrich angiebt, Iohann XXII. sei gestorben 'III. Nonas Decembris', nachher mit Cron. S. Petri, sein Todestag falle 'in die b. Nicolai' (= Dec. 6), also kurz hinter einander zwei sich widersprechende Daten setzt. Diese ganze lange

1) Was sich daraus für andere schon oben S. 270 f. erwähnte Stellen Konrads ergiebt, wollen wir unten erörtern. — Natürlich muss man auch mit der Möglichkeit rechnen, dass Konrad die Partie 1281—1287 nicht direct der Cron. Reinh., sondern nur einer Ableitung entnommen hat. Auch darüber siehe unten. 2) Eine kurze Stelle des Konrad, welche Müller a. a. O. S. 517 anführt, ist aus Cron. S. Petri in Cron. Reinh. 1332. 1333 aufgenommen, kann also aus dieser entlehnt sein. 3) Stübel S. 169—171.

Partie der I. Fortsetzung fehlt in der Cron. Reinh. Es steht dafür nur: 'Eodem anno Iohannes papa obiit; cui successit Benedictus papa XII^us'[1]. Gar sonderbar ist aber, dass hier genau von da der Text der Cron. S. Petri weiter fortgeht, wo Konrad aufhörte ihn zu copieren[2], nämlich mit dem Schlusssatz des langen Berichtes über Benedict XII., der nothwendig der von Müller für Heinrich, Cron. S. Petri, Anon. Leob. erwiesenen gemeinsamen Quelle angehören muss, da er auch bei dem Anon. Leob.[3] steht. Ich kann das kaum für einen Zufall halten, ich muss glauben, das ganze von Konrad aus Cron. S. Petri ausgeschriebene Stück hat auch in der Cron. Reinh. gestanden, aber der Mann, welcher uns die grossen Massen derselben erhalten hat, bemerkte, dass das alles schon oben in seiner Konrad-Hs. stand und liess daher die Partie der Cron. Reinh. bis zu dem Punkte weg, bis zu welchem ihn Konrad abgeschrieben hatte. Iohann Rothe c. 661, S. 568 hat diese Partie der Cron. S. Petri verkürzt übersetzt, ich halte es aber für mehr als zweifelhaft, dass er es aus dieser entnahm, da er sicher die Eisenacher Hs. der Chronik E mit Excerpt aus Cont. II., schwerlich neben ihr noch eine Hs. der Cron. S. Petri mit Cont. I oder gar mit Cont. III. benutzte[4]. Die Hist. Eccard. bringt aus dem Bericht über die beiden Päpste wenigstens zwei Sätze[5], während sonst alles, was nach 1298 mit Cron. S. Petri übereinstimmt, in ihr ganz zweifellos aus E und Cron. Reinh. entnommen ist. Es ist unglaublich, dass dieser Compilator eine Hs. der Cron. S. Petri hatte, welche weit über das J. 1298 hinunterreichte. Aber auch in einer Stelle zu 1298 sind es nur

1) Ich kann kein Gewicht darauf legen, das auch in der Thür. Forts., wo nach dem ursprünglichen Werke Cont. II. ausgeschrieben ist, zu 1334 steht: 'Des selbin jares starp der babist Iohannez; da wart irkoȓn Benedictus'. Da ist allerdings wahrscheinlich, dass in der ursprünglichen Form der Cron. S. Petri —1335 nur diese kurze Notiz über den Papstwechsel stand, wol sicher aber mit dem Zusatz 'in die beati Nicolai'. Da aber nothwendig in der Vorlage des Chronisten von Reinhardsbrunn der ganze lange Bericht über Iohann XXII. und Benedict XII. gestanden haben muss, schon weil er den Schlusssatz desselben bringt, der in der Cron. S. Petri steht und auch in Anon. Leob. sich findet, war es sehr natürlich, dass derjenige, welcher ihn wegliess, auf diese einfache Formel für Papstwechsel verfiel, sei das der Reinhardsbrunner Chronist selbst, sei es der spätere Sammler gewesen, welcher dessen Werk grösstentheils abschrieb. 2) Dessen Copie reicht bis Stübel S. 171, Z. 3 von unten 'et episcoporum'. Der Satz, der da in Cron. S. Petri folgt: 'Item misit C — s. Petri', steht in Cron. Reinh., Wegele S. 308, ebenso das in Cron. S. Petri folgende zu 1335. 3) Pez, SS. rerum Austr. I, 938. 4) Vgl. oben S. 456, N. 1. 5) Oben S. 283.

wenige Varianten, welche auf Benutzung der Cron. S. Petri deuten, die ganze Partie steht auch in der Hs. der Cron. Reinh. und kann sehr wohl aus dieser entnommen, die von ihr abweichenden und mit Cron. S. Petri stimmenden Lesarten können auch hier wie anderswo die richtigen der Cron. Reinh. sein, und die ganz wenigen kurzen Stellen der Hist. Eccard. aus Cron. S. Petri, welche sich früher weder in E noch in Cron. Reinh. finden, können doch in unserer Hs. der letzteren ausgefallen sein. Ich vermag garkeinen zwingenden Beweis zu finden, dass die Cron. S. Petri weiter als bis 1208 in der Hist. Eccard. benutzt ist [1]. Da muss man es wohl für wahrscheinlich halten, dass die lange Stelle zu 1334 in die Cron. Reinh. aufgenommen war [2].

Was bei Konrad zu 1336. 1337 mit Cron. S. Petri übereinstimmt, steht auch in der Cron. Reinh., freilich nicht alles in der Hannoverschen Hs., wohl aber in Schedels Excerpten, der zum J. 1337 hinter dem Ende der Fragmente jener Hs. noch ein umfangreiches Supplement bietet. Wenn wir nun so finden, dass am Schluss der Cron. Reinh. in unserer Hs. viel weggelassen ist, so haben wir natürlich keine Gewähr dafür, dass sie schon da aufhörte, wo Schedels Excerpte schliessen. Wie Schedel seine Excerpte aus der Cron. S. Petri mit Cont. III. bis 1355 schon 1353 schloss, so kann er auch die Excerpte aus der Cron. Reinh. vor deren Schlussjahr abgebrochen haben. Da wir nun finden, dass die Uebereinstimmung von Cron. S. Petri und Konrad bis zum J. 1338 reicht [3], so müssen wir schliessen, dass auch die Vorlage der Cron. Reinh., d. i. also die Cont. I. der Cron. S. Petri bis zum J. 1338 reichte, und damit, dass auch die Cron. Reinh. selbst erst mit dem J. 1338 schloss. Will man aber nicht meiner Annahme folgen, dass Konrad die Cron. Reinh., nicht die Cron. S. Petri benutzte [4], so muss man doch mit Wenck [5] behaupten, dass eine Form der Cron. S. Petri existiert

---

1) Oben S. 280 ist die Stelle angegeben, welche Benutzung unter dem J. 1208 erweist. 2) Dass nichts daraus in den Excerpten Schedels steht, will gar nichts besagen, denn dieser überging stets die auf Papstgeschichte bezüglichen Stellen. Er hat auch in seinen Excerpten aus der Cron. S. Petri nichts aus dieser Partie aufgenommen, und es kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass sie in seiner, die Cont. I. und III. enthaltenden Hs. derselben stand. 3) Wie C. Müller a. a. O. S. 519 richtig feststellte. 4) Müller a. a. O. S. 519, N. 1, musste das verneinen, da er die Art der Ueberlieferung der Cron. Reinh. nicht kennen konnte, da ihm auch nur der Schlusstheil der Cronographia bekannt war, er also nicht wissen konnte, dass diese in früheren Partieen mit Cron. Reinh. übereinstimmt. 5) Forschungen XX, 288.

hat, welche bis zum J. 1338 reichte[1], d. h. dass mit diesem Jahr deren Cont. I. schloss, dass auch die Vorlage der Cron. Reinh. nicht früher geendet haben kann. Das wird auch dadurch gegen jeden Zweifel erhärtet, dass auch die Uebereinstimmung der Cron. S. Petri mit Heinrich von Herford bis zum J. 1338 reicht, dass also deren gemeinsame Quelle mit diesem Jahre schloss. So lässt sich nun Beginn, Inhalt und Umfang der Cont. I. der Cron. S. Petri leicht erkennen, das, was der dritte Fortsetzer bis 1355 hinzusetzte, leicht scheiden von dem, was in der ersten Fortsetzung stand, da wir dafür mehrere Kriterien haben. Was zu 1334. 1335 noch in E und Thür. Fortsetzung steht, gehört noch dem ursprünglichen Werk an. Was ausserdem von 1334 an mit Cron. Reinh., Konrad, Heinrich übereinstimmt, ist Bestandtheil der Cont. I. Aber wir besitzen diese nicht mehr rein, da sie in der Göttinger Hs.[2] mit den Zusätzen des dritten Fortsetzers verquickt, in den uns erhaltenen Stücken der Cron. Reinh. nicht vollständig steht. Nimmt man aber mit mir an, dass Konrad die letztere Chronik benutzt hat, so muss diese die Cont. I ehedem vollständig erhalten haben.

Diese erste Fortsetzung unterscheidet sich auch durch ihren Inhalt und Charakter sehr von dem vorigen. Sie enthält hauptsächlich allgemein geschichtliche Nachrichten über den Papst und Kaiser, dann über den Wahlstreit im Erzbisthum Mainz[3]. Früher findet sich in der ganzen Chronik nur ein Actenstück, während gleich zu Anfang die erwähnte Bulle Johanns XXII. steht. Weitaus der grösste Theil der Fortsetzung entstammt eben der auch von Heinrich und dem Anon. Leob. benutzten allgemeingeschichtlichen Quelle. Deren erster Theil, welcher in der Cron. S. Petri am vollständigsten vorliegt, berichtet mit überraschender Ausführlichkeit und Genauigkeit über die Vorgänge der ersten beiden Tage nach der Wahl Benedicts XII. Der Abschnitt macht den Eindruck, als sei das ein Bericht aus Avignon, der nicht lange nach der Wahl des Papstes geschrieben ist. Es werden da 11 Punkte mitgetheilt, welche der Papst im ersten Consistorium am Tage nach seiner Wahl als seine Willensmeinung aussprach. Die letzte Bestimmung des Papstes ist, dass alle seine Kapellane in

1) Aber es sind darin schon Ereignisse der J. 1339. 1340 erwähnt; Müller S. 501 ff. 2) Und den andern Ableitungen der bis 1355 fortgesetzten Chronik. 3) Erfurt selbst betrifft darin nur die Nachricht über die Kämpfe um die Stadt zu 1336 während dieses Streites.



einem Saal zusammen schlafen sollen. Da heisst es in der Cron. S. Petri: 'quod dormitorium iam est in fieri'[1]. Ich glaube nicht, dass das erst nach 1340 geschrieben sein kann, bis zu welchem Jahr die Uebereinstimmung von Heinrich mit Cron. S. Petri reicht[2]. Wie hätte der Schreiber 'iam' sagen können, wenn die Bestimmung des Papstes erst nach sieben Jahren zur Ausführung gekommen wäre? Daher muss ich diesen ersten Abschnitt für einen ganz gleichzeitigen Bericht über den Tod Johanns XXII. und die Anfänge Benedicts XII. aus Avignon halten, dessen Verfasser[3] sich dauernd oder zeitweise dort aufhielt. Nun stimmt der Anon. Leob.[4] mit Cron. S. Petri und Heinrich nur in dem Bericht über Benedicts XII. erste Tage überein, was mich in der Ansicht bestärkt, dass der ursprünglich ein besonderes Stück war, als solches vom Anon. Leob. oder von dessen Quelle benutzt wurde, dass das, was Cron. S. Petri und Heinrich noch bis 1338 (1340) gemein haben, sicher in Deutschland, ich weiss aber nicht, an welchem Ort, später jenem Bericht angefügt wurde[5].

Wie es kam, dass Konrad nur die Partie 1281—1287 der Cron. Reinh. und den Schluss derselben (resp. der Cron. S. Petri mit Cont. I. 1332—1338) ausschrieb, kann man natürlich nicht sagen. Vielleicht verweilte er einmal kurze Zeit in Reinhardsbrunn und schrieb einiges für sein Werk aus der Chronik daselbst aus[6].

---

1) Die Vatic. Hs. von Konrads Cronogr. hat nur 'iam est', die Wiener: 'iam est factum', die Hannov.: 'est iam factum'. 2) S. 468, N. 1. 3) Ich möchte glauben, dass er ein Dominikaner war. 4) Bei ihm sind da andere, spätere Nachrichten über Benedict XII. hinzugefügt. 5) Also scheint mir kein Grund vorzuliegen, um eine Papstgeschichte bis Benedict XII. für die gemeinsame Quelle der drei Werke mit Müller zu halten. Es scheint mir noch nicht über allen Zweifel sicher, dass Konrad für seinen entsprechenden Abschnitt unter dem J. 1334 neben Cron. S. Petri (resp. Cron. Reinh.) das Werk Heinrichs, wie Müller annahm, nicht vielmehr jenen Avignoneser Bericht ausgeschrieben hat. 6) Die Ansicht, welche Wenck, Forschungen XX, 290 und Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 214 aussprach, dass Konrads Werk in einer ersten Redaction nur bis 1342 gereicht habe, weil die Wiener Hs. von der Wahl Clemens VI. ab von der Hannoverschen (und Vatican.) Hs. abweicht, kann ich nicht theilen. Viel eher halte ich für wahrscheinlich, dass der Wiener Codex eine zweite Redaction des Werkes Konrads enthält, dass dieser zweiten Redaction die Vita Clementis VI. dieser Hs., welche Wenck, Forschungen XX, 298 ff. zum Theil herausgab, angehört. Dass in dieser Vita die Person Karls IV. so ausserordentlich verehrt wird, möchte sich doch bei einem Autor erklären, der diesem Kaiser theologische Werke gewidmet, auf dessen Antrieb geschrieben hat (Wenck a. a. O. S. 282). Da aber die Wiener Hs. unvollständig abbricht, kann ich noch nicht bestimmt behaupten, dass sie in der That eine zweite Redaction von Konrads Werk zum Theil enthält.

Also um auf unser Hauptthema, von dem uns Nebenwege der Untersuchung abführten, zurückzukommen und die Hauptergebnisse zu recapitulieren: drei Fortsetzungen der bis 1335 reichenden Cron. S. Petri gab es: die erste von 1334 bis 1338, von der einzelne Theile in der Cron. Reinh. erhalten sind, die zweite von 1336—1353, von der grosse Stücke durch E. M und die Thür. Forts. erhalten sind [1], die dritte 1334—1355, in welcher die erste ganz aufgenommen, die zweite stark benutzt ist. Nach der oben S. 443 besprochenen Notiz zu 1344 müsste die dritte Fortsetzung erst um 1410 verfasst sein. Aber auch ich halte es mit E. Schmidt [2] für wahrscheinlich, dass diese Notiz sowie jene zu 1323 über das J. 1373 [3] erst später interpoliert ist, ohne das strict beweisen zu können. Es will mir aber doch gar zu wenig einleuchten, dass ein Fortsetzer nach 1410 garnichts weiteres nach dem J. 1355 mitgetheilt hätte. Wäre die Fortsetzung, was nicht widerlegt werden kann, dennoch erst um diese Zeit compiliert, so müssten neben den beiden ersten Fortsetzungen noch gleichzeitige Aufzeichnungen aus dem St. Peters-Kloster für die J. 1336—1355 benutzt sein, und gerade auch dieses ist nicht sehr wahrscheinlich.

Unzweifelhaft muss die dritte Fortsetzung von einem Mönche des Erfurter St. Petersberges verfasst sein [4], nicht mit gleicher Sicherheit kann das von der ersten behauptet werden. Wohl müsste das von ihr gelten, wenn die Notiz über den Abtswechsel im St. Peterskloster zu 1337 (S. 173) in ihr gestanden hätte, das lässt sich aber nicht mit Sicherheit behaupten, da sie in der Cron. Reinh. nicht steht, somit also erst dem zweiten [5] oder dritten Fortsetzer, resp. seiner Quelle zugehören kann: Wohl aber müssen auch die erste und zweite Fortsetzung von Erfurtern geschrieben sein, das lehrt für die erste die schon oben S. 448 angeführte Nachricht zu 1336 über die Belagerung von Erfurt, welche auch in der Cron. Reinh. steht, für die

1) Da wir die zweite Fortsetzung nicht vollständig überliefert überkommen haben, werde ich in der Ausgabe die durch E. M überlieferten Theile derselben, auch hier sind deren Stücke zuweilen als Cont. II. citiert, 'Continuatio II.' nennen. 2) A. a. O. S. 155. Allerdings trifft sein Argument nicht zu, dass die Cron. S. Petri nothwendig früher abgefasst sein müsste, weil es sich hier nur, wie ich nachgewiesen habe, um die späteste Fortsetzung der Chronik handelt. 3) Oben S. 443 f. 4) S. namentlich die Stelle über den Glockenguss für dieses Kloster zu 1354, Stübel S. 183. 5) Aber sie findet sich in keiner reinen Ableitung der zweiten, sondern nur in der Göttinger Hs.



zweite fast jede Notiz. Aber ich kann kaum zweifeln, dass die letztere auch von einem Mönche des St. Petersberges herrührt. Denn wir finden in E. M sowohl wie in der Thür. Forts. S. 317 die Nachricht, dass drei im Gefecht bei Egsted gefallene Herren im St. Peterskloster begraben seien. Wir finden in E die Notiz, dass der Graf von Gleichen, der auf der Pilgerfahrt nach Jerusalem im J. 1345 gestorben war, ebenfalls in diesem Kloster bestattet wurde, dass in diesem Jahre auch der Kreuzgang des St. Petersklosters 'cum illa laudabili, nova, bona pictura[1]' ausgemalt sei, dass im J. 1350 die 'gradus' an der St. Peterskirche gebaut seien. Allerdings war in dieser Fortsetzung auch die Grundsteinlegung zum neuen Chor von St. Marien und die Einweihung dieses Chores und die Grundsteinlegung zur St. Antoniuskirche erwähnt[2], wie auch einige Erfurter Thorbauten, aber keines andern Erfurter Stiftes geschieht doch so oft Erwähnung wie des St. Petersklosters. Und es hat, wie wir oben S. 460 schon sahen, den Anschein, dass die zweite Fortsetzung in den bis 1335 reichenden Originalcodex der Cron. S. Petri eingetragen war. Wir werden noch sehen, dass die Hs. E manche Eigenthümlichkeiten jenes Originals bewahrt hat, wir sahen oben (S. 446), dass in E auf den Auszug aus der Cron. S. Petri bis 1335 zunächst 2 Notizen zu 1274. 1341, dann jene wirren Notizen 841—1263. 1348 folgten, dann erst der Auszug aus der zweiten Fortsetzung 1335—1353. Es zeigt sich nun, dass die Notiz zu 1341 sowohl in der Fortsetzung der Hs. E wie in der 3. Fortsetzung der Göttinger Hs. erscheint, und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die erste Notiz von E in den beiden Fortsetzungen ausgeschrieben ist, denn sie lautet:

E	E in II. Forts.	III. Forts. 1341.
Anno 1341. obsessum est castrum et opidum dictum Nebere per *inclitum* Fredericum marchionem *de Misna, per alios comites,*	Anno 1341. obsessum opidum et castrum Nebere per Fredericum marchionem et dominos et civitates Thuringie, et opi-	Eodem anno obsessum est oppidum et castrum dictum Nebere per Fridericum marchionem et dominos et civitatenses Thu-

1) In welcher Geschichten aus der Genesis dargestellt waren, Nic. v. Siegen ed. Wegele S. 387. 2) Die vorstehenden Nachrichten sind auch alle in die dritte Fortsetzung, zum Theil verändert und zu anderem Jahr, übergegangen.

barones et nobiles et civitatenses Thuringie, et ipsum opidum penitus exustum per ignea[1] iacula *et plures homines ibidem cremati*. Castrum*que est traditum* et data salva vita hominum *super* eo existencium.	dum penitus exustum per ignea[1] iacula, et castrum captum et data salva vita hominum in *ipso* existencium.	ringie, et oppidum penitus exustum per ignea iacula, castrum *vero* captum et dat*um* salva vita hominum in eo existencium.

Man sieht deutlich, dass die Texte der 2. und 3. Columne auf den ersten zurückgehen, bald bewahrt die 2., mehr noch die 3. den Wortlaut der ersten besser. Aber man sieht doch auch, dass der Text in 2 und 3 erst durch einen aus 1 abgeleiteten entstanden sein kann, da in ihnen die gleichen Worte, welche in 1 cursiv gesetzt sind, weggelassen[2] oder abgeändert sind. Dieser vermittelnde Text war natürlich die ursprüngliche zweite Fortsetzung, die in E. M[3] excerpiert, in der dritten ausgeschrieben ist. Brachte nun aber E am Schluss der Chronik bis 1335 Notizen, von denen die zu 1341 und 1348 in der zweiten Fortsetzung wiederholt werden konnten, und zugleich reiche Excerpte dieser selben Fortsetzung, so folgt doch daraus mit fast zwingender Nothwendigkeit, dass in der Petersberger Originalhs. der Cron. S. Petri bis 1335 an deren Schluss einige Notizen (zu 1341. 1348) später eingetragen waren, dass dann die neue Fortsetzung 1335—1353 auf leer gelassenen oder später hinzugefügten Blättern in derselben Hs. hinzugefügt wurde, in der zwei jener Nachrichten wiederholt wurden. Und dann wird man auch diese Fortsetzung einem Mönche des Petersberges zuschreiben müssen. Dann ist es auch leicht erklärlich, dass, als später, wir wissen nicht zu welcher Zeit, eine neue Abschrift der

1) E hat an beiden Stellen 'pignea' statt 'per ignea'. 2) Auch in der Thür. Fortsetzung S. 317 steht nichts, was den cursiv gesetzten Worten der 1. Col. entspräche. 3) Finden wir nun, dass in der Hs. M dieselbe Notiz an der richtigen Stelle der chronologischen Reihenfolge etwas verkürzt, aber durchaus mit den Lesarten der ersten E-Stelle ('march. Misniae et alios; — et plures homines ibidem cremati. Castrum est traditum; — super eo exist.') steht, so folgt daraus nur, dass die Vorlage von M die Zwillingsschwester von E war, wie wir schon oben S. 453 ff. sahen, dass darin entweder beide Notizen von E zu 1341 standen oder nur die erste, die zweite weggelassen war.

Cron. S. Petri gemacht wurde, der Petersberger Mönch, welcher sich bewogen fand, die veränderte dritte Fortsetzung hinzuzufügen, jene Fortsetzung des Petersberger Originalcodex benutzen konnte. Unerlässlich aber ist die Annahme, so wenig glaublich sie zunächst erscheint, und so lange ich mich auch ihr in Anerkenntnis ihrer geringen Wahrscheinlichkeit zu entziehen suchte, dass dieser Mönch eine zweite Hs. der Cron. S. Petri hatte, in welcher die erste Fortsetzung bis 1338 stand. Diese zweite Hs. ist vermuthlich dieselbe gewesen, welche in der Reinhardsbrunner Chronik ausgeschrieben wurde. Wohl gäbe es eine andere Construction, welche alle Erscheinungen erklärte, dass nämlich nicht gar lange nach 1335 die Mutterhs. von E. M aus der bis zu diesem Jahr reichenden Cron. S. Petri excerpiert, mit Zusätzen erweitert und mit Notizen bis 1348 vermehrt, dann in dieselbe Hs. die Fortsetzung von 1335—1353 eingetragen, dagegen in dem Petersberger Originalcodex die erste Fortsetzung 1334—1338 nachgetragen wäre, aber diese Construction wird, wie wir sehen werden, durch Vergleichung der Thüringischen Fortsetzung unmöglich gemacht. Und im wesentlichen bliebe immer die Thatsache bestehen, welche zunächst wenig glaublich erscheint, dass nämlich der dritte Fortsetzer zwei Hss. derselben Chronik mit verschiedenen Fortsetzungen neben einander benutzte, wenn auch die eine dieser Hss. dann die Chronik in theils verkürzter, theils erweiterter Gestalt enthalten hätte.

Ueberaus schwer, aber doch mit voller Sicherheit zu beantworten ist dann die Frage, aus welcher von jenen beiden Hss., die dem dritten Fortsetzer vorlagen, der bis 1338 fortgesetzten oder der bis 1353 fortgesetzten Originalhs., der Text seiner Hs., aus welcher unsere Göttinger Hs., die Schedelschen Excerpte und die Auszüge des Variloquus stammen, bis 1335 abgeschrieben war. Es ist das namentlich deshalb so schwer zu beantworten, weil der Text in E bei der Kürzung zugleich vielfach willkürlich abgeändert wurde. Da die Frage die Textkritik der Ausgabe betrifft, gehe ich hier nicht weiter auf sie ein.

Die sichere Bestätigung, dass in der That eine reichere Fortsetzung der Cron. S. Petri existiert hat, aus welcher sowohl die in E. M und der Thür. Forts. als grossentheils die des Göttinger Codex excerpiert sind, erhalten wir nun durch die Cronica Thuringorum des Eisenacher Dominikaners, der ja, wie wir wissen, die Cron. S. Petri ausschrieb. Aber ich bemerke gleich, dass es bei der will-

kürlichen Art der Quellenbenutzung dieses Autors, seiner überdreisten Pragmatik und Erdichtungsfähigkeit, sehr schwer ist, einen sicheren Gewinn für die reichere Fortsetzung aus seinen Erzählungen zu gewinnen, zumal er für diese Zeit schon einiges andere Quellenmaterial besass[1], das wir nicht kennen. Schlagend stellt sich die Benutzung der Quelle der Cont. II. III. heraus bei der Aufzählung der Städte und Schlösser, welche durch den Markgrafen und die Erfurter in den J. 1344. 1345 den verbündeten Grafen von Schwarzburg und Weimar-Orlamünde abgenommen wurden, deren erste nur in der Cont. III. genannt werden:

Cont. III. 1344.	Cron. Thur.[2]
Eodem anno destructe sunt curie et multe ville et precipue Divort, Cobenstete et Hardisleiben per predictum principem et cives Erphordenses.	destructe sunt per marchionem et Erfordenses curie bene munite, scilicet Dyvorte, Cobenstet, Hardisleiben, *Breytenherde*[3].

Uebergehen wir dann die nächsten eroberten Orte, die sowohl in Cont. II. wie III. genannt werden, wobei aber in der Cron. Thur. wieder zwei 'Kyrchem' und 'Vyppech comitis de Wimar' erwähnt werden, welche in keiner der Fortsetzungen genannt sind, so schliesst sich im Folgenden die Cron. Thur. entschieden der Cont. II. an:

Cont. II. 1345.	Cron. Thur.
Eodem anno circa dominicam palmarum obsessum est opidum et castrum Wye per cives Erfordenses, et tota civitas igne cremata est ac ipsum castrum captum et destructum omnino. Eodem anno feria 2ª post palmas obsessum est castrum Wilrestete, captum et destructum in 4ª feria eiusdem ebdomade per marchionem et cives Erfordenses.	opidum Wihe igne succenderunt et castrum ceperunt[4].

1) Aber auch da ist nicht leicht zu erfassen, was etwa nur auf eigener Erinnerung oder mündlicher Ueberlieferung, auf Erdichtung oder schriftlicher Aufzeichnung beruht. 2) C. 22, § 6 = Pist. c. 96. 3) Dieses wird auch in Cont. II. nicht erwähnt. 4) In Cont. III. 1344: 'Item civitas Wie et castrum igne crematum'.

Ib. 1346. Eodem anno cives Erfordenses destruxerunt curiam Grisheim cum aliis curiis munitis.	Item castra Willirstet et Grysheym destruxerunt [1].
Ib. 1345. Eodem anno feria 3^a post Iubilate perrexit marchio cum comitatu suo magno et civibus Erfordensibus ac civitatibus pluribus et obsedit castrum Dorinburg quinque ebdomadis, et nichil realis ibi egerunt et discesserunt.	Item obsederunt castrum Dorneberg; sed quia Erfordenses volebant destrui, si caperetur, et marchio restitit, ideo recesserunt de castro [2].
Eodem [3] anno feria 5^a feria post Quasimodogeniti obsessum est castrum dictum Tundorf per cives Erfordenses, et sequenti feria 6ta datum est et munitum per eosdem.	Item per solos Erfordenses obsessum est castrum Tuntdorf et expungnatum ab eis [4].
Eodem anno dominica 3^a post penthecosten perrexerunt cives Erfordenses . . . ad castrum Scharffenberg, quod erat comitis de Hennenberg, qui tunc temporis erat coadiutor comitis de Swarczburg, et nichil rationalis egerunt, sabatho proximo abscesserunt.	Item [5] per Erfordenses obsessum fuit castrum Scharfenberg comitis de Hennenberg, et fuisset expungnatum, si advocatus marchionis non impedivisset [6].

1) In Cont. III. 1344 nur: 'Item castrum Wilrestete destructum'. Die Reihenfolge in der Aufzählung der Schlösser ist in der Cron. Thur. ganz willkürlich verwirrt. 2) Es wird Niemand zweifeln, dass das Motiv, warum das Schloss ungenommen blieb, frei von diesem Autor erfunden wurde. Denn dasselbe Motiv erfindet der Autor noch öfter, wenn der Markgraf mit seinen Verbündeten einen Ort nicht nehmen kann, so als sie 1342 Arnstadt vergeblich belagern. 3) Das steht schon weit vor der vorigen Notiz. 4) In Cont. III. 1344 nur: 'Item castrum Tundorf per ipsos expugnatum est', wo aber nicht zu ersehen ist, dass die 'ipsi' die Erfurter allein waren. 5) Die ganze Notiz ist vom Autor in seiner Originalhs. getilgt, steht daher nicht in den Abschriften und auch nicht im Druck von Pistorius. 6) Man wird die Motivierung hier ebenso wie die der vorigen für erfunden erachten, um so mehr, als der Autor die Stelle selbst zum Untergang verurtheilt hat. Er hat die Belagerung von Scharfenberg nachher § 9 in ganz anderem Zusammenhange erzählt. Da belagert der Markgraf das Schloss, und es heisst da: 'et fuisset expungnatum, si mater domini Friderici non impedivisset'.

Dass sowohl der Eisenacher Dominikaner wie der 3. Petersberger Continuator aus der reichen Quelle, wie sie hier durch die Cont. II. wiedergegeben wird, nur eine dürftige Auswahl geben, insbesondere die Aufzählung der genommenen Städte mit 'Item . . . Item' einleiten, wird nicht zu der Annahme führen, dass sie einer Quelle folgen, die noch von der der Cont. II. verschieden war. Auf dergleichen naheliegendes konnten wahrhaftig zwei Excerptoren derselben Quelle leicht selbständig verfallen. Eine ähnliche Auswahl aus demselben reichen Bericht hat auch der sog. Thüringische Fortsetzer getroffen [1]. Eben dass die Auswahl bei allen eine verschiedene ist, lehrt, dass sie alle die gleiche Quelle excerpierten. Ich möchte noch etwas bei der Erörterung der Benutzung dieser Quelle in der Cron. Thur. verweilen.

Erst im folgenden § 7 ist da das Gefecht bei Egstedt 1342 erzählt, welchen Ortsnamen wir hier wie in der Cont. II. und Thür. Forts., aber nicht in der Cont. III. finden. Vorher wird da die vergebliche Belagerung von Arnstadt übereinstimmend mit Cont. II. erzählt [2], von der sich in der Cont. III. und in der Thür. Forts. nichts findet. Dann hat die Cron. Thur. über die nächsten Ereignisse bis zu dem Gefecht eine umständliche Erzählung, welche Wahres enthalten kann, sie erweckt mir nicht geradezu Mistrauen, aber ich weiss nicht, woher das genommen ist. In der Erzählung des Gefechtes selbst nähert sich diese Quelle aber wieder viel mehr der Cont. III. als der Cont. II.

Cont. III.	Cron. Thur.	Cont. II.
in quo conflictu plurimi perierunt et precipue dominus Wecilo miles dictus de Lapide et dominus Heinricus de Eroldeshusin miles, item Theodericus de Tenstete dictus Bi-der-kerchin; qui viri strennui sepulti sunt in ca-	et occisi fuerunt nobiles, scilicet Weczelo de Lapide miles, Heynricus de Aroldishusen et Theodericus de Tentestet et quam plures alii.	Et nisi duo milites fuissent et nobilis quidam, marchio Fredericus occisus vel forte captus fuisset; qui tamen omnes tres interfecti sunt et honorifice Erfordie apud Sanctum Petrum sepulti [3].

1) D. Chr. II, 317 f. 2) Cron. Thur.: 'ideo civitas Arnstet fuit obsessa per marchionem et Erfordenses'; Cont. II: 'et sic opidum Arnstete obsessum est per marchionem Fredericum et cives Erfordenses'. 3) Das Begräbnis der 3 Ritter wird in der Cron. Thur. nicht erwähnt.

pella virginis gloriose ad Sanctum Petrum Erphordie.

Die Cron. Thur., in der vorher erzählt ist, dass das Heer des Markgrafen und der Erfurter auf der Verfolgung der bei Egstedt geschlagenen Grafen bis Arnstadt gekommen, dort aber von dem hinzukommenden Grafen von Virnburg mit frischen Kräften angegriffen war, und so in Gefahr war, zu unterliegen, fährt dann fort: Der Abt des Erfurter St. Petersklosters hätte seine Mönche auf Wagen nach dem Schlachtfelde gesandt, um die Gefallenen abzuholen. Es hätten sich auch einige Pfeifer auf die Wagen gesetzt, und als man sich dem Schlachtfelde näherte, hätten diese auf ihren Instrumenten geblasen. Da hätte der Graf von Virnburg gefürchtet, es komme seinen Gegnern neue Hilfe, und hätte sich zur Flucht gewandt, und da kehrt dann die Wendung des Cont. II. wieder: 'Alias marchio cum omnibus fuisset captus'. Nun sollte man doch wahrhaftig meinen, diese an sich ganz glaubliche Erzählung, von der sich sonst nirgends etwas findet, gehe auf eine Quelle des Erfurter St. Petersklosters zurück, und das kann keine andere gewesen sein als die verlorene reiche Fortsetzung der Cron. S. Petri, deren Benutzung in der Cron. Thur. wir constatierten. So muss ich annehmen, dass hier die Cron. Thur. in der That eine Stelle derselben ausgeschrieben hat, die kein anderer Benutzer derselben aufnahm, wenn es auch etwas auffällig ist, dass der dritte Continuator, der Petersberger Mönch war, sie wegliess[1]. Und nun glaube ich auch, dass manches von dem, was in der Cron. Thur. vor dem oben citierten Satz steht, auf dieselbe Quelle zurückgeht, denn aus ihr, welche erzählt, dass zwei Gefechte an demselben Tage, bei Egstedt und Arnstadt, stattfanden, erklärt es sich, dass Cont. II. die Schlacht 'prope villam Eginstete', die Thür. Forts. 'bie Egistete', die Cont. III. 'prope civitatem Arnstete' geschlagen werden lassen. Freilich kann man bei der Art der Quellenbenutzung dieses Autors nicht sicher sein, dass er nicht Einzelheiten seiner Erzählung abgeändert oder erfunden hat. Allerdings schrieb er diese Quelle auch zuweilen ziemlich wörtlich ab, wie im Folgenden:

1) Dass dagegen der Verf. von E. M und der Verf. der deutschen Chronik diese detaillierte Erzählung wegliessen, ist gar nicht auffallend, da sie nicht Mönche jenes Klosters waren; vgl. oben S. 458.

Cont. II.	Cron. Thur.[1]	Cont. III.
Anno 1346. in die Appollinaris martyris obsessum est castrum dictum Erichsberg uf dem Harcze per comitem de Honsteyn[2], cives Erfordenses et Molhusenses ac alias civitates, quod destructum est et eversum penitus in die Stepphani martyris. Captusque est dominus Henricus[3] de Stalberg, dominus predicti castri, ac decollatus cum alio nobili de Werterde nomine Frederico[4]; reliqui vero numero quindecim ibidem capti suspensi sunt in patibulo.	A. D. 1346. destructum est castrum Erichsberg uf dem Harzce per comitem de Sundirshusen et Erfordenses et Molhusenses, et XIX[5] raptores ibidem capti suspensi sunt, et Hermannus comes de Stalberg et Heynricus de Wertirde miles decollati sunt.	A. D. 1346. Castrum Ersberc uf deme Harze expugnatum et eversum est per cives Erphordenses et Molhusenses, ubi Hermannus de Stolberc et Heinricus de Wirterde decollatus est. Item XV ibi sunt suspensi.

Diese Stelle beweist wohl schlagend, dass alle vier Texte aus einer Quelle abgeleitet sind, deren Wortlaut die Cont. II. hier wie zumeist am vollständigsten wiedergiebt. Und eine ganze Reihe von weiteren Stellen der Cron. Thur. geht auf diese Quelle zurück, die bald mit der einen, bald mit einer anderen der drei Ableitungen näher übereinstimmt. So kommt eine Stelle über die Einnahme von Langensalza, welche in der Cont. II.[6] nur angedeutet ist, wörtlich mit der Cont. III. überein. Ebenfalls allein in dieser steht die Nachricht über den Tod der Markgräfin Mathilde 1347, welche in der Cron. Thur. folgt[7]. Die darauf folgende

1) C. 22, § 9 = Pist. c. 99. 2) Die Thür. Forts. S. 318, welche die Nachricht ebenfalls hat, aber am stärksten gekürzt, nennt den Grafen so wenig wie die Cont. III. 3) Auch die Thür. Forts. hat 'Henriche'. Das Schwanken im Namen der Ableitungen erklärt sich wohl daher, dass in der Quelle nur H. stand. 4) Die Thür. Forts. nennt diesen nicht. 5) Auch die Thür. Forts. hat: 'funfzene'. 6) C. 22, § 10 = Pist. c. 101. 7) Pist. c. 102.

ganz kurze Nachricht über Kaiser Ludwigs Tod bringen alle drei anderen Ableitungen ausführlicher, am reichsten Cont. II. Die darauf folgende über das Auftreten des falschen Waldemar findet sich jedoch nur in Cont. II. und Thür. Forts. Die Notiz über den Tod des Markgrafen Friedrich 1349[1] steht in Cont. II. und III., in letzterer wohl durch den dritten Fortsetzer abgeändert und vermehrt, aber auch in der Cron. Thur. mit einem Zusatz versehen. Es ist nicht nöthig, alle Stellen derselben aus dieser Quelle aufzuführen, aber ich denke, die Beweiskette wird geschlossen sein, wenn wir in der Cron. Thur. eine Nachricht wiederfinden, die allein in der Thür. Forts. steht:

Cron. Thur.	Thür. Forts.
Tandem venerunt (Erfordenses) ad opidum Cranchfeilt, quod erat comitum de Swarczborg, et civitatem incenderunt, et plus quam LXIII homines igne perierunt; et post hoc Erfordenses ad propria sunt reversi.	Noch gotis gebůrte 1300 jar in deme 36. jare da vil daz volk von Cranchfelt, der was nuͤn unde achzig, die storbin da tot. Daz geschach an deme suntage vor sente Johannes tage.

Wenn man auch danach die Nachricht der Quelle nicht restituieren kann, die in der einen Ableitung gewiss stark gekürzt, in der anderen vielleicht in pragmatisierender Tendenz verunstaltet ist, so wird man doch nicht zweifeln, dass für beide die gleiche Quelle anzunehmen ist, so verschieden sie lauten, wird auch an der verschiedenen Zahlangabe keinen Anstoss nehmen, da Zahlen in der Cron. Thur. oft genug entstellt sind.

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen festgestellt, dass die älteste Form der Cron. S. Petri, auf welche alle Ableitungen zurückführen, welche sich überhaupt aus unserem Material erschliessen lässt, bis zum J. 1335 reichte. Wir stellen jetzt die Frage auf: Hat eine ältere Form dieser Chronik existiert, welche reicher war als die uns in der Göttinger Hs. erhaltene? Eine Reihe von Stimmen hat sich für die Existenz einer solchen erklärt. Ganz richtig sagte zunächst X. Wegele[2], dass in der Cron. Reinh. eine ältere und bessere Hs. der Cron. S. Petri benutzt sei als für die damals allein vorhandene

1) C. 22, § 12 = Pist. c. 104. 2) Ann. Reinhardsbr. S. XXXII.

Ausgabe Mencke's [1], so dass sich aus der Cron. Reinh. manche Verbesserungen für jene gewinnen liessen. Aber durch diese Bemerkung veranlasst, vermuthete er schon, dass vier zum Theil längere Stellen der Cron. Reinh. der Erfurter Chronik angehört hätten und sprach schon von einem grösseren Chron. Sampetrinum als das bekannte, das ehemals existiert hätte. Dann ist seinen Spuren C. Grünhagen gefolgt [2] und hat für die Zeit von 1270—1330 noch eine ganze Reihe von Stellen der Cron. Reinh., der Hist. landgr. Eccard., der sogenannten Chronica Erfordensis civitatis, des Erphordianus antiquitatum Variloquus für das einmal angenommene grössere Chron. Sampetrinum in Anspruch genommen. Ganz im Einverständnis mit ihm ist O. Posse noch viel weiter gegangen [3] und hat gar noch dem Sifrid von Ballhausen Beiträge für dieses grosse Werk abgefordert. L. Weiland erkannte bei der Ausgabe der Thüringischen Fortsetzung mit dem ihm eigenen Scharfsinn vollkommen richtig, dass diese, bis zum J. 1335 im wesentlichen ein Auszug aus der Cron. S. Petri, vom J. 1336 an ein ganz anderes Verhältnis zu ihr zeigt [4], da er nun von hier an mit vollem Recht eine viel reichere Fassung dieser Quelle annehmen musste, wie wir sie zur Genüge oben erwiesen haben, war es leicht erklärlich, dass er bei den einmal herrschenden und nicht widerlegten Vorstellungen über ein grösseres Chron. Sampetrinum auch einzelne Zusätze zum Texte der Cron. S. Petri in dem früheren Theil der Thüringischen Fortsetzung einem solchen zuschrieb, dass er auch solche Zusätze, welche in der Thür. Forts. aus der Cronica Minor entlehnt sind, nicht auf directe Benutzung derselben zurückführen, sondern, da sie in der Cron. S. Petri ja schon ausgeschrieben war, der reicheren Fassung dieser Chronik zutheilen wollte. Auch C. Wenck hat dann einige Stellen von Schedels Excerpten der Cron. Reinh., für welche ein Quellennachweis nicht zu erbringen war, dem nun einmal allgemein vorausgesetzten grösseren Chron. Sampetrinum zuschreiben wollen [5], wogegen ich mich schon oben, S. 270, N. 5. 271,

---

1) Denn diese beruhte auf der jämmerlichen Dresdener Abschrift des Göttinger Codex. 2) Zeitschrift f. Thür. Gesch. u. Alt. III, 85—98. Er hatte in gewissem Sinne recht, wenn er S. 97 zwei Notizen des Varil. zu 1347. 1348 einer grösseren St. Peters-Chronik zuschreiben wollte, die aus der reichen Cont. II der Hs. E stammen und dem Varil. auf einem Wege zugekommen sind, den wir kennen lernen werden. 3) Forschungen z. Deutschen Gesch. XIII, 335—350. 4) D. Chr. II, 290. 5) Entst. d. Reinhardsbr. Gesch. S. 104, N. 3. 106, N. 2. Aber s. unten S. 482, N. 2.

N. 1., erklärt habe. Allein E. Schmidt hat die Existenz einer solchen reicheren Erfurter Chronik ganz geleugnet[1], für die Zeit von 1336 an freilich sehr mit Unrecht, wie wir sahen. Aber er hat manche guten Gründe dagegen geltend gemacht, dass Nachrichten, welche die Benutzer der Cron. S. Petri bis 1335 bieten, wie seine Vorgänger wollten, einer reicheren Fassung derselben zuzuschreiben seien. Seine Beweisführung bedarf indessen in manchen Punkten viel schärferen kritischen Eindringens, viel tieferer Begründung, um wirklich zu überzeugen. Er hat vor allen Dingen die auch hier entscheidende Hs. E, die ihm zur Hand war, gänzlich ausser Acht gelassen.

Sage ich, dass die Erfurter Chronik dieser Hs., die ja bis 1335 in der Hauptsache ein Auszug der uns erhaltenen Cron. S. Petri ist, auch nicht wenige Nachrichten mit Chron. Erford. civit. und Erph. ant. Varil. gemein hat, welche Grünhagen und Posse dem grösseren Chron. Sampetrinum zuschreiben wollten, so werden diese Verfechter der von Schmidt angegriffenen Hypothese sagen: 'Nun damit ist ja der Beweis erbracht, dass ein grösseres Chron. Sampetrinum existiert hat, auch in der Hs. E ist es excerpiert'. O nein, die Sache liegt ganz anders.

Stellt man solche Quellenuntersuchungen an, so ist es durchaus erforderlich, dass man sich über den Stand der Ueberlieferung der einzelnen Quellen klar wird, dass man genau untersucht, wie wohl die Hs. des Werkes beschaffen war, welche dieser oder jener Benutzer ausschrieb. Thut man dies nicht, verfährt man so mechanisch wie diese Herren und viele Anderen bei ihren Untersuchungen, so wird man nothwendig in Irrthum verfallen.

Im Variloquus soll nicht die uns erhaltene Cron. S. Petri benutzt sein, wie diese Herren behaupten, sondern eine andere, viel reichere Chronik dieses Klosters. Aber wir fanden oben, S. 413 f., dass die Hs., welche dem Verf. des Variloquus zu Anfang des 16. Jh. vorlag, der Göttinger glich wie ein Ei dem anderen, dass sie sogar einen späten Zusatz mit dieser gemein hatte. Sie hatte genau dieselbe Fortsetzung bis 1355 wie die Göttinger Hs., denn noch deren Schlussjahre 1354. 1355 sind im Varil. verkürzt, wie gewöhnlich, ausgeschrieben. Ist denn erst der Schreiber der Göttinger Hs. — ein übrigens, wie wir wissen, sehr fleissiger Schreiber — ein solcher Barbar gewesen, das alles wegzulassen, was im Varil. steht? Das müsste man

1) A. a. O. S. 156 ff.

schon annehmen, denn die Excerpte Schedels aus der Cron. S. Petri in seiner uns erhaltenen Hs. und bei Pistorius, der wiederum die Zwillingsschwester-Hs. der Göttinger benutzte[1], bieten nicht einen einzigen der Zusätze des Variloquus. Es wäre ja ein wahres Mirakel, wenn Schedel alle diese Notizen in seiner Hs. gefunden und sich doch sorgfältig gehütet hätte, eine von ihnen aufzunehmen. Aber im Ernste eine solche Proposition zu machen, dass erst der Schreiber der Göttinger Hs., der ausser dieser Chronik Lamperts Annalen, die Ann. S. Petri Erphesfurt. maiores, die Chroniken von Goseck und Lauterberg auf 380 Folioblättern getreulich ohne jede bewusste Auslassung abschrieb, diese zahlreichen Auslassungen verschuldet hätte, geht doch nicht an, solange irgend die Möglichkeit einer anderen Erklärung der Sachlage existiert.

Weiter aber. Die Herren haben sich sonderbarer Weise die Frage nicht vorgelegt, wie es doch kommt, dass keine der Nachrichten des Varil. und der Chron. Erford. civ., welche sie ihrem reicheren Chron. Sampetr. zuschreiben wollen, in den massenhaft aus der Cron. S. Petri übernommenen Partien der Cron. Reinh. erscheint, warum wiederum keine der Nachrichten dieser Chronik, welche sie dem Cron. Sampetr. obtrudieren wollen, in den Auszügen jener Quellen vorkommt. Nach ihrer Annahme müssten doch die Verfasser dieser drei Werke eben Hss. ihres reicheren Chron. Sampetr. gehabt haben. Wollten sie ihre Hypothese begründen, so kam es doch darauf an, zu beweisen, dass eine Reihe von Nachrichten in allen oder den meisten Ableitungen der Cron. S. Petri erscheinen[2].

Richtig ist, dass dem Varil. und der Chron. Erford. civ. eine Reihe von Nachrichten gemein ist, welche nicht in der Cron. S. Petri stehen. Diese Erscheinung gilt es zu erklären. Grünhagen sagte[3], die Chron. Erford. civ. sei ein Auszug aus dem Chron. Sampetr. Das war auch damals schon zu viel gesagt, denn eine ganze Reihe von Nachrichten dieser schon mit dem J. 438 beginnenden kurzen Annalen steht nicht in der Cron. S. Petri. Soweit aber ihre Nachrichten aus einer uns bekannten Quelle stammen, sind sie in starker Verkürzung aus der Chronik, welche die Hs. E bietet, nicht direct aus deren Quelle entnommen.

Nun machen wir, wenn wir den Varil. sorgsam ver-

---

1) Oben S. 413 f. 2) Vorzügliches sagte darüber Wenck, N. A. X, 122 f., der da den Glauben an ein grösseres Chron. Sampetrinum fast ganz aufgegeben zu haben scheint, S. 130 aber noch festhält. 3) A. a. O. S. 97.

gleichen, bald eine auffällige Bemerkung: Er folgt für gewöhnlich, wenn auch kürzend, dem Wortlaut der Cron. S. Petri und deren Cont. III. bis zu ihrem Schlussjahr 1355. Hat aber Chron. Erford. civ. eine ihr durch E vermittelte Nachricht der Cron. S. Petri, so wendet sich Varil. sehr oft plötzlich von dem Text der Cron. S. Petri ab und nähert sich in ganz überraschender Weise dem Wortlaut der so kurzen Chron. Erford. civ. und hat denn auch oft die Zusätze von E zum Text der Cron. S. Petri, welche in die Chron. Erford. civ. übergegangen sind. Unmöglich kann Varil. die letztere benutzt haben[1], denn er stimmt mit dem Wortlaut von E mehr als mit dem der Cron. S. Petri auch zuweilen an solchen Stellen, welche überhaupt nicht in der Chron. Erford. civ. stehen. Wie kommt es denn, dass er so oft deren aus E so stark verkürzten Text wörtlich wiederholt? Die Erklärung dafür ist sehr einfach: Der Autor des Varil. benutzte nämlich neben der vollständigen Cron. S. Petri — 1355 ein Werkchen, welches der Chron. Erford. civ. auf das nächste verwandt war, welches ebenfalls wie diese aus der Chronik E excerpiert war, aber wie jene auch noch andere Erfurter Nachrichten enthielt. Dieses Werkchen ist zwar nicht gedruckt, aber es ist erhalten, wir haben sogar die Hs., in welcher der Autor des Varil. es benutzte. Die Cron. Erford. civ. steht in Hss.[2] der Chronik des Dietrich Engelhus, weshalb sie ihm auch zugeschrieben wird[3]. Nun auch in einer anderen Hs. der Chronik oder

1) Das Gegentheil behauptete allerdings Posse, Forschungen XIII, 342. Aber auch hier hat er mit seiner Aufstellung kein Glück, wie sogleich erhellt, indem ich die wirkliche Quelle des Varil. nachweise. Richtiger sah Wenck, Zeitschr. f. Thür Gesch. N. F. IV, 200, N. 6, wo aber keine Ansicht über das wirkliche Verhältnis ausgesprochen ist. 2) Mencke sagt SS. II, praef. unter n. X, dass J. G. Eckhart sie in 2 Engelhus-Hss. der bibl. S. Crucis in Hannover fand, vor dem Druck S. 562 ist aber nur von einem 'Ms. codice bibl. S. Crucis' die Rede, welches Eckhart abgeschrieben hat, und es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, dass der Druck nur aus einer Hs. stammt. Eine moderne Abschrift derselben, welche in der Sammlung Cerroni in Brünn sich befand (vgl. Archiv IV, 264 unter n. III), enthält nichts als die Cron. Erford. civ. Von ihr besitzen wir eine von W. Wattenbach vor Jahren gemachte Abschrift, welche das unzweifelhaft macht. Die Hs. ist bezeichnet: 'Mstum codicis bibl. S. Crucis Hanoverae'. Dieser Codex war abgeschrieben aus der Engelhus-Hs. der Stadtbibliothek in Hannover chart. fol. saec. XV, welche ehedem war 'Liber conventus fratrum Minorum in Göttingen H 5'. Die kleine Erfurter Chronik steht da mit anderen kleinen Stücken hinter der Chronik des Dietrich Engelhus und trägt die Ueberschrift: 'Cronica Erfordensis civitatis'. Diese Hs. scheint Eckhart gesehen zu haben, aber er hat sie nicht benutzt. 3) Dass Engelhus selbst die beiden Formen der Cronica Erford. gewissen Redactionen seiner Chronik angefügt hat, oder hat anfügen lassen, wird man annehmen müssen, schon weil die

vielmehr des Speculum mundi des Engelhus findet sich zwar nicht dieses, aber ein ihm auf das nächste verwandtes Werkchen, nämlich in der Pergament-Hs. der Dresdener Königlichen Bibliothek J 47 membr. fol. s. XV. Diese Hs. gehörte schon im XV. Jh., wie eine Notiz auf deren Schmutzblatt besagt, 'ad librariam universitatis Erff. apud Sanctum Michaelem', konnte also vom Verf. des Varil. bequem in Erfurt benutzt werden. Auf f. 79c—80c [1] stehen da Erfurter Annalen von 1036—1351 von einer Hand des XV. Jh. geschrieben mit der Ueberschrift Cronic Erfforden'. Sie sind ein kurzes Excerpt aus der Chronik E 1036—1053. Mit Ausnahme einer Notiz, die weder in E noch in der Cron. S. Petri steht [2], und einer andern, die sich allerdings in dieser, nicht aber in E findet [3], sind alle Nachrichten dieses Stückes aus E genommen. Sie setzen in ihrer Verkürzung stets den schon zuweilen gekürzten, zuweilen abgeänderten, auch durch Zusätze hier und da vermehrten Wortlaut von E voraus, stimmen mit E viel stärker als mit der Quelle von E, der Cron. S. Petri, überein, und sind vor allem in dem Schlusstheil ein Excerpt der in E erhaltenen Cont. II., nicht der Cont. III. der Göttinger Hs.

In der Dresdener Hs. J 47 sind dann f. 79b unten wohl sicher von anderer Hand, zweifellos zu anderer Zeit,

---

Dresdener Hs. in gewissem Sinne für original gelten muss, insofern er sie von einem 'scriptor H.' hat schreiben lassen und auch wohl selbst daran corrigiert hat. Die Bemerkungen von L. von Heinemann N. A. XIII, 183 erweisen noch nicht die Autorschaft des Engelhus, die ich indessen nicht leugnen will. Freilich, wie wir sehen werden, kann man bei diesen beiden Werkchen kaum von einer Autorschaft reden. 1) Die Blätter 71—80 gehörten nicht von vornherein zu der der Engelhus, sie sind von etwas geringerer Grösse, auch von anderen Händen geschrieben, als des Engelhus Werk. Was sehr wohl zu bemerken ist. Aber an verschiedenen Stellen wird mit 'Vide supra', wozu zuweilen später das Jahr hinzugefügt ist, auf die vorstehende Chronik des Engelhus verwiesen. Und in dem Speculum mundi des Engelhus f. 62a sind hinter 1288 zwei Zeilen ausradiert, auf der Rasur geschrieben: 'Vide in fine huius in cro. Erff. anno 1290'. — Die Hs. ist in 2 Columnen geschrieben, die Buchstaben a—d bedeuten also die 4 Columnen des Blattes. 2) Zu 1204, welche Notiz auch in Cron. Erford. civ. steht, Mencke II, 562. 3) Es ist die Notiz zu 1273 über die Vertreibung der Augustiner, welche mit etwas anderem Wortlaut auch in der Cron. Erford. civ. steht. Obgleich sie sich in unserer Hs. von E nicht findet, muss sie doch durch eine Hs. der Chronik E den beiden Engelhusischen Cronicae zugekommen sein, da sich sonst in diesen nirgends directe Benutzung der Cron. S. Petri findet. In unserer Hs. E steht nichts aus dem Jahrbericht 1273 der Cron. S. Petri, aber vor dem des J. 1274 steht falsch 'Anno MCCLXXIII'. Nur der Schreiber unserer Hs. E wird von der Jahrzahl 1273 zu dem folgenden Jahr aus Versehen übergesprungen sein, das Zwischenstehende weggelassen haben.

mit anderer Tinte vier Erfurter Notizen zu 438. 707. 752. 842 mit der Ueberschrift 'Cronica Erffordn̄' so geschrieben, dass die vorher geschriebenen Annalen 1036—1351 f. 79^c —80^c daran anschliessen sollten, und hinter diesen folgen von derselben Hand f. 80^c sechs Erfurter annalistische Notizen 1066—1213[1]. Diese von einer Hand geschriebene zweite Cronica Erfordensis 438—1213 ist scharf zu scheiden von der ersten 1036—1351. Jene zweite zeigt mit Cron. S. Petri und deren Auszug E garkeine Verwandtschaft, dagegen erscheinen ihre Notizen 438—1182 fast wörtlich gleichlautend, nur ein wenig wortreicher, in der Appendix des Liber cron. Erford.[2], ihre letzten drei Notizen sehr ähnlich im Wortlaut in dem Text der Wiesbadener Hs. desselben Liber cron[3]. Ich bezeichne die Cronica 1036—1351 im Folgenden mit Eng. I., die 438—1213 mit Eng. II. Vereinigt in einer chronologischen Reihe erscheinen ihre Nachrichten, oft wiederum gekürzt, in der gedruckten Cron. Erford. civ., so aber, dass nicht alles, was sie bieten dort wiederkehrt, in ihr aber auch wieder eine Reihe von Nachrichten erscheint, die garnicht in Eng. I. II. stehen, von denen ein Theil wiederum aus E, der Quelle von Eng. I., stammt[4], der andere nothwendig auf die Quelle von Eng. II. zurückgehen muss, da er mit der Appendix zu Liber. cron. Erford. übereinstimmt[5]. Sehr merkwürdig ist auch, dass zwar meist Eng. I., zuweilen aber auch Cron. Erford. civ. sich mehr dem Wortlaut von E nähert, wie z. B. an folgender Stelle:

E	Cron. Erford. civ.	Eng. I.
Anno MCCLXXV. Cives Erfordenses provocati a comitibus vicinis et baronibus rebellantes tribulaverunt comites et alios quosdam barones	Anno 1275. Cives Erfordenses provocati a nobilibus vicinis tribulaverunt comites et alios, armatis aliunde conductis usque ad CCC. Archiepisco-	1275. Errfordenses a vicinis provocati tribulaverunt nobiles circumquaque, conductis armatis CCC; quos *iuvit* archiepiscopus, per IIII^or ebdoma-

1) Die Hs. der Königl. Bibliothek zu Hannover XI, 673, chart. fol. s. XV, welche sowohl das Speculum mundi des Dietrich Engelhus, wie auch f. 74^d—75^d diese beiden Cronicae Erfordenses genau in der Reihenfolge wie in der Dresdener Hs. und auch sonst alles, was in dieser Hs. steht, enthält, ist eine Abschrift der Dresdener, wie ich über jeden Zweifel sicher feststellen konnte, als ich beide Hss. hier neben einander benutzte. 2) Zeitschr. f. Thüring. Gesch. N. F. IV, 248 f. 3) Ebenda S. 228 f., die letzte zu 1213 steht da zu 1208. 4) Zu 1079. 1238. 1240. 1303. 1308. 1309. (5 Zu 1135 (= Liber cron. App. 1131). 1283. 1285. Zwei zu 1162. 1169 (resp. 1168) haben gar mit dem Text des Liber cron. Verwandtschaft.

usque ad cineres per miliciam et armatos circiter CCC^{os} aliunde conductos. Post hec predicti cives invocaverunt episcopum Mogunt. pro adiutorio et auxilio; quo adveniente honorifice sepultus est; qui mansionem in monte S. Petri per IIII^{or} ebdomadas habuit et ibidem sacros ordines sabato Sicientes celebravit.	pus eciam Moguntinus *iuvit* cives Erfordenses per 4 ebdomadas *apud* S. Petrum *hospitatus;* qui et ibidem ordines celebravit Sicientes.	das *apud* S. Petrum *hospitatus;* ubi et ordines celebravit Sicientes.

Bei dieser Sachlage ist ja ganz unzweifelhaft, dass Eng. I. II. und Cron. Erford. civ. auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, die erstens ein reicheres Excerpt aus E von 1036 bis 1351 war, als beide bieten, mit ganz wenigen und unbedeutenden Zusätzen, die dann von jenem Excerpt getrennt eine zweite Annalenreihe enthielt, welche von 438 bis zum J. 1285 mindestens herabreichend[1] grösstentheils im Liber. cron. wiederkehrt. Nothwendig müssen die beiden Theile in der Quelle wie in Eng. I. II. von einander getrennt gewesen sein, da es sonst unmöglich geschehen konnte, dass in Eng. II. nur solche Nachrichten erscheinen, welche mit Liber. cron. übereinstimmen.

Ich habe jetzt zu erweisen, was ich oben sagte, dass der Verf. des Varil. neben der Cron. S. Petri und deren Cont. III. eben Eng. I. II. in der Dresdener Hs. benutzte, was leicht genug gethan ist. Die Beweisstellen dafür bieten sich in solcher Fülle, dass man beliebige herausgreifen kann. Zum J. 1257 schreibt Varil. fast ganz wörtlich die Nachricht der Cron. S. Petri über den Loskauf des Erzbischofs von Mainz aus der Gefangenschaft durch Richard von Cornwallis ab, welche in E nur sehr verkürzt wiederholt ist, in Eng. I. und Cron. Erford. civ. garnicht steht. Die gleich folgende Notiz hat dagegen E mit Cron. S. Petri wörtlich gemein, während Varil. sie genau wie Eng. I. bringt.

1) Es kann nur ein Zufall sein, dass Eng. II. schon mit dem J. 1213 schliesst.

Cron. S. Petri und E 1257.	Eng. I.	Varil. 1257.
Eodem eciam [1] anno capitulum abbatum [2] ordinis s. Benedicti per Thuringiam et Saxoniam celebratum est Erphordie in Monte S. Petri super [3] reformacione ordinis.	1257. Abbates ordinis s. Benedicti celebraverunt capilum [4] apud S. Petrum [5].	Hoc anno abbates ordinis s. Benedicti celebraverunt capitulum ad S. Petrum Erff.

Diese Stelle beweist zwar noch nicht zwingend, dass Varil. gerade die Dresdener Hs. von Eng. I. II. neben der Cron. S. Petri benutzt hat, aber das zeigen die folgenden gar deutlich.

Unter dem J. 1198 hat Varil. deren ziemlich langen Bericht über den Krieg in Thüringen etwas verkürzt ausgeschrieben [6], darunter auch den Satz 'predones eciam monasterii S. Petri ianuas securibus exciderunt et omnia ibidem in claustro, dormitorio et refectorio inventa pollutis et sacrilegis manibus asportaverunt [7]'. Vor dem Bericht über diesen Krieg steht aber: 'MCXCVIII. Predones spoliaverunt monasterium S. Petri Erff. VII. Kal. Augusti'. Stammt diese mit Datum versehene Notiz etwa aus dem so glücklich entdeckten grösseren Chron. Sampetrinum? O nein! Eng. I. und Cron. Erford. civ. haben wörtlich übereinstimmend: 1198. 'Predones spoliaverunt monasterium S. Petri', so dürftig aus E excerpiert, weil ihre gemeinsame aus E excerpierte Quelle ausschliesslich auf Erfurt bezügliche Nachrichten aufgenommen hatte, den Thüringischen Krieg also garnicht berücksichtigte. Aber

1) Fehlt E. 2) 'oblatum' E, aber solche Fehler unserer Hs. von E sind von keiner Bedeutung, da das Excerpt aus E, aus welchem Eng. I. und Cron. Erford. civ. geschöpft sind, natürlich nicht aus dieser Hs., sondern einer anderen Hs. von E entnommen ist. Wir wissen ja schon, dass zum mindesten noch eine solche in Erfurt, eine in Eisenach war, oben S. 454 ff. 3) 'pro' E und andere Texte. 4) Cron. Erford. civ. hat dies wie Eng. I, setzt aber hier hinzu 'eorum'. 5) 'Erfordie' setzt Cron. Erford. civ. wie Varil. hinzu. 6) Mencke II, 482: 'Circa festum s. Iacobi — presumserunt' = Stübel S. 46, Z. 3—17. In E steht da weniger, als Varil. mit Cron. S. Petri gemein hat, nämlich 'Anno MCXCVIII. Henricus (statt Hermannus) lantgravius Thuringie se Ottoni rege (!) iuramento et ominio (oi̊no) constrinxit, unde regiam villam Northusen — — presumpserunt'. 7) Der Satz steht ebenso in E, nur mit 2 unbedeutenden Varianten ('Predones et', und 'dormit. refect.', so dass 'et' fehlt).

woher hat Varil. denn sein Datum? In den beiden oben genannten Werken steht vor dieser Notiz zu 1198 eine Nachricht über den unglücklichen Hauseinsturz zu Erfurt im J. 1184, sie schliesst in beiden mit dem richtigen Datum[1]. Dieses steht nun aber in Eng. I. zu Anfang der Zeile unmittelbar vor der Notiz zu 1198, welche Jahrzahl, wie immer in dieser Hs., an den Rand gesetzt ist, also so:

1198. VII° Kl' Aug. Predones spoliaverunt u. s. w., so dass ein Benutzer leicht glauben konnte, das Datum gehöre eben zu der Notiz 1198, wie es der Verf. des Varil. that und ich selbst beim Lesen der Hs. zuerst meinte[2]. Der Autor des Varil. schrieb eben diese Dresdener Hs. neben der Cron. S. Petri aus und brachte es so fertig, dieselbe Nachricht unter demselben Jahr in so verschiedener und so glücklicher Weise zusammenzustellen.

Zum J. 1246 hat Varil. ziemlich wörtlich eine Nachricht über einen Brand in Erfurt aus Cron. S. Petri abgeschrieben[3]. Nun hat Varil. eine ganz ähnlich lautende Notiz über einen Erfurter Brand zum J. 1235, über den aus anderen Quellen nichts bekannt ist. Wir werden schon etwas Bedenken tragen, diese Nachricht wieder dem grösseren Chron. Sampetr. zuzuweisen, vielmehr bemerken, dass sie in E, wie ähnliches da sehr oft geschehen ist, durch Nachlässigkeit des Excerpierenden zu 1245 verschoben ist, dass sie in Folge dessen auch in Eng. I. und Cron. Erford. civ. zum J. 1245 steht, und zwar lauten die Stellen so:

E 1245.	Cron. Erford. civ.
Eodem anno XI. Kalen. Iunii media nocte ortum fuit incendium Erford. circa pontem mercatorum[4] et fere ad	A. D. 1245. Incendium circa pontem mercatorum a media nocte *usque* ad medium diem. De quo incendio

1) Sie ist auch aus E exerpiert, aber in unserer Hs. von E ist das Datum verdorben in 'V° kal. Aug.' 2) Der Schreiber der Hannoverschen Hs. n. 673 hat es richtig zu 1184 gezogen. 3)

Cron. S. Petri 1246.	Varil.
Hoc eciam anno XI. Kal. Iunii media nocte ortum fuit incendium Erphordie, et ita pene usque ad mediam diem perduravit; de quo incendio dixerunt seniores civitatis tam sevum se numquam vidisse. Ipsa eciam nocte simile fuit incendium in Meigdeburc et aliis pluribus civitatibus.	MCCXLVI. Incendium Erffordie circa medium noctis et per consequens usque ad meridiem perseverans. De quo senes dixere tam sevum numquam vidisse. Ipsa eciam nocte simile fuit in Meideburg et aliis pluribus civitatibus.

4) Die Worte 'circa p. merc.' sind, wie man sieht, Zusatz von E, sie fehlen in Cron. S. Petri und an der anderen Stelle des Varil., und haben nie in jener gestanden, denn sie fehlen auch in Cron. Reinh. und Schedels

m e d i a m diem perduravit. De quo incendio dixerunt seniores civitatis tam sevum se n u m q u a m vidisse. Ipsa eciam nocte simile fuit incendium in Magdeburg.	dixerunt seniores tam sevum se n u m q u a m vidisse.
Eng. I.	Varil.
1245. Incendium circa pontem mercatorum a media nocte *usque* ad m e r i diem; de quo incendio dixerunt seniores tam sevum se n o n vidisse.	MCCXXXV. Incendium tunc[1] pontem mercatorum a media nocte *usque* m e r i diem. De quo incendio dixerunt *decrepiti* tam sevum se n o n vidisse.

Und dass im Varil. die Nachricht zu 1235 gesetzt ist, kommt nun daher: In der arabischen Jahrzahl 1245 ist in der Dresdener Hs. von Eng. I. die 4 corrigiert und undeutlich, so dass sie leicht für 3 gelesen werden kann[2], was um so leichter geschehen konnte, als die Notiz zwischen 1232 und 1248 steht[3]. Da der Verf. des Varil. eben 1235 für 1245 verlesen hatte, ist er sogleich in einen weiteren Irrthum verfallen und m u s s t e bei Benutzung der Dresdener Hs. in ihn verfallen. Er bringt die erstaunliche und von keiner Quelle bestätigte Nachricht: 'MCCXXXVIII. Marchio Misnensis obsedit Erff.' Auch sie entstammt keineswegs einem grösseren Chron. Sampetr., sondern die Sache verhält sich so: In der Dresdener Hs. von Eng. I. II. sind die arabischen Jahrzahlen am Rande nicht immer ausgeschrieben, sondern oft wird, wenn in derselben Columne schon eine Jahrzahl mit demselben Zehner vorausging, nur die letzte (Einer-) Ziffer gesetzt. Z. B. hinter 1230 ist die Jahrzahl 1231 nur durch 1, 1232 nur durch 2 am Rande bezeichnet[4]. Auf die Notiz nun, bei welcher der Autor des Varil. 1235 für 1245 verlas, folgt in Eng. I.: '8. Marchio Misnensis obsedit Erff.' Natürlich musste er nun meinen, die Notiz gehöre zu 1238, daher

Excerpten (auch denen bei Pistorius). Auch haben die der Cron. S. Petri nächstverwandten Ann. Erphord., die den Brand ebenfalls zu 1246 melden, SS. XVI, 34, keine Ortsangabe. 1) In der Dresdener Hs. von Eng. I. steht cc̄ (= circa), der Verf. des Varil. hat dafür tc̄ (= tunc) gelesen. Die Hannoversche hat da cit̄ (= citra). 2) Aber in der Hannoverschen Hs. steht richtig 1245. 3) Dagegen steht in Cron. Erford. civ. hinter 1232 noch 1238. 1240. 4) In der Hannoverschen Hs. sind diese Einer-Ziffern oft fortgelassen. Da der Varil. Notizen zu solchen Jahren aus Eng. I. II. mit den richtigen Jahrzahlen bringt, folgt schon daraus, wie aus anderem, dass er diese Hs. n i c h t benutzt haben kann.

also seine erstaunliche Nachricht. In Eng. I. wie in der Cron. Erford. civ., wo die Notiz mit demselben Wortlaut richtig zu 1248 steht, stammt sie aus E, wo es zu 1248 heisst: 'Eodem anno in vigilia s. Iacobi marchio Missenensis veniens prope civitatem Errford. obsedit' u. s. w. In der Cron. S. Petri lautet diese Nachricht zu 1248 sonst ebenso[1], aber da steht richtig: 'prope civ. Erphordiam resedit'.

Nun wird wohl bewiesen sein, dass neben einer der Göttinger Hs. ganz nahe verwandten Hs. der Cron. S. Petri im Varil. eben die Dresdener Hs. von Eng. I. II. benutzt ist. Aber falls Jemand noch zweifeln sollte, ob gerade diese Hs. vom Verf. des Varil. ausgeschrieben ist, wird folgende Stelle zum Beweise genügen:

Im Varil. liest man: 'MCXVI.[2] Burckhardus abbas privatur ab episcopo Adelberto abbacia, et Rupertus sub abbate Wernhero subrogatur'. Die sonderbare Angabe, dass in St. Peter ein Abt unter einem andern Abte stand, erklärt sich so: In Eng. I. der Dresdener Hs. f. 79[c] lautet die Notiz: 1116. 'Burchardus abbas S. Petri privatur abbatia ab Adilberto archiepiscopo Magunt., et Rupertus subrogatur[3]'. Mit 'Rupertus' schliesst da eine Zeile, das letzte Wort ist in bekannter Weise an das Ende der folgenden gesetzt. Am Anfang derselben Zeile stehen drei Worte, welche zu der in der nächst folgenden Zeile beginnenden Notiz zu 1130 gehören[4], in folgender Weise:

		et Rupertus
	Sub abbate Wernhero	subrogatur
1130.	Ducta est aqua in montem Sancti Petri.	

Man sieht nun klar, woher die verkehrte Angabe des Varil. stammt, und dass sie nur bei Benutzung der Dresdener Hs. durch den Verf. entstehen konnte. Einmal hat

---

1) Bei Stübel S. 81 ist sie durch Hinzufügung zweier Worte aus Cron. Reinh. verfälscht. 2) Die von Fehlern wimmelnde Ausgabe hat falsch MCXVII. Ich notiere sonst nie die Fehler derselben. 3) Sie stammt aus E: 'Burckardus Erffordensis abbas monasterii S. Petri privatus est abbacia ab Adilberto Magunt. episcopo; cui Rupertus subrogatur'. Ferner steht dieser ihrer Quelle hier Cron. Erford. civ., aber man erkennt wohl, dass ihre mit Eng. I. gemeinsame Quelle wieder diese Notiz von E gekürzt hatte: 'A. D. 1116. Burchardus abbas S. Petri privatur abbatia per Adelbertum archiepiscopum Moguntinum, et Rupertus subrogatur'. Es kann natürlich nur ein Zufall sein, dass Varil. mit 'episcopo' näher zu E und dessen Quelle, Cron. S. Petri, steht. Die letztere hat die richtige Namensform 'Ripertus', welche in E und in Folge dessen in den drei Ableitungen aus E in 'Rupertus' entstellt ist. 4) In Cron. Erford. civ. folgt erst eine Notiz zu 1123, die im Dresdener Codex in Eng. II. f. 80[c] steht, dann erst folgt die aus E stammende Notiz zu 1130.

er auch etwas aus dem Speculum mundi des Dietrich Engelhus dieser Hs., wie es scheint, entnommen, wenig freilich, denn ihm kam es hauptsächlich auf Nachrichten an, welche Erfurt betrafen, deren es freilich auch in dieser Universalchronik des Engelhus garnicht so wenige gab, aber er fand dieselben reicher in der Cron. S. Petri, aus welcher sie auch Engelhus excerpiert hatte. Zu 1316 hat Cron. S. Petri: 'Fames valida, que iam per tres annos invaluerat, tam magna facta est, ut multi fame perirent' u. s. w.[1]. Aus dieser Stelle ist entnommen, was ich in der folgenden des Varil. in Klammern setze.

Varil.	Engelhus f. 64[a].
[MCCCVI. Fames valida, que] duravit ad annum[4] et [per tres annos invaluerat], ita quod maldrum frumenti Erff. valuit 4[or] marcas puri argenti[5].	Fames magna duravit septem annis ... Tunc maldrum Erfordensis mensure solvit quatuor marcas examinati argenti.

1) In E und demzufolge in Eng. I. und Cron. Erford. civ. ist diese Nachricht der Cron. S. Petri zu 1318 verschoben, daher hat sie Varil. noch einmal zu 1318 aus Eng. I, wo deren Schluss mit E übereinstimmend von Cron. S. Petri abweicht, übernommen:

Eng. I.	Varil.
1318. Fames et pesti[lentia] magna, unde Erff. V magnas foveas fecerunt fieri in Smedestet ante civitatem, quibus CXXXVI sexagene hominum et V homines sunt sepulti.	MCCCXVIII. Fames et pest. magna. Unde Erff. quinque magnas foveas fecerunt. Similiter in Smedestet ante civitatem, in quibus 333 sexag. hominum et 5 homines sunt tumulati.

Das 'Similiter' im Varil. stammt daher, weil in der Dresdener Hs. von Eng. I. 'fieri' so geschrieben ist: fiꝫ, was leicht ſi[r] = similiter gelesen werden kann. Nach Grünhagen, Zeitschr. f. Thür. Gesch. III, 96 (wo übrigens durch Druckfehler und Confusion der Zusammenhang unklar ist) sind natürlich die Nachrichten über die Hungersnoth zu 1316. 1318 im Varil. aus dem grösseren Chron. Sampetrinum entnommen. 2) Ich vermuthe, dass das verdorben ist aus ann. VII (u = v), da sonst die Stelle ganz unsinnig ist, zweitens, dass die Worte 'dur. ad ann. VII et' im Original am Rande nachträglich ergänzt waren, eben aus Engelhus. 3) Varil. setzt zu: 'Et nota, quod supra anno 1272 (im Druck falsch 1252) tempore famis maldrum frumenti sex marcis puri argenti comparabatur'. Das stammt aus Cron. S. Petri 1272: 'et maldrum Erfordie solvebat plus quam sex marcas'. (Im Varil. selbst heisst es zu 1272 daraus: 'ita ut maldrum frumenti Erff. solvebatur quatuor marcis puri argenti'). Dann folgt im Varil. der Denkvers, welcher durch das Wort CVCVLLVM die Hungersnoth auf 1315 bestimmt. Er steht auch an der Stelle des Engelhus in der Dresdener Hs. Aber während Varil. den Vers in der richtigen und gewöhnlichen Ueberlieferung bringt: 'Ut lateat nullum', wie er z. B. auch im Druck von Mader der Chronik des Engelhus S. 266 steht, liest man in der Dresdener Hs.: 'Ut lateat n[o] (d. i. eigentlich

Woher Engelhus seine Nachricht über den Getreidepreis während der Hungersnoth hat, vermag ich nicht anzugeben, und es ist auffällig genug, dass wir seine Nachricht in einer Quelle finden, die sonst scheinbar garkeinen Zusammenhang mit ihm hat. In der Hist. Eccard. ist die Nachricht über die grosse Hungersnoth aus E verkürzt abgeschrieben, wie man schon daran erkennt, dass sie auch hier zu 1318 statt zu 1316, wie in Cron. S. Petri, steht. Dahinter folgt: 'Solvebat enim panis modicus, palme conclusus, quinque denarios usuales, et maldrum Errfordense quatuor marcas argenti puri'[1]. Schliesst man nun mit Grünhagen, hier und im Varil. und von Engelhus sei der übereinstimmende Zusatz aus einem grösseren Chron. Sampetrinum genommen, so macht man sich mechanischen Verfahrens schuldig, das nichts gemein hat mit eindringender und wohlbedachter Untersuchung. Wie gesagt, benutzte der Compilator der Hist. Eccard. für die voranstehende Stelle garnicht die Cron. S. Petri, sondern das Excerpt E, und zwar die Eisenacher Mutter-Hs. der uns erhaltenen. In der letzteren steht jener Satz der Hist. Eccard. nicht und er kann auch nicht in deren Vorlage gestanden haben, denn auch in der Erfurter Hs. M[2] steht die Nachricht genau wie in E (zu 1318), auch da findet sich kein Wort mehr oder weniger, und die Thür. Fortsetzung hat zwar die Nachricht wie Cron. S. Petri richtig zum J. 1316, hat aber an der von dieser abweichenden Schlussstelle den Wortlaut von E[3]. Auch sie hat nichts von dem in Hist. Eccard. stehenden Zusatz. Da sie aber eine Ab-

'nomen'), nō ist aber getilgt, und der Schreiber hat corrigiert: 'Ut nos non lateat'. Mag man nun die Lesart des Varil. erklären, wie man will, sicher darf man daraus nicht schliessen, dass er die Dresdener Hs. nicht benutzt hat. 1) Auf das Wort 'puri' Werth zu legen und daraus auf nähere Verwandtschaft dieser Stelle mit der des Varil. zu schliessen, ist nicht wohl zulässig. An anderen Stellen, wo Cron. S. Petri Werthe in Mark angiebt, haben ganz verschiedene Benutzer, die nichts mit einander zu thun haben, hinzugesetzt 'argenti puri', wie Varil. S. 491, N. 3. 2) S. oben S. 453 ff. 3) Nämlich Cron. S. Petri: 'Unde cives Erphordenses misericordia moti magnas foveas quinque ante civitatem fecerunt, ubi quottidie proiecta sunt innumerabilia cadavera mortuorum. In Smedestete sepeliebantur centum XXXI sexagene cum quinque hominibus'. Dazu

E	Thür. Forts.
Unde cives Erfordenses misericordia moti magnas foveas quinque in Smedestete ante civitatem fecerunt, ubi centum et triginta tria sexagena hominum et quinque homines tunc temporis sunt proiecta ac miserabiliter sepulta.	Da lizen die von Erforte mache funf grůbin zů Smedistete, da worden ingefůrt hůndirt schok unde dri unde drißig schok toten unde funf mensche.

leitung der vollständigen Cron. S. Petri mit der Cont. II. bis 1353 ist, in Hist. Eccard. aber nur das Excerpt E derselben Form der Chronik ausgeschrieben ist, so ergiebt sich mit Nothwendigkeit, dass der Verf. der Hist. Eccard. den Satz einer anderen Quelle entnommen haben muss. Vermuthet man nun, auf meine Bemerkungen oben S. 276—282 gestützt, diese andere Quelle sei die vollständige Cron. S. Petri gewesen, so habe ich schon oben, S. 466 f., gezeigt, dass durchaus kein Beweis dafür zu erbringen ist, der Verf. der Hist. Eccard. habe eine Hs. der Cron. S. Petri gehabt, welche bis in das 14. Jh. hinunterreichte. Da aber die Vertreter der wirklichen Cron. S. Petri sämmtlich den Satz nicht haben, weder die Göttinger Hs., noch Schedel in seinen beiden Excerpten derselben, noch Cron. Reinh., in der nach Grünhagen und Posse ja gerade das grössere Chron. Sampetr. benutzt sein soll, obwohl Schedel und Cron. Reinh. die Stelle bringen, so ist jede Möglichkeit ausgeschlossen, dass der Compilator der Hist. Eccard. ihn aus dieser Chronik entnahm, dessen Hs. derselben überhaupt nicht bis zum Jahre 1318 herabreichte; so ist erst recht unmöglich, dass ihn der Autor des Varil. aus jener Chronik entnahm, der eine der Göttinger auf das nächste verwandte Hs. derselben ausschrieb. Und gar des Engelhus Stelle über die Hungersnoth zu 1315 zeigt überhaupt keine Verwandtschaft mit der der Cron. S. Petri zu 1316.

Die Benutzung der aus E excerpierten Quelle schliesst im Varil. da, wo Eng. I. im Dresdener Codex aufhört, nämlich mit dem J. 1351, während in der Cron. Erford. civ. darauf noch 5 Nachrichten, von denen vier über Feuersbrünste in Erfurt, bis 1422 folgen. Keine dieser Notizen hätte der Verf. des Varil. sich entgehen lassen, der vom J. 1355 ab, wie wir oben S. 414 sahen, gar kein Quellenmaterial besass, hätten sie ihm vorgelegen.

Dieser seiner, so mit vollster Sicherheit nachgewiesenen Quelle, Eng. I. II. im Dresdener Codex, von denen Eng. I. eine verkürzte Ableitung aus einem Excerpt von E ist, während E wieder Excerpt aus der Cron. S. Petri mit Zusätzen ist, wandte sich der Verf. des Varil. mit Vorliebe zu. Da er selbst bestrebt war, die Cron. S. Petri zu excerpieren, namentlich mit Rücksicht auf solche Notizen, welche Erfurt betrafen, und die Berichte der Chronik zu kürzen, musste ihm diese Quelle besonders genehm sein, in welcher ausschliesslich Erfurter Nachrichten in so kurzer Form ihm geboten wurden. Sehr oft hat er die Berichte

der Originalquelle Cron. S. Petri mit der dreimal daraus destillierten Ableitung compiliert, z. B. an folgender Stelle:

Cron. S. Petri.	Varil.
A. D. MCCLIX.[1] Gerhardus Mogontinus episcopus Erphordiam veniens ibidem moritur et apud Minores fratres tumulatur; cui Wernherus prepositus maioris ecclesie successit.	MCCLVIII.[2] Gerhardus Mag. episcopus Erffordiam veniens ibidem moritur et apud Minores fratres tumulatur, de quorum fuit professione; cui Wernherus *canonicus* maioris ecclesie successit.

Woher die gesperrten Worte des Varil. stammen, lehrt folgende Stelle:

E	Eng. I. und Cron. Erf. civ.
Anno MCCLVIII. Gerhard Mogunt. episcopus Erford. veniens ibidem moritur et apud Minores fratres ibidem tumulatur, quia fuit de professione eorundem.	1258. Gerhardus archiepiscopus Mog. obiit Erff., apud Minores sepultus, quorum fuit[3] professionis.

Kehren wir nun zu dem Ausgangspunkt unserer Untersuchung, zu der Frage nach der Existenz eines grösseren Chron. Sampetr. zurück, so möchte mir vielleicht einer der Erfinder desselben sagen: 'Wohl, du hast bewiesen, dass im Varil. kein solches grösseres Werk benutzt ist, aber deine Hs. E beweist ja die Existenz eines solchen, die hat offenbar ihren Zusatz zu 1258 aus dem grösseren Sampetr. Der muss in der Göttinger Hs. ausgefallen sein'. Aber nein doch! Die Cron. Reinh.[4] hat die Nachricht genau mit dem Wortlaut der Göttinger Hs. Und nie kann der Zusatz in einer Hs. der Cron. S. Petri gestanden haben, denn auch die Thüringische Fortsetzung, die der Chronik E nächstverwandte Ableitung der Cron. S. Petri, hat nur: 'Noch gotes geburt 1200 jar unde nůn unde fůnfzig jar da quam der bischof Gerhart von Menze zuͤ Erforte unde starp da unde wart begraben zů den Barfuzen in deme kore[5]'. Wer

1) So richtig zum J. 1259! 2) Die Hs. hat MCCLXVIII, das ist aber nur Schreibfehler für MCCLVIII, welche Jahrzahl aus Eng. I. stammt, da die Nachricht zwischen 1257 und 1268 steht. 3) 'erat' Cron. Erf. civ. 4) Wegele S. 231 zu 1259 richtig. 5) Auch diesen Zusatz der Thür. Forts. darf man nun und nimmer einem reicheren Chron. Sampetr. zuweisen, sondern er zeigt nur, dass der Verf. das Grab des Erzbischofes in der Erfurter Minoritenkirche gesehen hat, und andere Stellen mit dieser beweisen, dass der Verf. ein Erfurter war.

die 4 Texte E, Eng. I., Cron. Erf. civ. und Varil., wie ich, vor sich hatte und die Untersuchung nicht allseitig, namentlich die des Varil., in dem ja Cron. S. Petri unzweifelhaft benutzt ist, nicht vollständig durchführte, konnte sehr leicht zu dem irrthümlichen Schluss verleitet werden, der Zusatz, welcher den übrigen durch E zugekommen ist, habe in der Cron. S. Petri ursprünglich gestanden. Wenn sich der Schluss hier nun als grober Irrthum herausstellt, so hat man doch, auch wenn sogar zwei andere Ableitungen denselben Zusatz zum Text der Cron. S. Petri bringen, von vornherein auch nicht das geringste Recht, zu behaupten, er habe einer reicheren Fassung dieser Chronik angehört, auch wenn wir nicht in der Lage sind, den Text der Chronik durch noch andere Ableitungen so genau controlieren zu können wie hier. Sondern man hat zu untersuchen, ob sich das Erscheinen eines solchen Zusatzes in mehreren Ableitungen nicht auf andere Weise erklärt, wie in diesem Fall und an zahlreichen anderen Stellen der Quellengruppe E mit ihren Ableitungen. Gar aber Zusätze einer einzigen Ableitung einem grösseren Chron. Sampetr. zuschreiben zu wollen, wie es die Erfinder desselben gethan haben, ist ein methodischer Fehler, wie er nicht wohl schlimmer gedacht werden kann.

So haben z. B. nicht weniger als fünf Werke einen Zusatz zum Texte der Cron. S. Petri gemein, und in drei von diesen ist diese Chronik unzweifelhaft direct benutzt, dennoch ist nicht daran zu denken, dass der Zusatz je in ihr gestanden hat.

Cron. S. Petri hat zum J. 1136(!): 'Eodem anno aqua ducta est super montem[1]'. E hat zu 1130(!): 'Eodem anno ducta est aqua in montem S. Petri sub Wernhero abbate.

Versus: Constat aque ductum patris istius ope ductum'. Durch das von uns ermittelte Excerpt von E ist dieses in Eng. I.[2] und Cron. Erford. civ. übergegangen, die es beide zum J. 1130 wie E haben. Aber bei ihnen beiden lautet der Vers:

Constat aque ductus patris istius ope ductus,

wie er also in dem Excerpt aus E gestanden haben muss. Auch Varil. hat den Vers zu 1130[3](!), beidemal mit der Lesart 'ductus', setzte nur 'Wernheri' statt 'istius' ein. Er hat ihn also aus Eng. I. entnommen[4]. Nicolaus von Siegen

1) Stübel S. 25 hat den Text wieder durch Hinzufügung einiger Worte aus Cron. Erford. civ. (!) verfälscht. 2) Zum Theil oben S. 490 angeführt. 3) So die Hs., in der Ausgabe falsch MCXXV. 4) Vor dem Verse sagt er: 'Wernherus abbas monasterii S. Petri Erff. magnis

endlich berichtet die Erbauung der Wasserleitung richtig zum J. 1136, wie Cron. S. Petri, deren ganz kurze Notiz hat er in seiner Weise in viele Phrasen umgesetzt [1], aber auch er hat da den oben angeführten Vers genau in der Form wie Eng. I. und Cron. Erford. civ. Es wäre eine ausbündige Thorheit, nun zu behaupten, er habe den Vers aus einer reicheren Fassung der Cron. S. Petri. Ich habe die Originalhs. des Nicolaus auf dem Staatsarchive in Weimar benutzt und daraus constatiert, was die Ausgabe nicht ermöglicht [2], dass Nicolaus die Cron. S. Petri mit der Cont. III. bis 1355, und zwar eine der Göttinger sehr nahe verwandte Hs. ausgeschrieben hat. Einige wenige Stellen beweisen, dass er zwar sicher nicht die Chronik E benutzt hat, deren reiche Cont. II. ihm offenbar unbekannt geblieben ist, wohl aber ein Excerpt aus E, vielleicht die Quelle von Eng. I. und Cron. Erford. civ., vielleicht, was mir viel wahrscheinlicher ist, nur eins von diesen beiden Werkchen gehabt hat. Einige der Stellen, die scheinbar der Cont. II. entnommen sind, stammen nicht direct aus dieser, sondern aus Joh. Rothe's Chronik [3], der die Eisenacher Mutterhs. der uns erhaltenen Hs. von E benutzte [4]. Da Nicolaus seine Quellen nicht wörtlich ausschreibt, am

---

inpensis et industria comparavit aqueductum ex fontis valle usque ad monasterium'. Auch das ist keineswegs aus einer reicheren Fassung der Cron. S. Petri entnommen, sondern stammt erstens aus der Notiz von Eng. I. zu 1130, zweitens aus der eigenen Kenntnis des Verf. von der Situation, drittens aus einem Satz der Cron. S. Petri zu 1309, S. 154, wo erzählt wird, dass diese Wasserleitung zerstört wurde, und gesagt: 'fons ductilis longe a civitate usque ad Montem S. Petri ab antiquis temporibus magnis impensis est deductus'. 1) Ed. Wegele S. 303 f. (S. 303, Z. 29 ist natürlich 'cannalia' statt 'carnalia' zu lesen). 2) Wegele sagt in der Vorrede S. XIV, er habe das aus dem Chron. Sampetrinum entlehnte, soweit es sich nicht auf das St. Peters-Kloster bezöge, nicht aufgenommen. Thatsächlich hat er auch massenhaft Stücke weggelassen, welche nicht aus der Cron. S. Petri, sondern den verschiedensten anderen Quellen entlehnt sind, dann aber auch viele solche der Cron. S. Petri, welche das Peters-Kloster betreffen, endlich auch solche, welche überhaupt keiner nachweisbaren Quelle entnommen sind, darunter wieder auch solche, welche das Peters-Kloster betreffen. 3) So f. 229 (nicht bei Wegele): 'Hoc in tempore Erfordenses post destructionem plurimorum fortalicium atque castrorum, scilicet Cappelndorff, ipsi Erfordenses emerunt Capelndorff, et ipsum castrum fortibus muribus (!), turribus atque fussatis (!) munierunt; que empcio facta fuit anno 1346.' aus Rothe c. 685, S. 591, der die Nachricht richtig zu 1348 hat. Ebenso stammt die Nachricht über eine Kalbsmisgeburt zu 1346, welche in E vorkommt (oben S. 446), bei Nic. S. 387 aus Rothe c. 680, S. 587, der das Monstrum mit einem, in E nicht erwähnten, 'wunderlichen zagil' ausstattete, woher auch Nic. hat: 'ac caudam multam (!) longam atque admirabilem'. 4) Vgl. oben S. 455 ff.

meisten an solchen kurzen Notizen, welche sich auf Erfurt und sein Kloster vom Petersberge bezogen, änderte[1], kann ich nicht mit Sicherheit sagen, welches Excerpt er benutzte, aber sicher ist, dass er den Vers einem solchen entlehnte, schon da er in der Lesart 'ductus' mit diesen übereinkommt. Und es ist geradezu unmöglich, dass der Vers in der Chronik gestanden hat. Die Notiz über die Anlage der Wasserleitung, welche sie zu 1136 hat, stammt aus den Ann. S. Petri Erphesf. antiqui, die, wie ich unten erweise, Quelle der Chronik sind. Da steht nur: 'MCXXXVI. Aqua ducta est super montem', kein Wort mehr! Nun zeigt ja der Wortlaut des Verses mit seinem 'Constat', dass er keineswegs alt ist, sondern erst zu einer Zeit gemacht, da man kaum sonst etwas von dem Abte Wernher wusste, als dass unter ihm die Wasserleitung angelegt wurde[2]. Das Wort 'istius' in dem Verse, welcher keinen Namen enthält, scheint darauf hinzudeuten, dass er unter einem Bilde des Abtes stand[3]. War das der Fall, so konnte ihn jeder Erfurter, der das Kloster kannte, abschreiben[4].

Noch weitere Stellen will ich anführen, um alle diese Thesen, die in einander greifen, zu beweisen, dass Eng. I. und der grössere Theil von Cron. Erford. civ. aus E excerpiert sind, aber nicht direct, sondern durch Vermittelung eines reicheren Excerptes, dass Eng. I. mit Cron. S. Petri oft im Varil. compiliert ist, dass im Varil. keineswegs eine reichere Chronik von St. Peter ausgeschrieben ist.

Zum J. 1344 ist im Varil. zunächst ganz wörtlich die dritte Fortsetzung der Cron. S. Petri, wie sie im Göttinger Codex steht, ausgeschrieben, wo falsch zu diesem Jahre allein einige Städte und Schlösser aufgezählt sind, welche die Erfurter und ihre Verbündeten in den J. 1344 und

1) Wie z. B. die über die Uebertragung der Nonnen nach dem Cyriaxberge 1123, S. 293 f., welche sowohl in Eng. II. wie in Cron. Erford. civ. (auch im Liber cron. app.) steht. 2) Das ist in der That das einzige, was von ihm in den Erfurter Quellen berichtet wird. 3) Vielleicht hat man, als im J. 1345 der Kreuzgang des Klosters mit Darstellungen aus der Genesis (E und Nic. v. Siegen S. 387) so schön ausgemalt wurde, auch Bilder von Aebten malen lassen, unter welche Verse gesetzt wurden. 4) Uebrigens ist die Stelle noch einmal aus der Cron. S. Petri abgeschrieben, nämlich in den Erfurter Annalen, die in Konrad Stolle's Hs. stehen, und da findet sich der Vers nicht. Da steht f. 154: 'A. D. MCXXXVI. aqua ducta fuit super montem S. Petri in Erpesfurt per abbatem Wernerum dictum Hirßanger'. Die letzten beiden Worte sind aus einem Misverständnis entstanden, nämlich aus 'Hirsaugiensem'. Vgl. Nic. v. Siegen S. 303. Sie zeigen, dass die Stelle erst durch anderweite Vermittelung aus der Chronik hierher gekommen ist.

1345 nahmen, was da alles, wie wir schon oben S. 474 ff. sahen, ganz dürftig aus der reichen Cont. II. excerpiert ist. Varil. beginnt aber diesen Jahrbericht mit 'MCCCXLIIII. et sequente'[1]. Deshalb, weil in Eng. I. die Einnahme einiger Orte, welche in Cont. III. zu 1344 berichtet war, zu 1345 richtig vermerkt ist[2]. Am Schluss des Jahrberichtes haben nun:

Cont. III.	Varil.
Item Kale civitas subversa. Item castrum Werchusen expugnatum et destructum, et captus est pincerna dominus predicti castri.	Item Kale civitas subversa, ubi et L viros galeatos decapitaverunt. Item castrum Werthusen[3] expugnatum et destructum, et captus est pincerna dominus predicti castri[4].

Woher der Zusatz im Varil. genommen ist, zeigt sogleich:

E 1345.	Eng. I. 1345.
Eodem anno in rogacionibus cives cum comitatu magno obsiderunt opidum ac castellum Kale, et sequenti die ... expungnaverunt predictum opidum cum castro et ambo subverterunt ac destruxerunt ceperuntque tam in civitate quam in castro ultra quinquaginta viros galeatos.	et opidum cum castro Kole funditus destruxerunt, ubi et L viros galeatos captivaverunt[5].
Es folgt in gleicher Ausführlichkeit die Eroberung von Werichusen.	Werchusen ist hier übergangen.

Der aus Eng. I. entnommene Zusatz des Varil. ist durch Verlesung des letzten Wortes entstellt. Auch für die folgende Stelle des Varil. ist die Cont. III. des Göttinger Codex erste Quelle, die cursiv gesetzten Worte sind

1) 'et seq.' ist in der Ausgabe weggelassen, weil es in der Hs. 'et Ste' geschrieben ist, daher dem Copisten unverständlich war. 2) Daher hat Varil. auch in dem Bericht über die Einnahme dieser Burgen 'et in duobus annis destructe sunt' statt 'Eodem anno destructe sunt' der Cont. III. 3) Diese falsche Form hat auch der Göttinger Codex! 4) Danach folgen Denkverse über die Eroberung von Orten im J. 1345, welche ich sonst nirgends nachweisen kann. 5) Fast ganz gleichlautend Cron. Erf. civ., wo 'Kale'.

jedoch aus Eng. I., für welchen, sowie für Cron. Erford. civ. die Cont. II. in E einzige Quelle ist, eingesetzt. Der Wortlaut der beiden Fortsetzungen ist schon oben S. 478 angeführt, wo ich ihn zu vergleichen bitte.

Varil.	Eng. I.
MCCCXLVI.[1] Castrum Ersburg vel *Erichburg* uff dem Harcz expugnatum est per cives Erff. et Molhusenses, ubi Herman de Stolberg *cum comite de Honstein* comes *cum* Henrico de Werterde decollatus est; *reliqui vero numero XX capti ibi suspensi sunt patibulo.*	1346. Erff., Molh. et North. cum comite de Honstein destruxerunt castrum dictum Erichzberg uff dem Harcze, quod erat Heinrici comitis de Stalberg ibidem decollati cum nobili Frederico de Werterde. Reliqui vero numero XX[2] ibi capti suspensi sunt patibulo.

Die im Varil. ganz ungeschickt aus Eng. I. eingefügten Worte, durch welche da der Angreifer des Schlosses unter diejenigen versetzt wird, welche von den Angreifern enthauptet wurden, sind wohl erst von dem Schreiber an die falsche Stelle gesetzt[3], aber die Compilation von Cont. III. und Eng. I. an dieser Stelle des Varil. liegt klar vor Augen.

Anders liegt die Sache an einer anderen Stelle. In der schon mehrfach erwähnten Aufzählung der 1344 eingenommenen Orte hat die Göttinger Hs.: 'Eodem anno obsessum est castrum Fidilnhusen et penitus destructum. Item civitas Wie et castrum igne crematum'. Der Varil. zu 1344/45: 'Item castrum Fidelhusen penitus destructum per predictos. Item Rudolffstat igne consumpta. Item castrum Heseler destructum. Item civitas Wie et castrum igne crematum'. Die Eroberung von Rudolstadt und Hessler berichten E und die Thür. Forts., somit also die Quelle der Cont. III., zu Anfang des J. 1345, wie gewöhnlich mit genauen Daten, hinter der Eroberung von Fidelhausen und vor der von Wiehe, also in der Reihenfolge wie im Varil. Eng. I. und Cron. Erford. civ. haben zwar einen Satz aus E über den Zug gegen Rudolstadt

1) Die Jahrzahl ist in der Ausgabe wieder ausgefallen. 2) Die richtige Zahl ist XV in Cont. II. und III., sie ist in Cron. Erf. civ. weiter entstellt in LXX, wo der Wortlaut ein wenig von Eng. I. abweicht. 3) Sie waren vor 'ubi' einzufügen, waren im Originale des Varil. wahrscheinlich am Rande aus Eng. I. nachgetragen. Die Jenenser Hs. des Varil. bis 1513 ist keineswegs Original, erst die Fortsetzungen von 1513 bis 1525 sind von deren Verfassern in der Hs. geschrieben.

übernommen, nennen jedoch den Ort nicht, wohl aber Heseler an der Spitze der im J. 1345 gewonnenen Orte. Im Varil. ist hier aber weder Eng. I., noch gar eine andere Quelle benutzt, sondern der gesperrte Satz desselben ist einfach in den Text der dritten Fortsetzung einzusetzen, er ist nur von dem Schreiber der Göttinger Hs. weggelassen, der von dem Schlusswort 'destructum' des ersten Satzes zu demselben Schlusswort des weggelassenen übersprang, was modernen Schreibern ebenso oft begegnet als alten. Dass der Satz in der dritten Fortsetzung stand, lehrt auch schon das zweimalige 'Item' darin, das regelmässig in der kurzen Aufzählung der eroberten Orte, welche aus der reichen Cont. II. dürftig exerpiert ist, gebraucht wird, aber nicht in dem ebenso kurzen Excerpt aus E, dessen Ableitungen Eng. I. und Cron. Erford. civ. sind. Vollkommen sicher wird das dadurch, dass auch Nicolaus von Siegen den in der Göttinger Hs. fehlenden Satz aus seiner Hs. der Cron. S. Petri abgeschrieben hat[1]. Er hat nur in den aus dieser Quelle abgeschriebenen Bericht einige Orte aus Johann Rothe eingefügt, die dieser aus der Cron. Thuring. Isenac. ampl. entnommen hat. Liefert hier Varil. also wirklich einmal eine Ergänzung zu unserer Ueberlieferung der Cron. S. Petri, so hat er darum noch kein grösseres Chron. Sampetr. benutzt, sondern er ermöglicht uns nur ein Versehen des Schreibers unserer einzigen Hs. zu corrigieren, das in der ihm vorliegenden Hs. noch nicht begangen war, und das ist ein gewaltiger Unterschied, wie E. Schmidt a. a. O. S. 175 sehr richtig auseinandersetzte. Mit dem Varil. als Ableitung eines grösseren Chron. Sampetr. wären wir nun fertig, denn alles, was auch der gedankenreichste Erfinder auf ein solches bis 1355 zurückführen könnte, alles, was nicht sonst sicher nachweisbarer Quelle

---

1) Ich setze die ungedruckte Stelle hierher und füge in Klammern, was Nic. aus Rothe c. 669, S. 576 eingesetzt hat: 'Ideo a. D. 1344. destructe atque conbuste et desolate sunt curie et ville multe, precipue Dyvort, Kobenstete, Hayrdisleuben, [Wyczeleuben, Keyrchen, Hayrdißhusen]. Item Wydelhüsen castrum obsessum et penitus usque ad solum destructum, [Vypech]. Item Rudolfstait igne consumpta sunt. Item Hezeler, Wyhe destructa et castrum in Wye igne concrematum. Item castrum Wykerstete desolatum atque destructum. Item curia cuiusdam militis in Alkyrsleuben (corr. in 'ailk.'), qui miles dictus fuit Wicczeleuben. Item castrum Tundorf expugnatum'. Bemerkenswerth ist hier die verdorbene Form 'Wykerstete' für 'Wilrestete', welche ähnlich im Varil. (Wickerstete) und Göttinger Codex (Wikekstete) verdorben erscheint, die beiden ersten schrieben eben der letzteren ganz nahe verwandte Hss. aus, in denen aber doch der besprochene Satz noch nicht fehlte.

entnommen ist, stammt eben aus Eng. I. Es handelt sich noch darum zuzusehen, ob etwa andere Quellen, in denen die Cron. S. Petri ausgeschrieben ist, eine reichere Fassung dieses Werkes benutzt haben.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir uns noch mit einer ungedruckten Quelle bekannt machen, welche mit anderen hier besprochenen nahe verwandt ist. In der Hs. der Chronik des Konrad Stolle der Jenaer Universitätsbibliothek Sagitt. in 4°. n. 3 stehen auf f. 150. 151 von einer Hand des 15. Jh. geschriebene Erfurter Annalen von 438 bis 1416[1], die wir auf den ersten Blick als ganz nahe verwandt mit Cron. Erford. civ. erkennen, da sie auch schon die nur in dieser Quelle, noch nicht in Eng. I. II., vorkommenden Nachrichten über Brände in Erfurt zu 1397. 1413. 1416 in beinahe ganz wörtlicher Uebereinstimmung mit jener enthalten. Nur die letzte Notiz der Cron. Erford. civ. über einen Brand 1422 kommt hier noch nicht vor. Da die Cron. viel mehr Nachrichten enthält als diese Annalen, da hier die in Eng. I. II. erscheinenden Notizen wie in der Cron. durch einander gemischt sind, da hier auch solche Notizen stehen, welche nicht in Eng. I. II. erscheinen, und endlich die meisten Nachrichten in der Form der Cron. viel näher stehen als Eng. I. II, so müssen sie ein Auszug aus der Cron. sein, und das ergiebt sich als vollständig richtig, wenn man die Hs. der Hannoverschen Stadtbibliothek, in welcher die Cron. Erford. civ. steht, zur Hand nimmt. Sie hat an einer Stelle, wo in der Abschrift, aus welcher der Druck genommen ist, etwas ausgelassen ist: 'Anno 1213. Incendium magnum consumpsit[2] pontem mercatorum cum aliis. Anno 1216. Incendium magnum usque ad tempnis', und ähnlich Eng. I.: '1213. Incendium magnum fuit, et pons mercatorum consumitur[3]. 1216. Incendium magnum usque ad temnis'. Stolle hat: 'A. D. 1216. incendium magnum Erffordie consumpsit pontem mercatorum',

1) Sie sind nicht genau chronologisch geordnet. Es steht z. B. 1351 zwischen 1216 und 1221. Die Folge der Schlussreihe ist 1309. 1397. 1413. 1416. 1350. 1318. 1342. Die erste und letzte Notiz der Annalen sind abgedruckt in Bibl. des litt. Vereins in Stuttgart XXXII (1864), S. X, ebenda auch einige Notizen der zweiten Annalenreihe dieser Hs. 2) In der Abschrift und in Folge dessen im Druck ist 'cons. — magnum' der folgenden Notiz weggelassen. So ist in der Abschrift und im Druck, Mencke II, 565 zu 1350 hinter 'Erfordie' auch ausgefallen: 'dum ubique pestilencia viguit, ut Erfordie', daraus hat Stolle 'pestilencia vigens' gemacht. 3) Diese ist aus Eng. I. im Varil. abgeschrieben, die zu 1216 stammt da direct aus Cron. S. Petri.

wo also nur die erste Notiz, wie man deutlich genug ersieht, aus Cron. Erford. civ. entnommen, mit dem Jahr der zweiten steht. Beide Nachrichten von Eng. I. und Cron. Erford. civ. stammen aus E, wo die zweite Notiz ganz, die erste zum Theil aus Cron. S. Petri entnommen ist, aber in dieser stehen nicht die Worte: 'pons mercatorum consumitur'. Niemand kann gewiss die Möglichkeit leugnen, dass diese Worte in einer anderen St. Peterschronik standen[1], nur müsste erst bewiesen sein, dass ein solches Werk existiert hat. Auf Grund eines solchen Zusatzes seine Existenz voraus zu setzen, wäre freilich überkühn, zumal wir finden werden, dass in E neben der Chronik eine annalistische Quelle benutzt ist, der die Worte entnommen sein könnten. Aber ob sie etwas richtiges enthalten und wirklich einer alten Quelle entstammen, ist doch noch zweifelhaft[2]. Cron. S. Petri hat zu 1222: 'tercio Idus Febr. Erphordie incendium magnum pontem et Latam plateam consumpsit'. Das ist wörtlich wiederholt zu 1222 in Cron. Reinh.[3], zu 1223 (ohne Datum) in Schedels Excerpten der Cron. S. Petri[4] und etwas geändert bei Nicolaus von Siegen[5]. E hat falsch zu 1221: 'Eodem tempore Idus Febr. Erford. incendium magnum pontem mercatorum et Latam plateam consumpsit'. Der Zusatz darin ist richtig, da die Breite Strasse auf die Krämerbrücke mündet[6], aber es wäre so verkehrt wie möglich zu vermuthen, dass er in der Cron. S. Petri je gestanden hat, da jeder Erfurter ihn machen konnte, der wusste, welche Brücke an der Stelle nur gemeint sein könne. Merkwürdig umgestaltet wird die Notiz nun in den Ableitungen von E, denn Eng. I. hat wie E zu 1221: 'et incendium magnum plateam Latam et cetera consumpsit'[7], und Cron. Erford. civ. zu 1221: 'Eodem anno incendium magnum Latam plateam consumpsit et omnes sanctos'.

---

1) Die Notiz über den Brand 1213 ist sonst nirgends als in E aus der Cron. S. Petri direct abgeschrieben. 2) Auch an einer schon oben S. 488, N. 4 besprochenen Stelle war die Krämerbrücke in E bei einer Nachricht über einen Brand 1245/6 erwähnt worden. 3) Aber nur in Schedels Excerpten, nicht in der Hannov. Hs. 4) Auch in denen bei Pistorius. 5) Ed. Wegele S. 350: 'A. D. 1223. tercio Idus Febr. magnum incendium iterum Erfordie concremavit Latam plateam atque magnum pontem cum aliis domibus multis'. 6) Man kann wohl 'magnum' zu 'pontem' ziehen, aber es geht doch nicht wohl an, dann darunter die Lange Brücke (longus pons) zu verstehen. Wir wissen auch aus Urkunden des J. 1265, dass die Krämerbrücke mehrfach abgebrannt ist; Beyer, UB. der Stadt Erfurt I, 111—116, n. 189—194. 7) Daraus wörtlich so im Varil. 1221 wiederholt.

Darauf Stolle: 'A. D. 1221. Errfordie incendium magnum plateam Latam consumpsit et ecclesiam omnium sanctorum'. Wären wir nun so mechanisch verfahren wie die Erfinder des grossen Chron. Sampetr., so hätten wir wohl vermuthen müssen auf Grund der beiden letzten Quellen, in der Cron. S. Petri hätte gestanden, dass auch die Allerheiligenkirche 1221 abgebrannt sei. Da wir aber als deren letzte Quelle E kennen, werden wir für wahrscheinlich halten, dass 'omnes sanctos' aus 'et cetera' in Eng. I. umgebildet ist und bedeuten soll 'alle Kirchen', dass daraus erst die Allerheiligenkirche geworden ist, dass also dafür überhaupt keine alte Nachricht benutzt ist.

An einer Stelle nähert sich Stolle der letzten Quelle E mehr als Cron. Erford. civ. Sonderbarer Weise ist in E folgende Notiz der Cron. S. Petri am Ende des J. 1307: 'Hoc anno fusa est dulcisona campana Gloriosa nomine apud b. virginem et hoc in translacione b. Benedicti abbatis[1] (Iul. 11.)' ersetzt durch: 'Anno MCCCVIII. in die s. Michaelis fusa est maior campana nomine Gloriosa apud b. virginem Erfordie', welche Notiz doch nothwendig anderer Quelle entstammen muss. Aus E natürlich ist wiederholt in Cron. Erford. civ.: 'Anno 1308. fusa est magna campana nomine Gloriosa[2]', und bei Stolle: 'A. D. 1309. fusa est campana magna ad beatam virginem nomine Gloriosa'. Könnten die gesperrten Worte auch allenfalls Zusatz des Schreibers dieses Exemplars sein[3], so kann doch auch angenommen werden, dass diese Annalen bei Stolle allerdings aus der Cron. Erford. civ. excerpiert sind, aber aus einem Exemplar derselben, welches einiges in der Hannoverschen Hs. weggefallene noch enthielt.

In Stolle's Hs. folgen aber auf die besprochenen Annalen[4] f. 152—155', von anderer Hand des 15. Jh. geschrieben andere Annalen, die ohne Unterbrechung folgende chronologische Anordnung oder Unordnung zeigen: 1216—1270. 430—1229. 1225—1307. 1291. 250—1142. 1136. 1147. 438—1222. 1447. 1453. 1462. Sie entstammen verschiedenen Quellen, und zwar ist das meiste aus den Appendices des Liber cron. Erford. entnommen[5], deren erster

1) Sie ist ohne Datum wiederholt von Nic. von Siegen S. 374. 2) In Eng. I. steht nichts darüber. 3) Zweifellos hat dieser an 3 Stellen selbst etwas hinzugesetzt. Ueber eine Stelle zu 1342, wo das Datum 'die sancte Praxedis', welches Cron. Erford. civ. und Eng. I. haben, umgewandelt ist in 'in vigilia s. Marie Magd.' s. oben S. 450, N. 3. 4) Der Rest der Seite 151', fast die Hälfte, ist leer gelassen. 5) Aus diesen stammen

die Stiftung religiöser Orden und die Gründung einiger Klöster in Thüringen und Hessen, deren zweiter Kirchenbauten in Erfurt aufzählt. Aber auch aus dessen Haupttext ist einiges wenige excerpiert, zunächst der Schluss des ersten Abschnitts 1253. 1270, dann 1307. 1291, d. i. die lange Geschichte über die Nasenabschneidung der frommen Nonnen in Accon[1], deren Quelle für Liber cron. unbekannt ist. Dass für alles das nur der Liber cron. Quelle sein kann, erhellt mit Sicherheit daraus, dass die Notizen zu 1253. 1307 und der Anfang von 1291 im Liber cron. auf die Cron. Reinh. zurückgehen und bei Stolle genau in derselben Verkürzung und Umwandlung wie im Liber cron. erscheinen. Am Ende des zweiten Abschnittes bis 1229 stehen aber Notizen zu 1225. (1226). 1234 (falsch 1224). 1242 (falsch 1241), auch hinter der S. 503, N. 5 angeführten Notiz solche zu 1142. 1136[2], welche aus der Cron. S. Petri stammen[3], wenn sie auch hier nicht direct aus dieser abgeschrieben sind, wie die angeführte Notiz zu 1136 lehrt. Dann bleiben[4] uns nur noch die ersten 5 Notizen dieser Annalen übrig, zu 1216. 1237, drei zu 1250. Sie stehen mit Ausnahme der zu 1237 sämmtlich fast ganz wörtlich ebenso[5] in den Interpolationen der Wiesbadener Hs. zum Liber cron., die erste davon jedoch zum J. 1208 statt zu 1216. Da die zu 1250 bei Stolle unmittelbar vor den aus Liber cron. entnommenen Stellen zu 1253. 1270 stehen, muss ich als höchst wahrscheinlich annehmen, dass sie aus einem schon ebenso wie die Wiesbadener Hs. interpolierten Codex stammen; von der ersten muss ich das trotz der Differenz in der Jahrzahl doch zum mindesten für wahrscheinlich, wenn auch nicht für sicher halten. Gerade diese Nachricht steht aber auch in den Annalen Eng. II., deren No-

---

die Abschnitte 430—1229. 250—1129. 1136—1147. 438—1222, in deren erstem und drittem Notizen beider Appendices gemischt sind, der zweite enthält nur solche der ersten Appendix. Auf diesen folgt die Notiz: 'A. D. M°CXXXVII. Cronica Eusebii Cesariensis conscripta ab origine mundi usque ad annum M^m^CXXXVII^m^ producta est. Ipse vero Eusebius obiit a. D. DXXV (!)'. Der Schreiber hat da im Auge den Ekkehard-Codex des Erfurter St. Petersklosters mit der Fortsetzung der Ann. Erphesf.-Lothar. bis 1137 oder allenfalls dessen Reinhardsbrunner Abschrift. 1) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 241 f. 2) Diese ist schon oben S. 497, N. 4 citiert. 3) Nicht etwa aus E oder gar einer Ableitung von E, weil sie sich da überhaupt nicht oder doch nur in abweichender Form finden. 4) Abgesehen von den 3 letzten des 15. Jh., welche uns hier nicht beschäftigen. 5) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 229 f. In der ersten zu 1250 steht bei Stolle richtig: 'A. D. MCCL. Minores fratres', wie ich N. A. XX, 406, N. 1 vermuthete.

tizen sämmtlich, wie ich S. 485 bemerkte, im Liber cron. oder in den Interpolationen der Wiesbadener Hs. wiederkehren. Sie ist die letzte von Eng. II. und steht da wiederum zu anderem Jahr.

Liber cron. add. u. Stolle.	Eng. II.
A. D. 1208.[1] canonici beate Marie virginis Errfordie primo inceperunt processionem facere ad Montem S. Petri ex ordinacione domini Gerwici plebani[2] S. Pauli in die purificacionis[3].	1213. Canonici beate virginis Erff. primo ceperunt processionem habere ad Montem S. Petri ex ordinacione plebani S. Pauli die purificacionis beate virginis[4].

Die Cron. S. Petri hat zum J. 1216 (S. 59): 'obiit Gerwicus plebanus S. Pauli, vir utique bone fame, qui obtinuit, quod in eadem civitate ad S. Petrum in purificacione S. Marie Inviolata cantaretur ad processionem[5]'. Man sieht, dass diese Notiz mit den vorstehenden nur zum Theil den Inhalt gemein hat, dass sie mit ihnen in keinem Quellen-Zusammenhange steht. In der letzteren ist überhaupt nicht gesagt, dass die Kanoniker von St. Marien eine Procession veranstalteten, sondern nur, dass die Mönche sich verpflichteten, am Tage von Mariae Reinigung einen bestimmten Lobgesang auf die heilige Maria zu singen. Wie sich diese Notiz sogleich als eine der Mönche von St. Peter kennzeichnet, ist jene als eine Nachricht der Kanoniker von St. Marien sicher zu erkennen. Sie gehört ja auch zu einem anderen Jahr als die der Cron. S. Petri, indem sie den Zeitpunkt angiebt, da zuerst die Procession abgehalten wurde[6], was schwerlich erst in dem Todesjahr des Gerwic geschah.

Es fragt sich, woher stammen die Nachrichten in Eng. II.? Sind sie auch aus Liber cron. excerpiert? Das liesse sich glauben für alle die von 438—1182, welche mit der Appendix zum Liber cron. übereinstimmen. Ausser der zu 1213 kommen aber bei Eng. II. noch die unmittelbar vorherstehenden Notizen zu 1203. 1204 mit Inter-

1) Stolle: 'MCCXVI'. 2) Stolle setzt zu: 'ecclesie'. 3) St. setzt zu: 'beate Marie virginis'. 4) Ganz verkürzt hat Cron. Erford. civ. diese Notiz aus der Quelle von Eng. II (oben S. 486) gar zum J. 1226: 'et canonici ceperunt facere processionem ad Montem S. Petri'. 5) Diese Notiz ist von Varil. wiederholt, auch Nic. von Siegen S. 349 folgt nur dieser, die er nach seiner Weise weiter ausführt. 6) In den Angaben muss MCCVIII. aus MCCXIII. oder umgekehrt entstellt sein. Dass Stolle 1216 angiebt, kann nur Zufall sein.

polationen der Wiesbadener Hs. zum Haupttext des Liber cron. überein. Aus diesem Haupttext selbst hat Eng. II. kein Wort, und ebenso wenig findet sich etwas davon in Cron. Erford. civ. Da halte ich es doch für undenkbar, dass Jemand, der dem Liber cron. einige Notizen entnahm, **nur** solche auswählte, welche in der Wiesbadener Hs. interpoliert sind, zumal die zu 1203. 1204 garnicht Erfurter Ereignisse berichten, sondern Thüringen im Allgemeinen betreffen, wie so gar viele andere im Liber cron. Sie lauten:

Liber cron. add.	Eng. II.
A. D. MCCIII. Bohemi venerunt cum magno exercitu in Thuringiam et totam terram devastaverunt usque in Salvelt.	1203. Bohemi intraverunt Thuringiam cum magno exercitu, totam terram devastantes usque in Salvelt.
A. D. 1204. iterum Bohemi venerunt Thuringiam et cum rege Philippo volentes confligere territi revertuntur.	Sequenti anno redeuntes per regem Romanorum Philippum repulsi reversi sunt retrorsum [1].

Garnichts haben diese Nachrichten gemein mit dem viel reicheren und besseren Bericht der Cron. S. Petri über die beiden Böhmeneinfälle in Thüringen, in welchem aber die brauchbare Nachricht nicht steht, dass die Böhmen 1203 bis Saalfeld vordrangen.

Sind diese Notizen in Eng. II. nicht aus einer interpolierten Hs. des Liber cron. excerpiert, so muss auch angenommen werden, dass die vorangehenden Annalen 438—1182 und die in Cron. Erford. civ. 438—1285 erscheinenden Nachrichten, welche mit Liber cron. übereinstimmen, nicht aus dieser Quelle entnommen sind [2]. Daraus scheint aber auch mit Nothwendigkeit zu folgen, dass die angeführten Interpolationen der Wiesbadener Hs. derselben Quelle entstammen wie die zweite Appendix des Liber cron. [3], und

---

1) Aus Eng. II. sind sie im Varil. 1203 (nicht 1204, wie in der Ausgabe) fast wörtlich wiederholt. Sehr stark gekürzt und beide zusammengezogen aus der Quelle von Eng. II. sind sie in Cron. Erford. civ.: 'Anno 1203. Bohemi vastaverunt Thuringiam, quos imperator abigebat'. Auf die Uebereinstimmung von Nachrichten dieser beiden Quellen mit Liber cron. haben K. Herrmann, Bibl. Erfurtina S. 64 und K. Wenck, Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 200, dem wir ja die Publikation dieser Stücke des Liber cron. verdanken, aufmerksam gemacht. 2) Was auch Wenck a. a. O. S. 200 für Cron. Erford. civ. und den Varil., den Benutzer von Eng. II., den er noch nicht kannte, annahm. 3) Dann wird allerdings sehr wahrscheinlich, dass sie von

doch muss man sich gegen diese Annahme sträuben, denn allenfalls die Notiz zu 1208 (13), durchaus aber nicht die zu 1203. 1204, welche ihrem Charakter nach aus kurzen gleichzeitigen Annalen stammen, passen zu der in der zweiten Appendix des Liber cron., in Eng. II. und Cron. ausgeschriebenen, welche nur Nachrichten über Kirchenbauten in Erfurt, über wenige für die Stadt und das kirchliche Leben derselben wichtige Ereignisse enthielt. Diese Nachrichten sind offenbar von einem Manne nach 1285 zusammengetragen[1], sie haben nicht den Charakter gleichzeitiger annalistischer Aufzeichnung, wenn solche auch darin zum Theil benutzt sein wird. Wie es sich aber auch erklären mag, dass die Notizen zu 1203. 1204. 1208 (13) in den drei Quellen mit jenen verbunden erscheinen, so muss ich doch dabei bleiben, dass die Quelle von Eng. II. und Cron. Erford. civ. nicht der Liber cron. war. In dessen App. II. sind Notizen über Gründung des Deutschordens, des Dominikaner- und Minoritenordens 1200—1222 eingesetzt, welche hierhin garnicht passen[2]. Keine von ihnen erscheint in Eng. II. und Cron. Erford. civ.[3]. Besonders zu bemerken ist, dass die letzte Notiz des Liber cron. zu 1310, welche ganz gleichen Charakters ist wie alle vorhergehenden, nicht in der Cron. Erford. civ. steht[4]. Ich denke mir, dass diese Erfurter Notizensammlung in einer Hs. stand, welche auch Annalen enthielt, so könnte es sich erklären, dass wir annalistische Notizen anderen Ursprungs in Verbindung mit ihr finden[5]. Und nach der Nachricht zu 1208 (13)

---

dem Autor des Werkes selbst nachgetragen sind, obgleich sie nur in einer Hs. stehen. Auch die Wolfenbütteler Hs., die ich neuerdings benutzt habe, hat sie nicht. 1) Die zu 707. 752 sind Zusätzen zum Ekkehard-Text in dem Codex des Erfurter St. Petersklosters entnommen, die zu 1036 einem Zusatz zum Lampert-Text in dem Codex desselben Klosters, sie steht auch zu Anfang der Cron. S. Petri. 2) Zu dessen I. Appendix gehören sie eigentlich, wo über die Gründung der religiösen Orden berichtet ist, und sie stehen auch in einem mit der App. I. ganz nahe verwandten Stück, das vor der Cron. S. Petri in den Hss. steht, über welches unten zu reden ist. 3) Die über Gründung der Dominikaner- und Minoritenconvente in Erfurt zu 1228. 1232 haben diese beiden Quellen (nicht Eng. II., sondern Eng. I.) aus E. Die über die erste Ankunft der Minoriten zu 1221 im Liber cron. haben sie beide nicht, obwohl sie in E zu 1223 steht. Diese drei Notizen des Liber cron. haben eine gewisse Verwandtschaft mit den entsprechenden der Ann. Erphord. und Cron. S. Petri zu 1223. 1229(8). 1232. Der Sammler dieser Notizen (nicht der Verf. des Liber cron.) mag eine der beiden Quellen benutzt haben. 4) Selbstverständlich auch nicht in Eng. II., der schon 1213 endigt. 5) Es ist wohl am wahrscheinlichsten, dass der Sammler dieser Notizen ein Kanoniker von St. Marien war. Darauf deutet die Nachricht zu 1182, welche wörtlich übereinstimmend in Eng. II. und

müssten die Annalen von einem Kanoniker von St. Marien zu Erfurt geschrieben sein. Da ist es nun sehr auffallend, dass wir in Eng. I., dem Excerpt aus E, nur folgende nicht aus E entnommene Notiz finden, die auch in der Cron. Erford. civ. wiederkehrt: '1204. Dormitorium beate virginis cecidit'[1]. Stünde sie in Eng. II., so würde ja selbstverständlich sein, dass sie aus derselben Quelle stammt, wie die Nachrichten zu 1203. 1204. 1208 (13), aber obgleich das nicht der Fall ist, werden wir sie doch der Quelle von Eng. II. zuschreiben müssen[2], obgleich wir nicht erklären können, wie sie in das Excerpt aus E gelangt ist, und darin eine Bestätigung finden, dass da dürftige Reste aus kurzen Annalen von St. Marien erhalten sind[3].

Aus der zweiten Annalenreihe bei Stolle bleibt nur eine einzige Notiz übrig, welche in den Quellen (Liber cron. mit Interpolationen und Cron. S. Petri) nicht nachzuweisen ist. Sie erscheint auch in der Cron. Reinh.

Cron. Reinh.	Stolle.
A. D. 1237[4] . . . Hoc eciam anno Ydus Iulii pueri Erfordenses, millenarium excedentes numerum, ducentes choream usque Arnstete venerunt.	A. D. 1237. Idus Iulii pueri Erffordenses, millenarium numerum excedentes, ducentes choream et usque Arnstete venerunt.

Wegele S. XXXII. meinte, diese Stelle der Cron. Reinh. sei einem grösseren Chron. Sampetr. entnommen. Mit welchem Recht? Weil sie viel wahrscheinlicher aus Er-

---

Liber cron. App. II. berichtet, dass im J. 1182 Erfurt in Parochien getheilt wurde, dass bis dahin 'sola ecclesia s. Marie fuit caput [omnium ecclesiarum' fehlt Eng. II.] 'et parrochia generalis tocius civitatis'. [Stolle, der die Nachricht aus Liber cron. abgeschrieben hat, setzt hier zu: 'excepta ecclesia s. Severi'. In Cron. Erford. civ. ist die Notiz stark gekürzt]. Ist das richtig, so erklärt sich wohl, dass Reste aus Annalen von St. Marien mit dieser Notizensammlung vereinigt erscheinen. 1) Sie ist aus Eng. I. auch im Varil. aufgenommen. 2) Zu vermuthen, sie stamme aus einer grösseren Cron. S. Petri als die uns erhaltene, wird wohl Niemand mehr einfallen, nachdem gezeigt ist, dass Eng. I. ein Excerpt nicht aus der Cron. S. Petri, sondern aus einem Excerpt aus dieser, E nämlich, ist. 3) Wenck hat in der Zeitschr. f. Thür. Geschichte N. F. IV, 200 ff. für eine ganze Reihe Erfurter und Thüringischer Quellen die Benutzung solcher Annalen vermuthet. Soweit wie hier und unten S. 513 ausgeführt, finde ich das bestätigt, weiter aber kann man nicht wohl gehen. Dass Varil. als selbständiger Benutzer irgendwelcher unbekannter Annalen ganz wegfällt, ergab schon mein Nachweis, dass er Eng. I. II. ausschrieb. 4) In der Ausgabe S. 221 nach der Hannoverschen Hs. falsch zu 1236.

furt als aus Reinhardsbrunn stamme. Aber muss sie deshalb einem bis dahin ganz unbekannten grösseren Chron. Sampetr. angehören? Nicht nur Varil. und Schedels doppelte Excerpte, in welchen eine der unsrigen nahe verwandte Hs. benutzt wurde, sondern auch E und die Thüringische Fortsetzung haben sie nicht[1].

Eine ganz ausführliche Geschichte erzählt darüber Nic. von Siegen, S. 354 f. zum J. 1239, er hat sie aber nicht aus Cron. S. Petri, sondern aus Johann Rothe c. 478, S. 397, der die Geschichte auch zum J. 1237 erzählt, und der hat sie in seiner Weise ausgestaltet und erweitert aus der ihm vorliegenden Notiz der Hist. Eccard. c. 425, welche aus Cron. Reinh. entnommen, aber durch zwei Zusätze erweitert ist[2]. Bei Stolle steht sie nicht etwa zwischen Excerpten aus der Cron. S. Petri, sondern zwischen den Notizen zu 1216 (1208. 1213) und 1250, welche mit den Interpolationen des Liber cron. wörtlich übereinstimmen, welche mit Cron. S. Petri nichts gemein haben. Könnten wir annehmen, dass bei Stolle nicht die Interpolationen selbst, sondern deren Quelle ausgeschrieben ist, so wäre sicher, dass die Nachricht nicht der Cron. S. Petri, sondern den Annalen von St. Marien entstammt[3]. Aber obgleich das mit keiner Sicherheit behauptet werden kann, gehört eine mehr als mirakulose Kühnheit dazu, behaupten zu wollen, Stolle habe diese nicht in der Cron. S. Petri enthaltene Nachricht aus ihr entnommen, sie aber nicht zwischen die Excerpte aus derselben Chronik der J. 1234. 1242[4] gesetzt, die er unten bringt, sondern hierher zwischen die einer anderen Quelle angehörigen. Es ist garnicht abzusehen, warum in der Cron. Reinh. neben der Cron. S. Petri nicht noch eine andere Erfurter Quelle benutzt sein soll, der die Nachricht entstammt. Und das ist nicht nur möglich, sondern sicher.

---

1) Auch Theod. Engelhus, der in seinem Speculum mundi die Cron. S. Petri zweifellos benutzte, ihr aber freilich weniger entnahm, hat sie nicht. 2) Im Liber cron. und Cron. Thur. ampl. ist sie noch ohne jeden Zusatz aus Cron. Reinh. aufgenommen. Man sieht, dass drei Benutzer der Cron. Reinh. die merkwürdige Nachricht nicht übergingen, und die der Cron. S. Petri sollten sie fast alle verschmäht haben. 3) Und das ist noch immer das wahrscheinlichste. Selbst wenn man annimmt, dass Stolle die Interpolationen zum Liber cron. abschrieb, könnte diese Notiz ebenfalls ein Zusatz zum Liber cron. sein, der in der Mutterhs. der Wiesbadener Hs. an den Rand gesetzt war, daher in dieser übergangen wurde. 4) Vgl. oben S. 504.

Wir lesen im

Liber cron. app.	Eng. II.
A. D. MLXVI. Civitas Erfordensis primo circumcincta est muro lapideo, propugnaculis in circuitu positis.	1066. Civitas Errfordensis circumdata est muro lapideo[1].

Die Notizen müssen auf die oben angenommene gemeinsame Quelle zurückgehen. Zum J. 1065 finden wir in Schedels Excerpten aus der Cron. Reinh.[2] folgende ganz unsinnige Notiz: 'Eodem anno murus Erphord. a lantgravio Hermanno seniore destruitur'. Landgrafen von Thüringen gab es im J. 1065 noch nicht, und Landgraf Hermann der Aeltere regierte 1190—1217. Ich muss vermuthen, dass in der Cron. Reinh. da eine den beiden angeführten ähnliche Notiz stand, dass diese durch irgend welchen sonderbaren und unberechenbaren Zufall jämmerlich entstellt ist. Wie erklärt sich denn sonst die Erwähnung der Erfurter Mauer? Jedenfalls kann für diese Notiz nicht die Cron. S. Petri verantwortlich gemacht werden, welche erst 1072 beginnt. Die Erfurter Mauer begegnet uns noch an anderen Stellen der Cron. Reinh., welche nicht in der Cron. S. Petri stehen, wohl aber anderswo zum Theil sich finden.

Cron. Reinh.	Cron. Erford. civ.
1163.[3] ... Item tunc temporis Erfordia Conradi archiepiscopi ac civium industria lapideo muro circumdatur.	
1164. ... Murus Erfordensis a Ludewico II° lantgravio funditus destruitur.	A. D. 1162. Lodewicus lantgravius Thuringie destruxit murum civitatis.

1) Ganz ähnlich Cron. Erford. civ.: 'Erfordia circumdatur muro lapideo a. D. 1066'. Und auch unter Notizen, welche Pistorius in der von ihm benutzten Hs. Schedels 'separatim scripta' fand, steht Pist.-Struve I, 440: 'Anno 1066. Errfordia muro est circumdata'. Es geht vorher eine Notiz über die Stiftung der St. Marienkirche zu Erfurt, welche sich auch in diesen drei Quellen findet, Eng. II. am nächsten steht. Auch in den davorstehenden Notizen über Gründung von Erfurt und des St. Petersklosters 707 ist eine mit Eng. II. gleichlautende Quelle benutzt. Die Hauptquelle für die letztere Stelle ist die Notiz zu 706 im Ekkehard-Codex des St. Petersklosters. 2) Wenck, Entst. S. 87. 3) Zu diesem Jahr hat die Notiz in der Cron. Reinh. gestanden, wie Schedels Excerpte zeigen, in der Ausgabe S. 34 steht sie nach der Hs. zu 1161. Dass 1163 das richtige Jahr ist, lehrt die aus der Cron. Reinh. entlehnte Notiz der Cron. Thur. ampl. der Dresdener Hs.: 'A. D. MCLXIIII (!) Errfordia Conradi archiepiscopi ac civium industria lapidio (!) muro (!); qui anno

A. D. 1169. murus Erfordensis a Cristano Maguntino archiepiscopo permissu imperatoris denuo reparatur [1].	et VII. anno sequenti (1169) reformatur iussu imperatoris a Moguntino archiepiscopo, cui nomen Christianus [2].

Nach Posse [3] stammen diese Notizen aus seinem grösseren Chron. Sampetrinum, obgleich sie sich in unserer Cron. S. Petri nicht finden. Aber eine derselben steht doch da, nämlich zu 1165 . . . 'subverso eciam muro Erfordie a Lůdwigo comite provinciali'. Und so steht auch wörtlich zu 1165 in den Ann. S. Petri mai., einer Quelle, die in diesem Abschnitt auf das nächste mit der Cron. S. Petri verwandt ist [4]. Hierdurch wird deren Wortlaut auf das

---

sequenti destruitur' verbunden mit der Thatsache, dass die Zerstörung der Mauer in der Hannoverschen Hs. der Cron. Reinh. und in der Hist. Eccard. (aus dieser) in das J. 1164 gesetzt wird. Es wird ferner bestätigt durch des Pistorius Druck von den Excerpten Schedels aus den Ann. S. Petri mai. und Cron. S. Petri, die er vermengt hat (N. A. XIX, 155). Schon oben S. 249, N. 5 zeigte ich, dass Pistorius in die (uns erhaltenen) Excerpte Schedels aus den Ann. S. Petri mai. an der einen Stelle, welche über die Erfurter Mauer zu 1168 berichtet, eine Stelle von Schedels Excerpten aus der Cron. Reinh. (T), welche uns handschriftlich nicht erhalten sind, eingesetzt hat. Dasselbe hat er an der Stelle der Ann. S. Petri mai. zu 1165 gethan, wie man mit vollster Sicherheit erkennt, wenn man vergleicht:

Ann. S. Petri.	Schedel.	Pistorius.
1165. . . . subverso etiam muro Erphesfurt a Lŏdewigo provinciali comite	1165. . . . subverso etiam muro Erphesfurt a Luduico	1165. . . . subverso etiam funditus muro in Erphesfurt; quod postremum factum est anno 1164.

Die doppelten Jahransätze 1164. 1165 machen hier, wie oben S. 249 die doppelten Angaben 1168 vel 1169, jeden Zweifel unmöglich, dass erst in des Pistorius Text, wohl von ihm selbst, die Vermischung des Textes der Ann. S. Petri und der Cron. Reinh. angerichtet ist. Durch diese Verwirrung mussten Posse, Forschungen XIII, 345 und Wenck, Zeitschr. für Thür. Gesch. N. F. IV, 207 irre geführt werden, so dass sie glauben konnten, so wie Pist. hat, habe in der Cron. S. Petri gestanden. 1) Die ganze Notiz steht nicht in der Hannoverschen Hs., wird aber durch fünf Ableitungen (Schedel, Liber cron., Cron. Thur. ampl., Hist. Eccard., Pistorius) für sie und in ihrem Wortlaut gesichert. 2) Nichts davon steht in Eng. II., es muss aber nothwendig aus derselben Quelle wie dessen Notizen stammen. 3) Er hat Forschungen XIII, 345 alle die Notizen über die Erfurter Mauer zusammengestellt, um seine Ansicht zu erweisen. Aber der Schluss war, wenn schon überhaupt denkbar, doch nur erklärbar bei der damals noch herrschenden völligen Unklarheit über das Verhältnis der verglichenen Quellen unter einander. Posse zog auch die Notizen aus der Hist. Eccard. heran, aber er wusste nicht, dass diese theils aus Cron. Thur. Isenac. (dort aus Liber cron. mit fälschendem Zusatz), theils aus Cron. Reinh. stammen. Er wurde getäuscht durch die oben auseinandergesetzte Verwirrung. 4) Ueber die Art ihrer Verwandtschaft werden wir uns in Abschnitt V klar zu werden suchen.

sicherste geschützt gegen jede Vermuthung, dass ehedem etwas anderes in ihr gestanden haben könne. Und in E ist die Stelle der Cron. S. Petri zu 1165 wörtlich wiederholt[1]. Die Ann. S. Petri mai. (aber nicht die Cron. S. Petri) haben ausserdem zu 1168 die Notiz: 'Murus Erfordie restauratur'[2]. Die beiden Stellen dieser Annalen können aber unmöglich Quelle für die oben zusammengestellten Nachrichten sein, denn die Ann. S. Petri mai. sind in der Cron. Erford. civ. garnicht benutzt, und Cron. Reinh. stimmt mit dieser viel mehr überein als mit den Annalen. In den beiden Werken muss eine gemeinsame Quelle für diese Notizen benutzt[3] sein, und diese kann unmöglich die Cron. S. Petri gewesen sein, da in der Cron. Erford. civ. nicht diese, sondern ein Excerpt von E benutzt ist, daneben aber, wie wir sahen, die Quelle von Eng. II. und Liber cron. app. Nur aus dieser können die verglichenen Nachrichten stammen.

Nicht weiter aufgeklärt, sondern nur noch mehr verwirrt wird die Frage, wenn wir nun, nicht in der Appendix, sondern in dem Haupttext des Liber cron., der 1025—1307 fast ganz aus Cron. Reinh. entlehnt ist, eine Stelle über die Erfurter Mauer finden, die noch mit einer anderen Quelle stark übereinstimmt.

Liber cron.	Ann. Wormat. br.[4]
A. D. 1165. Murus Erfordensis a lantgravio Lodewico huius nominis quarto et co-	1170.[5] . . . Eodem anno murus civitatis Erfordie a Ludovico lantgravio Thurin-

1) Nur mit der Abweichung 'subverso et muro Errfordensi'. 2) Im Varil. ist diese Stelle aus den Ann. S. Petri mai. wiederholt, denn im Varil. ist eben eine Hs. benutzt, in welcher wie in der Göttinger Hs. die Ann. S. Petri vor der Cron. S. Petri standen (Lamperti opera p. LXI. sq.; oben S. 414). Zu 1165 hat er: 'Muri Erff. a Friderico imperatore per Ludewicum comitem provincialem destructi sunt'. Da ist offenbar die entsprechende Notiz der Ann. S. Petri mai. umgestaltet und mit einem Zusatz versehen, der in den Quellen des Varil. nicht gestanden hat. Er erklärt sich vielleicht daher, dass in Cron. S. Petri gesagt ist, der Kaiser hätte im J. 1163 die Mauern von Mainz zerstören lassen (destrui precepit). — Schedel hat, wie wir schon sahen, die Notizen der Ann. S. Petri mai. wörtlich wiederholt. 3) Daran ändert auch nichts, dass in Cron. Erford. civ. die erste Notiz auf 1162 verschoben ist. 4) SS. XVII, 74. Wiederum Wenck a. a. O. S. 206 f. hat zuerst auf die Thüringischen Nachrichten dieser Mainzer Compilation und ihren Zusammenhang mit Thüringischen Quellen aufmerksam gemacht. 5) Die Zahl ist nur verdorben aus MLXV. durch Verlesung von X für V, denn vorher geht eine Nachricht, die ins J. 1165 gehört.

mite provinciali secundo, cognomento Probo, destruitur et funditus evertitur[1].	gie, cognomento Probo, destruitur.

Da ist zunächst auffallend, dass diese beiden Quellen in der Jahrangabe mit Ann. S. Petri und Cron. S. Petri, in der Form, namentlich Liber cron., mehr mit Cron. Reinh. übereinstimmen. Meint man, dass jene Notiz aus einer der beiden Erfurter Quellen, die jedoch im Liber cron. nie benutzt sind, mit der der Cron. Reinh. verbunden wäre, so müsste in den Ann. Wormat. breves die Stelle nothwendig aus Liber cron. stammen. Freilich sind die sogenannten Wormser Annalen eine späte Compilation, aber da der Liber cron. sonst nirgends in ihr benutzt ist, ist es doch gar zu bedenklich, das anzunehmen. Es wird nothwendig eine Erfurter annalistische Quelle anzunehmen sein, welche den beiden Werken jene Notiz vermittelte. Ob das die Annalen von St. Marien waren, wie Wenck[2] vermuthete, weiss ich nicht, möglich ist es. Nothwendig müssen wir für Cron. Reinh. und Cron. Erford. civ. eine Ableitung dieser Annalen als Quelle annehmen, da eine solche für die letztere oben erwiesen war. Man muss festhalten, dass die Exemplare von kleinen Erfurter Annalen, welche die einzelnen Benutzer ausgeschrieben haben, unter sich noch sehr verschieden gewesen sein können, und wir werden das unten an einem Beispiel erweisen können. Wenn wir hier sagen, diese oder jene Nachricht stamme aus Annalen von St. Marien in Erfurt, so soll damit noch lange nicht behauptet werden, dass sie direct aus diesen entnommen sei. Am allerwenigsten kann das für die absonderliche Mainzer Compilation behauptet werden, welche den falschen Titel Ann. Wormat. breves trägt.

Damit haben wir bewiesen, dass einige Stellen der Cron. Reinh., welche Wegele und Posse für die Cron. S. Petri in Anspruch nahmen, nie in ihr gestanden haben. Wegele hat S. XXXII. noch mehrere Stellen der Cron. Reinh. dem von ihm erfundenen grösseren Chron. Sampetrinum zuschreiben wollen. Da genügt die Bemerkung, dass keine andere Ableitung der Cron. S. Petri sie bringt, und dass in ihnen garnichts steht, was auf Erfurt deutete,

---

1) Schon oben S. 263, N. 1 habe ich bemerkt, dass Posse irrte, als er den Wortlaut des Liber cron. für den ursprünglichen der Cron. Reinh. hielt. Deren Wortlaut wird durch Hist. Eccard. gesichert.
2) A. a. O. S. 207.

so dass auch nicht der fadenscheinigste Grund vorhanden ist, für sie überhaupt eine Erfurter Quelle, geschweige denn die Cron. S. Petri, anzunehmen.

Erfurt freilich betrifft eine Erzählung zu 1279, welche nur in Schedels Excerpten aus der Cron. Reinh.[1] erhalten ist, über das Interdict, welches der Erzbischof von Mainz über die Erfurter verhängte, und über ein Wunderzeichen, welches sich ereignete, als das Interdict von einem Theil des Klerus nicht befolgt wurde. In der Stadt geweihtes Taufwasser wurde stinkend gefunden. Woher die Geschichte stammt, kann ich natürlich nicht mit Sicherheit angeben, aber ich sehe garnicht ein, warum das nicht ein Originalbericht der Cron. Reinh. sein soll. Sicher ist doch z. B. das Blutwunder, welches bei Erfurt 1191 passierte, dessen letzter Act in Erfurt spielt, von dem Verf. der Hist. Reinhardsbrunn. ausführlich beschrieben[2]. Wenck wollte[3], da er an die Existenz einer grösseren Chron. Sampetr., die allgemein angenommen war, damals glaubte, auch diese Erzählung demselben zuschreiben. Aber unsere Cron. S. Petri hat über das Interdict (S. 117) einen Bericht, welcher dem der Cron. Reinh. bei Schedel gerade entgegengesetzt ist, sie sagt, das Interdict sei zweieinhalb Jahr unverbrüchlich gehalten[4]. Und dieser Bericht ist sowohl in E (daraus in Eng. I. und ganz kurz in Cron. Erford. civ.) wie im Varil.[5], wie auch in Schedels Excerpten aus der Cron. S. Petri in der erhaltenen und Pistorius' Hs., von Männern also, welche einerseits eine Hs. mit der Cont. II., andererseits Hss. mit der Cont. I. und III. benutzten, ausgeschrieben. Da ist es doch von vorn herein ausgeschlossen, dass die Erzählung der Cron. Reinh.[6], in welcher eine Hs. mit Cont. I., also eine der letzteren viel näher als E verwandte Hs. benutzt ist, je in der Cron. S. Petri gestanden haben kann.

---

1) Wenck, Entst. S. 104. Vgl. oben S. 270. 2) Wegele S. 55—58. Vgl. N. A. XX, 590, N. 3. 3) A. a. O. N. 3. 4) In dem Bericht der Cron. Reinh. wird gesagt, gerade der grössere Theil der Mönche von St. Peter sei in Erfurt zurückgeblieben und hätte das Interdict nicht gehalten. Das Wunder erweist dann, dass sie und der Erfurter Klerus, welche dem Erzbischof nicht gehorchten, sich einer schweren Sünde schuldig machten. Eine solche Erzählung kann ich am wenigsten einer Chronik von St. Peter zuweisen. Ich halte die ganze Geschichte für eine Fabel späteren Ursprungs. 5) Was Wenck selbst bemerkte. 6) Aus dieser hat sie eben Cron. Thur. Isenac. ampl., daraus die Hist. Eccard., aus einer der beiden letzteren, die er beide benutzte, nahm sie Johann Rothe c. 541, S. 453 f.

Schon oben, S. 271, N. 1, suchte ich Wencks Vermuthung zu widerlegen, dass die beiden Stellen der Excerpte Schedels aus Cron. Reinh. über den falschen Friedrich zu 1285. 1286, die vollständiger auch in Konrads Cronographia stehen, aus einem grösseren Chron. Sampetr. stammten, muss aber nach neuer Erwägung die Sache noch einmal behandeln. Wir fanden oben, S. 464 f., dass die Stellen Konrads 1281—1287, welche mit der Cron. S. Petri übereinstimmen, aus Cron. Reinh. entlehnt sein müssen, da nun Schedel die beiden Stellen zu 1285. 1286 in Excerpten aus der Cron. Reinh. bringt, so ergiebt sich mit zwingender Nothwendigkeit, das sie eben in ihr standen[1]. Nun hat Rothe c. 554, S. 466 f., die beiden ganz verschiedenen Berichte, welche Cron. S. Petri zu 1286 und Konrad zu 1285. 1286 über den falschen Friedrich bringen, compiliert. Da sagte auch R. von Liliencron: 'Die dem Chronisten (Rothe) vorliegende Redaction des Berichtes war offenbar ausführlicher als der gedruckte Text des Sampetrinum'. Aber diese Behauptung war nur so lange möglich, als die Stellen Konrads und Schedels nicht bekannt und der Cron. Reinh. zugewiesen waren. Da wir aber wissen, dass Rothe diese Chronik sowohl wie die Chronik E, in welcher wörtlich dasselbe wie in der Cron. S. Petri über den falschen Friedrich steht, benutzt hat, so ist es selbstverständlich, dass er deren beide Berichte zusammengefügt hat. Die Berichte der Cron. S. Petri und Cron. Reinh. zeigen unter sich garkeine Verwandtschaft. Wenn nun die der Chronik E nächstverwandte Thüring. Fortsetzung dem Text der Cron. S. Petri folgt, dann aber einen Einsatz und am Schluss einen Zusatz macht, der sich stark dem Texte der Cron. Reinh. nähert[2], so kann das freilich nimmer so erklärt werden, dass in ihr ein grösseres Chron. Sampetr. benutzt

1) Dann kann ich aber auch nicht mehr die Ansicht festhalten, die ich oben S. 272 aussprach, dass Schedel die eine Stelle, an der er so merkwürdig mit Konrad übereinstimmt, aus dessen Werk entnommen habe. Es ist das eine verzweifelt schwierige Frage, über deren Lösung ich mich unsäglich abgemüht habe. Ich glaube das jetzt so erklären zu müssen, dass Konrad und Schedel eine Hs. der Cron. Reinh. ausschrieben, in der der Bericht der Cron. S. Petri zu 1281 mit dem Originalbericht der Cron. Reinh. nachträglich compiliert war. 2) Namentlich mit Rothe kommt sie in einigen Worten überein: Thür. Forts.: 'unde man en hene vůrte, da bekante her, daz er were ein armer man gewest und were gewest in keiser Frederiches hofe unde hiez Dieterich Holschůch'. Rothe: 'unde do man on zu dem tode furte, do bekante her, das her eyn armer man were unde hiesse Diterich Stal'. Konrad (Schedel): 'et cum ad mortem ducebatur, fatebatur se fuisse virum pauperem et nominatum Theodericum Calops et fuisse in curia Frederici imperatoris'.

wäre. Da E rein den Text der Cron. S. Petri giebt, nichts von den Zusätzen der Thür. Forts., so wäre das nur möglich, wenn in der Thür. Forts. an dieser einen Stelle neben der uns erhaltenen Cron. S. Petri jenes erdachte grössere Chron. benutzt wäre. Eine solche Vermuthung wird man aber ernstlich nicht in Erwägung ziehen wollen[1]. Man versuche auf Grund dieser Vermuthungen, dass von Rothe, Konrad-Schedel (= Cron. Reinh.), in der Thür. Forts. ein grösseres Chron. Sampetr. benutzt ist, einen Text des Berichtes über den falschen Friedrich zu construieren, wie ihn eine solche Chronik gehabt haben könnte. Als Ableitung desselben wird man doch auch den Bericht ansehen müssen, welcher in der Cron. S. Petri wirklich steht[2], diesen doch vor allen und in erster Linie: da wird man sehr bald erkennen, dass es unmöglich ist, die verschiedenen Berichte auf einen Text zurückzuführen, der dem des Rothe am nächsten stehen müsste, da dieser vereint bringt, was Cron. S. Petri und Konrad-Schedel für sich. Da muss man schliessen, dass an der Stelle der Thür. Forts. neben der Cron. S. Petri eine zweite Quelle, dass in Cron. Reinh. da garnicht Cron. S. Petri, sondern eine andere Quelle benutzt ist. Der Schluss wird auch dadurch nicht erschüttert, dass wir nicht anzugeben wissen, was das für eine Quelle gewesen sein kann[3].

Noch muss ich bemerken, dass ein ganz ähnlicher Bericht über den falschen Friedrich, wie er bei Konrad-Schedel steht, in der Magdeburger Schöppenchronik[4] zum J. 1286. 1287 sich findet. Da gehen vorher zwei Nachrichten zu 1285 und es folgen zwei zu 1287, welche die auffallendste Uebereinstimmung mit Cron. S. Petri 1283—1287 zeigen. Aber auch da liegt nicht Benutzung eines grösseren Chron.

---

1) Freilich haben Ilgen und Vogel S. 16. 21 im Ernste eine solche Vermuthung aufgestellt, nicht für die Thür. Forts., sondern für die Cron. Reinh. Man sieht, wohin die Fabel von dem grösseren Sampetr. führt.
2) Diesen hat nicht nur E wörtlich, sondern er steht auch, nur wenig gekürzt, in Excerpten aus der Cron. S. Petri einer Eislebener Hs., welche Wattenbach, N. A. VIII, 295, veröffentlicht hat. Auch da steht nichts von dem, was die Thür. Forts. zusetzt, was bei Konrad und Schedel steht. Da ist auch schon das unsinnige 'triumphator' der Göttinger Hs. und Ausgabe S. 119 in 'trufator' berichtigt, wie auch E, Thür. Forts. (tůscher) und Rothe haben.
3) Für die Thür. Forts. könnte da z. B. eine vereinzelte Nachricht über den falschen Friedrich vorliegen, welche in der Hs. der Sächs. Weltchronik stand, deren Copie die Hs. mit der Thür. Forts. war. Aber es giebt ja eine Unzahl von Möglichkeiten der Art.
4) Ed. Janicke S. 170. Ich führe einen Satz an, der dem S. 515, N. 2 aus den anderen Texten citierten entspricht: 'do bekand he, dat he wer ein arm man und heite Til Kolup und hedde gewesen in keiser Frederikes hove'.

Sampetr. vor, sondern die da vorkommenden Notizen der Cron. S. Petri stehen (aus Cron. Reinh. genommen) sämmtlich bei Konrad von Halberstadt, und es ist sicher, dass einfach dessen Cronographia in der Schöppenchronik benutzt ist, was ich nicht weiter verfolge, da es von meinem Wege zu weit abführt. Es wäre ja höchst auffallend, wenn nur diese mit Cron. Reinh., resp. Cron. S. Petri übereinstimmenden Nachrichten Konrads da vorkämen, aber ich glaube, man wird bei weiterer Untersuchung noch viele Stellen Konrads in der Schöppenchronik finden. Diese hat z. B. eine ganze Anzahl kurzer, von Janicke auf keine Quelle zurückgeführter Nachrichten, welche in letzter Linie auf Bernardus Guidonis zurückgehen [1], sie stammen alle aus Konrads Cronographia, ebenso wie die, welche Schum in der Ausgabe der Gesta archiep. Magdeburg. auf Bernard Guidonis zurückgeführt hat. Auch in den Gesta ist die Cronographia unzweifelhaft ausgeschrieben, wie Wenck richtig vermuthete [2].

Ernstere Erwägung erheischt nur noch die von L. Weiland aufgestellte Vermuthung, dass die Zusätze der Thür. Forts. aus der Cron. Minor nicht dieser direct, sondern einer grösseren Peterschronik entnommen seien [3]. In der Cron. S. Petri ist die Cron. Minor erst vom J. 1245 ab benutzt. Die Thür. Fortsetzung zeigt gleich bei ihrem ersten Jahrbericht 1227 Compilation dieser beiden Chroniken [4].

Cron. S. Petri.	Thür. Forts.	Cron. Minor.
in qua expedicione eciam Fridericus imperator transfretavit; sed lantgravius Ludewicus in eadem expedicione III. Id.	da quam ouch hin keiser Frederich, unde der lantgrefe Lodewig von Doringen zoich dahin, unde im wart ver-	langravius Thuringie Ludewicus . . . ibi aput Ortrant, ut fertur, veneno intoxicatus obiit feliciter et reductus se-

1) Z. B. zu 1304. 1305. 1307. 1308. 1310. 1312 (S. 182): 'In dem 1312. jare was grot stervent lude unde vehes to Tolosa in Hispanien' = Konrad: 'a. D. MCCCXII (so falsch Hann. Hs.; MCCCXI. Vatican. Hs.) fuit epidimia magna et tanta mortalitas hominum . . . in partibus Tholosanis, quod vix inveniebatur Tholose' u. s. w. 2) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 214, N. 5. Die Hannoversche Hs., welche die Gesta archiep. Magdeburg. und Konrads Cronographia enthält, war der in der Schöppenchronik benutzten Hs. des letzteren Werkes nahe verwandt, es finden sich öfter die gleichen Verderbnisse der Jahrzahlen in beiden. Das ist sehr natürlich, da die Hs. eben auch das Magdeburger Werk enthält. 3) Oben S. 480. 4) Weiland hat nicht bemerkt, dass da Cron. Minor die zweite Quelle ist, sonst hätte er vielleicht selbst seine Vermuthung nicht aufgestellt.

Septembris decessit in Apulia, in civitate Ortrant dicta.	geben, als man seit, unde starp in der stat zů Ornant unde wart brocht also tot zů Doringen unde wart begraben zů Reynhartzbo̊rn.	pultus est in Reinhersburnen.

In der Chronik E ist diese Nachricht genau wörtlich so wie in unserer Cron. S. Petri abgeschrieben[1], am Schluss heisst es aber 'in civitate dicta Orgrant honorifice sepultus est'. Die Chronik E weiss also nichts davon, dass der Landgraf vergiftet sein soll, dass er in Reinhardsbrunn begraben wurde, sondern sie sagt falsch, dass er in Otranto beerdigt wurde. In der da ausgeschriebenen Hs. der Cron. S. Petri kann also unmöglich etwas davon gestanden haben, was die Thür. Fortsetzung aus der Cron. Minor hat. Nun diese Hs. enthielt wie die in der Thür. Forts. ausgeschriebene die zweite originale Fortsetzung[2], muss also dieser auf das nächste verwandt gewesen sein. Ferner der Varil.[3], der eine der Göttinger nächstverwandte Hs. mit der dritten Fortsetzung ausschrieb, hat dieselbe Nachricht genau wie unsere Cron. S. Petri, nur mit einer leichten stilistischen Abänderung, kein Wort mehr als diese. Auch Nic. von Siegen S. 351 hat die Nachricht aus einer Hs. der Cron. S. Petri mit Cont. III. abgeschrieben, auch er hat nichts von dem Zusatz der Thür. Forts. Endlich besitzen wir eine ältere Ableitung derselben Annalen, aus welchen die Stelle der Cron. S. Petri entlehnt ist, das sind die Ann. Erphord.[4] Sie haben die Stelle wörtlich[5] wie die Cron. S. Petri, kein Wort mehr, also hat auch die ihnen und der Cron. S. Petri gemeinsame Quelle wörtlich gleich gelautet. Wenn also die Quelle und drei Ableitungen den Wortlaut unserer Hs. der Cron. S. Petri genau bestätigen, so ist es eine kritische Unmöglichkeit, dass die Worte der Thür. Forts., welche aus der Cron. Minor stammen, je in der Cron. S. Petri gestanden haben, und somit ist erwiesen, dass der Thür. Fortsetzer die Cron. Minor selbständig benutzt hat[6]. Und nichts ist, wie ich

---

1) Falsch zum J. 1226. 2) Oben S. 447 ff. 3) Mencke II, 483. 4) SS. XVI, 27. 5) Es fehlt nur 'in' am Anfang, 'dicta' am Ende, und das Datum ist in 'VI. Idus' verdorben. 6) Freilich Ilgen u. Vogel, Gesch. des Thür.-Hessischen Erbfolgekrieges S. 8 ff. hielten die jetzt als irrig erwiesene Vermuthung Weilands für gesichert und haben über das vorausgesetzte grössere Chron. Sampetr. fast schreckliches gefabelt, aber durchaus ohne jede Kenntnis der Ueberlieferung und der Sachlage, so dass

laut erklären muss, weniger unwahrscheinlich, als dass der Mann die so stark verbreitete und so viel benutzte Cron. Minor neben der Cron. S. Petri ausgeschrieben hat. Diesen mittelalterlichen Chronikenmachern liegt das Compilieren im Blut. Die Erfahrung lehrt, dass auch Leute, welche die dürftigsten Excerpte aus reichen Quellen machen, doch die Neigung zeigen, diese mit anderswo hergeholtem Material zu verbinden. Die Beispiele sind schon haufenweise auf dem von uns in diesen Untersuchungen durchmessenen Wege zu finden. E ist ein Excerpt aus der Cron S. Petri, dennoch ist es mit ganz dürftigen anderswoher genommenen Fetzen und Annalenflicken verbunden. Daraus wurde wieder ein ganz dürftiges Excerpt gemacht, dennoch wurde es wieder mit anderen annalistischen Stückchen compiliert. Der Varil. excerpierte wiederum die Cron. S. Petri, er verband damit dennoch Flicken des letzterwähnten Fabrikates und Anderes [1]. Der Erfurter Verfasser des Liber cron. machte ein dürftiges Excerpt aus der reichen Cron. Reinh., das ging nicht an, ohne Stücke aus anderen Quellen einzufügen und daran zu hängen. Wie die Erfahrung lehrt, ist nichts gewöhnlicher, als dass ein Chronist die Quelle mit deren Ableitung compiliert. Aber diese Erfahrung ist vielen der Quellenuntersucher unbekannt, sie halten das für unwahrscheinlich und erdichten daher die handgreiflichsten Unmöglichkeiten. Und was spielt nun die Cron. Minor für eine Rolle bei den Benutzern der Cron. S. Petri! Der Chronist von Reinhardsbrunn schrieb diese aus, er unterliess nicht, der Cron. Minor vieles zu entlehnen [2]. Der Eisenacher Compilator der Hist. Eccard. schrieb die Cron. Reinh., die Cron. S. Petri und die Chronik E aus,

---

jede Widerlegung überflüssig ist. Wenck, N. A. X, 123 ff. hat sich schon entschieden gegen die Constructionen derselben ausgesprochen. 1) Z. B. Dietrichs Vita Elisabeth I, 1, wie Wenck, Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 200, N. 6 bemerkt, eine Aufzeichnung des Erfurter Rathes, die alljährlich in Erfurt öffentlich verlesen wurde, und die er daher kennen musste, wie Schmidt ebenda II, 166 f. zeigte. Auch bringt er Notizen, welche er Urkunden des St. Petersklosters entnahm. Vgl. oben S. 491, unten S. 522. 2) Ilgen u. Vogel S. 16 f. zweifeln daran freilich in ihren hier schon wirklich recht naiven Auseinandersetzungen. (Es ist ihnen unbekannt geblieben, dass in der Cron. Reinh. lange vor Beginn der Cron. S. Petri die Cron. Minor, und zwar eine der Hs. B 6 nächst verwandte Hs. mit Fortsetzung bis 1298, ausgeschrieben ist.) Sie vermuthen lieber, dass in der Cron. Reinh. unsere Cron. S. Petri und das grössere Chron. Sampetr. — aber ein ganz grosses! — benutzt ist! Ich bemerke, dass ich die Tüchtigkeit ihrer Schrift über den thüringisch-hessischen Erbfolgekrieg voll anerkenne, aber die quellenkritischen Vorbemerkungen waren recht überflüssig, sie haben Niemand etwas genützt.

er liess es sich nicht nehmen, neben diesen auch die in jenen schon benutzte Cron. Minor noch selbständig auszuschreiben. Sifrid von Ballhausen verwerthete chronistisches Material, welches zum Theil in der Cron. S. Petri sich findet[1], aber er entlehnte daneben vieles aus der Cron. Minor. Und da sollte es unwahrscheinlich sein, dass noch ein anderer Erfurter Benutzer der Cron. S. Petri die Erfurter Cron. Minor ausgeschrieben hätte? Ich halte das, wie gesagt, für einen durchaus natürlichen Vorgang.

Der Chronist von St. Peter hatte von seinem Recht Gebrauch gemacht, einen originalen Bericht über die Schlacht von Wettin 1263 mit dem der Cron. Minor zu compilieren[2]. Der Reinhardsbrunner Chronist schrieb den ganzen Schlacht-Bericht, wie er in der Cron. S. Petri steht, mit dem aus der Cron. Minor entlehnten ab[3]. Dahinter erst fügte er sehr ungeschickt eine Erzählung über die Vorgänge vor der Schlacht an, in welcher der Schenk von Varila eine Hauptrolle spielt, und damit verband er ein paar Sätze aus der Cron. Minor[4], welche nicht in der Cron. S. Petri standen. Daran ist absolut nichts auffälliges, da der Mann eben stets verschiedene Quellen ausschrieb. Dass es einfach so war, zeigt schon eben die Ungeschick-

---

1) Wenn wir der Vermuthung von Ilgen und Vogel S. 10 f. trauen dürften — was wir aber doch lieber unterlassen wollen —, hätte Sifrid das ältere, grössere Chron. Sampetr. benutzt, welches auch der Chronist von Reinhardsbrunn neben unserer Cron. S. Petri ausgeschrieben hätte. Schade, dass sie nicht wenigstens versucht haben, der Vermuthung den Beweis hinzuzufügen. 2) Was von Stübel S. 91 nicht bemerkt, von Weiland D. Chr. II, 290 berichtigt wurde. 3) Wie Wenck, N. A. X, 126, N. 2 auseinandersetzte. In der Ausgabe Wegele's S. 234 ist noch ein Satz der Cron. S. Petri, welcher aus der Cron. Minor abgeschrieben war, ausgefallen. — Einen Theil des Jahresberichtes der Cron. S. Petri, in welchem im Allgemeinen über die Entwickelung der Dinge, welche zur Entscheidungsschlacht bei Wettin führten, berichtet war, hat der Reinhardsbrunner schon unter dem J. 1258 eingefügt (was Wegele S. 231 nicht bemerkt, Ilgen u. Vogel S. 10 f. und Wenck, N. A. X, 123, N. 2 berichtigt haben), weil er einer heimischen Quelle folgend dort schon über den Verlauf des Erbfolgekrieges sprach. Daran knüpfen Ilgen u. Vogel S. 12 f. allerhand Träumereien, und finden sehr bemerkenswerth die Art, wie die Cron. Thur. Isenac. (und natürlich danach deren Ableitung, die Hist. Eccard.) ihren Bericht zu 1263 beginnen. Zu bemerken ist da, dass der § der Cron. Thur. aus deren gewöhnlichen Quellen, und zwar zuerst dem Liber cron. (wo der aus Cron. S. Petri abgeschriebene Bericht der Cron. Reinh. benutzt ist), dann der Cron. S. Petri compiliert und, wie gewöhnlich, mit einigen Zusätzen und Aufschneidereien des Autors verbrämt ist. Dieser Mann hat sich ja auch die angebliche Unwahrscheinlichkeit gestattet, neben der Quelle die Ableitung der Ableitung zu benutzen. 4) Was wieder von Wegele S. 234 f. nicht bemerkt, von Ilgen u. Vogel S. 15 f. und Wenck, N. A. X, 123, N. 2 berichtigt ist.

lichkeit seines durch die Compilation verwirrten Berichtes. Da steht zuerst die Vorgeschichte der Schlacht, dann folgt die Schlacht mit Bericht über die Gefangenen und die Beute nach Cron. S. Petri, dann Vorgänge vor der Schlacht nach Cron. Minor und unbekannter Quelle, dann noch einmal Bericht über die in der Schlacht Gefangenen nach Cron. Minor. Erzählungen von so volksthümlich poetischer Färbung, wie die der Cron. Reinh., in welcher Rudolf von Varila so stark hervortritt[1], finden wir manche in diesem Theil der Cron. Reinh., keine in der Cron. S. Petri. Aber ein so einfacher Vorgang wie die Compilation an dieser Stelle der Chronik war den Herren Ilgen und Vogel zu unwahrscheinlich. Sie greifen da lieber zu den haarsträubendsten Combinationen.

Der Thüringische Fortsetzer hat es für gut gefunden, den ganzen Bericht über die Schlacht von Wettin der Cron. Minor allein zu entlehnen. Da Weiland an die directe Benutzung der letzteren bei Jenem nicht recht glauben wollte[2], musste er freilich wohl oder übel vermuthen, dass der Bericht der Cron. Minor ehedem intact neben dem der Cron. S. Petri in dieser gestanden hat[3]. Aber an sich ist ja die Annahme so unwahrscheinlich wie möglich, dass der ursprüngliche Verfasser die zwei Berichte neben einander gestellt, erst ein späterer sie ganz geschickt in einander gefügt hätte, wiewohl doch der Reinhardsbrunner den schon in einander gefügten Bericht abschrieb[4], obwohl doch auch an anderen Stellen der Cron. S. Petri Sätze der Cron. Minor mit denen anderer Quellen in ähnlicher Weise zusammengefügt sind[5]. Da aber oben nachgewiesen ist, dass der Thür. Fortsetzer nothwendig beide Erfurter Chroniken neben einander benutzt haben **muss**, ist natürlich die ganz unwahrscheinliche Vermuthung aufzugeben, und Niemand würde das jetzt williger thun, des bin ich gewiss, als Weiland selbst, der uns leider entrissen ist. Noch bemerke ich, dass der Thür. Fortsetzer eine Hs. der Cron. Minor hatte, welche nur bis zum J. 1265[6], ohne Fortsetzung,

1) Was auch Cron. Reinh. S. 214 der Fall ist. 2) Als er das schrieb, war noch unbekannt, dass die Cron. Minor in Erfurt geschrieben ist. 3) Ebenso Ilgen u. Vogel S. 9 f., nur mit träumerischen Variationen dazu. 4) Auch in Schedels Excerpten beider Hss. ist der so compilierte Bericht mit einigen Kürzungen wörtlich, stark gekürzt von Nic. v. Siegen S. 364 f. ausgeschrieben. In E (und daher in Eng. I. und Cron. Erford. civ.) und Varil. ist leider der ganze Jahrbericht 1263 übergangen, sonst hätten wir hier kürzeren Process machen können. 5) Z. B. 1245. 1247. 1265. 1266, und da zeigt auch die Thür. Forts. genau dieselbe Compilation. 6) Während in Cron. S. Petri eine der Hs. B 2 ganz nahe verwandte Hs. mit der Cont. I. bis 1272 ausgeschrieben ist.

reichte, da er nach dem J. 1263 keine Einschaltungen mehr aus ihr oder den Fortsetzungen machte, dass die anderen kleinen Zusätze, welche er aus ihr bis 1263 hat, in keiner anderen Ableitung der Cron. S. Petri erscheinen.

Dass Wegele, Grünhagen, Posse [1], Ilgen und Vogel noch sonst allerlei aus anderen Quellen in ihr grosses Chron. Sampetr. einstopfen wollten, beruhte nicht auf irgend welchen für die Kritik entscheidenden Beweismomenten, sondern auf allgemeinen Erwägungen, mit denen ich mich nicht weiter abgebe. Ihr Werth erhellt daraus, dass Grünhagen [2] dem grösseren Chron. Sampetrinum eine Stelle des Varil. zu 1316 zuschreiben wollte, welche aus Heinrichs von Herford Liber memorabilium entlehnt ist [3], daraus, dass er und Posse [4] jenem construierten Werk auch ein Stück zuweisen wollten, welches Wegele irrthümlich in die Cron. Reinh. aufgenommen hat, das aus den Gesta archiep. Magdeburg. da hineingerathen, in diesen zum Theil aus Bernard Guidonis abgeschrieben ist, wie Wenck bemerkte [5]. Freilich hat Posse auch mit vollem Recht zwei Stellen der Cron. S. Petri zugewiesen, welche er in deren Ableitungen, aber nicht in Stübels Ausgabe fand, aber diese stehen in der Göttinger Hs. und sind nur von Stübel weggelassen [6]. Eine andere oder grössere Chronik des Erfurter St. Petersklosters bis 1335 als die uns in der Göttinger Hs. erhaltene, ist nicht nachweisbar, keine Spur lässt sich finden, die darauf deutete, dass eine solche je existiert hat. Wohl leisten Cron. Reinh. und E uns öfter den Dienst, wie einmal Varil. [7], einige Lücken der Hs., die durch Schreiberversehen entstanden waren, auszufüllen, aber keine einzige Nachricht, die wir in Werken finden, in denen die Cron. S. Petri ausgeschrieben ist, die aber in der Göttinger Hs. nicht steht, dürfen wir ihr zuschreiben. Das von Wegele zuerst eingepflanzte Blümlein von Vermuthung hat sich als eine gefährliche Wucherpflanze erwiesen, die sich riesig ausgebreitet hat. Dächte man sich das Phantasiegebilde, welches

1) Dieser wollte gar Forschungen XIII, 337 kurzer Hand den Inhalt der Ann. S. Petri Erph. antiqui, breves und maiores seinem grösseren Chron. Sampetrinum zuweisen. Ueber deren Verhältnis zu einander siehe unten. 2) A. a. O. S. 97. 93. 3) Ed. Potthast S. 225, a. 1308. Daraus S. 230, a. 1315 auch der Schluss der Stelle über den Tod Heinrichs VII. Es sind dies die einzigen Stellen, welche Varil. aus dieser Quelle hat, aber es kann nicht zweifelhaft sein, dass sie daher stammen, doch sind sie vielleicht durch irgend welche Vermittelung zu Varil. gelangt. 4) Forschungen XIII, 350. 5) Forschungen XX, 292; Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. II, 226; N. A. X, 121, N. 3. 6) Vgl. Schmidt a. a. O. S. 111. 163; Wenck in Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 200, N. 6. 7) Oben S. 499.

da allmählich entstanden ist, als in der Wirklichkeit existierend, es würde nicht viel mehr als den Namen mit der vorhandenen werthvollen St. Peters-Chronik gemein haben. Den Irrthum, welcher dieses Wahngebilde erschuf, erkannt, wenn auch nicht erwiesen zu haben, ist ein Verdienst von E. Schmidt. Jene Herren würden in ihren Vermuthungen auch wohl vorsichtiger gewesen sein, wenn sie das ganze kritische Material übersehen, namentlich die wichtige Hs. E gekannt hätten. Auch diese hat Zusätze zur Chronik von St. Peter, aber sie bestätigt keineswegs jene Vermuthungen. Wir müssen uns mit ihr noch etwas beschäftigen.

Unzweifelhaft bietet E nur einen Auszug aus der Cron. S. Petri. Abgesehen von anderen Gründen, die dasselbe ergeben, wird das hinreichend bewiesen durch Vergleichung des Quellenmaterials, welches in dieser verwendet ist, nämlich der Ableitung der Würzburger Chronik (Ann. S. Albani), der Ann. S. Petri Erph. antiqui, der auch in den Ann. Pegav. benutzten Annalen = Ann. Erphesfurt., der mit den Ann. S. Petri Erph. mai. verwandten Annalen, der Hist. Reinhardsbr., der in den Ann. Erphord. ausgeschriebenen Annalen und der Cron. Minor. Von allen finden sich Rudera, aber zum Theil nur sehr geringe Reste, in E, dennoch aber sind diese zuweilen durch kleine Zusätze vermehrt. Dass es eben Zusätze des Excerptors sind, erkennt man daraus, dass sie sich in den in der Cron. S. Petri ausgeschriebenen oder ihr parallelen Quellen nicht finden. Dass die Zusätze niemals in der Cron. S. Petri gestanden haben können, lehrt zur Genüge gleich einer der ersten. Da steht zwischen 1095 [1] und 1096: 'Anno M⁰C⁰VX⁰ [2] Henricus rex pungnavit in Welffisholz', und es folgen vier Denkverse über die Schlacht [3]. Unten aber folgt an der richtigen Stelle und zum richtigen J. 1115 wörtlich die Notiz der Cron. S. Petri über die Schlacht am Welfesholz. Also muss jene erste aus anderer Quelle interpoliert sein. Da ist es vielleicht nicht zufällig, dass wir eine im Wortlaut ganz ähnliche in den Ann. Thuring. breves [4] finden, nämlich: 'A. D. 1115. Henricus imperator pugnavit in Welfholz [5]'. Denn wir finden noch eine Notiz von E in

---

1) Aber da schon falsch M⁰XCVI⁰. 2) Mit so corrumpierter Jahrzahl. 3) Welche auch Theod. Engelhus ed. Mader p. 217, wahrscheinlich aus dieser Quelle (oben S. 456) hat. 4) SS. XXIV, 40. 5) Waitz führt sie da auf die Ann. S. Petri Erphord. zurück. Aber ihr Wortlaut stimmt mit diesen nicht überein.

denselben kleinen Annalen wieder. Dann aber zeigen diese bemerkenswerthe Uebereinstimmung mit anderen Quellen, welche ihrerseits wieder Verwandtschaft mit den Zusätzen von E zeigen. Statt der ausführlicheren Nachrichten über den Kreuzzug Friedrichs I. und seinen Tod[1] hat E nur die kurze Notiz: 'Anno MCXC. Imperator Fredericus submersus est'. Natürlich könnte das ein kurzes Extract aus der Cron. S. Petri sein. Aber wir lesen in

Ann. Thur. br.	Ann. Wormat. br.[2]
1191. Fridricus imperator submersus est trans mare, pater Philippi et Henrici.	1192. Fredericus huius nominis primus imperator submersus est; cui Henricus filius eius per electionem principum in imperatorem substituitur[3].

In E lesen wir zu 1207: 'Anno eodem Phillippus rex occiditur in Babinberg, et Otto ab omnibus principibus confirmatur'. Auch das könnte wieder ein kurzer Auszug aus der langen Erzählung zu 1208 in der Cron. S. Petri sein. Aber in jenen beiden Annalen heisst es:

Ann. Wormat. br.	Ann. Thur. br.
1208. Philippus apud Babenberg occiditur. Eodem anno Otto de Brunswyck ab omnibus principibus in regnum extollitur. Eodem anno incepit ordo fratrum Minorum et Predicatorum.	1209. Philippus rex occiditur, et Otto de Brunswik eligitur[4]. Eodem anno ordo fratrum Minorum surrexit.

Damit hier nicht etwa doch an Zufall der Uebereinstimmung gedacht werde, muss ich zeigen, dass diese beiden Annalen auch noch an anderen Stellen übereinstimmen, welche nicht in E vorkommen, vorher aber bemerken, dass in den Ann. Wormat. br. wohl auch schon einige Notizen aus der Cron. Minor aufgenommen sind[5]. Was aus ihr entnommen scheint, setze ich im Folgenden in Klammer.

---

1) Stübel S. 43. 2) SS. XVII, 75. 3) Dass das letztere nicht so richtig ist, weiss Jedermann. Wir dürfen den Satz von 'cui' an als Zusatz zu älterer Quelle betrachten. 4) Falsch verkürzt. 5) Ganz sicher die Notiz zu 1212 über die Ermordung der Königin von Ungarn und den Kinderkreuzzug. Sonst müsste man annehmen, dass Annalen, welche in den Ann. Wormat. ausgeschrieben wurden, auch von dem Verf. der Cron. Minor benutzt wurden.

Ann. Wormat. br.	Ann. Thur. br.
1236. [S. Elizabeth de Marburg] canonizata est et [translata][1]. Eodem anno Fredericus imperator aput Moguntiam curiam celebrat generalem. Eodem anno Henricum regem, filium suum, rebellare sibi conantem in exilium mittit, qui quinto exilii sui anno moritur.	1236. S. Elyzabeth canonizata est. Eodem anno Fridericus imperator tenuit curiam suam Moguncie et Heinricum filium suum captivatum misit in exilium, in quo obiit.
1237. Fredericus imperator a papa Gregorio nono excommunicatur imperii sui anno XXX	A. 1237. Fridericus imperator a Gregorio nono excommunicatur[2].

Nun ist zu bemerken, dass Sifrid von Ballhausen, der zu 1236 die Translation der h. Elisabeth nach Cron. Minor, vermehrt durch einen Zusatz, welcher an die Cron. S. Petri erinnert, meldete, vorher hat[3]: 'A. D. 1235. canonizata est b. Elysabet landgravia Thuringorum a papa Gregorio IX.' Dieser hat nichts von dem, was die beiden Annalen sonst zu 1236. 1237 melden, eine Notiz über den Tartareneinfall der Cron. Minor zu 1241 setzt er aber auffallender Weise zu 1238. Vielleicht wurde er dazu veranlasst dadurch, dass er neben der Cron. Minor eine Quelle ausschrieb, welche wie die Ann. Wormat. breves eben zu 1238 eine Notiz über die Tartaren brachte[4]. Auch andere Notizen, die sich zugleich auch in der Cron. S. Petri finden, hat Sifrid mit jenen beiden Annalen gemein.

Sifrid.	Ann. Wormat. br.	Ann. Thur. br.
A. D. 1191. eclypsis solis facta est in vigilia Iohannis baptiste.	1191. in vigilia s. Iohannis baptiste generalis eclipsis solis facta est[5].	1190. eclypsis solis fuit in vigilia Iohannis baptiste.

1) Cron. Minor p. 198: 'A. D. 1236. s. Elizabeth in Marcburg translata est [Kal. Maii]'. 2) Es lassen sich noch mehrere Notizen dieser ganz kurzen Annalen mit denen der Ann. Wormat. br. zusammenstellen. Zuweilen stehen ähnliche Nachrichten in beiden zu verschiedenen Jahren. 3) SS. XXV, 703, c. 199. 4) Welche übrigens mit der der Cron. Minor entnommenen bei Sifrid keine nähere Uebereinstimmung zeigt. 5) Cron. S. Petri S. 43: 1191 . . . . 'Eclipsis solis facta est in vigilia s. Iohannis baptiste hora sexta'. Nicht in E.

A. D. 1201. s. Kunegundis imperatrix et virgo canonizata est [ab isto papa Innocentio III.[2]].	1201. translata est s. Kunigundis imperatrix et virgo apud Babenberg[1].	1201. s. Chunegundis canonizata est.
A. D. 1241. . . . Hoc anno fuit generalis eclypsis solis in octava s. Mychaelis[3].	1241. eclipsis solis facta est generalis.	1241. eclypsis solis fuit octavo die Mychahelis.

Nur die erste dieser Notizen zeigt also im Wortlaut wirkliche Uebereinstimmung mit Cron. S. Petri. Da sich aber sonst kein Zusammenhang zwischen dieser und den beiden Annalen zeigt, so wird Niemand glauben, dass diese oder deren Quelle irgend etwas aus der Cron. S. Petri oder diese aus jener entlehnt haben. Denn selbstverständlich konnte eine Notiz über eine Sonnenfinsternis wie jene zu 1191 an den verschiedensten Orten und in den verschiedensten Annalen mit denselben Worten aufgezeichnet werden. Sonst müsste man z. B. auch Quellenzusammenhang zwischen dieser Thüringischen Gruppe und den Ann. Marbac.[4] annehmen, da diese zu 1191 haben[5]: 'Ipso anno facta est eclypsis solis in vigilia Iohannis baptiste'.

Wir stellen also fest die Benutzung von kurzen Annalen, die von Cron. S. Petri unabhängig sind, für Ann. Wormat. br., Ann. Thur. br. und Sifrid. Wir werden die Benutzung derselben nothwendig auch für E annehmen müssen, wenn wir finden, dass E in seinen Zusätzen zur

---

1) Cron. S. Petri S. 47 und E ausführlicher, mit ganz abweichendem Wortlaut. Kunigunde heisst da 'regina', nicht 'imperatrix et virgo'. 2) Die Worte 'ab — III' können aus Cron. Minor p. 196 genommen sein. 3) Cron. S. Petri S. 77: 1241. 'pridie Nonas Octobris facta est eclipsis solis generalis hora undecima'. Nicht in E. Die Daten der Quellen sind identisch = Oct. 6. 4) Oder mit Ann. S. Trudperti, SS. XVII, 292. 294: 1191. . . . 'Hoc anno in vigilia s. Iohannis baptiste dominica die sol sexta diei hora . . . quasi imminutus visus est'. 1242. '2. Non. Octobris facta est eclipsis solis', oder auch meinetwegen mit Ann. S. Albini Andegav., Marchegay et Mabille, Chroniques des églises d'Anjou p. 48: 1191. 'Vigilia s. Iohannis baptistae facta est eclipsis solis'. Oder mit Ann. S. Rudberti Salisb. a. 1191. 1201. 1241, SS. IX, 778 f. 787, um schnell mit einigen Annalen aus recht verschiedenen Gegenden aufzuwarten. 5) SS. XVII, 165. Wenn nun Posse, Die Reinh. Gesch. S. 41—43 auf solche und ähnliche Uebereinstimmung hin in der That Quellenzusammenhang zwischen Ann. Marbac. (er nennt sie Argentin.) und Cron. S. Petri constatiert, so mag ihm das der Himmel in Gnaden vergeben, auf Erden ist das unverzeihlich. Vgl. Wenck, Entst. S. 42.

Cron. S. Petri auch mit Sifrid wie mit den beiden Annalen übereinkommt, wie an den folgenden Stellen:

E	Sifrid.	
Anno MCCIII. Bohemorum rex Thuringiam vastavit [1].	A. D. 1203. dux Bohemie Thuringiam vastavit, et iterum veniens in Thuringiam voluit cum rege Philippo confligere, sed territus revertitur.	
		Ann. Wormat. br.
Anno MCCIIII. Philippus rex [castrum Wissense 6 ebdomadas obsedit nec non cepit [2]] et regem Bohemie coronavit.	A. D. 1204. rex Philippus Wizinse obsedit et ducem Bohemie in regem primum [3] coronavit.	1204. Philippus imperator Wizenze obsedit et Odoacrum ducem Bohemorum in regem coronavit. . . . .

Wenck, dessen Aufmerksamkeit die Uebereinstimmung dieser Quellen, soweit sie bekannt waren, nicht entging [4], verwies auf die Verwandtschaft der Stelle Sifrids zu 1203 mit den schon oben, S. 506, angeführten Zusätzen der Wiesbadener Hs. zum Liber cron. zu 1203. 1204. Sehr mit Recht. Unzweifelhaft hat hier Sifrid dieselbe annalistische Quelle ausgeschrieben, welcher dort (und verändert bei Eng. II.) richtig zu 1204 (!) entlehnt ist: 'iterum Bohemi venerunt Thuringiam et cum rege Philippo volentes confligere territi revertuntur'. Aber ebenso unzweifelhaft ist, dass bei Sifrid diese (auch in der Cron. Erford. civ. benutzte) annalistische Quelle schon compiliert ist mit den in E ausgeschriebenen kurzen Annalen. Sifrid meldet den zweiten Böhmeneinfall in Thüringen, welcher im J. 1204 stattfand, gleich im Anschluss an den ersten zu 1203, wie das auch in der Cron. Erford. civ. unter dem J. 1203 steht, offenbar weil diese Notiz in den ursprünglichen Annalen mit 'Sequenti

1) An sich könnte das ja, wenn es auch von vorn herein schon nicht sehr wahrscheinlich ist, wieder kurzes Extract aus Cron. S. Petri 1203, S. 47 sein, aber Sifrid lehrt, dass es das nicht ist. 2) Das eingeklammerte ist sicher (mit einem Fehler) aus Cron. S. Petri excerpiert: 'Castrum Wizense VI septimanis obsedit, nec tamen cepit'. Auch weiter ist in E zu diesem Jahr die Cron. S. Petri abgeschrieben ('Hiis diebus rex Bohemie — — iuramento quam obsedibus'). Die Notiz über die Krönung des Böhmenherzogs ist an falscher Stelle eingeschoben, weil sie in der zweiten annalistischen Quelle des Autors im Anschluss an die Belagerung von Weissensee berichtet war, wie man sieht. 3) 'primum' ist falscher Zusatz Sifrids. 4) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 202. 228.

anno' wie in Eng. II.[1] an die zu 1203 angeknüpft war, welche Worte von Sifrid oder schon in seiner Quelle weggelassen sind. Solche Annalen, welche die kurze Notiz über den Thüringischen Krieg zu 1204 hatten, deren Wortlaut durch E, Sifrid, Ann. Wormat. br. vollkommen gesichert ist, konnten aber unmöglich die Notiz über denselben Krieg enthalten, wie sie in Liber cron. add. und Eng. II. erscheint. Ferner der Wortlaut der kurzen Annalen zu 1203, welche bei E und Sifrid benutzt sind, steht durch deren Uebereinstimmung vollkommen fest: 'Bohemorum dux Thuringiam vastavit.' Dagegen zeigt die Uebereinstimmung von Liber cron. add. und Eng. II., dass deren annalistische Quelle zu 1203 hatte: 'Bohemi venerunt (intraverunt) Thuringiam cum magno exercitu et totam terram devastaverunt usque in Salvelt', wie auch 1204 'iterum Bohemi venerunt'. Indem nun Sifrid (oder schon dessen Quelle) diese letztere Notiz an die der Quelle von E zu 1203 anschloss, wo 'dux' stand, änderte er natürlich die Plurale seiner Quelle in Singulare. Dieses Ergebnis, die Compilation zweier kurzer Annalen bei Sifrid, ist unanfechtbar, obwohl nun an anderer Stelle wieder Ann. Wormat. br. und Libri cron. add. unter einander näher als mit ihm übereinstimmen.

Ann. Wormat. br.	L. cron. add.	Sifrid.
1212. Otto rex Salzaha expugnat et Wizenze obsidione cingit.	A. D. 1212. Otto rex Romanorum Salza opidum cum castro expugnavit et civitatem Wisense obsedit per sex septimanas.	A. D. 1212. . . . Eodem anno Otto imperator Wizinse obsedit.

Wiederum sieht man, dass unmöglich jeder der drei Autoren seine kurze Notiz aus der reichen Erzählung der Cron. S. Petri, S. 54 f., excerpiert haben kann[2], obgleich, wie Wenck bemerkte, 'per sex septimanas' an die oben, S. 527, angeführte Stelle der Cron. S. Petri erinnert, nach der Weissensee im Jahre 1204 'VI septimanis' belagert wurde. Nun ist zu bemerken, dass die Belagerung von Weissensee in der That auch 1212 sehr wohl annähernd 6 Wochen gedauert haben kann. Sie begann zwischen 17. und 21. Juli und wurde nach der Mitte, vielleicht erst kurz vor Ende August aufgehoben.

1) Und daraus im Varil. 2) In E steht nichts davon.

Und ich begreife nicht, wie jene Notiz der Cron. S. Petri hätte hierher gerathen können, da wir oben, S. 505 f., fanden[1], dass die Zusätze der Wiesbadener Hs. zum Liber cron. unbekannten kurzen Annalen entstammten, nicht der Cron. S. Petri. Gewiss ist nicht leicht zu erklären, wie es nun kommt, dass Ann. Wormat. br. hier mit Liber cron. add. stimmen[2]. Aber die Restchen verschiedener kurzer Thüringischer Annalen, die uns hier und da in späteren Werken entgegentreten, sind viel zu dürftig, um überall bestimmen zu können, wie die originalen Aufzeichnungen aussahen, wie sie unter sich wieder verbunden, verändert, wieder noch mit andern Notizen vereinigt zu den verschiedenen Benutzern gelangten. Es muss genügen, festgestellt zu haben, dass eine Vereinigung verschiedener unbekannter Aufzeichnungen von mehreren Benutzern vollzogen oder von ihnen schon vorgefunden wurde. Die sogenannten Ann. Wormat. br.[3] stehen in einer Kopenhagener Papier-Hs. aus dem Ende des 15. Jhs., die Ann. Thuringici br. in einer Hs. von S. Dorotheen in Wien, an Zeit und Ort weit abstehend von den ursprünglichen Aufzeichnungen. Da lässt sich mit unserem dürftigen Material nicht ermessen, durch welche Mittelglieder hindurch sie ihre Notizen Thüringischer Annalen erhalten haben[4].

Für einen Moment kehre ich noch zu den Zusätzen von E zurück. Ein ganz entstellter darunter 'Anno MCCXI. Fredericus Thuringie lantgravius in regem Romanorum eligitur' scheint seine Erklärung auch durch die Ann. Wormat. br. zu erhalten: '1210 . . . Fredericus . . .[5] admodum puer ab Hermanno lantgravio Thuringie ad regnum instituitur et tandem contra Ottonem eligi procuratur'. Schon eine oben, S. 503, angeführte Notiz liess schliessen, dass die in E benutzten Annalen in Erfurt geschrieben waren. Es wird bestätigt, wenn wir in E zum

---

1) Vgl. auch N. A. XX, 404 ff. 2) Und noch weniger leicht zu erklären, warum diese Annalen auch einmal mit dem Haupttext des Liber cron. übereinstimmen (S. 512 f.). 3) Ich bemerke, dass die Thüringischen Nachrichten in ihnen nur bis zum J. 1246 reichen, aber schon zu 1170. 1172 sich fremdartiges darin findet, von 1248 ändert sich der Charakter dieser Annalen völlig. 4) Noch bemerke ich, dass Wencks Vermuthung, die kurzen Erfurter (St. Marien) Annalen, von denen wir Restchen in verschiedenen Quellen fanden, seien in den Thüringischen Landgrafengeschichten benutzt, so wenig für die Hist. Eccard. wie für die Cron. Thur. Isenac. (vgl. N. A. XX, 404) zutrifft. Was in jenen darauf deuten könnte, erklärt sich durch Benutzung des Liber cron. und der Chronik E, vgl. oben S. 259. 5) Ich lasse fort, was Zusatz des Compilators zu seiner annalistischen Quelle sein muss.

J. 1186 und 1286 eine gleichlautende Notiz finden, welche sicher nur zu einem der beiden Jahre gehören kann: 'valva S. Iohannis interior edificata est'. Dasselbe bezeugt eine andere Notiz, welche ich noch eingehender bespreche. E hat: 'Anno MCLIII. [XII. Kalen. Maii] corruit ecclesia[1] ex vetustate et [inventus est s. Adelarius, et VII. Kalen. Aug. inventus est s. Eobanus in monasterio S. Marie virginis Erffordie]'. Die eingeklammerten Worte sind aus der Cron. S. Petri, wo sie zu 1154 stehen[2], genommen. In der annalistischen Appendix zum Liber cron.[3] lesen wir: 'A. D. MCLIIII. (!) Corpora ss. episcoporum Adelarii et Eobani in Erfordia sepulta in monasterio b. Marie virginis inventa sunt et cum magna gloria translata; et non longe post nova ecclesia cum turribus munitissimis, ut iam cernitur, fabricata est'[4] etc. Bemerkenswerth ist daran, dass der Schlusssatz doch das 'Corruit ecclesia' von E zu 1153 vorauszusetzen scheint, was aber im Liber cron. nicht steht[5]. Die Erfinder des grösseren Chron. Sampetr. haben glücklicherweise diese Notizen noch nicht gekannt, sie würden sonst nicht gesäumt haben, sie für ihr Phantasiewerk in Anspruch zu nehmen. Da indessen von den fünfzehn Notizen der Appendix zum Liber cron. 1066—1310 nur noch 2 sich in ähnlichem Wortlaut in der Cron. S. Petri finden[6], so wäre es denn doch vermessen, zu behaupten, dass die übrigen 12 Nachrichten doch aus der Cron.

1) Nämlich 'S. Marie', wie aus dem folgenden zu ergänzen ist. Aus dieser Notiz hat Eng. I. gemacht: '1153. Ecclesia beate virginis corruit vetustate, et inventum est corpus s. Adelarii XII. Kal. Maii. Et VII. Kal. Aug. inventum est corpus s. Eobani'. (Aus dieser Notiz erhellt, dass nur in unserer Hs. von E das erste Datum an die falsche Stelle gerückt ist.) Daraus wieder in Cron. Erford. civ. gekürzt: 'A. D. 1153. Corruit ecclesia b. virginis, et inventa sunt corpora b. Adelarii et Teobani'. 2) S. 30: 'Eodem anno XII. Kal. Maii inventus est s. Ad. et VII. Kal. Aug. s. Eob. in m. s. M. v. Erf.' Varil. folgt zum J. 1154 dieser Stelle, hat aber eigene Zusätze gemacht. 3) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 249. 4) Es ist leicht zu sehen, dass die nähere Uebereinstimmung dieser Worte mit den in N. 1 angeführten der Cron. Erford. civ. auf Zufall beruhen muss. 5) Dagegen hat Nic. v. Siegen S. 335: 'A. D. 1154. s. Adelarius episcopus primus Erfurdensis 12. Kal. Maii inventus fuit Erfordie, cum iam idem monasterium collapsum instauraretur. . . . Eodem anno, videlicet 1154, b. Eobanus . . . episcopus Traiectensis 7. Kal. Augusti . . . inventus fuit, quia eadem ecclesia pre vetustate corruerat, et iam canonici ecclesie b. Marie virginis ac populus Erfurdensis reedificare ceperunt'. Man sieht, dass hier Nic. wie vielfach die Cron. S. Petri (und zwar mit der dritten Fortsetzung bis 1355) benutzt hat, aber ausserdem, wie wir oben S. 496 f. sahen, eine Ableitung von E. Der Schlusssatz ist von ihm, wie ich glaube, hinzugesetzt. 6) Vgl. oben S. 507, N. 3.

S. Petri stammten, dass der Autor sich mit Vorliebe solche Stellen ausgesucht hätte, die in unserer Ueberlieferung verloren wären, in weiser Vorsorge, sie uns doch ja für ein zu restaurierendes grösseres Chron. Sampetr. zu erhalten. Die Nachricht zu 1154 der annalistischen Appendix muss, wie andere darin, den Annalen von St. Marien entstammen, und damit wahrscheinlich auch jene zu 1153 in E. Aber sie ist auch die einzige Notiz in E, die wir noch für jene Annalen in Anspruch nehmen könnten [1]. Sicher muss das in E benutzte Annalen-Exemplar ganz anders ausgesehen haben, als die Appendix des Liber cron. Wie ich schon sagte, wir können nicht ermessen, welche Combinationen und Permutationen jene mindestens zwiefachen kurzen Erfurter Annalen durchgemacht haben, ehe sie in diese späten Chroniken gelangten. E berichtet ferner über einige thüringische Klosterstiftungen: 1132 Schulpforta gegründet und 1268 die Kirche dort geweiht [2], 1141 Georgenthal gegründet [3], 1218 Kloster Frankenhausen gegründet [4], zu 1286 ist zweimal berichtet über die Gründung des Nonnenklosters zu Stadtilm (Ylmene) durch Günther von Schwarzburg [5]. Da alle vier Klöster der Cisterzienser und Cisterziensernonnen sind, sollte man für diese Angaben in letzter Linie eine cisterziensische Quelle, vielleicht ein Exemplar der zahlreichen Annalen über die Cisterzienserklöster-Stiftungen, vermuthen. Es ist wenig glaublich, dass sie auf ein Quellenverwandtschafts-Verhältnis deuten zu den Werken, welche, wie ich in den Noten angab, ähnliche Notizen, aber stets zu verschiedenen Jahren haben.

Dass all das Mehr, welches E gegenüber der Cron. S. Petri hat, eben Zusatz der excerpierten Chronik ist, wird nun wiederum dadurch erwiesen, dass die anderen

---

1) Ueber eine Notiz zu 1308 in E s. oben S. 503. 2) Diese Notizen finden sich in der ganzen hier behandelten Quellengruppe nicht wieder. Aus E ist jedoch die Notiz über die Gründung 1132 in die Cron. Thur. Isenac. ampl. und daraus in die Hist. Eccard. c. 374 übergegangen. 3) Dieses zu 1142 in Cron. Minor p. 192, zu 1147 im Liber cron. p. 248 (daraus in Cron. Thur. Isenac. c. 13 = Pist. c. 18, daraus wieder in Hist. Eccard. c. 377, aber zu 1142, was vielleicht durch die da auch benutzte Cron. Minor veranlasst wurde). 4) In anderer Form berichtet Cron. Reinh. p. 136 diese Klostergründung zu 1215 (daraus im Liber cron. zu 1214, Gq. der Prov. Sachsen I, 217). In noch stärker abweichender Form berichten das die Zusätze zum Liber cron. zu 1216, ed. Wenck S. 229. 5) Daraus in Hist. Eccard. c. 445 zum J. 1286, daher hat das Johann Rothe c. 555, S. 467 und von diesem erst Nic. von Siegen S. 365 zu 1287. Auch die Gründung von Schulpforta berichtet dieser S. 315 erst nach Rothe S. 284, c. 365.

Ableitungen der Cron. S. Petri[1], namentlich auch die, welche sehr viele und umfangreiche Stücke derselben enthalten, die Cron. Reinh. und die der Chronik E besonders nahestehende Thür. Fortsetzung keinen dieser Zusätze haben[2]. Die Zusätze verrathen sich sehr oft auch durch die Ungeschicklichkeit, mit welcher sie in den Text der Cron. S. Petri eingefügt sind. Man vergleiche:

Cron. S. Petri 1248	E 1248
discordia, que facta est inter comites Thuringie et pincernam dictum de Varila Rudolfum, qui multas villas depopulans igne consumpsit; per quod factum comites ad resistendum provocavit. Veniens autem pincerna cum suis occurrit illis et cum eis pugnam commisit. Pincerna igitur prosperis successibus de preteritis factis exhilaratus, comites inimicos suos non solum devicit. . .	Discordia facta est inter comites Thuringie et Rudolfum pincernam de Varila, qui multas villas comitum *spolians* igni consumpsit. Tandem iuxta Mittelnhusen pungnantes invicem, pincerne prospere succedens, comites devicit. . . .

Nicht nur Cron. Reinh., S. 226, giebt wörtlich den Text der Cron. S. Petri wieder, sondern auch die Thür. Forts., S. 295, hat genau die Uebersetzung desselben. In E ist der Einsatz, welcher den Schlachtort richtig nennt, der in der Cron. S. Petri nicht vorkommt, aus unbekannten Annalen eingefügt.

---

1) Die Cron. Thur. ampl. und Hist. Eccard., sowie Eng. I. und Cron. Erford. civ., in welchen eben die Chronik E ausgeschrieben ist, kommen natürlich nicht in Betracht. 2) Mit einer nichts bedeutenden Ausnahme. Die Cron. S. Petri sagt zu 1303, S. 142, dass die Juden 'cuiusdam castrensis filium in Wizzense' tödteten (wörtlich ebenso Cron. Reinh. S. 283 und Varil. c. 494). E hat aber: 'cuiusdam castrensis, dictus de Somerde, filium Cunradum nomine' (das letztere hat Hist. Eccard. c. 451 aus E übernommen). Schon an der Ungeschicklichkeit des ersten Einsatzes erkennt man, dass da etwas hinzugefügt ist. Und es ist wahrhaftig nicht wunderbar, dass ein solcher Zusatz in einer Erfurter Chronik gemacht wurde, denn dieser angeblich von den Juden getödtete Konrad wurde als Heiliger verehrt, und man hatte seine Legende geschrieben. Deshalb ist es auch nicht im mindesten verwunderlich, dass in einer anderen Erfurter Chronik auch ein Zusatz gemacht ist, der den Namen des heiligen Jungen angiebt, nämlich in der Thür. Forts. S. 309: 'totten die Juden den guten sente Conraden, der was eins borgeres son von Wisensê'.

Unter dem J. 1290 hat E eine ausführliche, hübsche Erzählung, wie König Rudolf zu Erfurt Bier trank, das Herr Sifrid von Buttstädt gebraut hatte. Ein kurzes, fast wörtlich gleichlautendes Excerpt daraus bieten Eng. I. (daraus Varil.) und Cron. Erford. civ.[1], das ihnen durch ihre gemeinsame Quelle, den Auszug aus E[2], vermittelt war. Da das Verhältnis dieser beiden Quellen zu einander nicht aufgeklärt war, wurde natürlich vermuthet, auch diese Anekdote sei dem grösseren Chron. Sampetr. entlehnt[3], obwohl der anekdotenhafte Charakter der Erzählung erkannt wurde. Der tritt nun in der ausführlichen Darstellung von E noch ganz anders hervor. Da trinkt der König zu Pferde sitzend mit seinen Rittern vor Sifrids Hause ein Glas Bier von $1^1/_2$ Maass (stopa) Inhalt aus, und als der ehrenfeste Sifrid fragt, ob er noch eins wünsche, antwortet der König: 'Kranke drängt und fragt man, Gesunden giebt man's', das von neuem gefüllte Glas in der Hand schwenkend, ruft er weiterreitend: 'Wol in, wol in, ein edel trut gut Erforts bir hat Sifrid von Butstete uf geton'. Von diesem Sifrid heisst es da: 'qui eodem anno erat unus de magistris consulum'. Das ist nun schwerlich richtig. In Urkunden von 1290, Oct. 7[4] und Nov. 1 sind alle Erfurter Rathsmitglieder Zeugen, vierzehn von ihnen werden genannt, man sollte meinen, dass die an erster Stelle aufgeführten die Rathsmeister waren, aber Sifrid wird unter den Vierzehn nicht genannt[5], wohl war er aber 1288 und 1296 im Rath[6]. Nun, sicher ist, diese Geschichte erzählten sich die Bürger Erfurts lange Zeit hindurch beim Trunke kühlen Bieres[7], und gewiss wohl auf Grund einer wahren Begebenheit, aber diese Form hat sie wohl erst nach vielfachen Biergesprächen erhalten. Sie ist in der Mitte des 14. Jh.'s in diese Form gebracht und so in E eingefügt, kann nie in der Cron. S. Petri gestanden haben, die nirgends solche Anekdötchen bietet, und deren Theil, welcher das J. 1290 umfasst, schon mit 1291 schliesst. Schon die überaus ungeschickte Sprache der Erzählung in E lehrt, dass sie nimmermehr von dem Mönche des St. Petersklosters herrühren kann, der diesen Theil schrieb. Diese ungeschickte

---

1) Mencke II, 491 f. 563. 2) Oben S. 486. 3) Grünhagen a. a. O. S. 97. 4) Beyer, UB. der Stadt Erfurt I, 277 f., n. 406. 407. 5) Im J. 1289 und 1291 war Sifrid von Buttstädt auch nicht Rathsmeister, ebenda S. 252. 256. 283. 287, n. 379. 383. 417. 423. 6) Ebenda S. 244. 307. 313, n. 373. 448. 455. 7) Das weiss noch der Verf. der Cron. Erford. civ., welcher hinzufügt: 'De quo adhuc gloriantur Erfordenses'.

Fassung macht mir den Eindruck, dass das Geschichtchen aus dem Deutschen übersetzt ist.

Zum J. 1307 hat E zunächst fast wörtlich den Bericht der Cron. S. Petri über die Schlacht bei Lucka, in welcher die Thüringer die Schwäbischen Truppen König Albrechts schlugen. Am Schlusse des Jahresberichtes hat E eine andere annalistische Notiz über dieselbe Schlacht, die sonst nirgend vorkommt. Von hier an mehren sich die Zusätze in E bis zum J. 1335. Ich hoffe, es wird jetzt Niemand beikommen, diese oder die früheren Zusätze der Chronik E auch für das Phantasiegebäude des grösseren Chron. Sampetrinum vernutzen zu wollen.

Wir haben oben, S. 461, festgestellt, dass unsere ganze Ueberlieferung der Cron. S. Petri auf eine Hs. des Petersberges zurückgeht, welche bis 1335 reichte. Unmöglich kann die Chronik aber erst in diesem Jahre oder um diese Zeit verfasst sein. Das ergiebt sich ja schon daher, dass Dietrich von Apolda für seine Vita Elisabeth diese Chronik schon im J. 1289 benutzt hat; es würde sich auch ergeben, wenn es wahr wäre, dass Sifrid von Ballhausen um das J. 1305 diese Chronik schon ausgeschrieben hätte, wie E. Schmidt ganz fest versichert hat[1]. Sowohl in der Göttinger wie in der Würzburger Hs.[2], steht vor dieser ein Stück, worin hauptsächlich über die Entstehung der verschiedenen religiösen Orden berichtet ist[3]. Es beginnt: 'Papa decrevit in concilio de ordinibus mendicancium et non mendicancium ordinare, prout animarum saluti et eorum statui viderit expedire. Et quia Gregorius papa non approbatos ordines revocat, licet modo ponere, quibus temporibus ceperint in ecclesia approbati ordines et confirmati'. Bis 'revocat' ist das fast wörtlich abgeschrieben aus der Cron. S. Petri 1274, S. 106, wie Stübel bemerkt hat[4]. Nachdem dann die Entstehung der Orden

---

1) A. a. O. S. 184. Doch sind da Zweifel erlaubt. Vgl. Abschnitt V. 2) In welcher, wie in der Göttinger Hs. auf die Annalen Lamperts und deren Fortsetzung —1181 (Ann. S. Petri Erphesf. mai.) noch der Anfang der Cron. S. Petri —1086 folgt; N. A. XIX, 152. Die Dresdener schlechte Copie der Göttinger Hs., welcher Stübel in seiner Dissertation, Das Chron. Sampetrinum Erfordense (Leipzig 1867) S. 6 ff. und in der Ausgabe eine so grosse Beachtung geschenkt hat, und welche das Stück auch enthält, kommt natürlich nicht in Betracht. 3) Von Stübel S. 9 f. unvollständig gedruckt. In der Dissertation S. 9 hat er über das von ihm weggelassene ungenügende Mittheilungen nach der Dresdener Hs. gemacht. 4) Es ist das unzweifelhaft, da das ungeschickt excerpiert ist aus den reichen Mittheilungen der Cron. S. Petri über die Dekrete des Concils von Lyon, so dass hier nicht einmal gesagt ist, welcher Papst verfügte, und auf welchem Concil das geschah.

bis auf den der Dominikaner verzeichnet ist[1], ist wieder noch etwas aus dem Bericht der Cron. S. Petri über das Lyoner Concil 1274 und der Bericht derselben über den Hoftag König Rudolfs zu Nürnberg 1274[2], der da schlecht hinpasst, abgeschrieben. Danach folgt nur noch eine Angabe über Papst Martins IV. (1281—85) Regierungszeit und die Notiz, dass er den Minoriten das Privileg ertheilt habe, Beichte zu hören und Bussen aufzuerlegen. Hieraus und aus seiner Bemerkung, dass der Minoritenorden $3^1/_2$ Jahre früher als der Dominikanerorden gestiftet sei — denn von jeher stritten sich die Brüder beider Orden über die Priorität von deren Stiftung —, ersieht man, dass der Verfasser des Stückes ein Minorit war. Es ist nicht wohl möglich, dass er erst mindestens 50 Jahre nach dem Schlussjahre des Stückes (1285) schrieb, sondern wir werden annehmen müssen, dass er um 1290 etwa schon die Cron. S. Petri in einem Exemplar benutzte, das mindestens bis 1274 reichte.

Die Göttinger Hs. nicht nur, sondern auch die Dresdener Hs. der Chronik E enthalten einige Stücke, welche der Chronik, obwohl sie mitten in deren Text stehen, nicht zugehören, dennoch aber in der Originalhs. der St. Peters-Chronik, welche bis 1335 reichte, gestanden haben müssen. Hinter dem Bericht zu 1276 über den ersten Feldzug König Rudolfs gegen Ottokar von Böhmen und den Friedensschluss zwischen ihnen steht in der Göttinger Hs.[3] ein Passus aus Isidors Etymologieen über widernatürliche Geburten und daran schliessen sich Notizen über Geburten von Monstra in Thüringen, und es ist vor und hinter diesem der Chronik nicht zugehörigen Abschnitt je eine Zeile Raum freigelassen. Zwei dieser Notizen stehen nun auch in E über eine Misgeburt zu Rom und eine zu Erfurt[4]. Nun haben schon Stübel[5] und Schmidt[6] richtig bemerkt, dass gerade an dieser Stelle der Chronik deutlich ein Wechsel des Verfassers zu erkennen ist, da nach dieser Stelle in anderer Weise noch einmal zum

---

1) Das meiste davon steht auch in der Cron. Minor. Aber vielleicht ist fast alles davon schon aus einem älteren Verzeichnis direct abgeschrieben. Liber cron., Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 247 f. hat vieles wörtlich damit übereinstimmend, anderes das Verzeichnis bei Leibniz, SS. rerum Brunsw. II, 87, wie Wenck da S. 247, N. 6 anmerkte.
2) S. 107 f.
3) Hinter S. 113, Z. 10 der Ausgabe, von Stübel da weggelassen, in seiner Dissertation S. 13 f. ungenügend notiert.
4) Und zwar an der Stelle, wie in der Göttinger Hs., nur ist, was da über die Kriege Rudolfs und Ottokars vorhergeht und folgt, weggelassen.
5) Dissert. S. 28 f.
6) A. a. O. S. 142 f.

J. 1276 über den Feldzug Rudolfs in Oesterreich und den Frieden mit Ottokar berichtet ist, was vorher schon erzählt ist.

Es folgt daraus, dass die Hs. der Chronik zu einer Zeit nur bis hierher reichte, dass da von Jemand der Abschnitt über die Misgeburten später eingetragen war, der dann in die Copieen der Chronik, als sie bis 1335 fortgesetzt war, überging[1]. Daher hatte ich in schriftlichen Mittheilungen, die ich W. Wattenbach für die 6. Auflage seiner Quellenkunde über die Erfurter Quellen machte, die Ansicht aufgestellt, dass kurz nach dem J. 1276 die Cron. S. Petri entstanden sei, was Wattenbach da als meine Meinung aufgenommen hat[2]. Freilich hatte ich da auch erklären müssen, dass meine Untersuchungen noch nicht abgeschlossen seien, — ich hatte noch nicht das ganze Material gesammelt — und ich daher noch nicht in allen Punkten meine definitive Meinung abgeben könnte. Ich muss jetzt diese Ansicht als unbegründet widerrufen. Freilich ist mit dem J. 1276 der Beginn einer neuen Fortsetzung anzunehmen, aber die Chronik ist viel früher entstanden. Schon innerhalb des Jahresberichtes 1275 findet sich eine ähnliche Einlage wie die eben besprochene in der Göttinger Hs.[3], nämlich über merkwürdig wirkende Quellen, mit leerem Raum von mehreren Zeilen vorher und nachher, und hinter dem Jahresbericht 1267 ist sowohl in dieser Hs. wie in E ein längerer Abschnitt über die heiligen Stätten in Palästina eingeschaltet[4]. Beide Stücke können ja auch der Chronik als solcher nicht angehören, sondern müssen auf leeren Seiten der Originalhs. eingetragen gewesen sein. Eine andere Einschaltung aber findet sich nur in E. Hinter der oben S. 524 angeführten Notiz über König Philipps Ermordung (1208) steht da nämlich ein sehr ausführlicher und genauer Bericht über das grosse Erdbeben in Mittelitalien des J. 1279. Er entstammt offenbar einem aus Rom nach Erfurt gesandten Briefe. Nachdem mitgetheilt ist, dass der Papst gerade bei Tafel sass, als man das Erdbeben in Rom, dort nur mässig, bemerkte, schliesst der Bericht: 'Et credatis pro firmo, quod est iudicium Dei occultum'. Darauf folgt — der Schreiber von E fuhr damit ganz behaglich in der Zeile weiterschreibend fort — gar sonder-

1) Eine Notiz über eine Misgeburt im J. 1384 muss erst in der Vorlage der Göttinger Hs. hinzugesetzt sein. 2) II, 365. Daraus denn schon wiederholt von B. v. Simson in W. v. Giesebrecht, DKZ. VI, 294. 3) Hinter S. 110, Z. 6 der Ausgabe; vgl. Stübel, Dissert. S. 13. Davon nichts in E. 4) Dieser ist auch in der Thür. Forts. S. 298 übersetzt.

barer Weise eine nach den Jahren seit Adam und der Sintfluth, den Regierungsjahren der Könige der Assyrer und Sicyonier chronologisch fixierte Notiz über den Tod Abrahams aus Gotfrieds von Viterbo Pantheon. Daran fügen sich weiter die Auszüge aus der Cron. S. Petri von 1212 an. Auch diese Stücke müssen in der Originalhs. dieser Chronik gestanden haben, denn nicht nur so allein lässt es sich erklären, dass sie sich in E da finden, sondern wir wissen aus sehr guter Quelle, dass hinter dem J. 1208 in ihr etwas stand, was in der Göttinger Hs. nicht erhalten ist. In dieser selbst heisst es nämlich zum J. 1187, S. 42: 'Huius anni infausta et toto(!) orbi terrarum erumpnosa incomoda plenius quam hic post MCCVIII. anni(!) scripta reperiuntur'[1]. Aber nichts der Art findet sich in der Hs., da folgt auf 1208 gleich der Jahrbericht 1209. Was da gestanden haben kann, ist ja aber leicht zu ermitteln.

Wenn der Schreiber dieser Notiz sagte 'plenius quam hic', so ist ja klar, dass etwas davon unter dem J. 1187 der Cron. S. Petri stehen muss, wovon hinter dem J. 1208 mehr erzählt war. Da liest man nun von einer Sonnenfinsternis, vom Tode Papst Urbans III. und der Wahl seiner Nachfolger Gregors VIII. und Clemens III., dann von dem grossen Siege Saladins über die Christen im heiligen Lande und der Eroberung Jerusalems durch den Sultan. Nun da ist doch klar, dass über die grosse Niederlage der Christen in Palästina im J. 1187 hinter dem J. 1208 berichtet war, vielleicht nach Oliveri Historia regum Terrae Sanctae[2], aus dessen Hist. Damiatina für die Jahre 1217—1219 so vieles später in der Cron. S. Petri ausgeschrieben wurde. Aber natürlich hat da noch mehr stehen können, auch der Bericht über das Erdbeben von 1279 in E, ja der Schreiber jener Notiz hat dieses Erdbeben auch für ein Unglück des J. 1187 halten können, denn der Bericht hat zwar ein genaues Tagesdatum, aber keine Jahrangabe. Auch die Notiz über Abrahams Tod hat da stehen können, wenn der auch kein Unglück des J. 1187 war. Denn jene Notiz besagt nicht, dass da nicht auch

---

1) Es steht auch wörtlich so im Varil. (in der Ausgabe ist es weggelassen), da nur mit dem (falschen) Jahr MCLXXXV. und den Varianten 'tota, annis'. Die ganz unglücklichen Conjecturen, welche Posse, Forschungen XIII, 240 an diese Stelle knüpfte, hat E. Schmidt a. a. O. S. 162 f. gut zurückgewiesen. 2) Fasste der Autor der Notiz auch den Tod der beiden Päpste als ein für den ganzen Erdkreis schweres Unglück, so war auch darüber in der Hist. regum T. S. c. 57, Eccard, Corpus II, 1389 noch mehr gesagt, als in der Cron. S. Petri.

anderes noch geschrieben stand. Nun also in der Petersberger Originalhs. standen hinter dem J. 1208 verschiedene Dinge, namentlich über Saladins Siege im J. 1187. Natürlich kann also die Chronik ursprünglich nur bis zum J. 1208 gereicht haben, denn kein Chronist trägt Dinge, die er mittheilen will, um 20 Jahre später, als sie geschehen sind, in sein Werk ein. Und nichts ist sicherer, ich war blind, als ich das früher nicht sah. Mit dem J. 1209 beginnt ja die Benutzung der Historiae Reinhardsbr. in der Cron. S. Petri[1], deren Abschnitt von 1209—1215/7 fast nur ein Auszug aus jenen ist. Dieses Werk begann aber spätestens 1187. Finden wir nun in der Cron. S. Petri bis 1208 keine Benutzung desselben, so ist ja klar, dass diese bis 1208 vollendet vorlag, als die Hist. Reinhardsbr. im St. Peterskloster bekannt wurden, dass erst ein Fortsetzer sich deren zur Fortführung des Werkes bediente.

Und in der That zeigt sich, dass der Verfasser den Ereignissen, welche in den letzten Jahren der Chronik erzählt sind, durchaus gleichzeitig lebte. Das lässt schon die Art der Erzählung von der Ermordung Philipps erkennen. Erschüttert bricht der Erzähler in Klagen aus über das 'scelus a Teutonicis seculis inauditum'. Er erzählt dann, dass mit dem Tode Philipps auch der langjährige Streit über das Mainzer Erzbisthum entschieden wurde, dass Siegfried von Eppstein, 'ut est vir probabilis religionis'[2], es definitiv erhielt. Er berichtet weiter, dass Reichsfürsten in Arnstadt[3] sich versammelten, um zu berathen, was nach des Königs Tode zu thun sei. Er sagt da: 'quo quali scrupulo illuc quidam convenissent, testis est consciencia ipsorum. Deo tamen reprobante cogitaciones

---

1) N. A. XX, 571 ff. 2) Siegfried II. starb 1230. 3) Die vollständige Gleichzeitigkeit der Nachricht hindert mich, den gewiss guten und schwer wiegenden Gründen Fickers, Reg. Imp. V, 77, n. 240c beizustimmen, dass hier Arnstadt mit Halberstadt verwechselt sei. Unmöglich konnte der Chronist das Erfurt so nahe Arnstadt mit Halberstadt verwechseln. Und an eine Verderbnis des Ortsnamens im Texte kann ich noch weniger glauben, obgleich die Stelle durch Zufall nur in der Göttinger Hs. erhalten ist, denn so schwere Wortverderbnisse, wie es hier vorausgesetzt werden müsste, kommen in dieser Hs. überhaupt nicht vor. Ich muss Winkelmann, Otto IV. S. 113, N. 1 zustimmen, obwohl dieser Reg. Imp. V, 1592, n. 10706a jetzt selbst Fickers Meinung angenommen zu haben scheint. Für seine frühere Meinung spricht besonders, dass der Reinhardsbrunner (Wegele S. 118) ausdrücklich die 'secreta conciliabula' der Fürsten erwähnt, auf welchen über die Königswahl vor der eigentlichen Wahl verhandelt wurde.

populorum[1], electione in regem Ottonem omnes convenerunt in unum'. Das sind deutliche Zeichen gleichzeitiger Abfassung. Was waren wohl nach dem Sinne des Verf. die Gedanken der Völker, welche Gott damals verwarf? Der innerlich staufisch gesinnte Mann, der freilich fast nur in den Klagen um Philipps Tod seiner Gesinnung starken Ausdruck giebt, sonst die Ereignisse, wohl schon aus Rücksicht auf den Papst, den Beschützer Otto's, leidenschaftslos verzeichnet, musste natürlich mit einem grossen Theil des Volkes daran denken, dass nun die Fürsten den schon vor langen Jahren zum Könige erwählten jungen Staufer Friedrich auf den Thron erheben würden. Er deutet an, dass manche Fürsten ebenso dachten. Aber resigniert sagt er, Gott verwarf der Völker Gedanken. Das muss vor 1212 geschrieben sein, ehe Friedrich II. als deutscher König Otto IV. niederwarf. Sicher würden sonst jene Worte anders gelautet haben, wenigstens würde der Autor da etwa 'pro tunc' hinzugefügt haben. Eben der Umschwung, der sich zu Gunsten des Welfen nach der Ermordung Philipps vollzog, wird den Chronisten veranlasst haben, hier sein Werk abzuschliessen. Aber nicht schon im J. 1208 beendete er es. Ende Februar oder Anfang März 1209 traf den Mörder Philipps die Rache[2]. Es zeugt von feinem Gefühl des braven Mannes, dass er sein Werk schloss, indem er den Racheakt mit wenigen Worten vermerkte[3]. Wohl schon im J. 1209 beendigte er sein Buch.

Nun ist es ja auch ganz selbstverständlich, dass die Cron. Minor in der Chronik bis 1208 nicht benutzt ist, welche ein späterer Fortsetzer von 1245 an stark ausschrieb, eine Thatsache, welche mich schon früher in der Annahme, dass die Chronik ursprünglich schon bis zum J. 1276 reichte, bedenklich gemacht, welche ich aber damals zu erklären versucht hatte.

Da wir nun in der Göttinger Hs. sowohl wie in E so merkwürdige Zeugnisse für die Beschaffenheit der Originalhs. fanden, ist es sehr wahrscheinlich, dass die bis 1335 reichende Hs. des Petersberges eben die Originalhs. des Chronisten von 1209 war, dass an diese andere Per-

1) Nach Ps. 32, 10. Der Text bei Stübel S. 50 ist hier sehr verdorben, schon Reg. Imp. V, 77 fast ganz richtig verbessert. 2) Winkelmann, König Philipp S. 477, N. 2. 3) Jedermann sieht, dass die zum J. 1208 noch folgenden Worte: 'Hoc anno cepit ordo Minorum fratrum' einem späteren Fortsetzer angehören, der sie schrieb, als der Minoritenorden in aller Welt bekannt war. — Wir sahen oben S. 466 f., dass der Verf. der Hist. Eccard. vielleicht eine Hs. der Cron. S. Petri benutzte, welche schon mit dem J. 1208 schloss.

gamentlagen angefügt wurden, auf denen allmählich die Fortsetzungen eingetragen wurden, auf deren leeren Raum denn auch ein Leser der Chronik einmal andere Stücke, die nicht zur Chronik gehörten, einzeichnete[1].

Die Vorstellungen über die Cronica S. Petri waren bisher recht verworren und unklar. Man wusste nur, dass in ihren verschiedenen Theilen sehr werthvolles Quellenmaterial zu finden sei, aber Niemand konnte sagen, wann das zusammengebracht sei. Der Eine[2] meinte gar, sie wäre stets gleichzeitig fortgeführt worden, eine denn doch etwas weitgehende Meinung, dass das drei Jahrhunderte hindurch geschehen sein sollte, wozu ein Seitenstück in der historischen Litteratur des Mittelalters fehlt. Der Andere meinte, sie sei zwischen 1315 und 1345 compiliert, zerlegte sie aber, zum Theil mit Recht, in viele Abschnitte, unterschied deren bis zum J. 1208 bereits drei[3].

Der erste Abschnitt sollte nach Stübel[4] und Schmidt von 1072—1149 reichen. Aber die Herren haben sich da eine sonderbare Verwechslung zu Schulden kommen lassen. L. A. Cohn hatte in seiner vortrefflichen Abhandlung über die Pegauer Annalen[5] nachgewiesen, dass in diesen für die J. 1115—1149 dieselbe Quelle wie in der Cron. S. Petri moderna ausgeschrieben ist. Er setzte voraus, dass diese Quelle im Erfurter St. Peterskloster entstanden sei, nannte sie daher St. Peterschronik, unterschied sie aber sehr bestimmt von der grösseren bis 1355[6], und bezeichnete sie zum Unterschied als die kürzere. Diese richtige Unterscheidung völlig ignorierend sagen die Herren Stübel und Schmidt, der erste Abschnitt der uns erhaltenen grösseren St. Peterschronik reiche bis 1149. Aber aus welchem Grunde, mit welchem Recht? Wäre Cohns Voraussetzung, dass die

---

1) Damit entschwindet denn das grössere Chron. Sampetrinum gänzlich ins Schattenreich. 2) Posse in Forschungen XIII, 337. 347. An erster Stelle hielt er das nur für wahrscheinlich, an zweiter setzt er es als sicher voraus und knüpft daran weitere Schlussfolgerungen. 3) E. Schmidt S. 115—132. 181 f., im Anschluss an Stübels Dissertation, der sich so wenig zur Klarheit durchgerungen hat, dass es zwecklos ist, auf seine Erörterungen einzugehen. 4) Dissert. S. 20 f. 26 f. 5) Mittheil. d. Geschichts- u. Alt. Ges. des Osterlandes IV, 472—533, daraus Sonderabdruck Altenburg 1858, welchen ich citiere. 6) S. 24 f. Damals waren die Ann. S. Petri maiores (die SS. XVI, 16 ff. in 2. Columne vermischt mit den breves abgedruckt sind, auch Chron. Sampetrinum minus früher genannt) noch ungedruckt. Cohn meinte irrig, deren erster Theil enthalte diese Quelle bis 1149. Auch W. Schum, Die Jahrbücher des St. Albansklosters S. 128 — der da übrigens die schon von Cohn erwiesene Ansicht als eine neue vorträgt — unterscheidet noch richtig zwischen Cron. S. Petri und deren Quelle bis 1149.

gemeinsame Quelle von Ann. Pegav. und Cron. S. Petri im Erfurter St. Peterskloster geschrieben sei, selbst richtig, so hat man doch noch lange kein Recht, zu sagen, wenn ein späterer Erfurter Mönch diese Quelle ausschrieb, der erste Abschnitt seines Werkes reiche bis 1149. Der Mann konnte daneben ja noch andere Quellen benutzen, die weiter reichten, und das hat er thatsächlich gethan. Ein Recht, einen solchen Abschnitt zu machen, hätte man doch nur, wenn der erste Theil thatsächlich nichts wäre als eine vollständige wörtliche Abschrift jener Quelle. Ist denn das etwa nachgewiesen? Nichts weniger. Nach Cohn begann diese Quelle 1115, die Cron. S. Petri beginnt ja aber 1072, und da sind bis 1101 die Annalen von Wirzburg - St. Alban benutzt, und dass von 1115 an die Quelle in der Cron. S. Petri ganz wörtlich, ohne Zusatz oder Weglassungen wiederholt ist, dass nicht andere Quellen neben ihr ausgeschrieben sind, ist auch nicht erwiesen. Nun aber stammt die Quelle 1115—1149 schwerlich aus dem St. Peterskloster, sondern anderswoher, worüber wir uns später noch zu unterhalten haben. Die Herren Stübel und Schmidt haben auch keineswegs irgend ein Argument dafür beigebracht, dass unsere Cron. S. Petri im J. 1149 oder kurz danach verfasst sei, dass alles spätere Fortsetzungen seien, was freilich unmöglich ist, sondern sie sind sich garnicht klar darüber geworden, dass sie sich zunächst scharf und bestimmt die Frage zu stellen hatten: Wann ist die Cron. S. Petri verfasst? Sie haben sich begnügt mit dem vagen Begriff der Abschnitte, in welche sie zu zerlegen sei.

Sie suchten nach dem Ende des zweiten Abschnittes und fanden ihn übereinstimmend mit dem J. 1185[1]; Stübel S. 27 freilich ohne Grund, nur auf Grund unbegründeter Vermuthung, Schmidt S. 128 f. aus dem Grunde, weil zum J. 1185 richtig der Tod des Markgrafen Dietrich und die Nachfolge seines Bruders, zum J. 1186 dasselbe noch einmal falsch berichtet ist[2]. Reichte eine solche Erscheinung aus, um in einer Chronik darauf hin einen Wechsel der Verfasser anzunehmen, so müsste man z. B. wegen der oben, S. 534, bemerkten Doppelnachricht über dieselbe

1) Da will Schmidt S. 128 aber wirklich 'für diesen zweiten Theil des Sampetr. die Zeit der Abfassung bestimmen'. 2) Das hat Stübel S. 42 zu Unrecht in die Note untergesteckt. — Was Schmidt sonst für seine Meinung anführt, knüpft er an Erörterungen, welche er über das Verhältnis von Ann. S. Petri mai. und Cron. S. Petri anstellt, die, auf ganz falschen Voraussetzungen beruhend, durch und durch irrig sind. Darüber unten.

Schlacht in der Chronik E innerhalb des Jahresberichtes 1307 Wechsel der Verf., auf Grund der oben S. 487 ff. angeführten Doppelnachrichten im Varil. innerhalb des Jahresberichtes 1198 und wiederum zwischen 1235 und 1246 neue Verfasser annehmen. In einer Viertelstunde kann man leicht 20 solcher Doppelnachrichten über denselben Vorgang in verschiedenen Quellen zusammenbringen, in denen da an Wechsel der Verfasser nicht zu denken ist. Diese Erscheinung lässt sich auf verschiedene Weise leicht erklären, was zu bekannt ist, als dass ich das weiter auseinander zu setzen genöthigt wäre. Von einem Wechsel im Charakter der Cron. S. Petri in diesen Jahren kann im Ernst nicht die Rede sein, und es findet sich weder hier noch sonst irgendwo bis zum J. 1208/9 ein Anzeichen für Eintritt eines anderen Autors, und daher haben wir die Abfassung der Chronik wie oben in das J. 1209 zu setzen[1]. Früher einen Abschnitt zu machen, berechtigt kein Grund.

Richtig hatte G. H. Pertz bemerkt, dass die Ann. S. Petri Erphesf., welche er, SS. XVI, 16 ff., herausgab, in der Cron. S. Petri benutzt seien. Freilich hätte er die Behauptung auf die Exemplare einschränken sollen, welche ich Ann. S. Petri antiqui und breves nannte[2], denn zwischen Cron. S. Petri mod. und Ann. S. Petri mai. waltet ein anderes Verhältnis ob, über welches wir uns später zu verständigen haben werden. W. v. Giesebrecht erklärte sich aber gegen Pertz' Ansicht[3], da die Ann. ant. und, wenig verändert, die beiden anderen Exemplare der Annalen mit den Worten beginnen zu 1078: 'Secundum bellum fuit in Medelrichistat'. Er schloss daraus, sie müssten bis 1150 etwa ein Excerpt aus der Cron. S. Petri sein, da in dieser nach den Wirzburger-St. Albaner Annalen als erste Schlacht zwischen Heinrich IV. und den Sachsen die an der Unstrut 1075 erwähnt war[4]. Ja, man muss sich eben, wie ich schon oben, S. 481, sagte, nach der Ueberlieferung solcher Stücke umsehen, ehe man über sie redet. Die Ann. S. Petri antiqui sind, was Pertz anzugeben nicht etwa vergessen hatte, eine Fortsetzung von Excerpten aus Lamperts Annalen bis 1075.

---

1) Mit 1208 (richtiger 1209) wollte auch Schmidt auf Grund des Nachweises von Wenck, dass mit dem J. 1209 die Benutzung der Hist. Reinh. beginnt, das Ende seines dritten Abschnittes bestimmen. 2) Vgl. Wattenbach, Gq. II⁶, 199 f. 3) DKZ. III¹, 1014 und in den folgenden Auflagen und IV², 388. 4) Posse, Forschungen XIII, 337 wiederholte das, worauf es Giesebrecht ebenda S. 646 f. ausdrücklich als seine Meinung in Anspruch nahm.

Fast unmittelbar vor jener Notiz zu 1078 steht da nun[1]: 'Eodemque anno magnum prelium habuit cum Saxonibus et Thuringis iuxta fluvium Unstrut infra Thuringiam'[2]. Also erklärt sich das 'Secundum bellum' zu 1078 ganz vortrefflich[3]. Dennoch haben Alle, welche sich mit diesen Quellen beschäftigten, wie Posse, Schmidt u. A. Giesebrechts Ansicht angenommen. Unbegreiflicher Weise! Denn schon jene erste Notiz zu 1078, welche aus Cron. S. Petri excerpiert sein sollte, zeigt sich in dieser selbst auf das deutlichste aus Ann. Wirziburg.-S. Albani und Ann. S. Petri antiqui zusammengesetzt. Daran wird doch kein Zweifel sein, wenn man den oben angeführten Wortlaut der Annalen vergleicht mit

Ann. S. Albani[4].	Cron. S. Petri.
1078. Bellum iuxta Strowi commissum est VII. Id. Augusti.	A. D. 1078. [Secundum] bellum iuxta Strouui [vel Medelrichstat] commissum est a Rŭdolfo VII. Idus Augusti.

Was aus den Ann. S. Petri ant. eingefügt ist, habe ich in Klammern geschlossen.

Noch auffälliger ist, dass sich Giesebrecht und seine Nachfolger so leicht mit der von Pertz angegebenen, unzweifelhaften Thatsache abgefunden haben, dass die Ann. S. Petri ant. von sehr vielen Händen geschrieben sind, dass viele Nachrichten da den Ereignissen ganz gleichzeitig von Jahr zu Jahr von vielfach wechselnden Händen eingetragen sind[5]. Die Notizen bis 1150 sind schon von 11 verschiedenen Händen geschrieben. Die meisten dieser Nachrichten kehren in der Cron. S. Petri wieder. Haben denn da etwa die 11 Männer, immer einer hinter dem andern,

---

1) Es folgen nur noch wenige Worte über den Tod Annos II. von Köln. 2) Nicht wörtlich nach Lampert. 3) Und auch die Ann. breves und maiores konnten ganz mit Recht so beginnen, denn sie sind beide Fortsetzungen von Lamperts Annalen. 4) Vgl. Buchholz, Würzburger Chronik S. 44. Auch die Notiz der Ann. S. Petri ant. stammt aus dem im St. Peterskloster befindlichen Exemplar der Ann. Wirziburg.-S. Albani, ist da von zweiter Hand wie noch einige andere Notizen dieser Annalen eingetragen, aber der Ortsname ist statt des Flusses eingesetzt und das Datum ist entstellt in 'VIII. Idus Aug.' So haben auch die Ann. breves und mai. 5) Ich gebe SS. XXX. zur Cron. S. Petri eine Lichtdrucktafel mit Abbildung des grössten Theiles der Annalen. Da kann sich Jedermann von der Thatsache überzeugen. Aber G. H. Pertz' Angabe hätte man schon die genügende Beachtung schenken müssen. Er verdient in paläographischen Fragen das grösste Vertrauen.

diese und jene Notiz aus der Cron. S. Petri hergeholt und da nachgetragen? Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mindestens schon bald nach 1126, bis zu welchem Jahre die Jahrzahlen von der ersten Hand geschrieben sind, viele Eintragungen gemacht sind. Damit jenes Wunder hätte passieren können, wäre die erste Bedingung, dass die Cron. S. Petri damals schon existiert hätte, dass sie von Jahr zu Jahr allmählich fortgesetzt wäre, und dass dann je einer der 11 Männer kam und beliebige Notizen, mancher auch nur eine, dort auslas, um sie sogleich in den Annalencodex zu übertragen. Zu solchen Ungereimtheiten führt Giesebrechts Behauptung nothwendig.

Aber auch noch zu weiteren. Wie kommt es doch, dass der Pegauer Annalist so sorgfältig vermeidet, solche Nachrichten der Cron. S. Petri in sein Werk aufzunehmen, welche mit den Ann. S. Petri ant. genau übereinstimmen? Ist die frühere Meinung richtig, dass die Quelle der Ann. Pegav. im St. Peterskloster geschrieben war, und dass die Ann. S. Petri ant. aus der Cron. S. Petri excerpiert sind, so müssen doch auch diese Notizen in der Quelle der Ann. Pegav. gestanden haben. Die meisten derselben freilich sind Erfurter Lokalnotizen oder betreffen das St. Peters-Kloster, daher könnte man sich denken, dass der Pegauer diese, als für ihn interesselos, weggelassen hätte. Aber wir haben ja noch eine dritte vortreffliche und sehr alte Ableitung derselben Quelle für die Jahre 1125—1137, die sogenannten Annales Erphesfurdenses oder Lothariani, welche als Fortsetzung der Chronik Ekkehards in dem Codex des Erfurter St. Petersklosters angehängt sind[1]. Wie kommt es, dass auch hier ebenso wie in den Ann. Pegav. gerade die Erfurter Lokalnotizen fehlen, welche die Cron. S. Petri mit den Ann. S. Petri ant. gemein hat: 1127. Abtswechsel im St. Peterskloster, 1136. Bau der Wasserleitung für dasselbe Kloster? Es ist doch nicht wahrscheinlich, dass ein Mönch dieses Klosters die beiden einzigen Notizen, welche in seiner Vorlage eben sein Kloster betrafen, weggelassen hätte.

Weiter aber, warum liess der Pegauer nun gar solche Notizen, welche die Cron. S. Petri und die Ann. S. Petri ant. gemein haben, weg, wie 1137. Tod des Bischofs Meingoz[2], 1143. Tod Bischofs Ekeleich von Merseburg?

---

1) Das Nöthige darüber ist bei Wattenbach, Gq. II^6, 252 nachzulesen.
2) Diese fehlt auch in den Ann. Erphesf.-Lothar., obwohl diese erst mit 1137 schliessen!

Diese mussten ihn doch interessieren, da Pegau in der Merseburger Diöcese lag. Er hat doch sonst so viele Notizen über den Tod von Bischöfen, z. B. von Zeitz, Mainz, Köln, Bamberg, mit der Cron. S. Petri gemein. Warum überging er die Nachricht über Konrads III. Zug gegen Polen 1143? Die Antwort ist, weil alle diese Notizen in der Cron. S. Petri aus Ann. S. Petri ant. genommen und da mit den Nachrichten der Quelle, welche der Pegauer ausschrieb, verbunden sind, nicht aus derselben Quelle stammen.

Zu 1139 haben Ann. Pegav. und Cron. S. Petri eine Stelle über den Tod des Bischofs Otto von Bamberg gemein. Aber die letztere setzt hinzu: 'cui Egilbertus successit'. Das hat der Pegauer nicht weggelassen, sondern die Ann. S. Petri ant. haben zu 1139: 'Otto episcopus Babenbergensis obiit; cui Egilbertus successit'. Daher hat die Cron. S. Petri ihren Zusatz. Hinter 'successit' folgt in Stübels Ausgabe nach der Göttinger Hs. noch: 'hic qui fuit gener Lotharii imperatoris'. Da aber Bischöfe nicht zu heirathen pflegten, am wenigsten um Kaisertöchter freieten, hätte der Herausgeber bemerken sollen, dass da etwas nicht in Ordnung ist, was sich ja leicht corrigieren lässt. 'Hic' ist entstanden aus dem Verweisungszeichen ђ, die Notiz stand in einer älteren Hs., vielleicht schon in der Originalhs. der Chronik, am Rande und war ergänzt zu den kurz vorher stehenden Worten 'Heinricus dux obiit', denn die Ann. S. Petri ant. haben zu 1139: 'Heinricus dux, qui fuit gener regis Lotharii, obiit'. Die Ann. Pegav. haben zu 1139[1]: 'Heinricus dux Baioariorum et Saxonum obiit', die Worte über dessen Verhältnis zu Lothar fehlen hier. Wir haben also festzustellen, dass neben den Thüringischen Annalen 1115—1149, welche in den Ann. Pegav., Erphesf.-Loth. und Cron. S. Petri ausgeschrieben sind, in der letzteren auch die Ann. S. Petri ant. benutzt sind.

Giesebrecht erklärte, um 1150 seien die Ann. S. Petri aus der Cron. S. Petri excerpiert, nur sah er nicht oder vergass es zu erklären, dass die meisten Nachrichten der Ann. S. Petri antiqui bis 1163, die der Ann. S. Petri maiores grösstentheils bis 1181 mit der Chronik übereinstimmen. Ersteres erklärt sich aber einfach daraus, dass die Antiqui bis zu ihrem Schlussjahr 1163 neben einer anderen Quelle ausgeschrieben sind[2]. Und es ist ganz unmöglich,

1) Dort ist die Notiz falsch vor die Fehde zwischen Heinrich dem Stolzen und Markgraf Albrecht gestellt. 2) Einen Beweis dafür durch

eine andere Vermuthung darüber aufzustellen, wenn man sieht, dass in der Originalhs. der Antiqui gerade von 1150 an fast bei jedem Jahr, mehrfach innerhalb der Notizen desselben Jahres die Hände wechseln, dass also hier alle Nachrichten ganz gleichzeitig eingetragen sind. Wenn der Chronist von 1209 also diese Annalen von 1150 an benutzte, so hat er sie auch für die Partie bis 1150 herangezogen. Wie sollte er es auch unterlassen haben, da die Hs. sich ja in der Bibliothek seines Klosters befand, diese erst im 16. Jh. verlassen hat.

Weiter übersah Giesebrecht, dass er die Ann. S. Petri nicht ein Excerpt, sondern drei Excerpte nennen musste, denn drei verschiedene Formen derselben besitzen wir, 1. bis 1163 (antiqui), 2. bis 1154 (breves), 3. bis 1181 (maiores). Sie stimmen unter sich unendlich viel stärker als mit der angeblichen Quelle, der Cron. S. Petri, überein und doch nähern sich dieser wieder 2 und 3 an manchen Stellen bedeutend mehr als 1. Auch diese merkwürdige Erscheinung hätte doch der Erklärung bedurft, ehe so summarisch Pertz' Meinung verworfen wurde. Giesebrecht erklärte diese Annalen bis 1150 für einen dürftigen Auszug aus der Cron. S. Petri, und doch finden sich Nachrichten jener überhaupt nicht in dieser[1].

Mit dem Nachweis, dass die Ann. S. Petri ant. bis 1163 neben den Thüringischen Annalen 1115—1149 in der Cron. S. Petri benutzt sind, fällt nun jede Möglichkeit hinweg, dass, wie Stübel und Schmidt wollten, beim J. 1149 in dieser ein Abschnitt zu machen sei. Nur der Umstand, dass Giesebrecht nicht wusste, wann die Cron. S. Petri verfasst sei, dass sie erst 1209 geschrieben ist, konnte seine sonderbare Auszugs-Hypothese erzeugen.

Allerdings zeigen nun die Ann. S. Petri einige Verwandtschaft mit jenen Thüringischen Annalen 1115—1149. Welche Bewandtnis es damit habe, und wie sich die Ann. S. Petri maiores zur Cron. S. Petri verhalten, wollen wir im nächsten Abschnitt uns klar zu machen versuchen. Diese Fragen sind doch zu verwickelt, als dass sie sich so kurzer Hand lösen liessen.

Vergleichung zu erbringen dürfte überflüssig sein. Jedermann sieht das, wenn er beide Werke neben einander liest. 1) So 1125. Tod des Sohnes des Rheinischen Pfalzgrafen Siegfried, 1149 mehrere Nachrichten, dann die persönlichen Notizen eines Mönches R. zu 1130. 1131. 1140.

XIII.

Miscellen.

Zur Frankengeschichte Gregors von Tours.

Von **M. Manitius.**

Gegen die Vermuthung von G. Kurth[1], dass Gregor von Tours die Aeneis Vergils und Sallusts Catilina nur aus einem Excerptenschulbuch gekannt habe, hat sich B. Krusch in seiner Ausgabe der legendarischen Werke Gregors (Opera p. 459) m. E. mit vollem Rechte ausgegesprochen[2]. Freilich ist zuzugeben, dass der Bildungsstand während des 6. Jhs. im Frankenreiche gegenüber Italien und Spanien ein sehr tiefer war. Gregor gesteht bekanntlich selbst (Hist. Franc. p. 33, 13), dass er in der Grammatik nicht gehörig unterrichtet sei, sowie (p. 31, 2) dass die Beschäftigung mit den litterae liberales aus den Städten Galliens fast gänzlich gewichen sei. Und wenn er von Andarchius Hist. Fr. IV, 46 p. 180, 9 erzählt, dass dieser in den Wissenschaften gut unterrichtet gewesen sei, und hinzusetzt 'nam de operibus Virgilii, legis Theodosianae libris artemque calculi aplene eruditus est', so ist das gerade kein günstiges Zeugnis für die Zeit, trotzdem Andarchius ein Unfreier war. Auch der Umstand, dass Gregor nur sehr wenig Gelegenheit findet, litterarisch gebildete Männer hervorzuheben, lässt Schlüsse nach derselben Richtung zu. Von dem Bischof Cautinus von Clermont-Ferrand sagt er (IV, 12 p. 149, 26) geradezu: 'De omnibus enim scripturis tam ecclesiasticis quam saecularibus[3] adplene immunis fuit'. Dagegen rühmt er von dem Bischof Sulpicius von Bourges (VI, 39 p. 278, 27) 'Est enim vir valde nobilis . . . in litteris bene eruditus rhetoricis, in metricis vero artibus nulli secundus'[4]. Aber

---

1) Revue des questions historiques t. XXIV, 592. 2) Desgleichen M. Bonnet, Le latin de Grégoire de Tours p. 52. 3) Aus diesem Tadel geht deutlich hervor, dass Gregor die Beschäftigung mit der profanen Litteratur für nothwendig erachtete. 4) Vgl. auch das Lob, welches Gregor VI, 7 p. 253 dem im Jahre 581 gestorbenen Bischofe Ferreolus von Uzès spendet (qui libros aliquos epistolarum quasi Sidonium secutus conposuit).

dass die grossen Bischofssitze Galliens doch nicht ganz von Bildungsmaterial entblösst gewesen sind, lehrt ein Blick auf die Dichtungen des Venantius Fortunatus, der mit Gregor nicht nur in regem persönlichen, sondern auch in litterarischem Verkehr gestanden hat, wie Fort. C. V, 8^b (ed. Leo p. 119) beweist[1]. Fortunatus war allerdings Italiener von Geburt.

Wohl zeigt sich bei Gregor ein sehr auffallender Mangel an grammatischer Schulung, namentlich wenn man seine Schriften mit den Werken des Fortunat vergleicht. Doch eine Hinneigung, die er mit der gesammten Zeit theilt, zu den freien Künsten lässt sich bei ihm entdecken. Dafür zeugen die poetischen Floskeln, die überall in seinen Werken zerstreut sind. Offenbar besass Gregor eine grosse Vorliebe für die Poesie, wie Krusch (p. 459, 7) sehr richtig sagt; dass aber sein Stil besonders vergilisch sei, wie Arndt (p. 6, 22) behauptet, möchte ich nicht zugeben. Wortschatz und Ausdrucksweise stehen vielmehr der Itala[2] sehr nahe, die von Gregor in viel stärkerem Maasse benutzt worden ist, als das in der Ausgabe zur Darstellung kommt. Aber auch der gespreizte Stil und der Wortschatz des von Gregor bewunderten Apollinaris Sidonius lässt sich öfters erkennen. Das ist von Bonnet a. a. O. S. 71 ff. für Redewendungen und einzelne Wörter unbedingt erwiesen worden. Ich möchte hier noch ein ganz allgemeines Moment hinzutreten lassen, nämlich die von der herkömmlichen so abweichende Denkweise und Darstellungsform, die Gregor mit Sidonius gemeinsam hat. Es lassen sich allerdings hierfür kaum stricte Beweise beibringen, ich habe aber den Eindruck empfangen, als ob neben dem biblischen Ausdruck der Stil des Sidonius am meisten auf Gregor eingewirkt habe. Vielleicht erklärt sich das auch aus dem gemeinsamen Vaterland.

Auch über die Hinneigung des Gregor zu christlichen Dichtern, namentlich zu Prudentius[3] (S. 70 f.), hat uns

---

1) Cf. Carm. IX, 6, 9, wo Gregor ein sapphisches Gedicht von ihm verlangt hatte. In IX, 7 hat er ihm das Verlangte übersendet.
2) Bonnet S. 55 ff. erweist übrigens, dass er daneben oft den Text der Vulgata verwerthet. Er glaubt, dass Gregor seine Bibelcitate aus einem mit älterer Uebersetzung durchschriebenen Vulgataexemplar giebt (S. 60 f).
3) Die Citate aus diesem Dichter, so alt sie sind, gehen auf schlechte Vorlage zurück und sind ausserdem durch Gregors barbarische Orthographie vielfach entstellt. Hier sieht man deutlich, wie selbst abgeschriebene Citate unter seinen Händen sofort die volksmässige Sprachform annahmen.

Bonnet genügend aufgeklärt. Doch über seine Hinneigung zum poetischen Ausdruck scheint er mir etwas zu schnell hinweggegangen zu sein (S. 28 n. 2). Es finden sich gar nicht wenig Stellen, wo Gregor, ohne von poetischen Vorbildern besonders angeregt zu sein, beinahe in metrischer oder rhythmischer Form redet. Es sind folgende:

H. Fr. I, 39 p. 51, 19 et lumen nostrum exoritur | novis lampadum radiis.
II, 2 p. 60, 35 Ne pereant quaeso populi utriusque falangae.
II, 27 p. 88, 18 Cumque mihi vas illud dederit, quae papa poscit.
II, 27 p. 89, 1 ff. Omnia . . quae cernimus tua sunt . . . invidus ac facilis . . . nisi quae tibi sors vera largitur . . . Verum ubi cunctus . . . Nullus tam inculta ut tu detulit arma.
II, 29 p. 90, 15 ff. Quid Mars Mercuriusque potuere . . . qui caelum et terram mare et omnia . . procreavit . . qui solem lucere fecit et caelum stillis ornavit, qui terras animantibus, aera volatilibus adimplivit.
II, 31 p. 93, 3 sanctus Dei sic infit ore facundo.
V, 5 p. 196, 11 evomit in me ut dixi opprobria mille.
VI, 14 p. 258, 8 scintillans spargensque comas.

Namentlich II, 29 sind doch diese Spuren sehr deutlich, die Stelle scheint durch Vorlagen wie Sedulius, Pasch. Carm. I, 242—275 und Prudentius in Symm. I, 42—87 beeinflusst worden zu sein. Auffällig tritt die Hinneigung Gregors zur poetischen Darstellungsweise in den ersten zwei Büchern hervor, in den späteren Abtheilungen des Werkes zeigt sie sich nur ganz vereinzelt. Aus der Schrift de gloria martyrum merke ich noch an:

c. 2 p. 488, 33 caecorum oculis depulsa nocte.
33 p. 509, 8 et nox adveniens mundum tenebris operuisset.
36 p. 511, 6 Fons erat inriguus.
69 p. 534, 18 quantum mens pura meretur.

Dass sich Gregor mit kirchlicher Dichtung[1] selbst befasste, geht aus einer Stelle in Fortunats Gedichten hervor:

---

1) Schon aus dem mehrfachen Tadel, welchen Gregor den Gedichten von König Chilperich zu Theil werden lässt, geht hervor, dass er in der Poesie nicht unbewandert war; vgl. V, 44 p. 237, 22: 'sed versiculi illi nulla paenitus metricae conveniunt ratione'; und noch stärker VI, 46 p. 286, 16 ff.

C. V, 86, 1 Carmina diva legens proprioque e pectore condens,
Participans aliis fit tiba palma, parens.

Wenn uns Gedichte Gregors erhalten wären, so würden wir in ihnen vielleicht ein besseres Gewand für sein Latein antreffen, als es die Prosa bietet. Denn namentlich in Gallien finden wir die merkwürdige Thatsache, dass die poetische Sprache sich viel länger vergleichsweise rein erhielt, als die Prosa. Dichterische Uebungen mögen in den Rhetorenschulen zu den letzten Exercitien gehört haben. Freilich ist damit nicht etwa die Form zu halten, welche Leo in seiner Ausgabe des Fortunatus der Orthographie gegeben hat [1]; so hat damals schwerlich noch jemand geschrieben. — Man wird übrigens bemerken, dass Gregor gerade bei den oben erwähnten Stellen, die an Poesie anklingen, eine wesentlich bessere Orthographie verwendet als sonst. Das tritt namentlich bei der Rede der Chrodechildis hervor (II, 29 p. 90, 9—22). Dieses Stück zeichnet sich aber auch sonst durch einen reineren Gebrauch der lateinischen Sprache aus, als wir ihn bei Gregor gewöhnlich finden.

Höchst selten findet sich bei Gregor ein Verlassen des historischen Fadens, ausser wenn er auf das religiöse Gebiet kommt. In der Frankengeschichte sind mir drei solche Stellen bekannt; einmal handelt es sich um eine Fabel, zweimal um die Anführung eines Sprichworts. Die Fabel legt Gregor IV, 9 p. 146, 24 dem König Theodobald in den Mund 'Serpens ampullam vino plenam repperit. Per huius enim os ingressus quod intus habebatur, avidus hausit. A quo inflatus vino exire per aditum quo ingressus fuerat non valebat. Veniens vero vini dominus, cum ille exire niteretur nec possit, ait ad serpentem: Evome quod prius ingluttisti, et tunc poteris abscidere liber'. In den mir bekannten Fabelsammlungen aus antiker und mittelalterlicher Zeit habe ich dies Stück nicht finden können, sein Inhalt vergleicht sich am meisten mit der von Horaz Epist. I, 7, 29—33 angeführten Fabel. — Die beiden Sprichworte sind V, 18 p. 211, 9 'et impletur in te proverbium illud, quod corvus oculum corvi non eruit' [2], das dem König Chilperich in den Mund gelegt wird, und VI, 32 p. 272, 19 'impletumque est autem illud proverbium,

1) S. darüber auch M. Bonnet a. a. O., S. 84 und n. 4. 2) Aehnlich bei Macrobius VII, 5, 2: 'cornix cornici oculos effodiat'; A. Otto, Sprichwörter d. Römer N. 436, S. 93, der die Fassung aus Gregor anführt.

quod quendam senem narrantem audivi: Amico inimicoque bonum semper praebe consilium, quia amicus accepit, inimicus spernit'[1].

Was nun die Kenntnisse Gregors in den Werken Vergils anlangt, so hat die Ausgabe von Arndt und Krusch einige Stellen zu Kurths Zusammenstellung hinzugefügt, und auch Bonnet (S. 50 f.) gab einiges neue. Doch damit ist die Sache keineswegs erschöpft, und es ist vor allem wichtig, zu sehen, dass Gregor ebenso die Bucolica und Georgica wie die Aeneis gekannt hat, weil dadurch Kurths obige Hypothese einfach fällt[2]. So gebe ich zuerst eine Anzahl neuer Vergilstellen:

<table>
<tr><td>H. Fr. II, 23 p. 86, 10 Dum haec mecum tacitus volverem.</td><td>Ecl. IX, 37 et tacitus, Lycida, mecum ipse voluto.</td></tr>
<tr><td>III, 14 p. 120, 1 Tunc ante ora parentum vinctis postergum manibus.</td><td>Georg. IV, 477 ante ora parentum.
Aen. I, 295 vinctus aenis | Post tergum nodis; cf. II, 57.</td></tr>
<tr><td>IV, 26 p. 161, 14 rem gestam . . . pandit.</td><td>Aen. III, 179 remque ordine pando.</td></tr>
<tr><td>IV, 42 p. 175, 7 de cuius militiae origine altius quaedam repetenda potavi.</td><td>Georg IV, 285 altius omnem | Expediam prima repetens ab origine famam.</td></tr>
<tr><td>V, 25 p. 221, 2 et casso eum verberans ictu.</td><td>Aen. V, 377 et verberat ictibus auras.</td></tr>
<tr><td>V, 34 p. 227, 11 pugnis verberans pectus.</td><td>Aen. IV, 673 foedans et pectora pugnis.</td></tr>
<tr><td>VI, 36 p. 276, 27 Sed mens laeva.</td><td>Aen. II, 54 (Ecl. I, 16) si mens non laeva fuisset.</td></tr>
<tr><td>VII, 9 p. 296, 1 moras innectire coepit.</td><td>Aen. IV, 51 causasque innecte morandi.[3]</td></tr>
<tr><td>VIII, 31 p. 347, 13 fugite, o miseri, fugite malum hoc.</td><td>Aen. III, 639 Sed fugite, o miseri, fugite.</td></tr>
<tr><td>VIII, 33 p. 349, 18 ferebantur validi globi flammarum.</td><td>Georg. I, 473 Flammarumque globos . . . volvere; cf. Aen. III, 574.</td></tr>
<tr><td>VIII, 34 p. 350, 3 princeps tenebrarum mille habet artes nocendi.</td><td>Aen. VII, 338 Mille nocendi artes.</td></tr>
</table>

1) Otto, Sprichw. N. 424, S. 90 hebt die Stelle aus. 2) Auch was Krusch p. 459, 21 ff. dagegen vorgebracht hat, ist durchaus sachgemäss und richtig. 3) Stat. Theb. V, 743 innectere pergas, | Phoebe, moras.

IX, 22 p. 380, 13 ac velut in segetem flamma accensa.	Aen. II, 304 In segetem veluti cum flamma . . . | Incidit.
IX, 32 p. 386, 23 si dici fas est.	Ciris 21 si fas est dicere.
X, 13 p. 422, 21 quae iaceuntur semina terris; quae commendata sulcis.	Georg. II, 57 seminibus iactis. I, 223 Debita quam sulcis committas semina.

Dass Gregor auch in seinen anderen Schriften neben der Aeneis die Georgica benutzt, will ich an dem Werk de gloria martyrum erweisen.

Glor. mart. 5 p. 490, 22 Tantane te retenet mentis ignavia.	Aen. I, 131 Tantane vos generis tenuit fiducia. XI,737 quae tanta animis ignavia.
11 p. 495, 33 cursu illuc rapido tendit.	Aen. V, 291 rapido contendere cursu.
33 p. 509, 8 et nox adveniens mundum tenebris operuisset.	Aen. IV, 351 umbris | Nox operit terras.
36 p. 511, 6 Fons erat inriguus.	Georg. IV, 32 inriguumque . . . fontem.
58 p. 528, 18 custodum cura tueri.	Aen. I, 564 finis custode tueri.
82 p. 544, 9 scopulo inlisa quassaretur.	Georg. III, 261 scopulis inlisa reclamant.
86 p. 546, 10 pocula lasciva spumantibus pateris hauriebat.	Aen. I, 738 ille inpiger hausit | Spumantem pateram.

Ausserdem aber deuten einige Spuren auf die Kenntnis von Horaz, der ja auch dem Fortunatus nicht unbekannt war[1]:

VI, 24 p. 264, 20 inmensum ut ferunt argenti pondus et auri.	Hor. Sat. I, 1, 41 inmensum te argenti pondus et auri.[2]
VII, 14 p. 299, 22 cum multi solverentur in risu.	Sat. II, 1, 86 Solventur risu tabulae.
Glor. mart. 36 p. 511, 27 ad secanda marmora.	Carm. II, 18, 17 Tu secanda marmora locas.

Ob dagegen Gregor den Ovid in der Frankengeschichte benutzt hat, dürfte zweifelhaft sein. Ausser einer Stelle,

1) M. Hertz, Analecta ad carm. Horatian. historiam V, 22 f. (Bresl. 1882). 2) Vergil hat Aen. I, 359: 'ignotum argenti pondus et auri'.

die an Amor. II, 1, 22 anklingt (H. Fr. IV, 46 p. 181, 13 'Tunc Andarchius demulsit verbis lenibus Urso'), ist mir keinerlei Aehnlichkeit aufgefallen. Krusch macht p. 459, 36 darauf aufmerksam, dass in der Aufzählung von mythologischen Facten in der Vorrede zu 'de gloria martyrum' die Wendung 'non Proserpinae stuprosum raptum' nicht auf Vergil, sondern auf Ovids Metamorphosen zurückgehen könne. Warum soll man aber hier nicht viel eher an das Gedicht Claudians denken, der ja durch Augustinus Civ. Dei V, 26 (I, 211 Domb.) und durch Orosius VII, 35, 21 (p. 286 Zang. ed. min.) gewissermassen für die christlichen Kreise legitimiert worden war? Wie bedeutend hatte doch Claudian auf Apollinaris Sidonius eingewirkt (vgl. Claudian. ed. Jeep II p. LVII), und dieser wieder wurde von Gregor als Muster betrachtet. So ist es leicht möglich, dass Gregor den Titel des Epos von Claudian kannte, wenn er es vielleicht auch selbst nicht gelesen hat. Ein unbedeutender Anklang an Claudian findet sich H. Fr. IX, 38 p. 392, 4 'adtigit aures sermo eius', cf. Bell. Pollent. 412 'qua sonus attigit aurem'. Soviel von Gregors Kenntnissen in der Poesie, die allerdings sehr wenig ausgedehnte waren.

Bezüglich der Prosa ist es mir auch nicht gelungen, irgendwelche bedeutenderen Anklänge an Sallusts Jugurtha zu finden, und so scheint allerdings nur das andere Werk für Gregor beansprucht werden zu dürfen.

Nun aber will es mir höchst auffällig erscheinen, dass man fast allgemein dem Gregor die Kenntnis von Gellius und Plinius abgesprochen hat[1]; Krusch allein (p. 459 und N. 2) hat hier nicht zugestimmt. Zunächst ist Gregor im Nennen seiner Gewährsmänner durchaus gewissenhaft. In der Frankengeschichte macht er nur selten Anführungen, aber in den legendarischen Schriften kommen solche öfters vor. Wenn nun ausserdem sich bei Gellius wirklich einige Stellen finden, woraus hervorgeht, dass der Autor den Plural 'vitas' gebraucht hat (I, 3, 1. XIII, 2, 1), und wenn die Handschriften den Namen so überliefern, wie er seit dem Beginn des Mittelalters meistens lautete, nämlich Agellius, so dass an ein secundäres Abschreiben des Gregor weniger zu denken ist, wenn ausserdem endlich das Werk des Gellius weit verbreitet gewesen ist[2] und

1) H. Fr. ed. Arndt p. 7, 48. Gellius ed. M. Hertz (ed. mai.) II p. XXII f. M. Bonnet, Le latin de Grég. p. 52 f. G. Kurth, Rev. des quest. hist. XXIV, 591. 2) So wird es auch von Augustin C. D. IX, 4 (I, 329) citiert, wo der Christ den Heiden 'vir elegantissimi eloquii et multae ac facundae scientiae' nennt.

sich zur karolingischen Zeit mehrfach im Frankenreiche befand[1] — ist es da wirklich so unglaublich, dass Gregor dasselbe gekannt hat?[2] Und nun gar Plinius, aus dem Gregor ja die ipsissima verba anführt. Ich glaube, man stösst sich hier nur an der verhältnismässigen Seltenheit des citierten Werkes, es würde wohl Niemandem einfallen, Gregor die Kenntnis des Plinius absprechen zu wollen, wenn er eine Stelle aus der Historia naturalis citierte. Nun ist aber das Werk des Plinius über Grammatik lange Zeit in Gebrauch gewesen, auch Priscian citiert es, der jüngere Zeitgenosse Gregors. Und Gregor führt das Werk unter eben derselben nicht ganz richtigen Bezeichnung an, wie Priscian (in tertio artis grammaticae libro); also herrscht auch hier Uebereinstimmung zwischen ihm und dem geltenden Gebrauche der Zeit. Und da Gregor eine Stelle aus Plinius wörtlich aushebt, so besteht für mich kein Zweifel, dass er dessen Werk wirklich gekannt hat. — Hingegen ist nicht richtig, dass zu H. Fr. VI, 46 p. 286, 12, wo über Nero die Rede ist, als Quelle Sueton (Ner. 38) angemerkt wurde; die Stelle geht auf Orosius zurück, der ja auch sonst häufig von Gregor benutzt worden ist. Man vergleiche

H. Fr. VI, 46	Suet. Ner. 38	Oros. VII, 7, 6
sicut quondam Nero cum inter incendia palatii tragidas decantaret.	Hoc incendium . . . laetusque flammae ut aiebat pulchritudine Halosin Ilii in illo suo scaenico habitu decantavit.	quod ipse (scil. Nero) . . . laetusque flammae ut aiebat pulchritudine tragico habitu Iliadam decantabat.

Hierzu kommt nun höchst wahrscheinlich Servius, der Commentator Vergils. Es handelt sich dabei um das Wort 'opilio', das sich findet H. Fr. IV, 26 p. 161, 6 'puellam opilionis id est pastoris ovium'. Schon Bonnet war dieser Ausdruck aufgefallen, er sagt p. 208 'Ne semble-t-il pas que Grégoire ait pris ce mot dans un livre?' Das Wort war Gregor aus Vergil Ecl. X, 19 bekannt und die Erklärung gab ihm Servius, wo es heisst (ed. Thilo-Hagen III, 1, 122 l. 16) 'Venit et upilio ovium custos'. Natürlich war das Wort damals nicht im Gebrauche, wie es überhaupt nur

1) Lupi Ferrar. epist. 1 und 5, vgl. Rhein. Mus. 48, 315. 2) Ich bemerke übrigens, dass die Stelle aus Gellius und die Anführung aus Plinius sich bei keinem römischen Grammatiker citiert findet, von wo Gregor sie etwa hätte entlehnen können.

sehr vereinzelt in der Literatur erscheint. Gregor musste es daher dem Leser erklären.

Dass endlich Gregor die Vita Martini und die Dialoge des Sulpicius Severus sachlich wie sprachlich oft für seine Darstellung verwerthet, hat Bonnet S. 65 ff. eingehend erörtert. Uebergangen wurde von ihm ein mehrfach erscheinender Ausdruck H. Fr. II, 2 p. 61 'praedives opibus ac secundum saeculi dignitatem nobilitate senatoria florens' (II, 21 p. 84, 26 'vir secundum saeculi dignitatem nobilissimus'), vgl. Sulp. V. Mart. 2, 1 'parentibus secundum saeculi dignitatem non infimis'; vgl. Glor. mart. 86 p. 546, 14.

Wenn man nun hierzu den H. Fr. X, 31 p. 449, 14 angeführten Martianus Capella nimmt ('Quod si te, sacerdos dei, quicumque es, Martianus noster septem disciplinis erudiit'), so dürfte der Umkreis von älteren Werken beschlossen sein, welche dem Gregor bekannt waren. Viele sind es nicht gewesen, aber doch einige mehr, als man gewöhnlich angenommen hat.

Eine Briefsammlung des XII. Jahrhunderts aus dem Kloster Steinfeld.

Von **F. W. E. Roth.**

Die bischöfliche Seminarbibliothek zu Mainz erwarb vor Kurzem aus Darmstadt einen Sammelband von 180 Blättern Pergament in Octavo, geschrieben im 13. Jahrhundert. Derselbe entstammt der Bibliothek der Abtei Arnstein a. d. Lahn, Praemonstratenserordens, und enthält fol. 56a Rückseite bis 82 Rückseite eine Briefsammlung, welche bisher unbekannt und ungedruckt blieb. Sie trägt die Ueberschrift: 'Incipiunt epistole magistri Ulrici'. Dieser Ulricus ist der zweite Propst des Praemonstratenserklosters Steinfeld im Rheinlande. Caesarius von Heisterbach erwähnt seiner im dialogus miraculorum und rühmt seine wissenschaftlichen Bestrebungen und Rednergabe [1]. Ulrich, der am 5. Januar starb [2], ist als Propst Steinfelds seit 1155 [3] nachweisbar und soll bis 1170 gelebt haben; ein Theil der Briefe reicht aber in die Zeit vor dem ersten urkundlichen Auftreten Ulrichs als Propst zurück. Die Sammlung besteht aus 72 Nummern, nach Abzug von drei Urkunden bleiben 69 Briefe, von denen nur einige wenige nicht von Ulrich herrühren. Ulrich stand mit dem Abt von Arnstein a. d. Lahn in Briefwechsel; einen Brief desselben enthält die Sammlung; beide Abteien gehörten demselben Orden an und hatten auch sonst vielerlei Berührungen, so dass es sich leicht erklärt, dass eine Abschrift der Briefsammlung von Steinfeld nach Arnstein gelangte. Ob dieselbe noch anderwärts erhalten, ist mir unbekannt. Die meisten Briefe nennen die Empfänger mit Namen, Stand und Ort, andere haben nur den Anfangsbuchstaben des Namens des Empfängers und entbehren jeder Orts- und Standesangabe.

---

1) Ed. Strange, Cöln 1851 I, 228 f. 2) Arnsteiner Necrolog in Annalen des Vereins für Nass. Altert. XVI, 72. 3) Vgl. Schorn, Eiflia sacra II, 695.

Briefe, deren Empfänger sich bestimmt nachweisen lassen, sind folgende:

Ulrich an Papst Eugen III. (1145—1153; zwei Briefe). — Arnold I., Erzbischof von Cöln, an Papst Eugen III. (1145—1151). — Ulrich an den Abt Stephan de Iusto Monte (zwei Briefe). — Derselbe an Bischof Friedrich von Münster (1152—1168). — Derselbe an Abt Godeschalk von Selau in Böhmen (vier Briefe). — Derselbe an Bischof Daniel von Prag (1148—1167; drei Briefe). — Derselbe an Johann Bischof von Mähren (1150—1172). — Derselbe an Abt Rether von Prüm O. S. B. (1155—1174; vier Briefe). — Derselbe an den Bischof von Ostia. — Derselbe an Papst Hadrian IV. (1154—1159; fünf Briefe). — Derselbe an Hugo I., Abt von Prémontré (1128—1161). — Arnold von Blankenstein an Erzbischof Arnold I. von Cöln (1137—1151). — Ulrich an Bischof Wiker von Brandenburg (1138—1160). — Theodor Graf von Are an Heinrich Herzog von Burgund. — Ulrich an Theobald Propst von Xanten. — Richard II. Abt von Springiersbach und Ulrich an Papst Hadrian IV. (1158—1159). — Ulrich an Erzbischof Friedrich von Cöln (1156—1158; zwei Briefe). — Derselbe an Abt N. (Gottfried 1139—1151?) von Arnstein. — Erpo Abt von Rode (Klosterrath) und Propst Ulrich an Papst Hadrian IV. (1154—1159). — Ulrich an Abt Stefan von Ilbenstatt. — Derselbe an den Abt von Romersdorf. — Derselbe an den Abt von Hardehausen in Westfalen. — Derselbe an den Propst Ludwig von Liebfrauen in Magdeburg.

Die Empfänger der anderen Briefe werden sich nach den Anfangsbuchstaben ihrer Namen bei dem Mangel von Ortsangaben nur schwer feststellen lassen. Die Briefe betreffen die inneren Verhältnisse des Klosterlebens, den gegenseitigen Verkehr, Besuch der Ordenscapitel, Colonisation durch Entsenden von Conventualen, Güterstreitigkeiten, Patronate, Zucht und Bestrafung der Conversen, Abrechnungen wegen Erziehung von Knaben, Verwendungen beim apostolischen Stuhl für Büsser etc. Interessant sind namentlich jene Briefe, welche die Verhältnisse der nach Böhmen übergesiedelten rheinischen und Steinfelder Praemonstratenser, die Lage der böhmischen Ansiedler unter Bischof Daniel von Prag († 1167) berühren. Diese Angaben ergänzen diejenigen der Annales Vincentii et Gerlaci in MG. SS. XVII, 654—710[1]. Trotz der Ent-

1) Wattenbach, GQ. II⁶, 321.

fernung war zwischen den Klöstern am Rhein und in Böhmen ein recht reger brieflicher Verkehr vorhanden. Der Empfänger Godschalk ist der Abt des neu gegründeten Klosters Selau in Böhmen († 1184).

Die Sammlung verdient einen vollständigen Abdruck. Als Probe sind in den Anlagen zwei Briefe mitgetheilt.

Anlagen.

I. Ulrich an Bischof Daniel von Prag.

Danieli dilecto domino ac vere reverendo pontifici frater U. si quid valet peccatoris oratio. Novit sublimitas vestra, quanto humane consolationis auxilio in brevi destituti sumus, tam nos quam fratres nostri, qui apud vos sunt. Cum enim recolo sanctitatem ac prudentiam venerabilis viri Moraviensis episcopi et zelum nobilis ac deo devote ducisse Boemie, quem circa religionem habuit, ac strenuitatem sancti patris nostri, cuius onus ad me indignum et viribus tam corporis quam animi destitutum translatum est, fateor prudentie vestre, etsi eorum beatitudini congaudeam, non parvum tamen nostre desolationis attendo periculum. In quo unum tamen reperio solatium, quod vestram altam prudentiam et prudentem altitudinem sic zelus divini cultus temperavit, ut plus vobis placeat religiosa Christi pauperum humilitas, quam vana potentum huius mundi sublimitas. Quod et vobis erit contra varia huius vite pericula firma defensio et Christi pauperibus, qui sub vestro regimine degunt, tuta protectio. Unde divinam clementiam cotidianis precibus pulsare non cessamus, ut inter mundanas varietates vestram prudentiam sic regat[1] ac defendat, ut nec frangatur adversis[2] nec extollatur prosperis. De cetero, quantum audemus, discretioni vestre suggerimus, et suggerendo instanter rogamus, ut fratres nostros abbates de monte Sion et Siloe ad persolvendum ordinis institutum hoc anno venire vestra consentiat paternitas. Desiderant enim eos patres ordinis videre, et nos tam de suis quam nostris negotiis plura habemus cum eis conferre. Poterit enim vobis fortasse ex nostra mutua visitatione aliquid spiritualis consolationis accedere. Conservet deus sanctitatem vestram diu incolumem, pater venerande.

---

1) 'rogat' cod. 2) 'adversus' cod.

II. Ulrich an Bischof Wiker von Brandenburg.

Vigero dilecto domino ac venerando dei gratia Brandenburgensi episcopo frater U. Steinveldensium fratrum inutilis servus devotum in omnibus servicium. Audivimus, quod quidam nuper a Roma venientes apud vos disseminaverunt, quod dominus abbas Premonstratensis a domino papa sine gratia eius recesserit, et quod dominus papa de portandis superpelliceis eum admonuerit. Quod omnino falsum esse sciatis. Dominus enim abbas Premonstratensis nuper Aquisgrani mihi retulit, quod dominus papa eum benigne suscepit et benigne a se dimisit, et quod ei dixerit, ordinem nostrum se velle venerari et fovere. Dedit etiam ei privilegium ad firmamentum ordinis nostri. Cuius rescriptum vobis misi, ut in eo cognoscatis, quantum, qui hec retulerunt, a veritate discordent. Vehementer autem omnes patres ordinis nostri, qui apud nos et in Saxonia morantur, desiderant, ut si fieri potest, ad proximum colloquium veniatis sperantes, quod consilio et auxilio vestro plura ad honorem dei et communem utilitatem pertinentia ibi tractari et ordinari possint. Vale.

Zum Fall von Accon und zur Geschichte des fünften Kreuzzuges.

Von **R. Röhricht.**

1. Herr Prof. Dr. Holder-Egger hat im N. A. X, 237—238 einen Abschnitt über die Eroberung von Tripolis[1] durch die Muslimen aus einem Codex von Assisi veröffentlicht, aus dem wir hier den darauf folgenden über den Fall von Accon (1291) nachtragen. Dort lesen wir nämlich (fol. 132): 'Quod cruce signati perierunt ultra mare et civitas Achon destructa fuit. Dominus vero papa Nicholaus IIII. tante desolationis dolore confossus et ad liberandum residuum, quod remanserat de terra sancta, ne a Saracenis raperetur, animatus per fratres minores et predicatores et terre milites per Ytaliam fecit predicari crucem in remissionem omnium peccatorum volentibus per annum continuum in terra sancta servire. Et sic multitudo crucesignatorum transfretavit, et in Achon civitate manentes plures Saracenos, qui cum mercatoribus venerunt, occiderunt, vulneraverunt et spoliaverunt, et sic incitata briga Soldanus Babilonie indignatus congregata undique innumerabili militia Saracenorum ad obsidendum Achon properavit <et>, cum christiani capud principale et ducem exercitus non haberent, quia aliqui sequebantur magistrum templi et milites eius, alii magistrum et milites hospitalis, alii alios capitaneos et principes, et sic unanimes non erant et in unum concordati. Inter hec nuntii in galia ad portum Achon applicuerunt muniti . . . . . . et bellatoribus Cathalanis, quos mittebat regina Constantia, Manfredi olim filia et regis olim Petri uxor Aragonie, ut pro

1) Die uns vorliegende Copie dieses Abschnittes liest: 'collocatus est et inter eius principes numeratus' (statt 'Numidicus').

anima viri sui et pro subsidio terre sancte ibidem servirent per annum et civitatem defenderent, qui experti bellatores erant et precipue contra Saracenos. Set peccatis facientibus (?) Aragonenses tunc rebelles erant ecclesie et excommunicati, quia obtinebant Syciliam et principem filium Karoli regis defuncti contra voluntatem domini pape et sancte ecclesie, ideo quod patriarcha, qui ibi erat et domini pape vicarius, non recepit eosdem per dies XV tempore, quo starent et ad serviendum se offerrent. Et illi ultimo vela vertentes sulcantes maria in patriam redierunt regine domine sue se representantes et excusantes et filiis suis regni gubernatoribus. Plurimi vero de templariis et hospitalariis et aliis clericis et religiosis et laicis timentes de civitate liberos et queque pretiosa per naves transmiserunt in oppidis, et sic obsessa civitate per terram a Soldano per menses aliquos, cum duro bello expugnaretur, qui intus erant, viribus defecerunt. Et sic Saraceni intrantes multos sagittis et gladiis occiderunt, et multi de maioribus et minoribus per naves evaserunt clerici et laici christiani, multitudinem vero captivorum hominum et mulierum Saraceni inde educentes et vendentes[1] eos, civitatem destruxerunt et subverterunt usque ad solum, ne de cetero christiani in navigio venientes restituere eam possent et in eorum contrarium restaurare. Consummata fuit istius urbis Achon destructio a nativitate Domini MoCCLXXXV tempore Nicholai pape IIII. et Rodulphi electi imperatoris'.

2. Bei Pressutti, Regesta Honorii III. n. 3500 wird ein Schreiben vom 13. Juli 1221 erwähnt, dessen Inhaltsangabe reizte, den vollen Tenor kennen zu lernen; derselbe ist jedoch im Vaticanischen Archiv (Reg. Honor. III. anno V.—VI., tom. III (vol. XI), fol. 151^{v} wie in Bibl. Vallic. I, 525 n. 51) nur dürftig[2]. Wir lesen dort nur: 'Pelagio Albanensi episcopo, apostolice sedis legato. Plenam de discretione tua fiduciam obtinentes nostra, quae tu agis, dum eis auctoritatem impendimus, efficere procuramus. Unde fraternitati tue presentibus innotescat, quod nos ratum et firmum habemus, quicquid super facto Damiate ac ecclesiarum ordinatione civitatis eiusdem du-

1) So dürfte statt 'videntes' der Abschrift zu lesen sein. 2) Wir erfahren aus dem Briefe wie aus dem vom 20. Juni 1221 (Mon. Germ. Epp. I, n. 176), dass Pelagius stets im Einvernehmen mit den Wünschen des Papstes gehandelt hat, also beide, am meisten natürlich ersterer, mit Schuld sind am Unglück von Damiette (Vgl. Winkelmann, Friedrich II. I, 154—157).

xisti provide faciendum. Datum Laterani III. Id. Iulii anno quinto'.

Die Copie beider Stücke verdanken wir durch Vermittlung des Herrn Gaëtano Tononi in Piacenza Herrn Prof. Luigi Fumi; n. 2 ist auch durch Herrn Prof. Dr. Friedensburg extra noch einmal eingesehen worden. Wir sprechen den erwähnten Herren dafür unsern besten Dank aus.

Ein Brief des Königs Sigmund von Ungarn an den Grossmeister des Johanniterordens Philibert von Naillac.

Dat. Constantinopel, 1396 November 11.[1]

Mitgetheilt von **H. V. Sauerland.**

Sigismundus dei gracia rex Hungarie, Dalmacie, Croacie etc. marchio Brandenburgensis etc. reverendissimo in Christo patri et religiosissimo militi domino Philiberto divina permissione sacre religionis hospitalis sancti Iohannis Iherosolimitani magistro dignissimo salutem et prosperos ad vota successus. Placuit Altissimo, ut ad urbem Constantinopolim licet alio quam sperabamus itinere veniremus. Quam circa obsessam invenimus et in statu positam valde gravi adeo, quod, si noster defuisset adventus, infra quam paucissimos dies Turchorum rapinis et spoliis patuisset. Sed nos attendentes, quod ipsius urbis perdicio toti christianitati dampnosa nimis esset, eo quod in mari vires infidelium nimis augerentur, pro consideracione ipsius, pro christianitatis bono ad eius defensionem atque custodiam galeas nostras cum illis imperatoris, Venetorum Ianuensiumque dimisimus et alia multa tractavimus, sicut reverencie vestre admiratus vester seriosius explicabit. Hec quidem nos precipue christianitatis respectu fecimus. Vos autem preter christianitatem respectu lige, quam cum imperatore et Perensibus, sicuti ab eis didicimus, religio vestra habet, tenemini ad Romanie parcium conservacionem intendere et eis auxilium, quociens expedit, impertiri. Quapropter attente vestram ortamur reverenciam et rogamus, quatenus in dictarum parcium subsidium ex vestris aliquot transmittatis galeas, ut, donec per christianos fiet alia provisio, se valeant sustentare. Imperator siquidem et Perenses legatos suos ad Venetias et Ianuam transmittunt, a quibus

1) Aus einem gegen Anfang des 15. Jhs. geschriebenen Codex epistolaris der Biblioteca Barberina zu Rom, sign. XXX, 174 fol. 28'.



interim sperant sustentacionem aliquam accipere. Nos autem eo potissimum animo in regnum nostrum revertimur, ut convocatis et congregatis undique christianorum auxiliis viribus omnibus hoc prosequamur negocium et pro christianitatis liberacione et corpus et animam et omnem coterie [1] nostre sacre potenciam exponamus. Quocirca nobis [2] quippe bonum valde ac laudabile videretur, quod ad [3] partes illas, ubi premissa tractabuntur, vos quoque religionis vestre destinaretis nuncios, ne religio ipsa milicie Christi precipue dicata in procurando christianitatis bonum cuipiam [4] fortassis tepida videatur. Dat. Constantinopoli, sub sigillo reverendissimi patris in Christo domini archiepiscopi Strigonensis cancellarii regni nostri propter absenciam sigilli regii, Novembris die XI. MCCCLXXXXVI°.

---

1) So cod.; vielleicht ist 'corone' zu lesen. 2) 'vobis' cod. 3) 'ad ad' cod. 4) 'turpiā' cod.

Nachrichten.

79. Wie oben (S. 331) schon kurz angedeutet worden, hat die Centraldirection am 1. August an Heinrich von Sybel, der ihr seit 17 Jahren angehörte, eines ihrer hervorragendsten Mitglieder verloren. So wenig es unseres Amtes sein darf, seine unvergleichlichen Leistungen im Gebiete der neueren und neuesten Geschichte, welche den Hauptinhalt seines Lebens ausmachen, hier würdigen zu wollen, so sehr fühlen wir uns gedrungen seiner Verdienste um das Mittelalter zu gedenken, die jenen andern grösseren Arbeiten z. Th. als Vorstufe vorangiengen, z. Th. neben ihnen hergehen.

Heinrich Karl Ludolf von Sybel wurde am 2. Dec. 1817 zu Düsseldorf als Sohn eines Regierungsrathes geboren. Als ein Kind des Glückes unter günstigen äusseren Verhältnissen in einer geistig sehr angeregten Umgebung aufgewachsen, bezog er schon vor vollendetem 17. Lebensjahre die Universität Berlin und, mit der ihm eigenen Klarheit ohne Schwankung auf sein Ziel losgehend, erlangte er bereits am 27. April 1838 mit 20 Jahren die Doctorwürde. Neben den historischen Vorlesungen hörte er ähnlich wie Waitz juristische in weitem Umfange: vor allen aber war Ranke sein Meister, an dessen damals in seiner Blüthe stehendem Seminar er 4 Semester hindurch theilnahm. Man darf sagen, dass dieser Schüler vielleicht unter allen am meisten geistige Verwandtschaft mit dem Lehrer besass, obgleich er dessen kühle Objectivität ausdrücklich von sich ablehnte.

Entsprechend dem damaligen Bildungsgange, welcher vorzugsweise das Mittelalter als Vorschule historischer Quellenforschung betrachtete, begann Sybel mit einer Dissertation über die Quellen des Jordanes in seiner Gothengeschichte, die noch jetzt mit Achtung genannt wird. Seine Vertrautheit mit diesen Dingen gab ihm den Muth, sogar bald darauf dem Altmeister Grimm bei seiner verfehlten Vermischung der Geten und Gothen mit guten

Gründen als einer der ersten entgegenzutreten. Nachdem er, kaum 23 Jahre alt, sich im Herbst 1840 in Bonn habilitiert und fast gleichzeitig geheiratet hatte, knüpfte er mit seinem ersten Buche, der Geschichte des 1. Kreuzzuges, abermals an das Seminar Ranke's an. Bei der Lesung des Wilhelm von Tyrus und des Albert von Achen, die sonst in der ersten Reihe der Quellen gestanden hatten, war ihm klar geworden, dass man von diesen zu den ursprünglichen Berichten übergehen müsse, weil auf jene Lied und Sage einen leitenden Einfluss geübt habe. So entstand eine von diesen Elementen gereinigte geistvolle Darstellung des Kreuzzugs und seiner treibenden Ursachen, welche später in kürzeren Umrissen auch für das Königreich Jerusalem und die nachfolgenden beiden Züge fortgesetzt wurde. Dem bleibenden Erfolge dieses Buches, welches Sybel die ausserordentliche Professur 1844 eintrug, hat es keinen wesentlichen Abbruch gethan, dass jüngere Gelehrte, namentlich sein Schüler B. Kugler, bei Albert von Achen neben den sagenhaften mehr geschichtliche Bestandtheile herauszuschälen versuchten: ein Beginnen, auf welches er selbst niemals näher eingieng.

Gleichzeitig mit dem 1. Bande von Waitz' Deutscher Verfassungsgeschichte und unabhängig davon erschien 1844 Sybels Buch über die Entstehung des Deutschen Königthums, welches sofort den schärfsten Widerspruch von Waitz herausforderte: der vorsichtigen, ängstlich an die Quellen sich klammernden Darstellung des letzteren, deren Verdienst besonders auch in der Abwehr unsicherer Phantasien lag, setzte Sybel im Anschluss an Eichhorn eine mehr systematische, constructive Auffassung entgegen, ein principieller Gegensatz, welcher auch in der 2., Waitz im J. 1881 gewidmeten, Auflage jenes anregenden, aber vielfach nicht überzeugenden Buches unausgeglichen fortbesteht.

Die Wallfahrt zum heil. Rocke nach Trier gab S. 1844 den Anlass, in Gemeinschaft mit dem Orientalisten Gildemeister in der Schrift 'Der heilige Rock zu Trier und die zwanzig anderen heiligen ungenähten Röcke' durch die Mittel der historischen Kritik diesen Trug in sehr wirksamer Weise aufzudecken und damit ein Zeugnis von seinem protestantischen Bewusstsein zu geben, dem in seiner späteren Thätigkeit als Mitglied des preussischen Landtags viele andere folgen sollten.

Kaum 28 Jahre alt übernahm er hierauf 1845 eine ordentliche Professur der Geschichte in Marburg, in deren eilfjähriger Dauer er sich zu einem hervorragenden Lehrer

entwickelte. Indem aber die Bewegung des Jahres 1848 ihn zur praktischen Politik hinüberleitete, gab sie ihm damit zugleich den Antrieb, sich immer ausschliesslicher der neueren Geschichte zuzuwenden, sowohl in Marburg wie bei seiner weiteren akademischen Wirksamkeit in München (1856—1861) und in Bonn (1861—1875). In der von ihm mit (Giesebrecht und) Ficker in den Jahren 1861—1862 über Deutsches Königthum und Kaiserthum geführten Polemik betrachtet er das Mittelalter durchaus im Lichte der neueren Zeit. Nur einige kleinere Arbeiten, wie die über die Schenkungen der Karolinger an die Päpste und über die karolingischen Annalen, welche deren Ursprung am Königshofe bekämpften, vielbestrittene Streitfragen, fallen noch in das frühere Gebiet. Um so grossartiger war die Förderung, die er als Organisator demselben durch anderer Wirken unter seiner Leitung angedeihen liess.

Abgesehen von seiner oft massgebenden Betheiligung an den vielen übrigen Aufgaben der Münchner historischen Commission[1] gehört hierher vor allem das grosse Unternehmen der Deutschen Reichstagsakten[2], welches, mit dem Namen Weizsäckers untrennbar verknüpft, den M. G. in ihrer Abtheilung Leges eine grosse Entlastung gewährte. Aber auch an die von ihm 1859, zu dem Zwecke 'die wahre Methode der historischen Forschung zu vertreten', begründete historische Zeitschrift müssen wir hier erinnern, die nun schon durch die lange Reihe von 75 Bänden sowohl in einzelnen Abhandlungen, wie namentlich auch in ihren Kritiken, den mittelalterlichen Studien den wesentlichsten Vorschub geleistet hat.

Noch weiter in dieser Richtung wurde ihm zu gehen vergönnt, als er nach Duncker im J. 1875 die Leitung der preussischen Staatsarchive übernahm. Auf die reichere Ausstattung und die leichtere Zugänglichkeit, die er, ein wahrer Reformator auf diesem Gebiete, den Archiven zu gewähren wusste, ist hier nicht näher einzugehen, so sehr auch gerade die Herausgabe unserer Kaiserurkunden dadurch erleichtert worden ist. Durch die Errichtung einer Archivschule in dem geliebten Marburg seit 1894 krönte er gleichsam diese Bestrebungen. Hier berühren uns aber besonders noch die ihm zu verdankenden Publicationen

---

1) Vgl. die von ihm verfasste Denkschrift: Die historische Commission bei der kön. bayerischen Akademie der Wissensch., München 1883.
2) Die Ausführung desselben wurde am 26. Nov. 1857 von Sybel zuerst dem Unterzeichneten angeboten.

aus den preussischen Staatsarchiven, ein Sammelwerk, das zwar vornehmlich Quellenmaterial zur neueren Geschichte darbietet, dennoch in einzelnen Theilen, wie in dem Urkundenbuche des Bisthums Halberstadt von G. Schmidt oder dem Hessischen Urkundenbuche von H. Reimer und A. Wyss dem Mittelalter werthvolle Unterstützung gebracht hat. Noch viel unmittelbarer als dies Werk dienen uns die von ihm in Gemeinschaft mit Sickel herausgegebenen 'Kaiserurkunden in Abbildungen', welche für die Abtheilung Diplomata eine ganz unentbehrliche Ergänzung bilden und neuerdings in Italien eine höchst schätzenswerthe Nachfolge gefunden haben. Vorzugsweise der neueren Zeit gewidmet, aber auch für das Studium des Mittelalters zumal durch das daran sich schliessende Unternehmen des Repertorium Germanicum förderlich, ist endlich das Preussische Institut für Deutsche Geschichte in Rom, das ebenfalls Sybel seine Begründung zu verdanken hat.

In allen diesen verschiedenen Richtungen und vor allem an seinen eigenen literarischen Arbeiten bis zum letzten Augenblicke unausgesetzt thätig, steht S. als ein Mann vor uns, der mit seinem heiteren rheinischen Naturell so manche körperliche Leiden der letzten Jahre und manche Trübsal des Lebens wohl zu überwinden verstand, ein äusserst liebenswürdiger Gesellschafter und gefälliger Freund, in stets feinen Formen, von leichter und gewandter Feder, schlagfertig im Streite, nicht sprudelnd, aber sicher und anmuthig in der Rede, der er gern einen leicht ironischen Anflug gab, geschmackvoll auch bei den trockensten Gegenständen und in der Wissenschaft wie im Leben stets den Interessen der Gegenwart zugewendet, unter denen das Deutsche Reich ihm an erster Stelle stand.

Vgl. u. a. H. Granier 'Heinr. v. Sybel' in der Unterhaltungs-Beilage der Tägl. Rundschau vom 7. u. 8. August; P. Bailleu 'Heinr. v. Sybel' in der Deutschen Rundschau XXII, 1. Oct. 1895; R. Oldenbourg und F. Meinecke in v. Sybels Hist. Zeitschrift LXXV, 385—395; E. Marcks in der 'Zukunft' n. 4 vom 26. Oct. 1895; A. Dove, Ranke und Sybel in ihrem Verhältnis zu König Max, Beilage zur (Münchener) Allg. Zeitung vom 18. und 19. Nov. 1895 sowie als Festrede besonders gedruckt. E. D.

80. Frau Elisabeth Pauli hat kürzlich unter dem Titel 'Reinhold Pauli' (Halle 1895) nur für Verwandte und Freunde Lebenserinnerungen an ihren am 3. Juni 1882

verstorbenen Gatten drucken lassen, die hauptsächlich aus Auszügen seiner Briefe bestehen. F. Liebermann, sein Schüler und wissenschaftlicher Fortsetzer, hat ein sehr sorgfältiges Verzeichnis aller von ihm verfassten Bücher, Aufsätze und Kritiken beigesteuert. Aus diesen Blättern, welche auch über Arbeiten für die M. G. gelegentliche Mittheilungen enthalten, tritt uns das Bild des liebenswürdigen und unermüdlichen Forschers, der zuerst für eine kritische Behandlung der englischen Geschichte des Mittelalters den Grund gelegt hat, in grosser Lebendigkeit und Treue entgegen. E. D.

81. Herr Dr. Dieterich ist seit Mitte October aus seiner Stellung als Mitarbeiter der M. G. ausgeschieden und hat sich in Giessen als Privatdocent für Geschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften habilitiert.

82. Erschienen sind:

Von den Scriptores qui vernacula lingua usi sunt: Tom. I. pars II. (Inhalt: Der Trierer Silvester, herausgegeben von Carl Kraus; das Annolied, herausgegeben von Max Roediger; Hannoverae, Hahn 1895).

Von den Scriptores rer. Germ. in usum scholarum ex M. G. H. recusi: Annales regni Francorum et Annales q. d. Einhardi rec. Fr. Kurze (Hannoverae, Hahn 1895).

83. Von der zweiten Gesammtausgabe der Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit (Leipzig, Dyk 1895) sind erschienen: Bd. 65, Cosmas' Chronik von Böhmen; Bd. 66, die Fortsetzungen des Cosmas; Bd. 67, die Jahrbücher von Vincenz und Gerlach; Bd. 68, eine alte Genealogie der Welfen und des Mönchs von Weingarten Geschichte der Welfen; alle übersetzt von Grandaur, Bd. 65 mit einem Nachtrag zur Einleitung von Wattenbach.

84. A. Potthast hat von seiner verdienstlichen Bibliotheca historica medii aevi eine neue Auflage erscheinen lassen, von welcher der erste in zwei Halbbände getheilte Band (Berlin, Weber 1895/96) vorliegt. Seine CXLVIII + 800 Seiten entsprechen den ersten 450 Seiten kleineren Formats der ersten Auflage. Die Neubearbeitung des unentbehrlichen Hilfsmittels mittelalterlicher Geschichtsforschung ist also mit Recht als eine vermehrte bezeichnet worden, und auch vielfache Verbesserungen

hat ihr der rastlose Fleiss des Verfassers angedeihen lassen. Dass aber trotzdem auch jetzt noch eine kritische Nachprüfung ihrer Angaben unerlässlich ist, hat E. Dümmler in einer Besprechung des ersten Halbbandes (Centralblatt f. Bibliothekswesen XIII, 34 ff.) mit Recht hervorgehoben.

85. Lief. II des vortrefflichen Katalogs der Handschriften der königl. Bibliothek zu Bamberg von F. Leitschuh (vgl. N. A. XX, 669 n. 239) verzeichnet in 94 Nummern die Hss. der römischen und griechischen Klassiker sowie der sog. Neulateiner. — S. 7 wird bemerkt, dass der Boethius-Codex H. J. IV. 12, den Giesebrecht u. a. in die Zeit Otto's III. gesetzt hatten, für Karl den Kahlen geschrieben worden sei; zu S. 63 vgl. über das sog. Excerptum de astrologia oben S. 228; S. 87 ist aus E. III. 16 das oben S. 194 nach einer Abschrift Leitschuhs mitgetheilte Bücherverzeichnis abgedruckt, hier mit der Lesart 'regula una canonicorum' statt 'canonica'. Der S. 93 verzeichnete Codex M. II. 8 ist nach der hier gegebenen genauen Beschreibung identisch mit n. 11. 12 der Libri vulgares des Katalogs von 1483 (oben S. 185) und daher meine Annahme, dass Libri vulg. 12 mit n. 55 des Ruotger-Katalogs identisch sei (oben S. 186), nicht aufrecht zu erhalten.

86. Von O. v. Heinemanns Katalog der Hss. der herz. Bibliothek zu Wolfenbüttel ist der 5. Band erschienen (Wolfenbüttel, Zwissler 1895), der den 2. Theil der Beschreibung der Augusteischen Hss. bringt und wie seine Vorgänger ebenso durch die Sorgfalt der Bearbeitung wie die Schönheit der Ausstattung sich auszeichnet. Von den beigegebenen schönen Lichtdrucktafeln gehören zwei dem prachtvollen Evangeliar cod. 2186 saec. IX. X. an, welches auch ein S. 203 abgedrucktes Inventar des Kirchenschatzes von Kloster Erstein enthält und also wohl aus diesem Kloster oder jedenfalls aus dem Elsass stammt. Zwei andere sind dem reich illustrierten Evangeliar cod. 2187 saec. X. entnommen, das vom Mittelrhein zu stammen scheint.

87. Im Centralblatt f. Bibliothekswesen XIII, 1 ff. giebt O. Seebass eine die Angaben Bethmanns im Archiv XII, 251 und Reifferscheids in den Wiener Sitzungsberichten Bd. 63, 575 ff. in einigen Beziehungen ergänzende Uebersicht über die im Anfang des 17. Jh. aus Bobbio in die Vaticana übertragenen Hss. (codd. Vat. 5748—5776).

88. Aus den Arbeiten C. Cipolla's über die Bibliothek von Novalese (Memor. della r. accad. di Torino. Ser. II, Bd. 44) heben wir heraus die Beschreibungen S. 80 ff. des Doppelblattes einer Hs. saec. IX. der Homilien des Caesarius (mit schönem Facsimile), S. 115 ff. der Berliner Hamilton-Hs. IV. des Martyrologium Adonis (vgl. Wattenbach im N. A. VIII, 329 und IX, 244) mit 2 Schrifttafeln, S. 193 ff. der Novaleser, jetzt in Cheltenham befindlichen Hs. von Pauli Diaconi Hist. Langob. (vgl. Wiener Sitzungsberichte Bd. 127, n. IX, 21 f.). Gedruckt sind S. 200 die Elegie auf Erzbischof Bruno von Köln, S. 208 ff. aus dem Cod. Claretta (vgl. N. A. XVII, 223 n. 11) die Capitelanfänge des 6. Buches der Hist. Langob., S. 219 ff. ein Commentar des XI. Jh. zur Regel des h. Benedikt und das Fragment eines Computus saec. XI., S. 243 ff. ein Verzeichnis der ältesten Urkunden von 726—1204 aus Inventaren von 1502 und 1512. Ebendaraus wird S. 226 f. eine Mittheilung über eine im Kloster vorhandene Papst- und Kaiserchronik gemacht. H. Bl.

89. Von den Archivberichten aus Tyrol, die v. Ottenthal und Redlich in den Mittheil. der dritten Section der oest. Centralcommission herausgeben (vgl. N. A. XV, 424 n. 107), sind drei weitere Hefte erschienen (Wien, Braumüller 1895), welche die Bezirke Schlanders, Glurns, Nauders, Reutte betreffen und ausser zahlreichen Urkundenregesten Notizen über Hss., Urbare, Weisthümer u. s. w. enthalten. Sehr weit — bis 1200 — reicht das Archiv der Herren von Matsch auf Schloss Churburg (Schluderns) zurück.

90. Sieben Jahre nach dem Erscheinen der 2. Hälfte des 5. Bandes gelangt Giesebrechts Geschichte der Deutschen Kaiserzeit mit dem 6. (Leipzig 1895) endlich zum Abschluss. Wir schulden ihn der Pietät B. v. Simson's für seinen verewigten Lehrer. Nur das 1. Capitel des Textes und die Anmerkungen zum 5. Bande gehen noch auf diesen selbst zurück. Die weitere Darstellung bis zu dem jähen Tode Friedrichs des Rothbarts, sowie deren Begründung verdanken wir Simson, nicht minder das Register und die zwar kurz gehaltene, aber doch werthvolle Uebersicht der Quellen und Hülfsmittel. Indem hierdurch auch der 5. Band erst wissenschaftlich benutzbar wird, sind wir dem Herausgeber für seine selbstverleugnende Thätigkeit den grössten Dank schuldig und freuen uns dieses schönen Todtenopfers. E. D.

91. Der 3. Theil von A. Haucks 'Kirchengeschichte Deutschlands' gelangt, nachdem schon vor einiger Zeit die 1. Hälfte veröffentlicht worden (s. N. A. XIX, 249 n. 12), jetzt mit seiner 2. zum Abschluss. Sie behandelt 'das Uebergewicht des Königthums in der Kirche und den Bruch desselben durch Rom' und reicht demnach bis auf das Wormser Concordat herab. Trotz zahlreicher Vorarbeiten zeigt auch dieser Band in seinem unmittelbaren Zurückgreifen auf die Quellen ein durchaus selbständiges Gepräge und behält in der Behandlung der Klosterreform neben Sackur oder des Investiturstreites neben Mirbt seinen vollen Werth. Etwas knapp, wiewohl ebenfalls durch manche neue Urtheile (wie z. B. über Otloh S. 938. 959) anregend ist der Abschnitt über die Fortschritte des geistigen Lebens ausgefallen, in dem der 'anonyme Scholasticus' (S. 964) Egbert von Lüttich heissen sollte und Männer wie Arnold von S. Emmeram wohl Erwähnung verdient hätten. Die oben S. 319 n. 18 zu Thietmar gegebene Berichtigung findet sich auch hier S. 402 A. 5. Dagegen hat das aus Wattenbach entnommene Citat S. 619 A. 9 mit Arnulf nichts zu thun. — Ausser einem noch unbekannten Briefe Paschalis' II. an die Constanzer Domherren und einer Aufzeichnung des Bischofs Eberhard von Constanz erhalten wir im Anhange Auszüge aus der Würzburger Hs. des Commentars des Mönches Theoderich (fälschlich von Hersfeld genannt) zu den katholischen Briefen, die neben meiner früheren Veröffentlichung (s. N. A. XX, 257, n. 92) nur wenig Ungedrucktes bieten. E. D.

92. Eine namentlich für historische Uebungen willkommene Auswahl aus den 'Quellen zur Geschichte des Papstthums' hat C. Mirbt herausgegeben (Freiburg und Leipzig, Mohr 1895).

93. Der im J. 1894 erschienene neue Band der Acta Sanctorum, Novembris tomi I pars prior, enthält eine nicht geringe Zahl von Heiligenleben der Tage Nov. 3 und 4, welche unser Arbeitsgebiet berühren. Sie können hier nur kurz aufgezählt werden. Den h. Pirmin behandelte P. Carl de Smedt und gab sowohl dessen alte Vita als die zweite Bearbeitung, die fragmentarische Vita in Versen (diese nach Mone's Ausgabe) und die Hornbacher Wundergeschichten, ausserdem auch noch das kirchliche Officium desselben heraus. Die im J. 1304 verfasste Lebensbeschreibung einer belgischen Heiligen Odrada unbestimmter

Zeit und die eines Mönches Amicus, der um 1065 in den Abruzzen lebte, beide ebenfalls von P. de Smedt herausgegeben, haben keinen geschichtlichen Gehalt. Ebensowenig die einer Ida Gräfin von Toggenburg, welche im Kloster Fischingen im Thurgau verehrt wurde, diese publiciert von P. Joseph de Backer. Derselbe bearbeitete auch die, schon durch Ughelli bekannte, brauchbarere Vita Berardi Marsorum episcopi († 1130). Wegen seiner Beziehungen zu Clairvaux ist auch des irischen Bischofs Malachia († 1148) Lebensbeschreibung, bearbeitet von demselben, zu erwähnen. Die Vita Amantii, für welche Br. Krusch (Auct. antiq. IV, 2) nur einen Codex benutzen konnte, gab P. C. de Smedt nach sehr reichem handschriftlichen Material heraus (vgl. N. A. XX, 440 N. 1). Die beiden von mir zuerst publicierten Vitae Gregorii abbatis Porcetensis bearbeitete (die zweite vollständig) P. Albert Poncelet, dessen Zustimmung ich mich in allen Punkten zu erfreuen habe. Derselbe behandelte sehr sorgfältig und edierte auf Grund von sehr reichem handschriftlichem Material die Vita des Emerich von Ungarn, über deren geschichtlichen Unwerth er mit Wattenbach einig ist. Den Schlusstheil des Bandes nimmt Bischof Wolfgang von Regensburg ein (der Oct. 31 in den Acta SS. übergangen wurde), von P. Hippolyte Delehaye mit grosser Sorgfalt und Umsicht bearbeitet. Die Auszüge aus dem II. Buch von Arnolds Schrift de S. Emmerammo konnte er (wie SS. t. IV) nur nach Canisius' Ausgabe wiederholen. Dagegen benutzte er für Otloh's Vita Wolfkangi sehr viele Hss., darunter den SS. t. IV. von G. Waitz noch nicht herangezogenen alten Codex in Cheltenham. — Die den Band eröffnende Ausgabe des Martyrologium Hieronymianum von de Rossi und Duchesne hat Krusch N. A. XX, 437 ff. besprochen; aus den gelehrten Prolegomena dazu ist der Abdruck der alten necrologischen Notizen von Weissenburg hier noch besonders hervorzuheben. O. H.-E.

94. Eine neue Ausgabe des Hieronymus und Gennadius de viris inlustribus mit ausführlicher Einleitung und zwei Facsimiletafeln hat C. A. Bernoulli veröffentlicht (Freiburg und Leipzig, Mohr 1895). Kritische Ausführungen dazu giebt B. in seiner gleichzeitig ebenda erschienenen Schrift 'Der Schriftstellerkatalog des Hieronymus'.

95. W. Bruckner, Die Sprache der Langobarden (Quellen und Forschungen Bd. 75; Strassburg, Trübner

1895) versucht S. 17 ff. in einzelnen Partieen der Origo gentis Langobardorum deutsche Stabreime nachzuweisen. Vgl. darüber auch Kögel, Geschichte der deutschen Litteratur I, 107 ff.

96. Das von A. Mai (Spicilegium Romanum IX, 118 ff.) veröffentlichte Chronicon ist in seinem historischen Theile, wie Th. Mommsen in der Byzantin. Zeitschr. IV, 487 f. erweist, aus dem Malalas übersetzt. L. Traube, der im Anschluss daran dieses Chronicon Palatinum ebenda 489 ff. bespricht, hält für den Compilator einen in Rom wohl im 8. Jh. lebenden, gegen die neue Beda'sche Ansetzung von Christi Geburt schreibenden Griechen.
H. Bl.

97. Eine Parallele zwischen Agnellus von Ravenna und den Mailändischen Vitae pontificum sowie ihren beiderseitigen Quellen zieht L. A. Ferrai im Archivio storico Lombardo, III. Serie, XXII, 277 ff. H. Bl.

98. Aus einer interpolierten Hs. der Chronik Beda's auf der Bibl. zu Besançon giebt L. Delisle (Bibl. de l'école des chartes LVI, S. 528 ff.) Auszüge und Mittheilungen, wonach sie für die Kritik des Chron. Moissiacens. und der Ann. Anianens. von Werth sein kann.
H. Bl.

99. Bei der Ausgabe des Catalogus Brixiensis in den SS. Langob. 501 ff. konnte nur der Text des Muratori zu Grunde gelegt werden, der auf einer Copie Brunacci's aus einer alten Hs. beruhte. Die letztere hat jetzt G. Mercati als cod. I, 25 der bibl. Antoniana zu Padua wieder aufgefunden, und danach den, wie er darlegt, zwischen 879 und 883 von einem Mönch des Klosters Leno geschriebenen Katalog in der Röm. Quartalschrift IX, 337 ff. neu ediert. Indem M. zeigt, dass das ganze Schriftstück nur zu computistischen Zwecken angelegt ist, ergiebt sich eine neue und wohl richtige Auffassung desselben.

100. In dem N. A. III, 341 hat Ewald aus der Turiner Hs. E. V. 44 (früher 903) einige geschichtliche Notizen herausgegeben, bei denen er schon die Benutzung Regino's bemerkt. Es ist ihm aber entgangen, dass aus demselben a. 868 (p. 96 ed. Kurze) eine auf den Bulgarenfürsten Boris und seine Söhne bezügliche Erzählung daselbst wörtlich auf Ludwig den Fr. übertragen wird. E. D.

101. Eine sehr lehrreiche Abhandlung E. Dümmlers über Leben und Schriften des Otloh (die Namensform

Othlonus wird als hsl. nicht bezeugt dargethan) von S. Emmeram zu Regensburg, in der besonders auf die culturgeschichtlich bemerkenswerthen Stellen seiner Werke hingewiesen wird, ist in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1895 n. 48 erschienen. Im Anhang sind Anfang und Schluss der noch ungedruckten Vita S. Magni und ein kurzer Tractat Otlohs aus dem Gebiet der Zahlenmystik aus clm. 14756 mitgetheilt.

102. In der Hist. Zeitschr. N. F. XXXIX, 498 ff. steht eine sehr freundliche Besprechung meiner Ausgabe der Lamperti opera von E. Bernheim. Er hält die Benutzung von Regino's Chronik durch Lampert für nicht erwiesen und meint, die mit jener übereinstimmenden Stellen der Annalen hätten schon so in den Hersfelder Annalen gestanden. Das ist jedoch bei dem Wortlaut der anderen Ableitungen derselben unmöglich. Es ist bezeichnend für den Mangel an geschichtlichem Interesse bei Lampert, dass er diese, wie andere ihm zugängliche Quellen so wenig verwerthete. O. H.-E.

103. J. May's Ausführungen gegen Herrmann über die Vita Herlucae des Paul v. Bernried und dessen Aufenthalt zu Bernried (Beilage zum Jahresber. des Gymnas. Offenburg 1894/95 S. 22 ff.) scheinen mir nicht überzeugend. H. Bl.

104. In den Sitzungsberichten der Wiener Akad. der Wissenschaften Bd. 132 n. IX sucht M. Gumplowicz in einer an überkühnen Combinationen reichen Abhandlung darzuthun, dass der Bischof Balduin Gallus von Kruschwitz (Kruszwica), der vorher Abt von Lubin gewesen sein soll, im J. 1113, ehe er Bischof wurde, die Chronica Polonorum verfasst habe.

105. In einer Untersuchung über die Anfänge des Klosters S. Magloire zu Paris druckt R. Merlet (Bibl. de l'école des chartes LVI, 237 ff.) die ältesten Nachrichten darüber, Zusätze des XII. Jh. zu einer Abbreviatio des Liber modernorum regum Francorum des Hugo v. Fleury, als Auctarium Maglorianum nach verschiedenen Hss.; die Translatio s. Maglorii soll nur ein Auszug aus ihnen sein. H. Bl.

106. Ueber die Lebensgeschichte des Chronisten Gerlach von Mühlhausen handelt A. Žák in den Mittheil. des Inst. f. österreich. Geschichtsf. XVI, 653 ff., der ihn für einen Deutschen hält und annimmt, dass unter

der 'cella iuxta Würzeburg', wo Gerlach erzogen wurde, das Prämonstratenserstift Oberzell a. Main zu verstehen sei.

107. In der dritten Studie zu den Ungarischen Geschichtsquellen behandelt F. Kaindl (Archiv f. Oesterr. Gesch. 82, 587 ff.) die ungarisch-polnische Chronik, die um 1200 wahrscheinlich zu Gran verfasst und vor dem Ende des 14. Jh. in Polen interpoliert ist. H. Bl.

108. In den Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique V, 2 (1895) beschreibt H. Pirenne ausführlich die überaus werthvolle Hs. des St. Peters-Klosters auf dem Blandin-Berge, welche die Ann. Blandinienses, den Liber traditionum und andere Stücke enthält, welche, früher im Besitz von Van de Putte, sich jetzt auf dem Staatsarchive in Brüssel befindet. Ueber den Verbleib der Hs. hatte ich früher brieflich nichts ermitteln können, als ich einige von Van de Putte schon herausgegebene Stücke SS. XV, 2, 621 ff. 641 ff. neu zu drucken hatte. Später wurde sie von den Herren Bollandisten für Acta SS. Nov. t. I. benutzt. Zu den SS. V. und SS. XV, 2 und dann anderswo aus dieser Hs. gedruckten Stücken giebt Pirenne Berichtigungen und druckt eine Anzahl Urkunden aus ihr ab, unter anderen Böhmer-Mühlbacher n. 561, Jaffé-Loewenfeld n. 3776. 3847, Einhards Urkunde für das St. Peterskloster. O. H.-E.

109. Die Schriften des Kölner Domscholasters Oliverus, späteren Bischofs von Paderborn und Kardinalbischofs von S. Sabina, hat H. Hoogeweg im 202. Bd. der Bibliothek des litterarischen Vereins herausgegeben. Bisher ungedruckt waren die Tractate Descriptio terre sancte und Historia de ortu Ierusalem (vgl. N. A. XVI, 186 ff.); in erheblich verbessertem Text erscheinen die Historia regum terre sancte und die Historia Damiatina. Auch Olivers Briefe sind aufgenommen.

110. Weitere Belege für die tendenziöse Darstellung des Matthaeus Paris und für die Art der Aenderungen, die er in der zweiten Fassung von 1259 vorgenommen hat, liefert G. Strickland, Ricerche storiche sul B. Bonifacio di Savoia (Miscellanea di storia italiana. III. Serie. I, p. 349 ff.). H. Bl.

111. In den 'Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium', Scriptores vol. III (Zagrabiae 1894) hat Fr. Rački des Thomas archidiac. Historia Salonita-

norum et Spalatinorum pontificum herausgegeben. Ausser der Vatican. Hs. saec. XV. und der für Thomas werthlosen der Barberini, welche dem Herausgeber der Auszüge in SS. t. XXIX bekannt waren, ist hier noch ein unvollständiger Codex von Spalato saec. XIII. (!), einer von Traú in Renaissanceschrift und eine moderne Abschrift von Agram benutzt. Aber über die Affiliation dieser Hss. erfährt man aus der Ausgabe nichts, und der alte Spalatensis ist, wie das beigegebene 6-zeilige Facsimile zeigt, unzulänglich verwerthet. Des Rogerius Carmen miserabile ist als Beigabe nach dem fehlerhaften Druck von Endlicher wiederholt. O. H.-E.

112. Ueber die sehr geringe Glaubwürdigkeit des Jacques de Guise und des zweiten Theils der dem Balduin von Avesnes zugeschriebenen Chronik handelt A. Wauters in den Bulletins de l'Académie royale de Belgique, III. Série t. XXVIII (Bruxelles 1894) p. 293 ff. H. Bl.

113. Dem unglücklichen Gedanken der Herren Maass (vgl. N. A. XVII, 445 n. 108) und Prompt (Les oeuvres latines apocryphes du Dante, Venise 1893), Dante die Schrift 'de monarchia' abzusprechen, tritt H. Grauert im Hist. Jahrb. XVI, 521 ff. nachdrücklich entgegen. Er hält die Schrift, wie sie jetzt vorliegt, für eine etwa 1318—1321 veranstaltete neue Ausgabe, verlegt aber ihre eigentliche Entstehung in die Jahre 1300/1301, nimmt an, sie sei geschrieben, um das Recht Albrechts zu vertreten, ohne päpstliche Bestätigung die kaiserlichen Rechte in Italien auszuüben (vgl. auch Wenck, Hist. Zeitschr. Bd. 73, 120 f.), und stellt die Veröffentlichung neuen Quellenmaterials (insbesondere einer curialen Denkschrift von 1300 über das Verhältnis des Papstthums zum Kaiserthum) zur weiteren Begründung dieser Meinung in Aussicht.

114. In der 'Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement d'histoire' bei A. Picard & Sohn (Paris 1896) erschienen die werthvollen Annales Gandenses (1296—1310) in neuer Bearbeitung von Franz Funck-Brentano mit eingehender Vorrede, guten historischen Anmerkungen, aber ohne kritischen Apparat, der bei der schlechten Ueberlieferung dieses Stückes unentbehrlich ist. Der Herausgeber tadelt mit Recht einiges an der Ausgabe von J. M. Lappenberg (SS. XVI), ist aber gegen diesen ungerecht gewesen, dem er die meisten wirklichen Verbesserungen der fehlerhaften Ueberlieferung ver-

dankt. Auch falsche Aenderungen hat er von ihm mit übernommen. O. H.-E.

115. Für die Fragen, die sich an die Person und das Leben des Nicolaus v. Butrinto knüpfen (vgl. N. A. XX, 245 n. 33), sind A. Cartellieri's sorgsame Beiträge zur kirchlichen Geographie und Statistik (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins X, 361 ff.) zu beachten. H. Bl.

116. Der Anhang zum 2. Theil von Hans Spangenbergs Biographie des Cangrande I. della Scala (Berlin, Heyfelder 1895) enthält eine kurze Untersuchung über die Entstehungszeit der Veroneser Statuten, Erörterungen über die Glaubwürdigkeit Mussato's im 12. Buch der Gesta Italicorum (der Verf. hebt namentlich seinen leidenschaftlichen, das Urtheil trübenden Hass gegen Marsilio da Carrara hervor) und einige bisher nicht veröffentlichte Regesten und Urkunden zur Geschichte Cangrande's.

117. K. Wenck, Konrad v. Gelnhausen und die Quellen der konziliaren Theorie (Hist. Zeitschr. 76, 6 ff.) giebt interessante Ergänzungen zur Lebensgeschichte Konrads v. G. und eine feinsinnige Würdigung der Concordia pacis und ihrer Beziehungen zu Wilhelm v. Occam und Thomas v. Aquino. H. Bl.

118. Der 5. Band der Basler Chroniken (Leipzig, Hirzel 1895), bearbeitet von A. Bernouilli, bringt u. a. die grösseren Basler Annalen 238—1416, die Basler Annalen 1308—1415, die Röteler Chronik 1376—1428, die Chroniken Henmann Offenburgs 1413—1445, Heinrichs von Beinheim 1365—1452 nebst Fortsetzung bis 1473, die anonymen Chroniken von 1445 und der Burgunderkriege 1473—1479. Von den Beilagen heben wir hervor die Anordnungen zum Einzug und zur Krönung Papst Felix' V., sowie die ältesten Rathsbesatzungen 1357—1383, sammt Bruchstücken bis 1404. H. Bl.

119. Wir notieren das Erscheinen des uns unzugänglichen Werks: Ulrich von Richental, Chronik des Koncils von Konstanz 1414—1418 in photographischer Nachbildung. 300 Photographien in Folioformat (Leipzig, Gracklauer 1895). Preis 1100 Mk.

120. In der 7. Beilage zu M. Klinkenborgs Geschichte der Ten Broks (Norden, Braams 1895) setzt der Verf. die Abfassung des sog. Tractats von den 7 Seelanden in die Zeit zwischen Sept. 1415 und Aug. 1417

und bringt seine Entstehung mit dem Gesuch der Schiringer um Intervention K. Sigmunds in Verbindung.

121. In den Nachrichten der Göttinger Gelehrten Gesellsch., Hist.-phil. Classe 1895, Heft 3, S. 256 ff. theilt W. Meyer Berliner annalistische Aufzeichnungen mit, die auf den hinteren Blättern eines Druckes der Göttinger Universitätsbibliothek, jetzt Ms. Hist. 517, eingetragen sind. Die Schrift setzt Meyer um das Jahr 1500 an, die Entstehung der Aufzeichnungen selbst ins Jahr 1434/35; sie beginnen mit dem Jahre 1369.

122. Die von H. Ermisch in Neue Mitth. a. d. G. hist.-antiq. Forschung XIX, Heft 2 herausgegebenen Wachstafelnotizen des Pfarrers Hermann Westfal zu Delitzsch 1409—1435 enthalten neben persönlichen auch einige gute Nachrichten von geschichtlicher Bedeutung. O. H.-E.

123. Die lange erwartete Ausgabe der Chronica novella des Hermann Korner von J. Schwalm, der von den Vorarbeiten Oesterleys nur sehr beschränkten Gebrauch machen konnte, (Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht 1895; herausgegeben im Auftrag der Wedekindschen Preisstiftung) füllt einen stattlichen Quartband von nahezu 700 Seiten. Sie bietet nach einer sorgfältigen Einleitung (in der u. a. Benutzung eines vollständigeren Exemplars der Chronik Alberts von Stade, als das uns vorliegende ist, nachgewiesen und das Verhältnis Korners zu Detmar und zur sog. Rufus-Chronik eingehend untersucht wird): 1) den lat. Text der Chronik nach der ersten endgiltigen Fassung bis 1420, verbunden mit dem Entwurf von 1416, 2) den lat. Text der vierten Bearbeitung bis 1435, verbunden mit demjenigen der zweiten bis 1423 (1. und 2. von 1198 an), 3) Auszüge aus der deutschen Bearbeitung bis 1438, 4) Auszüge aus den Partieen vor 1198 der lateinischen Bearbeitungen.

124. Als Nachtrag zu seiner Ausgabe der Konstanzer Chroniken veröffentlicht Ph. Ruppert im 4. Heft seiner Konstanzer Geschichtlichen Beiträge S. 117 ff. Aufzeichnungen des Oberzunftmeisters der Wollenweberzunft von 1428—1438.

125. Bd. 24 der Chroniken der deutschen Städte (Leipzig, Hirzel 1895), sehr sorgfältig bearbeitet von Ilgen, enthält zunächst eine verdienstliche Einleitung über die Geschichte und Verfassung von Soest, welcher eine Reihe werthvoller Rechtsaufzeichnungen aus

Soest angehängt sind. Daran schliessen sich Auszüge aus den Soester Stadtbüchern, in welche die einander folgenden Stadtschreiber seit 1417 historische Notizen verschiedener Art eingetragen haben, Fragmente chronikalischer Aufzeichnungen seit 1434 aus einer Soester Hs. des Sachsenspiegels und einige Soester Akten und Berichte des 16. Jh., endlich die Duisburger Chronik des Johann Wassenberch (1474—1517), welcher Zusätze Wassenberchs zu der Koelhoffschen Chronik und einige Duisburger Akten des 16. Jh. als Beilagen hinzugefügt sind.

126. Dankenswerthe Auszüge aus den hsl. überlieferten Vorlesungen Peters von Andlau giebt J. Hürbin in der Savigny-Zeitschr. für Rechtsgesch. Germanist. Abtheil. XVI, 41 ff.; nicht ohne Interesse für die Kaisersage ist der Hinweis, dass Peter darin die Erzählung des Johannes Andreä über die Kaiserherrschaft Friedrichs des Freidigen von Wettin aufgenommen hat. H. Bl.

127. Nachrichten über das Leben des jüngst mehrerwähnten Schweizer Chronisten Fritz Jakob v. Andwil (vgl. oben S. 323 n. 32) teilt P. Albert (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins X, 671 ff.) mit. H. Bl.

128. E. Götzinger, Joachim Vadian, der Reformator und Geschichtschreiber von St. Gallen (Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. XIII fg. 1; Halle, Niemeyer 1895) giebt S. 30 ff. eine anziehende Würdigung der historiographischen Thätigkeit Vadians.

129. Von der grossen Sammlung Oberrheinischer Stadtrechte, welche die Badische Historische Commission herausgiebt, sind die beiden ersten, von R. Schröder bearbeiteten Hefte erschienen (Heidelberg, Winter 1895). Heft 1 behandelt die Rechte von Wertheim, Freudenberg und Neubrunn, Heft 2 das Recht des Oberhofs Wimpfen und seine Tochterrechte. Ein baldiger Fortgang der trefflich begonnenen Edition (die natürlich auch zahlreiche Königsurkunden bringt) ist zu erwarten.

130. Ueber die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls des Grossen und Otto's I. an die Päpste ist ein neues Buch von Theodor Lindner, Stuttgart 1895 erschienen, in welchem bestritten wird, dass Pippin überhaupt ein Territorialversprechen gemacht habe; Karl erst habe der allgemein gehaltenen Verheissung seines Vaters, die Gerechtsame des hl. Petrus zurückzubringen, Form und Gestalt gegeben. Ich komme auf diese Ausführungen,

wie auf die von Kehr in den Göttinger Gel. Anz. (1895) n. 9 gegen meine in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. XVI, 385 ff. erschienene Abhandlung über denselben Gegenstand gemachten Einwendungen ausführlicher zurück. E. Sackur.

131. Für die Echtheit der von dänischen Gelehrten mehrfach angefochtenen sog. Constitutio Waldemariana von 1326, welche während der schleswig-holsteinischen Streitigkeiten eine so grosse Bedeutung in den Erörterungen von hüben und drüben gehabt hat, ist Prof. Kr. Erslev in Kopenhagen in der Historisk Tidskrift 6. R. VI. mit völlig durchschlagenden Gründen eingetreten.

132. Auf eine bisher wenig beachtete Erwähnung der Goldenen Bulle Karls IV. in der Chronik des Levold von Northof macht M. Jansen im Hist. Jahrb. XVI, 587 ff. aufmerksam.

133. W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. u. 15. Jh. (Publikationen der Gesellsch. für Rhein. Geschichtskunde X. Bonn, Behrend I. 1893. II. 1895) erschliesst eine Fülle ungedruckten Materials zur inneren Geschichte Kölns namentlich im 15. Jh., dessen Benutzung durch ausführliche Einleitung und Register erleichtert wird. H. Bl.

134. Der umfangreichen Schrift von Paul Rehme über das 'Lübecker Ober-Stadtbuch' (Hannover, Helwing 1895) ist ein Urkundenbuch beigegeben, welches in 436 Nummern eine von 1285—1817 reichende Auswahl von Eintragungen in das Oberstadtbuch enthält.

135. Aus Bd. II der Quellen zur Geschichte Leipzigs, herausg. von G. Wustmann (Leipzig, Duncker & Humblot 1895), kommen für uns nur das älteste Leipziger Urfehdenbuch (1390—1480; mit Facsimile) sowie einige Aufzeichnungen seit 1469 zur Geschichte des Leipziger Raths in Betracht.

136. In der English historical review, Oct. 1895 giebt Miss Mary Bateson eine ausführliche Beschreibung der aus Worcester stammenden Cambridger Hs. Corpus Christi Coll. 265, einer grossen kirchenrechtlichen Sammlung, die um 1000 entstanden ist, unter gleichzeitiger Berücksichtigung einiger verwandter Hss. Von bekannten Stücken finden sich darin ausser 2 Briefen Alcvins (s. EE. IV, 614) auch die von Boretius (p. 105) in

den Oct. 802 gesetzten Capitel als 'Iura quae sacerdotes debent habere'. Mitgetheilt werden hier 3 unbekannte irische Canones, ferner ungemein harte Vorschriften für Kirchenstrafen und Bussen ('Exempla Saxonica ac castigationis hominum') aus Sachsen, einige ebenfalls Bussbestimmungen enthaltende Briefformeln des Bischofs Lupus (Wulfstans II.) von London und des Papstes Johanns XVIII., endlich aus dem mit 265 nahe verwandten Codex 190 derselben Sammlung eine Klage über die Verwüstung Englands durch die Normannen (in der Z. 2 'quoniam' für 'quum' zu lesen ist). Diese darf man aber nicht mit der Herausgeberin Alcvin zuschreiben, sondern wird sie für 200 Jahre jünger halten müssen, da jener weder von tausenden von Erschlagenen reden konnte noch von gewaltigen Lösegeldern des englischen Volkes. E. D.

137. Unter dem Titel: 'Une collection canonique italienne du commencement du XIIe siècle' bespricht P. Fournier in den Annales de l'enseignement supérieur de Grenoble VI, n. 3 (1894) zuerst eine im Cod. Vatic. 3831 und im Cod. 109 der Capitelsbibliothek von Pistoja (vgl. Chiapelli im Archivio giuridico t. XXXIV, 1885) erhaltene Canonsammlung in drei Büchern, die, zwischen 1112 und 1120 entstanden, namentlich den Polycarpus und den Liber de honore ecclesiae des Placidus v. Nonantula stark benutzt hat. Mit dieser Collectio steht in engstem Zusammenhang eine Sammlung in neun Büchern, die im Cod. S. Petri Vatic. 118 erhalten ist und wahrscheinlich zwischen 1123 und 1130 vollendet wurde. — Bemerkenswerth ist, dass die Hs. 109 von Pistoja, die nicht später als 1124 oder 1125 geschrieben ist, die von Löwenfeld N. A. XVI, 198 ff. aus einer Hs. v. Avranches herausgegebenen Thesen enthält, wodurch, wie Fournier richtig bemerkt, die Unrichtigkeit der Löwenfeldschen Datierung, die ich N. A. XVIII, 150 ff. aus andern Gründen bekämpfte, evident wird. Fournier erwähnt ferner S. 21 N. 1, dass dieselben Sätze sich auch im Cod. S. Marci Cl. IV. Cod. XLVIII fänden, ein Zeichen für die weite Verbreitung derartiger Erzeugnisse privater Provenienz und ein Argument mehr gegen den offiziellen Charakter des Dictatus papae, wenn es dessen noch bedürfte. E. Sackur.

138. In der Zeitschrift für Kirchengesch. XVI, 72 ff. beendigt R. Röhricht seine Ausgabe der Briefe des Jacobus de Vitriaco, vgl. oben S. 326 n. 47.

139. Einen von A. Dopsch in Paris gefundenen Brief des Bischofs Eberhard von Konstanz mit sehr interessanten Nachrichten über die 1257 nach der Wahl des Königs Alfons an diesen abgeordnete Gesandtschaft seiner Wähler veröffentlicht und erläutert O. Redlich in den Mittheil. des Inst. f. oesterr. Geschichtsf. XVI, 659 ff.

140. Im Anhang zu einem interessanten Aufsatz über Bestechung und Pfründenjagd am deutschen Königshof im 13. und 14. Jh. veröffentlicht S. Herzberg-Fränkel in den Mittheil. des Inst. f. oesterr. Geschichtsf. XVI, 476 ff. einige Briefe aus dem Formularbuch des Bischofs Johann von Strassburg. Sie waren bereits in Rosenkränzers Biographie des Bischofs gedruckt, die dem Vf. unzugänglich geblieben ist.

141. In den Mittheil. aus dem Stadtarchiv von Köln XXVI, 1 ff. beginnt H. Keussen in Verfolg der Sammlung von Briefeingängen des 14. und 15. Jh. (vgl. N. A. XVIII, 719 n. 194) mit dem Verzeichnis der undatierten Stücke. — Ebenda giebt F. Lau im Anschluss an seine Arbeit über das Kölner Patriziat bis 1325 die Beschreibung der Wappen und Siegel der von ihm behandelten Familien.
H. Bl.

142. In den Hans. Geschichtsblättern 1894 S. 139 ff. veröffentlicht K. Kunze drei Briefe des Goslarer Raths von 1314 und 1333 mit interessanten Nachrichten zur Geschichte des Goslarer Kupferhandels.

143. Neun sehr interessante Briefe und Aufzeichnungen Marino Sanudo's aus den Jahren 1334—1337, von denen n. VIII. die Aussöhnung Ludwigs des Baiern mit Benedikt XII. behandelt, veröffentlichen C. de la Roncière und L. Dorez in der Bibl. de l'école des chartes LVI, 21 ff. H. Bl.

144. Der litterarischen Beilage zu den Mittheil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXXIV, S. 11 f. entnehmen wir, dass F. Tadra eine Ausgabe der Summa cancellariae Caroli IV. (Historiský archiv české akademie. Cislo 6. 1895) veröffentlicht hat. Wie J. Lulvès (vgl. N. A. XVII, 235 n. 57) erkennt er als ihren Urheber Johann v. Neumarkt, kommt aber im übrigen zu abweichenden Resultaten. H. Bl.

145. Einen Bericht des Abtes Johann von S. Giustina zu Padua an die Kardinäle zu Pisa über den Frank-

furter Fürstentag vom Jan. 1409 theilt L. Schmitz aus Cod. Vat. 3477 im Hist. Jahrb. XVI, 590 ff. mit.

146. Im Anhang zu einer Abhandlung von B. Bess über Joh. Falkenberg, Zeitschr. f. Kirchengesch. XVI, 385 ff., ist eine Anzahl von Aktenstücken aus den Jahren 1416 ff. mitgetheilt, darunter Berichte aus Konstanz an den Hochmeister des Deutschen Ordens, ein Brief K. Sigmunds an den Erzbischof von Riga d. d. Westminster 1416 Juni 4 und eine Bulle Martins V. d. d. Rom 1418 Mai 14.

147. Unter dem Titel 'Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel' beginnt Johannes Haller mit Unterstützung der historischen und antiquarischen Gesellschaft von Basel ein 'Sammelwerk behufs Mittheilung der noch nicht bekannten werthvolleren Quellen' zur Geschichte jenes Concils. Bd. I (Basel, Reich 1896) bringt nach einer Uebersicht über die vorhandene Ueberlieferung eine Reihe von Briefen, die der Tegernseeer Benedictiner Ulrich Stöckel von Basel aus an seinen Abt geschrieben hat, und drei Gruppen von Dokumenten, von denen die erste sich auf die Reformbestrebungen des Concils, die andere auf seinen ersten Conflict mit Eugen IV., die dritte auf seine Bemühungen um Union mit den Griechen und seinen zweiten Conflict mit der Curie bezieht. — Vier Aktenstücke zur Geschichte des Baseler Concils theilt R. Thommen im Anzeiger f. schweiz. Geschichte 1895 S. 213 ff. mit. M. M.

148. Gegen v. Ottenthal erweist K. Uhlirz in den Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XVI, 508 ff., dass die Urkunde Johanns XIII. für Meissen Jaffé-L. 3724 nicht nach dem Hersfelder Privileg Jaffé-L. 3723, sondern nach Vorlage einer echten Urkunde gleichen Datums für Meissen gefälscht ist.

149. In der Zeitschr. f. Kirchengesch. XVI, 504 n. 11 macht K. Müller darauf aufmerksam, dass die Regestennummern Jaffé-L. 4916 und 5273 sich auf eine und dieselbe Urk. Gregors VII. beziehen, welche in dem bei n. 5273 citierten Druck Delisle's in besserem Text vorliegt.

150. In der Zeitschr. f. Gesch. und Alterthumsk. Schlesiens XXIX, 58 ff. giebt W. Schulte einen kritischen Neudruck der Protektionsbulle Hadrians IV. für die Breslauer Kirche, Jaffé-L. 10040, mit ausführlichem Commentar.

151. Der Revue historique LVIII, 455 entnehmen wir die Notiz, dass in dem Buch von Douais 'Mélanges' (Toulouse, Privat 1894) eine Urkunde Alexanders III. abgedruckt ist, in welcher der Abt von St. Sernin zu Toulouse zur Hilfsleistung gegen Friedrich I. aufgefordert wird.

152. Im Anschluss an eine Beschreibung des Stadtarchivs von Viterbo giebt P. Savignoni (Archivio della R. società Romana XVIII, 5 ff.) Regesten von dortigen Urkunden, zunächst des XII. Jh., mit Stumpf Reg. 4104 beginnend. Besonders ausführlich ist der Auszug aus dem Privileg Innocenz' III., 1198 Juni 12. H. Bl.

153. Im Archivio storico per le province Napoletane XX, 72 ff. 171 ff. veröffentlicht F. Cerasoli aus dem cod. Vat. 245 der Regesten Urbans V. eine Reihe unbekannter, für die Geschichte Johanna's I. von Neapel werthvoller Papstbriefe von 1362—1370. H. Bl.

154. Aufzeichnungen aus dem vatikanischen Archiv über das Itinerar der Päpste zur Zeit des grossen Schisma stellt K. Eubel im Hist. Jahrb. XVI, 545 ff. zusammen.

155. Bei Gelegenheit einer Recension von Uhlmanns Schrift über König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter (Halle 1894) theilt J. Loserth in den Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XVI, 683 f. Geleitsbriefe Johanns XXII. für Herzog Friedrich von Oesterreich für seine Reise zum Konstanzer Concil und für Husens Ankläger Wenzel Thiem bei seiner Reise nach Prag 1412 mit.

156. Die Vermuthung Comba's über den Bischof Witgarius (oben S. 326 n. 45) findet sich vor ihm bereits in dem von mir leider übersehenen Werke von Fed. Savio 'Gli antichi vescovi di Torino', Tor. 1889, welches in kritischem Geiste die Reihe der Bischöfe von Turin bis 1300 nach ihrer Zeitfolge festzustellen sucht. Im Anhange werden einige bisher unbekannte Urkunden Turiner Bischöfe von 989 bis 1264 mitgetheilt. E. D.

157. In der Bibliothèque de l'École des chartes LVI, 509 ff. berichtigt A. Giry die Datierung zweier Diplome Karls des Kahlen für S. Maur-des-Fossés unter Beigabe neuer Abdrucke der Urkunden.

158. Eingehende und scharfsinnige Erörterungen über die Gründung des Bisthums Prag und das D. Heinrichs IV. für dasselbe von 1086, St. 2882, finden sich in dem Aufsatz von B. Bretholz über Mähren und das Reich Herzog Boleslavs II. von Böhmen im Archiv f. österr. Gesch. LXXXII, 137 ff.

159. In den Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de Belgique 2 sér. IX, Heft 3. 4. setzt Reusens seine Ausgabe der Urkunden der Prämonstratenserabtei Heylissem und der Universität Löwen fort. — Zu unserer Notiz über Heft 1. 2 (N. A. XX, 498 n. 178) tragen wir noch nach, dass Reusens das. S. 155 das von ihm im St. A. zu Namur wieder aufgefundene Or. des angeblichen D. Heinrichs IV. St. 2964 mit der unerklärlichen Recognition 'Godefridus ad vicem Arnulfi canc. subscr.' abgedruckt hat. Nach seinen Angaben ist es nicht in der Kanzlei geschrieben, aber auch seine Echtheit erscheint zunächst noch sehr zweifelhaft.

160. H. Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland aus dem Geschlechte König Ratbods (Gotha, Perthes 1895) untersucht S. 117—129 das N. A. XVII, 577 ff. von Heck behandelte D. Heinrichs V. für Staveren St. 3214, das er mit Waitz in das Jahr 1108 setzt, indem er die Worte 'iussu imperatoris' der erzbischöflichen Bekräftigung auf Benutzung einer Vorlage aus der Kaiserzeit Heinrichs IV. zurückzuführen versucht. Ebenda S. 107 ff. wird das DO. I. 324 besprochen und die dort angenommene Emendation van den Berghs ('Uahala' statt 'Nakala') abgelehnt, indem die Nakala als die Untiefe 'de Nagel' nördlich von der Insel Urk erklärt wird. Das dabei genannte Vunninga erkennt J. in dem heutigen Wijns.

161. Den Anhang zu Saverio di Collegno, Notizie d'alcune certose del Piemonte (Miscellanea di storia patria III. Serie. I, 1 ff.) bilden 130 ungedruckte Urkunden von 1177—1384 (darunter n. 69 der Gattin des Grafen Thomas v. Maurienne in schönem Facsimile; am Anfang lese ich 'N. comitissa', vgl. Wurstemberger, Peter II. Bd. I, 90); wir verzeichnen daraus für die Karthause von Losa ein D. Heinrichs VI. von 1196, Piacenza und ein undatiertes Mandat desselben sowie ein D. Friedrichs II. von Genua Juli 1212; für Montebenedetto Innocenz III. vom 25. März 1209; ferner für Mombracco 3 Urkunden Clemens VII. von 1380 und 1384. H. Bl.

162. In den Registres d'Alexandre IV. éd. Bourel de la Roncière Heft I finde ich folgende Kaiserurkunden erwähnt: 1) n. 77 Bestätigung einer Urkunde Heinrichs VI. vom 27. Sept. 1197 (St. 5080). — 2) in n. 265 Bestätigung von 2 Urkunden Friedrichs II. für Eboli: a) Frankfurt Sept. 1219 und b) Salerno Febr. 1221 (vgl. Böhmer-Ficker n. 1283). R. Röhricht.

163. Ein unbekanntes Mandat Friedrichs II. von 1236 an den Schultheissen in Colmar zu Gunsten der dortigen Priorei S. Petri druckt H. Pfannenschmid in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins X, 668 f. Er stellt es mit Böhmer-Ficker 2152 zusammen und ergänzt die Lücke in der Datierung mit [Datum apud Spiram XX]VI. April. ind. IX. H. Bl.

164. In der Litterarischen Beilage zu den Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIV, S. 9 werden aus dem Archiv Česky 14 Regesten von dort gedruckten Urkunden Karls IV. mitgetheilt, welche bei Böhmer-Huber fehlen. Auch mehrere Urkk. Wenzels sind in jener czechischen Zeitschrift publiciert.

165. Als Preisschrift der Jablonowskischen Gesellschaft ist eine sehr verdienstliche Arbeit von Max Vancsa über 'das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden' erschienen (Leipzig, Hirzel 1895). Der Vf. behandelt zuerst die Rechtsaufzeichnungen, dann die eigentlichen Urkunden und verfolgt eingehend, wie allmählich die deutsche Urkunde über die lateinische den Sieg gewinnt, im Süden etwa seit 1300, in Mitteldeutschland seit 1330, in Niederdeutschland seit 1350. Mit Recht betont er die grosse Bedeutung des Umstandes, dass seit Rudolf von Habsburg die deutsche Sprache von der Kanzlei des Reichshofgerichts angenommen wird; und sehr dankenswerth sind seine Untersuchungen über die Entwicklung des Formulars in den Hofgerichtsurkk. (S. 20), den Sühnen und Schiedsprüchen (S. 49 ff.) und den Königsurkk. (S. 89 ff.). — Die älteste deutsche Königsurkunde, Böhmer-Ficker 4427, hält der Vf. S. 78 N. 6 in Uebereinstimmung mit dem in meinem Handbuch 1, 604 N. 1 geäusserten Zweifel für nicht in der Kanzlei geschrieben; in Bezug auf die angeblich älteste deutsche Privaturkunde von 1221 (S. 26, mein Handbuch S. 988) will ich bei dieser Gelegenheit bemerken, dass es nach mir gemachten Mittheilungen neuerdings als sehr zweifelhaft erscheinen muss, ob sie nicht erheblich

später entstanden ist. Eine neue Untersuchung darüber wäre wünschenswerth.

166. Hr. Professor Suchier in Halle macht darauf aufmerksam, dass man die oben S. 330 n. 66 erwähnte Urk., abgedr. bei Taillier, Recueil d'actes, Douai 1849 p. 5 n. 2, zwar eine Zeit lang für die älteste in französischer Sprache abgefasste gehalten habe, weil sie sich auf einen Kauf des J. 1197 bezieht, aber sie sei offenbar einige Jahre später ausgestellt; als die älteste, im Original erhaltene, fest datierte französ. Urk. sei vielmehr eine aus Douai von 1204 anzusehen, im Facsimile herausgegeben im Musée des Archives départementales 1878 planche XXVIII (= p. 99 n. 58). Aeltere aus Metz sind verloren. E. D.

167. Der fleissig und sorgfältig gearbeiteten Dissertation von O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (Marburg, Elwert 1895), für welche 489 Urkunden (darunter 377 Originale) aus der Zeit von 1130—1246 benutzt sind, sind 9 bisher ungedruckte Bischofsurkunden von 1227—1243 beigegeben.

168. Auf die 24 Bände umfassenden Urkundensammlungen aus Archiven Mailänder und Lombardischer Kirchen, welche der Mailänder Cisterzienser P. Ermete Bonomi (1734—1812) hinterlassen hat, macht A. Ratti (Archivio storico Lombardo III. Serie. XXII, 302 ff.) aufmerksam. Aus den Anlagen verzeichnen wir eine anscheinend ungedruckte Urkunde der Rectores Lombardiae für Chiaravalle aus Piacenza, 7. Oktober 1172 (S. 358 ff.) und S. 363 ff. die Ergänzung der von Giulini gegebenen Mailänder Consullisten von 1117—1304. H. Bl.

169. Im Jahrbuch der Gesellsch. f. bildende Kunst und vaterl. Alterth. in Emden XI, 83 ff. setzt B. Bunte seine ausführlichen Untersuchungen über die sich auf Friesland beziehenden Traditiones Fuldenses fort, vgl. N. A. XVIII, 719 n. 197.

170. Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift XIV, 216 ff. publiciert und erläutert Keussen nach Copie des 16. Jh. den Schluss einer Kölner Steinurkunde aus der Zeit von 1138—1151, welche sich auf den Ankauf der Vogtei Worringen durch den Dompropst Arnold, den nachmaligen Erzbischof Arnold II. bezog.

171. L. von Heinemann hat seiner Schrift 'Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien' (Leipzig, Pfeffer

1896) 5 bisher ungedruckte Privaturkunden der Jahre 1053—1142 für das Kloster der h. Maria auf der Insel Tremiti angehängt, die aus einem Chartularium der Nationalbibliothek von Neapel stammen. E. D.

172. In der auch ungedrucktes Material aus oberitalienischen Archiven heranziehenden Arbeit von P. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (Strassburg, Trübner 1896) ist S. 182 ein aus den Jahren 1162—67 stammendes Verzeichnis von Königshöfen und S. 217 eine Urkunde des kaiserlichen Legaten Trushard von Kestenburg von 1187 gedruckt. H. Bl.

173. In dem von der Stadtgemeinde Zwettl (in Niederösterreich) veranstalteten Werke 'Das Archiv der l.-f. Stadt Zwettl' giebt K. Uhlirz nach einer geschichtlichen Einleitung ein sorgsames Verzeichnis der von 1330—1815 reichenden Archivalien dieser Stadt mit zahlreichen, sauber ausgeführten Siegelabbildungen theils im Text, theils auf einer Tafel. Vorangestellt ist im Lichtdruck das älteste, im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrte Privilegium Herz. Leopolds VI. für Zwettl vom 28. December 1200. E. D.

174. In dem Jahrbuch der kunsthistor. Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses XVI, (Wien, Tempsky 1895) 2. Theil p. LX ff. beginnt K. Uhlirz mit der Veröffentlichung von Urkunden aus dem Wiener Stadtarchiv, welche die Entwickelung des Wiener Handwerks beleuchten sollen. Der erste Theil umfasst die Jahre 1289—1439. Eine Reihe von Siegelabbildungen sind im Text verstreut. H. Bl.

175. In der Revue Suisse de numismatique 1895 S. 5 ff. veröffentlicht R. Thommen eine zwischen dem Concil und dem Rath von Basel, unter Mitwirkung des Kaisers, vereinbarte Münzverordnung von 1433.

176. Im Archiv f. oesterr. Gesch. LXXXII, 245 ff. giebt G. E. Friess Regesten des Klosters Traunkirchen, für die auch ungedrucktes Material benutzt ist, und ein Necrologium saec. XV., in welchem ältere, bis ins 12. Jh. reichende Aufzeichnungen verwerthet sind.

177. Im Archiv f. Gesch. und Alterthumsk. von Oberfranken XVIII, 2, 32 ff., XIX, 2, 25 ff. theilt C. von Guttenberg Regesten des Geschlechts von Blassenberg seit 1148 mit.

178. E. v. Schwind und A. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der Deutsch-Oesterreichischen Erblande im Mittelalter (Innsbruck, Wagner 1895) bieten unter 231, meist nach der besten hsl. Ueberlieferung gedruckten Stücken an Kaiserurkunden Stumpf Regg. 1954. 2755. 3753. 3754. 4292. 4335. 4512; Böhmer-Ficker Regg. 269. 790. 958. 2237. 2244; ferner von Rudolf 12, Albrecht I. 1, Friedrich d. Schönen 1, Ludwig 1, Karl IV. 2, Sigmund 3, Albrecht II. 2, Friedrich III. 26 DD. Unter den übrigen geschickt ausgewählten Urkunden sind einige noch ungedruckte.
H. Bl.

179. Als ersten Band einer Sammlung von Monumenta historica ducatus Carinthiae hat A. v. Jaksch das — zumeist urkundliche — Quellenmaterial für die Geschichte von Gurk 864—1232 herausgegeben (Klagenfurt, Kleinmayr 1896). Der höchst sorgfältigen Ausgabe sind werthvolle und scharfsinnige Untersuchungen insbes. über die Stiftung von Gurk, seine Streitigkeiten mit Salzburg im 12. und 13. Jh. und die während derselben entstandenen merkwürdigen Urkundenfälschungen, sowie über das Gurker Kanzleiwesen im 12. Jh., endlich zwei Tafeln mit 20 Siegelabbildungen beigegeben.

180. Von dem zweiten Haupttheil des Codex dipl. Saxoniae sind erschienen: Bd. X (Leipzig, Giesecke & Devrient 1894), in dem J. Förstemann mit 400 Urkunden des Nonnen-, Dominikaner- und Franziskanerklosters das UB. der Stadt Leipzig zu Ende führt, und Bd. XV (ebenda 1895), der, von L. Schmidt bearbeitet, in 503 Nummern (1203—1540) die Urkunden der Stadt Grimma, des dortigen Augustiner- und des Jungfrauenklosters Nimbschen enthält. H. Bl.

181. In dem Neuen Archiv für sächsische Geschichte XVI, 307—310 teilt L. Schmidt als Nachtrag zum 15. Bde. des Cod. dipl. Saxon. reg. II. 2 Urkunden für das Nonnenkloster Nimbschen (um 1265—1285) aus dem Wiener Cod. Pal. 636 mit, nebst einigen anderen Verbesserungen.
E. D.

182. Die eben ausgegebene 4. Lieferung von dem 4. Bande von H. Wartmanns Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, nur Aktenstücke in deutscher Sprache aus den Jahren 1402—1408 enthaltend, bringt das treffliche Werk noch nicht zum Abschluss, verdient aber des-

halb hier besonders hervorgehoben zu werden, weil darin ein sehr reiches und historisch wichtiges Material für den Appenzeller Krieg des Abtes Cuno niedergelegt ist. Nur eine Schlusslieferung steht noch aus. E. D.

183. Vom Urkundenbuch der Stadt Strassburg Bd. V, bearbeitet von H. Witte und G. Wolfram, ist die erste Hälfte erschienen (Strassburg, Trübner 1895), welche die politischen Urkunden von 1332—1365 enthält.

184. Nachträge zum Cod. dipl. Anhaltinus aus dem Zerbster Stadtarchiv (1290—1398) giebt E. Neubauer in den Mittheil. des Vereins f. anhalt. Gesch. und Alterthumskunde VII, 179 ff. — Ebenda 223 ff. behandelt derselbe die Stadtsiegel von Zerbst.

185. In der Zeitschr. des hist. Vereins f. d. Regierungsbezirk Marienwerder XXXIII, 1 ff. veröffentlicht X. Froelich 4 Urkk. des 13. und 14. Jh. als Nachträge zu Cramers Urkundenbuch von Pomesanien.

186. In der 2. Serie der Turiner Historiae patriae monumenta, die jetzt in Grossoctav erscheinen, ist als T. 21 der erste Band eines von L. Astegiano bearbeiteten Cod. diplomaticus Cremonae veröffentlicht (Aug. Taur., Bocca 1895), der von 715—1300 reicht, indess von 1150 an nur eine Auswahl der wichtigeren Dokumente giebt. Von der grossen Mehrzahl der Urkk. werden nur Regesten gegeben; zu den im Cod. dipl. Langob. mitgetheilten Stücken bis 1000 Verbesserungen nachgetragen. Die Drucke in M. G. DD. 1. 2. sind nicht berücksichtigt. Die ersten ungedruckten Urkunden sind 2 Tauschverträge B. Liutprands vom Frühjahr 970 (sec. X. n. 33. 34); von den Königsurkk. ist ein D. Heinrichs IV., wie es scheint von 1066, bei Stumpf nicht verzeichnet (sec. XI. n. 144).

187. Delaville le Roulx, der hochverdiente Forscher auf dem Gebiete der Geschichte des Johanniter-Ordens, hat bekanntlich 1894 ein grosses Cartulaire général de l'ordre de St. Jean erscheinen lassen, dessen Urkundenmaterial zunächst nur bis 1200 reicht, aber bis 1287 durch sein Inventaire de pièces de l'ordre de l'Hôpital in der Revue de l'Orient latin III, 36—107 ergänzt wird. Darin finden sich neben vielen päpstlichen Briefen auch Urkunden für die Deutsche Geschichte, z. B. n. 224 Leopold von Oesterreich (15. Sept. 1218), n. 263 Friedrich II. (31. Aug. 1243), n. 271 Konrad IV. (Febr. 1250), n. 278 (7. März 1252), n. 280 (Febr. 1253), n. 287 (Jan. 1254); auch die

Geschichte des deutschen Ritterordens und der Beziehungen Karls I. von Sicilien zum Königreich Jerusalem empfängt einige neue urkundliche Beiträge, aber leider sind diese selbst nur Regesten, da die Originale meist verloren und nur ziemlich späte, durch Schreibfehler z. Th. entstellte Auszüge vorhanden sind. R. Röhricht.

188. A. S. Napier and W. H. Stevenson, The Crawford collection of early charters and documents now in the Bodleian library (Anecd. Oxon., Mediaeval ser., VII), Oxf. 1895, p. 195 ff. geben beachtenswerthe Forschungen über die Jomswikinger in K. Swens und Knuts Diensten. Eilaf sei nicht erst bei Knuts Tode nach Deutschland geflohen, sondern habe wohl seinen Bruder Jarl Ulf, als Knut diesen zum Vicekönig in Dänemark 1025/6 machte, begleitet. — Dieses Buch ist Englands erste wissenschaftliche Bearbeitung angelsächsischer Urkunden, gestützt namentlich auf deutsche Methode, besonders in den Werken Brunners und Bresslau's. F. L.

189. Von der lebhaften Erregung, welche sich in Glarus aus Anlass der Schulte'schen Untersuchungen über die Urkundenfälschungen Tschudi's entwickelt hat, giebt der Bericht über die Verhandlungen des historischen Vereins des Kantons Glarus in dessen Jahrbuch XXXI, p. 10 ff. Kunde. Dabei hat namentlich R. Maag, der Herausgeber des Habsburgischen Urbars (N. A. XX, 506 n. 222), sich ganz auf die Seite Schulte's gestellt, der zugleich im Anzeiger f. Schweizer Gesch. 1895 S. 253 darauf aufmerksam macht, dass das Vorkommen einer dieser Fälschungen in Stumpffs Chronik (Ausg. von 1548; die Vorrede datiert vom Nov. 1546) einen Anhaltspunkt für ihre Datierung gebe. — Ebenda (Anz. S. 299 ff.) macht übrigens P. C. von Planta den Versuch, die Echtheit von zwei durch Schulte angefochtenen Urkunden zu retten.

190. Beiträge zur Charakteristik des Fälschers A. Ceccarelli (vgl. N. A. XX, 253 n. 73) liefert aus seinem Briefwechsel mit dem Fürsten v. Massa G. Sforza im Archivio storico italiano. Serie V. XV, 276 ff.

H. Bl.

191. Im Anhange zu seiner Ausgabe von Paulini Nolani Carmina, Vindob. 1894 druckt W. v. Hartel S. 356 wieder ein Gedicht des Paulus Diaconus ab (Poet. Carol. I, 47), dessen Verfasser ihm unklar geblieben. Das Gedicht des jüngeren Paulinus auf Lazarus (S. XXXVII)

würde er gleichfalls vollständig in den Poet. Carol. I, 133 ff. gefunden haben. Bei der Zurückführung des cod. Ambros. B 102 sup. auf Dungal, den Gegner des Claudius, ist nicht beachtet, dass Traube (O Roma nobilis S. 40) diese Annahme ausdrücklich bestritten hat, und dass jene Hs. in das 11. Jh. gesetzt wird. Eine zweite vollständigere Hs. Dungals im Vatikan, Christ. reg. 200, ist dem Herausgeber entgangen. S. XXVIIII ist statt R. Gilbert zu lesen C. Gillert. E. D.

192. In Schröders und Röthe's Zs. für Deutsches Alterthum XXXIX, 369—423 behandelt Ant. Schönbach als Otfridstudien III die 4 Widmungen des Evangelienbuches, deren z. Th. formelhaftes Gepräge er durch eine erdrückende Fülle von Parallelstellen aus der zeitgenössischen und älteren Literatur erläutert. Die beiden von ihm einzeln angeführten Vorreden Freculfs und des sog. Julius Florus an die Kaiserin Judith sind jedoch identisch. Dass Otfrid sein Werk an die Bischöfe Liutbert und Salomo nur zur Prüfung und nicht als Geschenk übersandt habe, wie S. annimmt, ist wenig wahrscheinlich. — Ebenda XL, 103—123, Otfridstudien IV, handelt S. über das Verhältnis Otfrids zur lateinischen Literatur seiner Zeit und über die Art der Excerpte aus Bibelcommentaren, welche er seinem Evangelienbuche zu Grunde legte. E. D.

193. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XXXIX, 361—368 teilt P. Dreves einige Lieder profanen Inhaltes aus kirchlichen Hss. des 13. Jh. mit. E. D.

194. In den Mittheil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XVI, 633 ff. veröffentlicht J. Huemer 15 historische Gedichte des Nicolaus Petschacher von Krain aus den Jahren 1437—1444, darunter 11 bisher ganz unbekannte.

195. In den Sitzungsber. der philos.-philolog. Kl. der Münchener Akad. 1895 S. 429—454 handelt Ed. Wölfflin über 'Benedict von Nursia und seine Mönchsregel', von der er kürzlich bei Teubner eine kritische Ausgabe veranstaltet hat. In scharfsinniger Weise werden die literar. Quellen Benedicts nachgewiesen und sein Latein erörtert, dessen Glättung durch spätere Abschreiber W. mit Recht ablehnt. E. D.

196. O. Seebass theilt in der Zeitschr. f. Kirchengesch. XVI, 465 ff. aus Cod. 231 des Kölner Stadtarchivs ein Fragment einer Nonnenregel aus dem 7. Jh. mit.

197. In dem Buche des Pfarrers Dr. Kleinermanns 'Die Heiligen auf dem bischöfl. bezw. erzbischöfl. Stuhle von Köln' finden sich auf S. 170—177 zwei merkwürdige Berichte über Eröffnungen des Grabes Bruno's von Köln in der Abteikirche von St. Pantaleon aus den J. 1747 und 1892. Die in ihrem Steinsarge wohlerhaltenen Gebeine lassen auf eine sehr kraftvolle Gestalt und auf eine Grösse von 1,90 Meter schliessen. E. D.

198. In der Civiltà Cattolica (Rom 1895) III, 205 ff. macht H. Grisar dankenswerthe Mittheilungen über die von ihm genau untersuchte Inschrift auf den Bronzethüren des Klosters S. Paolo, über welche zuletzt Scheffer-Boichorst in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissensch. XI, 231 ff., Martens im Histor. Jahrb. XVI, 276 und Grauert ebenda 294 f. gehandelt haben. Die Inschrift ist danach nicht, wie bisher meist angenommen wurde, in Byzanz, sondern erst in Rom auf den Thüren angebracht worden, gehört aber auch nach Grisar dem Jahre 1070 an. Hatte man nun ihre Beweiskraft für das durch sie bezeugte Mönchsthum Hildebrands angefochten, weil Alexander II. in ihr Alexander der vierte genannt sei, so erledigte sich dieser Einwand einfach, falls Grisar darin Recht hätte, dass statt 'quarti' zu lesen sei 'cum arte'. Aber ich muss bekennen, dass mir, soweit ich nach dem kleinen Facsimile Grisars urtheilen darf, diese letztere Lesung nicht zulässig erscheint.

199. In den Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen Bd. XXXIV theilt J. Neuwirth S. 93 aus clm. 23358 ein Verzeichnis der Mönche von Břewnow aus dem 13. Jh. mit. — Ebenda 98 ff. veröffentlicht derselbe urkundliche Aufzeichnungen über Ulrich Glanast von Sulzbach den Bogner und Hanusch von Kolin den Hofgoldschmied Karls IV., sowie über Johannes den Hofmaler Wenzels. — Das. 118 ist ein Prager Reliquienverzeichnis aus dem 15. Jh. gedruckt, in welchem eine bei Sybel-Gildemeister noch fehlende 'pars tunice inconsutilis Iesu Christi' vorkommt.

200. Im Hist. Jahrb. XVI, 320 ff. macht K. Eubel beachtenswerthe Bemerkungen zu dem in Tangls Kanzleiordnungen (vgl. N. A. XX, 497 n. 174) veröffentlichten Provinciale.

201. In den Mittheil. des Vereins für Gesch. der Stadt Nürnberg XI, 87 ff. theilt F. Miltenberger auf

nürnbergische Geschichte bezügliche Auszüge aus den päpstlichen Rechnungsbüchern des 15. Jh. mit.

202. Im Archiv des hist. Vereins f. d. Kanton Bern XIV, 389 ff. publiciert und erläutert E. Hasli die ältesten Berner Stadtrechnungen von 1375 ff.

203. M. S. Giuseppi, Alien merchants in England in the 15. cent., in Transact. R. histor. soc. NS. IX (1895) 75, benutzt englische Gesetze und gewinnt die Anzahl der Händler aus Fremdenregistern der Mayors (von denen aber die Hanseaten eximiert waren) und der Kopfsteuer seit 1448, in welcher die Gildhalle der Deutschen nur als Ein Haushalt erscheint. Er vernachlässigt die Hanseatischen Forschungen. F. L.

204. K. Lohmeyer hat C. Paoli's Schrift über die 'materie scrittorie' u. d. T. 'Das Schrift- und Bücherwesen' ins Deutsche übersetzt (Innsbruck, Wagner 1895). Wie die übrigen Theile des von Lohmeyer übersetzten Paoli'schen Grundrisses hat auch dieser einige Zusätze und Verbesserungen von dem Verfasser selbst erhalten.

205. Von der Strassburger Ausgabe des Hortus deliciarum der Herrad von Landsberg liegt die 7. Lieferung vor, 10 Tafeln und 4 Seiten Text umfassend.

206. In einem interessanten Aufsatz über die Glyptik im Zeitalter der Merovinger und Karolinger (Comptes rendus de l'acad. des inscriptions et belles lettres XXIII, 1895, p. 398 ff.) bespricht E. Babelon eine Anzahl karolingischer Siegelstempel mit Rücksicht auf die Frage, ob sie antike Gemmen oder solchen nachgebildete Werke des 9. Jh. seien. Wir entnehmen seiner Abhandlung auch den Titel einer uns unzugänglich gebliebenen, schon 1892 erschienenen Arbeit: A. Roserot, Notice sur les sceaux carolingiens des archives de la Haute-Marne.

207. Die dritte Lieferung der schönen Publikation von P. Schweizer und H. Zeller-Werdmüller 'Siegelabbildungen zum Züricher Urkundenbuch' (Zürich, Fäsi und Beer 1895) enthält auf 8 Tafeln 72 Abbildungen (und eine im Text), die wiederum vortrefflich ausgeführt sind. Besonders werthvoll sind die Abbildungen von Siegeln habsburgischer Grafen.

208. Die älteren Düsseldorfer Schöffensiegel (1303—1395) publiciert F. Küch in den Beiträgen zur Gesch. des Niederrheins IX, 1 ff.

209. Von R. Miller, Die ältesten Weltkarten (Stuttgart, Roth 1895) bringt das zweite Heft einen Atlas von 16 Lichtdrucktafeln, die zu den in Heft 1 (vgl. N. A. XX, 508 n. 231) und 3 besprochenen Karten gehören. In diesem 3. Hefte sollen die kleineren auf der römischen beruhenden Weltkarten nach ihrer Ueberlieferung und ihren Quellen untersucht, sowie ihr Text erläutert werden. Unser Interesse beanspruchen u. a. II. die Karte einer bis 1110 reichenden Hs. der Imago mundi des Honorius, in welcher diese einem Heinrich v. Mainz zugeschrieben wird, III. die als Prisciankarte bekannte Cottoniana (dabei Beschreibung der Hs. Tib. B V), V. die Weltkarte Lamberts von S. Omer, IX. der zwischen 1106 und 1109 entstandene Situs Jerusalem, dessen Beziehungen zu den Gesta Francorum Jerusalem expugnantium und der Schrift 'Qualiter sita est civitas Jerusalem' zu beachten sind, X. die Weltkarten des Matthaeus Paris (S. 85 ff. Abdruck des Itinerariums von 1253; doch mit unzureichender Verwerthung der bisherigen Litteratur), XVII. diejenigen des Marino Sanuto und Petro Vesconte, endlich XXVI. das Verzeichnis verlorener Weltkarten. In XXVIII. wird ein Itinerar der Heimreise des Erzbischofs Sigeric von Canterbury (990—994) von Rom nach England angeblich erstmals gedruckt; es ist indessen bereits von Stubbs SS. rer. Brit. 63, 392 ff. erheblich besser veröffentlicht. H. Bl.

210. Ueber Matthaeus Grabow (Bd. XX, S. 661) hat mir H. Keussen Abdrücke von 2 Aufsätzen in den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln zugesandt, und zwar aus dem 13. Heft den Abdruck des am 26. Mai 1419 zu Florenz gefällten Urtheils aus dem Original im Kölner Stadtarchiv und aus dem 19. Heft den Nachweis, dass der a. a. O. S. 662 abgedruckte Widerruf nur die vorgeschriebene Formel ist, Grabow aber sich nicht gefügt hat, denn er war noch 1420 als Gefangener in Florenz, von wo er nach Rom auf die Engelsburg gebracht wurde; noch am 20. Mai 1421 wird eine Zahlung für seinen Unterhalt angewiesen. Weiteres ist nicht bekannt. W. W.

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einundzwanzigster Band.

Drittes Heft.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1896.

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einundzwanzigster Band.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1896.

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

Inhalt.

XIV.

Zur Lebensgeschichte Einhards.

Von

Karl Hampe.

Nicht Duchesne, sondern Sirmond hat zuerst den Laoner Codex [1], der allein uns die Briefe Einhards überliefert, gekannt und benutzt. In seiner Ausgabe der Capitularien Karls des Kahlen vom Jahre 1623 [2] führt er bereits einzelne Stücke aus ihnen an. Von seiner Hand stammt eine sorgfältige Abschrift, die noch in dem Sammelbande der Berliner Königlichen Bibliothek Cod. Phill. 1717 f. 68 ff. vorhanden ist [3]. Sie bildete die Grundlage der Ausgabe Duchesne's [4], ohne dass dort auf den Antheil Sirmonds hingewiesen wäre.

Nur die allzu lückenhaft überlieferten Briefe, die Sirmond ebenfalls abgeschrieben hatte, sind von Duchesne bei Seite gelassen, und an den übrigen einige textlichen und orthographischen Aenderungen vorgenommen, die grösstentheils keine Verbesserungen sind. Für uns ist besonders die Abschrift jener lückenhaften Briefe von einigem Werth. Der Codex hatte allerdings schon damals durch Feuchtigkeit arg gelitten, und Sirmond scheint ohne Berücksichtigung der schwer leserlichen Stellen nur das abgeschrieben zu haben, was vollkommen deutlich war. Daher decken sich die Lücken vielfach mit denen, welche die spätere Ausgabe Jaffé's [5] aufweist. Aber einzelne Worte und Buchstaben hat Sirmond doch noch mehr gelesen, und er giebt uns dadurch ein Mittel zur Controle der gleich zu erwähnenden Pertzschen Abschrift. Was er über diese hinaus noch bietet, ist sehr gering. — Auch für die von Duchesne aufgenommenen Briefe ist seine Abschrift nicht ganz ohne Bedeutung. Jaffé hat einige Worte der Ausgabe Duchesne's, die seitdem im Codex durch Ab-

1) Vgl. die Beschreibung des Codex von Zeumer, Formulae p. 512. 2) Vgl. Sirmond, Opera III, 404 und verschiedentlich in den Anmerkungen. Die Ausgabe von 1623 hatte ich nicht zur Hand, doch ist der Abdruck in den Opera bis auf ausdrücklich bezeichnete spätere Zusätze unverändert. 3) Val. Rose, Verzeichnis der Meermanhandschriften des Sir Th. Phillipps S. 468. 4) Historiae Francorum Scriptores II, 695 ff. 5) Bibliotheca rerum Germanicarum IV, 437 ff.

bröckeln des Pergaments geschwunden sind, mit Unrecht fortgelassen; da kann uns Sirmonds verlässliche Abschrift zeigen, dass sie nicht etwa vom Herausgeber willkürlich ergänzt, sondern dem damals noch weniger schadhaften Codex entnommen sind.

Eine weit reichere Ausbeute gewähren die Abschriften und Collationen von G. H. Pertz, der den Codex noch in Laon im Jahre 1827 benutzte. Bald darauf ist derselbe bekanntlich nach Paris in die Bibliothèque Nationale gekommen, hat dort einen neuen Einband erhalten, und um der weiteren Vernichtung Einhalt zu thun, hat man die schadhaften Stellen mit einem Rande von Oelpapier oder geöltem Pergament umgeben, der aber freilich bewirkt hat, dass manche Stellen nun gar nicht mehr zu lesen sind. Eine Anzahl Pergamentfetzen, die Pertz noch gesehen hat, sind ebenfalls seitdem verloren gegangen[1]. Aus allem erklärt sich zur Genüge, dass Pertz' Papiere erheblich mehr bieten, als die in den Jahren 1843 und 1867 erschienenen Ausgaben Teulets und Jaffé's. Sie enthalten auch weit mehr als Sirmonds Abschrift, wohl weil Pertz schriftkundiger war und auf die Entzifferung der schadhaften Stellen besondere Sorgfalt wandte. Was ihm unsicher blieb, hat er selbst angedeutet, so dass man sich auf die übrigen Lesungen im allgemeinen wird verlassen können.

Es ist natürlich, dass die dadurch gewonnenen Ergänzungen zumeist dem Wortlaut der Briefe durch Verbesserung mancher Stellen und Ausfüllung vieler kleiner Lücken zu Gute kommen, ohne in sachlicher Beziehung unsere Kenntnis wesentlich zu erweitern. Einzelnes Neue aber erfahren wir doch. So trägt der Verwandte Einhards in Brief 62[2] den Namen 'Agantheo', und das ganze Empfehlungsschreiben wird erst durch die gewonnenen Ergänzungen recht verständlich; so erfahren wir für den wichtigeren Brief 50 die Adresse, freilich nur den Anfangsbuchstaben 'F'. In Brief 49 lautet der ausgefallene Name von Einhards Gaugenossen 'Aristeus'; statt 'H' ist in Brief 10 und 21 'N' zu lesen, was für die Bestimmung der Namen zu beachten ist, und Brief 65 endlich ist von Imma, der Gemahlin Einhards, geschrieben. Dadurch wird auch die schon früher von Pertz vorgeschlagene Conjectur, als Namen der Absenderin von Brief 40 'Imma'

---

1) Ich benutze hier handschriftliche Notizen C. Rodenbergs über den Codex. 2) Ich citiere überall nach Jaffé's Ausgabe.

statt 'boma' zu lesen, ganz unbedenklich, so dass wir also zwei Schreiben Imma's besitzen und für dieselben durch ihren im Jahre 836 erfolgten Tod auch eine Datierungsgrenze gewinnen.

Im Jahre 1884 ist die Briefsammlung noch einmal in Berlin von C. Rodenberg mit dem Codex verglichen, und durch die Entzifferung mancher undeutlicher Stellen Jaffé's Ausgabe im Einzelnen mehrfach berichtigt worden.

Erwähne ich noch die gesonderte, u. zw. vollständigere handschriftliche Ueberlieferung des Briefes 24 an Ludwig den Frommen über den Kometen von 837 im Codex der Vaticana Palat. 487, der von Bethmann abgeschrieben und bereits von Dümmler im N. A. I, 585 abgedruckt ist, so ist das Material beisammen, auf Grund dessen sich in einer neuen Ausgabe ein nicht unwesentlich verbesserter Text herstellen lässt, abgesehen davon, dass einzelne Conjecturen Jaffé's schwerlich haltbar sind.

Es kommt hinzu, dass in Bezug auf Bestimmung und Datierung der Briefe, die vom Abschreiber fast sämmtlich als Formeln behandelt sind, die Forschung seit Jaffé vielfach fortgeschritten ist. Insbesondere haben Dümmler[1], Simson[2] und Mühlbacher[3] Berichtigungen gebracht. Als Lütticher Dissertation hat dann E. Bacha 1888 eine 'Étude biographique sur Éginhard' veröffentlicht, die sich in einem Excurs auch mit der Datierung der Briefe beschäftigt und neben vielen verkehrten[4] auch einige richtige Bemerkungen enthält.

---

1) Kritik der Ausgabe Jaffé's im Lit. Centralblatt 1867, Sp. 1268. 2) Jahrb. des fränk. Reiches unter Ludwig dem Frommen 1874—1876. 3) Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 1889. 4) Bei Besprechung der Herkunft Einhards (S. 22) bricht er eine Lanze für die durch Waitz (Vita Karoli 1880) beseitigte Lesart *munus* statt *minus* in der Vorrede Walahfrids zur Vita Karoli, und da diese Lesart auch von Wattenbach (Geschichtsquellen I[6], 180 N. 1) noch beibehalten ist, und Simson gleichfalls auf Grund der von ihm aufgefundenen Abschrift im Cod. 468 der Universitätsbibliothek zu Freiburg i. Br. (XV. Jh.) daran festhält (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VII, 1892, S. 318), so möchte ich hier kurz darauf eingehen. Die Stelle lautet: *Indeque* (von Fulda) *pocius propter singularitatem capacitatis et intelligencie, quae iam tum in illo magnum quod postea claruit specimen sapientie promittebat, quam ob nobilitatis quod in eo minus (*oder *munus) erat insigne a Baugolfo abbate monasterii supradicti in palacium Karoli translatus est.* — Die handschriftliche Ueberlieferung ist zwar für die Lesart *minus* nicht eben günstig. Der selbständige Freiburger Cod. hat *munus;* der bessere Kopenhagener Cod. (Ende 15. Jh.) *miinus,* was für beide Lesarten in Anspruch genommen werden kann; zu beachten ist, dass beide Codices sehr jungen Datums sind. Das Wort *minus* scheint mir aber allein einen guten Sinn zu geben, und da der Genetiv *nobilitatis* von dem Substantiv

Ich glaube, dass man auf diesem Wege noch etwas weiter kommen und durch eine eingehende Prüfung der Briefe einige neue Beobachtungen für die Lebensgeschichte des gealterten Einhard und die politischen Ereignisse während des letzten Jahrzehnts der Herrschaft Ludwigs des Frommen gewinnen kann. Der Stoff ist freilich sehr spröde, ein jeder der Briefe giebt gleichsam ein neues Räthsel auf, und ohne hier und da Vermuthungen zu wagen, lässt sich nicht weiter kommen. Wo indes verschiedene Vermuthungen unabhängig von einander in einem Punkte zusammentreffen, da kann doch ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit erzielt werden.

Zweierlei ist bei den Fragen nach der Datierung der Briefe im Unterschied zu Jaffé's Vorgehen vor allem zu beachten. Einmal ist der Zeitraum, über den die Briefe sich erstrecken, enger, als Jaffé angenommen hat, jedenfalls nicht weit über die Jahre 825—840 hinausragend[1]. Sodann ist sorgfältiger Rücksicht zu nehmen auf die Stellung, die ein jeder Brief zu seinen Nachbarbriefen im Codex einnimmt; nicht als wenn darin eine durchgehende chronologische Ordnung herrschte, — das war für den Zweck einer Formelsammlung überflüssig und wird auch durch einzelne sicher zu datierende Stücke widerlegt. Aber ich meine, dass der Sammler auch kein Interesse an einer künstlichen Unordnung gehabt hat, und dass so gewisse Gruppen von Briefen in ihrem natürlichen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang geblieben sind. In Jaffé's Ausgabe zeigen noch die Briefe 8—13 (40—45 im Codex) solch einen Zusammenhang; ähnliche Gruppen aber scheinen mir durch seine Anordnung auseinandergerissen zu sein, und auf das Hülfsmittel wenigstens darf man bei der Datierung nicht verzichten, dass es eine Verstärkung der Wahrscheinlichkeit bedeutet, wenn zwei Briefe, die man

---

insigne abhängt, auf welches sich der Zwischensatz *quod in eo minus erat* mit gleicher Voranstellung wie oben *quod postea claruit specimen* bezieht, so ist auch grammatisch alles in schönster Ordnung. Die Lesart *munus* dagegen ergiebt eine sehr gezwungene und unlateinische Construction und einen schiefen Sinn. Ich möchte daher doch mit Waitz auf die vor Jaffé's Ausgabe herrschende Ansicht zurückgehen, dass Einhard mehr wegen seiner Talente als wegen vornehmer Abkunft, von der man bei ihm weniger reden konnte, an den Hof geschickt ist, dass er sich also durch eigne Kraft aus einfachen Verhältnissen emporgearbeitet hat. — Dass er in dem von Hraban gedichteten Epitaphium (Poet. lat. II, 238) *vir nobilis* genannt wird, kommt für die Frage nach seiner Herkunft wohl kaum in Betracht. 1) Vgl. Dümmler, Lit. Centralblatt a. a. O.

aus verschiedenen Gründen vermuthungsweise in die gleiche Zeit setzt, auch im Codex nebeneinander stehen. In den folgenden Ausführungen wird sich mehrfach Gelegenheit bieten, auf die Datierung einzelner Briefe einzugehen und auch auf Beispiele für die Anwendung des letztgenannten Satzes hinzuweisen.

Ein Theil der Briefe zeigt uns Einhard noch in amtlicher Stellung am Hofe. Diese Thätigkeit erreichte im Jahre 830 ihren Abschluss; denn bis in den Frühling dieses Jahres hinein sehen wir ihn in Aachen beschäftigt; die Geschichte der Translation seiner Heiligen Marcellinus und Petrus, die er wahrscheinlich gegen Ende desselben Jahres aufgezeichnet hat, beginnt er aber nach einer kurzen Einleitung mit dem Rückblick auf die Zeit, in der er noch am Hofe gelebt habe und mit weltlichen Aufgaben beschäftigt gewesen sei[1]. Die Befreiung von den amtlichen Pflichten ging also vorauf.

In der That besitzen wir ein an Kaiser Ludwig gerichtetes Entlassungsgesuch Einhards (Brief 14), das Jaffé mit Recht zum Jahre 830 gesetzt hat[2]. Vermuthlich ist es schon vor dem April dieses Jahres geschrieben, denn nachdem im Mai Lothar von neuem die Anerkennung seiner Mitregentschaft durchgesetzt und die Leitung der Politik an sich gerissen hatte, würde eine Bitte um Entlassung wohl kaum so einseitig an Ludwig gerichtet sein, und die im April 830 von Einhard erwähnte Erlaubnis des Kaisers zur Heimkehr nach Seligenstadt (Brief 10) möchte ich für die Antwort auf jenes Gesuch halten. Am 21. Januar weilte Einhard in Blandigny[3], vom 2. März ab war der Kaiser von Aachen entfernt[4]; aus dem einen oder dem andern Grunde würde sich leicht erklären, warum die Bitte nicht mündlich vorgebracht wurde. Für die angenommene Datierung scheint endlich auch die Ueberlieferung zu sprechen. Zwar befindet sich jener Brief gesondert von der Masse der übrigen in demselben Codex auf einem Blatte (f. 20), das offenbar einen Theil einer

---

1) Translatio I, 1; SS. XV, 239. 2) Eine schwere Krankheit Einhards, auf die es hindeutet, hat ihn, wie wir aus Brief 9 erfahren, wirklich im Jahre vorher auf's Krankenlager geworfen. An den Folgen musste er noch lange leiden und gerade im Frühjahr 830 erlebte er, wie wir aus Brief 8—10 wissen, einen Rückfall. Damit stimmt überein, dass er sich in Brief 14 *senem et valde infirmum* nennt. 3) Jaffé, Bibl. IV, 494. 4) Mühlbacher Reg. 843 h.

uns verlorenen sorgfältigeren Hs. gebildet hat[1], aber auf demselben Blatte beginnt noch der bekannte Ermahnungsbrief Einhards an Lothar (Brief 7), der unzweifelhaft ebenfalls in den ersten Monaten des Jahres 830 geschrieben ist. — Die Entlassung aus der amtlichen Stellung bietet uns, wie sich unten weiter ergeben wird, für die Datierung mehrerer Briefe eine willkommene Zeitgrenze.

Einhard galt bis dahin noch für eine sehr einflussreiche Persönlichkeit am Hofe, um deren Fürsprache man sich eifrig bewarb[2]. Genaueres über seine amtliche Stellung wissen wir nicht, doch scheint mir unzweifelhaft, dass er ausser mit seinem Rathe auch mit seiner Feder für den Kaiser thätig war[3]. Der an Amalar von Metz gerichtete Brief (n. 6) ist unmittelbar im Auftrage Ludwigs[4], der Ermahnungsbrief an Lothar (n. 7) offenbar auf Veranlassung des Hofes geschrieben[5].

Nun findet sich in unsrer Sammlung jenes interessante Schreiben des Kaisers, in welchem er mit den rebellischen Bewohnern von Merida in Spanien Verbindungen gegen den Emir von Cordova, den gemeinsamen Feind, anzuknüpfen sucht. Mit Ausnahme der letzten fünf oder sechs anonymen Briefe, die für die Bestimmung wenig Anhaltspunkte bieten, ist jedes Stück der Sammlung entweder von Einhard selbst verfasst oder steht doch mit seiner Person in irgend welchem Zusammenhang, — auch die unten zu erwähnenden drei Mandate Ludwigs werden durch lokale Beziehungen in seine Hände gekommen sein. Man würde deshalb nicht verstehen, wie jenes Schreiben an die Meridaner in die Sammlung gerathen ist, wenn nicht seine Abfassung von Einhards Hand herrührt. Das hat denn auch schon Sickel mit Recht vermuthet[6].

Aber dieser Annahme widerspricht die Datierung, die man aus diplomatischen Gründen dem Briefe beigelegt hat[7]. Da der Brief vor 825 nicht geschrieben sein kann, von da bis 830 aber der Name Lothars mitgenannt sein müsste, und von 834 ab eine andre Intitulatio angewandt wird, so hat Sickel den Brief in die Jahre 831—833 gesetzt, und Simson und Mühlbacher[8] haben sich dem an-

1) Jaffé, Bibl. IV, 438. 2) Vgl. den Brief der Kirchengemeinschaft von Sens an ihn (Frotharii ep. 16 bei Duchesne, SS. II, 718). 3) Diese Ansicht vertritt auch Bacha. 4) Vgl. die Stelle: *(imperator) praecepit mihi vobis scribere.* 5) Vgl. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches, 2. Aufl. I, 58. 6) Acta Karolinorum II, L 318; S. 347 Anm. 7) Vgl. Simson, Jahrb. Ludw. d. Fr. I, 297 n. 2. 8) Mühlbacher Reg. 887: 'das letzte Jahr kommt wegen der Ereignisse im Frankenreich wohl nicht mehr in Betracht'.

geschlossen. In dieser Zeit war aber Einhard nicht mehr im Amte. Wie löst sich dieser Widerspruch?

Genau dieselben diplomatischen Bedingungen, wie für die Jahre 831—833, gelten auch für die Zeit vom August 829 bis zum Mai 830, wo eine Erkaltung des Verhältnisses zwischen Ludwig und Lothar eingetreten, und der Name des letzteren aus den Urkunden geschwunden war[1]. Vom Dezember 829 bis zum April 830 weilte Einhard am Hofe, — wie wir sahen, auch mit der Feder für die Interessen desselben thätig. In das Frühjahr 830 möchte ich daher Ludwigs Schreiben an die Meridaner setzen, und wieder bestärkt mich die Stellung des Briefes im Codex in dieser Annahme; denn er geht unmittelbar jener schon genannten Gruppe von Briefen (8—13) voraus, die in guter zeitlicher Ordnung vom März 830 bis in die Mitte dieses Jahres reichen[2].

Auch die erwähnten drei Mandate Ludwigs lassen sich mit annähernder Sicherheit datieren. Für n. 32 und 33 kann man sich unbedenklich dem Vorgange Simsons[3] und Mühlbachers[4] anschliessen, welche sie vor den November 832 setzen[5]. Diese Befehle, die vermuthlich an Vassallen in Ostfranken in Einhards Nähe gerichtet sind, bringt Mühlbacher mit der durch das Entkommen Pippins nöthig gewordenen neuen Einberufung des Heeres zu S. Martini 832 nach Tours in Verbindung.

Damit scheint auch das dritte Mandat Ludwigs, von dem Mühlbacher nur angiebt, dass es — wegen der Intitulatio — vor 834 fällt, in engem Zusammenhang zu stehen. Einem Grafen G., vielleicht dem Grafen Gebhard vom Niederlahngau[6], wird befohlen, gleich nach Empfang

1) Vgl. Mühlbacher Reg. 840. 843. 844. 845. 994a. 2) Was wir aus arabischen Quellen über den Aufstand von Merida wissen, ist chronologisch zu verwirrt, um einen sicheren Anhaltspunkt zu bieten. Schäfer, Gesch. von Spanien II, 8 ff. setzt den gleichzeitigen Aufstand von Toledo in die Jahre 829—838, nach Reinaud, Invasions des Sarrazins en France S. 134 wurde der von Merida aber schon nach drei Jahren unterdrückt. Wahrscheinlicher ist es immerhin, dass Ludwigs Brief geschrieben wurde, bald nachdem die Nachricht vom Aufstande in's Frankenreich gedrungen war. 3) A. a. O. II, 28. 4) Reg. 879a. 5) Der in n. 33 genannte T. wird freilich nicht mit Simson als einer der Söhne des H. in n. 32 aufzufassen sein; vielmehr ist der Befehl für den Fall, dass von den genannten Beamten mehrfach Botschaften auszurichten sein sollten, gleich zwei verschiedenen Vassallen ertheilt. Da in n. 32 dem H. überlassen wird, von seinen Söhnen den auszuwählen, welchen er für den geeignetsten halten würde, so müsste er bei Simsons Annahme an den Hof zurückberichtet haben, sein Sohn T. sei der geeignetste, und dann erst könnte an diesen der besondere Befehl ergangen sein. 6) Vgl. Brief 25; Dümmler, Ostfr. Reich, I², 127 n. 3.

des Mandats sich bereit zu machen, um den kaiserlichen Missus H. am 18. December in Heilbronn zu treffen und von ihm zusammen mit andern Grafen und Getreuen weitere Befehle in Empfang zu nehmen. Der Brief ist also im November oder Anfang December geschrieben. Die Auswahl an Jahren, die möglich sind, ist nicht gross. Im November 833 war Ludwig in Haft, 825—830 müsste Lothars Name mit an der Spitze stehen, — höchstens könnte 829 in Frage kommen[1], — die Jahre vor 825 sind wegen des beschränkten Zeitraums der ganzen Briefsammlung kaum zu berücksichtigen. So bleiben nur die Jahre 831, 832 und etwa 829 übrig. — Ein Missus H. erscheint aber gerade auch in den beiden genannten Mandaten von 832, im Spätherbst müssen auch sie geschrieben sein, und da sie im Codex unmittelbar auf unsern Brief folgen, so scheint mir die Vermuthung einer ungefähr gleichzeitigen Datierung nicht zu kühn. Dass wir es hier im Codex nicht mit einem zufälligen Nebeneinander, sondern mit natürlichem Zusammenhang zu thun haben, dafür spricht auch der sich daran anschliessende Brief Einhards (n. 18), der sich der Zeit nach passend angliedert. Er ist in Uebereinstimmung mit Jaffé, Simson[2] und Mühlbacher[3] in das Jahr 832 u. zw. an den Schluss dieses Jahres zu setzen[4].

Ich kehre zu Einhards Leben am Hofe zurück, in das uns noch einige seiner Schreiben Einblick gewähren. Fünf Briefe möchte ich mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit in die Zeit vor seiner Entlassung im Frühjahr 830 setzen, weil sie Spuren seiner Thätigkeit oder eines längeren Aufenthaltes an der Aachener Pfalz zu verrathen scheinen.

Drei von diesen Briefen stehen im Codex an neunter, elfter und dreizehnter Stelle, dazwischen als zehnter Brief ein Schreiben (Jaffé n. 23), von dem wir, wie ich unten zeigen werde, nur wissen, dass es zwischen die Jahre 828

---

1) Vgl. oben S. 607. 2) A. a. O. II, 19 n. 2. 3) Reg. 870a.
4) Es werden zwei Heeresaufgebote Ludwigs erwähnt, das zweite nach Orléans; von dem Ortsnamen für das erste war bisher nur —*am* zu lesen; Jaffé vermuthete *in Baioariam*. Sirmond und Pertz haben aber übereinstimmend —*oriam* gelesen, davor ist nur für vier Buchstaben Raum; *in Baioariam* passt also schlecht. Trotzdem möchte ich an der Richtigkeit der Datierung nicht zweifeln. Vielleicht ist an *Triburiam* oder — wenn diese Form möglich ist — *Triboriam* zu denken, denn in Tribur lagerte das kaiserliche Heer nach dem Aufbruch von Mainz (Mühlb. Reg. 870c).

und 840 fällt, und ein zwölfter Brief (Jaffé n. 54), für den sich eine zeitliche Begrenzung nicht gewinnen lässt. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass auch diese Briefe 9—13 eine natürlich zusammenhängende Gruppe bilden, und die im Einzelnen nur geringen Merkmale werden durch diese Vereinigung immerhin beweiskräftiger.

In Brief 30 (9 im Cod.) empfiehlt Einhard dem Pfalzgrafen Geboin einen gemeinsamen Gaugenossen, einen Lehensmann Lothars, damit er ihm Gehör beim Kaiser verschaffe. Die Schlussformel: *Opto, ut te sanum et incolomem cito videre merear* scheint auf die Absicht Einhards zu deuten, bald selbst an den Hof zu kommen.

Der rechtsgeschichtlich bemerkenswerthe Brief 31 (11 im Cod.) ist — offenbar von Aachen aus — an einen Grafen Robert gerichtet. Einhard hat die Rechtssache eines Mannes Namens Alahfrid, die vom Grafen Robert durch ein Inquisitionsverfahren festgestellt ist, in Gemeinschaft mit den Pfalzgrafen Adalhard und Geboin dem Kaiser mündlich vorgetragen [1], aber als Antwort von ihm nur erhalten, er wundere sich, dass die Sache noch nicht beendigt sei.

Nach Brief 55 (13 im Cod.) hat Poppo, Graf im Grabfelde, im Tullifelde und im Saalgau [2], durch Einhards Einfluss bei Hofe einen Heirathsdispens erlangt. Einhard erbittet dafür keinen andern Lohn als seine Freundschaft [3].

Ausser diesen drei Schreiben weisen zwei andre Briefe auf einen längeren Aufenthalt in Aachen und sind daher am besten ebenfalls vor das Jahr 830 zu setzen. In dem einen befiehlt Einhard seinem Vicedominus, seine Wohnung in Aachen auszubessern und *secundum consuetudinem* Vorräthe zur rechten Zeit dorthin zu schaffen, da er etwa am 11. November *(circa missam S. Martini)* am Hofe einzutreffen gedächte. Vielleicht ist nach Simsons Vermuthung [4] das Jahr 828 gemeint, in welchem Einhard im November nach Aachen reiste und Kaiser Ludwig eben am 11. November *(circa missam S. Martini)* dorthin zurückkehrte [5]. Jener Vicedominus sollte die nöthige Anzahl von Rindern in Ludinaca schlachten. Dieser Ort ist das heutige

1) Die Worte *simul cum A. et G. comitibus palatii* scheinen mir zu *domno imperatori indicavi* zu gehören. Jaffé bezieht sie zu *(causa) a vobis — inquisita est.* 2) Vgl. Dümmler, Ostfr. R. III², 168. 3) Was mit Jopila (der Ort Jupille östl. von Lüttich scheint gemeint, vgl. Spruner-Mencke, Hist. Handatlas n. 30, Nebenkarte) beabsichtigt wird, geht aus dem Briefe nicht hervor. 4) A. a. O. I, 301. 5) Mühlbacher Reg. 826g.



Lanaeken etwa 5 km. nordwestlich von Maastricht[1]. Das Schreiben ist also, wie ja auch naheliegt, an den Vicedominus von St. Servatius in Maastricht, der Abtei Einhards, — vielleicht an den in Brief 39 genannten Bonottus, — gerichtet.

Der andre Brief tadelt den Vicedominus von Fritzlar wegen seiner Nachlässigkeit, 'denn wie wir gehört haben, hast du von jenem Getreide, das du nach Mulinheim hättest schicken müssen, nichts geschickt'. Daraus geht hervor, dass Obermulinheim, das spätere Seligenstadt, bereits Einhards Hauptwohnsitz war (seit 828), und ferner, dass Einhard längere Zeit von da abwesend war, Berichte dorther erhielt, und da der Brief gegen Ende des Winters geschrieben ist[2], wohl jedenfalls in Aachen weilte[3]. Damit würde das Schreiben innerhalb der Jahre 828 und 830 fallen.

Die Ansetzung dieser fünf Briefe Einhards vor seiner Entlassung kann auf Gewissheit keinen Anspruch machen, denn es wird sich zeigen, dass er auch nach 830 noch ein oder mehrere Male am Hofe gewesen ist. So könnte dieser oder jener der Briefe noch später geschrieben sein. Aber für eine neue Ausgabe wird sich doch diese Einordnung als die wahrscheinlichste empfehlen.

Es ist bekannt, wie Einhard, der schon die Erlaubnis zur Heimkehr vom Kaiser erlangt hatte[4], beim Ausbruch der Empörung von 830 durch den Befehl der Kaiserin Judith noch am Hofe festgehalten wurde, bis er — allerdings durch Krankheit entschuldigt — ziemlich eigenmächtig[5] die Rückreise zu seinen geliebten Märtyrern

1) Vgl. Beyer, Urkundenbuch der mittelrhein. Territorien I, 159, 2 (a. 1222): *deberet etiam tenere Ludenaccher et Pitersheym, que site sunt ex illa parte Mose iuxta Mastrit.* Petersheim liegt dicht bei Lanaeken. 2) *quod in toto hiberno isto nec te nec missum tuum aliquem videre potuimus.* 3) Vgl. Bacha a. a. O. S. 45. Wirthschaftsgeschichtlich wäre etwa darauf hinzuweisen, dass von dem näheren Fritzlar Naturalien nach Mulinheim gesandt wurden, während Einhard z. B. von dem entfernten Gent die Abgaben in gutem Silber fordert (vgl. Brief 54). 4) Brief 10. 5) Die Worte *venia nacta* in Brief 10 erwecken den Anschein, als ob er von Judith auf sein Gesuch (Brief 8) wirklich die Erlaubnis zur Heimkehr erhalten hätte. Im Codex lautet der Satz folgendermassen: *Ibi cum me iam equitare non posse sentire in venia nave ad Sanctum N. navigando perveni. — Sentire in venia nave* hat Jaffé in *sentirem venia nacta* geändert. Besser wird zu lesen sein: *sentirem, inventa nave.*

antrat[1]. Bei ihnen den Rest seines Lebens zu verbringen und sich ganz ihrem Dienste zu widmen, war sein heissester Wunsch. In der That ist fortab Seligenstadt sein ständiger Aufenthaltsort geworden, aber die allgemeine Annahme, er habe nun seine Jahre weltabgeschieden in seiner Waldeinsamkeit verbracht, ist doch nicht ganz richtig. Als Abt war er wohl kaum ein für alle Mal von der Pflicht entbunden, an den Reichstagen theilzunehmen. Wie sehr er sich sträubte, dieser lästigen Pflicht nachzukommen, davon legt der 39. Brief unsrer Sammlung, den ich erst in das letzte Jahrzehnt seines Lebens setzen möchte[2], beredtes Zeugnis ab.

Gerward, der in der Translatio SS. Marcellini et Petri als Hofbibliothekar bezeichnet wird[3], hatte Einhard gemahnt, bei Hofe zu erscheinen. Da kamen die Heiligen selbst ihrem Verehrer zu Hülfe. Sei es im Traume oder auf anderem Wege, — sie enthüllten ihm, er müsse von nun an unaufhörlich bei ihnen bleiben; schon eine Abwesenheit von sieben Tagen, — gerade etwa die Frist für eine einmalige Fahrt von Aachen nach Seligenstadt, — würde fürchterliche Strafen nach sich ziehen. Es lässt sich denken, wie bereitwillig Einhard diese Enthüllung aufnahm; er fasste sie schriftlich ab und sandte sie an Gerward. Der aber schenkte ihr unbegreiflicherweise gar keine Beachtung, sondern wiederholte seine Mahnung. Entrüstet schrieb Einhard zurück, er nähme zu Gerwards Gunsten an, dass er die übersandte Schrift, mit Geschäften überhäuft, kaum recht gelesen oder nicht verstanden habe, denn er könne nicht glauben, dass er ihn, seinen Freund, den angedrohten Strafen aussetzen wolle. Er bat, das Schriftstück noch einmal zu lesen und seine Meinung darüber mitzutheilen. Ob Gerward diesmal besser begriffen hat, ist wohl sehr zweifelhaft.

Auch sonst musste sich Einhard doch noch oft genug von den Reliquien seiner Heiligen trennen. So hatte er

1) Vgl. die Briefe 8—10 vom März und April 830. 2) Die Enthüllung der Heiligen berührte Einhard so nahe, dass nicht anzunehmen ist, er habe sie in der gegen Ende 830 abgefassten Geschichte der Translation übergangen; daher ist der Brief nach 830 zu setzen. Wenn Bacha S. 77 diesen Brief mit den Enthüllungen in Michelstadt im December 827 in Zusammenhang bringt, so übersieht er, dass diese einen ganz andern Inhalt hatten, nämlich die Uebersiedelung nach Seligenstadt forderten. Auch setzt die Wendung *raro celerius quam septem dierum spatio de Aquis ad martyrum limina potui pervenire* voraus, dass er die Reise bis zur Schwelle seiner Märtyrer schon öfter gemacht hat. 3) IV, 7 SS. XV, 258.

offenbar die Absicht, im Herbst 830 den Reichstag von Nimwegen zu besuchen[1]. Im Herbst 833 ist er jedenfalls am Hofe Lothars gewesen, um dem jungen, jetzt alleinherrschenden Kaiser zu huldigen[2]. Zur gleichen Zeit nahm er in Aussicht, nöthigenfalls zu König Ludwig dem Deutschen zu reisen, um sich ihm für sein rechtsrheinisches Lehen zu commendieren. In einem Briefe (n. 46), den ich in das Jahr 834 glaube setzen zu müssen[3], wird auf ein am Hofe geführtes Gespräch Bezug genommen, das wohl kaum vier Jahre zurücklag. — Ebenfalls 834 bat Einhard einen Freund am Hofe, ihm anzugeben, wo und wann er mit ihm zusammentreffen und seinen Rath einholen könne. Er hatte also wieder die Absicht, Seligenstadt zu verlassen[4]. — Von dem gefälschten Memoriale Aldrichs von Le Mans glaubt Mühlbacher[5] doch das Verzeichnis der anwesenden Grossen für die Versammlung zu Aachen im April 838 verwerthen zu können. In der Reihe der Aebte erscheint auch der Name Einhards[6]; vermuthlich war er zugegen. — Wenn weiter gewöhnlich angenommen wird, dass er am 7. September 839 als Abt von Blandigny geurkundet hat[7], so ist allerdings das Datum unsicher, und der Ort der Ausstellung ist nicht genannt. — Dagegen fällt der fromme Ermahnungsbrief Einhards an die *fratres in cenobio beatorum Christi martyrum Marcellini et Petri consistentes,* also jedenfalls in Abwesenheit von Seligenstadt geschrieben, wahrscheinlich in seine letzten Lebensjahre, denn ich glaube, dass von einem eigentlichen *cenobium* erst eine Zeit lang nach 834 die Rede sein konnte.

Das führt mich auf die Bauthätigkeit Einhards in Seligenstadt, und da hier einige allgemein angenommene Irrthümer zu berichtigen sind, möchte ich etwas genauer darauf eingehen.

Gewöhnlich wird für die Gründung der Abtei Seligenstadt das Jahr 828 angegeben. Das ist richtig, sofern man die Uebertragung der Reliquien der heiligen Marcellinus und Petrus dorthin als die erste Grundlage für das spätere Kloster ansieht, aber falsch, wenn man meint, dass schon von diesem Zeitpunkte an ein wirkliches Kloster in Obermulinheim (Seligenstadt) bestanden habe; vielmehr

1) Brief 13. 2) Brief 19. 3) Vgl. die näheren Ausführungen unten S. 616 ff. 4) Brief 50, vgl. unten S. 616 ff. 5) Reg. 945. 6) Baluze, Miscell. III, 129. 130. 7) Jaffé, Bibl. IV, 494.

ist zunächst eine vorläufige Einrichtung erfolgt, die mehrere Jahre gedauert hat.

Als Einhard am 11. Januar 815 Obermulinheim zusammen mit andern Orten von Kaiser Ludwig zum Geschenk erhielt, war dort bereits eine kleine Steinkirche vorhanden[1]. Nicht wëit östlich von ihr führte er in der Zeit von 815—827 einen neuen Kirchenbau auf[2], stattlicher gewiss, als der alte war, aber doch wohl den bescheidenen Anforderungen des kleinen Dorfes entsprechend. Ueber die bauliche Anlage und innere Einrichtung dieser Kirche finden sich kunstgeschichtlich interessante Angaben in Einhards Geschichte der Translation und Wunder seiner Heiligen verstreut. Sie sind bisher nicht ganz unbeachtet geblieben, aber man hat allgemein den Fehler gemacht, sie auf die allerdings bedeutend umgebaute, aber in wesentlichen Theilen, den Mauern der drei Schiffe und den beiden Arkaden von je neun Pfeilern, noch erhaltene Abteikirche (jetzige Pfarrkirche) von Seligenstadt zu beziehen[3]; diese ist, wie sich zeigen wird, erst in den dreissiger Jahren von Einhard begonnen[4].

Bleiben wir zunächst noch bei der älteren von Einhard gebauten[5] Ortskirche. Sie ist heute nicht mehr vorhanden, aber sie war es, wie ich glaube, noch vor verhältnismässig kurzer Zeit; denn höchstwahrscheinlich ist sie identisch mit der früher östlich von der Abteikirche an der Stelle des jetzigen Friedhofes gelegenen kleineren

1) Vgl. Teulet, Einhardi Opera II, 413: *habet basilicam parvam muro factam.* 2) Vgl. die Stelle in der Translatio (III, 7, SS. XV, 250): *ad ecclesiam veterem, — quae occidentem versus a nova basilica, in qua martyres tunc quiescebant, parvo spatio distabat.* 3) Man vergleiche z. B. Dohme, Kunst und Künstler I, 3 ff.; Fr. Schneider, Ueber die Gründung Einhards zu Seligenstadt, Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsf. XII (1873) S. 290 ff.; Braden, Die Pfarrkirche zu Seligenstadt vor der Restauration i. J. 1868 im Archiv f. hess. Gesch. u. Alterthumsk. XIII (1874) S. 100 ff. u. a. m. 4) Dass neben der alten kleinen Steinkirche zwei neue Kirchen von Einhard in Seligenstadt gebaut sind, hat schon Bacha S. 57. 58 richtig erkannt. 5) Der früheren Annahme gemäss betrachte ich Einhard durchaus als selbstthätigen Architekten. Jaffé (Bibl. IV, 490) scheint mir in diesem Punkte überkritisch verfahren zu sein. Selbst zugegeben, dass von den einzelnen Gründen dafür, die er abzuthun glaubt, ein jeder einzeln genommen keinen Beweis für Einhards Architektenthätigkeit liefert (Bacha hat sie meist misverstanden), so machen sie in ihrer Gesamtheit das doch sehr wahrscheinlich; wir wissen zudem, dass Ansegis *exactor operum regalium in Aquisgrani palatio regio sub Einhardo abbate, viro undecunque doctissimo,* war (Gesta abb. Fontan. ed. Löwenfeld p. 50); da kann ich der Annahme nicht folgen, dass Einhard nur ein 'Bautenminister', ein Bureaukrat am grünen Tische gewesen sei.

St. Lorenzkirche, die im Jahre 1707 restauriert, in unserm Jahrhundert aber wegen Baufälligkeit niedergerissen wurde [1]. In sie wurden die Reliquien der Märtyrer getragen, nachdem man durch die Feuchtigkeit an den Michelstädter Kirchenmauern, die man für Blut und für eine Kundgebung der Heiligen hielt, von dort vertrieben war [2]. Die Kirche in Obermulinheim war also für die Aufnahme der Reliquien keineswegs bestimmt gewesen [3], und man richtete sich eben ein *pro modulo paupertatis nostrae,* wie Einhard sagt. Einigen Klerikern wurde die besondere Sorge für die Reliquien anvertraut [4]. Derart blieb der Zustand mindestens bis zur Abfassung der Geschichte der Translation gegen Ende 830; denn eine Veränderung müsste in diesem Werke bemerkt sein.

Dass bis soweit von einer eigentlichen Klostergründung noch keine Rede sein kann, ist klar; niemals wird auch in der Translatio das Wort *monasterium* oder *cenobium* auf

---

1) In Seligenstadt sagte mir ein Geistlicher, sie sei etwa von gleichem Alter wie die Abteikirche gewesen. Ebenso schreibt Weinckens (Eginhartus illustratus 1714 p. 58): *Aliud monasterii basilicae contiguum est templum S. Laurentio sacrum, quod fundationi nostrae credo coaevum. Quod fere collapsum insigniter restauravit magnificeque exornavit et ipsemet in festo S. Laurentii anno* 1707 *sollemnissime consecravit modernus reverendissimus dominus abbas Franciscus II.;* (ähnlich in Versen p. 91). In demselben Buche ist die Lorenzkirche auf zwei Abbildungen noch zu erkennen: auf dem grossen Blatte (von 1707) mit dem allegorisch aufgeputzten Schiff liegt Seligenstadt im Hintergrunde, ebenso auf einem Blättchen mit den heiligen Marcellinus und Petrus (von 1697), das sich auf der Rückseite des Titelblattes der von Weinckens versificierten Historia translationis SS. Marc. et P. befindet (in der Berliner Kön. Bibl. mit der obigen Schrift zusammengebunden). Die Lorenzkirche liegt beidemal links von der Abteikirche, und so ungenügend die Abbildungen sind, — vielleicht finden sich noch bessere — lässt sich doch so viel erkennen, dass es eine romanische Basilika (etwa von $^2/_3$ Höhe der Abteikirche) mit einem Thurm an der Westfront war. Sie lag am äussersten Ostende des Ortes; damit stimmt überein, dass nach Einhards Brief 14 der Baugrund nicht zu dem Orte gehörte, sondern Eigenthum der Mainzer Kirche war und erst von Kaiser Ludwig durch einen mit Erzbischof Otgar abgeschlossenen Tausch davon befreit wurde. Wenn die älteste kleine Steinkirche westlich von ihr gelegen war (Translatio III, 7 siehe oben), also an der Stelle der späteren Abteikirche, so ist es ja sehr wahrscheinlich, dass Einhard sie abbrechen liess, um Raum für den Neubau seiner Klosterbasilika zu gewinnen. 2) Dass die Uebersiedlung in berechnender Absicht *propter lentitudinem hominum illius regionis,* wie Jaffé (Bibl. IV, 496) meint, erfolgt sei, lässt sich mit der schlichten und ehrlichen Darstellung Einhards in seiner Geschichte der Translation schwer in Einklang bringen. 3) Die Abteikirche war dagegen von vornherein für die Heiligen bestimmt, vgl. Brief 46: *de tecto basilice beatorum Christi martyrum Marcellini et Petri, quam ego nunc licet cum magna difficultate construere molior.* 4) Translatio I, 15, SS. XV, 245.

die Stätte der Heiligen angewandt. Erst als durch die Wundererscheinungen und die deswegen zusammenströmenden, zum Theil sich ansiedelnden Fremden die Bedeutung des Ortes beständig wuchs, wird Einhard sich eingehender mit dem Gedanken einer Klostergründung beschäftigt haben, und als er um seine Entbindung von den Geschäften des Hofes nachsuchte, da schwebte ihm bereits der feste Plan vor, den Rest seines Lebens vor allem diesem Werke zu widmen, und er wagte es, die Hülfe Kaiser Ludwigs dafür in Anspruch zu nehmen. 'Ferner bitte ich', so schrieb er im Frühjahr 830 an den Kaiser [1], 'dass Ihr sorgfältig bedenken mögt, welcher Lohn Euch im Angesicht Gottes erwartet, und welcher Ruhm Euch daraus schon hienieden erwächst, wenn durch Euch und zu Euren Lebzeiten die Stätte, an der die heiligen Märtyrer ruhen, durch die Anlage von Bauten und die Beschaffung andrer nothwendiger Mittel bereichert, geschmückt und geehrt wird, auf dass dieser Bau *(exstructio eius)* Euch zur Ehre gerechnet wird, und Euer Andenken zugleich mit dem der Märtyrer im Munde der Völker in Ewigkeit fortlebt'.

Die politischen Ereignisse des Jahres 830 haben offenbar die Ausführung dieses Planes noch verzögert, und Einhard hat nun in der Geschichte ihrer Translation und Wunder seinen Heiligen zunächst ein litterarisches Denkmal gesetzt. Aber auch die Baupläne hielt er trotz der Ungunst der Verhältnisse mit Zähigkeit fest, und endlich um das Jahr 834 hören wir, dass die geplante Abteikirche, dieselbe, die zum grossen Theil noch heute erhalten ist, im Bau war. Die Grundsteinlegung, die meist fälschlich in das Jahr 828 gesetzt wird [2], war also zwischen den Jahren 831 und 834.

Drei von Einhards Briefen sind es, die hier in Betracht kommen und die, wenn nicht mit Sicherheit, doch mit Wahrscheinlichkeit in das Jahr 834 zu setzen sind.

Aus dem einen dieser Briefe, der an König Ludwig den Deutschen gerichtet ist (n. 51), geht hervor, dass Ludwig der Fromme wirklich den Plänen Einhards seine Unterstützung geliehen und einigen Bischöfen, deren Namen fortgefallen sind, die man aber wohl in der Nähe von Seligenstadt zu suchen hat [3], befohlen hatte, jenem bei dem Bau seiner Kirche zu helfen. Die aber hatten, — vermuthlich, weil

1) Brief 14; zur Datierung vgl. oben S. 605. 2) So z. B. Dohme, Gesch. der deutschen Baukunst S. 15; ähnlich andre kunstgeschichtliche Werke. 3) Man könnte etwa an Worms und Würzburg denken.

seit dem Juni 833 die östlichen Theile des Reiches in die Hände Ludwigs des Deutschen gekommen waren, — das Gebot des alten Kaisers misachtet und Einhard dadurch in Verlegenheit gestürzt. Dieser richtete nun an Ludwig den Deutschen die Bitte, den Befehl seines Vaters seinerseits zu wiederholen, und meinte, dieser Autorität würden sich die Bischöfe gewiss nicht zu widersetzen wagen. — Dass der Brief nach dem Juni 833 geschrieben ist, darf als sicher gelten. Im Codex steht er mit mehreren Stücken von Ende 833 zusammen [1] und ist selbst wohl in diese oder eine etwas spätere Zeit zu setzen; die Erwägung, dass eine Berufung auf einen Befehl des alten Kaisers eher in die Zeit fallen dürfte, in der sich ein freundschaftliches Verhältnis desselben zu seinem Sohne Ludwig wieder angebahnt hatte, und dass die Bauthätigkeit im Winter überhaupt geruht haben wird, weist mehr in das Jahr 834. Diese Ansetzung erhält eine weitere Stütze durch die Datierung der beiden folgenden Briefe.

Jaffé hat die Briefe 46 und 50, die im Codex nebeneinander stehen, in seiner Ausgabe getrennt. Ich glaube, dass sie eng zusammengehören und gemeinsam von Einhard abgeschickt sind. In Brief 50, der an einen Freund F. am Aachener Hofe gerichtet ist, wird am Schlusse die Bitte ausgesprochen, derselbe möge ein gleichzeitig übersandtes Schreiben an den Abt Folco weiterbefördern, dessen Antwort erbitten und diese an Einhard zurückschicken. In dem danebenstehenden Schreiben erinnert Einhard einen ungenannten Abt an einen einst am Hofe zwischen ihnen abgeschlossenen Lieferungsvertrag über eine Sendung von Blei für das Dach seiner Basilika, deren Bau er jetzt, wenn auch unter grossen Schwierigkeiten in Angriff genommen habe [2]. Obwohl die Mauern noch nicht bis zum Dache aufgeführt seien, wolle er ihn doch an sein Versprechen erinnern und bitte um briefliche Auskunft darüber.

Die Persönlichkeit eines Abtes, das Dringen auf Antwort, das Nebeneinander im Codex macht es wahrscheinlich, dass dies eben der Brief ist, um dessen Weiterbeförderung an den Abt Folco Einhard in Brief 50 bittet. Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme wird noch erhöht, wenn sich in beiden Briefen Anzeichen finden, die etwa auf dieselbe Zeit der Abfassung deuten.

---

1) Jaffé n. 52. 19. 21; vgl. unten S. 623. 624. 2) *Quam ego nunc licet cum magna difficultate construere molior.*

Einhard hatte seit langer Zeit in naher Beziehung zum Kloster St. Wandrille gestanden. Dort war er selbst bis zum Jahre 823 Abt gewesen; sein Nachfolger Ansegis hatte an der Aachener Pfalz unter seiner Oberleitung an den kaiserlichen Bauten gearbeitet [1], er stand auch mit Einhard in brieflichem Verkehr [2]. Nach einer dreivierteljährigen provisorischen Verwaltung des Klosters folgte auf Ansegis am 16. März 834 Fulco als Abt [3]. An diesen möchte ich mit Jaffé hier am ersten denken [4]. Damit würden unsre Briefe frühestens in das Jahr 834 fallen. — Nun schreibt Einhard im Anfang von Brief 50 seinem Freunde F. am Hofe: 'Was Dich und meine übrigen Freunde betrifft, — wenn ausser Dir noch irgendeiner zurückgeblieben ist, — so habe ich das dringende Verlangen, zu erfahren, wo Ihr seid, und was Ihr treibt'. Ich werde unten noch näher ausführen, dass Einhard seine besten Freunde insbesondere unter den Anhängern Lothars zählte, — sehr begreiflich, denn zu dieser Partei zählten die meisten Grossen, die schon unter Kaiser Karl eine politische Rolle gespielt hatten. Es ist nun bekannt, dass im Herbst 834 fast alle diese verdienten Männer mit Lothar nach Italien zogen. Auf diesen Vorgang scheint mir der Zwischensatz: 'wenn ausser Dir noch irgend einer zurückgeblieben ist' sehr gut zu passen. — Ebenfalls in das Jahr 834 führt uns wohl auch jene Stelle in Brief 46, in der Einhard schreibt, er betreibe jetzt den Bau seiner Kirche, aber freilich unter grossen Schwierigkeiten. Das erinnert daran, dass er Ende 833 oder noch wahrscheinlicher 834, wie wir oben gesehen haben, von jenen Bischöfen beim Bau im Stich gelassen war und sich an Ludwig den Deutschen um Hülfe wandte. Auf die Ereignisse der Jahre 833 und 834 kann auch der

1) Gesta abbatum Fontanellensium ed. Löwenfeld p. 50. 2) Vgl. Einhards Brief an ihn, n. 20. 3) Gesta abb. Font. p. 60. 4) Ausser ihm begegnen in dieser Zeit Aebte des Namens Fulco: von St. Hilaire, Jumièges, S. Remi, und ein Erzkaplan Fulco. Es ist nicht unwahrscheinlich, aber unsicher, dass es sich hier überall um dieselbe Person handelt, vgl. Simson a. a. O. I, 361 n. 2; II, 34. 88 n. 4, 135 n. 6, 164. 233. 305. — Funck (Ludwig der Fromme II, 267. 268) nimmt auch Identität mit Fulco von St. Wandrille an. Für die Datierung unserer beiden Briefe ist das nicht von entscheidender Bedeutung. Denn nach 830 fallen sie schon wegen des darin erwähnten Baues der Abteikirche; von 830—833 wäre Fulco — die Identität vorausgesetzt — Erzkaplan gewesen, während er in unsern Briefen als ein von Aachen entfernt lebender Abt erscheint. Wir würden also auch dann auf das Jahr 834 als frühesten Zeitpunkt geführt werden, in das übrigens ja auch andre Merkmale weisen.

Anfang dieses Briefes treffend bezogen werden, wo an der Gültigkeit der früheren Abmachung festgehalten wird, 'obwohl hemmende Ereignisse in grosser Menge und Mannigfaltigkeit nachher eintraten, welche jenes Gespräch nicht nur zeitweise auslöschen, sondern sogar ewiger Vergessenheit hätten anheimgeben können'. — Nach allem wird man unsre beiden Briefe vermuthungsweise in den Herbst 834 setzen dürfen.

Für die Baugeschichte von Seligenstadt ergiebt sich also, dass um 834 die Abteikirche im Bau war, obwohl Einhard mit den genannten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. An die Bedachung war noch nicht zu denken, aber das Blei dafür war bereits bestellt. Es lässt sich annehmen, dass die Anlage des Klosters im wesentlichen noch zu Einhards Lebzeiten fertiggestellt worden ist[1]. Doch wurde die Abteikirche erst unter Ratleik, seinem Nachfolger als Abt von Seligenstadt, vollendet[2].

Die politischen Wirren im Frankenreiche haben jedenfalls dazu beigetragen, den Fortgang des Baues hinzuzögern, denn so sehr sich Einhard von dem unerfreulichen Getriebe fernzuhalten suchte, ganz konnte es ihm doch nicht gelingen, und es gab wohl Niemanden im ganzen Reiche, der nicht irgendwie in Mitleidenschaft gezogen wäre. Daher spiegeln sich auch in den Briefen Einhards, so unpolitisch auch ihre Mehrzahl ist, die grossen Ereignisse unwillkürlich wieder, und diese Reflexe zu beobachten, ist der Hauptreiz in der Lektüre dieser Briefe. Hier wirkt nun leider ganz besonders störend die Unsicherheit in der Datierung; dieselbe Wendung kann da auf ganz verschiedene Ereignisse bezogen werden, und mehrfach ist das geschehen. Ein Ueberblick über die politischen Neigungen und Stimmungen Einhards in diesen letzten Lebensjahren wird Gelegenheit

---

1) Nun wandte er auch selbst das Wort *cenobium* auf seine Schöpfung an (Brief 48). 2) Ob auch der kunstgeschichtlich so werthvolle Brief 59, in welchem Einhard bei einem Manne Namens Egmunelus eine kleine Zahl von Ziegeln genau nach den alten römischen Maassen bestellt, auf den Kirchenbau irgendwelchen Bezug hat, ist sehr zweifelhaft. Plath (Merowingische und karol. Bauthätigkeit. Deutsche Rundschau XX. 1894, S. 239) fasst es als eine Probesendung auf; ich möchte eher daran denken, dass es sich um eine kleine Ausbesserung etwa an der Aachener Wohnung handelt, und Einhard sich die dazu nöthigen Ziegel von Hause kommen liess.

geben, auch hier manche Einzelheiten zu berichtigen und wohl auch das Gesammturtheil über seine Stellung in den Parteikämpfen der Zeit zu ändern.

Es ist schon von andrer Seite betont worden, dass Einhard mit der Regierung, wie sie sich unter dem Einflusse der Kaiserin Judith und des Grafen Bernhard gegen Ende der zwanziger Jahre gestaltet hatte, keineswegs einverstanden war[1]. Er stand auf der Seite der Reformpartei; als im Winter 828/29 der Reformreichstag in Aachen tagte, überreichte er dem Kaiser eine Schrift, die auf Enthüllungen des Erzengels Gabriel zurückgehen sollte und Abhülfe gegen die furchtbaren Misstände im Reiche verlangte; doch Ludwig der Fromme ging zu Einhards Verdruss nur auf ganz wenige der gemachten Vorschläge ein[2].

Zu dieser politischen Verstimmung kam im Jahre 829 — wahrscheinlich in Aachen — eine schwere Krankheit[3], in der Folgezeit Altersschwäche und fortdauerndes Kränkeln. Alles das wird im Frühjahr 830 den Wunsch nach Entlassung in ihm wachgerufen haben. Kaiser Ludwig hatte sie bereits bewilligt, als die Empörung ausbrach und die Kaiserin Judith dem widerstrebenden Einhard befahl, am Hofe zu verharren und ihr selbst nach Compiègne zu folgen. Dies wenig wohlwollende, vielleicht gar mistrauische Verhalten der Kaiserin scheint auch auf einen gewissen Gegensatz zu deuten.

Und ganz ungerechtfertigt war das Mistrauen nicht, denn kaum hatte sich Einhard, wie wir oben schon sahen, diesem Befehle entzogen, so stellte er sich entschieden freundlich zu der Partei des jungen Kaisers Lothar. Wenn er diesen eben noch ermahnt hatte, seinem Vater gehorsam in Italien zu bleiben, so hatte er kaum ganz frei gehandelt.

---

1) Doch sehe ich keinen Grund, die Worte in Brief 15: *quoniam commutatio rerum* etc. mit Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II, 455 N. 5 auf den Sturz Matfrids zu beziehen; vgl. darüber unten S. 621. Für verkehrt halte ich es auch, wenn Hauck ebenda in dem Ermahnungsbrief an Lothar den Satz: *licet in his* (d. h. bei der Erziehung) *meam operam minus quam debuit utilem vobis sitis experti* dahin verstehen will, dass Einhard sich der von Bernhard geleiteten Politik ohne Erfolg widersetzt hätte. Die Bescheidenheitsfloskel soll nur bedeuten, dass bei seiner Mentorthätigkeit der Wille gut, aber die Kraft nur schwach gewesen sei. Ein ähnlicher Ausdruck der Bescheidenheit ist es z. B. auch, wenn er sich in Brief 23 *desidia* und *neglegentia* gegen seine Märtyrer vorwirft. 2) Translatio III, 6, SS. XV, 250 ff.: *sed de his quae per hunc librum facere iussus vel admonitus fuerat perpauca adimplere curavit.* 3) Brief 9 und 14; die in letzterem Schreiben erwähnten Versprechungen des Kaisers scheinen mündlich an Einhards Krankenlager gemacht zu sein.

Mochte er auch die offene Empörung der Aristokratie vielleicht nicht billigen[1]: nachdem Lothar wirklich herbeigeeilt war und die Zügel der Regierung in seine Hand genommen hatte, lassen Einhards Aeusserungen keinen Zweifel darüber, dass er sich nicht nur äusserlich mit dem neuen Zustande der Dinge abfand, sondern auch mit seiner Neigung auf der Seite Lothars stand und neue politische Hoffnungen auf seinen einstigen Zögling setzte. Wäre es anders, so müssten in der That die Briefe, die er im Laufe des Jahres an seine Freunde in der Umgebung Lothars schrieb, als Machwerke widerlicher politischer Heuchelei erscheinen. Schrieb er den Ermahnungsbrief an Lothar wirklich aus innerster Ueberzeugung, nicht unter einem Drucke von oben, so würde es unerträglich sein, wenn es kurz darauf in einem seiner Briefe (Nr. 11) heisst: 'Ich höre nicht auf, dem allmächtigen Gotte und unserm Herrn Jesus Christus meinen heissesten Dank dafür zu sagen, dass mein ruhmwürdigster Herr, der Kaiser Lothar, den Gott erhalten hat und ferner erhalten möge, gesund und wohlbehalten aus Italien zurückgekehrt ist'. Indem er offenbar an die schiefe Stellung denkt, die er noch eben bei Hofe eingenommen, bittet er dann, nichts Ungünstiges, das etwa über seine Person gesagt werden könnte, zu glauben, und ruft sogar Gott und die heiligen Märtyrer Marcellinus und Petrus als Zeugen für die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung an. — Ich möchte das doch für durchaus ehrlich halten.

Ein andres Mal hebt er Lothar unter den Söhnen des Kaisers ganz besonders hervor mit dem Zusatz: *in cuius pietate licet inmeritus magnam habeo fidutiam*[2]. Sein Interesse für die politischen Dinge war damals rege und hatte noch nicht der späteren Resignation Platz gemacht[3]; noch glaubte er selbst auf dem Reichstage von Nimwegen, — vermuthlich als Vermittler zwischen Vater und Sohn — Segen stiften zu können[4]. Ob es zu diesem Versuche kam,

1) Er sah in diesen Wirren die vor zwei Jahren von seinen Heiligen offenbarten Enthüllungen erfüllt; vgl. Brief 9 am Schluss. 2) Brief 12 (etwa Mitte 830) an den Grafen G., vielleicht Geboin (n. 30), an den dann auch Brief 9 gerichtet sein dürfte. In einer neuen Ausgabe wird man wohl besser dem Codex folgen und Brief 12 dem Briefe 13 nachstellen. 3) Auch am Schlusse von Brief 9 verlangt er eifrig nach Nachrichten über die Vorgänge am Hofe. 4) Vgl. Brief 13. Dass der Angeredete mit dem in Brief 11 identisch ist, wie Simson a. a. O. I, 359 vermuthet, glaube ich nicht. Jener wird *reverentissimus episcopus* und *sanctitas*, dieser nur *caritas* (im verbesserten Text) angeredet, und *episcopus* fehlt in der Adresse.

muss dahingestellt bleiben. — Vielleicht gehört in diese Zeit des äusserlichen Einvernehmens zwischen den beiden Kaisern mit ausgesprochenem Uebergewicht Lothars auch ein Schreiben, in dem sie nebeneinander genannt werden, der Name des Sohnes aber dem des Vaters vorangestellt ist[1].

Schon oben deutete ich an, dass Einhard zu den hervorragenden Anhängern Lothars aus früherer Zeit her nahe Beziehungen haben musste. Prüft man seine Briefe darauf hin, so wird man in der That finden, dass jene Schreiben, die an Männer aus der Umgebung des jungen Kaisers gerichtet sind, weitaus die wärmsten Freundschaftsbetheuerungen enthalten[2]. Es wäre interessant, die Namen dieser Freunde zu erfahren, aber sie sind bis auf ein U. und ein E. geschwunden, und es ist nicht viel mehr als ein Rathen, wenn man etwa an die Namen Wala und Elisachar (Helisachar) erinnert. Diese Beziehungen machen die Hinneigung Einhards zu Lothar, dem er ja auch als früherer Erzieher nahe stand, noch mehr erklärlich, zumal zu einer Zeit, in der jener noch nicht die Gebote kindlicher Pietät mit Füssen getreten hatte.

Wenn es nun in einem Briefe Einhards (Nr. 15) heisst: 'Der Umschwung der Dinge, der vor kurzem im Frankenreiche eingetreten ist, hat uns in solche Verwirrung gestürzt, dass wir völlig rathlos sind, was wir thun sollen; wir können nur nach den Worten Josaphats unsre Augen zum Herrn emporheben, und nach Philo's Ausspruch möge die göttliche Hülfe angerufen werden, wenn die menschliche versagt', wenn sich diese Stelle, sage ich, in einem sonst nicht näher zu datierenden Schreiben Einhards findet, so ist sie schwer in Einklang zu bringen mit seiner eben geschilderten politischen Stimmung im Jahre 830, und da Jaffé nur wegen dieser Stelle den Brief vermuthungsweise zu 830 gesetzt hat, so wird man an dieser Datierung nicht festhalten können. Weit besser passt die Aeusserung zu den grossen Ereignissen im Sommer 833, die Einhard allerdings im Tiefsten ergreifen mussten, und die ihn auch in sofern in Verwirrung stürzten, als durch die Theilung des Reiches unter die drei Söhne für einen Augenblick eine allgemeine Rechtsunsicherheit eintrat, die sich, wie wir sehen werden, gerade auch auf die deutschen Besitzungen

---

1) Brief 49. Die Ansetzung bleibt unsicher; die Stellung im Codex spricht nicht für die angenommene Datierung. 2) Vgl. Brief 1 (zur Datierung vgl. unten S. 624), 11, 13, 49. In ähnlicher Weise ausgezeichnet sind sonst nur noch Gerward (n. 39) und jener F., an den Brief 50 gerichtet ist.

Einhards erstreckte. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass sich der Brief[1] im Codex unmittelbar an drei Schreiben anschliesst, die höchstwahrscheinlich der zweiten Hälfte des Jahres 833 angehören.

Trotz seiner Bestürzung über den völligen Wechsel der Dinge finden wir Einhard bald darauf abermals in lebhaften Beziehungen zu Lothar und den Freunden an dessen Hofe.

Nachdem die Reichstheilung vollzogen war, trat jetzt offenbar die Bestimmung in Kraft, die schon in Karls des Grossen Reichstheilung von 806 vorgesehen und in der von 817 wiederholt war[2]: *ut homines uniuscuiusque eorum accipiant beneficia unusquisque in regno domini sui, et non in alterius.* Das berührte auch Einhard, und es lässt sich denken, dass er dadurch in nicht geringe Schwierigkeiten gerieth, die ihm auch den Stossseufzer in Brief 15 abpressten, — besass er doch Lehen in den Ländern Lothars und Ludwigs des Deutschen. Den ersteren, in dessen Reiche seine linksrheinischen Abteien lagen, betrachtete er als seinen rechtmässigen Herrn; er begab sich daher, krank wie er war, sogleich an dessen Hof, um ihm den Treueid zu leisten, und erhielt nach kurzer Zeit Erlaubnis, nach Seligenstadt zurückzukehren[3].

Wenn aber anfangs gerüchtweise verlautet hatte, der Theil von Ostfranken, in welchem sein Lehen gelegen war, gehöre fortan zum Reiche Lothars, so wurde dieser Irrthum bald aufgedeckt, und Einhard richtete nun an Ludwig den Deutschen ein Entschuldigungsschreiben, in welchem er bat, ihn vorläufig im Genuss des Lehens zu lassen, bis er zu ihm kommen und sich ihm commendieren könne. Dazu bedurfte er freilich erst der Erlaubnis Lothars und war nicht sicher, ob dieser es ihm gestatten, also eine Ausnahme von dem oben genannten Satze machen würde.

Unmittelbar auf diesen interessanten, jetzt vollständiger als bisher zu ergänzenden Brief vom Herbst 833, auf den bereits Simson[4] nachdrücklich hingewiesen hat, folgt

---

1) Mit ihm gleichzeitig scheint auch Brief 16 geschrieben zu sein, in welchem Einhard dem Adressaten von Brief 15 denselben Eburo empfiehlt, der nach n. 15 kurze Zeit als Bote bei ihm weilte. Von diesem sagt Einhard in n. 16: *qui nunc metam* (sic) *moratur.* Jaffé schreibt dafür *Metis; mecum* liegt wohl näher. 2) Vgl. Capitularia reg. Franc. I, p. 128. 272. 3) Wo er Lothar traf, wird nicht sicher zu bestimmen sein, Bacha (S. 60) vermuthet: in Marlenheim. Gewiss ist nur, dass er Ludwig den Deutschen nicht mehr bei Lothar fand. 4) A. a. O. II, 58 N. 1; dass der Brief von Einhard geschrieben ist, wird man unbedenklich annehmen können. Vgl. auch Bacha S. 76.



ein Auftrag Einhards an einen Presbyter und einen Vicedominus, (unter welchen wohl die aus Brief 54 bekannten Liuthardus und Erembertus in Gent zu verstehen sind [1]), für den Herrn Hl. und seine Gattin N. Geschenke zu bereiten, wie sie ein Mann seinem Herrn zu geben pflege, sie zu überbringen, wenn jener von Orville nach Compiègne zurückgekehrt sei, und über ihre Aufnahme Bericht zu erstatten (Brief 21). Obwohl statt eines H. für den Namen der Gattin nach dem Urtheil Rodenbergs nur das unbestimmte N. im Codex zu lesen ist, zweifle ich doch nicht daran, dass Lothar mit seiner Gemahlin Irmingard (Hirmingard) gemeint ist, da in der ganzen Briefsammlung der alte Kaiser Ludwig niemals, Lothar dagegen oft 'domnus Hl.' genannt wird. Mühlbacher (Reg. 987) bringt den Brief vermuthungsweise in Zusammenhang mit einem längeren Aufenthalt Lothars in Compiègne Anfang 824. Das bleibt immerhin möglich, obwohl wir so frühe Stücke in unsrer Sammlung nicht mit Sicherheit nachweisen können. Wahrscheinlicher ist mir doch die Annahme, dass sich das Schreiben an die im Codex voraufgehenden Briefe [2] der Zeit nach anreiht und in den Spätsommer 833 zu setzen ist. — Einhard hatte sich soeben seinem neuen Herrn commendiert; nun befahl er seinen Vertretern in den beiden Genter Klöstern, die ja von seinen Abteien am nächsten nach Compiègne zu gelegen waren, dem Kaiser und seiner Gemahlin Geschenke zu überreichen, *sicut solet homo ad opus dominicum facere*. Auch die Aufforderung, über die Art der Aufnahme Bericht zu erstatten, findet in der Unsicherheit der Verhältnisse, bei der an der Gunst des jungen Kaisers besonders viel gelegen war, eine gute Erklärung. Eine Zeit lang nach dem 30. Juni hatte Lothar seinen Vater nach Soissons gebracht. Soissons und Compiègne liegen so dicht bei einander, dass eine Berührung von Compiègne, die wohl der Ausdruck 'zurückkehren' erfordert, nur wahrscheinlich ist. Leider wissen wir nichts Genaueres über den weiteren Aufenthalt Lothars, nur dass er seine Zeit mit Jagd ausfüllte. Möglich ist es jedenfalls, dass er damals auch in dem nördlich von Compiègne gelegenen Orville geweilt hat. Dann eröffnete er am 1. October die Reichsversammlung in Compiègne, auf der er u. a. die jährlichen Geschenke entgegennahm [3], — unter ihnen wohl auch die Einhards.

1) An einen dieser beiden ist vielleicht auch der zeitlich nicht näher zu bestimmende Brief 28 gerichtet. 2) Jaffé n. 52 und 19. 3) Vgl. Mühlbacher Reg. S. 383.

Noch besass dieser durch seine Freunde in Lothars Umgebung so viel Einfluss, dass er ihn auch zu Gunsten anderer ausnutzen konnte. So verwandte er sich bei zwei Freunden für den vassus dominicus Frumold, der wegen Altersschwäche und Krankheit nicht am Hofe erscheinen konnte und deshalb fürchtete, sein Lehen im Gau von Genf, wo sein Vater Graf gewesen war, zu verlieren. Dass diese beiden Briefe nicht zum Jahre 814, wohin sie Jaffé gesetzt hat, gehören, hat schon Dümmler erkannt[1]. Bei der Gleichheit des Inhalts handelt es sich ganz offenbar um dieselbe Person des Frumold, dessen Name in n. 2 durch N. ersetzt ist. Da nun in n. 2 gesagt wird, Karl der Grosse habe das Lehen ertheilt, in n. 1 aber: der Grossvater des regierenden Kaisers, so kann unter dem letzteren nur Lothar, der Enkel Karls, verstanden werden, und da Einhard den Regierungswechsel von 840 nicht mehr erlebt hat, fallen die Briefe jedenfalls in den Herbst 833, die Zeit der Leistung des allgemeinen Treueides für Lothar und der Erneuerung der Commendation. Nur in diese spätere Zeit passt auch die Bezeichnung *vetulus et infirmus,* die Einhard auf sich anwendet, wissen wir doch aus Brief 19, dass er eben im Herbst 833 am Fieber krankte[2].

Welche Noth und Verwirrung die Trennung der Reiche mit ihren lehenrechtlichen Folgen allgemein hervorrief, das ersieht man aus einigen weiteren Briefen Einhards, die etwa in die gleiche Zeit fallen. Viele Vassallen hatten Lehen in verschiedenen Reichen. Da das künftig nicht sein sollte, mussten sie auf einen Theil verzichten, — selbst Einhard war, wie wir sahen, zweifelhaft, ob Lothar bei ihm in Hinsicht auf sein deutsches Lehen eine Ausnahme zulassen würde. Manche konnten nun mit dem Theil, der ihnen blieb, schlechterdings nicht auskommen, wenn sie nicht durch die Gunst ihres Herrn mit freigewordenem Lehensgut für den Verlust entschädigt wurden.

Zu diesem Behufe wurde auch Einhards Einfluss in Anspruch genommen. Er verwandte sich bei Ludwig dem Deutschen für einen dieser Bedauernswerthen[3], insbesondere

1) Litt. Centralbl. a. a. O. 2) Im Codex stehen die beiden Briefe mit zwei andern aus derselben Zeit (n. 35 und 15 vgl. S. 621 und 625) zusammen. 3) Brief 52; da Lehen in der Gegend Einhards genannt werden, ist wohl mit Jaffé an Ludwig den Deutschen zu denken, zumal der Brief auf n. 51 folgt; dass er etwa in dieselbe Zeit, wie die im Codex mit ihm znsammenstehenden Briefe 51. 19. 21 gehört, ist mir sowohl wegen dieser Stellung, als durch den Inhalt wahrscheinlich.



aber wieder bei seinen Freunden am Hofe Lothars, wenigstens scheint hierher auch Brief 34 zu gehören, in welchem er für einen Presbyter eintritt, der ein kleines Lehen in Baiern verloren hatte und nun in die grösste Noth gerathen musste, wenn ihn nicht Lothar entschädigen würde[1].

Rechtsgeschichtlich höchst interessant ist der Ausweg, auf den zwei Brüder verfielen, um einen Theil ihres Lehen zu retten. Sie besassen im Gau von Tournai 15 Mansen, für die sich der eine Bruder dem Kaiser Lothar commendieren wollte. Um aber 5 andre Mansen jenseits des Rheines[2] nicht zu verlieren, sollte der andre Bruder für sie ein Mann König Ludwigs werden; trotzdem wollten sie das Gesamtlehen gemeinsam weiter behalten. Jener Bruder, der mit dem kleineren Theil abgespeist werden sollte, fand das wohl bedenklich und wollte nur einem directen Befehle Lothars in dieser Sache gehorchen. Einhard unterstützte nun die Bemühungen des andern, dies Gebot vom Kaiser zu erlangen: für die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft mit seinem Bruder wolle jener volle Sicherheit geben.

Einhard stand damals also noch in regem Verkehr mit dem Hofe Lothars. Ein Urtheil über dessen Politik erfahren wir freilich nicht, doch wissen wir bereits aus Brief 50, dass er über den endlichen Sieg Kaiser Ludwigs, der mit der Rückkehr der Kaiserin Judith die Fortführung der alten Miswirthschaft verbürgte, wie es scheint, keineswegs erfreut war. Ich habe das Schreiben schon in anderem Zusammenhange berührt und die Vermuthung ausgesprochen, dass es bald nach dem Abzuge Lothars und der Seinen nach Italien an einen Grossen am Hofe, der fast allein noch von Einhards Freunden zurückgeblieben

---

1) Die Stellung im Codex zwischen Briefen, die, soweit sie nähere Bestimmung zulassen, den Jahren 833 und 834 angehören, spricht für die Annahme. Da nicht Lothar, sondern nur Hl. genannt ist, so könnte man auch an Ludwig den Deutschen denken. Aber der Presbyter hatte das Lehen doch wohl ohne Schuld verloren, und so ist eher anzunehmen, dass das seinen Grund wieder nur in der Theilung der Reiche hatte, und dass er sich nun an Lothar wenden musste. Unter *piissimus imperator* würde dann Lothar, nicht Ludwig der Fromme zu verstehen sein. Zweifelhaft bleibt die Annahme immerhin. 2) Man beachte, dass der Ausdruck *ultra Renum* ohne weitere Angabe einer Oertlichkeit die Zugehörigkeit zum Reiche Ludwigs des Deutschen bezeichnet: ein Beleg dafür, dass diesem bei der Theilung die sämmtlichen rechtsrheinischen Lande zufielen. — Den Brief (n. 35) etwa gegen Ende 833 zu setzen, ist einmal durch den Inhalt geboten, dann auch durch die Stellung im Codex zwischen Brief 1. 2 und 15, sämmtlich aus ebenderselben Zeit.

war, geschickt ist. Eine bittre Resignation spricht sich zumal in den Anfangsworten aus: 'Ueber den Stand der Dinge am Hofe bitte ich mir nichts zu schreiben, weil nichts von dem, was dort getrieben wird, erfreulich zu hören ist'.

Die persönlichen Beziehungen zu dem alten Kaiser wurden zwar aufrecht erhalten, — es ist ein liebenswürdiger Zug Ludwigs, dass er den durch den Tod seiner Gattin Imma tief gebeugten Greis 836 in Seligenstadt aufgesucht hat [1]; aber die politische Verstimmung Einhards, der das Reich Karls des Grossen unaufhaltsam seinem Zerfall entgegenreifen sah, dauerte fort.

Im Jahr 837 war er offenbar um seine Ansicht über die Erscheinung des Kometen angegangen, den Ludwig der Fromme sich auch von dem 'Astronomen' hatte deuten lassen [2]. Seine Antwort lautete trübe genug [3]. 'Jener Stern', so schrieb er dem Kaiser, 'hat nach meiner Ueberzeugung eine Zukunft prophezeiht, wie wir sie verdient haben, und das kommende Unheil angezeigt, dessen wir würdig sind. Denn was liegt daran, ob von einem Menschen, einem Engel oder einem Stern der drohende Zorn dem Menschengeschlechte verkündet wird [4]: darauf nur kommt es an, dass man einsieht, nicht zwecklos sei das Gestirn erschienen, sondern habe die Sterblichen gemahnt, wetteifernd mit einander Busse zu thun und die Barmherzigkeit des Herrn anzurufen, auf dass die drohende Gefahr noch abgewendet werde'. Dass schon die kürzlich von den Normannen erlittene Niederlage das Maass des Unheils erschöpft habe, glaubte er nicht.

Noch einmal sehen wir Einhard im Jahre 839 vom Gange der grossen Politik berührt. Er führte einen Auftrag des Kaisers aus. Bezeichnender Weise war eben damals

1) Mühlbacher Reg. 932c. 2) Mühlbacher Reg. 934. 3) Brief 24; zur Ueberlieferung vgl. oben S. 603. 4) Soll diese Stelle nicht heissen: 'An Warnungen hat es nicht gefehlt; ich selbst habe einst meine mahnende Stimme erhoben, der Erzengel Gabriel (vgl. oben S. 619) hat Unheil prophezeiht, jetzt ist der Komet erschienen. Wenn doch endlich eine Einkehr erfolgte!'? Ich sehe nicht, worauf sich die Unheilsprophezeihung durch einen Engel sonst beziehen soll. Dass der Brief von Einhard geschrieben ist, wird ausserdem schon durch die Stellung mitten unter seinen andern Briefen sehr wahrscheinlich. — Uebrigens ist die Tradition, dass Gabriel der besondere Schützer des Klosters und seiner Heiligen sei, noch in jüngerer Zeit in Seligenstadt gepflegt worden. Weinckens (a. a. O. p. 58) giebt an, der goldene Engel auf der Spitze des Vierungsthurmes stelle den Gabriel dar, und im Jahre 1729 ist ihm am Eingang zum Kloster noch eine besondere Statue errichtet.

die Aussöhnung Ludwigs mit seinem Sohne Lothar zu Stande gekommen, und es galt nun, den künftigen Reichstheil Lothars gegen König Ludwig von Baiern zu sichern. Eben diesem Zwecke scheint der Auftrag gedient zu haben, den Einhard etwa im Juli 839 einem Grafen in seiner Gegend übermittelte[1]. Die Grafen Austriens sollten zusammentreten, um über gemeinsame Massregeln gegen Baiern zu berathen.

Den Tod Kaiser Ludwigs hat Einhard nicht mehr erlebt.

Ueberblickt man seine gesammte politische Haltung in den letzten zwölf Jahren, so wird man in das harte Urtheil Simsons[2] und andrer über seine greisenhafte Schwäche und Rathlosigkeit, sein Schwanken zwischen den Parteien kaum einstimmen können. Er war alt und krank und sehnte sich, den Rest seiner Tage in Ruhe als Privatmann zu beschliessen, ohne in allen diesen Wirren selbstthätig Partei ergreifen zu müssen. Insofern er sich nun in den Wechsel der Dinge fügen musste, machte er in der That äusserlich die Schwankungen in der Regierung des Frankenreiches mit. Daraus kann ihm kein Vorwurf erwachsen. In seinem jeweiligen Urtheil über die Ereignisse jedoch lässt sich ein durchgehender Zug nicht verkennen: Abneigung gegen das System, das mit dem Namen der Kaiserin Judith verknüpft war, Hinneigung zu Lothar und seinen Anhängern scheint mir überall aus seinen Briefen zu sprechen; darin schwankte er, soweit wir ihn kennen, nicht, und untreu ist er dieser Ueberzeugung eigentlich nur geworden, als er unter dem Drucke der Regierung im Frühjahr 830 jenen Ermahnungsbrief an Lothar schrieb.

Im Vorstehenden konnten mehrfach Briefe Einhards genauer bestimmt werden, als es in Jaffé's Ausgabe geschehen ist. Auf der andern Seite erscheinen nun einige seiner Annahmen zweifelhaft, ohne dass etwas anderes mit Sicherheit an die Stelle gesetzt werden könnte. Daran schliesse ich noch weitere Bemerkungen zur Datierung einiger Briefe, die sich in keinen grösseren Zusammenhang bringen liessen.

1) Diese Ansetzung des Briefes (n. 25) durch Dümmler (Ostfr. R. 2. Aufl. I, 133 n. 4) ist allgemein angenommen; vgl. auch Mühlbacher Reg. 964a. Dass er in die letzte Zeit Einhards fällt, dafür spricht auch die Stellung im Codex. 2) A. a. O. I, 349 ff.



Wie schon erwähnt, sind die beiden Briefe von und an Bischof Bernhar von Worms (3 und 4) von etwa Ende 825 die frühesten mit einiger Sicherheit zu datierenden Stücke der Sammlung. Doch möchte ich der Ansicht Bacha's (S. 75) und der Reihenfolge im Codex entsprechend eine Umstellung der beiden Briefe vornehmen, da Einhard auf die vom Bischof ausgesprochenen Anliegen durchaus nicht eingeht[1].

Noch früher fällt vielleicht ein Schreiben Einhards (n. 20) an Ansegis, seinen Nachfolger als Abt von St. Wandrille, den er bittet, er möchte einen Ungenannten einstweilen im Genusse eines Lehens, das Einhard selbst ihm ertheilt habe, lassen; daraus lässt sich vielleicht schliessen, dass der Brief nicht lange nach dem Verzicht Einhards auf die Abtswürde von St. Wandrille im Jahre 823 geschrieben ist.

Für eine Reihe von Briefen hat schon Jaffé wegen der Erwähnung der Heiligen Marcellinus und Petrus als früheste Zeitgrenze das Jahr 828 angesetzt. Für Brief 42 sehe ich indes dazu keinen Grund, wenn er allerdings auch im Codex mit späteren Stücken zusammensteht. Dagegen glaube ich, dass im Brief 57 unter den *sancti* ganz ebenso wie in n. 14 (Jaffé S. 453 oben) die beiden Heiligen zu verstehen sind, und dieser Brief also ebenfalls nach 828 fällt.

Derselbe Zeitraum 828—840 ergiebt sich auch für Brief 23, den Einhard zugleich mit Reliquien seiner beiden Heiligen zur Weihe einer neuerbauten Basilika an Erzbischof Hetti von Trier sandte. Jaffé[2] bezog das auf die Weihe der St. Castorkirche in Coblenz im Jahre 836, über die wir in einem späteren Zusatz zu Thegan's Lebens-

---

1) Dass Einhards Gattin Imma deshalb als leibliche Schwester Bernhars zu gelten hätte, weil dieser sie *soror dilectissima* nennt, ist schon von Simson zurückgewiesen (a. a. O. II, 160 n. 2). Jaffé's Annahme, dass derjenige, dem der zum Bischof zu erwählende Mönch empfohlen wird, Kaiser Ludwig sei, erscheint bei der Unklarheit der ganzen Stelle immerhin zweifelhaft, und es ist wohl zu beachten, dass in der ganzen Briefreihe Einhard den alten Kaiser niemals mit Namen, sondern stets *imperator, domnus imperator, piissimus imperator* nennt, was doch schwerlich durch N. ersetzt wäre, wenn es hier gestanden hätte. Mit dem *qui* im folgenden Satze scheint mir jedenfalls der Commendierte gemeint, und die Aenderung des *optassent* (dasselbe Wort kommt kurz vorher vor) in *aptasset* ist doch zu willkürlich. Bei der unglücklichen Ersetzung der Namen durch 'N.' wird man schwerlich zu einer gesicherten Auslegung der Stelle kommen. 2) Vgl. auch Simson II, 161. Dass der Satz: *Quod autem per nos cognoscere voluistis* etc. auf Verhältnisse am Hofe geht, ist ganz unsicher.

beschreibung Ludwigs des Frommen ausführliche Nachricht besitzen[1]. Nun liegt es an sich nahe, dass Hetti während seiner langen Amtszeit von 814(?)—847 mehr als diese eine Kirche geweiht haben wird, und durch ein allerdings nur in sehr später Abschrift überliefertes Nekrologium von St. Castor in Coblenz wird das überdies ausdrücklich bezeugt[2]. Auffallend ist es ferner, dass jene kostbaren Reliquien weder in dem genannten Zusatz zur Vita Hludowici, noch in späteren Nachrichten über die Coblenzer St. Castorkirche erwähnt werden. A. J. Richter hat über diese Kirche ein sorgfältig gearbeitetes Büchlein geschrieben[3]; darin finden sich mehrere Reliquienverzeichnisse und Aufzählungen der Altäre, zum Theil aus früheren Jahrhunderten: nirgends aber eine Spur von den heiligen Marcellinus und Petrus[4].

Nicht weit von Coblenz liegt der Ort Vallendar. Die jetzige Pfarrkirche stammt aus unserm Jahrhundert, aber an ihrer Stelle standen bereits zwei frühere Kirchen, von denen die ältere, deren gross angelegte Fundamente 1837 aufgedeckt wurden, bereits um 1200 zu Grunde gegangen sein muss. Die Kirche steht noch jetzt unter dem Schutze der Heiligen Marcellinus und Petrus. In zwei silbernen Reliquiarien werden Ueberreste dieser Heiligen noch heute dort bewahrt; es ist höchstwahrscheinlich, dass es dieselben sind, welche Einhard an Hetti gesandt hat, und dass also die Kirche von Vallendar die in unserm Schreiben erwähnte neue Basilika war. Damit fällt natürlich die Datierung des Schreibens mit dem Jahre 836 fort[5].

---

1) M. G. SS. XV, 1281. 1282. 2) In dem Staatsarchiv zu Coblenz befindet sich ein 'Fest- und Memorienbuch des Stiftes St. Castor', ein Quartband, dem ein zweiter Theil angebunden ist mit der Aufschrift: *Anno 1581 more Treverensi Petrus Farrenness de Seel descripsit ex libro animarum sive memoriarum ecclesiae sancti Castoris* (also die Abschrift einer älteren Vorlage). Auf fol. 25 findet sich zum 27. Mai die Bemerkung: *Obiit Hetto archiepiscopus Treverensis, qui consecravit ecclesias S. Castoris, S. Georgii in Limpurg et S. Beati.* Das Manuscript stammt aus dem Nachlasse des Pfarrers Holzer an der Liebfrauenkirche in Coblenz, der bereits in seinem Buche De proepiscopis Treverensibus, Confluentibus 1845 p. 3 darauf hingewiesen hat. Vgl. auch Goerz, Mittelrhein. Regesten I, 164 mit der Angabe, das Nekrologium gehöre dem 14. Jh. an, Busch, Einige Bemerkungen über das Alter der Domkirche zu Limburg (Limburg 1841) S. 8. — In der obigen Bemerkung braucht die Zahl der von Hetti geweihten Kirchen natürlich noch nicht erschöpft zu sein. — Ich verdanke diese Kenntnisse grösstentheils der Freundlichkeit des Herrn Dr. P. Richter vom Staatsarchiv in Coblenz, dem ich dafür hier meinen verbindlichsten Dank sage. 3) S. Castor zu Coblenz I (Coblenz 1854); II (Bonn 1881). 4) Vgl. auch de Lorenzi, Beiträge zur Geschichte sämmtlicher Pfarreien der Diözese Trier S. 3 ff. 5) De Lorenzi a. a. O. 507 ff.,

Zu den werthvolleren Briefen unsrer Sammlung gehört ein Schreiben Einhards (n. 56) an seinen Schüler Vussin, von dem er am Schlusse über die Bedeutung einiger Ausdrücke Vitruvs Auskunft erbittet. Nach dem Vorgange Mabillons ist der Mann, der dem Jüngling als Vorbild in Wissenschaft und Lebenswandel vorgehalten wird, widerspruchslos für den Abt Hraban von Fulda, der domnus E., welcher ein Modell mit elfenbeinernen Säulen nach dem Muster antiker Bauten hergestellt hat, für den früheren Abt Eigil gehalten worden. Diese Bestimmung ist aber doch ausserordentlich unsicher, und das einzig Greifbare ist im Grunde nur der Anfangsbuchstabe E. in dem Namen eines baukundigen Mannes, was allerdings auf Abt Eigil passt. Gerade hier aber würde man den Zusatz *bonae memoriae,* wie in Brief 17 bei dem verstorbenen Bischof Wolfgar von Würzburg, erwarten; oder soll man annehmen, dass der Brief noch zu Lebzeiten Eigils († 822), als Hraban Vorsteher der Klosterschule war, geschrieben ist? Sehr wahrscheinlich ist das schon wegen der zeitlichen Begrenzung unsrer Briefsammlung nicht. Nach dem Ausdruck *cui te totum comisisti,* der auf den Abt zu beziehen wäre, müsste man annehmen, dass Vussin in das Kloster Fulda eingetreten sei. Sein Name findet sich in den reichhaltigen Fulder Totenannalen (SS. XIII, 161 ff.), in andern Fulder Nekrologien und in den bisher bekannten Verbrüderungsbüchern unter den Fulder Mönchen nicht. Endlich scheint mir doch die Besorgnis Einhards um den Lebenswandel seines Zöglings in seiner neuen Ungebundenheit[1] recht wenig zu dem Eintritt in ein Kloster zu passen. Alle diese Bedenken sind geeignet, die bisherige Annahme zu erschüttern. Eine andre befriedigende Auslegung kann ich nicht geben, doch möchte ich eher noch daran denken, dass der junge Geistliche, von Einhard vorbereitet[2], unter

Richter a. a. O. II, 28; ähnlich nach freundlicher Mittheilung von Dr. P. Richter das Buch: Geschichtl. Beschreibung der Pfarrkirche von Vallendar von B. und St. (Coblenz 1841) S. 13 ff. In allen ist die Beziehung auf Vallendar richtig erkannt, aber trotzdem das Jahr 836, das Jaffé doch nur wegen der Beziehung auf St. Castor in Coblenz zum Briefe gesetzt hatte, fälschlich beibehalten. Vgl. auch Acta Sanctorum, Iuni I, S. 175. Rheinischer Antiquarius, Mittelrhein III, 1, 83. 1) *Vereor namque, fili, et valde metuo, quod relicto ovili nec tui nec mei memor esse debeas. Quia iuventus inmatura, n i s i f r e n i s d i s c i p l i n a e c o e r c i t a, haud facile per iustitiae incedit vias.* Und weiter unten: *Melius mihi quidem est, ut demortuum (te mortuum?) videre contingat, quam inflatum et scatentem vitiis.* 2) Eine derartige Vorbereitung ist wohl auch in Brief 14 gemeint, wo Einhard an Kaiser Ludwig diejenigen empfiehlt, *quos ad servitium vestrum enutrivi.*

der üblichen Form der Commendation[1] in die Hofschule oder auch ein bestimmtes Hofamt in der Kanzlei oder Kapelle eingetreten war[2]. Für diesen Fall ist eine sichere Bestimmung der angedeuteten Persönlichkeiten wohl ausgeschlossen.

Weitere Bemerkungen zu einigen Einzelheiten werden besser in einer neuen Ausgabe der Briefe Platz finden. Dafür würden auch etwaige Berichtigungen oder Ergänzungen des Obigen gern verwerthet werden.

Im übrigen möchten diese Zeilen dazu beitragen, den Briefen Einhards noch etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als ihnen bisher zu Theil geworden ist. Sie verdienen dieselbe nicht nur als historische Quelle, sondern auch als litterarisches Denkmal und sind auch in dieser Hinsicht des grossen Biographen nicht unwürdig. Nicht als ob geistreiche Betrachtungen und schöne Redeblumen darin zu finden wären: nichts hat dem Verfasser ferner gelegen, als der Gedanke, in ihnen der Nachwelt ein litterarisches Denkmal zu hinterlassen; nur der jeweilig vorliegenden Sache sollten sie dienen. Aber gerade das macht sie uns werth, und nach der blassen Weitschweifigkeit des gealterten Alchvin, dem dunklen Schwulst eines Paulin von Aquileia, der Schönrednerei eines Servatius Lupus erquicken wir uns an der schlichten Einfalt, an der Knappheit und Gegenständlichkeit dieser Briefe.

---

1) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. IV, 2. Aufl. S. 239. 2) Man könnte etwa an ähnliche Briefe Alchvins erinnern, vgl. z. B. Epp. IV, 393: *Sed nuper de nido paternae edocationis educti, ad publicas evolastis auras. Intellegatur in vobis, quod audistis a nobis* etc.

XV.

Der dialogus de pontificatu sanctae Romanae ecclesiae.

Von

Heinrich Böhmer.

Der Codex 17184 (Scheftl. 184) der Münchener königlichen Bibliothek[1] enthält auf f. 118—135 eine noch ungedruckte kleine Streitschrift aus den ersten Jahren Alexanders III., die nach Form und Inhalt zu dem Besten gehört, was aus der 2. Hälfte des 12. Jh. auf unsere Tage gekommen ist.

Wir wissen nicht, ob noch andere Hss. davon existieren. Der Umstand, dass das Werk, wie der Verfasser ausdrücklich in der Einleitung sagt, geheim gehalten werden sollte und daher schwerlich einem grösseren Kreise bekannt wurde, lässt jedoch vermuthen, dass das nicht der Fall ist. Jedenfalls haben wir in dem genannten Codex nicht das Original, sondern nur eine frühe Abschrift vor uns. Das folgt zwar nicht schon daraus, dass es uns da ohne Titel und jeglichen auf den Autor oder den Empfänger bezüglichen Vermerk überliefert und von 2 Schreibern saec. XII. abwechselnd geschrieben ist, aber mit Sicherheit aus der Beschaffenheit des Textes. Gerade in dem Antheil des Hauptschreibers nämlich — er schrieb f. 118—122, corrigierte dann den Antheil des 2. Schreibers f. 122′—125 noch einmal durch und fügte f. 125′—135 hinzu — stossen wir auf eine ganze Reihe von Schreibfehlern, Auslassungen, groben Misverständnissen der Vorlage, wie sie in einem unter den Augen des Verfassers entstandenen Werke undenkbar sind.

Immerhin betreffen diese Gebrechen der Ueberlieferung nur Kleinigkeiten. Das Verständnis der Schrift wird dadurch nicht beeinträchtigt. Es wird eine Vorstellung von ihrem Werthe und ihrer Bedeutung geben, wenn ich hier in aller Kürze über ihren Inhalt berichte und alles, was daraus über Ort und Zeit der Abfassung, die Person und den Zweck des Autors hervorgeht, zusammenstelle.

'Eure Liebe', beginnt der ungenannte Autor, 'hat mich gebeten, meine Ansicht über den kopflosen Zustand der

---

1) Beschrieben in deren Kataloge IV, 3. S. 85.

Zeit und das zweiköpfige Papstthum Euch schriftlich darzuthun. Das ist allerdings ebenso, als ob die Mühle vom Backofen Wasser heischen wollte. Indes des Bittstellers Redlichkeit verbietet seinen Wunsch als Versuchung zu betrachten. Ich werde daher Euerer Aufforderung Folge leisten, jedoch nicht sowohl meine eigene Meinung, als die Urtheile anderer, die ich in der Angelegenheit befragt habe, so kurz als möglich darlegen, bedinge mir aber aus, dass das, was ich sage, um mit Boethius zu sprechen, allein mit mir und Euch sich unterrede, ob ich gleich, sollte es auch ruchbar werden, als ein Mann in niederer Stellung mich nicht an das Wehen der feindlichen Winde kehre, für nichts es achtend, von einem menschlichen Tage gerichtet zu werden. Hat doch ausser anderen Gütern die Armuth den Vorzug der Freiheit. Auch hat der kein übles Leben gehabt, der in Verborgenheit geboren wurde, in Verborgenheit starb'.

Die angekündigte Darlegung wird nun mit einer sonderbar geschraubten Einleitung eröffnet, die des Verfassers dialektischer Gelehrsamkeit mehr Ehre macht, als seiner Gewandtheit und seinem Geschmacke. Schon der Plural 'Päpste', meint er, enthält eine Ungeheuerlichkeit. Es kommt ja wohl vor, dass ein predicabile mehreren Dingen gemeinsam ist natura und zugleich actu, oder nur natura, aber nicht actu, jedoch niemals, wie es hier der Fall zu sein scheint, actu, aber nicht natura. Der Begriff 'Papst' gehört in diesem Falle auch nicht zu den equivoca nomine et ratione pronunciata. Equivoca in diesem Sinne sind nur Dinge, die in Benennung, wie Wesenheit übereinstimmen, d. i. der Begriff equivocum gilt immer nur von einem Dinge. Wird er auf eine Mehrheit von Dingen angewandt, redet man also z. B. von mehreren Päpsten, so bleibt es höchst zweifelhaft, ob überhaupt auch nur ein einziges der genannten Dinge seinem Wesen nach unter den in Rede stehenden Begriff fällt. Deutlicher gesprochen: Ein Dreifaches ist möglich: den beiden, die sich jetzt Papst nennen, kommt entweder beiden zugleich jener Name und jene Würde zu oder keinem von beiden, oder dem einen der Name und die Würde, dem anderen nur der Name.

Was die erstere der drei genannten Möglichkeiten anlangt, so ist sie von vornherein zurückzuweisen; die Einheit der Kirche Christi fordert mit logischer Nothwendigkeit die Einheit des Kirchenhauptes. Es ist also a priori unmöglich, dass beide zugleich dem Namen, wie der That nach Papst seien.

Anders steht es mit dem zweiten Falle. Es fehlt nicht an Stimmen, die dem einen Papste 'violentiam violenter irrupti papatus' vorwerfen, dem anderen 'irreverentiam latenter et per conspirationem surrepti' und daraus den Schluss ziehen: den einen habe man zu fliehen, den anderen zu meiden. Wortführer dieser Anschauung liessen sich namentlich auf der jüngst in der Diöcese Besançon abgehaltenen Synode — die besser freilich als Reichstag bezeichnet würde — vernehmen. Indes der Verfasser vermag sich nicht mit ihr einverstanden zu erklären, so wenig er sich auch andrerseits erdreistet, offen den einen zu verdammen, den andern als Papst anzuerkennen. Er entscheidet sich also für die dritte Möglichkeit und hat demgemäss nunmehr die Aufgabe, zu zeigen, welcher von den beiden Päpsten im Rechte ist. Allein er weiss sich getreu seinem Principe, nur ein 'organum', ein 'recitator' fremder Ansichten, nicht ein 'proprie positionis assertor' zu sein, sehr geschickt einer persönlichen Meinungsäusserung in dieser so heiklen Streitfrage zu entziehen: er erdichtet eine Gerichtsverhandlung, in der die beiden Träger des päpstlichen Namens, Alexander und Victor, um den Pontificat der heiligen römischen Kirche mit einander processieren, und jeder persönlich sein Recht darauf zu erweisen sucht. Darin falle Victor, da er nach der gewöhnlichen Behauptung den päpstlichen Stuhl früher innegehabt hat, als Alexander, die Rolle des Anklägers zu; der Angeklagte sei Alexander, der Richter jedoch — Gott!

Nach dieser Ankündigung hat es den Anschein, als stände der Anonymus auf der Seite des kaiserlichen Papstes. Aber der Verlauf des nun folgenden, volle drei Viertel der Schrift einnehmenden Dialoges straft diese Erwartung Lügen. Allerdings erhält Victor zuerst das Wort. Aber nicht zur Anklage, sondern zur Vertheidigung in eigener Sache. Die Rechtmässigkeit seiner eigenen Erhebung ist das von ihm aufgestellte Thema, das weitaus den grössten Theil des Dialoges beansprucht. Dreierlei, beginnt er, sei zur Rechtmässigkeit der Wahl erforderlich: auctoritas eligentium, idoneitas personę eligendę, titulus vacans. Könne er nachweisen, dass diese drei Erfordernisse ordnungsgemäss bei seiner Wahl vorhanden gewesen seien, so sei sein Anspruch auf den heiligen Stuhl für unanfechtbar zu erachten. Alexander bestreitet zunächst, dass diese drei Punkte genügten. Die Gültigkeit der Wahl erfordert nach ihm ausserdem noch: libertas, petitio populi, vota civium, assensus honoratorum, alles Voraussetzungen, die

gerade bei Victors Erhebung nicht erfüllt worden seien. Den sophistischen Einwand Victors, die Freiheit der Wahl sei schon mit der auctoritas eligentium gegeben, weist er scharf zurück und den Hinweis desselben auf die bei seiner Wahl erfolgte Abstimmung des römischen Klerus, die petitio des römischen Volkes, das testimonium der honorati, den durch die kaiserlichen Gewaltboten gebrachten Consens des Kaisers behandelt er mit wegwerfendem Spotte: der Klerus, dem Victor seine Wahl verdanke, habe aus drei Personen, kaum dem zehnten Theil der anwesenden Wahlberechtigten bestanden, es sei denn, dass er dazu die Pseudokleriker und Pseudokanoniker von St. Peter rechne. Das Volk, das ihn erbat, sei nicht das römische Volk gewesen, sondern einige gewaltthätige Castellane und einige kopflose Haufen, die er durch Versprechungen und Geldgeschenke kirre gemacht, unter den honorati aber, auf deren Zeugnis er poche, suche man vergebens Angehörige der von jeher der Kirche ergebenen edlen Geschlechter, der Cencier und Frangipani. Besonders scharf wendet er sich dann gegen den kaiserlichen Consens. Auf Victors Erinnerung an die einstigen kaiserlichen Befugnisse bei der Papstwahl antwortet er, diese seien nur von zeitweiliger Giltigkeit gewesen und von den Kaisern längst freiwillig aufgegeben. Schon die blosse Bitte um die kaiserliche Bestätigung sei nach kanonischem Rechte gegen die Giltigkeit seines Pontificats entscheidend. Als Victor darauf noch der Kanoniker von St. Peter sich annimmt und deren Wahlrecht vertheidigt, wird er wirksam genug durch den Hinweis auf das decretum Nicolai abgefertigt[1]. Kurz: keinen der Punkte, die er anführt, kann er Alexander gegenüber festhalten. Dieser beherrscht durchaus die Erörterung und nöthigt ihn, Schritt für Schritt das Feld zu räumen. Er sieht sich daher nach neuen Angriffsmitteln um und wendet sich zu dem zweiten der von ihm im Beginne geltend gemachten Erfordernisse der Rechtmässigkeit der Papstwahl, der idoneitas persone. Es hat kein Interesse, die phrasenhaften Erörterungen, worin er dies Merkmal für sich beansprucht, im einzelnen zu verfolgen. Es genügt der Hinweis: auch hier behält Alexander das letzte Wort; die schweren Vorwürfe, die er gegen seinen Gegner schleudert: Habsucht, Untreue, Amtserschleichung steckt dieser schliesslich doch ruhig ein und geht eiligst zu dem letzten der

1) Vgl. hierzu Scheffer-Boichorst in den Mittheil. des Oesterr. Instit., Ergänzungsband IV, 97.



anfangs namhaft gemachten Punkte über, behauptet: er sei titulo vacante gewählt, vor Alexander immantiert worden, folglich als der rechtmässige Papst zu betrachten. Damit ist die Discussion zu der Frage gelangt, die, wie Alexander meint, allein eine ernste Erörterung verdient. Dem entspricht es, dass die Debatte darüber verhältnismässig viel Zeit beansprucht, ein ganzes Fünftel der kleinen Schrift einnimmt. Wir erhalten in der Form eines Dialogs einen Bericht über die Vorgänge im Lateran und in der ewigen Stadt vom Herbste 1159. Wichtiger als die Thatsachen selbst, die wir schon aus anderen Quellen zur Genüge kennen, ist darin für uns die Deutung und Auffassung der Thatsachen. Wenn alle historischen Einzelheiten wirklich aus Briefen Alexanders entnommen sind, so werden sie natürlich auch allesammt in alexandrinischem Interesse ausgelegt und verwerthet: der Wahlakt, die Vorgänge bei der Immantation Victors, das Verhalten Alexanders während der neuntägigen Belagerung der Engelsburg und die Ereignisse bei seinem Abzuge aus der Stadt. Die Immantation Victors wird demgemäss wegen der dabei vorgekommenen Gewaltthätigkeiten für ungiltig, Alexanders Consecration, weil früher und von den dazu allein berechtigten Cardinälen vollzogen, für rechtskräftig erklärt und der Umstand, dass sie ausserhalb der Stadt stattfand, als für ihre Giltigkeit unerheblich und dem Papstwahldecret Nikolaus' II. entsprechend erwiesen. Denn nur durch Victors Gewaltthätigkeit gezwungen habe Alexander zur Vornahme des wichtigen Akts ausserhalb Roms sich verstanden. Ja, um jeden Zweifel an seinen Behauptungen zu zerstreuen, führt er ein Zeugnis aus dem Munde der Gegner selbst an, eine Stelle aus dem Briefe des Klerus von St. Peter an Friedrich I., wo dieser ganz offen die Vergewaltigung der Alexandriner bei der Immantation eingesteht. Mit diesem Trumpfe hat er das Spiel gewonnen. Indem Victor, ohne sich hierüber zu äussern, die Debatte auf einen andern Gegenstand lenkt, giebt er stillschweigend zu, dass es ihm nicht gelungen ist, die Rechtsgiltigkeit seiner Wahl nach den von ihm aufgestellten Merkmalen: 'auctoritas eligentium, idoneitas personę eligendę, titulus vacans' zu erweisen.

Indes er erklärt sich keineswegs schon für besiegt. Er giebt jetzt gerade der Discussion eine für Alexander sehr gefährliche Wendung; er erinnert an die bekannten Vorgänge, die sich kurz vor dem Tode Adrians IV. in Anagni zutrugen, an die Verschwörung der antikaiserlichen

Cardinäle, ihren Beschluss, bei der künftigen Papstwahl nur für einen der Ihrigen zu stimmen, den Kaiser in den Bann zu thun, mit dem Könige von Sicilien Hand in Hand zu gehen. Wegen seiner Betheiligung an dieser Verschwörung verfalle Alexander nach weltlichem Rechte (lex Iulia maiestatis) der Todesstrafe, nach kanonischem der Strafe der Degradation und Excommunication. Der Angegriffene macht sich, charakteristisch genug, die Vertheidigung recht leicht. Er leugnet nicht etwa den Abschluss eines solchen Bündnisses; aber er erklärt die darüber von den Victorinern gemachten Angaben für leeres Gerücht. Nur zu guten Zwecken habe man sich in Anagni zusammengethan. Was man sonst eine Verschwörung nenne, sei sobald es ein Bund unter Guten zu gutem Zwecke sei, vielmehr als Einigung zu bezeichnen. Merkwürdig genug lässt der Autor Victor mit dieser inhaltlosen Antwort sich durchaus zufrieden geben und mit bedenklicher Eilfertigkeit, als habe er Alexander nicht gänzlich verstanden, zu einer ganz anderen Frage übergehen: der Frage der Rechtskraft der Paveser Beschlüsse. Alexanders Fernbleiben von dem Concil sei ein Zeichen von Furcht und Schuldgefühl. In dieser Erkenntnis sei er von den Vätern excommuniciert worden. — Damit hat Alexander wieder Oberwasser gewonnen. Aus der Berufung des Concils durch den Kaiser folgert er ohne weiteres die Ungiltigkeit von dessen Beschlüssen. Victor verweist dem gegenüber auf den Antheil der Kaiser in alter Zeit an den Verhandlungen und Festsetzungen der Synoden und auf die alte kanonische Bestimmung, die dem Kleriker die Appellation an ein von dem Kaiser zu berufendes bischöfliches Gericht gestattet. Aber er verliert bei dieser Erörterung gleichsam den Faden. Wahrscheinlich nicht ohne Bezug auf bestimmte Verhältnisse lässt ihn der Autor eine ganz fernliegende Frage aufwerfen: die Frage nach dem rechtlichen Verfahren gegenüber den Häretikern. Es stellt sich dabei bezeichnender Weise heraus, dass Alexander etwas milder denkt als Victor, ohne indes laxen Grundsätzen das Wort zu reden. Das kirchliche Strafverfahren, schliesst er, ist nur dann zu eröffnen, wenn der Sünder der Gerichtsbarkeit des betreffenden Bischofs untersteht, seiner Vergehen mit unwiderleglichen Gründen überwiesen werden kann, und es sich nicht um eine Unbill gegen den betreffenden Bischof selbst, sondern um ein Vergehen gegen die Kirche handelt. Damit giebt sich Victor zufrieden, und die Debatte kehrt wieder zu dem vorhergehenden Streitpunkte zurück. Alex-

ander verwirft nochmals aufs schärfste jede rechtliche Mitwirkung der weltlichen Gewalt auf den Synoden. Darum habe er sich nicht durch den kaiserlichen Hof, sondern durch die orientalischen Patriarchen anerkennen lassen, wiewohl der apostolische Stuhl von Rechts wegen über alles menschliche Gericht erhaben sei. Victor bestreitet nicht die Vorrechte der orientalischen Patriarchen, aber er will dieselben auch auf alle diejenigen abendländischen Kirchen ausgedehnt wissen, deren Gründung auf Apostelschüler zurückgeht, Ravenna, Aquileja, Trier und Cöln. Alexander erwidert darauf nur mit einem spöttischen Gleichnis: in der That! auch dem oberflächlichsten Kenner des kirchlichen Rechtes musste die Unhaltbarkeit dieses Vorschlages ohne Weiteres klar sein. Nicht mehr Glück hat Victor mit seinem letzten Angriffe. Er wirft dem Gegner vor, das Verfahren gegen ihn unrechtmässig beschleunigt und ihn vor Ablauf der gesetzmässigen Frist gebannt zu haben. Alexander behauptet dagegen: schon die achttägige Frist, die er ihm verstattet habe, sei rein aus Gnade, nicht von Rechts wegen ihm gewährt worden. Wie Petrus Simon Magus sofort verdammt habe, so hätte auch er als ein überwiesener Sünder sofort bestraft werden können, sei er überdies schon 'ipso facto' nach dem Decretum Nicolai der Excommunication verfallen gewesen.

Damit lässt der Anonymus die eigentliche Debatte schliessen und nunmehr beide Rivalen das Anathem gegen einander schleudern. Es ist sehr bezeichnend, in welcher Form dies geschieht. Victor excommuniciert Alexander, weil dieser behauptet, 'in manifestis sententiam non differendam', mit anderen Worten: weil dieser ihn selber zu früh excommuniciert habe. Dieser klägliche Einwand ist allein also von allen den Rechtsgründen übrig geblieben, die er vorher für sich und gegen Alexander geltend gemacht hatte. Wie anders Alexander. In seinem Schlussworte zieht er das Facit der ganzen Debatte. Und indem er Punkt für Punkt wiederholt, was er in deren Verlauf von Victor erstritten hat, macht das Anathem, das er gegen diesen und dessen Anhänger ausspricht, den Eindruck eines mit aller Unparteilichkeit gefällten richterlichen Urtheils.

Es folgt nun noch ein längeres Schlusswort des Verfassers. Nachdem beide Päpste, meint er, ihre Ansprüche so ausführlich begründet haben, wäre es nunmehr eigentlich angebracht, dass der Richter den Streit entschiede, indem er die Gründe der Parteien prüfte, sie öfters befragte, darnach das Urtheil verkündete. Aber diese Aufgabe

kommt irrenden Menschen nicht zu. Unser Richter, der Kenner aller Geheimnisse, der Herzenskündiger, befragt die Gewissen und urtheilt nicht wie der irdische nach einem gewissen äusseren Scheine nur, sondern aus der Tiefe seiner Erkenntnis, was er glaubt, was er für nicht bewiesen erachtet. Aber infolge unserer Sünden scheint er jetzt zu schlafen und, da Jesus schläft, tobt das Meer, schwankt das Schifflein der Kirche. Allein er schläft nur, um uns zu reizen, angesichts des drohenden Schiffbruchs um Hilfe zu schreien. Jedoch es schlafen auch seine Jünger. Aber freilich aus ganz anderem Grunde. Warum schlafen die Prälaten der Kirche, die doch die Stelle der Jünger vertreten, den Schlaf der Verstellung, schlummern in dieser Angelegenheit und kümmern sich wie ein von der Schlafsucht Befallener weder um ihre noch um der Ihrigen Gefahr? Vielleicht soll dadurch etlicher Hochmuth gebrochen werden. . . . Welche Leute ich meine, wisst ihr. Sie sind denen gleich, die einst Sidonius Apollinaris geschildert hat: diese Menschenklasse schert sich an keinerlei Ordnungen und Zeiten. Auf dem Forum sind sie Scythen, im Kämmerlein Schlangen, bei Einforderungen Harpyien, bei Unterredungen Statuen, bei Gerichtsverhandlungen Bestien, beim Abschluss von Contracten Wucherer, handelt es sich darum, etwas zu verstehen, steinern, etwas zu beurtheilen, hölzern, etwas zu verbrennen, feurig, etwas zu verzeihen, eisenhart, einen zu betrügen, Füchse, im Grossthun Ochsen, im Fressen Minotauren. Indes es giebt noch eine zweite Klasse Unentschiedener; es giebt Leute, die wegen der einen der widerstreitenden mannigfaltigen Gründe der Parteien annoch keinen der beiden Päpste anerkennen. 'Aber was diese anlangt, so fürchte ich, dass auch sie eines Tages, wenn der Sturm sich gelegt hat, das evangelische Rügewort hören werden: Wer nicht für mich ist, der ist wider mich. Wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut. Und jenes andere: ihr seid nicht in die Bresche gestiegen, noch habt ihr euch als Mauer aufgestellt vor das Haus Israel, um festzustehen im Kampfe am Tage des Herrn.'

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich zur Genüge, wes Geistes Kind der Verfasser war, und zu Gunsten welcher Partei er zur Feder griff. Sein Schriftchen ist eine höchst geschickte Vertheidigung der Ansprüche Alexanders, nicht sowohl gegenüber einem überzeugten Anhänger Victors, sondern gegenüber einem jener unentschiedenen Neutralen, die er so lebhaft am Schlusse noch anredet und deren

Seelenstimmung die Form des Werkes, der Gang der Beweisführung, dazu die scheinbare Neutralität des Autors aufs feinste angepasst ist. Die unkanonische Erhebung Victors und im Gegensatz dazu die völlige Rechtmässigkeit der Wahl seines Gegners, die rechtliche Anfechtbarkeit der Paveser Beschlüsse, die Gesetzmässigkeit der von Alexander über Victor gefällten Excommunication, dies alles tritt mit voller Schärfe hervor. Nur ein dunkler Punkt bleibt, die Theilnahme Alexanders an der Verschwörung von Anagni, und gerade hier zeigen die lahmen Ausflüchte, die der Autor dem Papst in den Mund legt, wie wenig wohl ihm selbst bei dieser heiklen Erörterung gewesen ist. Indes dies ist auch die einzige Stelle, wo der Leser die stillschweigende Anerkennung der Beweisgründe des Gegners, die darin liegt, dass Victor immer zu neuen Punkten übergeht, aus den vorgebrachten Sätzen nicht genügend motiviert gefunden haben wird. Ueberall sonst wird des Verfassers Beweisführung auf ihn gewirkt haben, wie der Magnet auf die ungeordneten, neutralen Moleküle des Eisensteins. Freilich war es gerade jene vielberufene Verschwörung, die den Verfechtern des kirchlichen Rechts, wie Gerhoh, es so sauer machte, sich für Alexander zu entscheiden. Es ist bezeichnend, dass auch ein so geschickter Anwalt Alexanders wie unser Autor diesen Hauptanstoss für die Neutralen nicht aus dem Wege zu räumen vermochte.

Was die Beweise selbst anlangt, so entnimmt er dieselben theils der Dialektik, theils der Geschichte, theils dem weltlichen, theils dem geistlichen Recht; theils verwendet er auch klassische Verse, Sprichwörter, Sätze aus berühmten Autoren, landläufige Citate also, welche ja auch heute noch oft genug in der Durchschnittslitteratur die Stelle eines wirklichen Beweises vertreten müssen. Mit der Dialektik operiert er nur im Eingange, um die Abgeschmacktheit des Doppelpapstthums darzuthun. Aber schon die Thatsache, dass er einen dreimaligen Anlauf unternimmt, ehe er zur Sache kommt, macht keinen vortheilhaften Eindruck. Die Erörterung über die 'equivoca', wobei überdies echt scholastisch der abstracte Dingbegriff mit dem concreten Einzelding verwechselt wird, erweckt vollends die Vorstellung: er hat in 'dialecticis' wohl die Glocken läuten hören, aber nicht zusammen schlagen. Um so gewandter zeigt er sich in der Benutzung der anderen Beweismittel, und zwar beruft er sich, wo eine 'quaestio facti' vorliegt, meist unter wörtlicher Anführung auf Briefe

Alexanders und der Victoriner, wo eine 'quaestio iuris', auf das corpus iuris civilis und vor allem das decretum Gratiani. In der Verwendung dieser Mittel macht er an sich zwischen den beiden Päpsten keinen Unterschied. Der Widerstreit der Parteien gründet sich also in dem fingierten Process auf widerstreitende Rechtssätze, und zwar nicht nur scheinbar sich widerstreitende Sätze, sondern im entscheidenden Fall immer auf canones discordantes der concordantia canonum discordantium des decretum Gratiani. Victor wird dann dadurch ins Unrecht gesetzt, dass ihm z. B. da, wo längst durch eine Specialverfügung anders entschieden ist, ein ursprünglich auch für den betreffenden Fall giltiger allgemeiner Rechtssatz in den Mund gelegt[1], oder, dass da, wo Gesetz und Gesetz sich drohend gegenüberstehn, das ihm ungünstige 'dictum Gratiani' von Alexander angezogen wird[2]. Daneben kommt es freilich auch vor, dass der Autor ihn einen Kanon unvollständig[3] oder eine künstlich zurecht gemachte Vorschrift[4] oder endlich gar ganz aus der Luft gegriffene Rechtsanschauungen[5] vorbringen lässt und ihn dergestalt den Angriffen Alexanders bloss stellt. So ist also auch die ganze Beweisführung beherrscht von der geheimen Tendenz des Werkchens.

Was weiter die äussere Form anlangt, so lässt sich nicht leugnen, dass der Verfasser sich richtig, treffend, ja gewandt auszudrücken weiss. Der Dialog, zu dessen Einführung ihn wohl das Vorbild der philosophischen Schriften Cicero's bewog[6], ist wirklich ein Dialog. Es fehlt ihm nicht an dramatischer Spannung. Die gegenseitige Verfluchung der beiden Nebenbuhler bildet einen

---

1) Er wendet die allgemeinen Vorschriften über die Bischofswahl auf die Papstwahl an, die längst durch das decretum Nicolai besonders geordnet ist. 2) Er beruft sich auf die vor alters von den Kaisern geübte Befugnis der Bestätigung geistlicher Wahlen. Dagegen citiert Alexander das dictum zu Dist. 6 l. c. 28. 3) So führt er unvollständig die Bestimmungen über die Erfordernisse der kanonischen Wahl an. 4) So der angebliche Kanon: 'ne quis ad transmarinos episcopos omissis Europe episcopis iudicandus fugiat'. Er ist offenbar zurecht gestutzt aus c. 22 des Concils von Mileve von 416, Grat. C. 2, q. 6, c. 35: 'Ad transmarina antem (scil. concilia) qui putaverit appellandum, a nullo intra Africam in communione suscipiatur'. Gemünzt ist dieser Beschluss gegen Rom. Dies war Gratian unbekannt, oder wurde doch von ihm ignoriert. Indem er sofort den berühmten Appellationskanon von Sardica folgen lässt, wird jede Rom ungünstige Deutung der Stelle ausgeschlossen. 5) Z. B. da, wo er für die Gleichstellung der Patriarchen von Aquileja, der Erzbischöfe von Cöln und Trier mit den Patriarchen von Antiochien und Jerusalem plädiert. 6) Der Autor kannte Cicero, s. unten S. 652.

wirksamen Höhepunkt und Abschluss. Ueberhaupt ist das ganze Werkchen zweckmässig und übersichtlich angelegt.

Einen Titel enthält, wie schon erwähnt, die Denkschrift in der Hs. nicht; ebensowenig einen Hinweis auf die Zeit der Abfassung. Aber die Erwähnung der Synode von St. Jean de Losne (1162 Sept. 7) als 'nuper celebrata' und andererseits der Mangel jeglicher Anspielung auf das grosse Concil von Tours (1163 Mai 19; vgl. Jaffé-Wattenbach. Regesta pontificum, II[2]. S. 168 zwischen n. 10 859 und n. 10 860), während der Autor, falls er von demselben Kenntnis gehabt hätte, es unbedingt durch Alexander am Schlusse der Verfluchung Victors hätte anführen lassen müssen[1], lehrt, dass das Werk ungefähr in der Zeit October 1162 bis April 1163 entstanden ist.

II.

Suchen wir nunmehr zu ergründen, wer der ungenannte Ritter ist, der hier mit geschlossenem Visier zwar, aber mit um so feinerer und erfolgreicherer Taktik für den Erwählten der Verschwörer von Anagni in die Schranken tritt!

Soviel ist klar: er war ein strenger Anhänger Alexanders, aber Unterthan eines zur Obedienz des Gegenpapstes gehörigen Staates. Darum bittet er gleich im Eingange, die Schrift geheim zu halten, darum meint er davon, dass sie bekannt werde, Unannehmlichkeiten für seine Person fürchten zu müssen. D. h. er war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Unterthan Friedrich Barbarossa's, und, da sein nicht für die Oeffentlichkeit bestimmtes Werk nur in einer noch der zweiten Hälfte des 12. Jh. angehörigen Scheftlarner Hs. auf uns gekommen ist, so ist zu ver-

---

1) Alexander erwähnt da als Anhänger seiner Partei: 1) die Bischöfe von Gallien, 2) von Spanien, 3) von Pannonien, 4) der Alexandrinischen, Antiochenischen, Jerusalemer Provinz und etliche vom römischen Reiche. Franzosen und Spanier hatten ihm ihre Obedienz erklärt auf der Synode von Toulouse, cf. Tengnagel, Vetera mon. adv. Schism. ep. 58 und 59. Der Patriarch von Jerusalem stand auf seiner Seite schon seit dem Frühjahr 1160. ep. 57. ibid. Antiochia hatte sich ihm auch bereits zur Zeit der Synode von Toulouse angeschlossen; cf. Gerh. l. c. I, 62, S. 123. Von einem Anschlusse Alexandriens ist uns dagegen nichts bekannt. Ob überhaupt damals an der Nilmündung neben dem monophysitischen ein katholischer Patriarch residierte? Wie mich dünkt, hat X hier den Mund etwas voll genommen. Was Ungarn anlangt, so erfahren wir aus Gerh. I. c. B 2, S. 160, dass nach Geisa's II. Tode Alexander durch eine das nationale Selbstgefühl verletzende Ungeschicklichkeit hier die kaum gewonnene Anerkennung verscherzte. Wenn unser Autor nicht wieder übertreibt, so hätte diese Entfremdung jedoch nicht lange gedauert, wäre schon nach Jahresfrist die alte Freundschaft neu aufgelebt.

muthen, dass er im Herzogthum Bayern, in der Salzburger Kirchenprovinz, lebte, die bekanntlich damals die Hochburg der Alexandriner im Reiche war.

Die Salzburger Provinz war damals eine Pflanzstätte der Studien, Sitz einer nicht unbedeutenden litterarischen Thätigkeit. Der Erzbischof selbst, Arno, Gerhoh, Magnus von Reichersperg, Rahewin von Freising, die Verfasser der Salzburger Bischofsbiographien (passio Thiemonis, vita Conradi, Eberhardi) sind Zeugen für das herrschende geistige Leben. Allen voran stand aber an Gelehrsamkeit, litterarischer Fruchtbarkeit, schriftstellerischer Begabung Gerhoh von Reichersperg. Es war daher begreiflich, dass man in ihm auch zunächst den Autor der formell und inhaltlich so hervorragenden, von so grosser Gelehrsamkeit zeugenden Denkschrift vermuthete. Und in der That! Zwischen Gerhohs de investigatione I. und unserer Schrift scheinen gewisse Beziehungen zu bestehen. Genau wie der Verfasser der Denkschrift — er sei von nun an mit X bezeichnet — schildert Gerhoh das verschiedenartige Verhalten des Klerus gegenüber dem Schisma, hier Anschluss an Alexander, dort Anschluss an Victor, da Neutralität bis zur Entscheidung des Zwiespaltes durch ein neues, zahlreicher besuchtes Concil[1]. Fast mit denselben Worten wie X legt er sodann die von den Neutralen gegen beide Päpste erhobenen Einwände dar[2], und wenn X in seinem episodischen Berichte von dem Concil von St. Jean de Losne einen Bischof sagen lässt: die Entscheidung in dem Streite der Päpste sei schwieriger als das Urtheil in dem bekannten Rechtsstreite der beiden Mütter vor Salomo, so finden wir dieselbe Stelle des Buches der Könige, wenn auch etwas anders gewandt[3], zur Veranschaulichung der Schwierigkeit

1) Gerh. c. 82, S. 160 f. 'Tres esse partes in schismate praesenti. Quod quia nondum est factum, non solum bifariam, sed et trifariam scinditur ecclesia Dei; aliis, ut dictum est, Alexandro, aliis Victori faventibus, tertiis vero neutrum accipientibus, vel constanter reprobantibus, sed pleniorem adhuc causae utriusque discussionem sperantibus'. 2) Gerh. S. 126, c. 62 (ähnlich c. 89). 'Iste, ut aiunt, per schismaticam conspirationem ac simoniacam irrepsit, — iste tumultuarie irrupit'. S. 127. 'Quis autem nesciat magnum esse sacrilegium in ovile Christi irrumpere violenter vel e diverso per simoniacam vel schismaticam conspirationem irrepsisse'? X.: 'Obiciunt alteri violentiam violenter irrupti papatus, alteri irreverentiam latenter et per conspirationem surrepti'. 3) Gerh. c. 59, S. 118 f. 'Ita hinc inde partes et causae verae seu fictae confligunt coram summo rege Christo, ac si videas duas mulieres unam veram et alteram falsam matrem coram rege Salomone de puero contendentes, quarum una dicat: filius tuus mortuus est et filius meus vivit; et altera respondeat: filius quippe meus vivit et filius tuus mortuus est. Et con-

der Lage auch von Gerhoh benutzt. Ferner: wie X hebt auch Gerhoh hervor, welche Bedeutung die Anerkennung seitens der orientalischen Patriarchen für Alexander hatte, und citiert dabei dieselbe Stelle Augustins, die X in diesem Zusammenhange darbietet[1]. Ja, an zwei Stellen scheinen geradezu wörtliche Anklänge vorzuliegen. X lässt den oben genannten Wortführer der Neutralen auf der Versammlung von St. Jean seine Rede schliessen: 'In dubia siquidem causa certam dare sententiam temerarium est et incautum'. Und Gerhoh erklärt I, c. 82 zur Kennzeichnung seiner Neutralität: 'Quod si quaerat quis a me, quae istarum trium partium animo meo magis complaceat seu tutior mihi videatur minusque habere periculi, sciat me in rebus dubiis atque adhuc pendentibus diffinitivam nolle ferre sententiam'. Und wenn sodann X die Neutralen schildert als Leute, 'qui pro utraque parte adhuc suspensam tenent sententiam', so klingt es wie eine directe Anspielung auf diese Worte, wenn Gerhoh in der zweiten Vorrede der investigatio, die erst nach seinem offenen Anschlusse an Alexander, also frühestens 1163[2], verfasst wurde, seinen früheren Standpunkt kennzeichnet: 'Unde pendulo gressu inter illas divisiones incedens et quasi concionatoris modo sen-

---

tinet se rex noster verus Salomon super his et peccatis nostris exigentibus nondum manifestum vel rebus ipsis vel per ora fidelium suorum fecit aut protulit iudicium, ita ut dixerit: date huic infantem vivüm et non occidatur; haec est enim mater eius, sed adhuc usque rebus quasi loquitur et dicit: dividite infantem vivum et date dimidiam partem uni et dimidiam partem alteri'. X.: 'Iudicium huius negotii iudicium Salemonis sua difficultate exuperat. Illic enim duabus contendentibus de filio ,cum falsa mater diceret, nec mihi, nec tibi sit, sed dividatur, vera mater materne compunctionis viscera super filio continere non valens malensque filium suum sub aliena matre vivere quam perire, dixit: Obsecro, date huic infantem vivum et nolite occidere eum. Istic autem cum audiam utrumque de prole contendere et maternum, seu paternum nomen pertinaciter affectare, maternam tamen compassionem iactis hinc inde excommunicationum spiculis super filiis ecclesie neutrum habere, querenda mihi adhuc vera mater videtur'.

1) Gerh. S. 118, cap. 59 hebt das Gewicht der Entscheidung der apostolischen Stühle von Antiochien und Jerusalem hervor und citiert dabei die Stelle Augustins: 'quisque catholicus securus illam partem detestatur, cui catholicam ecclesiam apostolicis sedibus roboratam non communicare cognoscit'. Eine ganz ähnlich lautende Ausführung bietet auch X und beruft sich dabei auf dieselbe Stelle Augustins.

2) Gerh. op. ed. Scheibelberger S. 11 f. 'ipsis (die Alexandriner) negantibus ac solemniter negare paratis, quae contra imperium sacrilege conspirasse dicebantur' etc. erkannte Gerhoh Alexander an. Eine solche Erklärung liess Alexander nach einem Briefe Alberts von Freising an Eberhard von Salzburg im März 1163 am kaiserlichen Hofe abgeben; cf. Sudendorf Registr. S. 67, n. 24.

tentiam suspensam tenens in neutram partem declinare facilis fui'.

Wie sind diese Anklänge zu deuten? Sind sie rein zufälliger Natur? oder ist Gerhoh mit X identisch, oder ist de investigatione I. verfasst im Hinblick oder in Bezug auf die Schrift von X, oder endlich schrieb X unter Bezug auf das Werk Gerhohs? Von diesen vier Möglichkeiten scheiden die zweite und dritte von vornherein für die weitere Untersuchung aus. Wer Gerhoh kennt und X gelesen hat, dem ist ohne Weiteres klar, dass er es hier mit verschiedenen Personen zu thun hat: der Stil, auch die aus den verwandten Citaten erschliessbare Belesenheit der Autoren, vor allem aber, was sich aus den Schriften über beider Charakter und Eigenheiten erkennen lässt, spricht aufs stärkste gegen die Identität. X wagt nicht offen Farbe zu bekennen. Er sagt nur verblümt die eigene Meinung. Er nennt sich nicht, er sorgt dafür, dass auch diese seine noch so äusserst zurückhaltende Kundgebung geheim bleibt. Gerhoh dagegen hat sich nie gescheut zu sagen, was er auf dem Herzen hat. Er nimmt niemals Rücksicht auf die Empfindungen der Hörer und Leser. Das vorsichtige Abwägen der Wirkungen des gesprochenen Wortes, vollends Furcht vor den Folgen freimüthiger Meinungsäusserung ist ihm durchaus fremd. Wenn er daher einmal in einer Schrift seinen Namen nicht nennt [1], so thut er das niemals wie X aus Vorsicht und Furcht, sondern rein aus Bescheidenheit. Eine solche Taktik, wie sie X so meisterhaft zu Gunsten seines Papstes anwendet, ist ihm, dem allen Winkelzügen abholden und unkundigen Draufgänger nicht zuzutrauen. Dazu kommt noch: so sehr er wie alle Schriftsteller von starken Ueberzeugungen des Wortes mächtig ist, so sehr fehlt ihm die Gabe, seine Gedanken in straffer Ordnung übersichtlich und klar vorzuführen. Er ist, wie die Deutschen so oft, schwach in der Composition, während X sich gerade dadurch auszeichnet, dass er gut disponiert und verhältnismässig streng die Disposition einhält.

Aber eben so wenig wie an die Identität von X und Gerhoh, ist daran zu denken, dass der letztere bei der Abfassung von de investigatione I. die Denkschrift schon kannte. De invest. I. ist spätestens zu Beginn des Jahres 1162 abgeschlossen, die Denkschrift frühestens, wie aus der Er-

1) So in de edificio Dei.

wähnung der Synode von St. Jean folgt, im October 1162 geschrieben. Also höchstens die im Laufe des Jahres 1163 [1] entstandene zweite Vorrede von de invest., in der, wie wir oben sahen, eine Stelle aus dem Schluss der Schrift anzuklingen scheint, könnte nach der Lectüre unseres Werkchens verfasst sein. So bleibt also nur die Wahl übrig: jene Anklänge sind durchaus zufälliger Natur, oder X kannte de invest. I., als er die Denkschrift ausarbeitete. Sehen wir im Hinblick auf diese beiden Möglichkeiten die oben angeführten Stellen an, so ist ohne Frage zu urtheilen: ausgeschlossen ist es nicht, dass X de invest. gelesen hat, zumal Gerhoh zu der Freisinger Diöcese [2], in der ja Scheftlarn liegt, also unser Werkchen möglicher Weise entstanden ist, von Alters her Beziehungen unterhielt. Auf Grund der Mehrzahl der Stellen erscheint dies bloss als möglich. Aber durch die Stellen c. 62 und c. 89, s. oben S. 647, scheint die Möglichkeit sich zur Wahrscheinlichkeit zu steigern [3], man müsste denn annehmen, wozu jedoch kein Anlass vorliegt, dass beide Autoren hier gerade dieselbe Quelle benutzten. Indem man die Bekanntschaft X's mit de invest. I. für wahrscheinlich erklärt, muss man sich jedoch hüten, etwa weiter zu schliessen: die Denkschrift X's, die sich ja gerade gegen die Neutralen richtet, als Antwort auf de investig. I. aufzufassen, dies Buch, das ohne die zweite Vorrede durchaus als eine Kundgebung der Neutralen betrachtet werden kann. Gegen eine so enge Beziehung beider Autoren und Werke zu einander sprechen gewichtige Bedenken. Vor allem der Umstand, dass weder irgendwo X auf eine schriftliche Meinungsäusserung der Neutralen anspielt, noch Gerhoh in der zweiten Vorrede unter alledem, was ihn für die Sache Alexanders gewann, die Lectüre einer der Bekehrung der Neutralen gewidmeten Denkschrift erwähnt.

Hat aber X, wie wir darnach vermuthen dürfen, de investig. I. gekannt, dann haben wir einen weiteren Grund

---

1) Vgl. Mühlbacher zu p. 12 der Ausgabe der opera Gerhohi I. von Scheibelberger. 2) Magni Ann. Reichersp. 1169, SS. XVII, 494. 495. 'Scripsit — Gerhohus — et opusculum contra discipulos Abailardi ad episcopum Frisingensem Ottonem — et ad ipsos Frisingenses diversa opuscula et scripta'. 3) Nach Scheibelberger Opera Gerh. I, p. 2 wäre cap. 89 erst später, 1167—1168 etwa, hinzugefügt worden. Gründe verschweigt er. Ich erblicke gerade in der angeführten Stelle, die sich nur auf Victor und Alex. beziehen kann, den vollgiltigen Beweis dafür, dass das cap. zum ursprünglichen Bestande der invest. gehört. Höchstens der Schlusssatz könnte späterer Zusatz sein, aber er braucht es nicht zu sein. So konnte sich Gerhoh auch schon im Jahre 1161 ausdrücken.

dafür, ihn in dem Litteratenkreise der Salzburger Provinz zu suchen, die in Erzbischof Eberhard ihr geistiges Haupt und ihren politischen Führer erblickten.

Suchen wir jetzt nach weiteren Anhaltspunkten zur Bestimmung des Autors!

Es fällt uns dabei zunächst auf, dass X mehrfach wörtlich Briefe citiert, die Rahewin seiner Fortsetzung der Gesta Friderici einverleibt hat: 1) den Brief Alexanders an den Klerus und die Doctoren von Bologna, IV, 61 (51) S. 237 f.; 2) den Brief der victorinischen Cardinäle IV, 62 (52) S. 241—244, 3) den Brief des Klerus von St. Peter in Rom an Friedrich I. IV, 76 (66) S. 254—58. Es ist klar, die beiden ersten derselben, die Rundschreiben waren, konnte er leicht auch aus andren Abschriften kennen lernen. Auch bei dem dritten ist das an sich nicht ausgeschlossen, wenn auch, wie man zugeben wird, nicht eben wahrscheinlich. Weit näher liegt es zu schliessen, entweder kannte X die Gesta Friderici, oder X ist identisch mit Rahewin. Zu demselben Ergebnis führt die Wahrnehmung, dass die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte Schrift nur in einem ehemals Scheftlarner Codex uns erhalten ist, also in der Freisinger Diöcese, in der Rahewin damals nachweislich sich aufhielt [1], und in einem Stifte, das Rahewins Herr, Otto von Freising, besonders begünstigt hatte, zu dem Rahewin nachweislich in Beziehungen stand [2]. Ermuthigt schon der letztere Umstand dazu, nicht bei einem disjunctiven Schlusse stehen zu bleiben, so noch mehr eine andre Beobachtung. Es ist oft hervorgehoben worden, in welcher Weise Rahewin bei der Schilderung von Friedrichs I. grossem Conflict mit Adrian IV. (III, 8—11. 15a—18. 22—24) und bei der Darstellung des Schismas verfährt (IV, 59—66. 74—83). Er erdreistet sich nicht über Recht und Unrecht der Parteien eine eigene Ansicht zu äussern. Er begnügt sich die zwischen ihnen gewechselten oder von ihnen verfassten Briefe seinem Werke einzuverleiben, 'ut quivis lector, qui in partem declinare voluerit, non meis verbis vel assertionibus, sed ipsarum partium propriis scriptis tractus et vocatus libere eligat, utri parti suum velit accommodare favorem' III, 8. S. 169. Aehnlich c. 16 S. 147: 'Unde de hac tempestate dicturi, sicut supra diximus, lectorem non nostris verbis niti volumus, sed ponentes epistolas hinc inde directas ex eis

1) Wilmans Einleitung zu der Ausgabe der Gesta Frider. p. XIX.
2) Meyer, Theophilussage S. 16.



colligat, quam partem tueatur cuive fidus velit permanere; nobis autem indulgentiam petimus, qui potius utramque personam, sacerdotalem scilicet et regalem, reverentia debita veneramur, quam temere de altera iudicare presumamus'. Vgl. ferner IV, 59 S. 295 über das Schisma: 'Porro in hoc negotio lectorem ammonitum esse cupimus, ut non de nostro dicto vel scripto veritatem huius rei metiatur, sed quid rectius sit quisve, ut ita dicam, iustius induit arma, ex collatione omnium scriptorum, quae undique media discurrerunt, proprio disquirat iudicio. Nos enim si alterutrius partis res vel attolleremus vel extenuaremus, a proposito decidere videremur' etc.; und c. 75. S. 254. 'Sepius autem lectorem admonitum esse cupimus, ut in hoc facto ad disquirendam rerum veritatem non nostra dicta consulat, sed litteris et scriptis, quae ad manus nostras venerunt et huic operi inserendae visae sunt, innitatur suo servans arbitrio, quando de hac controversia et litis decisione et concilii iudicio sufficienter sibi fides facta videatur'. Mit ganz ähnlichen Worten weist auch X die Aufforderung zurück, seine Meinung über das zweiköpfige Papstthum zu äussern: f. 118. 'Faciam itaque, quod petitis, sed quid non tam ego sentiam quam et alii, quos super hoc verbo consului, quam brevius potero absolvam'. f. 120: 'Nec enim ego in tantum presumo, ut vel illum vel istum leonem vel draconem appellem, sed velut organum factus multarum, quas audivi, sententiarum recitator potius quam propriae positionis assertor existo'. Wie ferner Rahewin, um die Nöthigung, selbst zu urtheilen und zu verurtheilen, zu umgehen, die Briefe der Gegner einschiebt und so diese gleichsam selbst ihre Sache führen lässt, so entzieht sich auch X der Gefahr einer directen Meinungsäusserung, indem er, des Kunstgriffs der Prosopopöie sich bedienend, Alexander und Victor selbst die disputatio übergiebt und jeden im Dialog theilweise unter wörtlicher Benutzung der von ihm oder seinen Anhängern erlassenen Manifeste seine Sache persönlich vertheidigen lässt[1]. Nicht minder widersteht er der Verlockung zu einem solchen directen Urtheil, wie sie in der von ihm gewählten Form des Processes liegt, indem er nicht sich selbst, sondern Gott darin die Function des Richters zuweist[2]. Aus alledem ergiebt sich, dass wir in Rahewin und X Personen

1) Cf. f. 120'. 'Sed quia negotium hoc altum est et iudicium meae parvitatis multiformiter excedit, tropo prosopopeie utens, ipsis disputationem committo, ut dialogo quodam utentes uterque suam partem prout poterit tueri laboret'. 2) f. 120': 'Sed ut forma iudicii legitime instituatur,

vor uns haben, die sich in ähnlichen Lebenslagen ganz ähnlich verhalten, Personen also von ganz ähnlichem Charakter und Temperament, Männer der vorsichtig tastenden Zurückhaltung, der diplomatischen Ruhe, der ängstlichen Furcht vor den etwaigen Folgen freier Meinungsäusserung, und wie wir noch sehen werden, eben darum auch Freunde des versteckten Spiels. Nimmt man hinzu, dass Rahewin zur Zeit, wo die Denkschrift entstand, in Freising Kanoniker von St. Veit war, mit den Mönchen von Scheftlarn aber verkehrte, so ist es schon für wahrscheinlich zu halten, dass er mit X identisch ist. Diese Wahrscheinlichkeit gewinnt an Gewicht, wenn wir die Belesenheit von R. und X, soweit sie aus ihren Werken erkennbar ist, eines Blickes würdigen [1]. Es ergiebt sich dabei eine bedeutsame Uebereinstimmung in der Benutzung klassischer wie christlicher Autoren. Beide kennen und citieren: Sallust, Cicero, Seneca, Ovid, Lucan, Horaz, beide das Corpus iuris civilis, beide, worauf besonderes Gewicht zu legen ist, einen so überaus selten im Mittelalter gelesenen Schriftsteller wie Sidonius Apollinaris, beide — für X ist das wenigstens nicht ausgeschlossen — was auch nur selten bei mittelalterlichen Autoren begegnet, den Liutprand von Cremona [2], beide endlich, was für Rahewin unten ausführlich bewiesen werden wird, das decretum Gratiani. Daneben finden sich natürlich in beiden Werken noch andere Schriftsteller benutzt. Aber die Verschiedenheit erklärt sich hinlänglich aus der Verschiedenheit des jeweilig behandelten Themas. Die

---

in qua actus trium ad minus personarum expetitur, scilicet actoris intendentis, rei intentionem devitantis, iudicis in medio cognoscentis, ego perpendens cum Ypocrate tempus acutum, experimentum fallax, iudicium difficile, iudicii tanti libram concedo Tonanti'. f. 134. 'Hactenus adhibitis litigatoris utrius allegationibus, tempus et locus exigeret, ut iudex pro dirimenda lite suas partes interponeret examinando, partes sepius interrogando, postea pronunciando. Sed hic modus ad humanum non spectat examen quod falli potest. Noster iudex, secretorum cognitor' etc. 1) Uebersicht über die Entlehnungen in den Gesta Frid. bei Horst Kohl, Progr. des Chemnitzer Gymnasiums Ostern 1890. Merkwürdiger Weise fehlen hier die längst bemerkten Citate aus dem corpus iuris civilis, die Kohl in der Uebersetzung der Gesta doch alle beigebracht hat. Nachweis neuer Entlehnungen s. u. Anhang 1 S. 666 ff. 2) Für X ergiebt sich das aus der Stelle 'Aquilegie sedit beatus Marcus' mitten in dem Citate aus Otto's Chronik III, 14. Nach Otto sass nämlich Marcus zu Alexandrien, das ist die gewöhnliche Version der Legende. Nach einer viel jüngeren specifisch norditalischen Fassung lehrte und litt der Evangelist zu Aquileja. Da wir nun diese Fassung am frühesten mit bei Liutprand finden, Antapod. IV, 6, den R sicher gekannt hat, so ist die Annahme berechtigt, dass X die Notiz aus Liutprand hat.

Identität wird also dadurch nicht in Frage gestellt, dass dieselbe Person dann als Geschichtsschreiber neben den allgemein von ihr benutzten Werken noch schöne Stellen aus berühmten Historikern, wie Josephus und Florus, ausgeschrieben, als kirchenpolitischer Publicist — sit venia verbo — ausser den im decretum Gratiani zu findenden Stellen noch gelegentlich die Schriften des Kirchenvaters Cyprian selber nachgeschlagen hätte. Citate aus anderen Autoren, deren Benutzung in den Gesta Friderici noch nicht nachgewiesen ist, geben neue Anhaltspunkte für die Gleichstellung. Wenn X sich als Kenner des Pseudoboethius de trinitate und des Chronicon des Otto von Freising entpuppt, so passt das recht gut auf Rahewin, den Notar und langjährigen Vertrauten des berühmten Bischofs, der bekanntlich den Pseudoboethius in den Commentaren seines Lehrers Gilbert de la Porrée aufs genaueste studiert hat. Und wenn X ein Citat aus Origenes bringt, das er weder dem decretum noch den Sentenzen des Lombarden[1] entnommen haben kann, wenn er eine auch bei Origenes sich findende eigenthümliche Gottesbezeichnung anführt (monas)[2], also — erstaunlich genug — möglicher Weise die Rufinsche Uebersetzung des grossen Alexandriners gekannt hat, so würde als eine Stütze für diese Möglichkeit der Umstand betrachtet werden können, dass ein anderes von Rufin übersetztes oder doch angeblich übersetztes Werk, das bellum Iudaicum des Josephus, dem Rahewin wohl bekannt war. Es war ihm also vielleicht eine Hs. zur Hand, die die Originesübersetzung und das bellum Iudaicum zugleich enthielt. Aus dem Vorhandensein derartiger Hss. würde, wenn anders Josephus, wie man öfters annimmt, nicht von Rufin übersetzt wurde, sich doch erklären, wie jene fable convenue über Rufins Urheberschaft entstehen konnte. Nicht unerheblich erscheint mir endlich auch, dass zweimal beide Autoren dieselben Stellen citieren, 1) Instit. IV, 18, 3. 4. cf. Anhang 1, S. 668, 2) eine Stelle aus einem rhetorischen Werke Rah. IV, 52. 'ut huius negotii tractatus perpetua seu continua decurrat oratione', X: 'ut lege oratorum disceptatio tua perpetua decurrat oratione' etc. Kurz, so verschieden das Thema von R. und X, so gering der Umfang von X's Werkchen ist, so ist doch die Uebereinstimmung in der

1) Dass R. den Lombarden kannte, folgt aus Anhang 2, s. unten S. 670. 2) Cf. *Περὶ ἀρχῶν* I, 44.

Lectüre beider Autoren so gross, dass die Behauptung gewagt werden darf: X ist identisch mit R.

Eine Stütze für diese Behauptung lässt sich auch aus einer Stilvergleichung gewinnen. Freilich darf man an eine solche nicht mit gar zu hoch gespannten Erwartungen herangehen. Von der Denkschrift sind ungefähr vier Fünftel, von den Gesta Friderici zwei Fünftel[1] wörtliches Citat aus anderen Autoren, und der Restbestand, auf den sich somit in beiden Werken die Vergleichung zu beschränken hat, ist noch nicht einmal mit voller Sicherheit als Eigengut von X und R. zu bezeichnen, da, wie Horst Kohl richtig bemerkt[2], der Zufall jeder Zeit neue Entlehnungen an den Tag bringen kann. Zum andern gilt für alle Stilvergleichung die Regel, dass nur da völlig sichere Ergebnisse zu erzielen sind, wo die verglichenen Stücke dasselbe oder doch ein ähnliches Thema behandeln. In unserem Falle aber handelt es sich um Schriften von durchaus verschiedenem Inhalte. Von vornherein also wird man Uebereinstimmung nicht in dem ganzen Wortschatze, sondern nur in einzelnen Wortgruppen, die sich auf analoge Gebiete beziehen, zu erwarten und bei dem Vergleiche sein Hauptaugenmerk auf solche Stücke der Gesta zu richten haben, die im Tone dem Tone einer actuellen Denkschrift am nächsten stehen, d. i. auf die Reden bei Rahewin. Dazu kommt noch ein Weiteres: Das Wort 'le style c'est l'homme' gilt nur von Personen von scharf ausgeprägter Individualität, nicht aber von Autoren, die durch fortwährendes Nachahmen und Ausborgen anerkannter Stilmuster die Besonderheiten ihrer Schreibweise gänzlich verwischen, deren stilistische Eigenart gerade die Stillosigkeit ist, auch in den scheinbar intimsten Zügen mehr die Eigenthümlichkeiten der Schule als ihres eignen Selbst wiederspiegelt. Zu dieser Gattung von Literaten gehören aber offenbar R. und X. Die Stilvergleichung könnte also nur zu dem Ergebnis führen, dass Rahewin unsere Denkschrift verfasst haben kann, nicht dass er sie verfasst haben muss. Mit anderen Worten: aus dem Vergleiche lässt sich höchstens eine negative Instanz gewinnen, — die Beseitigung eines zu erwartenden Einwands gegen das anderweitig gefundene Resultat —, die nur dadurch eine

---

1) Die eingeschalteten Briefe nehme ich bei der Berechnung aus. Der Bruchtheil würde dann natürlich noch einmal so gross sein. 2) Einleitung zu der Uebersetzung der Gesta Friderici in Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. 12. Jh. IX b, p. XIV.

Art positiven Werth für uns erlangen kann, wenn wir durch eine genaue Musterung der übrigen in der Salzburger Provinz damals entstandenen Schriften zeigen können, dass keine derselben stilistisch unserer Denkschrift so nahe steht, wie die Gesta Friderici des Rahewin[1].

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte die beiden Schriften, so zeigt sich zunächst hinsichtlich der Wortformen und grammatikalischen Eigenthümlichkeiten völlige Uebereinstimmung. Ich erinnere nur daran, dass auch Rahewin bisweilen den Comparativ für den Superlativ gebraucht. X: ad minus. R. III, 8: auctoritas maior et causa gravior; III, 21: melior et nobilior omnium Ravennatensium. Was den Wortschatz anlangt, so bedienen sich beide derselben Ausdrücke z. B. für alles, was sich auf Vergehen und Ahndung von Vergehen bezieht, und bevorzugen, wo mehrere Synonyma zur Auswahl stehen, dieselben Worte: delinquere, facinus patrare, crimen committere, iniquitatem etc. exercere, exprobrare, improperare, conqueri, opprobrium, contumelia, perduellio; vim inferre, irrogare; gladium exerere; audientia, accusatio, incusatio, incusare, accusare, causari, excusare; iudicem adire, arguere, redarguere, obicere, obiectare, obiectum, intentare, lis, litigium, litigator, litigare, partem tueri, convenire, convincere aliquem de aliqua re, manifestis indiciis probare, probare, probatio; in medium proferre, asserere, assertio, assertor, ventilare, interrogare, examen; crimine deprehendi, purgare se aliqua re, mediator, fateri, dissimulare, reatus; sententiam inferre, pronunciare, (partes suas) interponere, allegare, allegatio; exequi, litem decidere, differre, ultio, vindicta, supplicium, animadversio, dammatio, condemnari aliqua re, remuneratio, misericordiam prestare, indulgere, venia, supplicium evadere etc. Dazu kommen noch eine ganze Reihe anderer von beiden in gleicher Bedeutung verwandter Worte und Constructionen: estimare = existi-

---

1) Der Anhang von Gesta IV, p. 277—280 kommt für die Stilvergleichung nicht mit in Betracht. Er findet sich nur in Hss. der Recension B, die, wie Scheffer-Boichorst in Mittheil. d. österr. Inst. VI, 633 ff. ausgeführt hat, schwerlich von Rahewin herrührt. Ganz ausgeschlossen wäre dies, wenn, wie ich glaube, all diese Notizen erst nach dem Abschluss des Friedens von Venedig Aug. 1177 hinzugefügt wären, zu einer Zeit wo Rahewin bekanntlich bereits tot war. († vor 11. April 1177, vgl. die Urkunde Mon. Boica VIII, 517, die zum 1. Male als Propst von St. Veit einen gewissen Conrat nennt.) Dies wäre anzunehmen, wenn in dem Satze zu 1170, S. 280, 'sed propter Longobardorum insolentiam negotium ipsum tunc provectu caruit' das tunc zu urgieren wäre, also in dem Satze eine Anspielung auf den Frieden von Venedig vorläge.

mare, existere = esse, excipere = accipere, apparere, comparere = vor Gericht gehen; inhibere daneben prohibere, excedere, exuperare, declinare, participare c. abl.; metum incutere, despicere, contemnere, parvipendere, metuere, timere c. inf., timere quod; presumere, assumere, curare, valere c. inf., provocare ad aliquid, lites emergentes, prefari, prelibare; sortiri aliquid, subscriptione firmare, obsidione includere, se precidere, accommodare c. acc. zur Umschreibung klassischer verba finita z. B. favorem = favere; invenior participare; facilitas, paucitas, varietas, animositas, brevitas; adminiculum, incentivum, ambitus imperii, eloquium, experimentum; parum (wenig); fretus aliqua re (sehr häufig), peremptorius, minutus, artus, diversi = mehrere; impossibile; dubie, indubitanter; ad plenum; subdole, latenter, in obscuro, palam, forsitan, nequaquam, paulisper, quandoque, modo u. s. w. Nicht minder stimmen R. und X im Gebrauche der Partikeln und Conjunctionen überein. Beide haben z. B. etenim immer an zweiter Stelle, siquidem, quippe, nempe, namque für enim, lieben von den adversativen Partikeln besonders das sallustische verum, von den copulativen pariter et, atque, simul et (et auch sonst oft für etiam, wie seu für et), non tam quam, setzen itaque an zweiter, igitur wie Sallust an erster Stelle, verwenden equidem (einfach verstärkend für quidem), hinc, ergo, inde, eapropter, econtra, quando, quatenus, (nach petere, postulare), utique etc. ganz in derselben Weise. Wichtiger als alles dies, was ja ebenso sehr auf Identität der genossenen Schule, wie der Personen zu schliessen erlaubt, ist, dass auch X wie R. eine besondere Vorliebe für Wortspiele zeigt, X: de ancipiti huius temporis statu et bicipiti papatu; non pertulisti, sed intulisti, restitui postulas, qui me legitime institutum destituere conaris, in continenti et bello continuato; non apostolicus, sed apostaticus; sententiam non distulit, sed intulit; accusat vel excusat, expetas et expectas, docet et dicit. R. Prolog: fovenda et promovenda. III. 15 a: instruere et prestruere, premonitus et premunitus. 31: transvadaverint et transnataverint. 32: oppugnat et expugnat. 44: offensos et infensos. IV, 16: sublevari sperat et respirari. 57: Crema affecta seu afflicta etc. Ein beinahe wörtlicher Anklang liegt vor in X: anceps temporis status. R.: anceps malum novi scismatis. (beide Male vom Schisma). Beiden gemeinsam ist ferner die Gewohnheit, statt eines einfachen Ausdrucks ein Substantiv mit Genitiv zu setzen (statt largitio z. B. largitionum munera), weiter eine gewisse Ge-

suchtheit hinsichtlich der Stellung des verbum finitum, endlich die Sitte, gelegentlich Parenthesen einzuschieben, z. B. R. III, 18. 26. 45. IV, 3. 6. 51. 74 u. s. w. Nicht ohne Belang ist auch, dass X ebenso wie R. es meist vorzieht, nicht selber zu reden, sondern wörtlich zu citieren, auch ohne den ausgeschriebenen Autor bei Namen zu nennen. Von den Gesta Friderici sind daher zwei Drittel[1], von der Denkschrift etwa ein Fünftel fremdes Eigenthum.

Die aus alledem sich ergebende stilistische Uebereinstimmung zwischen X und R. ist so gross, dass nichts uns hindert, X mit R. zu identificieren, Rahewin als Verfasser der Denkschrift zu betrachten.

Verstärkt wird die hierdurch gewonnene Gewissheit aber noch durch eine Musterung der stilistischen Eigenthümlichkeiten der übrigen in der Zeit von 1140—1180 in der Salzburger Provinz entstandenen Schriften und der um diese Zeit hier bereits thätigen Schriftsteller[2].

Da ist zunächst die passio Thiemonis. Die kanzelmässige Fülle und Salbung des Ausdrucks, die Kürze der Sätze, dazu das Fehlen aller specifischen Eigenthümlichkeiten des X'schen Stils zeigt, dass wir hier einen anderen Autor vor uns haben. Da ist ferner die vorzüglich stilisierte vita Cuonradi. Aber der Mangel der Wortspiele, der Parenthesen, des gelehrten Prunkes spricht wiederum gegen Identität des Verfassers mit X. Da ist drittens die vita Eberhardi I; das stilistische Ideal des gelehrten und auf seine Gelehrsamkeit auch stolzen Autors ist die straffe Kürze Sallusts; er liebt es, überall kurze, allgemeine Sentenzen moralischen Inhalts einzuflechten: alles Eigenthümlichkeiten, die für X nicht zutreffen. Da sind endlich die vitae et miracula sanctorum Iuvavensium; die Lectüre einiger Seiten dieser geschwätzigen Reimprosa zeigt, dass wir hier X nicht vor uns haben.

Von Gerhoh von Reichersperg war bereits die Rede. Aber auch der Priester Magnus, der um diese Zeit bereits in Reichersberg gelebt haben muss, kann nicht mit X identisch sein. Auch in seiner Chronik fehlen die Wortspiele, die Manier, immer die berühmten Muster reden zu lassen und finden sich im Gebrauche der Partikeln, im Wortschatze Eigenthümlichkeiten, dazu grammatische Fehler,

1) Die Briefe eingerechnet. 2) Vgl. über dieselben Wattenbach Geschichtsquellen II⁶, 299—318; die von verschiedenen Händen geschriebenen und fortgesetzten Annalen sind hier nicht in Betracht zu ziehn, die Passio Thiemonis metrica, vgl. a. a. O. S. 76, geht uns hier ebenfalls nichts an.



wie wir sie bei X nicht antreffen. Nicht mindere Verschiedenheiten bestehen zwischen X und dem Concipienten der Eberhardinischen Briefe in der Tengnagelschen Sammlung. Auf Einzelheiten einzugehen, verlohnt sich hier nicht. Wer darnach verlangt, prüfe mit eigenen Augen! Er wird dann ebenfalls zu dem Ergebnis kommen, dass kein Autor stilistisch X so nahe steht wie Rahewin.

Lässt sich somit aus Gründen der Stilkritik nichts gegen die Identität von X und Rahewin einwenden, so spricht auch das, was X am Eingange von sich selbst sagt, wenigstens nicht dagegen. X bezeichnet sich da, wie wir schon sahen, deutlich als Unterthan Friedrichs I. Er nennt sich aber weiter auch 'humili positus', einen niedriggestellten Mann, der jedoch mit der Armuth das köstliche Gut der Freiheit besitze. Konnte so Rahewin von sich reden? Wie erinnerlich, bekleidete er in jenen Jahren das Amt eines Propstes von St. Veit. Aber es steht nicht fest, ob schon zu der Zeit, als unsere Denkschrift verfasst wurde; denn er wird als solcher zuerst in Urkunden des Jahres 1168 erwähnt. Ferner aber: die Propstei von St. Veit, mit der nicht einmal ein Archidiakonat verbunden war, war in der That nur ein mässig angesehener und wahrscheinlich nicht sonderlich einträglicher Posten, so dass er der gemachten Demuth gemäss, in der die Mönche und die mönchisch denkende Geistlichkeit sich gefielen, auch wenn er 1162 schon Propst war, sehr wohl so von sich reden konnte, wie es im Eingange dieser Schrift geschieht.

Allein ist es nicht sehr gewagt, in einem Manne, der im Jahre 1160 die Gesta Friderici vollendete — trotz aller erstrebten Unparteilichkeit doch eine Lobschrift auf den Kaiser und sein Regiment — den Urheber eines Werkes zu erblicken, das, wenn auch versteckt, so doch mit aller Energie das Recht des kaiserlichen Papstes bekämpft? Aber man bedenke: 1) zwischen der Abfassung der Gesta und der Entstehung unserer Schrift liegen volle zwei Jahre., Das ist ein Zeitraum, innerhalb dessen ein Gesinnungswechsel für durchaus möglich, ja in der Gegend, in der Rahewin lebte, für durchaus wahrscheinlich zu erachten ist. Man vergegenwärtige sich nur: sein Oberhirte war Eberhard von Salzburg, schon seit Januar 1160 ein überzeugter Anhänger Alexanders, seit dem Concil von Pavia der energische Vorkämpfer und das Haupt der deutschen Alexandriner; sein Bischof Albert von Freising, wie es scheint, ein Parteigenosse desselben, sein Heimathland,

wie der ganze Südosten von den Tyroler Alpen bis zu den Karpathen, von der Donau bis zur Adria für die Obedienz dieses Papstes gewonnen. Man erwäge ferner: 2) die Gesta sind ein im Auftrag des Kaisers geschriebenes, zur Lectüre des Kaisers bestimmtes Werk, dessen Ausarbeitung Rahewin, wenn anders wir in dem Adressaten des flosculus mit Recht den Propst Haribert von Aachen erblicken, und in den negotia curie, worüber er hier klagt, nicht ganz mit Unrecht gerade den kaiserlichen Auftrag, das Buch seines verstorbenen Herrn zu vollenden, vermuthen[1], durchaus nicht besondere Freude machte; unsere Denkschrift aber ist eine private Aeusserung über die kirchenpolitische Lage, die jedoch, obwohl nur für Freundesohr bestimmt, nirgends, auch im Munde Alexanders nicht, eine directe Verdammung des Kaisers darbietet. Nur die eine Stelle 'iustus mediator non est, qui uno litigante et altero absente amborum emergentes lites decidere non formidat', die sich offenbar auf den Kaiser bezieht, könnte als eine Verunglimpfung desselben aufgefasst werden. Aber wie zahm ist diese Anklage! nicht viel schärfer jedenfalls als die bekannte Stelle aus dem Briefe Eberhards von Bamberg, die er ohne Scheu den Gesta einverleibt hat (IV, 22 (19), S. 211: 'Qualis sit, vos scitis: diligentes se diligit, aliis alienum se facit, quia nondum didicit etiam inimicos diligere') und die Worte, die er über den Kaiser in seinem Berichte über den Tod Otto's von Freising äussert (IV, 14 (11): 'Benigne vero ab imperatore dimissus — scilicet Otto — multis gemitibus commissam sibi suae benignitati commendavit aecclesiam ac quodam spiritu prophetico de fine suo prescius, ne post mortem suam ipsam aliquo modo gravaret et libertate electionis, ut iam sepius in aliis aecclesiis factum dicebatur, eam nullo modo privaret, postulavit'). Nicht der Kaiser, sondern der kaiserliche Papst ist der Gegner, den die Denkschrift bekämpft. Der Abfall von diesem schliesst in den Augen des Verfassers nicht den Abfall von jenem ein. Das war offenbar bei der Lage der Dinge und der Consequenz der Reinaldischen Politik ein völlig unhaltbarer Standpunkt. Aber es war der Standpunkt Eberhards, Gerhohs, der gesammten alexandrinischen Prälaten des Südostens.

Indes es ist vielleicht nicht einmal nöthig, einen Gesinnungswechsel im vollen Sinne des Wortes bei Rahewin anzunehmen, um zu erklären, wie derselbe Autor im

1) Siehe u. Anhang 2.

Jahre 1160 die Gesta, im Herbst 1162 etwa unsere Denkschrift verfassen konnte. Man darf wenigstens auf Grund dessen, was wir von ihm wissen, die Frage stellen, ob er nicht bereits zur Zeit, als er die Gesta schrieb, auf der Seite Alexanders stand oder wenigstens jener Neutralität anhing, die in der Denkschrift bekämpft wird und in der Regel, wie das Beispiel Gerhohs und anderer zeigt, mit dem Uebertritte zu Alexander endigte.

Es muss doch auffallen, dass er in einem auf Befehl des Kaisers und für den Kaiser gearbeiteten Werke sich jedes Werthurtheils über Victor enthält, während er sonst Lob oder Tadel der handelnden Personen, sei es auch nur in der Form eines allgemeinen Beiwortes, sich nicht versagt. Allerdings scheint das nur eine Folge jenes strengen Grundsatzes zu sein, bei der Schilderung schwerer Conflicte das Urtheil über Recht und Unrecht auf Grund der eingerückten Urkunden dem Leser selbst zu überlassen. Aber dieser Grundsatz hat ihn sonst doch nicht verhindert, wenigstens implicite, genau so wie X, ein Urtheil abzugeben. Aus der Art, wie er III, 15a über die Vorbereitungen Friedrichs zur Romfahrt, III, 18 über den Charakter Rolands und Bernhards, 22 über das Verhalten der päpstlichen Legaten auf dem Augsburger Hoftage sich äussert, kann auch der flüchtige Leser ersehen, dass er in dem grossen Conflicte Friedrichs mit Hadrian, wie die gesammte deutsche Kirche, auf des ersteren Seite steht. Nicht minder deutlich lässt er seinen kaiserlichen Standpunkt in der Darstellung der letzten Zwistigkeiten zwischen dem Kaiser und Hadrian IV, 34. 36 durchblicken. Unter diesen Umständen ist die grosse Zurückhaltung, die er Victor gegenüber beobachtet, äusserst bemerkenswerth, und scheinbare Zufälligkeiten des Ausdrucks wie IV, 64: '(Fridericus) — auctoritatem — congregandi concilii — sibi congruere putans', IV, 75: 'tandemque — Octaviano qui cum — haberet, qui partem suam defenderet, cessit litis victoria — condempnato Rolando —, qui citatus legittime concilio se presentare contumaciter abnuisse dicebatur', sowie vor allem der Umstand, dass er dem actus concilii in c. 81 und 82 zwei Briefe folgen lässt, durch welche der Eindruck dieses Schriftstücks erheblich abgeschwächt werden musste, ferner auch die Thatsache, dass er aus dem Briefe des Bischofs von Bamberg IV, 81 die so bezeichnenden Worte[1] über das

1) Der Brief enthält in dem sog. Conceptbuch Eberhards den Zusatz: 'Nuncius enim vester — Domino ponente custodiam ori suo, vices vestras cautissime peregit nec unum locutus 'Deo gratias' quod utinam non



Verhalten des Propstes von Berchtesgaden auf dem Concil weglässt, als welches gegen Eberhard von Salzburg schon argwöhnisch stimmen musste, — gewinnen für uns den Werth versteckter Anspielungen auf des Verfassers wirklichen Standpunkt.

Dazu kommt noch ein Weiteres. Man erinnert sich, in welch engen Beziehungen Rahewin zu Eberhard von Salzburg stand. Ungefähr die Hälfte der in die Gesta eingerückten Documente — weit mehr als Prutz[1] angiebt — stammt aus der Salzburger Kanzlei[2]. Aus der warmen

---

dixisset. vgl. Gesta IV, 81, S. 269, Anm. 2. 1) Radewins Fortsetzung der Gesta Friderici S. 58. Er führt auf die Salzburger Kanzlei als Quelle zurück: IV, 34. 36. 73. 81. 82, das sind — abgesehen von IV, 73 — alles Briefe, die Eberhard von Salzburg direct als Adressaten nennen. Aber wir werden auch bei solchen Documenten die Salzburger Kanzlei als Quelle anzunehmen haben, die sich nachweislich in derselben befanden, so: III, 9. 16. 17, IV, 61. 62. 79, vielleicht auch III, 51, vgl. das Verzeichnis der in dem sogenannten Conceptbuche des Eberhard enthaltenen Briefe bei Schmidt, Archiv f. Oesterr. Gesch. XXXIV, 130 ff. Vielleicht stammt ebendaher auch IV, 77 und 80. 2) Jordan, Ragewins Gesta Friderici (Strassburg 1881) S. 73—85, und ihm folgend Waitz praef. der Ausgabe p. XXIII und Wattenbach a. a. O. II[6], 283 behaupten, dass die Briefe und Aktenstücke häufig von Rahewin mit einigen erläuternden Worten erst nachträglich eingeflickt wurden, nachdem der Text über das betreffende Ereignis längst fertig gestellt war. Solche Einschübe liegen nach J. vor 1. in III, 16. 17; 2. in IV, 18—20; 3. in IV, 34—36. Die Gründe für diese Annahme sind chronologische und sachliche Widersprüche zwischen Briefen und Text, sowie z. B. zwischen cap. III, 15a und 18 directe Beziehungen des Textes zu einander in durch die Einschiebsel getrennten Capiteln. Dies alles zugegeben — ist der Schluss: ‘meist war der Text schon niedergeschrieben, als die Briefe eintrafen’ die einzig mögliche Erklärung des Sachverhalts? Ich halte eine andere für natürlicher. Rahewin entwarf, wie es üblich war, seinen Text vorher auf der Schreibtafel. Die Urkunden schrieb er natürlich nicht mit ab, sondern las sie nur durch, um daraus, was ihm wichtig dünkte, für seine Erzählung zu entnehmen. Dass ihm dabei Einzelheiten entgingen oder doch ungenau von ihm aufgefasst wurden, ist leicht zu verstehen. Von einem mittelalterlichen Historiker wird niemand moderne Akribie erwarten, die doch nur das Ergebnis langer, energischer Selbstzucht ist. So erklären sich meines Erachtens die Widersprüche zwischen IV, 34—36 und IV, 49; IV, 34—36 ist also wirklich nachträglicher Einschub, aber der Einschub der ihm längst bekannten Briefe fand statt, als Rahewin aus der Schreibtafel oder aus seinem Concepte den Text in die Reinschrift übertrug. Nicht anders steht es mit III, 16. 17; IV, 18—20. Ich vermuthe, dass ihm weit mehr Urkunden, z. B. während seines Aufenthaltes am kaiserlichen Hofe, zur Verfügung gestellt wurden, als er in den Text aufnahm, dass er bisweilen wie bei III, 16. 17; IV, 19. 20 sich erst nachträglich entschloss, seinem Werke solche einzuverleiben. Also die Widersprüche und Ungenauigkeiten nöthigen nicht zu der Annahme, dass die über die betreffenden Ereignisse bei der Reinschrift von ihm mit eingetragenen Urkunden ihm erst nach der Abfassung des Textes bekannt wurden.

Schilderung, die er am Schlusse des Buches von dem Erzbischof entwirft, darf man schliessen, dass er demselben auch persönlich näher getreten war. Eberhard aber war, wie wir schon erwähnten, bereits seit Ende Januar 1160 ein überzeugter Anhänger Alexanders [1]. Das ergiebt sich deutlich aus einem Briefe, den er kurz vor Pauli Bekehrung (Januar 25) von einem ungenannten Orte des Patriarchats Grado aus an Bischof Roman von Gurk schrieb [2], woraus auch unschwer zu erkennen ist, wie und wo er für Alexander gewonnen wurde [3]. Er war bekanntlich zu Beginn des Jahres 1160 durch Kärnthen nach Venetien gereist, um sich dem Befehle des Kaisers gemäss zu dem kaiserlichen Concil zu begeben. Unterwegs traf er aber mit überzeugten Anhängern Alexanders zusammen. Er erfuhr, dass die Erzbischöfe von Grado, Pisa, Jerusalem und Cäsarea sammt ihren Suffraganen Victor excommuniciert, dass auch viele lombardische und tuscische Bischöfe, darunter die von Pavia, Verona, Padua und Siena sich für Alexander erklärt hätten. Um dieselbe Zeit erhielt er wohl durch Gerard von Bologna jenes bekannte Rechtfertigungsschreiben Alexanders, das sich abschriftlich in dem sog. Conceptbuche befindet und von ihm dann vermuthlich auch Rahewin mitgetheilt wurde. Kurz: alle die Eindrücke, die er hier im Lager der überzeugten Alexandriner empfing, bewogen ihn, noch vor der Entscheidung des Concils zu Alexander überzugehen. Möglich, dass er dann, wie Rahewin angiebt [4], wirklich in Vicenza erkrankte. Jedenfalls war aber die Krankheit sehr unbedeutend. Denn sie hinderte ihn nicht, alsbald mitten im kältesten Monat die beschwerliche Rückfahrt über die Alpen anzutreten. Aber sie bot ihm einen willkommenen Vorwand, dem Concile fernzubleiben. Während er selbst eilig nach Salzburg zurückkehrte, ging nach Pavia in seinem Auftrage der Propst Heinrich von Berchtesgaden, aber nicht, um nach genauen Instructionen seines Herrn auf dem Concile mitzustimmen, sondern lediglich um den-

---

1) Gruber, Eberhard I. von Salzburg (München 1873) S. 42, von der Zeit nach dem Paveser Concil. 'Weder mit Friedrich noch mit Alexander stand Eberhard zur Zeit im Verkehr. Erst nach der im Herbste 1160 gehaltenen Synode von Toulouse schloss er sich direct Alexander an'. Die Widerlegung dieser Ansicht ergiebt sich von selbst aus der obigen Darlegung. 2) Tengnagel a. a. O. S. 393, ep. 38. 3) Eberhards Verhalten in jener Zeit ist weder von Schmidt, noch von Gruber, noch von Giesebrecht genügend klar geschildert, darum gehe ich hier darauf ein. 4) Gesta IV, 83.



selben zu entschuldigen und vor allem um Bericht zu erstatten. Zwei Monate nach dem Concil (12. April) erliess dann Alexander ein Breve an die Prälaten der Salzburger Provinz [1]. Er wies sie darin an, den Verkehr mit den kaiserlichen Gesandten, die Eberhard excommuniciert habe oder noch excommunicieren werde, zu meiden. Daraus folgt zwar noch nicht, dass der Erzbischof derartig extreme Schritte gegen die kaiserliche Autorität bereits ergriffen, aber doch, dass er sich dem Papste zu ähnlichen Massregeln verpflichtet hatte. Kurz: seit seiner Rückkehr aus Italien, Ende Januar 1160, konnte weder in seiner Diöcese, noch in seiner Provinz über seine Parteistellung irgend ein Zweifel bestehn. War es doch wohl kaum ohne sein Zuthun geschehen, dass von seinen Suffraganen die Mehrzahl in Pavia nicht erschienen war [2]!

Von alledem erfahren wir bei Rahewin kein Wort, hören wir auch nicht die leiseste Andeutung, obwohl er über die italienische Reise des Erzbischofs wohl unterrichtet ist, eben zu dieser Zeit von ihm die Briefe IV, 61. 79. 81. 82 mitgetheilt erhielt, eben damals zu ihm, wie die höchst überschwängliche, ausführliche Charakteristik in cap. IV, 83 darthut, in den engsten Beziehungen stand. Vielmehr begründet er in seinem für den Kaiser bestimmten Buche die plötzliche Rückkehr des Erzbischofs aus Venetien genau so, wie dieser selber sie dem Kaiser gegenüber begründet hatte, und, ob er gleich möglicher Weise selbst jenen Brief Eberhards an Roman von Gurk kannte, der so deutlich dessen Sympathieen für Alexander bezeugt, so verschweigt er doch genau so wie dieser dem Kaiser gegenüber das wahre Motiv von des Erzbischofs plötzlicher Rückkehr. Kurz: wie man sich auch die Benutzung der in den Gesta eingerückten aus Salzburgischer Quelle stammenden Urkunden durch Rahewin vorstellen mag, ob man annimmt, er hatte Zutritt zu dem erzbischöflichen Archiv [3], oder er benutzte des Erzbischofs Conceptbuch, oder er erhielt die Documente abschriftlich nach Freising gesandt, jedenfalls stand er Eberhard so

1) Jaffé-Wattenbach², 10630. 'In viris illustribus' noch ungedruckt, von Kaltenbrunner aus dem Wiener Archive mitgetheilt. 2) Nur die Bischöfe von Passau und Regensburg nahmen nach Heinrichs Bericht c. 82 an der Synode theil. Aber es ist bezeichnend, in welcher Form sie Victor anerkannten — wie der Patriarch von Aquileja 'salva in posterum catholicae aecclesiae censura' — d. i. nur bedingt bis zur Entscheidung eines neuen allgemeineren Concils. 3) So Wilmans in der Einleitung zu den Gesta.

nahe, nahm demgemäss in Sachen des Schismas dem Kaiser gegenüber eine so ähnliche Haltung ein, dass der Verdacht gerechtfertigt ist, er habe mit dem Erzbischof unter einer Decke gesteckt, nicht ohne sein Vorwissen in der geschilderten Weise sich über ihn in den Gesta geäussert, die versteckte Taktik dieses Meisters in den Künsten der Verstellung schon im Jahre 1160 geübt, schon damals insgeheim Alexander III. angehangen.

Erkennt man diesen Argwohn als begründet an, so schwindet der letzte an sich schon geringfügige Anstoss gegen die Identificierung von X und Rahewin.

Die kleine Schrift wäre ein neuer Beleg für Rahewins hervorragende schriftstellerische Begabung und zugleich ein interessantes Zeugnis für seine persönliche Eigenart; er wäre darnach als Talent grösser gewesen denn als Charakter; eine jener vorsichtigen, furchtsamen, diplomatischen Naturen, denen nichts peinlicher ist, als Farbe zu bekennen, und die darum den krummen Weg dem geraden am liebsten vorziehen. Und gerade bei ihm wäre ein solches Verhalten und Wesen nicht verwunderlich. Er war ein Schüler Otto's von Freising, dieses ängstlichen aristokratischen Gegners aller Extreme, der aus der Vermittlung der Gegensätze ein Geschäft machte und um des lieben Friedens willen gelegentlich nicht anstand, schwer errungene Ueberzeugungen preiszugeben. Die aristokratische Abneigung gegen das Extreme aber, Abscheu und Furcht vor dem frischen offenen Kampf der Meinungen, wie er dem Menschen, dem der Wahrheitssinn nicht anerzogen, sondern angeboren ist, Bedürfnis und Glück ist, sind sehr verwandte Empfindungen, mit denen sich oft genug die Lust am versteckten Spiele diplomatischer Schleichwege paart.

Aber das Schriftchen wäre uns nicht nur werthvoll wegen der Persönlichkeit des Autors und der hohen kulturhistorischen Bedeutung, die wir ihm in dem Kreise der kirchenpolitischen Streitschriften aus der Zeit Alexanders III. zuerkennen müssen. Es ist auch an und für sich wichtig als eine neue Quelle über das Concil von St. Jean de Losne; denn von dem, was es uns darüber mittheilt, findet sich in dem einzig erhaltenen Berichte, bei Saxo Grammaticus, keine Spur. Wir lernen daraus eine Begründung des neutralen Standpunktes kennen, die uns völlig neu ist, und erfahren zugleich von einer Fortdauer arnoldistischer Gedanken, d. i. des arnoldistischen Armuthsideals in den Reihen des römischen Klerus, von der bisher nichts bekannt war.

Es wäre erfreulich, wenn auch auf die letzte Frage, die uns die Schrift stellt, auf die Frage nach der Person des Empfängers, sich eine, wenn auch nur muthmassliche, Antwort erbringen liesse. Aber die dürftigen Bemerkungen, die sich über denselben finden, erlauben keinen bestimmten Schluss. Nur soviel steht fest, dass er ein Geistlicher war. Am nächsten liegt es dann, ihn in Scheftlarn zu suchen, also etwa in dem Propst Arnold (1160—1164) oder einem andern der dortigen Prämonstratenser zu vermuthen. Aber die zu dem Thema garnicht gehörige Erörterung über die kirchliche Behandlung der Häretiker, die doch unfraglich nicht ohne Absicht eingeschoben und wahrscheinlich auf den Adressaten persönlich gemünzt ist, lässt, da sie sich schliesslich zu dem Satze zuspitzt: selbst erlittenes Unrecht darf ein Bischof nicht rächen, aber Verletzungen der Kirche soll er bestrafen, eher auf einen Bischof als Empfänger schliessen, auf Albert von Freising[1] z. B., der ja damals, wenn anders er nicht schon ganz alexandrinisch gesinnt war, so doch Victor nicht unterstützte, also sich zu den Neutralen hielt. Indes in keiner der zeitgenössischen Quellen[2] hören wir, auch nur andeutungsweise, von Katharern oder auch nur von Vergewaltigungen des kirchlichen Besitzes in Freising oder den Nachbardiöcesen, die ja so oft als Häresie gebrandmarkt wurden. D. h. eben für die Bestimmung des Adressaten fehlt es an jedem sicheren Anhaltspunkt.

Ich bin mir bewusst, dass jeder der Gründe, die ich für die Autorschaft Rahewins vorgebracht habe, an sich betrachtet nicht nöthigt, in ihm den Urheber der Schrift

1) Er nahm nicht am Concil von Pavia theil. Er stand dann im Frühjahr 1163 sicher auf Seiten Alexanders, vgl. seinen Brief an Eberhard von Salzburg vom März 1163 bei Sudendorf Registr. I, 67. Demgemäss weigerte er sich Pfingsten 1165 zunächst dem Beispiele der anderen Bischöfe und Fürsten zu folgen und sich eidlich für Paschalis zu verpflichten, und, als er endlich der Gewalt sich fügte, erkannte er Paschalis nur mit der Clausel an: so lange das Reich für denselben sei, und er selbst die Regalien innehabe, cf. Rah. App. zu 1166, S. 278. Es wirft ein grelles Licht auf seine Seelenstimmung, dass er bei Lebzeiten dieses Papstes keine Priesterweihe vollzog (Schluss aus Rah. App. 1169, S. 280), aber nach dessen Tode 'quasi liber et liberatus a scismate' sofort wieder im vollen Umfange amtierte, da er dem neuen Gegenpapste sich offenbar nach der obigen Clausel nicht verpflichtet glaubte. 2) In Betracht kommen vor allem die Notae Frisingenses, Appendix zu Rahewin, Annales Scheftlarienses und die übrigen in SS. XVII zu findenden Annalen und Chroniken südostdeutscher Herkunft aus dieser Zeit.

zu erblicken. Aber diese Eigenthümlichkeit theilt die obige Darlegung mit jedem Indicienbeweis. In der Menge und in dem Zusammenhang der Argumente, in dem Mangel aller Anzeichen, die zu einer anderen Vermuthung den Leser schlechthin nöthigen oder ihm eine solche auch nur als wahrscheinlich empfehlen, liegt die Stärke der aufgestellten Hypothese. 'Diffinitivam nolo ferre sententiam'. Nicht ein fertiges Urtheil, sondern ein blosser Urtheilsvorschlag ist das, was ich biete, ein Urtheilsvorschlag aber, dem, wie ich hoffe, die Vollbort des Umstandes dereinst noch folgt.

Anhang 1.

Kennt und benutzt Rahewin den Gratian?

Der Verfasser unserer Denkschrift hat, wie wir sahen, sehr stark das Decretum Gratiani benutzt. Bei Rahewin zeigt sich, wenigstens wenn man die Waitzische Ausgabe darüber befragt und die sehr reichhaltige Uebersicht dazu nimmt, die Horst Kohl im Programm des Chemnitzer Gymnasiums Ostern 1890 über die Entlehnungen der Gesta Friderici gegeben hat, davon keine Spur. Es ist klar, wie sehr dieser Umstand gegen die oben behauptete Identität von X und R. geltend gemacht werden könnte. Aber Kohl sagt schon: der Zufall kann jeden Tag neue Entlehnungen ans Licht bringen. Und in der That! Weniger allerdings durch die Gunst des Zufalls, als durch planmässige Untersuchung der Redestücke, in denen ich den kirchlichen Geist zu spüren glaubte, bin ich dahinter gekommen, dass auch Rahewin den Gratian gekannt und benutzt hat.

Ich greife zuerst III, cap. 29 (27) heraus, die grosse Rede Friedrichs I. vor der Belagerung Mailands. Hier ist der Satz: 'suscipietis itaque bella ipsa non cupiditate, vel crudelitate, sed pacis studio, ut malorum audatia coherceatur, et boni disciplinae suae debitum fructum inveniant' entlehnt aus einer pseudoaugustinischen Schrift 'de diversis ecclesiae observationibus', die ich jedoch nur im Gratian erwähnt finde, wo dieselbe Stelle beinahe wörtlich wiederkehrt: 'Apud veros Dei cultores etiam ipsa bella pacata sunt, que non cupiditate aut crudelitate, sed pacis studio geruntur, ut mali coherceantur et boni subleventur'. (C. 23. q. 1. c. 6). Der wenige Zeilen weiter unten folgende Satz: 'Ministri ergo iusticiae suffragium vestrum iuste

postulamus, ut temeritas adversariorum careat effectu et imperii status debitum sortiatur effectum' ohne Zweifel deutlich nachgebildet dem Dictum Gratiani zu c. 1. q. 3 derselben Causa: 'Aliud est suffragium ab homine tamquam a ministro iusticiae postulare, ut mala voluntas adversantium eius ministerio careat effectu et bonorum voluntas eius suffragio sortiatur effectum'. Dann ist ohne Zweifel auch der folgende Satz: 'Non inferimus, sed depellimus iniuriam', der sehr stark an Ambros. de officiis I, 36 anklingt: 'Non in inferenda, sed in depellenda iniuria lex virtutis est', auch dem Gratian entnommen, wo sich das Citat aus Ambrosius im 7. Kanon derselben q. und derselben C. findet. Aus demselben Theile des Decrets stammen dann auch unfraglich die folgenden Sätze: 'Cumque iustum bellum sit, quod ex edicto superioris potestatis geritur, agite nunc universi, summam militiae laudem consecuturi, de meritis et laboribus fructum recepturi, obedientiam rei publicae utilitatibus exhibete, quidquid vobis utiliter imperatum fuerit, pro viribus obtemperate' — cf. Grat. Decr. C. 23. q. 2. c. 1: 'Iustum est bellum, quod ex edicto geritur' (aus Isidor Ethymol. l. 18. c. 1 nr. 2, wo aber statt 'edicto', 'praedicto' steht, 'edicto' findet sich nur im Decret) und C. 23. q. 1. c. 7: 'summa laus miliciae — hec est obedientiam rei publicae utilitatibus exhibere, quicquid sibi utiliter imperatum fuerit, obtemperare' etc. (aus Gregorii I. epist. II, 31).

Nicht minder deutlich ist die Benutzung des Decrets in IV, cap. 26, der Rede des Bischofs von Piacenza auf dem Hoftage von Occimiano. 'Tibi — fideliter suggerendum putamus, ut pro iniuria Mediolanensium officia vindictae bonus iudex bono animo studeas adimplere', vgl. Grat. Decr. C. 23. q. 5. c. 16: 'Officio vindictae possunt implere boni bono animo, quomodo iudex, quomodo lex'. Ferner Rah. IV, 26: 'Nec enim frustra sunt instituta potestas regis, arma militis et ungula carnificis, disciplina dominantis et severitas boni patris. Habent, ut ait quidam, ista omnia modos suos, causas, rationes, utilitates. Haec cum timentur, et mali cohercentur et boni quiete inter malos vivunt', vgl. C. 23. q. 5. c. 18: 'Non frustra sunt instituta potestas regis, ius cognitoris, ungulae carnificis, arma militis, disciplina dominantis, severitas etiam boni patris; habent ista omnia modos suos, causas, rationes, utilitates. Hec cum timentur, et mali cohercentur et boni quiete inter malos vivunt'. Es ist ja allerdings an sich nicht ausgeschlossen, dass die erstgenannte Stelle direct

aus Augustins quaestiones super Mattheum l. 1. q. 10 und die zweite direct aus Aug. epist. 153 entlehnt wurde. Aber kannte Rahewin einmal, wie oben festgestellt wurde, den Gratian, so ist es sehr wahrscheinlich, dass er sie, zumal sie in dem Decret nur durch einen sehr kurzen Kanon von einander getrennt sind, wiederum dem Decrete entnahm. Darnach versteht es sich von selbst, dass auch die Worte 'ut — inquieti coherceantur, boni subleventur' in der Rede Friedrichs auf dem Roncalischen Reichstage IV, 4 (3) C. 23. q. 1. c. 6 nachgebildet sind. In diesem Capitel sind Sätze des römischen und kanonischen Rechts sehr geschickt mit einander combiniert.

Ich zweifle nicht, dass die Gesta noch weitere Entlehnungen aus Gratian enthalten. Der Nachweis ist natürlich immer sehr umständlich. Für den Zweck, den ich mit dieser Abhandlung verfolge, genügen schon völlig die angeführten Stellen.

Zum Schluss sei ausdrücklich nochmals auf ein Citat aufmerksam gemacht, das beide, X und R., wörtlich anführen. Es ist die Stelle Inst. IIII. 18 'de publicis iudiciis' 3. 4. 'Lex Iulia maiestatis' etc. Sie kehrt wieder 1) in unserer Denkschrift, 2) in Rah. Gesta IV, 43 S. 225 und klingt an III, 21[1] S. 154 'Nequaquam se ignorare legem Iuliam, quae in eos, qui contra imperatorem vel rem publicam aliquid moliti sunt, suum vigorem extendit'.

Anhang 2.

Der Münchener cod. lat. 19488 enthält auf p. 95—112 vortrefflich geschrieben ein Gedicht, das allgemein als ein Werk Rahewins betrachtet wird[2]. Es betitelt sich: 'flosculus Rahewini ad H. prepositum'. Da das Gedicht nach der kurzen Beschreibung, die Wattenbach in den Münchener Sitzungsberichten 1873, S. 685 ff. davon gegeben hat, theologischen Inhalts ist, so hoffte ich darin irgend welche Beziehungen zu der kleinen Streitschrift zu entdecken. Diese Hoffnung hat sich freilich nicht erfüllt, aber ich stiess bei der Lectüre auf mancherlei, was über die Belesenheit und vielleicht auch den theologischen Standpunkt des berühmten Freisinger Historikers neues Licht verbreitet.

Der flosculus zerfällt, wie schon Wattenbach dar-

1) Die Waitzische Ausgabe zählt im 3. Buch cap. 21 zweimal.
2) Einen Anhaltspunkt hierfür s. S. 674.



gethan hat, in zwei Bücher mit einem kurzen Anhang. Dem ersten Buch geht ein Prolog voraus, dem Anhang folgt ein Apologeticum, eine Selbstvertheidigung des Dichters gegen den Vorwurf, sein Werk nicht zu Ende geführt zu haben. Der Prolog, das erste und zweite Buch sind in gereimten vierfüssigen Trochäen verfasst nach dem Schema aaaa, so dass also immer ein Reim, von wenigen Ausnahmen abgesehen, 4 Zeilen bindet, der Uebergang zu dem Anhang, sowie der Anhang selbst und das ihm folgende Apologeticum dagegen in gereimten Hexametern nach dem Schema aa, so dass also ein Reim immer zwei Zeilen bindet. Von dichterischem Geiste ist in diesen Versen kein Hauch zu verspüren. Aber der Verfasser beansprucht, wie der Prolog zeigt, gar nicht ein Dichter zu sein, sondern nur ein Versificator, und als solcher verdient er in der That alles Lob.

Ueber Anlass und Zweck seiner Verse belehrt er uns im Prolog.

1 Instas, urges precibus, pater venerande,
Admonens nunc acrius nunc hortando blande,
Me subire pelagus abyssi mirande
Onus meis viribus impar et pregrande;
5 Questionum pondera versibus notare,
Scripturarum abdita metris innodare,
Quę per se sunt invia semitis artare,
Sensu caligentia verbis obumbrare.
Terrent prima facie me sententiarum
10 Tenebrosa latebrę nube contectarum,
Circumstantes undique tropi figurarum,
Lacerantes aspere[1] spinę sophistarum.
Est et quod ex alia parte dehortatur.
Nam facultas metrica, si non innitatur
15 Fulta basi solida, nutans despicatur.
Ars est et materia, quibus decoratur.
Precium materię non exstat ignotum.
Nihil ei simile prope seu remotum.
Quod est ineffabile, fatur ea[2] totum.
20 Hanc metro me promere vestrum esset votum.
Quam si pervulgavero, leto[3] maiestatem;
At si minus dixero, premo dignitatem.
Eius locum teneo, qui prefert ętatem.
Sine, pater, obsecro, meam parvitatem!
25 Nequeo, quo debeo, hanc flore vestire,

---

1) *in loco raso.* 2) eā *c.* 3) *sic c.*

Ornatu rethorico digne redimire.
Sensu vix katholico possum balbutire.
Mea nec discussio vult in altum ire,
Qualiter a rudibus illud disquiratur,
30 Quo periculosius non usquam erratur,
Nec laboriosius quod investigatur,
Sed nil fructuosius, si repperiatur.
Quod nisi necessitas metri nos artaret
Et pedum varietas sensus perturbaret
35 Vestro nostra parvitas in mandato[1] staret
Scribendo quod bonitas divina prestaret.
Si tamen eligitis, ne nihil agatur,
Ut, quali nunc cernitis numero, scribatur,
Si nobis precipitis, ut incipiatur,
40 Flatu sacri Pneumatis velum dirigatur.

Also 'metrische Bearbeitung der christlichen Dogmatik' lautete das Rahewin gestellte Thema. Jedoch ward ihm damit nicht zugemuthet, eine eigene Dogmatik erst sich zu schaffen, vielmehr wahrscheinlich nichts weiter aufgetragen, als ein gebräuchliches dogmatisches Lehrbuch in Reime zu bringen. In der That! der flosculus ist nichts weiter als ein inhaltlich höchst kläglicher, ästhetisch völlig abstossender gereimter Auszug aus den Sentenzen des Petrus Lombardus. Nur in der Auswahl des Stoffs und inhaltlich in zwei Vierzeilern über eine Specialfrage der Trinitätslehre scheint Rahewin zu der Fülle entlehnter Gedanken etwas Eigenes beigesteuert zu haben.

Den Beweis für diese Behauptung liefert ein Vergleich des flosculus mit den Sentenzen, auf die man überdies schon in dem Prolog gewisse Anspielungen entdecken kann: v. 5. questiones, v. 9. sententiae. Es genügt, den Eingang des ersten Buches zum Abdrucke zu bringen, der zugleich jene Stelle über das trinitarische Dogma enthält. Die betreffenden Abschnitte der Sentenzen werden regelmässig am Rande notiert.

Quod[2] Deus[3] trinus in personis, unus in substantia[4].

Igitur exordium disputationis
Sit beata trinitas, summum bonum bonis,

1) mandoto *corr.* mandato. 2) Quod — subst. *signo* h *posito in margine superiore adiectum.* 3) ōs (omnes) *c.* 4) suba *c.*

Cuius est pluralitas tantum in personis
Pater, Natus, Spiritus, multiplex in donis.

Item de eodem[1]. Sent. I, 1. 2.

45 Una trium deitas, una celsitudo,
Sed sic singularitas, ne sit solitudo;
Discreta proprietas, ut similitudo
Imaginis veritas, non commenta ludo.

Quibus[2] rebus fruendum.

Tres res ineffabiles, quibus est fruendum.
50 Nam que sunt mutabiles, non his insistendum,
Bonum purgatissimis mentibus cernendum
Nec non attentissimis auribus tenendum.

Qualiter unitas trinitatis in creaturis inveniatur.

Qualiter hec trinitas sit in unitate, I, 3. 6.
Quęve sit identitas[3] in diversitate,
55 Quamvis in enigmate, docent res creatę,
Rationis oculo quas considerate.

Exemplum de creaturis.

Tria sunt in anima una substantiva I, 3. 7—14.
Scilicet memoria, vis intellectiva
Et voluntas tercia, se sic inspectiva,
60 Ut sibi cohereant tanquam relativa.

Exemplum.

Nam quicumque meminit, vult se meminisse,
Et quod quis intelligit, meminit scivisse.
At quod quisque voluit, scit se voluisse.
Sic hec sese capere debes non nescisse.

Aliter idem.

65 Venit adhuc trinitas in cognitionem[4], 3. 18—23.
Mentem et noticiam ac horum amorem.
Patrem mentem statuas, noticiam prolem[5]
Et ab his procedere cogites amorem.

---

1) *in marg. adiectum.* 2) quibus — fruendum *signo* ∼ *posito in marg. inf. suppl.* 3) identinas *corr.* identitas. 4) ꝯnitionē *c.* 5) p̄le *c.* p *oblitteratum.*

Qualiter trinus unus Deus.

His fides asseritur summe Trinitatis.
70 Sed quod unus Deus est, firmiter credatis.
Confirmat hoc ratio, quam si perpendatis,
In Deorum numero nunquam aberratis.

Probatio[1].

Nam si plures dii sunt, aut omnes sunt pares,
Et quidam superfluunt, aut sunt inequales
75 Hi minores aliis, quod, si non errares,
Minores potentia minus adorares.

Für die letzten beiden Vierzeiler haben die Sentenzen Rahewin nicht als Quelle gedient. Ich vermag wenigstens in den gebräuchlichen Ausgaben derselben keinerlei Anklang an den hier ausgeführten Gedanken zu entdecken. Aber gerade hier ist eine Abweichung von seiner Quelle bei Rahewin begreiflich. Die Stelle betont die Einheit in der Dreiheit. Das gerade war der Punkt, der nach dem Urtheile vieler Zeitgenossen in der Theorie des Gilbert de la Porrée, des Lehrers des Otto von Freising, zu kurz kam: indem er sich weigerte, anzuerkennen, dass die divina essentia Deus sei (Ottonis Gesta Frid. I. 58, S. 66) und lehrte 'omnis persona res est per se una' (ibid. c. 54, S. 61), schien er den Monotheismus als solchen in Frage zu stellen. Man weiss, wie tief Otto von Freising der durch die Meinungen seines Lehrers in Frankreich entfachte Streit bewegt hat. Es wäre daher nicht verwunderlich, wenn auch Rahewin dieser Seite des trinitarischen Problems einige Aufmerksamkeit geschenkt hätte, und wohl begreiflich, dass er, um einen überdies recht lahmen, wahrscheinlich auch irgend woher entlehnten, apagogischen Beweis für die göttliche Einheit vorzuführen, hier einmal von seiner Quelle abwich.

Die folgenden Verse zeigen wieder deutliche Uebereinstimmung mit den Sentenzen. Es genügt schon, die Titel anzuführen. Sie sind oft wörtlich von Peter abgeschrieben.

Si Deus pater genuit se deum vel alium deum.

Hic occurrit questio: Deus generavit[2]. Sent. I, 4. 1. 2.
Ergo se vel alium deum propagavit[3].

---

1) P̄b *c.* 2) gn̄avit *c.* 3) ppagavit *c.* p, *ut persaepe, male scriptum.*

Sed se ipsam nulla res gignit aut formavit.
80 Quare deum alium Deus generavit?

Contra.

Aut nec se nec alium deum generasse[1] — Sent. I, 4. 4.
Deus pater potuit nec eos errasse,
Qui dixerunt credimus, non se minorasse
Patrem, quando genuit alterum se a se.

Für die folgenden Abschnitte gebe ich nur die Titel an. Der gesperrte Druck bezeichnet den Uebergang zu einem neuen Theile.

Si divina substantia genuerit filium vel genita sit. — I, 5.

Probatio quod non. — 5. 10.
Si pater genuit filium voluntate aut necessitate. — 6.
Quod quondam volens. — 6. 3.
An posse gignere filium sit aliqua potentia. Quod non, sed proprietas. — 7. 6.
Quid potentia. — 7. 7.
Ineffabilis modus generationis. — 9. 8.
Si semper gignitur vel semper genitus est. — 9. 10.

De Spiritu sancto. — I, 10—18.

Quod Spiritus sanctus amor patris et filii. — 10.
Quod a patre et filio Spiritus sanctus. — 11—12.
Quare Spiritus sanctus cum sit a patre, non sit filius. Nota probationem. — 13.
De processione gemina. — 14.
An viri sancti possunt dare Spiritum sanctum. — 14. 4.
Qualiter a Deo, qualiter ab hominibus. — 14. 6.
Quod et Spiritus sanctus se dat. — 15.
Sic et filius se misit vel dedit. — 15. 5. 6.
Non maior, qui mittit, vel minor, qui mittitur. — 15. 14.
De duobus modis missionis. (temporarius et eternalis.) — 16.
Exempla. — 16. 1.
Quod invisibilis datio per visibile intelligitur. — 16. 2.
Quare Sps. s. propter missionem non sit minor, cum hoc filius sit. — 16. 3. 4.
Solutio quare non. — 16. 4.
Quod non erat unitus Sps. s. creaturis. — 16. 1.

1) gn̄asse *c*.

Si Sps. s. est caritas, qua diligimus Deum et proximum. 17. 2.
Non propter effectum dicitur Deus caritas, sed pro substantia. 17. 5.
Si Sps. s. augeatur in homine, quia caritas ita. 17. 7.
Per donum dari dona. (Paraclitus donum seu datum et donabile.) 18.
De equalitate trium personarum. 19.
Item de eodem, quod tres simul non sunt maius aliquid quam una. 20.

Dann überspringt der Verfasser nicht weniger als 14 dist. auf einmal und setzt erst wieder ein bei dist. 35, der die Vierzeiler mit der Ueberschrift: 'de voluntate, scientia, prescientia, potestate' entsprechen. Er behandelt darauf in insgesamt 220 Versen die Fragen der praedestinatio, der göttlichen omnipotentia und voluntas, des Leidens der Märtyrer und Christi, völlig im Einklang mit Sent. I. 35—48. Zum Schluss heisst es:

Quomodo passiones sanctorum debeamus velle.

Sed quis[1] velit Stephani[2] lapidationem, Sent. I. 48. 5.
Quis cratem Laurentii vel adustionem,
Quis catastam[3] martiris Viti vel agonem,
Quis de penis habeat delectationem?
Est quiddam, quod debeam istic venerari,
Est quod quisque bonus[4] iuste detestari.
Scelus persequentium debet exsufflari,
Virtus patientię sanctis adoptari.

Von Stephanus, Lorenz und Veit ist bei dem Lombarden nicht die Rede. Die Stelle ist also ein Zusatz des Verfassers, zugleich aber ein Hinweis darauf, dass er in Freising lebte. Denn die drei genannten Heiligen waren Patrone bekannter Freisinger Kirchen, vgl. Meichelbeck Historia Frising. I, 2. Index. Wir haben also in jenen Versen einen Beleg dafür, dass der Rahewin des flosculus wirklich mit dem Geschichtsschreiber identisch ist.

Finis et conclusio primi libelli.

Hoc vult Deus super his, hoc velle debemus,
Istos imitemur et illos subsannemus.

---

1) siq̃ſ *corr.* q̃ſ *c.* 2) Stephi *c.* 3) castati *corr.* castatū *c.* 4) *sic c; eine Silbe fehlt. Man ergänzt vielleicht* est *und verbessert* quisque *in* quisquis. *Ein* debet *als verb. fin. zu* detestari *entnimmt der Leser ohne Schwierigkeit dem vorangehenden* debeam.

Quod de velle Domini dicere solemus,
Breviter perstrinximus; ergo finem demus.

Prologus libri secundi.

Quę summa divinitas sentire donavit,
Quod beata trinitas de se revelavit,
Sicut tua caritas, pater, postulavit,
Nostra sic humilitas stilo peraravit.
Nunc rerum creatio, prout harum sator
Nobis loqui dederit, lingue moderator,
Attingenda breviter, de quo, quis creator,
Et cur cuncta fecerit cunctorum plasmator.

Quod unum est principium, non plura. — Sent. II. dist. 1.
Quod quidam dicebant mundum eternum. — dist. 1. q. 2.
Quod Deus non tam factor, quam creator. — ibid.
Quod ex nichilo cuncta, non de preiacente materia. — ibid.
Secundum quam rationem dicuntur de Deo huiusmodi[1] agere, facere. — dist. 1. q. 3.
Quare rationalis creatura facta sit, id est homo vel angelus. — dist. 1. q. 4—7.
Quare ita homo sit institutus, ut unita sit anima corpori. — dist. 1. q. 10.
Quare sint creati. — dist. 1. q. 9.
Quod homo Deo, homini mundus servire debuit, quomodo homo dicitur. — dist. 1. q. 8.
Propter reparationem angelici casus (homo creatus est). — dist. 1. q. 9.
Item ratio quare anima sit unita corpori. — dist. 1. q. 10.
Consideranda de angelis. — dist. 1. q. 11.

Damit ist für die ganze folgende Erörterung das Thema gegeben. Sie ist verhältnismässig sehr ausführlich. Ich zähle 260 Verse. Aber es handelt sich ja darin auch um die alten Lieblinge jeder echten Orthodoxie, um die Engel und Teufel, von deren Leiblichkeit, Wohnplatz, Erschaffung etc. der Dichter, übereinstimmend immer mit Sent. II. dist. 2—11, nicht genug berichten kann. Der Schluss des zweiten Buches lautet dann p. 110:

De statu, de ordine, casu angelorum
Diximus quod prestitit conditor eorum.

---

1) biuꝰ m̄i *c*.

Superest expetere nos opem illorum,
Ut consortes fieri mereamur horum.

Was nun noch folgt, ist eine kurze gereimte Inhaltsangabe des ursprünglichen Planes des Dichters:

His versibus notantur summa quarumdam questionum veteris ac novi testamenti, solutionem quarum metro promendam in tempus oportunum differimus.

Ergo dehinc de corporeis nos dicere rebus II, 12.
Ordo iubet que sunt sex cuncta creata diebus.
Ima, superna, mare placuit tibi, summe, creare
Et speciebus ea propriis apte decorare.
Versibus hec tibi conscribi, pater alme, iubebas.
Quod poteras, ego si possem, temptare volebas.

Questio.

Orbe venustato fit homo, factor requievit. 16.
Serpens suadet, homo cadit, exulat, hic adolevit.

Questio.

Cur chaos antiquum tot nominibus varietur,
Nunc ut abyssus nunc aqua nunc quoque terra vocetur. etc.

Es wird gefragt nach dem Wesen der Sünde, der menschlichen Freiheit, dem natürlichen Gesetze. Dann heisst es:

Post hoc, cur Verbum caro factum sede superna
Venit et emicuit testa famosa lucerna.

Es folgen also hier die Hauptpunkte der Christologie, womit der Lombarde das 3. Buch der Sentenzen eröffnet. Nur eine der Quästionen wird erörtert oder vielmehr zu erörtern begonnen.

Probatio, an natura naturam vel persona personam vel natura personam vel persona naturam assumpserit.

Nam si se solus vestivit carne, videtur
Absque parente, quia proles opus hoc operetur.
De persona natura[1] quorsum varietur;

1) naturā *c*.

Illarum que quam[1] sumens assumpta probetur.
Communis natura tribus. etc. cf. Sent. III, Dist. 5.

Die nächsten Verse behandeln die Geburt Christi aus der Jungfrau, die Art der Verehrung der Jungfrau, das Fleisch und die geistigen Eigenschaften des Erlösers etc., Punkt für Punkt übereinstimmend mit Sentenzen III, dist. 6—22.

Am Schluss von p. 111 col. 2 heisst es dann:

Cum plenus[2] donis fuerit, sit questio nobis,
Anne fides vel spes in eo credenda fuisse,
Dum que sperantur, re credimus hec habuisse.
Quid spes quidve fides quid virtus et quid amor sit;
De donis, de preceptis, quot, quidve timor sit;
De gradibus seu de geminis speciebus amoris;
Nec non quadrifidi poscis documenta timoris;
Perfectum semel an habitum quis perdat amorem;
Si castum, firme[3] semper durare timorem;
Virtutum si sic sibi sit conexa catena,
Ut non proveniat cuiquam partim nisi plena;
De sacramentis nostrę legis veterisque;
Quid, quod, cur, in quo, distantia quę sit utrisque.

Die ersten Verse zeigen, dass der Dichter Sent. III, dist. 23—40 vor Augen hatte, die beiden letzten sind eine magere Inhaltsangabe von Sent. IV.

Es folgt die schon erwähnte Rechtfertigung des Dichters gegen den Vorwurf, dass er sein Werk nicht zu Ende geführt habe.

Apollogeticum.

Talia sunt et eis circumpendentia plura
Sensibus obscura, lyrico promi pede dura,
Absolvenda tibi que nobis imposuisti,
Noster in his quid Apollo queat sciri voluisti.
5 Sed negat otia plura negocia curia tradens
Dat sua seria linquere dulcia ludicra suadens.
Curia ceca probis preponens posteriores[4]
Vera noverca bonis, sublimans deteriores;
Curia dans curas, de nomine dicta cruoris,
10 Effingens blandam se, perfida, plena furoris.
Curia mendaces fovet, aspernatur honestos.
Odit veraces ridetque superba modestos,

1) q̊ *c.* 2) plenis *corr.* plenus. 3) firmē *c.* 4) posterioras *corr.* posteriores.



Curia cruda dolis, balatronum seva culina,
In se fidenti tandem probrosa ruina.
15 Perforat et pungit, ut harundo, manum sibi dantes.
Allicit edulio, necat hamo se comitantes.
Hec sunt, que faciunt, ut non sit curia curę.
Hec sunt, odisse cur illam debeo iure.
Si tibi cura mei, cuius[1] me subtrahe cure.
20 Eius enim leges, pondus, iuga perfero dure.
Fac, ut, qua teneor, rumpas orando catenam
Et meliora meam dabo ludere metra Camenam.

Also die ernsten, sorgenvollen Geschäfte, die die curia ihm auferlegt, nöthigten Rahewin die begonnene Reimerei zu unterbrechen. Welche curia ist gemeint? Wattenbach l. c. und Riezler Forsch. z. Dtsch. Gesch. XVIII, 539 denken an den bischöflichen Hof von Freising. Das scheint am nächsten zu liegen. Aber dann hätte sich Rahewin doch sehr übertrieben ausgedrückt. Ich möchte die beissende Charakteristik der Hofleute eher auf den kaiserlichen Hof deuten, an dem er sich von October 1158 bis Ostern 1159[2] aufhielt und auch ein keineswegs leichtes negotium übertragen erhielt, die Vollendung der Gesta Friderici. Dass er dies negotium nicht als eine sehr angenehme Aufgabe betrachtete, könnte man daraus schliessen, dass er sich begnügte, zwei Jahre seines Helden zu schildern, nicht mehr, obwohl er sicher viel länger lebte. In dem H. p̄p̄., der ihn zu dem Gedichte veranlasst hat, könnte man dann den Propst Haribert von Aachen erblicken, einen einflussreichen Hofbeamten, der wohl die Macht hatte, ihn von seinen Verpflichtungen dem Hofe gegenüber zu befreien,

---

1) c' *c*. 2) Prutz' Angaben hierüber a. a. O., S. 60 ff. sind ungenau. R. begab sich nach Otto's Tode (1158 Sept. 22. in Morimund), wahrscheinlich mit dem codex der Gesta, an den kaiserlichen Hof, wo er den Auftrag erhielt, das Werk zu vollenden. Den Reichstag von Roncalia 1158 Nov. erlebte er als Augenzeuge, IV, 3 ff. Den Brand der Stadt Freising 1159 April 5. dagegen nicht, wie Prutz fälschlich behauptet, s. IV, 15. 16. Man darf vermuthen, dass er erst mit dem neuerwählten Bischof Albert, der Ostern 1159 noch am Hofe nachweisbar ist, über die Alpen heimkehrte. Ein bisher nicht beachtetes Zeugnis dafür, dass er noch im Januar 1159 bei dem Kaiser weilte, ist vielleicht IV, 24 S. 213 zu entnehmen. Dort ist unter anderem von einer Gesandtschaft König Ludwigs VII. von Frankreich die Rede. Dieser Gesandtschaft gehörte wahrscheinlich der Bischof Heinrich von Troyes an, auf dessen persönliches Zeugnis sich Rahewin nachdrücklich III, 12, S. 144 beruft. Derselbe dient nämlich auch später noch als Vermittler zwischen dem deutschen und französischen Hofe, Giesebrecht V, 377.

und dessen er in Gesta IV, 49 mit ehrenden Worten Erwähnung thut. Der flosculus wäre dann also Ende 1158 oder Anfang 1159 entstanden. Indes eine bestimmte Entscheidung fällen zu wollen wäre Thorheit. Ein poetischer Text, der so wenige thatsächliche Angaben enthält, lässt sich immer mit gleichem Recht auf verschiedene Orte und verschiedene Personen beziehen. Riezlers Deutung auf den Freisinger Hof und auf den Propst Haremod von St. Veit ist an sich ebenso gut möglich. Ob man so oder so sich entscheidet, ist rein Geschmacksache.

Anhang 3.

Zu S. 649: Die Abfassungszeit von de investigatione I. und die Synode von Toulouse.

Nach Wattenbach GQ. II[6], S. 311 wurde de invest. Antichristi 1162 auf Wunsch Eberhards von Salzburg verfasst. Der Hinweis auf die Thronbesteigung Stephans IV. von Ungarn, der am 14. Februar 1162 gekrönt, aber bereits vier Monate darauf wieder entthront wurde (Fessler-Klein, Geschichte Ungarns I[2], S. 261 f.), zeigt allerdings, dass das Werk im Frühjahr 1162 abgeschlossen wurde. Aber nach I. c. 61 war Gerhoh doch schon kurz nach der Synode von Toulouse, also Ende 1160, oder, wenn anders er, wie es am wahrscheinlichsten ist, genauere Kunde von deren Verlaufe durch dieselben Boten und Briefe erhielt, die Alexander am 20. Jan. 1161 an Eberhard von Salzburg abfertigte (Tengnagel, ep. 55 ff.), doch schon zu Beginn des J. 1161 rüstig bei der Arbeit.

Das Datum jener Synode ist freilich strittig, ja neuerdings ist sogar von Howlett, Chronicles of the reign of Stephen etc. II, pref. 51 f. und Hirsch, Studien zur Geschichte Ludwigs VII. von Frankreich S. 102 N. 2 bezweifelt worden, ob überhaupt im Laufe des Jahres 1160 bez. 1161 zu Toulouse eine englisch-französische Gesamtsynode in Sachen des Schismas stattfand. Sie nehmen an, Gerhoh habe die am 22. Juli 1160 zu Beauvais gehaltene Synode fälschlich nach Toulouse verlegt, dadurch confus gemacht, dass Toulouse im Vorjahre Schauplatz eines viel besprochenen Ereignisses war, der Einschliessung Ludwigs VII. von Frankreich durch Heinrich II. von England. Als entscheidende Gründe hierfür machen sie geltend: das Stillschweigen der

normännisch-englischen und französischen Chronisten, positiv: die Berichte des Anchiner Fortsetzers des Sigibert, des Lambert von Waterlos, des Robert de Tor. über die Synode von Beauvais bez. Neuf-Marché (alle zusammengestellt in Watterich V. Pont. Rom. II, 510 f.), sowie eine Stelle aus einem Briefe Alexanders an Bischof Heinrich von Beauvais vom 7. April 1161 (Bouquet XV, 768), worin die Mitwirkung desselben bei dem entscheidenden Votum der engl.-franz. Kirche für Alexander besonders hervorgehoben wird. Es fragt sich 1) ist die dieser Ansicht zu Grunde liegende Deutung der Quellen richtig? 2) sind alle über die fraglichen Ereignisse noch vorhandenen Berichte genügend berücksichtigt? Ich muss beides verneinen. Nicht beachtet sind fünf wichtige Quellen über die auf französischem Boden in Sachen des Schismas abgehaltenen Synoden des Jahres 1160. 1) der Brief Fastrads von Clairveaux (Tengn. ep. 60), 2) Arnulfs von Lisieux ep. 23 und 3) desselben ep. 24, 4) die Angaben des Wilh. in der V. Thomae Cant., (Giles, Th. C. I, 194), 5) die Schilderung des Wilh. de Novob. in der Hist. Angl. II, 9. Chronicles I, 120. Sind diese Berichte, von denen nur die V. Th. einen bestimmten Ort — Neuf-Marché — nennt, alle auf dasselbe Ereignis zu beziehen? Unmöglich! Combinieren wir zunächst einmal alle Schilderungen, die Beauvais und Neuf-Marché zugleich oder jenes oder dieses allein geradezu als Synodalort bezeichnen! Es ergiebt sich dabei Folgendes: Ende Juli 1160 versammelte Heinrich II. die normännischen Prälaten und Grossen in Neuf-Marché, Ludwig VII. die französischen in dem nur sechs Wegstunden entfernten Beauvais. Beide Synoden verhandelten über das Schisma, beide erkannten Alexander an (Rob. d. Tor., Sig. cont. Aqu., V. Th.). Aber das Votum der Prälaten war bedeutungslos ohne Zustimmung der beiden Herrscher. Diese waren, wie schon die Berufung der Synoden nach so nahe gelegenen Orten zeigt, entschlossen, in dieser Sache gemeinsam vorzugehen. Es ist daher an sich wohl möglich, dass den getrennten Verhandlungen der beiderseitigen Grossen eine gemeinsame Tagung folgte, sei es in Beauvais (Lamb. Wat.), sei es in Neuf-Marché (V. Th.). Freilich würden sich die Angaben der betreffenden Berichterstatter über eine solche gemeinsame Tagung auch leicht aus einem Misverständnis oder ungenauer Kunde von den fraglichen Ereignissen herleiten lassen, zumal der eine von ihnen, Lambert, auch sonst nicht frei von Confusion ist (Wattenbach II, 168). Jedenfalls endeten die Verhandlungen der Franzosen wie der

Normannen, wie sich aus den ausführlichsten Berichten, Lamb. und V. Th., ergiebt, die den summarischen Notizen bei Sig. Aqu. und Rob. de Tor. entschieden vorzuziehen sind, durchaus nicht mit einer feierlichen Anerkennung Alexanders durch beide Könige. Nach Lamb. wurden die zu den Berathungen erschienenen kaiserlichen Gesandten sogar 'spe concordiae' entlassen, und nach der V. Th. schritt eben nach dieser Versammlung Heinrich II. energisch gegen einige Prälaten ein, die ohne sein ausdrückliches Geheiss sich erdreisteten, Alexander feierlich als Papst zu proclamieren. Zu diesen Angaben stimmt nun vortrefflich eine Stelle aus Arnulfs von Lisieux ep. 23: 'Unde nunc quoque personarum penitus qualitate discussa factisque electionum plenius exploratis in personam sanctissimi patris Alexandri de vere catholici — regis sui bene placito convenerunt literasque eius et nuncios passim et suscipiunt et honorant. Sed quia inter ipsum et principem nostrum Deo volente noviter est reformata concordia, placuit ob gratiam ipsius ad momentum differre publicandae susceptionis edictum, donec iste noster ecclesiam regni sui consuluisse posset'. Es ist klar, eine solche Untersuchung der Würdigkeit der beiden Rivalen, eine solche Prüfung der Wahlvorgänge, eine solche Erklärung des französischen Klerus für Alexander war nur auf einer Synode möglich. Da nun diese Synode einen massgebenden Beschluss nicht gefasst haben soll aus Rücksicht auf den englischen König, der erst die Meinung der englischen Prälaten hören wollte, da dieselbe ferner nach den wenigen factischen Daten des Briefs kurz nach dem Abschluss des Friedens zwischen Heinrich und Ludwig zusammengetreten sein müsste, so ist es gestattet, in Arnulfs Worten eine Anspielung auf die Synode von Beauvais zu erblicken. Daraus würde sich weiter ergeben, dass erst nach der genannten Synode zu London jene Versammlung der englischen Prälaten stattfand, von der Arnulf ep. 26 spricht, und für die er das bekannte Sendschreiben ep. 23 verfasste (gegen Reuter I^2, S. 158), und weiter erst nach dieser englischen Synode das von Wilh. de Novob. und der ep. Fastr. geschilderte englisch-französische Gesammtconcil, das endlich dem Schwanken der westlichen Kirchen ein Ende bereitete.

Die Howlett-Hirsch'sche Darstellung der Synode von Beauvais erweist sich also als völlig unzutreffend. Ganz verfehlt ist der Hinweis auf Alexanders Brief an Heinrich von Beauvais. Als ob dieser, bekanntlich ein Bruder Ludwigs VII., nur in seiner Residenz zu Gunsten Alexanders hätte wirken

können! Nichts berechtigt uns mithin, die Glaubwürdigkeit Gerhohs in Zweifel zu ziehen und seinen Bericht über das englisch-französische Gesamtconcil den übrigen hintanzusetzen.

Steht dies fest, so werden sich auch leicht alle Zweifel und Unklarheiten beheben lassen, die betreffs des Orts, der Zeit, des Verlaufs desselben noch obwalten. Den Ort — Toulouse — nennt allerdings nur Gerhoh. Aus den erhaltenen Akten Ludwigs VII. ed. Luchaire und den Bouquet XVI gedruckten Briefen Heinrichs II. — das itinerary etc. of Henry II. von Rev. Eyton konnte ich nicht auftreiben — geht nur hervor, dass eine Zusammenkunft beider Herrscher in Toulouse im Herbst 1160 stattgefunden haben k a n n. Aber da Gerhoh die Glaubwürdigkeit seiner Gewährsmänner ausdrücklich betont, da jene Synode für ihn selber von der grössten Bedeutung war, da er, bei seiner engen Verbindung mit dem Salzburger Hofe, wahrscheinlich die Briefe einsah und die Boten anhörte, die Alexander gegen Ende Jan. 1161 an Eberhard in Sachen der Synode abfertigte, und zudem seine kurze Darstellung zu den gleichlautenden Nachrichten der zu jenen Briefen offenbar gehörigen ep. Fastr. und des Wilh. de Nov. vortrefflich passt, so liegt nicht der geringste Anlass vor, die Richtigkeit seiner Angabe in Frage zu stellen. Ebenso einfach löst sich der Zweifel betreffs des Datums der Synode. Zwei Ansätze stehen sich gegenüber, der Giesebrechts, der D. K. Z. V, 264. 265 für den März 1161, und der Reuters, der a. a. O. 500 für den Oct. 1160 sich entscheidet. Den Beweis bleibt Giesebrecht auch in den kürzlich erschienenen Anmerkungen VI, 387 schuldig. Die Notiz des Wilh. de Nov., dass Imar von Tusculum zur Zeit der Synode bereits gestorben sei, auf die er, wie es scheint, sich stützen wollte, bezeichnet er selbst als hierfür unbrauchbar, indem er hinzufügt, nach Alexander weilte Imar noch am 7. April 1161 unter den Lebenden. Es ist klar, dass die Angabe Alexanders mehr Glauben verdient, als die des viel späteren Chronisten. Nach Dom Brial (Bouquet XVI, 29 c) wäre überdies der Tusculaner erst 1169 als reuiger Sünder in Cluny verschieden. Also Giesebrecht's Ansatz schwebt in der Luft. Dagegen sprechen für den Reuters: 1) die Briefe 55—60 bei Tengnagel. Diese Briefe, auch der letzte (ep. Fastr.), sind am 20. Jan. 1161 an Eberhard von Salzburg abgefertigt, um denselben von dem Anschluss der westlichen Könige und dem Ausgange der entscheidenden Synode zu benachrichtigen. D. h. jene Synode fand vor dem

20. Jan. 1161 statt. Nun waren 2) auf derselben nach der ep. Fastr. wie nach Wilh. de Nov. die Könige von Frankreich und England persönlich anwesend. Beide aber trafen nach Rob. de Tor., Chronicles IV, 208, im October 1160 zusammen. Also fiel die Synode wahrscheinlich in den October 1160. Dazu stimmt 3) die sicher kurz nach dem 2. Nov. 1160 — Hochzeit des unmündigen englischen Prinzen und der unmündigen englischen Prinzessin — geschriebene ep. 24 des Arnulf. Nach diesem Briefe nämlich, der sich sicher, wie gleich gezeigt werden wird, auf die Synode von Toulouse bezieht, fand dieselbe kurz vor der erwähnten Hochzeit statt.

Nach Giesebrecht freilich trat ein halbes Jahr vor der entscheidenden Synode von Toulouse, eben im October 1160, noch einmal eine bloss provisorische Versammlung französischer und englischer Grossen, darunter auch kirchlicher Würdenträger, zusammen, die eben darum über das Schisma kein definitives Votum abgab (V, 261. 262). Er stützt sich hierbei auf eine Combination der angeführten Notiz des Rob. de Tor. mit den Angaben der ep. Arnulfi 24. Denn diese Epistel bezieht sich nach ihm nicht auf die Synode von Toulouse, für deren Verlauf Gerhoh, die ep. Fastr., die Schilderung des Wilh. de Nov. als massgebende Berichte anzusehen seien. Ist diese Aufstellung begründet? Ich glaube nicht. Allerdings stehen Arnulfs Angaben zu denen Gerhohs etc. in einem schroffen Gegensatze. Aber die übereinstimmenden Züge in der Schilderung der äusseren Umstände, auf die es hier ankommt — Anwesenheit Heinrichs und Ludwigs, des englischen und des französischen Klerus, victorinischer, alexandrinischer, kaiserlicher, vor allem aber, vgl. Gerhoh und Tengn. ep. 59, spanischer Gesandter, die auch die ep. 24 unfraglich voraussetzt — sowie in der Darstellung des endlichen Ergebnisses der Verhandlungen zeigen, dass ep. Arn. 24 dasselbe Ereignis behandelt, wie die ep. Fastr. Der Gegensatz der Berichte ist dann zu erklären aus dem Gegensatz der Personen oder der Tendenz der Berichterstatter. Worauf Arnulf abzielt, darüber giebt er selbst alle wünschenswerthe Auskunft: Vertheidigung der Gesandten Alexanders vor den Cardinälen, den Empfängern des Briefs, wegen der Ertheilung des Dispenses zu der Heirath der unmündigen königlichen Kinder. Aus diesem Grunde stellt er den Verlauf der Synode so dar, als habe die Entscheidung einzig und allein von dem Votum des englischen Königs abgehangen, als hätten die Gesandten nur dieser 'ne-

cessitas importunitatis' wegen sich bereit finden lassen, um den Preis der Anerkennung Alexander's die Ehe der Unmündigen zu gestatten. Sein Bericht ist überaus tendenziös und darum nur mit äusserster Vorsicht zu benutzen (gegen Reuter I², 500). Nur soviel wird man ihm glauben dürfen, dass Heinrichs Votum, wie ja schon die Gewährung des Dispenses zeigt, von der höchsten Bedeutung war. In Betreff des Verlaufs der Verhandlungen selbst aber werden die übereinstimmenden Berichte des Wilh. de Nov. und der ep. Fastr. vorzuziehen sein.

XVI.

Studien

zu

Thüringischen Geschichtsquellen.

V.

Von

Oswald Holder-Egger.

V. Ueber die Erfurter Annalen des 12. Jh., die Cronica S. Petri moderna und verlorene Reinhardsbrunner Annalen.

Die Thüringischen Annalen 1115—1149, wie wir die Quelle der Ann. Erphesfurd.-Lothar., der Ann. Pegav. und der Cron. S. Petri zunächst nennen wollen, haben ursprünglich mindestens bis zum J. 1137 gereicht, mit welchem Jahr die Ann. Erphesfurd.-Lothar. abbrechen. Sie können aber sehr wohl schon weiter gereicht haben, denn der Erfurter Mönch, welcher sie als Fortsetzung Ekkehards Chronik anfügte, konnte mit dem J. 1137, als dem Todesjahr Lothars, abbrechen, wenn sie auch schon weiter reichten, falls er unter König Konrad III. schrieb und mit einem Regierungsende schliessen wollte, wie Ekkehards Chronik selbst mit dem Tode Heinrichs V. schloss. Das ist um so wahrscheinlicher, als unter dem J. 1137 schon ein Ereignis aus dem April des J. 1138 (Wahl Adalberts II. von Mainz) erwähnt wird. Schon hierdurch wird bezeugt, dass diese Annalen nicht von Jahr zu Jahr den Ereignissen gleichzeitig abgefasst wurden. Das bezeugen auch andere Stellen, denn zum J. 1129 wird der Tod der Markgrafen Heinrich und Udo von der Nordmark erwähnt, von denen der erste 1128 Dec. 4, der andere 1130 März 15 starb. Und zum J. 1132 wird gar gesagt, dass derselbe Markgraf Heinrich in Italien gefallen sei[1]. Wann diese Annalen geschrieben sind, lässt sich nicht genau bestimmen, aber es ist keineswegs nothwendig, dass sie schon ursprünglich soweit reichten wie die Uebereinstimmung zwischen Ann. Pegav. und Cron. S. Petri, nämlich bis zum J. 1149. Denn in beiden scheinen die Partieen aus den Thüringischen Annalen auf eine Hs. zurückzugehen, welche von der in den Ann. Erphesf.-Lothar. benutzten verschieden war. Manche Lesarten, welche sie gegenüber jenen gemein haben, könnten allerdings in der Ekkehard-Fortsetzung erst abgeändert sein. Wenn aber unter dem J. 1126 jene

1) Er ist verwechselt mit dem Markgrafen Konrad von Plötzkau.

beiden zu 'Ludewigus comes' in Ann. Erphesf. eine nähere Bestimmung 'de Lara (Lare)' haben, so zweifle ich nicht, dass das ein späterer Zusatz ist, sei es, dass dieser in derselben Hs., aus welcher die Ekkehard-Fortsetzung abgeschrieben wurde, später gemacht war, sei es, dass er erst in einer anderen Hs. hinzugesetzt wurde. Dann kann also auch in der Hs., welche den beiden späteren Ableitungen als Vorlage diente, eine Fortsetzung angefügt gewesen sein, welche in der vom Ekkehard-Fortsetzer benutzten Hs. noch nicht stand. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die vom Pegauer Mönch benutzte Hs. eben die war, welche sich im Kloster auf dem Petersberge befand, dass diese nach Pegau verliehen wurde, im Peterskloster von dem Chronisten um 1209 ausgeschrieben wurde.

Mit diesen Annalen nun zeigen die Ann. S. Petri antiqui eine gewisse Verwandtschaft, indem sie eine grössere Anzahl von Nachrichten mit ihnen gemein haben, welche sie stets in ganz kurzer Form bringen, während die Thüringischen Annalen, eine der wichtigsten Quellen jener Zeit, meist breite Erzählung dafür geben. Will man den Grad dieser Verwandtschaft feststellen, so hat man zunächst die Nachrichten auszuscheiden, welche Ann. S. Petri mit Cron. S. Petri gemein haben, denn wir sahen oben [1], dass diese in der letzteren aus den ersteren abgeschrieben sind. Man hat nur die Abschnitte zur Vergleichung heranzuziehen, welche in Ann. Pegav. und Cron. S. Petri übereinstimmen und mit Ann. Erphesf.-Loth., soweit diese reichen. Ferner kann man gar kein Gewicht legen auf solche Notizen, wie über den Tod von Königen und Wahl ihrer Nachfolger zu 1125. 1137. 1138, auch nicht auf solche, wie über Belagerung von Nürnberg 1127 und Speier 1128, über Zug des Kaisers nach Italien. Alles das ist freilich in den reichen Thüringischen Annalen ausführlich erzählt, aber die kurzen Notizen der Ann. S. Petri ant. darüber zeigen mit ihnen in der Form durchaus keine Aehnlichkeit. Sie finden sich sämmtlich in allen ausführlicheren Annalen der Zeit zusammen, wie Paderborn., S. Disibodi, Palid., aber auch in kürzeren, wie Ann. Rosenveld., Mellic. [2], und mit diesen stimmt der Wortlaut der Ann. S. Petri zuweilen viel mehr überein als mit den Thüring. Annalen.

Nähere Uebereinstimmung zwischen diesen zeigt sich zunächst unter dem J. 1117, wo Ann. S. Petri ant. haben:

---

1) S. 542 ff. 2) Da fehlt nur die Notiz über die Belagerung von Nürnberg 1127.

'III. Non. Ian. Terrae motus magnus factus est', die Thüring. Ann.: 'III. Nonas Ianuarii ante solis occasum terrae motus factus est magnus'. Aber diese Uebereinstimmung bedeutet mir noch garnichts. Dieses gewaltige Erdbeben finden wir in einer sehr grossen Anzahl von Annalen Deutschlands, Italiens, Ostfrankreichs erwähnt [1], mehrfach mit denselben Worten wie in den Ann. S. Petri. So haben Ann. Einsidl. [2]: 1117. 'Terrae motus factus est magnus III. Non. Ian.', nur mit Variante im Datum Ann. Ratispon. [3]: 1117. 'IIII. Non. Ian. terrae motus factus est magnus'. Der zweiten Notiz steht näher Cosmas III, 42 [4]: 'A. d. inc. 1117. III. Nonas Ianuarii, quinta existente feria, hora iam vespertinali terrae motus factus est magnus'. Da alle diese Quellen unter sich nicht verwandt sind, obgleich sie im Wortlaut der Notiz so nahe zusammentreffen, so brauchen auch jene beiden Annalen wegen der Notiz noch nicht irgend wie verwandt zu sein.

Zum J. 1118 berichten die Ann. S. Petri ant. ganz kurz Brand der Kirche in Oppenheim und Belagerung von Kiffhausen [5]. Die Thüringischen Annalen erzählen zu diesem Jahr unter anderem auch, dass die Stadt Oppenheim (von dem Brande einer Kirche sagen sie nichts) und das Schloss Kiffhausen zerstört wurden, viel ausführlicher und in einer Form, die nichts mit jenen gemein hat als die beiden Ortsnamen. Viel näher als die Erfurter kommen den Thüring. die Paderborner Annalen [6], welche auch beides berichten. Wenn Niemand an Verwandtschaft dieser beiden hier denken wird, so darf man noch viel weniger behaupten, dass hier die Erfurter und Thüring. Annalen von einander abhängig sind.

Zu 1122 berichten die Ann. S. Petri ant., dass Graf Heinrich Raspe ein Heer sammelte gegen den Erzbischof

---

1) Nach kurzem Suchen habe ich 25 originale Stellen darüber gefunden, wobei zweimal je drei Annalen, die aus derselben verlorenen Quelle schöpften, als eins gezählt sind, und ohne die hier angeführten Stellen. In vielen derselben steht auch das Datum wie hier 'III. Non. Ian.'. 2) SS. III, 146. 3) SS. XVII, 585. Sehr nahe stehen in der Form der Notiz den Erfurter Annalen auch Ann. Scheftlar. mai., ib. p. 336; S. Mich. Babenb., SS. V, 10; Chron. Elwac., SS. X, 36 (zu 1116, wo III statt 'in' zu lesen); Ann. Rodenses, SS. XVI, 699; Halesbrunn., ib. p. 14; Mediolan. breves, SS. XVIII, 390. 4) SS. IX, 123. Auch Ekkeh., SS. VI, 252: 'III. Non. Ian. hora vespertina'; Ann. Mediol. breviss., SS. XVIII, 391: 'III. die mensis Ianuarii . . . in hora vespera'. 5) Die Notiz ist da von einer Hand eingetragen, welche wohl weiter nichts, höchstens noch die Notizen zu 1104 und 1134 schrieb. 6) Scheffer-B. S. 136.

von Mainz, welcher wiederum die alten Zehntenforderungen in Thüringen geltend machte. Die Thüring. Annalen erzählen zu 1123 (nicht zu 1122), dass in der Mark Duderstadt Leute des Erzbischofs, welche die Zehnten eintreiben wollten, getödtet, verwundet und gefangen wurden. Die Thüringer, welche deshalb ebenfalls die Eintreibung der Zehnten fürchteten, hätten sich auf ihrer alten Dingstätte zu Treteburg versammelt, unter Führung des Grafen Heinrich wären sie auf Erfurt herangezogen, wo damals der Erzbischof sich befand. Den drohenden Sturm hätte dieser durch kluge Verhandlung abgewandt. Es wäre unverständig, wollte man hier an eine Abhängigkeit der einen Thüringischen Quelle von der andern denken, die über dasselbe in Thüringen spielende Ereignis in ganz verschiedener Form zu verschiedenen Jahren berichten[1].

Die kurze Notiz der Ann. S. Petri ant. zu 1126 über die Niederlage des deutschen Heeres in Böhmen, welche so grosses Aufsehen machte, dass sie in vielen Annalen der Zeit verzeichnet wurde, zeigt mit den Thüring. Annalen in der Form keine Uebereinstimmung, wohl aber darin, dass beide dasselbe Datum 'XII. Kal. Martii' angeben. Dasselbe findet sich aber in vier anderen Quellen[2]. Da wird man es doch für möglich halten müssen, dass zwei Thüringische Annalisten es unabhängig von einander setzten.

Zum J. 1132 hat der eine ganz kurz nur die Translation des h. Godehard, der andere unter anderem dieselbe länger erwähnt, beide mit demselben richtigen Datum. Aber auch dieses Ereignis wird in so vielen Quellen der Zeit und in so vielen auch mit demselben Datum erwähnt[3], dass ich auch daraufhin noch keine Verwandtschaft der beiden Quellen annehmen kann.

Zu 1133 berichten die Ann. S. Petri ant. die Kaiserkrönung Lothars und seiner Gemahlin Richeza ohne die geringste Uebereinstimmung mit den Thüring. Annalen, denn diese melden trotz des Umfanges ihres Berichtes

---

1) Die Thüring. Annalen berichten es offenbar zu dem richtigen Jahr 1123. In den Ann. S. Petri ant. ist die Notiz zu 1122 von einer Hand geschrieben, welche, wenn überhaupt noch etwas anderes, nur die beiden Schlussnachrichten der Annalen zu 1163 geschrieben haben kann. Jedesfalls ist sie längere Zeit nach 1122 eingetragen, und daher hat sich der Schreiber in dem Jahre geirrt. 2) Welche Bernhardi, Lothar S. 75, N. 37 anführt. Ich bemerke, dass Bernhardi die Ann. S. Petri trotz Giesebrechts Behauptung stets als besondere Quelle neben Ann. Erphesf., Pegav., Cron. S. Petri citiert hat; er scheint also die Sachlage richtig erkannt zu haben. 3) Bernhardi a. a. O. S. 430, N. 22.

noch nicht einmal die richtige Thatsache, dass Richeza mit Lothar gekrönt wurde. Unmöglich kann da an Abhängigkeit der einen von der andern Quelle gedacht werden. Dann aber haben die ersteren zu demselben Jahr: 'Eclipsis facta est solis IIII. Non. Augusti', die letzteren: 'Eclipsis facta est solis IIII. Nonas Augusti mediante hora diei octava'. Ueber die Bedeutung der Uebereinstimmung solcher Nachrichten über Naturerscheinungen für den Zusammenhang zweier Quellen habe ich schon oben S. 526. 683 meine Meinung gesagt. Nun auch die Paderborner Annalen hatten zu 1133 [1]: 'Eclipsis solis facta est IIII. Non. Aug. circa horam sextam', und die Ann. Halesbrunn. [2]: 1133. 'Eclypsis solis facta est IIII. Nonas Augusti hora nona', die Ann. Mellic. [3]: '1133. Eclipsis solis facta est IIII. Non. Augusti hora nona', und die Ann. Herbipol. [4] zu 1133: 'Eodem anno eclypsis solis facta est IIII. Non. Aug. media die'. Daher wird man mir zugeben, dass auch diese Notiz für sich nichts beweist.

Mit dem reichen Jahresbericht der Thüring. Annalen zu 1134 haben die Ann. S. Petri ant. garnichts gemein. Sie haben da eine Notiz, die sonst nirgends wiederkehrt: 'Heinricus comes de Turingia obiit', welche übrigens von einer besonderen Hand eingetragen ist, denn während in der Originalhs. von 1132—1150 sonst alles von derselben Hand herrührt, ist jene Notiz später zwischen deren Nachrichten nachgetragen [5]. Welcher Graf da gemeint ist, weiss ich nicht [6], schwerlich Graf Heinrich Raspe I. [7], der schon 1130 starb, zu welchem Jahr sein Tod wie in anderen Annalen, so auch in den Ann. Pegav. und in der Cron. S. Petri gemeldet ist. Wenn der Schreiber der

---

1) Scheffer-B. S. 159. 2) SS. XVI, 14. 3) Cod. Zwetl., SS. IX, 502. 4) SS. XVI, 2. Natürlich haben die Notiz auch noch andere Annalen in ähnlicher Form, z. B. Ann. S. Blasii, Reichersperg., SS. XVII, 278. 454; Ann. Aquenses, SS. XXIV, 37. 5) Das erhellt daraus, dass für die Notiz zu 1134 zu wenig Raum blieb, nachdem jene bis 1150 schreibende Hand die Notizen zu 1133 und 1135 eingetragen hatte, so dass der Schreiber der Notiz zu 1134 gezwungen war, die Worte 'comes de Turingia' über der Zeile einzuklemmen. 6) Ein Graf des Namens Heinrich von Gleichen-Tonna, dessen Familie die Vogtei von St. Peter inne hatte, scheint sich in dieser Zeit nicht nachweisen zu lassen. Zum J. 1154 wird Graf Ernst von Gleichen in der Cron. S. Petri auch als 'comes de Thuringia' bezeichnet. Aber in den Arbeiten von Freiherr von Tettau und Werneburg über die Grafen von Gleichen in den Mittheil. d. V. f. Gesch. u. Alt. von Erfurt III. VI findet sich kein Graf Heinrich des Geschlechtes um diese Zeit. 7) Obwohl gerade dieser in den Ann. S. Petri mai. und breves durch den Zusatz 'frater Lůdewici [lantgrafii]' bezeichnet ist. Aber das dürfte ein Irrthum sein.

Notiz aber dennoch diesen meinte und sich über dessen Todesjahr um 4 Jahre irrte, so ist am wenigsten wahrscheinlich, dass er sie den Thüringischen Annalen[1], wo sie zum richtigen Jahre steht, entlehnte.

Was die Ann. S. Petri ant. zu 1135 über die Gesandtschaft des oströmischen Kaisers an Lothar haben, steht dem Inhalt nach allerdings wieder in dem unvergleichlich reicheren Bericht der Thüring. Annalen. Wenn wir damit aber die entsprechenden Stellen des Canon. Wissehrad. oder der Ann. Magdeburg. vergleichen, so finden wir, dass diese dem Wortlaut der Ann. S. Petri ant. näher stehen als die Thüring. Annalen, obwohl doch jene Quellen mit den Erfurter Annalen sicher in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehen. Also begründet jene Notiz auch kein solches zwischen den Erfurter und Thüringischen Annalen.

Zu 1137 haben die Ann. S. Petri ant. richtig vor der Nachricht über den Tod Kaiser Lothars: 'Adelbertus XXV^us^ senior archiepiscopus obiit', und zu 1138: 'Adelbertus iunior, prepositus Erfurdensis, constitutus est episcopus Magontinus', und zwar dies richtig hinter der Notiz über Konrads III. Thronbesteigung, denn Konrad wurde am 30. März 1138 gekrönt, Adalbert II. in der zweiten Hälfte des April 1138 gewählt. In den Thüring. Annalen steht unter dem J. 1137: 'Adelbertus senior[2] Mogontinus archiepiscopus obiit; pro quo Adelbertus patruelis eiusdem, Erphesfurdensis prepositus, post longas cleri ac populi dissensiones constituitur'. Gegenüber anderen Quellen, welche den Erzbischofswechsel in Mainz melden, stimmen diese beiden Annalen besonders darin überein, dass sie Adalbert II. als Probst von Erfurt bezeichnen. Ich meine, das war in Erfurter und Thüringischen Annalen sehr natürlich, und konnte unabhängig von deren Schreibern sehr leicht gesetzt werden[3]. Glaubt Jemand aber doch wegen dieser Uebereinstimmung eine Verwandtschaft zwischen beiden Annalen annehmen zu müssen, so ist klar, dass die Thüring. Annalen, welche die Wahl Adalberts II. zu 1137 vorwegnehmen,

1) Wo sie übrigens lautete: 'Heinricus comes, frater Lůdewici, obiit'. 2) Aber 'senior' fehlt in den Ann. Pegav., es steht nur in Ann. Erphesf.-Loth. und Cron. S. Petri. 3) Andere Quellen, wie die Paderborner und Disibodenberger Annalen, kommen darin den Thüring. Annalen näher, dass sie das Verwandtschaftsverhältnis Adalberts II. zu Adalbert I. angeben, die Pöhlder z. B. noch darin, dass sie des ersteren Wahl auch schon zu 1137 setzen.

unmöglich hier Quelle für die Erfurter sein können, in welchen diese Nachrichten genau richtig geordnet sind.

Zu 1139 melden die Ann. S. Petri ant. den Tod Herzog Heinrichs des Stolzen und Bischof Otto's von Bamberg. Unter anderen Nachrichten melden dasselbe auch die Thüring. Annalen zu 1139. Aber wahrhaftig kann man deshalb kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen annehmen, weil sie beide den Tod zweier so hervorragender Männer berichteten, denn dasselbe thun z. B. die kurzen Ann. Herbipol.[1], Ratispon.[2], Scheftlar[3]. Nun bemerkten wir schon oben S. 545, dass die Ann. S. Petri ant. hier Heinrich den Stolzen als Schwiegersohn Lothars bezeichnen, dass sie den Nachfolger Otto's angeben, was beides in den Thüring. Annalen nicht stand. Daraus muss ich schliessen, dass auch der Verf. der Thüring. Annalen die Erfurter nicht benutzt hat, ich kann mir schwer denken, dass er nicht wenigstens deren 'cui Egilbertus successit' der Nachricht vom Tode Otto's hinzugefügt hätte[4], wenn er sie vor sich hatte.

Zu 1140 haben die beiden Annalen die Nachricht über den Tod des Landgrafen Ludwig I., zu 1141. 1142 solche über zweimaligen Bischofswechsel in Mainz gemein. Es hat wirklich nichts Auffälliges, dass zwei Thüringische Annalisten den Tod der für Thüringen wichtigsten Personen berichteten. Und sehen wir näher zu, so haben diese Nachrichten bei ihnen, abgesehen von der stereotypen Form solcher Todesnachrichten in Annalen, recht wenig mit einander gemein. Die Thüring. Annalen melden, dass auf Ludwig I. sein Sohn Ludwig II. als Landgraf folgte, das unterlassen die Erfurter. Jene sagen, dass Erzbischof Marcolf vor seiner Wahl Probst von Aschaffenburg war, davon wissen die Erfurter nichts. Diese dagegen sagen 1142, dass Erzbischof Heinrich vorher Domprobst von Mainz war, was wiederum die Thüring. Annalen nicht melden. Wer gar zu scharf Quellenverwandtschaft herauszuwittern verstünde, könnte aber vielleicht hier das wahre Verhältnis bald ermitteln, nämlich dass die Magdeburger Annalen Quelle für jene beiden Annalen seien, da sie bald mit diesen, bald mit jenen näher übereinstimmen. Sie berichten zu

1) SS. XVI, 4. Dieselben melden auch den Tod des Rheinischen Pfalzgrafen Wilhelm, der in den Ann. S. Petri nicht erwähnt wird, wie die Thüring. Annalen, nur falsch zum J. 1139. Die Ann. Magd., SS. XVI, 187, berichten ebenfalls den Tod dieser drei Männer, nur den Otto's falsch zu 1140. 2) SS. XVII, 586. 3) Ib. p. 336. 4) Was dann der Verf. der Cron. S. Petri wirklich that.

1140 den Tod des Landgrafen Ludwig I. und den des Pfalzgrafen Wilhelm wie die Thüring. Annalen, aber nicht die Nachfolge des Landgrafen Ludwig II., wie die Erfurter, sie melden den Bischofswechsel zu 1141. 1142 wie jene beiden Annalen und bemerken, dass Marcolf Probst von Aschaffenburg war, wie die Thüring. Annalen, dass Heinrich Domprobst von Mainz war, wie die Erfurter. Sie melden ausserdem übereinstimmend mit den Thüring. Annalen den Tod der Kaiserin Richenza zu 1141. Zu 1143 berichten sie Papstwechsel wie die Thüring.[1], Tod des Bischofs Ekeleib von Merseburg wie die Erfurter. Zu 1144 haben diese: 'Růdolfus comes Saxonicus occisus est', die Thüring. hatten wohl[2]: 'Růdolfus marchio occiditur', die Ann. Magd.: 'Rothulfus comes de Staden interfectus est' u. s. w.[3]. Zu 1146 melden die Erfurter Annalen kurz den Polenzug König Konrads, die Thüring. übergehen ihn, die Magdeburger berichten ihn ausführlicher. Aber im Ernst wird Niemand auf Grund dieser Nachrichten an Verwandtschaft der Magdeburger Annalen (oder deren Quelle, der Ilsenburger) mit jenen beiden Annalen denken. Da aber sie beide dennoch hier mit den Magdeburgern mehr übereinstimmen als unter sich, so ergiebt sich, dass an Verwandtschaft zwischen ihnen beiden in diesem Abschnitt erst recht nicht zu denken ist.

Endlich das Schlussjahr der Thüring. Annalen hatte den Wortlaut: 'Cůnradus rex ab Hierosolomis revertitur. Bucco Wormaciensis episcopus obiit'. Die erste und letzte der 5 Nachrichten der Ann. S. Petri ant. zu diesem Jahr lauten: 'Cônradus rex ab Ierosolimis reversus est. . . . Bucco Wormacensis episcopus obiit'. Hier könnte wirklich ein Verwandtschaftsverhältnis anzunehmen sein[4]. Aber dieses ist gar leicht zu erklären und bedingt keineswegs die Verwandtschaft auch der früheren Abschnitte dieser Annalen. Die Notiz kann ja sehr leicht in dem nach dem St. Peters-Kloster gekommenen Exemplar der Thüring. Annalen aus den Ann. S. Petri ant. nachgetragen sein,

1) Das aber nur in Cron. S. Petri, nicht in Ann. Pegav. 2) Es steht das nicht in Ann. Pegav., wo das J. 1144 ganz fehlt oder vielmehr wohl vom Continuator wegradiert ist (vgl. SS. XVI, 258, N. 3), sondern nur in Cron. S. Petri. 3) Mit Cron. S. Petri berichten sie auch übereinstimmend zu 1144 Papstwechsel und Tod des Grafen Siegfried von Boineburg. 4) Freilich die erste dieser Notizen erweist das noch lange nicht, sonst müssten z. B. auch die Ann. Halesbrunn. mit ihnen verwandt sein, welche haben, SS. XVI, 14: 1150. 'Cuonradus rex de Iherusalem reversus est'.

vielleicht von derselben Hand, welche in diesen die Nachrichten des J. 1149 schrieb. Und in der That muss die Notiz über die Rückkehr Konrads zum J. 1149 in den Thüring. Annalen ein nachträglicher Zusatz sein, denn in diesen ist schon unter dem J. 1147 ausführlich über den Verlauf des Kreuzzugs Konrads berichtet, auch schon seine Rückkehr in die Heimat erwähnt. Da wir oben S. 688 fanden, dass die Pegauer die Thüring. Annalen wahrscheinlich aus dem Erfurter St. Peters-Kloster erhielten, ist es nicht verwunderlich, dass sie auch diese beiden Nachrichten zu 1149 haben.

Ist denn nun die Anzahl der Nachrichten, welche Ann. S. Petri ant. und die Thüring. gemein haben, doch so gross, dass man ein näheres Verhältnis unter ihnen annehmen muss? Ich kann das nicht finden. Vergleichen wir mit ihnen z. B. die Ann. Rosenveld., so finden wir, dass diese in dem Abschnitt von 1115, von wo wir durch die Uebereinstimmung der Ann. Pegav. und Cron. S. Petri die Existenz der Thüring. Annalen erweisen können, bis 1130, dem Schlussjahr der Rosenveld., mit den Ann. S. Petri ant. von deren 13 Nachrichten 6 gemein haben. Freilich die Thüring., welche aber weit reicher sind als die Rosenveld., haben 7 von den 13. Von diesen 7 haben aber 6 auch die reichen Ann. Patherbrunn., nur die eine speciell thüringische Nachricht über die Zehntenfehde, welche die Ann. S. Petri ant. zu 1122, die Thüring. zu 1123, beide in ganz verschiedener Form haben[1], fehlt ihnen von den 7. Bemerken wir dann aber auch, dass von 37 Nachrichten der Ann. Rosenveld. in dem Abschnitt 1115—1130 sich 25 (natürlich in anderer Form) in den Thüring. Annalen finden, also im Verhältnis mehr, als diese und die Erfurter gemein haben, obwohl doch diese Annalen sicher nicht unter sich verwandt sind. Allerdings ist nun zu bemerken, dass von den drei Tagesdaten, welche die Thüring. Annalen in diesem Abschnitt haben, zwei sich in den Erfurter Annalen wiederfinden, das des Erdbebens 1117 und das der Niederlage in Böhmen 1126. Aber wir fanden auch oben S. 689, dass auf das erstere am wenigsten Gewicht gelegt werden kann, da es sich in so vielen Annalen findet. Das zweite steht aber auch in den Ann. Rosenveld., nur mit der Variante 'XI. kal. Marcii' statt 'XII. kal. Marcii'. Und das dritte

1) Oben S. 689 f.

Datum der Thüring. Annalen (Todestag Heinrichs V. = X Kal. Iunii) findet sich gerade auch in den Rosenfeldern.

Vergleichen wir dann die Magdeburger Annalen für den Abschnitt 1132—1149 mit den Ann. S. Petri ant., so finden wir, dass diese da unter 35 Nachrichten mit jenen 19, mit den Thüring. nur 18 gemein haben[1]. In diesem Abschnitt finden sich wiederum zwei Tagesdaten (Translation Godehards 1132 und Sonnenfinsternis 1133) der Thüring. Annalen auch in den Ann. S. Petri ant., aber das erste steht auch genau so wie in jenen in den Ann. Magd. Die Sonnenfinsternis zu 1133 erwähnen diese nicht, aber wir haben schon zur Genüge ermittelt, dass die Uebereinstimmung in solchen Notizen über Naturereignisse fast nichts beweist. Vergleichen wir die Pöhlder Annalen mit den Erfurtern, welche annähernd ebensoviele Nachrichten 1132—1149 mit ihnen gemein haben, nämlich 16, so finden wir in ihnen beide Daten zu 1132 und 1133 genau wie in jenen[2], dann aber noch andere Tagesdaten, welche in den Thüring., nicht in den Erfurter Annalen vorkommen, so den Tag, an welchem Kaiser Lothar in Königslutter beigesetzt wurde ('II. Kal. Ian.' in beiden). Die Thüring. haben 1147: 'Eclipsis solis VII. Kal. Nov. hora diei sexta facta est'. Die Pöhlder 1147: 'Eclipsis solis facta est VII. Kal. Novembr.[3] hora diei tercia'[4].

Hiernach kann das Ergebnis nur sein, dass die Thüringischen und die Ann. S. Petri ant. vollkommen unabhängig von einander sind. Höchstens könnte die Möglichkeit zugegeben werden, dass von dem, was die ältesten Hände in dem Originalcodex bis etwa 1132 eingetragen hatten, schon früh eine Abschrift gemacht, diese von dem Verf. der Thüring. Annalen benutzt wäre, aber ich glaube nicht, dass solche Annahme nothwendig ist. Umgekehrt, eine Benutzung der Thüring. Annalen durch die Erfurter Schreiber der Ann. S. Petri ant. anzunehmen,

---

1) Auch stimmen in diesen die Ann. S. Petri ant. zuweilen mehr mit den Magdeburgern, als mit den Thüring. überein. So sagen jene wie die Erfurter, dass die Gemahlin Lothars mit ihm 1133 zur Kaiserin gekrönt wurde (vgl. oben S. 690 f.). Ein anderes Beispiel s. oben S. 693 f.
2) Das zweite aus den Ann. Patherbrunn. 3) In den Ann. Magd. ist das Datum in 'V. Kal.' verdorben. 4) Von Pertz, SS. XVI, 83 falsch geändert in 6. Vgl. Ann. Aquenses, SS. XXIV, 38: 1147. 'VI. Kal. Nov. fuit eclypsis solis ab hora III. usque ad VI'. Daraus ebenso die Altzeller Ekkehard-Fortsetzung (SS. XVI, 20), welche Pertz Ann. S. Petri et Aquenses nannte. Deren Wortlaut hat Stübel schlimmer Weise in den Text der Cron. S. Petri gesetzt, weil in deren Hs. 'sexta' fehlte, was die Ann. Pegav. bieten.

wäre eine Ungeheuerlichkeit schlimmster Art. Ich habe diese Frage ausführlich behandelt, weil ich grundsätzlich der falschen Neigung entgegentreten wollte, auf Grund einiger ähnlichen Nachrichten zweier Quellen sogleich auf einen Zusammenhang unter ihnen zu schliessen.

Wir treten an eine andere schwierige Frage heran. Die Ann. S. Petri Erphesf. breves, von 1078 bis 1154 reichend, sind bis 1153 grösstentheils aus den Ann. S. Petri ant. abgeschrieben, aber manches von deren Nachrichten ist weggelassen, anderes hinzugefügt. Auch die Ann. S. Petri maiores von 1078 bis 1181 sind zum grossen Theil aus den Ann. antiqui abgeschrieben, aber hier sind diese bis zu ihrem Schlussjahr 1163 benutzt. Auch hier ist diese und jene ihrer Nachrichten weggelassen, aber weniger als in den Ann. breves, und auch hier ist manches hinzugefügt, und zwar finden sich hier zum Theil dieselben Zusätze wie in den Ann. breves. Die nähere Uebereinstimmung dieser beiden Annalen unter sich gegenüber den antiqui ist an sich leicht zu erklären, denn während jene beiden Fortsetzungen der vollständigen Annalen Lamperts sind, sind diese eine Fortsetzung von Excerpten aus Lamperts Annalen. Da liegt die Folgerung auf der Hand: man hat (sicher nach 1153) dem Codex des Erfurter St. Peters-Klosters von Lamperts Annalen eine Fortsetzung hinzugefügt[1], in welcher man die Ann. antiqui mit Uebergehung einiger Notizen abschrieb, zugleich aber einige Zusätze machte. Beide Annalen sind Ableitungen der so entstandenen Fortsetzung, von der der Schreiber der Ann. breves einiges wegliess, weniges hinzusetzte, welche der Schreiber der Ann. maiores durch einige Zusätze vermehrte. Denn nur das darf man jener Fortsetzung zuschreiben, was diese beiden Annalen unter sich, und höchstens das noch, was sie mit der Quelle, den Ann. antiqui, gemein haben, nicht was jedes der beiden Annalenexemplare allein hat. Keineswegs muss diese Lampert-Fortsetzung erst nach 1163, dem Schluss-

1) Nicht mit Recht habe ich bei Wattenbach, DGQ. II⁶, 200 gesagt, dass damals eine Abschrift der Annalen Lamperts vom Erfurter Codex gemacht wurde. Wenn das auch geschehen sein kann, so ist es doch nicht nothwendig, das anzunehmen. Es konnte die Fortsetzung auf leeren oder angefügten Blättern dem alten Lampert-Codex angehängt sein. Dann muss aber bald darauf von dem mit Fortsetzung versehenen Codex eine Abschrift gemacht worden sein, aus welcher die Dresdener Hs. B 2 copiert ist.

jahr der Ann. S. Petri antiqui geschrieben sein, denn da die Nachrichten dieser Annalen von 1150 an von sehr vielen ganz gleichzeitigen verschiedenen Händen eingetragen sind, konnten sie lange vorher benutzt werden, ehe die letzten ihrer Notizen geschrieben wurden. Und das ist viel mehr als wahrscheinlich. In der Fortsetzung der Ann. S. Disibodi sind, wie G. Waitz bemerkte, 1148—1156 Annalen des Erfurter St. Peters-Klosters benutzt [1], keineswegs aber die Ann. antiqui, sondern ein Exemplar, das mit den Ann. maiores viel mehr übereinstimmte. Die Ann. antiqui haben zu 1148: 'X. Kal. Marc. Signum circa solem apparuit', es folgt darauf eine mit Minium gezeichnete Figur, welche die Erscheinung darstellt [2]. In Ann. S. Petri mai. ist daraus zu 1148 gemacht: 'Signum circa solem in mense Februarii apparuit eo modo', und es folgt die Figur der Ann. antiqui [3]. Die Ann. S. Disibodi: 1148. 'Signum circa solem apparuit mirabile [4] in mense Februario'. Das Datum ist ganz fortgelassen in den Ann. breves: 'Signum circa solem apparuit', und es folgt die Figur in der Weise gezeichnet, dass die 3 Kreuze über dem Sonnenrande stehen. Ebenso gezeichnet erscheint die Figur und in demselben Wortlaut die Notiz in einer anderen Ableitung der Erfurter Annalen, den Ann. S. Petri et Aquenses, wie sie Pertz genannt hat [5]. Sie sind eine Ekkehard-Fortsetzung von 1125 bis 1169, welche in dem noch dem 12. Jh. angehörigen Altzeller Codex des Ekkehard steht [6]. Sie sind, wie Waitz bemerkte [7], aus unsern Erfurter Annalen und den Annales Aquenses [8] compiliert [9]. Waitz konnte nicht erkennen, welches Exemplar

1) SS. XVII, 28 f. 2) Diese ist SS. XVI, 20, Col. 1 weggelassen, weil das Roth derselben stark verblasst war. 3) Sie ist in beiden Hss. der Ann. maiores nicht genau abgezeichnet, aber doch so, dass die 3 Kreuze unter dem Sonnenrande stehen, wie in den Ann. antiqui. 4) Dies Wort ist für die weggelassene Figur eingesetzt. 5) Pertz hat sie unpraktischer Weise neben den Erfurter Annalen in 3. Columne SS. XVI, 17—23 drucken lassen, was auch zu Misverständnis Anlass gegeben hat. Vgl. N. A. XX, 619, N. 7. 6) Und in zwei erhaltenen Abschriften desselben. Vgl. SS. VI, 15 (n. 9); XVI, 15 f. (4 a. b. c). 7) SS. XXIV, 33. 8) Aber ein älterer als der uns erhaltene Codex dieser Annalen war da ausgeschrieben. 9) Es lässt sich deutlich erkennen, dass erst in Altzelle diese Fortsetzung dem Ekkehard angefügt ist, denn in den Ann. Veterocell., SS. XVI, 42, ist aus eben dieser Compilation Ann. S. Petri Erphesfurt.-Aquenses von 1133 bis 1166 einiges ausgeschrieben, das kann aber nicht erst aus dem Altzeller Ekkehard-Codex genommen sein, denn an einer Stelle nähern sich die Ann. Veterocell. den Ann. S. Petri breves und maiores mehr als die Ekk.-Fortsetzung, nämlich unter dem J. 1152 mit 'cui successit Fridericus fratruelis eius', während die Ekk.-Fortsetzung nur hat: 'cui successit Fridericus'.

der Erfurter Annalen in der Ekkehard-Fortsetzung benutzt sei, weil Pertz die Ann. breves und maiores zusammengeworfen und noch dazu eine schlimme Confusion in der Ausgabe angerichtet hatte. Wie schon die Notiz zu 1148 lehrte, sind aber die Ann. breves in jener Compilation ausgeschrieben, alle der Erfurter Quelle entlehnten Nachrichten derselben finden sich in den Ann. breves mit solchen Abänderungen und Zusätzen, welche diese gegenüber ihrer Quelle, den Ann. antiqui, haben, auch solchen, welche nicht in den Ann. maiores wiederkehren. Die Ekkehard-Fortsetzung hat 1152 das Todesdatum des Grafen Ernst von Gleichen (IIII. Kal. Ian.), welches nur in den Ann. breves steht. Vor allem aber, genau mit deren Schlussjahr 1154 schliesst die Benutzung der Erfurter Quelle, alles Folgende bis 1169 ist ohne Ausnahme aus den Ann. Aquenses entlehnt. Die Ann. breves und die Ekkehard-Fortsetzung haben zu 1154 buchstäblich übereinstimmend: 'Anastasius papa obiit, pro quo Adrianus. Fridericus rex in Italiam pergit cum exercitu ac imperiali benedictione sublimatus superatisque adversariis victor rediit [1]'. Nur der erste Satz über den Papstwechsel steht in der Cron. S. Petri, sonst findet sich das nirgend so, im Gegentheil haben die Ann. maiores zu dem Jahr drei Nachrichten aus den Ann. antiqui entlehnt, und mit ihnen stimmen wieder die Ann. S. Disibodi am meisten überein:

Ann. S. Petri mai.	Ann. S. Disibodi.
1154. Magna inundacio aque fuit. Fridericus rex in Italiam proficiscitur. Translatio s. Adelharii in Erphesfurt XII. Kal. Maii.	1154. Fridericus rex in Italiam proficiscitur. Magna inundatio aquae fuit. Translatio s. Adelharii in Erphesfurt XI. Kal. Maii.

In den Ann. antiqui steht die dritte Notiz dieser beiden zu Anfang, auch ist die Wortstellung derselben da eine andere. Zu 1152 haben die Ann. S. Disibodi drei

---

Wenn man hier nicht an einen sonderbaren Zufall glauben will, so erhellt, dass die kurze Compilation jener beiden Annalen in Altzelle gesondert vorhanden gewesen sein, sowohl in der Ekk.-Fortsetzung als in den Ann. Veterocell. ausgeschrieben sein muss. Pertz sagte SS. XVI, 41 ganz falsch, der bezeichnete Abschnitt der Ann. Veterocell. sei aus Ann. S. Petri Erphesford. entnommen, während das meiste darin aus den Aachener Annalen stammt. Irrig hat er die Notiz zu 1115 auf die Erfurter Annalen zurückgeführt. 1) Es ist hier alles über den Römerzug zu diesem Jahr zusammengefasst, während die Ann. antiqui und daraus die Ann. maiores die Kaiserkrönung richtig zum J. 1155 berichten. Erst im Sept. 1155 kehrte der Kaiser nach Deutschland zurück.

Nachrichten mit den Ann. maiores und breves wörtlich gemein, welche in den Ann. antiqui garnicht stehen, zu 1155 zwei und zu 1156 eine, welche die Ann. maiores wieder aus den antiqui übernommen haben, die aber natürlich in den mit 1154 schliessenden Ann. breves nicht stehen können [1].

Zweifellos ist sonach, dass in der Altzeller Ekkehard-Fortsetzung die grösstentheils aus den Ann. antiqui entlehnte Erfurter Lampert-Fortsetzung benutzt ist, welche ich Ann. breves nannte, ebenso dass diese nie weiter als bis zum J. 1154 (1155) reichte, also kurz nach 1155 geschrieben ist. Ferner sollte man nach der Vergleichung meinen, dass in den Ann. S. Disibodi die längere Erfurter Lampert-Fortsetzung, die Ann. S. Petri mai. benutzt seien. Aber diese reichen bis 1181, sie werden recht ausführlich erst vom J. 1176 an, dagegen hört ihre Uebereinstimmung mit Ann. S. Disibodi schon mit dem J. 1156 auf. Da die letzteren von 1155 bis 1163 ziemlich umfangreiche Nachrichten haben, könnte man sich denken, dass deren Schreiber absichtlich die Erfurter Annalen weiter nicht ausschrieb. Aber der Theil 1155—1163 der Ann. S. Disibodi [2] kann unmöglich erst nach 1181 geschrieben sein. Hätte also ein späterer erst die Ann. S. Petri maiores benutzt, um jene zu vervollständigen, so wäre es auffallend, dass er ihnen über 1156 hinaus nichts mehr entnommen hätte, namentlich da die Ann. S. Disibodi 1164—1168 dürftig sind, von da an bis 1200 nur noch ganz wenige Notizen enthalten. So ist es freilich sicher, dass in den Ann. S. Disibodi eine über das J. 1154 hinaus mit Benutzung der Ann. S. Petri ant. fortgeführte Lampert-Fortsetzung ausgeschrieben wurde, aber dass die Ann. S. Petri mai. diese waren, muss ich für ganz unwahrscheinlich halten.

Es ist leicht erklärlich und leicht denkbar, dass, nachdem in dem alten Erfurter Lampert-Codex eine Fortsetzung bis 1154(5) hinzugefügt, von dem so gestalteten Codex eine Abschrift genommen und nach ausserhalb gekommen war, nun noch eine weitere Fortsetzung hinzugefügt wurde. Es ist ganz erklärlich, dass dafür die all-

1) Pertz hat SS. XVI, 21 nicht angegeben, dass Cod. Dresd. (2 = Ann. breves) mit 1154 schliesst, und in der Vorrede falsch gesagt, dass er bis 1163 reicht. Alles was in der 2. Col. da hinter 1154 steht, gehört allein den Codd. 3 [a. b] (= Ann. maiores) an. Die Unterscheidung dieser beiden Annalen ist in Pertz' Ausgabe unmöglich. 2) Da die Hs. der Ann. S. Disibodi erst aus dem 14. Jh. stammt, lässt sich über deren allmähliche Entstehung nichts Bestimmtes sagen.

mählich weiter (bis 1163) fortgeführten Ann. antiqui benutzt wurden, aber selbstverständlich kann neben deren Nachrichten noch manches andere da eingetragen worden sein. Auch braucht diese Fortsetzung garnicht in einem Zuge geschrieben gewesen zu sein, sie kann wie die Fortsetzung der Ann. antiqui allmählich durch Hinzufügung weiterer Notizen entstanden sein. Es konnten zum Theil dieselben Hände, welche einiges in den Ann. antiqui eintrugen, dasselbe oder anderes auch in der Lampert-Fortsetzung ergänzen, ja es können in dieser auch Notizen früher gestanden haben, die später in den Ann. antiqui nachgetragen wurden. Da die beiden Codices in der Bücherei des St. Peters-Klosters, vielleicht auf demselben Brett standen, ist daran nichts unwahrscheinliches. Man muss sich bei Untersuchungen über solche Quellen immer wohl erinnern, dass diese nicht etwas festgeschlossenes, unveränderliches waren wie ein gedrucktes Buch, sondern durch neue Federn sowohl wie durch das Radiermesser Vermehrungen und Verluste, wie auch Abänderungen erfahren konnten. Das wird zu oft vergessen. So erklärt es sich ungezwungen, wie wir feststellten, dass eine Lampert-Fortsetzung, in der die Ann. antiqui benutzt waren, schon 1154(5) schloss, eine mit dieser nächstverwandte Fortsetzung (die Ann. maiores) viel weiter hinabreichte, und dennoch wieder in dieser die Ann. antiqui ausgeschrieben waren. So ist es auch leicht erklärlich, dass die weitere Fortsetzung, ehe sie noch ihr Ende erreicht hatte, in einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt für die Ann. S. Disibodi benutzt werden konnte.

Also die Lampert-Fortsetzung des alten Erfurter Codex müssen wir für die Vorlage der Ann. breves sowohl wie der Ann. maiores halten, aber in beiden kann nicht nur, sondern muss auch zu derselben einiges hinzugesetzt, anderes kann weggelassen sein. Aber da auch für die weitere Fortsetzung von 1155 an die Ann. antiqui benutzt wurden, ist es nicht ganz sicher, dass die Notizen derselben bis 1154, welche die Ann. maiores mehr haben als die breves, schon ursprünglich in der Lampert-Fortsetzung gestanden haben, sie können später, sei es in dem alten Codex, sei es in einer Abschrift, nachgetragen sein.

Auch die Cron. S. Petri mod. zeigt nun an nicht wenigen Stellen ein näheres Verhältnis zu den Ann. breves und maiores als zu den Ann. antiqui. Diese haben zu 1115: 'Bellum fuit in Welfesholz III. Idus. Feb.'. Dagegen die Cron. S. Petri mit Ann. breves und maiores: 'Heinricus

rex bellavit contra Saxones in Welfesholz IIII.[1] Idus Februarii et victus est'. Zu 1138 haben die Ann. antiqui: 'cui Rudigerus successit', die Cron. mit Ann. breves und maiores: 'cui Rudigerus eiusdem cenobii monachus successit'. Es genügt nach diesen Beispielen zu sagen, dass noch manche andere Stellen der Cron. S. Petri dasselbe Verhältnis zeigen. Aber andere Stellen derselben stehen ebenso entschieden den Ann. antiqui näher. Die denselben entstammende Notiz z. B. zu 1136: 'Eodem anno aqua ducta est super montem' steht überhaupt nicht in den Ann. breves und maiores. Das genügt, um zu erweisen, dass die Ann. antiqui selbständig von dem Verf. der Cron. ausgeschrieben sind, aber er muss daneben eine Lampert-Fortsetzung wie die Ann. breves und maiores benutzt haben. Nun ist die Uebereinstimmung mit den letzteren schon vor 1154 unzweifelhaft an einigen Stellen grösser als mit den Ann. breves. Zu 1104 haben die breves wie die antiqui: 'Cůno comes occisus est', die maiores setzen am Ende der Notiz hinzu: 'de Bichelingin', und die Cron. hat: 'Cůno comes de Bichelingin occisus est'. Zu 1152 haben die Ann. breves: 'Ernest comes obiit IIII. kal. Ian.'[2], die Cron. übereinstimmend mit maiores: 'Ernest comes de Turingia obiit'. Dennoch hat die Cron. wieder mit den Ann. breves wörtlich die Notiz zu 1154 gemein: 'Anastasius papa obiit, pro quo Adrianus', welche den maiores fehlt. Die Ann. S. Disibodi, in welchen nach unserer Feststellung die in Ann. maiores ausgeschriebene Lampert-Fortsetzung benutzt ist, haben zu 1154 falsch: 'Eugenius papa obiit. Cui Adrianus successit'. Aber dennoch wäre es möglich, dass in ihrer Quelle gerade die oben citierte Notiz über den Papstwechsel stand. Da nämlich in ihr zu 1153 wie daraus in den Ann. S. Disibodi Eugen als regierender Papst erwähnt war, konnte ein Schreiber, der von dem kurzregierenden Papst Anastas nichts wusste, dessen Namen für einen Fehler halten und ihn durch den vorher genannten Eugen ersetzen. Dann hätten wir also anzunehmen, dass in der Lampert-Fortsetzung, welche in den Ann. maiores ausgeschrieben wurde, die Notiz stand[3]. Aber wie es sich damit auch verhalte, die in der Cron. benutzte Lampert-Fortsetzung muss sicher etwas anders ausgesehen haben als die uns in den Ann. maiores erhaltene.

---

1) So mit falschem Datum alle drei, was Giesebrecht, DKZ. III[1], 1160 und in den folgenden Auflagen nicht hätte für Druckfehler halten sollen. 2) Die Ann. antiqui haben nur: 'Ernest comes obiit'. 3) Denn

Die Uebereinstimmung der letzteren mit der Cron. reicht sehr weit herunter, noch die ziemlich ausführlichen Jahrberichte beider zu 1176. 1177 lauten in beiden ganz wörtlich übereinstimmend, noch zu 1180 findet sich in beiden eine fast gleichlautende kurze Notiz. Dennoch halte ich die Benutzung der Ann. S. Petri maiores in der Cron. für ganz unmöglich. Eine keineswegs geringe Masse steht namentlich unter den letzten Jahren der Annalen, welche sich in der Chronik nicht findet. Man bemerkt, dass in beiden namentlich vom J. 1160 an eine zweifache Annalistik neben einander hergeht, die über dieselben Dinge sehr verschieden berichtet. Zu 1160 finden wir in beiden nicht kurze Berichte über die Ermordung Arnolds von Mainz und die grosse Fürstenversammlung zu Erfurt. Aber ausser den Daten [1] stimmt da garnichts in beiden Quellen überein. Die Annalen nennen eine bedeutende Anzahl von Fürsten als Theilnehmer der Versammlung zu Erfurt, sie geben als Beschluss der Fürsten an, dem Kaiser gegen die Mailänder zu Hilfe zu ziehen. Die Chronik nennt keine Theilnehmer der Fürstenversammlung, sie weiss nur, dass da Mainzer Bürger wegen der Ermordung des Erzbischofs bestraft wurden. Die Berichterstattung beider ist also durchaus verschieden.

Unzweifelhaft ist in beiden Werken noch neben den Ann. antiqui bis 1163 eine Erfurter Quelle benutzt, welche weiter hinabreichte [2], und zwar eine solche, die im St. Peters-Kloster geschrieben war [3]. Aber zugleich nimmt man die Benutzung einer anderen Quelle wahr. Vornehmlich in dem reichen Bericht beider Werke über die Kämpfe zwischen Heinrich dem Löwen und den ihm feindlichen Fürsten, 1178—1181 in den Annalen, 1179—1181 in der Chronik, erscheint die zwiefache Annalistik über dieselben Ereignisse.

Der Bericht der Annalen 1176—1181 ist im Grossen und Ganzen offenbar einer Quelle entnommen, obwohl deren Jahrberichte 1176. 1177 sich, wie schon bemerkt, wörtlich auch in der Chronik finden. Er ist in lebhafter und flüssiger, durch klassische Lectüre gut gebildeter Sprache geschrieben. Schon etwa vom J. 1152 tritt nun in der Chronik eine ziemlich umfangreiche Quelle auf,

---

wegen dieser einen Notiz anzunehmen, dass in der Chronik sowohl die Ann. antiqui wie die breves wie die maiores benutzt seien, halte ich für ganz unzulässig. 1) Und auch diese nicht einmal genau. 2) In den Annalen und in der Chronik 1175 Brand in Erfurt, 1178 allein in der Chronik Brand in Erfurt. 3) In beiden Quellen 1172 Abtswechsel im Erfurter St. Peters-Kloster.

deren Herkunft nicht erkennbar ist. Auch ihre Berichte zeichnen sich durch bemerkenswerthe Formvollendung aus. Es ist mir nicht zweifelhaft, dass die hier und in den Annalen mindestens von 1176 an ausgeschriebene Quelle dieselbe sein muss, wenn ich in den Annalen über die Zerstörung von Halberstadt 1180 lese: 'civibus in diversa fugatis, oppugnando civitatem capiunt cunctaque loci eiusdem edificia . . . cum ipsa matrici ecclesia . . . reliquisque ecclesiis voraci flamma proch dolor! consumpsere, in quibus et homines, qui pro locorum tuicione intus confugerant, . . . incendio interiere', und in der Chronik 1163 bei der Bestrafung der Mainzer: 'civibusque timore in diversa fugatis', 1162 über die Zerstörung von Mailand: 'cetera edificia, excepta matrici ecclesia ac reliquis ecclesiis, voraci flamma consumuntur', und 1166 (1167) über den Kampf der Deutschen um zwei Kirchen in Rom: 'Romanos, qui pro locorum tuicione vel municione intus refugerant, gladiis peremerunt'.

Ferner in den Annalen 1181: 'imperatori se suaque dedentes, manus offerunt supplices', in der Chronik 1162: 'manus imperatori tradunt supplices, regie potestati se suaque omnia dedentes'.

In den Annalen über den Landgrafen Ludwig in dem Gefecht gegen Heinrich den Löwen: 'multitudine, non industria hostium superatus', in der Chronik und den Annalen, deren Bericht da wörtlich übereinstimmt, zu 1176 über den Kaiser Friedrich in der Schlacht bei Legnano: 'hostium multitudine, non industria superatus'. Ueber den Landgrafen sagen die Annalen in der Schilderung des eben erwähnten Gefechtes 1180 weiter: 'glorie sue fugiendo crimen inferre nolens[1] contra prisce virtutis insigne et crebre gloriam victorie', die Chronik 1166: 'imperatorem contra regie maiestatis honorem ac pristine virtutis insigne Italia . . . excedere . . . compulerunt'.

Die Annalen 1180: 'presenciam sui regie maiestati iam diu subtrahens[2]', die Chronik 1160: 'Rolando regie voluntatis non nescio sui presenciam subtrahente'.

---

1) Das ist Vulgatastelle, 1. Mach. 9, 10. 2) Das wird von Herzog Heinrich dem Löwen bei Erzählung seiner Absetzung gesagt. Wenn nun in der Chronik in einem von dem der Annalen ganz abweichenden Bericht über die Absetzung Heinrichs auch gesagt wird (S. 39) 1181: 'illo presenciam sui subtrahente', so muss angenommen werden, dass der Verf. der Chronik, welcher hier anderer Quelle folgte, diese Worte doch aus dem in den Annalen erhaltenen Bericht einfügte. Auch

Die Annalen 1179: 'civitates . . . incendendo et destruendo terre funditus coequavit', 1181: 'Castellum . . . terre tandem coequatur'; die Chronik 1162: 'civitas . . . dilaniatur terreque funditus coequatur'.

Diese auffälligen Uebereinstimmungen der Diction in den Annalen und der Chronik führen mit zwingender Nothwendigkeit zu dem Schluss, dass folgende Abschnitte der Cron. S. Petri derselben Quelle entnommen sind, aus welcher der Abschnitt 1176—1181 der Annalen stammt: 1160. (1159 u. 1160) Schisma; 1162. Zerstörung von Mailand; 1163. Niederreissung der Mauern von Mainz; 1166. (1167) Kämpfe um Rom und Rückzug des Kaisers; 1176. Schlacht von Legnano, welcher Bericht in beiden Quellen steht. Und unzweifelhaft müssen wir auch den Abschnitt über den Frieden von Venedig 1177, welcher wiederum in beiden Quellen wörtlich gleich lautet, schon um deswillen und dann auch seiner Form und seines Inhaltes wegen derselben annalistischen Quelle zutheilen[1]. Denn für diese ist charakteristisch, dass sie vornehmlich die wichtigsten Ereignisse der Reichsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen und mitteldeutschen Dinge[2], mit entschieden staufischer Gesinnung, aber mit kühler Zurückhaltung gegenüber den kaiserlichen Päpsten sowohl als deren Gegenpapst Alexander III. berichtete, welchem letzteren in dem Jahrbericht 1177 nichts weniger als Verehrung entgegengebracht wird. Dann ergiebt sich aber sogleich weiter, dass auch die Nachrichten der Cron. S. Petri über Kämpfe zwischen Heinrich dem Löwen und den sächsischen Fürsten 1164, über die Synode zu Lodi zu 1161, über die Rebellion der Mailänder und die Eroberung von Crema 1159, über die Eroberung von Mailand 1158, über den Römerzug Friedrichs I. 1154, über Konrads III. Tod und Friedrichs Wahl 1152 sowohl wegen ihres Inhaltes,

---

die Worte der Chronik an dieser Stelle 'inter omnes regni primates . . . prestantissimo' müssen zwar nicht, aber können doch durch die der Annalen 1180: 'famosissimus inter regni primates' beeinflusst sein.
1) Er schliesst in beiden Quellen mit denselben Worten: 'Sinodus sequenti anno . . . ibidem . . . cum diversarum provinciarum episcopis atque abbatibus . . . habenda . . . indicitur'. Wenn es dann nur in den Annalen zu 1178 (über das Lateranconcil von 1179) heisst: 'Magna sinodus cum universarum provinciarum episcopis et abbatibus in Lateranis . . . celebratur', so wird nicht zweifelhaft sein, dass das derselben Quelle angehört. 2) Besonders zu bemerken ist, dass in dem Bericht über den Frieden von Venedig die Wiedereinsetzung des Bischofs von Halberstadt erwähnt wird, dessen Absetzung in der Erzählung über Beginn des Schismas 1160 berichtet war.

da sie mit anderen schon oben genannten Abschnitten im Zusammenhang stehen, als wegen ihrer Sprache[1] und der darin kundgegebenen Gesinnung des Autors derselben Quelle angehören müssen.

Wir erhalten somit eine einheitliche annalistische Quelle von etwa 1152 bis 1181, deren Nachrichten von 1152 bis 1175 uns fast nur in der Chronik, von 1177 bis 1181 fast nur in den Annalen erhalten sind. Nur für die letztere Partie können wir sie mit einer zweiten in der Chronik ausgeschriebenen Quelle vergleichen. Da zeigt sich denn, dass die Verfasser der beiden annalistischen Quellen dem Kaiser günstig gesinnt sind, dass beide dennoch den jähen Sturz Heinrichs des Löwen beklagen; aber der Berichterstatter in der Chronik zeigt sich objectiver und parteiloser, der in den Annalen lebhafter erregt und er nimmt stärker Partei gegen den Herzog, und zwar nicht so sehr zu Gunsten des Kaisers als zu Gunsten des Landgrafen Ludwig III. von Thüringen, der zu des Herzogs Feinden gehörte. Der ist der eigentliche Held seiner Erzählung, der ist ihm 'in militaribus nostra etate strennuissimus et bene audens'. Er und sein Bruder Hermann, der spätere Landgraf (seit Ende 1190), sind ihm 'flores utique, ut ita dicam, antique nobilitatis'. Als diese beiden im Kampf mit Herzog Heinrich am 14. Mai 1180 zusammenstossen, da streitet der Landgraf tapfer wie der Maccabäer, 'glorie sue fugiendo crimen inferre nolens contra prisce virtutis insigne et crebre gloriam victorie, quibus citra Alpes et hac terra sepenumero claruit miles emeritus'. Und als der Landgraf mit seinem Bruder Hermann in diesem Kampf gefangen wird, da seufzt der Annalist auf: 'multitudine, non industria hostium superatus, cum germano suo, comite videlicet Hermanno, aliisque pluribus . . . abducitur heu! captivus, non tantum Thuringie, immo toti reipublice iusticium relinquens de sua merito dolenda capcione'. Das sind doch absonderlich starke Ausdrücke der Theilnahme und der Verehrung für die Person des Landgrafen. Für keine andere Person zeigt der Annalist ein ähnliches Interesse. Und nicht im entferntesten theilt der Erzähler in der Chronik dieses warme Interesse für den Landgrafen. Er sagt über denselben Kampf, ganz theilnahmlos für das Misgeschick des Landgrafen: 'dum inconsulte bellum geritur, multos suorum perdidit' (der

---

1) Vgl. z. B. 1159: 'et civibus regali clemencia salute concessa' und 1162: 'et civibus salute omnique supellectile concessa'.



Landgraf). 'Itaque . . . multis utrimque interfectis, ipse provincialis comes Lodewigus cum germano suo Hermanno multisque aliis captivis abducitur[1]'. Unzweifelhaft wird man eher geneigt sein, diese letztere Stelle als jene der Annalen einer Quelle des Erfurter St. Peters-Klosters zuzuschreiben, denn wie sollte wohl ein Erfurter Mönch dazu kommen, von dem Landgrafen und seinem Bruder, von seinem kriegerischen Ruhm und seiner Tapferkeit mit der Begeisterung zu sprechen, wie es in den Annalen geschieht? Viel besser passt für einen Erfurter Mönch der kühle Ton der Stelle der Chronik. Aber weiter gar, ganz empört ist der Annalist über die Erfurter, welche es wagen, sich dem Landgrafen zu widersetzen, wenn er zu 1177 berichtet: 'Erphordenses consilio et auxilio comitis Erwini et comitis Heinrici quodam temerario ausu domino suo Lůdewico inclito provinciali se opponunt', dass sie die der Stadt benachbarten Besitzungen des Landgrafen verwüsteten, worauf der Landgraf erzürnt drei Schlösser des Grafen von Schwarzburg zerstörte. Der Chronist berichtet über dieselbe Fehde zu 1179 (!) nur: 'Per idem eciam tempus non modica simultacio fuerat inter Lodewigum provincialem comitem et Erphesfurdenses, qui comitum quorundam adiutorio ei rebellare temptabant'[2]. So konnte wohl ein Mönch vom Erfurter St. Petersberge schreiben, aber es ist ganz unwahrscheinlich, dass ein Solcher wie der Annalist für den Landgrafen und gegen die Erfurter Partei ergriff.

---

1) Der Wortlaut scheint am Schluss dieses Satzes wieder durch dieselbe Quelle beeinflusst, welche in den Annalen ausgeschrieben ist. Aber in der Hauptsache entstammt dieser Bericht der Chronik einer anderen Quelle, denn die Annalen kennen nicht das Datum der Schlacht wie die Chronik, sie wissen nichts davon, dass der Landgraf vom Kaiser nach Goslar gesandt war, nichts von der Einnahme der Städte Nordhausen und Mühlhausen durch den Herzog, was die Chronik alles berichtet.
2) Wenck, Entst. S. 47, stellte diese beiden zu verschiedenen Jahren (1177. 1179) gesetzten Notizen zusammen und meinte, die der Chronik sei aus der der Annalen verkürzt, aber er wurde zu dieser Behauptung nur dadurch veranlasst, dass er noch an die grundfalsche Aufstellung von Posse und dessen Vorgängern glaubte, dass in der Cron. Reinh. ein grösseres Chron. Sampetr. als das uns erhaltene benutzt sei, und weil er nicht wusste, dass die Ann. S. Petri Erph. mai., deren Benutzung in der Cron. Reinh. er leugnen wollte, in den Hss. der Cron. S. Petri überliefert sind. Nur als möglich, nicht als wahrscheinlich, könnte man zugeben, dass die Worte 'comitum quor. auxilio' in der Notiz der Chronik aus der Quelle der Annalen in einen andern annalistischen Bericht über dieselbe Sache eingefügt sind, wie wir ähnliches schon an zwei Stellen fanden (S. 698, N. 2; oben, N. 1), sonst sind die Stellen der Chronik und der Annalen zweifellos ganz unabhängig von einander, jede von ihnen ist Originalnotiz.

Da ich nun schon bemerkte, dass die Partie der Ann. S. Petri mai. von 1176 bis 1181 im wesentlichen einer Quelle entlehnt sein muss, da alles, was sie enthält, nach Inhalt und Form einheitlicher Art ist, so folgt mit Nothwendigkeit, dass sie für diese Zeit Ableitung von fremden, nicht Erfurtischen Annalen sind, dass auch die besprochenen Partieen der Chronik von etwa 1152 bis 1177 jenen fremden Annalen angehören, während schon an sich als wahrscheinlich vorauszusetzen ist, dass die Hauptmasse der Chronik in den J. 1178—1181 aus Erfurter Quelle geschöpft ist.

Zunächst hat man nun zu erklären, wie es geschehen konnte, dass sowohl in den Ann. S. Petri mai. wie in der Cron. S. Petri dieselben Erfurter und fremden Annalen ausgeschrieben und doch zu sehr verschiedenem Ganzen verbunden wurden, wie sich diese beiden Quellen zu einander verhalten. Zweifellos waren die beiden in den Annalen ausgeschriebenen annalistischen Quellen den erzählten Ereignissen ganz oder nahezu gleichzeitig geschrieben, aber wann sie compiliert sind, wann die Ann. S. Petri mai. also in die jetzt vorhandene Form gebracht sind, lässt sich zunächst nicht erkennen. Sie sind nur mit der Cron. S. Petri zusammen überliefert. In allen Hss., von denen wir sichere Kunde haben[1], folgte auf Lamperts Annalen mit der Fortsetzung der Ann. S. Petri mai. die Cron. S. Petri mod. Auch mehrere Benutzer der Chronik haben neben dieser auch die Annalen ausgeschrieben[2], so dass man schliessen muss, auch sie fanden schon die beiden Werke in einer Hs. vor. Somit haben wir keinen sicheren Anhalt dafür, dass die Ann. S. Petri mai. in der Form, in welcher sie uns vorliegen, früher als die Chronik (1209) zusammengeschrieben sind, ja sie können diese Form auch erst viel später, (sicher aber vor 1338[3]) erhalten haben. Zweifellos ist, dass, bevor die Cron. S. Petri in einer Hs. Lamperts Annalen angefügt wurde, die letzteren schon mit einer Fortsetzung versehen waren, die im wesentlichen das enthielt, was in den Ann. S. Petri breves und mai. bis

1) Der Göttinger, der Würzburger, in welcher nur der Anfang der Chronik abgeschrieben ist, in den zwei von Schedel zweimal excerpierten Hss., aus denen seine uns erhaltenen und die von Pistorius mitgetheilten Excerpte stammen. Siehe darüber N. A. XIX, 122 ff.; Lamperti opera p. LII sqq. 2) Nämlich Cron. Reinhardsbr., Erphord. ant. Variloquus, Hist. de landgr. Thur. Eccard. (vgl. oben S. 281 f.). 3) Bis zu welchem Jahre nämlich das in der Cron. Reinh. benutzte Exemplar der Cron. S. Petri reichte.

mindestens 1163 steht[1], aber damals braucht diese Fortsetzung noch nicht bis 1181 gereicht zu haben, sie braucht auch vorher noch nicht alles das enthalten zu haben, was in unseren Ann. S. Petri mai. steht. Nun hat es den Anschein, dass die Partie der Annalen nach 1165 nicht ohne Rücksicht auf die entsprechende Partie der Chronik ihre jetzige Form erhalten hat. Zu 1163 (Schluss) bis 1165 haben beide Quellen zum Theil noch fast wörtlich übereinstimmende Nachrichten[2]. Dann aber folgen in den Annalen ganz kurze Notizen:

1166. Cristanus episcopus constituitur. Cedes Rome (falsch wie in der Chronik zu diesem Jahr).

1167. Mediolanis reedificatur (richtig zu diesem Jahr, in der Chronik falsch zu 1166).

Das sind kurze Inhaltsangaben dessen, was in der Chronik zu 1166 ausführlich erzählt wird. Aber da die letzte Notiz richtig zu 1167 gesetzt wird, scheinen sie doch nicht der Chronik, sondern deren Quelle entlehnt zu sein. Ebenso ist die Notiz der Annalen zu 1172: 'Imperator Polenos cum exercitu petiit' nichts als ein Excerpt dessen, was in der Chronik auf mehreren Zeilen über diesen Zug gesagt ist[3]. Man wird es für wahrscheinlich erachten müssen, dass nur deshalb diese kurzen Inhaltsangaben in den Annalen stehen, weil darüber schon ausführlich in der Chronik berichtet war und zwar nach derselben Quelle, welche in den Annalen ausgeschrieben ist. Sonst stehen in den Annalen zwischen 1164 und 1176 mit einer Aus-

---

1) Wovon das meiste aus Ann. S. Petri antiqui — 1163 entlehnt war. 2) Man sieht aber mit Sicherheit, dass da die Chronik unter dem J. 1165 den Wortlaut der Quelle besser wiedergiebt als die Annalen. Zum J. 1164 haben beide wörtlich übereinstimmend gemeldet, dass Konrad, der Erwählte von Mainz, auf der Rückkehr von seiner spanischen Pilgerfahrt 'Růlando, qui et Alexander, iuramento se obligavit'. Zum folgenden Jahr hat die Chronik: 'Conradus Mogontinus electus ob iusiurandum, quo se Rulando obligaverat, cum averti non valeret, ab imperatore episcopatu est privatus. Nec mora maxima clades oppressit episcopatum' etc., die Annalen: 'Mogontinus electus ob predictam causam ab imperatore episcopatu est privatus. Hoc anno maxima clades obpressit episcopatum', etc. wörtlich wie die Chronik. Man sieht deutlich, dass hier einmal der Wortlaut der Quelle gekürzt, nachher das den ursächlichen Zusammenhang der Verwüstung des Mainzer Erzbisthums mit der Absetzung Conrads andeutende 'Nec mora' durch das nichtssagende 'Hoc anno' ersetzt ist. 3) Auch schon einer der Zusätze der Ann. S. Petri mai. zu der älteren Lampert-Fortsetzung der Ann. S. Petri antiqui trägt denselben Charakter. Nämlich 1158 ist da zu der kurzen Nachricht der letzteren über die Capitulation der Mailänder in den Ann. S. Petri mai. hinzugesetzt: 'Sed post paucos dies iterum rebellaverunt'. Darüber ist in der Chronik 1159 ausführlicher berichtet.

nahme[1] nur Nachrichten, welche sich auch in der Chronik finden[2], in jenen einigemal gekürzt. Dann von 1177—1181 ist nun die fremde ausführliche Quelle, welche von der Chronik meist abweicht, ausgeschrieben. Bei der hier dargelegten Sachlage muss ich vermuthen, dass dem, welcher die Annalenfortsetzung schrieb, es hauptsächlich auf diese Partie ankam, die er in der Chronik nicht so fand, und mit der er diese daher ergänzen wollte. Er stellte deshalb zwischen dem Schluss der älteren Fortsetzung (bis 1163?) und dieser Partie eine Verbindung durch kurze annalistische Notizen zu der zwischenliegenden Jahrreihe her, in denen er die in der Chronik benutzte Quelle ausschrieb, um die Partie von 1177—1181 daran zu fügen[3].

Der Anlass dazu kann schon ein ganz äusserlicher gewesen sein. Wenn in der Hs., in welcher die Cron. moderna an die Annalen Lamperts mit Fortsetzung angefügt war, freier Raum von einigen Blättern zwischen beiden Werken gelassen war, so konnte ein Mönch des St. Petersberges (denn ein solcher muss der Schreiber gewesen sein, da er die in der Chronik benutzten Quellen ausschrieb) es für nützlich halten, diese durch seine weitere Fortsetzung der Annalen und somit Ergänzung der Chronik auszufüllen. Ebenso konnte er auch durch einen rein äusserlichen Anlass bewogen werden, seine Fortsetzung mit dem J. 1181 abzubrechen, aber ebenso gut kann er dazu veranlasst sein, weil er meinte, dass das, was seine Quelle nach 1181 etwa noch weiter bot, schon genügend in der Chronik berichtet sei. Es ist auch garnicht unmöglich, dass der Verfasser der Chronik selbst den Schluss der Lampertfortsetzung von etwa 1164—1181 aus den von ihm in der Chronik benutzten beiden annalistischen Quellen

---

1) Zu 1168: 'Murus Erfordie restauratur', was natürlich aus Erfurter Quelle stammen muss. 2) Sehr auffallend ist folgendes. In den Annalen steht zu 1170: 'Cristanus archiepiscopus legatus imperatoris Greciam proficiscitur pluresque reliquias sanctorum reportavit'. In der Chronik zu 1171: 'Cristanus Mogontinus legacione functus imperatoris, de Constantinopoli reversus, plures sanctorum reliquias detulit'. Da sollte man doch wahrhaftig schliessen, in beiden Werken sei dieselbe Quelle ausgeschrieben, welche etwa hatte: 1170. 'Cristanus archiepiscopus Mogontinus legacione functus imperatoris Greciam proficiscitur'. 1171. 'Cristanus Mogontinus de Constantinopoli reversus plures sanctorum reliquias detulit'. 3) Warum er da auch die ausführlicheren Berichte zu 1176. 1177 über die Schlacht von Legnano und den Frieden von Venedig mit abschrieb, obgleich sie wörtlich so in der Chronik stehen, ist eine Frage, die man aufwerfen, aber nicht beantworten kann, wie auch immer man sich das Verhältnis der beiden Quellen zu erklären versuchte.

hinzugefügt hat, es wäre ganz erklärlich, dass er dann die Partie seiner fremden Quelle ausschrieb (1177—1181), welcher er in der Chronik sehr wenig entnommen hatte. Es ist auch umgekehrt denkbar, dass er zuerst die Lampertfortsetzung weiter fortführte, dann erst sich zur Composition der Chronik entschloss.

Das Verhältnis der Ann. S. Petri maiores zur Cron. S. Petri befriedigend aufzuklären, ist eine der schwierigsten Aufgaben unter den zahlreichen verwickelten Fragen, welche dieses Quellenmaterial zur Lösung stellt. Die hier versuchte Erklärung will nur eine Möglichkeit angeben, wie die Ann. S. Petri ihre jetzige Gestalt erhalten haben können. Weiss Jemand eine einleuchtendere Erklärung zu bieten[1], so werde ich ihm mit Vergnügen zustimmen. Ein sicheres Ergebnis unserer Untersuchung ist aber, dass keines der beiden Werke in der Hauptsache Quelle des anderen sein kann, und dass in beiden eine zwiefache Annalenreihe, solche von Erfurt und solche noch unbekannter Herkunft, ausgeschrieben sind. Von diesen Ergebnissen muss jeder neue Erklärungsversuch ausgehen.

Wir haben uns nun die Frage vorzulegen: Woher stammten jene verlorenen, recht werthvollen Annalen von etwa 1152 bis 1181? Ganz unzweifelhaft ist, dass sie in Thüringen verfasst sind[2], und W. Wattenbach hat schon meine Vermuthung mitgetheilt[3], dass sie in Reinhardsbrunn geschrieben waren. Was ich damals, in den ersten Vorarbeiten über diese Quellen begriffen, als unsichere Vermuthung äusserte, glaube ich jetzt bestimmter vertreten zu können. Denn in welchem Stift Thüringens sollten solche Lobpreisungen des Landgrafen Ludwig III., wie wir sie oben anführten, geschrieben sein, wenn nicht hier in dem Familienkloster der Landgrafen[4]? Bei einem Mönch dieses

1) Es ist wohl kein Zufall, dass eine solche bisher noch nicht versucht ist. Denn was etwa darüber gesagt wurde, z. B. von Stübel und E. Schmidt, war ohne jedes genauere Studium der beiden Werke und ohne Kenntnis von dem Verhältnis der beiden älteren Petersberger Annalenexemplare zu ihnen vorgebracht und ist keiner Erwähnung werth. 2) Das lehrt ja schon der oben S. 700 angeführte Satz, wonach ganz Thüringen durch die Gefangennahme des Landgrafen in Trauer versetzt wurde. 3) DGQ.[6] II, 200. 4) Denn in einem Stift müssen sie doch entstanden sein, können nicht etwa von einem Kleriker des Landgrafen herrühren. Der Verfasser wahrt auch dem Landgrafen gegenüber sich das Recht seines freien Urtheils, wenn er von dem Erzbischof von Köln, welcher Heinrich den Löwen bekämpft, zu 1179 schreibt: 'lantgravio, cui eatenus dux idem nil sinistri suspicabatur, hortatu improbo ad se in id ipsum electo'. Allerdings schiebt er ja dem Erzbischof die Schuld dafür zu, dass der Landgraf den Frieden mit dem Herzoge gebrochen,

Klosters ist die grosse Anhänglichkeit an den Landgrafen und dessen Bruder, wie sie sich in den Annalen kund giebt, nicht nur sehr erklärlich, sondern eigentlich selbstverständlich. Man darf behaupten, dass in kaum einem anderen Stift Thüringens diese Stücke geschrieben sein können [1].

Das Kloster Reinhardsbrunn wird freilich in den uns erhaltenen Stücken der Annalen 1152—1181 nicht genannt, und nirgends findet sich darin irgend eine Hindeutung auf dasselbe. Wollte man aber daraus schliessen, die Annalen können nicht in diesem Kloster geschrieben sein, so würde man auch zu dem falschen Schluss gelangen, sie sind überhaupt in keinem thüringischen Stift entstanden, denn in allen den Nachrichten, welche wir ihnen bestimmt zuweisen können, finden sich überhaupt keine Localnachrichten irgend eines Stiftes. Sie enthalten eben überhaupt nichts Localgeschichtliches, sondern die wichtigsten Ereignisse der Reichsgeschichte, welche in dem Gesichtskreis des Verfassers lagen, die Thaten des Kaisers, des Herzogs Heinrich, des Landgrafen von Thüringen und des Erzbischofs von Mainz vornehmlich wurden darin aufgezeichnet, ähnlich wie in den Historiae Reinhardsbrunn. Aber von den wenigen eigenen Zusätzen der Ann. S. Petri mai. zu der älteren Lampert-Fortsetzung der Ann. S. Petri antiqui-breves lautet doch einer zu 1085: 'Edificatum est monasterium

---

der Landgraf erscheint als der unschuldige Verführte. Die klerikale und mönchische Gesinnung des Annalisten giebt sich an verschiedenen Stellen der Chronik und der Ann. S. Petri mai. kund. 1) Es gab wenige ältere Stifter in Thüringen (Saalfeld, Oldisleben, Paulinzelle, Zella Blasii), und keines hatte nähere Beziehungen zum Landgrafenhause, geschweige denn so nahe wie Reinhardsbrunn. Im 12. Jh. waren mehrere Cisterzienserklöster gestiftet (Georgenthal, Volkenrode, Pforta), aber man weiss, dass die Cisterzienser sich am wenigsten mit Geschichtschreibung befassten. — Wiederholt wird in der Chronik (nie in den Ann. S. Petri mai.) Abtswechsel in Hersfeld (1167. 1175. 1180) und Fulda (1167. 1176. 1177) erwähnt. Ich weiss nicht, ob diese Notizen der Erfurter (schwerlich der fremden) oder einer dritten (Hersfelder) annalistischen Quelle entlehnt sind. Gewiss hatten die Aebte beider Klöster für Thüringen so grosse Bedeutung, dass es nicht auffallend ist, ihre Folge in thüringischen Annalen erwähnt zu finden. Sicher ist, dass die verlorenen Annalen nicht in Hersfeld geschrieben sind, denn hätte ein Hersfelder den Landgrafen so verehrt wie der Annalist, so hätte er in dem oben S. 700 angeführten Satz schreiben müssen: 'non solum Thuringie et Hassie . . . iusticium relinquens', zumal der Landgraf in Hessen so grosse Besitzungen hatte. Eben so wenig Grund hat man, an die Hersfelder Dependenz Ohrdruf in Thüringen als Abfassungsort der Annalen zu denken, denn auch dieses hatte keine näheren Beziehungen zum Landgrafenhause, und nichts in den Annalen deutet auf dieses Stift.

Reynhardisborn a Ludowico Saltatore'. Hier liegt doch wohl eine aus Reinhardsbrunn stammende Nachricht vor[1]. Nun kennen wir nur zwei Orte in Thüringen, an welchen im früheren Mittelalter geschichtliche Aufzeichnungen gemacht wurden, das sind Erfurt und Reinhardsbrunn. In Erfurt konnten, wie wir sahen, die verlorenen Annalen nicht geschrieben sein, also bleibt letzteres Kloster allein übrig als der Ort, wo sie der Wahrscheinlichkeit nach entstanden sein könnten. Ferner sahen wir schon[2], dass die Erfurter Chronik auch für die Partie 1209—1217 aus Reinhardsbrunner Quelle schöpfte, dass die beiden von Hirschau aus besiedelten Thüringischen Klöster also ihr historiographisches Material unter einander austauschten, wie sie denn überhaupt jedesfalls in regem Verkehr mit einander standen[3]. So mehren sich die Indizien, welche meine Vermuthung unterstützen. Nun aber tritt der Umstand hinzu, dass wir in der Reinhardsbrunner Chronik in der That noch Reste alter einheimischer Annalistik finden, auf welche wir zunächst näher eingehen müssen.

In dem früheren Theil der Reinhardsbrunner Chronik finden sich, abgesehen von den Stücken der älteren Landgrafengeschichte, nur wenige originale Reinhardsbrunner Nachrichten, namentlich solche, welche Todesfälle von Personen des Landgrafenhauses[4], vor allem solcher, welche in Reinhardsbrunn begraben waren, berichten und solche, welche das Kloster selbst betreffen. Erst unter dem J. 1170[5] findet sich eine andere annalistische Notiz unbekannter Herkunft über die Hinrichtung des Grafen Ernst von Gleichen-Tonna. Dann folgt zum J. 1172[6] in der Chronik ein annalistischer Bericht, der mit zwei fremdartigen Bestandtheilen seltsam verbunden ist. Zunächst sind höchst ungeschickt zwei Sätze aus der Cron. S. Petri

1) Der Beiname 'Saltator' scheint auf recht späte Entstehung der Annalen in der uns vorliegenden Form zu deuten, aber er kann ja allerdings erst später in die fertigen Annalen interpoliert sein. 2) N. A. XX, 571 ff. 3) So ist daran zu erinnern, dass der Reinhardsbrunner Epistolarcodex, den C. Höfler im Archiv f. K. österr. GQ. V, 1, man kann nicht sagen herausgegeben, sondern abgeklatscht hat, in einer Abschrift des Erfurter St. Petersklosters uns erhalten ist. 4) Zu 1110. 1118. 1141. 1146. Zwei von diesen fehlen in der Ausgabe. 5) Was zu 1168 steht, ist späte Fabel. Aber für sehr wahrscheinlich müssen wir halten, dass eine sonst nicht erhaltene Notiz der Hist. landgr. Eccard. c. 384, wonach Ludwig III. zu Erfurt 1170 vom Kaiser die Schwertleite empfing, aus der Reinhardsbrunner Chronik entlehnt und aus alten einheimischen Annalen in diese aufgenommen ist. 6) Er steht in der Hs. und daher in der Ausgabe zu 1170, S. 36 f.

über des Kaisers Feldzug gegen Polen in die einheimische Notiz über denselben Zug von dem späteren Compilator eingeschoben. Schneidet man diese hinweg, so erhält man einen ganz vernünftigen Bericht: 'A. D. 1172. Imperator congregato exercitu volens intrare Poloniam super Misiconem ducem eorum, more solito arridente sibi fortuna, annitente eciam Ludewico lantgravio, rebus pro voto peractis revertitur' [1]. Es folgt [2] eine ganz sagenhafte Erzählung über des Kaisers Besuch auf des Landgrafen Schloss Neuenburg. Dass sie eine spätere Einlage in einen älteren Bericht ist, zeigt sich sogleich in dem Folgenden, das ich wieder der alten annalistischen Quelle zuschreiben muss, wo es heisst: 'Et demum post hoc [3] in brevi intervallo idem Ludewicus lantgravius infirmari cepit et a Frederico imperatore visitatus in eodem castro (scil. Nuenborgh) vita decessit'. Würden diese Worte von demselben Manne herrühren, der die Fabel von dem Besuch des Kaisers auf der Neuenburg oben schrieb, so wäre es unerklärlich, warum er den Kaiser zweimal kurz nach einander nach der Neuenburg kommen lässt. Desto wahrscheinlicher ist es, dass ein Späterer durch die annalistische Notiz, dass der Landgraf auf Schloss Neuenburg erkrankte, dass der Kaiser ihn dort besuchte, veranlasst wurde, hier seine Fabel von diesem mauerlosen Schloss einzuschalten. Zudem ist vollkommen richtig, dass der Landgraf nicht lange nach der Rückkehr des Kaisers vom Polenzuge (wohl Anfang August) starb (am 14. October), somit ist nicht sehr wahrscheinlich, dass ein späterer Fabulist diese richtige Nachricht erfunden hat. Vier Quellen [4] fügen die Nachricht vom Tode des Landgrafen unmittelbar an die über den

---

1) Posse, Die Reinh. Gesch. S. 40 hat seiner Neigung folgend, den Reinhardsbrunnern all ihr historiographisches Material abzusprechen, behauptet, diese Nachricht sei nur aus der entsprechenden der Cron. S. Petri gemacht, die ganz anderen Wortlaut hat, und die richtige Thatsache nicht enthält, dass der Landgraf an dem Polenzuge Theil nahm. Gerade die Hervorhebung der Mitwirkung des Landgrafen ist natürlich charakteristisch für den Reinhardsbrunner Annalisten. Aber nun denke man sich, derselbe Chronist, der einige Sätze der Stelle der Cron. S. Petri in den hier abgedruckten Bericht ganz greulich ungeschickt wörtlich einschachtelte, soll nach Posse dieselbe Stelle der Cron. S. Petri ganz frei umgeändert haben zu diesem, ohne die Einschachtelungen, ganz klaren Bericht, der dazu eine richtige Thatsache enthält, welche die Cron. S. Petri nicht kennt. Das ist denn doch unmöglich. 2) Von 'Inde imp. in Thur.' an. In der Ausgabe ist durch falsche Interpunction hier der Text verdorben. 3) Schon diese stümperhafte Ueberleitung zeigt, dass vorher der ungeschickte Chronist eine Einlage gemacht hat. 4) Ann. Palid., Pegav., S. Petri

Polenzug. Es ist daher nicht im mindesten unwahrscheinlich, dass auch noch in einer fünften und zwar thüringischen Quelle dasselbe in der gleichen Weise berichtet war. Auch liegt nichts vor, was die Glaubwürdigkeit der Angabe anföchte, dass der Kaiser in der Zeit August—Oct. 14. 1172 die Neuenburg besucht habe. So muss ich die Nachricht von der Krankheit und dem Tode des Landgrafen für eine alte und gute halten. Und dazu kommt, dass sich an sie eine Notiz über die Beisetzung des Landgrafen in Reinhardsbrunn schliesst. Eine solche konnte natürlich jeder spätere Reinhardsbrunner hinzusetzen, und zweifellos ist, dass darin die Worte 'a propriis militibus suis pedestribus, ut dicitur' von einem viel später Lebenden herrühren [1]. Aber es wird da auch gesagt, dass der Erzbischof Wichmann von Magdeburg unter der Theilnahme einer grossen Volksmenge [2] die Exequien celebrierte. Dass das von einem Späteren erfunden wurde, glaube ich nicht [3]. Ich muss schliessen, dass hier ein alter annalistischer Bericht durch späte Einlagen erweitert ist.

Die nächste originale annalistische Nachricht der Cron. Reinh. findet sich zu 1183 über den Tod Erzbischof Christians von Mainz. Wir finden da von diesem Erzbischof die Wendung gebraucht: 'solitaque sibi arridente fortuna victor in omnibus extitit'. Nun war in dem oben S. 708 angeführten Satz der Chronik zu 1172 von Kaiser Friedrich I. gesagt: 'more solito sibi arri-

Erphesf., Cron. S. Petri (die beiden letzten sind eigentlich eine Quelle). Hier könnte man Posse a. a. O. zugeben, dass der Reinhardsbrunner Chronist, der die Cron. S. Petri benutzte, die Nachricht vom Tode des Landgrafen bald nach dem Polenzuge entlehnt haben könnte, falls es nachweisbar wäre, dass er nur an einer einzigen Stelle so frei in der Benutzung dieser Quelle verfuhr, wie er es hier gethan haben müsste. Da das aber nicht erwiesen ist und nicht nachgewiesen werden kann, so irrt Posse auch hier. Zudem die Angabe, dass der Landgraf auf Schloss Neuenburg starb, dass der Kaiser den Kranken da besuchte, müsste der Mann, der die Abschnitte der Cron. S. Petri sonst einfach copierte, hinzu erfunden haben. Aber ein Späterer, der den Todesort des Landgrafen nicht wusste und ihn dennoch angeben wollte, würde naturgemäss auf die Wartburg, nicht auf die Neuenburg verfallen sein.

1) Das, was sie besagen, ist von dem Eisenacher Dominikaner in der Cron. Thuring. sagenhaft ausgestaltet. Vgl. N. A. XX, 401 f.

2) Der Wortlaut der Chronik war hier, wie zwei Ableitungen zeigen, reicher als die Hs. und in Folge dessen die Ausgabe S. 37.

3) Es ist nicht abzusehen, wie ein später Fabulist, der keine Nachricht über diesen Vorgang hatte, gerade auf Wichmann verfallen wäre. Er konnte nicht wissen, dass dieser und der Landgraf gute Freunde und Verbündete gegen Heinrich den Löwen waren, er hätte viel eher an den Erzbischof von Mainz, in dessen Diöcese Reinhardsbrunn lag, denken müssen.

dente fortuna'[1]. Merkwürdig ist nun, dass auch in den Ann. S. Petri mai. 1178 vom Erzbischof Christian gesagt wird: 'fortuna sibi solito favente periculum mortis evasit', dass da wieder auch von Kaiser Friedrich I. zu 1181 die Wendung gebraucht wird[2]: 'fortuna sibi suisque solito arridente'. Seltsam, dass in zwei Quellen gerade einmal auf den Kaiser, einmal auf den Erzbischof Christian dieselbe Phrase angewandt wird. Aber vielleicht waltet die Möglichkeit ob, dass da garnicht zwei verschiedene Quellen anzunehmen sind.

Wir haben ja oben zu erweisen gesucht, dass die verlorenen Annalen 1152—1181, welche in den Ann. S. Petri mai. und der Cron. S. Petri benutzt waren, in Reinhardsbrunn geschrieben waren; finden wir nun in der Chronik dieses Klosters Annalenreste für den gleichen Zeitraum, in denen wiederum besonderes Interesse für den Landgrafen von Thüringen kund gegeben wird, so ist es ja an sich wahrscheinlich, dass diese aus jener verlorenen Quelle stammen. Allerdings gehörte ja der eine citierte Satz der Cron. Reinh. dem J. 1183 an, während die Ann. S. Petri mai. schon 1181 schliessen. Aber wir bemerkten schon oben, dass das rein auf Zufall beruhen kann, dass die verlorenen Annalen weiter herunter gereicht haben können. Und ich möchte vermuthen, dass auch der kurze Jahrbericht der Cron. S. Petri zu 1182 eben diesen entstammt[3]. Ist das richtig, so wäre es doch bemerkenswerth, dass gerade zu 1183 und dann zu 1184 die Cron. Reinh. alte annalistische Berichte hat, welche sich an die in den beiden Erfurter Quellen benutzten Annalen bis 1182 anschliessen.

Nun zeigen die wenig umfangreichen Annalenreste in der Cron. Reinh. zu 1170. 1172. 1183. 1184 noch ausser den schon oben angeführten beiden übereinstimmenden Sätzen unzweifelhafte Aehnlichkeit der Sprache mit den

---

1) Ich denke, man wird danach doch für wahrscheinlich halten, dass diese Notiz, welche nach Posse nur aus der ganz anders lautenden der Cron. S. Petri umgestaltet sein sollte, in der That eine originale ist und von demselben Annalisten herrührt, der die Nachricht zu 1183 schrieb. 2) SS. XVI, 25, Z. 37, wo das aber falsch (nach einer Hs.) zu 1182 steht. Daraus Cron. Reinh. S. 39, Z. 25, wo aber wieder umgekehrt (Z. 11) falsch das (an sich richtige) Jahr 1181 statt 1182 der Hs. angegeben ist. 3) Weil es da heisst: 'dux pertesus quandoque malorum', wie 1162 aus den fremden Annalen: 'tandem pertesi malorum' (nicht Vulgata-Ausdruck), und weil in den wenigen Zeilen des Jahres noch eine andere unten zu erwähnende Wendung vorkommt, welche mehrfach in jenen Annalenresten erscheint. Allerdings darf man auf diese Wendungen nur sehr geringes Gewicht legen. Vgl z. B. Cron. S. Petri 1234.

in den beiden Erfurter Quellen benutzten Annalen, wofür ich folgende Belege gebe: Cron. Reinh. 1172: 'annitente eciam Lud. lantgravio'; Ann. S. Petri 1179: 'annitentibus Saxonum principibus et Lůd. lantgravio'; Cron. S. Petri 1166: 'annitentibus reliquis Italicis'. — Cron. Reinh. 1170 (S. 36): 'imperiali edicto tandem decapitatur'; Cron. S. Petri 1160: 'ad sinodum . . . imperiali edicto . . . celebrandam'; 1166: 'qui . . . oppida imperiali edicto fecerant'; 1177 (dies auch in Ann. S. Petri): 'imperiali edicto . . . pax . . . constituitur'; 1182[1]: 'secundum edictum imperiale'. — Cron. Reinh. 1183: 'Conradus . . . sedi sue . . . denuo intronizatur'; Cron. S. Petri 1161: 'Cůnradum prefate sedi intronizavit'; 1177 (auch in Ann. S. Petri): 'Cůnradus . . . illius cathedre intronizatur'. Es ist an allen drei Stellen von demselben Konrad Erzbischof von Mainz und Salzburg die Rede. — Cron. Reinh. 1184: 'Ottonem captivavit et . . . custodie mancipat'; Ann. S. Petri 1179: 'captivatur . . . et in custodia detinetur'; 'custodie mancipatur'. — Cron. Reinh. 1184: 'Hiis ergo patratis'; Cron. S. Petri 1166: 'His audacter patratis'; Ann. S. Petri 1179: 'His audacter patratis'. — Cron. Reinh. 1184: 'vix tandem et egre[2] pace . . . condicta'; Ann. S. Petri 1181: 'et has quidem vix et egre . . . recepit'. — Cron. Reinh. 1184: 'tocius incentor discordie'[3]; Ann. S. Petri 1179: 'utpote tocius iniurie sue seu contumelie incentorem'. — Cron. Reinh. 1184: 'super . . . regni negociis consilium habuerunt'; Cron. S. Petri 1160: 'conventus . . . super regni negociis celebratur'; Ann. S. Petri 1181: 'super negociis regni tractaturus'. — Es ist ferner zu bemerken, dass, wie in den fremden Annalen der beiden Erfurter Quellen, so auch in diesen Annalenresten der Cron. Reinh. in erster Linie vom Landgrafen von Thüringen,

1) Vgl. S. 710, N. 3. 2) Eine von Lampert von Hersfeld oft (19 mal) gebrauchte Wortverbindung. Nie findet sie sich in den Reinhardsbrunner Historiae. Dagegen muss ich bemerken, dass in einem Theile des Jahresberichtes der Cron. Reinh. zu 1184 (von S. 41, Z. 18 an) sich doch auch einige Wendungen finden, welche dem Verfasser der Historien eigen sind. Es ist möglich, dass seine Hand hier schon (überarbeitend) thätig gewesen ist. Der letzte Theil aber dieses Jahresberichtes von S. 42, Z. 10 'Dum ibi' (oder vielleicht schon von Z. 5 'ubi princeps') an ist eine späte Einlage, welche weder mit den alten Annalen noch mit den Historien etwas zu thun hat. Das erhellt schon aus dem 'ut dicitur' Z. 22. 3) Aber auch in den Reinhardsbr. Historien liest man, Wegele S. 129, 1: 'tocius mali incentorem' (wo freilich letzteres Wort nicht in der Hs. steht, aber gewiss richtig von Wegele ergänzt ist; vgl. 2. Mach. 4, 1: 'et ipse fuisset incentor malorum') und 125, 10: 'Huius maligne discessionis . . . precipuus auctor et incentor'.

und von diesem mit gleicher Gunst wie in jenen[1], dann von dem Kaiser und vom Erzbischof von Mainz berichtet ist. Wiederholt werden in den Annalen die kriegerischen Thaten und Schicksale des Erzbischofs Christian berührt[2], und auch in der Cron. Reinh. werden diese bei der Nachricht vom Tode desselben 1183 (S. 40) ganz besonders hervorgehoben mit den Worten: 'Cristianus . . . iam per aliquod annos in Ytalia cum exercitu moram faciens audacia inclita patravit contra hostes regni preclara facinora'. Dazu darf man folgende Sätze der verlorenen Annalen vergleichen, Cron. S. Petri 1166: 'imperatore in Italia moram faciente', und 1162: 'post multa et preclara militaris audacie facinora'[3].

Ich will nun keineswegs behaupten, dass die beigebrachten Parallelstellen einen zwingenden Beweis dafür liefern, dass jene Stücke der Cron. Reinh. in den verlorenen Annalen, welche in den beiden Erfurter Quellen benutzt sind, standen, aber zugestehen wird man, dass der Indizienbeweis durch sie erheblich verstärkt wird.

Gegen die hier aufgestellte Vermuthung, dass in der Cron. S. Petri von 1152 bis 1182 vornehmlich, in den Ann. S. Petri mai. von 1176—1181, in der Cron. Reinh. 1170—1184 dieselben Reinhardsbrunner Annalen ausgeschrieben seien, muss ich aber auch erhebliche Bedenken geltend machen. Das wichtigste ist das, dass gerade von den Jahrberichten der Cron. Reinh. zu 1183. 1184 sich nichts in den beiden Erfurter Quellen findet. Dagegen aber darf bemerkt werden, dass dieselben Dinge, über welche in der Cron. Reinh. da berichtet ist, in der Cron. S. Petri nach anderer (Erfurter) Quelle erzählt sind. Zu 1183 berichtet Cron. Reinh. nur den Tod Christians von Mainz, worüber Cron. S. Petri die Erzählung seiner einheimischen Quelle bringt. Zu 1184 erzählt Cron. Reinh. zunächst von der Fehde zwischen dem Landgrafen und dem Markgrafen von Meissen, dann von dem grossen Hoftag zu Mainz, endlich von den Verhandlungen König Heinrichs zu Erfurt, um zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischof von Mainz Frieden zu stiften, von dem grossen

---

1) Cron. Reinh. 1172. 1184. 2) Cron. S. Petri 1166; Ann. S. Petri mai. 1178. 1179 (= Cron. S. Petri 1180). 3) Sall. Iug. 5: 'multa et praeclara rei militaris facinora fecerant'. Aber näher kommt die Wendung des Annalisten den Worten Lamperts, SS. R. G. p. 430. Obwohl ähnliche Wendungen anderswo oft genug vorkommen, findet sich doch eine solche in den Reinhardsbrunner Geschichtsbüchern **nicht**.

Unglück, welches sich dabei durch den Einsturz des Saalbodens ereignete. Mit Ausnahme der Fehde zwischen dem Markgrafen und dem Landgrafen, welche den Erfurter weniger interessieren konnte, ist in der Cron. S. Petri über alle diese Dinge gut nach der einheimischen Quelle berichtet [1]. Da wird man die Möglichkeit zugestehen müssen, dass der Erfurter Chronist, auch wenn ihm der in der Cron. Reinh. zu 1183. 1184 enthaltene Bericht schon vorlag, diesen doch nicht berücksichtigte. Wir haben ja bewiesen, dass ihm nothwendig die reiche Erzählung über die Kämpfe gegen Heinrich den Löwen 1178—1181, welche aus den fremden Annalen in die Ann. S. Petri mai. aufgenommen war, vorgelegen haben muss, da er aber auch über diese Vorgänge einen ziemlich ausführlichen Bericht in der einheimischen Quelle fand, folgte er fast ausschliesslich diesem und begnügte sich nur an zwei Stellen, wie wir oben sahen [2], einige Worte aus der fremden Quelle einzufügen. Der versuchte Beweis wäre vollkommen geführt, wenn sich nun nachweisen liesse, dass der Erfurter Chronist auch aus den in der Cron. Reinh. erhaltenen Annalenfragmenten etwas aufgenommen hat, und das lässt sich wenigstens wahrscheinlich machen. Ueber das Unglück zu Erfurt 1184 berichtete der Erfurter Chronist zweifellos nach seiner einheimischen Quelle [3], aber einige Worte stimmen da auffallend mit Cron. Reinh. überein. In dieser

1) Man merkt sehr deutlich, dass der Erfurter Chronist da keineswegs der fremden annalistischen Quelle, welche dem Landgrafen so günstig war, folgte, wenn es da heisst: 'ubi Cůnradum Magontinum et Lodewicum provincialem ob illatas episcopatui clades graviter inter se dissidentes invenit'. In der Cron. Reinh. ist natürlich von den 'clades', welche der Landgraf dem Erzbisthum zugefügt hatte, nicht die Rede, da heisst es nur: 'comperta discordia, que inter Moguntinensem episcopum et lantgravium versabatur'. 2) S. 698, N. 2; 701, N. 1 3) Posse, Die Reinh. Gesch. S. 41 f. wollte die ganze Darstellung des Vorganges in diesen beiden Quellen auf eine dritte, verlorene thüringische Quelle zurückführen und behauptete sogar, auch die Ann. Marbacenses hätten aus dieser Quelle geschöpft. Das ist ein Irrthum, entstanden aus jener Art zu mechanischer Quellenuntersuchung, welche ich schon oben bekämpfte. Jenes unglückliche Ereignis machte natürlich ungeheueres Aufsehen und wird uns daher von einer sehr grossen Anzahl von Quellen der verschiedensten Gegenden erzählt. Von diesen stimmen manche bald mit dem einen, bald mit dem andern der von Posse zusammengestellten Berichte mehr überein. Die meisten treffen überhaupt in den Hauptsachen zusammen. Wollten wir mit Posse auf solche selbstverständlichen Uebereinstimmungen Gewicht legen, so müssten wir wohl noch ein halbes Dutzend solcher Berichte, wie Ann. Pegav., Chron. Montis Sereni, Cont. Zwetl. II, auf dieselbe von ihm vorausgesetzte thüringische Quelle zurückführen. Eine solche Ansicht wird aber Niemand vertreten wollen.

heisst es nämlich: 'unde Dei gracia plurimi vivi eripiuntur, V vero comites . . . sceno[1] suffocati miserabiliter interierunt', in der Cron. S. Petri: 'quorum alii vix educti, alii in ceno sunt suffocati. Ibi . . . morte lamentabili interierunt'. Von den zahlreichen Quellen, welche das Ereignis berichten, die auch in einzelnen Wendungen bald mit Cron. Reinh., bald mit Cron. S. Petri übereinstimmen[2], braucht keine, soviel ich gesehen habe, das Wort 'coenum'[3]; so hat man vielleicht einigen Grund zu vermuthen, dass in der That der Erfurter Chronist hier wenige Worte der Reinhardsbrunner Quelle entnahm.

Auch dem Schreiber des letzten Theiles der Ann. S. Petri mai. mochte das, was in der Cron. S. Petri zu den Jahren 1183. 1184 stand, genügen, wenn ihm auch das, was die Cron. Reinh. zu diesen Jahren hat, vorlag, sofern es richtig ist, dass dieser Theil der Annalen erst gleichzeitig mit der Abfassung der Cron. S. Petri oder erst später hinzugefügt ist[4].

Aber ich verhehle mir im mindesten nicht, dass diese letzten Ausführungen und Vermuthungen über die Jahrberichte 1183. 1184 der Cron. Reinh. doch auf sehr unsicherem Boden stehen, keineswegs besonders ansprechend sind. Aber auch wenn die fremden Annalen, welche der Erfurter Chronist und der Schreiber der Ann. S. Petri mai. benutzten, schon mit dem J. 1181 endigten, halte ich doch die Vermuthung aufrecht, dass sie aus Reinhardsbrunn stammten und auch von dem Reinhardsbrunner Chronisten benutzt wurden. Die Jahrberichte zu 1183. 1184 müssen dann in dem von diesem ausgeschriebenen Exemplar später hinzugefügt worden sein. Sehr möglich ist es ja, dass sich in seiner Hs. an diese Annalen gleich die Historiae Reinhardsbr. 1187—1217 anschlossen[5].

---

1) So 2 Hss. für 'ceno', wie die Quelle natürlich hatte. In der Ausgabe (S. 42, Z. 2) ist das in 'obscene' greulich entstellt. 2) Z. B. Chron. Montis Sereni mit Cron. Reinh. in den Worten 'domus . . . in qua convenerant' und 'ruptis trabibus'. 3) Wohl aber 'suffocati' in Ann. Pegav. und Chron. regia Colon. — Die Möglichkeit, dass der Reinhardsbrunner Chronist hier einige Worte der Cron. S. Petri in seine annalistische Quelle interpoliert hat, halte ich für ausgeschlossen. Sein Bericht ist hier aus einem Guss, und sonst merkt man es sofort, wo er compilierte, da er es stets ungeschickt that. 4) S. oben S. 702 ff.
5) Natürlich könnte in dieser Hs. auch etwas zu den Jahren 1182. 1185. 1186 gestanden haben, was von dem Chronisten übergangen, resp. durch Stücke der Cron. S. Petri verdrängt wurde, oder gar erst in unserer Ueberlieferung der Cron. Reinh. ausgefallen wäre, die für diese Jahre gerade lückenhaft ist.

Weiter muss man dann fragen, warum denn gerade die in der Cron. Reinh. erhaltenen annalistischen Nachrichten zu 1170 über die Hinrichtung des Grafen Ernst von Gleichen[1] und zu 1172 über den Polenzug des Kaisers und den Tod des Landgrafen Ludwig II.[2] nicht in den beiden Erfurter Quellen erscheinen, wenn in ihnen dieselben Annalen wie in der Cron. Reinh. benutzt waren. Das aber ist erklärlich, weil über dieselben drei Ereignisse Notizen in der Erfurter annalistischen Quelle standen und aus dieser in die Cron. S. Petri und die Ann. S. Petri mai. (in diese zum Theil) übernommen waren.

Dann muss der Einwurf gemacht werden: Wie kommt es, dass der Reinhardsbrunner Chronist den verlorenen Annalen, welche in den beiden Erfurter Quellen ausgeschrieben sind, so wenig entnahm, wenn er sie benutzte? Aber hier liegt die erklärende Antwort ja gar nahe. Der Reinhardsbrunner Chronist hatte ja eben jene beiden Erfurter Quellen vor sich und fand, falls meine Vermuthung richtig ist, zumeist in ihnen, was seine Annalen boten[3]. Wie seine wenigen guten Nachrichten in dieser Partie bezeugen, muss er alte einheimische Annalen für diese Zeit gehabt haben. Wenn er diesen nun zwischen den Jahren 1172 und 1183 z. B. nichts entlehnte, so wird es sogar in gewissem Grade wahrscheinlich, dass sie im wesentlichen dasselbe enthielten, was seine Erfurter Quellen ihm boten. Nun ist es allerdings sicher, dass der Chronist das meiste, was aus den verlorenen Annalen in die Erfurter Quellen übergegangen war, soweit es überhaupt bei ihm steht, eben aus diesen entlehnte, denn er hat mehrfach sogar offenbare Fehler der Göttinger Hs., welche jene beiden Erfurter Quellen enthält, aber wir finden auch

---

1) Posse a. a. O. S. 40 hat es fertig gebracht, diese Notiz der Cron. Reinh. für eine Ableitung aus der betreffenden der Cron. S. Petri zu erklären, obwohl die letztere nicht weiss, was die erste sagt, dass der Graf von dem Landgrafen Ludwig gefangen gehalten und auf Befehl des Kaisers hingerichtet wurde, obwohl die beiden Notizen auch keine Wortübereinstimmung zeigen. Da der Graf eben vom Landgrafen in Haft gehalten wurde, ist es gewiss nicht verwunderlich, dass eine Notiz über das Ereignis in Reinhardsbrunner Annalen stand, und da die Grafen von Gleichen Klostervögte des St. Petersberges waren, ist es auch gewiss nicht auffällig, dass eine solche Notiz in Annalen dieses Klosters (charakteristischer Weise mit einer leise tadelnden Bemerkung über das Urtheil) stand. 2) S. oben S. 707 ff. 3) Wahrscheinlich hatte die Cron. Reinh. beträchtlich mehr aus den Ann. S. Petri mai., als unsere Ueberlieferung mit Sicherheit erkennen lässt; vgl. oben S. 281 f.

Stellen, an denen das keineswegs wahrscheinlich ist, so die folgende:

Cron. S. Petri.	Cron. Reinh.
1165. Cunradus Mogontinus electus ob iusiurandum, quo se Rulando obligaverat, cum averti non valeret, ab imperatore episcopatu est privatus. . . . 1166. . . . Cůnrado Mogontino electo ab imperatore deposito, per biennium ecclesia vacante, Cristianus in Frankenfurt primo electus reponitur.	Anno 1166. Conradus Moguntine *sedis* electus, *iusticie tenax*, a *Friderico* imperatore *deponitur; pro quo*, per byennium ecclesia vacante, Cristianus in Francfurt primo electus reponitur.

Wie kommt es, dass in Cron. Reinh. beide Notizen der Cron. S. Petri zum J. 1166 zusammengezogen, so stark abgeändert sind, was zu thun keineswegs in der Art des Reinhardsbrunner Chronisten liegt[1]. Woher hat dieser namentlich sein 'iusticie tenax'? Es fällt ihm sonst nicht ein, solche Zusätze zu machen. Ich muss vermuthen, dass er das aus seinen heimischen Annalen entnahm, dass also diese eine Notiz über Konrads Absetzung enthielten. Vergleichen wir dazu die entsprechenden Notizen der Ann. S. Petri mai.:

1165. Mogontinus electus ob predictam causam ab imperatore episcopatu est privatus[2]. . . .

1166. Cristanus episcopus constituitur,

so fällt auf, dass diese nichts mit dem Wortlaut der Cron. Reinh. gemein haben, mit welcher die Notiz zu 1166 der Cron. S. Petri fast wörtlich übereinkommt. Ich vermuthe, dass zu 1166 die Ann. S. Petri mai. die *Erfurter*, die Cron. S. Petri die zweite *fremde* annalistische Quelle wiedergeben, und das namentlich aus folgendem Grunde: In dem Bericht über den Frieden von Venedig 1177, der in den beiden Erfurter Quellen gleich lautet, und der sicher den *fremden* Annalen entlehnt ist[3], heisst es: 'Ůdalricus Halberstatensis episcopus, deposito Gerone, *reponitur*'. Es steht da derselbe auffällige und seltene

1) Der Wortlaut dieser Stelle der Cron. Reinh. wird dadurch gesichert, dass er in der Hist. Eccard. wiederholt ist. 2) Oben S. 703, N. 2 führte ich diese Stelle an, um zu zeigen, dass dá Cron. S. Petri den Wortlaut der (Erfurter) Quelle besser wiedergiebt. 3) Vgl. oben S. 699.

Ausdruck für Wiedereinsetzen wie in Cron. S. Petri und Cron. Reinh., und diese Notiz hat überhaupt ganz die Structur der zu 1166 in der Cron. S. Petri. Da halte ich es nicht nur für möglich, sondern für wahrscheinlich, dass der Reinhardsbrunner Chronist an dieser Stelle garnicht der Cron. S. Petri, sondern seiner einheimischen Quelle folgte. Ist das in der That der Fall, so ist es erwiesen, dass die fremden Annalen, welche in den beiden Erfurter Quellen ausgeschrieben wurden, aus Reinhardsbrunn stammten.

Unmittelbar hinter der eben angeführten Stelle fährt die Cron. Reinh. zu 1166 fort: 'Imperator Ytaliam rediit et

A. D. 1167. imperator dum in Anchonitana esset civitate, Moguntinus et Coloniensis archiepiscopi regia manu cum Romanis prelia commiserunt et H e r m a n n o C o l o n i e n s i p r e f e c t o paucis q u e Theutonicorum interfectis, primo quidem d e prelio victi r e cesserunt'. Die Cron. S. Petri hat schon v o r der oben angeführten Notiz zu 1166: 'Rursus imperator Ytaliam ingreditur', und fährt hinter jener Notiz f a l s c h zu 1166 (statt 1167) fort: 'Imperator dum in . . . cum Romanis [prelia[1]] commiserunt, et paucis Teutonicorum interfectis, primo quidem d i e prelio victi cesserunt'. Der Rest des Jahresberichtes zu 1166 stimmt dann mit dem der Cron. Reinh. zu 1167 wörtlich überein, abgesehen von nichts beweisenden Varianten. Fanden wir es wahrscheinlich, dass der Reinhardsbrunner Chronist an der unmittelbar vorhergehenden Stelle nicht die Cron. S. Petri, sondern seine einheimische Quelle ausschrieb, so wird das noch viel wahrscheinlicher an dieser, wo er die Rückkehr des Kaisers nach Italien richtig zu 1166, die römischen Kämpfe und alles folgende richtig zu 1167 setzt, während die Cron. S. Petri alles falsch zu 1166 bringt, wo er die sonst nirgend überlieferte Nachricht hat, dass ein Vogt Hermann von Coeln in dem Kampf gegen die Römer gefallen sei. Sollte er diese Nachricht etwa aus einem ganz anders als in der Cron. S. Petri lautenden Bericht über dieselben Kämpfe entnommen und in den Text derselben hineingesetzt haben? Jener andere Bericht, der eine solche Specialnachricht enthielt, müsste ausführlich gewesen sein. Wie kommt es, dass er ihm dann nicht mehr entnahm? Wenn aber die einheimischen Annalen, die er hier zur Hand nahm, Quelle für die Cron. S. Petri gewesen waren, wenn deren Bericht zu 1167 mit

1) Vgl. oben S. 278, N. 1; 279, N. 2.

dem langen der Cron. S. Petri zu 1166 im wesentlichen wörtlich übereinstimmte, so wird es leicht erklärlich, dass er den Rest des Jahrberichtes eben aus dieser entnahm. Da es sicher ist, dass der Jahrbericht der Cron. S. Petri zu 1166 deren fremder annalistischer Quelle angehörte [1], so muss durch diese Stelle der Cron. Reinh. die Annahme sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen, dass jene Quelle aus Reinhardsbrunn stammte.

Ein zwingender Beweis lässt sich hier, da das von der Cron. Reinh. gebotene Material aus dem angeführten Grunde [2] zu dürftig ist, nicht führen, aber die Anzahl und das Gewicht der beigebrachten Indizien ist doch so gross, dass man das beantragte Verdict wohl fällen muss, wonach Reinhardsbrunner Annalen 1152—1181 (resp. 1182) in der Cron. S. Petri und Ann. S. Petri mai. neben Erfurter Annalen ausgeschrieben sind.

Vermuthlich waren die letzteren eben die weiter heruntergeführte Fortsetzung von Lamperts Annalen in dem Codex von St. Peter [3]. Ich glaube, dass die Ann. S. Petri mai. in dem Theil, den wir zuletzt behandelten, 1152 bis 1175, nur diese annalistische Fortsetzung, hier und da verkürzt, wiedergeben, dass dieselbe auch in der Cron. S. Petri ausgeschrieben ist, als Hauptquelle für diese Zeit da aber die fremden (Reinhardsbrunner) Annalen benutzt sind. Namentlich bin ich sicher, dass der Bericht der Ann. S. Petri mai. zu 1160 über die Ermordung Arnolds von Trier und die Fürstenversammlung zu Erfurt der Erfurter Quelle entnommen ist, der davon ganz verschiedene Bericht der Cron. S. Petri über dieselben Ereignisse und überhaupt deren ganzer Jahresbericht zu 1160 [4] den Reinhardsbrunner Annalen entstammt [5]. Den ganzen Inhalt der Ann. S. Petri

1) Vgl. oben S. 698 f. 2) S. 715. Dass in dem grossen Brande, durch welchen das Kloster Reinhardsbrunn 1292 zerstört wurde, nicht alle Bücher verbrannten, ist sicher. Sowohl die Reinhardsbrunner Zusätze zur Vita Elisabeth, Mencke, SS. II, 1198 f., wie die Cron. Reinh., Wegele S. 261, erwähnen nur, dass die in der Hauptkirche befindlichen (Andachts-) Bücher verbrannten. Den Brand der Bibliothek erwähnt keine der beiden Quellen. Und die Historiae Reinhardsbr. wurden erhalten. Auch das Archiv wurde gerettet. 3) Vgl. oben S. 694 ff. 4) Mit Ausnahme der letzten aus den Ann. S. Petri antiqui (Lampertfortsetzung) entlehnten Notiz. 5) Das lehrt wieder überzeugend die lebhafte und gewandte Sprache des Jahresberichtes, die diesen Annalen eigen ist. Vgl. z. B. in der Chronik 1160: 'ut par fuit, execrantur', Ann. S. Petri mai. 1179: 'cum honore mediocri, ut par fuit, rediit'. — Wohl aber kann der Chronist das Datum der Ermordung Arnolds zu 1160 derselben Erfurter Quelle entnommen haben, welche hier in den Annalen ausgeschrieben ist.

mai. von 1176 bis 1181 muss ich dagegen der Reinhardsbrunner Quelle zutheilen, während die Chronik in diesem Abschnitt vornehmlich den Erfurter Annalen folgt[1]. Wie weit diese hinabreichten, von welchem Zeitpunkte an die eigene Berichterstattung des Erfurter Chronisten von 1209 beginnt, lässt sich erklärlicher Weise nicht feststellen.

G. H. Pertz nannte die Ekkehard-Fortsetzung des in dem Erfurter St. Petersklosters geschriebenen Codex, welche die Jahre 1125 bis 1137, also die Regierungszeit Lothars, umfasst, weshalb sie auch Annales Lothariani betitelt wurde, Annales Erphesfurdenses, er behauptete, ein Mönch des Erfurter St. Petersberges sei ihr Verfasser. Aber kein anderer Grund lässt sich dafür anführen, als dass das Werk in einer Hs. dieses Klosters steht[2]. Nun ist ja von Cohn nachgewiesen[3], dass die Ekkehard-Fortsetzung nur ein Theil eines grösseren Annalenwerkes war, welches in der Cron. S. Petri und den Ann. Pegav. ausgeschrieben wurde, wie deren Uebereinstimmung lehrt, spätestens 1115 begann, erst 1149 schloss. Aber nicht erst mit dem J. 1115, von wo an in den Ann. Pegav. diese Annalen ausgeschrieben sind, können sie begonnen haben. Zu 1116 melden Cron. S. Petri und Ann. Pegav. übereinstimmend, dass Graf Ludwig II. von Thüringen aus der Gefangenschaft des Königs befreit wurde, zum J. 1114 ist in der Cron. S. Petri berichtet, dass er gefangen genommen wurde, woraus folgt, dass auch dieser Jahrbericht den verlorenen Annalen angehört. Und wenn man auch nicht mit Sicherheit angeben kann, wo die Benutzung dieser Annalen in der Cron. S. Petri beginnt, so ist doch sicher, dass auch die J. 1112. 1113, unter denen von den Schicksalen desselben Grafen Ludwig und seiner Söhne die Rede ist, ihnen noch angehören, wie W. Schum bemerkte[4].

---

1) Dass der Chronist wenigstens möglicherweise noch eine dritte annalistische Quelle benutzte, habe ich oben S. 706, N. 1 bemerkt.
2) Keine andere Stütze giebt es für Pertz' Worte, SS. VI, 536: 'Auctor . . . monachus tamen S. Petri haud dubie agnoscitur'. Erfurt wird darin garnicht erwähnt, nur gesagt, dass ein Erfurter Probst 1126 Bischof von Würzburg, ein anderer 1137 Erzbischof von Mainz wurde. Wenn gar Pertz einen Mönch Wernher vom Petersberge zum Verfasser des Werkes machen wollte, so hatte er dafür erst recht keinen irgend stichhaltigen Grund. 3) Vgl. oben S. 540 f. 4) Die Jahrbücher des St. Albans-Klosters S. 128, N. 3.

Cohn meinte, dass auch die von ihm nachgewiesenen Annalen 1115—1149 auf dem Erfurter St. Petersberge geschrieben wären[1], aber weder er, noch sonst Jemand hat einen Nachweis für diese Meinung geliefert, und man sieht durchaus nicht ab, worauf sie sich stützt. Erfurt wird in den Partieen, welche der Cron. S. Petri und den Ann. Pegav. 1115—1125 und 1138—1149 gemeinsam sind, nur ein einziges mal erwähnt[2], nämlich zu 1123 wird berichtet, dass die Thüringer wegen der Zehntenfrage Anstalt machten, in Erfurt, wo der Erzbischof von Mainz sich aufhielt, einzustürmen. Deswegen kann man aber doch lange noch nicht annehmen, dass diese Annalen in Erfurt, geschweige denn auf dem Petersberge dort geschrieben sind. Wir besitzen ja die Originalhs. der in diesem Kloster geschriebenen Annalen, welche den ganzen Zeitraum jener Jahrbücher umfassen. Welches Recht haben wir denn, ohne weiteres eine doppelte Annalistik für dieselbe Zeit in jenem Kloster anzunehmen? Nicht das geringste. Im Gegentheil darf man schliessen, die verlorenen Annalen können garnicht auf dem Petersberge geschrieben sein, da wir die Annalen dieses Klosters besitzen. Unzweifelhaft sind sie in Thüringen geschrieben, und vielleicht können wir auch ermitteln, an welchem Ort.

Es ist an manchen Stellen der Reinhardsbrunner Annalen 1152—1181 eine auffallende Uebereinstimmung des Sprachgebrauchs mit den Thüringischen Annalen 1112—1149 bemerkbar. Wir lesen in diesen 1139: 'et sic usque ad proximum penthecosten pace composita, greges turmarum, qui cum eo fuerant, dimisit', in jenen 1180: 'sicque pace usque pentecosten composita, greges turmarum, qui secum fuerant, abire permisit'[3]. In den Thüring. Annalen 1137: 'omni regno de morte sua relinquens iusticium', in den Reinhardsbr. 1180: 'toti rei publice iusticium relinquens de sua merito dolenda capcione'. Das gutklassische Wort 'iusticium' war im Mittelalter wenig gebraucht, wie es auch heute manchen Herausgebern noch unbekannt ist, die es wie mittelalterliche Abschreiber[4] durch 'mesticiam'

1) Indem er ganz irrig meinte, sie seien ein Theil der St. Peterschronik gewesen, deren Existenz für jene Zeit vorausgesetzt wurde; vgl. oben S. 540. 2) Sehr oft natürlich in der Cron. S. Petri, da aber eben nach den Annalen von St. Peter und einigen Notizen dieses Klosters; vgl. oben S. 542 ff. 3) Für beide Stellen liegt Reminiscenz vor an 2. Mach. 14, 23: 'gregesque turbarum, quae congregatae fuerant, dimisit', für die zweite vgl. 2. Paral. 23, 8: 'non dimiserat abire turmas'. 4) So der Pegauer Annalist, der Reinhardsbrunner Chronist.

oder 'tristiciam' ersetzt haben. In den Thüring. Annalen 1139: 'Sinodus magna apud urbem [Romam] cum diversarum provinciarum episcopis et abbatibus media quadragesima sub papa Innocencio celebratur'. In den Reinhardsbr. 1178: 'Magna sinodus cum universarum provinciarum episcopis et abbatibus [1177: 'sinodus . . . cum diversarum provinciarum episcopis et abbatibus'[1]] in Lateranis mediante quadragesima sub papa Alexandro celebratur'. Man sollte meinen, die zweite Stelle ist aus der ersten mutatis mutandis copiert. Die Thüring. Annalen 1125: 'Lotharius dux Saxonum apud Mogonciam rex eligitur et Aquisgrani benedictione regali sublimatur'[2]. Die Reinhardsbr. 1152: 'Fridericus Suevorum dux media quadragesima Frankenefurt . . . in regem eligitur et Aquisgrani die palmarum regali benedictione sublimatur'. Sind solche Uebereinstimmungen[3] zufällig oder kommen sie nicht vielmehr daher, dass der Autor der späteren Annalen die früheren gelesen hatte? Ich glaube, man muss für das letztere sich entscheiden. Da aber die älteren Annalen mit dem J. 1149 schliessen, die späteren, wie wir sahen, spätestens mit dem J. 1152 begannen, so drängt sich die Erwägung auf, ob die letzteren nicht etwa die Fortsetzung der früheren waren. Ihrem ganzen Charakter nach kann man das für sehr möglich halten, da auch die älteren Thüringischen Annalen wie die späteren in erster Linie die grossen Ereignisse der Reichsgeschichte, die Thaten der Könige verzeichnen. Auch sie zeigen daneben ein unverkennbares Interesse für die Landgrafen von Thüringen und deren Haus, freilich nicht in der Weise der späteren, dass da der Landgraf durch Lobeserhebungen ausgezeichnet wird, aber darin, dass die Mitglieder dieses Hauses so auffallend häufig erwähnt werden.

---

1) Vgl. oben S. 699, N. 1. 2) Vgl. 1154: 'a papa Adriano apud S. Petrum imperiali benedictione sublimatur', und Thüring. Annalen 1111. 1133. Natürlich kommt aber dieser Wendung sehr wenig Bedeutung zu. Vgl. z. B. oben S. 693. 3) Zu dem oben S. 698 in den späteren Annalen zweimal nachgewiesenen 'civibus in diversa fugatis' kann man in den Thüring. Annalen 1130 vergleichen: 'multis quoque per diversa fugientibus', und so noch manche andere Wendung beider Annalen. Die in den Machabäer-Büchern der Vulgata häufige Wendung 'dexteras dare, accipere; petere et accipere', die wiederholt in den Thüringischen Annalen (1128. 1131. 1139) in der gleichen Bedeutung vorkommt, findet sich auch in den späteren Annalen zu 1172 (Cron. mod.) und 1178 (Ann. S. Petri mai.), aber auch in der Cron. mod. 1184. Wenn man dergleichen anführen darf, so wird man freilich doch nicht zu viel Gewicht darauf legen dürfen.

Zu 1112 wird ausser dem Wechsel im Erzbisthum Mainz in der Cron. S. Petri[1] nur erzählt, dass des Grafen Ludwig Sohn Hermann und sein Stiefsohn Friedrich im Schloss Teuchern von Hoger von Mansfeld im Dienste des Kaisers belagert wurden und sich ergeben mussten — das Datum der Uebergabe wird genau angeführt —, dass sie in Gefangenschaft des Kaisers abgeführt wurden, dass Friedrich nach zweijähriger Haft losgelassen wurde, Hermann aber in der Haft nach mehr als 2 Jahren starb. Auch sein Todestag wird angeführt. Zu 1113 wird berichtet, dass Graf Ludwig sich dem Kaiser freiwillig in Dortmund übergab — wieder ist da das Tagesdatum angegeben — und so lange in Haft gehalten wurde, bis er dem Kaiser die feste Wartburg auslieferte, ferner dass Pfalzgraf Siegfried fiel, Wigbert (von Groitzsch) von Hoger von Mansfeld gefangen und in des Kaisers Haft gehalten wurde. Nun Siegfried und Wigbert waren die Verbündeten des Grafen Ludwig, dieser nahm an dem Kampf Theil, in welchem der Eine der beiden fiel, der Andere gefangen wurde. Er selbst rettete sich durch die Flucht. Gerade in Folge dieses unglücklichen Kampfes, den der Annalist auffallender Weise nicht erwähnt, wurde Ludwig gezwungen, sich dem Kaiser zu ergeben. Also alles, was zu diesem Jahr berichtet wird, steht in engstem Zusammenhange mit dem Schicksale Ludwigs, wobei jedoch verschwiegen wird, dass er in dem unglücklichen Kampf gegen Hoger von Mansfeld entfloh. Es ist nun bemerkenswerth, dass sich der Annalist um das fernere Geschick des mächtigen Wigbert von Groitzsch, des Gründers von Kloster Pegau, nicht weiter kümmert, dagegen erzählt er zu 1114: Als Kaiser Heinrich zu Mainz sein Hochzeitsfest feierte, sei da auch Graf Ludwig erschienen und wider Verhoffen gefangen genommen worden, wieder mit genauer Angabe des Tages[2]. Zu 1115 hat die Cron. S. Petri aus diesen Annalen nur drei Nachrichten, welche von Jedermann im Reiche aufgezeichnet werden konnten[3]. Aber zu 1116 berichten

---

1) Die Notiz stammt da dem Wortlaut nach aus den Ann. S. Petri antiqui. Aber der Chronist muss noch eine zweite Quelle für das Ereignis gehabt haben, da er hinzufügt, dass der neue Erzbischof Adalbert vorher Kanzler war. 2) Auch die Ann. Patherbrunn. meldeten das vollständig übereinstimmend mit unserer Quelle, diese aber haben daneben viele anderen Nachrichten zu diesem Jahr. 3) Es ist auffällig, dass der Chronist die Schlacht am Welfesholz nur nach der ganz kurzen, wörtlich wiederholten Notiz der Ann. S. Petri breves erwähnt. Sollten die Thüring. Annalen über die Schlacht garnichts gehabt haben? Nach den

die Annalen zuerst ganz kurz, dass der Kaiser nach Italien zog, dann dass Graf Ludwig aus der Gefangenschaft nach 2 Jahren, 5 Monaten freigelassen wurde, nachdem er 8 Geiseln für sich dem Kaiser gestellt hatte. Wieder ist der Tag der Befreiung genau angegeben. Nirgend sonst findet sich auch eine nur annähernd so genaue Nachricht über diese Befreiung. Besonders ist auch hier zu bemerken, dass hier nichts von Wigbert von Groitzsch gesagt wird, der um dieselbe Zeit aus der Gefangenschaft entlassen wurde [1]. Nun meine ich, eine so vorwiegende Berücksichtigung der Schicksale des Grafen Ludwig in den Jahren 1112—1116, eines Mannes, der doch lange noch nicht die Bedeutung für Thüringen hatte, wie später sein Sohn als Landgraf, lässt auf ein ganz besonderes Interesse für ihn bei dem Annalisten schliessen, die Kenntnis der für ihn und seine Söhne wichtigen Tagesdaten zeigt eine ganz besondere Vertrautheit des Annalisten mit den Geschicken des Grafen. Nun dieser Graf war der Gründer des Klosters Reinhardsbrunn. Bei einem Mönch dieses Klosters lässt sich allerdings ein grosses Interesse für den Grafen, eine genaue Kenntnis seiner Geschicke erwarten.

Nun wird man mir einwenden: Du willst auch die Entstehung dieser Annalen nach Reinhardsbrunn verlegen, und doch wird das Kloster nie in ihnen erwähnt. Doch diesen Einwurf kann ich nicht gelten lassen, denn kein Ort wird in diesen Annalen so erwähnt, dass man irgend Anlass hätte, zu vermuthen, sie seien dort geschrieben. Im weiteren Verlauf, namentlich für die Regierungszeit Lothars, haben sie ganz den Charakter von Reichsannalen. Und vielleicht war in ihnen doch Reinhardsbrunn erwähnt. Nach dem J. 1116 wird Graf Ludwig nicht weiter genannt, erst zum J. 1123 wird sein Tod berichtet, in der Cron. S. Petri mit den Worten: 'Ludewigus comes monachus factus beato fine quievit', in den Ann. Pegav. aber so: 'Luodewicus comes, Reinherisbrunnensis coenobii fundator, ibidem monachus factus obiit'. Gewiss kann der Pegauer Annalist sein Mehr hier hinzugefügt haben. Aber denken wir an die Möglichkeit, dass in der Quelle

---

Ann. Pegav., die einen ausführlichen Bericht über die Schlacht haben, lässt sich das nicht erkennen. 1) Der Pegauer Annalist erzählt das ausführlich zu 1117, wobei er auch der Befreiung Ludwigs gedenkt, die er zu 1116 schon nach den Thüring. Annalen erwähnt hat. Dann berichtet Chron. Gozec. II, 10, SS. X, 153 die Freilassung Ludwigs. Ann. Saxo hat 1116, SS. VI, 754: 'Wicbertus et Lodowicus comites dimissi sunt'.

etwa stand: 'nostri cenobii fundator, apud nos', so ist doch ebenso denkbar, dass der Erfurter Chronist wegliess, was für ihn nicht passte, der Pegauer es änderte.

Auch die politische Gesinnung und die Stimmung, welche der Annalist den Königen gegenüber zeigt, ist der Art, dass sie sehr wohl auf einen Reinhardsbrunner Mönch passt. Er ist Heinrich V. durchaus abgeneigt[1], er preist Lothar mit vollen Tönen. Kloster Reinhardsbrunn war mit Hirschauer Mönchen besiedelt, für welche es sich von selbst verstand, dass sie gegen Heinrich V. in dem Investiturstreit Partei nahmen, denen der Pfaffenkönig Lothar der wahre Mann Gottes und neue David war. Zudem der Stifter und Vogt des Klosters Graf Ludwig und seine Söhne lagen wie Herzog Lothar lange Jahre im Kampf mit Heinrich V., der Sieg der Sachsen unter Lothar am Welfesholz rettete sie vielleicht vor völligem Verderben in diesem Kampf. Dagegen durch Lothar kam Ludwigs Haus empor, durch ihn erhielt Ludwigs gleichnamiger Sohn 1130 die Landgrafschaft Thüringen. Da würde die lebhafte Parteinahme für diesen König auch bei einem Reinhardsbrunner Mönch wohl erklärlich sein.

Richtig ist freilich, dass in dem Haupttheile der Annalen (1125—1137) der Landgraf und die Mitglieder seines Hauses nicht besonders stark hervortreten, dass da die Thaten des Königs vorwiegend Gegenstand des Berichtes sind, dass 1130 die Uebertragung der Landgrafschaft an Ludwig nur kurz erwähnt ist, ohne dass der Annalist ein besonderes Interesse für dieses Ereignis verräth. Aber zu demselben Jahr wird doch der Tod des Grafen Heinrich, des Bruders des Grafen Ludwig, berichtet, der schon 1123 als Führer der Thüringer gegen den Erzbischof von Mainz genannt war[2]. Zu 1140 wird der Tod des ersten Landgrafen Ludwig mit dem Todesdatum berichtet, während das Datum bei der darauf gleich folgenden Todesnachricht zweier anderer Fürsten nicht angegeben ist. Besonders hervorgehoben wird dann noch zu diesem Jahr, dass der junge Ludwig, Sohn des verstorbenen Landgrafen, durch

1) Das würde namentlich sich ergeben, wenn ihm die Jahrberichte 1110. 1111 schon zugehörten, was ich für sehr wahrscheinlich halte.
2) Da die Folge der Bischöfe von Naumburg-Zeitz regelmässig in diesen Annalen notiert ist, wäre es nicht bemerkenswerth, dass darin auch verzeichnet ist, dass Udo, der Sohn des Grafen Ludwig, 1125 dort Bischof wurde. Aber ein lebhafteres Interesse für ihn bekunden die hinzugefügten Worte: 'cuius sacerdocii optima fuerunt inicia'. Sein Tod wird zu 1148 erwähnt.

die Milde des Königs und der Fürsten die Landgrafschaft erhielt.

Diese letzten Erörterungen können natürlich nur beabsichtigen, die Möglichkeit zu erweisen, dass die thüringischen Annalen in Reinhardsbrunn geschrieben sein können, nicht dass sie dort entstanden sein müssen. Aber wesentlich stärker hierfür fällt folgendes in das Gewicht: Nur die Ann. Pegav. (nicht die Cron. S. Petri) haben zu 1148: 'Hedewic relicta Loudewici provincialis comitis obiit'. Nun hat die Hist. Eccard. eine Nachricht, die zweifellos der Cron. Reinh. entnommen ist, obwohl sie in der Hannoverschen Hs. fehlt: 'A. D. MCXLVIII. Hedewig relicta primi lantgravii obiit. Et sepulta est in Reynhersborn'. Die Ann. Pegav. haben zu den Thüringischen Annalen von 1118 bis 1149 nur ganz verschwindend wenige Zusätze. Man fragt sich vergeblich, wie der Pegauer dazu kommen sollte, gerade den Tod der Landgräfin Hedwig anzumerken. Desto wahrscheinlicher ist, dass die Nachricht den von ihm benutzten Thüringischen Annalen entstammte, in der Cron. S. Petri weggelassen ist. Und es ist doch gewiss am meisten glaublich, dass diese Notiz in Reinhardsbrunn, wo die Landgräfin begraben lag[1], aufgezeichnet ist. Finden wir nun diese Nachricht in der Cron. Reinh. wieder, so muss man doch vermuthen, dass in ihr dieselben Annalen benutzt sind, und zugleich, dass sie in Reinhardsbrunn geschrieben waren.

Noch zwei andere Todesnachrichten, welche die Ann. Pegav. allein gegenüber der Cron. S. Petri haben, von denen man nicht recht begreift, wie sie Zusätze des Pegauers sein können, könnten recht wohl aus Reinhardsbrunner Quelle stammen[2], nämlich zu 1118 'Boppo de Henninberch obiit' und zu 1120 'Beatrix relicta Poponis de Henninberch obiit', denn der Graf Poppo II. von Henneberg, der 1118, dessen Gemahlin 1120 starb, war ein naher Verwandter des thüringischen Grafenhauses, seine Mutter Hildegard war die Schwester des Stifters von Reinhardsbrunn. Er erscheint mit seinem Bruder Godebold als Zeuge in einer

---

1) Dass das der Fall war, wird der Reinhardsbrunner Chronist der von ihm benutzten annalistischen Quelle hinzugefügt haben. Mehrfach hat er nachweislich denselben Zusatz zu Todesnachrichten seiner Quellen gemacht. 2) Wir können sie freilich nicht in unseren Fragmenten der Cron. Reinh. nachweisen, aber es ist keineswegs sicher, dass sie nicht in der Chronik gestanden haben, denn zwischen den Jahren 1116 und 1125 hat die Hannoversche Hs. nichts aus der Cron. Reinh., wir haben für diesen Zeitraum nur ganz dürftige Reste aus ihr. Vgl. oben S. 270.

Urkunde, welche Graf Erwin von Gleichen im J. 1116 für das Kloster Reinhardsbrunn ausstellte, als er hier Mönch wurde[1]. Nun finden wir in den Ann. Pegav. (nicht aber in der Cron. S. Petri) zu 1116 zwischen zwei aus unseren Thüringischen Annalen abgeschriebenen Nachrichten die Notiz: 'Eruwinus comes monachus factus est', es ist der Erwin, welcher in Reinhardsbrunn Mönch wurde. Da muss man vermuthen, dass diese Notiz ebenfalls jenen Thüringischen Annalen entlehnt, in der Cron. S. Petri weggelassen ist, damit aber erhalten wir wiederum eine Stelle, welche den Reinhardsbrunner Ursprung dieser Annalen sehr wahrscheinlich macht[2]. Aber freilich kann ich auch nicht verhehlen, dass es nicht unbedenklich ist, diese Nachrichten der Ann. Pegav., welche auf Reinhardsbrunner Ursprung deuten, den Thüringischen Annalen zuzuschreiben, weil der Abschnitt derselben von 1125 bis 1137, welcher auch als Ekkehard-Fortsetzung erhalten ist, in die Cron. S. Petri vollständig ohne Kürzungen, wohl aber mit Zusätzen vermehrt, aufgenommen ist. Aber es ist doch auch möglich, dass der Petersberger Chronist wohl diesen Theil der Annalen, der meist längere abgerundete Erzählungen bot, vollständig aufnahm, dagegen aus dem späteren und früheren Abschnitt, wo die kurzen Einzelnotizen vorwalteten, einige derselben weggelassen hat. Sicher ist, dass er eine ganze Reihe von Nachrichten der Ann. S. Petri antiqui nicht aufgenommen hat.

Weiter aber kann ich mir auch nicht verbergen, dass die officiöse, höfische Färbung der Thüringischen Annalen während der Regierungszeit Lothars, die wiederholt, namentlich von Bernhardi an verschiedenen Stellen der Jahrbücher Lothars sehr mit Recht betont ist, die Neigung des Annalisten, Lothars Erfolge über alles Mass zu erheben, alles für diesen König Ungünstige zu beschönigen und zu bemänteln, wenig geeignet erscheint, ihn für einen Reinhardsbrunner Mönch zu halten[3]. Aber nach dem, was oben bemerkt ist, kann ich auch keineswegs für unmöglich halten,

---

1) Die Urkunde selbst ist verloren, aber ein Extract daraus steht in der Cron. Reinh. zu 1116, Wegele S. 21 f. 2) In der Cron. Reinh. ist nach der N. 1 erwähnten Urkunde ausführlich über den Eintritt Erwins ins Kloster berichtet, vielleicht liegt da auch noch eine andere Aufzeichnung (wie sie im Traditionsbuch gestanden haben könnte) über das Ereignis vor. 3) Pertz meinte, SS. VI, 536. 539, der Annalist müsste in Rom im J. 1133 gewesen sein, weil er unter diesem Jahr sagt, der Lateran sei die Pfalz der Kirche und des Reichs, und hinzufügt: 'ut cunctis cernentibus liquet'. Ich meine nicht, dass man das aus diesen Worten schliessen muss.

dass der Verfasser der Annalen Mönch in Reinhardsbrunn war.

Dass Theile dieser Annalen anderswo geschrieben, dann an einem anderen Orte (in Reinhardsbrunn) mit anderen Bestandtheilen verbunden seien[1], und so erst das Werk entstanden sei, welches von dem Erfurter Chronisten und Pegauer Annalisten abgeschrieben wurde, erscheint wenig glaublich, da nicht nur der Abschnitt über Lothars Regierungszeit in sich einheitlich, sondern auch schon der vorhergehende Abschnitt, namentlich von etwa 1121 an, und noch der folgende für die Jahre 1138. 1139 nach Inhalt und Form mit jenem gleichartig sind. Dagegen ist der dann folgende Theil von etwa 1140 an so viel dürftiger als der vorhergehende, dass wir ihn wohl als Fortsetzung von anderer Hand zu betrachten haben.

So habe ich die Gründe dargelegt, welche mir für und gegen die Entstehung der Thüringischen Annalen in Reinhardsbrunn zu sprechen scheinen, ich kann nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür in Anspruch nehmen, dass sie wirklich in diesem Kloster geschrieben sind, und würde gerne zustimmen, falls entscheidendere Beweisgründe für einen anderen Entstehungsort geltend gemacht würden, stelle diese Frage somit zur weiteren Verhandlung. Manchem dürfte es Anstoss erregen, dass den Mönchen von Reinhardsbrunn denn doch gar zu viele historiographische Arbeiten zugewiesen würden, ausser den sicher von ihnen verfassten, nämlich der kurzen Landgrafengeschichte, welche in einem Auszuge erhalten und in der Chronik ausgeschrieben ist[2], und den Historiae Reinhardsbr. 1187—1217, noch die Annalen bis 1149, die späteren Annalen von 1152 (mindestens) bis 1181 (resp. 1184)[3]. Aber einer der Gründe, welche für die Entstehung der Annalen bis 1149 in Reinhardsbrunn zu sprechen schienen, war ja gerade der, dass die Annalen, welche von 1152 an in der Cron. S. Petri nachweisbar sind, jenen sich als Fortsetzung anzuschliessen schienen[4]. Und

1) Wie man deshalb namentlich vermuthen könnte, weil der Tod des Markgrafen Heinrich von Stade zweimal zu verschiedenen Jahren berichtet ist; oben S. 681. 2) N. A. XX, 595—607. 3) Allerdings befinden wir uns da in völligem Gegensatz zu der von O. Posse versuchten, aber schon von K. Wenck vollständig widerlegten Behauptung, dass den Reinhardsbrunner Mönchen jede historiographische Thätigkeit abzusprechen sei. 4) Freilich sollte man wegen der oben S. 688 besprochenen Notiz zu 1149 eher vermuthen, dass dem Petersberger Chronisten die Annalen bis 1149 und die mit 1152 beginnenden in verschiedenen Hss. vorlagen. Aber auch das ist doch unsicher.

war der Sinn für Geschichtschreibung einmal wach, so dürfte es am wenigsten Wunder nehmen, dass dann mehrere werthvolle historische Arbeiten in dieser Stiftung des mächtig aufstrebenden Landgrafenhauses entstanden. Der Briefcodex dieses Klosters lässt zur Genüge erkennen, dass die litterarischen Bestrebungen um die Mitte des 12. Jh. dort lebhaft und rege waren.

Noch ist die Frage aufzuwerfen, wann die vom Erfurter Chronisten und Pegauer Annalisten ausgeschriebenen Thüringischen Annalen (bis 1149) begannen. Wir haben die Wahl zwischen dem J. 1101, mit welchem das in der Cron. S. Petri ausgeschriebene Exemplar der Wirzburg-Mainzer Annalen, soweit wir sehen können, endigte, und dem J. 1112, welches wir oben S. 719 schon für diese Annalen in Anspruch nehmen mussten. In dieser Partie ergiebt sich ganz von selbst ein Abschnitt hinter dem J. 1105, unter welchem noch der Tod Heinrichs IV. erzählt und eine Charakteristik der Regierungsweise Heinrichs V., welche für diesen sehr ungünstig ist, im Ueberblick bis zum J. 1111 gegeben wird. Die folgenden kurzen Notizen der Jahre 1106. 1109 sind aus Ann. S. Petri antiqui genommen. Erst mit dem J. 1110 beginnt dann wieder reichere, aus unbekannter Quelle geschöpfte Erzählung. Es scheint danach, dass mit diesem Jahre die Thüringischen Annalen begannen. Aber eine Bemerkung muss ich doch noch hinzufügen. Während in den Ann. S. Albani unter dem J. 1077 fünf kirchliche Stiftungen Annos von Coeln mit Namen aufgeführt werden, heisst es dafür in der Cron. S. Petri: 'V congregaciones l o n g e v e l p r o p e positas in suo episcopio feliciter instruxit'. Und von Otto von Bamberg heisst es daselbst zu 1139: 'plurimas ... congregaciones l o n g e v e l p r o p e instituit'[1]. Die Uebereinstimmung des Ausdrucks ist auffällig[2]. Sollte man aus ihr schliessen, dass die Thüringischen Annalen sich an das in der Cron. S. Petri angeschlossene Exemplar der Wirzburg-Mainzer Annalen anschlossen? Dann sollte man mit grösserer Wahrscheinlichkeit die Entstehung der Thüringischen Annalen d o c h nach Erfurt (aber deshalb noch nicht in das St. Peters-

---

1) Auch die Ann. Pegav. S. 258 haben das wörtlich so. Also kann man den Ausdruck an beiden Stellen nicht etwa erst dem Petersberger Chronisten zuschreiben. 2) Bemerken kann man auch, dass eine Wendung unter dem J. 1113: 'ut postmodum claruit' sich ebenfalls unter dem J. 1105 findet. (Da nur 'declaruit', welche nicht leicht belegbare Form aus 'claruit' verdorben sein kann, da die Stelle n u r in der Göttinger Hs. erhalten ist.)

Kloster) verlegen. Denn aus jenen Wirzburg-Mainzer Annalen wurden schon etwa um 1130 einige Notizen in die Ann. S. Petri antiqui von einer der ältesten Hände eingetragen [1]. Aber man muss doch mit dem Zufall bei solchen Uebereinstimmungen rechnen.

Können wir also einige der hier aufgeworfenen Fragen nicht mit voller Sicherheit beantworten, so war es doch nothwendig, die für die Entscheidung wichtigen Momente darzulegen. Und in den wichtigsten der besprochenen Punkte dürften wir volle Klarheit und Sicherheit erreicht haben.

1) Vgl. meine Vorrede zur Cron. S. Petri, SS. XXX, 337.

XVII.

Miscellen.

Ueber die beiden Columba-Handschriften der Nationalbibliothek in Turin.

Von **O. Seebass.**

Die von mir, N. A. XVII, 247—254, über die Codd. Taur. G V 38 und G VII 16 gemachten Mittheilungen haben an einigen Stellen die Kritik des Herrn H. J. Schmitz herausgefordert und insbesondere denselben zu dem der bisherigen allgemeinen Annahme widersprechenden Schlusse geführt, dass das 'Poenitentiale Columbani' der handschriftlichen Ueberlieferung nach nicht als ein Werk Columba's d. J. bezeichnet werden dürfe[1].

Dem gegenüber weise ich auf das in Cod. G VII 16 Ende des 14. oder Anfang des 15. Jh. eingetragene Inhaltsverzeichnis hin, in welchem ausdrücklich vermerkt ist: 'Eiusdem (scil. Columbani) exortatio de penitentia'. Hiermit kann kein anderes Stück gemeint sein als dasjenige, welches auf f. 62 b mit den Worten eingeleitet wird: 'Incipit de penitentia'. Denn wenn es im Inhaltsverzeichnis vorher heisst 'Eiusdem (scil. Columbani) instructiones sive sermones 14, eiusdem exortationes', so geht aus den von mir a. a. O. S. 251 gemachten Inhaltsangaben deutlich hervor, dass mit den 'instructiones sive sermon. 14' die 13 Instructionen und der Tractat 'De octo vitiis princip.' (als 14. Stück), mit 'eiusdem exortationes' das von f. 60 a—72 b reichende Stück 'Cum iam de moribus' bezeichnet sind, und für die letzte Angabe des Inhaltsverzeichnisses 'Eiusdem exortatio' nur das letzte Stück des Codex 'Paenitentia vera est — salutis conpaginem' übrig bleibt, das ja auch das einzige ist, welches von der 'paenitentia' handelt. Nach der um 1400 in Bobbio herrschenden Tradition gehört also unwidersprechlich das Poenitentiale Columbani zu den Schriften Columba's und es musste damals die Hs. G VII 16 als ein Columba-Codex in engerem Sinn, d. h. als ein Band gelten, der ausschliesslich Schriften des Stifters des Klosters enthalte. Dass man

1) Archiv für kathol. Kirchenrecht 71, 446.

diese Behauptung auch auf die Zeit der Entstehung des Codex (11. Jahrh.) ausdehnen darf, wird aus der Erwägung klar, dass man in einen Band, der im übrigen nur Schriften Columba's enthielt, nicht ein einzelnes nicht für columbanisch geltendes Stück aufgenommen haben würde. Wenn f. 62ᵃ beim Anfang des Poenitentials Columba's Name nicht genannt wird, so ist das wohl die Folge des zufälligen Umstandes, dass hier nicht der Inhalt des Folgenden mit einem Substantiv (exortatio, lib. poenitential.) bezeichnet wird wie vorher 'Instructio eiusdem', 'exortatio eiusdem', — sondern 'Incipit' so gebraucht wird, dass ein 'eiusdem' nicht zu setzen war. So scheint es wenigstens nach Analogie von f. 59ᵃ: 'Incipit de VIII vitiis principalibus'. Hier fehlt nämlich auch der Name Columba's, und doch ist dies unfraglich ein Stück columbanischen Ursprungs, wie nicht nur aus dem Inhaltsverzeichnis, wo es als instructio 14 Columbani aufgefasst wird, hervorgeht[1].

Der etwa ein Jahrhundert ältere Codex G V 38 hat für den Schreiber von G VII 16 als Vorlage gedient. Man wird daher wohl, was von dem Inhalt des letzteren gilt, auch von dem zweiten Theile des ersteren behaupten dürfen, in welchem wir genau dieselben Schriftstücke wie in G VII 16 vereinigt finden.

Schmitz hat den Grundgedanken, der bei der Zusammenstellung des gesammten in Cod. G V 38 enthaltenen Stoffes obwaltete, richtig dahin angegeben, dass man in demselben benedictinische und columbanische Bestimmungen

1) Schmitz bemerkt von diesem kleinen Sermon oder Tractat Columba's S. 442: 'Es ist die Oktoade d. Papstes Gregor, die dem Colloquium zu Grunde gelegt wurde, in welchem der Busspriester den Büsser über die Sünden abfrug; sie findet sich in verschiedenen Poenitentialien, so in dem des Egbert; mit Columban hat dieselbe keinerlei Beziehung'. Vergleicht man aber den Text von 'De octo vit. princ.' (s. meine Ausgabe in d. Zeitschr. f. Kirchengesch. XIV, 86) mit dem von Schmitz citierten Capitel des Poenit. Egberti (Wasserschleben S. 233), so ergiebt sich, dass dieses, abgesehen von den auch weder völlig übereinstimmenden noch gleichmässig geordneten Namen der 8 Hauptsünden, nichts mit jenem gemein hat. Egberts Capitel ist eine Anweisung, wie jene 8 capitalia crimina und zahlreiche andere grobe Sünden mit Almosen und jahrelangem Fasten gebüsst werden sollen, Columba's Abhandlung dagegen ist eine ganz auf cassianischer Grundlage beruhende Ausführung, in welcher für jedes der 8 vitia principalia eine Bibelstelle als Beleg angegeben und die entgegenstehende Tugend genannt wird, durch welche jenes zu bekämpfen sei. Mit Gregor und Egbert hat Columba's kleine Abhandlung nichts zu thun. Wir besitzen von Columba d. J. kaum ein Schriftstück, das äusserlich und innerlich besser beglaubigt wäre als dieses. Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. XIII, 518 f. u. 530.

habe vereinigen wollen, da ja damals in dem Columba-Kloster Bobbio die Regel Benedicts in Uebung war. Wenn er dann aber fortfährt (a. a. O. S. 443) 'darauf zielt auch die Bemerkung auf f. 1ª des Codex von späterer Hand 'Iste liber est monachorum . . .', so beweist er damit, dass er der hier in Frage kommenden Verhältnisse der Bobbienser Manuskripte unkundig ist, obwohl er durch die von mir oft citierten Schriften von Peyron und Reifferscheid sich leicht darüber hätte unterrichten können.

Der Inhalt des Codex zerfällt also in zwei Theile: A. Benedictinisches. Dahin gehören offenbar die Regel Benedicts, die 'ymni vel cantica secundum regulam sancti Benedicti' (f. 46ª—76ᵇ) und die 'Capp. LXXV ad monachos pertinentia', die auf der Aachener Synode von 817 zusammengestellt und durch kaiserlichen Befehl allen Klöstern neben der Regel vorgeschrieben wurden, die in Monte Cassino wie die Regel selbst angesehen wurden, die auch in anderen Hss. mit der Benedictinerregel (z. B. Cod. Sangall. 914, wo sie nur durch die Ep. Pauli diac. ad Carol. reg. getrennt sind) oder deren Commentar zusammen erscheinen (vgl. meine Bem. im N. A. XVIII, 218 f.)[1].

Die zweite Hälfte des Codex (f. 80ᵇ—130ᵇ) enthält B. das Columbanische, aus der Regel Columba's und den an diese sich anlehnenden Stücken bestehend. Im Inhaltsverzeichnis wie in den Anfängen der einzelnen Theile wird freilich ausser der Regel nur das nächstfolgende (die instructiones) unmittelbar auf Columba zurückgeführt[2]; es ist

1) Nach Schmitz enthalten sie einen der Regel heterogenen Stoff. Aber wenn er S. 443 schreibt: 'wozu (scil. zu dem heterogenen Stoff) ich namentlich die Capitula LXXV ad monachos pertinentia, den Abschnitt mit der einleitenden Bemerkung Anno incarnationis Domini etc., sowie die Poenitentialstücke zähle', so hat er offenbar nicht gewusst oder gemerkt, dass mit den Worten Anno incarnationis . . . eben die Capitula ad monachos pert. eingeleitet werden. 2) Schmitz spricht (nach Gundlachs Vorgang) von einer Instructio und deren 13 Capiteln. Diese Eintheilung ist beiden Codd. durchaus fremd. Wenn es in Cod. I u. II heisst: Incipit instructio s. Col. de fide ('de sede' in I, vgl. m. Anm. 2 auf S. 252), so bezieht sich dieser Titel eben nur auf den ersten und allein vom Glauben handelnden Sermon oder die erste Instructio, wie daraus hervorgeht, dass es dann fol. 94ᵇ (resp. 19ª) weiter heisst: item alia (scil. instructio) und so fort bis zur letzten: Item XIII. Schon Fleming hatte angemerkt, dass der Sammlung der 13 Instructionen ein zusammenfassender Titel fehle: Qui sermones instructionis seu epistolae inscriptione singuli praenotantur, neque titulum aliquem generalem praeferunt determinate alicuius in illis comprehensae materiae tractationem indicantem (Collect. S. 42). Cod. G V 38, den Fleming nicht kannte, liefert allerdings

aber, was von den folgenden Stücken 3—6 zunächst das 3. anlangt, über diese kurze Abhandlung bereits oben das Nöthige gesagt und die columbanische Abfassung festgestellt. Das 5., 'Ammonitiones valde utiles' betitelt, schreibt Schmitz nach Gundlachs Vorgang dem Columba zu. Nun ist aber zu beachten, dass Gundlach, als er dieses Stück Columba beilegte, hierfür auch keine andere äussere Beglaubigung hatte, als die Angaben unseres Cod. G V 38, da ihm Cod. G VII 16 noch unbekannt war und Fleming von diesem '6. Brief' nichts weiter sagt, als dass er in seinem Codex dem tractatulus de 8 princ. vitiis unmittelbar folge 'sub Exhortationis titulo' (Collect. S. 77); es ist auch, so viel ich in Erfahrung gebracht, bisher von keiner Seite her ein Zweifel an der Authenticität dieses Stückes (ebensowenig wie an der des Tractats über die 8 Hauptsünden) ausgesprochen. Man muss also sagen, die äussere Beglaubigung für die 4 letzten Stücke als columbanische ist dem Codex I nach genau die gleiche, und darf hinzufügen, dass der ganzen Anlage derselben gemäss[1] die in columbanische Umgebung eingefügten Stücke 4 und 6[2] von denen, die

---

einen solchen auf f. 90ᵃ, wo es heisst: 'In nomine sancte trinitatis liber epistolarum s. Col. abb. inc.', aber um so deutlicher tritt der Titel 'Inc. instructio s. Col. abb. ad mon. de sede' (roth geschrieben wie die Anfänge der einzelnen Instr.) als nur für die erste Instr. bestimmt hervor. Schmitz ist es freilich entgangen, dass eben diese Instructiones in diesem Codex auch epistolae genannt werden. Er schreibt (S. 442): 'Auf f. 81ᵃ heisst es: Incipit reg. coenobitarum et epistole domni Columbani et penitentiale. Dieser Ankündigung entspricht der folgende Text keineswegs. Die epistole d. Col. finden sich nicht vor' — und S. 444: 'Zunächst erscheinen diese Ueberschriften der Hs. überhaupt willkürlich, da trotzdem . . . nicht diese epistole, sondern die instructio folgt'. Schmitz hat also nicht gesehen, dass es im Inhaltsverzeichnis heisst: Eiusdem epistolae sive exortationes XIII, er hat nicht beachtet, dass es am Schluss der Instr. heisst (f. 124ᵃ) Amen. finiunt epistolae, dass im Inhaltsverzeichnis von G VII 16 über 'instructiones sive sermones' 'epistolae' und 'exortationes' klein übergeschrieben ist (jedenfalls unter Rücksichtnahme auf die Zeile 9 des 1. Vorsetzblattes in Cod. G V 38), und endlich, dass schon Gundlach und Fleming (vgl. N. A. XV, 500 f. und Collect. S. 42) das Richtige erkannt haben. 1) A. Benedictinisches: 1) regula S. Ben., 2) cantica sec. reg. s. B., 3) capp. LXXV ad mon. B. Columbanisches: 1) regula s. Col., 2) instructiones s. Columbani, 3) (tractatūs s. Columb.) de octo vitiis princ., 4) poenitentiale (pars 1), 5) epistola (Columbani), 6) poenitentiale (pars 2). 2) Schmitz behauptet S. 447, dass Fleming die beiden Poenitentialfragmente willkürlich vereinigt habe. Fleming hat aber den Codex G V 38 gar nicht gekannt und ist nur der Ueberlieferung seines Codex gefolgt, in welchem dieselben wie in G VII 16 unmittelbar zusammengestellt waren. Dass ihm die Verschiedenheit der beiden in seinem 'Liber poenitentiarum' vereinigten Stücke nicht entgangen ist, sehen wir aus seinen Worten (Collect. S. 93): Dividitur autem praesens

das im Codex enthaltene Material zusammengestellt haben, als Schriften Columba's angesehen wurden, eine Annahme, die durch die in Cod. G VII 16 vorliegende bestimmte Tradition meiner Meinung nach zur Gewissheit erhoben wird.

Es kommt nun als ein drittes bobbiens. Zeugnis für das Poenitentiale Columbani die von Fleming benutzte Hs. noch in Betracht, deren Sonderexistenz ich N. A. XVII, 252 (vgl. Ztschr. f. Kgsch. XIV, 441 Anm. a) nachgewiesen habe [1]. In Bezug auf dieselbe behauptet Schmitz: 'So viel ist sicher; mag Fleming den Cod. II . . . oder eine . . . (ähnliche) . . . Hs. . . . benutzt haben, er hatte keine Spur von Berechtigung, dieser Publikation die von ihm ersonnene Bezeichnung Liber S. Col. abb. de penit. mensura taxanda zu geben. Seine Vorlage enthielt kein Wort davon. Durch seine willkürliche Erfindung ist die Sage von einem Poen. Col. entstanden'. Was sagt nun aber Fleming selbst? S. 91 bemerkt er zwar, dass das Bussbuch sub hac solum inscriptione: Incipit de poenitentia auf die 15. (sollte heissen 14., wie Gundlach richtig gesehen) inst. folge; aber S. 93 spricht er von den beiden Theilen des Liber penitentiarum, qui hic (— in codice Bobiensi, wie nach dem Gegensatz zum Sangall. Codex und da nicht Fleming etwa die beiden Stücke erst zu einem Ganzen verbunden hat, auszulegen ist) iunguntur sub nomine Columbani. Demnach muss in Flemings Codex an anderer Stelle das Poenitentiale den Namen Columba's getragen haben. Wir würden dies, glaube ich, schon behaupten können, auch wenn wir nicht Flemings eigenes Zeugnis besässen. Denn sein erstes bobbiens. Manuscript hatte die grösste Aehnlichkeit mit unserem Cod. G VII 16:

Columbani opusculum in duos tractatus. Primus incipit ibi: Poenit. vera est. Secundus ibi: Diversitas culparum. Trotzdem hatte der Schreiber von Cod. G VII 16 guten Grund, die in Cod. G V 38 durch die epistola 'Cum iam de moribus' getrennten Stücke 4 und 6 zusammenzurücken, da dieselben jedenfalls zu einander in näherer Beziehung stehen als zu allen übrigen Theilen des Codex und zwischen dem Poen. A, 3—8 und B, 1—12 sogar ein recht nahes inneres Verhältnis nicht zu verkennen ist. S. auch Gundlach, N. A. XV, 505.

1) Was Gundlach N. A. XV, 501 über Flemings Hs. scharfsichtig auseinandergesetzt hat, ist von Schmitz missverstanden worden. Er schreibt (S. 446): 'Nun will Seebass sowohl wie Gundlach den Beweis dafür erbringen, dass Fleming zur Herausgabe des Poen. Columb. eine dritte, von den beiden erwähnten Hss. verschiedene benutzt habe, welche verloren gegangen sei'. Nein, Gundlach kannte bei seiner Arbeit 'Ueber die Columban-Briefe' den Cod. G VII 16 noch gar nicht; er hat nur sehr richtig gezeigt, dass die von Fleming benutzte Hs. nicht mit Cod. Taur. G V 38 identisch gewesen sein könne.

es enthielt genau dieselben Schriften und nur diese (wenigstens erwähnt F. nie etwas anderes, so oft er auch den Inhalt des Codex beschreibt, vgl. S. 2. 41. 77. 91. 104), es überliefert sie genau in derselben Ordnung, es trug an der Spitze dieselben Widmungsverse des Boniprandus: es wird, so darf man wohl hinzufügen, auch dasselbe Inhaltsverzeichnis aufzuweisen gehabt haben, wie denn die Mehrzahl der vor dem 15. Jh. entstandenen Bobb. Hss. eine solche um 1400 geschriebene Liste auf einem der ersten Blätter enthalten (vgl. Peyron: M. T. Ciceronis orationum fragmenta, p. XXXIII).

Wenn ich nun in der Zeitschr. f. Kirchengesch. (XIV, 435) mich auf 'die Ueberlieferung der 3 bobb. Hss.' berief, 'welche Columba als Verfasser [des Poenit.] nennen', so war dies in Bezug auf die dritte selbstverständlich cum grano salis zu verstehen, da dieselbe heute verschollen ist und wir überhaupt nur auf Grund der Beschreibung Flemings von ihr reden können. Gleichwohl gebe ich zu, dass die Form der in dem Nebensatz gegebenen näheren Bestimmung — mit welcher ich nur die bobb. Ueberlieferung als eine solche charakterisieren wollte, die für Columba als Verfasser spreche — hinsichtlich der ersten Handschrift eine ungenaue war; die Sache selbst scheint mir auch in Bezug auf den ersten Codex (G V 38) völlig ausser Zweifel zu stehen. Die Form aber, in welche Schmitz seinen Angriff gegen jenen theilweise ungenauen Ausdruck zu kleiden beliebt hat (S. 453), begnüge ich mich hier einfach, aber sehr bestimmt zurückzuweisen.

Auch die Hs., welche Metzler als Vorlage diente, sucht Schmitz zur Widerlegung der Bobb. Tradition über das Poen. Col. zu verwerthen (S. 446). Wir können dies aber füglich auf sich beruhen lassen, da er unbeachtet gelassen hat, dass Metzler mindestens 2 bobb. Hss. (Gundlach S. 504 f.) und für den Sermon 'In ecclesia Dei' wahrscheinlich ein drittes Manuscript bei Anfertigung der St. Galler Hs. 1346 benutzte, und wir nicht im Stande sind, genau zu bestimmen, was ihn bei der Auswahl der Stücke für seinen neuen Codex geleitet hat.

Ein Beispiel, bis zu welchem Grade eine vorgefasste Meinung den Blick für völlig klare Verhältnisse zu trüben vermag, liefert Schmitz S. 447 f. Er kommt hier auf folgende am Schluss des Anhangs zu den 'Elogia[1] de s.

1) Die mit ihren Anhängseln 5 (nicht paginierte) Blätter umfassenden

Columbano' von Fleming gemachte Mittheilung zu sprechen: 'Commentarium s. Columbani in evangelia extitisse . . . intellexi ex ipso Bobiensis coenobii bibliothecario sene, qui et alia plura s. Columbani monumenta . . . transportata conquestus fuit; ex quibus pro memoria tanti patris . . . tantum remansit . . . codex ille, in quo infrascripti sermones continentur cum Regula monastica et libro Poenitentiarum. Item alius in quo . . epistolae extant . . .' In der Vorrede zu dem Liber de poenitentiarum mensura sagt nun Fleming, dass er dieses Bussbuch aus demselben Codex genommen, dem die vorher abgedruckten Sermonen oder Instructionen entstammen und im Eingang zu den Instructionen (S. 41) sagt er, dass diese aus demselben codex vetustissimus genommen seien, aus welchem die vorher abgedruckte Regel (Regula monastica betitelt S. 1) stamme. Obwohl nun die Vorreden Flemings in der Biblioth. maxima XII wieder abgedruckt sind, stellt Schmitz die Behauptung auf (S. 448), es könne keinem Zweifel unterliegen, dass mit dem libro Poenitentiarum in jenem Wort des greisen Bibliothekars von Bobbio nicht der von Fleming veröffentlichte Liber poenit. (das Poen. Col.), sondern die regula coenobialis verstanden werden müsse!

Wie es mit dem Ausgang des Cod. G V 38 sich verhält, ist Schmitz nicht klar geworden. Dies dürfte in erster Linie wohl die Folge davon sein, dass er meine Mittheilungen darüber nicht genau gelesen hat. Ich hatte angegeben (N. A. XVII, 250), dass auf f. 130^b das Poenitentiale nach den Worten 'dampnum quod fecit, et tribus . . .' abbricht; 'im Codex befinden sich noch 2 Blätter aus einem Hymnar; einige Worte Text mit Noten'. Schmitz macht (S. 443) aus dem Hymnar einen Hymnus und findet, es sei nicht klar, ob sich 'der Hymnus' unmittelbar an den abgebrochenen Context des Poenitentials anschliesse, 'und das scheint der Fall zu sein'. (!) Freilich hatte Gundlach (nach Mittheilung von Cipolla) angegeben, dass f. 130 jetzt das letzte der Hs. sei und die folgenden verloren gegangen; wer aber diese Angabe mit meinen oben angeführten Worten zusammenhält, der dürfte doch, meine ich, erkennen, dass in der Mittheilung Cipolla's die

---

'Elogia' gehen in den 'Collectanea' der Ausgabe der columbanischen Schriften voraus. Schmitz beschäftigt sich nun schon gegen 15 Jahre mit Columba d. J., hat auch eine neue Ausgabe des Poenitentiale Columbani geliefert (s. meine Bem. in Zeitschr. f. Kgsch. XIV, 441, N. a); er hat bisher es aber nicht für der Mühe werth gehalten, einen Blick in die erste Ausgabe der Schriften Columba's zu werfen.

letzten beiden nicht paginierten Folia, als Schutzblätter und nicht zum eigentlichen Inhalt des Codex gehörig, unberücksichtigt gelassen waren. — Das Meisterstück der ganzen Schmitzschen Kritik aber findet sich gleich im Eingang seiner Besprechung meiner Inhaltsangaben, wo er (S. 442) schreibt: 'Es begegnet uns da gleich eine Probe von der Fehlerhaftigkeit der Hs. Der Hymnus auf die Fastenzeit beginnt . . . Ex more docti mistico servamus ben ieiunium denum dierum[1], circulo ducto quater notissimo. Das ist sinnlos. Die Strophe lautet: Ex more docti mistico, servemus hoc jejunium, deno dierum circulo ducto quater notissimo'. Man wird nach dieser Probe ermessen können, was von H. Schmitz als Herausgeber älterer Texte zu erwarten ist, und das von Prof. Funk über den diplomatischen Werth seiner 'Bussbücher' gefällte Urtheil (Literarische Rundschau f. d. katholische Deutschland, Jahrg. 1883, S. 485) begreiflich finden.

1) Leider ist von mir übersehen, dass das Komma sich nicht an der richtigen Stelle befindet; es muss natürlich nach 'ieiunium' stehen.

Zur Datierung der Briefe des Bischofs Frothar von Toul.

Von **Karl Hampe.**

Bischof Frothar von Toul[1], ein Zeitgenosse Ludwigs des Frommen, hat im öffentlichen Leben keine bedeutende Rolle gespielt und würde für uns ein leerer Name sein, wie die meisten anderen Bischöfe seiner Zeit, hätte nicht ein glücklicher Zufall einen Theil seiner Correspondenz auf uns gebracht.

Der einzige Codex, der sie uns überliefert, ist der Cod. Parisinus 13090 aus S. Germain-des-Prés[2]. Dort finden sich die 32 Briefe (darunter 21 von Frothar selbst verfasst, 8 an ihn gerichtet) auf fol. 80—91, von einer Hand des 9. Jh. flüchtig und fehlerhaft abgeschrieben[3]. Jeder Brief beginnt dort mit einer neuen Zeile; die Sammlung endet mitten in einem Briefe, — der Rest ist verloren. Die erste und einzige Ausgabe nach dem damals noch in Chartres befindlichen Manuscript besorgte Duchesne[4]. Nach einer Collation Bethmanns wird die neue Ausgabe in den Monumenta Germaniae einen gereinigten Text bringen[5].

Die Briefe tragen den Charakter einer Formelsammlung, doch sind glücklicherweise viele Namen trotzdem

---

1) Etwa 813—847, vgl. unten. 2) Beschrieben von Bethmann, Archiv VIII, 317, Delisle, Inventaire des manuscrits latins de S. Germain-des-Prés, Separatabdr. aus der Bibl. de l'École des chartes, S. 90; vgl. auch Pfister in Annales de l'Est IV, 1890 S. 261 ff. 3) So Delisle und Pfister; Bethmann giebt das 10. Jh. an. 4) Hist. Franc. Scriptores II, 712 ff., daraus abgedruckt bei Bouquet VI, 386 ff. und Migne 106, col. 863 ff.; einzelne Briefe auch in andern Werken. 5) Es handelt sich nicht nur um Beseitigung willkürlicher orthographischer Aenderungen Duchesnes, sondern auch um Verbesserung andrer Ungenauigkeiten. In Brief 11 ist z. B. eine ganze Zeile des Manuscripts übersprungen. Es wird da gesprochen von einem Unfreien, der einen gefüllten Speicher in Brand gesteckt hat: *qui tantae vitae subsidiis sub momento privavit,* während zu lesen ist: *qui tanto sudore percepta tam celeri fine subtraxit et nos ut ita dicam praesentis vitae subsidiis sub momento privavit.*

vom Abschreiber stehen gelassen, Datierungen fehlen gänzlich, und bei der Anordnung ist keine Rücksicht auf die zeitliche Folge genommen. Dem Herausgeber bietet sich daher die Aufgabe, die Entstehungszeit der einzelnen Stücke nach Möglichkeit zu bestimmen und die Briefe demgemäss zu ordnen. Die bisherigen Drucke haben in dieser Hinsicht nichts geleistet, dagegen hat vor einigen Jahren G. Pfister in den Annales de l'Est[1] dafür eine sehr dankenswerte Vorarbeit geliefert. Indem er sich liebevoll in alle Einzelheiten dieser Briefe und der spärlichen anderweitigen Nachrichten über Frothar vertiefte, hat er das Leben und Wirken dieses Bischofs mit Anschaulichkeit gezeichnet, wie er in seiner anspruchslosen, gediegenen Tüchtigkeit innerhalb seiner Diöcese thätig ist: der Typus eines ganz auf das Praktische gerichteten geistlichen Verwaltungsbeamten seiner Zeit. Er schildert ihn, wie er eifrig bedacht ist auf das leibliche und geistige Wohl seiner Schutzbefohlenen, wie er die Güter seiner Kirche sammelt und mehrt, die neuen kirchlichen Reformen zur Durchführung bringt und den Neubau seiner Basilika mit Kunstsinn und Eifer betreibt; dann weiter, wie er mit den benachbarten Bischöfen in wechselnden Beziehungen steht und mit den einflussreichen Männern am Hofe, mit Kaiser Ludwig und seiner schönen Gemahlin stets aus praktischen Bedürfnissen, nicht aus Sucht, am Hofe zu glänzen, Verbindungen anknüpft, und wie er trotz all' dieses redlichen Strebens im Kampfe mit der harten Noth der Zeit, mit Theuerung, Feuersbrunst und Wolfsplage, und unter der niederdrückenden Last der Abgaben an den Hof, der missatischen Verrichtungen und Kriegsdienste oft fast zu Boden sinkt. Dies Bild — vielleicht mit einigen Berichtigungen im Einzelnen — nachzuzeichnen, kann nicht meine Absicht sein.

Doch versucht Pfister auch, die Briefe zu datieren und stellt die Ergebnisse in einer Tabelle zusammen. Hier muss ich mehrfach von ihm abweichen, theils die auf bestimmte Jahre festgesetzte Datierung ändern, theils die für einzelne Stücke angegebenen Zeitgrenzen ausdehnen oder einengen. Nachstehend gebe ich daher kurze Bemerkungen zur Datierung der einzelnen Briefe, in welchen ich mich entweder Pfister anschliesse oder mein abweichendes Urtheil begründe[2].

---

1) IV (1890) S. 261—313. 2) Die Briefe sind in zeitliche Reihenfolge gebracht, soweit sich eine solche erzielen lässt; die Nummer der bisherigen Ausgaben ist in Klammer beigefügt.

In Brief 1 (unter 20) berichtet Frothar dem, der ihm das Bisthum anvertraut hat, wie viel Wölfe er in dessen Forsten seit seinem Amtsantritt habe erlegen lassen. Pfister hat dies Schreiben mit Recht von dem an einen Abt Aglemar gerichteten Brief 20 getrennt, mit dem es in Duchesne's Ausgabe vermengt ist. Denn an einen Abt konnte so unmöglich geschrieben werden, und nach Bethmann's Angabe wird auch im Codex durch den grösseren Anfangsbuchstaben der Beginn eines neuen Briefes angezeigt. Dadurch, dass die Adresse fortgelassen ist, und der voraufgehende Brief erst ganz am Ende der Zeile schliesst, ist der Irrthum entstanden. Der aber, welcher Frothar das Bisthum anvertraut hat, und in dessen Forsten die Wölfe erlegt sind, kann nur der Kaiser sein: ob Karl d. Gr. oder Ludwig d. Fr., das hängt von dem Zeitpunkt der Ordination Frothars ab, die Pfister mit Unrecht in das Jahr 814 setzt.

Als Tag derselben ist durch die Gesta episcoporum Tullensium[1] der 22. März überliefert. Das Jahr muss aus Flodoards Historia Remensis ecclesiae[2] erschlossen werden. Der berichtet, nachdem er eben von der Provinzialsynode zu Noyon unter Wulfar von Reims 814 erzählt hat: aber nicht nur über seinen eignen Sprengel habe Wulfar geboten, sondern auch Erzbischof Amalar von Trier mit seinem Chorbischof Adalmar und mit Heriland (dem Bischof von Verdun) sei auf Geheiss Kaiser Karls des Grossen von ihm, dem Metropoliten, zur Bischofsweihe Frothars berufen und habe ihm gehorcht. Pfister (S. 264 n. 4) folgert hieraus: Mit diesen Worten wird der Bericht über die Synode von Noyon nur fortgesetzt; dort, also im Jahre 814 fand die Ordination statt. Karl d. Gr. ist gestorben, ehe sein Befehl ausgeführt wurde. Amalar von Trier, der zugegen war, befand sich 813 auf einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel: also kann nicht dies Jahr, sondern nur das folgende das richtige sein.

Flodoard berichtet hier indes, was er aus Wulfars Amtszeit weiss, ohne strengen Causalzusammenhang und chronologische Folge in gewissenhaftem Anschluss an seine Belege; gleich darauf spricht er von der Reimser Synode

---

1) M. G. SS. VIII, 637. 2) SS. XIII, 466. 3) Pfister S. 264 sieht in ihm ohne hinreichenden Grund einen Bischof von Metz. Unrichtig ist auch, dass diese Bischöfe aus dem Trierer Sprengel die in Noyon vorgenommene Streitschlichtung zwischen Soissons (nicht Beauvais) und Noyon unterzeichnet hätten.

im Mai 813. — Dass Karl über seinen Befehl hinweggestorben sei, ist immerhin eine künstliche Annahme. — Amalar ist 813 erst *incipiente verni temperie*[1] nach Konstantinopel aufgebrochen, konnte also am 22. März noch im Frankenreich weilen; 814 aber landete er erst *post vernum*[2] wieder in Italien und wurde vermuthlich am 1. August von Kaiser Ludwig empfangen[3]. Das Jahr 814 ist also gänzlich ausgeschlossen, ein späteres ebenso, da die Ordination auf Karls Befehl erfolgte; 813 dagegen ist durchaus möglich; doch auch ein früheres Jahr könnte in Betracht kommen, da Flodoard keinen sicheren chronologischen Anhalt bietet[4].

Unser Brief ist also an Karl d. Gr. (vor dem 28. Jan. 814) gerichtet, und nach der Art, wie Frothar auf seinen Amtsantritt hindeutet, nicht sehr lange nach demselben geschrieben. Wie Karl im Capitulare de villis es von seinen Beamten verlangte[5], so gab hier der Bischof über die Zahl der erlegten Wölfe Bericht.

Brief 2 (25) ist der interessante Befehl des Erzbischofs Hetti von Trier[6] an Frothar, in seiner Diöcese die sofortige Mobilmachung gegen König Bernhard von Italien anzuordnen (etwa Anf. November 817).

Brief 3 (28), gleichfalls eine Mahnung Hetti's, ist lehrreich durch den Einblick, den er in die Durchführung der kirchlichen Reformen der Jahre 816—819 gewährt. Für die Datierung kommt vor allem in Betracht, dass es heisst, die Mahnung zur Durchführung der vervollkommneten Klosterregel und des kanonischen Lebens der Geistlichen sei *per triennium facta.* Die letztere Reform war schon im August oder September 816 beschlossen[7]; in kaiserlichen Schreiben an die Erzbischöfe des Reiches[8] wird der 1. September (817) als der Tag genannt, an dem das erste Jahr nach Beschluss der Reform abgelaufen sei. Während des dritten Jahres (vom 1. Sept. 818 bis 1. Sept. 819)

---

1) Ann. regni Franc. ed. Kurze p. 137. 2) Jaffé, Bibl. IV, 428. 3) Mühlbacher Reg. 509a. 4) Vielleicht hat sich auch in das Datum des 22. März ein kleines Versehen eingeschlichen; wenigstens fällt seit dem Jahre 806 kein Sonntag, an dem die Ordination doch wahrscheinlich vorgenommen wurde, auf dies Datum. 5) M. G. Capit. reg. Franc. I, 264. 6) Sein Amtsantritt fällt zwischen August 814, wo Amalar noch erwähnt wird (Simson, Jahrb. unter Ludw. d. Fr. I, 30) und den 27. Aug. 816 (Mühlb. Reg. 606). 7) So Boretius, Capit. reg. Franc. I, 264. Hauck (Kirchengesch. Deutschlands II, 538 N. 1) setzt diesen Beschluss mit, wie mir scheint, unzureichenden Gründen in das Jahr 817, unsern Brief daher zu 820 und führt ihn als Beleg für die langsame Durchführung der Reformen an. 8) Capit. reg. Franc. I, 338 ff.

konnte gewiss schon der Ausdruck gebraucht werden: *per triennium haec monitio facta est,* wenn auch zur Durchführung der Klosterregel allerdings erst seit dem 10. Juli 817[1] gemahnt worden war. Auf Ende 818 scheinen nun aber die Worte des Briefes zu weisen: *Nunc autem in proximo est placitum, quo sine dubio sciscitabitur de obtemperatione sui dominus mandati* etc. Denn damit ist wahrscheinlich der Reichstag gemeint, der nach Weihnachten 818 zusammentrat[2] und die kirchliche Reformgesetzgebung zum Abschluss brachte. Wenigstens passen vortrefflich zu der obigen Briefstelle die Worte des über diese Dinge gut unterrichteten Astronomen[3]: *Conventum populi sui celebravit publicum et renuntiantes sibi missos de omni regno suo, quos pro statu sanctae ecclesiae restaurando deiecta vel confirmando stantia miserat, audivit.* Ich möchte daher mit Pfister den Brief Hetti's etwa in den November 818 setzen.

Brief 4 (21), von Frothar an Hugo, den unehelichen Sohn Karls d. Gr., gerichtet, giebt uns davon Nachricht, dass dieser gemeinsam mit seinen Brüdern Drogo und Theoderich 818 von Ludwig dem Frommen eine Zeit lang der Obhut des Bischofs Frothar anvertraut wurde. Der Brief ist offenbar geschrieben, nachdem Drogo und Hugo Frothar bereits wieder verlassen hatten[4]; dass aber der Grund für diese Entfernung die Ernennung des einen zum Bischof von Metz (823), des andern zum Abt von St. Quentin[5] war, wie Pfister (S. 300) annimmt, ist sehr fraglich, denn wir wissen durchaus nicht, ob auch nur Drogo von 818—823 in Toul weilte. Ich vermuthe vielmehr, dass der Aufenthalt beider Brüder nur kurze Zeit gedauert hat, denn Frothar beklagt sich in unserm Briefe, dass er der Gegenwart Hugo's *tam cito* beraubt sei; bei Nithard[6] aber lesen wir, dass der Kaiser seine Halbbrüder *per monasteria* untergebracht hat, und von Hugo ist anderweitig überliefert, er habe im Kloster Charroux als Presbyter gelebt[7]. Nicht sehr lange nach dem Jahre 818 scheint deshalb der Brief Frothars geschrieben zu sein.

Brief 5 (31), ein unvollständiges Schreiben des Bischofs Heito von Basel[8] an Frothar, wird zeitlich be-

---

1) Ebenda 343. 2) Ann. r. Franc. ed. Kurze p. 150. 3) Vita Hlud. c. 32, SS. II, 624. 4) Vgl. die Stelle: *Putabamus siquidem actenus atque desiderabamus, ut de tam pia celsaque progenie duae saltim lucernae nobis remanerent.* 5) Erst 834; vgl. Miracula S. Quintini SS. XV, 270. 6) SS. II, 651. 7) Simson a. a. O. II, 239. 8) Dieser und nicht Hitto von Freising (etwa 810—834) ist doch wohl nach dem Inhalt des Briefes wegen der angrenzenden Diöcese gemeint.

stimmt nur durch den Amtsantritt Frothars am 22. März 813 (?) und den Verzicht Heito's auf sein Bisthum am 21. Dec. 823[1].

Die Briefe 6 (24) und 7 (8) bieten für die Datierung keine ganz sicheren Anhaltspunkte. In beiden werden Heerfahrten nach Spanien erwähnt, die wohl mit den Wirren zusammenhängen, welche in der spanischen Mark durch den Aufstand des Gothen Aizo 826 hervorgerufen wurden und in den beiden folgenden Jahren die Absendung von Heeren dorthin nöthig machten[2]. In eines dieser Jahre möchte ich denn auch mit Pfister Brief 7 vermuthungsweise setzen und Brief 6, in welchem auf einen im folgenden Jahre bevorstehenden Besuch Kaiser Ludwigs in Toul hingewiesen wird, bestimmter in das Jahr 827, weil der Kaiser 828 wahrscheinlich in oder nahe bei Toul geweilt hat[3].

Brief 8 (27) ist nur durch die Amtszeit des Absenders, des Erzbischofs Jeremias von Sens, von 818 bis 7. Dec. 828 zeitlich begrenzt.

Die folgenden Briefe, die mir von Pfister im wesentlichen richtig angesetzt zu sein scheinen, hängen in ihrer Datierung von dem Zeitpunkt eines Brandes ab, der unter Frothars Regierung die Kathedrale von Toul zerstört hat. Dieser Zeitpunkt lässt sich nur annähernd bestimmen. Nach den Gesta episcoporum Tullensium[4] erlangte Frothar *restitutionem cartarum concrematarum* von den Kaisern Ludwig und Lothar, also zwischen Ende 825 und 830. Da die Urkunden jedenfalls zusammen mit der Kirche verbrannt waren, und ihr Ersatz möglichst bald besorgt sein wird, so ist der Kirchenbrand in die Jahre 825—830 zu setzen. Natürlich wurde bald mit einem Neubau begonnen und dieser wird in

Brief 9 (11) erwähnt. Darin weist Frothar auf einen in demselben Jahre stattgehabten Aufenthalt Kaiser Ludwigs in seiner Pfalz Gondreville (östl. von Toul) hin. Nach 825 weilte nun der Kaiser, so viel wir wissen, in Gondreville nur im Jahre 837, und mit diesem Aufenthalt bringt Simson unsern Brief in der That in Zusammenhang[5]. Allein der Erzkaplan Hilduin, an den der Brief gerichtet ist, war, nach dem Eingang zu urtheilen[6], jedenfalls noch im Amte, das er schon 830 einbüsste. Zwischen 825 und 830 kann nun fast allein das Jahr 828[7] in Betracht

1) Nicht 822; vgl. SS. XIII, 374. 2) Vgl. Simson a. a. O. I, 267 ff. 273 ff. 295. 3) Vgl. unten unter Brief 9. 4) SS. VIII, 637. 5) A. a. O. II, 168 n. 7. 6) *Dum enim vestri regiminis tutelam nobis solito Dei gratia praeesse annuerit* etc. 7) In dem Briefe wird *prae-*

kommen, auf das Pfister mit Recht hingewiesen hat. Für die Zeit von der Absendung des Heeres nach Spanien von Diedenhofen aus (also nördl. von Gondreville; im Hochsommer) bis zur Rückkehr nach Aachen (11. Nov.) fehlen uns alle Nachrichten über Ludwig, doch hat er nach Thegans Angabe sich in Commercy (westl. von Gondreville) aufgehalten[1]. Da ist es sehr wahrscheinlich, dass er seine Pfalz Gondreville und vermuthlich auch Toul[2] berührt hat, und zwar im Herbst. Dann ist unser Brief gegen Ende 828 geschrieben.

Frothar erscheint in diesem Briefe in völlig verzweifelter Stimmung. Durch mannigfache Schicksalsschläge gebeugt, durch die ihm auferlegten Bauarbeiten am Palast in Gondreville und durch seinen eigenen Kirchenbau in Anspruch genommen, erklärt er sich ausser Stande, die ihm neuerdings befohlenen Arbeiten an der Pfalz in Aachen zu leisten. Gelänge es Hilduin nicht, seine Befreiung davon zu erwirken, so wolle er selbst den Kaiser aufsuchen und ihn anflehen, die Last des bischöflichen Amtes von seinen Schultern zu nehmen. Ich vermuthe, dass Hilduin die gewünschte Erleichterung nicht erwirkt hat, und dass Frothar sich nun mit

Brief 10 (23) an den kaiserlichen Ostiar Gerung wandte mit der Bitte, ihm heimlich mitzutheilen, wann er ihm Zugang zum Kaiser verschaffen könne; denn er sei von so vielen Bedrängnissen niedergedrückt, dass er sich dem Kaiser zu Füssen werfen und von ihm Trost in seinem Unglück erflehen müsse. Vielleicht darf man daher dies Schreiben in den Anfang des Jahres 829 setzen.

Zwei weitere Briefe stehen mit dem Bau der neuen Kirche in Zusammenhang:

Brief 11 (20), in welchem Frothar einen Abt Aglemar um Uebersendung von Farben zu ihrer Ausmalung bittet. Die Kirche ist also baulich offenbar vollendet[3]; der Brief fällt daher später als n. 9, d. h. einige Zeit nach 828.

---

teritorum annorum fames erwähnt; damit ist in der längeren Fassung des kaiserlichen Rundschreibens vom Dec. 828 die Stelle über *fame continua* und *sterilitate pene omnium frugum* zu vergleichen (Cap. reg. Franc. II, 4); vgl. auch Simson a. a. O. I, 301 ff. 1) Simson a. a. O. I, 300. 2) Frothar schreibt, er sei mit dem Bau der neuen Kirche noch nicht weiter gekommen *postquam hinc secessistis*. 3) Oben in Brief 9 wird sie *nostra cepta basilica,* hier bereits *nova ecclaesiae nostrae aedificia* genannt, dort wurde noch daran gemauert, jetzt sollen schon die Wände bemalt werden.

Brief 12 (22), in dem Frothar einem Abte für die Uebersendung eines tüchtigen Werkmeisters dankt, kann ebenfalls zu dem Neubau in Beziehung gebracht werden und wird deshalb etwa in die Jahre 826 bis 829 fallen.

Für Brief 13 (18) fehlen ganz bestimmte Anhaltspunkte. Frothar fragt bei Erzbischof Hetti von Trier an, wann dieser gemäss seinem Missaticum in die Diöcese Toul kommen, und wann er *iuxta modernam constitutionem* ein Synodalconcil berufen würde. Er selbst müsse im October aufbrechen, um im Auftrage des Kaisers von den Penninischen Alpen bis Aachen die Gesandtenherbergen in Stand zu setzen; doch wolle er jedenfalls bei der Ankunft Hetti's am Platze sein.

Pfister schwankt zwischen 825, wo wir sichere Nachricht von einem Missaticum Hetti's in seinem Sprengel haben [1], und 827, wo gegen Ende des Jahres Gesandte des neuen Papstes Gregor IV. ankamen, die Frothar, wie er meint, von den Alpen bis nach Aachen geleiten sollte. Keines dieser beiden Daten kann indes wirklich einen Anhalt geben. Hetti hatte unzweifelhaft weit öfter missatische Aufträge zu erfüllen, als in unsern Quellen überliefert ist, — auch 817 befahl er ja als Missus das Heeresaufgebot. Gregor IV. aber kann erst kurz vor dem October 827 gewählt sein; dass er seine Gesandten dem Kaiser angekündigt, dass dieser den Befehl zum Geleit ertheilt hätte, und Frothar nun in unserm Briefe von dem October als von einem entfernteren Termin sprechen sollte, ist also ganz unmöglich. Der Auftrag bezieht sich überhaupt nur ganz allgemein auf die Instandsetzung der an vielen Punkten der Hauptverkehrsstrassen befindlichen, für die Beherbergung von Gesandten bestimmten Höfe [2].

Beiläufig erwähnt Pfister, dass Synoden, wie sie unser Brief nennt, auf dem im December 828 zusammentretenden Reichstage für das folgende Jahr angesetzt seien. Danach allein lässt sich unser Brief mit einiger Wahrscheinlichkeit datieren. Die erwähnte *moderna constitutio* wäre dann die *Constitutio de synodis anno* 829. *in regno Francorum habendis* vom Dec. 828 [3]; darin wird auch eine allgemeine Aussendung von missi dominici in Aussicht genommen, die u. a. über die Amtsführung und den Wandel der Bischöfe und des gesammten Clerus Nachforschungen anstellen sollten [4]. Hetti hatte diese Visitation gewiss für seinen

1) Vgl. die Commemoratio missis data, Capit. reg. Franc. I, 308.
2) Vgl. Capit. reg. Franc. I, 306 c. 19. 3) Ebenda II, 2. 4) Ebenda II, 8.

Sprengel übernommen, und Frothar wünschte, am Platze zu sein, wenn sie in Toul begann[1]. Nach dieser Vermuthung würde der Brief etwa in's Frühjahr 829 zu setzen sein.

Die drei folgenden Briefe 14—16 (15—17) fallen in die Zeit vom Tode des Erzbischofs Jeremias von Sens am 7. Dec. 828 bis zur Weihe seines Nachfolgers Aldrich am 6. Juni 829. Es sind Schreiben, in denen sich die Congregation der Kirche von Sens an den Erzkaplan Hilduin, an Einhard und die Kaiserin Judith mit der Bitte wendet, ihren Candidaten für den erzbischöflichen Stuhl, schon den zweiten, der von den kaiserlichen Missi verworfen war, dem Kaiser wenigstens persönlich vorstellen zu können. Wahrscheinlich wurde auf ihre Bitte keine Rücksicht genommen, denn der Nachfolger Aldrich wurde auf Befehl des Kaisers, bei dem er persönlich beliebt war, aus seinem Kloster Ferrières nach Sens versetzt[2].

Kurz nach seinem Amtsantritt, also nach dem 6. Juni 829, schrieb derselbe den

Brief 17 (13) an Frothar.

Brief 18 (9) ist eine Bitte Frothars an den Erzkaplan Hilduin, ihm bei der Wiedererlangung einer der Touler Kirche ehemals entrissenen und als Beneficium vergebenen *possessiuncula* durch seinen Einfluss auf den Kaiser behülflich zu sein. Hilduin ist als Erzkaplan von 819—830[3] nachzuweisen; in diese Jahre fällt also der Brief.

Vermuthungsweise möchte ich mit ihm wieder

Brief 19 (4) in Verbindung bringen; denn darin bittet Frothar den kaiserlichen Ostiar Gerung in einer Angelegenheit seiner Kirche, bei der es sich ebenfalls um eine *possessiuncula* handelt, gemeinsam mit einem Herrn, an den er in derselben Sache ein Schreiben richte, in seinem Interesse zu wirken. Es liegt nahe, dass dieser Herr,

---

1) In unserm Briefe sagt Frothar, er sei eben erst von der Pfalz zurückgekehrt. Nach Brief 10 scheint er im Frühjahr 829 in Aachen gewesen zu sein. Vielleicht hatte der Kaiser auf sein Bitten den lästigen Befehl zur Arbeit an der Aachener Pfalz in den Auftrag zur Besichtigung der Gesandtenherbergen umgewandelt. Frothar hatte von der genannten Constitutio gehört, war aber über die Termine für den Beginn der missatischen Thätigkeit und die Berufung der Synoden nicht unterrichtet und wandte sich daher an Hetti um Auskunft. 2) Vgl. Simson a. a. O. II, 259. 260; ferner die Worte *cesaris iussu — nobis, cum esset abbas, ablatus et ecclesiae Senonicae pontifex factus est* in Servatii Lupi ep. 104 (ed. Desdevises du Dezert p. 195; frühere Ausg. n. 29). 3) Sickel, Acta Karol. L 137; I, 70 N. 12; II, 336 zu L 265.

dessen Name ausgefallen ist, Hilduin, und jenes Schreiben Brief 20 war.

Im Manuscript folgt auf Brief 19 das kurze Beglaubigungsschreiben eines Boten an einen hohen kaiserlichen Beamten:

Brief 20 (5), den man mit Pfister hier angliedern mag; er ist ohne alle Bedeutung.

Lediglich durch die Amtszeit Hilduins scheint mir auch

Brief 21 (14), wieder von Frothar an Hilduin gerichtet, bestimmt zu werden. Pfister (S. 280 N. 1, 284 N. 3) glaubt mit Unrecht, ihn in die Jahre 828 oder 829 setzen zu können. Seine Beweisführung ist folgende:

Der Brief dreht sich um eine von König Pippin einst dem Kloster S. Evre bei Toul geschenkte *villa,* die später dem Kloster entfremdet, aber von Ludwig d. Fr. zurückerstattet sei. Die Zurückerstattung erfolgte zugleich mit der Bestätigung des gesammten Klosterbesitzes, wie ihn Frothar geordnet hatte[1], durch Ludwig d. Fr.[2]. Dies Privileg ist verloren und nur aus zwei Bestätigungen durch Karl den Kahlen von 869[3] und Karl III. von 885[4] zu erkennen. In beiden steht die Phrase: *quia consistentibus nobis in Gundulfi-villa palatio delata est causa monachorum monasterii S. Apri.* Folglich wird sie aus der Urkunde Ludwigs übernommen sein, und diese war daher in Gondreville ausgestellt. Vor Ablauf der Amtszeit Hilduins weilte Ludwig wahrscheinlich im Herbst 828 in Gondreville[5]. Damals ist die Urkunde für S. Evre ausgestellt, unser Brief fällt in die Zeit von da ab bis zur Amtsentsetzung Hilduins.

Fast jede dieser Folgerungen ist unzulässig. Die Zurückerstattung der *villa* braucht nicht mit der Bestätigung des Gesammtbesitzes in Zusammenhang zu stehen; die Urkunde Frothars, durch die er die Verhältnisse des Klosters ordnet, ist, wie schon Mabillon richtig erkannt hat, wahrscheinlich nicht sehr lange vor dem 15. Oct. 838 ausgestellt[6], also auch die Bestätigung Ludwigs. Endlich ist

1) Undatierte Urkunde Frothars für S. Evre bei Mabillon, De re diplom. p. 524 n. 79. 2) Sickel, Acta Karol. II, 361. 3) Bouquet VIII, 620 n. 222. 4) Bouquet IX, 340 n. 10. 5) Vgl. die Bemerkungen zu Brief 9. 6) Mabillon, Ann. ord. S. Ben. II, 578. Er verweist auf die in der Gallia christiana (2. ed.) XIII, 450 abgedruckte Urkunde Frothars vom 15. Oct. 838. Diese knüpft offenbar an die undatierte Urkunde desselben für S. Evre an. Bei der Rückerstattung der darin dem Kloster restituierten Güter scheint es zu Streitigkeiten

das *Gundulfi villa* in den beiden Bestätigungen nicht aus Ludwigs Urkunde geschöpft, da das Privileg Karls des Kahlen selbst aus Gondreville datiert ist, und damit fällt die ganze Ansetzung des Briefes durch Pfister[1]. Es bleibt demnach kein anderer Anhaltspunkt für die Datierung, als die Amtszeit Hilduins (819—830), denn dass an ihn als Beamten, nicht nur als einflussreiche Persönlichkeit am Hofe, die er ja nach kurzer Zeit der Ungnade auch in den dreissiger Jahren noch blieb, der Brief gerichtet ist, ergiebt sich wieder aus dem Eingang[2].

Die Briefe 22, 23, 24 (3, 1, 2) beziehen sich auf den Streit der Mönche von Moyenmoutier (in der Touler Diöcese) mit ihrem Abte Ismund. Ich kann hier Pfister (S. 287 N. 4) nur beipflichten, wenn er die Identität des in Brief 22 (3) genannten verstorbenen Abtes Fortunatus mit dem Patriarchen Fortunatus von Grado, die schon Mabillon[3] annahm, gegenüber dem Zweifel Simsons[4] doch für durchaus wahrscheinlich hält[5]. Da nun das: *Fortunatus recessit* offenbar dessen Tod bedeutet, und dieser wahrscheinlich am 26. Febr. 825[6] erfolgte, so konnte sein nächster und übernächster Nachfolger[7] Ismund erst nach diesem Datum im Amte sein. — Die drei untereinander gleichzeitigen Briefe, von denen einer an Hilduin (jedenfalls als Erzkaplan) gerichtet ist, müssen deshalb innerhalb der Jahre 825 und 830 geschrieben sein.

Brief 25 (6), die Bitte Frothars an einen gewissen Sichard, ihrem gemeinsamen Herrn Lothar den Sohn eines Grafen Haudulf zu empfehlen, ist, wie Pfister richtig ver-

über die Grenzen gekommen zu sein, die nun beigelegt werden. Dieselben Cleriker der Touler Kirche, welche die Urkunde vom 15. Oct. 838 unterzeichnet haben, stehen mit demselben Range auch unter der undatierten Urkunde, ein weiteres Zeichen dafür, dass beide zeitlich nahe zusammen liegen. Warum von Mabillon gerade das Jahr 836 herausgegriffen ist, weiss ich allerdings nicht. 1) Natürlich ist damit auch die Vermuthung, dass das betreffende Gut jenes in Frothars Urkunde genannte Martiniacum sei, hinfällig. 2) *Constat quippe protectionem vestram ianuam adesse salutis vestrumque regimen portum solidissimae quietis.* 3) Ann. ord. S. Ben. II, 340. 415. 4) Abel-Simson, Jahrb. des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. II, 360 n. 6. 5) Das Zusammenstimmen der allerdings wirren und legendarisch aufgeputzten späteren Localüberlieferung mit unsrer Briefstelle und einer Stelle in einem Schreiben Papst Leo's III. an Karl d. Gr. (n. 5, Jaffé, Bibl. IV, 322), in der es heisst, dass Fortunatus von Grado im Frankenreiche ein Beneficium erhalten habe, entscheidet doch zu Gunsten dieser Annahme. 6) Der Liber de successoribus S. Hildulfi in Mediano Monasterio (SS. IV, 88) giebt den Tag; aus Ann. r. Franc. ed. Kurze p. 165 ist das Jahr zu folgern. 7) Im Liber de successoribus wird noch ein Abt Waldo zwischen Fortunat und Ismund eingeschoben.

muthet, nach dem Juni 833, als Lothar die kaiserliche Gewalt an sich gerissen hatte, geschrieben. Es könnte auch die Zeit nach dem Tode Ludwigs d. Fr. in Betracht kommen, aber so späte Briefe finden sich, so viel wir sehen, in unserer Sammlung sonst nicht, und mit Sichard ist wahrscheinlich jener *Sychardus, id est palatinus presbyter* gemeint, der als Abgesandter der beiden Kaiser schon 827 auf der Synode von Mantua nachzuweisen ist[1].

Die Briefe 26 und 27 (30 und 29) an Bischof Alberich von Langres[2] werden durch dessen Amtszeit von etwa 820 bis zum 21. Dec. 838 bestimmt.

Genauere Anhaltspunkte fehlen auch für die beiden folgenden

Briefe 28 und 29 (10 und 7) an Ludwigs des Frommen Halbbruder, den Bischof Drogo von Metz und die Kaiserin Judith gerichtet, jener bemerkenswerth durch die Nachricht, dass Frothar im Kloster Gorze aufgewachsen ist, dieser durch den scharf hervortretenden politischen Einfluss der Kaiserin. Ich vermuthe, dass diese Briefe zeitlich nicht weit auseinander liegen, denn sie scheinen beide mit einer von Frothar vorgenommenen allgemeinen Ordnung der Besitzverhältnisse der einzelnen Kirchen seines Sprengels zusammenzuhängen. In dem Briefe an Drogo beklagt sich Frothar, dass der Metzer Bischof einige zu seinem Rechte gehörige Kirchen in der Touler Diöcese habe verkommen lassen: *antequam enim in praefatis cellis vel ecclaesiis congrua emendatio fiat, nihil nobis de eorum ordinationibus vel dispositionibus ecclaesiasticis praesumendum est.* — In dem andern Briefe an die Kaiserin Judith beschwert er sich darüber, dass ihre Missi unerlaubte Eingriffe in die von ihm vollzogene Ordnung der kirchlichen Besitzverhältnisse gethan hätten: *Quia alias ecclaesias a nobis secundum ecclaesiasticam dispositionem ordinatas aliter ordinaverunt et abstulerunt de quibusdam ecclaesiis hoc, quod ad illas iuste et rationabiliter pertinet.* — Danach darf man wohl den Zeitraum für beide Briefe gemeinsam begrenzen.

Der späteste Zeitpunkt ist das Jahr 840, da der Brief an Judith natürlich noch zu Lebzeiten ihres Gemahls geschrieben wurde. Ihr Einfluss tritt erst gegen Ende der

---

1) De Rubeis, Monum. eccl. Aquileiens. p. 418. — Die Vermuthungen Pfisters (S. 311) über die Parteinahme jenes Sohnes des Grafen Haudulf für Ludwig den Frommen und sein Verlangen nach Begnadigung durch Lothar sind allzu unsicher. 2) Auch Brief 27 an einen ungenannten Bischof von Langres ist doch wohl an ihn gerichtet; beide Briefe stehen im Codex nebeneinander.

zwanziger Jahre mehr hervor und ist dann auch in den dreissiger Jahren noch zeitweilig herrschend [1]. Andrerseits wird in dem Briefe an Drogo (seit 823 Bischof) ein Abt Erlenfred von Senones erwähnt [2], der frühestens 826 im Amte war [3]. Die zeitlichen Grenzen für beide Briefe sind also etwa 826 und 840.

Die Briefe 30 und 31 (12 und 19) von und an Wichard von Inden (Cornelimünster) bei Aachen sind nur durch die Zeit seiner Abtswürde 821—842 [4] bestimmbar. Nach dem einen hat Frothar, wie es scheint, als missus dominicus eine Inventarisierung der Besitzungen des Klosters Inden vorgenommen [5]. Die Uebersendung der im Besitze dieses Klosters befindlichen Urkunden erklärt sich aus dieser Thatsache hinlänglich. Daher ist die Datierung Pfisters (S. 272 N. 1 zu 827—828), der meint, Frothar habe sie nach dem Brande der Kathedrale als Vorlagen für die neu anzufertigenden Touler Urkunden benutzen wollen, nicht annehmbar. — Die in Brief 31 erwähnte Weinsendung nach Aachen braucht nicht nothwendig noch zu Lebzeiten Ludwigs d. Fr. stattgefunden zu haben.

Der letzte Brief 32 (26) endlich ist von Frothar an die beiden Aebte Teutdericus und Ragenardus ohne Angabe ihrer Klöster gerichtet. Da nun im Liber de S. Hildulfi successoribus in Mediano Monasterio [7] auf den schon genannten Abt Ismund Theodericus und dann Reginardus folgen, so wird einer von ihnen — nach Pfisters Vermuthung (S. 278 N. 2) wohl eher Theodericus — in Frothars Brief gemeint sein. Da wir indes die Amtszeit Ismunds nicht kennen, so ist nur zu sagen, dass der Brief geraume Zeit nach 825, dem Todesjahr seines Vorgängers Fortunat, geschrieben sein muss. Nach der andern Seite haben wir keinen Grenzpunkt, als den Tod Frothars. Seine Amtszeit wird in den Gesta episcoporum Tullensium [8] auf 35 Jahre, sein Todestag ebenda auf den 22. Mai, im Necrologium von Remiremont [9] auf den 31. Mai angegeben. Hält man am 22. März 813 als Tag der Ordination fest,

1) Vgl. Simson, Jahrb. des fr. R. unt. Ludw. d. Fr. I, 339 N. 5, Mühlb. Reg. 866. 867. 881. 890. 933. 2) Vgl. über ihn auch M. G. Lib. confrat. p. 228. 3) In einer Urkunde Ludwigs und Lothars vom 18. Dec. 825 wird noch ein Abt Ricbodo von Senones genannt; Sickel a. a. O. L. 234, Mühlb. Reg. 785. 793. 4) Mabillon a. a. O. II, 463. 5) Pfister S. 311 N. 1; vgl. Aehnliches in Mühlb. Reg. 659 a. 6) Darunter die noch erhaltene Zollbefreiung durch Ludwig d. Fr. v. 8. Febr. 821 (Mühlb. Reg. 710). 7) SS. IV, 89. 8) SS. VIII, 637. 9) Neues Arch. XIX, 70.

so war 848 oder, wenn man das angebrochene Jahr mitzählt, 847 das Todesjahr Frothars[1].

Ganz ähnlich wie in Brief 9 wird in unserm Briefe auf vergangene Nothjahre hingewiesen[2]; möglich, dass beide Briefe sich zeitlich nahe stehen. Ist diese Vermuthung richtig, so würde es ein weiterer Hinweis darauf sein, dass uns fast nur Briefe aus der ersten Hälfte der Amtszeit Frothars vorliegen, und dass also von seiner Correspondenz ein grosser Theil, der uns noch manche werthvolle Aufschlüsse über das Leben und Wirken eines damaligen Bischofs gegeben haben würde, verloren ist.

1) Mit einem früheren Jahre der Ordination würde sich natürlich auch das Todesjahr verschieben. 2) Vgl. dort: *Denique familiam sancti Stephani adeo praeteritorum annorum fames adnihilavit* etc., hier: *Siquidem cum his praeteritis annis inopiam famis multimodam ob ariditatem segetum vel grandinis inruptionem perpessi fuerimus* etc.; vgl. oben S. 752, Anm. 7.

Ein Schmähgedicht auf Abt Ivo I. von St. Denis.

Mitgetheilt von **H. Böhmer.**

Aus dem cod. Phil. 1694, der sich jetzt im Besitz der Berliner Bibliothek befindet, hat Mabillon in den Ann. ord. s. Bened. V, 652 Bruchstücke eines längeren Schmähgedichts auf den Abt Ivo I. von St. Denis veröffentlicht, das sowohl als Commentar zu einigen Briefen des Registr. Greg. VII., wie als ein interessantes Zeugnis über die sittlichen Zustände in dem vornehmsten Kloster Frankreichs im Zeitalter des Investiturstreits es wohl verdient, vollständig gedruckt zu werden, zumal es in der fragmentarischen Gestalt, in der es Mabillon mehr moralischer als historischer Bedenken halber wiedergegeben hat, und in dem fehlerhaften Texte, den ihm ein wenig geschulter Abschreiber lieferte, ganz unverständlich ist.

Die Handschrift stammt aus dem 13. Jh., (ausführlich beschrieben von V. Rose in dem Katalog der Meermanhandschriften der Berliner Bibliothek S. 406 n. 28) ist also hundert bis hundertfünfzig Jahre jünger als das Werkchen und leider ziemlich mangelhaft. An einer Stelle ist ein Vers ausgelassen, an einer anderen offenbar eine ganze Versgruppe an den falschen Ort gerathen. Dazu kommen sehr hässliche Schreibfehler. Kurz: um nur einigermassen den ohnehin schwer verständlichen Text geniessbar zu machen, sind zahlreiche Conjecturen nöthig. Herr Dr. von Winterfeld hatte die Güte, deren einige beizusteuern, die ich in den Noten mit dem Zusatze P. v. W. vermerkt habe.

Das Werkchen ist nicht ein einheitliches Gedicht, sondern umfasst vierzehn kleinere, inhaltlich zusammengehörende Gedichte über denselben Gegenstand, die Schandthaten des Abts Ivo von St. Denis, deren Anfänge stets durch bunt angemalte Initialen vermerkt sind. I. und II. bilden das Prooemium der Anklage. III. handelt von dem Mönche Algysus, IV. von Robert, V. enthält bereits einige kräftige Seitenhiebe auf das liederliche Privatleben des Abts, VI. berichtet von den

den Leiden des Kämmerers Odo; X. geht dann noch zu Ivo's Verhältnis zu Fredesinde und Rodulphus über, XI. berichtet in Kürze von Fredesindes Gemahl, XII—XIV. ein paar satirische Epitaphien auf Ivo's künftiges Grab mit Einleitung schliesen das Ganze würdig ab. Ob die Scheidung der einzelnen Abschnitte immer zutreffend ist, möchte ich bezweifeln. Vor allem möchte ich empfehlen, den Anfang von XI. schon v. 133 anzusetzen, so dass also der ganze Theil über Fredesinde, Rodulphus, Suger einen Abschnitt für sich bilden würde.

Der Dichter — man verzeihe den kühnen Ausdruck — nennt uns nicht seinen Namen. Er erzählt nur von seinen schweren Leiden. Der Ort, wo er dichtet, ist der Kerker, und zwar der Kerker König Philipps I. von Frankreich, an den ihn Ivo ohne Mitleid mit seinem hohen Alter und seiner Krankheit arglistig ausgeliefert hat. Ganz Aehnliches berichtet er nun VII—X. von dem Kämmerer Odo. Die Ausführlichkeit, mit der er sich über dessen Geschick verbreitet, der Umstand ferner, dass es sich nach v. 37 nur um drei Personen handelt, denen Ivo mit List und Gewalt begegnete, von denen er zwei dort nennt: Robert und Algysus, um dann in v. 48 mit der Schilderung der eigenen Leiden fortzufahren, legen die Annahme sehr nahe, der Verfasser sei mit jenem Odo identisch, und diese Gedichtgruppe demgemäss ein Schmerzensschrei jenes Odo aus dem 'schimpflichen und greulichen Kerker von Orléans'.

Wie er dahin gekommen, wird in v. 63 ff. dargelegt. Darnach belauschte er eines Tags den leichtfertigen Bruder Abt bei einem höchst vertraulichen Stelldichein mit seiner Geliebten Fredesinde. Er hielt nun zwar über dies verfängliche Begegnis reinen Mund. Aber sobald Ivo hinter seine Mitwisserschaft kam, schäumte er vor Wuth und beschloss dem unbequemen Zeugen für immer den Mund zu stopfen: er gewann den König durch reichliche Geschenke für sich. Eines Tages wurde Odo zu Hofe befohlen. Er wurde dort freundlich empfangen und königlich bewirthet. Aber an der Tafel selbst noch überfielen ihn die Schergen Azo und Petrus. Sie überlieferten ihn der Rohheit und Grausamkeit der Henkersknechte. Sie legten ihn wie einen Räuber in Ketten. Sie warfen ihn in den Kerker von Orléans, in dem er trotz aller Gnadengesuche jetzt noch schmachtet und mehr und mehr dahinsiecht. Nur von einem erwartet er noch Hülfe: von dem Papste. Er hat

an ein Concil appelliert. Er ist bereit, selbst durch die Feuerprobe die Wahrheit seiner Aussagen zu erhärten.

Aber Aehnliches wie er haben noch andere Mönche von St. Denis zu erdulden. So, wie es scheint, Algysus, der einst wahnsinnig genug war, vor der Curie Ivo gegen die Anklage der Simonie zu vertheidigen; so auch Robert, auch einst einer seiner Helfer, den er gleichfalls erst einem Laien zur Einkerkerung überantwortete und dann ins Elend schickte, wo er nun schon seit 6 Jahren sich aufhält.

Indes lebt der Abt zu St. Denis in Herrlichkeit und in Freuden. 'Wahre Liebe verbirgt sich nicht und ruht nicht'. Die bettlerische Buhlerin wird mit Geschenken überhäuft, und ohne Scheu begeht Ivo mit ihr Ehebruch und Incest zugleich. Denn Fredesinde ist ein Eheweib und, was schlimmer ist, des Abts Gevatterin (commater), also seine geistliche Verwandte. Ihr Gatte freilich — wahrscheinlich der v. 157 genannte Suger — scheint ihr Gebahren nicht allzu tragisch zu nehmen. Er streicht den Gewinn ein, den die Geschenke des Liebhabers der edlen Gattin eintragen, und lässt dem Paare im übrigen alle erwünschte Freiheit. Nur von Fredesindes Kindern will er nichts wissen, während der liebestolle Abt sich derer annimmt, wie nur je eine Amme. Der Thor! als gehörte die feile Dirne ihm allein an! Nicht so ruhig wie der Gemahl sieht das Volk der Abtei dem liederlichen Treiben auf dem Abtshofe zu. Wenn es Fredesinde, als hätte sie Ivo zu rasieren, zu diesem ins Bad gehen sieht, dann murrt es. Und leider ist das für die Unterthanen nicht der einzige Grund zu tiefer Unzufriedenheit. Abt Ivo ist nicht nur der Sklave einer bettelhaften Buhlerin, sondern auch der Knecht eines räuberischen Günstlings, des Rodulphus. Dieser gebietet allmächtig in St. Denis und mit welchem Endzwecke, das zeigt der Umstand, dass er Jahr für Jahr etwa 10000 Pfund in der eignen Tasche verschwinden lässt. Der Dichter unterdrückt daher nicht den christlichen Wunsch: er möge das Genick brechen.

An solchen frommen Wünschen fehlt es auch in den anderen Theilen des Gedichts nicht. Ivo wird mit den schlimmsten Beinamen bedacht. Mit Pilatus, Herodes, Judas, Kaiphas, Nero wird er auf eine Stufe gestellt, sein Helfershelfer, der König, mit Diocletian verglichen. IV. VI. VII. VIII. enden immer mit einem solchen liebenswürdigen Vergleiche. Dergleichen Schmeichelworte und der sehr gewöhnliche Kunstgriff der satirischen Grabschrift

sind jedoch die einzigen Mittelchen, die dieser Poet in den Kerkermauern für die Invective kennt. Er ist, trotz aller vortrefflichen prosodischen Kenntnisse, eben doch, wie die schrecklich ungelenke Sprache der steifen Leoninen darthut, nur ein höchst untergeordneter Versifex.

Wann er seine Verse schmiedete, lässt sich nicht genau feststellen. Schon Mabillon hat nachgewiesen, dass der Angegriffene Abt Ivo I. von St. Denis ist (1071—1094, Jan. 28). Als nähere Anhaltspunkte ergeben sich weiter 1) v. 22 f. die Anspielung auf des Algysus Gesandtschaft nach Rom, von der uns auch in Greg. registr. II, 64 und 65 berichtet wird, Briefen vom März 1075 an Ivo und die Mönche von St. Denis; 2) v. 32 die Notiz, dass Robert bereits im 7. Jahre verbannt sei. Da nun Ivo im Frühjahr 1071 die Abtei erlangte, kann diese Verbannung frühestens im Frühjahr 1071 über ihn verhängt sein. Also Frühjahr 1077 wäre der früheste Termin für des Werkchens Entstehung. Ungefähr auf dieselbe Zeit führt eine Angabe in Greg. reg. IV, 22, aus einem Briefe Gregors an Hugo von Die vom 12. Mai 1077. Hugo erhält darin den Auftrag, auch die 'causas et negocia sancti Dionisii tractare et ad finem perducere'. Wir wissen, Odo hatte nach Rom appelliert, eine synodale Entscheidung angerufen. Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man zwischen jener Stelle des reg. und unserem Gedichte eine Beziehung annimmt, und demgemäss das letztere im Frühling 1077 von Odo im Kerker zu Orléans sich verfasst denkt.

Das Gedicht entrollt vor uns ein höchst unerfreuliches Sittenbild. Es ist begreiflich, aber vielleicht nicht begründet, dass Mabillon die Glaubwürdigkeit desselben bestritt. Die Genauigkeit der Schilderung, vor allem aber die doch sehr wahrscheinliche Identität des Verfassers mit dem Hauptzeugen, dem Kämmerer Odo, dazu der Umstand, dass derartige Zustände damals durchaus nicht ein unerhörter Greuel waren, rechtfertigen das Urtheil, dass der Dichter wohl übertrieben, aber nicht direct falsche Thatsachen darzubieten gewagt hat. Das Wenige, was wir von Ivo I. wissen, enthält keinerlei Anzeichen gegen die Glaubwürdigkeit des Gedichtes. Am allerwenigsten darf man mit Mabillon in zwei lobenden Epitaphien eine vollwerthige Widerlegung aller jener Anklagen erblicken. Denn Grabschriften lügen oder übertreiben in der Regel, wie alle Leichen- und Trauerreden auf höher gestellte Persönlichkeiten. Und wenn Ivo im J. 1094 ermordet wurde, so darf man aus unserem Gedichte nicht den Schluss ziehen, dass er 'Neben-

buhler' hatte, denen er schuldlos zum Opfer fiel. Vollends unberechtigt ist die Annahme, dass unser Dichter derselbe Mann sei, von dem das in dem cod. vorangehende Gedicht, eine über alle Beschreibung unflätige Verhöhnung eines Abtes von Caen, herrührt.

*Versus cuiusdam monachi carpentis quendam abbatem nomine Yvonem. *f. 128b.

1 I. Que titulata pii titulus profert Dionisii,
Hęc modicus modico direxit amicus amico,
Qui nondum norat, sub quale caribde laborat[1]
Occultans illa fiat dampnata favilla,
5 Et ceu scintille stipularum corruat ille!
Virtus Samsonis, sapientia vel Salemonis,
In melius mutent te, consolando salutent.
Cum tu dormites, cum non instantia vites[2],
Yvo, tuum nomen miserum nanciscitur omen.
10 Sicut enim spero, queres suffragia sero,
Ni vigili cura certes superare futura.
II. 'Ecce cadit vilis sublimis honor monachilis'!
'En cadit et per te'! clamatur utrumque super te.
Iam sedet in Rama[3] tua pretristissima fama.
15 Crimen inauditum quia[4] territat omne peritum.
Quem dabis abbatum similem fecisse reatum?
Compedibus fessi nimiaque tyrannide pressi,
Vocibus et scriptis sibi te nolente relictis . . .[5]
Per mare, per terras, quoniam veraciter erras
20 Hac heresi multa, quę non remanebit inulta.
Nam super altare presto sunt dicta probare.
III. Asserit Algysus in Christi nomine fisus,
Yvo, simoniace quia vixeris et sine pace,
Ex quo sumpsisti, quam nequiter optinuisti,
25 Virgam pastoris, sumptam fallacibus horis —
Et gemit et dicit: 'Que me vesania vicit?
Ah miser, huic heresi consensu captus adhesi'.
IV. Necnon[6] Robertus, post mole doloris opertus,
Quem tibi[7] credentem seu[8] multum proficientem
30 Carcere penali sub persona laicali
Nequam clausisti, dehinc exilio pepulisti.
Septimus est annus. Rex vindicet, obsecro, magnus!

1) Vgl. Hor. Od. I, 27, 19. 2) nites *c.* 3) Vgl. Matth. 2, 18. 4) quem *c.* 5) Offenbar fehlt ein Vers mit dem verb. finit. zu dem v. 17. 18 genannten Subject: sie machen bekannt in allen Ländern u. s. w. 6) Ne cū *c.* 7) sibi *c.* 8) sed (s;) *c.*



*f. 128'. *Talibus insudas; sudabat in hiis quoque Iudas.
Ergo Deum patrem perdis, sanctam quoque matrem,
35 Ecclesiam, flere facis inque dolore sedere.
Nam quos nutrivit, in se retinere nequivit.
Ad quicquid velles, hos tres, nec lege rebelles,
Tu subtraxisti sibi, tu sub morte dedisti.
Et sic, quod nullam debes portare cucullam.
40 Quid magis iratus faceret pro plebe Pilatus?
V. Approbat ignotis[1] nugis omnino remotis,
Qualis et a puero sis et nunc ordine vero,
Quod licet imberbis ex rusticitate superbis,
Quod nunc mendicas[2] meretrices pascis amicas,
45 Quod sis exosus, quod sis irreligiosus,
Quod cupis avelli precibus pro turbine belli[3],
Quod sis periurus, cleptes homicidaque durus.
VI. Si quid habes, profer et te, miserabilis, offer
Iudicis ante pedes, non has rediturus in ędes.
50 Deque tua[4] causa sic describit manus ausa[5]
'Non est sub divo similis tibi traditor Yvo'.
Quippe tuo more posito de fronte pudore
Me, tibi confessum, nimis egritudine pressum,
Omnibus exutum propriis et te duce tutum,
55 Tecum duxisti furtim regique dedisti
Rexque suis servis, in me torquendo protervis,
Me, cuius pectus reprimit miseranda senectus.
Sudibus afflicto minima costa[6] male stricto
Preter habere cutem mihi diripuere salutem.
60 Responde, quero! faceretne simillima Nero?
His aliisque modis decerneris instar Herodis.
VII. Huic, quocumque modo valet, ardens prestitit[7] Odo
Fortune casum nigriori[8] demone suasum.
Quid facies inde? fit questio de Fredesinde.
65 Quam nisi cognosses, felix existere posses.
Si[9] dicas, quare placeat subscripta notare,
Huius ob incestum fieri te credito mestum!
Nam tibi[10] claudetur, tua quod commater habetur.
Et grave lederis, quod compater eius haberis.
70 Illius impuras vidit suspendere suras,
Illius immunes vidit te condere clunes.
Et toto nisu, quod erat mirabile visu,
Vidit ceventem, vidit, quod nollet, agentem.

1) a notis *c*. 2) ne dedicas *c*. 3) Sinn? vielleicht 'berbices turbine belli'. 4) sua *c*. 5) aufa *c*. 6) cista *c*. 7) p̄stidat *c*. 8) nigriore *c*. 9) v. 66—81 fehlen bei Mabillon. 10) cum *c*.

Et bene celavit — celandum namque putavit, —
75 *Donec tu, diram temere conversus in iram, *f.128'b.
Et promisisti multis et multa dedisti,
Ut vexaretur captus, donec moreretur,
Ac si peccasset, ac si sua culpa vocasset
Ad grave tormentum, tibi quod sit in impedimentum.
80 Iam Christum, Caiphas, in membris perde! tibi fas,
Quem, concors Sathane, Christum tu credis inane.
VIII. Vix est tuta fides, argentea munera si des.
Fraude quidem nacta, propter tot munera facta,
Ut minus astutum, regalia iussa secutum,
85 Pace data tutum, cum rege diuque locutum,
Sumptibus allatis de regis parte paratis,
Cum iam cenaret, cum nulla sinistra putaret,
Petrus fraude catus, qui nunc est exoculatus,
Azo suus frater, quem spiritus effugat ater,
90 Illum ceperunt, tortoribus exibuerunt
Tanquam latronem — contra ius et racionem.
Non daret insanus peiora Diocletianus.
An rex nescisset? ni[1] munera capta cupisset,
Credidimus mire districti iudicis irę.
95 IX. Cum miseri flerent, cum livida membra dolerent,
Corporibus strictis, digitisque rigalibus actis,
Ymbre superfusi, quo non sunt amplius usi,
Ut misereris. At tu nichil inde vereris.
Imploraverunt, nec quicquam promeruerunt.
100 Nos pietas digna, miseris miserendo[2] benigna,
Iure sue sortis rapuit de numine mortis.
Nunc iterum querunt, quod sepius expetierunt,
Supplicibus verbis, etsi nimis inde superbis:
'Vinclis eductas nec adhuc ad ovile reductas,
105 Pastor, oves humeris referas, ut propitieris
Illis omnino derosis dente lupino,
Si qua tibi cura restet[3] de morte futura'.
X. Ante pluet sanguis et fiet lucifer anguis
Et nix fervebit et flamma gelata manebit,
110 Quam cessent isti tibi reddere, quod meruisti,
Ni defungaris, et sandapila tenearis.
His, nisi compescas, ut quisque famelicus ęscas,
Ut siciens potum cupit, extat amabile votum:
Ut te deponant. Idem tua[4] crimina donant.
115 Odo petit synodum, cupiens dissolvere nodum.
Talia Roma sciet, per eam res cognita fiet.

---

1) an *c.* 2) miserendi *c. corr. P. v. W.* 3) p̄ stet *c.* restet *P. v. W.* 4) sua *c.*

*f. 129.

*[1]Quamvis[2] in baratrum det te sententia patrum,
Audis illatum vera ratione reatum.
Si petis e contra, quod sit fallatia, monstra!
120 Appetitur vindex et claret criminis index.
Quicquid narrabit, ferro candente probabit.
Cervicis dure vir, non sunt hec tibi cure,
At[3] te predoni magis assimilas Pharaoni.
Ecce perit fartus[4] vinclis et sudibus artus
125 Proditione datus camerarius Odo vocatus.
Pro libris centum tibi det Deus emolumentum[5]!
Turpis et immanis carcer ligat Aurelianis.
'Vos illi, patres, et vos succurrite, fratres!',
Clamitat insomnis et plebs et grex pius omnis,
130 An[6] decoris[7] factum, vel ubi, vel quando sit actum.
Talibus apponis stimulos tibi proditionis.
Hec tibi veridicus audita notavit amicus.
Quod mage miramur, modo de Fredesinde loquamur.
Verus amor nescit abscondi nec requiescit.
135 Nuscas[8] nempe bonas et magna monilia donas,
Pelles pro pelle seu[9] quicquid scis sibi velle.
Talis amicitia non indiget allegoria.
Plane narretur, quia planius acta videtur.
Ut quid amas illam totam sub veste suillam?
140 Sit sua vita brevis, quia plena caro sua nevis!
Estne tibi soli? nequaquam credere noli!
Quos peperit pueros, suus illos respuit heros.
Iugiter in camera tu nutrix, ut iubet hora.
Stultus es et cecus pro tali pelice mechus.
145 Plebs sua[10], quero, velis, ingurgitet[11] ora loquelis,
'Cur quasi te radat, cur ad tua balnea vadat?'
Taliter apponis maculas tibi suspitionis.
Rodulfo[12] credis nec ab eius velle recedis,
Quem scis sacrilegum, contemptorem[13] quoque legum,
150 Cum tantum dampnum faciat tibi quemque per annum,
Cum decies mille tibi libras auferat ille,
Turpis et ignarus, pro nequitia tibi carus,
Ecclesie tante post te dominatur et ante.
Et grex tristatur, vilis Geta[14] cui dominatur.

---

1) Von da an andere Hand. Der Anfangsbuchstabe jedes Verses ist roth angemalt. 2) Quāuis stark verwischt. 3) Ad *c.* 4) quartus *c.* 5) Vgl. Luc. 19, 11 ff. 6) Et *c.* 7) de foris *c. corr. P. v. W.* 8) v. 135—146 fehlen bei Mabillon. 9) sed *c.* 10) sua zu ora. 11) ingurtitat *c.* 12) rodudulo *c.* 13) steptore *c.* 14) Vgl. Ov. Trist. et Ep. ex Ponto. (IV, 13 etc.)

155 Hic tuus Archadicus super omnes regnat amicus.
Frangatur collo! certe, sic laudat Apollo.
XI. Sugerus [1] vero, demisso corde severo,
*Effugiens litem vult se de paupere ditem! *f. 129 l.
En facinorosum scelus, en ignominiosum!
160 Ergo dicatur: lucrum, non uxor amatur! [2]
XII. Ivo tibi [3] mando: caveas scelus hoc agitando!
Nam nisi desistis ab amatis sordibus istis
Aut cesus fueris vehementius aut morieris.
Multa [4] quidem recolo, quorum plus scribere nolo.
165 Queso, tui pulchri relegas epigramma sepulchri.
Dignus ea laude per ydonea tempora gaude!
XIII. Vite [5] cassa bonis hic membra teguntur Yvonis,
Qui quantum potuit frausque venusque fuit.
Utque vices Christi pia contio credidit isti,
170 Annichilando pie prefuit ecclesie.
XIV. Ut lupus intentus in oves laniare cruentus,
Sic miser iste fuit. Hinc [6] anathema ruit.
Carnis ob ardorem celestem sprevit honorem.
Quantum Pluto valet, ignis in igne calet.
175 De cuius vita, lector, plus querere vita!
Nemo fidelis ei det: 'miserere mei!'

---

1) Eugerus *c.* 2) v. 157—160 in diesem Zusammenhange unverständlich. Das Wort 'uxor' v. 160 erlaubt die Annahme, dass eine Beziehung zu Fredesinde vorliegt, und der Suger des v. 157 der Gemahl der Buhlerin ist. Dann ist es sehr wahrscheinlich, dass der Abschnitt bei der Abschrift an eine falsche Stelle gerathen ist. Er wird am besten nach v. 144 oder 147 einzuschieben sein. 3) tamen (tñ) *c.* 4) v. 164—176 fehlen bei M. 5) v. 167—176 auch bei Rose a. a. O. 6) Hic *c.*, Hinc *P. v. W.*

Nachrichten.

211. Nachdem die letzten Jahre uns in rascher Folge Kluckhohn, Arndt, Weiland, Steindorff entrissen haben, schliesst sich diesen früh verstorbenen Schülern von Waitz nun auch Winkelmann an, der unmittelbar den Mon. Germ. zwar nur kurze Zeit gedient hat, gleichwohl durch seine gesamte Thätigkeit als einer der hervorragendsten und verdientesten Förderer unserer Bestrebungen gelten muss.

Eduard August Winkelmann wurde zu Danzig am 25. Juni 1838 geboren. In beschränkten Verhältnissen heranwachsend, seines Vaters schon mit 12 Jahren beraubt, sah er sich früh auf die eigene Kraft gestellt. Als Gymnasiast unterstützte er bereits Theodor Hirsch bei der Ordnung des Danziger Stadtarchivs, und er bezog 1856 die Universität Berlin mit dem festen Entschluss, Geschichte (daneben Philologie) zu studieren. Während hier namentlich Ranke auf ihn einwirkte, gewann er für die Methode der mittelalterlichen Forschung fast noch mehr bei Waitz in den zwei Semestern, die er in Göttingen zubrachte. Er promovierte 1859 in Berlin mit der Schrift 'De regni Siculi administratione qualis fuerit regnante Friderico II.', einem Zeugnis, dass ihm schon damals seine Lebensaufgabe, für welche einst Fr. v. Raumer ihn begeistert hatte, deutlich entgegen getreten war.

Nicht lange nach der Promotion wurde W. von Pertz für die M. G. angeworben: er verglich mehrere Hss. für Martinus Polonus[1], wie er sich auch mit der Textherstellung desselben beschäftigte, ferner die Pariser Hs. des Thomas Tuscus, allein diese Studien unterbrach er bereits im Herbst 1860, um einem durch Rankes Empfehlung vermittelten Rufe als Oberlehrer an die Ritter- und Domschule zu Reval zu folgen. Seine Verbindung mit Pertz bestand seitdem nur

---

1) Seine Vergleichungen wurden in dem erst 1872 erschienenen 22. Bande der SS. von Weiland und Ehrenfeuchter benutzt.

in der Weise weiter fort, dass er auf dessen Veranlassung für die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit eine Reihe von Quellen vorzugsweise des 11. und 12. Jh. übersetzte, von den Quedlinburger Jahrbüchern bis herab auf die Chronik von Stederburg. Aber er begann auch hier, ganz seiner Neigung folgend, die Geschichte Kaiser Friedrichs II. (I. II, 1 1863—1865, z. T. weitergeführt in den 'Forschungen zur deutschen Geschichte'), in welcher er, da Schirrmachers umfassendes Werk unmittelbar vorangegangen war, mehr Untersuchungen, als eine eigentliche Darstellung liefern wollte. Ein kritisch-nüchterner Geist im Gegensatz zu dem Schwunge O. Abels beherrscht diese wie die weiteren Arbeiten des Verfassers.

Auf die Wirksamkeit in Reval, die auch zur Begründung eines sehr glücklichen Ehestandes die Gelegenheit bot, folgte in jugendlicher Zuversicht 1865 die Habilitation als Privatdocent der Geschichte in Dorpat, und manche uns hier ferner liegende Schriften W.s beweisen, dass er sich in die Interessen seiner baltischen Wahlheimat wohl einzuleben verstand. Doch folgte er gern 1869 einem Rufe nach Bern, der ihn in eine völlig anders geartete Fremde versetzte, und 1873 wurde er Wattenbach's Nachfolger in Heidelberg, unter Ablehnung eines zuerst angenommenen Rufes nach Marburg. Weiter zurückgreifend als in dem ersten Werke über Friedrich, das mit dem J. 1212 anhob, behandelte er nunmehr in gründlicher und lichtvoller Darstellung in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte (seit 1872) die ganze Periode von 1198 an, um abermals ohne vollendenden Schluss abzubrechen. Gedruckt bis 1228 (im J. 1889) reicht die fertige Ausarbeitung nur bis 1233.

Der Grund dieser langen Verzögerung einer durch fast 40 Jahre mit gleicher Liebe gepflegten Arbeit lag nicht sowohl in Abschweifungen auf andre Gebiete, wie z. B. die kurz gefasste Geschichte der Angelsachsen im J. 1883, als vielmehr darin, dass W. in dem Streben, etwas Abschliessendes zu schaffen, in der Auffindung neuer Quellen für diese geistig so reiche Zeit sich nicht genug thun konnte. Wiederholte Reisen nach Italien in den J. 1873, 1877, 1878, die ihn bis nach Sicilien führten, verhalfen ihm zu einem ungeahnten Reichthum neuer Urkundenfunde. Sie wurden durch Jul. Fickers neidlose Freigebigkeit stark vermehrt, vor allem aber dadurch, dass die von seinem Lehrer Waitz geleitete Centraldirection der M. G. ihre reichen Sammlungen für diese Zeit W. zur

vorläufigen Veröffentlichung überliess. So entsprangen aus dieser zweiten Mitwirkung für die M. G. die überaus werthvollen und reichhaltigen 'Acta imperii inedita' in 2 Bänden (1880 und 1885), von 1198 bis 1400 reichend, die unter vielen andern wichtigen Stücken auch das von Arndt entdeckte Marseiller Registrum Friedrichs II. zum ersten Abdruck brachten.

Die mit Ficker angeknüpfte Verbindung führte andrerseits nun auch dahin, dass W. die Vollendung der von diesem neu bearbeiteten 'Regesta imperii' für 1198—1272 übernahm, d. h. die vierte Abtheilung derselben, welche die sog. Reichssachen und Nachträge in sich schloss. Bis auf ein noch fehlendes Schlussheft erschien diese entsagungsvolle Arbeit seit 1892. Ich übergehe eine grosse Reihe andrer Leistungen, um aus dem uns am nächsten berührenden Gebiete der Quellenpublicationen noch das im J. 1865 herausgegebene Schreiben des Dominikaners Arnold, sowie die Schrift eines Anonymus gegen Innocenz IV. und das Gedicht des Petrus de Ebulo zur Verherrlichung Heinrichs VI. (1874) hervorzuheben, endlich das zur 500 jährigen Stiftungsfeier veröffentlichte Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Mit Staunen betrachtet man neben einer eifrigen und erspriesslichen Lehrthätigkeit diese reiche Ernte eines überaus gewissenhaften Forschers, der im 58. Jahre sein Leben beschloss, in einem mehrjährigen schweren Leiden nur durch die aufopfernde Pflege der Seinigen aufrecht erhalten und bis zum letzten Augenblick seinem Berufe lebend. Als Mittelpunkt der historischen Studien Badens auch durch die Leitung der seit 1883 bestehenden historischen Commission anerkannt, endete er am 10. Februar 1896.

Vgl. 'Eduard Winkelmann' von Heyck in der Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung vom 27. Febr. 1896, 'Ed. Winkelmann' von Arthur Kleinschmidt in der Leipziger Illustrierten Zeitung vom 22. Febr. 1896. Die bei der akademischen Trauerfeier am 12. Februar gehaltene Gedächtnisrede Erdmannsdörffers ist in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern abgedruckt. Ein Verzeichnis seiner Werke und Schriften gab sein ihm eng verbundener Studienfreund Toeche-Mittler in den Nachrichten aus dem Buchhandel vom 5. März 1896. E. D.

212. Durch den am 9. März d. J. erfolgten Tod des Dr. Victor Krause haben die Monumenta Germaniae historica einen herben und fühlbaren Verlust erlitten, von

dem es zur Zeit noch in Frage steht, ob, wann und wie er ersetzt werden kann. Am 16. August 1865 zu Striegau in Schlesien geboren, genoss Krause seinen ersten Schulunterricht auf der höheren Bürgerschule seiner Vaterstadt, dann besuchte er die Gymnasien zu Oels und Liegnitz. Ostern 1885 ging er zunächst nach Tübingen, dann nach Leipzig, um sich dem Studium der Geschichte zu widmen. Von seinen Lehrern übte Arndt in Leipzig, in dessen Seminar er die kritisch-historische Schulung empfing, auf ihn den nachhaltigsten Einfluss aus. Im Mai des Jahres 1889 trat er als Mitarbeiter der Mon. Germ. bei der Abtheilung Leges ein, um die Fortsetzung der von Boretius wegen Krankheit aufgegebenen Capitularienausgabe zu übernehmen. Die Frucht von Krause's Mitarbeiterschaft sind die zwei ersten Hefte des zweiten Capitularienbandes — nur für die Capitularien von 828—850 lagen noch die Arbeiten von Boretius vor — und der bis zum 76. Bogen gedruckte, aber noch nicht veröffentlichte Theil des dritten Heftes nebst einer Handausgabe der Schrift Hinkmars: De ordine palatii. Die Hauptarbeit, welche Krause in den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte, war die mühsame und zeitraubende Herstellung eingehender Indices zu sämmtlichen Capitularien. Der Namenindex ist vollständig, der Index rerum et verborum, der die Benutzung der Capitularien wesentlich erleichtern wird, bis zum Worte considerare gedruckt, ein kleiner Theil steht im Satz, der Rest liegt zwar fast vollständig im Manuscripte vor, bedarf aber noch einer Revision. Nach Erledigung des zweiten Bandes sollte Krause für den dritten Band eine kritische Ausgabe der Capitulariensammlung des sogen. Benedictus Levita besorgen. Um dafür die in der Vaticana befindlichen Handschriften zu collationieren, reiste er Anfang 1895 nach Rom, wo er vier Monate verweilte. Neben den Editionsarbeiten sind als wissenschaftliche Leistungen Krause's zu nennen seine Geschichte des Institutes der missi dominici 1890, mit welcher er in Leipzig den Doctorgrad erwarb (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XI, 193 ff.), ein Aufsatz über die Fortsetzung der Capitularienausgabe in diesem Archiv XVI, 421 ff., die Abhandlungen: Hincmar von Reims der Verfasser der sogen. Collectio de raptoribus im Capitular von Quierzy, N. A. XVIII, 303 ff., Die Akten der Triburer Synode 895, N. A. XVII, 49 ff. 281 ff., Die Triburer Akten in der Châlonser Hs., N. A. XVIII, 411 ff., Die Münchener Hss. 3851. 3853 mit einer Compilation von 181 Wormser Schlüssen, N. A. XIX, 85.

Alle Arbeiten Krause's zeichnen sich durch Scharfsinn, Genauigkeit und kritische Methode aus.

Während er die Correcturen des Index zu den Capitularien besorgte, fing Krause an zu kränkeln. Der Rath der Aerzte veranlasste ihn, die Arbeiten schleunigst zu unterbrechen und sich nach der Heilanstalt Falkenstein im Taunus zu begeben, wo er baldige Heilung erhoffte. Trotz anfänglicher scheinbarer Besserung der Gesundheit ist es leider anders gekommen. Der tüchtige, lebensmuthige und allezeit heitere Mann sollte den Abschluss des im Druck befindlichen Werkes, die in bestem Zuge begriffene Habilitation an der philosophischen Fakultät zu Halle, die nahe bevorstehende Vermählung mit der angelobten Braut nicht mehr erleben. Ehre seinem Andenken!

Heinrich Brunner.

213. Unser Mitarbeiter Dr. Hampe ist Mitte Februar von seiner Reise nach England heimgekehrt. Ein ausführlicher Bericht über diese Reise wird folgen.

214. Von den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft ist Bd. XVII (1894) erschienen (Berlin, Heyfelder 1896). Mit diesem Bande tritt J. Jastrow von der Leitung des Unternehmens zurück, an dessen Spitze er seit Bd. IV, und seit Bd. VII allein, gestanden hat. Die Redaktion hat Archivrath Dr. E. Berner übernommen.

215. Ein dankenswerthes bibliographisches Hilfsmittel für die das französische Mittelalter betreffende Geschichtslitteratur ist das Répertoire méthodique du moyen âge français, dessen erstes, die Litteratur von 1894 umfassendes Heft, aus dem Jg. 1895 der Zeitschrift 'Le moyen âge' ausgezogen, A. Vidier herausgegeben hat (Paris, Bouillon 1895). Für die Zukunft würde neben dem alphabetischen Sach- ein Namensregister der Autoren erwünscht sein.

216. Der zweite Theil von W. Gundlachs 'Heldenliedern der deutschen Kaiserzeit' (mit dem Untertitel 'Der Sang vom Sachsenkrieg', Innsbruck, Wagner 1896) enthält neben einer vollständigen Uebersetzung des Carmen de bello Saxonico nebst umfangreichen, daran angeschlossenen Erörterungen eine 'Einleitung', welche Ausführungen über die wichtigsten sonstigen Geschichtsquellen der salischen Zeit bringt, und 'Erläuterungen', welche Auszüge aus Lamperts Annalen, aus Briefen und Streitschriften der Epoche, aus Adam von Bremen und

Herbords Dialogus in deutscher Uebersetzung liefern, mit denen auch einige sachliche Untersuchungen verbunden sind. — Die Arbeit G.'s im einzelnen zu besprechen, ist an dieser Stelle nicht möglich; nur eine Bemerkung muss ich dazu machen. Dass G. in der Einleitung S. 138—154 über den Verfasser der sog. Chronik Ekkehards noch die bisher geltenden Ansichten vorträgt, hätte, da dieser Abschnitt jedenfalls vor dem Erscheinen von N. A. XXI, 1 niedergeschrieben ist, einer Rechtfertigung nicht bedurft. Die Rechtfertigung aber, die der Verf. in dem Nachtrag S. 817 f. mit Berufung auf die bekannte Stelle über die Succession der ersten Päpste, SS. VI, 99, versucht, muss ich als durchaus verfehlt bezeichnen. Denn indem G. mit Rücksicht auf diese Stelle den Beweis einer 'inneren Uebereinstimmung' zwischen A und B als erbracht ansieht, ergiebt sich, dass er von dem Verhältnis von B zu A eine völlig falsche Vorstellung hat; der Verf. von B hat mit jener Partie von A gar nichts zu schaffen; er hat lediglich in den Codex, in dem sie stand, seine Fortsetzung und einige Correcturen zu Jahresberichten des 11. Jh. eingetragen. Ueberdies hat G. nicht beachtet, dass die ganze Partie von dem Verf. des Chron. Urspergense wörtlich abgeschrieben worden ist (vgl. die Ed. princ. von 1515 Blatt E ij), dass dagegen Ekkehard selbst sie in der Recension E ganz fortgelassen (SS. VI, 99 N. a) und in die Recension D, wie ich nach Einsicht der Pariser Hs. zu der Ausgabe nachtragen kann, wenigstens den am meisten subjectiv gefärbten Abschnitt 'haec autem omnia non dico' bis 'desiderantissime cedo' (SS. VI, 100, 18—34) nicht aufgenommen hat.

Mit Bezug auf die in G.'s Buch gegen das Mitglied der kais. Centraldirection der Mon. Germ., Herrn Prof. Dr. Holder-Egger, gerichteten Angriffe, geht der Redaction von diesem die folgende Erklärung zu:

In seinem Buche, welches den Titel führt 'Der Sang vom Sachsen-Krieg' bringt W. Gundlach auf S. 167 ff. neue Aufstellungen über die Person des bisher Lambert von Hersfeld genannten Autors, über die Abfassungszeit seiner Annalen u. s. w., welche nicht ernst zu nehmen sind und keine weitere Erwähnung verdienen. Schon hier ergeht er sich gelegentlich in bösartigen Ausfällen gegen Einzelheiten meiner Arbeiten über Lambert. Dann hat er seinem Buche eine giftige Schmähschrift gegen mich angefügt. Ich würde mich zu tief erniedrigen, wenn ich

auf die groben Beleidigungen meiner Person, auf die Verdrehungen und falschen Unterstellungen antwortete, von denen dieses Pasquill strotzt. Ich kann das Urtheil über einen Mann, der den Versuch macht, meine wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit anzuzweifeln, den Fachgenossen überlassen und kann darauf verzichten, den Strafrichter gegen ihn anzurufen. Nur zwei seiner Behauptungen muss ich besprechen, da sie bei dem nicht Unterrichteten den Anschein hervorrufen könnten, als ob irgend etwas Begründetes dahinter stecke.

Den Anlass zu dieser Schmähschrift gab G. die Thatsache, dass ich seine Ausführungen über den Verfasser des Carmen de bello Saxonico und seine Aeusserungen über die Conquestio Heinrici IV. imp. fast durchweg für völlig verkehrt und werthlos halten und als solche bezeichnen musste. Er beschwert sich in masslosen Ausdrücken darüber, dass ich das gethan, und über die Form, in welcher ich das gethan habe, namentlich, weil ich, als ich das schrieb, 'sein Amtsgenosse' gewesen wäre. Das ist unwahr, ich war damals sein Amtsgenosse nicht, und er bekleidete überhaupt kein Amt. Leider war er damals freilich Mitarbeiter der MG., aber seine Schriften über die genannten beiden Gedichte waren seine Privatarbeiten, die nach ihrem Verdienst zu beurtheilen ich die Pflicht hatte. Wenn ich das in immer noch milder Form that und die schlimmsten Verirrungen darin, die zu erwähnen ich nicht gezwungen war, mit Stillschweigen überging, so bewog mich dazu gerade die Rücksicht darauf, dass G. damals noch bei den MG. thätig war. Aber G. sagt, er hätte erwartet, Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Dümmler müsse mir erklären (noch dazu in seiner, G.'s, Gegenwart), dass meine Beurtheilung von G.'s Arbeiten 'nicht mit der Würde der Monumenta vereinbar sei'. Sieht man von der unwiderstehlichen Komik der Selbstüberhebung des Schreibers in diesen Aeusserungen ab, so ist es doch selbst bei ihm schwer glaublich, dass er eine solche Erwartung gehegt hat, denn er musste wissen, dass es nicht in den Befugnissen des Herrn Vorsitzenden der Centraldirection liegt, den selbständigen Abtheilungsleitern Rügen zu ertheilen. Dieser Schmähschrift Verfasser hat den Muth, um kein anderes Wort zu gebrauchen, mir den Ton meiner Polemik zum Vorwurf zu machen, und bedient sich dabei der beleidigendsten Ausdrücke! In der Vorrede zum Carmen de bello Saxonico hatte ich gesagt, es sei unwahrscheinlich, dass in Abschriften lateinischer Hss. die Formen Bawari,

Bawaria, Boemii, Boemia in die Formen Pawari, Poemii u. s. w. verwandelt wären (nicht einmal, dass die umgekehrte Umwandlung mir unwahrscheinlich erschiene). Da ich in der Zeile vorher (SS. R. G. p. IX, N. 4) von diesen Namen als 'his nominibus' gesprochen hatte, da ich das Gesagte selbstverständlich auch auf abgeleitete Formen dieser Namen, wie Bawaricus, Boemicus u. s. w. ausdehnen wollte, fuhr ich fort: 'neque unquam in codicibus Latinis hac ratione nominum formas mutatas esse reperi', ohne 'horum' oder 'praedictorum' vor 'nominum' einzufügen, denn mir konnte nicht in den Sinn kommen, dass Jemand diese Worte absichtlich oder unabsichtlich missverstehen würde. Das gerade aber hat G. fertig gebracht, unterstellt mir die lächerliche Behauptung, ich hätte nie gefunden, dass überhaupt in deutschen Namen lateinischer Hss. die Media in die Tenuis (oder umgekehrt) verwandelt wäre, und widerlegt diese Behauptung siegreich durch Beispiele aus meinen eigenen Ausgaben desselben Bandes, in welchem die Ausgabe des Carmen steht. Und an diese siegreiche Widerlegung einer mir unterstellten unsinnigen Behauptung — welche er sich noch leichter hätte machen können durch den Hinweis z. B. auf das, was ich N. A. XIX, 401 f. über den Wechsel von Namensformen in Lambert-Hss. gesagt hatte — knüpft dieser Schmähschriftsteller eine schwere persönliche Beleidigung. Nach dieser Bemerkung wird man es begreiflich finden, dass ich es unterlasse, mich mit Auslassungen dieser Persönlichkeit weiter zu beschäftigen, deren weitere Verdrehungen aufzudecken oder gar solche jämmerlichen Insinuationen zurückzuweisen, wie, dass ich die Redefiguren der traductio, repetitio u. s. w., die jeder Primaner aus seiner lateinischen Grammatik zu kennen pflegt, erst aus der von Wattenbach kürzlich veröffentlichten Schrift des Onulf von Speier kennen gelernt hätte. O. Holder-Egger.

217. Seine oben S. 572 n. 87 erwähnten Mittheilungen über die ehemaligen Hss. des Klosters Bobbio setzt O. Seebass im Centralblatt f. Bibliothekswesen XIII, 57 ff. durch sorgfältige Nachweisungen über diejenigen Codd. fort, welche 1606 von dem Card. F. Borromeo erworben und in die Ambrosiana zu Mailand gekommen sind. Er zählt deren 71 Nummern auf und geht auf die bisher noch nicht beschriebenen ausführlicher ein.

218. In der Rivista delle biblioteche e degli archivi VI, 54 ff. handelt I. Giorgi über die Geschichte der Bi-

bliothek des Klosters Nonantola und veröffentlicht dabei erstmals ein Verzeichnis der unter dem Abt Rodulf I. (1003—1035) 'per Petrum monachum Ardengum' erworbenen Bücher in 39 Nummern, sowie, in correcterer Gestalt, den schon von Mai und danach von Becker herausgegebenen Katalog vom J. 1166.

219. In der Bibl. de l'école des chartes LVI, 645 ff. beschreibt L. Delisle einige Hss. aus der vor kurzem versteigerten Sammlung des Barons Dauphin de Verna und druckt S. 662 ff. aus einer derselben (jetzt Bibl. nation. Nouv. acquis. lat. 1741) einen Bücherkatalog der Chartreuse von Val-Saint-Hugon vom J. 1224 ab.

220. Aus Urkunden und Amtsbüchern des Wiener Stadtarchivs von 1326—1445 hat K. Uhlirz im Centralblatt für Bibliothekswesen XIII, 79 ff. zahlreiche interessante Notizen über im Privatbesitz meist von Geistlichen und Juristen, doch vereinzelt auch von Laien befindliche Hss. und die darüber getroffenen letztwilligen Verfügungen zusammengestellt.

221. H. Brugmans, Verslag van een onderzoek in Engeland naar archivalia bel. voor de gesch. van Nederland, in 1892 (Haag 1895) verzeichnet aus dem Public Record Office p. 219 aus den 42—50. Annual reports (1880 bis 1888) Stücke zur Gesch. des 13.—15. Jhs., sonst nur Neuzeitliches. Für das British Museum zieht er die hs. Class Catalogues aus, für sonstige Bibliotheken fast nur gedruckte Kataloge. Immerhin ist auch dies für Erforscher der Geschichte der nw. Theile des deutschen Reiches eine nützliche Vorarbeit. F. L.

222. Die oben (S. 576 n. 98) erwähnte Hs. aus Besançon enthält, wie Hr. Delisle nachträglich selbst bemerkt hat, das in den SS. XIII, 1 nach andern Hss. herausgegebene Chronicon universale. E. D.

223. 'Ueber die Composition des Liber pontificalis bis zu Papst Constantin (715)' handelt eine Marburger Dissertation von F. G. Rosenfeld (Marburg, Friedrich 1896), welche sich als ersten Theil einer grösseren Arbeit, die bis 891 reichen soll, bezeichnet. Wir werden nach dem Erscheinen des ganzen Buches darauf zurückkommen.

224. In einer anregenden und eindringenden Untersuchung über Widukind von Corvey und die Erzbischöfe von Mainz (Sitzungsber. der Berliner Akademie 1896 n. 14) macht W. Wattenbach m. E. sehr berechtigte Bedenken

gegen die zuerst von Köpke und neuerdings namentlich von Gundlach und Mittag vertretene Ansicht geltend, dass der sächsische Geschichtsschreiber seine Chronik unter dem directen Einfluss des Erzbischofs Wilhelm von Mainz verfasst habe; seine Zurückhaltung in der Beurtheilung der Mainzer Erzbischöfe erklärt sich hinlänglich daraus, dass es ihm zu gefährlich erscheinen mochte, alles zu sagen, was er wusste.

225. Durch eingehende Untersuchung einer in zwei Hss. des 16. Jh. überlieferten Sammlung Mailänder Inschriften, insbesondere des Ennodius, die er dem mit dessen Werken vertrauten Verfasser der Vitae pontificum Mediolanensium zuschreibt, vertieft L. A. Ferrai (Bullettino dell'istituto storico italiano XVI, 5 ff.) seine früheren Darlegungen (vgl. N. A. XIX, 708 n. 229; XVIII, 701 n. 97), nach denen diese auf Annales Datiani zurückgehende, von Landulf benutzte Geschichte der Mailänder Kirche während des dortigen Schisma (946—951) verfasst ist. Eine Tafel erleichtert die Uebersicht über die von F. im Laufe der Arbeiten gewonnenen Ergebnisse. H. Bl.

226. Aus dem apologetischen, wesentlich gegen Duchesne gerichteten Buch von Ch. F. Bellet, Les origines des églises de France (Paris, Picard 1896) sind hier nur die Untersuchungen S. 178 ff. über die ältesten Bischofschroniken und die falschen Papstbriefe von Vienne zu erwähnen. Die zuletzt von Gundlach N. A. XX, 261 ff. besprochene Berner Hs. A 9 setzt B. mit Delisle und Chevalier gegen de Rossi, Duchesne und Hagen ins 10. Jh. und hat seinem Buch ein Facsimile derselben beigegeben; seine sonstigen Ausführungen über die kritischen Fragen entbehren der Schärfe und Klarheit und werden auf die Entscheidung über die strittigen Punkte wenig Einfluss haben.

227. A. Eigenbrodt, Lampert von Hersfeld und die neuere Quellenforschung (Cassel, Hühn 1896), tritt wieder einmal für die Glaubwürdigkeit, Harmlosigkeit und Wahrheitsliebe des Annalisten ein. Es ist die Arbeit eines Dilettanten, der man in der Wissenschaft kaum Beachtung zu schenken braucht. O. H.-E.

228. In dem Freiburger Universitätsprogramm zum Geburtstage des Grossherzogs 1895 weist B. von Simson auf die Uebereinstimmung in dem Gedankenkreise der Narratio de electione Lotharii mit den kirchlichen

Theorieen Gerhoh's von Reichersberg hin; S., der deshalb doch nicht Gerhoh als den Verfasser der Narratio betrachten mag, sieht darin eine wesentliche Stütze für Waitz' Ansicht, dass in ihr die Hoffnungen der streng kirchlichen Partei zum Ausdruck gelangen. S. 24 N. 2 werden Emendationen besprochen und vorgeschlagen. — Im zweiten Theil bemerkt S., dass Innocenz III. sich bei seiner Einmischung in den Thronstreit Philipp's und Otto's IV. auf den Canon Gratian. c. 36 D. LXIII zu berufen scheint, wonach bei streitigen Bischofswahlen zu Gunsten dessen entschieden wird, 'qui maioribus studiis iuvatur et meritis', und der zu Gunsten Innocenz' II. auch auf die Papstwahl angewandt war. H. Bl.

229. In einem Aufsatz über die Legende des h. Clemens zu Gorze (Jahrb. f. lothring. Gesch. u. Alterthumsk. VII, 30 ff.) stellt E. Paulus die vollständige Veröffentlichung des von E. Dümmler N. A. V, 433 n. VIII besprochenen Gedichts über die Heiligen und die Gründung der Metzer Kirchen in Aussicht. Die SS. XV, 2, 973 ff. herausgegebene Fundatio mon. Gorziensis will er p. 42 ff. erst ins 13. Jh. setzen.

230. Auf Uebereinstimmungen zwischen den von Saxo Grammaticus benutzten Liedern und dem Beowulf, welche für die Kritik desselben von Werth sind, macht E. Sievers in den Berichten der sächs. Gesellsch. d. Wissensch. zu Leipzig, phil.-hist. Cl., 1895, 175 ff. aufmerksam. H. Bl.

231. Ein Stück der Christherrnchronik (Massmann, Kaiserchronik III, 138 ff. Z. 1339—1498 S. 144 ff. Z. 1834—58. 1874—1968) druckt J. Seemüller (Zeitschr. des Ferdinandeums XXXIX, 384 ff.) aus einem Pergamentdoppelblatt saec. XIII., welches zum Einband einer Hs. saec. XVI. des Bozener Stadtarchivs gedient hat. H. Bl.

232. In den Collectaneen des Goslarer Gelehrten von der Hardt hat U. Hölscher einen späten Abdruck einer kurzen Goslarischen Chronik in Versen gefunden, die, nach seiner Ansicht ins XIV. Jh. zurückreichend, von ihm in der Zeitschrift des Harzvereins XXVIII, 641 ff. veröffentlicht wird. H. Bl.

233. In den Mittheil. des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XXXIV, 315 ff. weist A. Schieper die Benutzung der Briefe des Cola Rienzi in der Chronik des Domherrn Franz von Prag (Lorenz GQ. I², 301) nach.

234. In der Altpreuss. Monatsschrift XXXII, 411 ff. weist M. Perlbach mit Hilfe einer Rostocker Hs. den Thorner Pfarrer Konrad Gesselen aus Hofgeismar als den Verf. der lateinischen Uebersetzung der Chroniken des Nicolaus von Jeroschin und Wigand von Marburg nach.

235. F. Förstemann (Berichte der sächs. Gesellsch. d. Wissensch. zu Leipzig, phil.-hist. Classe 1895, 15 ff.) veröffentlicht Fragmente von Akten zweier Provinzialcapitel der sächs. Provinz des Dominicanerordens (Soest zw. 1409 und 1416 und Marburg 1420); das erstere nennt in dem uns besonders interessierenden Abschnitt De studiis et studentibus auch Hermann Korner. H. Bl.

236. In der Zeitschr. für Kirchengeschichte (XVI, 282 ff.) berichtet H. Haupt über eine verschollene kirchenfeindliche Streitschrift von 1457, in welcher der cyprische Legat Johannes de Castro Coronato — bekannt durch den von ihm veranlassten Druck der cyprischen Ablassbriefe 1454/5 — eine Rolle spielt. H. Bl.

237. Professor Karl Lehmann zu Rostock hat in seinem Buche 'Das Langobardische Lehnrecht' (Göttingen 1896) über die Hss. der Consuetudines feudorum (früher sog. Libri feudorum) berichtet, die Textentwicklung behandelt und vortreffliche mit sachlichen Anmerkungen begleitete Ausgaben des ältesten und des Vulgattextes, sowie der Capitula extraordinaria veröffentlicht. 139 Hss., zum weitaus grössten Theile vom Verf. selbst eingesehen, sind je nach ihrer Bedeutung mehr oder weniger eingehend beschrieben. Ergänzungen in Bezug auf italienische Hss. denkt der Unterzeichnete demnächst im N. A. zu veröffentlichen, darunter namentlich auch einen genauen Bericht über den wichtigen Codex Chigi E VII 211, den L. nicht einsehen konnte. Die verwickelte Geschichte des Textes hat L. selbst früher schon z. Th. im Anschluss an die Forschungen von Dieck und Laspeyres, wie es scheint, im grossen und ganzen abschliessend festgestellt. Hier giebt er nochmals eine zusammenfassende Darstellung. Drei Recensionen werden unterschieden, die älteste sog. Obertische, eine jüngere sog. Ardizonische, beide nicht rein überliefert, und endlich der jüngste Vulgattext, von Laspeyres als Accursische Recension bezeichnet. Die Ausgabe bietet in Columnen neben einander die älteste Recension (Antiqua) und den Vulgattext (Vulgata). Ein

kritischer Apparat ist nicht beigegeben. Für den ältesten Text konnte L. auf seine frühere Ausgabe desselben (s. N. A. XVIII, 709 n. 139) verweisen. Für den Vulgattext entbehrt man eines solchen gänzlich; doch ist auch dieser, wie ein Vergleich mit den früheren Ausgaben zeigt, völlig neu nach dem hsl. Material bearbeitet. Die in den Consuetudines feudorum überlieferten Stücke, welche Weiland in den I. Band der Constitutiones aufgenommen hat, sind dort nach Texten, die L. für diesen Zweck bearbeitet hat, gedruckt; der Verf. bemerkt nun in der Vorrede, dass Abweichungen des jetzigen Textes von dem dort gedruckten sich z. Th. aus dem anderen Zwecke dieser Ausgabe, z. Th. aus Druckfehlern der W.'schen Ausgabe erklären. Ueber eine dieser Abweichungen in Const. I, n. 149 vgl. N. A. XIX, 710 n. 238. Zwei Appendices bringen lehnrechtliche Stücke aus verschiedenen Hss. Von App. A sind die unter I und III gedruckten Stücke auch im Cod. Chigi enthalten, und zwar letzteres in bedeutend besserer Gestalt als L. es hier und schon früher, N. A. XVI, 418, gedruckt hat. So heisst es statt des ganz unverständlichen Satzes bei L.: Huius rei ratio talis inest natura im Cod. Chigi: Huius rei ratio talis mihi videtur; ferner im nächsten Satze statt des sinnlosen: qui incendit (oder qui incedit, wie L. jetzt druckt) probare potest ganz sachgemäss: quod intendit probare potest. — In einer gegen unsern inzwischen leider verstorbenen Mitarbeiter Victor Krause gerichteten Polemik spricht L. sich S. 54 N. 5 gegen die 'Construction willkürlicher Stammbäume' (der Hss.) aus. Willkürliche Stammbäume sind freilich werthlos. Dass aber eine wohlbegründete Filiation der Hss. in den Fällen, wo sie überhaupt möglich ist, meist allein eine sichere Grundlage für eine wissenschaftliche, nicht willkürliche Herstellung des Textes bietet, ist solchen abfälligen Bemerkungen gegenüber nachdrücklich aufrecht zu erhalten. Die Construction solcher Stammbäume ist kein Sport, am wenigsten ein neuer.

K. Zeumer.

238. Im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1896 n. 1. 2 S. 313 ff. veröffentlicht R. Hoppeler ein Weisthum des 14. Jh. über die Rechte von Kloster S. Blasien in Lützelhard, und ebenda S. 317 ff. theilt A. Bernoulli eine Urk. von 1351 über die landgräflichen Rechte im Sisgau mit.

239. H. Sieveking benutzte für die Geschichte der rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel (Leipzig, Duncker

und Humblot 1896) Abschriften des im J. 1388 begonnenen Rechtsbuches, aus denen er Auszüge giebt. H. Bl.

240. In den Magdeburger Geschichtsblättern Jahrg. 30 S. 251 ff. hat Neubauer die Schöffenbücher der Stadt Aken (von 1265 an) zu veröffentlichen begonnen; ebenda S. 372 ff. verzeichnet W. Zahn die Urkunden des Akener Stadtarchivs.

241. In der Zeitschr. für Deutsches Altertum XL S. 187 wiederholt Jostes das Fragment eines Briefes an Karl den Gr. aus dem Bulletin der Brüssler Akademie von 1843. Dieser Brief gehört aber nicht nach Köln oder Mainz, wie dort angenommen wird, sondern hat den bekannten Bischof Amalarius von Trier zum Verfasser und findet sich vollständig in der Münchener Hs. 21568 fol. 79 aus Weihenstephan. E. D.

242. Ueber die am Anfang des 14. Jh. wohl am Oberrhein entstandene Briefsammlung des Einsiedler Cod. 329, aus welcher bisher nur zwei Stücke bei Böhmer Acta imp. selecta n. 481. 1009 vollständig veröffentlicht waren, giebt O. Redlich in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. XI, 1 ff. genauere Nachricht und druckt die interessanteren der noch unbekannten Briefe vollständig ab. So wenig wie vor ihm Stälin und Böhmer zweifelt er daran, dass diese Briefe echt und wirklich ergangen seien — eine Ansicht, gegen welche ich erhebliche Bedenken nicht unterdrücken kann. Sicher hat der Verfasser des Formularbuchs, dem die Briefe entnommen sind, gewisse Kenntnisse von den Dingen gehabt, die er darin behandelt; aber wie die Briefe vorliegen, zeigen sie so viele formale Verstösse gegen den überwiegenden, wenn nicht constanten Gebrauch der Zeit und so viel stilistische Uebereinstimmung in Stücken, die von verschiedenen Ausstellern herrühren sollen, dass mir der Verdacht, sie seien fingiert oder zum mindesten in ausserordentlich starkem Masse überarbeitet, sehr nahe zu liegen scheint.

243. Einige Ergänzungen zu der von Priebatsch herausgegebenen Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles (vgl. N. A. XX, 496 n. 168) liefert A. Cartellieri in den Forschungen zur Brandenburg. und Preuss. Gesch. VIII, 301 f. H. Bl.

244. In der Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Alterthumsk. Westfalens LIII, 1, 148 ff. publiciert A. Wormstall eine zur Füllung eines Reliquienkissens verwandte

Sammlung von Privatbriefen aus den letzten drei Jahrzehnten des 15. Jh. Die meisten der Briefe sind an die Aebtissin des Frauenklosters Langhorst gerichtet; sie haben z. Th. erhebliches culturgeschichtliches Interesse und enthalten auch einige brauchbare Nachrichten zur Geschichte des Schriftwesens. — Als Beilage ist dem Bande die dritte Lieferung des Lib. dissencionum archiep. Colon. et cap. Paderborn. (vgl. N. A. XIX, 710 n. 235) beigefügt.

245. Im Diöcesanarchiv f. Schwaben 1895 S. 4 veröffentlicht v. Liebenau ein Hilfsgesuch der Stadt Ravensburg an den Rath von Luzern von 1454 und eine Klage des Sohnes des Kemptener Stadtschreibers Jos. Scheit gegen seine Stadt bei den Eidgenossen aus dem Ende des 15. Jh.

246. Bd. VII des Jahrb. der Gesellsch. f. lothring. Gesch. u. Alterthumsk. enthält S. 49—78 einen sehr interessanten Bericht G. Wolframs über die Dufresne'sche Urkundensammlung, wegen deren bekanntlich gegenwärtig ein Process zwischen der französischen Regierung und dem Notar a. D. Dufresne in Nancy geführt wird. Aus den sorgfältigen Untersuchungen Wolframs ergiebt sich mit unzweifelhafter Gewissheit, dass der Vater des gegenwärtigen Besitzers, der in französischer Zeit Präfecturrath in Metz war, die ihm dadurch gebotene Möglichkeit des Zutritts zu den Beständen des Metzer Archivs dazu gemisbraucht hat, hunderte von Urkunden und Aktenstücken, darunter zahlreiche Kaiser- und Papsturkunden, demselben zu entfremden, während andere Theile seiner Sammlung aus Toul stammen, wo D. vor seiner Uebersiedelung nach Metz Advocat war. Ein Theil der ehemals Metzer Archivalien ist inzwischen durch Verkauf in dritte Hände übergegangen und theils von dem Metzer Bezirksarchiv, theils von dem Germanischen Museum in Nürnberg erworben worden; das Archiv hat auch Archivalien erworben, die von der ehemaligen Cour souveraine in Nancy stammen. Anderes, darunter sehr werthvolle Metzer DD. (drei aus karolingischer Zeit, ein D. Konrads II. u. a.), ist noch gegenwärtig in Dufresne's Besitz. Wir hegen die Hoffnung, dass die französischen Gerichte ohne Rücksicht auf die nichtige Ausflucht des jetzigen Besitzers, sein Vater habe jene Archivalien aus der Metzer Patronenfabrik erhalten, wohin sie zur Hülsenfabrikation verkauft gewesen seien, die Einziehung der gegenwärtig unter Siegel im Departementalarchiv zu Nancy verwahrten Sammlung verfügen und dass deren Bestände ihren rechtmässigen Eigenthümern

werden zurückgegeben werden. Hoffentlich bestätigt sich auch die uns gemachte Mittheilung, dass auch über die Provenienz der umfangreichen Sammlung, welche die Erben des Abbé Clouët in Verdun besitzen, eine amtliche Untersuchung eingeleitet werden soll.

247. Die Pariser Nationalbibliothek hat aus privatem Besitz eine wichtige Sammlung von Urkunden erworben, welche jetzt den Cod. Nouv. acquis. lat. 2573 bildet. Die mit 855 beginnende Sammlung enthält zahlreiche Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna seit dem 10. Jh., deren mehrere das eigenhändige † LEGIMVS der Aussteller gut erkennen lassen. Unter den sonstigen nicht königlichen Urkunden erwähne ich die merkwürdige Sponsio des B. Leo von Ficocle von 1035, die dem EB. Gebhard von Ravenna geleistet worden ist (vgl. Jahrb. Konrads II., Bd. II, 182 N. 4), mit dessen eigenhändiger Unterschrift. An Kaiserurkunden enthält die Sammlung: St. 2822, Heinrich IV. für Wibert, Or. (nicht besiegelt und mit unvollzogenem Monogramm); St. 3044, Heinrich V. für S. Hilarius und S. Benedictus zu Venedig, Or.; St. 3896, Friedrich I. für Ravenna, drei Abschriften; St. 4934, Heinrich VI. für das Camaldulenserkloster von Faenza, Or.; BF. 315, Otto IV. für Ravenna, Copie; BF. 1182, Friedrich II. für Ravenna, Or. Sehr zahlreich sind die Papsturkunden des 12. und 13. Jh., und unter den ersteren befinden sich mehrere bei Jaffé-Löwenfeld noch nicht verzeichnete, allem Anschein nach unbekannte Stücke. Wir erwähnen besonders Jaffé-L. 5322 als eines der seltenen Originale Clemens (III.)-Wibert's mit eigenhändigen Unterschriften der Bischöfe Roland von Treviso, Milo von Padua und Hecilin von Vicenza. In dieser Sammlung ist offenbar das im alten Archiv XII, 402 von Bethmann erwähnte Cartarium des aufgehobenen Klosters San Gregorio zu Rom wiederzuerkennen; so darf man die Hoffnung hegen, dass vielleicht auch die jetzt verschollenen Hss. dieses Klosters (vgl. N. A. XVII, 482) noch einmal in privatem Besitze wieder auftauchen werden.

248. Im Bullettino dell' Istituto storico Italiano n. XVI, 55 ff. theilt I. Giorgi aus dem Stadtarchiv von Terracina 5 Urkk. aus der Zeit von 1000—1092 und eine (Ernennung eines Bevollmächtigten bei Rienzi) von 1347 mit. Unter den ersteren ist das Privileg Silvesters II. Jaffé-L. 3912, erhalten in einem Transsumpt von 1446, in welchem auch die den Urkunden Silvesters eigenthümliche Notenschrift

wiedergegeben ist. Diese bespricht G. auf Grund des Aufsatzes von Ewald N. A. IX, 321 ff. und unter Wiederholung der diesem beigegebenen Schrifttafel; der Aufsatz von J. Havet über Gerberts Geheimschrift, dem eine bessere Reproduction der Barceloneser Noten beigefügt ist (vgl. N. A. XIII, 245), ist von ihm leider nicht benutzt worden. Auch kennen wir jetzt nicht nur zwei, sondern drei Originale Silvesters II., vgl. N. A. XIV, 212 n. 46.

249. In den Mélanges d'Archéologie et d'Histoire XV, 191 ff. will P. Fabre Jaffé-L. 6939 durch Emendation von 'X. kal. ian.' in 'iun.' zum 22. Juni 1122 setzen, während es dann doch zum 23. Mai 1122 gehören würde; J.-L. 7083 weist er wohl mit Recht zum 10. November 1121 und emendiert in J.-L. 7084 'Laterani' in 'Latera' oder 'Laterae' (westl. vom See von Bolsena), im Uebrigen bleibt das Itinerar so, wie es schon Jaffé-L. festgestellt haben.
H. Bl.

250. Im Archiv des hist. Vereins für Unterfranken XXXVII, 81 ff. veröffentlicht D. Kerler aus den Originalen der Universitätsbibliothek zu Würzburg 10 Papsturkunden 1228—1452 für das Stephanskloster daselbst.

251. Unter den von C. Piot in den Comptes-Rendus der Brüsseler Commission d'hist. V. série. IV, 5 ff. veröffentlichten Urkunden der Abtei Solières sind solche des Cardinallegaten Otto von 1229 October 13, Gregors IX. 1231 November 8, des Cardinallegaten Hugo 1252 November 5, Urbans IV. 1262 Juni 4 und Juni 26. H. Bl.

252. H. Ehrenberg, Italienische Beiträge zur Geschichte der Provinz Ostpreussen (Königsberg, Beyer 1895), aus dessen Einleitung wir die Mittheilungen über die Kataloge des Vatican. Archivs hervorheben, beginnt mit einem Privileg Urbans IV. für den päpstl. Legaten Bischof Anselm von Ermland, 1263 Sept. 13 apud Urbem veterem.
H. Bl.

253. Im Arch. stor. ital. Ser. V, t. XVI, 161 ff. theilt F. Carabellese eine interessante Bulle mit, die Coelestin V. am 11. Dec. 1294, d. h. zwei Tage vor seiner Abdankung, wahrscheinlich für sein Kloster Morrone ausgestellt hat, um dasselbe für alle Zukunft vor Eingriffen in seine Privilegien zu bewahren.

254. Im Archivio storico per le province Napoletane XX, 598 ff. beendigt F. Cerasoli seine Veröffentlichung

aus den Registern Urbans V. von 1362—1370 zur Geschichte Johanna's I. von Neapel. H. Bl.

255. Aufzeichnungen über Taxen päpstl. Bullen für England verzeichnet E. Bacha in den Brüsseler Comptes-Rendus V. série. IV, 107 ff. H. Bl.

256. Interessante Mittheilungen über Kostenrechnungen für päpstliche Provisionsbullen des 15. Jh., die zufolge einer Verfügung des Cardinalkämmerers von 1462 aufgestellt, und von denen Bruchstücke aus den Jahren 1463 und 1481 im römischen Staatsarchiv erhalten sind, giebt M. Mayr-Adlwang in den Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. XVII, 71 ff.

257. In den Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsf. XVII, 1—34 untersucht A. Dopsch noch einmal die von mir, Westdeutsche Zeitschr. V, 32—36, besprochenen Maximiner Urkunden Mühlb. Reg. Karol. 98. 430. 729. 1283, denen sich Pertz, D. Merov. spur. n. 29, sowie das nicht mehr in der Urschrift erhaltene D. Mühlb. 730 (und, wie ich jetzt hinzufügen will, wahrscheinlich auch das Privileg Agapits Jaffé-L. 3649) anreihen. Während ich die Fälschung jener Stücke in die Jahre 953—963 gesetzt hatte, ist Dopsch zu der Ansicht gelangt, dass sie im 12. Jh., genauer zwischen 1132 und 1137, entstanden seien. Wäre diese Annahme richtig, so müsste, worauf D. nicht eingegangen ist, auch die Vita Basini (Wattenbach GQ. II^{6}, 120), die man bisher übereinstimmend in die zweite Hälfte des 11. Jh. gesetzt hat, für jünger gehalten werden, da in ihr einige der Fälschungen bereits benutzt sind. Aber ich kann mich, nach nochmaliger Einsicht der in Paris erhaltenen Urschriften, der Meinung Dopsch's nicht anschliessen und gedenke, da ich auch meine eigenen früheren Ausführungen zu ergänzen und zu modificieren habe, auf die Frage eingehender zurückzukommen, sobald ich Musse dazu finde.

258. In den Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsf. XVII, 35 ff. veröffentlicht E. von Ottenthal aus Sammelband Coll. Baluze n. 17 zu Paris, auf den neuerdings hingewiesen zu haben das Verdienst von Dopsch ist, ein wichtiges und bisher unbekanntes D. Otto's I. von 970 für den Grafen Giselbert von Bergamo mit eingehenden und sorgfältigen Erläuterungen. Der Ortsname Greim dürfte vielleicht auf Grena zu beziehen sein, wo nach

Darmstädter, Reichsgut in der Lombardei und Piemont S. 114, 871 'terra d. imperatoris' erwähnt wird.

259. In den Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsf. XVII, 167 ff. tritt R. Sternfeld mit beachtenswerthen Gründen für die Echtheit von vier unter einander verwandten arelatischen DD. Konrads III. (St. 3526—28 und 3584) ein. Zur vollständigen Erledigung der Frage würde jetzt noch eine Untersuchung des angeblichen Or. von St. 3528 in Marseille erwünscht sein, das Arndt für gefälscht erklärt hat.

260. J. H. Albanès, Gallia christiana novissima I, Province d'Aix (Montbéliard, Hoffmann 1895) giebt umfassende Urkundenbeilagen unter Vergleichung der handschriftlichen Quellen, namentlich auch aus den päpstlichen Registern. Von bisher ungedruckten Kaiserurkunden sind zu verzeichnen Wilhelm 1251 August 21 für das Bisthum Sisteron und Böhmer-Huber 6802. H. Bl.

261. R. Bettgenhaeuser, Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt im Mittelalter (Leipzig, Duncker & Humblot 1896) enthält unter den Beilagen (meist Schreiben des Frankfurter Raths) ein D. Wenzels 1391 Sept. 11, sowie ein Verzeichnis der Ausgaben des Frankfurter Raths für Schiffe bei Gelegenheit des Zuges Friedrichs III. gegen Neuss 1475. H. Bl.

262. O. Stockhorner v. Starein, Die Stockhorner von Starein (Wien, Konegen 1896) verzeichnet unter den Regesten älterer ungedruckter Urkunden von 1320 an, die er benutzt hat, DD. Albrechts II. von 1438 October 26 und 1439; Friedrichs III. 1444 Mai 14; 1445 December 13; 1463 Januar 2; 1472 Februar 27; Maximilians 1495 Februar 4, sowie einige Papsturkunden. H. Bl.

263. Von den Neuerwerbungen des Germanischen Museums (Anzeiger 1895, S. 106) erwähnen wir aus der Zahl der mit 1288 beginnenden Orig. ein D. Friedrichs III. Newenstatt 1469 Juni 3. H. Bl.

264. Im Archiv des historischen Vereins für Unterfranken XXXVII, 93 ff. behandelt G. Bossert eine Anzahl von Weissenburger Traditionsnotizen, welche sich auf unterfränkischen Besitz des Klosters beziehen.

265. In den Abhandl. der Göttinger Gesellsch. der Wissenschaften, phil.-hist. Cl. N. F. I, 1 ff. veröffentlicht P. Kehr drei Fragmente einer Papyrusurkunde aus

dem Hersfelder Archiv (jetzt in Marburg), die zu einer im 10. Jh. ausgestellten, von dem römischen Scriniar Johannes geschriebenen Emphyteuse über eine Besitzung 'in fundo Turano' gehören. Kehr, der seiner Abhandlung Lichtdrucke der Fragmente und ausführliche Erläuterungen (namentlich über die Entwickelung der römischen Cursive und das Institut der römischen Tabellionen) beigegeben hat, nimmt an, dass die Verpachtung von einem Hersfelder Abt herrühre, dass also Hersfeld Besitz in Rom gehabt habe. — Ein viertes unbeschriebenes, mit einer päpstlichen Bleibulle versehenes Papyrusstück, das man in Hersfeld irrig mit jenen drei Fragmenten in Verbindung gebracht hat, ist nach Kehrs Erörterungen wahrscheinlich der letzte Ueberrest des Or. der Urk. Johanns XIII. für Hersfeld vom 2. Jan. 968, Jaffé-L. 3723.

266. Zur Biographie Savaric's, des Verwandten Heinrichs VI., sammelt aus Domurkk. eine Reihe neuer Thatsachen C. M. Church, Chapters in the early hist. of Wells, 1136—1333, Lond. 1894. F. L.

267. Im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. XXVI (1895), 273 ff. macht R. Maag Zweifel an der Echtheit einer im Züricher UB. II, n. 555 zuletzt gedruckten Urk. des Grafen Hartmann von Kiburg vom 9. Juli 1241 geltend, die mit einer anderen vom gleichen Datum (n. 553) in einem gewissen Widerspruch steht. Aber es scheint sich vielmehr um eine Neuausfertigung mit Beibehaltung des ersten Datums zu handeln.

268. In den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1895 giebt K. Uhlirz einen Neudruck der 1832 von Hormayr an entlegener Stelle ungenau veröffentlichten testamentarischen Bestimmungen Paltrams von Karlstein von 1287 und ihrer Bestätigung durch Herzog Heinrich von Baiern. H. Bl.

269. Das 1. Heft der von G. Sello herausgegebenen GQ. des Geschlechts von Borcke (Berlin, Stargardt 1896) enthält unter den bis zum Ende des 13. Jh. geführten Regesten drei ungedruckte Urkunden des Rathes der Stadt Kolberg von 1287, sowie die Stiftungsurkunde von Regenwalde von c. 1282 und deren Bestätigung von 1288. H. Bl.

270. Urkunden für die Cluniacenserabtei S. Séverin-en-Condroz 1091—1574 druckt J. Halkin in den Brüsseler Comptes-Rendus V. série IV. 165 ff. vgl. 192[1]. H. Bl.

271. Im Jahrb. f. lothring. Gesch. u. Alterthumsk. VII, 1 ff. veröffentlicht Freih. H. von Hammerstein Regesten und Urkunden über die Besitzungen der Tempelherren in Lothringen, darunter zahlreiche ungedruckte Stücke meist des 13. Jh.

272. Im Arch. storico Lombardo 3. ser. fasc. VIII, 331 ff. verzeichnet E. Motta aus den Urkunden des Archivio notarile zu Mailand die Notare des 14. Jh. und giebt Auszüge aus einigen interessanten Urkunden.

273. Im Programm des Realgymnasiums zu Quakenbrück 1895 hat R. Bindel die ältesten Gildenurkunden dieser Stadt (von 1407 an) herausgegeben.

274. Zwei interessante Urkunden zur Geschichte der Jülicher Reichspfandschaft vom April 1472 veröffentlicht H. Keussen (Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XVII, 257 ff.) aus dem Kölner Stadtarchiv. H. Bl.

275. Von dem Cartulaire de l'église de S. Lambert de Liége (vgl. N. A. XIX, 716 n. 264) ist der zweite Band erschienen (Bruxelles, Hayez 1896), welcher die Jahre 1251 bis 1300 umfasst.

276. Mit dem dritten Bande wird das von J. Escher und P. Schweizer herausgegebene Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (Zürich, Fäsi und Beer 1894/95) von 1255—1264 fortgeführt. H. Bl.

277. Die dritte Lieferung des Oorkondenboek van Groningen en Drenthe (Groningen, Wolters 1895; vgl. oben S. 328 n. 55) reicht von 1335—1360; beigegeben sind zwei schöne Siegeltafeln. Das D. Karls IV. d. d. Aachen 1357 Febr. 11 für Reinolt von Koevorden (n. 451), obwohl schon zweimal vorher gedruckt, ist noch bei Böhmer-Huber nachzutragen.

278. Den oben S. 328 n. 54 erwähnten 1. Bd. der Quellen zur Gesch. der Stadt Wien unterwirft K. Uhlirz in einer eigenen Schrift (Innsbruck, Wagner 1896) einer scharfen, aber nicht unverdienten Kritik, welche die Planlosigkeit und leider auch die Unzuverlässigkeit der Edition in helles Licht stellt.

279. Die zweite Hälfte des 5. Bandes des Urkundenbuchs der Stadt Strassburg (vgl. oben S. 593 n. 183), bearbeitet von H. Witte und G. Wolfram, enthält die poli-

tischen Urkunden der Jahre 1365—1380 (Strassburg, Trübner 1896).

280. Ecclesiae S. Mariae in Via lata Tabularium ed. L. M. Hartmann, Vindobonae 1895 enthält die Urkunden des genannten Klosters von 921 bis 1045, während die späteren und — nach Gallettis Proben zu urtheilen — vielleicht in mancher Hinsicht wichtigeren Stücke einer späteren Publication vorbehalten bleiben. Für die Stadtgeschichte enthalten die Urkunden manches Interessante, vor allem die schon von Hartmann besonders behandelte Urkunde der Gärtnergenossenschaft von 1030, wenn auch weniger als die Urkunden von Subiaco oder Farfa. Der Publication gehen Untersuchungen voran über das Verhältnis der römischen Tabellionen zu den Schreibern der päpstlichen Kanzlei, über die Urkundenschrift, über die verschiedenen Leiheformen, die in den Urkunden begegnen, den Libellarvertrag, die Emphyteuse u. a. Im Anschluss an den Text giebt Hartmann Facsimiles von 22 Stücken.
E. S.

281. Von Wilh. Altmanns Regesten des Königs Sigmund ist die erste bis 1418 reichende Lieferung bei Wagner in Innsbruck erschienen. Als Regesta imperii XI bezeichnet, schliesst sich das Werk äusserlich wie auch in der Art der Ausführung an die neue Ausgabe von Böhmers Regesten an, obgleich es nicht zu den aus seinem Nachlass unterstützten Publicationen gehört. Die von Sigmund als König von Ungarn ausgestellten Urkunden sind ausgeschlossen. E. D.

282. Regesten meist ungedruckter Urkunden für Val-Dieu 1189—1396 giebt E. Bacha (in den Brüsseler Comptes-Rendus V. série. IV, 123 ff. 241 ff.) aus einem Cartular von 1715. H. Bl.

283. Im Anschluss an seine Untersuchung über das Kölner Patriziat bis 1396 giebt F. Lau, Westdeutsche Zeitschr. XIV, 334 ff., zum Theil aus ungedrucktem Material Urkunden und Regesten über Vermögen und Landbesitz Kölner Bürger (1150—1391). H. Bl.

284. In der Zeitschr. des Harzvereins XXVIII, 397 ff. publiciert K. Meyer Regesten der Grafen von Honstein unter Benutzung ungedruckter Urkunden.

285. P. Savignoni führt die Regesten der Urkunden des Stadtarchivs von Viterbo (vgl. oben 587 n. 152) im

Archivio della R. Società Romana XVIII, 269 ff. von 1207 —1286 weiter. H. Bl.

286. Oettingische Regesten hat G. Grupp, Bibliothekar des Fürsten Oettingen-Wallerstein, herauszugeben begonnen. Heft 1 (Nördlingen, Reischle 1896) reicht bis 1279 und verzeichnet auch ungedruckte Urkunden.

287. Im Oberbayr. Archiv Bd. 49, 287 ff. theilt H. Zintgraf Regesten der Urkunden des Stadtarchivs zu Landsberg a. Lech von 1306 an mit; darunter befinden sich zwei DD. Ludwigs des Baiern.

288. In der Zeitschrift des Ferdinandeums XXXVIIII, 183 ff. setzt F. Schneller seine Beiträge zur Geschichte des Bisthums Trient mit Regesten des Domcapitels 1306 —1520 und der Bischöfe 1338—1505 fort (vgl. N. A. XX, 504 n. 211). H. Bl.

289. Das in dem Spicileg. Casin. I, 407 gedruckte Gedicht (vgl. oben S. 325) an einen Kaiser ist schon 1866 von E. Dümmler (Auxilius und Vulgarius S. 149) aus der Bamberger Eugeniushs. in besserem Texte herausgegeben worden. Es ist nicht von Petrus oder Guiselgard an Ludwig II. gerichtet, sondern der von Eugenius angeredete Kaiser ist Leo (der Weise) von Byzanz. P. von Wint.

290. Aus der schon früher (N. A. XX, 256 n. 90) erwähnten Revue de Philologie Nouv. série t. 18 ist noch nachzutragen, dass daselbst p. 159 Max Bonnet über den Pariser Codex 1928 handelt, welcher Micons poetische Beispielsammlung unvollständig enthält. Er wurde von Traube zwar gekannt, aber nicht benutzt. E. D.

291. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XL, S. 160—184 will Jostes den Dichter des Heliand, den er für einen Laien hält, nach Ostsachsen, womöglich nach Holstein, versetzen. Das Urtheil darüber bleibe den Germanisten vorbehalten. E. D.

292. Die oben (S. 573 n. 88) erwähnte Elegie auf den Erzbischof Bruno, welche Cipolla veröffentlicht hat, ist nichts andres als die im Anschluss an Ruotger in den M. G. und auch sonst öfter gedruckte Grabschrift Bruno's. E. D.

293. In einem die Forschungen Delisle's und Hauréau's zusammenfassenden Aufsatz über die drei durch ihre Dichtungen bekannten, zu Orléans lehrenden Fulco, Arnulf

(von Beauvais) und Hugo Primas sucht Ch. Cuissard (Bulletin de la société archéologique et histor. de l'Orléanais X, 416 ff.) ihre Lebenszeit näher zu bestimmen, und weist Fulco und Arnulf der zweiten Hälfte des XI. Jh's. zu, während Hugo im Anfange des XII. gewirkt habe.
H. Bl.

294. In dem seit lange erwarteten grossen Werke von N. Valois, La France et le grand schisme d'occident (Paris, Picard 1896, 2 Bde.) sind in sehr bedeutendem Umfang hsl. Quellen namentlich aus italienischen und französischen Archiven und Bibliotheken benutzt, worüber der Verf. I, p. XI ff. berichtet. Zahlreiche bisher ungedruckte Briefe und Urkunden, darunter auch speciell Deutschland angehende Stücke, sind in den Anmerkungen ganz oder z. Th. mitgetheilt. In einem Excurs zu Bd. I veröffentlicht V. zwei noch unedierte französische Gedichte vom März 1381, die zu dem von ihm früher gedruckten vom Mai d. J. (oben S. 322 n. 29) in Beziehung stehen.

295. Ein von U. Marchesini (Archivio Veneto X, 313) veröffentlichtes Gedicht aus der 2. Hälfte des XV. Jh. ist von einigem Interesse für die Geschichte von Verona.
H. Bl.

296. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XL, 148—159 veröffentlicht Jostes einen Mainzer und einen Hildesheimer Kalender aus dem 9. Jh. Jener enthält Zusätze aus Magdeburg und 5 nekrologische Notizen, darunter K. Heinrich I. Zur Vergleichung mit ihm verdiente ein ungedruckter Magdeburger Kalender in dem böhmischen Kloster Hohenfurt herangezogen zu werden.
E. D.

297. In der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins XXXI, 119 ff. hat W. Harless die uns erhaltenen Ueberreste der Nekrologien des Klosters Altenberg herausgegeben. Die ältesten Fragmente stammen aus dem 13. Jh. und enthalten auch Namen aus der zweiten Hälfte des 12. Jh.

298. Im dritten Band der von der Leo-Gesellschaft herausgegebenen Quellen und Forschungen zur Gesch., Litteratur und Sprache Oesterreichs und seiner Kronländer (Graz, Styria 1896) giebt O. Grillnberger mit sehr fleissigen und ausführlichen Erläuterungen die ältesten Nekrologien des Cistercienserstifts Wilhering heraus.

299. Ch. Métais (Bulletin de la société archéol. et hist. de l'Orléanais X, 545 ff.) beschreibt eine illustrierte Hs. saec. XII. der Stadtbibliothek zu Blois, welche das Martyrologium Usuardi, das Evangeliar und die Regula S. Benedicti und ein kurzes Nekrolog von Pontlevoy enthält. H. Bl.

300. In den Hohenzollernschen Forschungen IV, 209 ff. veröffentlicht Chr. Meyer den 2. Theil des Lehnsbuchs des Burggrafen Johann von Nürnberg (N. A. XX, 682 n. 300); ebenda 271 ff. publiciert er Urkunden zur Gesch. der Stadt Kulmbach, die meist schon in den Mon. Zollerana gedruckt waren.

301. Eine für die Geschichte der Kölner Richerzeche wichtige Liste von 250 Mitgliedern dieser Vereinigung aus der Zeit vom 9. Aug. 1389 bis 9. Aug. 1391 hat F. Lau im Korrespondenzblatt der Westdeutsch. Zeitschr. XIV, 239 ff. herausgegeben.

302. J. C. Overvoorde hat die 'Rekeningen van de Gilden van Dordrecht' 1438—1600 (Werken uitgegeven door het historisch Genootschap te Utrecht. III. Serie n. 6, 's Gravenhage, Nijhoff 1894) mit ausführlicher Einleitung herausgegeben. H. Bl.

303. In den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein LXI, 129 ff. setzt K. Hayn seine Auszüge aus päpstlichen Annatenregistern (N. A. XIX, 713 n. 250) für die Zeit von 1431—1447 und 1458—1484 fort.

304. Im Arch. storico Lombardo 3. ser., fasc. VIII, 395 ff. beschreibt L. Beltrami (mit Abbildungen) die einst an der Porta Romana zu Mailand befindlichen, jetzt im dortigen Museo patrio archeologico aufbewahrten Sculpturen, welche sich auf den Lombardenbund beziehen.

305. Ein höchst merkwürdiger Bullenstempel Innocenz' IV., der 1887 im Rhein bei Köln gefunden worden ist, ist in den Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsf. XVII abgebildet, mit ausführlichen Erläuterungen von L. Schmitz-Rheydt das. S. 64 ff. Dieser spricht sich für die Echtheit des Stempels aus, obwohl bisher keine sich mit ihm deckende Bulle des Papstes bekannt geworden ist, und auch die Frage, wie der Stempel an den Rhein gekommen ist, noch nicht aufgeklärt werden kann.

306. In seiner, für die Geschichte der Psalterillustration sehr lehrreichen, mit zahlreichen Tafeln ausgestatteten Arbeit über den Albanipsalter in Hildesheim (Berlin, Siemens 1895) bespricht A. Goldschmidt u. a. die für Herkunft und Ableitung der Hss. wichtige Eintheilung der Psalterien. S. 43 ff. handelt G. über die Zeichnungen und Hss. des Matthaeus Paris. H. Bl.

Register.

A.

B.

C.

F.

G.

H.

I. J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

Z.



